UC-NRLF
B 2 999 748

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl, G. Hanssen und Helferich
in Heidelberg in Berlin in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen

Schüz, Hoffmann, Weber und Schäffle.

Siebzehnter Band.

Jahrgang 1861.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —

Digitized by Google

HS
.Z4
v. 17

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Digitized by Google

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl, G. Hanssen und Helferich
in Heidelberg in Berlin in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen

Schüz, Hoffmann, Weber und Schäffle.

Siebzehnter Jahrgang.

Erstes und zweites Heft.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

Tübingen, 1861.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —

Digitized by Google

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Digitized by Google

Inhalt des siebzehnten Bandes.

Abhandlungen.

Seite

Ueber das bayerische Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856. Von Vocke 3

Zur Revision der Lehre von den internationalen Rechtsmitteln. Von v. Kaltenborn 69

Ueber einheitliche Maasssysteme. Mitgetheilt durch Helferich 125

Die Hemmnisse des freien Verkehrs im Innern des deutschen Zollvereins. Von Riecke 143, 359

Ueber die staatsrechtlichen Folgen der Veräusserung einer Standesherrschaft. Von Golther 208

Darf nach Württembergischem Staatsrecht ein Budget für einen Zeitraum verabschiedet werden, welcher ganz oder theilweise über den Zeitpunkt der nächsten Erneuerung der Abgeordneten-Wahlen sich hinauserstreckt? Von Fricker . . . 285

Einige Betrachtungen über Maasse und Gewichte, sowie über die Uebelstände, welche mit einer Abänderung derselben verknüpft sind. Von Segnitz 339

Die italienischen Handelscolonien in Griechenland während der Regierungszeit der drei ersten Paläologen. (1261—1341.). Von Heyd 444

Ueber die Bedeutung der Lehren Machiavelli's für die wissenschaftliche Staatskunst. Von Vorländer 496

Uebersicht der Entstehung und der numerischen Verhältnisse der Leibeigenschaft in Russland zur Zeit ihrer Aufhebung. Von v. Buschen 540

Zur Geschichte und Kritik der österreichischen Bankozettelperiode. Erster Artikel. Von Wagner 577

109838

Digitized by Google

Seite

Die Natur der Steuerverwilligung und des Finanzgesetzes. Von Fricker 636

Die Nationalökonomik als Gesellschaftswissenschaft. Von Gerstner 703

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

I. Abhandlungen.

Ueber das bayerische Gewerbsteuer-Gesetz vom 1. Juli 1856.

Von Regierungsrath **Wilhelm Vocke** zu Ansbach.

Es wäre überflüssig, über die Rechtmässigkeit und die volks- und staatswirthschaftliche Rechtfertigung der Gewerbesteuer heutzutage noch Worte zu verlieren. Es herrscht darüber in der Wissenschaft [1]) nur eine Stimme und in der Praxis hat sie sich als volkswirthschaftlich unschädlich und staatswirthschaftlich als nothwendiges Glied einer rationellen Besteurung erwiesen.

Unter allen bekannteren Schriftstellern über Staatswirthschaft sind es auch nur zwei [2]), welche sich prinzipiell gegen eine Gewerbsteuer aussprechen. Der eine empfiehlt alles Ernstes die preussische Classensteuer oder gar eine Kopfsteuer als alleinige Steuer, der andere ist der Hoffnung, dass der Zeitpunkt nicht mehr fern sei, wo die Regierungen die Belastung der Arbeitsrente überhaupt als unausführbar erkennen werden. Sehen wir, wie die Geschichte diese Hoffnung zu erfüllen sich anschickt. —

So alt die Besteuerung von Gewerben ist, so hat doch eine allgemeine Anziehung des gewerblichen Ertrags zu den Lasten

1) Stahl, Lehre vom Staat, Abth. II. 5, 121 — v. Jakob, Staatsfinanzwissenschaft § 679 und 680. — v. Malchus, Finanzwissenschaft § 53. — Lotz, Staatswirthschaftslehre Bd. III. S. 241. Grf. v. Moltke, Einnahmequellen des Staats, S. 282. —

2) Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle, S. 167. — Murhard, Theorie der Besteuerung, S. 385 flgde.

Digitized by Google

des Staates erst ungefähr mit dem gegenwärtigen Jahrhundert begonnen. Es gab zwar schon in der römischen Kaiserzeit Steuern von Gewerben, welche sich allmählich auf vielleicht den allergrössten Theil der Gewerbtreibenden ausdehnten, aber es waren dies doch nur Steuern von einzeln besonders benannten Gewerben und keine allgemeinen Gewerbsteuern. Ebenso ging es später.

Dem Mittelalter waren Gewerbsteuern unbekannt und die Vermögenssteuern der Städte in der spätern Zeit verdienen jenen Namen nicht. Erst im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert [1]) finden sich Gewerbsteuern wie in verschiedenen Territorien, so auch in Bayern. Die Art und Weise, in welcher die Besteurung damals und weiterhin erfolgte, war nichts weniger als rationell; man bürdete entweder solchen Gewerbtreibenden, von welchen angenommen wurde, dass sie viel verdienen, neben der allgemeinen Vermögenssteuer, welche in den Städten ohnedies vorzugsweise die Gewerbe traf, da die Landbevölkerung durch Monopole der Städte und Bannrechte vielfach von deren Betrieb ausgeschlossen war, eine für jedes Gewerbe fest bestimmte, in der Regel sehr mässige Abgabe auf, oder man liess sich, namentlich späterhin, bei der Concessions-Ertheilung ein für allemal, oder auch jährlich ein bestimmtes oder für den einzelnen Fall zu bestimmendes Reichniss geben (Licenzgelder, Recognitionsgelder). So bezahlten in München zu Ende des sechszehnten und zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts die Brauer, Wirthe, Methschenken, Tuchmacher u. a. jährlich 1 Gulden, Krämer und Branntweinschenken 4 Silberpfennige, Eisenkrämer und Salzstössler 3 Schillinge 15 Pfennige u. s. w. Allmählich wurde die Besteuerung der Gewerbe immer allgemeiner und man suchte die Abgabe ergiebiger zu machen. Im achtzehnten Jahrhundert finden sich in Bayern ausserdem Steuern von den Anspannbesitzern mit 16 Kreuzern für jedes Pferd oder Maulthier, von den Müllern für jeden Gang 1 bis 2 Gulden je nach der Zahl derselben, ferner Steuern von Fallmeistern, von Wirthen, von Musikanten u. s. w. Daneben kamen

1) Historisches über Gewerbsteuer auch bei Moltke S. 273. L. Stein, Finanzwissenschaft S. 272, auch bei Have, Steuerwissenschaft Band. I., S. 183 u. a. O. —

Digitized by Google

aber auf dem Lande und in den landesherrlichen Städten auch Abgaben für die Concessions- oder Licenzertheilung vor, z. B. 150—500 Gulden Taxe für einen Brauer, 25—60 Gulden für Fabriken, Papiermühlen, Schönfärbereien u. dgl. Die meisten Gewerbe aber mussten dafür jährliche »Recognitionen« bezahlen, welche in verschiedenen Gegenden und nach Maassgabe der besonderen Verhältnisse verschieden waren. — In ganz ähnlicher Weise wurden in England, wie noch heutzutage von manchen Gewerben, besonders von Bier- und Weinschenken, Gebühren für die Licenzertheilung erhoben; in der Regel nur ein für allemal; um aber einzelne Gewerbe ergiebiger zu treffen, mussten sie seit dem vorigen Jahrhundert ihre Licenzen jährlich erneuern lassen [1]).

Dies ist im Wesentlichen auch die Grundlage des französischen Patentsteuer-Systems. In Deutschland hat man damals weniger Umstände gemacht und die Recognitionen ohne Concessionserneuerung forterhoben.

So war die Gewerbsteuer bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts durchaus nur ein Ausfluss der Gewerbeberechtigung und für das Privilegien- und Concessions-Wesen ebensosehr Folge als Veranlassung, indem sie für die Verleihung der Berechtigung entrichtet wurde, hiedurch dieses System einträglich machte und so der Freigebung der Gewerbe im Wege stand, für deren Belastung man sonst keine Handhabe mehr besessen hätte.

Der Sturm, der zu Ende des vorigen Jahrhunderts von Frankreich aus die civilisirte Welt aufrüttelte, stürzte auch dieses Vorurtheil und zeigte, dass sich eine Gewerbsteuer auch mit der Gewerbefreiheit zusammenreimt und ebnete die Bahn dem Grundsatz, dass nicht die Gewerbeberechtigung, sondern der Gewerbeertrag die Grundlage der Besteurung bilde.

Die französische Besteurung knüpft sich aber gleichwohl, wie schon angedeutet, noch an die Ertheilung der Gewerbebefugniss, indem nur die Lösung des Patents zur Ausübung einer Industrie berechtigt; allein da Jedermann ein Patent lösen kann, so thut dies dem Grundsaze der Gewerbefreiheit keinen Eintrag. Es war in der That ein genialer Gedanke, die neue Freiheit so auf die

1) Cunningham, history of taxes S. 239 (12. Georg I. cap. 12).

alte Geldbedürftigkeit zu pfropfen, dass beide ihre Rechnung dabei fanden.

Die französische Revolution hat also das Verdienst, dass sie zuerst ein allgemeines Gewerbsteuer-System über das ganze Volk spannte, indem am 22. Oktober 1799 das erste Patentsteuer-Gesez erlassen wurde. Die legitimen Regierungen Deutschlands säumten nicht lange, vom Feinde zu lernen; es war eine Zeit der allgemeinen Finanznoth. Dass sie sich dabei dessen, was ihnen revolutionär und verderblich scheinen musste, enthielten, dass sie die Gewerbefreiheit nicht zugleich mit der Steuer aufnahmen, ist wohl nicht zu verwundern, und die Steuer blieb daher vorerst noch ein Anhängsel und ein Ausfluss der Gewerbeconcession.

Bayern war unter den ersten Staaten, welche Gewerbsteuer-Gesetze erliessen; denn schon im Jahre 1808 erschien eine Verordnung, nach welcher alle concessionirten Gewerbe dem allgemeinen Steuersystem eingefügt werden sollten. Sie stellte acht Classen auf mit Steuer-Abstufungen von 2 Gulden als geringstem und 30 Gulden als höchstem Satz. Die Einreihung in diese Classen erfolgte durch die Polizeibehörde, nur in den Städten nach Vernehmung des Magistrats und eines Bürgerausschusses. Anhaltspunkte zur Einreihung waren nicht gegeben.

Es war dies ein ziemlich roher Anfang, aber doch ein grosser Schritt in der Entwickelung der Gewerbsteuer, welchem bald, schon im Jahr 1814 ein zweiter folgte. Die damals erlassene Verordnung steht im Wesentlichen auf gleichem Standpunkte wie die inzwischen (im Jahre 1812) in Oesterreich eingeführte Gewerbesteuer. Sie stellt Classensätze und einen Tarif von 129 Gewerben auf, in welchem für jedes derselben, ausgeschieden nach fünf Abtheilungen für die verschiedenen Ortsgrössen, die Hauptclasse vorgeschrieben war, in welcher es eingesteuert werden musste. Der Hauptclassen waren fünf, deren jede wieder fünf Unterclassen hatte, in welchen die Steuer von 30 Kreuzern bis 300 Gulden stieg. Die Einreihung in die Unterclassen war dem Guldünken des Polizeibeamten unter dem Beirathe eines Ausschusses von Gewerbtreibenden überlassen. Doch wurde dieser Ausschuss nur bei der ersten Einführung beigezogen und später

Digitized by Google

die Besteurung ausschliesslich auf Begutachtung der Polizeibehörde von der Finanzbehörde vorgenommen. In der Regel wurde ein neues Gewerbe mit dem Mittelsatze der vorgeschriebenen Hauptclasse (dritte Unterclasse) belegt, und bei blossem Besitzwechsel für den Gewerbsnachfolger die nämliche Steuer regulirt, welche der Vorfahre gegeben hatte. Nur für Brauereien wurden nach der Menge des verarbeiteten Malzes, für Mühlen nach der Zahl der Gänge und für Fleischer nach der Zahl der geschlachteten Thiere im Instructionswege genauere Anhaltspunkte vorgeschrieben. Die Gewerbsgenossen einer Stadt durften die betreffende Gesammtsteuer nach eigenem Ermessen unter sich umlegen. Steuerpflichtig waren nur die concessionirten Gewerbe, während die sog. freien Gewerbe der Familiensteuer mit 10 Kreuzern bis 12 Gulden in 12 Classen unterlagen. Eine allgemein giltige aber vollends eine principielle Unterscheidung zwischen den concessionirten und freien Gewerben gab es aber nicht und häufig musste daher das Herkommen entscheiden, welches nicht selten örtlich verschieden war.

Das Ungenügende auch dieser Besteurung wurde bald fühlbar, wesshalb im Jahre 1828 im Zusammenhange mit einem ganzen neuen Steuersystem von der Regierung der Entwurf auch eines Erwerbsteuer-Gesetzes den Kammern vorgelegt wurde. In dieser Erwerbsteuer war natürlich die Gewerbsteuer mitenthalten. Dieselbe sollte fortan von allen Gewerben ohne Rücksicht auf Concession erhoben werden. Den Maassstab bildete der jährliche Total-Ertrag des Gewerbes nach Abzug der Geschäfts-Aufwandskosten, ausschliesslich der Löhne der Gehilfen. Der Ertrag sollte durch Fassionen der Gewerbtreibenden und controllirende Schätzung eines selbstständig entscheidenden Ausschusses von Sachverständigen ermittelt werden. Die Schätzer sollten von der Gemeinde vorgeschlagen und von der Polizeibehörde aufgestellt werden, unter Vorbehalt des Rekurses an einen anderen besonders dafür gebildeten Ausschuss. Festgestellt sollte hiedurch blos die Steuerverhältnisszahl werden, nach Maassgabe deren die erforderliche Summe auf die Kreise, und innerhalb dieser durch die Kreisvertretung (Landrath) auf die Gemeinden, auf die einzelnen Pflichtigen aber durch ortskundige Steuervertheiler umge-

Digitized by Google

legt werden sollte, so jedoch, dass auch hier den Einzelnen der Rekurs an die Regierung, den Gemeinden an den Landrath offen stand. Falsche Fassionen sollten mit dem zwanzigfachen Betrage der defraudirten Steuer bestraft werden.

Die Kammern konnten sich jedoch mit der Regierung über dieses Gesetz nicht einigen, und es fiel daher. So interessant der Versuch einer Besteuerung auf den eben bezeichneten Grundlagen gewesen wäre, so ist doch das Schicksal dieses Entwurfes nicht zu beklagen. Denn der Schritt von der rein bureaukratischen Besteurungsweise nach der Verordnung vom Jahre 1814 zu dem weitgehenden Self-Government im Entwurfe von 1828 wäre zu gross gewesen, um ohne empfindlichen Nachtheil für den Ertrag oder für die Gleichheit der Steuer gemacht zu werden. Es blieb also die alte Verordnung in Giltigkeit, bis endlich im Jahr 1852 den Kammern ein neuer Entwurf vorgelegt wurde, welcher mit wenigen Modificationen angenommen, und im Jahre 1856 wiederholt bestätigt und mit nicht wesentlichen Aenderungen verbessert wurde.

Bevor wir jedoch dieses neue Gesetz und den grossen Schritt der Vervollkommnung, den es enthält, näher betrachten, ist es nothwendig, einen Blick auf die inzwischen erlassenen Gewerbsteuer-Gesetze in anderen Staaten zu werfen, um die Entwicklung der Gewerbe-Besteurung auch im allgemeinen beurtheilen zu können. Wir können uns jedoch hier mit den alllerallgemeinsten Umrissen begnügen, da die meisten dieser Gewerbsteuern mehr oder minder ausführlich schon besprochen [1]) worden sind.

In Baden (1815) werden die Pflichtigen in Classen eingereiht und zwar ausgeschieden nach dem Steuercapital 1. des Gewerbe-Kapitals, soweit es äusserlich wahrnehmbar in Einrichtungen, Vorräthen u. dgl. besteht; 2. der Arbeitsrente, unter Berüchsichtigung des Betriebsorts und der Zahl der Gewerbsgehülfen: — alles in festbestimmten Sätzen, wobei ein mindester Capitalbetrag aufgestellt ist, unter welchem, und ein höchster, über welchem Steuerfreiheit stattfindet. Die Einsteuerung erfolgt

---

1) Insbesondere siehe: v. Malchus Th. I. S. 263. 264. 265. — v. Jacob Th. II. § 1100. — Prittwitz S. 164. — Wirth, National-Oekonomie Th. II. S. 459. — v. Kremer, Steuerwesen Th. II. S. 148. — Namentlich aber Hoffmann in Bd. VI. S. 669 dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

auf Declaration des Pflichtigen durch die Ortsbehörde unter Zuziehung eines Ausschusses von Gewerbtreibenden. Für die Landwirthe enthält das Gesetz feste kopfsteuerartige Sätze.

In Preussen (1820) sind zwar für die gewerbsteuerpflichtigen Gewerbe feste Classensätze nach den Gewerbegattungen, Betriebsorten und Betriebsmerkmalen vorgeschrieben; allein diese Mittelsätze gelten nur für die Gesammtheit der Steuerpflichtigen in einem Distrikte. Diesen ist es überlassen, die ihnen zugeschiedene Gesammtsumme auf die einzelnen Gewerbtreibenden — jedoch in vorgeschriebener Classensteigerung — nach freiem Ermessen umzulegen.

In Württemberg (1821) besteht eine mehrfach abgestufte und sich durchkreuzende Classificirung der Gewerbe, nach Grösse der Betriebsorte, Betriebs- und Absatzverhältnissen, nach der Grösse der Betriebscapitalien und andern Merkmalen, wobei die Steuersätze für jede Classe und Unterabtheilung vorgeschrieben sind. Bei der Einsteuerung ist dem Ermessen der Steuerbehörde durch die ihr zustehende Einreihung der besondern Fälle in die gesetzlich vorgeschriebenen Classen eine bedeutende Wirksamkeit gegeben. Die Einsteuerungsbehörde besteht aus einem Steuerbeamten und fünf Schätzleuten des Orts und der Nachbarschaft, welche der erstere auswählt.

In Sachsen (1834) sind die Gewerbe gleichfalls nach zwölf Gattungen abgetheilt und für jede Abtheilung verschiedene Classensätze mit Maximal- und Minimal-Beträgen vorgeschrieben. Einzelne Gewerbe, wie Bäcker und Fleischer, werden nach der Menge des verarbeiteten Materials oder anderen Betriebsmerkmalen, die meisten Handwerker nach Maassgabe der Ortsgrösse und der Gehülfenzahl besteuert. Die Einsteuerung erfolgt durch einen Beamten, in den Städten unter Zuziehung von Gemeinde-Deputirten, auf dem Lande wählt der Commissär sich seine Beisitzer selbst aus. Diese Behörde reiht die einzelnen Gewerbe in die Classen ein, zu welchem Behufe die Pflichtigen die äusserlich wahrnehmbaren maassgebenden Merkmale des Betriebs fatiren müssen.

In Hannover (1834) sind die Gewerbe höchst einfach in zwei Reihen von je sechs Classen, jede mit einem Minimal- und Maximalsatz, vertheilt, in welche dieselben von der Polizeibehörde

Digitized by Google

unter Zuziehung von Gemeinde-Repräsentanten nach Gutdünken eingereiht werden.

In Genf[1]) (1838) sind die Gewerbtreibenden neben einer progressiven Vermögenssteuer mit durchaus festen Sätzen besteuert, die sich aber für die meisten Gewerbe zwischen 50 Cent. und 12 Frcs. in vier Classen bewegen. Nur einzelne, wie Gasthöfe, Wirthschaften u. a. sind höher besteuert. Die Anlage ist ganz in der Hand der Behörde.

In Nassau (1841) ist ein ausführlicherer Tarif aufgestellt, welcher für die verschiedenen Gewerbe zweiundzwanzig Classen von Steuercapitalien vorschreibt, in deren eine sie nach Ortskategorien, theils nach Maassgabe der Zahl der Gehilfen und Vorrichtungen oder der Menge der Produkte, theils nach freierer Wahl unter mehreren Classensätzen eingereiht werden. Die Einsteuerung erfolgt durch einen Beamten unter Zuziehung von drei Gemeinde-Abgeordneten nach Einholung von Declarationen.

In Frankreich ist für jedes Gewerbe ein bestimmt feststehender, doch nach Ortsgrössen verschiedener Betrag (droit fixe) vorgeschrieben, welcher bei einer Anzahl von Gewerben durch eine Quote des für den Betrieb erforderlichen Localitäten-Miethzinses (droit proportionel) erhöht wird, dessen Festsetzung aber wesentlich in der Hand der Steuerbehörde liegt. Nur für einzelne wenige Gewerbe wird diese Erhöhung nach Betriebsmerkmalen berechnet.

Mit dieser Steuereinrichtung stimmen im Wesentlichen überein die 1827 im Grossherzogthum Hessen[2]) eingeführte Gewerbsteuer und die Gewerbsteuer-Verordnung für den bayerischen Rheinkreis[3]) (nun Pfalz) vom Jahre 1820. Letztere stellt in einem Tarif für ohngefähr 420 Gewerbe fixe Steuersätze auf, bei den Lokalgewerben nach vier Ortsklassen abgestuft. Bei manchen Gewerben werden diese Sätze mit der Zahl der im

1) Die Genfer Gewerbsteuer (droit d'inscription pour exercer une industrie) ist zwar von den oben erwähnten Schriftstellern noch nicht berücksichtigt, allein ihre äusserste Einfachheit macht eine eingehendere Besprechung unnöthig, sie ist eine Art von Patentsteuer, aber noch viel starrer und unentwickelter, als die französiche.

2) Hoffmann a. a. O. S. 690.

3) Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung Rheinbayerns Bd. V. S. 310.

Digitized by Google

Betriebe befindlichen Vorrichtungen multiplicirt, bei den meisten für jeden Gehilfen um ein Viertheil erhöht.

Einen ähnlichen Absenker hat das französische System in dem Patentsteuergesetz des vormaligen Königreichs Westphalen[1]) vom 12. Februar 1810 getrieben. Dieses unterscheidet classirte und nicht classirte Gewerbe. Die ersteren zahlen durchaus fixe Beträge, die nach fünf Orts- und fünf Betriebsclassen verschieden sind; dabei sind aber nicht blos die verschiedenen Gewerbe in die Betriebsclassen vertheilt, sondern mehrere kommen, je nachdem sie mit weniger oder mehr Gehilfen betrieben werden, in verschiedenen Classen vor. Für die lezteren sind Spielräume gegeben, innerhalb deren die Gebühren zu bemessen sind, z. B. Banquiers 100 bis 200 Frcs., Grosshändler, Fabrikanten 20 bis 120 Frcs. u. s. w., ohne dass jedoch zu ersehen wäre, nach welchen Grundsätzen die Steuerbeamten, denen die Festsetzung anheim gegeben war, in jedem einzelnen Falle die Steuergrösse bemessen sollten.

Vergleicht man diese Gewerbsteuern unter sich und in ihrer Reihenfolge, so fällt ein durchgreifender Unterschied in die Augen, welcher seine Wurzeln in nichts anderem, als in der Verschiedenheit der deutschen und französichen (romanischen) Nationalität hat. Hier das ausgeprägte Princip der Centralisation, wobei alles von oben her bestimmt und ohne erhebliche Rücksicht auf die kleinen und grossen Abstufungen und Verschiedenheiten der lebendigen Wirklichkeit jeder Fuss in den voraus verfertigten Commissschuh hineingezwängt wird, denn die vorkommende Rücksichtnahme auf den Betriebsumfang und die damit verbundenen Schätzungen sind eigentlich Abweichungen vom Princip; dabei aber eine nicht zu verkennende Präcision und bei gutem Willen einer intelligenten Regierung die Möglichkeit auf dem Grunde einer tüchtigen Statistik die Steuer nicht blos einträglich, sondern auch — obwohl bei vielen Härten im einzelnen — im Ganzen erträglich zu machen[2]). Dort dagegen kommen die ersten Versuche der

1) Westphälische Finanzgeschichte Th. I. S. 208 und 300 (1814 ohne Angabe des Verfassers, Verlegers oder Ortes erschienen).

2) Näheres über die französiche Gewerbsteuer bei v. Hock, die Finanzverwaltung Frankreichs S. 153, flgde. Murhard, Theorie der Besteuerung

Gewerbsteuergesetzgebung ziemlich roh auf die Welt, wie die beschränkte und doch vage Classificirung der ältesten Gesetze beweist; allein schon in jener arbiträren Befugniss der Steuerbehörden, die Gewerbe in einer Auswahl von Classen unterzubringen, und in der Zuständigkeit der Gewerbsvereine, ihre Gesammtsteuer unter ihre Glieder umzulegen, zeigt sich das Bestreben, die Steuer mit der wirklichen Leistungsfähigkeit der Pflichtigen in Einklang zu bringen und es liegt hierin ein Keim germanischer Selbstregierung. Beides kommt in den spätern Gesetzen zu noch nicht sehr bedeutender, aber doch fortschreitender Entwickelung. Freilich muss man bei den verschiedenen Steuergesetzen nicht gerade in vollkommen chronologischer Folge die Entwicklung suchen, sondern bei einer solchen Prüfung auch den besonderen geschichtlichen und den Regierungs-Verhältnissen Rechnung tragen; denn bei der Hannover'schen Gewerbsteuer würde man vergeblich nach einem Fortschritt gegen die württembergische, ja selbst gegen die alte bayerische und österreichische fragen, und die der französischen nachgebildete hessische, die ihr ganz nahe stehende alte rheinbayerische und die nur wenig sich von ihr entfernende badische Gewerbsteuer haben nichts oder nur wenig mit jenem germanischen Princip gemein. Allein das stört das Resultat im Ganzen nicht. Unverkennbar bleibt, dass die Verhältnissmässigkeit der Besteuerung zugenommen hat, dass ein immer genaueres Eingehen auf den wirklichen Ertrag der steuerpflichtigen Gewerbe wahrnehmbar ist, und dass an die Stelle der ausschliesslichen Beamten-Thätigkeit eine namhafte Mitbetheiligung der Gemeinde-Vertreter und der Steuerpflichtigen getreten ist. Und dieser im Allgemeinen wahrnehmbaren Bewegung von der bureaukratischen Besteuerung, welche anfänglich nicht einmal alle Gewerbe umfasst, zur allgemeinen Herbeiziehung aller Gewerbe und zur Selbstbesteuerung hat sich auch die bayerische Gesetzgebung angeschlossen.

S. 378. Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft § 195. Rau, Finanzwissenschaft § 374. Seeger, Abgabensystem S. 42, und die schon allegirten Schriftsteller. —

Digitized by Google

Gegenstand der Gewerbsteuer.

Gewerbsteuerpflichtig ist daher in Bayern Jedermann, der ein Gewerbe treibt, und es unterliegen demgemäss der Gewerbsteuer, wie das Gesetz, sich selber interpretirend, fortfährt, alle radicirten oder realen, dann alle persönlichen Gewerbe, deren Ausübung auf einer Concession, einem Privilegium, oder in der Pfalz auf einem Patent beruht, sowie die der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Erwerbsarten, wenn sie gewerbsmässig ausgeübt werden (Art. 1).

Augenscheinlich schliesst sich das Gesetz an die dermalen noch bestehenden gewerbegesetzlichen Zustände an, und macht die Rechtmässigkeit eines Gewerbebetriebes zur Voraussetzung der Besteuerung, indem es die Voraussetzungen aufzählt, unter welchen ein Gewerbtreibender steuerpflichtig ist. Die unbefugte Ausübung eines Gewerbes, die Pfuscherei, hat in dieser Aufzählung keinen Raum; es liegt dies in der Natur des Concessionirungs-Systems, nach welchem für den Uebertreter der gewerbepolizeichen Bestimmungen wohl Strafe aber nicht Besteuerung stattfinden muss.

Eine interpretirende Ministerial-Entschliessung vom Jahre 1858 stellt sich aber auf den Standpunkt der Gewerbfreiheit und schreibt vor, dass auch der unbefugte Gewerbebetrieb besteuert, gleichzeitig aber der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden soll.

Von diesen beiden Anordnungen wird indessen factisch die erste von der zweiten aufgehoben; denn die Polizeibehörde muss sofort den unbefugten Betrieb einstellen, worauf die Steuer wieder zur Abschreibung zu kommen hat. Uebrigens ist es sehr fraglich, ob die Gewerbsteuerausschüsse, denen die Feststellung der Steuerpflichtigkeit vorzugsweise obliegt, an eine ministerielle Interpretation gebunden sind. Ein anderes, älteres Rescript, verneint, wie es scheint, vollkommen richtig, diese Frage und bezeichnet solche Entschliessungen nur als Richtpunkte für den Staatsanwalt. —

Mit Rücksicht auf die Staatsgrenzen ist der Umfang der Gewerbsteuerpflicht dahin festgestellt, dass Ausländer für ihre in Bayern betriebenen Gewerbe steuerpflichtig, bayerische Staatsangehörige aber für die im Auslande betriebenen Gewerbe steuer-

Digitized by Google

frei sind (Art. 23), eine Anordnung, welche ebensosehr in dem Charakter dieser Steuer als einer objectiven Ertragssteuer als in der Rücksicht auf die leichtere Erhebung derselben begründet ist.

Was unter steuerpflichtigem Gewerbe zu verstehen sei, ist principiell in dem Gesetze nicht festgestellt, wie bekanntlich auch die Ansichten der wissenschaftlichen Autoritäten hierin auseinandergehen. Fulda, welcher in seinen »Grundsätzen der Cameralwissenschaft« § 441 die Gewerbsteuer als eine Auflage auf die im gewöhnlichen Leben als Gewerbe bezeichneten Unternehmungen aufführt, scheint diesen Begriff später nicht mehr klar genug gefunden zu haben, denn in seinem »Handbuch der Finanzwissenschaft« § 188 bezeichnet er als Objecte der Gewerbsteuer den Landbau, Handel, die Fabrikation und Privat- wie öffentliche Dienstleistungen.

Der nämlichen Ansicht ist Behr [1], welcher nach englischem Vorbild überhaupt nur von einer Besteuerung der Arbeitsrente spricht, und dieser Besteuerung Taglöhner, Künstler, Gelehrte, Kirchen- und Staatsbeamte ebensogut wie Handwerker unterworfen sehen will, während er Handelsgeschäfte nach der Capitalrente zu besteuern vorschlägt. Seiner Erklärung schliesst sich Murhard [2] an, welcher indessen an der Ausführbarkeit der Gewerbsteuer verzweifelt und sie desshalb principiell verwirft.

Jakob [3], welcher der Gewerbsteuer eine ausführliche, genau durchdachte Abhandlung widmet, rechnet ebenfalls sowohl die gemeinen Arbeiter, als die Gelehrten, Staatsdiener und Künstler zu den Gewerbsteuer-Pflichtigen. Er bezeichnet jedoch die Auflage, welche von diesen erhoben werden soll, als Steuer von der Industrierente, welche ihm in zwei Theile zerfällt, nämlich in die persönliche Industrierente (reiner Arbeitsverdienst im weitesten Umfang und Unternehmergewinn) und in die Capitalrente. Eine solche Steuer würde eigentlich mehr eine Erwerbs-, als eine Gewerbssteuer sein; allein der weitere Umfang wäre nicht nur kein Nachtheil, sondern ein Vorzug; denn je grösser das Gebiet jeder Steuer ist,

---

1) Die Lehre von der Wirthschaft des Staates § 164.
2) a. a. O. S. 371.
3) Finanzwissenschaft § 1070 und 1073.

Digitized by Google

desto geringer die Zahl der Auflagen, desto gleichheitlicher die Belastung und desto einfacher die Verwaltung. Die dabei erforderliche Ausscheidung in persönliche und Capital-Rente ist schon in der Praxis, z. B. bei der badischen und theilweise bei der württembergischen Gewerbsteuer erprobt und hat sich als ausführbar und nicht unzweckmässig bewährt [1].

Dieser Anschauungsweise gegenüber stehen die Ansichten anderer Schriftsteller, welche die Gewerbsteuer auf die im gewöhnlichen Leben so genannten Gewerbe, jedoch theilweise mit Einrechnung der reinen Lohnarbeit, beschränkt wissen wollen. Am weitesten geht in dieser Hinsicht Krehl [2], der hier wesentlich auf dem nämlichen Standpunkt steht, wie Fulda in seinen Grundsätzen der Cameralwissenschaft, aber doch erkennt, dass es unmöglich ist, hiebei die Grenze zwischen Gewerben und anderen Erwerbsarten zu finden, und desshalb die frühere Zunftmässigkeit als Merkmal der Gewerbsteuerpflicht aufstellt. Dabei ist er freilich genöthigt, noch besondere Wirthschafts-, Handlungs- und Dienst-Steuern zu empfehlen.

Rau (§ 358) versteht unter Gewerbe jede Beschäftigung, welche die Erlangung von Sachgütern bezweckt, mit Ausschluss solcher Verrichtungen, bei denen, ihrer höheren Bestimmung wegen, die Vergütung nicht zum Hauptbeweggrund gemacht werden darf; in einem engeren Sinne auch unter Ausschluss aller blossen Lohnarbeit.« In diesem engeren Sinn fasst sie auch Umpfenbach [3], der als Gewerbe nur »die Combination von Arbeit und Capital« anerkennt. Unter Capital versteht er nur wirkliches, materielles, kein sog. geistiges Capital und proponirt neben der Gewerbsteuer für die ohne Capital betriebenen Erwerbszweige noch eine Arbeitssteuer.

Malchus (§ 55) ist der nämlichen Ansicht, indem er eine directe Besteurung der Gewerbsthätigkeit nur in Ansehung der Fabriken, des Handels, der Handwerke und solcher Dienstgewerbe für zulässig erachtet, welche ein angemessenes Betriebscapital erfordern. Ausgeschieden werden namentlich diejenigen Arten der

---

1) Vgl. Rau Grundsätze der Finanzwissenschaft § 373.
2) Das Steuersystem § 114.
3) Lehrbuch der Finanzwissenschaft § 94.

Digitized by Google

Industrie, welche eine höhere wissenschaftliche Bildung erfordern, zu deren Ausübung aber keine Verpflichtung obwaltet, sondern die lediglich die Gewinnung eines Einkommens zum Zwecke haben z. B. Aerzte, Advokaten etc.; und insbesondere diejenigen Arten der Thätigkeit, deren Uebung in einer bestimmten Verpflichtung begründet ist, bei denen die Dienstleistung an sich der Hauptzweck, das damit verbundene Einkommen aber nur ein accessorischer Vortheil ist (öffentliche Beamte). Nach Stein [1]) endlich ruht die Gewerbsteuer lediglich auf dem gewerblichen Capital, während sich das persönliche Moment (Fähigkeit, Fleiss etc.) der Messung und Schätzung entzieht. Capital wird dabei aber in einem sehr weiten Sinne gefasst (S. 271), indem es nicht blos die sachlichen, sondern auch die sog. persönlichen Güter [2]) (Arbeitsfähigkeit, Geschicklichkeit, Erfahrung u. s. w.) in sich begreift. Ausgeschlossen von dem Begriff der Gewerbe sind alle Unternehmungen, welche auf einem »Capital an Grund und Boden« beruhen und jeder Erwerb, der nicht ein bereits vorhandenes Capital zur Grundlage hat (S. 277), die rein physische Arbeit. Unter diese Begriffsbestimmung lässt sich sehr wohl der Erwerb aus wissenschaftlicher Arbeit, der Staatsdiener, Aerzte, Advokaten u. s. w. subsumiren; allein für die ersteren wird eine besondere Besoldungssteuer (S. 288) proponirt, während die letzteren allerdings der Gewerbsteuer (vergl. S. 286 und 287, Note) verfallen sollen, für welche indessen auch der Ausdruck Erwerbsteuer (z. B. S. 272) gebraucht wird. Stein (S. 278) kann hiebei freilich nicht umhin, zu gestehen, dass die Grenze für die Gewerbe gegen die rein physische Lohnarbeit »oft sehr schwierig zu ziehen ist«. Diese unbestreitbare Thatsache wird auch von Anderen nicht verkannt; aber wie der Schwierigkeit zu begegnen, wie der rechte Weg zu finden sei, dafür gibt er die Mittel nicht an, auch Rau nicht, welcher (§ 375. Ziff. 2) empfiehlt, die Grenze scharf zu ziehen.

---

1) Lehrbuch der Finanzwissenschaft S. 269. Dieser seiner eigenen Definition scheint Stein insofern untreu zu werden, als er in den Capiteln über die geschichtliche Stellung der Erwerbsteuer, über die Classification, den Gewerbsteuerfuss und das Gewerbsteuersystem sich wesentlich nur mit den Gewerben im gewöhnlichen, traditionellen Sinne des Wortes befasst.

2) Stein, System der Staatswissenschaft Bd. I. S. 162.

Digitized by Google

Es geht mit dieser Grenze wie mit dem Kern der Cometen; je schärfer man sie beobachtet, desto mehr verschwindet sie. Der Grund ist einfach der, dass eine Grenze in Wirklichkeit nicht besteht[1]). Es existirt überhaupt keine rein physische

1) Ich kann nicht umhin, mich bei dieser Gelegenheit gegen das Hereinziehen von persönlichen Eigenschaften und von Verhältnissen in den Begriff des Capitals auszusprechen, was in neuerer Zeit vielfach versucht wird, z. B. Wirth, Grundzüge der National-Oekonomie Bd. I. S. 270. — Stein a. a. O. — und auch Roscher spricht im § 42 seiner „Grundlagen" von unkörperlichen Capitalien, von denen er aber zugesteht, dass sie schwer von der Arbeitskraft zu unterscheiden sind.

Erworbene persönliche Eigenschaften, wie Gewandtheit, Intelligenz u. s. w. sind mit den angeborenen Anlagen so ununterscheidbar verbunden, dass sie in denselben vollkommen aufgehen. Die Ausbildung kann das Talent nur unterstützen und das Resultat jener als Capital, dieses aber als Arbeitskraft zu betrachten, geht nicht an; denn bei der Verschiedenheit der Begabungen würde für den einen Arbeitskraft sein, was für den andern Capital wäre, und die Unmöglichkeit eine Grenze zu finden, würde zu der Consequenz treiben, Talent, Energie, Charakter ebenso wie Gesundheit, Körperkraft u. s. w. als Capital zu betrachten. Selbst politische und religiöse Verhältnisse, die ja auch Producte von Jahrhunderte langer Arbeit sind, würden ebenso wie die günstige Lage eines Handelslokals, wie eine Kundschaft und andere Verhältnisse zu Capital. Bei der Bodenrente ist man zu dieser Consequenz schon mit Bewusstsein vorgegangen (vgl. Wirth Bd. I. S. 43 flgde. nach dem Vorgange von Carey und Bastiat), indem die Productivität der Naturkraft in Abrede gestellt wird, doch hat man nicht gewagt, die Productivität der menschlichen Begabung zu verneinen; gleichwohl könnte dies mit eben so viel Recht geschehen, als jenes.

Richtig ist zwar, dass man Fertigkeit, Kenntnisse, Absatzgelegenheit u. dgl. gewisser Maassen erwerben kann, indem man Capital aufwendet, obwohl das Erwerben bei Kenntnissen u. s. w. etwas sehr anderes ist, als das Erwerben von Sachen; allein das, was man für Capital eintauscht, ist deswegen nicht auch Capital, und noch weniger sind persönliche Eigenschaften u. s. w. deswegen Capital, weil sie productiv sind (vgl. Wirth I. S. 270); denn dass es eine Productivität der Arbeit neben jener das Capitals gibt, hat noch Niemand in Zweifel gezogen.

Jene Ausdehnung des Capital-Begriffs dürfte auf Unklarheit beruhen und es wird zur Vermeidung von Begriffsverwirrungen gerathen sein, bei der älteren Definition von Capital zu bleiben, welche nur sächliche Güter umfasst, und welche auch die Neuerer selbst unbewusst anerkennen (vgl. Wirth I. S. 29 und 310).

Die ältere Wissenschaft kennt auch immaterielles Capital, aber in einem

Digitized by Google

Arbeit von Menschenhand, zu jeder ist eine grössere oder kleinere Menge von Bildung, Erziehung, Erfahrung nothwendig. Ein Fabrikarbeiter muss sein Geschäft, wenn auch nur kurze Zeit, doch in der Regel erst lernen, muss also für Sachgüter Geschicklichkeit erwerben (nicht eintauschen); ein Auslaufer muss eine durch Erziehung entwickelte Verlässigkeit, Ortskenntniss u. s. w. haben; ein Holzhauer braucht nicht blos seine durch Uebung gesteigerte Kraft, sondern auch eine gewisse Geschäftskenntniss (z. B. um Stöcke zu spalten) und überdies mehr Capital in Werkzeugen, als mancher kleine Handwerker. Wir sehen also überall sowohl Intelligenz erfordert als Capital verwendet. — Haben wir nun nach der einen Seite eine Grenze verschwinden sehen, so wollen wir nun auch die andere Seite betrachten, auf welcher den Gewerben die »höheren Thätigkeiten« gegenübergestellt werden.

Der Umstand, dass Jemand nicht nach dem concreten Maasse seiner Arbeiten bezahlt wird [1]), sondern eine jährliche fixe Summe erhält, wofür er zu thun hat, was eben vorkommt, das eine Mal mehr, das andere Mal weniger, kann jedenfalls keinen Ausschlag geben; denn jeder Commis und jeder Arbeiter, der nicht nach dem Stück bezahlt wird, erhält eine Aversal-Vergütung, sei es jahrweise, sei es monatweise, sei es tagweise ebenso wie der Minister. Für seine Bezahlung aber hat jeder, er sei im Privatdienst oder im öffentlichen Dienst, die Pflicht, seine Schuldigkeit zu thun, so gut es in seinen Kräften steht und es ist durchaus in Abrede zu stellen, dass bei öffentlichen Bediensteten die Dienstleistung an sich der Hauptzweck und die Besoldung nur Nebensache, bei Privatbediensteten aber der umgekehrte Fall ist [2]). Ebensowenig kann in der wissenschaftlichen Bildung ein Unterschied gefunden werden. Der Chemiker, der Mechaniker, der in einer Fabrik angestellt ist, muss ebenso viel wissenschaftliche Bildung besitzen, als viele Staatsbedienstete zu haben brauchen, und doch sollten diese »etwas Besseres« sein? Der Advokat,

---

ganz andern Sinn; vgl. Sismondi, Etudes sur l'économie politique Th. II. S. 426. —

1) Vgl. Malchus Bd. I. S. 247 auf 248.

2) Man vergleiche z. B. Friedrich Perthes Leben von Clemens Perthes, Bd. I. S. 64. Bd. III. S. 42 u. a. a. O.

Digitized by Google

der Arzt, der Notar, welcher noch dazu eine öffentliche Person ist, während er um Stücklohn arbeitet, sollten kein anderes Interesse kennen, als ihren Geldsäckel, sollten nicht die nämlichen Gewissens-Verpflichtungen haben, wie ein Beamter? Der Techniker (Bergmann, Architekt, Landwirth, Braumeister u. s. w.), welcher dem Staate dient, sollte eine andere sittliche und wirthschaftliche Stellung haben, als der, welcher einem Privaten dient? Keiner, der Minister so wenig als der Arbeiter, würde oder könnte ohne Bezahlung dienen; keiner steht ausserhalb der Verpflichtung seine Schuldigkeit zu thun, und die Wissenschaft durchdringt heutzutage alle Gebiete der menschlichen Thätigkeit. Dies dürfte genügen, nicht zu beweisen, was keines Beweises bedarf, sondern nur klar zu machen, was an sich klar ist: dass man so wenig zwischen Arbeitsverdienst und Arbeitsverdienst, als zwischen Capitalaufwand und Capitalaufwand, überhaupt zwischen den Erträgnissen verschiedener Erwerbsarten einen wesentlichen Unterschied machen kann. Es besteht nur ein Unterschied nach dem Grade, in welchem geistige Thätigkeit in Anspruch genommen wird und Capital zur Verwendung kommt, so dass ohne Willkührlichkeit eine Grenze nicht zu ziehen ist, weil sie in Wirklichkeit nicht besteht.

Ist dies aber richtig, so wäre nichts rationeller und einfacher, als eine Besteurung des Erwerbs ohne Ausscheidung der Erwerbsarten. Bei einer solchen allgemeinen Erwerbssteuer würde der wesentliche Vortheil einer grösseren Gleichheit der Besteuerung erreicht, als bei einer Zersplitterung in mehrere Besteuerungen für die verschiedenen Erwerbsarten möglich ist, welche sich auf verschiedene Standpunkte stellen und dadurch zu verschiedenen Resultaten kommen müssen, und es würde die Willkürlichkeit, welche bei der Grenzbestimmung zwischen den verschiedenen Erwerbsarten nicht zu vermeiden ist, dadurch beseitigt. An dieser Willkührlichkeit leiden denn auch mehr oder weniger alle Gesetze, welche eine Besteuerung der Gewerbe im engeren Sinne anordnen. Die österreichische Gewerbsteuer z. B. zieht die Advokaten an und lässt die Aerzte [1]) und überhaupt alle Beschäftigungen, welche die innere und

1) Hahn, die direkten Steuern Oesterreichs S. 2.

Digitized by Google

äussere Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke haben, frei. Privatunterricht in Orten über 4000 Seelen ist steuerpflichtig, jener von angestellten Lehrern aber ist steuerfrei. In Bayern sind Getraidemesser (in Schrannen) Aichmeister, Waagmeister etc. als gewerbsteuerpflichtig bezeichnet, während sie mindestens ebensogut als öffentliche Bedienstete betrachtet werden können, da sie als verpflichtete Aufsichtspersonen eine gewisse publica fides geniessen; Privatschreiber dagegen, Todtengräber u. a. Beschäftigungen, deren Charakter sich dem gewöhnlichen Begriffe des Gewerbes weit mehr annähert, sind nicht gewerbsteuerpflichtig.

Ist aber die allgemeine Erwerbssteuer vernunftgemässer als die verschiedenartige Besteuerung der einzelnen Erwerbsarten, so ist auch die Veranlagung derselben nach ihren natürlichen Bestandtheilen, nämlich nach der Arbeitsrente einerseits und nach der Capitalrente [1]) anderseits durchaus nicht mehr anzufechten. Die Frage, ob für jeden der beiden Theile eine besondere Steuer zu reguliren ist, oder nicht, bleibt hiebei noch ausser Betracht; allein selbst dieser Ausscheidung ist, wie schon erwähnt, die Erfahrung keineswegs ungünstig.

Es ist daher schwer zu begreifen, wie dieser Anschauung der Vorwurf der Unklarheit und Verwirrung [2]) gemacht werden konnte, während einleuchten dürfte, dass nur auf diesem Wege zu Consequenz und Klarheit zu kommen ist.

Allein das in thesi richtigste ist nicht immer das in praxi zweckmässigste, und es soll dem bayerischen Gesetz kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass es auf dem Boden der gewöhnlichen Denkweise geblieben ist. Wenn die Folge davon eine kleine Willkührlichkeit in der Abgrenzung und eine kleine Ungleichheit in der Belastung verschiedener Erwerbsarten war, so ist dieser Schaden practisch doch geringer, als wenn man den gewöhnlichen, volksthümlichen Begriff von Gewerbe aufgegeben und den Vollzugsorganen den ihnen ungewohnten Begriff des Ertrags der Arbeitsrente und Capitalsrente zur Anwendung in die Hand

1) Des Begriffs „geistiges Capital“ muss man sich dabei freilich entschlagen.

2) L. Stein Finanzwissenschaft S. 271.

Digitized by Google

gegeben hätte. Einer späteren Zeit wird vorbehalten sein, jenen weiteren Schritt zu thun, wenn die Einsteuerungsorgane, welche wesentlich aus Steuerpflichtigen bestehen, an den jetzigen Einrichtungen ihre Intelligenz und Selbstständigkeit befestigt und erhöht haben werden.

Es ist daher wohlgethan, dass sich das bayerische Gesetz an den gewöhnlichen, vulgären Sinn des Wortes »Gewerbe« angeschlossen hat, welchen Jedermann kennt, ohne dass es jedoch möglich ist, ihn wissenschaftlich vollständig zu fixiren, was grösstentheils darin seinen Grund hat, dass er auf der rein thatsächlichen, historischen Basis der Zunftmässigkeit beruht, und wenn er sich auch bedeutend darüber hinaus erweitert hat, doch an vielen Punkten seine willkürlich gezogenen, aber durch Verjährung anerkannten Grenzen festhält.

Unser Gesetz stellt somit keine Definition auf, sondern setzt als bekannt voraus, was im gewöhnlichen Leben als Gewerbe betrachtet wird, und was nicht. Dafür zählt es in einem 672 Nummern umfassenden Tarife die steuerpflichtigen Gewerbe auf, ohne indessen diese Reihe für geschlossen zu erklären; sondern es überlässt den sachkundigen Einsteuerungs-Organen, untarifirte aber als Gewerbe erkannte, Erwerbsarten angleichend an die tarifirten zu besteuern. Bei dieser Einsteuerung, wobei die Analogie des zunächst verwandten, tarifirten Gewerbes maassgebend sein soll (Art. 6), ist es aber nicht blos die technische Verwandtschaft, auf welche Rücksicht zu nehmen ist, sondern auch die Aehnlichkeit des Ertrages [1]), und wenn also nach dem Ermessen des Ausschusses ein nicht tarifirtes Gewerbe nur z. B. den vierten Theil von dem Ertrag abwirft, den das technisch nächstverwandte tarifirte gewährt, so kann jenem auch nur der vierte Theil der Steuer aufgelegt werden.

Ebenso wie unser Gesetz darin consequent ist, dass es nur die Gewerbe zu besteuern beabsichtigt, so beweist es diese Eigenschaft andererseits darin, dass es alle Gewerbe herbeizieht. Es geht dies schon aus dem eben Gesagten hervor, wonach die Aufzählung

---

1) Vgl. Vocke, das Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856, in Dollmann's Gesetzgebung des Königreichs Bayern Th. II. Bd. II. Heft 2. S. 172.

Digitized by Google

des Tarifs sich nicht für erschöpfend gibt, und indem das Gesetz nicht nur alle auf Concession, Privilegium, oder Patent betriebenen Gewerbe, sondern auch alle sogenannten »freien Gewerbe« oder »der freien Betriebsamkeit überlassenen Erwerbsarten« in seinen Bereich zieht, macht es sich von den Fesseln der Verordnung von 1814, welche nur die concessionirten Gewerbe besteuerte, los. Doch besteht ein Unterschied zwischen den beiden Classen von Gewerben darin, dass die ersteren unter allen Umständen steuerpflichtig sind, die lezteren, die freien Gewerbe, nur unter der Voraussetzung »des gewerbsmässigen Betriebs.« Ob eine solche Erwerbsart in einem Umfang und in einer Weise betrieben wird, welche ihr den Charakter der Gewerbsmässigkeit gibt, das zu entscheiden ist für jeden einzelnen Fall dem sachkundigen Ermessen der Steuer-Ausschüsse überlassen. Als bindende Kennzeichen stellt das Gesetz nur die Ausübung mit Gehilfen, in offenem Laden oder mit öffentlicher Ankündigung auf. Für die nicht gewerbmässig betriebenen freien Erwerbsarten enthält das Einkommensteuergesetz eine besondere Kategorie. Hier zeigt sich aber eine der Inconvenienzen, welche bei der Trennung der Gewerbe von der Erwerbsteuer (das ist die bayerische Einkommensteuer in der Hauptsache) in zwei Steuergesetze kaum ausbleiben können, indem die Einkommensteuer für nicht gewerbsmässig, also gering betriebene Erwerbsarten unter Umständen viel höher, ja dreifach so hoch ist, als die Gewerbsteuer für den gewerbsmässigen, also stärkeren Betrieb. Denn die Gewerbsteuer kann bis zu 10 Kreuzer, die Einkommensteuer nur bis zu 30 Kreuzer herabgehen, eine Ungleichmässigkeit, die bei der Kleinheit der Beträge freilich mehr im Princip, als in der Praxis fühlbar ist, aber doch für die Richtigkeit e i n e r allgemeinen Erwerbssteuer spricht.

Dass die bayerische Gewerbsteuer ebenso die ganz kleinen Gewerbsleute trifft, wie auch die Lohnarbeiter mit der Einkommen-, richtiger: Personal-Steuer belegt sind, steht allerdings mit den fast einstimmigen Ansichten der staatswissenschaftlichen Autoritäten nicht im Einklange. Wenn man indessen erwägt, dass in Bayern ausser den Vereins-Zöllen und dem Malzaufschlage keine indirecten Staatsauflagen bestehen, die Arbeiter und kleinen Handwerke also fast steuerfrei wären, wenn sie nicht zu den directen

Digitized by Google

Auflagen angezogen würden, so wird man zugestehen müssen, dass eine so mässige directe Steuer, wie unsere Gewerbsteuer, wenn sie auch mehr empfunden wird, als eine indirecte Besteuerung, doch gerechter und daher vorzüglicher ist, was auch Adam Smith in frühester und L. Stein in neuester Zeit für letztere sagen mögen.

Ausdrücklich ausgenommen von der Gewerbsteuer ist der Betrieb der Land- und Forst-Wirthschaft [1]), die Jagd und Fischerei, sowie die Ausbeutung der Bergwerke (Art. 22). Hievon ist der Bergbau nach einem besonderen Gesetz bereits mit einer Abgabe von 5% des Capital- und Unternehmer-Gewinns belastet, und die Jagd hat auch eine Art von besonderer Besteuerung in der Jagdkarten-Gebühr, welche jeder, der auf die Jagd gehen will, alljährlich erlegen muss, allein die Land- und Forstwirthschaft und die Fischerei sind nur insofern besteuert, als der Grund und Boden grundsteuerpflichtig ist. Die aus einem ermässigten Rohertrage nach der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens an Getreide-Körnern, Heu, Holz und Fischen berechnete Grund- und Fischwasser-Steuer trifft aber weder das in den Boden verwendete, noch das in Vieh, Geräthen u. s. w. angelegte Capital, noch auch die Arbeitsrente des Landwirths, weshalb eine keineswegs unwichtige Quelle des Staatseinkommens in Bayern — wie in vielen andern Staaten — noch nicht benützt ist. Unsere Bauern, Gutsbesitzer und Pächter würden eine solche landwirthschaftliche Gewerb-Steuer sehr wohl ertragen; denn bei der nach einem Preise des Roggens von 8 Gulden für den bayerischen Schäffel bemessenen

1) Die principielle Richtigkeit einer landwirthschaftlichen Gewerbesteuer ist so ziemlich allgemein anerkannt, vgl. v. Jakob § 671. Malchus § 54. Murhard S. 393. Fulda § 190. Rau § 362 und 363. — Wenn Stein S. 278 sie als einen schlechten Ersatz für die fehlende Beweglichkeit der Grundsteuer bezeichnet, so hätte er eine Grundsteuer vorzeichnen sollen, welche auch das ganze landwirthschaftliche Betriebscapital (Geräthe, Maschinen, Geld und Natural-Vorräthe u. s. w.) verhältnissmässig besteuert. Da er aber das nicht gethan hat, und der Ertrag der Landwirthschaft ein sehr verschiedener ist, je nachdem das Capital gross oder klein, und da überdies die Fähigkeiten, Bildung u. s. w. des Landwirthes gleichfalls grossen Einfluss äussern, so möchte die Gewerbsteuerfähigkeit der Landwirthe noch immer für unzweifelhaft gelten dürfen. —

Digitized by Google

Grundsteuer befinden sie sich trotz der in neuerer Zeit erhobenen Zuschläge von $33\frac{1}{3}$ Procent bei den seit einer Reihe von Jahren gesteigerten Getraidepreisen entschieden im Vortheil gegen die übrigen Steuerpflichtigen.

Jedes Gewerbe ist steuerpflichtig, aber auch nur einmal [1]. Wenn also mehrere Personen ein Gewerbe betreiben, so wird nur eine Steuer regulirt und einer der Gesellschafter als Repräsentant des Gewerbes, die andern aber, insofern sie beim Betriebe thätig betheiligt sind, als Gehilfen betrachtet (Art. 20). Umgekehrt, wenn eine Person mehrere Gewerbe betreibt, so hat sie für jedes die volle, dem Betriebsumfange angemessene Steuer zu entrichten. Sind jedoch mehrere Gewerbe in der Art verbunden, dass durch deren Zusammenwirken ein Product hervorgebracht wird, oder dass eines das andere nach der Natur der Sache, oder nach Herkommen in sich begreift (wie Gastwirthschaft die Schenkwirthschaft), oder dass verschiedene sonst getrennte Handelsgattungen in einem Geschäft betrieben werden, dann wird nur eine Steuer und zwar nach dem Hauptgeschäft, oder wenn dieses zweifelhaft ist, nach dem höchst besteuerten der verbundenen Gewerbe regulirt (Art. 18). Insoferne jedoch eine solche Verbindung von Gewerben dem Unternehmer gegenüber anderen, welche das betreffende Hauptgeschäft ohne die Nebengewerbe betreiben, eine wesentliche Ertragserhöhnng verschafft, wird der Viertels- bis ganze Betrag der für das lucrative Nebengewerbe oder Handelsgeschäft verordneten Normalsteuer der Hauptsteuer zugeschlagen (Art. 24). Der Verkauf der eigenen Fabrikate gilt aber nicht als Nebengewerbe, und wird daher nicht besonders besteuert, auch wenn er in einem eigenen Laden stattfindet. Nur Niederlagen an auswärtigen Orten werden als selbstständige Handelsgeschäfte besteuert und wenn in dem Laden eines Producenten Artikel geführt werden, welche er nicht selbst erzeugt hat, so wird der Viertels- bis ganze Betrag der für das betreffende Handelsgeschäft bestimmten Steuer je nach der Zahl und Art der fremden Artikel (und nach dem Umfang des Ladengeschäfts) der Steuer des Hauptgewerbes zugesetzt (Art. 19).

1) Vgl. Rau a. a. O. § 375, Ziff. 4.

Digitized by Google

Wie diese Anordnung wegen Besteuerung zusammengesetzter Gewerbe zu verstehen sei, darüber geben die Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten einen interessanten Aufschluss. Nach der gewöhnlichen Anschauungsweise sollte man nämlich voraussetzen, dass als Hauptgewerbe vorzugsweise nur dasjenige betrachtet wird, welches dem ganzen Unternehmen den Namen gibt, also nicht blos in einer Fabrik das Gesammt-Geschäft gegenüber den einzelnen Gewerben, die etwa darin beschäftigt sind, sondern auch z. B. die Gastwirthschaft gegenüber den darin enthaltenen Befugnissen der Schenkwirthschaft, Herbergung u. s. w. Allein dem ist nicht unbedingt so, sondern gerade bei dem letzteren Gewerbe wurde von dem Referenten der zweiten Kammer die Absicht ausgesprochen, dass als Hauptgewerbe das vorzugsweise betriebene und daher im Gesammtbetrage der Steuer höher angelegte betrachtet werden soll. Eine geringere Gastwirthschaft in einer Stadt von 4000 bis 20,000 Seelen würde, wenn ein Kellner und ein Hausknecht gehalten werden, als solche $5\frac{1}{4}$ Gulden Steuer zahlen; wenn aber viel Bier ausgeschenkt wird, etwa 600 Eimer des Jahres, so würde dieses Geschäft nicht als Gast-, sondern als Schenkwirthschaft besteuert und als solche $9\frac{1}{2}$ Gulden geben. Es gibt diese Auffassung jedenfalls dem Gesetze eine grössere Elastizität, welche bei der Besteuerung nach einem Tarif immer wünschenswerth ist.

Eben dahin zielt auch eine andere Vorschrift ab, gemäss welcher die Gewerbe nicht gerade nach ihrer Benennung oder nach dem Inhalte der Concessions-Urkunde besteuert, beziehungsweise unter die im Tarif aufgeführten Gewerbegattungen eingereiht werden sollen, sondern nach dem thatsächlichen Betriebe. Concession und Benennung sollen nur Anhaltspunkte für die Beurtheilung des wirklichen Betriebes bilden (Art. 7). Hiemit scheint der letzte Rest des alten Systems, welches die Besteuerung an das Gewerbs*recht* knüpfte und wornach das Recht zur Besteuerung ein Ausfluss der Befugniss zur Concessionsertheilung war, abgeworfen und die Steuerpflicht rein nach Maassgabe des Ertrags anerkannt zu sein. Allein ein Ueberbleibsel, das nur auf historischem Wege erklärt zu werden vermag, hat sich an einer anderen Stelle des Gesetzes doch noch erhalten. Für Gewerbs-Concessionen

Digitized by Google

nämlich, welche zeitweise nicht benützt werden (bei fünfjährigem Nichtbetrieb erlischt die Concession), muss gleichwohl eine geminderte Steuer entrichtet werden (Art. 21), welche jedoch unter Umständen bis auf die Hälfte des niedrigsten Classensatzes (10 Kreuzer) herabgehen kann. Dass hiebei von einem steuerbaren Ertrag keine Rede sein kann und dass hierin also eine Abweichung von dem ausgesprochenen Grundsatze der Ertragsbesteuerung und ein Hinneigen zu einer Vermögenssteuer liegt, fällt in die Augen. Es ist dies eben ein Zugeständniss an das dermalen giltige gewerbspolizeiliche System, von dem man sich doch nicht ganz trennen wollte noch konnte, obwohl der Art. 7 und die ministerielle Auffassung des Art. 1 (siehe oben) sich in anderen Stücken entschieden davon emancipirt haben. Diese Besteuerung der ruhenden Gewerbe ist indessen nichts weniger als eine Neuerung und mag daher, sowie von dem Standpunkte aus, dass der Besitzer eines ruhenden Rechtes, dessen Betrieb er jeden Augenblick wieder aufnehmen kann, wenn auch nicht steuer*fähiger*, doch steuer*pflichtiger* ist, als derjenige, der das Recht nicht hat, auch in den Augen unbefangener Theoretiker Gnade finden. —

Maassstab der Gewerbsteuer.

Es fehlt nicht an staatswirthschaftlichen Schriftstellern, welche der Meinung sind, dass eine Gewerbsteuer eigentlich nicht die Gewerbtreibenden, sondern durch Ueberwälzung [1]) als indirecte Auflage das consumirende Publikum trifft. Diese Ansicht führt mit Consequenz zu dem weitern Satze, dass es eigentlich ganz einerlei sei, in welcher Art die Gewerbe besteuert werden; denn eine an sich selbst erdrückende Last würden die Zahlenden nur als Vorschuss empfinden, den sie sich mit Zinsen könnten wieder ersetzen lassen, und die gröbsten Ungleichmässigkeiten in der

---

1) Prittwitz S. 167, Murhard S. 382, theilweise auch Wirth Bd. II. S. 463. Vortheilhaft unterscheidet sich von diesen die Ueberwälzungs-Theorie Steins, S. 191 flg.; doch wird man billig Bedenken tragen, ihr in ihren Consequenzen zu folgen, auch wenn man ihre Richtigkeit anerkennt, da eine nicht richtig bemessene oder vertheilte Steuer doch allemal für die Ueberbürdeten eine Zeit des Druckes oder gar der Noth mit sich bringen muss, wenn sie auch allmählich überwälzt zu werden vermag. —

Digitized by Google

Besteuerung der verschiedenen Gewerbe müssten sich nach diesem Grundsatze in der Praxis vollkommen ausgleichen.

Man muss gestehen, dass diese Ansicht wenigstens den Vorzug grosser Bequemlichkeit für die Gesetzgebung hätte, wenn sie in die Praxis aufgenommen würde. Für die wissenschaftliche Behandlung hat sie ebenfalls das Bequeme, dass sie sich auf die Autorität Adam Smiths berufen kann. Allein dieser betrachtet, wenn er die Steuer von der Industrie-Capital-Rente für überwälzbar erklärt, dieselbe offenbar als einseitige Steuer, in welchem Fall er Recht hat; während sie im Zusammenhange mit andern Steuern auf die übrigen Erwerbsquellen allenfalls nur insoferne den Consumenten treffen kann, als sie die übrigen Steuern überragt [1]). Hiebei wäre also im besten Falle eine starke, aber keineswegs noch eine ungleichmässige Belastung, keine Kopfsteuer der Gewerbtreibenden begründet; aber auch jene brächte bei der ausgedehnten internationalen Concurrenz unserer Zeit und bei der Schwierigkeit, die eine Ueberwälzung immer hat, so viel Härte mit sich, dass doch nur in der möglichsten Verhältnissmässigkeit das richtige Princip der Besteuerung gefunden werden kann. Dieser Ansicht schliessen sich denn auch die meisten der staatswirthschafttichen Notabilitäten [2]) an.

So sehr nun aber als feststehend anzunehmen ist, dass eine Verhältnissmässigkeit der Steuer stattfinden muss, ebenso sehr weichen die Ansichten darüber von einander ab, nach welchem Verhältniss sie regulirt werden soll. Dass die Besteuerung nach dem concreten reinen Ertrage im Princip die allein richtige sei, wird wohl Niemand widersprechen, und die Frage, auf welche Weise dieselbe auf directem Wege ins Werk zu setzen sei, ist schon wiederholt besprochen [3]) und auch von dem bayerischen

---

1) Bei einem richtigen, gleichen Steuersystem ist es im Effect ganz einerlei, ob man eine allgemeine Ueberwälzbarkeit der Steuern oder gar keine annimmt, weil im ersteren Falle jeder verhältnissmässig so viel zu überwälzen hat, als der andere. —

2) Hoffmann im Bd. VI. Heft IV. dieser Zeitschrift; Rau Bd. III. § 358 flgde. v. Jakob § 672 flg. — Fulda § 188. — Lotz Bd. III. § 137. — Stein S. 278 u. a. m. —

3) Namentlich v. Jakob § 1064 flgde. und auch Lotz Bd. III. S. 244 flgde.

Digitized by Google

Gesetzesentwurf vom Jahre 1828 zu lösen versucht worden. In neuerer Zeit jedoch, da eine längere Erfahrung in Mitte liegt, ist man zu der Ueberzeugung gekommen, dass diese Besteuerung ihre grossen Schwierigkeiten hat und Manche haben sich dadurch sogar bestimmen lassen, soweit zu gehen, dass sie das Princip verwerfen, damit aber auch der vernunftgemässen Besteuerung überhaupt den Rücken kehren und wirklich als Frucht ihrer Betrachtungen die roheste von allen Steuern, die Kopfsteuer, als die beste empfehlen. Die Verkehrtheit dieser Richtung kennzeichnet sich von selbst gegenüber den Fortschritten, welche die Besteuerung in dem kurzen Zeitraume eines halben Jahrhunderts gemacht hat. Das hölzerne Fachwerk des Tarifes wurde bereits zum blosen Gerippe eines lebensfähigen Körpers, in welchem verschiedene Organe sich zu mehr oder weniger freier Thätigkeit entfalten. In Preussen z. B. bilden die an sich ziemlich willkührlichen gesetzlichen Steuer-Mittelsätze nur den Repartitions-Maassstab für die Gesammtlast eines Bezirks, innerhalb dessen die Gewerbtreibenden sich selbst besteuern, natürlich nach keinem anderen Anhaltspunkt, als nach dem Ertrag. In Württemberg und Nassau sind viele auf den Ertrag einwirkende Momente, sogar individuelle Verhältnisse der Gewerbtreibenden, bei der Besteuerung berücksichtigt. In diesem, sowie in den meisten der neueren Gesetze sind indessen neben der besonderen Natur des Gewerbes an sich nur die äusserlich kennbaren Merkmale des Betriebs als maassgebend bezeichnet, aus welchen sich freilich, und auch das nur bedingt, blos auf den rohen Ertrag schliessen lässt. Es ist nicht zu verkennen, dass dieser Besteuerungs-Maassstab seine grossen Mängel hat, welche manchen veranlassten, den Stab auch über diese Art der verhältnissmässigen Besteuerung zu brechen [1]. Allein die volkswirthschaftlichen Nachtheile einer nach allgemeinen Merkmalen des Ertrags bemessenen Steuer werden vielfach überschätzt, und nach dem dermaligen Stande der Volksbildung ist einmal keine andere verhältnissmässige Besteuerung möglich, als nach den äusserlichen Kennzeichen des Ertrags. Die ältere bayerische Verordnung, welche solche Anhaltspunkte nicht gewährte,

1) Selbst Graf v. Moltke, über die Einnahmequellen des Staates S. 282 flgde.

Digitized by Google

zeigte sich wenigstens als durchaus ungenügend und die Besteuerung darnach war in hohem Grade ungleich; in Oesterreich, in Hannover kann es kaum anders sein, und in Preussen wird dieser Fehler zwar vielleicht weniger empfindlich gefühlt, weil die Gewerbtreibenden bezirkweise ihre Steuer selbst umlegen, aber nothwendiger Weise muss die nämliche Ungleichheit unter den Gewerben verschiedener Bezirke [1]) nicht minder vorhanden sein. In Bayern war die bezirksweise Selbstumlage auch gestattet und wurde vielfach benüzt, ohne dass sie im Stande gewesen wäre, die Mängel des alten Steuergesetzes auszugleichen. Schwerlich wird dies anderswo möglich geworden sein. —

Die Schwierigkeit der Besteuerung ist indessen noch keineswegs gehoben, wenn man von der unmittelbaren Erforschung des reinen Ertrags absieht, wie allgemein zugestanden [2]) wird; allein sie beschränkt sich mehr auf die Thätigkeit der gesetzgebenden Organe, als auf die der vollziehenden. Ein gutes Gesetz, das nach Betriebsmerkmalen besteuert, ist von mittelmässigen Vollzugsbehörden leichter und besser zu vollziehen, als ein solches, das nach dem reinen Ertrag besteuert, weil dieses bei der grössten Sachkenntniss die grösste Vorsicht erfordert.

Es versteht sich von selbst, dass bei der Besteuerung nach Merkmalen mehr noch als bei jener des reinen Ertrags auf die Erforschung der unbedingten concreten Wahrheit verzichtet wird und dass man sich begnügen muss, ihr so viel als möglich nahe zu kommen, dass man mit der Wahrscheinlichkeit [3]) zufrieden sein muss.

Der Wege, auf welchen man zu einer verhältnissmässigen Besteuerung des concreten Ertrages nach als allgemein maassgebend aufgestellten Merkmalen gelang, sind vorzugsweise zwei. Auf dem einen schliesst man sich näher an die durch v. Jacob aufgestellte Theorie an, indem man den gewerblichen Ertrag in seine Bestandtheile zerlegt, nämlich in die Arbeitsrente, im weiteren

---

1) Vgl. v. Jakob § 1100. Note 2.

2) Vgl. Rau § 360. Murhard S. 373. 390. Lotz Bd. III. S. 242 flgde. Wirth Bd. II. S. 455 flg.

3) Vgl. Rau a. a. O. § 375, v. Jakob § 1064, Wirth Bd. II. S. 458.

Digitized by Google

Begriffe (Gewerbsverdienst) und in die Capitalrente, wobei aber das sog. geistige„ überhaupt immaterielle [1]) (im neueren Sinne) Capital ausgeschlossen ist. Zur Erforschung dieser Ertrags-Bestandtheile können verschiedene Mittel gewählt werden; entweder unmittelbare Einschätzung, wobei jedoch das nämliche Ziel angestrebt wird, wie bei der Besteuerung des concreten Reinertrags, und die nämlichen, für unübersteiglich geltenden, Schwierigkeiten im Wege stehen, oder es werden Merkmale gesetzlich aufgestellt, welche auf die Grösse der beiden Theile des Ertrags zu Schlüssen berechtigen, und nach welchen die einzelnen Gewerbe classificirt und besteuert werden. Beide Mittel sind in der Praxis mit einander in Verbindung gesezt, und namentlich in Baden und Würtemberg in Anwendung gebracht worden, indem bei der Arbeitsrente Merkmale für ihre Festsetzung angeordnet worden sind, die Feststellung der Capitalrente aber, wenigstens theilweise, dem Ermessen der Behörde überlassen wurde. — Diese Behandlung hat jedoch den nicht unbegründeten Tadel erfahren, dass die unmittelbare Erforschung eines Gewerbecapitals oder einer Gewerbsrente nicht wohl möglich ist ohne störendes Eindringen [2]) in innere, nicht gern offengelegte Verhältnisse. — Auf dem zweiten Wege wird diese Ausscheidung der Bestandtheile des Ertrags unterlassen und geradezu auf Ermittelung des Gesammt-Ertrages losgegangen, zu dessen Feststellung verschiedene Mittel angewendet werden, die aber sämmtlich in Bezeichnung gewisser Merkmale bestehen, von welchen aus die Steuerfähigkeit der einzelnen Unternehmungen zu beurtheilen ist; und dieser Weg ist es, den das bayerische Gesetz eingeschlagen hat.

---

1) Aeltere Schriftsteller gebrauchen diesen Ausdruck für „Forderungen," und da einem solchen Recht keineswegs ein Theil vom Vermögen des Schuldners zu entsprechen braucht (man kann z. B. Schulden machen, um seine Arbeitskraft zu erhalten oder zu erhöhen), so dürfte das Wort hier ganz richtig angewendet sein. Für den Gläubiger ist das in einer Forderung enthaltene Capital immer ungreifbar, immateriell; volkswirthschaftlich freilich wird es häufig materiell sein und sich nur in anderen Händen befinden, als in denen des Capitalisten.

2) Hoffmann a. a. O. S. 716.

Digitized by Google

Als solche Merkmale [1]), nach welchen die Steuergrösse zu bemessen ist, werden bezeichnet:

1. Die wirthschaftlich-technische Natur der Gewerbe an sich ohne Rücksicht auf das concrete grössere oder kleinere Maass von Capital, Geschicklickeit, Erfahrung, Risiko u. s. w.
2. Die Ausdehnung des wirklichen Betriebs in Folge
   a) der mehr oder weniger günstigen Oertlichkeit,
   b) der Individualität des Unternehmers,
   c) der Grösse des stehenden und umlaufenden Capitals, beziehungsweise der Menge des Materials und der Produkte, endlich
3. der offenkundige Grad des Wohlstandes [2]) einer Classe von Gewerbtreibenden oder Einzelner unter ihnen.

Die Anwendbarkeit dieses letzteren Kennzeichens wird zwar bestritten [3]); allein die dagegen erhobenen Einwendungen betreffen eigentlich nur den einseitigen ausschliesslichen Gebrauch dieses Merkmals. In solchen Fällen aber, wo es an leicht wahrnehmbaren anderen Kennzeichen des Betriebes und Ertrages fehlt, oder neben den übrigen Merkmalen bietet der grössere oder geringere Wohlstand immerhin einen keineswegs zu verachtenden Anhaltspunkt.

Die bayerische Gewerbesteuer theilt sich für jedes Gewerbe in eine Normal-Anlage, welche dasselbe nach seiner wirthschaftlich-technischen Natur unter Annahme eines ordentlichen, aber ganz einfachen Betriebes mit festen Steuergrössen belegt, und die Betriebs-Anlage, welche nach Maassgabe des aus verschiedenen Kennzeichen wahrnehmbaren stärkeren Betriebes verhältnissmässig die Normalsteuer erhöht.

Ob zur Feststellung der Normalsteuer so eingehende statistische Vorarbeiten hergestellt und die Besonderheiten jedes einzelnen Gewerbes in Bezug auf seine Steuerfähigkeit, wofür die Theorie treffliche Winke [4]) gibt, so gründlich gewürdigt worden sind, als

---

1) Hoffmann l. c. S. 702. Ferner v. Jacob § 1085 flgde. Fulda § 198. Krehl § 164. Lotz Bd. III. § 137. Rau Bd. III. § 367 flgde.

2) Rau a. a. O. § 370.

3) Z. B. Lotz Bd. III. S. 248.

4) Vgl. namentlich Rau a. a. O. § 364 bis 366. v. Moltke S. 285 bis 288. v. Jacob § 1068 flgde.

Digitized by Google

die Wichtigkeit und Zartheit dieses Gegenstandes erheischt, ist aus den Kammerverhandlungen und sonstigen allgemein zugänglichen Materialien nicht zu entnehmen; doch ist es wohl zu vermuthen. Eine Classificirung der Gewerbe nach gleichartigen Gattungen, deren Nothwendigkeit behauptet und widersprochen [1]) wird, hat nicht stattgefunden. Statt dessen ist ein allgemeines Schema aufgestellt, welches in 33 Classen, die nach den Ortsgrössen in je vier Unterabtheilungen zerfallen, und von einem Betrage von 20 Kreuzern bis zu 2500 Gulden aufsteigen.

Neben diesem Classen-Schema steht der Tarif, welcher für jedes einzelne Gewerbe durch Bezeichnung der Classe zunächst die Normalsteuer desselben ausspricht, und daneben festsezt, in welcher Weise die etwa hinzukommende Betriebsanlage berechnet werden soll.

Der Tarif ist zwar nach Gewerbsgattungen abgetheilt, nämlich: A) Handwerker, B) Handelsgeschäfte, C) Transportgeschäfte, D) Wirthschaften, E) Fabriken und Mühlen, F) Brauereien und Brennereien; allein diese Eintheilung [2]) hat mit der Besteuerung wesentlich nichts zu thun, sondern kann nur den Zweck haben, die Uebersicht zu erleichtern. In der ersten Steuerklasse (20 Kreuzer bis 1 Gulden) sind die geringfügigen Gewerbe verschiedener Gattungen, welche entweder der ganz einfachen Handarbeit zunächst stehen und ohne oder fast ohne Capital betrieben werden oder sonst nur ein sehr geringes Einkommen gewähren, wie Besenbinder, Rechenmacher, Hafenbinder, Harzbrenner, Flickschneider, Kesselflicker, Kohlenbrenner, Mausfallenmacher, Aschehändler, Lumpensammler, Karrenführer, Musikanten. In der zweiten Classe steigt das Kapital oder die Geschicklichkeit; hier finden sich Bettfedernreiniger, Blumenmacher (innen), Silberschläger, Korbmacher, Schneider, Schuhmacher, Specialagenten, Gipsfigurenhändler, Hefenhändler u. s. w. und so steigen die Classen je nach der zunehmenden Grösse der Intelligenz und des Capitals

---

1) Hoffmann l. c. S. 704, Rau a. a. O. § 372, dagegen Umpfenbach § 96.

2) Sie entspricht so ziemlich der von Rau a. a. O. § 372. Z. 2 aufgestellten, von Hoffmann a. a. O. S. 704 gebilligten Eintheilung.

Digitized by Google

bis zu Bankanstalten und Eisenbahngesellschaften, welche die höchste vorkommende Normalsteuer in der XXVII. Classe mit 500 Gulden haben. Die noch weiter disponiblen sechs Classen sind für die Normalsteuer nicht, sondern nur für die Betriebssteuer benüzt, von welcher nunmehr zu sprechen ist.

Wenn nämlich ein Gewerbe von dem Unternehmer mit Gehilfen oder mit mehr Vorrichtungen — kurz stärker betrieben wird, als gerade nöthig ist, um die Bezeichnung der Gewerbsmässigkeit anwenden zu können, so kommt zu der Normal- noch die Betriebs-Anlage. Diese wird berechnet theils nach der Zahl der verwendeten Gehilfen — so bei den meisten Handwerken —, theils nach der Zahl der im Betriebe befindlichen Vorrichtungen, theils nach der Menge der gewonnenen Produkte und verarbeiteten Materialien, z. B. bei Brauereien, Brennereien, Mühlen, manchen Fabriken u. s. w. Zum Theil gibt das Gesetz gar keine bestimmten Anhaltspunkte, sondern bezeichnet nur eine Anzahl von Classen, in deren eine das betreffende Gewerbe eingereiht werden muss — so namentlich bei Banquiers, Grosshandlungen u. dgl. —. Insoweit die Betriebsanlage auf dem Grunde der Normalanlage berechnet wird, ein Product derselben ist, sind die Ortsclassen, sofern sie bei dem betreffenden Gewerbe zur Anwendung kommen, gleichfalls maassgebend. —

Als Gewerbsgehilfen gelten in der Regel alle Personen, welche mit der erforderlichen Fertigkeit oder Kenntniss an den Arbeiten des Gewerbes selbst Theil nehmen. Arbeiter, welche blos untergeordnete Dienste verrichten, begründen nur einen Steuerzuschlag nach dem Satze der ersten Steuerclasse (art. 12). Nur bei Fabriken wird kein Unterschied gemacht, und alle Arbeiter, vom ersten Techniker und Buchhalter bis zum lezten Handlanger, werden als Gehilfen eingerechnet (art. 13). Nicht als Gehilfen gelten die Ehefrau und die Lehrlinge, welche noch keine zwei Jahre in der Lehre stehen (art. 15); wohl aber Kinder und sonstige Familienglieder, insoferne sie im Geschäfte nicht blos verwendet, sondern nach dessen Umfange auch nothwendig sind. Heimarbeiter von Fabriken werden als selbsständige Gewerbtreibende, die Unternehmer aber als Grosshändler,

Digitized by Google

bei der Baumwollen-Manufactur mit Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Webstühle, besteuert. Werkführer von Wittwen oder von Besitzern radizirter Gewerbe, welche die Vorbedingungen zur Erlangung einer Concession nicht erfüllt haben, bleiben ausser Ansatz (art. 16). Compagnons werden als Gehilfen und nur insoferne in Berechnung gebracht, als sie an der Geschäftsführung thätigen Antheil nehmen.

Der Maassstab, nach welchem die Gehilfen bei der Besteuerung eingerechnet werden, ist bei den verschiedenen Gewerben verschieden, und bemisst sich in der Regel — bei den Handwerken und Kleinhandelsgeschäften fast durchgängig — nach der Normalanlage, so dass meistens für den ersten Gehilfen die halbe und für jeden weiteren die ganze Steuer des Meisters gezahlt werden muss. In dieser geringeren Besteuerung des ersten Gehilfen liegt eine billige Rücksichtnahme auf kleine Gewerbe, bei welchen häufig ein Gehilfe nicht wohl zu entbehren ist, aber doch auch nicht so vollständig und nutzbringend verwendet werden kann, als es sonst möglich wäre. Bei Fabriken und anderen Gewerben, welche nothwendig eine grössere Anzahl von Gehilfen beschäftigen müssen, und bei welchen das erforderliche Capital sich nicht nach der Gehilfenzahl zu multipliciren pflegt (Maurer, Zimmerleute), besteht die für jeden Gehilfen anzusetzende Steuer nur in einem der drei ersten Classensätze nach der für jedes Gewerbe gegebenen besondern Vorschrift.

Nach den Vorrichtungen wird die Betriebsanlage berechnet bei den Badbesitzern, Milchproducenten (Kühe), Fuhrleuten und Kutschern (Pferde), Schiffern, Spinnereien und bei der oben schon erwähnten Art von Baumwollen-Manufacturen. Nach der ersten Redaction des Gesetzes (1852) war die Zahl der nach den Vorrichtungen besteuerten Gewerbe etwas grösser; namentlich gehörten Mühlen und Eisenhämmer dazu; allein die Ueberzeugung, dass bei gleicher Zahl von Vorrichtungen doch der Betrieb und Ertrag ausserordentlich verschieden ist, gab bei der zweiten Berathung (1856) Veranlassung, diese und mehrere andere Gewerbe, welche vorher nach der Zahl der Gehilfen besteuert waren, mit Rücksicht auf die Menge der verarbeiteten Materialien oder der gewonnenen Producte zu besteuern.

Digitized by Google

Diese letztgenannten Merkmale kommen zur Anwendung bei Fleischern, Bierwirthen, Eisenwerken, Ziegeleien, Gasanstalten, Mühlen, Brauereien und Brennereien, für welche die Betriebsanlage nach der Zahl der geschlachteten Viehstücke, der ausgeschenkten Eimerzahl, der Centnerzahl von producirtem Eisen, den Tausenden von Ziegelsteinen, der Cubikfusse, der Schäffelzahl des verarbeiteten Getreides oder eingesottenen Malzes, endlich nach der Eimerzahl des Branntweins bemessen wird; — bei der Mehrzahl jedoch nicht in der Art, dass die Menge der Producte u. s. w. unbedingt und direct maassgebend ist, sondern es ist der Einsteuerungs-Behörde zugleich eine Reihe von Classensätzen zur Disposition gestellt, bei deren Auswahl jene Menge nur als sicherer Anhaltspunkt zu dienen hat. Kunstmühlen z. B. haben eine Betriebsanlage von 1 bis 800 Gulden, bei deren Bemessung als Anhaltspunkt dienen soll, dass für 15 Schäffel verarbeiteten Getraides 12 Kreuzer berechnet werden. Wenn also eine solche Mühle 10,000 Schäffel Getraide verarbeitet, so entspricht dies einer Steuer von 133 1/3 Gulden. Da es aber keinen Classensatz dieses Betrages gibt, so steht es in der Wahl der Steuerbehörde, dieses Gewerbe in der XVIII. Classe mit 120 oder in der XIX. mit 140 Gulden zu besteuern. Diese Befugniss unter mehreren Classen zu wählen ist aber dem Steuer-Ausschuss in noch viel ausgedehnterer Weise bei einer ziemlichen Anzahl anderer Gewerbe eingeräumt, bei welchen es nicht wohl möglich ist, äusserlich kennbare Merkmale zu bezeichnen, von welchen mit einiger Sicherheit auf die Grösse des Betriebs und Ertrags geschlossen werden kann. Dahin gehören namentlich Apotheken, Grosshändler, Banquiers, Bank-, Assecuranz-, Eisenbahn-, Dampfschifffahrts-Gesellschaften, Accordanten und eine grössere Zahl der Handels- und Dienst-Geschäfte. Die Einsteuerung dieser Gewerbe soll in der Art stattfinden, dass man andere Unternehmungen, welche nach äusserlich kennbaren Merkmalen besteuert werden, wie eine Brauerei, eine Spinnerei, eine andere Fabrik u. s. w. als Muster-Gewerbe aufstellt, in bestimmter Reihenfolge classificirt und daran angleichend jene Unternehmungen in die passend befundenen Classen einreiht. Der Maassstab, nach welchem diese Einreihung stattfindet, kann nach der Natur der Sache kein

Digitized by Google

anderer sein, als der reine Ertrag, so wie ihn die Steuergeschworenen festsetzen.

Die Höhe der Betriebsanlage wird hiernach ganz und gar durch den Umfang des Betriebs oder die Grösse des geschätzten Reinertrags bedingt. Sie steigt bei den grössten Unternehmungen, wie Bank-, Eisenbahn-, Dampfschifffahrts-Gesellschaften, bis zu 2500 Gulden, dem Satze der höchsten Classe, bei anderen, welche nach Merkmalen besteuert werden, hat sie keine Grenze, und eine Spinnerei von 100,000 Spindeln würde 3330, eine Maschinenfabrik mit 1500 Bediensteten und Arbeitern 3000 Gulden Betriebssteuer zahlen.

In welcher Weise die Betriebsanlage berechnet werden soll, ist für jedes einzelne Gewerbe im Tarif vorgeschrieben. — Neben diesen auf die Erhöhung der Steuer zielenden Vorschriften sind aber auch Maassregeln getroffen, um auf den untermittelmässigen, unternormalen Betrieb und Ertrag Rücksicht zu nehmen. Es wird daher Gewerben, die durch besondere örtliche Verkehrs- oder Absatz-Verhältnisse gedrückt sind, bis zu einem Viertel, Handwerkern, die zugleich Landwirthschaft, oder wegen Alters und Kränklichkeit nur Flickarbeit treiben, oder in den Häusern der Kunden arbeiten, bis zur Hälfte der Steuer Minderung gewährt (art. 25).

Die G r ö s s e der O r t e ist in der Art berücksichtigt, dass diejenigen Gewerbe, welche in der Regel nur für den Localbedarf zu arbeiten pflegen, um so höher besteuert sind, je bevölkerter der Ort ist, an dem sie betrieben werden. Die dabei eingehaltene Gradation ist diese: Die unterste Classe bilden die Ortschaften mit einer Ortsbevölkerung von weniger als 1000 Seelen; bei der zweiten Classe mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen steigt die Steuer um die Hälfte des für die vorige Ortsclasse einem Gewerbe auferlegten Satzes; in der dritten Ortsclasse bei 4000 bis 20,000 Seelen erhöht sie sich wieder um die Hälfte gegen die zweite; und in der vierten Classe, bei mehr als 20,000 Seelen, noch um ein Drittel gegen die dritte Classe. Die Steuer beträgt also nach den vier Ortsclassen in der ersten (niedrigsten) Betriebsclasse 20—30—45—60 Kreuzer, und in der höchsten Betriebsclasse 833⅓—1250—1875—2500 Gulden.

Digitized by Google

Diese Steigerung tritt sowohl bei der Normal- als auch bei der Betriebs-Anlage ein.

Für diejenigen Gewerbe, welche an den Lokalabsatz nicht gebunden zu sein pflegen, sind die Ortsclassen nicht vorgeschrieben; sie werden alle nach den Sätzen der höchsten Ortsclasse eingesteuert (art. 5). Dahin gehört ein grosser Theil der Handelsgeschäfte, die Transport- und Fabrikgewerbe.

Noch eine Ausnahme von der Regel der Ortsclassificirung bilden auch solche Landhandwerker, welche in der Nähe grösserer Städte ansässig sind, insoferne sie ihren Absatz vorzugsweise in der Stadt haben; sie werden um eine Ortsclasse höher angelegt, als die ist, in welche ihr Wohnort nach seiner Volkszahl eigentlich gehört (art. 25).

Es fällt in die Augen, dass die hier aufgeführten Anhaltspunkte, nach welchen die Grösse der Steuer bemessen wird, weit entfernt sind, den reinen Ertrag als Maassstab aufzustellen, und dass sie selbst den rohen Ertrag keineswegs mit Verlässigkeit kennzeichnen. Denn es ist z. B. ein grosser Unterschied zwischen den Erträgnissen von gleich stark betriebenen Gewerben einer und derselben Gattung, je nachdem sie für den Localbedarf oder für den Handel arbeiten; bei dem dermalen noch bestehenden Concessions-System ist auch die Concurrenz und dadurch bei gleichem Betriebe der Ertrag höchst ungleichmässig, indem in verschiedenen Orten gleicher Grösse und Verhältnisse hier die Gewerbtreibenden ein gelindes Monopol auszubeuten vermögen, dort eine starke Mitwerbung zu bestehen haben, je nachdem die Behörde Concessionen zu ertheilen oder zu verweigern für gut findet. Gewerbefreiheit, welche nach dem Vorgange Oesterreichs wohl nicht mehr lange ausbleiben wird, würde einen Theil dieser Ungleichheit zu beseitigen vermögen, deren völlige Hebung indessen so lange nicht möglich ist, als nicht der reine Ertrag, nämlich die Rente des Gewerbe-Capitals und der Arbeitslohn mit dem Unternehmergewinn zu Grunde gelegt wird; eine Besteuerungsweise, welche aber zur Zeit noch als lange unerreichtes Ideal vor uns schwebt. Vorderhand muss als ausgemacht gelten, dass allein durch möglichst genaue Berücksichtigung der äusserlich

Digitized by Google

kennbaren Merkmale die zur Zeit möglichst gute Besteuerung der Gewerbe zu erzielen ist.

Diese oben aufgezählten von der Wissenschaft gebilligten und in den besten Steuergesetzen benützten Merkmale zur Bemessung der Steuergrösse finden sich denn auch in dem bayerischen Gesetze in Anwendung gebracht. Es hat jedes Gewerbe nach seiner wirthschaftlich-technischen Natur Berücksichtigung gefunden, indem für jedes die besondere Normalsteuer regulirt wurde, je nachdem es seiner Natur nach eine grössere oder geringere Menge an Capital, Intelligenz oder sonstiger Fähigkeit voraussetzt, zunächst ohne Rücksicht auf das concrete Maass dieser Verhältnisse. Die geringsten Gewerbe, welche in dem Minimum von Capital, Geschicklichkeit, Risiko u. s. w. den blosen Handarbeitern zunächst stehen, sind mit dem nämlichen Betrage, wie diese mit Einkommensteuer so jene mit Gewerbsteuer belegt. Für die übrigen Industriezweige steigt die Steuer ebenso, wie die Grösse des nach ihrer Natur dazu erforderlichen Capitals, der Fertigkeit, der Intelligenz zunimmt, und die höchste Steuer trifft diejenigen Unternehmer, welche des grössten Maasses an Capital und Intelligenz bedürfen, wie Bankanstalten, Dampfschifffahrts- oder Eisenbahn-Gesellschaften. Diese vollständige Tarifirung ist ohne Frage der blosen Classificirung der Gewerbe vorzuziehen, vermöge deren die gleichartigen Unternehmungen gleichartig besteuert werden, wie dies z. B. bei der sächsischen und württembergischen Steuer der Fall ist. Denn die Categorien selbst der besten Classificirungen [1]) umfassen nothwendiger Weise zu verschiedenartige Gewerbe, als dass sie in gleichmässiger Art behandelt werden könnten. Man denke nur an den Unterschied des nothwendigen Capitals, dessen ein Schneider, ein Gerber, ein Juwelier bedarf, oder der Intelligenz bei einem Fuhrmann, einem Rehder, einem Banquier u. s. w.

Neben der technisch-wirthschaftlichen Eigenthümlichkeit der Gewerbe sind die concreten Betriebs-Verhältnisse in's Auge zu fassen, um den Ertrag derselben, wenigstens annähernd zu er-

1) Vgl. Rau Bd. III. § 361.

Digitized by Google

kennen. In dieser ist es zunächst die Oertlichkeit [1]), auf welche Rücksicht zu nehmen war. Unser Gesetz entspricht auch dieser Anforderung in einem — vielleicht zu vollständigem Maasse; denn diejenigen Gewerbe, welche für den Lokalbedarf arbeiten, also von der Grösse der localen Nachfrage und damit der Bevölkerung abhängen, sind in einer nach der Einwohnerzahl der Betriebsorte bemessenen starken Steigerung angelegt. Ein Schneider z. B. mit vier Gehilfen, welcher in einem Städtchen der zweiten Classe (1000—4000 Seelen) 4 ½ Gulden zahlen muss, hat in einer Stadt der vierten Classe (über 20,000 Seelen) das Doppelte zu entrichten. Es ist sehr zu zweifeln, ob der Ertrag der Gewerbe mit der Ortsbevölkerung in dem Maasse zunimmt, dass bei gleichem Betriebs-Umfange in einer grösseren Stadt das Doppelte von dem, was in einer kleinen, und das Dreifache von dem, was auf dem Lande gewonnen wird. Ein Landschneider freilich, der allein arbeitet, ist mit 40 Kreuzer hoch genug, und sein Gewerbsgenosse in einer grossen Stadt, der mit 20 Gehilfen arbeitet, mit 41 Gulden schwerlich zu hoch besteuert, wenn man den reinen — oder noch genauer, den freien [2]) — Ertrag der beiden Gewerbe in's Auge fasst; allein abgesehen von solchen Extremen wird doch der Classen-Unterschied allzu scharf ausgeprägt, und die Ansicht, welche der Grösse der Betriebsorte eine mehr untergeordnete [3]) Bedeutung einräumt, vorzuziehen sein. Es liegt der, wie es scheint, unverhältnissmässig höheren Besteuerung der grösseren Städte, oder, wenn man will, der unverhältnissmässig geringeren der kleineren Orte vielleicht eine Täuschung, ein Irrthum in der Berechnung zu Grunde. Es ist nämlich zwar zweifellos, dass die Gewerbe in grösseren Orten schwunghafter und einträglicher betrieben werden, als in kleineren; allein dieser stärkere Betrieb äussert sich auch in den Kennzeichen und Mitteln desselben.

---

1) Die Einwendungen, welche z. B. v. Jacob § 1100 und Lotz III. S. 251 gegen die Berücksichtigung der Ortsgrösse erheben, dürften durch die Unterscheidung zwischen Local- und Commercial-Gewerben in erheblichem Grade beseitigt sein. — Vgl. hierüber auch Rau a. a. O. § 369. Stein S. 279. —

2) Roscher, Grundlagen der National-Oeconomie § 144. 145.

3) Hoffmann a. a. O. S. 712.

Digitized by Google

Nun werden aber die Gewerbe, welche schwunghaft betrieben werden, ohnedies nach den Merkmalen dieses höheren Betriebes höher eingesteuert, und die Hauptursache der grösseren Einträglichkeit der Gewerbe in grösseren Orten hat daher ihre Berücksichtignng schon gefunden. Wenn daher ausserdem noch eine namhafte Steigerung der Steuer für grosse Orte beliebt wird, so scheint der nämliche Factor bei einer Rechnung zweimal in Ansatz gebracht zu sein. Eine mässige Erhöhung ist indessen damit gleichwohl nicht ausgeschlossen; denn der Ursachen, welche in grösseren Orten einen höheren Ertrag veranlassen, sind noch mehrere.

Am besten wäre es vielleicht und am nächsten würde man der möglichsten Verhältnissmässigkeit dann kommen, wenn man die Grösse der Orte nicht, wohl aber die Concurrenz-Verhältnisse berücksichtigte; wenn also die Steuer in der Art berechnet würde, dass man bei Local-Gewerben berechnete, wie viel Köpfe [1] auf einen Gewerbtreibenden an jedem Orte treffen und hienach die Normal-Anlage zu bemessen wäre, welche nach den individuellen Betriebs-Verhältnissen durch die Betriebs-Anlage erhöht werden müsste. Der Maassstab der Besteuerung dürfte auch hiebei für die grösseren Orte ein etwas grösserer sein, da in diesen der gesteigerte Verkehr, der Luxus eine gesteigerte Consumtion und in mancher Hinsicht einen verminderten Werth des Geldes mit sich bringt, der sich in der Steigerung der Arbeitslöhne und der Preise vieler Lebensbedürfnisse äussert.

Diese starke Steigerung war freilich in der älteren bayerischen Gewerbsteuer in noch höherem Maasse zu finden, da z. B. Gewerbe, welche in den drei tieferen Orts-Abtheilungen nach den Sätzen der ersten Steuerclasse mit 30 Kreuzern bis 3 Gulden besteuert waren, in den beiden höheren Ortsabtheilungen nach der zweiten Steuerclasse 4 bis 16 Gulden zu tragen hatten, so dass der Mittelsatz von 1½ auf 9 Gulden sprang. Nicht minder ist dies noch heute der Fall bei den Gewerbsteuern anderer Länder, wie Oesterreichs, wo mitunter zwar sehr mässige Steige-

1) Vgl. v. Jacob § 1100, Note 3. — Malchus S. 267, über die Besteuerung der Bäcker in Preussen.

Digitized by Google

rung stattfindet, indem Handwerker auf dem Land 2 bis 8, in Orten mit 1000 bis 4000 Einwohnern $2\frac{1}{2}$ bis 10, in grösseren Provinzialstädten 3 bis 15, in Provinzial-Hauptstädten 3 bis 50, in Wien 5 bis 1000 Gulden zahlen; aber dagegen steigt z. B. bei geschäftsvermittelnden Dienstgewerben (Agenten, Advokaten, Mäklern etc.) durch diese vier Abtheilungen die Steuer von 5 auf 10, 25, 40 und 50 Gulden als niedrigste Sätze. Wenig anders ist es in Preussen, wo z. B. der Handel ohne kaufmännische Rechte mit 2, 4, 6, 8 Thalern in den vier Ortsklassen angelegt wird. Aehnlich in anderen Ländern.

Die Individualität des Unternehmers spielt in unserem Gesetz bei den Gewerben, welche nach Betriebsmerkmalen besteuert werden, eine sehr untergeordnete Rolle und kommt nur insoferne in Betracht, als ein hoher Grad von Erwerbsbeschränktheit durch Alter, Kränklichkeit, oder völlige Unkenntniss (Wittwe, oder wer ein reales Gewerbe besitzt, das er nicht selbst ausüben kann) eine Ermässigung der Steuer begründet. Und auch die Berücksichtigung wegen der beiden zuerst genannten Gründe (Alter und Kränklichkeit) tritt nur unter Voraussetzungen ein, welche darauf hindeuten, dass die Ermässigung mehr dem concurrirenden gänzlichen Mangel an Capital, als der persönlichen Unfähigkeit zugedacht ist. Für den Gewerbsmann, der mit dem nöthigen Capital arbeiten kann, sind in der That diese Verhältnisse um so weniger von Nachtheil, je weniger der Unternehmer selbst als Arbeiter aufzutreten braucht und je vollständiger er durch die Leitung und Beaufsichtigung in Anspruch genommen ist.

In den Steuergesetzen der übrigen Staaten, mit Ausnahme von Württemberg, findet das Moment der persönlichen Befähigung gar keine ausdrückliche Berücksichtigung und kommt nur indirect dadurch zur Bedeutung, dass ein höheres Maass derselben in der Regel ohnedies einen auch anderweit erkennbaren stärkeren, ein geringeres Maass einen schwächeren Betrieb zu bedingen pflegt. Wo also die Steuer nach Gutdünken, nach dem Augenmaass, festgesetzt wird, wie dies mehr oder weniger in Oesterreich, Hannover u. a. O. zu geschehen hat, da kann der Persönlichkeit des Unternehmers einiger Maassen Rechnung getragen werden, doch ist es schwierig und wird wegen der Sprünge, in denen die Classen-

Digitized by Google

sätze steigen, selten möglich sein; bei der Patentsteuer und den ihr sich annähernden Systemen ist aber natürlich die Persönlichkeit ohne allen Einfluss.

Eine eigentliche Bedeutung kann sie offenbar auch da nicht haben, wo die Steuer grundsätzlich nach äusserlich kennbaren, einer greiflichen Controle fähigen Betriebsmerkmalen regulirt wird, und dies ist der Fall des bayerischen Gesetzes. Wenn gleichwohl Rücksicht darauf genommen wird, was in Württemberg in so ferne in ausgedehnterer Weise der Fall ist, als der Einsteuerungsbehörde anheimgegeben ist, die Grösse mit Rücksicht auf die Persönlichkeit zu bestimmen, und für Handwerke bei nicht vollem Betriebe durch eine Person eine besondere Steuerklasse besteht, so spricht sich hierin die gefühlte Unzulänglichkeit der Besteuerung nach äusseren Kennzeichen aus und die Nothwendigkeit einer Annäherung an die Besteuerung des reinen Ertrags. Denn nur bei dieser, welche ihrer Natur nach wesentlich auf Schätzung beruhen muss, ist die volle Würdigung dieses so wichtigen Factors möglich. — Die mindere Rücksichtnahme im bayerischen Gesetz motivirt sich auch durch den geringeren Betrag der untersten Steuerclasse, welcher nur 20 Kreuzer, in Württemberg dagegen 42 beträgt.

Die Berücksichtigung des Capitals[1]) ist wie überall, wo nach Betriebskennzeichen besteuert wird, so auch in Bayern der Hauptfactor zur Ermittelung der Steuergrösse, und die Betriebs-Anlage wird vorzugsweise nach Merkmalen berechnet, welche auf die Grösse des Capitals schliessen lassen. Dieser Besteuerungs-Factor kommt aber der Regel nach nur insoferne in Betracht, als er in äusserlicher, greifbarer Weise wahrnehmbar ist; eine Art der Berücksichtigung, welche zwar verhindert, alle Theile des Gewerbe-Capitals in Betracht zu ziehen, und insoferne den Mangel einer gewissen Unvollständigkeit hat, dagegen aber den Vorzug besitzt, dass kein inquisitorisches Eindringen in die Verhältnisse

1) Die Anwendbarkeit dieses Factors an sich ist von den meisten und allen neueren Autoritäten anerkannt, vgl. v. Jakob § 1085 flgde., Rau, III. § 367 flgde. Hoffmann a. a. O. S. 716. — Umpfenbach S. 220. — Grf. Moltke S. 280. — Dagegen sind Malchus § 56, welcher die Patentsteuer vorzieht und Lotz III. S. 252, welcher die Besteuerung des reinen Ertrags an Producten empfiehlt.

Digitized by Google

nöthig ist und dass die Verhältnissmässigkeit der Steuer durch Verschweigen und Verheimlichen nicht so leicht gestört werden kann.

Das Capital wird zwar in dem Gesetze mit dieser Bezeichnung als Anhaltspunkt nicht genannt; vielmehr ist es der Umfang des Betriebs, worauf der Nachdruck gelegt wird; allein die Merkmale der Gehilfenzahl, der Vorrichtungen, der Menge des verarbeiteten Materials, und auch des gewonnenen Products u. dgl., sind wesentlich doch nichts anderes als Kennzeichen für die Grösse der Hauptbestandtheile des Gewerbe-Capitals.

Was nun zunächst die Berücksichtigung des stehenden Capitals betrifft, so wird ein für viele Gewerbe nichts weniger als unwesentlicher Theil desselben, die Gebäude, von der Gewerbsteuer nicht getroffen, sondern unterliegt lediglich der Haussteuer. Da aber die Haussteuer in der Regel nach dem Miethwerthe der Gebäude bemessen, und dieser bei Gebäuden, die dem Gewerbebetrieb dienen, mit Rücksicht darauf eingeschätzt werden, was dieselben bei Vermiethung an einen Gewerbtreibenden der entsprechenden Art als Miethrente abwerfen würden, so erscheint dieser Theil des stehenden Capitals als gehörig in Anschlag gebracht, nur dass der dafür treffende Theil der Gewerbsteuer unter der Haussteuer erhoben und verrechnet wird.

Am stehenden Capital werden ferner bei manchen Gewerben die Vorrichtungen in Berechnung gebracht, namentlich die Fahrzeuge und deren Tragkraft bei den Schiffern, die Pferde bei den Fuhrleuten, die Spindeln bei den Spinnereien, die Badvorrichtungen bei den Bädern u. s. w. Die Mühlen waren in der ersten Fassung des Gesetzes von 1852 ebenfalls nach der Zahl der Gänge besteuert, allein der Ertrag eines Ganges in verschiedenen Mühlen zeigte sich zu verschieden, als dass nicht auffallende Ungleichheiten die Folge davon gewesen wären. Aus diesem Grunde werden die Mühlen jezt nach der Schäffelzahl des zu Mehl oder Schrot verarbeiteten Getraides, also nach der Menge des Materials besteuert.

Die Besteuerung nach der Grösse des umlaufenden Capitals ist von überwiegendem Einflusse auf die Grösse der Betriebsanlage und sie verdient, wo sie anwendbar ist, auch den Vorzug vor jener nach dem fixen Capital, weil bei gleicher Grösse des

Digitized by Google

letzteren in verschiedenen Gewerben Betrieb und Ertrag ausserordentlich verschieden sein kann. Nicht blos weil fortwährende Verbesserungen [1]) der Einrichtungen die Absicht des Steuergesetzes illusorisch machen können, was doch volkswirthschaftlich ein Gewinn wäre, sondern namentlich auch weil fixes Capital äusserst schwer anders zu verwenden ist, und daher bei einem Minimum von Ertrag häufig noch fortbenüzt werden muss. Das umlaufende Capital dagegen muss immer im Verhältnisse zum wirklichen Betrieb und deshalb in höherem Maasse zum Ertrage des Gewerbes stehen.

Als Kennzeichen für die Grösse des benützten umlaufenden Capitals ist vorzugsweise und namentlich bei den allermeisten Handwerkern und bei vielen Fabriken die Zahl der Gehilfen [2]) aufgestellt. Dass dabei in der Regel unterschieden wird zwischen eigentlichen Gewerbsgehilfen und untergeordneten Arbeitern, liegt in der Natur der Sache; denn die ersteren erfordern einen grösseren Capitalaufwand von Seite des Unternehmers und bedingen daher auch einen grösseren Gewinn, als die letzteren. Dagegen möchte es auffallen, dass bei den Fabriken diese Unterscheidung aufgegeben ist. Vermuthlich war die Ursache davon, dass bei den einzelnen Fabriken gleicher Art eine gewisse Zahl eigentlicher Fabrikarbeiter und eine gewisse Zahl höher gebildeter Gehilfen (Techniker, Commis) und blosser Handarbeiter sich gegenseitig zu bedingen pflegt, so dass die Verhältnissmässigkeit der Besteue-

---

1) Vgl. Moltke S. 281 flgde.

2) Vgl. Rau Bd. III. § 368. Moltke S. 279. Seeger, Versuch über das vorzüglichste Abgaben-System S. 44. Krehl § 141. Fulda § 196. Wirth Bd. II. S. 458: Die Einwendung, welche Prittwitz S. 163 gegen die Benützung dieses Kennzeichens macht, dass die Gehilfenzahl ein sehr trügliches Merkmal des Gewerbe-Ertrages sei, ist zwar an sich richtig, allein doch nur insoferne es als ausschliessliches Mittel zur Beurtheilung dieses Ertrags benützt wird. Durch die Verbindung mit anderen Momenten verliert es an Bedeutung und somit verliert auch der Einwand an Gewicht. Darin besteht eben der Fortschritt in der Besteuerung grossentheils, dass man gelernt hat, die zuerst einseitig angegebenen und benützten Factoren in Verbindung zu bringen. Jede Einseitigkeit ist verwerflich, ohne dass sie deshalb ihre Berechtigung verliert. Es ist nichts leichter, als dies in dem ganzen Gebiete der Wissenschaft und des Lebens nachzuweisen. —

Digitized by Google

rung zwischen gleichartigen Unternehmungen dadurch nicht beeinträchtigt wird, und dann dass die Grade von Intelligenz und Geschicklichkeit bei den verschiedenen Gehilfen und Arbeitern in Fabriken so verschieden sind, dass des Unterscheidens kein Ende mehr gewesen wäre, wenn man einmal damit hätte anfangen wollen.

Wenn schon die Zahl der Gehilfen und Vorrichtungen als zulässiger und schätzenswerther Anhaltspunkt zur Bestimmung der Steuergrösse gilt, so muss dies in noch höherem Maasse bei dem Merkmale der Fall sein, aus welchem der Schluss auf die Grösse des Ertrags mit noch viel grösserer Sicherheit gemacht werden kann, nämlich bei dem Kennzeichen der Menge von Material, das verarbeitet, oder von Product, welches erzeugt worden ist. Bei manchen Gewerben lässt sich dies vermöge anderweit bestehender Controlen genau ermitteln, wie namentlich bei den Bierbrauern, Fleischern, Bierwirthen; bei anderen ist eine Schätzung mit ziemlicher Verlässigkeit möglich, wie bei Eisenwerken, Ziegeleien, Gasanstalten, Mühlen, Brennereien.

Das Merkmal des offenkundigen Grades von Wohlstand ist in dem bayerischen Gesetz nicht ausdrücklich genannt. Da jedoch eine namhafte Anzahl gerade der wichtigsten und bedeutendsten Gewerbe nicht nach äusserlichen Betriebsmerkmalen eingesteuert wird und auch nicht werden kann, weil es daran entweder ganz fehlt, oder weil sie durchaus unzuverlässig sind, so müssen dieselben nach Maassgabe des reinen Ertrags angelegt werden, für dessen Ermittlung die notorischen Vermögensverhältnisse ohne Frage von Erheblichheit sind.

Dieser kühne Schritt, da wo die sichtbaren Merkmale des Betriebs nicht ausreichen, zur Besteuerung des reinen Ertrags überzugehen, war um so unbedenklicher, als in der Besteuerung der übrigen Gewerbe, bei welchen die äusserlichen Kennzeichen maassgebend sind, immerhin Anhaltspunkte zur angleichenden Anlegung in genügender Weise vorhanden sind und das im Instruktionswege vorgezeichnete Verfahren erleichtert dieselbe. Es sollen nämlich die nach dem Ertrage einzusteuernden Gewerbe eines Ortes von der Einsteuerungsbehörde nach ihrer Einträglichkeit in eine Reihenfolge gebracht werden; alsdann werden die für besonders dazu geeignet befundenen herausgewählt, mit anderen

Digitized by Google

nach bestimmten Kennzeichen angelegten Gewerben verglichen, nach diesen eingesteuert, und sodann nach diesen Mustergewerben als Richtpunkten die übrige Reihe verhältnissmässig mit Steuer belegt.

Diese Einsteuerung nach freier Schätzung hat nur wenig gemein mit jener der älteren Steuergesetze, welche auch für jedes Gewerbe eine Auswahl von Steuersätzen eröffneten; denn einerseits pflegte dabei nur ein geringer Spielraum gegeben zu sein, während in unserem Gesetze bei manchen Gewerben sämmtliche Klassensätze zur Disposition gestellt sind, also von 1 bis 2500 Gulden, und dann musste man bei den älteren Gesetzen wegen Mangels an einem Maassstabe zu den Mittelsätzen seine Zuflucht nehmen, so dass die eingeräumte Freiheit mehr oder weniger illusorisch war.

Hervorgehoben zu werden verdient auch, dass bei mehreren Gewerben diese freie Einsteuerungsweise mit jener nach Betriebsmerkmalen verbunden ist, so dass die verschiedenen Verhältnisse, welche den Ertrag eines Gewerbes zu erhöhen oder zu vermindern vermögen, die Persönlichkeit, die Conjuncturen u. s. w. ihren Einfluss äussern und eine Erhöhung oder Minderung der Steuer um eine oder ein Paar Steuerclassen herbeiführen können.

Endlich ist, um alle zu Gebote stehenden Mittel zur Erzielung grösstmöglicher Verhältnissmässigkeit zu erschöpfen, gestattet. dass jeder Gewerbsverein, sowie jede zu diesem Zwecke in einem Amtsbezirk gebildete Genossenschaft die den Verein oder die Genossenschaft treffende Gesammtsteuer nach freiem Uebereinkommen unter die einzelnen Gewerbsgenossen umlegen darf (Art. 65). So wenig diese Maassregel im Stande ist, eine von vornherein unvollkommene, auf unrichtigen Grundsätzen beruhende Steuer zu einer gerechten und verhältnissmässigen zu machen, wie dies die Beispiele der älteren bayerischen und der preussischen Gewerbsteuer beweisen, ebensosehr vermag sie bei einer rationellen, richtig gedachten und durchgeführten Besteuerung den Schlussstein zu bilden, die Verhältnissmässigkeit wesentlich zu vollenden. Zu bedauern ist nur, dass diese vortreffliche Maassregel nicht vorgeschrieben, sondern nur freigegeben ist. In obligatorischer Fassung würde diese Vorschrift noch viele Härten und Ungleich-

Digitized by Google

heiten beseitigen können, welche selbst das bestmögliche Gesetz bei dem dermaligen Standpunkte der Wissenschaft und Praxis nicht zu vermeiden vermöchte. In der jetzigen facultativen Fassung wird es den etwa begünstigten Gewerbsgenossen oft genug leicht sein, das Zustandekommen einer solchen Genossenschaft und Selbstumlegung zu vereiteln. Ueberdies würde eine allgemeine Selbstrepartition eine treffliche Schule für Steuerausschüsse und für dereinstige Besteurung des reinen Ertrags abgeben.

Es leuchtet nach all diesem wohl ein, dass das bayerische Gesetz den Vorzug der Beweglichkeit und Dehnbarkeit in hohem Maasse besitzt, und die Elemente in sich trägt, welche weiterer Entwickelung fähig sind und zu einer Vervollkommnung führen können, deren die jetzige Generation mit ihrem ziemlich geringen Maass von Gemeinsinn und von Neigung und Anstelligkeit zur Behandlung öffentlicher Angelegenheiten noch nicht fähig ist. Allein diese Beweglichkeit und Dehnbarkeit sind nur dann Vorzüge, wenn die Handhabung des Gesetzes solchen Händen anvertraut ist, welche dieselben in der rechten Weise zu benützen wissen und wenn ein Verfahren angeordnet ist, welches diese Eigenschaften in der richtigen Art zur Geltung kommen lässt.

Verfahren.

Je bestimmter ein Gesetz die Grösse der für jedes Gewerbe zu entrichtenden Steuer vorschreibt, desto geringer braucht die Befugniss zu sein, welche der Steuerbehörde eingeräumt wird, und desto mehr kann die Regulirung in der Hand der gewöhnlichen Finanz-Organe, der Staatsbeamten, liegen, welche eine genauere Kenntniss der Gewerbs- und Betriebs-Verhältnisse nicht haben und auch nicht zu haben brauchen. Je elastischer dagegen ein Gewerbesteuer-Gesetz ist, je mehr es sich bemüht, die Besteuerung den Ertrags-Verhältnissen der einzelnen Gewerbtreibenden anzupassen, desto mehr discretionäre Macht muss den Steuerbehörden eingeräumt werden und eine desto genauere Kenntniss der Gewerbsverhältnisse muss bei ihnen vorausgesetzt werden. Und da diese Kenntniss in der Regel nirgends anders zu finden ist, als bei den Steuerpflichtigen, den Gewerbtreibenden selbst, so wird deren Selbstthätigkeit immer nothwendiger.

Digitized by Google

In Frankreich ruht daher die Einsteuerung ganz in den Händen der Beamten [1]), während die der französischen nachgebildeten Gewerbsteuern in Deutschland, namentlich in Baden und Hessen, doch schon etwas von dem volksthümlichen Element der Selbstbesteuernng angenommen zu haben, indem sie in dem ziemlich enge begrenzten Kreis von Fällen, in denen Schätzung oder Feststellung thatsächlicher Verhältnisse einzutreten hat, die Gemeinde-Vertreter und theilweise sogar kundige Personen des Gewerbestandes beiziehen. Diese Benützung der Gemeindebehörden zur Steuerausmessung findet sich in den deutschen Gesetzen von Anfang an. Bei dem wenig bestimmten Inhalt der älteren Gesetze und bei dem Mangel an Anhaltspunkten, welche sie den lokalkundigen Gemeindegliedern geben sollten, war und ist aber bei den älteren Steuern die Thätigkeit derselben eine sehr untergeordnete und es kam, wenigstens in Bayern, dahin, dass man die Mitwirkung der Gemeindebehörde bei der Steuerregulirung thatsächlich immer mehr ausschloss und den Polizei- und Finanzbehörden alles überliess. Die neueren Gesetze, namentlich das württembergische, geben der Thätigkeit dieser Organe eine immer mehr bestimmte Richtung, indem sie die Momente vorschreiben, welche durch sie festgesetzt werden und bei der Steuerregulirung maassgeben sollen; doch scheute man sich noch, den grossen Schritt zu thun, welcher der Steuerregulirung wesentlich das Gepräge der Selbstbesteuerung aufdrückt. In Sachsen, in Hannover, und auch in Württemberg werden die beigezogenen Gemeindevertreter und Sachverständigen theils von der Gemeindebehörde, theils von dem Einsteurungs-Beamten ausgewählt, und die letzteren sind eigentlich nur Auskunftspersonen, ohne entscheidende Stimme in der Commission. Die Gemeindebediensteten dagegen pflegen als solche keine Kenner der Gewerbs-Verhältnisse zu sein und die Beiziehung derselben zu der Steuerregulirung gewährt daher nicht jene Sicherheit, wie die der Gewerbtreibenden selbst.

In Bayern dagegen liegt die Festsetzung der zur Steuerregulirung gesetzlich maassgebenden thatsächlichen Verhältnisse ganz in der Hand des Steuerausschusses. Dieser besteht aus einem

1) v. Hock, die Finanzverwaltung Frankreichs, S. 156.

Digitized by Google

von der Regierung bezeichneten Polizeibeamten als Vorsitzenden, aus dem Rentbeamten (Steuerbeamten) des Bezirks als Staatsanwalt (beide Beamte ohne Stimmrecht), aus fünf Ausschussmitgliedern und aus dem Protokollführer. Von den allein stimmberechtigten fünf Mitgliedern sind vier für den ganzen Rentamtsbezirk und einer für den betreffenden Ort gewählt. Zur Wahl jener vier treten am Sitze der Polizeibehörde die städtischen Gemeindecollegien und ländlichen Ortsvorsteher zusammen, um — nicht gerade aus ihrer Mitte — zehn Personen zu wählen, welche dann aus ihrer Mitte die vier Ausschussmitglieder des Bezirks ernennen. Bei der ersten und zweiten Wahl wird die Vertrautheit mit den im Amtsbezirk bestehenden Industrie- und Handels-Verhältnissen sowie die Vertretung der in dem Bezirke hauptsächlich vorkommenden Gewerbe als maassgebend bezeichnet, und die Gewählten müssen unbescholtene Männer sein, die dem Gewerbs- oder Handelsstande angehören; auch müssen, wenn eine Stadt im Bezirk ist, wenigstens drei der zehn Erstgewählten aus der Mitte der städtischen Gewerbs- oder Handelsleute sein, und die Wahlkommissäre sind angewiesen, den Zehnern auch bei der letzten Wahl die Berücksichtigung des städtischen Gewerbestandes anzuempfehlen. Das fünfte (Local-) Ausschuss-Mitglied ist auf dem Lande der Ortsvorsteher, in Städten der Vorsteher des betreffenden Stadtdistrictes (Stadtviertels), oder wenn dieser verhindert oder nicht genügend sachkundig ist, ein von der Stadtbehörde zu bestimmender, mit den Verhältnissen vertrauter Stellvertreter. Die Ausschussmitglieder werden besonders vereidigt. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst; bilden sich aber mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen der strengsten Ansicht zu jenen für die nächst mildere so lange hinzugezählt, bis sich eine absolute Majorität ergibt. Findet sich der Ausschuss für einen Fall nicht genügend sachkundig, so kann er Auskunftspersonen zu seinen Sitzungen zuziehen; diese haben aber keine entscheidende Stimme. Der Rentbeamte als Staatsanwalt hat für die richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen, im einzelnen sich über die Gewerbsverhältnisse zu informiren, zu diesem Behufe alle amtlichen Behelfe der Gewerbsbehörden zu benützen

Digitized by Google

und unter Umständen von den äusserlich wahrnehmbaren Betriebsmerkmalen Einsicht zu nehmen (Art. 29 bis 40).

Die grosse Sorgfalt, welche aus diesen Anordnungen für die Zusammensetzung des Ausschusses hervorgeht, ist ganz am rechten Orte; denn unverkennbar kommt ungemein viel darauf an, dass das Organ, dem die Ausführung eines Gesetzes obliegt, ein gutes ist, und das an sich beste Instrument ist bekanntlich werthlos in ungeschickter Hand. Die Art der Ausschusswahl ist keine demokratische; aber die Benützung der Gemeindevertreter zur Wahl des grösseren Ausschusses hat nicht nur den Vorzug der grösseren Bequemlichkeit und geringeren Weitläufigkeit vor einer Urwahl durch sämmtliche Steuerpflichtige, sondern es ist damit auch viel mehr Garantie dafür gegeben, dass nicht politische Interessen sondern lediglich die Rücksichten auf die Intelligenz und Integrität der Personen den Ausschlag bei der Wahl geben werden, und dass die Ausschüsse nicht in unzeitige Opposition gegen die Regierungs-Organe treten, sondern Hand in Hand mit diesen das Gesetz richtig und unparteiisch vollziehen. Dabei ist aber gleichwohl der Ausschuss völlig unabhängig von der Finanzbehörde und dadurch im Stande, allen fiskalischen Gelüsten zu widerstehen. Von grosser Wichtigkeit ist dabei die Stellung des Vorsitzenden, wozu nicht der Finanz- sondern der Verwaltungsbeamte gewählt ist; denn obwohl er kein Stimmrecht hat, so ist doch augenfällig, dass er vermöge seiner unparteiischen Stellung und in der Regel grösseren Gesetzeskenntniss, auch wohl sonst überwiegender Intelligenz einen grossen Einfluss auf den Ausschuss auszuüben vermag, und dass sein Wort weit mehr Geltung haben muss und soll als das des Finanzbeamten, welcher als Staatsanwalt immerhin eine Parteistellung einnimmt.

Die Grundlage der Besteuerung ist die eigene Declaration der Gewerbtreibenden. Dieselben haben nach öffentlich ergangener Aufforderung zu erklären, was für Gewerbe sie betreiben, mit wie viel Gehilfen, Vorrichtungen, Niederlagen, Läden, mit welchem Verbrauch von Material oder Erzeugung von Producten, je nachdem diese oder jene Betriebsmerkmale von gesetzlicher Erheblichkeit sind. Die Fatirung dieser Merkmale hat nach dem Maasse des durchschnittlichen Betriebs während der letzten drei Jahre

Digitized by Google

zu erfolgen. Die Erklärung wird bei der Gemeindebehörde abgegeben und die vollständige Liste von dieser dem Rentamt zugestellt. Dieses ordnet die Fassionen, wenn es nicht schon die Gemeindebehörde gethan hat, in die eigentliche Steuerliste nach Steuerdistricten und Gewerbsarten und unterwirft sie einer vorläufigen Prüfung (Art. 26 und 28). Wenn dies geschehen ist, so wird der Ausschuss zusammenberufen, dessen Competenz sich auf die Prüfung und Feststellung der Declarationen nach dem ganzen Umfang der Anhaltspunkte erstreckt, welche das Gesetz für die Einsteuerung aufstellt, und wo keine Anhaltspunkte gegeben sind, oder die Steuerfeststellung neben den Betriebsmerkmalen eine mehr oder weniger facultative ist, da bleibt es dem Ausschusse anheimgegeben, zu classificiren. Gewerbe, welche im Tarif nicht enthalten sind, hat der Ausschuss angleichend einzusteuern; kurz er hat die Befugniss und Obliegenheit, die ganze materielle Grundlage der Besteuerung festzustellen und der Finanzbehörde bleibt zunächst nur das Geschäft, nach den von ihm bezeichneten Tarifnummern, festgesetzten Betriebsmerkmalen und gefundenen Classensätzen die Steuerziffer auszurechnen. Wenn eine Fassion vom Ausschusse beanstandet wird, oder überhaupt eine Festsetzung erfolgen soll, welche in der Fassion nicht selbst schon begründet wäre, so muss der Betheiligte darüber vernommen werden, sowie auch vor jeder Beschlussfassung der Staatsanwalt gehört werden muss, und jede Verhandlung, die nicht auf einfache Anerkennung der Fassion hinausgeht, muss in dem Sitzungsprotokoll aufgenommen werden (Art. 34. 35. 41).

Die vom Ausschusse festgesetzten Steuerlisten werden am Sitze des Rentamts 14 Tage lang aufgelegt, damit jeder Steuerpflichtige von seiner Anlegung Einsicht nehmen und das Rechtsmittel der Reclamation ergreifen kann, über welche die vorgesetzte Finanzstelle (Kreisregierung) in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Reclamationen sind aber nur insoweit zulässig, als nicht die Feststellung rein thatsächlicher Verhältnisse, bei welchen der Ausschuss ein inappellables Geschwornengericht bildet, bestritten wird, also nur bei Einsteuerung von Gewerben, die nicht im Tarif enthalten sind, oder deren Qualität zweifelhaft ist, oder wo ein Spielraum zur Bemessung der Betriebsanlage gegeben ist,

Digitized by Google

darunter auch die Fälle, in denen wegen Verbindung mehrerer Gewerbe u. dgl. arbiträre Erhöhungen der Steuer eintreten, endlich wegen unrichtiger Berechnung. Reclamation kann sowohl von den Steuerpflichtigen, als vom Staatsanwalte erhoben werden, vom letzteren ausser den genannten Fällen auch wegen irriger Gesetzesanwendung, wegen deren auch die Regierung von Amtswegen — also wohl auch auf Anrufen des Betheiligten — einen Beschluss des Ausschusses aufheben kann. Die Regierung kann da, wo sie selbst über Reclamationen entscheidet, das Gutachten von Sachverständigen oder von Gewerbs- und Handels-Kammern einholen; bei Reclamationen wegen irriger Gesetzesanwendung wird nur der Beschluss aufgehoben und die Sache wieder an den Ausschuss verwiesen. Das gleiche geschieht bei Nichtigkeitsbeschwerden, welche wegen Verletzung der über das Verfahren bestehenden Bestimmungen, namentlich wegen Unterlassung der Vernehmung u. dgl., ergriffen werden können (Art. 42. 48—53).

Wer der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Fassionen nicht Folge leistet, wird auf seine Kosten gemahnt; wer auch dieser Mahnung ungehorsam ist, dessen Gewerbe wird ohne seine vorhergehende Vernehmung vom Ausschusse eingesteuert und er verfällt überdies in eine Geldstrafe von 1 bis 50 Gulden. Wer die Betriebsmerkmale seines Gewerbes absichtlich zu gering angibt oder verschweigt, der wird um den fünf- bis zehnfachen Jahresbetrag der Steuer bestraft, welche er defraudiren wollte. Die Strafanträge stellt der Staatsanwalt und der Ausschuss fasst Beschluss darüber. Den Vollzug hat das Rentamt; aber gegen alle Strafbeschlüsse ist Reclamation mit Suspensiv-Wirkung, welche den übrigen Reclamationen fehlt, zulässig (Art 27. 34. 43 bis 47. 50 und 54).

Nach Bescheidung der Reclamationen und Beschwerden erfolgt die rechnerische Prüfung der Steuerlisten, wobei der Finanzstelle auch Gelegenheit gegeben ist, den richtigen Vollzug des Gesetzes zu überwachen. Die Steuer wird immer für drei Jahre regulirt; während dieser Zeit finden Abgänge nur wegen gänzlichen Aufhörens des Gewerbes oder Zugänge wegen neu- oder wiederentstehender Gewerbe statt, da blose Aenderungen im Betrieb ihre Berücksichtigung bei Besteuerung für die nächste Steuer-

Digitized by Google

periode finden, welche sich, wie erwähnt, auf den Durschschnittsbetrieb der vorhergehenden drei Jahre gründet. Verhandlungen des Ausschusses, welcher immer auf drei Jahre gewählt ist, müssen daher gleichwohl alljährlich gepflogen werden. Die Gewerbs-Zu- und Abgänge werden der Finanzbehörde durch periodische Anzeigen der Gewerbspolizeibehörde bekannt (Art. 55 bis 60).

Die Kosten der Steueranlage trägt natürlich die Staatscasse und es werden auch für Reclamationen u. dgl., keine Gebühren (Taxen) erhoben. Nur die erwachsenen baaren Auslagen für Taggelder der Ausschussmitglieder u. s. w. haben diejenigen zu tragen, deren Beschwerden abgewiesen wurden, insoweit solche Auslagen durch die Beschwerde erwachsen waren (Art. 61 bis 63). Für Gewerbsvereine oder Genossenschaften, die sich eigens zu diesem Zwecke in einem Amtsbezirk bilden, und das Recht haben, die für ihre sämmtlichen Mitglieder regulirte Gesammtsteuer selbst unter sich umzulegen, darf aber während der dreijährigen Periode keine Aenderung vorkommen und die Genossenschaft muss für den vollen Steuerbetrag haften (Art. 65).

Die Aeusserung eines namhaften Schriftstellers [1]), dass in dem Gewerbsteuersystem einer der ausgezeichnetsten Theile unseres europäischen Finanzwesens erkannt werden muss, in welchem die Praxis die Wissenschaft überflügelt hat, mag zwar in Ansehung der Besteuerungsgrundsätze in Zweifel gezogen werden. Denn die von der Wissenschaft aufgestellte Besteuerung des reinen Ertrags ist und bleibt auch der Zielpunkt der Praxis, und alle die künstlichen und scharfsinnigen Surrogate, welche die besten neuen Gesetze bieten, sind doch nur Behelfe, vermöge deren man sich auf Umwegen diesem Ziele einiger Maassen zu nähern sucht, und auch die Mittel und Wege zur Erreichung dieser Absicht, Steuerbemessung nach Betriebs-Kennzeichen, nach Ortsgrössen u. dgl., sind theils von der Wissenschaft angedeutet, theils berichtigt worden. Allein unbedingt richtig ist diese Aeusserung in Ansehung des formellen Besteuerungs-Verfahrens [2]),

1) Stein, Finanzwissenschaft S. 275.

2) Nur v. Jakob gibt eine ausführliche Anleitung, in welcher Weise bei der Ermittelung des von ihm festgehaltenen reinen Ertrags zu Werke

welches von kaum geringerer Wichtigkeit ist, als der materielle Theil, die Besteuerungsgrundsätze.

Darüber zwar ist man einverstanden, dass die Besteuerung, es sei denn die französische Patentsteuer, bei welcher die Selbstthätigkeit der Organe auf ein Minimum reducirt ist, nicht ausschliesslich in den Händen der Finanzbehörde liegen darf, da die Staatsbeamten unmöglich die Kenntniss der Gewerbsverhältnisse haben, welche erforderlich ist, der beabsichtigten Verhältnissmässigkeit gerecht zu werden, und die Merkmale des Ertrags- und Betriebs-Umfanges festzusetzen. Allein die Aufstellung von Steuergeschworenen ist im Gebiete der Gewerbsteuer wesentlich neu und ein eben so wichtiger als gelungener Schritt; denn weder blose Schätzer [1]), die nicht selbst zu entscheiden haben, noch die Gemeindebehörden [2]) als solche vermögen einen überwiegenden fiskalischen Einfluss aufzuhalten und die Ungleichheiten zu heben, welche die Verschiedenartigkeit der Auffassung von Seite der verschiedenen Finanzbeamten veranlasst. Diese Ungleichheiten werden zwar nie g a n z beseitigt werden können, so lange den Besteuerungsorganen eine Selbstthätigkeit eingeräumt werden muss; allein sie auf ein unfühlbares Minimum zu ermässigen, welches praktisch dem Verschwinden gleichsteht, ist offenbar keine Einrichtung geeigneter, als die von einem unbetheiligten Beamten geleiteten Geschworenen des bayerischen Gesetzes, wobei doch auch dem Interesse des Staates, um dessenwillen ja die Steuer angeordnet wird, durch die Beiziehung des in der Regel mit überwiegender Gesetzeskenntniss ausgerüsteten Finanzbeamten als Staatsanwalt volle Rechnung getragen ist.

---

zu gehen wäre (§ 1080 flgde.); Rau begnügt sich mit Andeutungen, welche zwar höchst schätzenswerth und wichtig, aber doch nur fragmentarisch sind. Hoffmann a. a. O. S. 712 flgde. behandelt diesen Gegenstand gründlicher und übersichtlicher, aber geht doch auch der Praxis mehr nach als voraus.

1) Rau a. a. O. § 376. — Der Vorschlag Wirth's II. S. 462 ist jünger als das bayerische Gesetz. — v. Jakob verlangt zwar Schätzer mit entscheidender Stimme, aber zum Zwecke directer Festsetzung des reinen Ertrags. —

2) Hoffmann a. a. O. S. 721.

Digitized by Google

Anlangend die Eigenschaften der zur Einsteuerung beigezogenen Personen, so wird vor allem verlangt, dass sie die Gattung von Industrie, welche sie abschätzen sollen, selbst betreiben oder genau kennen [1]), ein Erforderniss, dem das bayerische Gesetz vollständig entspricht. Die Grenzen, innerhalb deren die Vollzugs-Organe sich zu bewegen haben [2]), sollen weder so eng sein, dass sie sich überhaupt nicht bewegen können (wie in Frankreich), noch so weit [3]), dass sie nicht wissen, nach welchen Regeln sie sich bewegen sollen (wie in den älteren deutschen Gesetzen). Auch in dieser Hinsicht entspricht unser Gesetz allen Anforderungen; denn in den allermeisten Fällen sind dem Ausschuss genaue Anhaltspunkte gegeben, und ist bestimmt vorgeschrieben, welche Thatsachen er zu constatiren hat, während diese Thatsachen selbst doch von der Art sind, dass sie nur durch das sachverständige Urtheil eingeweihter Personen mit Sicherheit und ohne Belästigung der Pflichtigen erkannt zu werden vermögen, und wo er nicht blose Thatsachen festzustellen hat, wie bei der Einsteuerung der nicht nach Betriebsmerkmalen angelegten Unternehmungen, da sind ihm an den übrigen, nach äusserlich wahrnehmbaren Kennzeichen besteuerten, Gewerben Anhaltspunkte genug gegeben, um eine durchaus entsprechende Classification zu Stande zu bringen. In noch schönerer Weise zeigt sich die Befugniss des Ausschusses bei den Gewerben, für welche zwar Betriebsmerkmale vorgezeichnet sind, aber nicht als unbedingt bindend, sondern bei welchen noch ein kleiner Spielraum von Classensätzen eröffnet ist, um allen erheblichen Momenten Einfluss zu gestatten, und die möglichste Verhältnissmässigkeit herbeizuführen. Rechnet man hiezu noch die discretionäre Befugniss des Ausschusses wie der Finanzbehörde, wegen nachgewiesener ungünstiger Betriebsverhältnisse bleibende oder vorübergehende Ermässigungen und Nachlässe eintreten zu lassen, und andrerseits die Wahl des Ausschusses, wegen vorheilhafter Gewerbsverbindungen und anderer günstiger, gesetzlich vorge-

1) v. Jacob § 1065.
2) Hoffmann a. a. O. S. 713 flgde.
3) Rau § 371.

Digitized by Google

sehener Verhältnisse Erhöhungen eintreten zu lassen, so muss man wohl anerkennen, dass die Befugnisse der Einsteuerungsbehörde mit eben so grosser Vorsicht bemessen und geregelt als bedeutsam und ausgedehnt sind. Diese Competenz ist aber auch nur bei dieser Organisation des Ausschusses möglich; denn eine ausgedehnte Befugniss in der Hand der Finanzbehörde führt entweder zu ungemessener Fiskalität oder zum bewegungslosen Festhalten an den Mittelsätzen der vorgeschriebenen Classen, wie es thatsächlich früher in Bayern der Fall war, in andern Staaten noch ist, und in Preussen sogar principiell ausgesprochen ist. Dadurch wird aber natürlich die Beweglichkeit zur Illusion.

Dabei ist der bayerische Ausschuss niemals gezwungen, in die inneren Gewerbs-Verhältnisse einzudringen, was an der Competenz der baden'schen und württembergischen Einsteuerungsbehörden getadelt wird [1]; denn selhst in jenen Fällen, in welchen das Gesetz keine Merkmale vorschreibt, haben die orts-, sach- und personal-kundigen Glieder desselben sich lediglich an den muthmaasslichen reinen Ertrag zu halten, wie er verhältnissmässig gegen andere Gewerbe nach den notorischen Betriebs-, Vermögens- und anderen Verhältnissen anzunehmen ist. In Württemberg findet die, ein solches Eingehen bedingende, Festsetzung der Gewerbscapitalien zwar nur bei den Handlungen und Fabriken statt; allein gerade bei diesen ist eine solche besonders, und mehr als bei den übrigen Gewerbsclassen, schwierig, und daher die Besteuerung nach anderen Rücksichten empfehlenswerth.

Die Besteuerungsfactoren, welche der Ausschuss festzusetzen und für welche er seine Aussprüche zu formuliren hat [2], bestehen durchaus in Tarif-Nummern für die Normalanlage und im Aussprechen von Betriebs-Merkmalen (wo sie das Gesetz als maassgebend bezeichnet) oder von Classensätzen (wo jene fehlen), oder von beiden (wo die Betriebs-Merkmale nur als Anhaltspunkte dienen) für die Betriebs-Anlage.

---

1) Hoffmann a. a. O. S. 716.

2) „Der äussere Ausdruck der allgemeinen Steuerwerthe“ nach Hoffmann a. a. O. S. 717.

Digitized by Google

Die nach der technisch-wirthschaftlichen Natur jedes Gewerbes bemessene Normal-Anlage wird vom Gesetz unmittelbar vorgeschrieben, und der Ausschuss hat daher in dieser Hinsicht nur festzustellen, welches Gewerbe ein Unternehmer betreibt, was eben dadurch geschieht, dass die Nummer des Tarifs bezeichnet wird, unter welcher dieses Gewerbe vorgetragen ist. Auch in Ansehung der Betriebs-Anlage hat der Ausschuss in der überwiegenden Mehrheit von Fällen nur Thatfragen zu entscheiden, nach Maassgabe deren die Finanzbehörde die Steuer berechnet; in andern Fällen aber hat er theils neben solcher Feststellung von Thatsachen, theils ohne solche eine Steuerclasse zu bezeichnen, in welche ein Gewerbe hinsichtlich seiner Betriebsanlage eingereiht werden soll, insoferne überhaupt der Betrieb ausgedehnt genug ist, um eine Betriebs-Anlage zu rechtfertigen und die Normal-Anlage allein nicht genügend erscheint.

Eine mehrfach angezogene Abhandlung spricht sich [1]) entschieden gegen die unmittelbare Festsetzung von Steuergrössen oder Formulirung von Classensätzen durch die Einsteuerungsbehörde aus, sowie er auch die in unserem Gesetze vermiedene Aufstellung von Steuercapitalien tadelt. Er fordert vielmehr, dass jener »Ausdruck der allgemeinen Steuerwerthe« der Ertragsfähigkeit oder dem muthmaasslichen Reinertrage der Gewerbe entsprechen soll.

Diese Anforderung ist an sich ganz richtig und entspricht dem Grundsatze, dass nur der reine Ertrag besteuert werden soll; allein sie widerspricht dem allgemein gemachten Zugeständniss, dass eine Besteuerung des reinen Ertrages zur Zeit noch Problem ist, und dass man sich begnügen muss mit einer Besteuerung nach Merkmalen des Betriebes, welche nur einen keineswegs zuverlässigen Schluss auf den reinen Ertrag eines Unternehmens zulassen, ein Zugeständniss, welches auch die erwähnte Abhandlung macht. Von diesem Grundsatze ausgehend muss daher behauptet werden, dass der correcteste Ausdruck der allgemeinen Steuerwerthe in einem Gesetz, das die Gewerbe nach Betriebsmerkmalen besteuert, kein anderer sein kann, als die Bezeich-

1) Hoffmann a. a. O. S. 718.

nung und Festsetzung eben dieser Betriebsmerkmale. Allgemeiner gefasst kann man überhaupt sagen, der beste Ausdruck der Steuerwerthe für jedes concrete Gesetz bestehe in der Festsetzung derjenigen Momente, nach welchen die Besteuerung erfolgt. Geschieht dies also nach dem Maassstabe der Gewerbecapitalien, so können nur diese den entsprechenden Ausdruck bilden. Damit ist auch die blose Bezeichnung von Steuerclassen als irrationell ausgeschlossen; denn diese gewähren an sich gar keinen Anhaltspunkt und können daher nur nach einem sehr trügerischen Ermessen, so zu sagen blos nach dem Augenmaasse, gewählt werden.

Damit scheint nun auch der Stab gebrochen zu sein über den Theil des bayerischen Gesetzes, vermöge dessen der Ausschuss bei einer Anzahl von Gewerben den Ausdruck der Steuerwerthe in Classensätzen, deren jeder einer ganz bestimmten Steuergrösse entspricht, zu formuliren hat. Dies ist aber doch nur sehr bedingt richtig. Wir haben oben gesehen, dass für die Gewerbe, bei denen eine Besteuerung nach Betriebsmerkmalen nicht thunlich erschien, der Maassstab kein anderer sein kann, als der reine Ertrag. Nun würde aber ein dem reinen Ertrag entsprechender Ausdruck für diese Gewerbe eine Ungleichartigkeit in das Gesetz hineinbringen, in Folge deren der Ausschuss leicht den Maassstab der Verhältnissmässigkeit gegenüber den anderen nach äusserlichen Merkmalen besteuerten Gewerben verlieren könnte. Auch ist es, wie schon v. Jacob [1]) sehr richtig andeutet, für die Sachverständigen sehr schwer, zu wissen, wie viel ein Unternehmer gewinnt, während sie mit grosser Zuverlässigkeit zu sagen im Stande sind, ob er mehr oder weniger als ein anderer gewinnt. Sie sind also sehr wohl in der Lage, zu classificiren, wenn sie nur Mustergewerbe als Anhaltspunkte besitzen. Hierin liegt aber die Rechtfertigung der Formulirung dieses Ausdruckes in Classensätzen, mindestens insoweit als dieselbe nur ergänzungsweise benützt werden; denn es möchte schwer fallen, einen anderen Ausdruck, welcher dem reinen Ertrag der Gewerbe entspricht, zu finden, als eben die Summe

1) § 1093.

Digitized by Google

eines Jahresertrags, und da die directe Auffindung dieses Ertrags von den dermaligen Gesetzen in Uebereinstimmung mit der Wissenschaft grundsätzlich aufgegeben ist, so bleibt wohl nichts anderes übrig, als eben die Bezeichnung der Steuerclassen. Der von der Classenbezeichnung befürchtete Nachtheil der Ungleichmässigkeit und Unverhältnissmässigkeit ist auch nicht so gross, als er dargestellt wird; denn eine haarscharf genaue Besteuerung ist ohnedies nicht möglich, und man muss sich von vornherein begnügen, den muthmaasslichen Ertrag annähernd[1]) zu besteuern; etwas mehr oder weniger Ungleichmässigkeit, welche bei der Classen-Bezeichnung unterläuft, ist daher nur das allgemeine Schicksal jeder Gewerbesteuer nach dem dermaligen Standpunkt, und da das bayerische Gesetz sehr gute Anhaltspunkte für die Angleichung bietet, so ist die Ungenauigkeit bei den Gewerben, für welche der Ausdruck der Steuerwerthe in Classensätzen besteht, schwerlich viel grösser, als sie im allgemeinen ist und nothgedrungen sein muss.

Eine Vergleichung mit anderen Gesetzen ist bei diesem Punkte schwierig und wenig fruchtbar; denn der richtige Ausdruck der Besteuerungsfactoren ist immer nur eine Folge der Grundsätze, nach welchen die Steuer regulirt wird, und der beste Ausdruck ist daher immer derjenige, welcher diesen Grundsätzen am angemessensten ist.

Man mag daher die Feststellung von Steuercapitalien durch die Einsteuerungsbehörde verwerfen —; wenn man sich aber für die Besteuerung nach Capitalien entschieden hat, so bleibt nichts übrig, als die Capitalien zum Ausdruck dieses Steuerfactors zu machen; oder mag man die Bezeichnung von Steuerclassen für ungenau halten, so ist man doch genöthigt, zu diesem Nothbehelf zu greifen, wenn Gewerbe zu besteuern sind, für welche alle greifbaren Merkmale unzuverlässig sind, oder fehlen.

Wenn daher in Baden, in Nassau und theilweise in Württemberg die Steuercapitalien den Ausdruck der Steuerwerthe bilden, so ist dies dort der beste, weil einzig mögliche. Wenn

1) Diess erkennen selbst die namhaftesten Notabilitäten an, Rau a. a. O. § 375 Z. 1. — v. Jacob § 1064 u. a.

Digitized by Google

dagegen freilich in Oesterreich, in Hannover, in Sachsen u. a. O. nur allgemein vorgeschrieben ist, welche Steuersätze für ein Gewerbe mit Rücksichtnahme auf die Verhältnisse gewählt werden sollen, ohne dass angeordnet ist, wie und in welchem Maasse diese Verhältnisse wirken sollen, so ist dies Folge und Kennzeichen der niedrigeren Entwickelungsstufe, auf welcher diese Steuergesetze stehen; und wenn in Württemberg zwar bestimmt ist, in welcher Weise bei der Mehrzahl von Gewerben die Betriebskennzeichen gewürdigt werden sollen, aber der Ausdruck dafür nicht eben die Festsetzung der Betriebsmerkmale ist, sondern eine Steuergrösse, so ist dadurch ein sehr wichtiges Mittelglied im Besteuerungsverfahren übersprungen. Beide Fehler sind in Bayern vermieden, vermöge der trefflichen Organisation der Einsteuerungsbehörde, bei welcher der Ausschuss die Betriebsmerkmale festsetzt, und die Finanzbehörde erst hieraus die Steuer berechnet. Maassregeln zur Sicherung des ärarischen Steuer-Interesses, sowie zur Sicherung der Steuerpflichtigen gegen Uebersteuerung sind ausführlich in unserem Gesetze getroffen. In ersterer Beziehung ist es zunächst die Stellung des Staatsanwaltes und sein Recht, gegen beschwerende Beschlüsse des Ausschusses den Recurs zu ergreifen, eine Einrichtung, welche nicht denkbar ist, wenn die Finanzbehörde als solche die Steuer regulirt, sowie das Oberaufsichtsrecht der vorgesetzten Finanzstelle über den richtigen Vollzug des Gesetzes, was zur Erreichung des Besteuerungs-Zweckes und zur Vertretung der Staatscasse vorgesehen ist. Ausserdem aber die Strafen auf Unterlassung der Declaration und auf falsche Declarationen [1].

---

1) Eigenthümlich ist die Ansicht Stein's, dass falsche Angaben keinen Gegenstand des Strafrechts bilden. Der Grund „weil sie vor der Catastrirung berichtigt werden," trifft keineswegs in allen Fällen zu; denn es ist nicht selten, dass Steuer-Defraudationen erst in späterer Zeit aufkommen. Dagegen begründet er das Strafrecht auf den Beginn eines Gewerbebetriebs ohne Steuerzahlung, was doch nur insoferne richtig sein kann, als die Verpflichtung zur Selbstangabe gesetzlich vorgeschrieben und ihre Unterlassung mit Strafe bedroht ist. In der Natur der Sache ist vielmehr das umgekehrte Verhältniss begründet, nämlich die Strafbarkeit falscher Angaben und die Straflosigkeit unterlassener Angaben, wenn nicht Selbstanzeige vorgeschrieben ist. —

Digitized by Google

Etwas befremdend erscheint in dieser Hinsicht, dass auf Unterlassung der Declaration ausser dem Präjudiz der Steuerfestsetzung durch den Ausschuss ohne Vernehmung des vergeblich Geladenen noch eine Strafe von 1 bis 50 Gulden angedroht ist, während die bösliche Verschweigung oder falsche Angabe von Betriebsmerkmalen, zu deren Bekenntnisse der Fatent verpflichtet war, nur mit einer Strafe des fünf- bis zehnfachen Betrags der zu defraudiren versuchten Steuer belegt ist. Das letztere Vergehen ist das weitaus gefährlichere und man sollte denken, dass eine strenge Strafe dafür vollkommen an ihrem Orte wäre. Die Geschichte zeigt, dass die Strafen um so strenger sind, je mehr das Volk selbst bei dem Vollzuge der Gesetze betheiligt ist, d. h. je grösser die politische Entwickelung und Freiheit desselben ist. In den Republiken Griechenlands und in Rom waren Capitalstrafen und Confiscationen denjenigen angedroht, welche sich der Vermögensangabe entziehen wollten, oder falsch declarirten, während der Despotismus der späteren Kaiserzeit nur Strafen im doppelten bis vierfachen Betrag der defraudirten Steuer und höchstens eine theilweise Confiscation zu verhängen wagte. Es ist dies natürlich. Je unfreier ein Volk ist, je weniger es sich selbst regiert, je mehr also die Regierung ausserhalb desselben steht, und einen Gegensatz damit bildet, desto näher liegt das Bestreben, sich den Verpflichtungen zu entziehen, von welchen man nur die Last fühlt, und desto verzeihlicher ist auch ein solches Bestreben. Je volksthümlicher dagegen eine Regierung und je mehr das Volk selbst an derselben betheiligt ist, desto mehr wird es Vergehen gegen den Staat missbilligen, desto härtere Strafen können und werden dagegen angedroht sein. Es ist dies ein Gegenstand von nicht geringer Erheblichkeit; denn die ganze sittlich-politische Stellung und Anschauungsweise einer Zeit und einer Nation spiegelt sich in solchen Vorschriften, insoferne sie ausführbar und dem Rechtsbewusstsein der Nation entsprechend sind.

Bei einem Gesetze also, das nicht blos unter wesentlicher Mitwirkung der Volksvertretung entstanden ist, sondern dessen Vollzug auch in sehr wichtigen Punkten in den Händen der Steuerpflichtigen selbst liegt, sollte man auch eine entschiedene Strenge gegen Uebertreter zu suchen berechtigt sein. Was nun

Digitized by Google

zuvörderst die Strafe derjenigen betrifft, welche der Ladung zur Abgabe der Fassion nicht folgen, so sind dieselben, sollte man denken, dadurch genügend gestraft, dass der Ausschuss und die Behörde ihre Steuer, ohne dass sie mit ihren Erinnerungen gehört werden, festsetzt. Dass sie nicht zu niedrig ausfällt, dafür werden die Staatsanwälte wohl zu sorgen wissen, welche, wenn jemals, in solchen Fällen die Gelegenheit und das Recht haben, fiscalisch zu verfahren. Wenn aber ein solcher Steuerpflichtiger für seinen unvernünftigen Eigensinn oder seine Nachlässigkeit je nach seinen Vermögensverhältnissen auch noch um 1 bis 50 Gulden bestraft wird, so ist ihm vielleicht nicht zu wenig, aber ganz gewiss auch nicht zu viel geschehen.

Die Strafe auf falsche Declarationen bemisst sich nach der Grösse der Steuer. Es ist zwar richtig, dass der Handwerker, der um ein paar Gehilfen zu wenig angibt, sich des nämlichen Vergehens schuldig macht, wie der reiche Fabrikant, der um einige tausend Spindeln zu wenig fatirt, und es liegt daher der Gedanke nahe, dass es am angemessensten wäre, jedem Defraudanten die gleiche Strafe, etwa abgestuft nach dem Verhältnisse der verschwiegenen zu den fatirten Betriebsmerkmalen anzudrohen. Allein eine solche Gleichheit würde bei der Verschiedenartigkeit der Vermögensverhältnisse sehr ungleich wirken. Da aber grössere Gewerbe ein grösseres Capital, also in der Regel mehr Vermögen voraussetzen, als kleinere, und da grosse Defraudationen also auch nur von wohlhabenderen Leuten versucht werden können, so ist es durchaus zweckmässig, die Grösse der Strafe an die der defraudirten Steuer zu knüpfen. Es wird hiebei auch der Zweck erreicht, dass kleine Defraudationen grösserer Gewerbtreibender mit angemessen geringerer Strafe belegt werden. Der wie vielfache Betrag der Steuer die Strafe bilden soll, ist facultativ, und nach allgemeinen Grundsätzen nicht zu bestimmen. Doch das lässt sich sagen, dass, wenn in Baden der fünf- bis zehnfache Betrag nicht übermässig erscheint, in Bayern bei einem Verfahren, das grosses Gewicht auf richtige Fassionen legen muss, und bei welchem der Strafausspruch zunächst in den Händen eines Ausschusses von Steuerpflichtigen liegt, ein höheres, vielleicht das doppelte, Strafmaass nicht zu hoch gegriffen wäre. Dass

die Strafbefugniss des Ausschusses nicht zur Illusion werden kann, dafür ist dadurch gesorgt, dass auch der Staatsanwalt, welcher die Strafanträge stellt, das Recht des Recurses gegen freisprechende Entscheidungen oder zu gelinde Straf-Aussprüche an die vorgesetzte Finanzstelle hat, welcher die Befugniss des Reformirens zusteht. Es kann indessen den bayerischen Ausschüssen das Zeugniss ausgestellt werden, dass solche Recurse der Staatsanwälte zu den Seltenheiten gehören.

Zur Sicherung der Steuerpflichtigen stehen denselben die nämlichen Rechtsmittel [1]) der Nichtigkeitsbeschwerde, der Berufung und das Recht der Finanzstelle, einen Beschluss wegen irriger Gesetzes-Anwendung zur wiederholten Beschlussfassung zu verweisen, zur Seite. Eine Berufung des Staatsanwaltes wie der Pflichtigen ist aber nach der Natur der Sache da ausgeschlossen, wo der Ausschuss als Geschwornen - Gericht über reine Thatfragen entscheidet, wie bei der Festsetzung der Betriebsmerkmale; wo aber die Entscheidung über Thatfragen mit der Gesetzes-Anwendung und Steuer-Zumessung unzertrennlich verbunden ist, wie in jenen Fällen, in denen nicht oder nicht ausschliesslich nach Betriebsmerkmalen besteuert wird, da kann auch die Berufung ergriffen werden.

Die Entscheidung in der oberen Instanz hat freilich die obere Finanzbehörde, und diese ist von ministeriellen Instructionen abhängig. Möglicherweise findet daher ein vom Staatsanwalt geübter Druck hier kein Gegengewicht, und wenn fiscalische Ausbeutung des Gesetzes von den Finanzstellen ausgehend den Staatsanwälten vorgeschrieben wird, so haben die Steuerpflichtigen natürlicher Weise bei der Stelle, welche aus eigenem oder auf höheren Antrieb die Veranlassung zu einem harten Verfahren gibt, keinen Schutz zu hoffen. Es wurde daher von sehr competenter Seite die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes [2]) angeregt, welcher alle Reclamationen in Verwaltungssachen in oberster Instanz soll zu entscheiden haben. Eine Consequenz davon wäre,

1) Vgl. v. Jacob a. a. O. § 1102.

2) Brater, Blätter für administrative Praxis. Bd. VIII. S. 58 vergl. mit Bd. VII. S. 1 flg.

Digitized by Google

dass auch die Kreisregierung als zweite Instanz unabhängig müsste entscheiden dürfen. Der Gedanke eines Verwaltungs-Gerichtshofes hat zu viel für sich, als dass man sich principiell gegen denselben aussprechen könnte, und Bayern besitzt in dem obersten Rechnungshofe bereits eine Art von finanziellem Gericht, welches in Rechnungssachen — mit leider nicht scharf genug bezeichnetem Competenz-Umfang — unabhängig entscheidet, und übereinstimmend damit entscheiden auch die Kreisregierungen in Rechnungssachen als unabhängige Gerichtshöfe. Da nun in Gewerbsteuersachen der Kürze halber nur eine zweite Instanz und somit nur eine Berufung stattfinden soll, so wäre jenem Vorschlag so ziemlich genügt, wenn die im Rechnungsverfahren den Regierungen zuerkannte Unabhängigkeit auch auf die Gewerbsteuersachen ausgedehnt und ihnen gestattet würde, die Reclamationen so zu bescheiden, wie das Gesetz nach ihrer eigenen Ueberzeugung vorschreibt. Es handelt sich indessen nur um Sicherung vor möglichen Härten; denn es wäre Ungerechtigkeit, wenn man in den bisherigen von oben her getroffenen Anordnungen und in den von dort gegebenen Interpretationen etwas anderes finden wollte, als getreue Ausführung der Absichten des Gesetzes.

Catastrirung, Umschreibung und Revision.

Als Cataster dienen die Steuerlisten, welche bei zweckmässigem Verfahren von Seite der die Fassion leitenden Localbehörden schon von diesen nach Gewerbsgattungen übersichtlich angelegt, vom Ausschusse durch Einschreibung der von ihm festgesetzten Momente und vom Rentamt durch Einstellung der darauf gegründeten Steuerberechnung ergänzt werden können. Nach Vollendung der Steuerlisten werden dieselben 14 Tage lang am Sitze des Rentamts zur Einsichtnahme der „betheiligten Gewerbsteuerpflichtigen" aufgelegt, damit etwaige Reclamationen oder Beschwerden ergriffen werden können. Nach Ablauf dieser Frist werden die Steuerlisten zur rechnerischen Prüfung an die Kreisregierung eingesendet (art. 42).

Unter betheiligten Gewerbsteuerpflichtigen wird eine unbefangene Interpretation nichts verstehen können, als dass jeder Gewerbtreibende nur von der ihn selbst betreffenden Festsetzung

Digitized by Google

und Berechnung Einsicht nehmen darf. Da es indessen vorzugsweise nur äusserlich kennbare, also in der Regel ohnedies allgemein bekannte Merkmale sind, nach denen die Besteuerung erfolgt, so wäre es vielleicht zweckmässiger gewesen, wenn diesen Catastern eine grössere, auf sämmtliche Gewerbtreibende ausgedehnte Oeffentlichkeit wäre gegeben worden. Man hätte hiedurch eine weitere, der Staatscasse gewiss nur vortheilhafte Controle aufgestellt. Doch darf freilich nicht unbemerkt bleiben, dass dieses Controlmittel, als auf Missgunst beruhend, mancherlei Gehässigkeiten hervorbringen könnte, und daher vom Standpunkte der öffentlichen Moralität aus von mindestens zweifelhaftem Werthe ist. Ein Vorwurf kann daher dem Gesetzgeber aus der Nichtbenützung desselben wohl nicht gemacht werden.

Die Zuständigkeit der Revision beschränkt sich nach der Natur der Sache auf die Prüfung der Ziffern und auf Ueberwachung des richtigen Vollzugs des Gesetzes, ist aber nothwendiger Weise in allen Fällen ausgeschlossen, wo der Ausschuss in seiner Eigenschaft als Geschwornen-Gericht gesprochen hat. Bei unrichtiger Gesetzes-Anwendung ist wiederholte Beschlussfassung des Ausschusses zu veranlassen, wobei ein anderer Einfluss der Regierung als durch die Kraft der Wahrheit und das Ansehen und Vertrauen, das der Staatsanwalt geniesst, nicht wohl möglich ist.

Da die Festsetzung der bayerischen Steuer auf dem Durchschnittsbetriebe der letzten drei Jahre beruht, so ist auch eine jährliche durchgreifende Berichtigung. beziehungsweise Neueinsteuerung, wie sie ausserdem unabweisbar [1]) wäre, nicht nothwendig, sie findet daher nur alle 3 Jahre statt, und alle Betriebsänderungen während dieser Zeit haben keinen Einfluss auf die Steuer der laufenden Periode, wogegen sie in der nächsten vermöge der neuherzustellenden Durchschnittsberechnung zur vollen Geltung kommen (art. 57).

Man kann dagegen einwenden, dass es doch nicht in der Ordnung sei, wenn ein Industrieller bei schwunghaftem Betrieb eine geringe oder bei gedrücktem Betrieb eine hohe Steuer

1) Vgl. Rau § 376. Ziff. 8. — Fulda § 199.

Digitized by Google

deshalb zahlen soll, weil sein Geschäft in den drei Jahren vor der letzten Fassion das Widerspiel des gegenwärtigen Verhältnisses war. Allein dem scheinbar Begünstigten schlägt mit der nächsten Regulirung die Stunde der Abrechnung und der momentan Benachtheiligte muss und kann sich damit trösten, dass er die Steuer, die er jetzt zahlt, eigentlich für den früheren besseren Betrieb nachträglich zahlt, und dass er künftig bei vielleicht günstigeren Verhältnissen weniger werde zu entrichten haben.

Damit sind freilich noch nicht alle Berge geebnet, aber die Billigkeit ist doch soweit berücksichtigt, als möglich; denn eine jährliche Einsteuerung würde einen ausserordentlichen Aufwand an Mühe und Kosten verursachen, da die Ausschussmitglieder für ihre Zeitversäumniss entschädigt werden müssen, und auch die vorsitzenden Polizei-Beamten Tagegelder und Reisekosten erhalten, wenn die Ausschusssitzung nicht am Orte ihres Amtes ist.

Wenn indessen Gewerbe gänzlich eingestellt oder neue Gewerbe in Betrieb gesetzt werden, dann erfolgen auch innerhalb der Steuerperiode Ab- und Zugänge in den Catastern. Die Basis dafür geben den Rentämtern die schon erwähnten monatlichen Mittheilungen der Polizeibehörden über Gewerbsbefugniss-Ertheilungen und Gewerbs-Verzichte, ausserdem die Anträge der bisherigen Steuerpflichtigen auf Abschreibung. Die Behandlung der Zugänge ist im wesentlichen die nämliche wie bei der Steuer-Regulirung überhaupt; nur ist im Instructionswege schriftliche Abstimmung des Ausschusses für zulässig erklärt, wobei aber vorausgesetzt ist, dass die Fassion des Gewerbtreibenden und der Antrag des Staatsanwalts keinerlei Beanstandung finden. Jeder Widerspruch müsste den Zusammentritt des Ausschusses zur Folge haben (art. 57 bis 59).

Höhe und Ertrag.

Anlangend die Höhe [1]) der bayerischen Gewerbsteuer so ist bereits erwähnt worden, dass sie in ihren kleinsten Ansätzen

1) Ich habe mich bemüht, aus verschiedenen Städten die nöthigen Notizen zur eingehenderen Beurtheilung des Steuertarifs und des Verhältnisses zwischen der Besteuerung einer grösseren Anzahl von Gewerben unter sich zu erhalten; es war mir aber bis jetzt nicht möglich, in den Besitz brauchbaren statistischen Materiales zu kommen.

Digitized by Google

mit der Einkommensteuer übereinstimmt, und den Ertrag eines Arbeits-Tages, also beiläufig 1/3 Procent von dem rohen Einkommen des Arbeiters in Anspruch nimmt. In den höheren und höchsten Classen dagegen ist die Besteuerung — offenbar mit Rücksicht auf den grösseren freien Ertrag — weit höher; denn wenn eine grössere Fabrik 3000 Gulden Steuer zahlen muss, so ist das gewiss weit mehr als der rohe Ertrag eines Tags. Für die grosse Masse der Localgewerbe ist indessen die Steuer entschieden sehr mässig, wie denn z. B. in einer Stadt von 15,000 Einwohnern ein Bäcker mit einem Gehilfen 6 3/4 Gulden, ein Schneider mit 3 Gehilfen 5 1/4 Gulden, ein Specereihändler mit einem Laden- oder Comptoir-Gehilfen 11 1/4 Gulden, ein Schreiner mit 3 Gehilfen 7 7/8 Gulden zu tragen hat.

Trotz dieser mässigen Besteuerung der gewöhnlichsten und geringen Belegung der kleinsten Gewerbe (bis zu 20, ja unter Umständen 10 Kreuzern herab) erklärt sich bei der ziemlich starken Anlegung der grossen Geschäfte, dass diese Steuer mit 1,036,800 Gulden bei einem Gesammtertrag der directen Steuern von 7,317,421 Gulden, also mit 14,1 Procent derselben im Budget steht. Dieser Betrag wird überdiess in Wirklichkeit nicht unbeträchtlich überschritten werden; aber viel mehr als ein Siebente der Totalsteuer wird sie vermuthlich doch nicht abwerfen und schwerlich 15% der Gesammtsteuer erreichen. Die ältere Gewerbsteuer ertrug natürlich weit weniger, nämlich 766,000 (1825) bis 843,267 Gulden (1850), etwa 10,5 Procent der directen Steuern. Alle andern Staaten [1]) erreichen dieses Resultat der bayerischen Gewerbsteuer weitaus nicht; z. B. in Frankreich betrug sie, trotz der Erwerbsteuerpflicht der Aerzte, Advokaten, Künstler, Notare u. s. w. 1857 beiläufig 59 1/2 Mill. Francs gegenüber einer Gesammtsteuer von 438 Millionen, also nur 13,4 Procent der letzteren. In Württemberg erreicht sie kaum 9 Procent, im Grossherzogthum Hessen 7,6 Procent, in Churhessen 9,5 Procent,

1) v. Hock a. a. O. S. 653, Hoffmann a. a. O. S. 672, 680, 688. — v. Reden Finanzstatistik Bd. I. S. 422. 512. 717. Bd. II. Ab. I. S. 107 u. Abth. II. S. 145. —

Digitized by Google

in Hannover[1]) kaum 6, in Oesterreich nur 4,9, in Preussen (bei einem auffallend geringen Ertrag der Grundsteuer) 11,6 Procent.

Das finanzielle Resultat dieser Steuer in Bayern ist daher ein durchaus günstiges, und wenn es auch theoretisch nicht vollkommen gerechtfertigt werden kann, dass die grossen Gewerbe bei einer nach Merkmalen des rohen Ertrags bemessenen Steuer nach einem höheren Procent, in einer gewissen Gradation, angelegt sind, so ist dies doch im Gegensatz zu anderen Steuern, die den grossen Betrieb unverhältnissmässig begünstigen, wirthschaftlich unschädlich, und, wie der Erfolg zeigt, für die Staatscasse vortheilhaft.

---

1) Anm. d. R. Der Budgetanschlag war für 1858/59 205,000 Th., für 1859/60 230,000 Th., bei einem Anschlag des Ertrags der direkten Steuern ohne die Stempelsteuer, von 2,887,766 Th. und 3,001,766 Thlr., also $7,^{1}$ und $7,^{6}$ %. Der wirkliche Ertrag der Gewerbsteuer war 1856/57 173,504 Th., der der direkten Steuern 2,646,929, also $6,^{55}$ %.

Digitized by Google

Zur Revision der Lehre von den internationalen Rechtsmitteln.

Von Dr. v. Kaltenborn, Professor zu Königsberg.

I.

Die Zahl der Läugner des Völkerrechts unter den Theoretikern ist dann allemal um so grösser geworden, wenn eine Zeit wie die unsrige eintrat, in welcher die gewaltige Hand der Machthaber zur Ausführung ihrer politischen Pläne rücksichtslos die bisherige Ordnung der Völkerrechtsverhältnisse und nicht bloss die Integrität, sondern selbst die Existenz der internationalen Rechtssubjecte, der Staaten bedrohte und sich unter den Trümmern der alten eine neue Rechtsordnung vorbereitete. Die Kleinmüthigen meinen, nun zeige sich auf das Handgreiflichste die Wahrheit von der Nichtigkeit des Völkerrechts und von der Herrschaft der Willkür im Völkerleben. Die Kurzsichtigen mit ihrem geschichtslosen Theoretisiren vergessen aber, dass es die wahre Weise alles Rechts, insbesondere des Völkerrechts sei, sich unter der wachsenden Herrschaft der dem politischen Leben zum Grunde liegenden sittlichen und sozialen Ideen im Verlaufe der Zeiten aus dunkelen Anfängen mehr und mehr zur Vollkommenheit weiter zu entwickeln, und dass etwaigen Völkerrechtswandelungen wie sie zu Zeiten des ersten so nun des dritten Napoleon einzutreten scheinen, trotz der dabei zum Ausbruch kommenden frivolen Neigungen und Absichten gewisser Machthaber zuletzt, nach dem Abschluss der laufenden geschichtlichen Epoche bis auf einen gewissen Grad sich als eine Läuterung der bisherigen Völkerrechtspraxis, als ein weiterer Ausbau des Völkerrechtslebens ergeben mögen. Nicht von Vernichtung, sondern im Gegentheil

Digitized by Google

von dem Wachsthum des Völkerrechts muss hier füglich geredet werden, indem gerade durch die Umbildung, durch das Absterben bisheriger Erscheinungsformen des Rechts, dessen lebendige Kraft sich bekundet und die Geschichte in dem Heraufsteigen neuer besserer, oder doch den neuen Ideen und neuen Lebensverhältnissen angemessener Rechtsformen selbst unter den Händen nicht immer sehr würdiger Organe ihres Willens den Sieg des Rechts über Willkür und Gewalt offenbar macht.

Freilich ist inmitten der Epoche des Umbildungsprozesses das Urtheil über die fernere praktische Gültigkeit einzelner bisher gegoltener Rechtswahrheiten und Rechtsinstitute und über die Bedeutung der neu sich bildenden Verhältnisse schwierig. Aber wenn man mit dem Pressen des formellen Rechts niemals zur richtigen Beurtheilung gelangen wird, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die tactvolle Anwendung dessen was man Billigkeitsrecht zu nennen pflegt und was in nichts Anderm als in der richtigen Würdigung der concreten individuellen Umstände und Lebensverhältnisse besteht, vollkommen ausreicht, um hier das Richtige zu finden. Die Wissenschaft ist darüber nie im Zweifel gewesen und hat sich selbst durch die furchtbaren Wirren blutiger Kriege, wenn alles Recht verschwunden und die rohe Gewalt ihre Triumphe zu feiern schien, nicht abhalten lassen, die Grundsätze des Rechts für das internationale Leben mit Bestimmtheit auszusprechen und feierlichst zu proklamiren. Das Eulengeschrei der Zweifler und Läugner wurde allemal bald übertönt durch den harmonischen Ruf eines wissenschaftlichen Propheten, der aber stets weniger beflissen war, jene gewichtigen Raisonirer zu überzeugen, als vielmehr den gemächlichen Anlauf nahm, die politischen Machthaber selbst sammt ihren Räthen, Ministern und Diplomaten, endlich die gesammte gebildete Welt über die wahren Grundsätze des Völkerrechts zu belehren und die praktische Gültigkeit der von ihm verkündeten Rechtswahrheiten für eine längere Zukunft zu sichern.

Es geschah das freilich nicht selten und zum grossen Theil auf Kosten der schulmässigen und an sich begründeten Unterscheidung zwischen dem philosophischen und dem positiven Völkerrecht; aber was dabei die Wissenschaft in Folge der herrschenden theoretischen Unklarheit litt, das wurde reichlich aufgewogen durch

Digitized by Google

die wissenschaftlichen Eroberungen auf praktischem Gebiete, durch die Reform des praktischen Völkerrechtslebens in Folge der wissenschaftlichen Forschungen und Forderungen. Schon Hugo Grotius nimmt eine solche erhabene Stellung ein. Inmitten der Drangsale des dreissigjährigen Krieges wagte er sein Werk über das Völkerrecht zu veröffentlichen, und er stellt darin nicht das zu seiner Zeit bereits in voller Geltung gewesene Recht dar, ja das praktische Recht des Grotius'schen Zeitalters war überhaupt noch ein völlig unentwickeltes, lückenhaftes, in vielen und wesentlichen Punkten bestrittenes und hatte im Ganzen eine rein formelle, in den engen Grenzen der ausdrücklichen Bestimmungen der Verträge eingeschlossene Natur. Hugo Grotius proklamirte ein Billigkeitsrecht, welches von ihm, wenn auch weniger bewusst als instinctiv und mit einer gewissen genialen Prophetie, der neuen Ordnung der Lebensverhältnisse entnommen war, und er hatte die ungeheure Genugthuung, dass seine Rechtssätze, obgleich sie noch nicht aus der geltenden Praxis entnommen waren, sehr bald von den Souveränen und Staatsmännern laut als die wirkliche Praxis verkündet wurden. Eine ähnliche Stellung hat sich Vattel erworben, der in den Zeiten des siebenjährigen Krieges (1758) sein Buch zuerst veröffentlichte; doch konnte er seine Grundsätze schon mehr auf Grundlage der Praxis des wirklich geltenden Rechts entwickeln, weil zu seiner Zeit — Dank Hugo Grotius — diese Praxis bereits eine reich und mannigfaltig gestaltete geworden war. Ebenso wenig liess sich G. F. v. Martens durch die ersten gewaltigen Stürme der grossen französischen Revolution im Ausgang des 18. Jahrhunderts abhalten, die Existenz des praktischen Völkerrechts gegen dessen Läugner zu vertheidigen und eine gelungene Darstellung des geltenden internationalen Rechts seiner Zeit zu liefern. Dasselbe Verdienst gebührt Friedrich Saalfeld, der den Muth hatte in Zeiten, wo die weltmonarchischen Absichten des Kaisers Napoleon I. die bisherige Ordnung der Völkerrechtsverhältnisse auf das furchtbarste erschüttert hatten, im Jahre 1809 sein erstes Werk über die Grundsätze des europäischen Völkerrechts herauszugeben und darin den alten überkommenen Rechtsbestand gegenüber dem Universalstaat nicht blos festzuhalten, sondern auch Rechnung

Digitized by Google

tragend den neuen **berechtigten** Tendenzen der Zeit weiter auszubauen. Und auch er hatte das Glück, es bald zu erleben, dass aus den Trümmern des Napoleonischen Weltreiches eine neue und bessere Ordnung des Völkerrechts herauswuchs, getragen von dem Geiste, den er in seinem Buche, unbeirrt durch die Ausnahmszustände der Zeit, ausgesprochen hatte.

Und so wollen denn auch wir trotz der auch heutiges Tages nicht fehlenden Läugner des Völkerrechts und trotz der allerdings nicht geringen Gefahren, welche der Existenz des bisher gültigen Völkerrechtssystems in der jüngsten Praxis entgegentreten, den Muth nicht sinken lassen, um für den weiteren Ausbau der Theorie des Völkerrechts thätig zu sein und eine internationale Rechtsfrage in nähere Erörterung zu ziehen, welche gerade für die Läugner des Völkerrechts das angebliche Motiv zum Abläugnen gewesen ist, nämlich über die mögliche Geltendmachung streitiger und verletzter internationaler Rechte oder wie es flacher Weise von jenen meist ausgedrückt wurde: über die **Erzwingbarkeit** des Völkerrechts im Wege sog. Rechtsmittel.

Die Gegner [1]) läugneten nämlich diese Erzwingbarkeit für

1) Es scheint zweckmässig, einige dieser Läugner mit Namen zu nennen, damit wir nicht zu fingiren scheinen. Leider gehören auch in neuester Zeit bedeutende Männer zu denselben. Der berühmte Pandectist **Puchta** ging sogar so weit zu erklären, dass man doch endlich aufhören solle, die Jurisprudenz dadurch zu **entweihen**, dass man das sog. Völkerrecht in den Kreis des Rechts ziehe. **Fallati** hielt die Auflösung des Völkerrechtssystems in einen Universalstaat für eine ideale, wenn auch erst in später Zukunft zu realisirende Nothwendigkeit. Eduard **Wippermann** ereiferte sich für das Postulat der privatrechtlichen Erzwingbarkeit auch für internationale Rechtsverhältnisse und sprach bis dahin dem Völkerrechte jeden Rechtscharakter ab. Das Lied aber was diese Mānnar der Wissenschaft sangen, hat bei dem grossen Haufen, der die grosse Kluft zwischen den theoretischen Anforderungen der Völkerrechtsdoctrin der Gegenwart und zwischen den praktischen Künsten der heutigen Diplomaten nur allzuhäufig hat erleben müssen, den grössten Anklang gefunden, und wenn derselbe auch nicht gerade die Existenz des Völkerrechts ausdrücklich läugnet, indem ihm denn doch die Gründe jener theoretischen Zweifler zu spitzfindig und unpraktisch erschienen, so ist doch gegenwärtig der Glaube an die wirkliche Herrschaft des Völkerrechts im Volke auf das tiefste erschüttert; das Völkerrecht gilt gar Vielen nur als das Kanonenrecht, als ein Produkt der Macht und

Digitized by Google

das Völkerrecht, weil hier die Erzwingbarkeit nicht gerade so wie in der Sphäre des Privatrechts durch Executor und Gensdarm möglich ist und verstiegen sich, wie sie sich einbildeten, in nothwendiger Folgerichtigkeit zum Läugnen der Existenz des Völkerrechts selbst. Es war dies freilich ein arger Irrthum. Wie lässt es sich wissenschaftlich vertheidigen, wegen des Mangels einiger Folgen, die einer besonderen Klasse von Rechten gegenüber anderen Klassen von Rechten abgehen, den ersteren den Rechtscharakter überhaupt abzusprechen? Ist es nicht vielmehr die erste wissenschaftliche Forderung, das Wesen eines Verhältnisses um es richtig zu bestimmen, nach seiner innersten principiellen Natur und nicht blos nach seinen möglichen Folgen zu bestimmen? Das Wesen des Rechts aber, darüber herrscht wohl gegenwärtig mehr und mehr volle Uebereinstimmung, wenn auch die dazu aufgestellten theoretischen Formeln von einander etwas abweichen, beruht in dem sozialen Charakter der menschlichen Lebensverhältnisse. So weit nämlich diese Verhältnisse Gemeinverhältnisse sind, ist das Recht die Norm für dieselben und indem das Recht zugleich einen realen Charakter hat, wird zugleich die äussere Ordnung der in Eolge dieser Norm bestehenden Gemeinverhältnisse als Recht bezeichnet. Recht ist Norm und Ordnung der menschlichen Socialzustände. Diese finden sich aber sowohl im Verkehre der Privaten untereinander, als im Gesammtleben einer Nation, endlich im Zusammenschluss der Völker und Staaten zu einem internationalen Systeme und demnach gliedert sich mit Nothwendigkeit das Recht in Privatrecht, Staatsrecht, Völkerrecht. Es ist aber diese Schlussfolgerung nicht blos eine theoretische Wahrheit und demnach nicht blos für die Existenz und Dreigliederung des sog. philosophischen Rechtes richtig, sondern ist zugleich eine geschichtliche Wahrheit. Seit Jahrhunderten und Jahrtausenden bildet das Recht im wirklichen Leben der Menschen diese Norm, nachdem es sich selbst-

---

der physischen Gewalt, nicht als eine Schöpfung auf dem Grunde sittlicher Ideen und zur Verwirklichung erhabener menschlicher Ziele unter den Völkern. Besonders geistreich und scharf polemisirt Cl. A. v. Droste-Hülshoff (Lehrbuch des Naturrechts. 2. Aufl. Bonn 1831. S. 244. 291.) gegen die Läugner des Völkerrechts. Vgl. meine Kritik des Völkerr. (Lpz. 1847) Kap. VI. S. 307 ff.

ständig von den übrigen Gebieten der Ethik, also von Religion und Sittlichkeit gemacht und nicht weniger zwischen sich und dem sog. Nützlichen und Politischen eine allerdings bis diesen Augenblick noch nicht sehr sichere Grenze gezogen hatte. Die Römer förderten bereits das Privatrecht im Leben und in der Theorie zu einer gewissen geschlossenen Vollkommenheit, welche für das öffentliche Recht mehr erst im modernen Zeitalter und sehr allmälig, unter schöpferischer Betheiligung aller europäischen Kulturvölker in der Praxis wie Theorie gewonnen worden ist. Aber sicherlich leben die europäischen Völker und Staaten bereits seit beinahe einem halben Jahrtausend, nämlich seit dem Ausgang des Mittelalters im Verkehre unter einander nach Völkerrecht und haben ein unzählige Male ausgesprochenes Bewusstsein darüber, dass das Recht die principielle Regel für das internationale Leben sein müsse, wenn sie auch noch so oft aus den verschiedensten bösen wie schlichten Gründen sich zum Abweichen von dieser Grundregel bestimmen oder auch verleiten liessen. Nicht weniger ist es aber feststehend, dass es bereits seit beinahe 300 Jahren, namentlich seit den Forschungen des Albericus Gentilis und des Hugo Grotius eine Wissenschaft des Völkerrechts gibt und dass deren theoretische Grundsätze keineswegs blos eine doctrinäre Schattenexistenz haben, sondern dass dieselben im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit der wirklichen Völkerrechtspraxis stehen, ja dass beide, diese Theorie und diese Praxis, eine so intime Beziehung zu einander haben, dass die eine durch die andere in ihrer Entwickelung unmittelbar getragen und gehoben worden ist, eine Wechselbeziehung, welche in anderen Gebieten des Rechtes sich bis jetzt wenigstens viel weniger gefunden hat, indem sich namentlich in der Sphäre des Staatsrechts Wissenschaft und Praxis nicht selten in der schärfsten Collision miteinander befanden und die Staatsrechtslehrer von den Staatsmännern verketzert, diese aber von jenen gebrandmarkt wurden. Auf völkerrechtlichem Gebiete ist ein solcher Bruch zwischen Wissenschaft und Leben erst neuerlich eklatant hervorgetreten und es hat den Anschein als ob er in nicht allzuferner Zeit geheilt werden könne, wenn man sich vergegenwärtigt, welchen unmittelbar läuternden und hebenden Einfluss die wissen-

schaftliche Theorie nach dem Zeugniss der Geschichte in den letzten Jahrhunderten auf die Umgestaltung und Reformirung der Völkerrechtspraxis gehabt habe. Freilich ist die Kluft, welche die völkerrechtlichen Theoretiker und die durch sie umgestimmte öffentliche Meinung der ganzen gebildeten Welt von den Diplomaten und ihrer Praxis des Völkerrechts seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts scheidet, mit jedem Decennnium grösser geworden und wird sich nur dann ausfüllen lassen, wenn die Diplomaten wiederum wie in früheren Zeiten ihre praktische Kunst unmittelbar im Anschluss an die Forderungen einer geläuterten Theorie, nach den von der Wissenschaft aufgestellten Principien betreiben, wenn auch sie sich gegen die von der gebildeten Welt anerkannte Wahrheit nicht verschliessen, dass auch das Völkerrechtsleben der geschichtlichen Entwickelung und Weiterbildung anheimfällt und dass mithin das Recht der Gegenwart den Beruf habe, auf Grund der veränderten Lebensanschauungen, auf Grund der neuen mehr und mehr herrschenden sittlichen Ideen sich einem mehr oder weniger grossartigen, nämlich durch das wirkliche Bedürfniss der Culturentwicklung bestimmten Umbildungsprozesse zu unterwerfen.

II.

Nach dieser kritischen Einleitung wenden wir uns zur Erörterung unseres speziellen Gegenstandes, zur Lehre von den internationalen Rechtsmitteln oder im Anschluss an die Kunstsprache der Civilisten gesprochen, zur Lehre vom völkerrechtlichen Prozess. Zwar wenn man die völkerrechtlichen Hand- und Lehrbücher seit Grotius bis auf unsere Zeit nachschlägt, so wird man kaum finden, dass die einzelnen Rechtsinstitute, welche wir unter dem obigen Namen zusammenfassen, unter einer solchen allgemeinen Rubrik nebeneinander gestellt oder auch nur nach dem von uns gewollten Gesichtspunkt des Prozesses, der Rechtsmittel sämmtlich miteinander in einen Zusammenhang gebracht würden. Nichtsdestoweniger müssen wir eine solche Zusammenfassung gewisser verwandter Völkerrechtsinstitute und eine scharfe Sonderung derselben als Institute des formellen oder prozessualischen Rechts von allen übrigen Instituten des Völkerrechts, welche im Unterschiede davon der Sphäre des materiellen Rechts angehören, für

Digitized by Google

vollkommen berechtigt erklären. Einzelne Andeutungen über die prozessualischen Elemente im Völkerrecht sind allerdings bereits früher gemacht. Schon Christian v. Wolff in Kap. V seines *jus gentium* über die Art der Beilegung der Streitigkeiten der Völker ist hier hervorzuheben. Sodann stellte Höpfner in seinem bekannten Buche über das Naturrecht einige der hier einschlagenden Institute zur Abthuung der Völkerrechtsstreitigkeiten gut zusammen, indem er von den friedlichen Rechtsmitteln zur Retorsion, zu den Repressalien und zum Kriege emporsteigt. Gros in seinem Naturrecht hebt unter einer besondern Hauptabtheilung die Art Rechte zu schützen hervor, übergeht aber dabei alle gütlichen Mittel und hebt nur die sog. gewallthätigen, Retorsion, Repressalien und Krieg hervor.

Wissenschaftlich bestimmt und ausführlich hat sich der Verfasser dieses Aufsatzes zuerst über diese Scheidung eines materiellen und formellen Völkerrechts ausgesprochen in seiner »Kritik des Völkerrechts nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft« (Leipzig 1847) und Bulmerincq (Systematik des Völkerrechts seit Hugo Grotius bis zur Gegenwart. Dorpat 1858) S. 336 hat ihm neuerlich ausdrücklich dieses Verdienst zuerkannt. Indessen bekenne ich gern, dass die trefflichen Erörterungen des gediegenen Martens und des geistvollen Heffter über die Art und Weise wie Völkerrechtsstreitigkeiten beizulegen sind, die erste Veranlassung zur Unterscheidung zwischen dem materiellen und formellen Völkerrecht gegeben haben, wie denn überhaupt diese beiden Werke eine wahre Fundgrube völkerrechtlicher Gedanken sind, vollends das Heffter'sche.

In dem genannten Buche, welches zunächst in einer kritischen Literargeschichte die principielle und systematische Bedeutung der einzelnen Völkerrechtsautoren darlegt, ist von mir in Kap. V. S. 272 ff. nicht bloss eine Kritik der bisherigen systematischen Anordnung des völkerrechtlichen Stoffes geliefert, sondern auch der Versuch gemacht, ein neues System, wenigstens in den Grundzügen hinzustellen. Die Haupteigenthümlichkeit dieser Systematik besteht nun darin, dass im Unterschiede von der ganz allgemein üblichen und auch noch neuerlichst von Heffter festgehaltenen Eintheilung des Völkerrechts in das Recht des Friedens und das

Digitized by Google

Recht des Krieges (oder wie Heffter sagt des Unfriedens) zwischen materiellem und formellem (Prozess-) Völkerrecht unterschieden wird. Diejenigen Institute des Völkerrechts, welche sich als die Mittel und Wege kennzeichnen, um internationale Rechtsstreitigkeiten zu schlichten oder Rechtsverletzungen aufzuheben, haben die Natur von internationalen Rechtsmitteln, stehen völlig analog den Rechtsmitteln in der Sphäre des Privat- und des Staatsrechts da und sind wie diese naturgemäss zu einem Systeme des Prozessrechts zusammenzufassen, mithin zugleich von den übrigen internationalen Rechtsinstituten zu sondern. Allerdings werden dann wiederum auf der Grundlage dieses Völkerprozessrechts noch einige neue selbstständige Rechtsverhältnisse, welche unzweifelhaft ihrem Wesen nach wieder dem materiellen Völkerrecht angehören und nicht selbst blosse internationale Rechtsmittel sind, geschaffen. Aber es stehen doch dieselben mit dem Prozessrechte in der innigsten Verbindung, so dass sie erst nach dem Prozesse abzuhandeln sind. Als diese selbstständigen Institute sind das Recht der Neutralität, der Zwischenherrschaft und Usurpation hervorzuheben.

Auch begegnete ich schon damals einem sehr möglichen Einwande. Dass eine solche Unterscheidung des materiellen und formellen Völkerrechts der im Privat- und Kriminalrecht gewöhnlichen Eintheilung vollkommen entspreche, muss unbedingt zugegeben werden. Aber darin ist durchaus kein Nachtheil zu erblicken; es wird damit vielmehr endlich auf dem Gebiete des internationalen Rechts ein Fortschritt gemacht, der längst hätte gemacht werden sollen, um die volle Eigenthümlichkeit der einzelnen Völkerrechtsinstitute zu würdigen. An eine Vermischung privatrechtlicher Ansichten und Verhältnisse mit völkerrechtlichen ist dabei auch nicht im Entferntesten zu denken, denn, wohl zu merken, es soll ja nicht das privat- und kriminalrechtliche Prozessrecht oder das eine oder das andere ins Völkerrecht hineingetragen werden, sondern es sollen nur gewisse internationale Rechtsinstitute als formeller, als prozessualischer Art, weil sie es an sich und ihrem innersten Wesen nach sind, auch wissenschaftlich als solche anerkannt werden und im Systeme des Völkerrechts den entsprechenden Platz angewiesen erhalten.

Digitized by Google

Nun lassen sich aber die völkerrechtlichen Streitigkeiten im Allgemeinen auf dreierlei Weise schlichten, und demgemäss ist das Völkerprozessrecht nach folgenden drei Abtheilungen abzuhandeln:

1. Friedliche Rechtsmittel. Dies ist gleichsam das internationale Friedens- oder auch Schiedsmannsprozessrecht. Eine Reihe von Instituten gehört hieher. Davon weiter unten.

2. Uebergänge zum Kriege durch Retorsion und Repressalien. Die Analogie mit dem Zuchtpolizeiprozessrecht dürfte hier zulässig sein.

3. Das Rechtsmittel des Krieges, das Kriegsprozessrecht, der Haupttheil des Völkerprozessrechts. Die Analogie mit dem eigentlichen Kriminalprozessrecht ist hier sehr naheliegend. Durch diese Systematik wird namentlich dem Kriegsrecht die gebührende, nämlich völlig untergeordnete Stellung in der Reihe der Völkerrechtsinstitute angewiesen. Es erscheint nicht mehr wie bei der bisher üblichen Hauptabtheilung in Kriegs- und Friedensrecht als das Institut, welches wegen seiner principiellen Wichtigkeit gleichsam allen übrigen Rechtsinstituten (nämlich des Friedens) ebenbürtig die Wage halte, sondern als ein Nothinstitut, welches nur für den Ausnahmefall der Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsverletzungen Bedeutung hat und auch da nur eventuell, im alleräussersten Falle, wenn die übrigen anderweitigen und zahlreichen Institute des internationalen Prozessrechts, also die friedlichen und die gemischten Rechtsmittel nicht ausreichen wollen, zu einer rechtlichen Existenz gelangt. Analog wie in der privaten Sphäre Rechtsstreitigkeiten und selbst Rechtsverletzungen zunächst und wo möglich allein im Wege der Sühne oder doch nur des Civilprozesses oder allenfalls im geeigneten Falle im Wege des schon schärferen, weil mit dem Personalarrest beginnenden Wechselprozesses und erst in gewissen äussersten Fällen durch Erhebung eines Kriminalprozesses ausgeglichen werden, so soll auch das Kriegsprozess nur in gewissen äussersten Fällen seine eigentliche Anwendung finden und dieser sein eventueller und extremer Charakter mag füglich auch in der Stellung des Kriegsrechts zu den übrigen Instituten im System des Völkerrechts seinen adäquaten Ausdruck finden.

Digitized by Google

Schliesslich ist zum Verständniss des Folgenden hier noch zu erwähnen, dass ich in meiner Kritik für die Institute des materiellen Völkerrechts einen allgemeinen Theil und einen besondern Theil unterscheide und dort von den Subjecten, Objecten und Rechtsgeschäften, hier von den einzelnen Völkerrechtsverhältnissen selbst gehandelt habe, unter Vorausschickung einer sog. Einleitung, in welcher auf historischem wie speculativem Wege Existenz, Natur, Princip, Gültigkeitsgebiet, Quellen, Literatur des Völkerrechts erörtert werden.

III.

Soweit hatte ich mich schon in meiner Kritik des Völkerrechts vor nun über einem Decennium ausgesprochen. Wir wollen nun zunächst in Erwägung ziehen, in wieweit diese Auffassung von Seiten der nachfolgenden Wissenschaft Anerkennung und Berücksichtigung gefunden, respective einen weitern Ausbau erfahren habe, um daran unsere weiteren Erörterungen zu knüpfen, denn wir nehmen keinen Anstand offen einzugestehen, dass wir keineswegs bei der Auffassung des Jahres 1847 stehen geblieben, sondern auf Grund der spätern Forschungen geneigt sind, noch einen Schritt weiter vorwärts zu gehen. Endlich soll versucht werden, die Natur des völkerrechtlichen Prozesses überhaupt sowie der einzelnen Rechtsmittel desselben näher zu bestimmen und zugleich die Bedeutung derselben gegenüber gerade der gegenwärtigen internationalen Ordnung, deren Conjuncturen und Complicationen in das rechte Licht zu stellen.

Die nachfolgende Literatur über diesen Gegenstand ist nicht sehr reichhaltig gewesen. Das Ausland hat in dieser Beziehung soviel wir die völkerrechtlichen Schriften desselben einzusehen Gelegenheit gehabt haben, nichts Neues dargeboten; der Dorpater Bulmerincq hat deutsch geschrieben und darf auch wohl aus andern Gründen unbedingt zu den Pflegern deutscher Wissenschaft gezählt werden.

Von den deutschen Forschungen soll zunächst der Grundriss zu Vorlesungen über europäisches Völkerrecht von Dr. Joseph Pözl (München 1852. S. 1—26) hervorgehoben werden. In diesem wissenschaftlichen Schema wird im Anschluss an die von

Digitized by Google

mir gemachten Vorschläge über die systematische Abhandlung der Völkerrechtsmaterien zunächst ein allgemeiner Theil ausgehoben.

Die einzelnen Rechtsverhältnisse werden dann im sog. besondern Theile abgehandelt und hier unterschieden Erster Abschnitt: Materielles Völkerrecht, um im zweiten Abschnitte zu handeln: Von den Mitteln und dem Verfahren zur Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten oder wie Pözl S. 10 in der Note ausdrücklich sagt, vom völkerrechtlichen Prozesse. Erstes Kapitel: Von den völkerrechtlichen Streitigkeiten und den Mitteln zu ihrer Erledigung im Allgemeinen. Hier unterscheidet Pözl I. die Beilegung von Streitigkeiten durch Verständigung und sagt: die Verständigung folgt entweder unmittelbar in Folge von Verhandlungen und Erklärungen der Parteien, oder unter Mitwirkung einer dritten Macht, oder mittelbar, indem die Entscheidung dem Zufalle (z. B. dem Loose) oder einem Schiedsgericht überlassen wird. Damit scheinen uns aber die im Völkerrecht möglichen und üblichen friedlichen Rechtsmittel keineswegs erschöpft. Siehe weiter unten. — II. Von der Anwendung von Selbsthülfe, nämlich 1) Retorsion, 2) Repressalien, 3) Embargo und Blokade. Hier ist es sicherlich falsch, dass unter einer besonderen Nummer (3) das Embargo und die Blokade den Repressalien (N. 2) entgegengesetzt werden, da sie vielmehr nichts als die exorbitantesten und wirksamsten Repressalienmaassregeln selbst sind. Nach diesem sog. allgemeinen Kapitel wird im zweiten Kapitel vom Kriege gehandelt. Wir müssen gestehen, dass wir für diese Nebeneinanderstellung des Rechtmittels des Krieges als des Besonderen und der übrigen Rechtsmittel als des sog. Allgemeinen kein Verständniss haben. Wenn dann Pözl endlich im dritten Kapitel des Prozessrechts selbst ohne weitere Unterscheidung und Begründung von der Neutralität handelt, während er von der Usurpation und vom Postliminium unter den Wirkungen der Beendigung des Kriegs gesprochen hat, so will uns auch das nicht recht begründet erscheinen, diese Institute des Völkerrechts gehören nicht ins Prozessrecht selbst.

Sodann ist Ahrens zu nennen, der namentlich in seiner »Juristischen Encyclopädie« (Wien 1855) unseren Gegenstand berührt, übrigens meine genannte Schrift und die dort niedergelegten principiellen und systematischen Studien völlig unberück-

Digitized by Google

sichtigt gelassen hat. Derselbe gibt eine Gliederung des völkerrechtlichen Stoffes, wie sie dem Wesen der internationalen Institute am wenigsten angemessen erscheint. Doch wollen wir nur das die Völkerrechtsprozesse Betreffende hervorheben. Er unterscheidet I. allgemeines Völkerrecht. Unter diesem versteht er aber im Gegensatz zu dem bisherigen constanten Sprachgebrauch die meisten Institute des Völkerrechts, mit Ausnahme einiger Singularitäten. Er handelt hier von den obersten Grundsätzen, vom Personen-, Sachen- und Obligationenrecht und daran schliesst sich »das Recht der Rechtsverfolgung«, also was wir Völkerrechtsprozess nennen wollen, unter 3 Rubriken: gütliche Versuche, Selbsthülfe (Repressalien, denen die Retorsion nur angereiht wird) und Krieg. Ist der Krieg aber nicht auch eine Art von Selbsthülfe? — Nun folgt II. das sog. besondere Völkerrecht, nämlich 1) Völkerreligionsrecht; 2) Völker-Wissenschafts- und Kunstrecht, 3) das Völkerhandelsrecht, 4) das Völkergewerbrecht und unter 5) werden Garantieverhältnisse, ewige Neutralität genannt. Wenn diese Rubricirung richtig wäre, so müsste doch nun jedenfalls auch unter diesem besondern Völkerrecht von der besondern Art der Rechtsverfolgung in diesem Gebiete gesprochen werden. Aber sicherlich ist das sog. besondere Völkerrecht eine unnöthige Schöpfung, die für Ahrens nur dadurch entstanden ist, dass er grundsätzlich die Materien des Völkerrechts nach privatrechtlichen Gesichtspunkten gliedert und dabei mit einigen Instituten, die sich unter dies Schema nicht gut bringen lassen, in Verlegenheit geräth; diese müssen dann eben als sog. besonderes Völkerrecht figuriren.

Wenden wir uns zu Robert v. Mohl. Dieser berühmte Publicist verhält sich überhaupt gegen die Systematik des Stoffes mehr gleichgültig und hat dies in Bezug auf das Völkerrecht bereits in seiner Gesch. und Lit. der Staatswissenschaften (Bd. I. S. 381) ziemlich unverholen ausgesprochen [1]. Wir sind anderer Meinung. Der Inhalt, insbesondere der völkerrechtliche kann erst dann vollendet dargelegt werden, wenn die seinem innersten Wesen entsprechende Form insbesondere die richtige systematische Gliede-

1) Siehe jedoch auch Mohl's Encyclopädie S. 413.

Digitized by Google

rung und Anordnung aufgefunden worden ist. Diese Gleichgültigkeit Mohl's hat sich aber namentlich in seiner Encyclopädie der Staatswissenschaften (Tübingen 1859) ausgeprägt. Wir heben hier natürlich nur die völkerrechtlichen Partien hervor. Zuerst muss es auffallend erscheinen, dass Mohl dort das sog. philosophische Völkerrecht (S. 402—460) völlig anders systematisirt, resp. schematisirt, als das positive europäische (S. 461—498), ohne den Leser über die Art und Weise gehörig zu orientiren, wenn man nicht annehmen will, dass von den Instituten des positiven Rechts nur etwa noch hat eine Auslese zum praktiscken Verständniss der Wahrheiten des philosophischen Völkerrechts gegeben werden sollen. Das philosophische Völkerrecht ist bei Mohl fast gänzlich in Prozessrecht, wie wir es nennen möchten aufgelöst, doch so dass er damit was man Regierungsvölkerrecht nennen könnte verbindet. Selbstständig wird nämlich nur hervorgehoben 1) die Souveränität, 2) die Uebung des Verkehrs und nun folgt 3) unter der allgemeinen Rubrik: Ordnung der Gemeinschaft, wesentlich die Lehre von den internationalen Rechtsmitteln, doch nicht ganz rein, auch nicht unter diesem oder einem anderen entsprechenden Namen dargestellt. Es wird hier sowohl von der Rechtsverfolgung als überhaupt von der Herstellung eines rechtlichen Zusammenlebens unter den europäisch gesitteten Völkern gehandelt. Mohl unterscheidet dabei friedliche Mittel und zählt dahin Gesandschaften, Staatsverträge, gewisse Sicherungsmaassregeln, endlich Schiedsrichter und Vermittler, sowie im Unterschied davon gewaltsame Mittel, nämlich Retorsion, Abbrechen der Verbindung, Krieg, indem unter Annahme einer nicht richtigen Interpretation von »Repressalien« diese aus dem philosophischen Völkerrechte ins positive verwiesen werden. Nach unserer Ansicht hätte dann auch das Kriegsrecht allein dorthin versetzt werden müssen. Bei der Darstellung des positiven Völkerrechts handelt dann Mohl das Kriegsrecht und das Recht der Verbündeten so ab, dass er es unmittelbar zwischen das Gesandschaftsrecht und zwischen das Recht der Neutralen stellt, ohne hier von friedlichen und gemischten Rechtsmitteln überhaupt zu sprechen. Wir bedauern, dass sich Mohl hier so wenig deutlich ausgesprochen hat.

Besonders wichtig ist Bulmerincq für unsere Erörterun-

Digitized by Google

gen durch seine genannte Systematik des Völkerrechts. Derselbe schliesst sich zwar ausdrücklich an die von mir geforderte Anordnung der völkerrechtlichen Materien an, doch sucht er einige Verbesserungen zu machen. Leider müssen wir aber seine Reformen verwerfen. Wenn nämlich Bulmerincq zunächst will, dass das Völkerprozessrecht wie jedes Prozessrecht sich gliedern müsse, in die Lehre von den Organen (Substraten) und von dem Verfahren und deshalb das ganze internationale Beamtenrecht aus dem sog. materiellen Rechte hieher verweist, so kann dies nicht für angemessen gehalten werden. Die völkerrechtlichen Beamten (Gesandte, Consuln etc.) sind keineswegs bloss die Organe zur Beilegung von Streitigkeiten und Rechtsverletzungen unter den Staaten, sondern sie sind vorzugsweise die Träger des ganzen völkerrechtlichen Verkehrs und sollen namentlich dazu beitragen, neue Beziehungen und Verhältnisse für alle Sphären des internationalen Verkehrslebens zu schaffen. Principiell gehört also die Erörterung des Beamtenrechts nicht in das Prozessrecht, wenn man dies nicht überhaupt zum Regierungs- und Prozessrecht ausdehnen will. Auch scheint es unnöthig zur Einleitung in das prozessualische Verfahren von den Organen desselben wieder besonders zu sprechen, da diese Organe dieselben sind, welche überhaupt den völkerrechtlichen Verkehr vermitteln. — Ferner können wir Bulmerincq auch darin nicht beistimmen, dass er die Intervention für ein völkerrechtliches Rechtsmittel ausgibt. Bei der Intervention, namentlich bei der friedlichen, handelt es sich keineswegs immer um Verfolgung von streitigen oder verletzten Rechten, sondern häufig genug und wie es uns scheint ihrem Princip nach hat die internationale Einmischung und ihr Recht die Bedeutung eines Institutes zur Förderung des internationalen Verkehres überhaupt, zur Befestigung der Bande unter den Völkern, zur Hebung der socialen und rechtlichen Beziehungen unter ihnen, insbesondere zur Schliessung von Verträgen aller Art. Man denke nur an die zahlreichen Fälle, in welchen sich ein Staat in die Vertragsverhandlungen anderer Staaten über gemeinsame Zölle, über Handels- und Verkehrserleichterungen, über postalische-, Telegraphen-, Münz- und ähnliche Einrichtungen mischt, in keiner andern Absicht, als um möglichst als Mitcontrahent auftreten zu können.

Digitized by Google

Zwar ist dann zuzugeben, dass die Intervention auch die Natur eines internationalen Rechtsmittels annehmen könne und in der Praxis oft angenommen habe. Aber dies ist erst ihr secundärer Charakter. Jedenfalls gehört die Intervention nicht allein ins Prozessrecht. Doch scheint es auch nicht nöthig zum richtigen Verständniss derselben, sie etwa auseinanderzuschneiden und theilweis im materiellen, theilweis im formellen Recht zur Erörterung und Darstellung zu bringen; dies wäre denn doch wohl eine allzu haarspaltige Systematisirung. Es wird hinlänglich sein, bei Aufführung der prozessualischen Institute die Intervention wieder zu nennen und auf ihre frühere Charakteristik zu verweisen. — Wenn endlich Bulmerincq dafür hält, die drei Rubriken der Mittel des Verfahrens auf zwei reduziren und den Gegensatz zwischen dem Friedlichen und Kriegerischen in den zwischen Gütlichen und Gewaltsamen auflösen zu müssen, so ist uns nicht einleuchtend, was dadarch eigentlich gewonnen werden soll. Denn jedenfalls muss doch auch Bulmerincq wieder bei den gewaltthätigen Mitteln zwischen Retorsion, Repressalien und Krieg unterscheiden und sodann hat der Ausdruck gewaltsam eine Art, die es nicht gut zulassen möchte, damit ein Rechtsmittel gerade technisch zu bezeichnen. Auch ist bei der Retorsion selten von dem die Rede, was man gewaltsam nennen könnte. Keinenfalls würde, so scheint es uns, die Ausführung der Bulmerincq'schen Vorschläge dazu dienen, ein besseres Verständniss über den Charakter der einzelnen Institute herbeizuführen. Es scheint vielmehr angemessen, die unzweifelhaft gemischte, transitorische Natur, von Retorsion und Repressalien, ihr schwankendes Wesen zwischen Krieg und Frieden gerade dadurch, dass man sie als ein drittes Mittelglied hervorhebt, auch äusserlich bei der Systematik direct hervortreten zu lassen.

In den neueren Auflagen von Heffter's Völkerrecht (3. Auflage, Berlin 1855 und in der französischen Uebersetzung von Jules Bergson. Paris 1857) sowie von Martens *droit des gens* (neueste Auflage von Karl Vergé. Paris 1858) haben unsere Erörterungen über das internationale Prozessrecht noch keine Berücksichtigung gefunden. Endlich der neueste Bearbeiter der Lehre vom Kriege, Berner im Blutschli'schen Staatswörter-

Digitized by Google

buch (s. v. Krieg, Kriegsrecht. Bd. 6. S. 98 ff. Stuttg. und Leipzig 1860) verschliesst sich nicht ganz gegen unsere Auffassung, indem er zwar begriffsmässig den Krieg nur als Vertheidigung des Rechtszustandes (S. 98) hinstellt, aber doch gelegentlich (S. 100) ihn als den »Prozess unter Staaten«, wobei der erste Angreifer Kläger sei und eben deshalb eine erlittene Rechtsverletzung vorausgesetzt werde, kennzeichnet. Indessen obwohl Berner in seinem Kriegsrecht auch von den gütlichen Versuchen, um den Krieg zu vermeiden handelt und dort, freilich unvollständig die von uns gewollten friedlichen Rechtsmittel aufzählt, ferner obwohl er auch von Anwendung vereinzelter Gewaltmaassregeln (im Gegensatz vom Kriege) spricht und daselbst die Retorsion und die Repressalien erörtert sowie ähnlich wie Pözl Embargo und Blokade als besondere Institute hervorhebt, so ist doch aus dem Bernerschen Aufsatze nicht ersichtlich, ob er sich über die Natur und die Gliederung der internationalen Rechtsmittel und insbesondere über ihre Stellung im System des Völkerrechts klar geworden sei, ja ob er überhaupt geneigt sei, ein sog. formelles oder prozessualisches Völkerrecht herauszuheben. Nach der ganzen Anlage seiner Erörterung will es vielmehr scheinen, als ob Berner die alte überkommene Abtheilung in Friedens- und Kriegsrecht grundsätzlich oder doch instinctiv festgehalten habe.

IV.

An diese literarische Uebersicht soll sich nun eine Erörterung über die allgemeine Natur der internationalen Rechtsmittel, sowie über die besondere Bedeutung jedes einzelnen derselben anschliessen.

Wie jeder andere Prozess, so hat der völkerrechtliche keine andere Bedeutung als den durch Streitigkeiten oder Verletzungen gestörten Rechtszustand wiederherzustellen; man drückt das aber in der völkerrechtlichen Kunstsprache in der Regel so aus, dass der Zweck des Krieges wie consequent jedes andern Rechtsmittels in der Sicherung, respective Herstellung des Friedens, d. h. aber eben eines ordentlichen rechtlichen Zustandes bestehe.

Digitized by Google

In dieser Beziehung hat also, abgesehen von technischen Bezeichnungen, der Völkerrechtsprozess nichts Eigenthümliches.

Die Eigenthümlichkeit dieses Prozesses im Unterschiede von allen andern Arten des Prozesses namentlich also von dem was man in der privaten und staatlichen Rechtssphäre gewöhnlich als Civil- und Kriminalprozess bezeichnet, besteht nun aber vor Allem darin, dass die Rechtsprechung hier prinzipiell von den das Recht verfolgenden, also von den Parteien selbst ausgeht, nicht von der Gesammtheit.

Während nämlich bei den staatlichen Prozessarten die Rechtsprechung in einem Civilrechtsstreite unter Parteien im Namen des Staatsganzen durch die unmittelbaren Organe der Staatsgewalt durch die Richter erfolgt und selbst im Kriminalprozesse, wo der Verbrecher und der Staat sich mehr oder weniger immer als Parteien (Kläger, Beklagter) gegenüber stehen, bei den modernen Kulturvölkern auf das Sorgsamste dahin gestrebt wird, die Gerichtsorganisation durch Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Geschworene, Staatsanwaltschaft, öffentliche Vertheidiger so einzurichten, dass möglichst von Staatswegen durch das Organ der von den übrigen Staatsorganen unabhängigen Richter ein unpartheiisches Urtheil gefällt werden müsse, ist dies wenigstens im praktischen Völkerrechte grundsätzlich anders. Zwar darf man wohl aus dem Gesichtspunkte des philosophischen Völkerrechts die Gesammtheit der nach Völkerrecht lebenden Staat zum Schutz des Rechtes jedes einzelnen Staats und demnach zur Rechtsverfolgung und Rechtsprechung bei Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen in abstracto für verpflichtet halten. Durch die Verletzung eines Gliedes der internationalen Gesammtheit, durch Rechtsverweigerung oder gar Rechtsbruch von Seiten des einen Staats gegenüber dem anderen wird wegen der organischen Verbindung jedes einzelnen Gliedes mit dem Ganzen allemal auch die Gesammtheit mitbetroffen. Aber bis jetzt ist das europäisch-amerikanische Staatensystem noch nicht zu einer so geschlossenen Gesammtheit herangewachsen. dass es sich wirklich durch die Verkümmerungen des Rechts einzelner Staaten hinlänglich verletzt fühlen möchte, um im Namen des Ganzen auf die Herrschaft des Rechts gegenüber den Widerstrebenden zu dringen. Der obige Gedanke ist also noch nicht

Digitized by Google

einmal als solcher in der Praxis herrschend geworden und demnach ist es denn auch bis jetzt zu keiner völkerrechtlichen Organisation gekommen, welche geeignet wäre im Namen der internationalen Gesammtheit, also des Staatensystems das Recht zu schützen und zu sprechen. Zwar hat es von Seite der Theoretiker nicht an allerlei, zum Theil sehr abenteuerlichen Vorschlägen gefehlt, um eine solche Organisation, sowie insbesondere das vor Allem für nöthig erachtete oberste Völkertribunal zu schaffen und namentlich ist erst vor ganz kurzer Zeit der Bonnenser Kaufmann mit dem wunderlichen Vorschlage einer sog. Weltakademie des Völkerrechts hervorgetreten. Aber von alledem ist bis jetzt nichts praktisch geworden und wollen wir nur noch bemerken, dass jede solche Organisation und wenn sie auch die vollkommenste wäre, doch niemals im Stande sein würde, den Krieg zu vermeiden und den ewigen Frieden zu schaffen, worauf das Absehen jener Projectmacher am meisten gerichtet gewesen ist, denn jede Execution eines Rechtsspruches auch des bestorganisirten Universalvölkergerichts oder jener Weltakademie würde bei einem, doch niemals unmöglichen Widerstande des verurtheilten Staats allemal wieder nichts Anderes als ein Krieg selbst sein.

Mithin hat jeder Staat sein Recht selbst zu verfolgen. Er selbst fällt den Urtheilsspruch über das was er gegenüber den anderen als Recht beansprucht; er selbst hat seinen Spruch zu executiren, soweit seine Macht dazu reicht; es steht ihm nicht oder doch nur ganz Ausnahmsweise die Macht der internationalen Gesammtheit zu Gebote, um durch deren unzweifelhaft überlegene Kraftfülle seinen Rechtsspruch gegen die relative Uebermacht des renitenten Gegners mit Gewissheit zur Geltung zu bringen. Mithin ist zugleich die Gefahr vorhanden, dass der Mindermächtige gegenüber dem Mächtigern sein Recht nicht zur Anerkennung werde bringen können. Es fehlt die Bürgschaft einer durch eine überlegene executive Gesammtheit gesicherten Vollstreckung des Rechtsspruches.

Demnach mag es den Anschein haben, als ob dieser ganze Völkerrechtsprozess keine reale Bedeutung für die Herrschaft des Rechts habe. Aber es ist auch in der Sphäre des Privat- und Staatsrechts weder unerhört, dass die Parteien sich selbst Recht

Digitized by Google

sprechen, noch wird in solchen Fällen geläugnet werden können, dass wirklich eine rechtliche Regelung stattgefunden habe. In Civilstreitigkeiten wird Jeder da eine vollkommene Geltendmachung des Rechts anerkennen, wenn die streitenden Parteien selbst ihren Zwist durch eine wissenschaftliche Erklärung des Streitpunktes, die sie entweder allein oder mit Hülfe Dritter sich verschafft haben, austragen, oder wenn sie sich durch einen Vergleich auseinandersetzen, durch welchen zwar dann nicht das formelle Recht, aber jenes Billigkeitsrecht zur Existenz kommt, welches durch die individuellen Umstände sich ergeben hat. Ferner in einem absolut-monarchischen Staate wird bei Streitigkeiten über das Recht und seine Auslegung zwischen den Gerichten und zwischen den Ministerien nichts Anderes übrig bleiben, als dass eine authentische Gesetzesinterpretation gegeben werde, die aber, da bei dieser Staatsverfassung die gesetzgebende Gewalt wesentlich nur durch das Ministerium ausgeübt wird, der Sache nach, wenn auch nicht formell nichts Anderes involvirt als eine Rechtsentscheidung durch die eine Partei, nämlich das Ministerium. Endlich in einem Staatswesen mit vorgeschrittenem Parlamentarismus wird bei Streitigkeiten über das Recht unter den Factoren der Gesetzgebung nichts anderes übrig bleiben, als dass diese Factoren, die hier die Parteien bilden, sich über das was Recht sein solle, selbst verständigen, also den Rechtsspruch selbst fällen. So in England, wo namentlich im Fall der Ministeranklage ein, wenigstens formell parteiischer Urtheilsspruch, nämlich durch das Oberhaus zu fällen ist. In Preussen ist neuerlich der merkwürdige Fall vorgekommen, dass die beamtlichen Organe der Krone, die Minister, indem sich die Krone selbst wenigstens formell nicht ausdrücklich aussprach, unter förmlicher Billigung einer sehr grossen Majorität des Abgeordnetenhauses eine Erklärung der gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der politischen Rechte der Juden annahmen und durchführten, welche feierlichst und mit grosser Majorität von dem Herrenhause als rechtswidrig bezeichnet wurde. Auch in diesem Rechtsstreite zwischen den Factoren der Gesetzgebung, wenn er förmlich ausgeglichen werden soll, bedarf es einer authenthischen Interpretation, die füglich nur von den streitenden Parteien selbst gemacht werden kann.

Digitized by Google

Also so völlig unerhört ist es nicht, dass sich die Parteien selbst Recht sprechen. Auf dem Gebiete des Völkerrechts wird aber eine solche Einrichtung noch am ehesten im Stande sein, das Recht wirklich zum Austrag zu bringen. Die streitenden Parteien sind hier eben Staaten, also Vernunftwesen mit einem wahrhaft objectiven Charakter, deren Intelligenz und Urtheil wenigstens dem innersten Wesen nach getragen wird durch das Bewusstsein und den Willen der gesammten Nation. Staaten müssen also auch als Parteien viel weniger befangen sein als einzelne Individuen. Freilich wird es auf die Verfassung des Staates viel ankommen, ob nämlich darnach die höchsten Organe der Staatsgewalt so eingerichtet sind, dass sie wirklich in dem Nationalbewusstsein mit ihrer Thätigkeit zu wurzeln haben. Ferner haben auch unläugbar Völker ihre Leidenschaften und lassen sich vielfach durch ihre Interessen mehr als durch das Rechtsgefühl bestimmen. Aber es scheint das doch viel mehr Ausnahme zu sein als dies gewöhnlich angenommen wird. Es tritt dies meist nur bei sehr eklatanten und alle Welt interessirenden Fällen hervor und wird darum von dem grossen Haufen leicht für die Regel gehalten, da es denn doch in Wirklichkeit nur die Ausnahme ist und selbst die selbstsüchtigsten und interessirtesten Völker des gegenwärtigen europäischen Staatensystems im directen Verkehre der Staaten unter einander, wie im Verkehre der gegenseitigen Unterthanen überall das Recht als die ordentliche Norm anerkennen, von der sie nur in schweren Collisionsfällen einmal abzuweichen sich erlauben.

Dazu kommt, dass die gesammte politische Thätigkeit aller heutigen Kulturstaaten durch Humanität und Bildung überall getragen und bestimmt wird; und wenn schon desshalb jede Regierung principiell mehr geneigt sein muss, für ihr Benehmen mindestens die Schranken des Rechts innezuhalten, da sie so sich mehr und mehr gedrungen fühlen muss, ausserdem noch Humanität im internationalen Verkehre zu üben, so bietet zugleich die vorzüglich im 19. Jahrhundert gewaltig erstarkte Herrschaft der öffentlichen Meinung, welche durch die Oeffentlichkeit der wichtigsten politischen Verhandlungen, durch die Organe der Wissenschaft und Tagespresse einen sehr wirksamen Hebel ge-

Digitized by Google

wonnen hat, eine weitere und kräftige Bürgschaft dafür, dass auch Regierungen, welche an sich zu Rechtsverweigerungen und Rechtsverletzungen im einzelnen Falle gern geneigt sein möchten, zuletzt doch zur Befolgung des Rechts sich entschliessen. Die Scheu vor der öffentlichen Meinung und zwar nicht blos des eigenen Volkes und Landes, die Kritik durch Zeitungen und Wissenschaft, die Verurtheilungen in den Kammern und Parlamenten dürfen in der That als nicht geringe Mittel angeschlagen werden, um eine Regierung von rechtswidrigen Vorsätzen abzubringen und zur vollen Gebung des Rechts an ihre Gegner zu bestimmen.

Ferner, wenn auch bisher in der Praxis die internationale Gesammtheit als solche nicht sich entschlossen hat, ihre Macht zum Rechtsschutz und zur Rechtsverfolgung der gekränkten Partei zu gewähren, so hat es doch in den letzten Jahrhunderten nicht an sog. Coalitionen, Allianzen mehrerer Mächte gefehlt mit der ausgesprochenen Tendenz in ihrer Gesammtheit durch ihren Einfluss gewisse Rechte zu vertheidigen und gewisse Prätensionen als rechtswidrig zurückzuweisen, allerdings bisweilen nur durch die nicht vielverschlagenden Mittel von Manifesten, Verwendungen, Protesten, aber auch nicht selten durch Aufwendung aller zu Gebote stehenden Machtmittel, durch vollen Zwang, durch Krieg. Wir erinnern an die Coalitionen des vorigen Jahrhunderts gegen die Eroberungsgelüste Frankreichs in Betreff der nachbarlichen Staatsgebiete; wir erinnern an die beiden Coalitionen der sog. bewaffneten Neutralität zum Schutz der Rechte der neutralen Flagge gegenüber den maasslosen Prätensionen der kriegführenden Hauptseemächte, besonders Englands; wir erinnern an den sog. Fürstenbund unter Friedrich II. von Preussen; wir erinnern an die Coalition, welche in den neunziger Jahren sich erhob, als Frankreich durch seine Revolutionirung noch nicht einmal völkerrechtliche Verletzungen direct zufügte, sondern nur durch Kränkung der bisherigen eigenen monarchischen Staatsordnung der Existenz der monarchischen Staaten mit entfernten Gefahren drohte; wir erinnern endlich an die zahlreichen Allianzen, welche in diesem Jahrhundert gegen das rechtswidrige Benehmen Frankreichs im internationalen Leben unter dem ersten Napoleon und

Digitized by Google

später, zur Wahrung des Völkerrechtsbestandes auftauchten und welche namentlich gegen die weltmonarchischen Tendenzen des Kaisers Napoleon I. mit so glücklichem Erfolge auftraten.

Freilich ist zu bekennen, dass solche Verbindungen mehrerer Staaten zur Rechtsverfolgung zumeist nur dann eintraten, wenn zugleich das stärkste gemeinsame Interesse mit einer gewissen gebieterischen Nothwendigkeit sich geltend machte und die Noth der Selbsterhaltung zur Gewährung der Hülfe zur Aufrechterhaltung der Rechte Anderer hintrieb. Der Gedanke, das Recht Anderer einzig weil es verletzt oder gekränkt war zu schützen und das rechtswidrige Verfahren eines Staats, eben weil es ein Unrecht, einen Rechtsbruch in sich schliesse, auch ohne eigenes besonderes Interesse in die gehörigen Schranken zurückzuweisen, trat hier allemal erst in zweiter Linie auf und wurde mehr nur benutzt, um der Coalition nachträglich einen recht stattlichen Hintergrund zu geben, nicht um sie zu schaffen. Das Geschrei in den Coalitionsmanifesten über Rechtsbruch und Rechtsverkümmerung hat bisher regulär nur einen ostensibeln Charakter gehabt. Wie sehr dies in der Wahrheit begründet liegt, vermag am besten die jüngste Zeitgeschichte auch dem blödesten Auge kundzugeben. Die Rechtsbrüche, deren sich Sardinien und Frankreich gegen Oesterreich und die italienischen Fürsten nach dem bisherigen praktischen Völkerrecht haben zu Schulden kommen lassen, die Rechtsverkümmerungen, welche der sog. ewigen Neutralität der Schweiz von Seiten derselben Mächte, besonders Frankreichs zugefügt worden sind, werden von keiner europäischen Regierung in Abrede gestellt werden können. Aber eine Coalition zu Gunsten der gekränkten Rechte, zur Zurückweisung der rechtswidrigen Maassnahmen ist nicht zu Stande gekommen, trotz österreichischer Bemühungen. Es wirkten allerdings dabei, besonders in Betreff deutscher Mächte, vor Allem Preussens, auch mehr zufällige Stimmungen und Erbitterungen mit, aber wesentlich ist die Coalition wohl nur desswegen noch nicht zu Stande gekommen, weil das Interesse der übrigen Staaten durch die Rechtsschmälerungen, welche Oesterreick, Italien, Schweiz erlitten haben, noch nicht bedeutend genug berührt worden ist, um die Nothwendigkeit einer Verbindung gegen die Rechtsverletzer er-

Digitized by Google

kennen zu lassen, doch kommt hier allerdings noch besonders hinzu, dass manche deutsche und europäische Regierungen, besonders die, welche den Ideen des Liberalismus auf ihr politisches Verhalten einen starken Einfluss zubilligen mögen, in den Veränderungen des internationalen Rechtsbestandes in Italien zwar formelle Rechtsverletzungen anerkennen mussten, aber geneigt waren, diese Verletzungen nicht sehr hoch anzuschlagen, weil dieselben angeblich auf Grund der idealen Postulate des Liberalismus, auf Grund der Nationalitätsidee und der damit verbundenen angeblichen Vernunftnothwendigkeit ein einheitliches Italien politisch zu schaffen, sich vollzogen hätten, also keine eigentlichen Verletzungen des materiellen Rechts, was man dann überall mit dem sog. vernünftigen Rechte identificirte, in sich schlössen. Mag dem nun sein wie ihm wolle, trotz jener Rechtsbrüche ist bis jetzt noch keine Coalition zur Rechtsverfolgung in's Leben getreten und England thut sogar Alles, um das Zustandekommen einer solchen zu hintertreiben, nicht weil es jene Rechtsverletzungen nicht als solche ansehe, sondern weil die dadurch in Aussicht gestellten Veränderungen seinen Interessen im Mittelmeer günstig zu sein scheinen. Doch genug hievon.

Mithin darf man allerdings so starke Hoffnungen für den völkerrechtlichen Prozess und die Sicherung des Rechts durch denselben auf diese Coalitionen nicht haben. Indessen lässt sich doch nicht läugnen, dass sie oft genug dem gekränkten Rechte Hülfe brachten, und sodann ist festzuhalten, die Rechtszustände der einzelnen europäischen Staaten sind denn doch so sehr miteinander verschlungen, dass bei der beharrlichen Verletzung des Rechtsbestandes des einen Staats zuletzt auch das Interesse der übrigen oder doch mehrerer andern stark erregt wird und sie sich schon darum entschliessen mögen, für den Schutz des gekränkten Rechtes einzutreten. Dies gibt denn doch den Coalitionen eine gewisse Bedeutung für die Sicherung der Rechtsverfolgung.

Endlich sichern speziell in Folge ausdrücklicher Satzungen unter den Staaten gewisse positive Einrichtungen die Herrschaft des Rechts im europäischen Völkerverkehr. Dahin gehören zunächst Schutz- und Garantieverträge, wie sie seit langen

Digitized by Google

Zeiten üblich sind; dahin gehören förmliche Schutz- und Trutzbündnisse, Barriereverträge und Aehnliches. Bekanntlich sind dann die Satzungen der Wiener Verträge von 1815, welche in den wesentlichsten Punkten den Grundbestand der heutigen europäischen Völkerrechtsverhältnisse bestimmt haben, von acht Mächten garantirt und diese würden auf Anrufen der Betheiligten unzweifelhaft nach formellem Rechte die Verpflichtung haben, deren Rechtskränkungen zu verhindern. Indessen in dieser Tragweite hat jene Garantieübernahme bisher keine praktische Bedeutung erlangt, die in ihrem Rechte Gekränkten haben desshalb sogar fast allemal unterlassen, die Gesammtheit der Garanten der Wiener Verträge um Schutz anzurufen. Hier ist auch die Wirksamkeit der Pentarchie hervorzuheben und soll nicht geläugnet werden, dass dieselbe in manchen Fällen ihre Macht eingelegt hat, um dem Verletzten die Verfolgung und Durchführung seines Rechts zu sichern. Aber einmal ist die Thätigkeit der Pentarchie stets mehr eine politische, denn rechtliche gewesen, und demnach hat sie sich in den wichtigsten Fällen lieber entschlossen, einen Rechtsbruch als eine politische Nothwendigkeit anzuerkennen und nur dafür Sorge zu tragen, dass dadurch die europäische Gesammtordnung nicht weiter gestört werde. Beispiele geben Griechenland, Belgien, Holland. Sodann ist die Pentarchie überhaupt nur ausnahmsweise zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten und Sühnung von Rechtsverletzungen aufgetreten und wie ihre Existenz mehr nur eine factische, keine feste rechtliche war, so ist ihre ganze Wirksamkeit eine unbestimmte gewesen. Indessen ist doch nicht zu verkennen, dass schon die factische Existenz der Pentarchie namentlich die mindermächtigen Staaten von eklatanten Rechtsverletzungen in neuern Zeiten zum guten Theil mitabgehalten habe. In dem letzten Decennium ist jedoch auch diese factische Existenz derselben, besonders durch die ernstlichen Zerwürfnisse unter den fünf Grossmächten selbst, bis auf einen gewissen Grad in Frage gestellt und es muss erst durch die weitere Entwickelung sich ergeben, wie weit sie auch in Zukunft noch einen Stützpunkt für eine gesicherte Rechtsverfolgung werde abgeben können. — Eine ähnliche, doch noch

Digitized by Google

beschränktere praktische Wirksamkeit hat die sogenannte **heilige Allianz** nach dieser Seite hin gehabt.

Schliesslich ist nicht zu übersehen, dass durch die Schöpfung und durch die besondere Organisation des **deutschen Bundes**, durch das absolute Verbot der Kriegführung für die Bundesstaaten ohne bundesfreie Besitzungen, durch die Rechtsstellung der Bundesversammlung gegenüber den einzelnen Staaten, durch die Errichtung der Bundesausträgalinstanz u. s. w. die Sicherheit des internationalen Rechts gegen Kränkungen und Verletzungen wenigstens für die deutschen Staaten nicht unbedeutend erhöht ist. Aehnliches gilt auch von der **Schweiz**, obgleich das politische Band unter den einzelnen Staaten dort zur Zeit nur noch wenig völkerrechtlich sich charakterisirt. Dass aber der Rechtsschutz Belgiens und der Schweiz durch die völkerrechtliche Gewährung einer sog. **ewigen Neutralität** für diese Staaten erhöht worden sei, scheint nach den jüngsten Erfahrungen der Schweiz, trotz gegentheiliger Behauptungen nicht gesagt werden zu dürfen; wenigstens hat jene Gewährung nur eine sehr geringe praktische Bedeutung in dieser Beziehung.

Zuletzt aber sind, wenn die Ungerechtigkeit oder doch Unangemessenheit eines internationalen Rechtsspruches sich nachträglich herausstellen sollte, **Revisionen** überall möglich, sei es durch Anwendung desselben Rechtsmittels, durch welches der Spruch gefunden worden ist, sei es durch Anwendung neuer, namentlich stärkerer oder doch der Art und Lage der Parteien und der besonderen Natur des Rechtsverhältnisses mehr entsprechender Rechtsmittel. Auf diese Weise kommt denn auch im Völkerrechtsprozesse eine Art von **Instanzenzug** zu Wege.

Mag also **Heffter** (Völkerrecht § 106) immerhin mit einem gewissen Rechte erklären: »Völkerrechtliche Ansprüche haben der Regel noch keine andere Garantie für sich, als die Macht der Wahrheit und den thatkräftigen Willen der Betheiligten; kein anderes Forum, als die eigene Gewissenhaftigkeit und die öffentliche Meinung; es gebührt daher zunächst den Betheiligten sich untereinander über die Entscheidung zu verständigen oder, dafern eine Verständigung nicht zu bewirken wäre, sich durch

Digitized by Google

eigene Kraft in dem einseitig erkannten Recht zu behaupten oder dasselbe zu erstreben« — so ist damit wenigstens eben die wirkliche Gebung und Nehmung des Rechts im Völkerrechtsprozesse nicht ausgeschlossen. Ueberhaupt aber wird man so viel Zuversicht zur geistigen Herrschaft des Rechts haben, dass man nicht daran verzweifelt, dass, wenigstens im Grossen und Ganzen, trotz der allerdings unvollkommenen Formen des Völkerrechtsprozesses, das internationale Recht in der Praxis bewahrt werde und jeder Staat zu dem Rechte komme was ihm seinem Wesen nach gebührt. Die Geschichte, das ist unsere Ueberzeugung, bestätigt diess vollkommen. Freilich wird diess nur der zugeben können, der in ihr selbst einen Prozess der Entwickelung des gesammten menschlichen Lebens, also auch des Rechtslebens anerkennt und einsieht, dass jedes geschichtlich gewordene Recht den Beruf habe, dieser geschichtlichen Entwickelung anheim zu fallen, wenn es seine Aufgabe erfüllt hat, wenn die sein Fundament bildenden Lebensverhältnisse abgestorben sind und in Folge dessen auch für das Rechtverhältniss die Stunde des Todes gekommen ist.

V.

Damit wäre eine mangelhafte Seite des Völkerrechtsprozesses dargelegt. Es wird angemessen sein, daran die Vorzüge der internationalen Rechtsmittel für die Rechtsfindung anzuschliessen. Sind die Mängel wesentlich formeller Natur, so bestehen die Tugenden gerade darin, dass das wahrhaft concrete, den besonderen Verhältnissen entsprechende Recht, also der wahre Inhalt des Rechts in jedem einzelnen Falle besser zu Tage gefördert wird, als das irgend im eigentlichen Civil- und Criminalprozess möglich ist. Im letzteren wird nämlich wegen des allgemein staatlichen Standpunktes, welchen principiell der Richter als Staatsorgan einnimmt, das Recht nicht sowohl aus dem concreten Gesichtspunkte der besonderen Sachlage für die beiden Parteien, sondern nach seinem ganz allgemeinen Wesen, abstract nach der Beziehung zum Staatsganzen hin aufgefasst und in der rechtlichen Entscheidung ausgesprochen. Wenigstens gerathen die Richter nur allzuleicht in diese Auffassung und Behandlung

Digitized by Google

des Rechts hinein und werden dazu noch ganz besonders dadurch gedrängt, dass es den Parteien, vornämlich wegen der Unzulänglichkeit der Mittel der Privaten, sehr oft nicht möglich ist, den Beweis ihrer Rechtsansprüche, ihrer Schuld oder Unschuld so gehörig zu erbringen, damit der Richter ein sicheres Fundament hätte, um aus der ganzen Fülle der individuellen Umstände das für den einzelnen Fall harmonische Recht aufzufinden und auszusprechen. Nur »angebrachter Maassen« kann der Richter über die Individualität des Falles urtheilen; es ist allzuoft wegen Unvollständigkeit des Beweises nicht möglich, absolut das concret Richtige festzusetzen. Und um dann nicht auf Grund des mangelhaften und unvollständigen Apparates der erwiesenen Facta einen rein formellen Rechtsspruch zu fällen, glaubt der Richter nur allzuhäufig, nach dem was Recht an sich, also ohne Rücksicht auf den einzelnen concreten Fall, aus dem Gesichtspunkte des Allgemeinen, des Staats sein sollte, die Entscheidung treffen zu müssen. Die Rechtssprüche der Richter in diesen Gebieten laufen also mehr oder weniger Gefahr, ein todtes formelles oder ein ebenso todtes abstractes Recht zur Welt zu bringen und die Parteien, deren billige Rechtsansprüche unberücksichtigt bleiben, müssen sich damit begnügen: dass überhaupt eine Entscheidung getroffen, Recht gesprochen sei. Wie gross in dieser Beziehung die Gefahr sei, das zeigt schon die überall als nöthig befundene Mehrheit der Instanzen; aber auch diese hilft hier im Ganzen weniger als man glauben möchte.

Ganz anders ist dies im Völkerrechtsprozesse. Die Parteien sind hier zugleich die Richter; von einer nach dieser Richtung entgegengesetzten Auffassung in der Rechtsbehandlung kann darum überhaupt vom Anfang an nicht die Rede sein. Dabei ist jede Partei, weil sie ja mit der grossartigen Machtfülle eines Staatswesens ausgerüstet ist, in der Regel im Stande, alle zur Rechtsfindung nöthigen Facta darzulegen und gehörig zu erweisen, so dass eine Entscheidung rein formeller Art nach Maassgabe des unvollkommen erbrachten Beweises hier zu den Seltenheiten gehören wird. Sodann wird eine abstracte Auffassung und Behandlung des Rechts hier kaum sich geltend machen können. Jede Partei wird vielmehr, wie sie ja direct

Digitized by Google

den Rechtsspruch selbst mitfällt, dahin wirken, dass das von ihrem individuellen Gesichtspunkte concrete Recht, das aus der Fülle der besondern Umstände sich ergebende, also das billige Recht durch das Rechtsmittel zur Existenz gelange; und da beide Parteien in diesem Bestreben sich begegnen, so hat zwar bei der Verschiedenheit der Parteien in der individuellen Auffassung zunächst die Ausgleichung unverkennbare Schwierigkeiten, aber wenn sie dann endlich einmal zum Vorschein gekommen ist, so wird die Bürgschaft vorhanden sein, dass ein den Umständen entsprechendes Recht, nicht bloss ein sogen. abstractes Recht geboren worden ist.

Das ist denn unläugbar ein grosser Vorzug. Die internationalen Parteien sind aber nicht bloss Richter, sie sind zugleich die internationalen Gesetzgeber und können bei der Rechtsprechung auch ihre gesetzgeberische Macht und Thätigkeit mit zur Geltung bringen. Der Richter des Privat- und Staatsrechts ist bei seiner Rechtsprechung an die strenge Berücksichtigung der bisher existent gewordenen und erwiesenen Facta gebunden und hat einzig und allein auf Grund derer das geltende, positive Recht zur Anwendung zu bringen, wenn er auch das dadurch zur Erscheinung gekommene Recht nicht für gut halten und darum wünschen möchte, dass es durch ein reales Recht ersetzt, also das bisherige Recht weiter entwickelt, resp. völlig umgestaltet werde. Für ihn handelt es sich nie de lege ferenda sondern stets nur de lege lata und letztere ist der unabweisbare Grenzpfahl für seine Thätigkeit, selbst wenn er der festen Ueberzeugung ist, dass hier summum jus summam injuriam in sich schliesse. Die Reform des Rechts ist hier nicht Sache des Richters, sondern des von ihm unterschiedenen Gesetzgebers. Ganz anders auf internationalem Gebiete nach der Theorie wie nach der Praxis. Jede Partei, weil sie nicht bloss Richter, sondern auch Gesetzgeber ist, darf hier auch über die Grenze des bestehenden Rechts bei der Entscheidung des einzelnen Falles hinausgehen; sie ist weder absolut gebunden durch die gegebenen und erwiesenen Facta, noch durch die Satzungen des bisherigen positiven Rechts, sondern sie darf zugleich die etwa neu sich bildenden oder bereits gebildet habenden Lebensverhältnisse, welche die

Digitized by Google

wahre Unterlage des besondern Rechts bilden, die treibenden, sittlichen und socialen Ideen des Rechts, den ganzen Fluss der geistigen Entwickelung des Menschenlebens in der bestimmten Zeitepoche in Rücksicht nehmen, um darnach einen Rechtsspruch zu finden, der nicht bloss der bisherigen Lebens- und Rechtsentfaltung genügt, sondern der zugleich die Bürgschaft gewährt, auch für die Zukunft und deren neue Entwicklungsphasen noch das Richtige, das Billige zu sein. Da aber beide Parteien diese Macht und zugleich das volle Interesse daran haben werden, dass der Rechtsspruch solche Gewähr der Verwirklichung und dauernden Geltung auch für die Zukunft habe, so wird man darauf rechnen können, dass sie bei jeder einzelnen Rechtsentscheidung auf einen solchen Austrag, auf Hebung eines so vollendeten Rechts Bedacht nehmen werden. Demnach dienen die völkerrechtlichen Rechtsmittel dazu, das Recht durch die Entscheidungen in jedem einzelnen Falle direct weiter zu bilden, sie sind zugleich die organischen Institute zur allmähligen Reform des gesammten internationalen Rechtszustandes. Eine Analogie in der Sphäre des Privatrechts findet sich kaum, denn die Weiterbildung des Rechts durch den sogen. Gerichtsgebrauch ist eine allzu beschränkte.

Die internationale Praxis hat diese rechterzeugende Bedeutung der einzelnen internationalen Rechtsmittel nie verkannt und bei dieser Auffassung wird man in der Lage sein, selbst die Rechtsveränderungen, welche namentlich das Rechtsmittel des Krieges nicht selten zu Wege gebracht hat, als wirkliche Rechtsentscheidung, nämlich als die Weiterbildung des Rechtsverhältnisses unter den Parteien, sowie des internationalen Rechtszustandes überhaupt in der angedeuteten Weise zu betrachten. Freilich ist nicht jede durch den Krieg und die in seinem Gefolge stehende physische Gewalt hervorgebrachte Rechtsveränderung eine solche angemessene Rechtsentscheidung, und wenn dieselbe wirklich nicht oder doch noch nicht den neuen Lebensverhältnissen entspricht, nun so hat es sich oft gezeigt, dass durch einen neuen und weiteren Krieg die Rechtsveränderung wieder beseitigt oder doch auf ein geringeres Maass zurückgeführt wurde. Aber häufig hat es durch die constanten Erfolge meh-

Digitized by Google

rerer desshalb geführten Kriege zuletzt auch dem stärksten Zweifler an der Richtigkeit des erfolgten Kriegsrechtsspruches klar werden müssen, dass der Spruch vom Anfang an doch ein gerechter gewesen sei und dass er wirklich das Recht festgesetzt habe, was in der neuen Entwickelung des internationalen Lebens das Richtige und Nothwendige war, weil es den neugewordenen Zuständen und Anschauungen davon wahrhaft entspricht. Wir erinnern an das Recht Preussens, wie es durch den ersten schlesischen Krieg festgesetzt wird. Wie viele Zweifler gab es da nicht an der Richtigkeit dieses Spruches? Als aber der zweite und der dritte schlesische Krieg dies Recht besiegelt hatten, wer durfte da noch daran zweifeln, dass hier das Recht, was die geschichtliche Entwickelung selbst wolle, zum Austrag gekommen sei? Selbst Oesterreich ergab sich dann der geschichtlichen Fügung dieser letzten kriegerischen Rechtsprechung.

VI.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen gehen wir zur Charakteristik der einzelnen internationalen Rechtsmittel über. Doch wollen wir uns kurz fassen und mehr nur eine Uebersicht geben, um die Grenzen dieses Aufsatzes nicht allzusehr auszudehnen.

I. Friedliche Rechtsmittel. Einer Definition wird es nach dem bisher Gesagten nicht weiter bedürfen. Wir beginnen sogleich mit Aufzählung der einzelnen hieher gehörenden prozessualischen Institute des Völkerrechts.

1) Austrag des Rechtsstreites oder Sicherung der Rechtsverletzung durch directe gegenseitige Verständigung, ohne dass wie bei einem Vergleiche die eine und die andere Partei gegenseitig etwas von ihrem angeblichen Rechte aufgäbe. Man zieht hier regulär einen Schleier über das Geschehene, vereinigt sich über die richtige Auffassung des Streitfalles, resp. über die richtige Interpretation der betreffenden Satzungen, gewährt allenfalls eine Entschädigung wegen der Verletzung, welche gegen den Sinn dieser nun festgestellten richtigen Erklärung erfolgt war.

2) Directer Vergleich unter den Parteien. Die Analogie des privatrechtlichen Vergleiches tritt hier vollständig ein.

3) Appellation an die Meinungsäusserungen unbefangener

Digitized by Google

Dritter, an die öffentliche Meinung der gebildeten Welt durch die Organe der Tagespresse und der Wissenschaft. Es geschieht diess hauptsächlich, wenn beide Parteien sich zwar direct gütlich austragen wollen, aber es ihnen dazu noch an der nöthigen Unbefangenheit fehlt und die abweichenden, unklaren Punkte in den beiderseitigen Rechtsauffassungen noch allzu unvermittelt dastehen. Jede Partei erwartet dann, dass die öffentlichen Debatten den Streitpunkt mehr aufklären und sich ein festes Urtheil über die Sache ergebe. Jede Partei wird zunächst hoffen, dass diess ihrer eigenen Auffassung günstig sein werde. Aber sie wird sich, falls eine gütliche Ausgleichung ihr noch Ernst bleibt, auch fügen, wenn das Gegentheil sich herausstellen sollte. Denn es gehört Uebermuth und Frechheit dazu, den Streit trotz der Verurtheilung unseres Anspruches durch die Stimme der gebildeten Völker fortsetzen und etwa bis zur gewaltsamen Verfolgung unserer Prätensionen weiter führen zu wollen. Und diess ist wenigstens nicht vorauszusetzen, dass ein Staat sich so überheben werde.

4) Entschluss der Parteien, ihre Sache einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen. Das Schiedgericht kann entweder ein ordentliches Gericht eines Landes sein, oder es kann besonders zu dem Behufe aus Privaten zusammengesetzt werden, oder endlich es wird ein dritter Staat als Schiedsrichter angerufen, in welchem letzteren Fall der Souverän dieses Staats regulär erst durch Sachverständige (Richter oder andere Personen) sich ein Gutachten zum Fundamente für seinen schiedsrichterlichen Spruch abgeben lässt. Unter verwandten Souveränen bestehen auch wohl schon im Voraus Bestimmungen über die schiedsrichterliche Austragung ihrer Streitigkeiten durch sogen. Austrägalgerichte. Von den besonderen dessfalsigen Verhältnissen unter den deutschen Staaten ist schon oben gesprochen.

5) Freiwillige Zuziehung dritter Mächte von Seiten der Parteien, damit durch deren Mitthätigkeit die Ausgleichung der Prozesssache zu Stande komme, sei es in Form jener Verständigung (sub 1) oder des Vergleichs (sub 2) oder des Kompromisses (sub 3). Die Form dieser Mitthätigkeit der dritten Macht erfolgt hier entweder bloss durch sogen. gute

Dienste oder durch eigentliche Vermittelung, so dass im letztern Falle die ganze prozessualische Verhandlung unter den Parteien von der dritten Macht geführt wird. Möglicher Weise kann diese dritte Macht zuletzt auch ein Schiedrichteramt überwiesen erhalten; doch ist diess selten der Fall; man wählt dazu meist wiederum einen anderen Staat, falls man nicht eine andere Form der schiedsrichterlichen Entscheidung vorzieht.

6) Aufforderung der einen oder im geeigneten Falle auch beider Parteien zum Rechtsschutze an die Garanten, Schutzmächte, Verbündeten. Es tritt dann regulär dasselbe besondere Verfahren ein, was unter Nr. 5 bezeichnet wurde.

7) Einseitige Einmischung dritter Mächte, um den Streit der Parteien zur Ausgleichung zu bringen. Dazu ist jeder Staat befugt, so weit er dabei nur seine guten Dienste, seine Vermittelung oder seine schiedsrichterliche Entscheidung anbietet, obgleich schon letzteres ziemlich unerhört ist nach der bisherigen Praxis, indem das Schiedsrichteramt regulär von den Parteien angeboten werden muss. Zu einem stärkeren Grade der Einmischung sind dritte Staaten an sich nur befugt, wenn die Streitsache zugleich ihre eigenen Rechte oder Interessen berührt, oder diess wenigstens durch die Art und Weise, wie die Parteien die Prozesssache auszumachen sich anschicken, der Fall ist. Garanten sind einseitig, ohne Anrufen der betheiligten Partei zur weiteren Einmischung nicht befugt. Dagegen werden Schutzmächte als hiezu berechtigt angesehen. Ebenso hat nach dem Aachener Protokoll der 5 Grossmächte die Pentarchie sich herausgenommen, sich dieses Recht zuzuschreiben. Um den allgemeinen Frieden zu erhalten, wird in Art. 4 des Aachener Protokolls vom 15. Nov. 1818 festgesetzt, dass die Grossmächte besondere Zusammenkünfte veranstalten, zu welchen, wenn die zu berathenden Gegenstände die Interessen anderer Staaten Europa's berühren, diese eingeladen werden sollen, direct an denselben Theil zu nehmen. In allen diesen letzteren Fällen suchen die dritten Staaten zunächst unter den Parteien entweder eine Verständigung oder einen Vergleich herbeizuführen, aber dringen ihnen nöthigenfalls eine (schiedsrichterliche) Entscheidung auf. Es treten desshalb gewöhnlich an einem bestimmten Orte, über

Digitized by Google

den sich die dritten Mächte oder die Parteien vereinigen, Gesandtencongresse, die nicht selten durch die Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitbeschickt werden, zur Berathung und Beschlussnahme zusammen. Solche Congresse sind aber ziemlich neuern Datums. Alle Congresse, die bis zur Beendigung der Kriege gegen Napoleon I. oder mit andern Worten bis zur Stiftung der heiligen Allianz stattfanden, waren nur Friedenscongresse, traten also erst nachdem das Rechtsmittel des Kriegs bereits eine Rolle gespielt hatte, zusammen und wurden dann regulärer Weise nur von den bisherigen Kriegsmächten und deren Verbündeten beschickt. Anders die Congresse nach dem Jahre 1815, wenigstens der grösste Theil derselben. Diese haben wesentlich einen prophylaktischen Charakter d. h. während die älteren Congresse nur einen bereits ausgebrochenen Krieg beendigen wollten, liegt der Mehrzahl der späteren Congresse vielmehr der Gedanke zum Grunde, den Ausbruch eines Krieges zu verhindern und die vorliegenden Störungen und Misshelligkeiten des politischen Lebens auf dem Wege der friedlichen Verständigung zu beseitigen [1].

Dass durch einen völlig einseitigen Machtspruch der 3 nordischen Grossmächte als Schutzmächte Krakau, ohne selbst gefragt zu werden, aus der Reihe der souveränen Staaten gestrichen und zu Oesterreich geschlagen wurde, ist ein vereinzeltes durch die Umstände entschuldigtes Factum, begründet keine rechtliche Consequenz, um so weniger, da es von Protesten der übrigen Grossstaaten begleitet war.

8) Eintreten dritter Mächte auf Seite der einen Partei, um deren Sache zur eigenen zu machen, durch Cooperation. Es ist das der oben schon genannte Fall der Coalitionen, die allerdings zumeist eine kriegerische Rechtsverfolgung eventuell wenigstens ankündigen, doch für's Erste auch noch auf der Linie der friedlichen Rechtsmittel stehen bleiben können und nach der Praxis stehen geblieben sind. Die Partei hat natürlich in dieses Eintreten dritter Mächte einzuwilligen,

---

1) Berner l. c. Artikel Kongress hat diesen wichtigen Unterschied übersehen. Vgl. dagegen Prutz, Museum 1859. N. 16.

Digitized by Google

obgleich nicht zu befürchten ist, dass sie ein solches Anerbieten leicht zurückweisen möchte, da es völlig in ihrem Interesse liegt, mit ihren Ansprüchen ganz oder auch nur theilweise durch das Urtheil, die Autorität und die Macht eines anderen oder auch mehrerer anderen Staaten unterstützt zu werden. Das deutsche Bundesrecht nöthigt in vielen Fällen den Bund, resp. die einzelnen souveränen Bundesglieder zur Cooperation im obigen Sinne zur Austragung von Streitigkeiten der Bundesglieder. Das Völkerrecht kennt, abgesehen von etwaigen besonderen Vertragsverpflichtungen, eine solche rechtliche Verbindlichkeit zur Cooperation nicht.

9) In früheren Zeiten bedienten sich die Staaten auch des Looses und selbst des Zweikampfes als Mittels zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten. Sicherlich muss man diese Apellation an den Zufall und dessen Rechtsentscheidung ohne alle Einwirkung von Vernunftgründen im Princip missbilligen. Auch sind diese Ausgleichungsmittel bereits seit jener Zeit ausser Uebung gekommen als sich in den civilisirten Staaten stehende Heere bildeten und als die Kunst der diplomatischen Verhandlungen für die Regulirung streitiger Rechtsverhältnisse weit sicherere Resultate lieferte, denn das zufällige Loos und der ungewisse persönliche Kampf der Souveräne oder anderer zum Kampfe bestimmter Personen, namentlich seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts. Doch wendet man aus Gründen der Nützlichkeit oder Bequemlichkeit in Streitigkeiten über unbedeutendere, ja mehr gleichgültige Dinge, auch in der Neuzeit wenigstens noch das Loos an, z. B. bei Rangstreitigkeiten [1]).

In dieser Aufzählung ist unverkennbar eine Stufenfolge von den milderen zu den stärkeren Rechtsmitteln zu bemerken. Indessen kein Staat ist an diese Stufenfolge an sich gebunden, sondern er darf hier allemal nach Gutbefinden, nach Maassgabe seines Urtheils über die Zweckmässigkeit des Rechtsmittels in seiner Anwendung auf die Umstände des besonderen Falles frei wählen, respective sich auf dem Fundamente seiner eigenen

---

1) Vergl. Schmelzing, Europäisches Völkerrecht (Rudolstadt 1818—20) Bd. III. S. 106.

Digitized by Google

Auffassung mit der Gegenpartei, eventuell mit den dritten Mächten, die dabei thätig sein können, verständigen. Dasselbe gilt im Allgemeinen auch von der Ordnung der einzelnen sogen. transitorischen Rechtsmittel und des Kriegs; der Staat hat auch in Bezug auf sie im Princip die Wahl, ob er zuerst die gelinderen anwenden oder sogleich zu den stärkeren schreiten wolle; doch werden wir nachher Modificationen im Einzelnen hervorzuheben haben. Für einen Vorzug des Völkerrechtsprozesses kann diese grosse Wahlfreiheit der Parteien nicht gehalten werden. Alle diese zahlreichen friedlichen Rechtsmittel wollen nun zur Zeit nicht recht verschlagen, um die zahlreichen Differenzen und die mancherlei Rechtsverletzungen, welche auf internationalem Gebiete jetzt mehr als je aufgetreten sind, zur rechtlichen Entscheidung zu bringen. Wie viele internationale Prozesse schweben jetzt ohne zum Austrag kommen zu können? Es darf diess nicht etwa für eine Abgenutztheit der genannten Rechtsmittel gelten. Die Gründe scheinen nicht bloss formeller Art zu sein, sondern tiefer zu liegen. Das Bewusstsein der Staaten und Völker über das was Recht sei, scheint überhaupt auf dem Gebiete des gesammten öffentlichen Rechts tief erschüttert. Die Idee von der Volkssouveränetät, welche durch die jüngste französische Revolution Verwirklichung gefunden hat und durch die Künste der Napoleonischen Politik auf eine weitere Herrschaft hingeleitet wird, stellt selbst die nach den vollkommensten Satzungen des positiven Rechts bisher zu Recht bestandenen Dynastien und Staaten in Frage. Ferner der mehr und mehr in den Vordergrund tretende Gedanke von der praktischen Nothwendigkeit des Zusammenfallens des Volks- und des Staatsbegriffes, also die sogen. Nationalitätsidee ist im Princip gegen den rechtlichen Grundbestand der meisten europäischen Staaten gerichtet. Und doch finden sich bereits unter den Mitgliedern des europäischen Staatensystems mächtige Vertreter dieser Ideen, wie Frankreich und Sardinien, oder suchen sich doch andere bestens zur Erweiteruug ihrer bisherigen positiven Rechte dieser Ideen, ohne sie selbst innerhalb des eigenen Bereiches zu billigen und zu verwirklichen, zu bedienen, wie England, Nordamerika und andere. Eine tiefe Kluft scheidet die streitenden Gegner. Die directesten

Digitized by Google

Gegensätze in der rechtlichen Auffassung und Behandlung treten hervor. Was die Einen Recht nennen und was bisher nach dem übereinstimmenden Urtheil Aller als das beste Recht galt, wird plötzlich von Andern als rechtswidrig angefochten. Der bisherigen Rechtsordnung auf internationalem Gebiet droht damit eine grossartige Umbildung und Neugestaltung, die die Einen wollen, die Andern nicht. So starke principielle Gegensätze und Widersprüche lassen sich kaum noch friedlich auseinanderlegen. Es handelt sich ja vielfach hier um die Aufrechterhaltung der rechtlichen Existenz und Integrität, mithin um einen Streit um Sein oder Nichtsein. Dergleichen Zwiste werden füglich nur durch einen Kampf auf Tod und Leben zur Ausgleichung gebracht werden können. Aber weil dabei die Gefahr für Alle gross und der Ausgang für Alle zweifelhaft ist, scheuen sich die Staaten der Gegenwart alle mehr oder weniger, alsbald die mehr drastischen Mittel des Völkerrechts anzuwenden, um den Streit zu Ende zu führen. Indessen der heutige Gährungszustand ist ein so unnatürlicher, dass er auf die Dauer den Staaten unerträglich sein wird, schon wegen der ungeheuren Kosten, welche die bereits für nöthig erachteten gewaltigen Kriegsrüstungen erfordern. Die Staaten werden durch die Gewalt der Verhältnisse gezwungen werden, einen Austrag der schwebenden Prozesse zu suchen und werden zuletzt selbst die äussersten Mittel nicht scheuen.

II. Transitorische Rechtsmittel, welche sich zwar sämmtlich bereits als Selbsthülfe kennzeichnen, aber die letztere doch in sehr verschiedenen Graden zur Anwendung bringen und namentlich der Anwendung der physischen Gewalt, wie sie erst vollständig bei der kriegerischen Selbsthülfe eintritt, nur einen relativen Spielraum gewähren, indem erstlich nicht alle in Anwendung von physischer Gewalt ihren Ausgangspunkt nehmen und zweitens überhaupt nur vereinzelte Gewaltmaassregeln selbst bei der strengsten Art dieser Rechtsmittel der Selbsthülfe in Ausübung gebracht werden. Demnach ist gewiss die Behauptung richtig, dass sich diese Rechtsmittel im Wesentlichen als Uebergänge von der friedlichen zu der kriegerischen Ausgleichung völkerrechtlicher Streitigkeiten charakterisiren. Sie

Digitized by Google

werden zur Anwendung gebracht, weil man mit den friedlichen Mitteln trotz ihrer Anwendung nicht ausgereicht hat oder vom Anfang an nicht auskommen zu können glaubt und doch sich scheut, den Krieg als das äusserste Mittel herauf zu beschwören. Sie schliessen, obgleich die einzelnen mehr oder weniger, sämmtlich eine directe Andeutung des Kriegsmittels bereits in sich, doch ist die directe Absicht des Krieges fürs erste noch durch sie ausgeschlossen und führen sie keineswegs nothwendig zum Kriege, sind desshalb nicht bereits als dessen Anfänge anzusehen. Auch haben dieselben erfahrungsmässig vielfach die entschiedene Wirkung gehabt, dass durch sie die Streitsache zur Ausgleichung gebracht ward, ohne dass es der Anwendung des Kriegs bedurft hätte. Wir wollen bei der Aufzählung mit den gelindesten Mitteln der Art beginnen und zu den stärkeren emporsteigen.

1) Retorsion. Sie erfolgt als Antwort auf Unbilligkeiten, harte Behandlung, die aber noch keine eigentlichen Rechtsverletzungen in sich schliessen. Die Absicht ist Wiederherstellung des gestörten oder getrübten Verhältnisses. Die Form der Maassregel ist nicht sehr bestimmt, nur soll sie selbst keine Rechtsverletzung sondern gleichfalls nur eine Unbilligkeit, eine harte Behandlung in sich schliessen. Auch braucht der Gegenstand der Retorsion als ein Act der Wiedervergeltung von den genannten Unzukömmlichkeiten nicht direct oder sachlich mit den vom Gegner beliebten ersten Störungen zusammenzuhängen. Eine eigentliche Gewaltthätigkeit durch Anwendung des directen physischen Zwanges kommt dabei noch nicht zum Vorschein. Das Mittel hat sich in der Praxis, trotz seines zweifelhaften speculativen Werths, vielfach erprobt. Beispiele von Retorsionen sind: Härte in der Behandlung der Auswärtigen durch Pass- und ähnliche Beschränkungen; Erschwerung des Handelsverkehres für fremde Reisediener, Schiffe aus dem gegnerischen Lande, Auflegung von hohen Differentialzöllen auf die Waaren des Gegners. Einseitige Aufhebung von vertragsmässigen Begünstigungen und anderweitigen Festsetzungen geht schon über die Retorsionsmaassregel hinaus, ist ein Gewaltact, der schon zu den Repressalien zählt.

Digitized by Google

2) Abbruch des Verkehres [1]) mit dem gegnerischen Staate, sei es dass zunächst und allein nur der diplomatische Verkehr durch Abberufung der Gesandten u. s. w. unterbrochen wird, sei es dass man den Verkehr auch der gegenseitigen Unterthanen ganz öder theilweis beschränkt oder gar aufhebt. Dies war ehemals ein so drastisches Mittel, dass es regulär nur angewandt ward, wenn man selbst die sehr mögliche Antwort des Gegners durch Kriegseröffnung nicht scheute. In den letzten Decennien hat sich aber die Bedeutung dieses Mittels sehr abgeschwächt, wie die Zeitgeschichte lehrt. Auch begnügt man sich meist mit blossem Abbruch der diplomatischen Verbindung und dies hat bei der in neuerer Zeit sehr abgeschwächten Bedeutung der Gesandten im internationalen Leben nicht mehr den gefährlichen Charakter wie ehedem. Man erinnere sich nur der unbedeutenden Folgen des Abbruchs der diplomatischen Verbindung Preussens mit Darmstadt und dann mit Kurhessen aus den neuesten Zeiten.

3) Repressalien. Sie bilden schon ein sehr starkes Mittel zur Rechtsverfolgung und werden denn auch regulär nur dann zur Anwendung gebracht, wenn die gelinderen nicht ausreichen oder doch der Erfolg ihrer Anwendung ganz unwahrscheinlich ist, auch nie im Falle blos zugefügter Unbilligkeiten, sondern erst im Falle von wirklichen Rechtsverletzungen und Gewaltthaten sowie bei einer beharrlichen und offenkundigen Rechtsverweigerung. Sie charakterisiren sich direct als gewaltthätige Selbsthülfe, lassen aber dieser nicht vollen Lauf, sondern begnügen sich mit Erhebung von einzelnen und vereinzelt bleiben sollenden Gewaltmaassregeln, welche letztere sich im Ganzen als dieselben Gewaltthätigkeiten kennzeichnen, welche zu Anfang eines wirklichen Kriegszustandes angewendet werden, aber insofern sie eben blosse Repressalien bleiben sollen, gerade in der Absicht zugefügt werden, erstlich um vereinzelt zu bleiben und zweitens den Krieg selbst noch nicht zu eröffnen. Gerade diese ihre Tendenz, das äusserste und gefährlichste Rechtsmittel, das

1) Zuerst von Mohl in der Encyclopädie S. 452 unter diesen Gesichtspunkt gestellt.

Digitized by Google

des Krieges möglichst zu vermeiden, lässt auch, sollten wir meinen, vom Standpunkte des philosophischen Völkerrechts keine wesentliche Einwendung gegen dieses Institut erheben. Mohl (Encyclopädie S. 451) ist freilich anderer Ansicht, aber dafür erklärt er auch die Repressalien als Zufügung eines Unrechts, und wir können unmöglich zugeben, dass, vom völkerrechtlichen Standpunkte, in den Gewaltmaassregeln der Repressalien subjectiv oder objectiv ein Unrecht liege, sobald man die Tendenz derselben als Rechtsmittel anerkennt und sich nicht entschliesst consequent auch die Gewaltmaassregeln des Krieges als ein Unrecht zu bezeichnen, mithin das ganze Kriegsrecht aus dem Gebiete des philosophischen Völkerrechts zu tilgen: etwas was Mohl nicht thut.

Uebrigens ist, wie Saalfeld (Handbuch des positiven Völkerrechts Tübingen 1833. S. 186) richtig hervorhebt, in der neueren Zeit, vorzüglich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in den manchen Staatsverträgen der Gebrauch der Repressalien (in Friedenszeiten) ausdrücklich auf den Fall der verweigerten oder ungebührlich verzögerten Justiz beschränkt, und pflegt man jetzt nicht mehr an die Unterthanen Repressalien- oder Markebriefe zur Ausübung dieser Maassregel auszutheilen, vielmehr thut dies die Regierung selbst und allein.

Die Geltendmachung des Rechts wird bei den Repressalien wie beim Kriege also direct auf die physische Gewalt gestellt. Das was Recht sei, soll durch den Erfolg der physischen Gewalt festgesetzt werden; die Rechtsfindung und der Rechtsspruch sollen darin beruhen. Dass dies etwas Problematisches in sich schliesse, wird nicht geläugnet werden können. Es ist keine Bürgschaft vorhanden, dass das was nach dem Maassstabe des Geistes als Recht bezeichnet werden muss, auch immer von dem Erfolge der Gewalt begleitet werden müsse. Die Geschichte gibt dazu Beispiele, dass auch das beste Recht der rohen Gewalt erlegen sei, aber diese Beispiele sind doch nur Ausnahmen. Gerade die Geschichte lehrt, dass jedes Volk auch im Kriege, also durch das Mittel der physischen Gewalt wahrhaft im Stande gewesen ist, das in seinem innersten Wesen beruhende Recht durchzusetzen und zwar selbst das kleinste Volk gegen das grösste und mächtigste. Die Weltgeschichte ist vorzugsweise eine Kriegs-

Digitized by Google

geschichte und wer wollte behaupten, dass ihre Entwickelung eine so ungeistige sei, dass in ihr wenigstens im Grossen und Ganzen, trotz der Zufälligkeiten, welche die physische Macht der Menschen und die Gewalt der Natur zur Geltung bringen, nicht die Herrschaft des Geistes und soweit des Rechtes obsiege?

Sodann ist festzuhalten, dass die physische Gewalt, welche ein so objectives Vernunftwesen wie der Staat und insbesondere der moderne Kulturstaat anwendet, allemal durch einen geistigen Impuls bestimmt wird, welcher ihrem Walten auch einen gewissen geistigen Charakter selbst geben muss, so dass die internationale Gewalt nicht ohne Weiteres mit der infernalen Gewalt eines Strassenräubers oder mit der elementarischen Gewalt der Natur zusammengeworfen werden soll. Endlich darf man so viel Zuversicht zur geistigen Macht des Rechts, überhaupt zum Siege des Geistes im Leben der Nationen haben, dass sich das wahre Recht, was eben wirklich durch den Geist getragen wird, selbst durch die nicht läugbaren Zufälligkeiten, welche in diesen auf Gewalt gestellten Rechtsmitteln des Völkerrechts sich geltend machen, hindurchwinden und auch hier Recht trotz des bösen Scheins zuletzt Recht bleiben werde [1]. Die Geschichte, wie oben schon gesagt, besiegelt diese Voraussetzung.

Mithin ist kein hinlänglicher Grund vorhanden, den Repressalien wie dem Kriege die Natur eines wirklichen Rechtsmittels abzusprechen. Im Princip scheint auch durch sie die Hebung des wahren Rechts möglich und wie zugleich die Erfahrung lehrt, gesichert. Zwar muss zugegeben werden, dass diese Rechtsmittel eine gewisse Mangelhaftigkeit an sich tragen. Es sind ja Rechtsmittel, welche selbst im besten Falle des Rechtssieges mit den schmerzlichsten Opfern erkauft werden und unzähliges mensch-

---

1) Der bekannte Kritiker der Hegel'schen Rechts- und Staatslehre, Kahle, Speculative Staatslehre (Berlin 1846) S. 446 erklärt in Uebereinstimmung mit dem Obigen geradezu: „Der Krieg ist nicht einmal so irrational, wie man gewöhnlich annimmt, denn wegen des Uebergewichts des Geistes über die rohe Kraft wird in der Regel nicht der physisch, sondern der moralisch Stärkere, präsumptiv also derjenige siegen, welcher auch das Vernünftigere will; so betrachtet liegt im Rechte des Stärkeren auch in etwas das stärkere Recht."

Digitized by Google

liches Elend unvermeidlich in ihrem Gefolge führen. Aber dieselben sind in dieser Sphäre nun einmal nothwendig; es gibt keine bessern Mittel zum schliesslichen Austrag von Völkerrechtsstreitigkeiten; selbst die Schöpfung eines obersten Völkertribunals wie wir schon oben zeigten, würde mit ihrer Execution des durch dasselbe ausgesprochenen Rechts bei einem niemals ausschliessbaren Widerstande des verurtheilten Staates doch wieder zum Kriege, also zu denselben Gewaltthätigkeiten führen und — bis jetzt existirt ein solches Tribunal nicht einmal. Für die heutige Natur der internationalen Verhältnisse müssen mithin Repressalien und Krieg als in dieser Sphäre vernünftig, also selbst vom Gesichtspunkte des philosophischen Völkerrechts als begründet bezeichnet werden. Es gibt keinen andern Ausweg zur schliesslichen Rechtsverfolgung unter den Staaten. Sie sind unvermeidlich, wenn nicht, gerade weil sie fehlen, schliesslich jedes Recht der Gewaltthat blossgestellt werden soll [1].

Dabei sei hier noch folgende Bemerkung verstattet. Auch im staatlichen Prozesse fehlt es nicht an Zufügung von Gewaltthaten, damit das Recht zur vollen Erscheinung bei der Rechtsverfolgung gelange. Freilich werden sie erst zugefügt, nachdem das Recht durch den Richterspruch, also durch die richterlichen Organe des Staats und im Namen des Staats festgesetzt worden ist. Aber ein Staat, der sein Recht im internationalen Gebiete verfolgt, will damit etwas zur Geltung bringen was bereits vollkommen durch staatliche Autorität und Urtheil getragen wird

---

1) Vergl. R. v. Mohl, Encycl. S. 451, welcher aus ähnlichen Gesichtspunkten den Krieg (nicht die Repressalien!) rechtfertigt. Pikant sind Oppenheims Worte in seinem System des Völkerrechts (Frankf. a. M. 1845) S. 270: „Die naturrechtlichen Debatten, ob der Krieg erlaubt sei, dürfen wir hier füglich bei Seite lassen. Wie das Morden Unrecht ist, nicht aber das Hinrichten, oder der Todtschlag aus Nothwehr: so ist nur der ungerechte Krieg unrecht, nicht aber der gerechte!" —

Die principielle Mangelhaftigkeit des sonst durch Gelehrsamkeit und Vollständigkeit ausgezeichneten Werkes von Klüber (Europ. Völkerrecht 2. Aufl. von Morstadt 1851) zeigt sich namentlich im Kriegsrechte, welches sehr flach behandelt ist, so dass wir es für unsere Erörterungen hier wenig benützen konnten.

Digitized by Google

und was mindestens schon das Ansehen desjenigen Rechts beanspruchen darf, was in der privaten Sphäre durch das Urtheil des Richters auch als Recht anerkannt ward. Ja noch im höhern Grade, denn der Richter ist immer nur ein einzelnes Organ der Staatsgewalt, während hier der Staat in seiner Gesammtheit sein Urtheil über das Recht, was er verfolgt, spricht. Wenn man also keinen Anstand nimmt, Gewaltacte wie die Auspfändung des Schuldners (dessen Familie dadurch an den Bettelstab kommt), Personalarrest selbst zur Verfolgung streitiger Civilrechte und harter Kriminalstrafen, selbst den Tod des Verbrechers zur Verfolgung des wahren Rechtes gegenüber dem Unrecht und Verbrechen zur Anwendung zu bringen, falls nur ein Richterspruch über die Existenz des Rechts vorliegt, so darf man schon die Richtigkeit des Satzes festhalten, dass der Staat sein internationales Recht, kraft seines staatlichen Urtheils darüber selbst durch Gewaltacte zur Durchführung und Geltung bringe. Allerdings liegt darin etwas Unvollkommenes, aber dies findet sich eben nicht bloss in der internationalen, sondern, wenn auch nach verschiedenen Graden in jeder Rechtssphäre und hat zuletzt in der Mangelhaftigkeit und Getrübtheit des irdischen Daseins überhaupt, und der Herrschaft der Natur über die Menschen, in dem zeitlichen Widerspruche zwischen Materie und Geist den tiefen und letzten Grund.

Kehren wir speziell zu den Repressalien zurück. Die dahin gehörenden einzelnen Gewaltmaassregeln können bestehen bei Forderungen bestimmter Gegenstände in deren Wegnahme wo man sie findet, oder auch in Bemächtigung eines Aequivalents, in Ausübung gleicher Gewaltacte als welche der Gegner sich erlaubt hat an Personen oder Sachen unseres Staats oder unserer Unterthanen, willkürlicher Entziehung von vertragsmässigen Rechten, in rechtlicher Benachtheiligung der Stellung der Gesandten oder überhaupt der gegnerischen Unterthanen innerhalb unseres Gebietes, sowie in Ergreifung von Geisseln.

Die Gewaltthätigkeiten haben aber hier die bestimmte Grenze, dass selbst wenn Vermögensobjecte entzogen werden, man nicht sogleich zur Veräusserung schreitet, sondern eben erst den Erfolg der Repressalienmaassregel für die Rechtgebung möglichst abwartet. Auch begeht man heutzutage nicht leicht mehr solche

Digitized by Google

Gewaltacte, deren Folgen nicht wieder ungeschehen gemacht werden können. Also wenn Mohl l. c. S. 451. 52. meint: Repressalien werden geübt, wenn wegen einer ungerechten Hinrichtung eines diesseitigen Angehörigen unschuldige Bürger des fremden Staats diesseits ebenfalls hingerichtet werden, so dürfte es ihm schwer werden dies als die Praxis moderner Kulturvölker zu erweisen [1].

Das Embargo und die Blokade gehören zu den wirksamsten und äussersten Repressalienmaassregeln, die allerdings hart an der Grenze des Kriegs selbst stehen und desshalb namentlich von Berner (l. c. sub. voce Krieg Bd. VI. S. 104, ferner von Wurm im Staatslexicon XII. 128 und Hautefeuille, droit des neutres III. 176) bereits fälschlich als Kriegsmaassregeln selbst angesehen werden, wenigstens die Blokade. Wir müssen hier Heffter (Völkerrecht § 112) vollkommen beitreten [2]. Zwar liefert erst die neueste Geschichte Beispiele von Blokaden als blossen Repressalienmaassregeln, also wie man es wohl genannt hat, Friedensblokaden *(blocus pacifique)*. Zuert ist die von England, Frankreich und Russland 1827 unternommene Blokade gegen die damals noch türkischen Küsten Griechenlands zn erwähnen, von Frankreich gegen Portugal 1831, von England gegen Neu-Granada 1836, von Frankreich gegen Mexico 1838, welche letztere durch die mexikanische Kriegserklärung dann zur vollen Kriegsmaassregel sich steigerte. Auch könnten diese Maassregeln, weil bis dahin in dieser Weise nicht in Gebrauch, einiges Bedenken verursachen, dieselben sind aber doch nicht soviel bekannt, abgesehen von den Hanseaten, von anderen Mächten entschieden angefochten und theoretisch lässt sich trotz obigen Widerspruches von drei theoretischen Autoritäten auch nicht das Geringste einwenden. Wegen des furchtbaren und exeptionellen Charakters des Kriegs

---

1) In dieser Beziehung schon recht gut Saalfeld, Völkerrecht (1833) S. 186. 187.

2) Klüber, Völkerrecht § 234 Note sagt: „Repressalien im weiteren Sinne heisst jede Gewaltthätigkeit zur Genugthuungs-Erlangung wegen erlittenen Unrechts, den förmlichen Krieg ausgenommen,“ so dass die Blokade gewiss von den Repressalienmaassregeln nicht ausgeschlossen ist nach ihm; vergl. auch § 265.

Digitized by Google

muss Alles was zur Hinausschiebung des wirklichen Kriegszustandes dient, als eine vernünftige Maassregel und von der juristischen Seite betrachtet als rechtlich zuständig erachtet werden. Dies geschieht aber gerade dadurch, dass man die Möglichkeit zulässt, eine Blokadeeröffnung nicht bereits allemal als eine Kriegsmaassregel, sondern noch als einen blossen Act der Repressalien aufzufassen. Dadurch wird im Fall der Blokade noch nicht der vollen Gewaltanwendung des Kriegsrechtes Spielraum gewährt, sondern beschränkt sich die Rechtsverfolgnng noch auf einen singulären Gewaltact. Demnach kann, wie Heffter sich ausdrückt, die Humanität sich über das neue völkerrechtliche Institut der sogen. Friedensblokaden nur freuen und es ist völlig unbegründet, in den Friedensblokaden »einen schnöden Eingriff in die Rechte der Neutralen« wie Berner will, zu erblicken. Die Neutralen werden vielmehr wenn sie die Sache kaltblütig erwägen, zugeben müssen, dass sie dadurch, weil sie eben nur durch die Last der Blokade, nicht zugleich schon durch alle Nöthe des eigentlichen Kriegszustandes behelligt werden, in eine bessere Rechtslage als vorher gekommen sind. Die Rechtsbeschränkungen des neutralen Verkehrs durch eine in Form der Repressalien gekleidete vereinzelte Blokademaassregel sind unendlich geringer als die gewaltigen Beschränkungen, welche ein förmlicher Kriegszustand den Neutralen auferlegt.

Auf Grund der französischen Praxis in dem Prisen-Gerichtsurtheil vom 1. März 1848 (Gazette des tribun. vom 28. März 1848. S. 54) und in richtiger Consequenz davon, dass eben noch kein Kriegszustand eröffnet war, also auch die Neutralen noch nicht eigentlichen Strafen unterworfen werden dürfen, die sich nur ganz exceptionell durch den Krieg selbst rechtfertigen, muss man trotz der englischen Praxis unzweifelhaft annehmen, dass bei diesen sog. Friedensblokaden von einer Confiscation nicht die Rede sein könne, sondern dass hier immer nur provisorische Beschlagnahme statthabe und selbst kein Grund vorhanden sei, eine grössere Härte in Betreff der Schiffe und Güter der gegnerischen Unterthanen eintreten zu lassen, so lange man nur den Krieg selbst noch nicht will.

Digitized by Google

III. Das Rechtsmittel des Krieges.

Nach alle dem was wir bereits in den obigen Erörterungen über die rechtliche Bedeutung des Krieges gesagt haben, dürfen wir uns hier kurz fassen; und wollen dies thun, schon um die Abhandlung nicht allzusehr auszudehnen. Der Krieg ist das äusserste und letzte Rechtsmittel; er hat einen Nothcharakter und ist demnach nur ganz eventuell, wenn alle anderen Mittel nicht ausreichen mögen, anzuwenden. Gerade weil der Krieg dasjenige Völkerrechtsmittel ist, bei welchem der Ausspruch über das Recht am meisten auf eine gewisse Zufälligkeit, nämlich auf den Erfolg der Anwendung physischer Gewalt gestellt ist, gibt der erste Krieg nicht immer schon den vollen Rechtsaustrag, sondern hat die Rechtsverfolgung mehrerer Kriege zu durchlaufen, so dass wie in einem Instanzenzuge erst durch den schliesslichen Erfolg des letzten Krieges das Recht endgültig festgesetzt wird.

Aber auch bei diesem Rechtsmittel ist die Anwendung der Gewalt beschränkt durch die Absicht desselben, nämlich das in Frage stehende Recht zur Geltung oder doch zum Austrag zu bringen. Sodann ist diese Anwendung noch dadurch beschränkt, dass der Krieg nur ein Ausnahmezustand ist, der allemal nur mit dem endlichen Ziele der möglichst baldigen Wiederherstellung des Friedens, also des regulären Zustandes völkerrechtlicher Ordnung angefangen, gehandhabt und durchgeführt werden darf. Endlich hat das positive europäische Völkerrecht, geleitet durch Humanität und Christenthum noch viele singuläre Bestimmungen [1]) über die berechtigten Grenzen der Gewaltausübung im Kriege in Betreff der Personen, der Sachen, des Kriegsschauplatzes, der Kriegsmittel, der Kaper, der Kriegsverbündeten, der Spione, der Gefangenen, über Gültigkeit der Verträge, Waffenstillstände, Kapitulationen, Kriegserklärung, Inhibitorien, Avocatorien, Dehortationen, Beute, Licenzen, Ranzionirungen, Contributionen, Fouragirungen,

1) Wir können Mohl (Encycl. S. 484) nicht beistimmen, dass die eigenthümlichen Bestimmungen des europ. Völkerrechts über das Recht Krieg zu führen und über das dabei zu beobachtende Verfahren, gegenüber dem was das philos. Völkerrecht aufstellen mag, verhältnissmässig nicht viele noch bedeutende seien. Im Gegentheil. Nun vollends im Seekriege.

Digitized by Google

Contrebande u. s. w. aufgestellt, also das was man insbesondere Kriegsrecht oder Kriegsgebrauch nennt, herausgebildet, wovon nur aus Nothgründen in Folge der sog. Kriegsraison abgewichen werden darf. Doch sind diese Dinge zu bekannt, wenn auch in Einzelnheiten bestritten, um hier in die Details eingehen zu müssen. Jedenfalls ist der heutige Kriegsgebrauch gegenüber dem was im Alterthum und Mittelalter galt, ein milder zu nennen und sicherlich sind diese Milderungen des Kriegsrechts mit Mohl als die Vorboten einer weiteren Reform auf Grund der künftigen Steigerung der Humanität unter den Völkern zu betrachten. Der Krieg ist aber bereits ein wirklicher Rechtszustand unter den Völkern geworden, der nur unter dem Einflusse der physischen Gewalt zu dem angedeuteten Ziele steht und keineswegs völlig von dieser beherrscht wird, eben darum nicht selbst ein reiner Zustand der Gewalt, kein rechtloses Verhältniss ist. Der Krieg löst also auch nicht jedes rechtliche Band unter den streitenden Parteien von Rechtswegen auf. Es wird zwar dabei möglicher Weise selbst die rechtliche Existenz des Staats in Frage gestellt, aber dies ist doch nur in dem alleräussersten Falle eine Wirkung desselben, nicht die eigentliche Absicht, die eben nur auf Rechtsfeststellung geht und den Untergang des gegnerischen Staats nur dann sich zum Ziele setzt, wenn aus den Umständen hinlänglich dargethan ist, dass ohnedem von Rechtssicherheit für den einen Staat nicht die Rede sein könne. Sehr gut hebt Heffter (l. c. § 122) hervor, dass namentlich eine fortdauernde Gültigkeit zunächst derjenigen Verpflichtungen, welche ausdrücklich auf den Fall eines Krieges übernommen oder ausgedehnt sind, als Regel gelte; dass ferner diejenigen Rechtsverhältnisse, welche durch frühere schon in Vollzug gesetzte Verträge in's Leben getreten, folglich schon vollendete rechtliche Thatsachen sind, regulär fortbestehen; dass sodann selbst die allgemeinen friedensrechtlichen Verhältnisse der Staaten nur in soweit ausser Kraft treten, als es Absicht und Nothwendigkeit der Kriegführung erfordert, dass ferner allgemeine Menschenrechte der Einzelnen an sich durch den Krieg nicht aufgehoben werden, dass endlich auch der Verkehr, namentlich der Handelsverkehr der beiden kriegführenden Lande nur zum Behufe der nöthigen Durchführung der durch den Krieg

Digitized by Google

gebotenen militärischen Maassregeln unterbrochen, nicht an sich als durch die Kriegseröffnung verboten angesehen wird. Freilich Vertragsverbindlichkeiten laufen während des Krieges, soferne sie in weiteren Leistungen bestehen, regulär nicht weiter fort. Namentlich aber findet heutzutage durch die Invasion des feindlichen Landes in demselben grundsätzlich kein Umsturz der Rechtsverhältnisse, besonders des Eigenthums oder gar der Personenrechte der feindlichen Unterthanen statt. Der Krieg ist Staatssache, wie es Oppenheim bezeichnet; er wird nur zwischen den Staaten geführt und hebt das Privatrecht nicht auf. Das Beuterecht ist sehr beschränkt. Auch Fouragirungen, Contributionen u. s. w. enthalten nur geringe Modificationen.

Dass aber während des Krieges noch ein rechtliches Band unter den Staaten selbst existire, dass noch Treue und Glaube unter ihnen herrsche, das zeigen namentlich die vielen Verträge, welche selbst während des Krieges von den Kriegführenden geschlossen werden und die nicht blos überall als rechtsbeständig gelten, sondern deren Bruch als eine ganz besonders grosse Verletzung des Völkerrechts seit alten Zeiten angesehen worden ist, z. B. Cartels wegen des Postverkehres, wegen der Pässe, Parlamentäre, Couriere, Neutralitätsverträge (in Betreff einzelner Plätze, Menschenklassen), Contributionsverträge, Auswechslungsverträge, Kapitulationen, Waffenstillstandsverträge.

Die Eigenthümlichkeiten des Seekrieges, der sich bis jetzt immer noch durch eine viel grössere Härte als der Landkrieg kennzeichnet und durch die vier Sätze des Pariser Friedens von 1856, die bekanntlich gegenüber Nordamerika noch gar keine praktische Gültigkeit erlangt haben, nur sehr geringfügig reformirt worden ist, sollen hier nur angedeutet werden. Namentlich würde es uns zu weit führen auf das merkwürdige und singuläre Institut des Seekriegsrechts, auf die Prisengerichtsbarkeit näher einzugehen, es scheint aber gerade dieser Gegenstand einer besondern näher eingehenden Erörterung werth, wie bedürftig zu sein.

Nach Völkerrecht können nur Rechtsgründe [1]) die Eröffnung

---

1) Des Hugo Grotius (de jure b. ac. p. II. 1.) Ansichten über die Gründe des gerechten Krieges dürfen auch noch heute für die richtigen gelten.

Digitized by Google

des Krieges rechtfertigen, er soll eben nur Rechtsmittel sein. Es kann aber ein solcher Krieg entweder ein Vertheidigungskrieg zur Abwehrung eines ungerechten Angriffes, womit man bedroht wird, sein, ohne dass es aber geboten wäre, den Angriff des Gegners allemal erst abzuwarten und sich die militärischen Vortheile in dieser Beziehung entgehen zu lassen, wenn nur eine wirkliche Kriegsgefahr von Seiten des Gegners droht, oder er ist ein Angriffskrieg, wenn er wegen schon erlittener Rechtsverletzung und zum Zweck der Genugthuung geführt wird, so dass also ein militärisch sich als Angriffskrieg ergebender

---

Er sagt, dass ein Krieg geführt werden dürfe zur Vertheidigung wie zur Erlangung dessen was uns rechtlich gebührt und im Falle der Ahndung von Verletzungen. Nur lässt sich das jetzt besser formuliren. Namentlich verwirft er selbst den Krieg wegen der drohenden Gefahr aus dem übermässigen Anwachsen der Macht eines Nachbarstaats (§ 17), etwas was wegen des nothwendigen Zusammenhanges des Rechts- und des sog. Gleichgewichtssystemes unter den Staaten bestritten werden mag, insofern nur wirklich bereits eine Gefahr künftiger Rechtsverletzung durch den Uebermächtigen hinlänglich nahe liegend ist. Naiver Weise missbilligt Grotius selbt den Vertheidigungskrieg gegen den Staat, welchen man selbst zur Erhebung eines gerechten Krieges gegen sich gebracht habe (§ 18). Ferner schliesst Grotius das Kriegsrecht aus, indem er das formelle Recht presst, zum Zweck der Wiedererlangung der nationalen Freiheit, wenn die Freiheit einmal verloren ist II. 22. § 11. Auch missbilligt er im Allgemeinen das sog. Recht der Revolution, ebenso wie das Kriegsrecht mit der Absicht eine andere Nation wider deren Willen glücklich zu machen. II. 22. § 12. — Merkwürdig ist es, dass Grotius es dagegen für erlaubt hält, den grausam behandelten Unterthanen eines benachbarten Staats zu Hülfe zu kommen, wenn auch seine Gründe dafür als sehr schwach gelten müssen. Die Worte sind zu charakteristisch und voll von Anspielung auf die Vorwände der Politik der Gegenwart, dass wir nicht umhin können, sie hier abzudrucken: Imo etiam si daretur, ne in summa quidem necessitate arma recte a subditis sumi (qua de re dubitare vidimus illos ipsos, quorum institutum fuit regiam potestatem defendere), non tamen inde sequetur, non posse pro ipsis *ab aliis* arma sumi. Quoties enim actioni alicui impedimentum ponitur personale, non ex re: toties quod uni non licet, alteri pro eodem licere potest, si modo tale sit negotium, in quo alter alteri prodesse possit. Sic pro pupillo litigat tutor aut alius, pro absente etiam sine mandato defensor. Impedimentum autem, quod resistere subditum prohibet, non ex causa venit, quae eadem est in subdito et in non subdito, sed ex personae qualitate, quae in alios non transit. II. 25. § 8 (sub 3).

Digitized by Google

Krieg juristisch im einzelnen Falle nur als ein Vertheidigungskrieg gelten mag. Es kommt hier juristisch auf den Grund des Kriegs an, nicht auf die militärische Form desselben. — Nach diesen beiden Seiten hin bestimmt sich die Gerechtigkeit eines Krieges. Freilich steht, nach der Praxis, wie Heffter (l. c. § 113) richtig erklärt, auch der ungerechte Krieg in seinen Wirkungen dem gerechten thatsächlich gleich, aber wir glauben hinzufügen zu dürfen, dass das Walten des Geistes in der Geschichte auch hier der Ungerechtigkeit ihre Schranken setzt und dem begründeten Rechte zuletzt zu dem Siege verhilft, den es nach seinen sittlichen und sozialen Unterlagen verdient.

Allerdings haben in der bisherigen Praxis die selbstsüchtigsten Vorwände zur Begründung von Kriegen gedient; aber das war eine schlechte Praxis und wenn sie durch Siege bisweilen begleitet war, so lag dies theils in der moralischen oder sozialen Versunkenheit des Besiegten, theils auch in der Hinfälligkeit menschlicher Lebenszustände begründet. Juristisch betrachtet war aber der Krieg auch dann nicht gerechtfertigt. Ebensowenig können Gründe eines wirklichen politischen Nutzens, ja nicht einmal moralisch gute Zwecke wie Ausbreitung der Kultur, Durchführung einer für ideal gehaltenen Staatsverfassung, Geltendmachung der Volkssouveränität oder des Nationalitätsprincips als rechtliche Kriegsgründe gelten. Demnach erklären wir mit Heffter alle abstracten Fragen, ob Religionskriege, ob Strafkriege, ob Kriege zur Erhaltung des politischen Gleichgewichts gerecht seien, für überflüssig. Dieselben beantworten sich nach den bisherigen Erörterungen ganz von selbst. Ein Bürgerkrieg aber hat von Anfang an keine völkerrechtliche, sondern eine staatsrechtliche Bedeutung und involvirt zunächst einen Hochverrath der Aufständischen; er kann aber unter Umständen in seinem weiteren Verlaufe einen völkerrechtlichen Charakter annehmen, wie z. B. der Aufstand der Niederlande gegen Spanien, der Belgier gegen Holland, der Holsteiner gegen Dänemark.

Nach der bisherigen Praxis halten sich manche europäische Staaten (England, Russland ganz besonders) gegenüber von **Reichen und Völkern, die noch nicht innerhalb des**

Digitized by Google

europäischen Staatensystemes stehen, also sich noch nicht des Schutzes des positiven Völkerrechts erfreuen, für befugt Kriege auch aus Gründen, die nicht Rechtsgründe sind, zu führen, namentlich aus Gründen des blossen Interesses, der Ausbreitung ihrer Handelsverbindungen, der Eroberung. Aber das rechtliche Gewissen beginnt auch hier bereits wirksam zu werden. Nicht blos dass man zur Beschönigung solcher Kriege allerlei Vorwände sittlicher Natur, wie Ausbreitung der Humanität, des Christenthums, Tilgung der Barbarei hinstellt, um sein Thun mit einem moralischen Nimbus zu umkleiden; man bemüht sich bereits auch nach Rechtsgründen zu spähen, um sein Benehmen zu rechtfertigen, obwohl dem Kundigen nicht entgehen mag, dass die Rechtsverletzungen der sog. Barbaren erst durch die Künste der Europäer heraufbeschworen zu werden pflegen, um dann von einem formell rechtlichen Vorwand zur Kriegführung öffentlich reden zu können.

Freilich waren und sind noch die jüngsten Kriege Italiens solche Tendenzkriege. Aber es konnte auch Niemand im Zweifel darüber sein, dass dieselben nach dem bisherigen positiven Völkerrecht *de jure* zu verurtheilen seien. Aber die Verhältnisse sind dort nicht so einfach, als dass sie sich durch eine blose juristische und zwar völkerrechtliche Bespective Verurtheilung richtig würdigen und abthun liessen. Man erwäge, dass überall der Bürgerkrieg dort mit eine Rolle spielt, der an sich keinen völkerrechtlichen Maassstab hat, und sodann scheint in Italien sich ein grosser nationaler Umbildungsprozess einzuleiten, der allemal nicht blos den Gesetzen des Rechts folgt, sondern nach höheren sittlichen und sozialen Ideen sich verwirklicht. Es ist freilich noch die Frage, ob die Italiener als Volk wirklich von diesen höheren Ideen bei ihrem politischen Treiben in der Gegenwart so wahrhaft erfüllt sind, dass sie es wagen durften an das Gottesgericht der Geschichte zu appelliren und die Revolution nicht blos auf dem staats- sondern auch auf dem völkerrechtlichen Gebiete heraufzubeschwören. Es wäre auch wohl möglich, dass die ganze Bewegung keine wahre Volksbewegung, sondern mehr eine künstliche Aufregung, hervor-

Digitized by Google

gerufen und ausgebeutet durch wenige Personen und namentlich durch das Ausland, sei.

Der Krieg ist immer ein rechtlicher Nothstand. Darum ist es löblich und namentlich vom juristischen Standpunkte gerechtfertigt, dass man ihn möglichst selten zu machen, ja abzuschaffen versucht hat. Doch scheint derselbe allzusehr in der menschlichen Natur begründet, als dass einige Hoffnung vorhanden wäre, ihn aus dem Buche der Geschichte ausgelöscht zu sehen. Die Träume vom ewigen Frieden werden ewig Träume bleiben. So lange es Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen unter Staaten geben wird — und es ist gegen die ganze menschliche Art, dass dies jemals nicht der Fall sein würde — und so lange die gesammte Menschheit sich nicht zu einem einzigen Staate zusammenschliesst, was eine Unmöglichkeit ist und abgesehen davon einer geistigen Vernichtung der Menschheit gleichkommen würde, — so lange wird der Krieg immer in letzter Instanz unvermeidlich sein. In der That sind die Mittel, welche die Friedensidealisten bisher zur absoluten Ausschliessung des Krieges in Vorschlag gebracht haben, sämmtlich für völlig ungenügend zu erklären, um den gewünschten Zustand hervorzurufen. Weder die Conföderationsgedanken des französischen Heinrich IV., noch die ähnlichen des Abbé Castel de St. Pierre, noch die Kant'schen Forderungen eines allgemeinen Staatenbundes oder Weltstaats (im Anschluss an die *civitas maxima* Wolff's), noch endlich die ehrenwerthen Bestrebungen der heutigen Friedensfreunde mit ihren Congressen und Flugschriften verbürgen auch nur im geringsten diesen Weltfrieden, ja stellen auch nur für die nächste Zukunft irgend eine Verminderung der Kriege in Aussicht. Dies letztere wird allein die Folge der steigenden Kultur und Humanität sein. Gerade um die Nichtigkeit der Bestrebungen unserer jetzigen Friedensfreunde recht eklatant darzuthun, mussten fast unmittelbar nach ihrem ersten grossartigen Auftreten sie es erleben, dass nach vierzigjährigem Frieden plötzlich ein dauernder Kriegszustand in Europa eingetreten ist, dessen Ende noch gar nicht abgesehen werden mag. Man spricht von obersten Völkerbehörden, vom Ehrengericht des Völkerrechts. Aber noch haben die Ehrengerichte einzelner Stände nicht den

Digitized by Google

Zweikampf ausrotten können, und jede Execution einer solchen völkerrechtlichen Behörde würde zuletzt bei dem Widerstande des Verurtheilten zum Kriege führen. Der Universalstaat aber würde die schönsten Blüthen der Kultur im Keime ersticken, schon weil die Anregungen von aussen fehlten, um der nationalen und staatlichen Erschlaffung vorzubeugen. Je mehr Staaten, desto grösser der Wetteifer jedes einzelnen Staates. Mit Recht hat schon Anselm Feuerbach den Universalstaat als das Grab der Menschheit proklamirt [1]. Auch mag hier nicht unerwähnt bleiben, dass auch Theodor v. Hippel, der bekannte geistvolle Humorist, die Friedensfreunde seiner Zeit wenigstens in Betreff der Mittel persiflirte, welche sie zur Anwendung gebracht wissen wollten. Er meinte: dergleichen Rathschläge für den ewigen Frieden an Reiche und Völker richten heisst ein Gebäude mit dem Dache beginnen. Er glaubt aber selbst das einzig richtige Mittel gefunden zu haben und dies bestehe darin: dem Kriegszustande ein Ziel setzen, in welchem die Bürger desselben Staates, die Mitglieder derselben Gemeinde untereinander leben. Dies geschehe durch eine aus weltbürgerlichen Principien hervorgegangene Privatgesetzgebung, die wenigstens den Weltfrieden vorbereiten werde. Wir werden das Hippel zugeben können, aber der eigentliche Weg zum Ziele liegt in der fortschreitenden allgemeinen Bildung und Gesittung nicht blos in der Reformation des Privatrechts [2].

Endlich ist, zum richtigen Verständniss der juristischen Bedeutung des Krieges, daran zu erinnern, dass der Krieg nicht

---

1) Anselm v. Feuerbach: „die Weltherrschaft das Grab der Menschheit.“ Zuerst erschienen 1814 (Nürnberg) wie Feuerbach selbst sagt: nach der Einnahme von Paris, dann in den kleinen Schriften (Nürnberg 1833) S. 28 ff. Vgl. auch Ancillon, tableau des révolutions du système politique de l'Europe. Part. I. tom. I. p. 68. Schon Grotius (de jure belli ac pacis. II. 22. § 13 sub 1) erklärte: ut enim navis aliqua ad eam magnitudinem pervenire potest quae regi nequeat, sic et hominum numerus et locorum distantia tanta esse potest ut unum regimen non ferat. Es ist das nicht sehr tief gesprochen, aber immerhin die Unmöglichkeit angedeutet.

2) Vergleiche Th. v. Hippel, über Gesetzgebung und Staatenwohl (Berlin 1804), eine erst nach Hippels schon im Jahre 1796 erfolgtem Tode herausgegebene Schrift. Siehe auch Rupp über Hippel in Prutz', literar-

Digitized by Google

blos eine rechtliche Seite habe. Der Krieg ist keineswegs blos ein formelles Rechtsmittel. Oben sind in dieser Beziehung gelegentlich schon Andeutungen gemacht. Diesen möge hier noch Einiges angereiht werden. Der Krieg hat auch eine sittliche, eine kulturhistorische Bedeutung. Zunächst darf freilich von diesem Gesichtspunkte der Krieg nicht als etwas absolut Ideales, an sich Preiswürdiges, sondern als ein Produkt der Getrübheit irdischen Daseins und insbesondere der Unvollkommenheit des Menschenwesens gelten. Aber derselbe hat doch seine sittlichen Segnungen und ist ein Werkzeug der Fürsehung in der Geschichte zur Entwickelung des Menschengeschlechts, eben im Anschluss an des letzteren unvollkommene Weise. Es ist das Verdienst Hegel's, welcher das eigentlich juristische Wesen des Kriegs nicht zu würdigen vermochte, die sittliche und kulturhistorische Bedeutung des Krieges hervorgehoben zu haben, und seine Schüler haben ihm darin beigestimmt. Hegel und seine Schule behaupten die unbedingte Nothwendigkeit und Sittlichkeit des Kriegs. Der Krieg stelle alles Endliche, Besitz und Leben in seiner Eitelkeit und Vergänglichkeit dar, er enthalte das gewaltigste Hinderniss gegen die Versumpfung der Menschheit im Schoosse des Friedens. Einer der jüngsten Schüler Hegels nannte den Krieg das Nothwendigste von Allen, gross und wohlthätig. Die Freiheit als Quelle und Bürgschaft der menschlichen Kraft bedürfe des Krieges. Wenn der Krieg die sittliche Bedeutung habe, die lebendige und thatsächliche Abstraction vom Endlichen, die stärkste Bewährung der Freiheit und des Idealismus zu sein, so rufe er alle intensiven Aeusserungen der sittlichen Freiheit hervor, die Hochherzigkeit, den Edelmuth, die Geistesgegenwart, die Kaltblütigkeit, die geniale Eingebung und setzen wir hinzu, den Patriotismus, die hingebende Liebe für die nationale Gesammtheit, den Staat. Freilich entfessele er auch alle schnöden Leidenschaften, aber er sei eben der grosse Prüfer der Menschheit, wo in dem Schwanken und in der Plötzlichkeit

---

histor. Taschenbuche Jahrgang 3. 1845, besonders S. 39. — Die beste Uebersicht und Kritik über die Weltfriedensbestrebungen gibt R. v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatswiss. Bd. I. S. 438—41.

Digitized by Google

der Schicksale alle Vorstellung aufhöre und die wahre Natur des Geistes sich offenbare, die Gemeinheit zu Tage komme, aber auch die schlummernde Energie des Guten erwache und zum Bewusstsein gelange [1]).

Es wäre Eigensinn, sich durch die famose Hegelsche Kraftsprache in dieser Schilderung abhalten zu lassen, die tiefe Wahrheit der diesen Aussprüchen zum Grunde liegenden Gedanken anzuerkennen. Nach diesem höheren Gesichtspunkte hat der Krieg eine welthistorische Bedeutung, welcher seine juristische völlig untergeordnet ist. Für die Entwickelung der Weltgeschichte ist das Recht, namentlich das blosse formelle Recht, aber auch jedes historische Recht und der Rechtsgedanke selbst, nur ein untergeordnetes Element. Andere und höhere Ideen in Folge deren erst die positiven Rechtsgestaltungen im Leben entstehen und auch wohl vergehen, sind die tieferen Träger geschichtlicher Entwickelung; das Recht ist im Grunde genommen nur ein äusserliches Product sowie nachdem es entstanden, ein äusserlicher Träger und Schützer der geschichtlich sich bildenden Menschheitszustände. Demnach kann es geschehen und geschieht seit Jahrtausenden immer wieder, dass die Geschichte sich nöthigenfalls selbst des Krieges bedient und durch ihn eine bestehende rechtliche und insbesondere völkerrechtliche Ordnung aufhebt, falls die bisherigen Rechtsverhältnisse im Verlaufe der Zeit mit den ihnen zum Grunde liegenden sittlichen und socialen Ideen in Widerspruch gekommen sind und eine friedliche und organische Lösung des Widerspruches bei der Unvollkommenheit menschlicher Entwickelung nicht möglich ist, damit ein neues Rechtsleben an die Stelle des alten treten möge.

Das ist der Krieg und sein Recht. Das ist die Stellung des Rechts und insbesondere des Kriegsrechts zur weltgeschichtlichen Entwickelung. Der Krieg ist nicht bloss ein Rechtsmittel, er ist zugleich ein weltgeschichtliches Mittel. Aber diese beiden Charactere des Krieges stehen im innigsten Zusammenhange und erst derjenige, welcher dies begreift, wird im Stande sein, ein richtiges, nämlich zusammenfassendes, weltgeschichtliches Urtheil

---

1) Vgl. Deutsche Vierteljahrsschrift 1859. Heft 2. S. 346.

Digitized by Google

über kriegerische Entscheidungen zu fällen, welche vom einseitig juristischen Standpunkte aus als nicht gerechtfertigt erscheinen.

Was unsere Zeit betrifft, so wäre es wohl möglich, dass ihr ein Krieg noth thäte, schon um dem maasslosen Treiben und Drängen der Individuen und ihres Egoismus gegen jede feste höhere Ordnung über ihnen, namentlich gegen die objective Autorität und Macht des Staats endlich wieder eine angemessene Schranke zu setzen und für die Majestät des Staats jenen Enthusiasmus aller Einzelnen neu zu beleben, ohne welchen eine stätige Ordnung politischer Verhältnisse nicht möglich ist.

Digitized by Google

Ueber einheitliche Maasssysteme.

(Mitgetheilt durch Prof. **Helferich.**)

In allen Ländern der civilisirten Welt fühlt man das Bedürfniss, genau bestimmte und allgemein angenommene Maasse zu besitzen. Ganz besonders empfindet man den Mangel solcher Maasse da, wo wie in Deutschland viele kleinere Staaten nahe beisammen liegen und in den mannigfaltigsten und engsten Berührungen miteinander stehen. Aber es ist bis jetzt niemals gelungen, irgend einem Maasssysteme die allgemeine Annahme zu verschaffen; ja es ist in Frankreich, wo man vor etwa 70 Jahren diesen Zweck mit grösster Energie und mit vieler Gründlichkeit und Umsicht zu erreichen gesucht hat, nicht einmal gelungen, im eigenen Lande das neue wohl begründete System in allen seinen Theilen zur Annahme zu bringen, trotz aller darüber erlassenen Gesetze.

Die Ursachen dieses Misslingens in Frankreich mögen zum Theil in besonderen politischen Verhältnissen nachgewiesen werden können; es lässt sich aber nicht verkennen, dass eine Ursache auch in dem Systeme selbst liegt.

Das französische Gouvernement hatte sich nicht mit der Feststellung der nothwendigen Maasse begnügt, sondern hatte zugleich Vorschriften gegeben, wie die Maasse gebraucht, insbesondere wie mit ihnen gerechnet werden sollte. Diese Vorschriften stehen mit der Festsetzung von blossen Maassein-

Digitized by Google

heiten in keinem innern und nothwendigen Zusammenhange. Freilich empfiehlt sich die Decimalrechnung, weil sie unserem ganzen Zahlensysteme zum Grunde liegt, vorzüglich zum Ausdruck des Verhältnisses verschiedener Grössen zu ihren Maassen; indessen weiss jeder Rechner, dass auch die Duodecimalrechnung oder auch die Sexagesimalrechnung unter besonderen Verhältnissen besondere praktische Vortheile bietet. Die Decimalrechnung zu einer bindenden Vorschrift beim Gebrauche der Maasse zu erheben, dürfte daher wohl als eine unnöthige und zu grosse Beschränkung der natürlichen, jeder Uebung und Gewohnheit ihr Recht gewährenden, Freiheit erscheinen, welche ohne dringende Gründe aufzuerlegen nicht rathsam sein möchte.

Schätzte man aber auch wirklich die Vorzüge der Decimalrechnung so hoch, dass man ihre Einführung möglichst zu begünstigen geneigt war, so hätten doch bei diesen Bestrebungen gewisse Grenzen niemals überschritten werden sollen; insbesondere hätte stets das Vorhandene wenigstens in so weit respectirt werden sollen, als es in allgemeines Besitzthum übergegangen ist, welches ohne Verletzung vieler und grosser Interessen nicht gestört und beseitigt werden kann.

Ein solches Besitzthum war die nun einmal angenommene Zeitrechnung und Gradrechnung geworden, was von dem französischen Gouvernement nicht respectirt worden ist, indem es statt der Sexagesimalrechnung die Decimalrechnung bei der Zeit- und Gradrechnung einzuführen versuchte, und sodann das Maasssystem so einrichtete, wie es am zweckmässigsten gewesen sein würde, wenn jener Versuch wirklich gelungen wäre.

Hätte man nur, bei so eingerichtetem Maasssysteme, wenigstens mit der Einführung desselben so lange gewartet, bis der Erfolg der neuen Zeit- und Gradrechnung gesichert gewesen wäre! Da diess aber nicht geschah, so konnte es nicht fehlen, dass das Misslingen des einen Versuchs das des anderen nach sich zog. Man würde nur sehr kurze Zeit zu warten gebraucht haben, bis man den ersteren Versuch selbst für misslungen erkannte, und hätte dann das neue Maasssystem so einrichten können, wie es nach der allgemein angenommenen Zeit- und Gradrechnung am zweckmässigsten war. Es

Digitized by Google

konnte diess leicht geschehen, ohne irgend das System selbst seinem innern Wesen nach zu verändern. Es würde dann daraus ein einheitliches Maasssystem hervorgegangen sein, welches nicht bloss sogleich in Frankreich, sondern gewiss bald auch ausserhalb Frankreich die allgemeinste Anerkennung und Annahme gefunden haben würde, wie es dieselbe verdiente.

Mit dem Aufgeben der Decimalrechnung für Zeit- und Gradrechnung war aber der ganzen Einrichtung des neuen Maasssystems der Grund entzogen, und das System selbst, falls ihm nicht eine neue Einrichtung gegeben wurde, zugleich mit aufgegeben. Eine solche neue, durch das Aufgeben der Decimalrechnung für Zeit- und Gradrechnung bedingte, Einrichtung hat aber das französische Maasssystem nicht erhalten, sondern man hat sich später bloss an die Trümmer des in seinem Grunde untergrabenen ursprünglichen Systems gehalten, und haben dieselben auch weit über die Grenzen Frankreichs hinaus mit der Zeit Aufnahme gefunden, so liegt der Grund davon bloss darin, dass auch solche Trümmer eines wahren Systems, wie das französische Maasssystem ursprünglich war, immer noch grosse praktische Vorzüge vor dem sonst überall herrschenden Chaos besitzen.

Will man aber mehr als solche Trümmer haben, so braucht nur zu geschehen, was das französische Gouvernement ohne allen Zweifel gethan haben würde, wenn ihm bei Einführung des neuen Maasssystems die allgemein angenommene Zeit- und Gradrechnung für unantastbar gegolten hätte.

Allgemeine Bedürfnisse.

Die allgemeinen Bedürfnisse, denen ein einheitliches Maasssystem genügen soll, lassen sich unter folgenden drei Punkten zusammenfassen, nämlich:

1) das Bedürfniss genau bestimmter Maasse;
2) das Bedürfniss allgemein angenommener Maasse;
3) das Bedürfniss einheitlicher Maasse, oder Beseitigung aller unnöthigen und überflüssigen Maasse [1].

---

1) Es schliessen sich hieran noch eine Menge specieller Bedürfnisse, die in Betracht zu ziehen sind, wenn es sich um den Gebrauch der

Digitized by Google

Den oben angeführten allgemeinen Bedürfnissen würde nun, wenn noch gar keine Maasse vorhanden wären, durch Feststellung dreier Maasse als Grundmaasse genügt werden. Man ist einig, dass alsdann die Maasse für Länge und Zeit zu zweien von diesen drei Grundmaassen gewählt würden; die Wahl für das dritte Grundmaass dagegen würde zwischen dem Maasse für die Massen der Körper, oder für ihre Gewichte, oder für ihre Dichtigkeiten noch frei gelassen werden. Jede weitere Feststellung von Maassen für noch andere Grössenarten würde unnöthig und überflüssig sein; denn alle anderen Grössenarten können mit denen, für welche die Grundmaasse festgestellt sind, an gewissen geometrischen oder mechanischen Objecten zugleich betrachtet werden, und die alsdann vorhandenen, in geometrischen oder mechanischen Gesetzen gegebenen Relationen zwischen den verschiedenen Grössenarten würden ge-

---

Maasse zu bestimmten Messungen handelt, deren Erörterung jedoch die der allgemeinen vorangehen muss.

Die Festsetzung des Maasses für irgend eine Grössenart, allein betrachtet, geschieht bekanntlich dadurch, dass man eine an irgend einem Orte zu irgend einer Zeit wirklich vorhandene Grösse dieser Art zum Maasse wählt. Diese zum Maass gewählte Grösse nennt man nun einen Maass-Etalon, wenn sie so beschaffen ist, dass sie an einen anderen Ort versetzt, und ihre Unveränderlichkeit zu verschiedenen Zeiten versichert werden kann. Es leuchtet nun ein, dass wenn es sich um die Anwendung der Maasse zu bestimmten Messungen handelt, die Feststellung der Maasse in solchen Etalons sehr häufig ein Bedürfniss sein wird; denn ohne solchen Etalon kann das Maass zu Messungen nicht unmittelbar, sondern höchstens nur mittelbar gebraucht werden.

Da aber für viele Grössenarten, z. B. für Geschwindigkeiten, gar keine Maasse in Etalons darstellbar sind, und die für die übrigen dargestellten Etalons doch nur zu gewissen Arten von Messungen unmittelbar brauchbar sein können, so ist eszweckmässig, die Feststellung der Maasse im Allgemeinen von ihrer speciellen Feststellung in Etalons zu sondern und mit letzterer später zusammen auch die dabei in Betracht zu ziehenden specielleren Bedürfnisse zu erörtern.

Die in Etalons dargellten Maasse heissen reelle Maasse und werden den ideellen Maassen, welche bei der Messung nicht unmittelbar vorliegen, entgegengestellt. Man nennt die ideellen Maasse, deren Feststellung auf gewisse in der Natur gegebene Grössen zurückgeht, auch Naturmaasse.

Digitized by Google

nügen, um für alle anderen Grössenarten Maasse aus den drei festgestellten Grundmaassen abzuleiten.

Vorhandene Elemente.

Der Fall, dass noch gar keine Maasse vorhanden wären, liegt nun aber nicht vor, und es fragt sich daher, ob unter den vielen vorhandenen Maassen nicht eines oder mehrere sich befinden, welche den beiden ersten von den oben angeführten Bedürfnissen genügen, nämlich genau bestimmt und allgemein angenommen zu sein. Es leuchtet nämlich ein, dass es in Betreff solcher Maasse gar keiner weiteren Feststellung bedarf, wie auch jeder Versuch, solche Maasse zu verdrängen, erfolglos bleiben würde.

In Beziehung auf die Zeit hat nun die Astronomie schon lange dafür gesorgt, dass wir mit einem genau bestimmten und allgemein angenommenen Maasse versehen sind, woran nichts mehr zu ändern ist. Das Zeitmaass ist eines der drei Grundmaasse geworden, und steht so fest, dass es bei Berathungen und Vereinbarungen über festzustellende Maasse gar nicht mehr in Erwägung gezogen zu werden pflegt.

Giebt es nun nicht unter allen übrigen vorhandenen Maassen noch ein zweites, welches ebenso wie das Zeitmaass genau bestimmt und allgemein angenommen ist? Es lässt sich wirklich dem Zeitmaass noch ein anderes zur Seite stellen, nämlich das Maass für die Dichtigkeiten der Körper. Die Maximal-Dichtigkeit, welche dem reinen Wasser ohne äusseren Druck zukommt, ist wirklich ein genau bestimmtes Maass für die Dichtigkeiten der Körper, welches allgemeine Annahme gefunden hat, und man kann sicher sein, dass jeder Versuch, der gemacht werden sollte, dieses Maass zu ändern, ohne Erfolg bleiben und bald wieder aufgegeben werden würde.

Prüft man nun endlich noch alle übrigen vorhandenen Maasse, so findet man die beiden Merkmale, dass ein Maass genau bestimmt und allgemein angenommen ist, nur noch bei einem Maasse in weiteren Gebieten vereinigt, nämlich bei dem in der Geographie und der Schiffahrtskunde gebrauchten Längenmaasse.

Digitized by Google

Das Maass nämlich, nach welchem alle geographischen Karten entworfen werden, ist wirklich genau bestimmt und allgemein angenommen. Auf vielen Karten findet man zwar verschiedenerlei Maassstäbe angegeben; diese Maassstäbe sind es aber nicht, nach welchen die Karte entworfen worden ist, sondern sollen nur zur Reduction des hiezu gebrauchten Maasses auf die in verschiedenen Ländern gebräuchlichen sogenannten Meilenmaasse dienen. Das Maass, wonach alle Karten wirklich entworfen sind, ist das Gradmaass der Breite, welches in seinen kleineren Unterabtheilungen, nämlich Breitenminuten, allen Specialkarten als Längenmaass zum Grunde liegt.

Ferner werden alle nautischen Rechnungen, deren praktische Bedeutung für die Schiffahrt immer gewachsen ist, trigonometrisch nach Bogenminuten geführt, wozu alle Hülfstafeln und Instrumente eingerichtet sind. Hienach werden durch alle Rechnungen die Entfernungen unmittelbar in Seemeilen gefunden, welche die Bogenminute auf der Erdoberfläche ihrer Länge nach darstellt.

Es ist also in der Geographie und Nautik die mittlere Länge der Bogenminute des Meridiankreises auf der Erdoberfläche, oder die Seemeile, ein genau bestimmtes und allgemein angenommenes Längenmaass und es darf wohl behauptet werden, dass alle Versuche, in den beiden angegebenen Gebieten durch neue Feststellungen das einmal angenommene Maass zu ändern, scheitern würden.

Jede Feststellung eines anderen Längenmaasses, wenn es auch in allen anderen Gebieten ausser der Geographie und Nautik allgemein angenommen werden sollte, würde also nur dahin führen, dass man zwei Längenmaasse erhielte, von denen das eine jedenfalls unnöthig und überflüssig wäre. Ein solches unnöthige und überflüssige Maass kann nur dadurch vermieden werden, dass das in der Geographie und Nautik einmal allgemein angenommene Längenmaass für alle anderen Gebiete, wo noch kein Längenmaass allgemeine Annahme gefunden hat, gleichfalls festgestellt und angenommen wird.

Es ergibt sich also, wenn man alles Vorhandene, was so feststeht, dass es sich niemals wieder beseitigen lässt, ge-

Digitized by Google

hörig beachtet und würdigt, dass alle Vorschläge, welche zur Feststellung neuer Maasse gemacht werden, unnöthig und überflüssig sind. Es kommt wesentlich nur darauf an, an den schon vorhandenen, genau bestimmten und allgemein angenommenen Maassen allein und ausschliessend festzuhalten, und alle anderen nicht genau bestimmten oder nicht allgemein angenommenen Maasse gänzlich abzuschaffen, indem man zugleich jene ersteren zu Grundmaassen erhebt, aus denen man nach bekannten geometrischen und mechanischen Principien das ganze System der abgeleiteten Maasse gewinnt, welches allen Bedürfnissen vollständig genügt und nichts überflüssiges enthält.

Es liegt in den allmähligen aber unwiderstehlichen Fortschritten der Wissenschaft und technischen Kunst etwas Nöthigendes, was mit Sicherheit voraussehen lässt, dass man endlich auch in Beziehung auf das in alle Verhältnisse so mächtig eingreifende Maasssystem zu der eben dargelegten zweckmässigen Beseitigung so vieler willkührlichen Feststellungen, die man sich bisher in kleineren oder grösseren Kreisen erlaubt hat, gelangen wird. Die von Zeit zu Zeit hervortretenden gesetzgeberischen Acte werden darauf nur insofern Einfluss haben, als die Zeit, bis wann man jenes Ziel erreicht, dadurch sehr abgekürzt oder auch weiter hinausgeschoben werden kann.

Französisches Maasssystem.

Ein solcher gesetzgeberischer Act ist es gewesen, wodurch das französische Maasssystem vor fast 70 Jahren festgestellt worden ist, welches seine Bedeutung und die vielseitige Anerkennung und Annahme, die es nach und nach gefunden, bloss dem Umstande verdankt, dass es mit einer nur geringen, freilich praktisch sehr einflussreichen, Abweichung wirklich auf die angegebenen schon vorhandenen Elemente eines einheitlichen Maasssystems gebaut war und den vorher aufgeführten allgemeinen Bedürfnissen vollkommen genügte. Es stand aus diesen Gründen unter allen gesetzlich sanctionirten Maasssystemen einzig in seiner Art da. Die Herrschaft desselben kann sich noch bedeutend erweitern; dessenungeachtet wird es doch niemals zu einer ganz allgemeinen Annahme gelangen, und es wird endlich sogar die

Digitized by Google

Zeit kommen, wo ihm mit Erhaltung des ursprünglichen Kernes eine neue Einrichtung gegeben wird, durch die es mit allen vorhandenen Elementen in vollkommene Uebereinstimmung gebracht wird.

Die jetzige Einrichtung des französischen Maasssystems würde nur zugleich mit dem Grunde, auf den sie gebauet war, nämlich einer nach dem Decimalsystem geordneten Zeit- und Gradrechnung, allgemeine Annahme haben finden können; nachdem aber dieser Grund aufgegeben, kann das darauf errichtete Gebäude auf die Dauer nicht bestehen. Die dadurch nothwendig gewordene neue Einrichtung des Maasssystems, auf dem Grunde der allgemein angenommenen Zeit- und Gradrechnung, führt aber durch eine neue Feststellung der Grundmaasse zu einem neuen Systeme auch der abgeleiteten Maasse.

Grundmaasse.

Die Umlaufszeit der Erde um die Sonne, die Maximal-Dichtigkeit des reinen Wassers ohne äusseren Druck und die Länge des Erdmeridiankreises sind die in der Natur gegebenen Grössen, auf welche die Feststellung der Grundmaasse zurückgehen muss, wenn ein annehmbares einheitliches Maasssystem hergestellt werden soll. Es ist diess auch schon bei Begründung des französischen Maasssystems anerkannt worden und bildet den wahren Kern desselben.

Diese Grössen brauchen aber nicht selbst zu Maassen genommen zu werden, und dürfen es auch nicht, aus dem Grunde, weil sie in keiner Weise für den praktischen Gebrauch der Maasse zur Messung passen, worauf bei der Feststellung der Maasse vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist.

Zur Feststellung des Zeitmaasses hat man daher die Umlaufszeit der Erde um die Sonne nach der allgemein angenommenen Zeitrechnung in mittleren Tagen ausgedrückt und den 86400ten Theil eines solchen Tages, oder eine Zeitsecunde, als Zeitmaass festgesetzt, welches durch Normaluhren, mit Hülfe astronomischer Controlen, so genau als es für den Gebrauch irgend erforderlich ist, fortwährend dargestellt wird.

Zur Feststellung des Längenmaasses sollte nun dasselbe

geschehen, indem man die Länge des Meridiankreises der Erdoberfläche nach der allgemein angenommenen Gradrechnung in 360 Grade und jeden Grad in 60 Minuten ausdrückte, und die Länge einer solchen Bogenminute auf der Erdoberfläche, welche das allgemein angenommene Längenmaass im Gebiete der Geographie und Nautik schon bildet und in der Seemeile dargestellt ist, auch für alle anderen Gebiete ausser der Geographie und Nautik als Längenmaass feststellte. Nur auf diese Weise kann ein wirklich einheitliches Längenmaass für alle räumlichen Bestimmungen gewonnen werden.

Es verdient jedoch hiebei die Bemerkung besonders hervorgehoben zu werden, dass in der Geographie und Nautik niemals unmittelbarer Gebrauch vom Längenmaass zu Messungen gemacht wird, sondern dass alle in der Geographie und Nautik ausgeführten räumlichen Bestimmungen in Winkelmessungen bestehen, aus denen alle Entfernungen trigonometrisch berechnet werden. Da nun aber alle trigonometrischen Tafeln, die zu diesen Rechnungen gebraucht werden, nach dem Decimalsystem eingerichtet sind; so ergiebt sich hieraus die wichtige Folge, dass in der Geographie und Nautik eine Verkleinerung des Längenmaasses nach dem Decimalsysteme, z. B. eine Verkleinerung desselben auf den 1000ten Theil, als gar keine wesentliche Aenderung anzusehen ist.

Diese Bemerkung ist darum von besonderer Wichtigkeit, weil in allen Gebieten, wo unmittelbarer Gebrauch vom Längenmaass zu Messungen gemacht wird, die Länge einer Bogenminute auf der Erdoberfläche oder einer Seemeile zu diesem Gebrauche nicht passt, worauf doch bei Feststellung des Maasses vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist.

Zur Feststellung des Längenmaasses kann daher die Länge des Meridiankreises der Erdoberfläche, nach der allgemein angenommenen Gradrechnung, in 360 Grade und jeder Grad in 60 Minuten ausgedrückt, und sodann von der Länge einer solchen Bogenminute auf der Erdoberfläche der 1000te Theil zum Längenmaass gewählt werden.

In dem französischen Maasssystem ist das Längenmaass ganz

Digitized by Google

auf dieselbe Weise festgestellt worden, bloss mit dem Unterschiede, dass in Folge der versuchten Einführung einer nach dem Decimalsystem geordneten Gradrechnung ein anderer Werth der Bogenminute zum Grunde gelegt worden war. Nämlich statt des 360. 60ten Theils des Meridiankreises war der 400. 100te Theil genommen worden, oder es war versucht worden, eine im Verhältniss von 100: 54 kleinere Seemeile einzuführen, deren 1000ter Theil das als Meter bekannte Längenmaass ist.

Das Dichtigkeitsmaass endlich ist das einzige, welches unmittelbar dadurch fixirt ist, dass die in der Natur selbst gegebene Grösse der Maximal - Dichtigkeit des reinen Wassers ohne äusseren Druck als Dichtigkeitsmaass festgestellt worden.

Maass-Etalons.

Die besondere Feststellung der Maasse in Etalons, durch welche dieselben erst objectiv verwirklicht werden, hängt endlich von einer Menge praktischer Rücksichten auf ihren Gebrauch bei Messungen ab. Es leuchtet ein, dass es unmöglich ist, allen kleineren und grösseren Bedürfnissen, die sich bei den unzähligen Anwendungen herausstellen, zu genügen, und dass man sich daher auf die Berücksichtigung der wesentlichsten Bedürfnisse nothwendig beschränken muss.

Welches nun aber diese wesentlichsten Bedürfnisse seien, darüber sind die Ansichten der Praktiker verschieden, und eine Vereinigung vieler Staaten zum Zweck einer gemeinsamen Feststellung der Etalons wird desshalb nicht leicht zu Stande kommen. Auch wenn von allen Staaten dieselben Maasse angenommen wären, würde doch die gesetzliche Feststellung der Etalons immer jedem Staate in seinem Bereiche vorbehalten bleiben müssen, und höchstens möchten Vereinbarungen über einzelne Punkte, in welchen äusserliche Gleichheit besondere praktische Vortheile böte, zu Stande gebracht werden können.

Im Allgemeinen ist gesetzliche Feststellung von Etalons nicht bloss für die Grundmaasse, sondern für alle Maasse praktisch desto mehr gerechtfertigt, je genauerer Feststellung in Etalons, und weiterer Verbreitung sie auf diese Weise, ohne Gefahr der Veränderung, fähig sind. Welche Stelle im Systeme sie einnehmen,

Digitized by Google

ob als Grundmaasse oder als abgeleitete Maasse, ist dabei gleichgültig. Solche Maasse empfehlen sich aber nicht bloss zur wirklichen Darstellung in Etalons, sondern es ist zur Vermeidung jeder Ungewissheit auch praktisch nothwendig, dass jeder so dargestellte Etalon schlechtweg als das Maass seiner Grössenart gesetzlich gelte, ohne Rücksicht darauf, ob es bei seiner Darstellung gelungen sei, ihn den Bestimmungen des Systems ganz genau anzupassen, was vollkommen doch niemals erreicht wird. Jeder solcher Etalon hat dann selbstständige Geltung, ganz unabhängig von den im Systeme darüber enthaltenen Bestimmungen.

Es würde aber ein Missbrauch der gesetzlichen Autorität sein, einen Etalon festzustellen, ohne Mittel, den allgemeinen Gebrauch des so festgestellten Etalons zu ermöglichen.

Es leuchtet ein, dass dazu ein in den Staatsarchiven versiegelt niedergelegter Normaletalon, welcher dem Gebrauche ganz entzogen ist, nichts helfen kann, und dass es insbesondere nichts helfen kann, wenn dieser Normaletalon mit einer viel grösseren Feinheit und Genauigkeit hergestellt ist als die in Gebrauch kommenden Exemplare. Die Absicht, welche zu einer solchen Verwahrung des Normaletalons häufig Anlass gegeben, ist nun zwar nicht die Ermöglichung des allgemeinen Gebrauchs, sondern die Sorge für künftige Jahrhunderte, dass ihnen das jetzt allgemein gebrauchte Maass erhalten werde. Soll aber diese letztere Absicht nicht ganz illusorisch sein, so setzt sie voraus, dass der allgemeine Gebrauch auf andere Weise schon vollkommen gesichert sei. Denn ehe gesorgt wird, dass ein Etalon der Nachwelt erhalten werde, muss gesorgt werden, dass derselbe wirklich gebraucht wird, da er sonst für die Nachwelt gar keine Bedeutung hat.

Die Möglichkeit des allgemeinen Gebrauchs setzt aber voraus, dass der Etalon nicht in einem, sondern in vielen Tausenden von Exemplaren vorhanden sei, für welche alle dieselbe Bürgschaft existiren muss, eine Bürgschaft, welche, wenn die Fabrikation aller zum wirklichen Gebrauch kommenden Etalons von Künstlern und Handwerkern nach Belieben mit den verschiedensten Instrumenten und Werkzeugen beschafft wird, durch die flüchtige Controle eines Aichungsamtes nicht wohl erreicht werden kann,

Digitized by Google

Wie man viele für identisch zu achtende Exemplare einer Schrift nur durch denselben Druck gewinnen kann, ebenso lassen sich viele für identisch zu achtende Etalon-Exemplare nicht durch künstlerisches oder handwerksmässiges Copieren, sondern nur durch stereotypischen Abdruck mit den feinsten und zuverlässigsten Maschinen, unter ganz unverändert erhaltenen Verhältnissen, bewerkstelligen. Nicht der Stempel eines Aichungsamtes, sondern der Stempel der Maschine, womit alle Exemplare geprägt worden sind, kann ihnen allen eine gleiche, praktisch genügende, Bürgschaft gewähren. Solche Maschinen in zweckmässigster Weise auszuführen, ist gewiss eine schwere Aufgabe, deren Lösung jedoch in unserer Zeit keinen wesentlichen Anstand finden dürfte.

Wäre nun aber auch eine solche stereotypische Vervielfältigung der Exemplare für den Längen-Etalon erreichbar, so würde doch dasselbe nicht von allen Etalons gelten. Es würden sich z. B. solche stereotypisch vervielfältigte Exemplare des Massen- oder Gewichts-Etalons, die für alle praktischen Anwendungen als identisch gelten könnten, nicht herstellen lassen. Es würden aber doch sterotypisch vervielfältigte Exemplare herstellbar sein, welche für die meisten praktischen Anwendungen als identisch gelten könnten, was auch schon von grosser, keineswegs zu übersehender, Wichtigkeit wäre. Es dürfte in dieser Beziehung insbesondere nicht übersehen werden, wie wichtig es wäre, wenn eine zweckmässige Prägung aller Gold- und Silbermünzen dazu benutzt würde, um den Massen- oder Gewichts-Etalon in Tausenden von gleich verbürgten Exemplaren zu verbreiten, wobei freilich die Grundbedingung wäre, dass der Massen- oder Gewichts-Etalon nicht im Feingehalt der Münze, sondern in ihrem Totalgehalt gegeben wäre.

Hätte man in anderen Maassgebieten solche Hülfsmittel, wie Uhren und Kalender für die Zeit sind, um auf allgemeine Annahme zweckmässiger Einrichtungen hinzuwirken, so könnte die allmählige Ausbildung des Maasssystems fast ganz der freien Entwickeluug überlassen bleiben, und es würde nur von Zeit zu Zeit einer gesetzlichen Sanction des so Entstandenen bedürfen.

Digitized by Google

Bei dem Mangel solcher Hülfsmittel aber leuchtet ein, dass es ohne gesetzgeberische Acte niemals zu einer allgemeinen Annahme auch der zweckmässigsten Einrichtungen kommen kann.

Der Hauptzweck solcher gesetzgeberischen Acte besteht in der angestrebten Vermittlung, dass bestimmte Maasse innerhalb gewisser Grenzen allgemein verbreitet und allein gebraucht werden. Demgemäss kann der Fall eintreten, dass die Wahl des schlechtweg zur allgemeinen Annahme zweckmässigsten Maasssystems für einen bestimmten engeren und beschränkteren Kreis unzweckmässig wird.

Hätten z. B. Preussen und Oesterreich ein und dasselbe, keineswegs aber das zur allgemeinen Annahme zweckmässigste, Maassystem angenommen, so würde es für Sachsen unzweckmässig sein, irgend ein anderes Maasssystem anzunehmen, wenn es auch das vollkommenste und für die allgemeine Annahme unbedingt zweckmässigste wäre.

Aehnliche Betrachtungen finden in Beziehung auf Deutschland in seiner Umgebung von anderen Ländern Anwendung, und und es soll hier nicht erörtert werden, ob darin ein hinreichender praktischer Grund gefunden werden kann, für Deutschland auf die Annahme des im Allgemeinen geeignetsten und zweckmässigsten Maasssystems vor der Hand lieber noch zu verzichten, und statt dessen die Annahme des aus den angedeuteten Gründen jetzt noch relativ zweckmässigeren französischen Maasssystems zu empfehlen, dessen Einrichtung zwar, nach Fallenlassen des Grundes, auf dem sie gebauet war, ihre ursprüngliche Einheitlichkeit verloren hat und dadurch an sich unzweckmässig geworden ist, aber auch in diesem Zustande noch viele Vorzüge eines wirklich einheitlichen Maasssystems bewahrt hat, die sonst nicht weiter gefunden werden.

Z u s ä t z e.

1) Formulirung der Vorschläge.

1. Angenommen wird das e i n h e i t l i c h e M a a s s s y s t e m, worin
   die Secunde,
   die Maximaldichtigkeit des reinen Wassers ohne äussern Druck, und

Digitized by Google

der 1000. Theil der Seemeile oder der Länge der Bogenminute des Erdmeridiankreises

die drei Grundmaasse sind, aus denen alle andern Maasse abgeleitet werden.

2. Jeder Staat macht sich verbindlich, für allgemeine Verbreitung und allgemeinen Gebrauch eines diesem System so genau wie möglich entsprechenden Systems von Maassetalons zu sorgen.

2) Ueber die Ausführung.

Die Ausführung bleibt jedem Staate in seinem Bereiche überlassen; doch würde als erster zweckmässiger Schritt besonders zu empfehlen sein die Sorge für Verbreitung von Längen-Etalons und Gewicht-Etalons, wonach die weitere Ausbildung der freien Entwickelung überlassen werden kann, die nur von Zeit zu Zeit der gesetzlichen Sanction bedürfen wird.

Längen-Etalon.

Zum Längen-Etalon wird der 1000. Theil einer Seemeile mit aller erreichbaren Genauigkeit durch mechanische Vervielfältigung in Tausenden von Exemplaren hergestellt.

Dieser Längen-Etalon, welcher eine Klafter heisse, ist

$\frac{100}{54}$ Meter lang, oder nahe

6	Fuss	Hannoverisch	+	$\frac{1}{8}$	Fuss
6	—	Englich	+	$\frac{1}{13}$	—
6	—	Preussisch	—	$\frac{1}{10}$	— [1])
6	—	Oesterreichisch	—	$\frac{1}{7}$	—
6	—	alt französisch	—	$\frac{3}{10}$	—

Bedarf es nun nach gesetzlicher Feststellung des Maass-Etalons keiner weiteren gesetzlichen Bestimmung über Eintheilung und Rechnung, so muss doch bei der Ausführung, namentlich um dem Zweck der Verbreitung vollkommen zu entsprechen, eine bestimmte Theilungs- und Rechnungsweise faktisch angenommen werden. Denn der mit der Verbreitung ver-

---

1) Die Preussische Klafter ist der 4000. Theil der preussischen Meile. Sonderbarer Weise hat man in Preussen die Meile nach der Klafter, statt die Klafter nach der Meile, regulirt und dadurch eine von der geographischen verschiedene Meile erhalten. Hätte man es umgekehrt gemacht, so würde die preussische Klafter genau der 1000. Theil der Seemeile sein.

Digitized by Google

bundene Zweck des Gebrauchs macht die Verbindung einer Längenskale mit jedem Längen-Etalon nothwendig. Bei der Wahl dieser Theilungs- und Rechnungsweise dürften nun die von der Längenmessung abhängigen Flächen- und Raummessungen, welche das Decimalsystem fordern, allein schon praktisch als entscheidend angesehen werden; denn alle Quadrirungen und Cubirungen, sowie alle Quadrat- und Cubikwurzel-Ausziehungen, welche bei Berechnung von Flächen und Räumen aus gemessenen Längen, oder bei Berechnung abzumessender Längen aus darzustellenden Flächen und Räumen, immer vorkommen, müssen im Decimalsystem gerechnet werden. Dazu kommt, dass nur das Decimalsystem, bei dem allgemein angenommenen Zahlensysteme, die für specielle Zwecke oft bequeme Einführung des 10ten oder 100ten Theils der Maasseinheit als niedere Einheit, sowie der 1000fachen Maasseinheit, oder der Seemeile, als höhere Einheit, ohne die geringste Störung in den Rechnungen gestattet, was für die Darstellung brauchbarer und bequemer Etalons abgeleiteter Maasse, namentlich der Gewichts-Etalons, praktisch besonders wichtig ist. Es kann dann z. B. der 100. Theil der Klafter bei Ableitung des Gewichts-Etalons als Längeneinheit zum Grunde gelegt werden, ebenso wie bei Ableitung des französischen Gewichts-Etalons, des Gramms, der 100. Theil des Meter als Längeneinheit zu Grunde gelegt worden war.

Dies vorausgesetzt, empfiehlt sich die Klafter unmittelbar mit 100theiliger Skale als brauchbarer Maassstab in der Architectur, Feldmessung, Holzmessung u. s. w.; die nächst kleinere Decimalstelle $\frac{1}{10}$ Klafter (welche der Handlänge von 7 bis 8 Zoll entspricht) mit 100theiliger Skale empfiehlt sich dagegen als brauchbarer Maasstab besonders in den Künsten, z. B. in der Zeichenkunst, mechanischen Kunst, in Reiszeugen u. s. w. Es empfiehlt sich endlich die Fortschreitung 1, 2, 3 bis 4 in der nämlichen Decimalstelle, also $\frac{1}{10}$, $\frac{2}{10}$, $\frac{3}{10}$ bis $\frac{4}{10}$ Klafter, als brauchbarer Maassstab für Handel und Gewerbe, statt der Elle, deren Name für einen $\frac{4}{10}$ Klafter langen Stab erhalten bleiben könnte, dessen Länge blos um $3\frac{1}{3}$ Zoll grösser sein würde, als die altfranzösische Elle. Man könnte dabei selbst an der gewohnten Fortschreitung $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{4}{4}$, 2, 3; 4, 5 . . Ellen festhalten

Digitized by Google

wenn auch die Fortschreitung 1, 2, 3, 4, 8, 12, 16, 20 . . der Form nach einfacher ist.

Gewichts-Etalon.

Der Ableitung des Gewichts-Etalons wird der 100te Theil der Klafter zum Grunde gelegt, wonach sich die Gewichtseinheit (Loth)

$$= \left(\tfrac{100}{54}\right)^3 \text{ Gramm.}$$
$$= \tfrac{1}{78.7} \text{ Zollpfund ergibt.}$$

Zunächst würde es nur auf die allgemeine Verbreitung des neuen Gewichts-Etalons ankommen, indem die allmähliche Einführung des Gebrauchs bei allen Wägungen anfangs der freien Entwickelung überlassen würde.

Die allgemeine Verbreitung des neuen Lothes als Gewichts-Etalons würde aber am zweckmässigsten durch Silber- und Goldmünzen geschehen, welche dasselbe darstellen.

Silbermünzen.

In Silbermünzen hat der Thalerfuss, nämlich 30 Thaler mit 1 Zollpfund Feingehalt, die ausgedehnteste Annahme gefunden. In der Münzrechnung haben für den Thaler die Theilungen in 30, 150 und 105, partielle Annahme gefunden, die sich wohl nicht alle neben einander auf die Dauer erhalten werden.

Der Vorschlag des Sächsischen Gouvernements, Drittelthaler oder Mark (also 90 Mark mit 1 Zollpfund Feingehalt) der Einführung der Decimalrechnung in der Münzrechnung zu Grunde zu legen, empfiehlt sich praktisch so sehr, dass er wohl die meiste Aussicht auf allgemeine Annahme für die Zukunft hat.

Der allgemeinen Annahme dieses Vorschlags würde aber die allgemeine Verbreitung von Marketalons als Drittelthaler, halbe österreichische Gulden und 35 Rheinl. Kreuzerstücke vorausgehen müssen. Die Verbreitung von Drittelthalern und Oesterreichischen halben Gulden ist schon vorhanden und brauchte nur vermehrt zu werden, während die Rheinl. Münzrechnung, die sich zwischen den beiden andern auf die Dauer nicht halten kann, durch zahlreiche Verbreitung von 35 und 7 Kreuzerstücken

(= Halbgulden und Zehntelgulden Oesterreichisch = 10 und 2 Groschen) allmählig am zweckmässigsten in die andern Münzrechnungen überzuführen ist.

Mark, Drittelthaler, Halbegulden Oesterreichisch und 35 Rheinl. Kreuzerstücken würden aber bei $\frac{1}{80}$ Zollpfund Feingehalt nebst $\frac{1}{7}$ von $\frac{1}{80}$ Zollpfund an Kupfergehalt den neuen Gewichtsetalon geben, welcher dadurch auf die zweckmässigste Weise allgemeine Verbreitung erhalten könnte. Diese Gewichtsetalons hätten also $\frac{7}{8}$ Silbergehalt oder Feingehalt und $\frac{1}{8}$ Kupfergehalt.

Goldmünzen.

In Goldmünzen ist der mit Kronen gemachte Versuch fast schon als gescheitert zu betrachten, während die Pistolen sich erhalten haben.

Pistolen können aber mit unverändertem Goldgehalt und sehr kleinem Kupfergehalt so ausgeprägt werden, dass sie den neuen Gewichtsetalon geben, wodurch letzterer auch in Goldmünzen die weiteste Verbreitung finden würde.

Nachwort des Einsenders.

Vorstehenden Aufsatz verdanke ich der Güte eines Mannes von anerkanntem Ansehen auf dem Gebiete der Physik und Metrologie. Veranlasst durch die neuen zunächst von England ausgehenden Bestrebungen, ein einheitliches Weltmaass zu begründen, und durch den vor Kurzem gefassten Beschluss des Bundestags, eine Commission von Sachverständigen zur Berathung eines einheitlichen Maasssystems für Deutschland zu berufen, wandte ich mich an denselben mit der Bitte, mir seine Ansicht über den Weg mitzutheilen, welcher zur Erreichung eines gleichheitlichen internationalen Maasssystems überhaupt und insbesondere zur Begründung eines einheitlichen Maasses in Deutschland einzuschlagen sein möchte. Darauf hatte ich die Freude, die mitgetheilte Arbeit zu erhalten mit der ausdrücklichen Erlaubniss, dieselbe nach meinem Belieben zu benützen. Von dieser Erlaubniss glaube ich den besten Gebrauch zu machen und jedenfalls damit nur eine Pflicht zu erfüllen, indem ich den Aufsatz

Digitized by Google

der Oeffentlichkeit übergebe. Ausdrücklich spreche ich hierbei mein Bedauern aus, dass der Verfasser seine Arbeit nicht selbst zur Oeffentlichkeit bringen und dass er bei Publikation derselben nicht einmal genannt sein wollte. Der Grund der letzteren Bestimmung ist, wie der verehrte Verfasser sich brieflich ausspricht, der, dass »sein Bestreben gerade darauf gerichtet gewesen sei, nichts zu geben, was ihm eigenthümlich gehörte, sondern nur hervorzuheben, was schon lange Gemeingut ist.«

Dass die Annahme des Meters als Längenmaass in Deutschland jetzt die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat, ist nicht zu bezweifeln und verkennt auch der Verfasser des Aufsatzes nicht. Nur darin weichen die Ansichten der Techniker von einander ab, dass die einen ihn unmittelbar als solchen zum gesetzlichen Längenmaass wünschen, während andere die Annahme eines bestimmten Theils des Meters, $\frac{1}{3}$, $\frac{3}{10}$ oder $\frac{1}{4}$ desselben, vorziehen. Dem gegenüber sagt nun aber der Verfasser mit der ganzen Kraft einer wissenschaftlichen Ueberzeugung, dass das Metermaass wegen seiner Nichtübereinstimmung mit dem in der Nautik und Geographie allgemein angenommenen, auf der Gradeintheilung beruhenden und desshalb nothwendigen Längenmaass keine Aussicht habe, ein Weltmaass zu werden und dass früher oder später eben dieses Längenmaass oder die Seemeile der Ausgangspunkt eines neuen allgemein angenommenen Maasssystems für die Länge und die davon abhängenden Grössen werden müsse. Die Bedeutung eines solchen Ausspruchs wird Niemand verkennen, auch diejenigen nicht, welche aus Zweckmässigkeitsgründen der Einführung des Meters gegenwärtig das Wort reden. Was nun aber eben diese Zweckmässigkeit betrifft, so scheint so viel aus den Vorschlägen des Verfassers hervorzugehen, dass gerade an den in Deutschland gewohnten Maassen bei Annahme der vom Verfasser gemachten Vorschläge weniger geändert würde, als bei Annahme des Meters als gesetzlichen Längenmaasses der Fall sein müsste.

Helferich.

Digitized by Google

Die Hemmnisse des freien Verkehrs im Innern des Deutschen Zollvereins.

Von **Karl Riecke,** Finanz-Assessor in Stuttgart.

Erster Artikel.

Die Spielkarten- und Salz-Monopole der einzelnen Zollvereins-Staaten.

Gleich in den einleitenden Worten zu dem Grundvertrage vom 22. März 1833 über die Constituirung des Deutschen Zollvereins ist die Beförderung der Freiheit des Handels und des gewerblichen Verkehrs zwischen den contrahirenden Staaten, hiedurch aber zugleich in Deutschland überhaupt, als ein Gegenstand der fortgesetzten Fürsorge der Vereinsregierungen bezeichnet. An der Spitze des letztabgeschlossenen Hauptvertrags in Betreff der Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins, vom 4. April 1853, begegnen wir sodann dem ausdrücklichen Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche der Verein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, auf den Handel und den gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten schon geäussert habe. Es wird hierauf die Erwartung gebaut, dass nach der nunmehrigen Vergrösserung des Vereins und in Folge der hiedurch erreichten abermaligen weiteren Ausdehnung des gegenseitig freien Handels zwischen den einzelnen Landen, die Wohlfahrt der Vereinsangehörigen sich immer mehr steigern, die allgemeine Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland sich mehr und mehr entwickeln werde.

Digitized by Google

In der That sind die Zollschranken, welche vordem die einzelnen, jetzt im Zollvereine verbundenen Staaten von einander geschieden hatten, gefallen; die Erzeugnisse des einen Vereinslandes werden, mit wenigen Ausnahmen, frei und ungehindert nach jedem andern Zollvereinsstaate versandt. Sobald die tarifmässigen Eingangsabgaben davon entrichtet sind, ist die Bewegung der vom Auslande eingeführten Gegenstände durch das ganze Vereinsgebiet kaum mehr gehemmt; besonders nachdem die in der ersten Zeit noch bestandene Verpflichtung der Frachtführer zur Angabe der Kaufmannsgüter bei den gemeinschaftlichen Anmeldestellen an den Binnengrenzen zwischen den beiden Gebieten des vormaligen Preussisch-Hessischen und des Bayerisch-Württembergischen Vereins, im Falle des Uebergangs aus den einen nach den andern Landen, durch den Vertrag vom 8. Mai 1841 aufgehoben worden ist; nachdem ferner die sog. Binnencontrole (Art. 36 des vereinbarten Zollgesetzes) wiederholt wesentlich modificirt wurde.

Der Verkehr mit solchen ausservereinsländischen Gegenständen, auf welchen der Zollanspruch vorerst noch haftend bleiben soll, im Innern des Vereinsgebiets wird durch das Institut der Begleitscheine überhaupt ermöglicht, zugleich aber auch thunlichst erleichtert, soweit nicht noch die besonderen Begünstigungen für die Benützung der Posten und Eisenbahnen hier Platz greifen, Begünstigungen, die erst in letzter Zeit wieder manchfache Erweiterungen erfahren haben. Dazu kommt, dass das Niederlagesystem in Verbindung mit der eben berührten Begleitscheincontrole, den weiteren Versandt solcher zollpflichtigen Gegenstände nach andern vereinsländischen Plätzen, oder unter Aufhebung jenes Zollanspruchs, zurück nach dem Auslande, selbst dann gestattet, wenn dieselben vorher längere oder kürzere Zeit unter Aufsicht der Zollbehörde in Freihäfen oder Packhöfen an einem Orte des Vereins gelagert hatten; dass dieses System überhaupt die mit der Sicherung des Zollgefälls nur irgend verträgliche freie Gebahrung mit den Gütern des gebundenen Verkehrs auch vor deren Verzollung und vor ihrem wirklichen Uebergang in den Consum principiell zulässt.

Weitere Erleichterungen des gegenseitigen Güteraustausches

Digitized by Google

unter den Zollvereinsstaaten haben die verschiedenen Münzconventionen, die Verabredungen über die Einführung des Zollgewichts u. s. w. mit sich gebracht.

Werden endlich noch die Verkehrsbegünstigungen berücksichtigt, welche über die Grenzen des Zollvereins hinaus, durch den Vertrag vom 19. Febr. 1853 gegenüber von Oesterreich, durch den Vertrag vom 26. Januar 1856 gegenüber von Bremen stipulirt worden sind: so dürfte als erfreuliche Thatsache feststehen, dass die verbündeten Regierungen ihr Ziel, die Herstellung der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland, bis auf die jüngste Zeit herab verfolgt und nicht aus den Augen verloren haben.

Gleichwohl lässt sich nicht in Abrede stellen, dass bis zur völligen Erreichung dieses Ziels noch manches zu thun übrig bleibt. Erinnern wir uns daran, wie in Artikel 18 auch des jüngsten Vertrags vom 4. April 1853 immer nur versprochen ist, dass die contrahirenden Staaten durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördern und der Befugniss der Unterthanen des einen Staats, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freien Spielraum geben wollen. Erinnern wir uns ferner der Chausseegelder, der Schifffahrtsabgaben u. s. w., durch welche der Verkehr im Innern mancher Vereinsstaaten noch in unliebsamer Weise belastet erscheint.

Zweck der gegenwärtigen Arbeit ist eine nähere Untersuchung der Hemmnisse, welche der freien Güterbewegung im Zollvereine die Staatsmonopolien der einzelnen Vereinsstaaten bereiten. Einer folgenden Arbeit bleibt vom gleichen Standpunkte aus die Beleuchtung der Uebergangssteuern vorbehalten. Ich werde mich dabei bemühen, aus den zur Veröffentlichung gelangten Vereinbarungen der Zollvereinsregierungen und aus den Landesgesetzgebungen der einzelnen Staaten, soweit mir die Quellensammlungen oder andere Hilfsmittel zugänglich sind, das Material möglichst vollständig beizubringen, um dadurch die grössere oder geringere Bedeutung jener Hemmnisse eines freien Verkehrs genau zu constatiren. Zum Schlusse werde ich alsdann die Wege anzudeuten versuchen, auf denen etwa künftig

Digitized by Google

für einen freien Handel und Wandel auch hier Raum geschafft werden könnte.

Vorerst aber sei es mir gestattet, an zwei Beispielen zu zeigen, welche Inconvenienzen sich daraus wirklich entwickelt haben, dass in den Vereinsverträgen, aus Rücksicht auf die Monopole und die innern Steuern der einzelnen Staaten, einige Ausnahmen von der doch im Principe anerkannten gegenseitigen Verkehrsfreiheit vorbehalten worden sind. Ich wähle diese Beispiele aus Süddeutschland, weil mir die dortigen Verhältnisse geläufiger und näher bekannt sind, nicht aber etwa weil derartige Zustände den südlichen Zollvereinsstaaten eigenthümliche wären.

Erstes Beispiel. Die Hohenzollernschen Lande sind bis vor zwei Jahren von Württemberg aus mit Salz versehen worden. In Folge von besonderen Verträgen hatte die Württembergische Regierung es übernommen, den Salzverkauf für die Fürstenthümer ganz in der gleichen Weise, wie im eigenen Königreiche, zu organisiren. So konnte denn auch überall im Gebiete von beiden Hohenzollern das Pfund Kochsalz zu 3 Kr., das Pfund Steinsalz zu 1½ Kr. bezogen werden. Für die Steuer, welche in diesen Verkaufspreisen mit erhoben wurde, hatte die Württembergische Salinenkasse aber seit dem 1. Juli 1836 der fürstlichen Regierung von Hohenzollern-Hechingen alljährlich die Summe von 7350 fl., und der Regierung von Sigmaringen den Betrag von 21,525 fl. zu vergüten. Nachdem die Fürstenthümer an die Krone Preussen übergegangen waren, dauerte dieses Vertragsverhältniss vorläufig mit der einzigen Modification fort, dass die Impostvergütung fortan in Einer Summe von jährlichen 28,875 fl. an die königlich preussische Regierung in Sigmaringen abzulegen war. Der Verkehr zwischen Württemberg und den nun preussisch gewordenen Fürstenthümern mit Salz blieb nach wie vor ein ganz freier und unbeschränkter.

Bald nach der Uebernahme der Regierung in den Hohenzollernschen Landen hat jedoch das königlich preussische Gouvernement in der Nähe von Haigerloch auf Steinsalz bohren lassen, und es ist gelungen, dort das Steinsalzlager von Stetten zu erschliessen, welches eine solche Ausbeute sichert, dass die Fürstenthümer damit ihren ganzen Bedarf zu decken vermögen.

Die Verträge mit Württemberg wegen der Besalzung der Hohenzollernschen Lande wurden desshalb gekündigt und seit dem 1. Januar 1859 ist nach dem preussischen Gesetze vom 13. December 1858 überhaupt die Einfuhr fremden Salzes nach Hohenzollern verboten [1]).

Das zu Stetten gewonnene Salz wird jetzt durch die Salinen-Factorei daselbst, sowie durch die an andern Orten errichteten Factoreien in der Art verkauft, dass für das Steinsalz in ganzen Gebinden 2 fl. 13⅓ Kr. per 100 Pf. Reingewicht, d. i. 1²/₆ Kr. per Pfund; — für das Kochsalz aber ein Preis von 4 fl. 24 Kr., beziehungsweise von 4 fl. 20 Kr. per 100 Pf. in Rechnung kommt, wenn das letztere direct bei der Saline und bei der Factorei im westlichen Theile des Oberamts Haigerloch in Gebinden von 100 beziehungsweise von 200 Pfund und mehr genommen wird, wogegen ein Preis von 4 fl. 43⅓ Kr. im Falle des Bezugs von den übrigen Factoreien des Landes zu bezahlen ist; also 2⅗ — 2⅚ Kr. per Pfund im Engros-Handel. Den Kleinverkauf besorgen die hiezu durch die k. Regierung in Sigmaringen besonders concessionirten Personen; dabei darf der Preis eines Pfundes Steinsalz nicht über den Betrag von 1½ Kr., der Preis eines Pfundes Kochsalz nicht über den Betrag von 3 Kr. gesteigert werden.

Die Durchfuhr fremden Salzes durch das Gebiet von Hohenzollern kann nun seither nur auf Erlaubnissschein der Regierung in Sigmaringen erfolgen. Ausserdem ist vorgeschrieben, dass das zum Transit bestimmte Salz in gehörig verschnürten und verbleiten Gefässen verpackt sein müsse und nicht mit andern Gegenständen auf Einem Wagen zusammen verladen werden solle, ausgenommen etwaige Beiladungen von Nebenprodukten wie Hallerde, Haalbötzig u. dergl. Weiter sind die Salzfuhren mit Ladscheinen zu begleiten, welche von der Saline oder Legstätte, wo das Salz verladen worden, ausgestellt werden, und über Zahl und Gewicht der geladenen Colli, über den Tag

1) Die Hohenzollern'schen Exclaven Wilflingen, Achberg und das Condominat Burgau werden noch in der früheren Weise von Württemberg aus besalzt. Für die entgehende Salzsteuer erhält die preussische Regierung in Sigmaringen eine alljährlich nach der Kopfzahl jener Exclaven bemessene Vergütung.

Digitized by Google

der Verladung, über den Bestimmungsort des Salzes u. s. w. die näheren Angaben enthalten. Solche Fuhren dürfen nur bestimmte Strassen passiren, und unterliegen bei dem Eintritt aus dem fremden Gebiete wie beim Wiederaustritte in dasselbe einer mit Gebühren verbundenen Controle. Nach der Ankunft am württembergischen Bestimmungsorte findet eine Revision der Salzfuhr durch den Ortssteuerbeamten statt, welch letzterer je nach Befund die Uebereinstimmung der Ladung mit den Begleitpapieren auf den letzteren zu beurkunden und sodann den Erlaubnissschein an die preussische Austrittsstation, den Ladschein aber quartaliter an die betreffende württembergische Saline oder Legstätte, bei welcher das Salz verladen worden, zurückzusenden, oder, in Anstandsfällen, dem Oberamte zur weiteren Untersuchung Anzeige zu machen hat.

Der Art sind die Beschränkungen des vordem freien Verkehrs mit Salz zwischen Württemberg und Hohenzollern, seit hier eigenes Erzeugniss zum Verkaufe kommt. Diese Beschränkungen erscheinen keineswegs geringfügig, da ja schon ein Blick auf die Karte zeigt, mit welch langgestreckten Grenzen die kaum einen Flächeninhalt von 20 □Meilen bietenden Fürstenthümer in das Württembergische einschneiden, wie vielfältig also die gegenseitigen Berührungen sein müssen. Wird nun berücksichtigt, dass zu Aufrechthaltung des Einfuhrverbots gegen fremdes Salz, und zur Sicherung des eigenen Gefälls, neben jenen Controlen des Transits, je längs der beiden Grenzen weitere Vorsichtsmaassregeln sowohl von Preussischer Seite als von der Württembergischen Regierung zu treffen waren, dass, wenn man so will, ein doppelter Cordon gezogen werden musste; so erscheint doch die Abnormität dieses Zustandes deutlich vor Augen. In den Grenzgegenden sind denn auch bald manchfache Klagen laut geworden über die lästige Transportcontrole, welche gegen die bisherigen Gewohnheiten verstosse und den lebhaften Marktverkehr einzelner Städte bedrohe. Das Alles aber, während die Salzpreise im Detailhandel ganz gleich und auch die Verkaufspreise der Salinen selbst kaum differiren! Musste denn zur wirksamen Sicherung der jeder der beiden Staatskassen gebührenden Gefälle

Digitized by Google

gleich das äusserste Mittel, die absolute Absperrung, die Prohibition angewandt werden?

Die Antwort hierauf muss ich bis nachher verschieben.

Zweites Beispiel. Die Krone Bayern besteuert den Consum von Braun- und Weissbier, von Essig, Branntwein und Hefe in den Kreisen rechts des Rheins mittelst des Malzaufschlags von 50 Kreuzern per bayerische Metze (0,674 preuss. Scheffel) ungeschrotenen, eingesprengten Malzes und mittelst der Uebergangssteuern von 1 fl. per bayerischen Eimer (0,498 preuss. Ohm) Bieres, sowie von 1 fl. 45 Kr. per Eimer Branntweines [1]).

Im Königreich Württemberg dagegen besteht eine besondere Branntweinsteuer neben der Malzsteuer. Mit der ersteren sollen alle zur Erzeugung von Branntwein verwendeten Rohstoffe, also schliesslich nicht allein, wie in Bayern, der mittelst Malz bereitete Branntwein getroffen werden; auch sucht die württembergische Gesetzgebung, indem sie den Steuersatz für den aus dem sonst zollvereinten Auslande übergeführten Branntwein je nach den Stärke- und Wärmegraden regulirt, ein genaues Verhältniss zwischen der Steuer, welche auf der Bereitung von Branntwein ruht, und zwischen der Uebergangssteuer herzustellen. Der württembergischen Malzsteuer will dagegen nur das zur Bierbereitung bestimmte Malz unterworfen werden.

Sind hienach in beiden Staaten die Steuerobjecte schon verschiedene, wenigstens nicht durchaus congruente, so ergeben sich weitere Verschiedenheiten, wenn die beiderseitigen Steuersätze neben einander gestellt werden. Die württembergische Uebergangssteuer vom Branntwein im Betrag von 10 fl. 40 Kr. per württ. Eimer (2,139 preuss. Ohm) von 50 ° Trallès bei 12,44 ° Réaumur ist, auch unter der Voraussetzung gleicher Stärke- und Wärmegrade, ungefähr das 1½fache der in Bayern geforderten; die württembergische Malzsteuer von 24 Kreuzern per württ. Simri (0,403 preuss. Scheffel) ungeschrotenen

1) Zu vergl. Rivet, über den Malzaufschlag in Bayern — bei Rau, Archiv Band V. S. 46 ff.

Malzes (ohne Unterscheidung zwischen trockenem und eingesprengtem), und ebenso die württembergischen Uebergangssteuern vom Braunbier mit 3 fl. und vom Weissbier mit 2 fl. per Eimer haben dagegen niedrigere Sätze, als die entsprechenden bayerischen Abgaben [1]).

Die Consequenz der Verschiedenartigkeit dieser beiderseitigen Steuern zeigt folgendes:

Die Bundesfestung Ulm liegt zum Theil auf bayerischem, zum Theil auf württembergischem Territorium; die Donau bildet zwischen beiden Staaten die Landes- und die Steuergrenze. So kann es kommen, dass Proviantvorräthe der Festung, sofern solche der einen oder andern der eben berührten Steuern unterworfen sind, einer Uebergangssteuer, auch im Falle einer blossen Translocation vom einen nach dem andern Festungstheil, gesetzlich verfallen, und es ist mir nicht bekannt, dass etwa zwischen den Regierungen von Bayern und Württemberg ein Uebereinkommen bestünde, wonach im angedeuteten Falle die Steuerpflicht der Festungsbehörde bezüglich derartiger Consumtionsgegenstände modificirt wäre. Auch könnte ich ein solches Abkommen nicht wohl mit den begründeten Ansprüchen der beiderseitigen Staatsbürger auf eine gleiche Behandlung vor dem Gesetze in Einklang bringen, sofern hiebei die bayerischen Bierbrauer effectiv durch die Concurrenz der niedriger besteuerten württembergischen Biere, und sofern andrerseits die Branntweinproducenten Württembergs durch die weniger in die Steuer gelegten bayerischen Spirituosen, wenn auch nur auf dem Markte innerhalb des Festungsrayons, benachtheiligt erscheinen würden. Endlich liesse sich nur schwer absehen, wie beide Steuerverwaltungen, bei der Ungleichheit der Steuersysteme und bei dem Mangel jeder Vorbedingung für eine Steuergemeinschaft, über die Theilung der innerhalb der Festung aus den Proviantvorräthen der Garnison anfallenden Consumtionssteuern sich verständigen sollten.

1) Gesetz vom 19. September 1852, betreffend die Abgabe vom Branntwein Art. 1. 12. Gesetz vom 8. April 1856 in Betreff der Malzsteuer. Art. 1. 12.

Digitized by Google

Eine Steuergrenze aber inmitten einer deutschen Bundesfestung! Mir ist darüber unwillkürlich das Haus des Dorfschulzen Harnisch zu Elterlein bei Jean Paul eingefallen, und gewiss drängt sich jedem die Frage auf, ob denn ein solch »frappanter Jammer« fortdauern müsse, ob denn die Entfernung dieser Steuerlinie, welche jetzt den Festungsrayon in zwei Lager theilt und unter Umständen das Commando in der freien Disposition über die Aufbewahrung und Verwendung der Proviantvorräthe für die Garnison zu hindern droht, für die nächstbetheiligten Regierungen wirklich ganz unmöglich sei?

Die Antwort hierauf behalte ich dem zweiten Artikel vor.

Jetzt aber wende ich mich zu dem nächsten Gegenstande meiner Arbeit.

Nach den Artikeln 7 und 8 des Vertrags vom 4. April 1853, in Betreff der Fortdauer und Erweiterung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, zusammengehalten mit den entsprechenden Bestimmungen der früheren Grundverträge dieses Vereins, soll zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs bestehen. Alle Eingangs- Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Binnengrenzen der einzelnen Vereinsstaaten sollen aufhören; alle im freien Verkehr des einen Staatsgebiets bereits befindlichen Gegenstände frei und unbeschwert in die übrigen Vereinsländer eingeführt werden können, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz);

b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse.

Als die Ursachen einer ausnahmsweisen Beschränkuug des Princips der allgemeinen gegenseitigen Verkehrsfreiheit innerhalb des Zollvereins erscheinen hienach die Staatsmonopole und die innern Steuern der einzelnen Vereinsstaaten von ihren inländischen Erzeugnissen. Die Art und Weise aber und zugleich der Grad der hiedurch bewirkten Hemmung des freien Handels und Wandels drückt sich bei den ersten namentlich

Digitized by Google

im Einfuhrverbote, bei den zweiten in der Uebergangssteuer aus.

Hier haben wir es für jetzt nur mit jenen Monopolen zu thun. Die denselben unterliegenden Gegenstände, nämlich eben die Spielkarten und das Salz, erscheinen jedoch nicht überall im Zollvereine unter dem Rechtstitel und in der Form des Monopols besteuert, da und dort sind solche vielmehr auch in einer weniger strengen Weise angelegt.

Zur Vollständigkeit der gegenwärtigen Untersuchung wird es aber erforderlich sein, auch diese andern Besteurungsmethoden der fraglichen Gegenstände innerhalb des Zollvereins noch zu berücksichtigen; und so ergibt es sich von selbst, dass wir uns nunmehr mit den Spielkartensteuern und den Salzsteuern der einzelnen Vereinsstaaten überhaupt zu beschäftigen haben werden.

1. Die Steuer von den Spielkarten in den einzelnen Zoll-Vereinsstaaten.

Der Artikel 9 des mehr erwähnten Vertrags vom 4. April 1853 bestimmt, dass es hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten bei den in den contrahirenden Staaten bestehenden Verbots- und Beschränkungsgesetzen sein Bewenden behalte. Denjenigen der Contrahenten aber, in deren Staaten hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beschränkungsgesetze gegenwärtig noch nicht bestehen, soll es nach Ziffer 5 des Schlussprotokolls vom 4. April 1853 unbenommen bleiben, solche Gesetze später zu erlassen.

Diess vorausgeschickt, so werde ich nun zunächst die Gesetzgebung der einzelnen Vereinsstaaten rücksichtltch der Besteuerung der Spielkarten in der Ordnung mittheilen, dass ich die bezüglichen Einrichtungen derjenigen Staaten voranstelle, in welchen die Einfuhr dieses Artikels vom Auslande, das Gebiet je der übrigen Zollvereinsstaaten hier inbegriffen, verboten ist. Nur in einem Theile dieser Staaten wird aber der Handel mit Spielkarten wirklich als ein Staatsmonopol aufzufassen sein, während die übrigen die Einfuhr von solchen aus dem Auslande wohl nur deshalb verbieten, um die Controle ihrer

Digitized by Google

innern Steuer für die Verwaltung zu erleichtern, indem sie die Beischaffung von Spielkarten für den einheimischen Bedarf ausschiesslich in die Hände der besser zu überwachenden inländischen Fabriken legen.

Eine zweite Gruppe bilden sodann diejenigen Vereinsstaaten, welche die Einfuhr freigeben. Die Mehrzahl auch dieser Staaten erhebt aber doch im Augenblick des Uebergangs der Spielkarten an den Detailhändler oder erst vor dem wirklichen Verkauf durch diesen an den Consumenten ebenfalls noch eine Abgabe. Nur wenige endlich verzichten zur Zeit hierauf ganz. Auf jene wie auf die letzteren Staaten findet dann noch die Bestimmung der pos. 32 der zweiten Abtheilung des Vereinszolltarifs gleichmässige Anwendung, wornach von den Spielkarten jeder Gestalt und Grösse im Fall ihrer Einfuhr aus dem nicht zum Zollvereine gehörenden Auslande ein Eingangszoll von 10 Thlrn. per Centner für Vereinsrechnung, also neben der etwaigen internen Abgabe, zur Erhebung zu bringen ist.

Als Monopol wird der Handel mit Spielkarten allein behandelt in Kurhessen, im Grossherzogthum Sachsen und, wie es scheint, auch in Hannover.

Nach dem Gesetze vom 26. Februar 1841 wegen der Stempelsteuer § 80 ff. dürfen in Kurhessen zum Spiele nur solche Karten gebraucht werden, welche mit dem kurhessischen Stempel bezeichnet sind; der Absatz solcher Karten ist ausschliesslich durch die von der Oberzolldirection dazu beauftragten Personen dergestalt zu besorgen, dass die Stempelabgabe zugleich mit dem Fabrikpreise der Spielkarten zur Erhebung gelangt. Der Verkaufspreis für jedes Spiel der gestempelten Karten (also der Fabrikpreis einschliesslich der Stempelabgabe) ist festgesetzt, je nach der Feinheit des Drucks:

für Tarokkarten auf 12 und 18 gGr. (15 und 22½ Sgr.),
für Whistkarten auf 6, 8 u. 10 gGr. (7½, 10 u. 12½ Sgr.),
für l'Hombrekarten auf 5, 6 und 8 gGr. (6¼, 7½ und 10 Sgr.),
für Piket- und Mariagekarten, sowie
für deutsche Karten auf 3 und 5 gGr. (3¾ und 6¼ Sgr.)

Digitized by Google

Die Wirthe, welche ungestempelte Spielkarten führen, sowie ein jeder, welcher dergleichen Karten verkauft oder damit spielt, unterliegen, neben dem Verlust der Karten, einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thaler für jedes Spiel.

Im Grossherzogthum Sachsen-Weimar [1]) besteht eine Spielkarten-Regie, welche in Gemässheit eines Gesetzes vom 2. Januar 1834 über das Spielkartenmonopol und den Spielkartenstempel, durch bestimmte Verkaufsstellen die Karten im Inlande absetzen lässt. Die Verkaufspreise sind durch grossherzogliche Verordnung vom 20. November 1840 normirt auf

25½ Sgr. für ein Spiel Tarokkarten, auf

14½ Sgr., 12½ und 9 Sgr. je nach Verschiedenheit der Art und Güte für ein Spiel französischer Karten, endlich auf

10½, 6½ und 4 Sgr. nach Verschiedenheit der Güte für ein Spiel deutscher Karten.

Derjenige, welcher mit dem grossherzoglichen Stempel nicht versehene Spielkarten besitzt, soll zufolge des Gesetzes vom 12. März 1856, nach Befinden der Umstände, neben der Confiscation der Karten, mit einer Geldstrafe von 1—10 Thlr. für jedes Spiel belegt werden.

Von Hannover ist mir nur bekannt, dass dort durch ein Gesetz über die Entrichtung der Stempelsteuer vom 4. September 1844 die Stempelung der Spielkarten und deren Verkauf durch die Steuerrecepturen angeordnet ist.

Andere Einrichtungen bestehen in denjenigen Staaten, welche den Handel mit Spielkarten im Innern frei gegeben haben, gleichwohl aber gegen Aussen das Einfuhrverbot festhalten. Hieher gehören Preussen, das Königreich Sach-

---

1) Das Grossherzogthum Sachsen bildet ein Glied des thüringischen Zoll- und Handelsvereins, welcher als Ein Ganzes wieder dem deutschen Zollverein angehört. Nach Art. 7 des Grundvertrags vom 10. Mai 1833 wegen Errichtung jenes Vereins ist die Aufrechthaltung des Verbots der Einführung von Spielkarten denjenigen Staaten des engeren Verbandes ausdrücklich vorbehalten worden, in welchen der Debit derselben zu den Staatsmonopolen gehört. Auch soll jeder Regierung, in deren Gebiet dieses Monopol noch nicht besteht, unbenommen bleiben, solches einzuführen.

Digitized by Google

sen, Oldenburg, Anhalt-Dessau-Köthen und, wie es scheint, Braunschweig [1]).

Für Preussen gilt in dieser Hinsicht nach Maassgabe der K. Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs der Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempelabgabe, — folgendes: Die Einfuhr von Spielkarten aus dem Auslande, einschliesslich der Zollvereinsstaaten, bleibt verboten. Wegen der Durchfuhr ausländischer Spielkarten kommen dagegen die zollgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Der Handel mit Spielkarten, welche im Inlande verfertigt worden, und die Fabrikation von solchen ist freigegeben. Nur muss sowohl zum Betrieb jenes Handels, als zu dem der Fabrikation die obrigkeitliche Erlaubniss eingeholt werden. Die Genehmigung zu Errichtung einer Spielkartenfabrik wird aber ertheilt, — vorausgesetzt, dass der hiefür gewählte Anlageort mehr als 10,000 Einwohner zählt und Sitz eines Hauptzoll- oder Hauptsteueramtes ist, — sofern nachgewiesen wird, dass die Fabrik die zu einem geordneten Betriebe, sowie zu einer angemessenen Aufsicht und Controle seitens der Steuerverwaltung erforderlichen Einrichtungen erhalten solle. Auch hat der Unternehmer eine Caution von 3—5000 Thlr. zu bestellen. Ebenso sollen diejenigen Personen auf Ansuchen zum Betrieb des Detailhandels mit Spielkarten concessionirt werden können, welche die Gewerbesteuer von stehendem Handel entrichten, und an einem Orte wohnen, in dem sich ein Zoll- oder Steueramt befindet.

Beide, sowohl Fabrikanten als Händler, stehen unter fortwährender steuerlicher Controle. Sie haben über ihren Vertrieb pünktlich Buch zu führen, und unterliegen periodischen Revisionen seitens der Steuerbehörde, wobei sie sich unter Umständen selbst Haussuchungen gefallen zu lassen haben. Insbesondere hat der Fabrikant noch von den Räumen, in welchen

---

1) Zu vergl. Pochhammer, Jahrbücher der Zollgesetzgebung 1842. S. 491. Nähere Notizen über die dessfallsige Steuergesetzgebung Braunschweigs stehen mir nicht zu Gebot. Auch entbehre ich solcher von Anhalt-Dessau-Köthen.

Digitized by Google

die Spielkarten angefertigt, auch von denjenigen, in welchen die Materialien dazu, wie die fertigen Producte aufbewahrt werden sollen, einen Plan vor Beginn seines Betriebs, gleichzeitig mit dem Concessionsgesuche dem Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegen. Jede beabsichtigte Veränderung in jener Einrichtungen ist gleichfalls der Genehmigung dieser Behörde zu unterstellen. Ebenso hat der Händler der Steuerbehörde die Räume zuvor anzuzeigen, in denen er die Karten aufbewahren und deren Verkauf betreiben will.

Vor dem Anfange jeden Monats ist der Fabrikinhaber gehalten, eine verbindliche [1] Declaration über den im Laufe des nächsten Monats stattfindenden Fabrikationsbetrieb in doppelter Ausfertigung abzugeben, wovon das eine Exemplar, mit dem Visa des Hauptamtes versehen, an den Fabrikanten zurückgeht, damit dieser solches während des betreffenden Betriebsmonats stets beihanden behalte. Nach der Instruction vom 25. August 1838 soll diese Declaration umfassen: Gattung und Zahl der Spielkarten, die Zeiten des Bedruckens, Zusammenleimens, Glättens und des Zerschneidens der Kartenbogen, des Sortirens der Blätter und des Einschlagens der Spiele, wie auch deren Zahl; endlich soll darin noch Raum für die Einträge der revidirenden Steuerbeamten gelassen sein.

Die gefertigten Spielkarten müssen in vorschriftsmässigen Umschlägen eingeschlagen, periodisch zur Revision gestellt werden. Gleichzeitig ist dem Hauptamte anzumelden, welche Anzahl von Spielen jeder Gattung zum inländischen Absatze, welche zum Absatze in das Ausland bestimmt, über welche Zahl endlich die weitere Verfügung noch vorbehalten werden will.

Die zum inländischen Absatze bestimmten Spiele gelangen, behufs der Stempelung, welche auf dem Coeur-Ass angebracht wird, an das Hauptamt. Der Stempel enthält unter dem Adler die Angabe des Steuerbetrags, sowie das Zeichen des betreffenden Hauptamtes. Die Abgabe beträgt:

---

1) In welcher Art das gesetzliche Erforderniss einer verbindlichen Declaration am zweckmässigsten zur Ausführung gebracht werden kann, soll nach der Instruction vom 25. August 1838 auf die erst noch zu machenden Erfahrungen ausgesetzt bleiben.

Digitized by Google

8 Sgr. für das Spiel Tarokkarten und französische Karten zu 52 Blättern, beziehungsweise auch für ein l'Hombrespiel; und

3 Sgr. für französische Karten zu 32 Blättern (Piquetkarten), für deutsche Karten und Traplierkarten.

Für die Abführung der Steuer können den Fabrikinhabern angemessene, auf den wirklichen Absatz berechnete Fristen, gegen Sicherheitsbestellung bewilligt werden. Steuer-Erlasse oder Steuerrückvergütungen finden nur ausnahmsweise statt.

Sollen die gestempelten Spielkarten aus dem einen Theile des Königreichs durch das Gebiet eines der übrigen Vereinsstaaten nach andern Theilen Preussens versendet werden, so sind solche auf Uebergangsschein abzufertigen. Der gleichen Controle unterliegen die nach dem Auslande bestimmten ungestempelten Spielkarten (Circularrescript vom 10. Juli 1844). Nach andern Zollvereinsstaaten wird jedoch die Versendung von Spielkarten nur gestattet, so weit in diese fremde Karten überhaupt eingeführt werden dürfen.

Diejenigen Spiele endlich, über welche der Fabrikinhaber sich die weitere Verfügung vorbehalten will, werden unverpackt unter Verschluss des Hauptamts genommen, bis solche, sei es zum Absatz in das Inland oder zum Versandte nach auswärts, abgemeldet werden.

Weitere Controlen bestehen darin, dass von jeder Sorte Spielkarten, welche in einer Fabrik gefertigt worden, ein Musterspiel bei dem Hauptamte niedergelegt werden soll, dass jedes Spiel mit dem Fabrikzeichen (wenigstens dem Namen und Wohnort des Fabrikanten), welches auf dem Treffbuben, beziehungsweise, bei deutschen und Traplierkarten, dem Coeurdaus aufgedruckt werden soll, sowie mit einem bestimmten Umschlage zu versehen ist, der die Kartengattung, und ebenfalls den Namen und Wohnort des Fabrikanten angibt, auch eine Oeffnung für den Stempel lassen muss. Die Ausschussblätter werden durch Einschnitte in der Mitte unbrauchbar gemacht; die überzähligen Blätter aber gesammelt und unter Verschluss genommen. Während die Wahl der Form und Güte der Karten, wie die Bestimmung des Fabrikpreises dem Fabrikanten überlassen bleibt und nur die

Digitized by Google

Bilder der Censur unterliegen, ist im Interesse der Steuersicherheit angeordnet, dass die Mussirung der Rückseite bei den französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu 52 Blättern in leicht erkennbarer Form verschieden sein soll.

Der Detailhandel mit Spielkarten (unter einem Dutzend Spiele jeder Gattung) ist den Fabrikanten verboten; die letzteren dürfen solche überhaupt (im Inlande) nur an Personen verkaufen, welche zum Detailhandel concessionirt sind.

Diese Bestimmungen werden ergänzt durch eine Reihe von Strafandrohungen. Wer Spielkarten vom Auslande einbringt, ausländische oder inländische ungestempelte Karten vertheilt, in Gewahrsam hat oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 10 Thlrn., neben der Confiscation der Karten. Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gäste halten, verfallen in dieselbe Strafe, wenn in ihren Häusern oder Localen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist, und sie nicht nachweisen können, dass diess ohne ihr Wissen geschehen.

Für den Fall des unerlaubten Betriebs einer Kartenfabrik oder des Beginns der Fabrikation vor der vorgeschriebenen Anzeige bei dem Hauptamte ist, neben der Confiscation der Geräthe, Materialien und der bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten, eine Geldstrafe von 500 Thlrn. angedroht, welche sich um weitere 10 Thlr. für jedes Spiel erhöht, das über 50 bereits angefertigt worden. Die gleiche Strafe ist gesetzt auf den Betrieb der Fabrikation in andern als den dazu bezeichneten Räumen, auf die unvollständige Stellung der in einer bestimmten Betriebsperiode angefertigten Karten zur Revision, auf die unbefugte Entfernung von Spielkarten aus dem Steuerverschlusse.

Der unbefugte Handel mit neuen und jedes öffentliche Feilbieten von bereits gebrauchten Spielkarten wird mit Confiscation der Vorräthe und mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 Thlr. an sich schon belegt. Die gleiche Strafe steht auf der Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik oder der Auschussblätter, bevor solche unbrauchbar gemacht worden. Finden sich bei einem Händler ungestempelte Karten, so verfällt er in eine Geldbusse von 200 Thlrn., und wenn mehr als 20 Spiele vorgefunden

Digitized by Google

werden, so wird die Strafe für jedes weitere Spiel um 10 Thlr. verschärft. Ausserdem verliert er seine etwaige Concession zum Detailhandel mit Spielkarten [1]).

Die Erhebung einer Abgabe von den Spielkarten im Königreich Sachsen beruht auf dem Stempelgesetz vom 11. Januar 1819. Das Verbot der Einfuhr von solchen dahin erfolgte jedoch erst nach dem Beitritte Sachsens zum Zollverein durch die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 31. Mai 1834, nach welcher »diese Maassregel für um so unbedenklicher erachtet wurde, als sie zum Vortheil der Königl. Sächsischen Spielkartenfabriken gereiche und von diesen dergleichen Fabrikate in einer Beschaffenheit geliefert werden, dass sie die ausländischen entbehrlich machen.«

Dem Stempel ist im Königreich Sachsen jedes Spiel unterworfen, das im Inlande verkauft oder sonst auf irgend eine Weise abgelassen wird. Von den unterm 25. Februar 1834 getroffenen Anordnungen zu Sicherung der Stempelabgabe ist hervorzuheben, dass die Kartenfabrikanten verpflichtet werden, am Ende jeden

1) Wegen des preussischen Spielkartenstempels ist noch weiter zu vergleichen Schmidt, Kommentar zu den K. preussischen Stempelgesetzen 2. Aufl. 1855. S. 109—118. Schon aus dem oben Mitgetheilten aber dürfte hervorgehen, dass die preussischen Controlevorschriften den französischen Bestimmungen über die Erhebung der Abgabe von den Spielkarten (bei Hock, die Finanzverwaltung Frankreichs. S. 407 ff.) an Strenge wie an Präcision wenig nachgeben. Von den letzteren wäre nur noch die eigenthümliche Einrichtung zu erwähnen, dass in Frankreich der Staat selbst zu den kleineren Spielen von 40 Karten und weniger das bedruckte Papier liefert und hiefür, neben der eigentlichen Abgabe von 25 cent. per Spiel, noch einen hohen Preis berechnet, während für die Spiele von mehr als 40 Karten oder von Karten in einer für Frankreich neuen Form die Steuerverwaltung wenigstens die Druckmodeln in Verwahrung hat, so dass sich der Fabrikant derselben nur mit Wissen und in Gegenwart der Steuerbeamten bedienen kann. Die letzteren Kartenspiele bezahlen dann eine Abgabe von 40 Cent. Der Ertrag der Spielkartensteuer wird in Frankreich auf jährlich 1,120,000 Francs geschätzt, neben der Vergütung von 150,000 Francs für das vom Staat gelieferte Papier. Die preussische Steuer von den Spielkarten soll dagegen nach v. Reden (Finanzstatistik II. 2. S. 316) im Jahr 1849 101,576 Thlr. oder 2,71 % des Ertrags der sämmtlichen Stempelabgaben abgeworfen haben.

Digitized by Google

Monats ein auf diesen Termin abzuschliessendes Lagerbestandsverzeichniss der betreffenden Steuerbehörde (Kreisimpost-Einnahme, später Bezirkssteuer-Einnahme) einzureichen, welche sich alsdann dessen sorgfältiger Prüfung zu unterziehen, auch auf dessen Grund Revisionen vorzunehmen hat.

Nach dem Gesetz vom 13. August 1850, ausserordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend, sind die Spielkarten im Königreich Sachsen jetzt folgenden Steuersätzen unterworfen:

eine Tarokkarte bezahlt	15 Ngr.	(per Spiel);
eine französische Karte	10 „	„ „ ;
eine deutsche oder nach Art der deutschen gefertigte italienische Karte aber	5 „	„ „ .

Sollten noch andere Spielkarten, als die hier bezeichneten, in Gebrauch kommen, so würden sie dem zweiten Satze unterworfen.

Was Oldenburg betrifft, so ist dort die Einfuhr von Spielkarten nach einer Bekanntmachung vom 22. März 1837 verboten und weiter angeordnet, dass Versendungen von solchen nur an die Stempelbureaus auf deren Erlaubnissscheine behufs der Stempelung stattfinden dürfen, der Besitz ungestempelter Karten aber strafbar sein soll.

Nach dem oben Bemerkten bilden sodann die zweite Hauptgruppe diejenigen Zollvereinsstaaten, welche Spielkarten aus den übrigen Staaten des Zollvereins, wie auch von dem Vereinsauslande [1]) einlassen und solche in ihren betreffenden Staatsgebieten den eigenen Erzeugnissen in der Besteurung gleich behandeln. Die Mehrzahl dieser Staaten erhebt davon ebenfalls eine durch den Stempelaufdruck liquidirte Steuer. So Bayern,

1) Die Einfuhr von Spielkarten für den Consum des Zollvereins überhaupt hat nach Dieterici's statistischen Uebersichten (5te Fortsetzung S. 808) in den Jahren 1851 und 1852 jährlich je 1 Ctr. betragen. Auch im Jahr 1858 hatte sie sich nur auf 2 Ctr. belaufen (Statistische Uebersichten über den Waarenverkehr und Zollertrag im deutschen Zollverein für das Jahr 1858. Erste Abtheilung. S. 208). Die Ausfuhr dagegen war im Jahr 1858 1073 Ctr. (namentlich aus Preussen, Hannover und Bayern) a. a. O. S. 490.

Digitized by Google

Württemberg, das Grossherzogthum Hessen, die Staaten des Thüringischen Vereins (mit Ausnahme der schon genannten) Nassau, Frankfurt, Lippe, Pyrmont u. s. w. Die Steuererhebung fällt in allen diesen Staaten bald mit dem Akt des Uebergangs der Spielkarten aus den Händen des Fabrikanten oder des Detailhändlers in die des wirklichen Consumenten zusammen, bald wird dort die Stemplung schon sofort verlangt, wenn die Karte von dem Fabrikanten überhaupt auf den Markt gebracht wird. Für die Versendungen von Spielkarten von und nach den zum Vereine gehörigen Ländern ist ferner entweder die Abfertigung auf Begleitschein, oder jetzt häufiger die Uebergangsscheincontrole, in einigen Staaten auch gar keine weitere Controle vorgeschrieben.

Ich berühre hier nur die in Württemberg erlassenen Bestimmungen etwas ausführlicher. Die dortige Abgabe von den Spielkarten beruht auf dem Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 Art. 46 und auf dem Anhange zu dem dazu gehörigen Sporteltarife. Darnach ist zu entrichten von den Spielkarten, insofern sie im Lande abgesetzt werden, eine Steuer von

12 kr. für jedes Tarokspiel, und von

6 kr. für andere Karten;

demgemäss also bei dem sogenannten Gaigelspiel von jedem der zwei dazu erforderlichen Kartenspiele ein Betrag von 6 kr. (Erlass des Steuercollegiums vom 17. Juni 1856.) Die Sportelerhebung wird mit einer Stemplung zu Sicherstellung des Bezugs verbunden.

Nach Art. 48 des genannten Gesetzes wird der Verkauf eines ungestempelten Kartenspiels mit 2 fl. und die Anschaffung eines solchen mit 1 fl. bestraft, ohne Unterschied', ob der Verkäufer, beziehungsweise der Käufer ein Kartenfabrikant, Kaufmann, Händler, Wirth oder sonstiger Private ist. Hienach begründet also der Besitz ungestempelter Spielkarten überhaupt, wenn sie nicht eigenes Fabrikat sind, schon die Einleitung des Strafverfahrens. Wollen daher inländische Fabrikanten die von ihnen gefertigten Spielkarten verkaufen, so haben sie, vorgängig dieser Handlung, die Stemplung zu verlangen und die Steuer zu entrichten. Ebenso ist von inländischen Händlern oder Privaten,

Digitized by Google

welche vom Auslande Spielkarten beziehen, die Einleitung zu treffen, dass die letzteren zunächst an das Kameralamt ihres Wohnsitzes adressirt werden, durch dessen Vermittlung alsdann, nach vorheriger Hinterlegung des Steuerbetrags, die Abstemplung der Karten portofrei bei dem Kameralamt Stuttgart besorgt wird.

Directe Versendungen der Fabrikate württembergischer Spielkartenfabriken nach dem Auslande unterliegen keinem Anstande und bedarf es hiefür auch keiner weitern besonderen Controle, falls eine solche nicht in dem Staate des Bezugsortes gefordert würde.

Baden und Luxemburg endlich erheben weder von den in ihren eigenen Landen angefertigten, noch von denjenigen Spielkarten eine Abgabe, welche aus den zum Zollvereine gehörigen Staaten dahin eingeführt werden [1].

So viel über die Gesetzgebung der einzelnen Staaten des deutschen Zollvereins hinsichtlich ihrer Besteurung der Spielkarten. In wie weit wird nun durch alle diese Einrichtungen der freie Verkehr im Innern des Vereins wirklich gehemmt, und eventuell, wie werden sich die Hemmnisse etwa beseitigen lassen?

Wie gezeigt, so hat eine grössere Zahl von Vereinsstaaten die Einfuhr von Spielkarten überhaupt verboten, und zwar nicht bloss diejenigen, in welchen der Spielkartenverkauf zum Monopol der Regierung erklärt ist, wo also im Monopolpreise die Spielkartensteuer zur Erhebung gelangt; sondern es ist diess auch seitens einer grösseren Zahl solcher Staaten geschehen, in welchen die Spielkartenfabrikation und der Handel mit Karten principiell frei sind. Und auch von den übrigen Zollvereinsstaaten, welche die Erlassung von Einfuhrverboten gegen fremde Spielkarten nicht für nöthig hielten, hat doch der eine oder andere geglaubt, die Einfuhr und den Versandt von Spielkarten

1) Von den übrigen oben nicht berührten kleineren Staaten des Zollvereins fehlen mir die nöthigen Notizen bezüglich der dortigen Besteurung der Spielkarten. Oesterreich aber hat den Spielkartenstempel ebenfalls (Dessáry, österreichische Finanzgesetzkunde. 1855. S. 142), ferner Bremen, auch Hamburg (Beiträge zur Statistik Hamburgs. 1854. S. 160).

Digitized by Google

nur unter besonderen Controlen gestatten zu dürfen. Der Verkehr mit Spielkarten im Innern des Zollvereins erscheint daher allerdings mehrfach absolut gehemmt, mehrfach auch an lästige Bedingungen geknüpft.

Nun muss zugegeben werden, dass die Spielkarten ein Artikel sind, der neben den Gegenständen des grossen Verkehrs kaum in Betracht kommt; und es könnte daher scheinen, dass es für den Verkehr im Ganzen von wenig Belang sei, ob der Transport von solchen über die eine oder die andere Grenze verboten oder erschwert, oder ob er frei ist. Diese letztere Auffassung vermöchte ich aber doch nicht ganz zu theilen. So lange ein Steuersystem überhaupt noch Prohibitionen kennt, so lange in einem Staate noch Vorschriften gelten, vermöge deren gewisse steuerpflichtige Gegenstände nur unter besonderen Controlen dahin eintreten oder durch dessen Gebiet transitiren dürfen: so lange ist der Verkehr über die Grenzen und innerhalb dieses Staats, nicht bloss bezüglich der zunächst in Frage stehenden Artikel, sondern er ist überhaupt kein freier. Wie wollen denn jene Prohibitionen wirksam aufrecht erhalten, wie sollen die Controlen zu Sicherung der betreffenden Steuergefälle mit Nachdruck überall durchgeführt und gehandhabt werden; wenn es nicht in die Befugniss der Steuerbehörden gelegt wird, nöthigenfalls d. h. zu Verfolgung von Steuerhinterziehungen, ja unter Umständen auch wegen blossen Verdachts einer Umgehung der Steuergesetze, störend in den Handel und Wandel, namentlich in den Betrieb der Transportgewerbe überhaupt einzugreifen? Und diess ganz ebenso in dem Falle, wenn die Zahl der prohibirten oder controlepflichtigen Gegenstände nur eine kleine, wie wenn sie eine grössere ist.

Zwar wird selbstverständlich mit der Abnahme der Zahl solcher Artikel die Bewegung an den Grenzen, wie im Innern der Staaten eine freiere. Immer seltener werden auch die Steuerbehörden in den Fall kommen, jene fatale Befugniss ausüben zu müssen und ausüben zu können — schon weil es ihnen schliesslich an den erforderlichen Organen hiezu fehlen wird, deren Bezahlung sich ja wegen einiger wenigen Artikel, welche noch zu überwachen blieben, gar nicht mehr lohnen würde. Das

Digitized by Google

Recht an sich aber, in der gedachten Weise den Güterverkehr überhaupt zu unterbrechen und aufzuhalten, muss der Steuerbehörde gewahrt bleiben, solange derartige Steuergesetze noch bestehen; und die Gefahr, dass die Behörde von diesem Rechte Gebrauch zu machen dann und wann genöthigt sein könnte, ist daher insolange für das verkehrtreibende Publikum immer vorhanden.

Ist es freilich einmal so weit gekommen, dass die Controle desshalb eine laxere werden musste, weil die Organe zu deren Handhabung nach und nach aus dem angedeuteten Grunde seltener geworden sind, dann erscheint ein solcher Rest eines früheren Steuersystems überhaupt nicht mehr haltbar. Denn die Erfahrung lehrt, dass bei allen indirecten Steuern auf einen sicheren Anfall der ganzen Abgabe nur bei einer möglichst geschlossenen Controle annähernd gerechnet werden darf, dass Prohibitionen nur da überhaupt Bedeutung haben, wo sie durch eine consequent durchgeführte Grenzbewachung unterstützt werden. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, ist die Grenzbewachung eine ungenügende, die Controle keine erschöpfende, so werden Defraudationen und Schmuggelversuche immer die unvermeidliche Folge sein, durch welche alsdann nicht allein der Fiscus, sondern auch die redlichen Steuercontribuenten in Schaden kommen.

Bei den Spielkarten insbesondere ist hiebei noch weiter zu berücksichtigen, dass sie kein Masseartikel sind und auch im Falle ihres Versandts keineswegs an eine bestimmte, leicht erkennbare Verpackungsform gebunden erscheinen, so dass es immer leicht thunlich bliebe, dieselben im innern Verkehr und auch beim Uebergange über eine nicht überhaupt geschlossene Grenze der Aufsicht der Steuerbehörde zu entziehen.

Aus diesen Gründen glaube ich mich, fast ebenso sehr im Interesse der Verkehrsfreiheit, als im Hinblick auf die angedeutete geringe Wahrscheinlichkeit einer vollständigen Durchführung des Steuersystems, dahin aussprechen zu dürfen, dass die Vereinsregierungen die Aufhebung der Einfuhrverbote, welche zur Zeit noch in einzelnen Staaten gegenüber von den übrigen Zollverbündeten bestehen, und die Zurückziehung der verschiedenen Controlebestimmungen hinsichtlich des innern Versandts solcher

Digitized by Google

Karten ernstlich in Erwägung ziehen sollten. Vor fast zwanzig Jahren ist schon einmal auf einer Generalconferenz ein ähnlicher Antrag eingebracht, aber damals bei der geringen Geneigtheit einzelner Regierungen, hierauf einzugehen, bei Seite gelegt worden. Inzwischen hat sich das Verkehrsleben auch im deutschen Zollvereine ausserordentlich entwickelt; vielleicht dass die jetzige Zeit für die abermalige Anregung dieser Frage die geeignete wäre.

Nach der Aufhebung jener Einfuhrverbote gegenüber von andern Zollvereinsstaaten und nach der Zurückziehung oder wenigstens nach einer Modification der Controlebestimmungen für den internen Versandt von Spielkarten müssten freilich manche der oben geschilderten Einrichtungen geändert werden. Ein Nebeneinanderbestehen verschiedener Steuersätze und verschiedener Erhebungsformen in den einzelnen Staaten des Vereins liesse sich auch dann wohl denken, so gut als z. B. Württemberg gegenwärtig ohne allen Abschluss gegen aussen den eigenen Consum von Spielkarten besteuert, während Baden gar keine Spielkartenabgabe hat. Nur fragt es sich, ob dort überhaupt auch die sämmtlichen wirklich zum Spiele benützten Karten gestempelt sind. Auch machen Anordnungen, wie die oben näher beschriebenen gesetzlichen Einrichtungen dieses Landes bezüglich der Spielkartensteuer, den Eindruck von halben Maassregeln, welche ich nicht als ein Vorbild für andere Staaten aufstellen möchte.

Dagegen wäre ein Vorschlag, welcher wohl eher ernstlich gemacht werden könnte, der: für den ganzen Zollverein eine einzige gemeinschaftliche Spielkartensteuer einzuführen, als Nachweis der Steuertilgung einen gemeinschaftlichen Stempel anzuerkennen, und dieser Vereinssteuer und der Abstemplung gleich an der Zollvereinsgränze auch die für den Consum des Zollvereins bestimmten fremden Spielkarten zu unterwerfen. Die Ueberwachung der Spielkartenfabriken und überhaupt die Controlirung der innern Steuer könnte alsdann ungefähr nach Maassgabe der in Preussen bestehenden Einrichtungen geordnet werden, welche wenigstens das für sich haben, dass sie consequent gedacht sind.

Nun besteht allerdings in den Landesgesetzgebungen häufig

Digitized by Google

ein Zusammenhang zwischen der Steuer von den Spielkarten und zwischen andern Stempelabgaben, Sporteln u. s. w. Diese Cohärenz ist aber nur eine äusserliche, wie sich gleich zeigt, wenn man Stempelpapier, gestempelte kaufmännische Wechsel und Spielkarten, Kalender, Zeitungen u. s. w., kurz was da und dort alles gestempelt wird, neben einander aufführt. Der Stempel ist seiner innern Natur nach nichts anderes, als Eine Form des Nachweises, dass eine Steuer bezahlt worden, also mit andern Worten eine Steuerquittung. Hienach hätte es wohl keine besonderen Schwierigkeiten, die Spielkartensteuer aus den privativen Steuersystemen zu entfernen, um ,eine Vereinsabgabe aus den Spielkarten dagegen einzuführen.

Allein nach meiner Ansicht könnten die Vereinsregierungen unbedenklich noch einen Schritt weiter gehen. Der preussische Kartenstempel trägt jährlich trotz des grossartigen Apparats, welcher ihn umgibt, wenig mehr als 100,000 Thlr., die französische Abgabe von den Spielkarten wirft alljährlich nur 1 $^{1}/_{8}$ Mill. Fr. ab: welcher Ertrag liesse sich da wohl für jene Vereinssteuer erwarten? Gewiss ein unbedeutender, besonders wenn dabei noch bedacht wird, welch lästige Controlen für die Fabrikanten und für die Händler im ganzen Vereine eingeführt werden müssten, um wenigstens beiläufig Steuerhinterziehungen vorzubeugen.

Ich möchte daher zu einem Verzicht auf die Spielkartensteuer überhaupt rathen. Wie alle Aufwandssteuern bringt diese Abgabe wenig ein, erfordert dagegen vielfache Controleeinrichtungen, die gerade hier erst nicht vollständig sichern, weil die Kreise, in denen der Aufwand stattfindet, den Steueroffícianten nicht überall zugänglich gemacht werden können.

Man wende mir nicht ein, dass die Spielkartensteuer zugleich eine polizeiliche Maassregel sei, mit welcher bezweckt werde, dem Ueberhandnehmen einer gesellschaftlichen Unterhaltung zu steuern, deren Folgen sich bisweilen auch im öconomischen und moralischen Ruin einzelner äussern. Welche Bewandtniss es mit dieser polizeilichen Seite der fraglichen Abgabe wirklich hat, zeigen diejenigen Staaten, welche, neben der Besteurung der

Digitized by Google

Spielkarten, selbst aus dem Lotto oder aus den mit Spielbanken ausgestatteten Bädern erheblichen Gewinn ziehen.

Die fiskalischen Einbussen der einzelnen Vereinsstaaten bei einem Verzichte auf die Abgabe von den Spielkarten endlich wären wohl an und für sich schon leicht zu verschmerzen. Sie würden aber gewiss reichlich ersetzt, wenn jener Verzicht gleichzeitig mit der Einführung einer Gemeinschaft bezüglich der nun weiter zu besprechenden Steuern erfolgen würde.

2. Die Steuer vom Salze in den einzelnen Zollvereinsstaaten.

Während nach dem bisher Angeführten das Object der Steuer von den Spielkarten ein Gegenstand bildet, welcher an und für sich betrachtet keine andere Bestimmung hat, für den man keine andere Verwendung kennt, denn dass er als das Mittel für eine gesellige Unterhaltung diene: haben wir es bei der Steuer vom Salze mit einem zum Lebensunterhalte für Menschen und Vieh fast unentbehrlichen Gute zu thun. Mussten wir daher in der Abgabe von den Spielkarten, wie sie zur Zeit noch da und dort im Zollvereine besteht, lediglich die Besteurung eines Aufwandes, also eine Luxussteuer erkennen, mit allen Mängeln einer solchen; so erscheint uns dagegen die Abgabe vom Salze in Wahrheit als eine Verzehrungssteuer, welche sich der Mahl- und Schlachtaccise unmittelbar anreiht, übrigens in der Regel einen weit höhern Ertrag als die beiden letzteren abwirft, und jedenfalls wegen ihres nicht gering anzuschlagenden Beitrags zum Budget, da wo sie besteht, im Augenblick kaum ganz entbehrt werden könnte.

Auch hier betrachte ich es als meine Aufgabe, zunächst in den unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarungen und in den Landesgesetzgebungen der einzelnen Staaten die Hemmnisse aufzusuchen und übersichtlich darzulegen, welche mit Rücksicht auf die Salzgefälle der letzteren, dem freien Verkehr innerhalb des Vereinsgebiets bereitet sind. Dabei muss ich aber etwas weiter ausholen.

Als eines der ersten Lebensbedürfnisse nimmt das Salz unter den Gegenständen des grossen Verkehrs unstreitig einen bedeutenderen Rang ein. Störungen, Hemmnisse der freien Be-

Digitized by Google

wegung im Verkehre mit diesem Artikel müssen sich daher noch in einem weit grösseren Umkreise fühlbar machen, als die Controlemaassregeln und die Einfuhrverbote, unter denen wir den Spielkartenhandel im Zollvereine beschränkt gefunden haben. Weit mehr als die Belästigungen des letzteren werden daher die Hemmnisse, welche sich dem freien Salzhandel von Land zu Land, vom einen Vereinsstaat zum andern in Folge der Steuergesetzgebungen der letzteren in den Weg legen, eine nachtheilige Rückwirkung auf die naturwüchsige Entwicklung und Entfaltung des Zwischenverkehrs überhaupt äussern.

Der Erdkörper birgt das Salz nicht überall in seinem Innern; nur einzelne Formationen führen solches in grösseren Ablagerungen und auch die Salzquellen erscheinen vorzugsweise an bestimmte Erdschichten gebunden. Sehen wir uns in dem zollvereinten Deutschland desshalb etwas näher um, so finden wir mächtigere Steinsalzlager vornehmlich nur in der Zechsteinformation und in der Triasgruppe.

Auf dem Zechsteine obenauf liegt das erst vor kürzerer Zeit für den bergmännischen Abbau erschlossene Steinsalzwerk zu Stassfurth, preussischen Regierungsbezirks Magdeburg, und derselben Formation gehören an die mit Bohrlöchern erreichten Salzlager bei Gera (Reuss-Schleitz), bei Frankenhausen (am Fusse des Kyffhäusers in Schwarzburg-Rudolstadt, unterer Herrschaft), bei Artern an der Unstrut (preussischen Regierungsbezirks Merseburg) und, westlich vom thüringer Walde, die sachsenmeiningen'sche Saline bei Salzungen an der Werra, wie, weiter südlich, die Saline von Kissingen in Unterfranken.

In der Formation des bunten Sandsteins sind die mittelst Sinkwerken ausgelaugten mächtigen Gruben von Berchtesgaden in Oberbayern erschlossen; in derselben Formation liegt das Steinsalz von Schöningen (Braunschweig), von Elmen bei Schönebeck (Kreis Kalbe in Preussen) und das bei Sülbeck in Hannover.

Besonders reichhaltig an Steinsalz aber ist der Muschelkalk. Dahin gehören die württembergischen Werke bei Rottenmünster und Schwenningen (die Saline Wilhelmshall), sowie das Salzwerk in Sulz, und die denselben benachbarten Salinen zu

Digitized by Google

Dürrheim in Baden und zu Stetten in Hohenzollern, am östlichen Abhange des Schwarzwalds. Dahin gehören die Salzlager am unteren Neckar, welche in jüngster Zeit zu Friedrichshall bei Jagstfeld für den bergmännischen Betrieb gewonnen worden, ebendort [1]) aber, ferner in Clemenshall, sowie im benachbarten Wimpfen (Grossherzogthum Hessen) und auf der badischen Ludwigssaline bei Rappenau schon länger angebohrt sind und durch Bohrlöcher ausgenutzt werden (die sogenannten Neckarsalinen); dahin gehört endlich die württembergische Saline Hall am untern Kocher mit dem Salzbergwerk Wilhelmsglück, das schon im Jahr 1824 durch einen Schacht eröffnet worden ist. Auch noch an einem andern Punkte Deutschlands, in Thüringen, birgt der Muschelkalk das Steinsalz, nämlich bei Ilversgehofen (Kreis Erfurt) und Stottenheim (in Sachsen-Weimar), bei Rudisleben (Schwarzburg-Sondershausen) und bei Buffleben (Coburg-Gotha) [2]).

Ueber etwas mehr Formationen verbreitet sind die Soolquellen des zollvereinten Deutschlands, welche zur Darstellung von Kochsalz verwendet werden. Aus den obern Schichten der Grauwacke (dem Devon) entspringt die Soole von Nauheim in Kurhessen. Die Kohlenformation führt die Salzquellen bei Kreuznach an der Nahe, welche die grossherzoglich hessischen Salinen Karlshall und Theodorshall, wie die preussische Saline bei Münster am Stein speisen. Dem Zechstein gehören an die Soolen von Salzhausen bei Nidda (im Grossherzogthum Hessen), von Orb in Unterfranken, von Soden bei Allendorf (Kurhessen), von Frankenhausen und Artern (s. oben). Die Quellen, welche die Salinen Dürrenberg an der Saale und von Kötschau (in Preussen) versorgen, kommen entweder aus den

1) Friedrichshall war überhaupt die erste Saline, welche auf den Betrieb von Bohrlöchern basirt wurde. Zu vergl. v. Alberti, das Salinenwesen in Deutschland. Deutsche Vierteljahrsschrift 1839. H. 4. S. 15.

2) Dem Keuper endlich (dem dritten Gliede der Triasgruppe) gehört das Lager bei Vic in Lothringen an. Auch in andern Formationen noch sind ausserhalb des Zollvereins grössere Ablagerungen von Steinsalz entdeckt worden, so in der Grauwacke zu Bex im Kanton Waadt, im Jurakalk zu Hallein im Salzburg'schen, im Karpathensandstein zu Wieliczka in Galizien. Zu vergl. Bernh. Cotta, Anleitung zum Studium der Geognosie. 1842. S. 469.

Digitized by Google

obersten Schichten des Zechsteins oder aus dem schon zur Triasgruppe gehörenden Gypse. Dem bunten Sandstein entquellen die Soolen von Dürkheim in der bayerischen Pfalz, von Stassfurth (s. oben), von Wilhelmsglück bei Kreuzburg an der Werra (Sachsen-Weimar), von Neusulza an der Ilm (Sachsen-Meiningen), letztere jedoch vielleicht schon aus den Anhydritschichten des Muschelkalks; ferner die Soolen von Kösen bei Naumburg an der Saale, von Teuditz, von Halle an der Saale (diese alle im preussischen Regierungsbezirk Merseburg), die Soolen von Elmen zur Saline Schönebeck (s. oben), die Soolen von Oesdorf bei Pyrmont, von Lüneburg, Grossrhüden und Salzdetfurth in Hannover. Aus dem Alpenmuschelkalk treten die Quellen von Reichenhall hervor, welche mit den Sinkwerken von Berchtesgaden (s. oben) zugleich die bayerischen Salinen von Rosenheim und Traunstein versorgen. In den Lias gehören die Soolen von Salzdahlum (in Braunschweig, der Betrieb dieser Saline ist übrigens jetzt eingestellt), die Soolen von Münder in Hannover, von Salzuffeln in Lippe-Detmold und von Neusalzwerk bei Minden (Preussen). Die kurhessische Saline Rodenberg erhält ihre Nahrung aus dem Wälderthongebirge. In der Kreide aber haben ihren Ursprung die Soolquellen der Salinen Gottesgabe bei Rheine an der Ems (preussischen Regierungsbezirks Münster), Rothenfelden (hannöverschen Landdrosteibezirks Osnabrück), ferner die Quellen von Königsborn bei Unna, Werl, Neuwerk und Höppe, Sassendorf, Westernkotten und Salzkotten (in den preussischen Regierungsbezirken Arnsberg und Minden). Das Diluvium endlich hat die Soolen von Sülze (in Hannover), von Greifswald und Colberg (in Preussen) [1]).

In dem Voranstehenden habe ich versucht, einen Ueberblick über die geognostische Verbreitung des Salzes im zollvereinten Deutschland, sowie zugleich über die bedeutenderen Salzwerke innerhalb dieses Gebietes zu geben. Schon hieraus lässt sich nun zwar auch die locale Verbreitung dieses Naturproducts innerhalb des Zollvereins erkennen, es lässt sich insbe-

1) Zu vergl. Georg von Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördl. Deutschlands. Erster Theil. Landeskunde. 1858. S. 635. 802—813.

Digitized by Google

sondere ersehen, wie namentlich die preussische Provinz Sachsen und die Thüringer Lande, sowie die Staaten um das Flussgebiet des Neckars es sind, deren Boden das Steinsalz in mächtigen Lagern führt, wie man ferner auch am Fusse des Hochgebirgs und, wenn gleich in weniger geschlossenen Massen, am Strande der Nordsee, in Kurhessen und Hannover, am Rheine und in Franken Salzgruben und Salzsoolen aufgefunden hat und zur Zeit ausbeutet. Diesem Bilde von dem Salzreichthum des Zollvereins und von der Austheilung dieser Naturgabe an die einzelnen Staaten dürften aber die nachfolgenden Angaben noch die schärferen Umrisse verleihen.

Bekanntlich sind in den Jahren 1848 und 1849, auf Einladung des Reichshandelsministeriums, unter anderem auch sachkundige Commissäre der deutschen Regierungen in Frankfurt a/M. versammelt gewesen, welche über die Ausführung der Zolleinheit im deutschen Reiche berathen sollten. Die Aufgabe dieser Commission erhielt bald einen noch weiteren Umfang, indem derselben zugleich der Auftrag wurde, sich auch mit der Frage wegen der Einführung gleicher Productionssteuern im deutschen Reiche und wegen der Gemeinschaft des Steuerertrags hieraus zu beschäftigen. Ihre Arbeiten bezüglich der Reichszollacte und des Reichszollgesetzes hat die Commission wirklich zu einem Abschlusse gebracht. Während sie aber noch mit der Sammlung des Materials für die ihr weiter zugewiesene Vorbereitung einer Reichsgesetzgebung in Steuersachen beschäftigt war, erfolgte die Auflösung des deutschen Parlaments, womit zugleich ihre und die Thätigkeit der Centralgewalt überhaupt ein Ende hatte. Die Materialien jedoch, welche die gedachten Commissäre in dieser Richtung von ihren Regierungen zuvor noch beigebracht hatten, sind später auf verschiedenem Wege zur Veröffentlichung gelangt [1], und ich werde daher keinen Anstand nehmen dürfen,

1) Die Resultate der Berathungen der Regierungscommissäre in Frankfurt a/M. 18⁴⁸/₄₉ zur Herstellung der Zolleinheit im deutschen Reiche. Halle 1851. Gemeinschaftliche Productionssteuer von Salz und Rübenzucker in Deutschland. Ein Votum von W. E. F. von Thielau. Braunschw. 1851.

Digitized by Google

dieselben hier, soweit sie nicht noch durch neuere, anderwärts publicirte ergänzt werden können, für meine Zwecke zu benützen.

Nach diesen Materialien berechnet sich die Production des gesammten Deutschlands (übrigens mit Ausnahme von Oesterreich) an Kochsalz auf jährliche 5 Millionen Zollcentner [1]. Die jährliche Salzproduction des zollvereinten Deutschlands lässt sich hieraus wenigstens annähernd leicht ableiten.

Unter jenen 5 Millionen Zollcentnern sind nämlich begriffen auch die Antheile Holsteins und beider Mecklenburg mit 115,000 Centnern [2], ferner die Erzeugnisse einiger inzwischen eingestellter Salinen (Juliushall für Hannover-Braunschweig mit 1869 Centnern, Salzdahlum in Braunschweig mit 10,354 Ctrn. u. a. [3]). Jene Summe von 5 Millionen Zollcentnern wäre daher um diese Beträge zu vermindern, wenn nicht wieder berücksichtigt werden müsste, dass, von anderem ganz abgesehen, allein durch die Erschliessung mehrerer Salzbergwerke (Stassfurth, Friedrichshall, Stetten) das jährliche eigene Salzerzeugniss des Zollvereins einen bedeutenden Zuwachs erhalten haben muss.

Ich werde daher nicht zu hoch greifen, wenn ich als das jetzige jährliche Gesammterzeugniss des deutschen Zollvereins an Salz rund die Summe von

5½ Millionen Zollcentnern

annehme. Hiezu tragen bei:

Preussen mit ungefähr 46%	(im Durchschnitt der fünf Jahre $18^{49}/_{53}$ 234,865,600 ℔ nach Dieterici's statistische Uebersicht. 5. Fortsetzung. S. 808. 809. 811. Dazu dann der Ertrag von Stassfurth, Stetten etc.).
Bayern mit ungefähr 14%	(804,112 Ctr. nach den Resultaten a. a. O. S. 318).

1) Resultate a. a. O. S. 332. v. Thielau a. a. O. S. 62.

2) Resultate a. a. O. S. 332. v. Thielau a. a. O. S. 62.

3) Resultate a. a. O. S. 310. 312. v. Thielau a. a. O. S. 42., ferner v. Viebahn a. a. O. S. 810. 811.

Digitized by Google

Württemberg mit ungefähr 14%	(Steinsalzerzeugniss $18^{56}/_{57}$ —:· 446,649 Ctr. Davon werden abzuziehen sein . . . . —:· 90,000 Ctr. welche zur Versiedung abzugeben waren, Rest —:· 356,649 Ctr. Dazu das Erzeugniss der gleichen Periode an Kochsalz, Vieh- und Dungsalz —:· 445,807 Ctr. Zusammen —:· 802,456 Ctr. Württemb. Jahrbücher 1857. 2s H. S. 77).
Hannover mit ungefähr $9\frac{1}{2}$%	(517,300 Ctr. Erzeugniss des Jahrs $18^{48}/_{49}$ nach Lehzen, Staatshaushalt Hannover I. S. 199).

Baden mit ungefähr . .	$6\frac{1}{2}$%	nach den Resultaten a. a. O. S. 320—328.
Das Grossherzogthum Hessen mit ungefähr . . .	4%	
Kurhessen mit ungefähr .	3%	
Die noch nicht genannten Thüringischen Staaten nicht ganz	$2\frac{1}{2}$%	
Braunschweig, Oldenburg etc. etwas mehr als	$\frac{1}{2}$%	
	100	

Gar kein eigenes Salz aber gewinnen bis jetzt von den Zollvereinsstaaten das Königreich Sachsen, ferner Luxemburg, Nassau und die freie Stadt Frankfurt.

Auf der andern Seite lässt sich der Salzbedarf des Zollvereins mit Hilfe folgender Zahlen berechnen. Wie v. Thielau a. a. O. S. 63 f. angibt, ist im Jahr 1849 als Gesammtconsumtion Deutschlands (wieder mit Ausnahme von Oesterreich) an Kochsalz die Summe von 5,190,502 Zollcentnern, an Gewerbs- und Viehsalz, mit Einschluss des württembergischen Steinsalzes im Betrag von 103,637 Zollcentnern, die Summe von 365,496 Zollcentnern, im Ganzen also eine Summe von

5,555,998 Zollcentnern

erhoben worden, was auf den Kopf etwas mehr als 18 ℔ ausmacht.

Digitized by Google

Angenommen, dass die gleiche Consumtion von 18 ℔ auf den Kopf auch jetzt noch stattfinde, würde sich bei dem jetzigen Stande der Bevölkerung des zollvereinten Deutschlands von 33,542,467 Köpfen (nach der Aufnahme im December 1858) für den Zollverein ein Gesammtbedarf an Salz herausstellen von

6,037,644 Zollcentnern.

Die Salzconsumtion ist jedoch, nach den Mittheilungen der Regierungscommissäre, in den einzelnen Staaten Deutschlands und auch innerhalb des Zollvereins nicht durchaus gleich stark. Während z. B. Hamburg eine Consumtion von 26,3 Zollpfund pro Kopf aufweisen soll, würde ein Lübecker jährlich nur 12,4 Zollpfund Salz nöthig haben. Nach den bei v. Thielau a. a. O. und in den »Resultaten« S. 333 für die einzelnen Staaten gegebenen Verhältnisszahlen bezüglich ihres jährlichen Salzconsums pro Kopf würde sich, bei der gegenwärtigen Stärke der Bevölkerung in diesen Staaten, für jeden derselben und schliesslich wieder für den Zollverein im Ganzen ein Salzbedarf ergeben, wie folgt:

Vereinsstaat.	Jährliche Consumtion pro Kopf.	Bevölkerung nach dem Stand vom December 1858.	Jetzige Consumtion der Vereinsstaaten.	Betheiligung der einzelnen Vereinsstaaten an dem Gesammtbedarf des Zollvereins.
	Zollpfund.	Tausende.	Tausende von Centnern.	Procente.
1.	2.	3.	4.	5.
Preussen [1] . .	16,4.	18,107.	2,969.	51,6.
Luxemburg [2] . .	16,4.	192.	31.	0,5.

1) Nach Dieterici a. a. O. S. 811 berechnet sich in den 5 Jahren $18^{49}/_{53}$ die durchschnittliche jährliche Consumtion Preussens an weissem Salz auf 16,3 Pfund pro Kopf.

2) Die Verhältnisszahl für Luxemburg ist mir nicht bekannt, ich habe daher die für Preussen angenommene benützt, da die salinischen Verhältnisse Preussens und Luxemburgs überhaupt manche Aehnlichkeit zu haben scheinen.

Digitized by Google

Vereinsstaaten.	Jährliche Consumtion pro Kopf.	Bevölkerung nach dem Stand vom December 1858.	Jetzige Consumtion der Vereinsstaaten.	Betheiligung der einzelnen Vereinsstaaten an dem Gesammtbedarf des Zollvereins.
	Zollpfund.	Tausende.	Tausende von Centnern.	Procente.
1.	2.	3.	4.	5.
Bayern	19,2.	4,621.	887.	15,4.
Sachsen, Königr.	16,3.	2,122.	346.	6,0.
Hannover . . .	16,9.	1,865.	315.	5,5.
Württemberg [1] .	18,0.	1,691.	304.	5,4.
Baden	23,8.	1,334.	317.	5,5.
Kurhessen . . .	13,4.	700.	94.	1,6.
Grossherz. Hessen	16,9.	863.	146.	2,5.
Thüringen [2] . .	16,4.	1,044.	171.	3,0.
Braunschweig . .	14,3.	250.	36.	0,6.
Oldenburg . . .	18,3.	237.	43.	0,8.
Nassau	17,7.	436.	77.	1,3.
Frankfurt a/M. .	17,8.	80.	14.	0,3.
		33,542.	5,750.	100,0.

Da ich die Verhältnisszahlen in der Colonne 2 der voranstehenden Tabelle nicht selbst berechnet habe, so kann ich die darauf gegründeten Ziffern in den Colonnen 4 und 5 nur mit Vorbehalt geben. Durch die Gesammtsumme der Colonne 4 mit 5,750,000

1) Die Verhältnisszahl von 18 Pfund auf den Kopf gilt auch für beide Hohenzollern. Oben ist übrigens in Colonne 3 die Bevölkerung der letzteren unter Preussen eingerechnet; bei der relativ geringen Volkszahl schien es nicht nöthig, sie besonders anzusetzen. Was Württemberg betrifft, so möchte ich den dortigen jährlichen Salzbedarf höher, mindestens zu 20,99 Pfund pro Kopf, annehmen, da daselbst gegenwärtig jährlich ca. 355,000 Ctr. Salz in den Monopolpreisen zum Verkaufe kommen.

2) Für Thüringen im Ganzen ist ebenfalls die preussische Durchschnittsziffer benützt. Sachsen-Meiningen, Coburg, Altenburg, Schwarzburg consumiren etwas mehr, andere Staaten dafür etwas weniger.

Digitized by Google

Zollcentnern würde aber die weiter oben aufgestellte Ziffer von 6,037,644 Zollcentnern so ziemlich ihre Bestätigung erhalten; und wieder nahezu zu einem gleichen Ergebnisse gelange ich, wenn ich zu dem nachgewiesenen Gesammterzeugnisse des Zollvereins von 5 1/2 Millionen die Einfuhr des Jahrs 1858 mit 491,000 Ctrn. addire, und davon die Ausfuhr von 251,000 Ctrn. in Abzug bringe [1].

Als Gesammtbedarf des Zollvereins an Salz darf daher immerhin rund die Summe von

6 Millionen Zollcentnern

angesetzt werden, so dass also das eigene Erzeugniss des Vereins ungefähr um 1/2 Million Zollcentner oder um 1/12 zu Deckung des Bedarfs unzureichend erscheint.

Die in der Colonne 5 berechneten Procentsätze sodann werden das Verhältniss annähernd richtig ausdrücken, in welchem die Consumtion der einzelnen Vereinsstaaten zum Gesammtsalzverbrauche des Zollvereins steht. Jedenfalls aber lassen sich daraus, im Zusammenhalt mit den früheren Angaben über die Salzproduction der einzelnen Vereinsstaaten, schon jetzt die Thatsachen nachweisen, dass nur Hannover, Württemberg, Baden und etwa auch beide Hessen mehr Salz im eigenen Lande gewinnen, als sie selbst bedürfen; in welcher Hinsicht denselben noch einige der kleineren Thüringischen Vereinsstaaten beizuzählen sein werden; dass dagegen Preussen [2], Bayern, Braunschweig und Oldenburg, trotz ihres eigenen, zum Theil bedeutenden Salzerzeugnisses, und ebenso die schon erwähnten

1) Obige 491,000 Ctr. vertheilen sich namentlich auf Oesterreich (75,205 Ctr.), Frankreich (110,619 Ctr.), Belgien (9670 Ctr.) und die Niederlande (75,358 Ctr.); über die Grenze gegen die Ostsee sind endlich eingegangen 217,645 Ctr. Von den Ausfuhren gingen nach Oesterreich 58,572 Ctr., nach der Schweiz 38,933 Ctr., nach Hamburg 151,959 Ctr. u. s. w.

2) Unter den 46%, mit welchen Preussen an der Gesammtproduction des Zollvereins an Salz participiren soll, ist das gesammte Erzeugniss des Königreichs begriffen. Dagegen sind bei der Berechnung der 51,6 % in der vorangestellten Tabelle nur die Consumenten derjenigen preussischen Gebietstheile berücksichtigt worden, welche nicht zum Thüringischen Vereine gehören. Hieran participirt aber Preussen ebenfalls mit 106,246 Einwohnern.

Digitized by Google

gänzlich salzarmen deutschen Staaten auf die Zufuhren von Aussen angewiesen sind, wenn sie ihre Consumenten vollständig mit Salz befriedigen wollen. Solche Salzbezüge effectuiren sie denn auch bald aus den benachbarten Vereinsländern, bald vom Auslande her.

Auf der andern Seite suchen diejenigen Vereinsstaaten, deren Salzerzeugniss ein grösseres ist, als sie selbst verwenden können, hiefür auch ausserhalb des Zollvereins einen Markt; und selbst ein Theil des bayerischen Salzes von Berchtesgaden geht nach dem Vereinsauslande, obgleich die eigene Production Bayerns im Ganzen wie gezeigt, geringer ist, als dessen Gesammtbedarf. Endlich muss erwähnt werden, dass auch Preussen für seine locale Ueberproduction in der Provinz Sachsen einen Abfluss nach dem Königreiche gleichen Namens gesucht und gefunden hat.

Geht nun hieraus hervor, dass in Wahrheit ein sehr lebhafter Salzaustausch insbesondere auch zwischen den verschiedenen Zollvereinsstaaten gegenwärtig stattfindet, wie diese denn schon von der Natur zumeist darauf hingewiesen scheinen, ihre Bedürfnisse durch die Ueberschüsse der ihnen nächstgelegenen und nächstbefreundeten Staaten zu decken, beziehungsweise den Theil ihres Salzerzeugnisses, für welchen sie selbst keine Verwendung mehr haben, im mehrfach verbündeten deutschen Nachbarlande, das hieran Mangel hat, zu verwerthen: so sollte man wohl meinen, das Alles müsse ganz besonders dazu auffordern, dass dem Verkehre mit Salz wenigstens im Innern des Zollvereins von Staat zu Staat, vom einen Lande zum andern eine möglichst freie und ungehemmte Bewegung gelassen und gesichert werde.

Da haben sich aber schon bei der Gründung des Deutschen Zollvereines in den Salzmonopolen der einzelnen contrahirenden Staaten Schranken vorgefunden, welche es bis jetzt wenigstens nicht gelungen ist zu beseitigen und welche zum mindesten dem Privatverkehre jedes Handelsgeschäft in Salz über die verschiedenen Binnengrenzen hinüber zur Unmöglichkeit machen.

Das Salzmonopol beruht seiner rechtlichen Begründung nach auf dem Salzregal, welches sich aus dem Bergregal heraus entwickelt hat.

Der bergmännische Abbau von Steinsalz, so wie er gegenwärtig da und dort betrieben wird, gehört überhaupt der neueren

Digitized by Google

Zeit an. Die künstliche Gewinnung des Kochsalzes aber ist älter und wurde schon früher in den Bereich der Bergregalität gezogen; die Regalität in Bezug auf das Salz findet sich demgemäss in vielen Landesgesetzen der einzelnen deutschen Staaten ausgesprochen. Es kommt nun ein zweifaches Salzregal vor: einmal dass kein Privatmann ohne landesherrliche Erlaubniss Salzwerke betreiben, sodann dass Niemand als der vom Staate Berechtigte Salz verkaufen darf [1]. Das letztere Regal führte aber zum Salzmonopol.

Indem sich der Staat nämlich unter dem Rechtstitel des Regals das Alleinrecht auf den Verkauf des Salzes gesichert hat, ist er für das ganze Staatsgebiet Herr des Salzpreises geworden. Bei dem Ausschluss jeder Concurrenz hat ihn nichts gehindert, den Preis für das unentbehrliche Salz nach seinem Belieben zu bestimmen. Auf anderem Wege hielt es oft schwer, die Mittel, welche zu Deckung des gesteigerten eigenen und des Regierungsaufwandes erforderlich schienen, verwilligt zu erhalten; lag es da den Landesherren nicht nahe, durch Steigerung jenes Monopolpreises dem sonst eintretenden Deficit vorzubeugen [2]?

Nur war es dann doppelt nöthig, dass sich nicht auch andere diese künstlich oft auf das Mehrfache ihrer natürlichen Höhe gesteigerten Preise zu Nutzen machen möchten. Die im Innern des betreffenden Staatsgebiets kraft des erst erwähnten Salzregals concessionirten Privatsalinen mussten sorgfältig überwacht werden, dass sie ihre Produkte vollständig zu den im Vertragswege festgestellten und nach den Selbstkosten mit Einrechnung eines Unternehmergewinns bemessenen Preisen an den Staat ablieferten. Vom Auslande aber durfte überhaupt nur dasjenige Salz beigeführt werden, welches die Verwaltung selbst bei der Unzulänglichkeit ihres eigenen Erzeugnisses oder wegen gänzlichen Mangels an Salz von dorther zu beziehen genöthigt war.

Hierauf gerichtete Bestimmungen bestanden nun fast in allen

---

1) Zu vergl. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Erster Band. 7te Auflage §§ 258. 259. S. 682 ff. und Gerber, System des deutschen Privatrechts. III. Aufl. § 98. S. 223.

2) Zu vergl. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft 1860. S. 365 f.

Digitized by Google

Zollvereinsstaaten [1]) schon zu Recht, als dieselben den Verein constituirten oder ihm beitraten. In den Grundverträgen über die Bildung des Deutschen Zollvereins und in den später folgenden Vereinbarungen finden wir deshalb auch diese Verhältnisse wiederholt berührt. Die contrahirenden Regierungen versprechen sich ihre gegenseitige Mitwirkung, um Salzeinschwärzungen sowohl vom Vereinsauslande, als von dem einen Vereinsstaate in den andern möglichst zu verhindern.

Insbesondere haben sie zunächst bezüglich des Salzverkehrs mit dem Vereinsauslande, folgendes verabredet:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in ihren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände, aus den nicht zum Zollvereine gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaassregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden. — Die weitere Vereinbarnng, dass, wenn die Durchfuhr gestattet würde, die Durchgangsabgabe besonders bestimmt werden solle, — diese Vereinbarung wird, wie ich hoffe, bis Gegenwärtiges zum Drucke gelangt, mit der Aufhebung der Durchgangsabgaben des Zollvereins überhaupt ihre Bedeutung verloren haben!

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

Zu vergl. den Vertrag vom 4. April 1853, Art. 10, lit. a—c, und den Vereinszolltarif Abth. II. pos. 25 t.

Daran schliessen sich unmittelbar die Vereinbarungen über den Verkehr mit Salz innerhalb der Vereinsgrenze, und zwar

1) Von den nicht zum Zollvereine gehörigen deutschen Staaten hat Oesterreich ebenfalls das Salzmonopol. Die Hansestädte, beide Mecklenburg u. s. w. aber besteuern das Salz nicht.

zunächst über den Salzhandel zwischen den einzelnen Staaten des Zollvereins:

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen, beziehungsweise zwischen einer Vereinsregierung und einer Saline in dem andern Vereinslande, besondere Verträge über die Lieferung von Salz bestehen, vorausgesetzt, dass in dem zuletzt berührten Falle die Verabfolgung des Salzes unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Controlemaassregeln geschieht.

e) Wenn eine Vereinsregierung aus einem andern Staate innerhalb des Gesammtvereins von Staats- oder Privat-Salinen (zu vergl. lit. d.) Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privatsalinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Production und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

Ueberdies ist bei dem Abschlusse der älteren Grundverträge des Zollvereins der Grundsatz ausdrücklich anerkannt worden, dass keiner der in dem Zollverbande stehenden Staaten die Ausfuhr des Kochsalzes in einen der andern Staaten ohne dessen Zustimmung gestatten dürfe.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern, aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniss in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strassen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaassregeln [1]) zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

Zu vergl. den Vertrag vom 4. April 1853, Art. 10, lit. d—f; ferner das Schlussprotokoll zu diesem Vertrage

1) In der Regel Anlage eines gehörig sichernden Verschlusses neben der Begleitschein- oder Uebergangsscheincontrole.

Digitized by Google

Ziffer 6. pct. 1; endlich den Separatartikel 5 zu dem Vertrage vom 22. März 1833 im Zusammenhalte mit Separatartikel 4 a zu dem Vertrage vom 25. August 1831 über den Anschluss von Kurhessen an das Zollsystem Preussens.

Zur gegenseitigen Sicherung ihrer Salzgefälle haben die Vereinsregierungen endlich noch weitere Verständigungen getroffen in Beziehung auf die Reglung des Verkehrs mit Salz im Innern der verschiedenen Staatsgebiete. Hiebei sind jedoch die sämmtlichen Contrahenten vom 4. April 1853 nicht gleichmässig betheiligt, sofern die durch den Vertrag von diesem Tage in den Zollverein erst eingetretenen Regierungen von Hannover und Oldenburg sich ausser Stand erklärt haben, hier dieselben Verpflichtungen, wie die älteren Vereinsgenossen zu übernehmen.

Die Letzteren hatten sich nämlich schon früher anheischig gemacht:

1) den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten während der Dauer des Vereines nur auf Staatsregie stattfinden zu lassen. Die Salzgefälle dieser Staaten stehen unter dem besondern Schutze des Zollkartels vom 22. März 1833 (zu vergl. Art. 3, Abs. 2 des letzteren). Namentlich dürfen Salzeinschwärzungen in dieselben von den Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten dieser Staaten auch in das Gebiet der angrenzenden Staaten, zufolge des Separatartikels 9 zu Art. 10 des Vertrags v. 4. April 1853 selbst in Hannover und Oldenburg verfolgt werden, soweit dies nach dem Zollkartel (Art. 5 und 6) überhaupt zulässig erscheint.

2) wollen die älteren Contrahenten, um die Verkehrsbeschränkungen, welche — wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch nothwendig sind, thunlichst zu beseitigen, ihre Bemühungen dahin vereinigen, dass in sämmtlichen Vereinslanden ein möglichst gleicher Salzdebitspreis hergestellt, und, soweit sich die in dem einen oder andern Vereinsstaate hiegegen obwaltenden Hindernisse irgend überwinden lassen [1], jener Preis, wofür Kochsalz von der Regie-

1) Nach den älteren Zollvereinigungsverträgen, namentlich nach den Verträgen vom Jahr 1835, hatten die Regierungen derjenigen Staaten, in

Digitized by Google

rung verkauft wird, wenigstens auf 3½ Kr. (1 Sgr.) pro Zollpfund festgesetzt werde.

Indem hiedurch die Annahme oder die Beibehaltung höherer Salzpreise in einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen sei, solle von Seiten solcher Staaten, in welchen höhere Salzpreise bestehen werden, gegen andere, welche bei jenem Preis von 3½ Kreuzern (1 Sgr.) stehen bleiben, ein Anspruch auf Ergreifung besonderer Maassregeln zur Verhinderung der Salzeinschwärzung in erstere Staaten [1]) nicht gemacht werden können, vorbehältlich

---

welchen geringere Salzpreise bestanden, gleichfalls versprochen, bei der ersten Gelegenheit, wo sie die dagegen etwa obwaltenden Schwierigkeiten irgend überwinden zu können glaubten, den Preis des Kochsalzes, wofür dieses von der Regierung verkauft wird, mindestens auf 3½ Kr. pro Zollpfund festzusetzen.

Bei den Verhandlungen vom Jahr 1841 über die Erneuerung der Zollverträge hatte sodann eine der Vereinsregierungen mit Rücksicht auf ihren höheren Regiepreis bevorwortet, den Salzregiepreis allgemein auf 4 Kr. pro Zollpfund zu erhöhen.

Da sich indessen bei diesen Verhandlungen bald ergab, dass eine Erhöhung des Salzverkaufspreises in dem beantragten Maasse nicht allgemein zu erlangen sein werde, inzwischen auch die Möglichkeit einer Annäherung in den Salzpreisen durch eine Ermässigung des in Preussen bestehenden Regiepreises von 4⅙ Kr. pro Zollpfund auf 3⅓ Kr. in Aussicht gekommen war, so beschränkte man sich auf die Anträge, dass

a) in denjenigen Vereinsstaaten, wo dermalen noch ein geringerer Salzverkaufspreis als von 3 Krn. pro Zollpfund bestehe, mindestens dieser letztere Preis gleich eingeführt, und

b) in Bezug auf das bereits im Jahr 1835 gegebene Versprechen, den Salzverkaufspreis auf 3½ Kr. pro Zollpfund erhöhen zu wollen, wenigstens die Zusicherung der Erfüllung bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, etwa bis zum 1. Januar 1846 gegeben werden möge.

Diese Anträge haben jedoch die allseitige Annahme nicht gefunden.

1) Nach den Mittheilungen der Bevollmächtigten der Vereinsregierungen bei den Verhandlungen im Jahr 1841 über die Erneuerung der Zollvereinsverträge bestanden die Einrichtungen, welche zum Schutze der Salzsteuer in den angrenzenden Staaten seitens der einzelnen Regierungen bis dahin getroffen worden waren, theils in einer Beschränkung der Verabfolgung von Salz an die einzelnen Landesgemeinden, wenigstens an die auf der Grenzlinie, auf gewisse, vorher nach dem effectiven Bedarfe derselben ermittelte Quanta, theils in der Androhung von Strafen für den Verkauf von Salz an Ausländer; ferner in dem Verbot der Errichtung und Unterhaltung bedeu-

Digitized by Google

jedoch der allgemeinen Bestimmungen, oben lit. a—f, sowie des Zollkartels, ingleichen besonderer freiwilliger Vereinbarungen zwischen den angrenzenden Staaten.

Zu vergl. den Separatartikel 7 zum Art. 9 des Vertrags vom 19. October 1841, betreffend den Anschluss des Herzogthums Braunschweig an den deutschen Zollverein.

Die vorstehenden Verabredungen bezüglich des Verkehrs mit Salz im Innern der betreffenden Staatsgebiete gelten nun für die Contrahenten der früheren Zollvereinsverträge auch jetzt noch.

Hannover und Oldenburg dagegen haben bei ihrem Eintritte in den Verein auf das bestimmteste erklären lassen, dass es unübersteigliche Schwierigkeiten finden würde, in ihren Gebieten den Verkauf des Salzes en gros auf Rechnung des Staats zu übernehmen und zu beschränken oder auch nur den jetzigen Betrag der Salzsteuer dort zu erhöhen. Die beiden Regierungen von Hannover und Oldenburg machten sich indessen, um Einschwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, — verbindlich, die verbotene Einfuhr von Salz nach diesen Staaten mit strengen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete [1]) Mittel zu deren Verhinderung mitwirken zu wollen.

Zu vergleichen den Vertrag vom 4. April 1853, Art. 10, lit. g.

In der Uebereinkunft sodann vom 26. Januar 1856 wegen des Anschlusses bremischer Gebietstheile an den Zollverein, welche die dritte Anlage des Vertrags zwischen Preussen u. s. w. und der freien Hansestadt Bremen vom gleichen Tage wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse bildet, ist nach Art. 5, Ziffer 2 die Vereinbarung von Maassregeln zu Beseitigung der Gefahr von Salzeinschwärzungen, welche bei der Verschiedenheit der Salzpreise in den fraglichen bremischen Gebietstheilen und in den benachbarten Landen des Zollvereins nahe gelegt

---

tenderer Salzniederlagen an der Grenze, in besondern Controlevorschriften für den Transport des Salzes u. s. w.

1) Im Separatartikel 9 zu dem oben allegirten Artikel 10 des Vertrags vom 4. April 1853. Zu vergl. auch die Jahrbücher der Zollgesetzgebung von 1854. S. 29. 36. 690.

Digitized by Google

war, vorbehalten worden. Durch solche Maassregeln sollte jedoch der freie Verkehr mit andern Gegenständen nicht belästigt werden.

Jenen Vorbehalt erläutert und ergänzt der Art. 2 der weiteren Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Besteuerung der inneren Erzeugnisse in jenen bremischen Gebietstheilen, wonach sich der Senat der freien Hansestadt Bremen dazu verstanden hat, in den gedachten Gebietstheilen eine Salzsteuer nach Maassgabe der königl. Hannoverschen und grossherzogl. Oldenburgischen Steuergesetzgebung, sowohl den Steuersätzen als den Erhebungs-Controleformen nach, eintreten zu lassen.

Nach dem Voranstehenden erscheint also auch der Verkehr mit Salz im Innern des Deutschen Zollvereins von dem einen Vereinsstaate zum andern durch vielfache Einfuhrverbote wirklich gehemmt, und selbst im Innern jedes einzelnen Vereinsstaats zeigen sich schon in Folge jener Vereinbarungen der bei dem Zollvereine betheiligten Regierungen verschiedene Beschränkungen des Salzhandels von theilweise weit eingreifender Wirkung. Bevor ich es jedoch versuche, nunmehr auch hier anzudeuten, wie nach meiner Ansicht am leichtesten die Beseitigung solcher Störungen des sonst freien Verkehrs im Zollvereine bewirkt werden könnte; halte ich es für nöthig, noch einen Blick auf die Landesgesetzgebungen der einzelnen Vereinsstaaten rücksichtlich der Besteuerung des Salzes zu werfen, da aus diesen erst die vorhin besprochenen Stipulationen der Zollvereinsverträge schliesslich sich erklären lassen werden, ohne ihre nähere Kenntniss daher auch ein competentes Urtheil nicht zu gewinnen sein wird, in wie weit die angefochtenen Bestimmungen seither einiger Maassen begründet und wirklich nothwendig gewesen sind, ob und auf welchem Wege dieselben aber für die Zukunft entbehrlich zu machen sein möchten.

In Hannover und Oldenburg, sowie in den dem Steuersysteme dieser beiden Staaten angeschlossenen bremischen Gebietstheilen [1]) unterliegt das zum inländischen Verbrauche

---

1) Jahrbücher der Zollgesetzgebung 1856. S. 139.

Digitized by Google

bestimmte Salz einer Steuer von 12½ Sgr. [1]) für jeden Centner (Zollgewicht ?), welche Steuer zugleich mit dem Preise des Salzes erlegt wird. Die Erhebung der Steuer geschieht durch den Inhaber oder Vorsteher der Saline oder den von demselben dazu bestellten Officianten. Dieser Steuererheber wird auf das Steuerinteresse beeidigt, der Salinevorsteher bleibt aber unter allen Umständen für die Salzsteuer verantwortlich. Von dem Ertrage der Steuer erhält der Steuererheber eine Tantième von 1½ % (nach einer Verordnung des Senats von Bremen de dto. 13. December 1856, von 2½ % dagegen nach Jugler am anzuführenden Orte).

Wie bei den Salinen unmittelbar, so wird hinsichtlich der Steuererhebung auch bei den von diesen errichteten Salzfactoreien verfahren.

Für das verkaufte Salz ist eine Transportlegitimation zu ertheilen; im Falle des Verkaufs nach dem Auslande (mindestens in Mengen von ¼ Ctr.) aber ein Exportationsschein, nach dessen Zurücklieferung einem Erlasse der Steuer definitiv stattgegeben wird. In das Gebiet eines der mit Hannover und Oldenburg nicht in Gemeinschaft der Salzsteuer stehenden Staaten des Zollvereins darf jedoch kein Salz ausgeführt werden und sind hierauf hohe Strafen gesetzt.

Das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte, zuvor urkundlich denaturirte Salz ist steuerfrei.

Fremdes Salz darf in der Regel nicht eingeführt werden; die Durchfuhr ist von der Einholung einer besondern Erlaubniss dazu abhängig. — Der Handel mit inländischem Salze wurde dagegen im Jahr 1850, mit Ausnahme des Lüneburgschen Gebiets, freigegeben.

Für Uebertretungen des Gesetzes ist die Erlegung des Werthes des Salzes, der ein- und vierfachen Steuer und eine Geldbusse von 10 bis 100 Thlr. vorgesehen.

Der Ertrag der Steuer ist ein gemeinschaftlicher zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen, die Vertheilung erfolgt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung [2]).

---

1) Jahrbücher der Zollgesetzgebung 1858. S. 328. früher 8 gGr. (10 Sgr.) vom Ctr. zu 100 Pfd. Kölnisch.

2) Zu vergl. Jahrbücher der Zollgesetzgebung 1856. S. 170 und S. 564,

Digitized by Google

Zur Erläuterung und Ergänzung des Vorstehenden möge noch dienen, dass in Hannover von 1848—1849 15 Privatsalinen und 3 dem Krongute eigenthümliche Salzwerke in Betrieb gestanden sind [1]), das Grossherzogthum Oldenburg aber die Eine Privatsaline Wangrogg besitzt, worin übrigens nur englisches Steinsalz, in Seewasser aufgelöst, versotten werden soll [2]).

Hannover hat sodann auch den ausschliesslichen Salzdebit in einigen, seinem Steuersystem angeschlossenen Braunschweig'schen Gebietstheilen vertragsmässig mit der Verpflichtung übernommen, dafür zu sorgen, dass der Salzpreis dort in keinem Falle höher als auf 1 Thlr. 21 gGr. pro 100 Pfd. Kölnisch steigen dürfe. Dagegen nimmt Braunschweig nach dem Verhältniss der Bevölkerung jener Gebiethstheile an dem Ertrag der Hannoverschen Salzsteuer Theil. (Uebereinkunft vom 20. Decbr. 1853 wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweig'schen Gebietstheilen Art. 1. 5. Sep. Art. 4).

Schaumburg-Lippe, welches früher bei der Hannoverschen Salzsteuer ebenfalls betheiligt war, hat (seit 1854) die Salzregie eingeführt.

Das Salzmonopol besteht nun überhaupt in allen übrigen Vereinsstaaten zu Recht. Die Einrichtungen zu Handhabung desselben sind aber verschiedene. Die Mehrzahl jener Staaten hat je für ihr Staatsgebiet Einen Salzpreis oder doch einen Maximalpreis, welcher beim Kleinverkauf nirgends im Lande überschritten werden darf. Andere dagegen reguliren ihre Salzpreise je nach der Entfernung von den Salinen, zum Theil auch mit Rücksicht auf die Preise in den nächstangrenzenden Ländern. Die Verhältnisse sind ferner anders da, wo sich die Salinen durchaus im Staatsbetriebe befinden; anders, wo neben den Werken des Staats solche in Händen von Privaten zugelassen sind; wieder anders endlich da, wo gar kein eigenes Erzeugniss zur Verfügung steht.

---

ferner Lehzen, Hannovers Staatshaushalt I. S. 385 ff. Jugler, die Besteurung des Salzes im Steuerverein Rau's, Archiv N. F. X. S. 275. ff.

1) Zu vergl. Lehzen a. a. O. S. 199 ff.

2) v. Thielau a. a. O. S. 3. 42.

In Württemberg gründet sich das Salzmonopol auf die K. Verordnung vom 14. Dec. 1807, kraft welcher angemessen gefunden wurde, für das (durch die eigene Production damals nicht gedeckte) Salzbedürfniss des Königreichs durch eine eigene Generalsalzadministration sorgen und durch dieselbe die Einleitung treffen zu lassen, dass im ganzen Umfang des Königreichs das Salz zu 4 Kr. per Pfund in letzter Hand gekauft werden könne. Communen und Privaten wurde der Betrieb eines Salzhandels auch vom 1. Februar 1808 an jede Salzeinbringung bei Confiscationsstrafe verboten.

Mit der Erbohrung und Erschliessung der ausgiebigen Salzlager, deren Betrieb jetzt (in 2 Salzbergwerken und 5 Salinen) durchaus in Händen des Staats sich befindet, sind jedoch verschiedene Modificationen jener Grundbestimmungen nöthig und möglich geworden; es lässt sich hienach über die gegenwärtige Einrichtung des Monopols in Württemberg folgendes mittheilen.

Die Finanzverwaltung hat das Recht auf den Alleinverkauf des Salzes aus erster Hand. Die Einfuhr von Salz in das Königreich, sei es zum eigenen Gebrauch oder zum Wiederverkauf, ist verboten und wird etwa doch vorkommenden Falles neben der Confiscation des Salzes mit einer Geldstrafe von einem Gulden für jedes Zollpfund geahndet. Auch die Bereitung von Salz durch Privatpersonen zum eigenen Gebrauche wird als Beeinträchtigung des Salzmonopols behandelt und für unstatthaft erkannt. Die Durchfuhr endlich ist nur ausnahmsweise gestattet und unterliegt dann besonderen Controlen (so die Durchfuhr von der badischen Saline Ludwigshall nach anderen Theilen des Grossherzogthums).

Ausgeübt wird das Salzmonopol in der Weise, dass die Finanzverwaltung das Nöthige einleitet, den Preis für das Zollpfund Kochsalz nirgends im Königreich über den Betrag von 3 Krn., den Preis für das Zollpfund Steinsalz (im gemahlenen, oder auf Verlangen im ungemahlenen Zustande) nirgends über den Betrag von $1\frac{1}{2}$ Krn. steigern zu lassen. Dies wird dadurch bewirkt, dass zunächst das Kochsalz auf den k. Salinen centnerweise um 4 fl. 10 Kr. per Zollcentner einschliesslich 1 ℔ Gutgewicht, also das Pfund zu $2\frac{1}{2}$ Kr., in unverpacktem Zustande, in

Digitized by Google

verpacktem dagegen mit einem Preiszuschlage von 10 Krn., resp. 14 Krn. per Ctr. an jedermann abgegeben wird. Für die den Salinen näher liegenden Bezirke, in welchen sich hienach schon auf dem Wege des Privatverkehrs der Kochsalzpreis im Kleinverkauf auf 3 Kr. oder weniger stellt, bedarf es einer weitern Vorkehrung Seitens der Finanzverwaltung nicht mehr. Mit Rücksicht auf die von den Salinen entfernteren Landestheile aber ist, durch Vergebung der Salzbeifuhr, beziehungsweise des Zwischenhandels an Privatunternehmer im Submissionswege, gegen einen angemessenen Nachlass am gewöhnlichen Salinenverkaufspreise, Vorsorge getroffen, dass dort je an geeigneten Hauptpunkten der Salzbedarf für die einzelnen Orte sowohl, als für Privaten, fass- oder sackweise, (mit Vergütung einer Verschleussgebühr für die Ortsverschleusser von je $^1/_6$ Kr., also) zu $2^5/_6$ Kr. per Pfund oder zu 4 fl. $43^2/_6$ Kr. per Centner incl. 1 Pfund Gutgewicht bezogen werden kann.

Das Steinsalz ferner wird sowohl auf den Salzwerken, als an den Orten, wo dessen Beifuhr und Zwischenverkauf wie bei dem Kochsalze an Privaten vergeben ist, fass- oder sackweise um $1^2/_6$ Kr. das Pfund, also um 2 fl. $13^2/_6$ Kr. der Zollcentner incl. 1 Pfd. Gutgewicht, in den Handel gebracht.

Die Controle des Salztransports innerhalb des Königreichs ist kaum eine nennenswerthe. Ihr Zweck ist hauptsächlich der, die Verwaltung über die Salzzufuhren nach den einzelnen Orten in einiger Uebersicht zu erhalten, damit es den letzteren nicht etwa vorübergehend an dem nöthigen Salze gebreche.

Im Uebrigen ist der Handel mit Salz unter der einzigen Bedingung, dass das Kochsalz nicht höher, als um 3 Kr., das Steinsalz nicht höher, als um $1^1/_2$ Kr. das Zollpfund verkauft werde, für Handelsberechtigte überall freigegeben. Die Gemeinden haben aber die Befugniss und unter Umständen auch die Verbindlichkeit, besondere Salzverschleusser aufzustellen, wobei sie in ihrer Wahl an Personen, welche zum Handel berechtigt sind, nicht gebunden werden.

Besondere Bestimmungen gelten bezüglich des Verkaufs von Kochsalz und von Steinsalz zu technischen Zwecken an Gewerbtreibende, ferner bezüglich des Verkaufs dieser Salze in

Digitized by Google

das Ausland. Die hier anzusetzenden Preise richten sich je nach dem einzelnen Fall, soweit nicht z. B. über die Lieferung von Salz an ausländische Regierungen Verträge vorliegen. Besondere Bestimmungen gelten ferner bezüglich des Verkaufs von Viehsalz (geringerem Salz und Salzabfällen), von Dungsalz, von Hallerde u. dgl.

Der Besalzung dreier Hohenzollernschen Exclaven und des hierüber mit der k. preussischen Regierung getroffenen Uebereinkommens habe ich schon oben gedacht. Württemberg und Bayern aber haben sich verständigt, dass von dem in Berchtesgaden gewonnenen Salze bestimmte Quanta in Günzburg und Memmingen zur Disposition der württembergischen Salinenverwaltung gestellt werden sollen, womit der Salzbedarf Oberschwabens theilweise gedeckt wird; dass dagegen aber die württembergischen Salinen am untern Neckar und am Kocher die gleichen Mengen zur Versorgung der Rheinpfalz und Unterfrankens mit Salz nach Speyer und Frankenthal abzugeben haben.

Die Selbstkosten mögen sich beim Kochsalz im Durchschnitte sämmtlicher Salinen, übrigens ohne Berücksichtigung des Zinses aus den aufgewendeten Grund- und Betriebskapitalien, dagegen einschliesslich der Kosten der Verpackung, auf 45—50 Kr., bei dem Steinsalze in Wilhelmsglück und Friedrichshall auf 16—20 Kreuzer stellen. Berücksichtigt man aber auch die Verzinsung der zum Theil sehr bedeutenden Kapitalien, welche in den Werken stecken, und den Gewerbsgewinn der Salinen, so dürften immer noch als Steuerbeträge aus den Salinenverkaufspreisen auszuscheiden sein bei dem Kochsalze: $1^2/_3$—2 Thlr. oder 3—$3^1/_2$ Gulden, bei dem Steinsalze aber mindestens $1^3/_4$ fl. oder 1 Thlr [1]).

In Baden bestehen ungefähr die gleichen Einrichtungen, wie in Württemberg. Die beiden Salzwerke gehören dem Staat und der Salzverkauf kann nur mit amtlicher Erlaubniss geführt werden. Der Preis des Kochsalzes auf der Saline ist bei Säcken von 2 Ctrn. —:· 4 fl. 10 Kr. per Ctr., bei Säcken von nur 1 Ctr. aber 4 fl. 16 Kr. per Ctr.; in beiden Fällen also $2^1/_2$

1) Zu vergl. Herdegen, Württembergs Staatshaushalt S. 116 ff. und Hoffmann, das württembergische Finanzrecht. I. Band S. 412 ff. S. 466 ff.

Digitized by Google

Kreuzer per Pfund. Für Fabriksalz wird 50 Kr., für Viehsalz aber 2 fl. 30 Kr. bis 2 fl. 36 Kr. per Centner berechnet. Der Kleinhändler darf nicht über 3 Kr. per Pfund für das Speisesalz fordern. Entfernte Käufer erhalten eine Frachtvergütung. Nach v. Reden betragen die Selbstkosten, einschliesslich der Kosten des Absatzes im Lande, aber gleichfalls ohne Berücksichtigung der Zinse aus den aufgewendeten Kapitalien, 46,2 Kr. per Ctr. im Durchschnitt, was immerhin (hier unter Zugrundelegung der Detailpreise) auf einen Steuerbetreff von mindestens 2 Thlrn. schliessen lässt [1]).

Ueber den Salzverkauf in beiden Hohenzollern ist das Nähere schon mitgetheilt worden.

Auch Kurhessen ist hier noch zu nennen, sofern die dortigen 3 Salinen dem Staate gehören, und eine Zufuhr fremden Salzes dahin, wenigstens in irgend erheblichen Beträgen, nicht stattfindet. Durch Gesetz vom 19. Mai 1846 ist verfügt, dass vom 1. October gleichen Jahrs an das Kochsalz in allen [2]) Stadt- und Landgemeinden des Kurfürstenthums zum Preise von 10 Hellern ($^5/_6$ Sgr.) für das Kölnische Pfund auf Kosten und für Rechnung der Staatskasse verkauft werden solle. Für den Verkauf im einzelnen werden geeignete Personen (Salzauswieger) auf den Vorschlag des Ortsvorstandes bestellt. Andern Personen ist aller gewerbsmässige Handel mit Kochsalz untersagt, auch das Hausiren mit solchem überhaupt verboten. Die Einfuhr fremden Kochsalzes ist nur für Rechnung des Kurhessischen Staates zulässig.

Der Transport des Kochsalzes von einem Orte zum andern in Quantitäten von mehr als 20 Pfund muss in verbleiten Säcken und unter Legitimationsscheincontrole geschehen. — Der unerlaubte Handel mit Kochsalz unterliegt einer Strafe von 5—10 Thlrn. neben der Confiscation des Salzes. Auf Versäumnissen in der Transportcontrole stehen besondere Strafen.

Die Productionskosten der Salinen sind sehr verschieden.

---

1) Zu vergl. v. Reden, Finanzstatistik I. 1. S. 317. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft 4te Ausgabe. § 186. Anm. b.

2) Zu vergl. übrigens hienach bei Thüringen.

Digitized by Google

Während bei Rodenberg nur 12,2 Sgr. angegeben werden, soll Nauheim den Zollcentner mit einem Aufwand von 21,1 Sgr. und Soden denselben mit einem solchen von 24,03 Sgr. herstellen. Der Detailverkaufspreis aber ist nach dem Obigen per Zollcentner 2 Thlr. 17,8 Sgr. [1]).

Das grossherzoglich hessische Gesetz, in Betreff der Salzregie, datirt vom 23. Juni 1834, die dazu gehörige Vollzugsverordnung vom folgenden Tage.

Vor allem ist zu bemerken, dass das Grossherzogthum 2 staatseigenthümliche Salinen und in der Exclave Wimpfen Eine Privatsaline (Ludwigshalle) hat. Die Regieverwaltung bezieht einen Theil ihres Bedarfs auch von Nauheim und, wie es scheint, aus Franken; wogegen das Salz von Wimpfen und vielleicht auch das aus den Staatssalinen (als Tauschsalz?) nach der Pfalz, nach Nassau u. s. w. theilweise ausgeführt wird.

Die Salzregie ist in ganz Hessen eingerichtet, indem der Verwaltung das Recht zum Alleinverkauf des Kochsalzes, Viehsalzes und Dungsalzes zuerkannt ist. Die Niederlagen der Saline Ludwigshalle stehen unter Aufsicht der Regieverwaltung. Die Transportcontrole konnte jedoch gegen früher vereinfacht werden. Die Salzauswieger beziehen das Salz aus den Magazinen zu 5 fl. nebst 10 Krn. für den Sack per 103 Pfund und zu 8 fl. 9 Krn. nebst 20 Krn. für den Sack per 168 Pfund. Zu den gleichen Preisen können auch andere Personen unter geeigneten Bedingungen ihr Salz kaufen. Im Detailverkehr stellt sich der Regiepreis um wenig höher, nämlich auf 3 Kr. per Pfund.

Die Erzeugungskosten der Staatssalinen belaufen sich nach v. Reden auf $1\frac{1}{2}$ Kr. per Pfund; die Salzsteuer wäre also im Grossherzogthum Hessen $2\frac{1}{2}$ fl. per Ctr.

Die Abgabe von Viehsalz und von Dungsalz wird besonders regulirt [2]).

Hessen-Homburg hat nach Art. 8. des Vertrags vom 20. Februar 1835 in dem Amte Homburg die gleichen Salz-

1) Zu vergl. v. Thielau a. a. O. S. 15. 44. 52.

2) Zu vergl. v. Reden, Finanzstatistik I. 1. S. 434. v. Thielau a. a. O. S. 34. 52. vergl. mit S. 19.

Digitized by Google

regiepreise, wie das Grossherzogthum Hessen; in dem Oberamt Meisenheim dagegen hat schon durch den Vertrag vom 31. December 1829 Preussen die Salzregie übernommen.

Was nun das Salzmonopol im Königreich Preussen anbelangt, so muss berücksichtigt werden, dass dort neben den Salinen des Staats verschiedene Privatwerke bestehen, ferner dass die eigene Production des Landes zu Deckung des Salzbedarfs nicht ausreicht.

Nach einer, wie es scheint, aus officieller Feder geflossenen Denkschrift vom Jahr 1847 ist das Salz in den Ländern, welche früher dem Kurhause Brandenburg, später der preussischen Monarchie angehörten, schon seit Jahrhunderten vermittelst des Salzmonopols besteuert. In diesen älteren Theilen des Königreichs finden sich denn auch grösstentheils die Werke in den Händen des Staats. Privatsalinen dagegen bestehen in grösserer Anzahl in den westlichen Provinzen. Die landesherrlichen Salinen liefern der Steuerverwaltung ihr Salz durchaus zu dem festen Preise von 22 Thlrn. pr. Last von 4050 Pfund (3878 Zollpfund), wobei dieselben übrigens noch ein gutes Geschäft zu machen scheinen, sofern ihr eigener Aufwand nur durchschnittlich $14\frac{1}{3}$ Thlr. per Last oder $\frac{1}{3}$ Thlr. per Zollcentner betragen soll. Von den Privatsalinen ist die pfännerschaftliche Saline zu Halle und die Saline zu Teuditz-Kötschau für ewige Zeiten vertragsmässig gebunden, nur bestimmte Mengen auszusieden und solche der landesherrlichen Salinenverwaltung für verabredete feste Preise zu liefern. Mit den übrigen Privatsalinen bestehen Lieferungsverträge auf kürzere Dauer, im Jahr 1843 ist denselben durchschnittlich ein Preis von 35 Thlrn. 23 Sgr. 8 Pf. pr. Last bewilligt worden. Bei dem Bezuge des Salzes aus benachbarten Zollvereinsstaaten war die Absicht zum Theil die, durch freiwillige und contractlich zugesagte Abnahme bestimmter Mengen von Salz, namentlich aus dortigen Privatsalinen, einem Schmuggel vorzubeugen. Es bestehen aber auch noch weitere Lieferungsverträge mit vereinsländischen Salinen, wobei lediglich merkantilische Rücksichten vorgewaltet haben. Ausserhalb des Zollvereins sind die Bezugsquellen für Preussen Wiliczka in Galizien, Dieuze in Frankreich, die Niederlande und

Digitized by Google

Liverpool. Von den Ausfuhren Preussens an Salz ist die bedeutendste, nämlich die nach dem Königreich Sachsen, welches von Preussen ganz hiemit versehen wird, schon erwähnt worden.

Verkauft wird nun das Salz innerhalb des Königreichs und für den inländischen Consum mittelst der öffentlichen Verkaufsstellen zu dem Preise von 12 Thlrn. [1]) per Tonne von 405 Pfund (378 Pfund 24 Loth neues [Zoll-] Gewicht nach § 9 der Königl. Verordnung vom 17. Mai 1856) und zwar sowohl in Tonnen, als in kleineren Gebinden. Unverpackt wird das Siedsalz ausnahmsweise verkauft in den Salinenfactoreien, in den Speditionsfactoreien der Ostseehäfen, endlich in den Sellereien (das sind Verkaufsstellen, deren Verwaltung vertragsmässig Privatpersonen in der Art übertragen wird, dass die letzteren gegen Empfang gewisser Vergütungen sich verpflichten, das in den Factoreien angekaufte Salz für ihre Rechnung um die gesetzlichen Preise zu verkaufen und diese Preise auch bei der Absetzung losen Salzes bis zu den kleinsten Mengen einzuhalten. Das Steinsalz wird in der Regel ebenfalls unverpackt verkauft, besondere Bestimmungen gelten aber für das Steinsalz von Stassfurth. Nach der Bekanntmachung vom 16. Juli 1859 kann zu dem Preise von 12 Thlrn. für die Tonne von 378 Pf. 24 Loth das Stassfurther Steinsalz bei allen Verkaufsstellen, wo sich dergleichen befindet, und zu jeder Zeit bei der Stassfurther Factorei gekauft werden. Zur Ablassung von Steinsalz in ermässigten Preisen für Fabriken und industrielle Anlagen des Inlandes bedarf es der Genehmigung des Finanzministeriums. Der Verkauf nach dem Auslande ist der Bergbauverwaltung überlassen, welche ihrerseits das auf den inländischen Markt bestimmte Salz zur Versendung fertig, und eventuell denaturirt, verladen an die Salzfactorei zu liefern hat [2]).

---

1) Ausnahmspreise in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück (Thüringen) 11 Thlr., im Kreise Wetzlar 10 Thlr., im Amte Lügde, in Waldeck und Pyrmont 9 Thlr.

2) Zu vergl. Jahrbücher der Zollgesetzgebung 1859. S. 383 ff. Das Steinsalz der Saline Stetten im Hohenzollern'schen dagegen wird allge-

Digitized by Google

Der weitere Verkauf des aus den öffentlichen Verkaufsstellen entnommenen Salzes ist in der Regel Gegenstand des freien Verkehrs; nur in einzelnen Gegenden besteht noch eine Salzverbrauchscontrole. Die Zufuhr des Salzes bewirken zum Theil die Unternehmer der Lieferungen, ausserdem besorgen dieselbe gedungene Fuhrleute. Der Transport scheint aber mehrfachen Controlemaassregeln zu unterliegen.

Das Viehsalz und ebenso das Düngesalz erhalten Beimischungen von Wermuthskrautpulver und von Eisenoxyd, wodurch beide zur menschlichen Nahrung unbrauchbar gemacht werden.

Die preussische Salzsteuer wird in der schon erwähnten Denkschrift aus dem Ertrag der Salzregie mit Einrechnung der Regiekosten zu 7 Thlr. 25 Sgr. per Tonne oder zu 2 Thlr. 2 Sgr. per Centner berechnet.

Mit Preussen stehen bezüglich des Salzmonopols in Gemeinschaft, ausser Hessen-Homburg bezüglich des schon erwähnten Amtes Meisenheim, noch die fürstliche Regierung von Waldeck und Pyrmont wegen beider Gebiete, die grossherzoglich oldenburgische Regierung wegen des Fürstenthums Birkenfeld, Braunschweig wegen des Amtes Calvörde u. s. w. [1]).

Das Grossherzogthum Luxemburg endlich, darf vertragsmässig seinen Salzdebitpreis nicht unter den Betrag des Salzpreises in Preussen heruntersetzen (Salzbezug aus Frankreich).

In den Gebietstheilen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins waren im Mai 1846 die Salzpreise folgende:

Vereinsstaat.	Kochsalz pro Tonne zu 405 ℔ preuss. Gewicht.			Gewerbesalz pro Tonne zu 405 ℔ preuss. Gewicht.			Viehsalz pro Tonne zu 405 ℔ preuss. Gewicht.		
Preussen	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Kreis Erfurt . .	12	—	—	4	10	—	3	10	—
b) Kreise Schleusingen und Ziegenrück				bis			bis		
				5	—	—	4	—	—
	11	—	—	—	—	—	—	—	—

mein zu wesentlich ermässigten Preisen gegenüber vom Kochsalze verkauft, in welcher Hinsicht ich auf die Einleitung verweise.

1) Zu vergl. Resultate a. a. O. S. 290 ff.

Digitized by Google

Vereinsstaat.	Kochsalz pro Tonne zu 405 ℔ preuss. Gewicht.			Gewerbesalz pro Tonne zu 405 ℔ preuss. Gewicht.			Viehsalz pro Tonne zu 405 ℔ preuss. Gewicht.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Kurhessen: Kreis Schmalkalden .	10	8	8,10	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Weimar .	11	10	—	—	—	—	4	5	—
Sachsen-Meiningen	10	18	4,35	—	—	—	3	21	8,07
Sachsen-Altenburg	10	24	—	—	—	—	3	—	—
Sachsen-Coburg .	10	18	6	—	—	—	2	25	—
Sachsen-Gotha . .	10	24	2,72	3	20	—	2	25	—
Schwarzburg-Sondershausen . .	11	—	—	5	15	—	5	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt.	11	—	—	3	25	—	3	15	—
				bis			bis		
				4	20	—	4	15	—
Reuss-Schleiz . .	10	25	—	—	—	—	4	15	—
Reuss-Greiz . . .	11	—	—	5	15	—	5	15	—
Reuss-Lobenstein-Ebersdorf . . .	11	—	—	—	—	—	3	22	6
Reuss-Gera	10	25	—	5	—	—	3	22	6

Die in Wahrheit salzarmen Zollvereinsstaaten sind ferner, ausser dem schon erwähnten Grossherzogthum Luxemburg, das Königreich Sachsen, Nassau und Frankfurt. In den beiden letzteren wird beim Detailverkauf des Salzes ein Preis von 3 kr. per Pfund angesetzt. Der Salzpreis im Königreich Sachsen bei der Abgabe aus den Niederlagen ist seit 1. Januar 1846 in Folge des Gesetzes vom 24. December 1845, die Gleichstellung der Salzpreise betreffend,

für das Kochsalz 3 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. pro Stück zu 120 Zollpfund, also per Zollcentner 2 Thlr. 21,25 Sgr.,

für das Viehsalz 2 Thlr. 10 Ngr. 5 Pf. pro Stück zu 120 Zollpfund, also per Zollcentner 1 Thlr. 28,75 Sgr.

In Gemässheit des weiteren königlich sächs. Gesetzes vom 23. Mai 1840 sodann, in Betreff des landesherrlichen Salzverkaufsrechts, hat die Salzconscription im Königreich Sachsen mit dem 1. Juli 1840 aufgehört. Sämmtliche Orte des Inlands beziehen

Digitized by Google

ihren Salzbedarf aus den Niederlagen, die einzelnen Consumenten aber ihr Salz nur aus der Salzschänke ihres Wohnorts. Jeder Ort wird mit seinem Salzbezuge an eine der bestehenden Niederlagen gewiesen, die Wahl der letzteren aber steht den Salzerholern bis auf einen gewissen Grad frei. Die Annahme der Salzschänken erfolgt in der Regel durch die Ortsobrigkeit; der Salztransport aber innerhalb des Landes ist von besondern Controlen abhängig.

Die Salzeinfuhr, einschliesslich aller salinischen Producte, des Seesalzes und aller Gegenstände, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, ist verboten, desgleichen die Verpachtung des Salzschanks und der Handel mit Salz durch Nichtberechtigte.

Noch bleibt es übrig, der beiden Staaten innerhalb des Zollvereins Erwähnung zu thun, welche für die verschiedenen Theile ihres Staatsgebiets mehrfach verschiedene Preise bestimmt haben.

Das Königreich Bayern hat nur Staatssalinen, eine in der Rheinpfalz, zwei in Franken, die bedeutendsten aber im südöstlichen Winkel des Königreichs am Fusse des Hochgebirgs. Der Salztausch mit Württemberg ist schon angeführt worden. Ein ähnliches Verhältniss besteht, zum mindesten factisch, mit dem Grossherzogthum Hessen, sofern hessische Salinen Salz in die Pfalz abgeben, Bayern aber von Franken aus einen Theil Hessens mit solchem versorgen soll. Ausserdem bezieht die königl. bayerische Regierung noch von Thüringen und von Hallein Salz, betheiligt sich dagegen von Berchtesgaden aus über Lindau am Salzhandel in der Schweiz.

Innerhalb des Königreichs wird der Salzverkauf besorgt durch 7 Hauptsalzämter auf den Salinen und durch 72 Salzämter und Factoreien. Auf den Salinen kostet der bayerische Centner und zwar

zu Berchtesgaden	4 fl. 41 kr.,
„ Reichenhall	4 fl. 55 kr.,
„ Traunstein	5 fl. 2 kr.,
„ Rosenheim	5 fl. 16 kr.,
„ Orb	4 fl. 44 kr. bis 5 fl. 39 kr.,

Digitized by Google

zu Kissingen . . . . . . 6 fl. — und
„ Dürkheim . . . . . . 6 fl. 40 kr.

In den Factoreien aber, und zwar in den 6 Factoreien Unterfrankens zunächst der hessischen und meiningenschen Grenze

	4 fl. 44 kr. bis 5 fl. 11½ kr.,
in den übrigen Factoreien rechts des Rheins	5 fl. 15 kr. bis 6 fl. 36 kr.,
in allen Factoreien und Salzämtern der Rheinpfalz aber	6 fl. 40 kr.

Diese Preise sind je nach dem Preise der Saline, von welcher das Salzamt versorgt wird, unter Hinzurechnung der Transport- und Verpackungskosten bestimmt in der Art, dass die von der Saline entfernteren Aemter höhere Preise halten. Die Salzämter und Factoreien haben hier also lediglich den Zweck, einem zufälligen Salzmangel in einzelnen Orten vorzubeugen und die Privatspeculation auszuschliessen, nicht aber wie anderwärts die Preise für das ganze Land gleich zu stellen. Jedem Fuhrmann (Salzkarrer) steht übrigens der Ankauf von Salz auf den Salinen und der freie Verkauf (nicht unter 25 Pfund) im Lande zu.

Die Productionskosten berechnen sich für das bayerische Salz verhältnissmässig sehr hoch, nämlich auf 1 Thlr. 8,9 Sgr. per Zollcentner, dazu kommen dann noch Fracht-, Verpackungs- und allgemeine Regiekosten mit 14,2 Sgr., so dass bei einem durchschnittlichen Verkaufspreise von 3 Thlrn. 5,3 Sgr. pro Zollcentner nur ein Salinengewinn und eine Salzsteuer von 1 Thlr. 12,2 Sgr. übrig blieben [1].

Auch Braunschweig endlich hat für seine verschiedenen Landestheile, abgesehen von den mit Hannover, beziehungsweise mit Preussen in steuerlicher Hinsicht vereinigten, verschiedene Preise, welche zwischen 2 Thlrn. und 3 Thlrn. 6,3 Sgr. per Centner schwanken [2].

Die hier gegebenen Mittheilungen können auf absolute Voll-

---

1) v. Thielau a. a. O. S. 18 ff.
2) v. Thielau a. a. O. S. 53.

Digitized by Google

ständigkeit keinen Anspruch machen [1], auch sind manche Angaben von älterem Datum oder aus den alsdann angeführten Vorarbeiten geschöpft, wofür ich daher eine Verantwortung nur mit Vorbehalt übernehmen kann: die theilweise Unzugänglichkeit der erforderlichen Quellensammlungen für mich möge es entschuldigen. Jedenfalls aber werden auch diese Mittheilungen schon genügen, um darzuthun, wie die gegenseitige Absperrung der Zollvereinsstaaten gegeneinander im Salzverkehre einigermaassen begründet erscheint durch die Verschiedenheit der Salzpreise, welche zwischen dem einen oder anderen Vereinsgebiete da und dort noch besteht. Wo diess nicht der Fall, wo vielmehr auf beiden Seiten der Grenze der gleiche Preis, wenigstens im Detailverkehr mit Salz, eingeführt ist, mag sich sodann die Belassung der Schranken an den Grenzen aus der Verschiedenheit der Productionskosten in den beiderseitigen Salinen erklären lassen, wodurch eine Vereinbarung zwischen beiden Staaten über die Bedingungen, unter denen ein freier Verkehr mit Salz über die Grenze eintreten könnte, immerhin erschwert würde. Sofern aber weiter die Salzpreise und die Salzgewinnungskosten in den einzelnen Staaten des Zollvereins zur Zeit verschiedene sind, erscheinen auch die in den Salzpreisen noch enthaltenen Factoren, der Gewerbsgewinn der Salinen, der etwaige Ertrag des Regals, wenn man einen solchen ausscheiden will, besonders aber die Salzsteuer überall nicht gleich hoch.

Untersuchen wir die Sache etwas näher, so finden wir die Detailpreise des Salzes in den südlichen Vereinsstaaten, mit Ausnahme jedoch von Bayern, durchaus gleichmässig auf 3 Kreuzer ($^6/_7$ Sgr.) per Zollpfund bestimmt. Ungefähr den nämlichen Preis hat Kurhessen bei dem Satze von 10 Hlrn. ($^5/_6$ Sgr.), und von den Thüringischen Staaten kann ich hier noch mittheilen, dass unter diesen die Vereinbarung besteht, den Salzpreis beim Kleinverkauf nicht unter 3 Kr. anzusetzen, dass dieselben

1) Ich erlaube mir noch auf „Weinlig, über die gegenwärtige Ausübung des Salzregals in Frankreich und den hauptsächlichsten deutschen Staaten" zu verweisen in Rau's Archiv. 4. Bd. der neuen Folge. S. 273.

aber gerade diesen Preis beinahe durchaus adoptirt haben. Noch mehr differiren die Engrospreise. Württemberg und Baden fordern auf den Salinen 4 fl. 10 kr. resp. 4 fl. 16 kr., die kgl. preussische Regierung auf der Saline Stetten in Hohenzollern (verpackt?) 4 fl. 20 kr. und 4 fl. 24 kr. per Zollcentner. Nahezu gleich stehen die Preise von Bayern in Berchtesgaden und Orb mit 4 fl. 41 kr. bis 4 fl. 44 kr. per bayerischen Centner (4 fl. 10 kr. per Zollcentner). Auf den Factorieplätzen kostet das Salz in Württemberg und in Hohenzollern 4 fl. 43 1/3 kr. per Zollcentner, eben so viel im Königreich Sachsen (2 Thlr. 21 Sgr. per Zollcentner); ferner im Grossherzogthum Hessen 5 fl. 10 kr. incl. des Sacks per 103 Pfund, in einzelnen Staaten des Thüringischen Vereins 10 4/5—10 5/6 Thlr. pro Tonne (d. i. 2 Thlr. 26 Sgr. oder 5 fl. per Zollcentner), in andern Staaten dieses Vereins 11 Thlr. pro Tonne (d. i. 2 Thlr. 27 Sgr. per Zollcentner oder 5 fl. 4 kr.), in Preussen endlich 12 Thlr. pro Tonne (d. i. 3 Thlr. 5,3 Sgr. oder 5 fl. 33 kr. per Zollcentner). Innerhalb Bayerns aber, wo die Salzpreise selbst mehrfach verschieden gestellt sind, berechnet sich im Durchschnitt der gleiche Preis, wie in Preussen. In Württemberg und Hohenzollern ist sodann für das Steinsalz allgemein ein niedrigerer Preis als für das Kochsalz angesetzt, im Detail 1 1/2 kr. per Pfund, beim Verkauf en gros 2 fl. 13 1/3 kr. per Zollcentner, während hiefür anderwärts, namentlich auch im Königreich Preussen selbst für das Stassfurther Steinsalz, nur im Falle der Verwendung solchen Salzes zu technischen Zwecken oder für die Landwirthschaft weniger berechnet wird. Die Preise des Salzes zu technischen Zwecken, sowie des Vieh- und Dungsalzes überhaupt aber werden in den verschiedenen Vereinsstaaten wieder mannigfach verschieden bemessen.

Die Factoren dieser Salzpreise sind nun theils privatwirthschaftliche, theils staatswirthschaftliche. Zu den ersteren gehören die Gewinnungskosten, sodann der Gewerbsgewinn der Salinen. Während wir bezüglich des letzteren nur bei den preussischen Staatssalinen einen kleinen Anhaltspunkt gewonnen haben, stehen uns mehr Notizen über die Salzgewinnungskosten zu Gebot. Die Hauptmomente für diese

Digitized by Google

bilden die Preise der Feurung und die Reichhaltigkeit der Soolen; wie es überhaupt als die Aufgabe des Salinenbetriebs betrachtet werden muss, mit möglichst wenig Holz oder Steinkohlen aus der im einzelnen Fall gegebenen Soole möglichst viel Salz zu erzeugen [1]. Weiter aber ist als ein Productionsaufwand anzusehen die Verzinsung und Amortisirung des Anlagekapitals der Salzwerke und des Betriebsfonds. Dieser Factor konnte aber in den oben erhobenen Ziffern nicht berücksichtigt werden und es müssten z. B. die Herstellungskosten des württembergischen Steinsalzes höher, als diess oben geschehen ist, angesetzt werden, wenn dabei auf eine auch nur mässige Verzinsung des bedeutenden Aufwandes (nahezu 1 Million Gulden), welchen allein die Erschliessung des Salzlagers von Friedrichshall verursacht hat, Bedacht genommen werden wollte. Kostbare Maschinen sind für den gewöhnlichen Salinenbetrieb nicht erforderlich, wenn nicht wie z. B. in den bayerischen Werken von Berchtesgaden, Reichenhall, Rosenheim und Traunstein bedeutendere Druck- und Hebemaschinen zum Behufe der Förderung und Weiterleitung der Soolen aufgestellt werden mussten. Auch die Arbeitslöhne fallen bei dem Betriebe der Salinen weniger ins Gewicht. Dagegen sind die etwaigen Verpackungs- und auch die Versandtkosten des Salzes noch zu nennen, sofern für einen geordneten und gesicherten Absatz der Salinenproducte auch in weiteren Kreisen deren Verbringung nach verschiedenen Plätzen, abseits der Salinen selbst, erforderlich werden kann. Zum Theile werden die Versandtkosten übrigens schon dem Steuerertrage zur Last zu schreiben sein.

Im Einzelnen differiren die Productionskosten, wie wir gesehen haben, zwischen den Vereinsstaaten und zwischen den Salzwerken nicht unerheblich. Während solche in Preussen bei den landesherrlichen Salinen nur 1/3 Thlr., in Württemberg und Baden beiläufig 1/2 Thlr. betragen sollen, wird in Bayern fast

---

1) In der württembergischen Saline Wilhelmshall sind zu Herstellung von 1 Ctr. Kochsalz oder Viehsalz 7,49 Cubik' der gesättigten Soole (von 27°) erforderlich. Mit 1 Klafter Scheiterholz aber werden in den Siedhäusern zu Rottenmünster 41 Ctr., und in denen zu Schwenningen 38 Ctr. Kochsalz gewonnen.

Digitized by Google

1 1/3 Thlr. pro Zollcentner hiefür berechnet. Die Differenz in den Productionskosten der Werke eines und desselben Staats zeigt das angeführte Beispiel von Kurhessen.

Was nach Abzug der privatwirthschaftlichen Factoren von den Salzpreisen der deutschen Zollvereinsstaaten übrig bleibt, ist zunächst die Gebühr aus dem Salzregal, dann der Monopolgewinn oder die eigentliche Salzsteuer. Diese beiden kann man als die staatswirthschaftlichen Factoren jener Salzpreise bezeichnen.

Die Gebühr aus dem Salzregal fällt dem Staate kraft desjenigen Hoheitsrechts zu, nach welchem in seinem Gebiete kein Privatmann ohne besondere landesherrliche Erlaubniss Salzwerke soll betreiben dürfen. Da, wo der Staat eine solche Erlaubniss überhaupt nicht ertheilt, sich vielmehr den Betrieb der Salinen selbst vorbehalten hat, kommt diese Gebühr allerdings mit dem Monopolgewinne zusammen zur Erhebung; und auch in den übrigen Staaten wird eine solche wohl nur desshalb nicht ausdrücklich und ausgesprochenermaassen angesetzt, weil dieselbe, der Natur der Sache nach, bei dem factisch gezwungenen Verkaufe aller zum Absatz im Inlande bestimmten Producte der Privatsalzwerke zunächst an die Regierung, sofort mittelst einer Steigerung der contractlichen Lieferungspreise auf die letztere wieder übergewälzt werden würde. Die Ausscheidung einer derartigen Gebühr, für den Augenblick allerdings bedeutungslos, konnte desshalb auch oben bei der Aufführung der salinischen und salzsteuerlichen Verhältnisse der einzelnen Zollvereinsstaaten nicht versucht werden. Principiell aber musste hier wenigstens auch auf diesen Factor in jenen Salzpreisen im allgemeinen aufmerksam gemacht werden.

Der letzte Factor endlich ist die Salzsteuer selbst. Nach dem bisher Angeführten ist ihr Betrag bedingt einerseits von der Höhe der Salzpreise, andrerseits von dem Verhältnisse, in welchem die übrigen Factoren hieran participiren. Schon desshalb muss daher auch sie in den einzelnen Vereinstaaten verschieden hoch sein. So habe ich z. B. oben den Betrag der Salzsteuer pro Zollcentner in Bayern mit 1 Thlr. 12,2 Sgr., im Grossherzogthum Hessen mit 1 Thlr. 14 Sgr. (2 1/2 Fl.), in Württemberg

Digitized by Google

mit 1 2/3—2 Thlrn., in Baden mit 2 Thlrn. und in Preussen mit 2 Thlrn. 2 Sgr. angegeben. Ich füge bei, dass nach einer Notiz v. Redens [1]) die Salzsteuer in Frankfurt a/M. sich auf 1 Kr. per Zollpfund, also ungefähr mit 1 Thlr. per Zollcentner berechnen soll. Der gleiche Betrag würde sich für die in dem Preise des württembergischen Steinsalzes enthaltene Abgabe herausstellen. In den Staaten aber, welche kein Salzmonopol haben, sondern die Salzsteuer als solche von dem inländischen Absatze der Salinen erheben, fanden wir einen Steuersatz von 12 1/2 Sgr. per Centner.

Noch ist zu beachten, dass auch auf der Salzsteuer gewisse Ausgaben lasten. Indem die Regierungen in den meisten derjenigen Zollvereinsstaaten, welche das Salzmonopol haben, es auf sich nahmen, dafür zu sorgen, dass sämmtliche Landestheile ihr Salz zum gleichen Preise erhalten können, ist denselben der Aufwand für die Versendung des Salzes zugefallen. Gewissermaassen lässt sich die Sache auch so ansehen, dass die entfernter liegenden Districte auf Kosten der den Salinen näheren Bezirke besalzt werden; und man hat daher z. B. in Württemberg und Hohenzollern eine Vermittlung durch Gewährung niedrigerer Preise beim directen Bezug des Salzes von den Salinen gesucht. Allein in Wahrheit fällt die Ausgabe doch zunächst dem Monopolgewinn zur Last, welcher eben bei den entfernteren Landestheilen nicht ganz so hoch bleibt, als er sich bei dem um die Salinen gelegenen Bezirke ergibt. Diess wenigstens in soweit, als der Versandt des Salzes nicht schon, nach dem vorn Bemerkten, aus merkantilischen Rücksichten zu bewerkstelligen war. — Weiter belasten den Steuerertrag die etwaigen Regiekosten, welche aber bei dem Zusammenhange der Regie bald mit dem Steuerorganismus, bald mit der Salinenverwaltung der einzelnen Staaten nur schwer klar zu stellen sein würden.

Nach all' diesem bestehen nun hier noch manche weniger künstliche Zustände. Fassen wir es noch einmal kurz zusammen. Die überwiegende Mehrzahl der Zollvereinsstaaten, von diesen wieder

1) v. Reden, Finanzstatistik I. 1. S. 1610.

Digitized by Google

die meisten selbst Eigenthümer der in ihren betreffenden Gebieten betriebenen Salinen, hat sich im eigenen Lande den Alleinverkauf des Salzes aus erster Hand vorbehalten und erhebt nun hiebei zugleich mit und in dem Salzpreise eine beträchtliche Steuer. Die Gewinnungskosten des Salzes in den einzelnen Salzwerken, die von den Regierungen angesetzten Preise beim ersten Verkaufe, wie die von denselben in den meisten Fällen bestimmten Maximalpreise beim Kleinhandel, endlich die in den Preisen enthaltenen Steuerbetreffe sind aber überall nicht gleich, differiren vielmehr zum Theil nicht unerheblich.

Um daher ihren eigenen Salinen den Absatz in ihren betreffenden Staatsgebieten zu sichern und von denselben die Concurrenz vielleicht billiger fabricirender und zu einzelnen Landestheilen günstiger gelegener auswärtiger Werke abzuwehren, mehr aber noch um dritte Staaten oder fremde Salzhändler an einer Theilnahme bei dem Monopolgewinne, welchen die betreffenden Staaten selbst mittelst des Steuerzuschlags im Salzpreise bei ihren Angehörigen machen wollen, soweit nur irgend möglich zu verhindern, schliessen sich die einzelnen Zollvereinsstaaten gegeneinander, wie gegen das Vereinsausland, im Salzverkehre völlig ab, erlassen gegenseitige Einfuhrverbote, und stellen auch die Versandte und Transporte von Salz im Innern ihrer betreffenden Staatsgebiete unter lästige Controlen. Aus Rücksicht für ihr Steuergefäll haben endlich auch die zum Hannöverisch-Oldenburg'schen Salzsteuergebiet gehörigen Staaten die Einbringung fremden Salzes dahin untersagt.

Auf diese Weise erscheinen nun die Hemmnisse des freien Verkehrs mit Salz zwischen den einzelnen Zollvereinsstaaten einigermaassen gerechtfertigt; zum mindesten ist es erklärt, wie und warum sie entstanden, warum sie bis daher belassen worden sind.

Soll desshalb für die Zukunft an deren Beseitigung gedacht werden, so müsste bei der Ursache ihres Bestandes, bei den Salzsteuersystemen der einzelnen Zollvereinsstaaten mit der Wegräumung der Anfang gemacht werden. Wie dies zu bewerkstelligen sein möchte, darüber seien mir zum Schlusse noch einige Andeutungen gestattet.

Digitized by Google

Der Ertrag der Salzsteuern sämmtlicher Zollvereinsstaaten im Ganzen wird zur Zeit mit 9 Millionen Thalern nicht zu hoch veranschlagt sein. Wie dem auch sei, jedenfalls ist die in Frage kommende Summe zu bedeutend, als dass die einzelnen Staaten ihre betreffenden Antheile hieran ohne Weiteres aufgeben, als dass für den etwaigen Ausfall in den einzelnen Budgets ein Ersatz derselben aus einer an und für sich angemesseneren Steuerquelle so leicht aufgefunden werden könnte. Die Vorfrage, ob überhaupt eine Salzsteuer oder nicht, betrachte ich daher für die Zollvereinsstaaten zur Zeit wenigstens als eine entschiedene, von einem Verzichte auf diese Steuer seitens der letzteren könnte es sich unter den gegenwärtigen Umständen wohl überhaupt nicht handeln.

Es bleibt also nur eine Untersuchung über das Wie übrig. Hier scheint mir nun so viel ebenfalls klar zu sein, dass eine Aufhebung jener Schranken zwischen den einzelnen Landen der Zollvereinsstaaten nur von der Einführung eines gemeinschaftlichen und gleichen Steuersystems und der Gemeinschaftlichkeit des Steuerertrags zu erwarten ist. Die Salzsteuer müsste zu einer gemeinsamen Angelegenheit des Zollvereins erklärt werden. Da und dort, haben wir gesehen, liegen die Anfänge einer Annäherung der Steuersätze schon vor, und die Erhebungsformen der Steuer sind schon jetzt mannigfach ähnlich und verwandt. Einzelne Vereinsstaaten unter sich haben sich auch schon jetzt über ein gemeinschaftliches System und über die Theilung des Ertrags geeinigt. Möglich ist also die Sache wohl.

Allein so ganz leicht erscheint sie denn doch nicht, und ich muss zugeben, dass hiebei allerlei Bedenken noch zu erörtern sein würden, ganz abgesehen von der Wahl der Steuerform und des Steuersatzes, — insbesondere die verschiedenen Consumtionsverhältnisse und die Schwierigkeit, hienach den rechten Theilungsmaassstab zu treffen, die Gefährdung der Existenz vielleicht der einen oder andern Saline, u. a. m. Ich glaube aber auch, dass die Lösung mancher dieser Bedenken leichter werden würde, wenn wir die Frage wegen der Einführung einer gemeinschaftlichen Salzsteuer verallgemeinern und die Herstellung eines

Digitized by Google

gemeinsamen Abgabensystemes bezüglich aller Verzehrungs- und Verbrauchssteuern im Zollvereine überhaupt ins Auge fassen wollten. Es wird mir, wie ich hoffe, vielleicht möglich werden, auch hierüber in diesen Blättern meine Ansicht niederzulegen. Für jetzt, wo wir es nur mit der Salzsteuer zu thun haben, mögen wenige Worte noch genügen.

Bei der Einführung einer gemeinschaftlichen Salzsteuer wäre wohl zunächst zu berücksichtigen, dass sich verschiedene Ständeversammlungen, insbesondere in den südlichen Vereinsstaaten, schon wiederholt angelegentlichst für eine Herabsetzung der Salzregiepreise ausgesprochen haben. Eine Erhöhung der gemeinschaftlichen Steuer über deren gegenwärtigen durchschnittlichen Betrag würde daher dort Schwierigkeiten finden. Als Maximalsatz der künftigen gemeinschaftlichen Salzsteuer würde daher ein Betrag von ungefähr 1²/₃ Thlr. für das Kochsalz in Rechnung zu nehmen sein.

Weiter dürfte in Erwägung gezogen werden, ob nicht zu Gunsten der ärmeren Volksklassen das im Zollvereine jetzt mehrfach gewonnene unversottene Steinsalz, wie diess zur Zeit nur in Württemberg und in Hohenzollern der Fall, mit einer niedrigeren Steuer, als das raffinirte Kochsalz belegt werden sollte. Ich würde hiefür, nach dem Verhältnisse jenes Steuersatzes von 1²/₃ Thlr. für das Kochsalz, einen Satz von 1 Thlr. vorschlagen. Die principiellen Bedenken gegen die Salzsteuer an und für sich würden damit wenigstens theilweise beseitigt; die Abgabe würde sich weniger als eine Kopfsteuer äussern.

Was sodann die Wahl der Erhebungsform für die gemeinschaftliche Abgabe vom Salz betrifft, so könnte daran gedacht werden, das Salzmonopol als ein gemeinschaftliches beizubehalten. Sämmtliche Salzwerke innerhalb des Zollvereins würden der gemeinschaftlichen Regieverwaltung gegenüber als Privatsalinen zu behandeln sein. Innerhalb des Vereins dürften solche ihre Producte nur an die Regieverwaltung verkaufen, letztere wäre aber nicht unbedingt an ihre Offerte gebunden. Nach dem Auslande stünde den Salinen der Salzhandel frei. Das zu Deckung des vereinsländischen Bedarfs weiter erforderliche Salz

Digitized by Google

hätte die Regieverwaltung auf den auswärtigen Märkten aufkaufen zu lassen. — Für den freien Verkehr mit Salz innerhalb des Vereins wäre aber hiebei wenig gewonnen. Auch bei der genauesten Bewachung der Grenze und der Salinen, und trotz der Garantie, welche für die wirkliche Ablieferung des sämmtlichen für das Inland bestimmten Erzeugnisses der letzteren an die Regieverwaltung noch darin liegt, dass die meisten Salinen im Eigenthum der Vereinsstaaten selbst sich befinden, wäre eine vielfache Controle und Belästigung der Salztransporte innerhalb des Zollvereins nicht zu vermeiden. Und gewiss würde die Einrichtung der Regieverwaltung grosse Kosten verursachen, sofern von derselben überall im Vereine Depots angelegt und durch sie wenigstens noch die Zwischenhändler bestellt werden müssten. Gegenüber von diesen Kosten käme der anscheinende Vortheil gleicher Salzpreise für sämmtliche Vereinsstaaten kaum in Betracht.

Dagegen wäre es nach meiner Ansicht leichter, im Zollvereine die Verzehrungssteuer vom Salze in Form einer Accise, beziehungsweise als Zoll, d. i. in der Weise einzurichten, dass solche in dem Augenblicke der Abgabe des Salzes aus den Salinen oder aus deren Salzmagazinen, beziehungsweise bei der Einfuhr des Salzes über die Vereinsgränze zur Erhebung gebracht würde. Der Salzhandel im Zollvereine und der Verkehr mit Salz könnte dabei freigegeben und die Bestimmung der Salzpreise der freien Concurrenz überlassen werden. Es ist diess im Wesentlichen der gleiche Vorschlag, den auch von Thielau a. a. O. im Jahr 1851 veröffentlicht hat, wesshalb ich mir erlaube, auf dessen nähere Ausführungen hier zu verweisen.

Einzelne der Vereinsstaaten würden hiebei allerdings verlieren und der Betrieb der einen oder andern Saline vielleicht nur mit Opfern fortgesetzt werden können. Was solche Staaten aber etwa als Eigenthümer der Salzwerke einbüssen würden, käme ihnen durch den höheren Steuerertrag wieder in etwas zu gut, welcher gerade diesen Staaten von den gemeinschaftlichen Einkünften zufallen müsste.

Unbestreitbar, wenn auch unmessbar, wäre jedoch für alle Vereinsstaaten und Vereinsangehörigen der Gewinn aus der Frei-

Digitized by Google

gebung des Salzverkehrs selbst. Die Regierungen der einzelnen Vereinsstaaten würden damit ihre an die Spitze der Verträge gestellte Absicht aufs neue bewähren, den gegenseitig freien Handel und gewerblichen Verkehr zwischen ihren Staaten zu fördern, die Nation aber hätte in der Entfernung jener Schranken einen neuen Fortschritt nach ihrer Einigung auch auf dem wirthschaftlichen Gebiete zu begrüssen.

Digitized by Google

Ueber die staatsrechtlichen Folgen der Veräusserung einer Standesherrschaft.

(Nach allgemeinen bundesrechtlichen Principien, sowie nach den Grundsätzen des württemberg. Partikularrechts).

Von Oberregierungsrath **Golther** in Stuttgart.

Sehr controvers im Deutschen Staatsrecht ist die Frage, welche Wirkungen die Veräusserung einer standesherrlichen Besitzung ausserhalb der standesherrlichen Familie in staatsrechtl. Beziehung äussere, ob die standesherrlichen Rechte durch eine solche Veräusserung erlöschen, oder ob dieselben auf den neuen Erwerber übergehen, beziehungsweise ob sie für den Fall, dass der neue Besitzer für seine Person dem standesherrlichen Adel nicht angehören sollte, insolange als ruhend zu betrachten seien, bis die Besitzung wieder in die Hände eines persönlich qualificirten, d. h. zum standesherrlichen Adel gehörigen Erwerbers gelange. Da diese Frage, wie so manche andere auf die Rechtsverhältnisse der Standesherrn bezüglichen Detail-Fragen, in der Literatur des deutschen Staatsrechts bis jetzt noch wenig zum Gegenstand einer eingehenden Erörterung gemacht worden ist, so hat sich der Verfasser bestimmen lassen, die nachstehende Abhandlung, welche in ihren Grundzügen schon vor einigen Jahren niedergeschrieben wurde, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Vielleicht gibt dieselbe dazu Anlass, dass auch andere Stimmen über diese Frage, deren praktische Wichtigkeit auf der Hand liegt, sich

Digitized by Google

vernehmen lassen. Mögen Andere zu einem andern Resultate gelangen, die Wissenschaft kann nur dabei gewinnen, wenn eine Sache von verschiedenen Seiten behandelt und von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet wird. Die richtige Ansicht wird wohl am Ende hier, wie in anderen Fragen des öffentlichen und Privatrechts, die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

I.

Ehe wir auf die Frage selbst eingehen, möge es uns gestattet sein, einige allgemeine Bemerkungen über die Rechtsverhältnisse der Standesherrn überhaupt vorauszuschicken.

Bekanntlich versteht die deutsche Bundesakte unter Standesherrn die »im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände«, d. h. diejenigen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche bis zum Zeitpunkt der Mediatisirung mit Reichsstandschaft im deutschen Reiche versehen waren und nunmehr mit ihren vormals reichsständischen Besitzungen der Souveränität eines deutschen Bundesstaates unterworfen sind.

Diesen vormaligen Reichsständen, »den unglücklichen Opfern einer vergangenen Zeit,« — wie sie bei Eröffnung der Bundesversammlung in dem ersten Präsidialvortrag vom 11. November 1816 genannt werden — sollten mit Rücksicht auf den ihnen zugegangenen Verlust der Reichsstandschaft und Landeshoheit und der bedeutenden aus der letzteren herfliessenden Gerechtsame — gleichsam als einige Entschädigung — gewisse Zusicherungen in Beziehung auf ihren künftigen Rechtszustand ertheilt werden. Es enthält desshalb schon die Rheinbundesacte vom 12. Juli 1806 einige hieher gehörige Bestimmungen. Nachdem nämlich in Art. 26 als Souveränitäts-Rechte, welche den Bundesgliedern auch in den mediatisirten Besitzungen zustehen sollen, »Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Oberpolizei, militärische Conscription oder Recrutenzug und Recht der Auflagen« bezeichnet sind, bestimmen die nachgenannten Artikel zu Gunsten der Mediatisirten Folgendes:

§ 27. »Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten oder Grafen behält als Patrimonial- und Privat-Eigenthum ohne Ausnahme alle

Digitized by Google

Domainen, welche sie gegenwärtig besitzen, und so auch alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souveränität gehören, namentlich das Recht der niederen und mittleren bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forsteilichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, der Berg- und Hütten-Werke, der Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht und andere diesen ähnliche, sowie die aus besagten Domainen und Rechten fliessenden Einkünfte.

Ihre Domainen und Güter sollen in Rücksicht der Auflagen wie die Domainen und Güter der Prinzen des Hauses gehalten werden, unter dessen Souveränität sie kraft des gegenwärtigen Vertrags stehen. Sollte kein Prinz dieses Hauses unbewegliche Güter besitzen, so werden jene den Domainen und Gütern der privilegirtesten Classe gleichgehalten.

Uebrigens können besagte Domainen und Rechte an keinen der Konföderation fremden Souverän verkauft noch auf andere Art veräussert werden, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten, unter dessen Souveränität sie stehen, angeboten worden sind.«

Art. 28. »In peinlichen Fällen geniessen die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht der Austrägal-Instanz, das heisst das Recht, von ihren Ebenbürtigen gerichtet zu werden; und in keinem Falle darf die Einziehung ihrer Güter ausgesprochen oder verhängt, sondern nur die Einkünfte können während der Lebenszeit des Verurtheilten sequestrirt werden.«

Art. 30. »Die besondern Schulden eines jeden Fürstenthums, einer jeden Graf- oder Herrschaft, die unter die Souveränität eines der conföderirten Staaten kommen, sollen zwischen dem genannten Staat und den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen nach dem Verhältniss der Einkünfte getheilt werden, welche der Souverän erwirbt und die Fürsten und Grafen nach obigen Bestimmungen behalten.«

Art. 31. »Den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen und ihren Erben soll frei sein, ihre Residenz zu verlegen, wohin sie wollen, nur muss diese in den Staaten eines Mitgliedes oder Alliirten der rheinischen Conföderation oder in den Besitzungen sein, welche sie mit Souveränität ausserhalb des Gebiets besagter Conföderation behalten. Sie können alsdann ihre Einkünfte oder

Kapitalien beziehen, ohne irgend einem Recht oder irgend einer Auflage unterworfen zu sein [1].«

Es ist bekannt, dass die Bestimmungen der Rheinbundesacte in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden vollzogen und dass in einigen Staaten den Mediatisirten eine Reihe von den ihnen zugesicherten Rechten vorenthalten wurden, was zu mancherlei Beschwerden derselben Anlass gab. So wurde ihnen namentlich in Württemberg die anfänglich eingeräumte Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die Steuerfreiheit entzogen und die in Art. 31 eingeräumte Aufenthaltsfreiheit beschränkt, das Gericht von Ebenbürtigen in peinlichen Strafsachen nicht eingeräumt, bei Theilung der Schulden nur die Herrschafts- oder Kammerschulden, nicht die Landes- oder Steuerkassen-Schulden übernommen.

Sehr bezeichnend für die Zeit, in welcher die Rheinbundsacte entstanden und für den napoleonischen Einfluss, unter welchem sie zu Stande gekommen ist, muss uns sogleich der Umstand in die Augen fallen, dass dieselbe über die Angehörigkeit der Mediatisirten zum hohen Adel in Deutschland und über das sich hieraus ergebende Recht der Ebenbürtigkeit sowie über das Recht der Autonomie und die Aufrechterhaltung der Familien-Verträge keine Bestimmungen enthält, und dass darin eben so wenig von einem Standschaftsrecht die Rede ist, während jene Acte sich über die aus dem Eigenthum fliessenden Rechte, und insbesondere über die sogenannten Patrimonial-Rechte sehr ausführlich verbreitet. Die Begriffe des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit sind historische Begriffe, welche mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung des Adels im deutschen Reiche im engsten Zusammenhange stehen. Das Gleiche gilt von dem in der frühern öffentlichrechtlichen Stellung der vormaligen Reichsstände wurzelnden Autonomie-Rechte und von den — einen Ausfluss dieses Rechts bildenden — Familien-Verträgen. Solche Begriffe konnten so wenig als ein standesherrliches Standschaftsrecht in das System des abstrakt nivellirenden napoleonischen Absolutismus passen.

1) Diese Uebersetzung ist aus Winkopp „Die rheinische Confoderationsacte“ entnommen, wobei eine Publication im bayerischen Regierungsblatt zu Grunde liegt.

Digitized by Google

An die Stelle des alten historischen Adels sollte ein neuer militärischer Verdienstadel, an die Stelle der landständischen Verfassungen der absolute Wille des Herrschers treten, welcher jenen neu creirten, dem Wink seines Schöpfers unbedingt gehorsamen Adel zur Erhöhung des Glanzes seines Throns um sich versammelte.

Als es sich im Jahre 1815 um die Gründung einer neuen Föderativ-Verfassung für Deutschland an die Stelle des aufgelösten deutschen Reiches handelte, traten auch die Mediatisirten beim Wiener Congresse mit ihren Ansprüchen auf. Ihre Bemühungen, die verlorene Landeshoheit wieder zu erlangen, mussten erfolglos bleiben. Eine solche Wiederherstellung musste den auf dem Wiener Congresse versammelten deutschen Staaten als eine politische Unmöglichkeit erscheinen. Zwar wurde in Art. 6 der Bundesakte die Bestimmung aufgenommen, dass die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen werde, ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen. Es war aber von Anfang an vorauszusehen, dass es zu einem solchen Zugeständnisse niemals kommen werde, wie es denn auch — abgesehen von allem Andern — in der That eine eigenthümliche staatsrechtliche Anomalie wäre, den Mediatisirten, welche eben durch die Mediatisirung ihre Souveränität verloren haben und in die Classe von Unterthanen der einzelnen deutschen Staaten getreten sind, eine Stimme im Rathe der souveränen deutschen Staaten an der Seite der letzteren zu verleihen.

Um so mehr erachteten sich aber die Gründer des deutschen Bundes für verpflichtet, den vormaligen Reichsständen solche Vorrechte einzuräumen und bundesrechtlich zu garantiren, welche man mit den bestehenden politischen Verhältnissen in Einklang bringen zu können glaubte. Diese bundesrechtlichen Zusicherungen sind in Art. 14 der deutschen Bundesacte ertheilt, welcher folgende hieher gehörige Bestimmungen enthält:

»Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt;

b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören; — sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;

c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1. die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen;

2. werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniss zugesichert, über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein;

3. priviligirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;

4. die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung gross genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militär-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen

Digitized by Google

Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn, die in dem Betreff erlassene k. bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm untergelegt werden.«

Eine Vergleichung dieser Bestimmungen mit denjenigen der Rheinbundesacte zeigt auf den ersten Blick, dass, während die letztere hauptsächlich nur die Eigenthums- und Grundherrlichkeits-Rechte der Mediatisirten im Auge hatte, die Absicht der deutschen Bundesacte offenbar zugleich darauf gerichtet war, denselben als Analogon der früheren Reichsstandschaft eine gewisse politische Stellung in den deutschen Bundesstaaten zu verschaffen, dass überhaupt in der deutschen Bundesacte den früheren historischen Verhältnissen, der vormaligen Stellung der Mediatisirten im deutschen Reiche möglichst Rechnung getragen werden wollte. Hierauf weisen nicht nur die Bestimmungen über die Angehörigkeit zum hohen Adel und über das Recht der Ebenbürtigkeit, die Aufrechterhaltung der bestehenden Familien-Verträge nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung, sowie die Zusicherung des Rechtes der Autonomie bezüglich der Güter- und Familien-Verhältnisse, sondern es weist hierauf vor Allem auch die Bestimmung hin, dass die Häupter dieser fürstlichen und gräflichen Häuser als die ersten Standesherrn in dem Staat, zu welchem sie gehören, zu betrachten sein sollen, wobei die Bundes-Acte offenbar hauptsächlich ein standesherrliches Standschaftsrecht in der Ständeversammlung des betreffenden Staats im Auge hatte. Die Bundesacte hat desshalb auch sicherlich nicht ohne Absicht den Satz an die Spitze des Art. 14 gestellt, dass es sich darum handle, den vormaligen Reichsständen in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen. Zur Sicherung eines solchen gleichförmig bleibenden Rechtszustandes enthält sodann noch der Art. 63 der Wiener Schluss-Acte vom 15. Mai 1820 die Bestimmung, dass diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen der vormaligen Reichsstände einverleibt worden, gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch Art. 14 der Bundesacte begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet bleiben, und dass den Mediatisirten bei

Digitized by Google

Streitigkeiten über die Anwendung der in Gemässheit dieses Artikels erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechtshülfe oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten bleibe, sowie dass die letztere verpflichtet sei, falls sie die Beschwerde gegründet finde, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Fasst man die den Standesherrn in der Bundesacte gewährleisteten Rechte näher ins Auge, so ergibt sich zunächst eine Eintheilung derselben, welche für die uns gegenwärtig vorliegende Frage — wie aus dem Weitern näher erhellen wird — von Bedeutung ist. Die diessfälligen Bestimmungen der Bundesacte zerfallen nämlich — wie schon Klüber in seinem Werke »Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten« hervorgehoben hat — in drei Kategorien, erstens solche, welche den Rechtszustand der Standesherrn zu dem deutschen Bunde, zweitens solche, welche ihr Rechtsverhältniss zu sämmtlichen Bundesstaaten betreffen, drittens endlich solche, welche sich nur auf das Verhältniss zu demjenigen Bundesstaate, dem ein Standesherr angehört, beziehen. Die erste Kategorie kann hier füglich bei Seite gelassen werden, weil es sich in dieser Beziehung nicht von bereits begründeten Rechten der Standesherrn handelt, insoferne bloss die schon oben erwähnte, wohl schwerlich jemals praktisch werdende Bestimmung der Bundesacte wegen Verleihung etwaiger Curiatstimmen an die Mediatisirten hieher gehört. Um so wichtiger sind aber die beiden andern Kategorien von bundesrechtlichen Bestimmungen.

Unter diejenigen Rechtszuständigkeiten, welche das Verhältniss der Standesherrn zu sämmtlichen Bundesstaaten betreffen, gehören die Angehörigkeit zum hohen Adel, das Recht der Ebenbürtigkeit und das nachträglich durch die Bundesbeschlüsse vom 18. Aug. 1825 und 13. Febr. 1829 festgesetzte Recht der Standesherrn auf Ertheilung eines »ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessenen Ranges und Titels«, insbesondere des Prädikats »Durchlaucht«, beziehungsweise »Erlaucht« (ersteres für die Häupter der fürstlichen, letzteres für die Häupter der gräf-

Digitized by Google

lichen Familien). Also nur die in lit. a. des Art. 14 der Bundesacte aufgeführten Vorrechte sind solche, welche den Standesherrn in ihrem Verhältnisse zu sämmtlichen deutschen Staaten zustehen, wogegen die in lit. b und c des gedachten Artikels genannten Rechte sich lediglich auf denjenigen Staat oder auf diejenigen Staaten beziehen, zu welchen die Standesherrn gehören. Es ergibt sich dieses schon aus dem allgemeinen Satze, der an der Spitze der lit. b steht: »Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören.« Der zweite Satz, welcher unter lit. b folgt, und die Bestimmungen unter lit. c sind offenbar Ausflüsse jenes allgemeinen Satzes. Wenn die Häupter der reichsständischen Familien die ersten Standesherrn in dem Staate sind, zu welchem sie gehören, so sollen ihnen und ihren Familien auch die entsprechenden Vorrechte in diesem Staate zukommen, sie sollen, wie die Bundesacte selbst sagt, »in demselben« die privilegirteste Classe, insbesondere in Ansehung der Besteuerung bilden, sie sollen daselbst das Recht der Autonomie, des privilegirten Gerichtsstandes, der Befreiung von der Militärpflichtigkeit, das Recht der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt haben, sie sollen von der Regierung des Staats, welchem sie angehören, nicht gehindert werden können, ihren Aufenthalt in jedem, zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Man könnte uns zwar vielleicht entgegenhalten wollen, dass der Beisatz »in dem Staate, zu welchem sie gehören« nur in lit. b, nicht auch in lit. c des Art. 14 zu finden sei. Indessen dürfte diese Einwendung desshalb nicht stichhaltig sein, weil die Art und Weise, wie die Bestimmungen unter lit. c mit den unmittelbar vorhergegangenen in Verbindung gesetzt sind, zur Genüge zeigt, wie wenig die Bundesacte daran gedacht hat, den daselbst aufgeführten Rechten eine andere rechtliche Natur beizulegen, als den unmittelbar vorher erwähnten. Das Wörtchen »überhaupt« deutet offenbar darauf hin, dass die unter lit. c genannten Befugnisse als etwas aufgefasst werden wollten, was mit den in lit. b ertheilten Rechtszusicherungen im Zusamenhang steht, als eine weitere Consequenz derselben sich darstellt, und ihnen gleichartig erscheint. Hätten die in lit. c genannten Rechte

Digitized by Google

als solche bezeichnet werden wollen, welche den Standesherrn in allen deutschen Bundesstaaten, nicht bloss in denjenigen, welchen sie als Standesherrn angehören, zukommen sollen, so hätten sie mit der lit. a des Art. 14 in Verbindung gesetzt werden müssen, was nicht geschehen ist. Auch die Worte »und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören« können als Beweis für die Richtigkeit unserer Auslegung angeführt werden, indem hier offenbar auf das Verhältniss zu einem bestimmten Staate hingewiesen wird. Zu Alle dem kommt noch, dass bei mehreren der in lit. c aufgezählten Rechte eine Beziehung zu anderen Staaten als zu demjenigen, welchem der betreffende Standesherr angehört, oder welchem seine Besitzungen untergeordnet sind, gar nicht denkbar ist. So können namentlich die Patrimonial-Rechte nur gegenüber von demjenigen Staat in Betracht kommen, dessen Souveränität die standesherrliche Besitzung unterworfen ist. Auch die Ausübung des Rechtes der Autonomie kann wohl nur gegenüber von demjenigen Staat, welchem der Standesherr angehört, in Frage kommen. Die Freiheit von der Militärpflicht setzt jedenfalls eine specielle Beziehung zu demjenigen Staate, in welchem die Pflicht erfüllt werden soll, voraus.

Vielleicht wird man uns aber die Bestimmung unter Ziffer 1 der lit. c über die Aufenthalts-Freiheit als eine solche entgegenhalten wollen, welche sich auf das Verhältniss zu sämmtlichen Bundesstaaten beziehe. Dieser Einwendung begegnen wir jedoch mit einer Hinweisung auf die Fassung dieser Ziffer, welche uns ziemlich deutlich auf das Verhältniss des Standesherrn zu demjenigen Staat, welchem er angehört, hinzudeuten scheint und wohl nur in dem Sinne zu verstehen ist, dass die Regierung dieses Staats dem Standesherrn nicht verbieten dürfe, seinen Aufenthalt in jedem beliebigen zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen. Bedeutsam ist in dieser Beziehung die Zusammenstellung der zu dem deutschen Bund in friedlichem Verhältnisse stehenden auswärtigen Staaten mit den deutschen Bundesstaaten, eine Zusammenstellung, welche nur dann logisch richtig erscheint, wenn man davon ausgeht, dass die Bundesacte etwaigen Beschränkungen von Seiten der Staaten, zu welchen die Standes-

Digitized by Google

herrn gehören, wie solche bezüglich der freien Wahl des Aufenthalts vor Emanation der Bundesacte vielfach (z. B. in Württemberg) vorgekommen waren, entgegentreten wollte. Die fragliche Bestimmung ist desshalb keineswegs in dem Sinne aufzufassen, als ob ein Standesherr aus einem deutschen Bundesstaate, welchem er nicht angehört, wegen Uebertretung der Landesgesetze oder aus überwiegenden staatspolizeilichen Gründen nicht ausgewiesen werden könnte. Dieselbe bezieht sich vielmehr, gleich den übrigen in dem Art. 14. lit. b und c genannten Rechten nur auf das Verhältniss zu demjenigen Staat, welchen die Standesherrn mit ihren vormals reichsständischen Besitzungen unterworfen worden sind und zu welchem sie desshalb auch als Standesherrn gehören.

Fassen wir das Bisherige zusammen, so ergibt sich uns das Resultat, dass nur die in lit. a des Art. 14 der Bundesacte genannten Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit und die hiemit im Zusammenhang stehenden, auf Titel und Rang sich beziehenden Befugnisse den Standesherrn gegenüber von sämmtlichen deutschen Bundesstaaten zustehen, während sie die übrigen Gerechtsame nur gegenüber von demjenigen Staate anzusprechen haben, welchem sie als Standesherrn angehören, wobei übrigens nicht übersehen werden darf, dass ein und derselbe Standesherr bei der Mediatisirung mit seinen vormals reichsständischen Besitzungen unter die Hoheit mehrerer deutscher Staaten gekommen sein kann, in welchem Fall er dann allen diesen Staaten zugleich standesherrlich angehört, also z. B. als württembergischer, bayerischer etc. Standesherr zugleich erscheint.

Hieraus resultiren wichtige praktische Consequenzen. Wenn z. B. ein Standesherr in einem oder mehreren deutschen Staaten mit einem vormals reichsständischen Territorium, in einem andern aber nur mit einem solchen Besitze begütert ist, welchem eine reichsständische Qualität nicht zukommt, so gehört er nur jenen ersteren Staaten als Standesherr an, während er zu dem letztern nur im Verhältnisse eines nicht-standesherrlichen Gutsbesitzers steht. Er kommt also für den letztern Staat überhaupt nicht als Standesherr, sondern lediglich als sog. standesherrlicher Personalist in Betracht, welcher zwar die

Rechte des dohen Adels und der Ebenbürtigkeit auch gegenüber von diesem Staat hat, mithin auch von dem letztern als ein Angehöriger des hohen Adels anerkannt werden muss, welcher aber — sofern nicht etwa partikularrechtlich etwas Anderes bestimmt ist — in allen übrigen Beziehungen diesem Staate gegenüber als ein gewöhnlicher Unterthan erscheint, also insbesondere weder das standesherrliche Standschaftsrecht noch die standesherrlichen Rechte auf befreiten Gerichtsstand, Befreiung von der Militärpflicht etc. ansprechen kann. Denken wir uns ferner den Fall, dass ein Standesherr in einem deutschen Bundesstaat, welchem er nicht als Standesherr angehört, in welchem ihm also die Rechte der Standesherrlichkeit nicht zukommen, ein Verbrechen verübt, so hat er in diesem Staat keinen Anspruch auf befreiten Gerichtsstand, er ist vielmehr, wenn er daselbst ergriffen und abgeurtheilt wird, vor die gewöhnlichen Gerichte zu stellen. Schreiten aber wegen jenes Verbrechens die Gerichte desjenigen Staates gegen ihn ein, welchem er als Standesherr angehört, so hat er nach dem Bundesrechte in diesem Staate einen privilegirten Gerichtsstand zu geniessen.

II.

Auf der Grundlage der bisherigen Ausführungen können wir nun zu der Frage übergehen, welche den Gegenstand unserer hauptsächlichen Erörterung bildet, nämlich zu der Frage von den Wirkungen der Veräusserung einer standesherrlichen Besitzung ausserhalb der betreffenden standesherrlichen Familie. Die weitere Darstellung wird zeigen, in welch' engem Zusammenhange die Beantwortung dieser Frage mit dem Resultate steht, das wir zuletzt gewonnen haben. Wir haben desshalb die seitherigen Ausführungen als eine nothwendige Einleitung für unsere weitere Untersuchung zu betrachten.

Da weder die Rheinbundsakte noch die deutsche Bundesakte ausdrückliche Bestimmungen über die staatsrechtlichen Wirkungen einer solchen Veräusserung enthält, so sieht man sich bei Beantwortung dieser Frage lediglich darauf angewiesen, im Wege der doctrinellen Interpretation die muthmaassliche Absicht des Bundesgrundgesetzes in dieser Beziehung zu erforschen.

Digitized by Google

Ehe wir unsere eigene Ansicht näher ausführen, möge es uns zunächst gestattet sein, einen kurzen Ueberblick über die Literatur des deutschen Staatsrechts bezüglich dieses Gegenstandes zu geben.

Klüber sagt in seinem »Oeffentlichen Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten« § 306 n. d. Folgendes:

»In Absicht auf standesherrliche Veräusserungen sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. Wird die Standesherrlichkeit an ein ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie veräussert, so bleiben die Familienrechte und der standesherrliche Rechtszustand unverändert, nur tritt der Veräusserer, in Ansehung seiner persönlichen standesherrlichen Vorrechte, zurück in die Reihe der einfachen Familienglieder. Geschieht die Veräusserung der Standesherrlichkeit ausserhalb der Familie und nicht an den Staat (bei einer Veräusserung an den Staat erlischt die Standesherrlichkeit nach § 302. III), so können die standesherrlichen Vorrechte, welche auf das Verhältniss zu dem deutschen Bund und zu sämmtlichen Bundesstaaten sich beziehen, ohne Einwilligung des Bundes auf den neuen Erwerber nicht übergehen, und die Vorrechte, welche auf das besondere Verhältniss zu dem Inlande sich beziehen, nicht ohne specielle Einwilligung der Staatsregierung. Was aber in solchem Falle den standesherrlichen Rechtszustand des Veräusserers für seine Person und Familie betrifft, sowohl im Verhältniss zu dem deutschen Bund und sämmtlichen übrigen Bundesstaaten, als auch zu dem Inland, so kann der Veräusserer auf Fortgenuss nur jener persönlichen und Familienrechte Anspruch machen, welche ihrer Natur nach unabhängig sind von dem Besitze der veräusserten Standesherrschaft, insbesondere hört er auf, dem Staate in dessen Gebiete die Standesherrschaft gelegen ist, standesherrlich speciell anzugehören. Eine Veräusserung zu der Standesherrschaft gehörender Eigenthumsrechte oder davon herrührender Einkünfte hat einen Verlust standesherrlicher Vorrechte nicht zur Folge, weder für den Veräusserer, noch für seine Familie; es gehen bei Veräusserungen dieser Art ausserhalb der Familie die mit der veräusserten Sache verbundenen standesherrlichen Vorrechte z. B. Befreiung von Steuer und Ein-

Digitized by Google

quartirung ohne besondere landesherrliche Genehmigung auf den neuen Erwerber nicht über.«

Zöpfl spricht sich in seinen »Grundsätzen des allgemeinen und deutschen Staatsrechts« (Vierte Auflage. Band II. § 322) in folgender Weise aus: »Die standesherrlichen Vorrechte werden, soweit sie sich auf die standesherrlichen Besitzungen beziehen, verloren, wenn diese an den Staat abgetreten werden (consolidatio) oder wenn darauf verzichtet wird. Die persönlichen Vorrechte der standesherrlichen Familie gehen aber mit der Entäusserung der standesherrlichen Besitzungen an sich nicht verloren, weil keine Gesetzgebung diess sagt und auch überhaupt die persönlichen Privilegien des hohen Adels und namentlich die Ebenbürtigkeit nicht von der Fortdauer des Territorialbesitzes abhängen. —«

»Zweifelhaft könnte es dagegen erscheinen, ob in einem Falle, wo die standesherrlichen Besitzungen an einen Besitzer übergehen, welcher nicht selbst zu derselben oder vielleicht auch überhaupt zu keiner standesherrlichen Familie gehört, jene standesherrlichen Vorrechte, welche sich auf die Besitzungen beziehen, wie Realgerechtigkeiten auf den neuen Erwerber übergehen. Erwägt man jedoch, dass soviel positivrechtlich feststehet, dass die sich auf die standesherrlichen Besitzungen beziehenden Rechte nunmehr als aus dem Eigenthum oder der Grundherrschaft fliessenden Rechte angesehen werden sollen, und dass sie auch zum grössten Theile keine anderen Berechtigungen umfassen, als solche, welche mit adeligen Gütern überhaupt verbunden zu sein pflegen, so wird man kein Bedenken tragen dürfen, den Erwerber einer Standesherrschaft für allerdings befugt zu Ausübung der auf die Besitzungen bezüglichen, den Standesherrn durch die Bundesgesetze als ein Privateigenthum zugesprochenen Rechte zu erklären, wenn er überhaupt persönlich so qualificirt ist, dass er nach der Landesverfassung adelige Güter (Rittergüter) erwerben kann. Nur das Recht, ein Gericht zweiter Instanz zu haben, erscheint als ein so exorbitantes Privilegium, dass der Uebergang desselben an einen Erwerber, der nicht selbst einer standesherrlichen Familie angehört, beanstandet werden muss.«

Digitized by Google

Zachariä bemerkt in seinem »deutschen Staats- und Bundes-Recht« 2. Auflage. Band I. § 97: »der hohe Adel als Geburtsstand bedingt zweifellos auch die Zuständigkeit der dinglichen Vorrechte dergestalt, dass sie nicht auf jeden Erwerber der Standesherrschaft übergehen, die persönlichen mit dem Geburtsstande verknüpften Rechte dagegen gehen durch Veräusserung der standesherrlichen Besitzung nicht verloren.«

In Maurenbrechers »Grundzügen des heutigen deutschen Staatsrechts« finden wir § 134 folgende Bemerkungen: »Unverkennbar sind diese letzteren dinglichen Rechte (nämlich die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizeirechte) an den Besitz des Standesgebiets geknüpft. Nach der strengen Analogie mit der alten Reichsverfassung müssen aber auch die persönlichen Vorrechte der Mediatisirten mit dem Besitze ihres Landes, z. B. also bei Veräusserungen des Standesgebietes selbst der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit verloren gehen.« In der Note heisst es sodann noch weiter: »Die Mediatisirten können sie (die oben erwähnten dinglichen Rechte) über andere Besitzungen, wie ihre Standesgebiete, nicht ausüben, sie verlieren dieselben mit Veräusserung ihres Standesgebiets. In diesem Sinne sind jene Rechte wirkliche Realberechtigungen. Sie sind es auch in dem anderen Sinne, dass jeder ebenbürtige Erwerber eines Standesgebiets das Recht erlangt, sie auszuüben. Allein ebenbürtig muss dieser neue Erwerber sein. Die Rechte gehen mithin nicht auf jeden Erwerber über.«

Dresch unterscheidet in seinen »Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts« zwischen den auf den standesherrlichen Besitzungen ruhenden Rechten, zu welchen er insbesondere die Patrimonialrechte zählt, und den persönlichen Vorrechten, unter welche er auch das Standschaftsrecht rechnet. Bei den ersteren nimmt er, abweichend von seiner früheren, in dem Werke über das »bayerische Staatsrecht« aufgestellten Ansicht, an: »dass dieselben auf jeden neuen Erwerber übergehen können, vorausgesetzt, dass er überhaupt zur Ausübung gutsherrlicher Rechte und gutsherrlicher Gerichtsbarkeit nach den Landesgesetzen fähig sei.« Dresch beruft sich hiebei insbe-

Digitized by Google

sondere auf den im Eingang von uns wörtlich angeführten Art. 27 der Rheinbundsacte, wonach nicht bloss die Domänen der Standesherrn, sondern auch ihre Herrenrechte, namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, die Forstgerichtsbarkeit und Polizei, die gesammte niedere Polizei, alle mit Ausübung dieser Rechte verbundenen Einkünfte für Privat-Eigenthum erklärt seien. Auch die Bestimmung eben dieses Artikels der Rheinbundsacte, wonach die Domänen und Rechte an keinen der Conföderation fremden Souverän verkauft, noch auf andere Art veräussert werden können, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten, unter dessen Souveränetät sie stehen, angeboten worden seien — auch diese Bestimmung führt Dresch zu seinen Gunsten an, indem das freie Veräusserungsrecht der Standesherrn »durch die beigesetzte Ausnahme einer einzigen Beschränkung noch mehr ins Licht gesetzt« werde. Die Bundesacte stehe aber diesen Bestimmungen nicht nur nicht entgegen, sondern es seien auch nach ihr die den Standesherrn eingeräumten Jurisdictions- und anderen Patrimonialrechte (Ziff. 4 des Art. 14) als Ausflüsse des Eigenthums anzusehen. Was die persönlichen Rechte anbelangt, so gehen nach Dresch die Vorrechte, welche ausdrücklich den Häuptern der standesherrlichen Familien eingeräumt seien, wie das Standschaftsrecht und das Gericht der Ebenbürtigen, durch die Veräusserung der standesherrlichen Besitzungen verloren. Eben dasselbe behauptet Dresch auch von dem hohen Adelsstand und der Ebenbürtigkeit, weil hiezu nicht nur persönliche Unmittelbarkeit, sondern der Besitz eines reichsständischen Gutes erfordert werde. In Ansehung der übrigen persönlichen Vorrechte stehen zwar der Fortdauer derselben keine so gewichtigen Gründe entgegen; doch scheine die Fortdauer hier mehr Sache der Gnade (von Seiten des betreffenden Landesherrn) als des strengen Rechtes. Nur in Beziehung auf die pecuniären Vorrechte der Standesherrn, insbesondere die persönlichen Steuerprivilegien, möchte Dresch eine Ausnahme machen, weil die Rheinbunds-Acte und die deutsche Bundesacte den Rest des Einkommens, der den Standesherrn verblieben sei, ihnen ungeschmälert erhalten wissen wolle.

Digitized by Google

III.

Nachdem wir im Vorstehenden unseren Lesern einen Ueberblick über die verschiedenen bisher in der Theorie des deutschen Staatsrechts bezüglich der vorliegenden Frage aufgestellten Ansichten gegeben haben, gehen wir nunmehr auf die Entwickelung unserer eigenen Auffassung über, welche mit keiner von diesen Ansichten, weder im Resultat noch in der Begründung, vollständig zusammentrifft.

Zunächst müssen wir hier daran erinnern, dass dem Art. 14 der Bundesacte, dessen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Standesherrn beziehen, wir oben wörtlich ausgehoben haben, die ausgesprochene Absicht zu Grunde liegt, »den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen.« Es werden desshalb »diesen fürstlichen und gräflichen Häusern« die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit zuerkannt; »die Häupter dieser Häuser« werden als die ersten Standesherrn in dem Staat, zu dem sie gehören, bezeichnet; »sie und ihre Familien« sollen die privilegirteste Classe in demselben bilden; überhaupt werden »ihnen in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen« alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Hieraus geht unseres Erachtens unzweideutig hervor, dass die Absicht der Bundesacte lediglich dahin ging, den im Jahr 1806 und seitdem der Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten unterworfenen vormaligen Reichsständen für die verlorene Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit eine gewisse Entschädigung dadurch zu gewähren, dass ihnen in Beziehung auf ihre Personen, Familien und ihre vormals reichsständischen Besitzungen bestimmte Rechte und Vorzüge zu Begründung eines gleichförmig bleibenden Rechtszustandes zugesichert wurden. Eben hieraus folgt aber nach unserem Dafürhalten ebenso auch mit logischer

Nothwendigkeit, dass ihnen die fraglichen Rechte nur in Beziehung auf ihre vormals reichsständische Besitzungen, welche sie zur Zeit der Mediatisirung inne hatten, nicht aber in Beziehung auf andere erst später erworbene Besitzungen eingeräumt werden wollten, und dass die Bundesacte jene Rechte nicht den vormals reichsständischen Besitzungen an und für sich, sondern nur in sofern sie sich im Besitze jener vormals reichsständischen Familien befinden, zusichern wollte. Würde man den Standesherrn die Vorzüge des Art. 14 auch für solche Besitzungen zugestehen, welche sie erst nach der Mediatisirung erworben haben, so würde man den historischen Standpunkt, den offenbar die Bundesacte einnehmen wollte, die historische Beziehung der reichsständischen Familien zu ihrem vormaligen reichsständischen Territorium bei Seite setzen. Die Bundesacte fasste offenbar die vormaligen Reichsstände, welchen sie einen gewissen Ersatz für die verlorne Reichsunmittelbarkeit gewähren wollte, in Beziehung auf ihr reichsständisches Gebiet, mit welchem sie mediatisirt worden waren, nicht aber auf andere beliebige Besitzungen, welche sie zufälliger Weise etwa damals schon inne haben oder später erwerben mochten, ins Auge, sie konnte sie nur in dieser Beziehung auffassen, indem sie ihnen sonst wegen eines Besitzes eine Entschädigung gewährt hätte, für welchen sie eine solche überall nicht anzusprechen hatten. Nur in Beziehung auf dieses reichsständische Territorium kamen sie überhaupt als Reichsstände in Betracht, nur für diesen Besitz, nicht aber für beliebige andere Besitzungen konnte es sich also um Herbeiführung eines gleichförmig bleibenden Rechtszustandes handeln.

Auf der andern Seite konnte aber auch die Absicht der Bundesacte nicht dahin gerichtet sein, für diese vormals reichsständischen Besitzungen an und für sich und ohne specielle Beziehung auf die mediatisirten Familien besondere Vorzüge zu creiren. Denn nicht davon konnte es sich handeln, einem beliebigen Dritten, der möglicher Weise später einmal in den Besitz eines solchen vormaligen Reichslandes kommen mochte, gewisse Rechte einzuräumen, sondern nur derjenigen reichsständischen Familie, welche mit diesem Gebiete

Digitized by Google

mediatisirt worden war, sollten in Beziehug auf dasselbe, als Ersatz für dasjenige, was diese Familie verloren hatte, specielle Befugnisse zugesichert werden. Es geht dieses aus den von uns oben angeführten Worten der Bundesacte so schlagend hervor, dass wir in dieser Hinsicht die wörtliche, wie die logische Interpretation zu unseren Gunsten geltend machen können.

Wir können das Bisherige in den beiden Sätzen zusammenfassen: 1) Die in Art. 14 der Bundesacte enthaltenen Rechte, soweit bei denselben überhaupt der Besitz einer Standesherrschaft in einem bestimmten deutschen Staate in Betracht kommt, wollten den Standesherrn nur in Beziehung auf ihre vormals reichsständischen Besitzungen, mit welchen sie der Souveränetät eines deutschen Bundesstaates unterworfen worden sind, nicht aber in Beziehung auf nicht-reichsständische Besitzungen, welche sie etwa damals schon zufällig inne hatten, oder auf später erworbene Güter — mögen die letzteren vormals reichsständisch gewesen sein oder nicht — zugestanden werden. 2) Die in Art. 14 der Bundesacte zugesicherten Rechte wollten nicht den vormals reichsständischen Besitzungen an und für sich, sondern nur in Beziehung auf die reichsständischen Familien, welche mit denselben mediatisirt worden sind, oder, was dasselbe ist, nur diesen Familien in Beziehung auf jene Besitzungen, nicht aber beliebigen dritten Personen zugestanden werden.

Gehen wir von diesen beiden Sätzen, welche den Cardinalpunkt unserer Ausführung bilden, auf die Frage von den staatsrechtlichen Wirkungen der Veräusserung einer vormals reichsständischen Besitzung über, so müssen wir zunächst den Fall separat betrachten, wo eine solche Veräusserung innerhalb derjenigen standesherrlichen Familie erfolgt, welche mit dieser Besitzung mediatisirt worden ist. Da, wie wir so eben gesehen haben, die Absicht der Bundesacte dahin ging, den vormals reichsständischen Familien in Absicht auf die von ihnen bei der Mediatisirung inne gehabten reichsständischen Territorien gewisse Rechte zu verleihen, so kann auch der standesherrliche

Digitized by Google

Rechtszustand der betreffenden Familie durch eine solche Veräusserung nicht alterirt werden, weil ja die Besitzung innerhalb der Familie bleibt. Es hat mithin, wie schon Klüber mit Recht bemerkt hat, eine solche Veräusserung zunächst nur die Folge, dass der Veräusserer, in Ansehung seiner persönlichen standesherrlichen Vorrechte in die Reihe der einfachen Familienglieder zurücktritt. Wir müssen übrigens hiebei ausdrücklich daran erinnern, dass das Wort »Familie« hier, wie überhaupt bei Erörterung der standesherrlichen Rechtsverhältnisse, in dem engeren Sinne zu verstehen ist, welchen das deutsche Privatfürstenrecht mit diesem Begriffe verbindet, wonach also insbesondere alle aus einer unebenbürtigen Ehe Abstammenden, sowie die durch Heirath in eine andere Familie Eingetretenen nicht zu der betreffenden standesherrlichen Familie gehören. Auch liegt es in der Natur der Sache, dass solche Veräusserungen innerhalb der standesherrlichen Familie, mit Rücksicht auf die bei diesen Familien »nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung« (Art. 14. lit. c. Ziffer 2 der Bundesacte) geltenden autonomischen Bestimmungen, in der Regel nur an den präsumtiven Erben und nur, wenn dieser oder die weiteren Näherberechtigten auf ihr Erbrecht verzichten, an ein entfernteres Familienglied in rechtsgültiger Weise geschehen können, so dass es sich also hiebei nicht sowohl um eine gewöhnliche Veräusserung, als um eine *successio anticipata* handeln wird.

Wir haben es also im Nachstehenden nur mit Veräusserungen ausserhalb der betreffenden standesherrlichen Familie zu thun, wobei es, wie wir weiter unten sehen werden, einen Unterschied nicht begründet, ob der neue Erwerber dem standesherrlichen Adel angehört oder nicht.

Wenn wir die Wirkungen einer solchen Veräusserung ins Auge fassen wollen, so müssen wir unterscheiden zwischen denjenigen Folgen, welche sich für den Veräusserer und seine Familie ergeben, und denjenigen Folgen, welche die Besitzung selbst und den neuen Erwerber betreffen.

1) Betrachten wir zunächst die Folgen für den Veräusserer und seine Familie. Hier begründet es einen wesentlichen Unterschied, ob ein Standesherr seine sämmtlichen

Digitized by Google

reichsständischen Besitzungen, mit denen er seiner Zeit der Souveränetät des betreffenden Bundesstaates unterworfen wurde, oder nur einen Theil der letzteren veräussert. Im letzteren Falle bleibt der Veräusserer nach wie vor Standesherr in dem betreffenden Staate, er behält das Standschaftsrecht und überhaupt sämmtliche in Art. 14 der Bundesacte zugesicherten standesherrlichen Rechte und Vorzüge für sich, seine Familie und die in seinem Besitze verbliebenen vormals reichsständischen Besitzungen. Seine Rechtsverhältnisse und diejenigen seiner Familie bleiben unverändert, mit der einzigen Ausnahme, dass er selbstverständlich in Beziehung auf diejenigen Realitäten, welche er veräussert hat, standesherrliche Rechte nicht mehr in Anspruch nehmen kann. Es kann auf diese Weise freilich die Anomalie entstehen, dass ein Standesherr wegen eines ganz unbedeutenden noch in seinem Besitze verbliebenen Rests von seinem vormals reichsständischen Territorium die standesherrlichen Rechte, also insbesondere das wichtige Recht der Standschaft auszuüben befugt ist. Es wäre desshalb gewiss aus naheliegenden politischen Gründen sehr wünschenswerth, dass wenigstens bezüglich des Standschaftsrechts eine Minimal-Gränze festgesetzt würde, unter welche eine vormals reichsständische Besitzung, unbeschadet der Ausübung dieses Rechtes, nicht herabsinken dürfe. Da die Bundesacte sich über das Standschaftsrecht nur ganz im Allgemeinen ausspricht und die weitere Entwickelung hier offenbar den einzelnen Landesverfassungen vorbehalten wissen wollte, so würde ein rechtlicher Anstand dabei nicht obwalten, eine solche Bestimmung partikularrechtlich zu treffen. Es wäre diess auch unzweifelhaft im richtig verstandenen Interesse des standesherrlichen Adels selbst gelegen, indem dieser Adel unmöglich wünschen kann, dass das Standschaftrecht, welches offenbar zugleich mit Rücksicht auf den in der Regel nicht unbedeutenden Umfang der vormals reichsständischen Besitzungen den Standesherrn eingeräumt wurde, von einer Familie ausgeübt werde, deren Grundbesitz in Folge von Veräusserungen auf ein Minimum herabgesunken ist. Wo aber eine solche Minimal-Gränze nicht etwa partikularrechtlich festgesetzt ist, da gilt der Grundsatz, dass auch ein noch so unbedeutender Rest von dem vormals reichsständischen Territorium, den

Digitized by Google

ein Standesherr in einem deutschen Staate noch besitzt, als genügend erkannt werden muss, um diesem und seiner Familie die Ausübung des Standschaftsrechts, sowie der übrigen standesherrlichen Rechte in diesem Staate zu sichern.

Welches sind nun aber die Folgen für einen Standesherrn, wenn derselbe alle seine reichsständischen Besitzungen, mit welchen er seiner Zeit unter die Hoheit des betreffenden deutschen Staates gekommen ist, veräussert? — Dass er in diesem Falle sämmtliche Rechte und Vorzüge für sich und seine Familie verliert, bei welchen eine specielle Beziehung auf die standesherrlichen Besitzungen vorliegt, deren Ausübung durch den Besitz einer Standesherrschaft der Natur der Sache nach überhaupt unzweifelhaft bedingt ist, darüber kann zunächst ein Anstand nicht wohl obwalten. Hieher gehört insbesondere das Standschaftsrecht, welches, obschon kein rein dingliches Recht, doch den Besitz eines vormals reichsständischen Territoriums zur wesentlichen Voraussetzung hat, wie sich schon aus der Analogie der vormaligen Reichsstandschaft ergibt und wie auch in den Verfassungsurkunden der einzelnen deutschen Staaten ausdrücklich anerkannt ist (Württemberg, Bayern, Baden, Hannover, Grossherzogthum Hessen, Kurhessen, Nassau). Dasselbe gilt auch von den Steuerprivilegien, welche sich auf die Besitzungen beziehen, soweit solche in einem Staate noch bestehen sollten, ferner von dem Autonomierecht bezüglich der standesherrlichen Besitzungen, dem befreiten Gerichtsstand, soweit solcher die standesherrlichen Güter betrifft, und von den in Art. 14 lit. c. Ziffer 4 der Bundesacte genannten Patrimonial-Rechten, beziehungsweise deren Surrogaten. Dass alle diese Rechte für die Familie des Veräusserers verloren gehen, folgt mit Nothwendigkeit aus dem Umstande, dass sie den Standesherrn nur in Absicht auf ihre reichsständischen Besitzungen eingeräumt, beziehungsweise durch den Besitz der letzteren bedingt sind.

Auf der anderen Seite scheinen uns aber auch überwiegende Gründe dafür zu sprechen, dass diejenigen rein persönlichen Vorrechte, welche den Mediatisirten in Art. 14. lit. a. der Bundesacte im Verhältniss zu sämmtlichen Bundesstaaten, und nicht bloss gegenüber von demjenigen Staat, welchem sie als

Digitized by Google

Standesherrn angehören, eingeräumt sind — nämlich die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit und die hiemit zusammenhängenden Rechte auf angemessenen Titel und Rang einer standesherrlichen Familie auch dann verbleiben, wenn sie sämmtliche reichsständische Besitzungen in einem Staate veräussert hat. Die gegentheilige Theorie von Maurenbrecher und Dresch scheint uns nicht haltbar zu sein. Schon die allgemeine Fassung der lit. a. des Art. 14 der Bundesacte, dass nämlich »diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleiben solle,« dürfte für unsere Ansicht sprechen. Mit dieser allgemeinen Fassung, wonach offenbar den gedachten fürstlichen und gräflichen Häusern ein bleibendes Vorrecht gegenüber von sämmtlichen Bundesstaaten eingeräumt werden wollte, dürfte jene gegentheilige Theorie sich um so weniger in Einklang bringen lassen, als die fraglichen Rechte auch gegenüber von solchen Staaten angesprochen werden können, welchen die betreffenden Mediatisirten als Standesherrn nicht angehören, woraus offenbar erhellt, dass es in Beziehung auf die Geltendmachung dieser Rechte nicht darauf ankommen soll, ob ein Standesherr in dem einzelnen Staate mit reichsständischem Besitze begütert ist, oder nicht. So wenig ein deutscher Staat, in dessen Gebiete eine standesherrliche Familie von Anfang an keine standesherrlichen Besitzungen hatte, die Anerkennung des hohen Adelsstandes und der Ebenbürtigkeit derselben verweigern kann, ebensowenig darf ein deutscher Staat einer solchen Familie diese Rechte desshalb absprechen, weil sie die in seinem Gebiete gelegenen vormals reichsständischen Besitzungen veräussert hat. Die Bundesacte hatte auch ihren guten Grund, wesshalb sie diese Rechte von allen übrigen standesherrlichen Befugnissen unterschieden und als solche bezeichnet hat, welche sich auf das Verhältniss der Mediatisirten zu sämmtlichen deutschen Staaten beziehen. Denn es handelt sich hier um Rechte, welche mit dem Geburtsstand verknüpft sind und welche desshalb von der Fortdauer des standesherrlichen Besitzes so wenig als von der An-

Digitized by Google

gehörigkeit zu einem bestimmten Staate abhängen können. Mit Recht hat Zachariä a. a. O. Note 3 darauf aufmerksam gemacht, dass auch die Analogie des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 für diese Ansicht spreche, insofern in § 48 desselben allen abtretenden geistlichen Regenten ihre persönliche Würde mit dem davon abhängenden Range und persönliche Unmittelbarkeit reservirt worden sei.

Wie verhält es sich nun aber mit denjenigen standesherrlichen Rechten, welche sich zwar zunächst nicht auf die standesherrlichen Besitzungen beziehen, welche aber gleichwohl einem Standesherrn, wie wir bereits oben im ersten Abschnitte nachgewiesen haben, nur gegenüber von demjenigen Staate zustehen, welchem er als Standesherr angehört? Wir rechnen hieher insbesondere etwaige persönliche Steuerprivilegien, sofern solche noch in einem deutschen Staate bestehen sollten, die Bestimmung des Art. 14. lit. c. Ziffer 1 bezüglich der Aufenthalts-Freiheit, den befreiten Gerichtsstand in Beziehung auf die Person und Familie des Standesherrn, die Befreiung von der Militärpflicht. Man könnte versucht sein, diese Rechte auch denjenigen Standesherrn, welche ihre reichsständischen Besitzungen in einem deutschen Staate veräussert haben, gleichwohl desshalb noch zuzugestehen, weil sie sich zunächst nicht auf den standesherrlichen Besitz beziehen. Es ist diese Ansicht auch vielfach schon aufgestellt worden. Wir kommen aber gleichwohl nach den im ersten Abschnitte aufgestellten Grundsätzen zu einem anderen Resultate und zwar aus folgenden Gründen. Der Standesherr, welcher in einem einzelnen Staate seiner standesherrlichen Besitzungen sich entäussert, hört eben damit auf, diesem Staat als Standesherr anzugehören, wie diess auch von Klüber a. a. O. anerkannt wird. Um einem bestimmten Staate als Standesherr anzugehören, um also z. B. württembergischer, bayerischer Standesherr zu sein, sind zwei Requisite erforderlich, nämlich einmal die persönliche Angehörigkeit zu einer vormals reichsständischen Familie und zweitens der Besitz einer Standesherrschaft in diesem Staate oder genauer gesprochen: der Besitz desjenigen vormals reichsständischen Territoriums, womit jene Familie seiner Zeit

Digitized by Google

der Hoheit dieses Staates subjicirt worden ist. Fehlt das zweite von diesen Requisiten, was also dann der Fall ist, wenn der Standesherr seine reichsständischen Besitzungen in diesem Staate veräussert hat, so hört er damit auf, diesem Staate standesherrlich anzugehören, also nach unserem Beispiele württembergischer oder bayerischer Standesherr zu sein. Hiedurch ist keineswegs ausgeschlossen, dass er nicht in einem anderen Staate, wo er vielleicht seine standesherrlichen Besitzungen beibehalten hat, auch ferner als Standesherr gelte. Für jenen Staat, in welchem er seine Standesherrschaft aufgegeben hat, kann er nicht mehr als Standesherr, sondern nur noch als standesherrlicher Personalist in Betracht kommen. Erkennt man diese Sätze an, welche unseres Wissens auch in der Praxis sich Geltung verschafft haben, giebt man ferner das bei unserer früheren Ausführung gewonnene Resultat als richtig zu, dass nämlich die Standesherrn nur die in lit. a des Art. 14 der Bundesacte genannten Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit gegenüber von sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, alle übrigen standesherrlichen Rechte aber nur gegenüber von demjenigen Staate, welchem sie als Standesherrn angehören, in Anspruch zu nehmen haben — werden diese Prämissen als richtig anerkannt, so ergiebt sich hieraus mit Nothwendigkeit, dass ein Standesherr, welcher alle seine standesherrlichen Besitzungen in einem deutschen Staate veräussert hat, diesem Staate gegenüber alle standesherrlichen Rechte ausser dem hohen Adel und der Ebenbürtigkeit verliert, dass er also diesem Staate gegenüber nunmehr ganz ebenso als blosser standesherrlicher Personalist erscheint, wie wenn er von Anfang an daselbst keine reichsständischen Besitzungen gehabt hätte. Wir können es desshalb nicht für consequent halten, wenn Dresch in der oben allegirten Abhandlung den Standesherrn auch nach der Veräusserung ihrer reichsständischen Herrschaften die persönlichen Steuerprivilegien (wo solche überhaupt bestehen) noch zugestehen will, ungeachtet er selbst annimmt, dass alle übrigen Vorrechte ausser dem hohen Adelsstande und der Ebenbürtigkeit den Standesherrn nur in dem Staate, welchem sie seiner Zeit mit ihrem Besitz unterworfen wurden, zukommen, und ungeachtet

Digitized by Google

er im Falle einer solchen Veräusserung sogar die genannten beiden Vorrechte verloren gehen lassen will! — Particularrechtlich kann es allerdings wohl vorkommen, dass auch einem standesherrlichen Personalisten — und diesem stellen wir einen Standesherrn, der seine Standesherrschaft veräussert hat, ganz gleich — befreiter Gerichtsstand und vielleicht auch noch andere Vorrechte, wie den Standesherrn, zukommen. Allein dies beruht eben dann auf dem Particularrecht und den particularrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse des Adels, oder vielleicht auch darauf, dass jener zufällig mit vormals reichsritterschaftlichen Besitz begütert ist.

2. Nachdem wir im Bisherigen die Folgen der Veräusserung für den Veräusserer und seine Familie abgehandelt haben, gehen wir zur Betrachtung derjenigen rechtlichen Wirkungen über, welche sich für die veräusserte Besitzung selbst, beziehungsweise für den neuen Erwerber ergeben.

Nach den beiden von uns oben aufgestellten und näher nachgewiesenen Sätzen, welche, wie bereits bemerkt, den Cardinal-Punkt unserer Ausführung bilden, müssen wir nothwendig zu dem Resultate gelangen, dass die veräusserte Besitzung die Eigenschaft einer standesherrlichen verliert, und dass mithin von einem Uebergange der standesherrlichen Rechte als solcher auf den neuen Erwerber, mag dieser nun dem hohen Adel angehören oder nicht, in keiner Weise die Rede sein kann. Es ergibt sich dieses mit logischer Nothwendigkeit aus dem oben von uns aus dem Wortlaute und dem Sinn und Geiste der Bundesacte abgeleiteten Satze, dass die standesherrlichen Vorrechte nicht den reichsständischen Besitzungen an und für sich, sondern nur in Beziehung auf die reichsständischen Familien, welche mit denselben mediatisirt worden sind, oder, wenn man lieber will, dass jene Rechte nur diesen Familien, nicht aber beliebigen dritten Personen, in Beziehung auf die fraglichen Besitzungen eingeräumt worden sind.

Betrachten wir die standesherrlichen Rechte im Einzelnen, so kann natürlich unter keinen Umständen davon die Rede sein, dass die rein persönlichen Rechte des hohen Adels oder der Ebenbürtigkeit auf den neuen Erwerber übergehen; ebenso wenig

Digitized by Google

kann Solches bei dem persönlich befreiten Gerichtsstand, der Befreiung von der Militärpflicht, bei etwa bestehenden persönlichen Steuerprivilegien in Frage kommen. Dagegen hat man einen solchen Uebergang schon bei denjenigen Vorrechten behaupten wollen, welche, wie das Standschaftsrecht, an den Besitz der Standesherrschaft geknüpft sind, oder welche, wie die Patrimonial-Rechte den Standesherrn in der Bundesacte in Beziehung auf ihre Besitzungen zugestanden wurden. Man stellt alsdann die Sache so dar, dass diese Vorrechte auf dem standesherrlichen Grundbesitz gleichsam als dingliche Rechte haften und deshalb mit diesem Besitze auf den neuen Erwerber übergehen, dass sie aber nur von einem persönlich Berechtigten, d. h. von einem ebenbürtigen Mitgliede einer vormals reichsständischen Familie ausgeübt werden können, dass sie mithin im Falle des Besitzes-Ueberganges auf einen persönlich Nichtberechtigten ruhen und erst wieder aufleben, wenn die Besitzung in die Hände eines persönlich Berechtigten gelangt. Diese Ansicht hat insbesondere auch v. Mohl in seinem »Staatsrecht des Königreichs Württemberg« Theil I. § 86. Note 4 ausgeführt, übrigens unter Berufung auf Gründe, welche hauptsächlich dem speziell württembergischen Rechte angehören, wesshalb wir auf diese Gründe erst am Schlusse unserer Abhandlung zu sprechen kommen werden, wo wir Einiges über die württembergischen Verfassungs- und Gesetzes-Bestimmungen zu bemerken gedenken. Vorläufig stehen wir lediglich auf dem Boden des gemeinen deutschen Staats- und Bundesrechtes.

Dass diese Ansicht mit dem von uns oben näher entwickelten Sinn der Bundesacte nicht vereinbar ist, ergibt sich aus unserer bisherigen Darstellung von selbst. Wenn die Gründer der Bundesacte die Absicht hatten, den im Jahr 1806 und seitdem mediatisirten vormals reichsständischen Familien dadurch einigen Ersatz für die ihnen zugegangenen Beeinträchtigungen zu gewähren, dass ihnen mit Rücksicht auf diejenigen Besitzungen, womit sie mediatisirt worden waren, gewisse Vorrechte zugesichert wurden, so müssen auch die fraglichen Rechte von dem Augenblick an, wo diese Verbindung der standesherrlichen Besitzung mit der betreffenden standesherrlichen Familie aufhört,

Digitized by Google

in ihrer Eigenschaft als standesherrliche Vorrechte erlöschen, weil mit dem Aufhören des Grundes auch die Folge von selbst wegfällt.

Was nun aber insbesondere das Standschaftsrecht betrifft, so kann bei diesem auf keinen Fall von einem Uebergang auf den neuen Erwerber die Rede sein, weil dasselbe als ein persönliches Recht erscheint, welches nur in seiner Ausübung durch den Besitz eines vormaligen Reichstaates bedingt ist. Das Standschaftsrecht kann selbstverständlich nicht unter diejenigen Rechte gezählt werden, welche als Ausflüsse aus dem Eigenthumsrechte erscheinen. Die Bundesacte führt dasselbe auch nicht in diesem Zusammenhange auf. Sie drückt sich ganz allgemein dahin aus, dass die Häupter der vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser die ersten Standesherren in dem Staate seien, zu dem sie gehören. Sie fasst jenes Recht offenbar unter dem Gesichtspunkte einer Ehrenstellung, einer hervorragenden politischen Stellung auf, welche die Mediatisirten zu diesem Staate einnehmen sollen. Wenn es nun auch auf der einen Seite, wie wir schon oben gesehen, keinem Zweifel unterliegen kann, dass der Standesherr, welcher seine Standesherrschaft veräussert, das Standschaftsrecht verliert, weil zu Ausübung dieses Rechtes der Besitz des vormals reichsständischen Gebiets vorausgesetzt wird, wie Solches auch schon im frühern Reichsstaatsrechte der Fall war, so kann doch auf der andern Seite ebenso wenig davon die Rede sein, dass ein dem Haupte des standesherrlichen Hauses mit Rücksicht auf diese Besitzung eingeräumtes politisches Recht, eine demselben zugestandene Ehrenstellung gleich einem Vermögensobjecte gleichsam als eine Pertinenz dieser Besitzung auf den nicht zu jener standesherrlichen Familie gehörigen neuen Erwerber überginge. Gerade bei dem Standschaftsrecht tritt die Beziehung zu der betreffenden standesherrlichen Familie in besonders prägnanter Weise vor, wesshalb auch Dresch a. a. O. dasselbe zu den persönlichen Vorrechten der Standesherrn zählt, obschon er nicht verkennt, dass dasselbe durch den Gutsbesitz bedingt sei. Wenn ferner in der Bundesacte ausdrücklich »den Häuptern« der reichsständischen Familien d. h. denjenigen Mitgliedern dieser Familien, welche im Wege der hausgesetzlichen Succession in den Besitz der Standesherr-

Digitized by Google

schaft gelangt sind, das Standschaftsrecht zugesprochen wird, so ergibt sich hieraus, dass dieselbe das fragliche Recht als ein in der betreffenden standesherrlichen Familie erbliches, wenn schon zugleich durch den fortdauernden Besitz des reichsständischen Territoriums bedingtes Privilegium auffasst, welches von dem jeweiligen Familienhaupte als dem Vertreter der standesherrlichen Familie ausgeübt werden soll, so dass auch in dieser Hinsicht die Annahme einer Veräusserlichkeit des fraglichen Rechtes im gewöhnlichen Sinne des Wortes ausgeschlossen bleibt.

Auch die Analogie der frühern Reichsstandschaft bestätigt unsere Auffassung. Mit Recht bemerkt Gönner in seinem »teutschen Staatsrecht« (Landshut 1804) § 136: »Reichsstandschaft ist in dem Sinne ein dingliches Recht, dass sie keine Personalisten duldet, keineswegs aber in dem Sinne, als ob sie dem Lande selbst zukommt, insoweit ist sie vielmehr ein dinglich-persönliches Recht und Besitz eines zu Stimme berechtigenden Landes nur Bedingung der Reichsstandschaft, wesshalb auch kein Reichsstand sein Land, sondern die Gesammtheit aller Stände ohne alle dem Staatsbegriff zuwiderlaufende Theilrepräsentation die Gesammtheit des Reichs im Rechtssinne repräsentirt.«

Ebenso sagt Zöpfl a. a. O. Bd. I. § 92: »die Reichsstandschaft hatte sich im Laufe der Zeit als ein sogen. dinglich-persönliches Recht ausgebildet, d. h. die Voraussetzung ihrer Ausübung war als reale Grundlage die Landesherrlichkeit über ein Land, worauf ein reichsständisches Sitz- und Stimmrecht haftet. Es stand aber dieses Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage dennoch nicht dem Lande selbst zu, sondern es wurde nur als eine persönliche Befugniss des Landesherrn betrachtet.«

Was sodann die Grundsätze anbelangt, welche im vormaligen deutschen Reiche über die Veräusserung eines reichsständischen Territoriums und über die Frage von dem Uebergange der Reichsstandschaft auf den neuen Erwerber bestanden hatten, so darf man nach den Reichsgesetzen und der Doktrin des frühern Reichsstaatsrechts folgende Sätze als zur Zeit des deutschen Reiches geltend ansehen.

Digitized by Google

Die sog. alten Stimmen, d. h. die bis zum westphälischen Frieden vorhandenen Virilstimmen auf dem Reichstage gingen ipso jure auf den Besitzer des zur Stimme berechtigenden Landes über, ohne dass ein besonderer Consens von Seiten des Kaisers oder der reichsständischen Collegien erforderlich gewesen wäre. Anders verhielt es sich mit den übrigen Stimmen, nämlich den sog. neuen, d. h. den nach dem westphälischen Frieden entstandenen Virilstimmen und mit den Curiatstimmen. Hier ging die Reichsstandschaft im Falle der Veräusserung des Reichslandes nicht ohne Weiteres auf den neuen Besizer über, sondern sie erlosch vielmehr, sofern nicht etwa von der Reichsgewalt eine Prorogation zugestanden wurde. Für die Errichtung der sog. neuen Stimmen galt seit 1653 der feststehende Grundsatz, dass sie der Kaiser nur mit reichsständischer Zustimmung verleihen konnte. Es wurde nämlich bei neuen Virilstimmen im Fürstenrathe erfordert, dass der Stimmencandidat durch den Besitz einer (nicht reichsritterschaftlichen) Immediatherrschaft qualificirt und in einen Reichskreis aufgenommen sei, dass er einen standesgemässen Anschlag an den Reichslasten sowohl zum Kammergericht als zu der Reichsmatrikel an Geld und Mannschaft übernehme und dass das Kurcollegium, der Fürstenrath und die Bank, auf welcher der Recipient seinen Platz erhalten soll, zu der Verleihung der Stimme seine Einwilligung ertheile. Dieselben Erfordernisse galten auch bei der Errichtung der reichsgräflichen Stimmen, wo ausserdem noch die Reception im Grafencollegium verlangt wurde.

Die nämlichen Grundsätze, welche bezüglich der Verleihung neuer Stimmen galten, waren auch für die Prorogation derselben d. h. für den Uebergang der einem Hause oder einer Linie verliehenen Stimme auf ein anderes Haus oder eine andere Linie maassgebend. Während bei den alten Virilstimmen, welche vor 1648 entstanden waren, eine Einwilligung von Seiten des Reiches nicht erforderlich war, wurde eine solche bei der Prorogation neuer Stimmen entschieden verlangt, weil man davon ausging, dass die neue Stimme nur dieser Linie verliehen worden sei, und mit ihrem Abgang cessire, wenn auch das Land an die andere Linie fiel und diese selbst die persönliche Fürstenwürde trug.

Digitized by Google

Hienach galt im deutschen Reiche der Grundsatz, dass mit alleiniger Ausnahme der alten Virilstimmen, welche vor 1648 entstanden waren, die Reichsstandschaft erlösche, wenn das Land, an dessen Besitz dieselbe geknüpft war, im Wege der Veräusserung auf einen neuen Erwerber überging. Soweit es sich also nicht um eine alte Virilstimme handelte, konnte der neue Erwerber, der nicht im Wege der Erbfolge, sondern durch eine gewöhnliche Veräusserung in den Besitz eines solchen Reichslandes gelangt war, die Reichsstandschaft nur erhalten, wenn mit Zustimmung des Reiches eine Prorogation der letzteren auf den neuen Erwerber erfolgte (vgl. hierüber Gönner a. a. O. § 136. Zöpfl Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts Theil I. § 92).

Die im Vorstehenden angeführten Grundsätze bezüglich der sogenannten neuen Stimmen finden wir ausgesprochen in der Wahlcapitulation des römischen Königs Ferdinand IV. von 1653 (Art. 45), worin der letztere verspricht: »Niemand aber von den neu-erhöheten Fürsten, Grafen und Herrn, dem fürstlichen Collegio, es sei gleich auf selbigen oder der Grafen Bänken, ad Sessionem et Votum wider deroselben Willen aufdringen, sie haben sich denn dazu mit fürstenmässigen oder gräflichen Reichsgütern vorhero genugsam qualificirt und zu einer standeswürdigen Steuer in einem gewissen Crays eingelassen und verbunden, und über solches alles, neben dem churfürstlichen, auch dasjenige Collegium oder Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, vorhero genugsam gehöret worden etc.«

Ebenso heisst es im jüngsten Reichsabschied von 1654 »und solle forthin ohne vorgehende Realerfüllung aller nothwendigen und bestimmten Requisiten, und insonderheit erstgemelter Begüterung (nämlich mit unmittelbaren fürstenmässigen Reichsgütern), und ohne der Churfürsten und Ständen Vorwissen und Consens keiner zur Session und Stimm im Fürstenrath zugelassen werden.«

In ähnlicher Weise findet sich diese Bestimmung in der Wahlkapitulation des letzten deutschen Kaisers, Franz II., von

Digitized by Google

1792. Art. I. § 5 und 6, wobei zugleich auch die Prorogationen besonders erwähnt werden:

»Wir wollen auch keine Fürsten, Grafen und Herrn in fürstlichen oder gräflichen collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediatfürstenthum, respective Graf- oder Herrschaft genugsam qualificiret, und mit einem standeswürdigen reichs- und kammergerichtlichen Matricularanschlage (welcher beider Erfordernisse halber in comitiis das Nöthige vordersamst zu reguliren) in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden, und über solches Alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Collegium und Bank, darinn sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, also dass sothane Admission erst nach vollständig bewirkter Qualificirung erfolge, am wenigsten aber selbige von blossen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen, an sich bereits unmittelbaren Besitzungen versehen sind, stattfinden soll. Wir wollen uns einer Prorogation und Erstrekung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimmrechtes auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene kur- und fürstlicher Collegiorum Einwilligung für Uns alleinig nicht anmaassen.«

Wenn wir von den im Vorstehenden dargestellten Grundsätzen des frühern Reichsstaatsrechts über die Reichsstandschaft eine Analogie für das Standschaftsrecht, welches den Standesherrn in der Bundesacte zugesichert ist, herleiten wollen, so können hiebei die Bestimmungen über die sogenannten alten Virilstimmen am Reichstage nicht wohl in Betracht kommen.

Denn unter denjenigen fürstl. Häusern, welche eine alte Virilstimme auf der weltlichen Fürstenbank im Reichsfürstenrathe führten, welche also schon vor dem westphälischen Frieden eine fürstl. Virilstimme erlangt haben, finden wir — mit einer einzigen, sogleich zu erwähnenden, überdies nicht unbestrittenen Ausnahme — keine Familie, welche nunmehr zu den standesherrlichen gehören würde. Diese Häuser sind nämlich folgende: fürs Erste die Nebenlinien der kurfürstlichen Häuser (Bayern, die pfälzischen, sächsischen, brandenburgischen und braunschweig'schen

Nebenlinien), sodann die altfürstlichen Häuser: Württemberg, Pommern, Hessen, Baden, Mecklenburg und Holstein, welche kraft eines im Jahre 1576 abgeschlossenen Vergleichs im Vorsitze unter einander abwechselten und desshalb alternirende Häuser genannt wurden, endlich die weitern altfürstlichen Häuser: Sachsen, Lauenburg, Savoyen, Leuchtenberg, Anhalt, Henneberg, Nomeny, Mömpelgard. Zweifelhaft ist die Sache allein bei dem nunmehr zu den hannöverschen und preussischen Standesherrn gehörigen herzoglichen Hause Aremberg. Während J. J. Moser in seiner Schrift »von denen teutschen Reichsständen« sich dagegen erklärt, dass Aremberg, welches niemals zu den von den alten Fürsten gehaltenen Conventen gezogen worden, den altfürstlichen Häusern beigezählt werde, wird dagegen diese Familie von Andern, z. B. von Häberlin »Handbuch des teutschen Staatsrechts« 1797. Band I. § 78 und § 98 zu diesen Häusern gerechnet, ebenso wie es scheint, auch von Gönner.

Zu den neuen Fürsten, welche erst nach dem westphälischen Frieden eine fürstl. Virilstimme erhalten haben, gehörten nach Gönner im Jahr 1803 folgende: Hohenzollern, Eggenberg, Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Piccolomini, Auersberg, Nassau Hadamar und Siegen, Nassau Dillenburg, Portia, Ostfriesland, Fürstenberg, Schwarzenberg, Waldek, Mindelheim, Lichtenstein, Thurn und Taxis, Schwarzburg. Hier begegnen wir schon einigen der jetzigen Standesherrn. Die Mehrzahl der letzteren aber hatten damals lediglich eine Curiatstimme als Mitglieder der Grafencollegien auf dem Reichstage; mehrere, z. B. die Fürsten von Hohenlohe, Oettingen, Solms-Braunfels, erhielten noch durch den Reichsdeputations-Recess von 1803 eine fürstl. Virilstimme.

Man könnte hienach, wenn man die Grundsätze des früheren Reichsstaatsrechts stricte auf das jetzige standesherrliche Standschaftsrecht anwenden wollte, nur etwa bei dem herzoglichen Hause Aremberg Zweifel darüber erheben, ob hier nicht, wie diess bei den altfürstlichen Stimmen zur Zeit des deutschen Reiches allerdings der Fall war, das Standschaftsrecht zugleich mit dem Besitze des reichsständischen Territoriums ipso jure auf den neuen Erwerber übergehe. Zwar ist diese Familie nicht mehr im Besitz ihrer alten unmittelbaren Lande auf dem linken Rhein-

Digitized by Google

ufer, welche sie durch den Lüneviller Frieden verloren hat. Es ist aber durch den Reichsdeputationsrecess die frühere Stimme auf die dafür gegebenen Entschädigungslande übertragen worden, so dass sie wohl, wenn sie überhaupt eine alte Stimme war, auch bezüglich dieser Lande als solche zu betrachten wäre. Alle übrigen nunmehrigen standesherrlichen Häuser gehören entschieden entweder zu den sogenannten neuen fürstlichen Häusern, welche erst nach dem westphälischen Frieden eine fürstliche Virilstimme erhalten haben, oder zu den vormals reichsgräflichen Häusern, welche auf dem Reichstage nur eine Curiatstimme führten. In Beziehung auf alle diese Häuser muss eine analoge Anwendung der Grundsätze des frühern Reichsstaatsrechts zu dem Resultate führen, dass das Standschaftsrecht nicht im Wege der gewöhnlichen Veräusserung, sondern nur durch hausgesetzliche Succession in die standesherrliche Besitzung auf einen Andern übergehen könne, weil auch die frühere Reichsstandschaft bei den sogenannten neuen fürstlichen Virilstimmen und den gräflichen Curiatstimmen, sofern es sich nicht um die ordnungsmässige Erbfolge innerhalb der berechtigten Familie, sondern um eine Veräusserung an einen Dritten handelte, nur mit Zustimmung des Kaisers und der betreffenden Reichscollegien auf den neuen Erwerber des Reichsstaates übertragen werden konnte und weil unter den jetzigen veränderten Verhältnissen nach Auflösung des deutschen Reichs von einer solchen Uebertragung oder Prorogation, wie sie früher mit Zustimmung des Kaisers und der betr. Reichscollegien auf eine andere Familie als die ursprünglich berechtigte geschehen konnte, nicht wohl mehr die Rede sein kann. Es ist dieses auch neuerdings in einer Abhandlung von Gesslers in dem württembergischen Archiv für Recht und Rechtsverwaltung Bd. II. S. 485 flg. dargethan worden, wobei wir nur eine ausdrückliche Hervorhebung des im früheren Reichsstaatsrechte bestandenen Unterschiedes zwischen den alten und neuen fürstlichen Virilstimmen vermissen. Wir haben übrigens bereits oben gezeigt, dass diesem Unterschied insoweit, als es sich um die analoge Anwendung für das jetzige Standschaftsrecht der Standesherrn handelt, keine sehr erhebliche Bedeutung beizulegen ist. Wir können in dieser Beziehung noch beifügen, dass, wenn auch das herzogliche Haus Aremberg als

Digitized by Google

ein altfürstliches im obigen Sinne anerkannt werden will, doch kaum angenommen werden könnte, dass die Bundesacte, welche einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand der Standesherrn herbeiführen wollte, bei dem nunmehrigen standesherrlichen Standschaftsrecht einen Unterschied zwischen diesem Hause und den übrigen standesherrlichen Häusern habe zulassen wollen. Man müsste vielmehr wohl davon ausgehen, dass die Bundesacte, nachdem nunmehr der Unterschied zwischen den alten und neuen fürstlichen Virilstimmen in Folge der veränderten Verhältnisse überhaupt seine praktische Bedeutung verloren hat, bei der Regelung des Standschaftsrechtes der Standesherrn nicht dasjenige Rechts-Verhältniss analog habe zur Anwendung bringen wollen, welches möglicher Weise bei einem einzigen vormaligen Reichsstande in Frage kommen konnte, sondern dass sie vielmehr von demjenigen Verhältnisse ausgegangen sei, wie es bei allen übrigen Standesherrn zu Reichszeiten unzweifelhaft bestanden hatte.

Kehren wir nach diesem Excurse in das Labyrinth des frühern Reichsstaatsrechts, wozu uns die naheliegende Analogie zwischen dem jetzigen standesherrlichen Standschaftsrecht und der vormaligen Reichsstandschaft Anlass gegeben hat, zurück zu unserer obigen Ausführung, so dürfen wir wohl vor Allem daran erinnern, dass wir diese Analogie nur als adminiculirendes Moment herbeigezogen haben, um zu zeigen, dass auch schon im Reichsstaatsrecht diejenige nahe Beziehung, welche wir in der Bundesacte zwischen der vormals reichsständischen Familie und ihrem frühern Reichslande gefunden haben, als Regel gegolten habe. Entscheidend ist für uns hauptsächlich der oben näher begründete Satz, dass die standesherrlichen Vorrechte nach richtiger grammatischer und logischer Auslegung der Bundesacte nicht den vormaligen reichsständischen Besitzungen an und für sich und abgesehen von den damit mediatisirten standesherrlichen Familien, sondern dass sie vielmehr nur diesen Familien in Beziehung auf jene Besitzungen eingeräumt werden wollten. Die Bundesacte konnte, wie wir gesehen haben, nicht wohl eine andere Absicht, als die bezeichnete haben, weil sie sich sonst anders hätte ausdrücken müssen, als sie gethan hat, und weil vernünftiger Weise nur die mediatisirten Familien, und auch

Digitized by Google

diese nur als Besizer der frühern Reichslande, womit sie mediatisirt wurden, nicht aber als zufällige Inhaber beliebiger anderer Besitzungen, in Betracht kommen konnten, wenn es sich darum handelte, den vormaligen Reichsständen eine Entschädigung für die durch die Mediatisirung erlittenen Beeinträchtigungen zu gewähren. Wenn es uns gestattet ist, einen Begriff aus dem früheren Reichsstaatsrecht hier analog anzuwenden, so möchten wir sagen: „die Exemtion“ der früheren Reichsstände, d. h. die Ausziehung derselben aus dem unmittelbaren Verhältnisse zum deutschen Reiche, oder, um die Sache modern auszudrücken, die Unterwerfung derselben unter die Hoheit anderer Reichsstände, die Einverleibung ihrer Besitzungen in die Gebiete anderer Staaten ist zwar durch die Bundesakte sanctionirt worden, dagegen hat die letztere zu ihren Gunsten einen Vorbehalt gemacht, oder, wenn man will, die Souveränität derjenigen Staaten, unter deren Hoheit sie mit ihren Reichslanden gekommen sind, insofern einigermaassen beschränkt, als ihnen gewisse Rechte bundesrechtlich garantirt wurden, die ihnen eben desshalb einseitig nicht entzogen werden dürfen. Dieser Vorbehalt und diese Beschränkung konnte sich aber selbstverständlich nur auf jene „eximirten“ oder modern gesprochen: mediatisirten Reichsstände in ihrer Eigenschaft als Besitzer jener Territorien beziehen. Der Vorbehalt fällt also weg und die „Exemtion“ oder Einverleibung dieser Besitzungen wird nun eine unbedingte, sobald dieselben in andere Hände übergehen. Der veräussernde Standesherr behält nunmehr nur noch diejenigen Rechte, welche die Bundesakte den vormaligen Reichsständen gegenüber von allen Bundesstaaten zugestehen wollte, welche also auch die Personalisten anzusprechen haben, nämlich hohen Adel und Ebenbürtigkeit. Die standesherrlichen Rechte gehen als solche nicht auf den neuen Erwerber über, auch dann nicht, wenn derselbe gleichfalls einer standesherrlichen Familie angehören sollte.

Wie verhält es sich nun aber mit den in Art. 14. lit. c. Zffr. 4 der Bundesakte erwähnten Patrimonialrechten (Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, Aufsicht in Kirchen und Schulsachen und über milde Stiftungen), welche offenbar in der Bundes-

akte als Ausflüsse des Eigenthums behandelt sind? — Wir haben schon oben gesehen, dass in Art. 27 der Rheinbundsakte diese Rechte neben den Domainen und entschieden privatrechtlichen Gefällrechten genannt und mit diesen als „Patrimonial- und Privateigenthum“ bezeichnet sind. Auch die Bundesakte hat diese Rechte als solche aufgefasst, welche im Gegensatz „zu den zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehörenden Befugnissen“ „aus dem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren.“ Wir werden also allerdings den oben angeführten Rechtslehrern (Zöpfl, Dresch, Maurenbrecher) insoweit Recht geben müssen, dass diese sogenannten Patrimonialrechte, als mit dem Eigenthum und der Grundherrlichkeit zusammenhängende Gerechtsame, zugleich mit der standesherrlichen Besitzung auf den neuen Erwerber übergehen. Kommen wir aber hiedurch nicht in Widerspruch mit unsern obigen Sätzen? — Wir glauben nicht. Denn wir müssen an dem Satze festhalten, dass sie, obschon mit der Besitzung auf den neuen Erwerber übergehend, doch mit dem Momente, wo sie aus den Händen der ursprünglich berechtigten standesherrlichen Familie heraustreten, ihre Eigenschaft als standesherrliche Rechte verlieren. Es fällt also mit diesem Momente auch die bundesrechtliche Garantie, welche sie als standesherrliche Rechte zu geniessen hatten, dahin. Sie sind nicht mehr standesherrliche, sondern gewöhnliche grundherrliche Rechte, über welche die Landesgesetzgebung ungehindert verfügen kann, ohne dass dem nunmehrigen Besitzer eine Beschwerde auf den Grund des im Eingang erwähnten Art. 63 der Wiener Schluss-Akte bei der Bundesversammlung zustände. Auch in dem Falle, wenn der neue Erwerber gleichfalls einer standesherrlichen Familie angehören sollte, oder wenn die fraglichen Rechte mit der Besitzung später einmal wieder auf eine standesherrliche Familie übergehen sollten, können dieselben so wenig, als die Besitzung, welcher sie ankleben, in der Eigenschaft als standesherrliche in Betracht kommen. Die standesherrliche Qualität und damit auch die bundesrechtliche Garantie ist mit dem Augenblicke erloschen, wo die Besitzung aus den Händen derjenigen reichsständischen Familie gelangt, welcher

Digitized by Google

allein die Bundesakte die fraglichen Rechte in Beziehung auf ihre im Jahre 1808 innegehabten reichsständischen Territorien zugesichert hat. Diese Consequenz ergibt sich mit Nothwendigkeit aus den oben von uns näher begründeten Prämissen. Gerade dieser Gesichtspunkt aber, welcher das Alpha und Omega unserer ganzen Ausführung über die vorliegende Materie bildet, ist bisher, soweit unsere Kenntniss der einschlägigen Literatur über den vorliegenden Gegenstand reicht, viel zu wenig hervorgehoben worden.

Es ist hienach in gewissem Sinne richtig, wenn Zöpfl sagt: der Erwerber einer Standesherrschaft, wenn er überhaupt persönlich so qualificirt sei, dass er nach der Landesverfassung Rittergüter erwerben könne, sei zu Ausübung der fraglichen Patrimonialrechte für befugt zu erklären, da sie aus dem Eigenthum und der Grundherrlichkeit fliessen, und zum grössten Theile keine anderen Berechtigungen umfassen, als solche, welche mit adeligen Gütern überhaupt verbunden zu sein pflegen. Wir müssen hiezu aber noch ergänzend bemerken, dass die fraglichen Rechte eben alsdann ganz denjenigen Bestimmungen unterliegen, welche nach den Landesgesetzen für den landsässigen Adel und für adelige Güter überhaupt gelten. Denn sonst käme man ja zu der höchst auffallenden, ja wir möchten fast sagen, staatsrechtlich kaum denkbaren Anomalie, dass Rechte, die nicht mehr im Besitze derjenigen reichsständischen Familie, welche die Bundesakte allein im Auge hatte, sich befinden, ja die vielleicht sogar in die Hände einer landsässigen adeligen Familie übergegangen sind, gleichwohl noch standesherrliche Rechte und als solche mit bundesrechtlicher Garantie versehen wären, dass eine Familie, welcher die Bundesakte überhaupt keine standesherrlichen Rechte oder doch wenigstens nicht für diese Besitzung zugesichert hat, dessenungeachtet auf den Grund des Bundesrechts standesherrliche Privilegien in Anspruch nehmen könnte! — Bei unserer Ansicht löst sich auch die von Zöpfl aufgeworfene und verneinend beantwortete Frage, ob auch das Recht, ein Gericht zweiter Instanz zu haben, mit der veräusserten standesherrlichen Besitzung übergehe, in ganz einfacher Weise, während man bei Zöpfl keinen rechten Grund findet, wesshalb dieses Recht auf einmal anders angesehen werden soll,

Digitized by Google

als die übrigen Patrimonialrechte. Da dieses Recht, wie Zöpfl ganz richtig bemerkt, ein exorbitantes Privilegium ist, von welchem auch unseres Wissens von den Standesherrn wenig, in den meisten Ländern gar kein Gebrauch gemacht worden ist, so wird auch dasselbe in den Landesgesetzen dem landsässigen Adel kaum zugestanden werden. Da nun die standesherrliche Besitzung mit dem Augenblick ihrer Veräusserung ihre Eigenschaft als standesherrliche verliert und lediglich als ein nach den Landesgesetzen zu behandelndes, adeliges Gut erscheint und da die Landesgesetzgebung wohl nirgends bei dem Besitzer eines gewöhnlichen adeligen Gutes ein solches Privilegium anerkennen wird, so werden wir allerdings als das regelmässige praktische Resultat zu betrachten haben, dass dieses Recht von dem neuen Erwerber einer Standesherrschaft so wenig ausgeübt werden kann, als von dem Besitzer eines landsässigen adeligen Gutes.

Wir haben schon oben angedeutet und nach unseren Prämissen als eine nothwendige Consequenz dargestellt, dass die Lage der Sache ganz dieselbe ist, wenn die Standesherrschaft auf den Angehörigen einer standesherrlichen Familie übergeht, wobei wir übrigens nach dem Obigen selbstverständlich voraussetzen müssen, dass derselbe zu einer anderen standesherrlichen Familie, als derjenigen des Veräusserers gehört. Der neue Erwerber besitzt eben dann die erworbenen Realitäten mit den davon dependirenden Rechten lediglich als ein gewöhnliches, durchaus nach den Landesgesetzen zu behandelndes adeliges Gut, keineswegs aber als ein standesherrliches. Ebenso ist von selbst klar, dass, wenn etwa eine Personalisten-Familie die Besitzung erwirbt, dieselbe zwar, sofern die Landesgesetze es gestatten, die Patrimonialrechte ausüben kann, dass sie aber desshalb keine standesherrlichen Rechte in dem betreffenden Staat erwirbt, diesem Staate nicht als eine standesherrliche angehört, sondern dass sie vielmehr für diesen Staat eine Personalisten-Familie bleibt, welche daselbst nur mit einem nicht-standesherrlichen adeligen Gute begütert ist.

Obschon wir Zöpfl Recht geben müssen, dass die Frage bezüglich der sogenannten Patrimonialrechte in der Gegenwart in Folge der — von standesherrlicher Seite übrigens bekanntlich vielfach angefochtenen — neueren Gesetzgebung verhältnissmässig

Digitized by Google

wenig praktische Bedeutung hat, so war es doch geboten, im Vorstehenden auch auf diese Rechte sich einzulassen, um die Folgen der Veräusserung einer Standesherrschaft vollständig nach allen Seiten darzustellen und zu zeigen, dass das von uns aufgestellte Princip auch bezüglich dieser Rechte, wo man vielfach ohne Weiteres von einem Uebergehen der standesherrlichen Rechte als solcher auf den neuen Erwerber sprechen hört, seine Berechtigung behält.

Keiner weiteren Bemerkung wird es nach dem Ausgeführten bedürfen, dass der den Standesherrn in Beziehung auf ihre vormals reichsständischen Besitzungen zustehende befreite Gerichtsstand für Realklagen und für Gegenstände der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher nicht einmal, wie die Patrimonialrechte, als ein Ausfluss des Eigenthums aufgefasst werden kann, mit der Veräusserung der Standesherrschaft in seiner Eigenschaft als standesherrliches Vorrecht erlischt. Wenn nach dem Particularrecht eines einzelnen deutschen Staats ein solcher befreiter Gerichtsstand für adelige Güter überhaupt besteht, wie diess z. B. in Württemberg bis zum Jahre 1849 allgemein in Beziehung auf Realklagen und Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit galt und auch jetzt noch bezüglich der letzteren in Geltung ist, so kann es zwar keinem Zweifel unterliegen, dass das gedachte Vorrecht mit der veräusserten Besitzung auf jeden neuen Erwerber übergeht. Ebenso einleuchtend ist aber auch, dass dasselbe, sobald die Besitzung aus der Hand der ursprünglichen standesherrlichen Familie herausgetreten ist, nicht mehr als ein standesherrliches, im Bundesrechte wurzelndes, sondern lediglich als ein auf der Landesgesetzgebung beruhendes Privilegium der adeligen Güter überhaupt erscheint.

Nach All diesem können wir das Resultat der im gegenwärtigen Abschnitte gegebenen Ausführung dahin zusammenfassen, dass durch die Veräusserung einer Standesherrschaft ausserhalb der standesherrlichen Familie die standesherrlichen Vorrechte als solche erlöschen, mit alleiniger Ausnahme der dem Veräusserer und seiner Familie verbleibenden Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, und dass auch

Digitized by Google

die als Ausfluss aus dem Eigenthum zu betrachtenden Vorrechte, worunter nach der Bundesakte die sogenannten Patrimonialrechte gehören, obschon sie auf den neuen Erwerber übergehen, mit dem Moment der Veräusserung ihre standesherrliche Qualität verlieren.

IV.

Nachdem wir im Vorstehenden die Principien aufgestellt und in Einzelnen näher entwickelt haben, nach welchen die Frage über die staatsrechtlichen Folgen der Veräusserung einer Standesherrschaft zu beantworten ist, möge es uns gestattet sein, noch einige Fragen zu erörtern, welche hiemit in engem Zzsammenhang stehen.

1. Wenn ein Standesherr zur Zeit der Mediatisirung ausser seinem vormals reichsständischen Territorium auch eine zwar nicht reichsständische, aber reichsunmittelbare z. B. der Reichsritterschaft incorporirte Besitzung inne hatte, und er veräussert nachher sein reichsständisches Territorium, kann er alsdann auf den Grund der noch in seiner Hand befindlichen vormals reichsritterschaftlichen Besitzung die Standesherrlichkeit in dem betreffenden Staate ansprechen?

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir unsere Leser nochmals zu einem kleinen Streifzuge in das Reichsstaatsrecht einladen. In der Doktrin des früheren deutschen Staatsrechts galt der Grundsatz, dass eine mit reichsritterschaftlichem Nexus behaftete Besitzung zur Verleihung einer Virilstimme im Reichsfürstenrathe oder eine Curiatstimme im Grafen-Collegium nicht qualificire (Vgl. Gönner „deutsches Staatsrecht" § 136. J. J. Moser „von den deutschen Reichsständen" S. 228. 838). Wie überhaupt im vormaligen deutschen Reiche der Fall nicht selten vorkam, dass Güter, welche im reichsritterschaftlichen Verbande standen, und über welche die Ritterschaft alle ihre Rechte ausübte, in den Händen eines persönlich nicht zur Reichsritterschaft gehörigen Besitzers sich befanden (Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts Band III. S. 553), so waren auch einzelne Reichsstände zugleich im Besitz von reichsritterschaftlichen Herrschaften. Wie wenig aber solche Besitzungen desshalb, weil sie

zufällig in die Hände von Reichsständen gekommen waren, als reichsständische Herrschaften angesehen wurden, geht insbesondere daraus hervor, dass die Reichsritterschaft sich ihre Rechte über diese Besitzungen, insbesondere das Besteurungsrecht in der Regel zu wahren wusste, so weit nicht etwa ältere lehenherrliche Ansprüche entgegenstanden.

Schon im Jahre 1560 beschloss die schwäbische Ritterschaft: dass Rittergüter nur „mit Vorbehalt gemeiner Ritterschaft darauf hergebrachter Contribution verkauft werden dürfen.“ Im Jahre 1566 ertheilte hierauf der Kaiser Maximilian II. der Ritterschaft in Schwaben das Recht: „dass nun hinfüro alle und jede gemeiner Ritterschaft zugehörigen adeligen Sitz oder Güter für Ein Corpus geachtet und gehalten werden, und da sich künftiglich zutragen und etliche ihrer Güter Kauffs- oder anderer Weis alienirt und in anderer hoher oder niederer Standes-Personen Hand kommen würden, die von Alters her und jetzt darauf stehende Contribution, Anlag, Mitleiden und Beschwerung künftiglich auch darauf bleiben, und so oft es die Nothdurft erfordert, davon erlegt und entrichtet werden sollen, ungeachtet und unangesehen, ob und wie solche Personen, die dergleichen Güter an sich bringen werden, sonst anderer ihrer Güter halber privilegirt und gefreyet sein möchten.“

Kaiser Rudolph II. dehnte dieses Privilegium am 1. Oct. 1601 noch in folgender Weise aus:

»Da auch schon einer oder anderer, was Standes, Würden oder Wesens der sey, ein ander Herbringen oder Gewohnheit, oder einige Freiheit und Gerechtigkeit, Exemtion, Statut oder Ordnung fürwenden und sich dadurch des Besteuerns zu der Ritterschaft von dem einen odern andern Gute, wir jetzt spezificiret worden, entschütten wollte, so derogiren Wir solchem, von römisch kayserlicher Machtvollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten etc., dass sie alle und ein jeder insonderheit von allen denjenigen Gütern, so vor der Zeit zur löblich freien Reichsritterschaft contribuirt, diejenigen Auf- und Anlagen, so unserer Ritterschaft jedes Theils Ausschreiben mit sich bringen

Digitized by Google

wird, unweigerlich entrichten und bezahlen und sich dessen ganz und gar nicht widersetzen sollen und wollen etc. etc.«

Bestätigungen dieses Privilegiums erfolgten durch Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1620 und durch Kaiser Leopold im Jahre 1672.

Ein ähnliches Privilegium erhielt die fränkische Ritterschaft von Rudolph II. 1609, welches durch die Kaiser Ferdinand II. und III. bestätigt wurde, ebenso der rheinische Adel gleichfalls von Rudolph II. im Jahre 1605.

(Vgl. J. J. Moser a. a. O. S. 1293—95.
Häberlin a. a. O. S. 556.
Gönner a. a. O. S. 408.)

Hienach darf also als Regel angenommen werden, dass nach den Grundsätzen des früheren Reichsstaatsrechts zwischen den reichs*ständischen* Besitzungen der vormaligen Reichsstände und zwischen denjenigen Besitzungen derselben, welche im reichs*ritterschaftlichen* Verbande standen, bestimmt unterschieden wurde, dass nur die ersteren und nicht auch die letzteren zur Reichsstandschaft qualificirten, und dass die letzteren in der Regel, auch wenn sie sich im Besitze von Reichsständen befanden, im ritterschaftlichen Steuer-Nexus, überhaupt im dinglichen Verband zu der ritterschaftlichen Corporation verblieben. Unter allen Umständen müsste ein vormaliger Reichsstand, welcher etwa behaupten wollte, dass eine in seinem Besitz befindliche, früher reichsritterschaftliche Herrschaft im Laufe der Zeit den Charakter einer *reichsständischen* Besitzung erhalten habe, einen besonderen Akt der damaligen Reichsgewalt (des Kaisers und der betreffenden Reichscollegien) nachweisen, wodurch derselben diese Eigenschaft verliehen worden wäre. Denn gleichwie der Kaiser und die Reichscollegien nach den früher ausgeführten Grundsätzen bei der Errichtung und Prorogation einer neuen reichsständischen Stimme zu cognosciren hatten, so musste von ihrer Seite auch in dem Falle eine Cognition erfolgen, wenn eine reichsständische Stimme ganz oder theilweise auf ein anderes Besitzthum übertragen, beziehungsweise ein nicht-reichsständisches Territorium als ein reichsständisches, d. h. als die Grundlage einer reichsständischen Stimme behandelt werden wollte, wobei es übrigens nach dem Obigen in hohem Grade zweifelhaft bleibt, ob eine solche Umwandlung einer

Digitized by Google

reichsritterschaftlichen Besitzung in eine reichsständische nach den damals geltenden Grundsätzen überhaupt nur zulässig gewesen wäre, und ob nicht jedenfalls die Zustimmung der Reichsritterschaft, aus deren Verband die Besitzung entlassen werden sollte, gefordert werden musste.

Da die deutsche Bundesacte, wie wir früher gezeigt, den Mediatisirten die standesherrlichen Vorrechte nur bezüglich derjenigen reichs*ständischen* Besitzungen, womit sie mediatisirt worden waren, zugestehen wollte, so kann ein Standesherr jene Vorrechte für die etwa in seinem Besitze befindlichen früher reichs*ritterschaftlichen* Güter nicht in Anspruch nehmen. Die Bundesakte *konnte* gar nicht die Absicht haben, den Standesherrn für solche Besitzungen die standesherrlichen Befugnisse einzuräumen, indem sie ja sonst ein Territorium als ein reichsständisches betrachtet und entschädigt hätte, welchem nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechts, wie wir gesehen, diese Eigenschaft gar nicht zukam, während doch in Beziehung auf die Frage, was als reichsständischer Besitz zu betrachten sei, der Natur der Sache nach *nur die* zur Zeit des deutschen Reiches bestandenen Grundsätze maassgebend sein konnten. Dagegen dürfte es allerdings nicht wohl einem Zweifel unterliegen, dass einem solchen Standesherrn für die fraglichen Besitzungen diejenigen Gerechtsame zukommen, welche der letzte Absatz des Art. 14 der Bundesakte dem vormaligen Reichsadel, d. h. den Angehörigen der früheren Reichsritterschaft einräumt. Denn in Absicht auf diese Besitzungen muss derselbe als dem reichsritterschaftlichen Verbande angehörig betrachtet werden. Auch liegt es überhaupt in der Natur der Sache, dass die Bundesakte einem Standesherrn, welcher zugleich reichsritterschaftliche Besitzungen zur Zeit der Mediatisirung inne hatte — wenn schon sie demselben für diese Besitzungen keine reichsständischen, d. h. standesherrlichen Vorrechte einräumen konnte — doch wenigstens in dieser Beziehung *dieselben* Rechte zugestehen wollte, welche sie dem vormaligen Reichsadel zugesichert hat.

Wenn nun ein Standesherr zwar alle seine standesherrlichen Besitzungen in einem Staate veräussert, aber die etwa zugleich in seinem Besitze befindlichen früher reichsritterschaftlichen behält,

Digitized by Google

so kann er den *Anspruch auf Standesherrlichkeit auf die letzteren nicht gründen*, er tritt vielmehr aus der Reihe der Standesherrn des betreffenden Staats aus, und ist blos noch als *ein mit vormals reichsritterschaftlichem Besitze begüterter standesherrlicher Personalist* zu betrachten, welcher eben desshalb von den standesherrlichen Rechten nur hohen Adel und Ebenbürtigkeit, im Uebrigen aber nur diejenigen Zuständigkeiten in Anspruch nehmen kann, welche den Angehörigen der früheren Reichsritterschaft nach Art. 14 der Bundesakte zukommen.

2. Wenn wir die Casuistik bezüglich der von uns behandelten Materie erschöpfen wollen, so müssen wir auch noch auf die Frage zu spechen kommen:

Welches Rechtsverhältniss tritt ein, wenn *dieselbe* früher reichsständische Familie die von ihr an einen dritten veräusserten, reichsständischen Besitzungen, mit welchen sie seiner Zeit mediatisirt worden ist, über kurz oder lang wieder zurückerwirbt?

Die Antwort kann nach den obigen Grundsätzen nicht zweifelhaft sein. Da die Veräusserung einer Standesherrschaft ausserhalb der betreffenden standesherrlichen Familie die Folge hat, dass die standesherrlichen Vorrechte als solche mit alleiniger Ausnahme des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit *erlöschen*, so können sie auch in dem Falle, wenn die frühere standesherrliche Besitzung über kurz oder lang wieder in die Hände jener Familie zurückgelangen sollte, *nicht wieder aufleben*. Das Besitzthum, welches die frühere standesherrliche Familie später wieder zurückerwirbt, *ist in der Zwischenzeit in rechtlicher Beziehung ein wesentlich anderes geworden*, insofern dasselbe durch seine Veräusserung ausserhalb dieser Familie, durch die Aufhebung der in der Bundesakte vorausgesetzten Verbindung mit der gedachten Familie — seine standesherrliche Qualität *verloren* hat, der standesherrlichen Rechte als solcher entkleidet worden ist. Der zufällige Umstand nun, dass *eben dieselbe* Familie, ja vielleicht sogar *dieselbe* Person, welche das Besitzthum veräussert hat, dieses später wieder erwirbt, kann hieran nichts ändern. Der frühere Veräusserer konnte die Besitzung nur in derjenigen rechtlichen Eigenschaft wieder zurückerwer-

ben, welche sie in der Zwischenzeit erhalten hat, also nur in der Eigenschaft eines gewöhnlichen adeligen Gutes, dessen Verhältnisse lediglich nach den Landesgesetzen zu beurtheilen sind. Die Thatsache, dass die Besitzung in der Zwischenzeit eine wesentlich andere rechtliche Natur erhalten hat, kann nicht ungeschehen gemacht werden. Diese Thatsache mit ihren rechtlichen Consequenzen muss jeder neue Erwerber gegen sich gelten lassen, mag derselbe der früheren standesherrlichen Familie angehören, oder nicht.

Der Art. 14 der Bundesakte, welcher den vormaligen Reichsständen einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand gewähren, und ihnen in Beziehung auf die reichsständischen Territorien, womit sie mediatisirt worden sind, gewisse Vorrechte zusichern wollte, geht offenbar von der Voraussetzung aus, dass ihre Beziehung zu den fraglichen Besitzungen, das Rechtsverhältniss bezüglich der letzteren unverändert geblieben sei. Wenn ein Standesherr selbst diesen Rechtszustand in willkührlicher Weise verändert, wenn er durch Veräusserung seiner Standesherrschaft die Voraussetzungen selbst aufhebt, unter welchen allein jene bundesrechtliche Zusicherung Bestand hat, so muss die letztere auch nach dem Satz: „cessante causa cessat effectus" dahinfallen, mit anderen Worten: die standesherrlichen Vorrechte als solche müssen erlöschen. Ist aber der frühere Rechtszustand einmal erloschen, hat die Besitzung ihre Eigenschaft als standesherrliche verloren, so fehlt es auch an jedem rechtlichen Grunde für die Annahme, als ob das frühere Rechtsverhältniss wieder aufleben könnte. Denn die Voraussetzungen, unter welchen die Bnndesakte die standesherrlichen Rechte zugesichert hat, sind und bleiben aufgehoben; die Standesherrlichkeit ist ein historischer Begriff, welcher nicht willkührlich wieder geschaffen werden kann, wenn einmal die vormalige standesherrliche Familie die wesentlichen Elemente seiner Existenz selbst vernichtet hat. Diese Familie hat durch die Veräusserung ihres vormals reichsständischen Besitzes aufgehört, dem betreffenden Staate als eine standesherrliche anzugehören, sie steht zu dem letzteren lediglich im Verhältniss einer Personalistenfamilie, welche selbtverständlich dadurch nicht wieder die Eigenschaft einer standesherrlichen erhält, dass

sie ein Besitzthum erwirbt, welches seiner früheren standesherrlichen Qualität entkleidet werden ist. Vielmehr bleibt diese Familie nach wie vor eine Personalistenfamilie und kann bezüglich ihres wiedererworbenen Besitzthums lediglich diejenigen Rechte ausüben, welche das Landesgesetz als mit dem Besitze adeliger Güter überhaupt verbundene Zuständigkeiten anerkennt.

Zu demselben Resultate gelangen wir, wenn wir eine Analogie aus dem früheren Reichsstaatsrechte herbeiziehen wollen. Wenn eine vormals reichsständische Besitzung durch Veräusserung ausserhalb der standesherrlichen Familie ihre standesherrliche Eigenschaft verliert, und zu einem gewöhnlichen, lediglich nach Landesrecht, nicht mehr nach Bundesrecht zu beurtheilenden, adeligen Gute, so zu sagen, zu einem landsässigen adeligen Besitzthume umgewandelt wird, so können wir hiemit den einigermaassen analogen Fall des früheren deutschen Staatsrechts vergleichen, wo ein reichsständisches Territorium eximirt, d. h. mediatisirt, der Staatshoheit eines anderen Reichsstandes unterworfen oder landsässig gemacht wurde. Dass hiedurch im früheren deutschen Reiche der reichsständische Charakter der Besitzung aufgehoben wurde und die Reichsstandschaft verloren ging, kann keinem Zweifel unterliegen. (Vgl. Gönner a. a. O. § 138.) J. J. Moser in der angeführten Schrift S. 310 will sogar einem Reichsstand, der „sich freiwillig einem anderen Souverän oder Reichsstand habe abtreten und zu einem Landsässigen machen lassen," „alle Hoffnung" absprechen, dass er „jemals wiederum zu der Reichsstandschaft, welcher er sich einmal begeben habe, gelangen solle." Man kann aber, wenn man die Analogie der „Landsässigmachung" auf den vorliegenden Fall anwendet, in der That sagen, dass ein Standesherr durch die Veräusserung seines Besitzthums die Umwandlung desselben in ein gewöhnliches adeliges, so zu sagen, in ein landsässiges Gut freiwillig herbeigeführt habe.

Im vorliegenden Falle hätte übrigens, wenn wir die Analogie weiter verfolgen wollen, jener Reichsstand seine Reichsstandschaft noch aus dem weiteren Grund verloren, weil er den Besitz seines Reichsstaates aufgegeben hat. Denn die Reichsstand-

Digitized by Google

schaft war ja, wie wir gesehen, durch das Innehaben eines reichsständischen Territoriums bedingt.

Nehmen wir nun den Fall an, dass dieselbe Familie, welche ihr reichsständisches Territorium veräussert hatte, dasselbe später wieder an sich brachte, und sehen wir zunächst ganz davon ab, dass dasselbe inzwischen zu einem landsässigen umgewandelt worden war, gehen wir vielmehr einen Augenblick davon aus, dass es seine reichsständische Qualität behalten habe, so würde jene Familie doch nicht einmal unter dieser Voraussetzung durch den Wiedererwerb jenes Besitzthums eo ipso auch die Reichsstandschaft wieder erhalten. Es lässt sich dieses nur bezüglich der alten fürstlichen Virilstimmen behaupten, welche aber nach dem Obigen, mit Ausnahme etwa der herzoglichen Familie von Aremberg, für die nunmehrigen Standesherrn gar nicht in Betracht kommen. Bei allen übrigen Stimmen, also den neuen, d. h. erst nach dem westphälischen Frieden entstandenen, fürstlichen Virilstimmen und bei den gräflichen Curiatstimmen konnte eine Uebertragung des Standschaftsrechts auf ein anderes Haus, wie wir gesehen haben, nur mit Zustimmung des Kaisers und der betreffenden Reichscollegien, nur durch eine förmliche von der damaligen Reichsgewalt ausgehende Prorogation geschehen.

Nun müssen wir aber hier, wie schon oben bemerkt, eigentlich den Fall in's Auge fassen, wo die reichsständische Qualität der Besitzung in der Zwischenzeit untergegangen, die Besitzung nach dem Sprachgebrauch des deutschen Reiches eximirt, d. h. landsässig gemacht worden ist. In einem solchen Fall konnte natürlich nach dem vormaligen Reichsstaatsrechte nicht einmal von einer Prorogation die Rede sein, da es ja an der wesentlichen Grundlage für jede Verleihung oder Prorogation der Reichsstandschaft, nämlich an einem reichsständischen Territorium gefehlt hätte. Also auch die Analogie des früheren deutschen Staatsrechts führt uns zu dem Resultat, dass ein Standesherr, welcher durch Veräusserung seiner Standesherrschaft die Standesherrlichkeit einmal verloren hat, letztere durch Wiedererwerbung seiner früheren Besitzungen keineswegs wieder erhält.

3. Da wir von dem Grundsatz ausgehen, dass die standesherrlichen Rechte den mediatisirten Familien nur bezüglich der-

Digitized by Google

jenigen vormals reichsständischen Besitzungen, womit sie mediatisirt worden sind, nach der Bundesakte zukommen, und dass im Falle einer Veräusserung der letzteren ausserhalb der betreffenden Familie die Standesherrlichkeit erlösche und auch nicht wieder auflebe, wenn jene Familie dieselbe Besitzung später wieder zurückerwerben sollte, so ist für uns die Zahl der Standesherrn in dem Sinne eine geschlossene, dass sie sich zwar wohl (durch Aussterben einer Familie oder durch Veräusserung einer Standesherrschaft) vermindern, nicht aber vermehren kann. Nur eine scheinbare Ausnahme bildet der Fall einer observanzmässigen Sekundogenitur, oder überhaupt der Fall, wenn nach hausgesetzlichen Bestimmungen unter gewissen Umständen aus Einer in der Hand eines einzigen Besitzers vereinigten Standesherrschaft zwei für sich bestehende Standesherrschaften entstehen können. Denn streng genommen entsteht hier keine neue Standesherrschaft, sondern es sind eigentlich von Anfang an zwei Standesherrschaften vorhanden. Es tritt diess nur desshalb äusserlich nicht hervor, weil sie in Einer Hand vereinigt sind. Wenn sie nun beim Eintritte gewisser Eventualitäten auf zwei getrennte Besitzer übergehen, so erscheinen sie jetzt erst auch äusserlich in ihrer Eigenschaft als zwei gesonderte Standesherrschaften. Wir werden unten im fünften Abschnitte sehen, dass man in solchen Fällen in Württemberg während der Dauer der Vereinigung der beiden Standesherrschaften in Einer Hand die eine von beiden standesherrlichen Virilstimmen in der ersten Kammer der Ständeversammlung als eine ruhende betrachtet.

Eine Vermehrung der Standesherrschaften kann auch nicht etwa dadurch erfolgen, dass das Staatsoberhaupt weitere Standesherrschaften creirt. Denn die Standesherrlichkeit ist ein historischer Begriff, welcher nicht willkührlich geschaffen werden kann. Es kann zwar ohne allen Zweifel durch die betreffende Landes-Staatsgewalt ein Theil derjenigen Rechte, welche die Bundesakte in Art. 14 den Standesherren zusichert, auch einem Nicht-Standesherrn eingeräumt werden. Dieser wird aber hiedurch nicht Standesherr im Sinne der Bundesakte. Sein Rechtszustand wurzelt nicht im Bundesrechte, sondern im Landesrecht. So kann z. B. der Fall recht wohl vorkommen, dass

Digitized by Google

einem Nicht-Standesherrn ein erbliches Standschaftsrecht nach Analogie des standesherrlichen von dem Staatsoberhaupt verliehen wird, sofern letzteres, wie diess in mehreren deutschen Verfassungen ausgesprochen ist, landesverfassungsmässig das Recht hat, solche erbliche Mitglieder zu ernennen. Wenn ein solcher Gutsbesitzer vielleicht zugleich standesherrlicher Personalist ist und seine Güter früher der Reichsritterschaft incorporirt waren, so hat er in der ersteren Eigenschaft hohen Adel und Ebenbürtigkeit, in der zweiten Eigenschaft diejenigen Rechte anzusprechen, welche der Art. 14 der Bundesakte dem vormaligen Reichsadel (der früheren Reichsritterschaft) zusichert. Sein Rechtszustand kann sich auf diese Weise im praktischen Effekte demjenigen eines Standesherrn sehr annähern, vielleicht sogar je nach den Verhältnissen des einzelnen Staats demselben fast ganz gleichkommen. Desshalb ist er aber — die Sache vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus betrachtet — doch nicht Standesherr im Sinne der Bundesakte. Der von uns oben aufgestellte Satz, dass eine Standesherrschaft im Sinne der Bundesakte durch die Staatsgewalt in dem betreffenden Bundesstaat nicht constituirt werden könne, behält also doch seine volle Richtigkeit, und es ist diess auch nicht ohne praktische Bedeutung. Der standesherrliche Personalist kann in dem von uns gebrauchten Beispiele auf den Grund des Bundesrechts hohen Adel und Ebenbürtigkeit und im Uebrigen die Rechte, welche für die frühere Reichsritterschaft bundesrechtlich begründet sind, in Anspruch nehmen, Letzteres desshalb, weil seine Besitzungen der früheren Reichsritterschaft incorporirt waren. Wenn ihm von der Territorial-Staatsgewalt noch weitere Rechte zugestanden worden sind, so kann er in dieser Beziehung nur auf das Landesrecht, bez. den im Landesrechte wurzelnden Verleihungstitel sich berufen, eine bundesrechtliche Garantie steht ihm diessfalls nicht zur Seite.

Unseres Erachtens liegt es im richtig verstandenen Interesse der Standesherrn selbst, dass der historische Begriff der Standesherrlichkeit streng festgehalten und demgemäss die ununterbrochene Verbindung der standesherrlichen Familie mit ihrem vormals reichsständischen Besitze als nothwendige Voraussetzung für die Existenz dieses Begriffes erfordert werde. Auf der anderen Seite glauben

Digitized by Google

wir aber auch, dass die Grundsätze, welche wir im Vorstehenden über die staatsrechtlichen Folgen der Veräusserung von standesherrlichen Besitzungen ausgeführt haben, von den Regierungen der betreffenden Bundesstaaten als solche anerkannt werden dürften, welche zugleich am meisten mit den Grundsätzen der Politik im Einklang stehen. Denn nur bei Festhaltung dieser Grundsätze wird eine möglicher Weise sehr weit gehende Vervielfältigung der Standesherrschaften vermieden, welcher bei einer gegentheiligen Auffassung eine Grenze um so weniger gesteckt sein würde, als, wie wir bereits oben bemerkt haben, ein Besitzes-Minimum für die Ausübung der standesherrlichen Rechte nirgends festgesetzt ist. Zu welch' eigenthümlichen Consequenzen insbesondere die oben angedeutete Ansicht, dass die standesherrlichen Rechte beim Uebergang der Standesherrschaft auf einen persönlich Nichtqualificirten ruhen und bei der Erwerbung durch eine qualificirte Person wieder aufleben — zu welch' auffallenden Anomalien diese Ansicht führen würde, erhellt namentlich daraus, dass auf diese Weise möglicher Weise nach Jahrzehnten auf Ein Mal eine Standesherrschaft, welche längst der Vergessenheit anheimgefallen ist, wieder aufleben könnte. Auch würde es unsers Erachtens überhaupt der Bedeutung der standesherrlichen Rechte, insbesondere des so wichtigen Standschaftsrechts gar wenig entsprechen, wenn dieselben zum Gegenstand des Verkehrs, zu einem Objekte gestempelt werden wollten, das gleich einem gewöhnlichen Privateigenthum dem Kauf und Verkauf, am Ende auch der Handelsspekulation unterworfen wäre.

V.

Wir haben uns bisher bei unserer Untersuchung auf dem Boden des gemeinen Rechtes bewegt. Es erübrigt uns nun noch über die in Württemberg bestehenden Bestimmungen, welche auf die von uns abgehandelte Materie Bezug haben, Einiges ergänzend anzufügen. Es dürften diese speziell württembergischen Bestimmungen vielleicht um so mehr auch für weitere Kreise einiges Interesse haben, als eine Autorität wie Robert von Mohl, dessen Werk über das Staatsrecht des Königreichs Württemberg auch im übrigen Deutschland mit Recht sich

Digitized by Google

einer grossen Verbreitung zu erfreuen hat, die obige Frage hauptsächlich vom Standpunkte des württembergischen Particular-Rechts aus behandelt hat.

Nach § 129 der württembergischen Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819 besteht die erste Kammer der Ständeversammlung, neben den Prinzen des königlichen Hauses und den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern: „aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistags-Stimme geruht hat."

Eine ausdrückliche Bestimmung über die Folgen der Veräusserung einer Standesherrschaft findet sich weder in der württembergischen Verfassungsurkunde, noch in einem württembergischen Gesetz. Gleichwohl glaubt Mohl in dem angeführten Werke (2. Auflage S. 469 und 473) aus jener Bestimmung der Verfassung die Consequenz ableiten zu dürfen, dass die standesherrlichen Vorrechte im Falle des Uebergangs der Standesherrschaft auf einen persönlich Nichtberechtigten während der Besitzesdauer des letzteren blos ruhen und durch die Erwerbung des Besitzes von Seiten eines persönlich Berechtigten wieder aufleben. Zugleich beruft sich dieser Schriftsteller hiebei auf den Art. 27 des Gesetzes vom 25. April 1828 in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, welcher zunächst auf den Erwerb von Rittergütern Seitens der Israeliten sich bezieht, und also lautet:

»Der Israelite kann Häuser und liegende Güter, seien es einzelne Stücke oder geschlossene Höfe, auch Lehengüter jeder Art zur eigenen Bewirthschaftung erwerben. Die mit dem Gutsbesitze etwa verbundenen Patronatrechte, Gerichtsbarkeits- und Polizeirechte können, so lange sich das Gut in dem Besitz eines Israeliten befindet, nicht ausgeübt werden; die auf dem Besitze jener Rechte ruhenden dinglichen Verbindlichkeiten hat derselbe dessenungeachtet unmangelhaft zu erfüllen.«

So wenig nun Mohl verkennt, dass ein persönlich Nicht-

Digitized by Google

berechtigter im Falle der Erwerbung einer standesherrlichen Besitzung für sich durchaus keine Ansprüche auf die Ausübung standesherrlicher Rechte machen könne, so glaubt er doch, dass „weder ein ausdrückliches württembergisches Gesetz, noch auch nur die Analogie eines solchen zu der Annahme berechtige, dass die während eines solchen Besitzes ruhenden Rechte nicht wieder aufwachen durch den Uebergang in die Hände eines auch persönlich Berechtigten. Im Gegentheile spreche die Analogie der in den Händen eines nicht-adeligen Besitzers oder eines Israeliten ruhenden Rechte der Rittergüter auf das Bestimmteste für das Wiederaufleben. Die frühere Berechtigung zu einer Reichs- oder Kreistags-Stimme sei eine Thatsache, welche durch spätere Vorfälle nicht aufgehoben werden könne. Mit dieser Thatsache, in Verbindung mit einer zweiten, nämlich der Abstammung aus einer gewissen Anzahl von Familien, habe aber die Verfassungsurkunde bestimmte Rechte verbunden. Wenn beide Thatsachen nun wirklich zusammentreffen, so müssen auch die Rechte da sein. Nur eine förmliche Aenderung eines Verfassungspunktes könne hierin etwas Anderes bestimmen; eine solche sei aber noch nicht erfolgt." Wenn Mohl auch S. 469 zugibt, dass neue Standesherrn vom Könige nicht creirt werden können, so nimmt er aus den angegebenen Gründen doch an, dass solche mittelst Erwerbung eines ehemaligen Reichsstaates von Seite eines Abkömmlings einer bisher in Württemberg nicht angesessenen standesherrlichen Familie entstehen können.

Ein anderer württembergischer Rechtslehrer, Reyscher, in seinem württembergischen Privatrecht behandelt diese Frage gleichfalls (Band I. § 135). Den Fall der Veräusserung einer Standesherrschaft an ein ebenbürtiges Familienglied beurtheilt derselbe ganz wie Klüber (Vgl. oben Abschnitt II). Von einer Veräusserung ausserhalb der Familie dagegen wird gesagt, dass die auf den veräusserten standesherrlichen Domainen haftenden Vorrechte, insbesondere das der Landstandschaft auf den neuen Erwerber nur unter der Voraussetzung übergehen, dass derselbe dem hohen Adel angehöre und das Staatsoberhaupt den Uebergang jener Vorzüge genehmige, während nach der Ansicht Reyschers die lehens- und grundherrlichen Rechte, mit

Einschluss des dinglichen Patronatrechts, mit den Domainen auf jeden auch einen bürgerlichen Erwerber übergehen, da sie, wenn schon in Verbindung mit den angeführten staatsrechtlichen Vorzügen bestätigt, doch nicht auf einer persönlichen Befreiung, sondern auf einem allgemein gültigen Rechtstitel beruhen, welchen auch der Singularsuccessor für sich anführen könne.

Wir sehen, dass die Ansichten dieser beiden Rechtslehrer mit denjenigen Grundsätzen nicht übereinstimmen, welche wir oben für das gemeine deutsche Staatsrecht als die richtigen bezeichnet haben. Unsere Aufgabe ist es nun, nachzuweisen, ob die von uns aus dem Bundesrechte entwickelten Principien durch die Bestimmungen des württembergischen Partikularrechts Modifikationen erleiden und bejahenden Falls, welches diese Modifikationen seien.

In der württembergischen Verfassungs-Urkunde können wir eine Abänderung jener allgemeinen bundesrechtlichen Principien in keiner Weise erkennen. Denn man muss annehmen, dass diese Verfassung, wenn sie das den Standesherrn in der Bundesacte zugesicherte Standschaftsrecht zur Ausführung bringen, wenn sie also auf den Grund des Bundesrechtes ihnen ein Stimmrecht in der ersten Kammer der Ständeversammlung einräumen wollte, hiebei hinsichtlich des Wesens der Standesherrlichkeit und der rechtlichen Natur der standesherrlichen Privilegien überhaupt und des Standschaftsrechts insbesondere — lediglich von den bundesrechtlichen Grundprincipien ausgegangen sei. Man muss dieses jedenfalls insolange annehmen, als nicht die gegentheilige Absicht der Gründer der Verfassung nachgewiesen werden kann. Ja es könnte nach dem oben (Abschnitt IV.) Ausgeführten sogar die Frage aufgeworfen werden, ob es nur rechtlich zulässig gewesen wäre, in einem einzelnen deutschen Staate partikularrechtlich den Begriff und das Wesen der Standesherrlichkeit in einem dem Bundesrecht widersprechenden Sinne festzusetzen. Wir können nun aber in der württembergischen Verfassungsurkunde auch nicht entfernt einen Anhaltspunkt für die Annahme finden, als ob derselben die Absicht zu Grunde läge, an den bundesrechtlichen Principien — insbesondere bezüglich der in der Bundesacte vorausgesetzten speciellen Beziehung der standes-

Digitized by Google

herrlichen Vorrechte auf das von der betreffenden standesherrlichen Familie bei der Mediatisirung innegehabten Territorium — etwas zu ändern. Wenn der oben angeführte § 129 „den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat," das Standschaftsrecht zuerkennt, so entspricht dieses dem Art. 14. lit. b der Bundesacte, wornach die Häupter der im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen, gräflichen und fürstlichen Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, dem sie angehören, sein sollen. Wir finden in der Verfassungs-Urkunde nur Eine — für die vorliegende Frage übrigens nicht weiter in Betracht kommende — Bestimmung, welche, wenn man will, gegenüber von der Bundesacte als eine ausdehnende Erklärung des Sinnes der letztern aufgefasst werden kann, deren Richtigkeit sich übrigens vom Standpunkte des allgemeinen deutschen Staats- und Bundesrechtes aus bezweifeln lässt. Wir meinen die Bestimmung über die Gleichstellung der Besitzungen der Mediatisirten, auf denen blos Kreisstimmen hafteten, mit solchen, auf welchen Reichstagsstimmen ruhten. Bekanntlich war nämlich nach den Grundsätzen des frühern deutschen Staatsrechts zwar die Kreisstandschaft eine Bedingung der Reichsstandschaft, aber nicht umgekehrt, wesshalb es Territorien geben konnte, worauf blos Kreisstandschaft, nicht auch Reichsstandschaft, haftete. Im Uebrigen aber hat die Verfassungs-Urkunde in Beziehung auf das Wesen und die Voraussetzungen der Standesherrlichkeit offenbar die bundesrechtlichen Grundsätze zur Voraussetzung. Diess erkennt auch Mohl an, wenn er a. a. O. S. 471 sagt: „Die in § 129 von der Verfassungs-Urkunde gebrauchten Worte: gräfliche und fürstliche Familien lassen zwar an und für sich auch die Deutung zu, als ob jede mit diesen Titeln jetzt versehene Familie, welche aus irgend einer Ursache, z. B. durch Kauf, in den Besitz solcher Güter kam, auf dem einst eine Reichstagsstimme geruht hat, auf die Standesherrlichkeit in Württemberg Anspruch machen könne. Allein es ist zu bemerken, dass das ganze Rechtsverhältniss der Standesherren lediglich auf den Bestimmungen des Art. 14 der Bundesacte beruht, wie

Digitized by Google

diess von allen Seiten unzähligemale erklärt und anerkannt worden ist; die Bundesacte aber spricht nur von den ehemaligen jetzt mittelbar gewordenen Reichsständen, d. h. also regierenden Reichsgrafen und Reichsfürsten. Durch diese Bestimmung der Bundesacte sind namentlich auch blosse Personalisten-Familien ausgeschlossen, indem dieselben Reichsstandschaft nie gehabt haben. Selbst wenn eine solche Familie seit dem Untergange des Reichs eine ehemalige reichsständische Besitzung erworben haben sollte, kann sie nicht zu den Standesherrn gerechnet werden, da sie durch diese spätere Erwerbung in einen nicht mehr bestehenden Rechtsstand nicht rückwärts einzutreten vermag.«

Aus demselben Grunde, wesshalb bei den in § 129 der Verfassungs-Urkunde genannten »gräflichen und fürstlichen Familien« nach Maassgabe der Bundesacte vorausgesetzt werden muss, dass solche zu den »im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen« gehören, müssen wir auch die Worte des § 129: »auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat« in dem Sinne auffassen, dass die betr. Familie zur Zeit ihrer Subjection unter die württembergische Staatshoheit wegen der fraglichen Besitzungen eine Reichs- oder Kreistags-Stimme auszuüben hatte. Denn wir haben oben (III. Abschnitt) gesehen, dass die Bundesacte, welche als die eigentliche Grundlage des standesherrlichen Rechtszustandes zu betrachten ist, den vormals reichsständischen Familien nur bezüglich derjenigen reichsständischen Besitzungen, womit sie mediatisirt worden sind, die standesherrlichen Rechte zugestehen wollte. Es muss hienach auch für die Ausübung des standesherrlichen Standschaftsrechts im Sinne des § 129 der Verfassungs-Urkunde, wie für die Fortdauer der Standesherrlichkeit überhaupt, nach Maassgabe der Bundesacte als wesentliche Voraussetzung verlangt werden, dass sich die Beziehung der standesherrlichen Familie zu ihrem vormaligen Reichsstaate nicht geändert habe, dass in dieser Hinsicht derselbe Rechtszustand „als ein gleichförmig bleibender" ununterbrochen fortbestanden habe, wie er zur Zeit der Mediatisirung vorhanden war. Hat dieses Rechtsverhältniss sich geändert, ist also die Standesherr-

Digitized by Google

schaft ausserhalb der betreffenden standesherrlichen Familie veräussert worden, so ist eben damit auch die standesherrliche Qualität dieser Besitzung erloschen, die Familie hört auf, dem württembergischen Staate als eine standesherrliche anzugehören und verliert ihr Standschaftsrecht, weil die ratio legis weggefallen ist, welche nach dem Bundesrechte und nach dem hier lediglich zu dessen Vollzug dienenden Landesrechte der Verleihung der Standesherrlichkeit zu Grunde liegt.

Die Annahme Mohls, dass nach der württemberg. Verfassung lediglich die Abstammung von einer standesherrlichen Familie und der Besitz eines Gutes, worauf früher eine Reichs- oder Kreistags-Stimme geruht habe, erforderlich sei, ohne dass es darauf ankäme, ob diejenige Familie, welche mit diesem Besitzthum mediatisirt worden sei, sich noch im Besitze desselben befinde — diese Ansicht scheint uns um so mehr einer nähern Begründung zu entbehren, als Mohl selbst, wie wir gesehen haben, auf Seite 471 zugibt, dass die fragliche Bestimmung der württemberg. Verfassungs-Urkunde im Sinne der Bundesacte aufzufassen sei, »weil das ganze Rechtsverhältniss der Standesherrn lediglich auf den Bestimmungen des Art. 14 der Bundesacte beruhe.« Mit demselben Recht, womit Mohl aus der Bundesacte das Requisit der Angehörigkeit zu einer vormals reichsständischen Familie subintelligirt, glauben wir aus derselben das Requisit der fortdauernden Beziehung dieser Familie zu ihrem vormaligen Reichslande subintelligiren zu dürfen. Wenn ferner Mohl ebendaselbst einer Personalisten-Familie, welche seit dem Untergange des Reiches eine ehemalige reichsständische Besitzung erworben haben sollte, die Standesherrlichkeit abspricht, »weil sie durch diese spätere Erwerbung in einen nicht mehr bestehenden Rechtsstand nicht rückwärts einzutreten vermöge,« so will es uns bedünken, dass eben dieser Grund jenen Schriftsteller auch zu dem Resultate hätte führen sollen, dass eine standesherrliche Familie, welche eine solche Besitzung erst nach der Mediatisirung durch Kauf oder überhaupt im Wege der gewöhnlichen Veräusserung erwirbt, bezüglich dieser Besitzung keine standesherrlichen Rechte erhält, dass sie also

Digitized by Google

insbesondere, wenn sie bisher dem württemberg. Staat als standesherrliche Familie nicht angehört hat, auf einen solchen Besitz-Erwerb den Anspruch auf Standesherrlichkeit in Württemberg nicht gründen kann. Denn würde man ihr die Standesherrlichkeit zugestehen, so würde man sie auch eben damit auf den Grund einer solchen spätern Erwerbung »in einen Rechtsstand rückwärts eintreten« lassen, welcher nach dem früher Ausgeführten lediglich als ein historischer erscheint und eben desshalb nicht willkührlich neu begründet werden kann, vielmehr gerade darauf basirt ist, dass das historische Verhältniss zwischen der Familie und ihrem reichsständischen Familienbesitz unverändert fortbestanden habe. Man könnte uns vielleicht entgegenhalten wollen, es bestehe zwischen der Erwerbung durch eine Personalisten-Familie und zwischen derjenigen durch eine standesherrliche Familie insoferne doch ein Unterschied, als die letztere bereits standesherrliche Rechte habe. Diesen Unterschied verkennen wir keineswegs; allein man wird uns auf der andern Seite auch zugeben müssen, dass nach der Mohl'schen Ansicht einer Familie, welche bisher dem Staate Württemberg nicht als standesherrliche angehörte, auf den Grund einer von ihr nach dem Untergange des deutschen Reichs erworbenen Besitzung, für welche ihr in der Bundesacte keine standesherrlichen Rechte eingeräumt sind, die Standesherrlichkeit in jenem Staate zugestanden, dass sie also rückwärts in einen Rechtsstand eintreten würde, welcher zur Zeit der Mediatisirung für sie bezüglich dieser Besitzung nicht bestanden hatte, während doch die Bundesacte nur den damals vorhandenen Rechtszustand im Auge haben konnte. Das Standschaftsrecht würde nach dieser Ansicht auf eine andere Familie ohne Weiteres übergehen, ungeachtet nach den Grundsätzen des frühern deutschen Staatsrechts die Reichsstandschaft nicht eo ipso mit der Erwerbung der reichsständischen Besitzung auf den neuen Erwerber überging, sondern nur mit besonderer Zustimmung der damaligen Reichsgewalt durch eine förmliche Prorogation übertragen werden konnte, ungeachtet ferner von einer solchen Prorogation jetzt nach Auflösung des deutschen Reiches nicht mehr die Rede sein kann. Also auch in dieser Beziehung wäre die Sache so anzusehen, wie

Digitized by Google

wenn die fragliche Familie »in einen nicht mehr bestehenden Rechtszustand rückwärts eintreten« würde; es würde die Begründung eines Rechtsverhältnisses noch als möglich vorausgesetzt, während doch die Voraussetzungen, welche hiezu wesentlich erforderlich wären, gar nicht mehr vorhanden sind.

Mit Recht ist in der oben angeführten Behandlung von Gesslers »über das Landstandschaftsrecht der Standesherrn« auch darauf hingewiesen worden, dass die vom König ernannten erblichen Mitglieder der Kammer nichts als eine Nachbildung der standesherrlichen Mitglieder seien und dass bei ihnen das Standschaftsrecht nicht auf anderem Wege, als demjenigen der hausgesetzlichen Erbfolge übertragen werden könne, sowie dass in mehreren Bestimmungen der Verfassungsurkunde (§ 134. 156.) die Standesherrn mit diesen vom König ernannten erblichen Mitgliedern unter dem gemeinschaftlichen Namen: »erbliche Mitglieder« begriffen sein. Wenn auch in diesen Verfassungsparagraphen eine dispositive Bestimmung darüber nicht gefunden werden kann, dass das Standschaftsrecht auf keinem andern Wege, als demjenigen der Erbfolge in das standesherrliche Besitzthum, auf einen Andern übergehen könne, wenn insbesondere zuzugeben ist, dass die Verfassungsurkunde an den angegebenen Stellen durch die Bezeichnung »erbliche Mitglieder« zunächst hauptsächlich den Gegensatz gegen die vom König ernannten lebenslänglichen Mitglieder ausdrücken wollte, wie denn insbesondere auch die Prinzen des kgl. Hauses unter den erblichen Mitgliedern in diesem weitern Sinne begriffen sind, so lässt sich doch aus jener Bezeichnung wenigstens so viel entnehmen, dass die Verfassungsurkunde bei den standesherrlichen Familien gleich wie bei den vom König ernannten erblichen Mitgliedern eine regelmässige Vererbung des Stimmrechts innerhalb der Familie stillschweigend vorausgesetzt habe, indem sie sonst nicht wohl auf jene gemeinsame Bezeichnung gekommen wäre. Auch die Prinzen des königlichen Hauses können von der Verfassung ganz wohl als erbliche Mitglieder bezeichnet werden, insoferne sie als Mitglieder des kgl. Hauses geborne Stimmführer in der ersten Kammer sind, ihr Stimmrecht also mit Fug und Recht als ein in der königlichen Familie auf sämmtliche

Digitized by Google

volljährige Prinzen sich fortvererbendes aufgefasst werden kann. Auch die dingliche Grundlage fehlt bei den k. Prinzen keineswegs, insofern in Württemberg bekanntlich ein bedeutendes, der königlichen Familie als Privateigenthum gehöriges Familien-Fideicommiss besteht, dessen Verwaltung und Benützung dem König zukommt. Dass sodann das Rechtsverhältniss der vom König ernannten erblichen Mitglieder demjenigen der Standesherrn möglichst nachgebildet ist, ergibt sich schon aus § 130 der Verfassungs-Urkunde, wonach als Voraussetzung für die königliche Ernennung neben der Angehörigkeit zum standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel der Bezug einer jährlichen reinen Rente von 6000 fl. aus einem, mit Fideicommiss belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreich verlangt wird, also ein Grundbesitz, der in ganz ähnlicher Weise und unter ganz ähnlichen rechtlichen Verhältnissen als erblicher Familienbesitz erscheint, wie Solches bei den vormals reichsständischen Besitzungen der Standesherrn der Fall ist. Diese Analogie des beiderseitigen Rechtsverhältnisses bringt es auch mit sich, dass in § 156 der Verfassungs-Urkunde das Stimmübertragungsrecht den Standesherrn und den übrigen erblichen Mitgliedern ganz in derselben Weise eingeräumt wird.

Wir möchten übrigens auf eben diese Bestimmung des § 156 noch besonders aufmerksam machen, in sofern dieselbe auch noch in anderer Richtung einen Anhaltspunkt dafür bieten dürfte, dass die Verfassung die Erblichkeit des Standschaftsrechts der Standesherrn als etwas sich von selbst Verstehendes angesehen hat. Während nämlich in der württembergischen Verfassung die Regel besteht, dass die Mitglieder beider Kammern ihr Stimmrecht in Person ausüben, heisst es in § 156: „Nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem Sohne, oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen. Dieses besondere Recht der Stimmübertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlicher Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden."

Digitized by Google

Man wird uns zugeben, dass die Gründer der Verfassungs-Urkunde auf den Gedanken einer Stimmübertragung „an den präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft« nicht wohl hätten kommen können, wenn sie nicht eine Vererbung des Standschaftsrechts mit dem standesherrlichen Besitz in der standesherrlichen Familie vorausgesetzt hätten. Der präsumtive Nachfolger wird wegen seiner nahen Beziehung zu der standesherrlichen Besitzung, welche nach dem Ableben des derzeitigen Inhabers im Wege der hausgesetzlichen Erbfolge auf ihn übergehen wird, als dasjenige Glied der standesherrlichen Familie bezeichnet, welchem, ausser den in der Versammlung anwesenden Kammermitgliedern, allein die Stimme für die betr. Standesherrschaft übertragen werden kann. Während also im Uebrigen der Grundsatz gilt, dass nur wirkliche Mitglieder der Kammer eine übertragene Stimme führen können, wird ausnahmsweise der präsumtive Nachfolger in der Standesherrschaft, obschon er noch nicht Kammermitglied ist, als Stellvertreter des Standesherrn in der Ständeversammlung zugelassen, was nach feststehender Praxis in analoger Weise auch auf die präsumtiven Nachfolger der vom König ernannten erblichen Mitglieder angewendet wird. Es wird also gleichsam dasjenige Verhältniss anticipirt, in welches dieser Stimmführer künftig auf den Grund des Erbrechtes eintreten wird; es wird ihm das Recht zugestanden, die Stimme, welche er später nach dem Ableben des jetzigen Besitzers aus eigenem Rechte führen wird, jetzt schon als eine übertragene im Namen des gegenwärtigen Besitzers auszuüben.

Eine solche Stimmübertragung an den noch nicht selbst stimmberechtigten Besitznachfolger konnte aber doch wohl nur zugelassen werden, wenn man das Standschaftsrecht und damit die Standesherrlichkeit überhaupt als ein Rechtsverhältniss ansah, das in der betr. Familie zugleich mit der standesherrlichen Besitzung auf den hausgesetzlich Erbfolge-Berechtigten übergeht, wenn man also diese Besitzung und das damit verbundene Standschaftsrecht wesentlich in ihrer Beziehung zu der fraglichen Familie auffasste. Jedenfalls wird sich nicht wohl bestreiten lassen, dass hierin ein weiteres Indicium dafür liegt, wie wenig die Verfassungs-Urkunde die Absicht hatte, an den Grundsätzen, die wir oben

Digitized by Google

hinsichtlich der Folgen der Veräusserung einer Standesherrschaft aus dem Bundesrecht abgeleitet haben, in dem Sinne etwas zu ändern, als ob nun die in der Bundesacte vorausgesetzte ununterbrochene Beziehung der standesherrlichen Familie zu ihrer vormals reichsständischen Besitzung nicht mehr als wesentliche Voraussetzung der Standesherrlichkeit verlangt würde.

Dass die Annahme Mohls a. a. O., wonach die standesherrlichen Rechte, und unter diesen insbesondere auch das Standschaftsrecht während des Besitzes eines persönlich Nichtberechtigten ruhen und erst beim Uebergang in die Hände eines persönlich berechtigten, d. h. zu einer standesherrlichen Familie gehörigen Erwerbers wieder aufleben sollen — nach dem Bundesrechte so wenig, als nach dem frühern Reichsstaatsrechte sich begründen lasse, haben wir schon oben gesehen. Es scheint auch, dass jener Staatsrechtslehrer seine Annahme nicht sowohl auf das Bundesrecht als vielmehr auf das württembergische Particular-Recht stützen will. Wenigstens können wir in seinem Werke eine bundesrechtliche Begründung hiefür nirgends finden. Dagegen beruft er sich, wie wir gesehen, auf die Analogie des in Württemberg bezüglich der Rittergüter geltenden Grundsatzes, wonach die mit denselben verbundenen Rechte »in den Händen eines nicht-adeligen Besitzers oder Israeliten« als ruhend zu betrachten seien. Um dieses Argument näher zu würdigen, müssen wir einen kurzen Ueberblick über diejenigen Grundsätze geben, welche in Württemberg bezüglich der Verhältnisse der Rittergüter gelten. Eine kurze Erörterung dieser Verhältnisse dürfte in diesem Zusammenhang um so mehr von Interesse sein, als sie uns zeigen wird, dass auch die in Betreff der Rittergüter geltenden Grundsätze mit dem von uns im Bisherigen gewonnenen Resultate keineswegs im Widerspruch stehen, sondern vielmehr in gewisser Hinsicht zur Bestätigung desselben dienen.

Bekanntlich hat die Bundesacte in Art. 14 auch der vormaligen Reichsritterschaft, oder, wie sie sich ausdrückt, »dem ehemaligen Reichsadel,« dessen Verhältnisse in der Rheinbundesacte ganz mit Stillschweigen übergangen sind, gewisse Rechte zugesichert, nämlich die Aufenthaltsfreiheit und

Digitized by Google

das Recht der Autonomie in derselben Weise, wie den Standesherrn, und ausserdem noch Antheil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und den befreiten Gerichtsstand. Zum Vollzug dieser bundesrechtlichen Bestimmungen wurden in Württemberg nach vorausgegangener Verständigung mit Vertretern des vormaligen Reichsadels die Rechtsverhältnisse des letzteren durch eine königliche Verordnung oder sogenannte königliche Declaration geregelt. — Wenn schon diese Declaration zunächst nur als eine die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen Reichsadels betreffende bezeichnet ist, so finden sich doch schon Bestimmungen darin, welche den gesammten ritterschaftlichen Adel, mithin auch den nicht-reichsritterschaftlichen oder — wie er auch genannt wird — den altlandsässigen Theil der Ritterschaft angehen. Die Declaration hatte hiezu um so mehr Veranlassung, als schon in dem Adels-Statut von 1817, welches in seiner zweiten Abtheilung von der Ritterschaft handelt, kein Unterschied zwischen dem vormals reichsunmittelbaren und dem altlandsässigen ritterschaftlichen Adel gemacht wurde, und als ferner auch die Verfassungs-Urkunde vom 25. Septbr. 1819 in § 39 alle Mitglieder des ritterschaftlichen Adels ohne Unterschied in den ritterschaftlichen Corporationen vereinigt wissen will, mithin im Wesentlichen nur Einen ritterschaftlichen Adel mit gleichmässiger Organisation im Auge hatte. Es wird desshalb auch sogleich an der Spitze der erwähnten Declaration die Bestimmung der Verfassung wiederholt, wonach der gesammte ritterschaftliche Adel des Königreichs in jedem der 4 Kreise eine Körperschaft bilden soll, auch wird in § 1 der Declaration als Voraussetzung für die Eigenschaft eines Mitgliedes der Ritterschaft und für den Genuss der damit verbundenen Vorrechte nur der Besitz eines adeligen Ritterguts und der erbliche Adelsstand des Besitzers verlangt, so dass unter diesen Begriff nicht bloss der früher reichsunmittelbare, sondern auch der altlandsässige Theil der Ritterschaft fällt. Ebenso werden in § 47 der Declaration als adelige Rittergüter, welche in die ritterschaftliche Realmatrikel aufzunehmen seien, diejenigen Güter bezeichnet, welche »entweder als der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft einverleibte

Digitized by Google

Rittergüter anerkannt, oder, wenn sie landsässig waren, als privilegirte adelige Freigüter behandelt« wurden, und es wird in diesem Zusammenhange in § 48 dem König das Recht zugestanden, zu jeder Zeit andere gegenwärtig nicht in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommene Güter zu adeligen Gütern mit den nach der Verfassung damit verbundenen Rechten in Hinsicht auf die Landstandschaft zu erheben, der Gesetzgebung aber wird das Recht vorbehalten, auch die übrigen Vorrechte der Rittergüter zu verleihen.

Wenn hienach schon die Declaration vom 8. Decbr. 1821 in Uebereinstimmung mit dem Adelsstatut von 1817 und mit der Verfassungsurkunde von der Voraussetzung ausgieng, dass der gesammte ritterschaftliche Adel des Königreichs als ein Ganzes zu betrachten sei, worunter nicht bloss die Angehörigen des vormaligen Reichsadels, sondern auch die altlandsässige Ritterschaft, überhaupt sämmtliche Besitzer von Rittergütern gehören, welche mit erblichem Adelsstand versehen und in den ritterschaftlichen Corporationsverband aufgenommen sind, so war es diesen Grundsätzen ganz entsprechend, wenn nunmehr durch die königliche Verordnung vom 24. October 1825 die Bestimmungen der erwähnten Declaration ihrem ganzen Umfange nach auch auf den altlandsässigen Adel des Königreichs, jedoch »gegen Verzichtleistung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Forstgerichtsbarkeit« ausgedehnt wurden. Da auch die Angehörigen des vormaligen Reichsadels auf die Ausübung der letztgenannten Rechte mit wenigen kaum in Betracht kommenden und später immer mehr reducirten Ausnahmen verzichteten und gleich den Angehörigen des landsässigen Adels lediglich in die Surrogatrechte, welche die Declaration an der Stelle jener Patrimonial-Rechte zugesteht, eingewiesen wurden, so kann man wohl sagen, dass vom Standpunkte des Landesrechtes aus thatsächlich ein Unterschied in den Rechtsverhältnissen dieser beiden Kategorien in Württemberg so gut als nicht bestand und auch jetzt nicht besteht. Die Regierung wurde zu einer solchen Gleichstellung wohl hauptsächlich durch Gründe der Politik bestimmt. Sie wollte wohl einerseits diejenigen ritterschaftlichen Familien, welche an ihrer Verbindung mit dem vormaligen

Digitized by Google

Herzogthum Württemberg festgehalten hatten, nicht ungünstiger behandeln als diejenigen, deren Vorfahren sich dieser Verbindung entzogen hatten, und sie musste andererseits schon vom Standpunkte der Verfassungsurkunde aus, welche beide Classen des ritterschaftlichen Adels in Einen Stand vereinigt wissen wollte, darauf geführt werden, diese Classen durch Gleichstellung in ihren Rechtsverhältnissen möglichst zu Einem Ganzen zu verschmelzen. Auch im Grossherzogthum Hessen ist ähnlich, wie in Württemberg, und wohl auch aus ähnlichen Gründen, die vormals reichsunmittelbare Ritterschaft mit der landsässigen zu Einem Ganzen mit gleichförmigem Rechtszustande vereinigt worden.

Die Rechte des ritterschaftlichen Adels, welche in Württemberg theils noch bestehen, theils bis zu der neueren Gesetzgebung der Jahre 1848 und 49 bestanden hatten, sind im Wesentlichen folgende: die Bildung einer ritterschaftlichen Corporation in jedem Kreise zum Behuf der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten in die Ständeversammlung und zur Erhaltung der ritterschaftlichen Familien, das Recht der Autonomie, der Aufenthaltsfreiheit, gewisse Steuerbefreiungen, welche aber durch das Gesetz vom 18. Juni 1849 über die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbands auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets aufgehoben worden sind (nämlich: Befreiung von der Wohnsteuer, wenn die Rittergutsbesitzer sich auf ihren Gütern aufhalten, Steuerbefreiung der früher steuerfrei gewesenen Schlösser und der dazu gehörigen Gebäude, Freiheit von den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeinde-Lasten bezüglich der früher steuerfreien Besitzungen), Freiheit von der Verbindlichkeit Ortsbürger zu sein (gleichfalls durch das angeführte Gesetz aufgehoben), befreiter Gerichtsstand (welcher aber durch das Gesetz vom 17. August 1849 auf Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit beschränkt ist), die sogenannten Surrogatrechte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizeirechte (welche durch das Gesetz vom 4. Juli 1849 aufgehoben sind).

Was nun das Verhältniss bezüglich dieser Rechte im Falle der Veräusserung eines Rittergutes anbelangt, so sagt hierüber der § 51 der Declaration vom 8. Dcbr. 1821:

»Personen vom Bürgerstand sind zwar von Erwerbung eines Rittergutes mit den damit verbundenen Real-

Digitized by Google

Rechten und Reallasten nicht ausgeschlossen. Sie werden aber der Vorzüge eines Mitgliedes der Ritterschaft nicht theilhaft, ehe sie in den erblichen Adelsstand und in eine der durch § 39 der Verfassungsurkunde festgesetzten ritterschaftlichen Corporationen, den Bestimmungen des § 40 dieser Urkunde gemäss, aufgenommen worden sind.«

Fragt man zunächst, was unter den auf jeden bürgerlichen Erwerber übergehenden Real-Rechten zu verstehen sei, so kann darüber kein Zweifel bestehen, dass die lehen- nnd gutsherrlichen Privatrechte (welche übrigens durch die neueste Ablösungsgesetzgebung grossentheils beseitigt sind), sowie das Patronatrecht mit dem Rittergute auf jeden neuen Erwerber übergehen und von diesem auch ausgeübt werden können, mag er adeligen oder bürgerlichen Standes sein. Nur kann selbstverständlich das Patronatrecht, so lange das Gut in den Händen eines Nicht-Christen sich befindet, nicht geltend gemacht werden, wie dieses auch in dem schon früher angeführten Art. 27 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Israeliten ausdrücklich ausgesprochen ist. Ebenso war in der Praxis in Württemberg niemals darüber ein Zweifel, dass die — im Jahre 1849 aufgehobene — Exemtion der ehemals steuerfrei gewesenen immatriculirten adeligen Güter von den Amtskörperschafts- und Gemeinde-Lasten und der privilegirte Gerichtsstand bezüglich dieser Güter auf jeden Gutsnachfolger überging und von demselben auch ohne Unterschied, ob er adelichen oder bürgerlichen Standes war, ausgeübt werden konnte. Nur im Falle der völligen Zerstückelung eines solchen Gutes wurde ein Erlöschen dieser Vorrechte angenommen; ebenso ging man davon aus, dass einzelne Realitäten, welche von einem Rittergute losgerissen werden, die Exemtion und den befreiten Gerichtsstand verlieren, weil ihnen durch eine solche Lostrennung ihre seitherige Eigenschaft als Bestandtheile des Rittergutes entzogen wurde. Diese Grundsätze gelten auch jetzt noch in Württemberg bezüglich des — seit der Gesetzgebung von 1849 allein noch bestehenden — befreiten Gerichtsstandes für Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit (vgl. Art. 6 des Gesetzes vom 17. August 1849. § 1, lit. b, Ziff. 3 der Justiznovelle vom 15. Septbr. 1822).

Soweit ein Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Verpfändung, Insinuation von Verträgen) sich auf ein solches früher exemtes immatriculirtes Rittergut bezieht, ist nicht die gewöhnliche Gerichtsbehörde, der Gemeinderath der gelegenen Sache, sondern der betreffende Kreisgerichtshof zuständig, und zwar auch dann, wenn dieses Rittergut sich in den Händen eines Bürgerlichen befindet, vorausgesetzt nur dass das fragliche Gut noch als Ganzes besteht und nicht durch Zertrümmerung seine Ritterguts-Qualität verloren hat. Es werden desshalb auch die an einen Bürgerlichen als Ganzes veräusserten Rittergüter in der ritterschaftlichen Real-Matrikel fortgeführt, wogegen im Falle einer totalen Zerstückelung das ganze Besitzthum in der Matrikel gelöscht, im Falle der Lostrennung einzelner Bestandtheile von dem Ganzen aber diese losgerissenen Theile sofort exmatriculirt werden.

Was sodann die Patrimonial-Rechte beziehungsweise die Surrogate derselben anbelangt (welche übrigens, wie bereits bemerkt, durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben worden sind) so konnten diese allerdings von einer nicht zum ritterschaftlichen Adel gehörigen Person nicht ausgeübt werden. Dagegen hat man zur Zeit, als diese Rechte noch bestanden, unseres Wissens in der Regel angenommen, dass dieselben durch die Veräusserung des Ritterguts — sofern natürlich letzteres nicht etwa durch Zerstückelung seine Ritterguts-Qualität verlor — nicht erlöschen, sondern mit dem Gut auf den neuen Erwerber übergehen, dass sie jedoch während der Besitzesdauer einer nicht zum ritterschaftlichen Adel gehörigen Person ruhen und erst wieder aufleben, wenn das Rittergut wieder in die Hände eines Qualificirten gelangt. Diese Auffassung liegt auch dem mehrgenannten Art. 27 des Israelitengesetzes zu Grunde, wonach Gerichtsbarkeits- und Polizei-Rechte, so lange sich das Gut in den Händen eines Israeliten befindet, nicht ausgeübt werden können. Wir möchten zwar auf diesen Gesetzes-Artikel gerade kein besonders entscheidendes Gewicht legen, indem der Gesetzgeber hier offenbar nur die speciellen Verhältnisse der Israeliten im Auge hatte, und bei dem Patronatrecht lediglich die genaue Beziehung dieses Rechtes zur christlichen Kirche, bei den Gerichtsbarkeits- und Polizei-Rechten

Digitized by Google

aber hauptsächlich wohl der Umstand maassgebend war, dass ein Israelit in Württemberg nach der bestehenden Uebung weder zum Oberamtsrichter noch zum Polizeibeamten ernannt werden kann. Wir möchten um so weniger diesem Artikel für die vorliegende Frage sehr erheblichen Werth beilegen, als derselbe, soweit es sich um die Patrimonial-Rechte handelt, etwas ganz Ueberflüssiges bestimmt, insofern diese Rechte doch nur von einem Mitglied des ritterschaftlichen Adels ausgeübt werden können, während ein jüdischer Rittergutsbesitzer, wenn er auch den erblichen Adelsstand haben sollte, nicht wohl in die ritterschaftliche Matrikel und damit in eine ritterschaftliche Corporation aufgenommen werden kann, welche letztere hauptsächlich zur Ausübung des nach der Verfassung durch das christliche Religionsbekenntniss wesentlich bedingten ständischen Wahlrechts bestimmt ist. Dagegen mag immerhin zugegeben werden, dass der Gesetzgeber bei Erlassung des fraglichen Artikels von der Anschauung ausgegangen sei, dass die Patrimonial-Rechte durch den Uebergang eines Rittergutes in die Hände eines persönlich Nicht-Qualificirten nicht verloren gehen, sondern nur während der Besitzesdauer desselben als ruhend zu betrachten seien.

Was die sonstigen ritterschaftlichen Rechte betrifft, so kann natürlich bei dem Rechte der Autonomie und der Aufenthaltsfreiheit ein Uebergang auf den Besitznachfolger nicht in Frage kommen; ebenso wenig konnte hievon bei der früher bestandenen Freiheit von der Wohnsteuer und von dem persönlichen Gemeinde-Verband (von der Verbindlichkeit, Ortsbürger zu sein) oder bei dem befreiten Gerichtsstand für die Personen und Familien der immatriculirten Rittergutsbesitzer die Rede sein. Denn es wird Niemanden einfallen, diese Rechte als solche zu bezeichnen, welche in rein dinglicher Weise auf dem Gutsbesitz als solchem haften.

Aber auch die Theilnahme an dem ständischen Wahlrechte kann nicht als ein Recht betrachtet werden, das *eo ipso* mit dem Gutsbesitz auf einen Andern übergehen würde. In Beziehung auf dieses Wahlrecht bestimmt nämlich der § 136 der Verfassungs-Urkunde, dass die immatriculirten Besitzer oder Theilnehmer der Rittergüter nach den 4 Kreisen

Digitized by Google

des Königreichs aus sämmtlichen Mitgliedern der ritterschaftlichen Familien 13 Abgeordnete in die zweite Kammer zu wählen haben. Nach § 39 aber bildet der ritterschaftliche Adel des Königreichs zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in jedem der 4 Kreise eine Körperschaft, und nach § 40 hängt die Aufnahme in eine dieser Körperschaften von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königs ab. Also nicht jeder Erwerber eines Ritterguts, welcher erblichen Adelsstand besitzt, erhält eo ipso durch diesen Besitz-Erwerb das ständische Wahlrecht, sondern es bedarf hiezu vor Allem eine Aufnahme in eine ritterschaftliche Corporation, welche neben der Zustimmung der letztern durch königliche Genehmigung bedingt ist. Es ist nun zwar bis jetzt eine Organisation der ritterschaftlichen Corporationen im Sinne der Verfassungsurkunde auf dem Gesetzgebungswege ungeachtet wiederholter Versuche nicht zu Stande gekommen. Dagegen wurde gleichwohl unsers Wissens in der Praxis stets daran festgehalten, dass zur Begründung des Wahlrechts die Aufnahme des adelichen Erwerbers eines Rittergutes in die Ritterschafts-Matrikel durch den König erforderlich sei. Diese Immatriculirung vertritt gewissermaassen die in der Verfassungsurkunde vorgesehene Aufnahme in die ritterschaftlichen Corporationen, und muss sie insolange vertreten, bis diese Corporationen gesetzlich organisirt sein werden. Wir sehen also hieraus zur Genüge, dass die Grundsätze, welche bei den mit den Rittergütern verbundenen eigentlichen Real-Rechten gelten, nicht auf das ständische Wahlrecht angewendet werden können, dass hier von einem Uebergang auf den neuen Erwerber oder von einem Ruhen während der Besitzesdauer eines persönlich Nicht-Qualificirten, beziehungsweise von einem Wiederaufleben bei der Erwerbung eines Qualificirten — in keiner Weise die Rede sein kann, dass vielmehr der Uebergang eines Ritterguts auf einen adeligen (d. h. mit erblichem Adelsstand versehenen) Erwerber für diesen nur einen Grund dafür abgeben kann, die Aufnahme in die Ritterschafts-Matrikel, beziehungsweise in die ritterschaftlichen Corporationen nachzusuchen, welche nach der Verfassungs-Urkunde von der Einwilligung der letztern und der Zustimmung des Königs abhängt. Auch wenn der neue Erwerber bereits zum immatriculirten ritterschaftlichen Adel gehören sollte,

Digitized by Google

so müsste er, um auf den Grund des neuen Erwerbs ein Wahlrecht in einem Kreise zu erwerben, in welchem er bisher ein solches nicht hatte, nach der Verfassung erst die Aufnahme in die für diesen Kreis bestehende Corporation zu erwirken suchen.

Nachdem wir im Bisherigen die Grundsätze bezüglich der Veräusserung von Rittergütern, wie sie in Württemberg bestehen, dargestellt haben, gehen wir zu der Frage über, ob in diesen Bestimmungen ein zureichender Grund dafür gefunden werden kann, eine Modification der von uns in Abschnitt III. entwickelten bundesrechtlichen Principien über die Veräusserung einer Standesherrschaft für das württembergische Particularrecht anzunehmen. Wir müssen diese Frage entschieden verneinen, ja wir finden sogar in jenen particularrechtlichen Bestimmungen eine Bestätigung der bundesrechtlichen Principien.

Wir haben nämlich bereits früher ausgeführt, dass nach richtiger Auslegung der Bundesacte die sogenannten Patrimonial-Rechte, als mit dem Eigenthum und der Grundherrlichkeit zusammenhängende Gerechtsame, zugleich mit der standesherrlichen Besitzung auf den neuen Erwerber übergehen, dass sie aber mit dem Moment, wo sie aus den Händen der ursprünglich berechtigten standesherrlichen Familie heraustreten, ihre Eigenschaft als standesherrliche Rechte verlieren, dass sie von da an nicht mehr standesherrliche, bundesrechtlich geschützte Vorrechte, sondern nur in der Landesgesetzgebung wurzelnde Zuständigkeiten seien, wie solche den adeligen Gütern überhaupt nach dem Particular-Rechte zukommen. Hiemit stimmt es nun ganz überein, wenn in Württemberg bei den Rittergütern sowohl die eigentlichen lehen- und grundherrlichen Real-Rechte, als die Patrimonial-Rechte auf den neuen Erwerber übergehen. Es ist hiebei aber wohl ins Auge zu fassen, dass sie durch diesen Uebergang ihre bisherige Eigenschaft als im Bundesrecht wurzelnde Gerechtsame verlieren. Sie kommen nicht mehr als solche in Betracht, welche die Bundesacte dem vormaligen Reichsadel in Beziehung auf seine reichsritterschaftlichen Besitzungen, womit er mediatisirt worden ist, zugesteht, sondern sie erhalten lediglich die Eigenschaft von Rechten, wie solche die Landesgesetzgebung mit adeligen Gütern überhaupt verbindet. Es tritt

Digitized by Google

freilich dieser Unterschied desshalb in Württemberg zunächst nicht unmittelbar praktisch vor die Augen, weil daselbst die Rechtsverhältnisse der sogenannten landsässigen oder nicht-reichsunmittelbaren Ritterschaft denjenigen der früheren Reichsritterschaft vollständig nachgebildet und beide Classen, wie wir gesehen haben, zu Einem Ganzen mit gleichförmigem Rechtszustande verschmolzen sind. Allein der Unterschied besteht desshalb doch und zeigt sich praktisch eben darin, dass das Verhältniss der letztgenannten Classe im Bundesrecht, das der erstern aber lediglich im Landesrecht wurzelt.

Was wir soeben von den Patrimonialrechten bemerkt haben, gilt selbstverständlich auch von der früher bestandenen Exemtion der Rittergüter von den Amtskörperschafts- und Gemeindelasten, sowie von dem befreiten Gerichtsstand in Beziehung auf die dinglichen Verhältnisse der Rittergüter. Auch diese Rechte können zwar wohl von dem Landesrecht bei dem neuen Erwerber anerkannt werden, sie kommen aber alsdann nicht mehr als solche Vorrechte in Betracht, wie sie dem vormaligen Reichsadel zugesichert sind.

Es zeigt sich uns hier ganz klar die Analogie der standesherrlichen Rechtsverhältnisse und derjenigen des vormaligen Reichsadels, welche nur bei Betrachtung der speciell württembergischen Verhältnisse wegen der bereits erwähnten particularrechtlichen Gleichstellung der landsässigen Ritterschaft mit dem letzteren nicht sogleich in die Augen fällt. Eine Folge dieser Gleichstellung ist es auch allein, dass in Württemberg bei dem ritterschaftlichen Adel nicht, wie bei dem standesherrlichen, von einem geschlossenen Stande die Rede sein kann, dass neue Mitglieder der Ritterschaft entstehen können, sobald ein adeliges Gut in die Hände eines mit erblichem Adelsstande begabten Erwerbers gelangt und dieser in eine der ritterschaftlichen Corporationen aufgenommen, beziehungsweise immatriculirt wird.

Mit jener Verschmelzung der früher reichsunmittelbaren und der landsässigen Ritterschaft zu einem Stande hängt es ferner zusammen, dass die Rittergüter nach württembergischem Particularrecht nicht, wie die Standesherrschaften, einen fest bestimmten, in dem frühern Reichsstaatsrecht wurzelnden, durch das Vorhan-

Digitized by Google

densein gewisser historischer Voraussetzungen wesentlich bedingten Begriff darstellen, dass dieselben ebensowohl landsässige adelige Freigüter, als vormals im reichsritterschaftlichen Verbande gestandene Besitzungen sein können, ja dass solche auch durch landesherrliche Verleihung neu creirt werden können, während, wie oben gezeigt, die Zulässigkeit einer Creirung neuer Standesherrschaften durch das Staatsoberhaupt mit Grund zu bestreiten ist. Eben desshalb bietet auch die Theilnahme des ritterschaftlichen Adels an der Landstandschaft in Württemberg wesentliche Verschiedenheiten von dem standesherrlichen Standschaftsrechte dar. Während das letztere, wie wir gesehen, nur einer gewissen Anzahl von Familien, nämlich den unter württembergische Hoheit gekommenen, vormals reichsständischen Familien und zwar nur bezüglich derjenigen Besitzungen zukommt, mit welchen sie der Souveränität des württembergischen Staats unterworfen wurden und welche seither in unveränderter Beziehung zu der betreffenden Familie geblieben sind, so kommt dagegen die Betheiligung an dem ritterschaftlichen Wahlrecht zur Ständeversammlung allen Familien zu, welche nach den in Württemberg geltenden Grundsätzen in eine ritterschaftliche Corporation und in die Matrikel des ritterschaftlichen Adels aufgenommen werden.

So wesentliche Verschiedenheiten aber das Verhältniss des ritterschaftlichen Adels in Württemberg, sobald man diesen in seiner Gesammtheit als Einen Stand auffasst, von dem Verhältnisse der Standesherrn darbietet, so springt doch die Analogie mit den Standesherrn alsbald in die Augen, wenn man den vormaligen Reichsadel als solchen in seinem Verhältnisse zum Bundesrecht betrachtet. Bei den zum vormaligen Reichsadel gehörigen Rittergutsbesitzern müssen zwar, wie bei den Standesherrn, die Patrimonial-Rechte, die realen Gerichtsstandes-Privilegien und die Exemtion von dem Amtskörperschafts- und Gemeinde-Verband als solche Rechte betrachtet werden, welche bei einer Veräusserung der betreffenden Besitzung ausserhalb der ursprünglichen standesherrlichen oder reichsritterschaftlichen Familie auf den neuen Erwerber übergehen. Aber sie gehen nicht als standesherrliche oder reichsritterschaftliche Vorrechte über,

Digitized by Google

sondern als Rechte, wie sie in Württemberg mit gewöhnlichen adeligen Gütern verbunden sind. Von dem ständischen Wahlrechte der Ritterschaft lässt sich, wie wir gesehen, auch particularrechtlich ein solcher Uebergang nicht behaupten. Die reichsritterschaftliche Familie verliert dasselbe durch Veräusserung ihres Besitzes, wie die standesherrliche ihr Standschaftsrecht verliert. Jene kann aber durch spätern Erwerb eines Rittergutes und durch die Wieder-Aufnahme in die ritterschaftliche Corporation, welche übrigens verfassungsmässig von der Einwilligung der letztern und der Genehmigung des Königs abhängt, das ritterschaftliche Wahlrecht wieder erhalten, jedoch kommt dieses Recht alsdann nicht mehr als ein im Bundesrecht wurzelndes, dem vormaligen Reichsadel als solchem zustehendes, sondern als ein auf das Landesrecht gegründetes ritterschaftliches Recht in Betracht.

Wir sehen hieraus zur Genüge, wie wenig auf die bezüglich der Rittergüter in Württemberg geltenden Grundsätze die Annahme Mohls gegründet werden kann, dass die Standesherrlichkeit als solche im Falle der Veräusserung der standesherrlichen Besitzung auf den neuen Erwerber übergehe, beziehungsweise dass sie während der Besitzesdauer eines persönlich Nicht-Qualificirten ruhe und wieder auflebe, sobald die Besitzung in die Hände eines Qualificirten gelange. Jene particularrechtlichen Grundsätze stehen vielmehr mit demjenigen, was wir oben in Abschnit III über die Folgen der Veräusserung einer Standesherrschaft ausgeführt haben, ganz im Einklang, sobald wir nicht vergessen, dass die in Württemberg mit dem Besitz von Rittergütern verbundenen Rechte, in Folge der Verschmelzung der gesammten württembergischen Ritterschaft zu Einem Stande, nicht mehr bloss als specifische Rechte des vormaligen Reichsadels, sondern wesentlich zugleich als Rechte der adeligen Güter überhaupt in Betracht kommen. Eben diese Rechte sind es auch, welche in Württemberg in ganz ähnlicher Weise den Standesherrn nach den Declarationen in Beziehung auf ihre standesherrlichen Besitzungen zukommen. Wenn also eine Standesherrschaft ausserhalb der betr. standesherrlichen Familie veräussert wird, so gehen jene Rechte, insoweit als sie in Württemberg den adeligen Gütern überhaupt

zukommen, in der Eigenschaft als Vorrechte eines gewöhnlichen adeligen Gutes, keineswegs aber als specifisch standesherliche Privilegien, auf den neuen Erwerber über. Da insbesondere die realen Gerichtsstandesrechte, die Exemtion von den Amtskörperschafts- und Gemeindelasten und die Surrogatrechte für die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei nach den königlichen Declarationen für den standesherrlichen und den vormals reichsritterschaftlichen Adel im Wesentlichen dieselben sind, und da eben diese Rechte auch der nicht-reichsunmittelbaren (landsässigen) Ritterschaft zukommen, so kann man dieselben füglich nach württembergischem Rechte als Privilegien der adeligen Güter überhaupt ansehen, folgerichtiger Weise müssen sie also auch auf den neuen Erwerber übergehen, was denn auch unseres Wissens in der Praxis angenommen wurde, und zwar in der Weise, dass die dinglichen Gerichtsstandes-Vorrechte und die Exemtion von jedem, auch dem bürgerlichen Besitzer, die Surrogate der Patrimonialrechte aber nur von einem mindestens zum ritterschaftlichen Adel gehörigen Erwerber ausgeübt werden können, beziehungsweise vor der neuesten Gesetzgebung ausgeübt werden konnten. Die rechtliche Lage der Sache aber ist und bleibt auch nach württembergischem Rechte dieselbe, wie sie sich uns oben aus den Principien des Bundesrechtes ergeben hat: die Standesherrlichkeit als solche erlischt durch den Veräusserungsact und nur die mit einem adeligen Gute überhaupt verbundenen Vorrechte bestehen noch fort, der auf das Bundesrecht sich gründende Rechtszustand geht unter und nur die Rechte eines einfachen Ritterguts, welche auf den Grundsätzen des Particular-Rechts über Real-Adel beruhen, dauern fort.

Unseres Wissens hat die von Mohl aufgestellte Ansicht auch in der württembergischen Praxis niemals Eingang gefunden. Namentlich hat man unter dem Ruhen einer standesherrlichen Stimme in der ersten Kammer der Ständeversammlung etwas ganz Anderes verstanden, als den Fall der Veräusserung einer Standesherrschaft ausserhalb der standesherrlichen Familie. Diess erkennt auch jener Schriftsteller selbst an, indem er a. a. O. S. 548 sagt: »In dem nicht selten vorkommenden Falle, dass

zwar ein standesherrlicher, allein nicht landtagfähiger Besitzer vorhanden ist, er also z. B. unter Vormundschaft steht oder weiblichen Geschlechtes ist, wird die Stimme als ruhend bezeichnet, indem in jedem Augenblicke durch Wegfallen des Hindernisses das Recht zur Theilnahme an den Sitzungen der Kammer wieder aufleben kann; so in den angeführten Fällen durch gesetzliches Aufhören der Vormundschaft oder durch Vermählung mit einem Standesgenossen. Nur wenn die Standesherrschaft in die Hände eines persönlich nicht Berechtigten, namentlich auch des Staates übergegangen ist, wird die Stimme ganz gelöscht.«

Man hat bisher eine standesherrliche Stimme in der constitutionellen Praxis dann als eine ruhende betrachtet, wenn die Standesherrschaft zwar nach wie vor in dem Besitze der betreffenden standesherrlichen Familie blieb, das Standschaftsrecht dieser Familie mithin als fortbestehend betrachtet werden musste, dagegen der zeitweilige Besitzer aus Gründen, welche zunächst nur seine Person betrafen, nach den bestehenden Verfassungsbestimmungen gehindert war, seine Stimme auszuüben. Hieher gehört vor Allem der von Mohl angeführte Fall, wenn der Besitzer weiblichen Geschlechts ist. Der Fall der Vormundschaft des zeitweiligen Besitzers, von welchem Mohl gleichfalls spricht, wird in der Regel nicht hieher gehören, da ja, wie wir schon oben in anderem Zusammenhange gesehen haben, nach § 156 der Verfassungs-Urkunde der Vormund für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlicher Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn das Recht der Stimmübertragung ausüben kann. Dagegen muss die Stimme dann als eine ruhende behandelt werden, wenn über den Besitzer „eine Debitcommission erkannt" und ihm nicht „eine Competenz von wenigstens 2000 fl. ausgesetzt" ist, indem er in diesem Falle nach § 135. Ziffer 3 der Verfassungs-Urkunde von der Stimmführung ausgeschlossen sein soll. Eben dasselbe würde eintreten, wenn ein Standesherr durch ein gerichtliches Erkenntniss zur Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe oder zur selbstständigen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verurtheilt oder auch nur wegen eines Vergehens, welches mit einer dieser Strafen

Digitized by Google

belegt ist, in eine Criminaluntersuchung verflochten wäre, indem er in diesem Falle nach § 135 der Verfassungs-Urkunde und Art. 27, 33, 34 des Strafgesetzbuches an der Ausübung des Standschaftsrechts persönlich verhindert sein würde. Dieser Fall ist zwar in der Praxis noch nicht vorgekommen und wird wohl auch höchst selten vorkommen. Dagegen sind die beiden übrigen Fälle schon praktisch geworden, ebenso der weitere Fall, wenn zwei Standesherrschaften durch Succession in der Hand Eines Familienhauptes vereinigt werden. Hier wurde unseres Wissens bisher der Grundsatz zur Anwendung gebracht, dass die Führung zweier Virilstimmen durch einen und denselben Standesherrn mit dem Geiste der Verfassungsurkunde nicht im Einklang stände, dass also die eine von beiden Stimmen, für die Dauer einer solchen Vereinigung der beiden Herrschaften in Einer Hand, als ruhend zu betrachten sei, dass dieselbe aber wiederaufleben könne, wenn in späteren Successionsfällen die beiden Herrschaften wieder auf zwei verschiedene Besitzer, also auf zwei gesonderte Familienhäupter übergehen sollten.

Wir sehen aus dem Bisherigen, dass in allen diesen Fällen die ursprüngliche standesherrliche Familie nach wie vor im Besitze desjenigen vormals reichsständischen Territoriums, mit welchem sie mediatisirt wurde, geblieben ist, dass der Fortbestand ihres Standschaftsrechts also nicht dem leisesten Zweifel unterliegen kann, dass aber in der Person des zeitweiligen Besitzers ein Hinderniss für die Ausübung des Stimmrechts vorliegt, welches sich möglicher Weise noch während der Besitzesdauer desselben (wie in dem Falle ungenügender Competenz während des Debitverfahrens) oder aber doch bei einem künftigen Successor (wie in den übrigen Fällen) ändern kann. Wenn also auch zur Zeit das Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann, so ist doch die rechtliche Möglichkeit oder in manchen Fällen sogar die Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass ein künftiges Familienglied desselben sich wieder bedienen könne. Es gilt dieses insbesondere auch von dem letzten der angeführten Fälle, wo künftige Successionsverhältnisse recht wohl die Folge haben können, dass die Vereinigung der beiden Herrschaften in Einer Person aufhört, wodurch das bisher der Ausübung des Stimmrechts entgegen-

Digitized by Google

gestandene Hinderniss wieder wegfällt. Wie völlig verschieden hievon der Fall der Veräusserung einer Standesherrschaft ausserhalb der betreffenden standesherrlichen Familie erscheint, bedarf wohl keiner weiteren Nachweisung. Hier handelt es sich nicht blos von einer Verhinderung des zeitweiligen Besitzers, sondern die Standesherrlichkeit und mit ihr das Standschaftsrecht jener Familie ist durch jenen Veräusserungsact erloschen. Hier kann also auch der Begriff einer ruhenden Stimme keine Anwendung finden.

Durch das Bisherige glauben wir zur Genüge nachgewiesen zu haben, dass die von uns in der vorliegenden Materie aufgestellten allgemeinen bundesrechtlichen Principien in dem württembergischen Partikularrecht keinerlei Abänderung erfahren haben, dass das letztere vielmehr durchaus im Einklang mit jenen Principien steht, welche, wie wir schon oben angedeutet haben; zugleich den Grundsätzen einer richtigen Politik jedenfalls mehr entsprechen dürften, als die gegentheilige Ansicht, wonach den standesherrlichen Besitzungen als solchen, abgetrennt von der ursprünglichen standesherrlichen Familie, die standesherrliche Eigenschaft gleichsam als ein *character indelebilis* ankleben würde, wonach ferner diejenigen Staaten, in deren Gebiete vormals reichsständische Territorien einverleibt sind, in jedem Augenblicke gewärtig sein müssten, neue Standesherrschaften in ihren Grenzen erstehen zu sehen. Wenn wir auch recht wohl wissen, dass Gründe der Politik da keinen entscheidenden Ausschlag geben können, wo es sich um Fragen des Rechtes handelt, und wenn wir desshalb auch bei unseren Deduktionen uns streng auf dem Boden des Rechtes bewegt haben und bewegen mussten, so darf es uns desshalb doch zu einiger Befriedigung gereichen, dass dieselben zu einem Resultate geführt haben, das auch in politischer Beziehung als das wünschenswerthere erscheinen dürfte.

Digitized by Google

Darf nach Württembergischem Staatsrecht ein Budget für einen Zeitraum verabschiedet werden, welcher ganz oder theilweise über den Zeitpunkt der nächsten Erneuerung der Abgeordneten-Wahlen sich hinauserstreckt?

Von Justiz- und Regierungs-Referendär **Fricker.**

Nach der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819 theilt sich die Ständeversammlung in zwei Kammern. Die erste Kammer besteht durchaus aus erblichen oder lebenslänglichen, theils der königlichen Familie und dem hohen Adel angehörenden, theils vom König ernannten Mitgliedern. Die zweite Kammer setzt sich aus den Vertretern der beiden Landeskirchen und der Universität, und aus den gewählten Abgeordneten der Ritterschaft und des Volks (der Oberamtsbezirke und einiger Städte) zusammen. Alle sechs Jahre muss eine neue Wahl der Abgeordneten der zweiten Kammer stattfinden [1]. Mit dem Ablauf eines solchen sechsjährigen Zeitraums geht das Amt der Präsidenten beider Kammern von selbst zu Ende, ebenso die Eigenschaft der bisherigen Abgeordneten als ständischer Mitglieder, die Thätigkeit der Stände hört auf und kann erst wieder

1) Verf.-Urk. § 157. „Alle sechs Jahre muss eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar."

Digitized by Google

beginnen nach vorgenommener neuen Wahl der Abgeordneten und Einberufung einer neuen Ständeversammlung. Ein Zusammentritt der Stände kann nur stattfinden in Folge königlicher Einberufung. Eine Einberufung soll regelmässig alle drei Jahre erfolgen (ordentlicher Landtag), daneben aber können auch ausserordentliche Sitzungen stattfinden [1]. Der König kann die Versammlung der Stände vertagen — ein neuer Zusammentritt beginnt dann keinen neuen Landtag (Session), sondern setzt nur den durch die Vertagung unterbrochenen fort, die Geschäfte werden in ihrem dermaligen Stande wieder aufgenommen — oder entlassen — der Landtag wird dann geschlossen, mit einem neuen Zusammentritt der Stände beginnt ein neuer Landtag, die Geschäfte werden gänzlich abgebrochen, können daher nur durch einen neuen verfassungsmässigen Act abermals zum Gegenstand der ständischen Thätigkeit werden und müssen in diesem Falle den ganzen Gang der ständischen Geschäftsbehandlung auf's Neue durchlaufen — oder auflösen — die Auflösung hat die Folgen der Entlassung, es künpft sich aber an sie wesentlich noch die Nothwendigkeit einer neuen Abgeordnetenwahl und der Einberufung eines neuen Landtags binnen sechs Monaten; ehe die Abgeordnetenwahl erneuert ist, kann eine Wiederversammlung der Stände nicht stattfinden.

Die Aufgabe der Stände wird im § 124 der Verfassungs-Urkunde dahin bestimmt: sie haben die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen; vermöge dieses Berufs bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Missbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

---

1) Verf.-Urk. § 127. „Der König wird alle drei Jahre die Versammlung der Stände (Landtag) einberufen; und ausserordentlicherweise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist."

Digitized by Google

Was insbesondere die Steuerverwilligung betrifft, so kann »ohne Verwilligung der Stände weder in Kriegs-, noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden;« »dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muss jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der frühern Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen;« »zu dem Ende hat der Finanzmininister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen,« der in der Regel auf drei Jahre giltig ist[1]; »die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern werden nach Ablauf dieses Zeitraums in gleichem Maasse auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.«

Es besteht nun in unserem württembergischen Staatsrechte die Streitfrage, ob ein Etat für einen Zeitraum, der ganz oder zum Theil nicht der gerade vorhandenen sechsjährigen Wahlperiode angehört, sondern ganz oder zum Theil in eine künftige Wahlperiode fällt, dennoch mit der gerade vorhandenen Ständeversammlung verabschiedet werden kann. Diese Streitfrage könnte demnächst wieder praktisch werden, es hat darum ihre Untersuchung im gegenwärtigen Augenblick erhöhten Werth.

Es geht nemlich der gegenwärtig geltende Etat mit dem 1. Juli 1861, die gegenwärtig laufende Wahlperiode aber mit dem 20. Februar 1862 zu Ende; es ist nothwendig, dass ein neues Budget, das vom 1. Juli 1861 ab zu gelten hätte, noch vor dem 1. November 1861, bis zu welchem Zeitpunkt die provisorische Steuererhebung gestattet ist, festgestellt werde; soll es bei der Regel eines dreijährigen Etats auch diesesmal bleiben, so hätte derselbe die Periode vom 1. Juli 1861 bis 1. Juli 1864 zu umfassen und würde daher ausser einem Bruchtheil des ersten Finanzjahrs vom 1. Juli $18^{61}/_{62}$ noch mit zwei vollen Finanzjahren in die nächste mit dem 20. Februar 1862 beginnende Wahlperiode

1) Verf.-Urk. § 112. „Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.“

Digitized by Google

hineinfallen; doch aber ist es nöthig, das Budget noch der gegenwärtigen Versammlung vorzulegen, weil ein Abwarten des Eintritts der neuen Wahlperiode und die Verabschiedung des Budgets erst durch die nächste Ständeversammlung die verfsssungswidrige Erhebung unverwilligter Steuern vom 1. Juli 1861 bis weit hinein in das Jahr 1862 zur nothwendigen Folge hätte.

Es fragt sich nun also: ist die Regierung berechtigt, der gegenwärtigen Stände-Versammlung die Berathung des dreijährigen Etats anzusinnen, und ist die Stände-Versammlung berechtigt oder verpflichtet, diesem Ansinnen zu entsprechen? oder ist es vielmehr geboten, von der Regel des dreijährigen Etats diesesmal abzuweichen und ein kürzeres Budget zu berathen, oder durch Auflösung der Stände-Versammlung den Einklang zwischen Finanzperiode und Wahlperiode zu erhalten?

Schon im Jahr 1827 [1]) wurde die Frage berührt, ob ein Budget in eine spätere Wahlperiode hineingreifen dürfe. Damals

---

1) Nachstehende Tabelle wird zur Erleichterung des Verständnisses der zu schildernden Vorgänge und zur Orientirung über den bisherigen Gang der Wahlperioden, Etatsperioden und Landtagsperioden dienen:

Anordn. einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.	Einberufung des Landtags.	Eröffnung und Schluss des Landtags. Art des Schlusses.	Ordentll. od. ausserordentl. Landtag.	Budget je vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
Minist.-Verf. v. 6. Dez. 1819.	Verordnung v. 6. Dec. 1819.	15. Jan. 1820. / 26. Juni 1821. Entlassung.	ordentlich.	$18^{19}/_{20}$ (eingebr. 20. Jan. 1820.) $18^{20}/_{23}$ (eingebr. 16. Dez. 1820.)
	Verordnung v. 31. Oct. 1823.	1. Dez. 1823. / 9. Juli 1824. Entlassung.	ordentlich.	$18^{23}/_{26}$ (eingebr. 5. Dez. 1823.)
Verordnung v. 1. Nov. 1825.	Verordnung v. 28. Oct. 1826.	1. Dec. 1826. / 5. Juli 1827. Entlassung.	ordentlich.	$18^{26}/_{29}$ (eingebr. 7. Dez. 1826.) ($18^{29}/_{30}$ eingebr. 20. April 1827.)
	Verordnung v. 20. Dec. 1827.	15. Jan. 1828. / 2. April 1828. Entlassung.	ausserordl.	

Digitized by Google

handelte es sich darum, einen Misstand zu entfernen, der seit 1819 regelmässig wiederkehrte. Der erste Landtag nach Gründung der

---

Anordn. einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.	Einberufung des Landtags.	Eröffnung und Schluss des Landtags. Art des Schlusses.	Ordentl. od. ausserordentl. Landtag.	Budget je vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
	Verordnung v. 20. Oct. 1829.	15. Jan. 1830. 7. April 1830. Entlassung.	ordentlich.	$18^{30}/_{33}$ (eingebr. 19. Jan. 1830.)
Decret vom 31. Oct. 1831.	Verordnung v. 28. Nov. 1832.	15. Jan. 1833. 22. März 1833. Auflösung.	ordentlich.	$18^{33}/_{36}$ (eingebr. 16. Jan. 1833.) (nicht verabsch.)
Minist.-Erlass v. 29. März 1833.	Verordnung v. 1. Mai 1833.	20. Mai 1833. 19. Dec. 1835. Entlassung.	ordentlich.	$18^{33}/_{36}$ (eingebr. 23. Mai 1833.)
	Verordnung v. 3. Jan. 1836.	30. Jan. 1836. 18. Juli 1836. Entlassung.	ordentlich.	$18^{36}/_{39}$ (eingebr. 1. Febr. 1836.)
	Verordnung v. 3. Dez. 1837.	16. Jan. 1838. 22. Oct. 1838. Auflösung.	ausserordl.	
Verfügung v. 3. Nov. 1838.	Verordnung v. 11. Jan. 1839.	1. Febr. 1839. 9. Juli 1839. Entlassung.	ordentlich.	$18^{39}/_{42}$ (eingebr. 4. Febr. 1839.)
	Verordnung v. 15. Sept. 1841.	23. Oct. 1841. 10. Apr. 1843. Entlassung	ordentlich.	$18^{42}/_{45}$ (eingebr. 1. Febr. 1842.)
Verordnung v. 21. Oct. 1844.	Verordnung v. 18. Dec. 1844.	1. Febr. 1845. 6. Aug. 1845. Entlassung.	ordentlich.	$18^{45}/_{48}$ (eingebr. 3. Febr. 1845.)
	Verordnung v. 28. Nov. 1846.	5. Jan. 1847. 23. Febr. 1847. Entlassung.	ausserordl.	
	Verordnung v. 20. Dez. 1847.	22. Jan. 1848. 28. März 1848. Auflösung.	ordentlich.	$18^{48}/_{51}$ (eingebr. 25. Jan. 1848.) (nicht verabsch.)
Verfügung v. 26. April 1848.	Verordnung v. 16. Aug. 1848.	20. Sept. 1848. 11. Aug. 1849. Auflösung.	ordentlich.	$18^{48}/_{49}$ (eingebr. 4. Oct. 1848.)

Nun folgten die 3 auf Grund des Wahlgesetzes vom 1. Juli 1849 hintereinander gewählten und immer wieder aufgelösten verfassungsberathenden Versammlungen von 1849 und 1850; bei denselben wurde das Budget von

Verfassung von 1819 trat nemlich erst am 15. Januar 1820 zusammen; er hatte zunächst nachträglich das Budget für das theilweise schon verflossene Etatsjahr $18^{19}/_{20}$ zu berathen; den Etat für die ordentliche Finanzperiode vom 1. Juli $18^{20}/_{23}$ legte man ihm erst im Dezember 1820 vor, weil der Bestimmung des § 110 der Verfassungs-Urkunde, nach welcher der Verwilligung einer Steuer die Nachweisung der Verwendung der früheren Staats-Einnahmen vorauszugehen hat, gemäss die Berathung des Budgets erst nach Abschluss und Prüfung der Rechnung vom Etatsjahr $18^{19}/_{20}$ als zulässig erschien. Bei dieser Behandlung war natürlich die zeitweise Erhebung unverwilligter, beziehungsweise blos provisorisch verwilligter, Steuern unvermeidlich.

Dieser Misstand musste sich auf dem Landtag von 1823, der am 1. Dezember 1823 eröffnet wurde und das Budget vom 1. Juli $18^{23}/_{26}$ zu berathen hatte, wiederholen; er musste sich auch auf die ferneren Landtage fortvererben, falls man sich nicht entschloss, den angenommenen Grundsatz in Betreff der Prüfung der Einnahmenverwendung aufzugeben und zugleich entweder von dem ordentlichen Einberufungstermine (je nach 3 Jahren) oder von der Regel eines dreijährigen Budgets eine einmalige Aus-

$18^{49}/_{52}$ zwar eingebracht, aber nicht verabschiedet; man half sich mit provisorischen Steuer-Verwilligungen; nach der Auflösung der dritten dieser Versammlungen kehrte man zu der im Jahre 1849 verlassenen Ordnung und zu den Vorschriften der Verfassungs-Urkunde von 1819 wieder zurück, nach welchen eine neue Wahl angeordnet und eine neue Versammlung berufen wurde.

Anordn. einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.	Einberufung des Landtags.	Eröffnung und Schluss des Landtags. Art des Schlusses.	Ordentl. od. ausserordentl. Landtag.	Budget je vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
Verordnung v. 19. März 1851.	Verordnung v. 29. Apr. 1851.	6. Mai 1851. / 20. Aug. 1855. Auflösung.	ordentlich.	$18^{49}/_{52}$ (eingebr. 9. Mai 1851.) $18^{52}/_{55}$ (eingebr. 24. April 1852.) $18^{55}/_{58}$ (eingebr. 12. März 1855.)
Verordnung v. 8. Nov. 1855.	Verordnung v. 30. Jan. 1856.	20. Febr. 1856. / noch nicht geschlossen.	ordentlich.	$18^{58}/_{61}$ (eingebr. 17. März 1858.)

Digitized by Google

nahme zu machen. In der That kam es denn auch auf dem ordentlichen Landtage von $18^{26}/_{27}$ zu einem solchen Entschlusse; zwar wurde diesem Landtage zunächst wieder erst im Dezember 1826 das dreijährige Budget vom 1. Juli $18^{26}/_{29}$ übergeben, sodann aber im April 1827 ein weiteres einjähriges Budget für das Finanzjahr $18^{29}/_{30}$; der bisherige Grundsatz in Betreff der Prüfung der Einnahmeverwendung wurde aufgegeben, um nie mehr hervorgeholt zu werden, wie er denn auch mit dem Grundsatz der Unzulässigkeit der Erhebung unverwilligter Steuern wegen der factischen Unmöglichkeit, beide Grundsätze nebeneinander zur Anwendung zu bringen, durchaus unvereinbar ist. Der ordentliche Landtag vom Winter $18^{29}/_{30}$ konnte nun den ordentlichen dreijährigen Etat von $18^{30}/_{33}$, der in den Winter $18^{32}/_{33}$ fallende nächste ordentliche Landtag den Etat von $18^{33}/_{36}$ berathen und so weiter, ohne dass die Erhebung unverwilligter Steuern ferner nöthig werden konnte. Da entstand nun aber das Bedenken, ob denn der im Winter $18^{29}/_{30}$ einzuberufende Landtag berechtigt sei, an der Feststellung des Etats bis zum 1. Juli 1833 mitzuwirken, da doch die Wahlperiode der gegenwärtigen Versammlung schon am 1. Dezember 1832 — vom Tage ihres erstmaligen Zusammentritts an gerechnet [1]) — zu Ende ging. Auf dem Landtage $18^{26}/_{27}$ blieb es freilich bei einzelnen nicht weiter beachteten Bemerkungen; auf dem zweiten Landtage von 1833 dagegen wurde das Recht der früheren Versammlung zu diesem Eingriff in die Wahlperiode der gegenwärtigen in längerer Debatte stark in Abrede gezogen, schliesslich aber zur Tagesordnung übergegangen. Die Gründe, die hier für und gegen vorgebracht wurden, werden unten ihre Würdigung finden. War dieses Hinübergreifen in die Wahlperiode von $18^{33}/_{39}$ wirklich ein Fehler oder ein Unrecht, so musste sich dieser Fehler, dieses Unrecht forthin alle 6 Jahre wiederholen, sofern man die dreijährigen Einberufungstermine genau einhielt und bei der Regel des dreijährigen Etats jedesmal verblieb. Indessen trat nun ein Zwischenfall

1) Von jeher hat man die sechsjährige Wahlperiode vom Tage des ersten Zusammentritts der neuen Stände-Versammlung an gerechnet; die Richtigkeit dieser Berechnung ist keineswegs zweifellos; für die Beantwortung unserer Frage ist es ohne Werth, hierauf näher einzugehen.

Digitized by Google

ein, der eine ausserordentliche Maassregel zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Landtags-, beziehungsweise Wahlperioden im Gefolge hatte. Der erste Landtag von 1833 fand nemlich durch Auflösung der Versammlung ein frühes Ende; es wurde neu gewählt und die neue Versammlung trat am 1. Mai 1833 erstmals zusammen; sie berieth zunächst im Jahre 1833 das Budget für $18^{33}/_{36}$; im Januar 1836 wurde sie zum zweitenmal einberufen zur Berathung des Etats von $18^{36}/_{39}$, und nun kam die Zeit zur Feststellung des Budgets von $18^{39}/_{42}$; der ordentliche hiezu berufene Landtag wäre — 3 Jahre nach dem vorhergegangenen — im Januar 1839 zu versammeln gewesen; in diesem Augenblick aber war die im Mai 1833 begonnene Wahlperiode noch im Laufe; es wäre also der ausserordentliche Fall eingetreten, dass dieselbe Ständeversammlung, die schon zwei ordentliche Landtage abgehalten und zwei ordentliche Budgets berathen hatte, nun auch noch ein drittes Mal sich zu versammeln und ein drittes Budget zu berathen gehabt hätte, das schon mit seinem Beginne (1. Juli 1839), also in seiner ganzen Ausdehnung, über die Wahlperiode dieser Versammlung (1. Mai 1839) hinaus- und in die nächste Wahlperiode hineinfallen musste. Diess hielt die Regierung für unzulässig, und sie fand das Mittel zur Abhilfe in der am 22. October 1838 erfolgenden Auflösung der Versammlung und in der sofortigen Einberufung einer neuen auf den 1. Februar 1839, die dann den Etat für $18^{39}/_{42}$ mit der Regierung verabschiedete.

Eine Reihe von Jahren ruhte jetzt die Frage, die uns beschäftigt; mit dem 1. Februar 1845 schloss die im Februar 1839 begonnene Wahlperiode, nachdem noch der Etat für $18^{42}/_{45}$ festgestellt war; an demselben Tag begann eine neue Wahlperiode, die aber vor der Zeit, im März 1848 durch Auflösung zu Ende ging, ohne dass es während derselben gelungen wäre, ausser dem Budget von $18^{45}/_{48}$ noch das zweite von $^{48}/_{51}$ zu verabschieden; auch die neue Versammlung, die am 20. September 1848 zusammentrat, berieth nur das einjährige Budget von $18^{48}/_{49}$ und wurde schon im folgenden Monate aufgelöst. Wir übergehen die jetzt folgenden drei verfassungsberathenden Versammlungen, während welcher eine ganze Reihe von Steuerprovisorien dazu dienen musste, auf der einen Seite den Staat vor dem Hungertode zu

Digitized by Google

schützen, auf der andern Seite das verfassungsmässige Verbot der Erhebung unverwilligter Steuern nothdürftig zu wahren. Mit der am 6. Mai 1851 zusammentretenden neuen Versammlung wurde der im Jahr 1849 abgebrochene Faden des der Verfassung von 1819 entsprechenden constitutionellen Lebens wieder angeknüpft. Um zunächst aus den bisherigen provisorischen Zuständen herauszukommen, wurde schon in den ersten Tagen nach dem Zusammentritt das Budget von $18^{49}/_{52}$ vorgelegt und weiterhin verabschiedet; im April 1852 kam dann der Etat von $18^{52}/_{55}$ zur Berathung und endlich im März 1855 noch der dritte Etat von $18^{55}/_{58}$; da am 6. Mai 1857 die Wahlperiode ihr Ende zu erwarten hatte, so musste das der Verabschiedung unterstellte Finanzjahr $18^{57}/_{58}$ gänzlich hinüberfallen in die nächste Wahlperiode; es wurde daher in der zweiten Kammer schon im Dezember 1854 der Antrag gestellt, das diesmalige Budget auf die beiden Jahre $18^{55}/_{57}$ zu beschränken; die staatsrechtliche Commission berichtete in einem dem Antrage entsprechenden Sinne, aber nach längerer Berathung schloss sich die Kammer der entgegengesetzten Ansicht an, und so wurde in der Folge das volle dreijährige Budget berathen.

Es wird wesentlich zu unserer Aufgabe gehören, die angeführten Präjudicialfälle genau zu betrachten, zu untersuchen, ob die Lage der Sache wirklich in diesen Fällen dieselbe gewesen, in der wir uns gegenwärtig wieder befinden, und ob die etwaigen Verschiedenheiten derselben für die rechtliche Beurtheilung von Bedeutung sind, endlich die Gründe und Gegengründe zu prüfen, die zur Begründung der einen oder der andern Entscheidung unserer Frage bei diesen Veranlassungen vorgebracht wurden.

Die Versammlung von 1826 war nach der obigen Ausführung jedenfalls zur Theilnahme an der Feststellung des Staatshaushalts bis zum 1. Dezember 1832 berechtigt, das Budget erstreckte sich aber bis zum 1. Juli 1833, betraf also 7 Monate, welche der nächsten Wahlperiode angehörten; war diess unzulässig, so war das Budget entweder mit dem 1. Juli 1832 abzuschliessen und der Etat vom 1. Juli $18^{32}/_{33}$ erst von der nächsten Ständeversammlung zu berathen, was dann für die Zeit vom 1. Juli bis 1. Dezember 1832 offenbar ein Eingriff der spätern Versammlung

Digitized by Google

in das Recht der früheren war; oder es musste der Etat nur für einen Theil eines Etatsjahrs festgestellt werden. Man hat später nie wieder in diesem Eingreifen einer Finanzperiode mit einem blossen Bruchtheil eines Etatsjahrs in die nächste Wahlperide, in dieser Feststellung eines Budgets bis zum nächsten 1. Juli der neuen Wahlperiode eine Verletzung des Verbots des Hinübergreifens in die nächste Wahlperiode erblickt; wenn man von jenem Verbote sprach, so verstand man späterhin darunter nur die Festsetzung des Budgets für ganze Finanzjahre (von einem 1. Juli zum andern) der nächsten Wahlperiode, das Hineinreichen des Budgets in die nächste Wahlperiode über den ihrem Beginne zunächst folgenden 1. Juli hinaus; die erstere, auf den Landtagen von 1827 und 1833 Bedenken erregende Ueberschreitung der Grenze der Wahlperiode trat von nun an regelmässig ein, ohne irgendwie Anstoss zu erregen.

Was das für die Zeit vom 1. Juli 1839 an festzusetzende Budget betrifft, so hätte dasselbe, falls die Auflösung der Stände-Versammlung nicht erfolgt wäre, nicht nur in seinem ganzen Umfang, schon mit seinem Anfangstermin in die nächste Wahlperiode hineinfallen müssen, sondern es wäre auch das dritte ordentliche von derselben Versammlung berathene Budget gewesen.

Beim Etat von 1855/1858 endlich fand das Besondere statt, dass die Budgets nicht bloss von derselben Versammlung, sondern auf einem einzigen Landtage festgesetzt wurden. Dasselbe — nur nicht für drei, sondern bloss für zwei Budgets — wird eintreten, wenn wirklich noch der gegenwärtigen Versammlung ohne vorgängige Entlassung des bis jetzt nur vertagten ersten Landtags dieser Wahlperiode ein Budget vorgelegt werden sollte.

Wir behalten uns die Prüfung dieser besonderen Umstände für eine spätere Stelle unseres Aufsatzes vor und wollen jetzt die Gründe kennen lernen, die man bisher für die eine oder die andere Ansicht in Betreff unserer Frage vorgebracht hat, vor Allem aber wollen wir den berühmten württembergischen Staatsrechtslehrer Robert von Mohl um seine Meinung befragen.

v. Mohl sagt in seinem »Staatsrecht des Königreichs Württemberg« 2te Auflage, Bd. II., S. 658 wörtlich: Vor Allem ist

wohl unzweifelhaft, dass eine Ständeversammlung nicht berechtigt ist, solche Beschlüsse über den Staatshaushalt zu fassen, welche die verfassungsmässigen Befugnisse der nächsten d. h. mit einer neugewählten Abgeordnetenkammer versehenen, Ständeversammlung schmälern oder vernichten würden. Die Verfassungsurkunde räumt jeder Ständeversammlung gleiche Rechte ein; und es ist daher ein Budget als den Bestimmungen der Verfassung zuwiderlaufend zu erklären, welches eine vorhergehende über ihre Wahlperiode hinaus bewilligen würde. Ohne diese Beschränkung wäre es einer Versammlung möglich, in Gemeinschaft mit der Regierung alle künftige ständische Wirksamkeit in Finanzsachen durch eine für alle Zeiten geltende Verwilligung des Budgets ganz aufzuheben,« und fährt dann in der Anmerkung S. 665 also fort: »Sind diese Sätze richtig, so ist die Verlängerung des Etats von 1832/1833 und von 1838/1839 nicht zu billigen. Der Ständeversammlung stand es im Jahre 1826 frei, auf ihrem ersten Landtage das Budget anstatt bis 1829 bis 1830 auszudehnen: allein sie hätte dann auf ihrem zweiten Landtage nur 2 Jahre verwilligen sollen. Ebenso konnte die Versammlung im Jahre 1836 keine hinreichende Berechtigung zum Uebergreifen in die Berechtigungszeit der nächsten Versammlung darin finden, dass ihre Vorgängerin ihr ein Jahr abgenommen hatte etc.«

Der möglichen Einwendung, dass dieser Grundsatz gerade so gut von den beiden Landtagen innerhalb der Wahlperiode gelten müsse, dass es also dem ersten Landtage nicht zustehen könne, ein über die Eröffnung des zweiten Landtages hinübergreifendes Budget zu berathen, dass also v. Mohl mit sich selbst in Widerspruch gerathe, indem er letzteres nicht behaupte, — begegnet er mit der Bemerkung, dass ein Landtag kein Rechtssubject sei, sondern nur die Zeit, in welcher sich ein Rechtssubject bewege, dass es also nur darauf ankomme, ob in beiden Zeiten die nämlichen Menschen handeln; und ebenso dem weitern Einwand, dass bei einer Auflösung der verabschiedete Etat giltig bleibe auch für die in die Zeit der neuen Versammlung hineinfallende Zeit — mit der Bemerkung, es könne nur darauf ankommen, ob der Landtag unter den im Augenblick bestehenden Verhältnissen ein Recht habe, nicht aber darauf, wie es unter andern Verhältnissen

Digitized by Google

wäre (S. 665). Endlich wurde auch noch nachzuweisen versucht, dass in dem regelmässigen Eingreifen eines Bruchtheiles des dritten Finanzjahrs der zweiten Etatsperiode in die kommende Wahlperiode, wie es eine nothwendige Folge des nachher anzuführenden Satzes über den Anfangstermin des von einem Landtag berathenen Budgets ist, keine Ausnahme von dem behaupteten Grundsatze liege; provisorische Credite, wie sie andernfalls nöthig würden, wären noch bedenklicher; als Ueberschreitung der Rechte einer Ständeversammlung könne es nicht betrachtet werden, wenn sie ein Etatsjahr, dessen eine Hälfte in ihre Wahlzeit falle, ganz verwillige, indem das Etatsjahr eine thatsächliche und rechtliche Einheit bilde; auch hier gelte der Satz: »annus coeptus pro completo habetur.«

Ist der Grundsatz so festgestsllt, so bleibt derselbe auch nicht ohne wichtige Folgesätze; der § 112 der Verfassungs-Urkunde, der ein dreijähriges Budget nur als Regel bestimmt, muss nun in der Weise einschränkend interpretirt werden, dass eine Abweichung von dieser Regel durch Verlängerung des Budgets jedenfalls nicht bis zum Uebergriff in die nächste Wahlperiode gehen darf, dass also dieser § nur zu verstehen ist von der Anordnung der Finanzperioden innerhalb einer und derselben Wahlperiode (S. 658); eine weitere Consequenz ist, dass die auf eine aufgelöste Ständeversammluug folgende neue Versammlung nicht etwa ihre eigene sechsjährige Wahlperiode hat, sondern nur den Rest der der aufgelösten Versammlung bestimmten Lebensdauer für ihre eigene Existenz in Anspruch nehmen kann (S. 558); endlich ergibt sich aus jenem Grundsatz die Forderung, dass der Anfangstermin, von welchem an die dreijährigen Finanzperioden zu rechnen, dem Zusammentritt des betreffenden (etatberathenden) ordentlichen Landtages so nahe als möglich gerückt werde d. h. der der Eröffnung des ordentlichen Landtages nächst folgende 1. Juli sei (S. 662). Dieselben Gründe für das Recht einer jeden Ständeversammlung das Budget für die Dauer ihrer Wahlperiode ausschliesslich zu verwilligen, wurden auch in den ständischen Verhandlungen vorgebracht, doch fehlte es auch nicht an weitern Versuchen zur Unterstützung dieser Ansicht. So wurde auf dem zweiten Landtage von 1833 geltend

Digitized by Google

gemacht: ein Functionär könne nur für die Dauer seiner Vollmacht wirksam sein; dieser Satz treffe in vollem Maasse zu bei der Finanzgesetzgebung, weil die Natur des Finanzgesetzes selbst hier nicht entgegenstehe, und es äussere sich dieser Grundsatz eben in der Unzulässigkeit der Feststellung eines Budgets für Jahre, in welchen eine andere als die das Budget beschliessende Ständeversammlung thätig sei; dass bei den übrigen Gesetzen dieser Grundsatz keine Anwendung finde, habe seinen Grund in der naturgemäss bleibenden Bestimmung dieser Gesetze. Im Jahr 1838 wurde vom Ministertisch aus geltend gemacht, es wäre gegen den Geist der Verfassung, wollte die dermalige Versammlung noch den Etat für 1839/1842 berathen; von dem Begriff des ordentlichen Landtags sei die Geldverwilligung und überhaupt die Regulirung des Staatshaushalts unzertrennlich; jede Wahlperiode umfasse zwei ordentliche Landtage, die Berathung eines dritten Budgets in derselben Wahlperiode, in welcher schon zwei Budgets festgestellt worden, sei daher unzulässig.

In umfassender Weise beschäftigte sich der Bericht der staatsrechtlichen Commission der zweiten Kammer von 1854 mit unserer Frage; das Steuerverwilligungsrecht sei für die einzelne neu gewählte Ständeversammlung eine wesentliche und politisch wichtige Befugniss und hienach auch der § 112 der Verfassungsurkunde zu beschränken; der § 112 stehe in offenbarem Zusammenhang mit den §§ 127 und 157 der Verfassungsurkunde d. h. nach dem Willen der Verfassungsurkunde soll jede Wahlperiode zwei Landtage, am Anfang und in der Mitte, haben und jeder dieser Landtage soll ein dreijähriges Budget berathen; gebe man zu, dass eine Ständeversammlung auch noch im letzten Augenblicke ihrer Existenz ein dreijähriges Budget berathen könnte, so beweise diese auffallende, weitgehende Consequenz am besten die Unrichtigkeit des Grundsatzes selbst. Zwischen Wählern und Abgeordneten bestehe ein Mandatsverhältniss; die Wähler übertragen aber ihre Vollmachten nur auf sechs Jahre; in ihrem Willen aber sei es offenbar gelegen, dass ihre Vertreter, sofern es sich um die Auflegung von Lasten und Steuern handle für eine gewisse Zeit, sie auch nicht zu Leistungen für eine längere Zeit verpflichtet werden können, indem sie sich

Digitized by Google

offenbar vorbehalten haben, in Betreff der Uebernahme solcher Verpflichtungen für eine spätere Zeit frei zu sein und zu diesem Zweck nach Ablauf der sechs Jahre je nach Umständen einen andern Vertreter aufzustellen. Dass die übrigen Gesetze über eine Wahlperiode hinauswirken, liege in der Natur der Sache und das Volk gebe hiezu die Vollmacht. Sodann wurden die von der Analogie des bei der Auflösung der Ständeversammlung stattfindenden Verhältnisses und von dem nothwendigen Hinübergreifen des letzten Etatsjahrs des zweiten Budgets einer Wahlperiode ausgehenden Einwendungen in der gleichen Weise zu entkräften gesucht, wie es von v. Mohl geschieht.

In der Berathung dieses Berichts wurde dem noch hinzugefügt: Allerdings können bei dieser Ansicht Steuerprovisorien nöthig werden und gerade im gegenwärtigen Falle werde ein solches nothwendig werden, wenn man den ersten ordentlichen Landtag der nächsten Periode abwarte; es stehe aber in der Hand der Regierung, durch Auflösung zu helfen; gehe man von der entgegengesetzten Ansicht aus, so könnte es ja kommen, dass ein ordentlicher Landtag gar keinen Etat zu berathen hätte; das aber sei gerade sein ordentlicher und sein bedeutendster Zweck; fiele diese Thätigkeit weg, so wäre es ganz unnöthig und lächerlich, überhaupt den Landtag zu berufen; würde das aber nicht geschehen, so hätte das wieder andere Misstände zur Folge: Der frühere Ausschuss würde fortdauern etc.

Hören wir endlich noch die geltend gemachten Gegengründe, die Gründe für die Zulässigkeit des Hinüberreichens eines Budgets in die nächste Wahlperiode:

Sie sind enthalten vor Allem in dem Wortlaute des § 112 der Verfassungsurkunde, sofern nach demselben einerseits der Ausnahme von der Regel dreijähriger Etats eine Grenze nicht gesetzt ist, andererseits sich keine Ständeversammlung, wenn einmal die Nothwendigkeit eines neuen Budgets vorhanden ist, der Berathung eines ordentlichen dreijährigen Etats entziehen kann; sodann in den schon oben erwähnten Einwendungen. Weiter wurde im Jahr 1833 bemerkt: daraus dass die Ständeversammlung mit dem Ablauf von sechs Jahren sich auflöse, folge nur, dass sie nach diesem Zeitpunkt Nichts mehr beschliessen könne, nicht aber,

Digitized by Google

dass sie Nichts beschliessen könne, was auch in die nächste Periode hineingreife, wie z. B. das Gegentheil bei Handelsverträgen, Schuldenübernahmen der Fall sei; aus der besondern Natur des Finanzgesetzes folge nur, dass der Etat auf einen bestimmten und zwar nicht zu grossen Zeitraum zu begrenzen sei, keineswegs aber ein unzertrennbarer Zusammenhang zwischen Finanzperiode und Wahlperiode; die andere Ansicht enthalte eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, die strenge nachgewiesen werden müsste; wäre es die Natur der Sache selbst, auf die sich jene Ansicht gründete, so müsste das auch bei der Auflösung gelten. In den Verhandlungen vom J. 1854 endlich wurde geltend gemacht: Allerdings habe jede Ständeversammlung das Recht, auf zwei ordentlichen Landtagen zwei dreijährige Budgets zu verwilligen; dass dies aber gerade am Anfang und in der Mitte der Wahlperiode geschehen müsse, sei nicht erweislich; der § 127 der Verfassungsurkunde habe nicht den Zweck, etwas Anderes festzusetzen, sondern nur zu bestimmen, dass alle drei Jahre das Bestehen des Ausschusses zu unterbrechen und das Budget nicht mit dem Ausschuss, sondern mit der Ständeversammlung selbst zu verabschieden sei; die Verfassungsurkunde kenne kein einzelnes Etatsjahr als thatsächliche und rechtliche Einheit, sondern nur die Finanzperiode; von einem Mandatsverhältniss (einem rein privatrechtlichen Begriff) zwischen Wählern und Abgeordneten könne keine Rede sein; jedenfalls sei es eine petitio principii, zu sagen, die Wähler geben den Abgeordneten nicht die Vollmacht, mit einem Etat in die nächste Wahlperiode einzugreifen; lasse dies die Verfassung zu, so können die Wähler unmöglich etwas Anderes wollen; consequent müsste man verlangen, dass Wahlperiode und Etatsperiode mit einander beginnen; wäre diess der Sinn der Verfassung, so wäre es auch ausdrücklich bestimmt worden; aber die Folge wäre die alle sechs Jahre sich wiederholende Nothwendigkeit einer provisorischen Steuerverwilligung; der Einwand, es könne bei dieser Ansicht ja eine Ständeversammlung einen zehnjährigen und noch längern Etat feststellen, verliere seine Bedeutung durch die Erwägung, dass eine solche Versammlung gewiss auch keinen Anstand nähme, zu Abänderung der betreffenden Verfassungsparagraphen die Zustimmung zu geben.

Digitized by Google

Wir haben im Vorstehenden eine historische Uebersicht über die im constitutionellen Leben des württembergischen Staats bisher vorgekommenen Fälle des Eingreifens einer Finanzperiode in eine Wahlperiode und über die Beurtheilung dieser Fälle von Seiten der gesetzgebenden Factoren (und der Theorie) gegeben und wenden uns nun zur Beurtheilung der für die Behauptung der Unzulässigkeit eines solchen Eingriffs vorgebrachten Gründe.

Das wird von allen Seiten anerkannt, dass die Verfassungs-Urkunde nirgends unsere Frage direct und unmittelbar entscheide; auch das wird man nicht bestreiten können, dass der § 112 der Verfassungsurkunde eine Einsckränkung sich gefallen lassen muss, wenn es wirklich der Wille der Verfassung ist, dass ein Etat nur über die laufende Wahlperiode sich erstrecke; dieser Paragraph spricht die dreijährige Dauer des Etats als Regel aus; damit hat er Ausnahmen von dieser Regel zugelassen; diesen Ausnahmen aber hat er keine Grenze gesteckt, also ist jede behauptete Schranke erst in den Paragraphen hineingetragen und aus seinem Wortlaut nicht zu erweisen; wer eine solche Schranke behauptet, muss sie daher seinerseits als wirklich vorhanden nachweisen, und so lange er das nicht gethan hat, wird ihm mit vollem Recht der Wortlaut des § 112 entgegengehalten.

Man hat sich auf den augenfälligen Zusammenhang zwischen den §§ 112, 127 und 157 der Verfassungsurkunde berufen — und diess ist auch wohl der bedeutendste von den vorgebrachten Gründen (dass § 114 der Verfassungsurkunde mit unserer Frage gar nichts zu schaffen hat, sondern bei der einen oder andern Entscheidung seine Bedeutung behält, ist klar). Man hat gesagt: »Dem § 157 zu Folge soll alle sechs Jahre eine neue Wahl der Abgeordneten stattfinden, und gemäss dem § 127 wird der König alle 3 Jahre die Versammlung der Stände einberufen. In dieser Verbindung wird klar, von welcher Voraussetzung der § 112 ausgeht, dass angenommen ist, die sechsjährige Wahlzeit spalte sich in zwei gleiche Hälften mit je einem ordentlichen Landtag zu Anfang des dreijährigen Zeitraums und jedem dieser Landtage sei das für die Regel auf drei Jahre zu bemessende Budget vor-

Digitized by Google

zulegen. Hienach befasst sich der § 112 der Verfassungsurkunde lediglich mit der Frage, wie innerhalb der Wahlperiode die Hauptfinanzetats hinsichtlich ihrer Zeitdauer festzustellen sind, und begründet derselbe keineswegs die Behauptung, dass mit der Einhaltung der im § 112 der Verfassungsurkunde hinsichtlich der Zeitdauer des Etats vorgeschriebenen Grenzen alles gethan, und unter dieser Voraussetzung auch eine Ueberschreitung der Wahlperiode gestattet sei.«

Die hier vorgenommene Conclusion ist nicht ganz klar. Wenn aus dem Zusammenhang der angeführten Paragraphen sich ergibt, dass jedem der beiden ordentlichen Landtage der Wahlperiode das für die Regel auf drei Jahre zu bemessende Budget vorzulegen sei, warum sollten dann die Ausnahmen von dieser Regel nicht auch bei jedem der beiden Landtage dieselbe sein? Warum sollte nur der erste dieser beiden Landtage, nicht auch der zweite ein vierjähriges Budget berathen dürfen?

Es wollte, wie es scheint, dargethan werden, dass bei gehöriger Einhaltung der Vorschriften der Verfassungsurkunde die Beschränkung des Budgets auf die laufende Wahlperiode sich von selbst ergebe, und dass darin der Beweis liege, es sei diese Beschränkung von der Verfassung beabsichtigt. Soll aber diese Folge sich wirklich als nothwendig herausstellen, so genügt es keineswegs, dass ein ordentlicher Landtag je zu Anfang der ersten und zweiten Hälfte der Wahlperiode stattfinde, und dass jedem dieser Landtage ein Budget vorgelegt werde; es ist noch die weitere Bedingung wesentlich, dass das Budget mit dem auf die Eröffnung des Landtags nächst folgenden 1. Juli wirksam zu werden beginne. Denn wollte man zugeben, dass der zweite ordentliche Landtag ein dreijähriges Budget berathe, das erst mit dem fünften Finanzjahr der Wahlperiode wirksam werden sollte, so würde ja nothwendig in die nächste Wahlperiode eingegriffen.

Unter diesen Voraussetzungen wird allerdings ein dreijähriges Budget immer nur mit dem Bruchtheil eines Etatjahrs in die nächste Finanzperiode eingreifen; aber ebensowenig wird unter dieser Voraussetzung das vom ersten Landtag der Wahlperiode berathene Budget in die zweite Landtagsperiode eingreifen. Ja

Digitized by Google

noch mehr, es wird unter diesen Voraussetzungen eine Abkürzung wie eine Verlängerung der Etatsperiode überhaupt unmöglich sein d. h. aus § 112 der Verfassungsurkunde »der Hauptetat ist in der Regel auf 3 Jahre giltig« — wird der Satz: »der Hauptetat ist ohne Ausnahme auf drei Jahre giltig.«

Denn jede Abkürzung des Budgets hätte die Erhebung unverwilligter Steuern zur nothwendigen Folge, da erst der nächste ordentliche Landtag wieder ein Budget berathen könnte; sofern jedes von demselben Landtage berathene zweite Budget nicht mehr mit dem auf den Beginn des Landtags folgenden ersten Juli wirksam werden könnte; jede Verlängerung des Budgets aber hätte wieder die Folge, dass das Budget des nächsten ordentlichen Landtags nicht mit dem nächsten Finanzjahre beginnen könnte.

Diese Voraussetzungen müssen also nothwendig theilweise falsch sein.

Nimmt man aber eine derselben weg, so kann, beziehungsweise muss die Einhaltung der Regel des dreijährigen Etats die Nothwendigkeit der Erhebung unverwilligter Steuern oder die Ueberschreitung der Grenze der Wahlperiode zur Folge haben.

Man wendet nun freilich ein, dieser Misstand könne durch Abkürzung einer Etatsperiode oder durch Auflösung der Ständeversammlung abgewendet werden; allein wer das verlangen wollte, könnte sich natürlich nicht auf den Zusammenhang der angeführten Paragraphen berufen, deren Anwendung den Misstand ja erst herbeigeführt hat; er müsste seine Forderung mit dem Satze begründen, der erst bewiesen werden soll.

Es mag sein, dass noch eine andere Anschauung, die sich nicht auf den Zusammenhang der verschiedenen Perioden allein gründet, bei jenem Schlusse mitgewirkt hatte: auch an anderer Stelle wurde nämlich der Beweis, dass jeder ordentliche Landtag einen Etat zu berathen habe, aus der Natur des ordentlichen Landtages geführt; man sagt nämlich: Offenbar ist der eigentliche Zweck des ordentlichen Landtages die Berathung eines Budgets; eine regelmässige Berufung von Landtagen, welche keinen Etat festzusetzen hätte, wäre höchst unnöthig, ja lächerlich; die Berathung des Budgets ist also gerade das, was den Landtag zum ordentlichen Landtag macht, ordentlicher Landtag und Budget-

Digitized by Google

landtag sind identische Begriffe; da nun alle drei Jahre ein ordentlicher Landtag stattfinden muss, so muss auch alle drei Jahre ein Budget berathen werden; da also der erste Landtag der nächsten Wahlperiode nothwendiger Weise selbst ein Budget zu berathen hat, so kann auch unmöglich ein vorhergehender Landtag mit einem Budget in diese Periode eingreifen.

Man sieht leicht, dass auf diesem Wege nur eine der oben aufgeführten nothwendigen Voraussetzungen bewiesen werden könnte, dass aber, soll er seinen Zweck erfüllen, die übrigen Voraussetzungen gleichfalls beigezogen werden müssen, dass also diese Argumentation ganz auf die erste zurückführt und mit ihr fällt.

Ist es denn aber auch nur überhaupt wahr, dass die wesentliche Aufgabe jedes ordentlichen Landtages die Budgetberathung sei, dass kein ordentlicher Landtag ohne Budget gedacht werden könne und gerade durch die Etatsberathung zum ordentlichen Landtage werde? Diese Ansicht, so allgemein verbreitet sie ist, halte ich für unrichtig.

Wahrhaft zu bedauern ist es, wenn die ganze Bedeutung der ständischen Wirksamkeit nur in der finanziellen Thätigkeit der Stände gefunden wird. Sollte es wirklich unnöthig, ja lächerlich sein, die Stände alle drei Jahre zu versammeln, wenn denselben nicht allemal das Ansinnen einer Steuerverwilligung zu machen wäre? Der § 124 der Verfassungsurkunde fasst die Bestimmung der Stände höher auf; nach diesem Paragraphen kommt ihnen ausser der Mitwirkung zur Gesetzgebung und ausser der Steuerverwilligung auch noch zu, in Beziehung auf Mängel oder Misbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, es ist aber klar, dass dieses gewiss an Wichtigkeit hinter jenen beiden Befugnissen keineswegs zurückstehende Recht der Stände zu fortgesetzter Controle der ganzen Staatsverwaltung, nur dann einen Werth hat, wenn zu dessen Ausübung eine regelmässige, von der Willkühr der Regierung nicht abhängige Gelegenheit gegeben ist, zumal in einem Staat, wo es weder den Ständen zusteht, sich selbst ohne Einberufung zu versammeln, noch sie oder irgend eine dritte von der Regierung unabhängige Person

Digitized by Google

das Recht haben, eine Einberufung zu verlangen. Stünde den Ständen auch nur jenes Controlerecht zu und wäre ihnen die Budgetberathung entzogen, so wäre dennoch die regelmässige periodische Einberufung der Stände hinlänglich motivirt; man kann also nicht sagen, dass etwa durch ein 12jähriges Budget drei ordentliche Landtage zwecklos und unnöthig, ihre Einberufung eine Spielerei werde. Die Einrichtung der regelmässig alle drei Jahre sich wiederholenden Landtage behält also ihre volle Bedeutung, wenn man ihre wesentliche Aufgabe auch nicht in der Etatsberathnng findet; ein anderer Grund für die Identificirung der ordentlichen und der Etatslandtage ist aber nicht abzusehen.

Auf die Verfassungsurkunde kann man sich vollends gar nicht berufen; sie spricht nirgends diese Identification aus.

Nimmt man den § 127 der Verfassungsurkunde so, wie er in derselben steht, so liegt der Unterschied zwischen ordentlichem und ausserordentlichem Landtag nicht in der Gattung von Geschäften, die den Gegenstand der Berathung bilden, sondern in der Veranlassung des Zusammentritts der Versammlung; die Aufgabe der Stände und nicht minder die Ordnung der ganzen Staatsverwaltung fordert eine regelmässige Landtagseinberufung; auf diesen ordentlichen Landtagen sollen regelmässig alle ständischen Geschäfte, nicht bloss die Etatsgeschäfte, erledigt werden; da nun aber kein Grund vorliegt, einen Landtag, der seine Arbeiten vollendet hat, nicht zu entlassen, und da anderseits der Fall vorkommen kann, dass zwischen der Entlassung des Landtags und der Einberufung des nächsten eine dringende Angelegenheit ihre Erledigung finden muss, so ist nun die Einberufung ausserordentlicher Landtage für solche Fälle zulässig; welcher Art diese Fälle seien, ist ganz gleich, sind sie nur dringend und wichtig, so können sie auch Gegenstand der Berathung des ausserordentlichen Landtags sein. Nun liegt es freilich nahe, zu sagen, dass ja bei dieser Auslegung des § 127 gar kein Unterschied mehr bestehe zwischen ordentlichem und ausserordentlichem Landtag, was doch gewiss nicht im Sinne der Verfassungsurkunde liege. Dieser Einwurf bringt mich nicht in Verlegenheit; sofern nämlich dieser Unterschied in der Gattung der Berathungsgegenstände gefunden werden will, besteht er allerdings nicht, diesen Unter-

Digitized by Google

schied kennt die Verfassungsurkunde nicht, der Einwurf, wenn es einer wäre, träfe also nur die Verfassung; aber dennoch bleibt ein Unterschied und zwar ein sehr wesentlicher; der ordentliche Landtag nämlich hat den Zweck, zur Erledigung sämmtlicher ständischer Geschäfte zu dienen; es ist also alle drei Jahre den Ständen Gelegenheit zu geben, in vollem Umfang ihre Aufgabe zu erfüllen; ganz im Gegentheil hat der ausserordentliche Landtag nur einen speziellen Zweck, einen speziellen Gegenstand seiner Thätigkeit; er ist gehalten, diesen Zweck als seinen eigentlichen Zweck zu betrachten und demgemäss den speziellen Gegenstand ohne grösseren Aufenthalt als nothwendig ist, zu erledigen; er hat seinen Zweck mit dieser Erledigung erfüllt, und ist nun zu entlassen.

Damit will ich keineswegs die alte Streitfrage, ob ein ausserordentlicher Landtag sich auch mit andern als den seine Einberufung veranlassenden Gegenständen beschäftigen dürfe, erneuern; ich halte die bejahende Entscheidung dieser Streitfrage durch v. Mohl und durch die Praxis für ganz richtig; ist ein Landtag einmal einberufen, sei es aus welcher Veranlassung, so ist er auch zu Ausübung aller der Rechte befugt, die der § 124 überhaupt den Ständen gibt; aber die wirkliche Beschäftigung mit andern als den die ausserordentliche Einberufung veranlassenden Gegenständen darf weder die Berathung dieser letztern aufhalten noch gibt sie ein Recht, eine Verlängerung des ausserordentlichen Landtags zu verlangen; es wird also durch die Zulässigkeit solcher ausserordentlicher Landtage keineswegs das Bestehen der ordentlichen unnöthig gemacht.

Man hat nun freilich wohl gefühlt, wie wenig die einzelnen Bestimmungen der Verfassungsurkunde geeignet sind, das zu beweisen, was man beweisen will; es wäre in der That höchst ungeschickt, wenn der Gesetzgeber in keiner andern Weise den behaupteten Sinn auszudrücken verstanden hätte; schon die Nothwendigkeit der beliebten gewaltsamen und künstlichen Interpretation der Verfassungsurkunde muss gegen die Richtigkeit des zu beweisenden Satzes misstrauisch machen.

Man hat sich daher bemüht, andere allgemeinere Gründe zu finden. v. Mohl hat es sich sogar an diesen allgemeineren

Digitized by Google

Gründen genügen lassen. Zwar beruft auch er sich auf die Verfassung: offenbar aber ist es nur die verfassungsmässige Stellung der Ständeversammlung im Allgemeinen, nicht diese oder jene einzelne Verfassungsbestimmung, woraus er argumentirt.

»Die Verfassungsurkunde«, sagt v. Mohl, »räumt jeder Ständeversammlung gleiche Rechte ein und es ist daher ein Budget als den Bestimmungen der Verfassung zuwiderlaufend zu erklären, welches eine vorhergehende über ihre Wahlperiode hinaus bewilligen würde. Ohne diese Beschränkung wäre es einer Versammlung möglich, in Gemeinschaft mit der Regierung alle künftige ständische Wirksamkeit in Finanzsachen durch eine für alle Zeiten geltende Verwilligung des Budgets ganz aufzuheben.«

Wo aber steht in der Verfassungsurkunde ein Wort von den Rechten der Ständeversammlung, wie sie innerhalb der einzelnen Wahlperiode besteht? Von den Rechten der Stände, der Ständeversammlung im Allgemeinen ist die Rede, nirgends von den Rechten der einzelnen Ständeversammlung. Es ist eine aus unserer Verfassungsurkunde gewiss nicht nachweisbare Voraussetzung, dass die Ständeversammlung in ihrer concreten aus einer bestimmten Wahl der Abgeordneten sich ergebenden Zusammensetzung eine besondere von den vorhergehenden wie nachfolgenden Versammlungen getrennte Person bilde, welcher allein in Wirklichkeit diejenigen Rechte zukommen, welche die Verfassungsurkunde den Ständen im Allgemeinen und in abstracto gebe. Der Umstand, dass die Ständeversammlung nach jeder Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer sich erst wieder aufs Neue constituiren muss, beweist Nichts; denn offenbar behalten die bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde ihre volle und in den Motiven gewiss nicht unklare Bedeutung auch unter der Voraussetzung, dass jene Ansicht von der Besonderung der Ständeversammlung in einzelne sechsjährige Versammlungen als Trägern der Rechte der Stände-Versammlung in abstracto falsch ist. Wollte man aber auch zugeben, dass die Verfassungsurkunde wirklich diese einzelne Ständeversammlungen als die eigentlichen Subjecte der ständischen Rechte sich denke, und dass die Verfassungsurkunde jeder dieser Ständeversammlungen dieselben Rechte ein-

Digitized by Google

räume, so würde daraus doch noch lange nicht folgen, dass jede dieser einzelnen Versammlungen ausschliesslich berechtigt wäre, den Staatshaushalt für die Dauer ihrer Existenz zu ordnen, so wenig als sie ausschliesslich berechtigt ist, die übrigen Normen, die während der Dauer ihrer Existenz herrschen sollen, zu bestimmen. So viel ist freilich wahr, dass die Stände, sobald sie wirksam werden, sobald sie also wirklich im Landtage versammelt sind, sämmtliche ihnen von der Verfassungsurkunde gegebenen Rechte haben, also in diesem Sinn jede Versammlung dieselben Rechte hat; jeder Landtag hat das Recht, bei Ausübung der Gesetzgebung mitzuwirken, dem Könige Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden vorzutragen, die Steuern zu verwilligen; aber daraus folgt ganz und gar nicht, dass ein jeder Landtag oder eine jede Ständeversammlung auch wirklich Gesetze berathen (geschweige denn zu allen für die Periode geltenden Gesetze zustimmen) etc. müsse; nur darin besteht das Recht einer Ständeversammlung, dass, wenn innerhalb der Dauer ihrer Existenz Gesetze gegeben, Steuern verwilligt werden sollen, gerade sie in ihrem jetzigen Bestand die Rechte der Stände auszuüben hat. Nimmermehr könnte man also sagen, dass diese bestimmte Ständeversammlung k e i n R e c h t habe, ein Budget zu verwilligen; sie hat dazu dasselbe Recht, wie jede andere; aber sie hat keinen Anlass zur Ausübung dieses Rechts, wenn während ihrer Lebensperiode die Nothwendigkeit einer solchen Verwilligung nicht eintritt.

Ich nehme gar keinen Anstand, die Frage, ob eine Stände-Versammlung das R e c h t habe, in Gemeinschaft mit der Regierung ein für alle Zeiten geltendes Budget zu verwilligen, einfach zu bejahen; ich bin aber der Meinung, dass dieser Satz bei näherer Besichtigung keineswegs so gefährlich sei, als es auf den ersten Anblick scheinen mag. Gewiss trifft die constituirenden Factoren von 1819 kein Vorwurf, wenn sie, statt die Dauer eines Budgets ein für allemal festzusetzen, nur eine Regel aufstellten, der Vereinigung von Ständen und Regierung überlassend, von derselben abzuweichen; denn sollte zu befürchten sein, dass je eine Regierung ein ewiges Budget wünschte? Die Regierung (und wohl auch Andere) mag wünschen, dass die ihrer Natur

nach fixirbaren Bestandtheile des Budgets ein für allemal verabschiedet würden, aber es kann ihr Interesse nie sein, diese Fixirung um den Preis der Fixirung auch der ihrer Natur nach nicht fixirbaren Bestandtheile herbeizuführen.

Wie sollte vollends eine Ständeversammlung sich finden, die ihre Hand dazu gäbe? und wenn sich eine solche fände, so hätte es gewiss, wie bei der Berathung im Jahre 1854 bemerkt wurde, keinerlei Schwierigkeit, mit derselben die bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde abzuändern. Davon aber ganz abgesehen, so denke man sich doch einmal wirklich den Fall, dass die gesetzgebenden Factoren ein Budget auf lange hin festzustellen Willens wären. So lange man unter Etat noch dasselbe versteht, was unsere Verfassungsurkunde darunter versteht, so lange das Budget sich auf den speziellen Einnahme- und Ausgaben-Etat zu gründen hat, so lange sind der Festsetzung eines Etats, mag man auch zu dessen Ausdehnung den besten, resp. bösesten Willen haben, wenn auch nicht durch das Gesetz, so doch um so mehr durch die Natur dieses Geschäfts gar enge Grenzen gestellt. Soweit aber diese Natur der Sache eine Ausdehnung gestattet, hat auch das Gesetz keinen Grund, sie zu verbieten.

Das ganze Argument würde ebensogut gegen die Dauer eines eigentlichen Gesetzes über die Wahlperiode hinüber sprechen. Man hat sich hiegegen auf die Verschiedenheit der Natur des Finanzgesetzes und des eigentlichen Gesetzes berufen, aber nach meiner Ueberzeugung mit Unrecht. Allerdings hat man diese Einwendung wieder von der andern Seite misverstanden, wenn man sie durch die Bemerkung zu widerlegen meinte, es folge daraus nur, dass das Finanzgesetz von bestimmter kurzer Dauer sein müsse, nicht aber, dass die Finanzperiode mit der Wahlperiode schliessen müsse. Jene Einwendung wollte nach meiner Auffassung nicht sagen: weil das Finanzgesetz seiner Natur nach temporär sei, so sei es eo ipso an die Grenze der Wahlperiode gebunden; sie will keineswegs das Gebundensein des Budgets an die Wahlperiode beweisen; sie hat vielmehr im Gegentheile, wenn ich sie richtig aufgefasst habe, das Recht der einzelnen Stände-Versammlung (innerhalb einer Wahlperiode), bei sämmtlichen Normen, nach welchen sich der öffentlich-

Digitized by Google

rechtliche Zustand während der Dauer gerade dieser Wahlperiode richten soll, in der verfassungsmässigen Weise mitzuwirken, zur Voraussetzung; sie anerkennt kein Recht einer Ständeversammlung, zu diesen Normen mitzuwirken, soweit dieselben (auch) in einer spätern Wahlperiode wirksam sein sollen; aber sie hält dieses Recht der einzelnen Ständeversammlung nur beim Finanzgesetz für durchführbar, während die übrige Gesetzgebung etc. vermöge ihrer eigenthümlichen Natur die Anwendung jenes Rechts unmöglich mache, das Gesetz also bis zu seiner Wiederaufhebung durch Gesetz fortdaure ohne Rücksicht auf die Grenzen der Wahlperioden. Es will also diese Einwendung nicht die Unzulässigkeit des Eingriffs eines Budgets in eine künftige Wahlperiode direct darthun, sondern nur den Vorwurf der Inconsequenz zurückweisen, der auf die Nichtanwendung jenes Grundsatzes auf die (eigentlichen) Gesetze gestützt wird. Aber gerade diesen Zweck erreicht sie, wie mir scheint, nicht; sie beweist nicht einmal, was sie unmittelbar beweisen soll: zugegeben, dass das Finanzgesetz seiner Natur nach temporär ist, so kann man doch nicht sagen, dass die sämmtlichen übrigen Gesetze ihrer Natur nach dauernd seien; auch kommt es, da es sich von einem Rechte handelt, nicht darauf an, ob die Natur des Gesetzes eine solche zeitliche Beschränkung unnöthig oder unzweckmässig, sondern ob sie dieselbe unmöglich macht; eine Unmöglichkeit findet nun aber auch bei den andern als Finanzgesetzen keineswegs statt.

Noch viel weniger kann die Auffassung des Verhältnisses zwischen Wähler und Abgeordneten als Mandats-Verhältnisses zum Ziele führen. Es ist in den Verhandlungen des Jahres 1854 schlagend nachgewiesen worden, wie ungehörig die Verwechslung jener privatrechtlichen Verhältnisse mit rein öffentlich-rechtlichen Verhältnissen sei, und wie wenig diese Auffassung für die Entscheidung unserer Frage diene[1]).

---

1) Vicecanzler v. Gerber: „Zunächst ist es ganz unrichtig, zu sagen, **dass zwischen dem Abgeordneten und den Wählern das Verhältniss des Mandats stattfinde. Es ist diess eine völlig unrichtige Ansicht, welche ein privatrechtliches Princip auf ein rein staatsrechtliches Verhältniss übertragen würde. Wäre es wahr, dass der Abgeordnete seinen Wählern gegenüber im Verhältniss des Mandats stände, so wäre die Consequenz davon, dass der**

Digitized by Google

Schon die Erinnerung an den § 155 der Verfassungs-Urkunde, der die Ertheilung von Insruktionen an die Abgeordneten verbietet, und die Erwägung, dass ein grosser Theil der Ständemitglieder gar nicht gewählt sind, hätte vor jenem Irrthum bewahren sollen.

Indessen lässt sich jenes Argument vielleicht auch anders auffassen. Es mag vielleicht den Sinn haben: durch die von der Verfassungs-Urkunde angeordnete periodische Wahlerneuerung, wolle dem Volk das Recht gegeben werden, alle sechs Jahre eine bessere Geltendmachung seiner Rechte und Interessen herbeizuführen; es könne daher durch seine Vertreter auch nicht über diese Periode hinaus verpflichtet werden, da ja sonst gerade der Zweck der Wahlerneuerung wieder verloren ginge. Man müsste also an die Stelle des Satzes: »Offenbar sei es in dem Willen

---

Abgeordnete möglicherweis durch ein Misstrauensvotum zurückgerufen, dass ihm das Mandat gekündigt werden könnte — von andern Consequenzen zu schweigen. Dieses Verhältniss des Mandats war in der altständischen Verfassung allerdings begründet; es ist aber gerade ein charakteristisches Merkmal der Repräsentativ-Verfassung, dass dieses Mandatsverhältniss hier nicht angenommen wird, dass der Abgeordnete hier nicht in einem privatrechtlichen Auftrage seines Wahlbezirks steht, dass er das, was er zu thun hat, nicht aus den muthmaasslichen oder wirklich ausgesprochenen Motiven seiner Wähler entlehnt, sondern dass er das zu thun hat, was ihm sein Gewissen und das objective Recht der Verfassung auferlegen. Diess spricht die Verfassungs-Urkunde in § 155 selbst aus, indem sie sagt, dass der Abgeordnete nicht als Vertreter seines Wahlbezirks, sondern als Vertreter des ganzen Landes dastehe, und indem sie ferner sagt, dass der Abgeordnete nicht an Instruktionen gebunden sei. — Aber wir wollen den Fall setzen, die Mandatstheorie wäre richtig — ich halte sie für falsch; die Wähler haben Nichts zu thun als zu wählen, und damit ist ihre Function beschlossen — aber wir wollen annehmen, dass die Mandatstheorie richtig sei; würde denn dann wirklich eine Entscheidung unserer Frage daraus entnommen werden können? Ich sage: Nein! Man würde dann so argumentiren müssen: Was der Abgeordnete hinsichtlich der Verabschiedung eines Etats zu thun hat, muss beurtheilt werden nach dem, was seine Mandanten gewollt haben. Was haben denn aber die Mandanten gewollt? Woher wissen Sie denn, dass die Mandanten gewollt haben, was in Ihrem Commissionsbericht steht? Dafür haben Sie ja nicht den geringsten Anhaltspunkt! Die Wähler können doch offenbar Nichts Anderes wollen, als was die Verfassungs-Urkunde will! Es lässt sich daher aus dem Mandats-Verhältnisse nichts für unsere Frage gewinnen, wir stehen mit einem Worte gerade da, wo wir schon vorher standen.

Digitized by Google

der Wähler, welche gemäss dem § 157 die Vollmacht nur auf die Dauer von 6 Jahren übertragen, gelegen, dass ihre Vertreter, sofern es sich um die Auflegung von Lasten und Steuern für eine gewisse Zeit handle, sie auch nicht zu Leistungen für eine längere Zeit verpflichten können, indem sie sich offenbar vorbehalten haben, in Betreff der Uebernahme solcher Verpflichtungen für eine spätere Zeit frei zu sein und zu diesem Zweck nach Ablauf der sechs Jahre je nach Umständen einen anderen Vertreter aufzustellen« (Commissionsbericht von 1854) vielmehr den Satz stellen: »Das Volk hat das Recht, alle sechs Jahre in einer neu zusammengesetzten Vertretung seinen Wünschen und Anschauungen in Beziehung auf die öffentlichen Angelegenheiten einen neuen adäquateren Ausdruck zu geben, es hat das Recht, alle sechs Jahre den Versuch zu machen, seinen Willen durch einen treueren Dolmetscher zur Geltung zu bringen; daraus folgt aber offenbar, dass es durch seine Vertreter auch nur je bis zum Ablauf der Wahlperiode verpflichtet werden kann, da eine Nichtbeachtung dieser Grenze dem eigentlichen Zweck der periodischen Wahlerneuerung direct entgegen wäre und dieselbe zu einer bedeutungslosen, leeren Form machen würde.«

Ich weiss nicht, ob diejenigen, welche sich auf das Mandats-Verhältniss zwischen den Wählern und Abgeordneten berufen haben, in diesem von mir substituirten Satze wirklich das, was er sein soll, eine bessere Fassung ihrer eigentlichen Ansicht, einen richtigeren Ausdruck ihrer eigentlichen Absicht, erkennen werden. Aber dessen bin ich gewiss, dass auch diese Conclusion, so sehr sie auch auf den ersten Blick gerade auf den eigentlichen Zweck der regelmässigen Wahlerneuerung sich zu gründen scheint, das nicht beweist, was sie beweisen soll. Denn einmal kann man durchaus nicht behaupten, dass die Wahlerneuerung unter der Voraussetzung der Zulässigkeit eines die Wahlperiode überschreitenden, selbst eines ewigen, Budgets bedeutungslos werde. Die Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, dass die Zukunft immer wieder neue Gegenstände der ständischen Thätigkeit bringt. Nie wird der Augenblick kommen, in welchem das Aufstellen von Normen für die Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten als geschlossen und vollendet betrachtet werden könnte. Nie wird daher der

Digitized by Google

Augenblick kommen, wo die Repräsentation des jeweiligen Volksbewusstseins in der Ständeversammlung ihre Bedeutung, ihr Interesse verlöre. Wäre aber wirklich der Zweck der periodischen Wahlerneuerung der angegebene, dann müsste von den (eigentlichen) Gesetzen dasselbe gelten, was vom Budget; ja noch mehr müsste der Satz von den Gesetzen gelten; wie wäre es zu reimen, dass die Wahrung der höchsten Güter des Volks auf unbestimmte Zeit hinaus den jetzt gerade vorhandenen Vertretern übertragen, denselben Vertretern aber nicht einmal die Ordnung des Finanzhaushalts auf einige Jahre anvertraut würde. So lässt sich denn auch dieses Argument nur halten durch die oben schon wiederlegte Aufstellung des Unterschieds zwischen Finanzgesetz und eigentichem Gesetz.

Weder aus allgemeinen Gründen, noch aus den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ist also die Unzulässigkeit des Eingriffs einer Finanzperiode in eine spätere Wahlperiode nachgewiesen worden. Es kann daher den Vertheidigern dieses Grundsatzes nichts nützen, wenn es ihnen auch gelänge, die gegen sie erhobenen Einwendungen zurückzuweisen. Immerhin bleiben sie den Nachweis schuldig, dass die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde einen andern Sinn haben, als die klaren Worte besagen. Indessen wollen wir auch auf diese Einwendungen einen Blick werfen. Man hat nemlich darauf hingewiesen, dass ja ein Budget jedenfalls über eine Auflösung hinüber durch die ganze Periode hindurch daure, für die es von Anfang an bestimmt ist, und dass ferner regelmässig ein Bruchtheil des letzten Finanzjahrs zusammenfalle mit einem Bruchtheil des ersten Jahres der neuen Wahlperiode, dass es also jedenfalls Fälle der Ueberschreitung der Wahlperiode gebe, welche allgemein anerkannt seien. Ich will auf diese beiden Einwendungen nicht weiter eingehen; denn auch die Gesetzgebung, welche von der Unzulässigkeit des Eingreifens eines Budgets in die nächste Wahlperiode ausginge, würde in Beziehung auf diese beiden Punkte der Forderung der Zweckmässigkeit die formelle Consequenz zum Opfer bringen. Daraus, dass in diesen beiden Fällen jedenfalls ein Budget in die nächste Wahlperiode eingreifen darf, folgt noch nicht, dass es dieses auch in allen andern Fällen darf.

Dagegen ist die Einwendung, dass unter der Voraussetzung

Digitized by Google

der Unzulässigkeit einer Ueberschreitung der Wahlperiode Steuerprovisorien nothwendig werden können durch die Hinweisung auf die Möglichkeit der Auflösung schwerlich entkräftet worden: die Anwendung der Auflösung steht jedenfalls zum freien Belieben der Regierung; wenn sie keinen Gebrauch davon macht, so kann man doch kaum darüber im Zweifel sein, was nun besser sei — die Erhebung unverwilligter Steuern oder das Eingreifen mit dem Budget in eine andere Wahlperiode; denn existirt auch wirklich das Recht jeder Ständeversammlung, die Steuern für ihre Wahlperiode ausschliesslich zu verwilligen, so existirt es doch blos als Ausfluss des über ihm stehenden Rechts des Volks, überhaupt keine unverwilligten Steuern zu zahlen.

Wir haben uns oben vorbehalten, die besonderen Umstände, von denen die einzelnen historischen Fälle, die zur Erörterung unserer Frage Veranlassung geben, begleitet waren, in Beziehung auf ihre Bedeutung für unsere Frage zu prüfen.

Das Hinübergreifen des Budgets von $18^{30}/_{33}$ über die mit dem 1. Dezember 1832 schliessende Wahlperiode wird heute Niemand mehr als unzulässig bezeichnen. Es kann nur ein Uebersehen sein, wenn v. Mohl, der S. 666 das Hinnüberreichen eines Theils des dritten Etatsjahrs in die neue Wahlperiode regelmässig alle sechs Jahre zulässt, auf der vorhergehenden Seite »die Verlängerung des Etats von $18^{32}/_{33}$ und von $18^{38}/_{39}$ nicht billigt;« consequenterweise kann v. Mohl darin keinen Fehler finden; die Wahlperiode der Versammlung von $18^{26}/_{32}$ schloss am 1. Dezember 1832 und es fiel also der Beginn des Etatsjahrs vom 1. Juli 1832 bis 1. Juli 1833 noch in diese Periode; ebenso schloss die Wahlperiode der 1833 zusammentretenden Versammlung mit dem 20. Mai 1839 (oder nach v. Mohl'scher Ansicht mit dem 15. Januar 1839), es war also diese Versammlung berechtigt, das Budget auch für das Jahr vom 1. Juli 1838 bis 1. Juli 1839 festzustellen. Allerdings hat der Landtag von $18^{26}/_{32}$ das Budget für 7 Jahre festgestellt: allein der Fehler lag darin, dass die frühere Versammlung das Etatsjahr $18^{26}/_{27}$ nicht mehr in ihr Budget aufgenommen hatte (falls man nemlich die Wahlperiode der ersten Versammlung erst mit der Wiedereinberufung der Versammlung im Jahr 1821 beginnen lässt), beziehungsweise, dass zwischen dem

Digitized by Google

Schluss der Wahlperiode der ersten Versammlung (15. Jan. 1826) und dem Anfang der neuen Wahlperiode (1. Dezember 1826) ein Jahr in der Mitte lag, das gar keiner Wahlperiode angehörte (falls nemlich die Wahlperiode der ersten Versammlung mit dem 15. Januar 1820 beginnt). So hatte denn die mit dem 1. Dezember 1826 in's Leben tretende Versammlung zunächst rückwärts das Budget für $18^{26}/_{27}$ zu verwilligen; ihr eigenthümliches Etatsgebiet war aber nach v. Mohl'schen Grundsätzen die Periode vom 1. Juli 1827 bis 1. Juli 1833. Hatte sich v. Mohl einmal dem Irrthum hingegeben, die Versammlung von $18^{26}/_{32}$ hätte nur das Budget für $18^{26}/_{32}$ berathen sollen, so musste er freilich der im Jahr 1833 zusammentretenden Versammlung das Recht zur Verwilligung des Budgets vom 1. Juli 1832 bis 1. Juli 1838 geben

Wir haben früher schon angeführt, dass die 1833 erstmals zusammentretende Versammlung, wenn sie das Budget von $18^{39}/_{42}$ wirklich berathen hätte, drei Budgets berathen hätte, deren letztes schon mit seinem Beginn in die nächste Wahlperiode hineingefallen wäre. Ich halte Beides für zulässig. Ist es überhaupt zulässig, dass ein Budget einen Zeitraum betreffe, der der nächsten Wahlperiode angehört, so wüsste ich nicht, warum er nicht auch ganz in dieselbe sollte hineinfallen dürfen. Dass eine Stände-Versammlung nicht mehr als zwei Budgets sollte verwilligen können, spricht die Verfassung an keinem Orte aus; die Versammlungen von 1819, von 1826 und von 1851 haben auch wirklich je drei Budets festgestellt. Wenn man freilich davon ausgeht, dass jeder ordentliche Landtag nur ein einziges Budget berathen dürfe und dass ein ausserordentlicher Landtag überhaupt kein Budget feststellen dürfe, so ergibt sich von selbst, dass auf jede Ständeversammlung nur zwei Budgets kommen können; aber Beides ist unerweislich oder vielmehr Beides ist unverträglich mit dem vollen Wortsinn der Verfassungs-Urkunde. Es handelte sich aber allerdings davon, dass das dritte Budget von einem dritten ordentlichen Landtage berathen werden sollte, denn der vorhergehende ordentliche Landtag war am 30. Januar 1836 zusammengetreten und wäre also der neue ordentliche Landtag auf den 30. Januar 1839 gefallen. Hätte man jedoch bei den ersten ordentlichen Landtagen den dreijährigen Termin strenge

Digitized by Google

eingehalten, so hätte gar nicht der Gedanke an einen dritten ordentlichen Landtag entstehen können. Der erste Landtag der Wahlperiode wurde am 20. Mai 1833 eröffnet, der zweite hätte also am 20. Mai 1836 eröffnet werden sollen; der dritte am 20. Mai 1839 zu eröffnende Landtag wäre dann schon der erste Landtag der neuen Wahlperiode gewesen. Statt dessen wurde der zweite Landtag auf den 30. Januar 1836, also 4 Monate zu früh berufen. Legte man den § 127 in dieser laxen Weise beim zweiten Landtage aus, so hinderte auch Nichts, ihn beim dritten Landtag in entgegengesezter Richtung ebenso auszulegen, d. h. denselben schon in die neue Wahlperiode hineinfallen zu lassen. Weil die aber Wintermonate Januar und Februar für den Beginn eines ordentlichen Landtags, insbesondere wegen der Budgetberathung, die geeignetsten sind, hatte man den zweiten Landtag wieder im Monat Januar und nicht im Monat Mai versammelt, und es war aus demselben Grunde ganz angemessen, dass durch Auflösung der Versammlung auch die Einberufung des nächsten ordentlichen Landtages auf diese bequemere Zeit möglich gemacht wurde.

Die vom 6. Mai 1851 datirende Versammlung hat wirklich drei Budgets berathen, und wir haben uns eben darüber ausgesprochen, dass wir hierin nichts Unzulässiges erblicken, auch dadurch, dass diess auf einem einzigen Landtage geschah, ist das Gesetz nicht verletzt. War es aber auch zulässig, dass diese Versammlung von ihrer Eröffnung am 6. Mai 1851 bis zu ihrer am 20. August 1855 erfolgenden Auflösung, also durch mehr als 4 Jahre hindurch einen einzigen Landtag bildete? Der Grund, warum dieser Landtag nur vertagt, nicht aber (wenigstens) nach Ablauf von drei Jahren entlassen wurde, war die mit der Entlassung nothwendig verbundene gänzliche Abbrechung der Geschäfte; hätte man den Landtag nach drei Jahren entlassen, so hätte der neue Landtag die unerledigten Geschäfte von vorne anfangen müssen, was man abwenden wollte. Rechtfertigt aber dieser an sich gute Grund die Abweichung von der Vorschrift des § 127 der Verfassungs-Urkunde? oder lässt die Verfassungs-Urkunde eine andere Auslegung zu, als die dem Wortsinn entsprechende? Dass sich die constituirenden Factoren nicht gedacht hatten, es werde der ordentliche Landtag regelmässig auf Jahre

hin beschäftigt sein, beweist schon die Anordnung ausserordentlicher Landtage; man ging ohne Zweifel von der Anschauung aus, dass alle drei Jahre ein Landtag von kürzerer Dauer genüge, um die einer Erledigung bedürfenden Gegenstände zu erledigen, dass dann der Landtag entlassen und einzelne bis zur Einberufung des nächsten ordentlichen Landtags vorkommende Arbeiten von ausserordentlichen Landtagen erledigt würden. Die Annahme liegt nun sehr nahe, dass mit der Anordnung der Einberufung des Landtags je nach drei Jahren nur beabsichtigt worden sei, mindestens alle drei Jahre den Ständen zur Erfüllung ihrer Aufgabe Gelegenheit zu geben, dass also der Forderung der Verfassung ihrem Sinn und Geist nach vollkommen genügt sei, wenn nur zu dieser Zeit überhaupt ein ordentlicher Landtag, wenn auch kein neuer, einberufen sei — es wäre indessen auch recht gut möglich, dass man sich der in der Einhaltung der dreijährigen Landtagsperiode liegenden Anspornung zur Erledigung der Geschäfte, des damit bewirkten Gegendrucks gegen Lässigkeit oder Weitläufigkeit bewusst gewesen wäre — nun hat aber eben die Verfassung jenen Zweck durch die Anordnung der Einberufung eines n e u e n Landtags je nach drei Jahren zu erreichen für gut gefunden und damit den andern Weg ausgeschlossen.

§ 127 spricht zwar nur die periodische »Einberufung der Versammlung der Stände« aus, einberufen wird aber auch der blos vertagte Landtag; dennoch kann der Sinn kein anderer sein als »Einberufung eines neuen Landtags nach Entlassung des früheren.«

Dass dieses wirklich der Sinn sei, dass die Verfassungs-Urkunde wirklich die Einberufung je eines neuen besondern ordentlichen Landtages alle drei Jahre gewollt habe, beweist der § 190 der Verfassungs-Urkunde, wo mit offenbarer Beziehung auf § 127 gesagt ist, die Wahl des Ausschusses geschehe »auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre)«, beweisen auch die Worte des § 192 der Verfassungs-Urkunde »bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen muss ein neuer Ausschuss gewählt werden.«

Die Sache ist übrigens keineswegs gleichgültig, keine blosse Spielerei; es hängen praktische Folgen davon ab und dieser Folgen wegen muss die Vorschrift des Gesetzes genau eingehalten werden.

Digitized by Google

Nach den eben angeführten Paragraphen hat jeder ordentliche Landtag einen neuen Ausschuss zu wählen; diese den Ständen eröffnete Befugniss, den Ausschuss anders zusammenzusetzen, als bisher, wird aber offenbar verkümmert, wenn ein ordentlicher Landtag nur vertagt, nicht entlassen wird und so seine Existenz über die drei Jahre der Verfassungs-Urkunde hinaus fortsetzt. Noch eine andere Vorschrift der Verfassungs-Urkunde fordert zur Befolgung des § 127 auf; es findet sich nemlich § 183 die Bestimmung »der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden;« durch diesen Paragraphen bekommt also jede Kammer das Recht, einen von ihr an die andere Kammer gestellten und von dieser verworfenen Antrag auf dem nächsten Landtag zu wiederholen; die Zeit der Geltendmachung dieses Rechts hängt also wesentlich davon ab, wann ein neuer ordentlicher Landtag einzuberufen ist, da auf einen ausserordentlichen Landtag nicht gerechnet werden kann. Unter Umständen kann diess von grösster Wichtigkeit für eine Kammer sein. Jedenfalls sind die Vorschriften, von welchen die Ausübung bestimmter Rechte abhängig gemacht ist, genau einzuhalten; selbst mit Zustimmung der Stände könnte eine solche ausdrückliche und peremtorische Vorschrift, wie die des § 127 der Verfassungs-Urkunde nicht beseitigt werden.

Ich glaube daher, dass die Versäumung der Entlassung des im Mai 1851 versammelten Landtags und der Einberufung eines neuen, so zweckmässig es auch sein mochte, nicht zu billigen war. Für die Giltigkeit der auf diesem langen Landtage berathenen Budgets ist diese Hinwegsetzung über die Vorschrift der Verfassungs-Urkunde jedoch ohne Bedeutung; die auf den Grund dieser Budgets erhobenen Steuern waren einmal von den Ständen verwilligt, verwilligte Steuern dürfen aber erhoben werden.

Ganz ohne Bedeutung ist es von unserem Standpunkte aus (nach welchem eine Ständeversammlung keineswegs auf zwei Budgetberathungen beschränkt ist), dass das eine der drei von der Versammlung von $18^{51}/_{55}$ berathenen Budgets einen zum grössten Theile schon abgelaufenen Zeitraum betraf.

Der gegenwärtig noch fortdauernde, nur vertagte Landtag wurde am 20. Februar 1856 eröffnet; er hat es daher schon auf

Digitized by Google

nahezu fünf Jahre gebracht, und wenn keine Auflösung erfolgen sollte, so wird wohl die dermalige Wahlperiode keinen zweiten ordentlichen Landtag erleben. Ich habe eben mein Urtheil hierüber gegeben; wie bei der vorigen Versammlung, so hätte auch bei dieser die Vorschrift des § 127 der Verfassungs-Urkunde eingehalten werden sollen; die Berathung des neuen Budgets von $18^{61}/_{64}$ noch durch die gegenwärtige Versammlung und auf diesem Landtage steht aber kein rechtliches Hinderniss im Wege.

Wir haben im Bisherigen die Verfassungs-Verhandlungen von $18^{15}/_{19}$ ganz bei Seite gelassen; wir holen das Versäumte jetzt nach und wollen untersuchen, was diese Verhandlungen für die Auslegung der für unsere Frage entscheidenden Stellen der Verfassungs-Urkunde ergeben.

In der Zeit vor der Verfassungsgründung, vor 1815, haben wir keinen Anhaltspunkt für die Beantwortung unserer Frage zu suchen. In der altwürttembergischen Verfassung nicht — weil die Abgeordneten jener Zeit an Instructionen gebunden waren; das Volk selbst (d. h. die rechtlichen Vertreter der das Volk bildenden öffentlichen Corporationen) verwilligte die Steuer und war hierin natürlich an keine zeitliche Schranke gebunden; noch weniger aber konnte sich unsere Frage aufwerfen in der ständelosen Zeit der absoluten Monarchie.

Die königliche Verfassungs-Urkunde vom 15. März 1815 vereinigte sämmtliche Ständemitglieder (theils Virilstimmführer, theils Abgeordnete) in einer einzigen Versammlung; von den Abgeordneten sollte alle drei Jahre die Hälfte austreten und durch eine neue Wahl ersetzt werden; alle drei Jahre, wenn nicht dringende Umstände es früher nothwendig machen, sollten mit dem 1. Februar die Stände sich versammeln und höchstens 6 Wochen beisammen bleiben; die bestehenden directen und indirecten Staatsabgaben sollten für die ganze Regierungszeit des Königs als Grundlage bleiben; Einführung neuer Steuern und Erhöhung oder wesentliche Veränderung der bestehenden nur mit Zustimmung der Stände; erst mit dem Regierungsantritt eines neuen Königs neue allgemeine Verhandlungen mit den Ständen wegen sämmtlicher Steuern.

Die Ständeversammlung reclamirte nicht nur im Allgemeinen

Digitized by Google

die altwürttembergische Verfassung, sie griff auch den Inhalt der Verfassungs-Urkunde in einzelnen Punkten an; insbesondere erkannte sie dem auf die Einwilligung zur Erhöhung der jetzt bestehenden Steuern beschränkten Rechte der Stände nicht die »Realität eines eigentlichen Rechtes« zu.

Der König liess sich auch wirklich auf Verhandlungen über Modificationen seiner Verfassung ein und war insbesondere geneigt, den Ständen das Bewilligungsrecht sämmtlicher directen und indirecten Steuern zuzugestehen; es sollten ihnen die Etats vorgelegt, auch die Controle der Einnahmeverwendung mit Ausnahme der Verwendung der Domanialeinkünfte eingeräumt werden. Indessen genügte das der Ständeversammlung keineswegs, und es zerschlugen sich in der Folge die Verhandlungen.

Am 13. November 1815 theilte der König den Ständen in 14 Punkten die Grundlage einer neuen Verfassungs-Urkunde als Gegenstand der nunmehrigen Unterhandlungen zwischen Regierung und Ständen mit; einer dieser Fundamentalpunkte bestimmte, dass die Verwilligung der directen und indirecten Steuern den Ständen nicht eher angesonnen werden soll, als bis die Zweckmässigkeit der Ausgaben, die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte und die richtige Verwendung der früher bewilligten und eingegangenen Abgaben nachgewiesen werden könne. Es wurde nun vorerst ein Plan der Berathung festgestellt (in welchem die Kapitel XIV. bis XVIII. der Reihe nach von der Verwaltung des Kammerguts, der Regalien und der Staatskasse, von den directen und indirecten Steuern, von der Verwaltung der Landesgelder, von den Staatsschulden, von dem Kammerschreibereigut, das Kapital VIII. von den Landständen handelt) und nach demselben von den ständischen Unterhandlungscommissären Entwürfe gemacht und nach vorgängiger Verhandlung mit den königlichen Commissarien von einer besonderen Commission der Ständeversammlung geprüft; zur Berathung in der Ständeversammlung selbst kamen sie nicht.

Nach dem Verfassungsentwurf dieser Commission sollten die Stände in einer Kammer vereinigt sein; die Einberufung sollte stattfinden 1) ordentlicherweise je nach verflossenem dritten Jahre von Beendigung eines ordentlichen oder ausserordentlichen Landtages an am 1. Februar; 2) ausserordentlicherweise a. je 15 Tage

Digitized by Google

nach einer Regierungs-Veränderung, b. so oft es sonst nothwendig; der Schluss des Landtags soll erfolgen nach Erledigung der Geschäfte oder Uebertragung an einen Ausschuss; bei jedem ordentlichen Landtag soll die Hälfte der gewählten Repräsentanten austreten und durch neue Wahlen ersetzt werden, bis zu deren Vollendung die abgehenden Mitglieder bleiben; keine, directe oder indirecte, Steuer soll ohne Bewilligung der Stände ausgeschrieben werden; die Beiträge, welche von der Steuer zu bestimmten Staatszwecken geleistet werden, sollen »auf eine gewisse Periode« regulirt, die Steuer selbst aber nur auf ein Jahr verwilligt werden; die jährliche Steuerverwilligung geschieht durch den Ausschuss; derselbe kann jedoch nur bereits regulirte Steuern verwilligen und keine Erhöhung derselben genehmigen.

Der Tod des Königs unterbrach die weiteren Verhandlungen. Der neue Regent legte den Ständen im März 1817 einen neuen Verfassungsentwurf vor und versicherte, bei dessen Abfassung den ständischen Entwurf sorgfältig benützt zu haben.

Dieser Entwurf, der die Grundlage der geltenden Verfassungs-Urkunde wurde, kam wieder auf das Zweikammersystem zurück; die Wahlkammer sollte alle sechs Jahre erneuert werden; einmal in jedem Jahr sollten die Stände ordentlicherweise einberufen werden; ebenso sollten sämmtliche Steuern in der Regel alle Jahre neu verwilligt werden; Steuern für besondere, erst in einem gewissen Zeitraum erreichbare Zwecke sollen jedoch für diesen ganzen Zeitraum verwilligt werden können.

Die Commission, welcher der Entwurf zur Begutachtung übergeben wurde, stellte zunächst den Antrag, wegen einer Reihe von wesentlichen Punkten sich eine beruhigende Erklärung vom Könige zu erbitten; über diese Punkte fanden nun Verhandlungen zwischen Ständen und Regierung statt, die aber zu keinem Ziele führten, sondern mit Auflösung der Ständeversammlung schlossen. Uns interessirt hauptsächlich der die Permanenz der Stände betreffende Punkt; es genügte nemlich den Ständen die jährliche Einberufung der Versammlung sich, sie wünschten auch für die Zeit, da die Stände nicht beisammen seien, eine bessere Vertretung des Volks, als der Entwurf sie gewährte, und eine bessere Garantie der jährlichen Einberufung, die sie in dem jährlichen Steuerbedarf

Digitized by Google

noch nicht fand; sie wollten, dass jeder Landtag mindestens 6 Sitzungen oder 14 Tage hindurch vor jeder Vertagung, Entlassung und Auflösung sicher sei, dass die alte Versammlung nach Ablauf der 6 Jahre oder nach einer Auflösung bis zur neuen Wahl in ihrem Personalbestande fortdauere, dass die Einberufung auf eine bestimmte Zeit gesetzlich festgesetzt und den Ständen das Recht gegeben werde, falls sie dreimal nicht einberufen würden, im vierten Jahre sich am 1. Februar ohne Einberufung zu versammeln; endlich beantragte die Versammlung die Einrichtung eines Ausschusses für die Zeit, da die Stände nicht versammelt seien. Von Seiten der Regierung wurde hiegegen eingewendet, nach dem Entwurfe müsse alle Jahre wenigstens einmal der Landtag einberufen werden, es können aber auch ausserordentlicherweise in einem Jahre mehrere Landtage sein; durch die Nothwendigkeit jährlich wiederkehrender Steuerbewilligungen sei auch die Nothwendigkeit jährlich wiederkehrender Landtage gesetzt; es können Fälle kommen, wo es höchst wichtig sei, dass eine Zusammenberufung der Stände erst einige Monate später als gewöhnlich statthaben sollte; sie erklärte sich gegen die Beschränkung der Vertagung, Entlassung oder Auflösung, gegen die Fortdauer der Repräsentanten-Eigenschaft bis zur neuen Wahl, gegen ein Recht der Stände, ohne Einberufung sich zu versammeln; insbesondere wurde letzteres Recht für gefährlich erklärt, »weil es einen übelwollenden Regenten in einem Augenblicke, wo er, vielleicht wegen ausserordentlicher Geldzuflüsse vom Ausland, der Steuern entbehren könnte, einen Vorwand an die Hand geben würde, ein, zwei, auch drei Jahre lang keinen Landtag zu halten;« dagegen schlug die Regierung eine Bestimmung vor, wornach die Stände nothwendig alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahrs einzuberufen seien. Einverstanden war Regierung und Ständeversammlung mit einem Paragraphen des Inhalts: »die Steuern werden jedes Jahr neu verwilligt; nur für einen erst in einem gewissen Zeitraum erreichbaren Zweck können sie für diesen ganzen Zeitraum verwilligt werden.«

Auf den 13. Juli 1819 wurde eine neue Ständeversammlung einberufen und nach deren Zusammentritt sofort eine gemeinschaftliche Commission aus ständischen und Regierungs-Mitgliedern

Digitized by Google

errichtet, die auf die Grundlage des Entwurfs von 1817 unter Beachtung aller noch obwaltenden Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge eine Verfassungsproposition fertigen sollte [1]; dieses-

---

1) Es möge mir gestattet werden, an diesem Orte eine Bemerkung niederzulegen, die unsere Frage zunächst nicht berührt, sondern die Entstehungsgeschichte unserer Verfassungs-Urkunde betrifft, die ich aber für wichtig genug halte, um sie überhaupt zu machen, und doch für zu unwichtig, ihr einen besonderen Aufsatz zu widmen.

v. Mohl sagt in seinem vielberührten württembergischen Staatsrecht 2. Auflage. Band I. S. 42 wörtlich:

„Auf den 13. Juli 1819 wurde eine neue Ständeversammlung, und zwar diesesmal nach Ludwigsburg einberufen. Sie ernannte Commissäre, welche gemeinschaftlich mit k. Bevollmächtigten einen neuen vom Könige vorgelegten Verfassungs-Entwurf beriethen und darüber nach einigen Wochen an die Versammlung berichteten."

Vergebens sucht man bei v. Mohl eine nähere Notiz über diesen Verfassungsentwurf, vergebens einen Wink darüber, wo derselbe zu finden sei, währenddem v. Mohl der Verfassungs-Urkunde von 1815, dem ständischen Entwurf von 1816 und dem königlichen Entwurfe von 1817 besondere Anmerkungen widmet, die den Inhalt kurz skizziren und die zur Auffindung nöthigen Notizen geben.

Vergebens sucht man auch in den gedruckten Verhandlungen der constituirenden Ständeversammlung einen königlichen Entwurf von 1819; vergebens sucht man ihn, wo man ihn auch suchen mag.

Ja man überzeugt sich beim Lesen der ständischen Verhandlungen von 1819 bald, dass den Ständen überhaupt kein neuer königlicher Entwurf vorgelegt worden sei; dass es vielmehr der Entwurf von 1817 war, der die Grundlage der Verhandlungen der gemeinschaftlichen Commission von 1819 bildete and aus welchem die der Ständeversammlung vorgelegte Proposition der gemeinschaftlichen Commission hervorging; dass also zwischen dem Entwurfe von 1817 und der Proposition von 1819 (die im Wesentlichen in der geltenden Verfassungs-Urkunde sich wieder findet) keine weitere Quelle, namentlich kein neuer königlicher Entwurf in der Mitte liegt, die Behauptung v. Mohl's vielmehr auf einem thatsächlichen Irrthum beruht.

Bei der Auflösung der Ständeversammlung im Jahre 1817 war weder von ihr, noch von der Regierung der Entwurf von 1817 aufgegeben worden: die Stände versprachen sich vielmehr von einer Wiederaufnahme der Berathung durch eine gemeinschaftliche Commission den besten Erfolg, der König aber erklärte das Volk jetzt schon der Wohlthaten des Entwurfs theilhaftig und bezeichnete einen Weg, auf dem derselbe zur Kraft eines Verfassungs-Vertrags gelangen sollte. In dem Manifeste von 1819, durch welches die neue Versammlung einberufen wurde, bezeichnet sodann der

Digitized by Google

mal gelang die Arbeit wirklich; die Proposition wurde den Ständen vorgelegt und nach kurzen Verhandlungen mit wenigen Aen-

---

König als den Zweck der Einberufung: dem Volk Gelegenheit zu geben, auf eine vollständige und umfassende Weise die Wünsche vorzulegen, welche demselben „noch gegenwärtig in Beziehung auf den Verfassungs-Entwurf übrig bleiben mögen.“ In ganz ähnlicher Weise drückt sich dann wieder die Thronrede aus: „der verständige Sinn und der gute Geist der Württemberger habe immer erkannt und dankbar gepriesen die Vorzüge des königlichen Verfassungs-Entwurfs;“ „die Versammlung solle nun alle noch übrigen Wünsche des Volks in Beziehung auf den Verfassungs-Entwurf vorlegen.“

Eine endlose Reihe von Stellen aus den Verhandlungen liesse sich weiter anführen, die offenbar voraussetzen, dass der Entwurf von 1817 die Grundlage der Verhandlungen von 1819 sei. Wir wollen nur diejenigen herausheben, welche die Frage am zweifellosesten entscheiden.

So sagt ein Abgeordneter (Prot. III. S. 44): es sei die Aufgabe der ständischen Commission, „den königlichen Verfassungs-Entwurf, das königliche Rescript vom 26. Mai 1817 mit Berücksichtigung des ständischen Verfassungs-Entwurfs, sowie des ständischen Commissionsberichts vom 23. April 1817“ etc. in ein geordnetes Ganze zu bringen; und derselbe Abgeordnete sagt wieder (Prot. XI. S. 88), „der königliche Verfassungs-Entwurf, sowie das Ultimatum vom 26. Mai 1817“ seien die Hauptgrundlage der jetzigen Berathung.

Der Bericht zu Cap. III. sagt (Prot. X. S. 75) „dankbar und gerne bezeugt die ständische Commission, dass der königliche Entwurf von 1817 in diesem Abschnitt die wünschenswertheste Grundlage darbot.“

Gleichermaassen findet sich in Prot. XVI. S. 17 aus dem Munde des Vicepräsidenten der Versammlung die Stelle: „der Verfassungs-Entwurf von 1817 ist noch keine Verfassung. Er wurde der damaligen Ständeversammlung als Entwurf zur Verhandlung übergeben, welche keinen Vertrag herbeiführte. Nachher wurde den Gemeinden das Recht eingeräumt, sich darüber zu erklären etc.; dass die Erklärung der Amtsversammlungen und Magistrate unbedingt erfolgt sei, darüber ist noch keine Gewissheit vorhanden etc., und desswegen sind wir berufen worden.“

Zahllos sind die ausdrücklichen Berufungen auf den Entwurf von 1817 in einer Weise, die es zweifellos macht, dass dieser Entwurf der Berathung von 1819 zu Grunde lag. Um nur einige anzuführen — so heisst es Prot. X. S. 67 „Der § 2 des königlichen Entwurfs von 1817 wurde in der neuen Redaction weggelassen;“ Prot. XII. S. 152. „In dem § 60 ist der wesentliche Inhalt der §§ 105 und 106 des kön. Verfassungs-Entwurfs von 1817 vereinigt“ und daselbst S. 151. „Die Commission hat in ihren Vorschlägen den speziellen Inhalt, welcher in dem entsprechenden Kapitel in dem kön. Verfassungs-Entwurf vom März 1817 gegeben ist, mit Still-

Digitized by Google

derungen von denselben angenommen und sofort als Verfassung verkündigt.

Die jetzigen §§ 112, 127 und 157 finden sich wörtlich schon in der Proposition. Die Verhandlungen sind sehr dürftig: zu § 112 enthält der Bericht der mit Begutachtung der Proposition beauftragten ständischen Commission den einzigen Satz »dass der von den Ständen anerkannte Hauptetat auf drei Jahre gültig sein soll, ist von der Commission bloss unter der Voraussetzung, dass ordentlicherweise nur alle drei Jahre eine Stände-Versammlung stattfinde, aus dem Grunde angenommen, weil nur

---

schweigen übergangen." Man sehe ferner Prot. XVI. S. 46. 47. 112. 113. Prot. XX. S. 139. Prot. XXI. S. 16 etc. etc.

Zahllos sind auch diejenigen Berufungen auf „den Entwurf" oder den „kön. Entwurf", die offenbar Berufungen auf den der jetzigen Berathung zu Grund liegenden Entwurf sein wollen und offenbar Berufungen auf den Entwurf von 1817 sind. So wünscht ein Ständemitglied die Beibehaltung der wörtlichen Bestimmung des § 13 des kön. Verfassungs-Entwurfs" und citirt als diese Bestimmung die Worte des § 13 des Verfassungs-Entwurfs von 1817 (Prot. XII. S. 136.), ebenso führt ein anderes Mitglied als Worte des § 65 „des kön. Verfassungs-Entwurfs" die Worte des § 65 „des Entwurfs von 1817 an (Prot. XIII. S. 35); ebenso wird § 57 „des kön. Verfassungs-Entwurfs" (von 1817) citirt (das. S. 37). ebenso § 35 (Prot. XV. S. 110), § 20 (Prot. XIV. S. 70); Prot. XXII. S. 103 wird gesagt, die Commission habe für den § 176 den § 298 des „kön. Entwurfs" „als Leitfaden" gehabt; diess passt vollständig auf § 298 des Entwurfs von 1817; ebenso wird Prot. XIX. S. 66 ein Kapitel, das offenbar dem Entwurf von 1817 angehört „das zum Leitfaden dienende Kapitel" genannt.

Man sehe ferner Prot. XII. S. 110. 143. 144. 145. 147. 148. 149. 154. XIII. S. 10. XIV. S. 82. XV. S. 119. 123. XVII. S. 53. 70. 159. 160. XIX. S. 11. 55. 66. 73. 76. 77. XXI. S. 20. 34. XXII. S. 93. 151.

Wie v. Mohl zu seinem Irrthum gekommen ist, bleibt dahingestellt; vielleicht beruht seine Angabe auf einer Verwechselung mit der für die Ständemitglieder gedruckten Proposition der gemeinschaftlichen Commission von 1819 (Prot. X. S. 35. Prot. XI. S. 93). Der gedruckte Katalog der ständischen Bibliothek von 1847 führt S. 238 auf einen „Entwurf der Verfassung für das Königreich Württemberg von 1819, statt Manuscripts für die Ständeversammlung." Derselbe kann zwar nicht mehr aufgefunden und verglichen werden, ist aber gewiss auch Nichts Anderes, als die nach den obigen Stellen für die Ständemitglieder gedruckte Proposition der gemeinschaftlichen Commission von 1819.

Digitized by Google

die Ständeversammlung selbst, nicht ein Ausschuss derselben die Steuern verwilligen kann, und wenn sich auch zufällig ein Ueberschuss aus was immer für einer Ursache, inner diesem Zeitraum ergäbe, derselbe bei der nächsten Ständeversammlung in Aufrechnung gebracht werden darf;« die Berathung wurde auf den § 127 ausgesetzt, »weil durch seine Annahme auch schon der Hauptinhalt dieses letzteren § angenommen würde, weil der materielle Inhalt beider §§ wirklich zusammenhänge und § 112 mit § 127 stehe und falle;« vergebens sucht man aber bei der Berathung des § 127 eine weitere Erörterung des § 112; es wurde eben mit der Annahme des § 127 auch der § 112 als angenommen betrachtet.

Auch der § 157 wurde ohne eingehende Erörterung abgemacht. Der Commissionsbericht enthält in dieser Beziehung die Worte: »Aus diesen Gründen entschloss sich die Commission zu der Festsetzung dreijährlicher Landtage. — — — Die Commission entschloss sich ferner, auf den Antrag der königlichen Herren Commissäre, zu einer sechs Jahre dauernden Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten, wenn gleich von ihrer Seite Gründe für die Erneuerung der Wahl bei jedem Landtage angegeben wurden.« Die Berathung beschränkte sich auf den Antrag eines Abgeordneten, den Wählern das Recht zu geben, dem Abgeordneten das Mandat abzunehmen, und die Gegenbemerkung eines andern Abgeordneten.

Eingehender sind die Verhandlungen über § 127; jedoch betreffen sie blos den einzigen Punkt, ob nur alle drei Jahre nicht in kürzeren Perioden, der ordentliche Landtag zu berufen sei; die Gründe aber, die für das Eine oder Andere vorgebracht wurden, beziehen sich keineswegs auf das Steuerverwilligungsrecht und auf den Zusammenhang der Landtagsperiode mit der Etatsperiode, mit einziger Ausnahme der nicht weiter beachteten Bemerkung eines Abgeordneten »jede Ständeversammlung werde Bedenken tragen, den ungeheuern Staatsaufwand auf drei Jahre zu verwilligen.«

So viel geht aus sämmtlichen Verhandlungen von 1815 bis 1819 aufs klarste hervor, dass kein Einziger unter allen bei dem Verfassungsgeschäfte

Digitized by Google

Betheiligten daran dachte, die Feststellung eines Budgets über die Wahlperiode hinaus verbieten zu wollen; selbst wenn sich nachweisen liesse, dass die Bestimmungen der Verfassungsurkunde bei genauer Vollziehung wirklich diesen Erfolg hätten, so liesse sich doch nicht nachweisen, dass gerade dieser Erfolg der beabsichtigte Zweck gewesen sei. Nach der Kön. Verfassungsurkunde von 1815 war sogar den Ständen das Steuerverwilligungsrecht im Wesentlichen nur für die ganze Dauer einer Regierungsperiode eingeräumt; sämmtliche, der ersten Ständeversammlung einer Regierungsperiode nachfolgenden Versammlungen sollten gar kein Steuerverwilligungsrecht (abgesehen von Steuererhöhungen etc.) haben; von den Ständen wurde nun zwar das Recht zu Verwilligung jeder Steuer im Falle der Nothwendigkeit reclamirt, aber immer nur für die Stände im Allgemeinen, nie für eine bestimmte Ständeversammlung; ja selbst der ständische Entwurf von 1816, der einen ordentlichen Landtag je am 1. Febr. nach verflossenem dritten Jahre vor Beendigung eines ordentlichen oder ausserordentlichen Landtags an anordnet, bestimmt, dass die Steuer auf eine gewisse Periode regulirt werden soll, die jährliche Verwilligung dann aber dem Ausschusse zukomme; die Regulirung der Steuer konnte hier also möglicherweise in eine spätere Wahlperiode eingreifen, möglicherweise einen ausserordentlichen Landtag nothwendig machen.

Nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde von 1817 musste freilich jeder Landtag auch ein Budget berathen und es konnte unsere Frage sich gar nicht erheben; aber auch in diesem Entwurfe ist der Grundsatz selbst nicht anerkannt; denn ausdrücklich ist bestimmt, dass Steuern für besondere, erst in einem gewissen Zeitraum erreichbaren Zweck für diesen ganzen Zeitraum sollen verwilligt werden können; mit dieser Bestimmung waren auch die Stände einverstanden. Es ist klar, dass dieses Recht auch dem letzten der sechs Landtage einer Wahlperiode gegeben und an eine bestimmte Zeitdauer nicht geknüpft werden wollte; es ist also klar, dass darin das Recht einer Ständeversammlung, die ganze, während ihrer Wahlperiode zu erhebende Steuer ausschliesslich zu verwilligen, im Prinzip negirt war. Auch die Verhandlungen von 1819 enthalten nicht die leiseste Andeutung des

Digitized by Google

behaupteten Satzes; sie premiren das Recht der Stände zur Verwilligung der Steuern aufs Stärkste, aber mit keinem Worte wird des Rechtes der einzelnen Ständeversammlung gedacht; dass die Stände überhaupt die Steuern zu verwilligen haben und dass ihnen zu diesem Zweck der Hauptetat vorgelegt und die erforderlichen speziellen Nachweise gegeben werden müssen —, darin wird die volle Erfüllung des Rechts dss Volkes gefunden. »Nicht in eine blosse Form soll sich dieses wichtige Volksrecht verlieren, sondern es ist in der Absicht gegeben, dem Volke Ueberzeugung, dass der Zuschuss seiner Kräfte zu dem Staatsbedarf nothwendig gewesen, und dem Zweck gemäss verwendet worden sei, zu verschaffen« sagt der Commissionsbericht; dieser Zweck wird aber ebensogut erreicht, wenn eine Ständeversammlung in ihrem letzten Jahre ein dreijähriges Budget verwilligt.

Betrachten wir die einzelnen zugehörigen Bestimmungen der Verhandlungen von 1819, und zwar zunächst die den § 112 der Verfassungs-Urkunde betreffenden, so können wir in den Verhandlungen von 1815 und 1816 keinen Anhaltspunkt für dessen Auslegung suchen. Nach dem Entwurfe von 1817 sollten die Steuern alljährlich verwilligt werden; es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass der Sinn dieser Bestimmung der war, es sollte der alle Jahre einzuberufende Landtag allemal die Steuer für das nächstliegende Jahr verwilligen und es sollte weder eine Verlängerung noch eine Verkürzung dieser einjährigen Steuerperiode stattfinden; nur die Steuern für besondere erst in einem gewissen Zeitraum erreichbaren Zwecke sollten für diesen ganzen Zeitraum verwilligt werden können. Dass dieses wirklich der Sinn des Entwurfs ist, dass er nur diese einzige Ausnahme von der alljährlichen Steuer-Verwilligung zulassen will, lehrt schon dessen Wortlaut. »Die directen und indirecten Steuern werden in der Regel alle Jahre neu verwilligt. Steuern für besondere erst in einem gewissen Zeitraum erreichbare Zwecke können jedoch für diesen ganzen Zeitraum verwilligt werden etc.« Noch entschiedener spricht aber diesen Sinn die im Lauf der Verhandlungen von beiden constituirenden Factoren angenommene Fassung des Paragraphen aus. »Die Steuern werden jedes Jahr neu verwilligt; nur für einen

erst in einem gewissen Zeitraum erreichbaren Zweck können sie für diesen ganzen Zeitraum verwilligt werden.«

An die Stelle dieses Paragraphen ist in der Verfassungs-Urkunde von 1819 der § 112 getreten. »Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.« Was sollen nun die Worte »in der Regel« bedeuten? Die Verhandlungen von 1819 geben zu ihrer Auslegung gar Nichts an die Hand. Sind sie etwa aus dem Entwurf von 1817 herübergenommen. »Die directen und indirecten Steuern werden in der Regel alle Jahre neu verwilligt?« Dann müsste man in ihnen die Ausnahme der Steuerverwilligung für erst in einem gewissen Zeitraum erreichbaren Zweck auf diesen ganzen Zeitraum angedeutet finden, und annehmen, man habe nicht für nöthig gehalten, sie besonders auszudrücken; im Uebrigen wäre dann jede Verlängerung oder Verkürzung der Etatsperiode ausgeschlossen. In der That kann dies aber nicht der Sinn der Bestimmung sein: nicht nur hätte dieser Sinn in § 112 einen Ausdruck von nicht zu vermuthender Unzulänglichkeit — es geht aber mit voller Sicherheit aus § 114 der Verfassungsurkunde hervor, dass der Sinn ein anderer ist. Der diesem § entsprechende § der Verfassungsurkunde von 1817 sagte: »Die in einem Jahr verwilligten Abgaben« etc.; ebenso hätte der § 114, wenn in § 112 nur die Ausnahme des Entwurfs von 1817 gemeint wäre, nothwendig sagen müssen: »die auf drei Jahre (oder auf die Etatsperiode) verwilligten Jahressteuern« etc.; er sagt nun aber, »die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern« etc. und beweist damit unwiderleglich, dass die dreijährige Periode des Etats keine ausnahmslose Regel sein solle, dass vielmehr der Etat im Ganzen auch für eine andere Dauer festgesetzt werden könne; denn die Ausnahme des Entwurfs konnte § 114 unmöglich im Auge haben, da natürlich kein Bedürfniss vorliegt, die für einen bestimmten Zweck auf den ganzen Zeitraum, den dieser Zweck zu seiner Erreichung bedarf, verwilligten Steuern nach Ablauf dieses Zeitraums noch weiter zu erheben.

Ist somit gewiss, dass die in § 112 zugelassenen Ausnahmen nicht identisch sind mit den von der Verfassungsurkunde von 1817 festgesetzten Ausnahmen, vielmehr nach der Bestimmung des

Digitized by Google

§ 112 die Ausnahme im Allgemeinen und für den Etat im Ganzen gegeben ist: so beweist anderseits die Weglassung jener Ausnahme von 1817 positiv, dass die Ausnahme, wie sie der § 112 im Allgemeinen zulässt, für ihren ganzen Umfang auch die Grenze der Wahlperiode übersteigen kann.

Es ist nämlich nicht daran zu zweifeln, dass die Ausnahme von 1817 an diese Grenze nicht gebunden werden wollte; der Zweck der Bestimmung und der klare und präcise Ausdruck der spätern Fassung stehen jedem Versuche anderer Deutung durchaus entgegen. Die Bestimmung ist auch höchst zweckmässig, und fand eben darum bei den Ständen keinen Anstand. Wie sollte sich nun erklären, dass die Regierung einfach auf diese Bestimmung, die von den Ständen schon angenommen war, wieder verzichtet hätte, dass die Stände bei ihrer im Jahre 1819 in Vergleichung mit dem Jahr 1817 in erhöhtem Maasse vorhandenen Neigung, den zweckmässigen Vorschlägen der Regierung entgegenzukommen, der schon anerkannten Zweckmässigkeit jener Ausnahme nun keine Rechnung mehr getragen hätten — und das Alles ohne ein Wort zu sagen.

Die Sache erklärt sich höchst einfach durch die Annahme, dass die Ausnahmen des § 112 nicht auf die Wahlperiode beschränkt sind, sie erklärt sich aber auch nur durch diese Annahme. Jene Ausnahme von 1817 wurde nicht aufgegeben, sondern verallgemeinert; an ihre Stelle trat die allgemeine Ausnahme, wonach Regierung und Stände überhaupt den Etat (im Ganzen und Einzelnen) über drei Jahre erstrecken können; jene spezielle Ausnahme hervorzuheben, war also nicht mehr nöthig — sofern auch die Wahlperiode keine Grenze bilden sollte; wäre diese Schranke im Jahre 1819 beabsichtigt gewesen, dann wäre eine, wie gesagt, unerklärliche Beschränkung der schon gemeinschaftlich festgesezten Ausnahme von 1817 geschaffen worden.

Weiter kann darüber kaum ein Zweifel sein, dass der § 112 die nächsten Etatsjahre im Auge hat; es versteht sich schon von selbst, dass hier nicht gesagt sein will, der Etat soll in der Regel für beliebige drei Jahre, etwa für das neunte, zehnte und eilfte Jahr von jetzt an festgesetzt werden, dass vielmehr vernünftigerweise nur die nächsten drei auf einander folgenden Etats-

Digitized by Google

jahre gemeint sein können. Es kann dieser Sinn des § 112 sogar nachgewiesen werden. Es lässt sich nämlich aus den Verhandlungen von 1819 unwiderleglich darthun, dass die Verfassungs-Urkunde davon ausging, es sei bei jeder Steuerverwilligung die Verwendung der früheren Staatseinnahmen bis zu dem 1. Juli, von welchem an das neue Budget laufen soll, zu prüfen, und dass sie gerade desshalb in § 114 bestimmte, es sollen die bisherigen Steuern auch im ersten Dritttheil des ersten Finanzjahrs der neuen Etatsperiode eingezogen werden. Es ist aber natürlich, dass dieser Nachweis nur möglich ist bei einem jetzt schon, nicht erst in spätern Jahren beginnenden Budget.

Der Sinn des § 112 ist sonach »Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist auf die nächsten Etatsjahre gültig und zwar in der Regel auf die drei nächsten.

Zu dieser Bestimmung lag aller Grund vor. War einmal der ordentliche Landtag nur alle drei Jahre einzuberufen, dessen Dauer aber unbestimmt, also möglicherweise nur ganz kurz, und sollten die Steuern immer von der Ständeversammlung selbst, nicht vom Ausschusse verwilligt werden, so ergab sich eine mindestens dreijährige Etatsperiode von selbst als Regel [1].

Diese Regel musste in der Verfassungsurkunde ausdrücklich ausgesprochen werden, weil dadurch eine den Ständen sonst zustehende Freiheit beschränkt würde. Vergleicht man nämlich das Budget mit einem Gesetz, so entspricht dem dreijährigen Budget keineswegs das transitorische, für drei Jahre bestimmte Gesetz, sondern ein aus drei Theilen bestehendes Gesetz, dessen erster Theil seine Wirksamkeit jetzt beginnen und ein Jahr lang fortsetzen, dessen zweiter Theil erst nach einem Jahr, dessen dritter Theil erst nach zwei Jahren zur Wirksamkeit gelangen soll; ein dreijähriges Budget sind also eigentlich drei Budgets für drei auf einander folgende Jahre; in Beziehung auf das zweite Etatsjahr ist es also ganz gleich, ob man von einem Budget auf drei Jahre spricht, oder von einem erst nach Ablauf eines Jahrs zur Wirksamkeit gelangenden Budget (ebenso für das dritte Etats-

1) S. die oben abgedruckte Stelle aus den Verhandlungen von 1819.

Digitized by Google

jahr)[1]. Würde nun ein Gesetz, das erst in späterer Zeit wirksam zu werden bestimmt wäre, den Ständen zur Verabschiedung vorgelegt, so hätten sie die volle Freiheit, es abzulehnen, ohne sich nur auf die Berathung einzulassen; die Regierung hätte gar keine andere Wahl, als zu warten und die Einbringung später zu wiederholen; denn § 89 der Verfassungsurkunde, der dem König das Recht gibt »in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren«, könnte bei unserer Voraussetzung natürlich nie zutreffen. Es versteht sich auch von selbst, dass die Stände nicht verpflichtet sein können, darum weil gewisse Geschäfte ihnen zukommen, nun diese Geschäfte für jede beliebige spätere Zeit jetzt schon zu erledigen. Wenn aber die Stände wirklich ein solches Gesetz berathen und annehmen würden und dasselbe sodann verkündigt würde, so wäre es nun ein formell gültiges Gesetz und käme mit dem Eintritt des bestimmten Anfangstermins von selbst zur Geltung[2].

Werden diese Grundsätze auf das Budget (Finanzgesetz) angewendet, so hätten die Stände das Recht, ein jedes mehr als ein Jahr umfassende Budget zurückzuweisen, weil schon das zweite Jahr in Wirklichkeit ein besonderes erst nach einem Jahr zur Geltung gelangendes Budget wäre; sie wären aber nicht be-

---

1) Es wäre unrichtig, in einem dreijährigen Etat ein Ganzes, einen einzigen Etat zu sehen; schon die Spezialität der Einnahmen und Ausgaben, auf welche die Stände nach § 110 der Verfassungsurkunde einen Anspruch haben, macht deren Fortsetzung für jedes einzelne Etatsjahr nothwendig; ebenso die Anordnung alljährlichen Staatsrechnungsabschlusses. § 114 der Verfassungsurkunde spricht von den für einen gewissen Zeitraum verwilligten „Jahressteuern". § 188 der Verfassungsurkunde endlich legt den Ausschuss auf „am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanzjahre nach Maassgabe dessen, was § 110 festgesetzt ist, die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahrs mit dem Finanzministerium zu berathen."

Der einjährige Etat ist also die Einheit, ein mehrjähriger Etat nur eine Summe mehrerer Etats s. auch v. Mohl, Staatsrecht zweiter Band, S. 712.

2) Ein Gesetz zu verabschieden, das erst in 10 Jahren wirksam zu werden bestimmt wäre, wäre höchst unzweckmässig, so unzweckmässig als ein ewiges Budget — und doch verbietet es die Verfassungsurkunde nicht.

Digitized by Google

schränkt, in Uebereinstimmung mit der Regierung ein Budget von beliebiger Dauer festzustellen.

Hieran hat nun die Verfassungsurkunde so viel geändert, dass die Stände ein ihnen vorgelegtes, die nächsten drei Jahre umfassendes Budget nicht zurückweisen können, sondern berathen müssen; wollten sich die Stände etwa nur auf ein oder zwei Jahre einlassen, so wäre die Regierung im Falle, darin eine ordnungsmässige Berathung überhaupt gar nicht zu erblicken und vom § 89 Gebrauch zu machen.

Die Dreijährigkeit des Budgets als ausnahmslose Regel anzuordnen, dazu lag kein Grund vor, da unter allen Umständen ausserordentliche Landtage bei ausnahmsweiser Abweichung von jener Regel zur Hand waren. In Beziehung auf die Ausnahmen konnte es also wieder bei dem allgemeinen Grundsatze bleiben d. h. deren Zulassung der Vereinbarung von Regierung und Ständen überlassen werden. Hienach ist der Sinn des § 112: »Es soll das Budget stets nur die nächsten Jahre umfassen und zwar in der Regel die nächsten drei Jahre; jedoch ausnahmsweise auch mehr oder weniger Jahre, falls Regierung und Stände darüber übereinkommen.«

Vorgeschrieben ist der Ausnahme keine Grenze: sie findet sie aber sehr bald in Folge der Bestimmung des § 110 der Verfassungsurkunde, wonach dem Ansinnen jeder Steuer-Verwilligung eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen muss.

Kein Wort in sämmtlichen Verhandlungen von 1815—1819 deutet auf einen andern Zusammenhang zwischen den ordentlichen Landtagen und der Etatsberathung als dem eben geschilderten, dass die regelmässige Etatsperiode sich nach der ordentlichen Landtagsperiode zu richten habe. Davon dass ausserordentliche Landtage sich nicht mit Etats beschäftigen dürfen, dass ordentlicher Landtag und Etatslandtag identisch seien, findet sich in den Verhandlungen kein Wort. Je mehr man sich bewusst war, dass die Regel des dreijährigen Etats eine einfache Folge der Dreijährlichkeit der Periode des ordentlichen Landtags

Digitized by Google

sei, desto mehr — ist anzunehmen — nahm man für die Ausnahmen von der dreijährigen Etatsperiode die ausserordentlichen Landtage in Rechnung. Die Verfassungsurkunde von 1815 setzte ebenfalls die Einberufung des Landtags je nach drei Jahren fest, hatte also einen ordentlichen Landtag, der in der Regel keinen Etat zu berathen hatte. Nach dem Verfassungsentwurf der ständischen Commission von 1816 richtet sich die Zeit der Einberufung eines ordentlichen Landtags nach der Dauer des früheren Landtags; man konnte also nicht vorher wissen, ob die »gewisse Periode«, für welche die Steuern regulirt werden sollten, während eines ordentlichen Landtags ablaufe oder nicht; es könnte also zur neuen Regulirung möglicherweise auch ein ausserordentlicher Landtag nöthig werden. Nach der Verfassungsurkunde von 1817 verstand es sich allerdings von selbst, dass auf dem ordentlichen jährlichen Landtag auch das Budget berathen wurde; dass man sich aber auch im Jahr 1817 einen ordentlichen Landtag ohne Budgetberathung denken konnte, beweist die Bemerkung vom Ministertisch: ein Recht der Stände, sich nach dreimaliger Unterlassung der Einberufung des jährlichen Landtags im vierten Jahr ohne Einberufung zu versammeln, wäre gefährlich, weil es einem übelwollenden Regenten in einem Augenblick, wo er, vielleicht wegen ausserordentlicher Geldzuflüsse vom Ausland, der Steuern entbehren könnte, einen Vorwand an die Hand geben würde, ein, zwei, auch drei Jahre lang keinen Landtag zu halten. Die Regierung ging also davon aus, es müsse der ordentliche Landtag auch dann einberufen werden, wenn demselben ein Steueransinnen nicht gemacht werden wolle.

Ist die bisherige Ausführung richtig, so bleibt der Zusammenhang zwischen § 127 und 157 der Verfassungsurkunde für unsere Frage ganz ohne Bedeutung. Sei die Absicht der Verfassungs-Urkunde wirklich, dass je am Anfang und in der Mitte der Wahlperiode ein ordentlicher Landtag stattfinde: was folgt daraus für unsere Frage? Das ist doch nicht zu bestreiten, dass § 112 der Verfassungsurkunde jedenfalls nicht in directem Zusammenhang mit dem § 157 steht. Die Verfassungsurkunde lässt sich nicht anders auffassen und die Verhandlungen lassen vollends keinen Zweifel übrig. Man setzte in erster Linie die dreijährige Landtags-

Digitized by Google

periode fest — ganz ohne Rücksicht auf Etats- und Wahlperiode; die Motive waren ganz anderer Art, zusammenhängend mit der Frage von der fortwährenden Repräsentation und der Ausschuss-Einrichtung; es handelte sich bloss von der Grösse der Landtagsperiode, ob nämlich alle Jahre, alle zwei Jahre oder alle drei Jahre der ordentliche Landtag berufen werden solle.

Erst jetzt, nach Feststellung der dreijährigen Landtagsperiode ging man an die Bestimmung der Wahlperiode und Etatsperiode. In Beziehung auf letztere ergab sich die Dreijährigkeit von selbst als Regel, bei der Wahlperiode handelte es sich darum, ob jeder ordentliche Landtag oder nur je der dritte ordentliche Landtag mit einer neuen Versammlung versehen werden solle. Von irgend einer Beziehung zwischen § 112 und § 157 war keine Rede; der § 127 war es einzig, an den man bei beiden andern §§ dachte; man war sich bei Berathung des § 112 und ebenso des § 157 des Zusammenhangs mit § 127 bewusst, man war sich aber weder bei § 112 eines Zusammenhangs mit § 157 noch umgekehrt bei § 157 eines Zusammenhangs mit § 112 bewusst. Ein Zusammenhang zwischen diesen beiden §§ findet nur statt durch die Vermittlung des § 127 und nur als secundäre Folge, nicht als in erster Linie beabsichtigter Zusammenhang. Es müsste also der Eingriff in die nächste Landtagsperiode als der eigentliche Gegenstand des Verbots aus § 112 und § 127 nachgewiesen werden, woraus sich dann ein bestimmter Erfolg auch für die Wahlperiode ergeben würde. Nun ist aber ein Verbot des Eingriffs eines Budgets über den Anfangstermin des nächsten ordentlichen Landtags hinaus augenscheinlich nicht statuirt, also auch das Verbot des Uebergreifens über die Grenze der Wahlperiode nicht erwiesen; ganz im Gegentheil: Der § 112 hat die Ausdehnung eines Budgets über die Grenze der Landtagsperiode zugelassen, also kann auch die Wahlperiode Nichts Anderes in Anspruch nehmen, da sie keine grössere Berücksichtigung verlangen kann, als die ihr aus dem Zusammenhange mit der Landtagsperiode zufliessende.

Wir haben gesehen, wie vergeblich die Bemühungen sind, das behauptete Recht einer jeden Ständeversammlung zu erweisen. Warum alle diese Bemühungen, klare Sätze durch gewaltsame

Digitized by Google

Interpretation zu verändern? Wären wir darüber etwa noch im Zweifel, so würden uns die Verhandlungen von 1854 aufklären. Schon der Commissionsbericht spricht aus, es verstehe sich keineswegs von selbst, dass eine vorangehende Ständeversammlung durch Bewilligung eines Budgets in die Wahlperiode der folgenden Ständeversammlung hinein dieser ein wesentliches und »politisch wichtiges« Recht solle entziehen dürfen. In der Berathung aber wurde ausgesprochen »das Volk habe ein Recht auf eine vollkommene Vertretung und zu einer vollkommenen Vertretung gehöre, dass die Vertreter auch für die Zeit, für welche sie das Volk vertreten sollen, das wichtige Recht der Steuerverwilligung haben. Der Hauptnerv der ständischen Wirksamkeit beruhe der Natur der Sache und der Geschichte des constitutionellen Lebens nach auf diesem Rechte.«

Wir werden uns nicht täuschen, wenn wir in der politischen Bedeutung des Steuerverwilligungsrechts den Grund des Bestrebens finden, der einzelnen Ständeversammlung jenes vermeintliche Recht zu vindiciren. Wir dürfen annehmen, dass die angeführten Aeusserungen in der württembergischen Kammer der Abgeordneten nicht in der freilich immer noch verbreiteten Regierungsaushungerungstheorie wurzeln und wir werden daher unten eine andere Auffassung unterstellen. Immerhin aber könnte jenen Aeusserungen auch eine andere Deutung gegeben werden, und darum ist es nöthig, jener Theorie entgegenzutreten.

Allerdings lehrt die Geschichte des constitutionellen Lebens, dass das Steuerverwilligungsrecht der Stände eine Ausübung zulässt, die über den eigentlichen Zweck dieses Rechtes weit hinausgeht und nicht weniger bezweckt, als die Regierung in vollständige Abhängigkeit von der Ständeverrsammlung zu versetzen. Die Möglichkeit einer solchen Benützung des Steuerverwilligungs-Rechtes und des Rechtes der Budgetprüfung liegt in dem damit verbundenen Steuerverweigerungsrecht, das zwar in seinem Zwecke seine bestimmte Schranke hat, dessen formeller Grenzbestimmung aber bedeutende, noch nicht überwundene Schwierigkeiten entgegenstehen. Jeder Einnahmeposten, jeder Ausgabeposten ist in einem gegebenen Augenblick entweder

nothwendig (oder zweckmässig) oder nicht nothwendig, demzufolge die exigirte Steuer entweder nothwendig oder nicht nothwendig; das Eine schliesst das Andere aus; nur das Urtheil hierüber kann verschieden sein. Könnte man daher davon ausgehen, dass das Urtheil der Stände einfach dieses objective durch den unmittelbaren Gegenstand bestimmte unter allen Umständen bleibe, so wäre das ständische Steuerverwilligungsrecht nicht als politisches Mittel zu benützen; es würde die zu viel geforderte Steuer auch der beliebtesten Regierung verweigert, die im rechten Maasse geforderte Steuer auch der gehasstesten Regierung verwilligt werden; weder zur Einwirkung auf die politische Richtung der Regierung überhaupt noch zur Erzwingung einer bestimmten einzelnen Handlung oder Unterlassung der Regierung, die nicht die Steuerverwendung unmittelbar beträfe, könnte das Steuerverwilligungsrecht dienen. Ein solches objectives Urtheil und somit der Verzicht auf jede politische Benützung des Steuerverwilligungsrechts ist die Pflicht der Stände. Mindestens nach württembergischer Verfassung kann es nicht dem leisesten Zweifel unterliegen, dass die Pflicht dor Stände dahin geht. Die Verfassungsurkunde (§ 124) legt den Ständemitgliedern auf, gewissenhaft zu prüfen, welche Steuern nothwendig seien und die für nothwendig erkannten zu verwilligen; ein Ständemitglied würde seine Pflicht verletzen, wenn es, sei es aus welchem Grunde es wolle, also auch um das Gewicht der Stände zu erhöhen oder zu erhalten, die Steuer nicht genau so verwilligte, wie ihn diess die objective, weder nach rechts noch nach links sehende, Erwägung der Nothwendigkeit der Steuer gebietet.

§ 113 der Verfassungsurkunde sagt wörtlich: »Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen. Hiemit ist deutlich genug gesagt, dass das Steuerverwilligungsrecht nie zur Erreichung heterogener, der Steuerverwendung nicht unmittelbar betreffender Zwecke benützt werden soll.

Der Zweck des Steuerverwilligungsrechts im Sinne unserer Verfassungsurkunde ist nachweisbar der, »die Bedürfnisse des Staats mit den Kräften der Unterthanen in Einklang zu setzen und dem Volk durch die Ueberzeugung von der zweckmässigen Verwen-

Digitized by Google

dung seiner Kräfte Beruhigung für die Opfer zu geben, die es dem Staate darzubringen hat.« Will man aus den Motiven des Steuerverwilligungsrechts das behauptete Recht einer Ständeversammlung, die Steuern für ihre Wahlperiode ausschliesslich zu verwilligen, erweisen: so muss man zeigen, dass der obige Zweck nur unter der Voraussetzung des behaupteten Rechtes erreicht werden kann. Dieser Nachweis wird nicht zu erbringen sein. Dass gerade diese oder jene Ständeversammlung an sich geeigneter sei als eine andere, die Steuern zu verwilligen, davon geht die Verfassung natürlich nicht aus. Sie geht davon aus, dass eine Ständeversammlung in ihrer durch eine Abgeordnetenwahl bestimmten Zusammensetzung sechs Jahre lang im Stand sei, alle die Aufgaben, welche den Ständen zukommen, zu erfüllen, also auch die Aufgabe, die Bedürfnisse des Staats mit den Kräften der Unterthanen in Einklang zu setzen und die Zweckmässigkeit der Steuer-Verwendung zu beurtheilen. Nur davon kann es sich handeln, ob eine Ständeversammlung diese Aufgabe heute schon auch für die Zukunft erfüllen könne. Diese Frage hat sich die Verfassungs-Urkunde vorgelegt und beantwortet; sie hat erklärt, dass der Zweck, welchen sie mit dem Steuerverwilligungsrecht verbinde, erreicht werden könne durch die Verwilligung auf drei Jahre hin; ja sie ist sogar davon ausgegangen, wenn Regierung und Ständeversammlung der übereinstimmenden Ansicht seien, dass der Zweck auch durch eine Verwilligung auf eine längere Periode sich erreichen lasse, so sei auch an der Erreichbarkeit nicht zu zweifeln.

Indessen wird die Forderung des bezeichneten objectiven Urtheils allezeit mehr oder weniger unerfüllt bleiben, selbst da wo am ernstlichen Willen der einzelnen Ständemitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten entfernt nicht gezweifelt werden kann. Geht man von diesem Erfahrungssatze und von der durch ihn erklärten Thatsache aus, dass das Ansehen einer Ständeversammlung in der That in gewissem Zusammenhange steht mit der Steuersumme, die die Stände zu verwilligen haben: dann mag man auch der Ansicht sein, es sei im Interesse des Volkswohls, einer jeden Ständeversammlung durch ausschliessliche Ueberlassung der Steuerverwilligung für ihre ganze Wahlperiode den gleichen Grad von Gewicht zu bewahren.

Digitized by Google

Diess ist wohl auch gemeint gewesen, wenn im Jahr 1854 das behauptete Recht als ein politisch wichtiges etc. bezeichnet wurde.

Jener Thatsache wegen wird sich auch jede Ständeversammlung durch die Entziehung der Veranlassung zur Ausübung des Steuerverwilligungsrechts verletzt halten, und selbst die vollständige Ueberzeugung von der formellen Unbegründetheit des vindicirten Rechtes wird nicht im Stande sein, von einer durch die Steuerverwilligung einer frühern Versammlung in der Ausübung dieses Rechts beschränkten Versammlung die Empfindung erlittener materieller Verletzung ferne zu halten.

Es mag daher im einzelnen Falle eine Forderung der Politik sein, durch Auflösung der Ständeversammlung oder Abkürzung des Budgets einer kommenden Versammlung die Verwilligung der Steuern für den ganzen Umfang ihrer Wahlperiode zu erhalten; auch die Ordnung der ständischen Thätigkeit im Allgemeinen mag die Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen Etats-, Landtags- und Wahlperioden wünschenswerth machen: jeder Anspruch einer Ständeversammlung aber, für ihre ganze Wahlperiode die Steuer ausschliesslich zu verwilligen, jede Weigerung, eine von einer früheren Ständeversammlung verwilligte Steuer gerade darum als rechtlich verwilligt anzuerkennen, jede auf das Recht der nächsten Ständeversammlung gebaute Weigerung einer Versammlung, ein ihr vorgelegtes die nächsten drei Etatsjahre betreffendes Budget zu berathen — müsste als rechtlich durchaus unbegründet zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

Einige Betrachtungen über Maasse und Gewichte, sowie über die Uebelstände, welche mit einer Abänderung derselben verknüpft sind. [1]

Von **Edmund Segnitz.**

Dass es sehr schwierig ist, auf dem Wege der Gesetzgebung den ausschliesslichen Gebrauch neuer Maasse und Gewichte statt der bisher üblichen durchzusetzen, ist eine nicht in Abrede zu stellende Thatsache. Napoleon I. [2]) nennt unter den Ursachen, welche in Frankreich die durch den 18. Fructidor mit knapper Noth erledigte Krisis verursachten, ausdrücklich die rücksichtslose Einführung des metrischen Systems. Bis auf den heutigen Tag soll es nicht vollständig gelungen sein, die alten Rechnungseinheiten zu verbannen; ja man behauptet, dass in Marseille sogar die phokäischen Maasse noch nicht gänzlich aus dem Verkehr verschwunden seien. Es liegt hierin

1) Indem wir diese Abhandlung hier zum Abdruck bringen, unterstellen wir einen und denselben Gegenstand einer doppelten Beleuchtung in demselben Hefte. Bei der augenblicklich praktischen Bedeutung des Themas ist eine besondere Rechtfertigung hierüber wohl kaum nothwendig.
Anm. der Red.

2) Man sehe: Mémoires pour servir à l'histoire de France sous le règne de Napoléon, écrits à St. Hélène sous sa dictée par les généraux qui ont partagé sa captivité. Tome II. page 293.

Digitized by Google

gewiss eine dringende Aufforderung für eine jede Regierung, welche mit einer derartigen Neuerung umgeht, die davon zu erwartenden Vortheile gegen den Preis, um welchen sie erkauft werden sollen, zuvor genau abzuwägen. Auf der andern Seite hat mir geschienen, dass man die unzweifelhaft vorhandenen Schwierigkeiten häufig in Dingen sucht, welchen ich nur eine untergeordnete Bedeutung beizulegen vermag, und dass man aus diesem Grunde mitunter überflüssige Bedenken gegen diesen oder jenen Vorschlag erhebt.

Fragen wir nach den Uebelständen, welche für eine längere oder kürzere, jedenfalls vorübergehende Periode dem verkehrenden Publikum aus einer solchen Maassregel erwachsen, und seine Abneigung dagegen erzeugen, so sind diess hauptsächlich: Die Unbequemlichkeit mit den ungewohnten Maass- und Gewichtseinheiten zu rechnen und die dadurch eine Zeitlang veranlasste Erschwerung des Verkehres; ferner die mit der Anschaffung der neuen materiellen Maasse und Gewichte verknüpften Kosten; drittens die Verluste, welche bei der nöthig gewordenen neuen Preisregulirung der eine oder der andere Theil zu tragen hat, indem das frühere Verhältniss zwischen dem Preis und der dafür hinzugebenden Waare nicht mehr genau eingehalten werden kann, ohne auf Bruchtheile zu kommen für welche keine entsprechenden Münzen vorhanden sind. Weniger allgemein fühlbar, aber doch für Manchen sehr störend ist endlich der Umstand, dass die Zahlenausdrücke für viele Grössen, welche in der Technik verschiedener Berufszweige eine wichtige Rolle spielen und welche daher zur Ersparung der Rechnung in jedem einzelnen Falle, ein für allemal berechnet und in Tabellenform zusammengestellt worden sind, wesentlich von der gewählten Einheit abhängen, so dass diese Tabellen durch eine Aenderung in dem zu Grunde liegenden Maass- und Gewichtssystem unbrauchbar werden.

Der zuerst erwähnte Uebelstand wird jedem Gebildeten und namentlich in den gewöhnlichen Rechnungsoperationen einigermaassen Geübten für seine Person als ein ziemlich unerheblicher erscheinen; wir sehen aber, dass es dem gemeinen Mann äusserst schwer fällt, mit neuen Maassen und Gewichten umgehen und rechnen zu lernen, dass im günstigsten Falle erst mit dem

Digitized by Google

Heranwachsen einer neuen Generation die Schwierigkeit völlig überwunden ist. Dieser Punkt ist wichtig genug, um eine grosse Scheu vor dergleichen Neuerungen zu rechtfertigen; ja ich glaube dass, welches auch die Vorzüge des neu einzuführenden Systemes an sich betrachtet sein mögen, dieselben kaum jemals genügen können, eine Abänderung des seit langer Zeit Bestehenden und daher Gewohnten räthlich erscheinen zu lassen, wenn sich dazu nicht noch der Vortheil gesellt, dass für ein grösseres in lebhaftem gegenseitigen Verkehr stehendes Gebiet Gleichmässigkeit der Maasse und Gewichte erzielt wird.

Dass das Bedürfniss nach einer solchen Gleichförmigkeit bei fortschreitender Entwicklung eines Volkes in industrieller und commercieller Beziehung immer stärker hervortritt, bedarf keines Beweises; ebensowenig kann bezweifelt werden, dass dieser Zeitpunkt für Deutschland bereits gekommen ist, und die Nachtheile, welche aus der bunten Mannigfaltigkeit der hier noch neben einander bestehenden Maass- und Gewichtssysteme für den Verkehr unter seinen einzelnen Theilen erwachsen, allgemein gefühlt werden. Wenn auch eine ganz Deutschland umfassende Vereinbarung in dieser Beziehung, wie bekannt, bisher nicht erzielt worden ist, so sind doch von verschiedenen Seiten her Versuche zu einer gegenseitigen Annäherung gemacht worden. Das sogenannte Zollgewicht, welches sich überdiess dadurch empfiehlt, dass es sich an das auch ausserhalb Frankreichs vielfach verbreitete metrische System gut anschliesst, ist gegenwärtig in dem grössten Theile des Zollvereins-Gebietes eingeführt, nachdem dasselbe merkwürdiger Weise in Preussen noch längere Zeit von dem gewöhnlichen Verkehr gesetzlich ausgeschlossen ward. Wenn wir im Interesse des materiellen sowohl als des geistigen Verkehrs unter den einzelnen deutschen Ländern dergleichen Versuche als eine vorläufige Anbahnung des erwünschten Zieles nicht anders als freudig begrüssen können, so entsteht freilich auf der andern Seite die Frage, ob eine solche, die unangenehme Uebergangsperiode nothwendig verlängernde Annäherung zweckmässig sei, wenn man einmal die Nothwendigkeit erkannt hat, an dem Bestehenden zu rütteln — ob wir dem Patienten Schmerzen ersparen, indem wir das kranke Glied

Digitized by Google

stückweise amputiren, anstatt einen herzhaften Schnitt zu wagen, mit dem die Sache auf einmal abgethan wäre.

Vor etwa 14 Jahren tauchte im Königreich Sachsen das später, wie es scheint, wieder fallen gelassene Project einer durchgreifenden neuen Maass- und Gewichtsregulirung auf, wobei man, soweit es die sonst für nöthig gehaltenen Rücksichten gestatteten, den Anschluss an das metrische System in's Auge fasste. Es sollte nämlich der neue sächsische Fuss 0,3 Meter, der sächsische Acker als Feldmaass 0,54 Hektare, die Kanne dem Liter und der Scheffel dem Hektoliter gleich gemacht werden, während man das Zollpfund = $\frac{1}{2}$ Kilogramm zur Gewichtseinheit wählte.

Man hat in solchen Fällen meistentheils geglaubt, auf eine um so willigere Aufnahme der Neuerung von Seiten des Publikums rechnen zu können, je weniger die neuen Maasseinheiten von den bisherigen abweichen, und ihr eine solche ferner dadurch zu verschaffen, dass man den neuen Einheiten die Namen der alten liess.

Es liegt auf der Hand, dass bei Festhaltung dieses Gesichtspunktes der Versuch einer Vereinbarung zwischen zwei Ländern, welche bisher beträchtlich verschiedne Maasse hatten, in der Mehrzahl der Fälle scheitern muss; wir können daher obige Rücksichten, wenn es sich herausstellen sollte, dass sie ohne wesentlichen Nachtheil für das Publikum hintangesetzt werden können, nicht als eine unschädliche Schonung von einmal bestehenden Volks-Vorurtheilen gelten lassen. Die augenblickliche Wirkung wird ohne Zweifel von der bezeichneten Art sein d. h. der erste Eindruck des Ungewohnten wird gemildert, wenn die Aenderung nur eine kleine ist; sie bleibt auch für die Zukunft unfühlbar, wenn sie nicht grösser ist, als die schon bisher vorkommenden Ungleichheiten gleichnamiger Maasse und Gewichte; in diesem Falle handelt es sich eigentlich nicht um die Einführung einer Neuerung, sondern nur um eine genauere Normirung des Bestehenden. Sobald jedoch der Unterschied zwischen dem neuen und alten Maass einmal diejenige Grösse übersteigt, welche man in Handel und Wandel zu vernachlässigen pflegt, ist es ganz gleichgültig, ob er gross oder klein

Digitized by Google

sei; eine Reductionsrechnung ist dann nicht zu umgehen, wenn der Kaufmann seine Preise dem neuen Maasse anpassen, wenn sich der Käufer überzeugen will, ob der geforderte Preis dem veränderten Maasse auch angemessen sei. Diese Rechnung wird durch die Kleinheit des Unterschiedes in keiner Weise mehr verursacht, im Gegentheil wird sie bei einem beträchtlichen Unterschiede, aber einfachem Verhältnisse zwischen dem alten und neuen Maasse oder Gewichte eine viel leichtere sein, als bei einer geringeren Differenz, welche die einfachsten Verhältnisse, wie das von 1 zu 2, von 2 zu 3 u. s. w. nothwendig ausschliesst. In diesem Sinne kann man, so paradox es auch klingen mag, behaupten, dass kleine Unterschiede störender wirken, als grosse. So würde z. B. die Vertauschung des Zollpfundes mit dem genau doppelt so grossen Kilogramm eine so leichte Reduction erfordern, dass sich der ungeübteste Rechner in wenigen Tagen mit der neuen Gewichtseinheit vertraut machen könnte. Das Kilogramm von einer gewissen Waare kostet noch einmal so viel als das Zollpfund; damit ist die Rechnung des Käufers sowohl als des Verkäufers abgemacht, und keiner von Beiden erleidet eine Einbusse. Die Differenzen zwischen den unter dem Namen »Pfund« in Deutschland gebräuchlichen Gewichtseinheiten sind meist ziemlich unbedeutend, und keine derselben weicht, so viel mir bekannt, um den fünften Theil eines preussischen Pfundes von diesem ab; die Reduction des einen Pfundes auf das andere ist aber durchgängig eine viel complicirtere als die obige, wir mögen das betreffende Verhältniss durch einen gewöhnlichen oder durch einen Decimalbruch ausdrücken.

Ueberhaupt ist in Bezug auf die vorliegende Frage ein wesentlicher Unterschied zwischen Maassen (Gewichten) als Rechnungseinheiten, und den materiellen Maassen zu machen, welche zur wirklichen Abmessung (Abwägung) dienen. Auch die Ersteren müssen eine den verschiedenen Arten des Verkehrs angemessene Grösse haben, wenn ihr Gebrauch durch Herbeiführung allzugrosser Zahlen oder allzu kleiner Bruchtheile nicht unbequem werden soll. Der Grosshändler wird aus diesem Grunde nicht nach Lothen rechnen; für den Arzt würde es sehr störend sein,

Digitized by Google

wenn er auf seinen Recepten die Gewichtsmengen der einzelnen Bestandtheile eines Medicamentes in Bruchtheilen eines Centners ausdrücken sollte. Die uns in dieser Hinsicht gezogenen Grenzen sind aber ziemlich weite, und innerhalb derselben kommt auf die absolute Grösse der gewählten Einheit sehr wenig an. In dem französischen System sind sowohl für 10, 100, 1000 Gramm, als auch für die Bruchtheile $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{100}$, $\frac{1}{1000}$ derselben, verschiedene Bezeichnungen vorhanden; man kommt jedoch in allen denkbaren Fällen mit den beiden Einheiten des Grammes und des Kilogrammes ganz gut und ohne irgend eine Unbequemlichkeit aus, was hier allerdings durch die so zweckmässige, streng durchgeführte Eintheilung nach dem Decimalsystem möglich wird.

Die Grösse der materiellen Maasse und Gewichte dagegen ist in viel engere Grenzen eingeschlossen, welche nicht überschritten werden dürfen, wenn die Handhabung nicht erheblich erschwert werden soll. Die Erfahrung lehrt indessen, dass man sich hierin auch bei sehr verschiedenen Grundeinheiten zu helfen weiss, nnd es ist gewiss ein Irrthum, wenn man voraussetzt, dass die Verschiedenheiten der thatsächlich bestehenden, meist rein zufällig entstandenen Maass- und Gewichtssysteme in wesentlich abweichenden Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Länder und Völker ihren Grund haben. Die durchschnittliche Körperlänge ist in England bedeutender als in Frankreich und die Pariser sind stolz auf ihre kleinen Füsse; demungeachtet war der alte Pariser Fuss merklich grösser als der englische und überhaupt eine der grössten unter den gleichnamigen Längeneinheiten. Uebrigens hat keine dieser Einheiten diejenige Länge, welche sich in der Praxis zur Abmessung von Schnittwaaren u. s. w. als die geeignetste herausgestellt hat; man bedient sich dazu durchgängig eines grösseren Maasses unter dem Namen Elle, Yard u. s. w. Die Rücksicht auf ein möglich einfachstes Verhältniss zwischen letzterem und dem Fussmaasse hat man dabei häufig hintangesetzt; obgleich hierin gewiss ein Vortheil liegt, welcher z. B. in England dadurch erreicht ist, dass der Yard genau 3 Fuss hält. Der Meter scheint jenem praktischen Bedürfnisse so ziemlich zu entsprechen, indem er wenig grösser ist

Digitized by Google

als der englische Yard; demungeachtet hat man inconsequenter Weise noch eine neue Aune zu 1,2 Meter eingeführt. Zur Abmessung des Getreides bedient man sich der leichtern Handhabung wegen in der Regel eines Hohlmaasses, welches kleiner ist als die hierfür angenommene Rechnungseinheit; es ist diess in Preussen das halbe, im Königreich Sachsen — mit seinem beinahe doppelt so grossen Scheffel — das Viertel-Scheffel-Maass. Nahezu dieselbe Grösse scheint man schon im Alterthum am bequemsten gefunden zu haben; die Trimodia mag ohngefähr $7\frac{1}{2}$ Berliner Metzen gefasst haben. Frankreich hat trotz der notorischen und vielfach beklagten Zerstückelung seines Grund und Bodens ein sehr grosses Ackermaass, den Hektare, welcher beinahe $2\frac{1}{2}$ der in dem Lande des grossen Grundbesitzes üblichen englischen Acre beträgt; in Mecklenburg, wo ganze Quadratmeilen umfassende Güter vorkommen, rechnet man häufig nach Quadratruthen. In dem ungeheuren russischen Reiche ist das kleinste Meilenmaass eingeführt. Diese Beispiele werden genügen, um darzuthun, dass die verschiedenen landesüblichen Maasse und Gewichte, wie gesagt, lediglich dem Zufall ihre Entstehung verdanken, und dass, wenn man sich einmal zu einer Abänderung entschliesst, auf die absolute Grösse der an ihre Stelle tretenden Einheiten soviel nicht ankommt.

In der Wissenschaft sowie im praktischen Leben ist schon manche Verwirrung daraus entstanden, dass man einen neuen Begriff, eine neue Sache mit einem alten Namen bezeichnete, welcher sich bereits in einem ganz andern Sinne eingebürgert hatte. Werden neue Maasse und Gewichte unter alten bekannten Namen eingeführt, so trägt diess sicherlich nicht wenig dazu bei, das grössere Publikum im ersten Augenblick günstiger für die Neuerung zu stimmen, und erscheint insofern als eine empfehlenswerthe Rücksickt; auf der andern Seite entstehen aber auch langdauernde Uebelstände daraus, welchen man bisher nicht die gehörige Beachtung geschenkt zu haben scheint. Zuvörderst ist es von Wichtigkeit, den gemeinen Mann in recht eindringlicher Weise darauf aufmerksam zu machen, dass eine Veränderung in den Maassen — zu denen im weiteren Sinne natürlich auch die Gewichte gehören — eingetreten ist, damit er auf

Digitized by Google

seiner Hut sei, um nicht übervortheilt zu werden, und es liegt gewissermaassen eine Erschleichung seiner Einwilligung darin, wenn man sich jenes Mittels bedient, um seine Abneigung gegen alles Neue, Fremde zu überwinden. Zweitens tritt nach Einführung der neuen Maasse immer eine Periode ein, wo neben denselben die alten fortleben, indem sie aus dem Privatverkehr trotz der strengsten gesetzlichen Maassregeln nicht sofort gänzlich zu verbannen sind. Ein solches gleichzeitiges Bestehen von zweierlei Maassen ist aber immer mit erheblichen Nachtheilen verbunden, welche eben die Ursachen waren, dass man sich in Preussen endlich entschlossen hat, das Zollgewicht auch für den gewöhnlichen Verkehr einzuführen. Etwas Aehnliches zeigt sich bei den Münzen; die Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen, anstatt der früheren in 24 Groschen, ist gegenwärtig in Preussen beinahe 40 Jahre alt; man sollte daher meinen, die sogenannte Uebergangsperiode müsste in dieser Beziehung längst überstanden sein; nichts destoweniger ist man bis auf den heutigen Tag nicht sicher, ob der Verkäufer bei einer in Groschen ausgedrückten Preisforderung »Silbergroschen« oder aber sogenannte »gute Groschen« meint; man lässt theils absichtlich, theils aus Bequemlichkeit diese nähern Bezeichnungen hinweg; der Käufer glaubt, oder stellt sich, als glaube er, dass die gesetzliche Münzeintheilung gemeint sei, und erst wenn es zum Zahlen kommt, zeigt sich das Missverständniss. Die Erfahrung lehrt, dass alle Verbote gegen ein solchen Missbrauch nichts fruchten; er würde aber niemals vorgekommen sein, wenn man der neuen Münzeinheit gleich von vornherein einen beliebigen andern Namen gegeben hätte.

Als einen weiteren Grund der Abneigung des Publikums gegen jede Neuerung der fraglichen Art haben wir im Eingang unserer Betrachtungen die von einer nothwendig damit verbundenen neuen Preisregulirung gefürchteten Verluste bezeichnet. Es fragt sich hierbei: Wer wird dieselben zu tragen haben, der Käufer oder der Verkäufer. Jedenfalls ist es nur der Detailhandel, welches in fühlbarer Weise davon berührt wird, weil hier die Münzeintheilung nicht mehr ausreicht, die Unterschiede zwischen den alten und neuen Maassen oder Gewichten voll-

Digitized by Google

kommen auszugleichen. Man scheint meistentheils vorauszusetzen, dass sie durch die Grenzen der Münztheilung bedingte Abrundung der Preise unter allen Umständen zum Nachtheil des Käufers ausfallen müssen. Allerdings ist es zunächst der Verkäufer, welcher den Preis festsetzt; er hat mehr Zeit, sich die Sache vorher ruhig zu überlegen und die nöthigen Rechnungen anzustellen; auch pflegt sein Interesse bei der Preisregulirung einer bestimmten Waare in bedeutenderem Grade berührt zu werden, indem er mehr von dieser Waare verkauft, als der einzelne Consument kauft. Auf der andern Seite erleidet aber auch Letzterer eine empfindliche Einbusse, wenn er seine sämmtlichen Bedürfnisse theurer als früher einzukaufen genöthigt wird, und wird sich soviel als möglich davor zu hüten suchen. Die freie Concurrenz wird, wo sie vorhanden, wie in andern ähnlichen Fällen so auch hier, die wohlthätige Folge haben, dass der Kaufmann mitunter auch einmal zu Gunsten des Consumenten eine Abrundung des Preises vornimmt, wenn der genau berechnete Preis der untern der durch die bestehende Münztheilung gesteckten Grenzen näher kommt als der oberen. Wenn sich der Kaufmann streng an die Regel halten wollte, jeden Bruchtheil, welcher weniger als die Hälfte der kleinsten überhaupt vorhandenen, oder nach dem herrschenden Gebrauch in Anwendung kommenden Münzeinheit beträgt, fallen zu lassen, dagegen jeden Bruchtheil, welcher mehr beträgt, für voll zu rechnen, so würden sich die Erhöhungen und Erniedrigungen der Preise, sowie die dadurch herbeigeführten Gewinne und Verluste nicht nur im Ganzen, sondern auch für jeden Einzelnen nahezu ausgleichen. Ob diese Voraussetzung in der Wirklichkeit zutreffen, und wenn nicht, welcher Theil den Verlust zu tragen haben wird, hängt meiner Ansicht nach wesentlich von dem Umstande ab, ob zu derselben Zeit überhaupt eine Tendenz der Preise zum Steigen oder zum Sinken vorhanden ist. Eine solche Tendenz würde vielleicht unter andern Umständen, wenn die darauf hinwirkenden Ursachen entweder nicht stark genug oder zu bald vorübergehende sind, in Folge einer gewissen Zähigkeit des Verkehrs ohne Wirkung geblieben sein; wird aber durch eine Abänderung der Maasse und Gewichte ohnehin eine neue Preis-

Digitized by Google

regulirung nöthig, so tritt sogleich die volle Wirkung jener Ursachen ein. Ein auf eine schiefe Ebene gelegter Körper wird, wenn die Neigung derselben ein gewisses Maass nicht überschreitet, durch die Reibung am Herabgleiten gehindert; sobald wir aber dem Körper einen Stoss in horizontaler Richtung geben, folgt er der Neigung seiner Unterlage — in ganz ähnlicher Weise verhält es sich mit den Preisen. Es ist daher die Wahl des Zeitpunktes, zu welchem die neuen Maasse und Gewichte ins Leben treten, nicht ohne Bedeutung. Jedenfalls geht aus den vorstehenden Betrachtungen hervor, dass es auch in der zuletzt besprochenen Beziehung nicht die grossen, sondern die kleinen (aber doch nicht ganz unmerklichen) Unterschiede sind, welche den angedeuteten Uebelstand zur Folge haben.

Es wurde weiter oben die Ansicht ausgesprochen, dass die Vorzüge eines fremden Maass- und Gewichtsystemes an sich nicht ausreichend seien, um die Opfer zu rechtfertigen, welche bei einer jeden Aenderung hierin dem Publikum unausbleiblich aufgebürdet werden; sind aber andere durchschlagende Gründe dazu vorhanden, so wird man natürlich das möglich Vollkommenste wählen, indem diese Opfer dieselben bleiben würden, wenn wir uns mit dem minder Vollkommenen begnügen wollten, und die Rücksicht, beträchtliche Abänderungen der bisherigen Maasse zu vermeiden, wie ich genügend dargethan zu haben glaube, mindestens eine überflüssige ist. Es dürfte daher nicht unangemessen sein, noch einige Betrachtungen über die innern Vorzüge des einen Systems vor dem andern an das Vorstehende anzuknüpfen. Dem metrischen System, welches seinen Ursprung in Frankreich hat, aber auch von mehreren Nachbarländern adoptirt worden ist, liegt bekanntlich die Idee eines sogenannten Naturmaasses zu Grunde, d. h. eines unveränderlichen von der Natur selbst gegebenen Maasses, welches bei einem etwaigen Verlust des darnach angefertigten materiellen Normalmaasses zu jeder Zeit mit vollkommner Genauigkeit wieder hergestellt werden kann. Um in diesem Sinne zunächst ein zur Ausmessung von Linien bestimmtes Naturmaass abzugeben, scheinen vorzugsweise geeignet: die als unveränder-

Digitized by Google

lich anzusehenden Dimensionen unseres Erdkörpers, und die Länge des Secundenpendels. Hauptsächlich aus dem Grunde, weil man die Einmischung eines fremdartiges Elementes, nämlich der Zeit, vermeiden wollte, hat man in Frankreich das Secundenpendel verworfen und sich dafür entschieden, einen gewissen Theil von der Länge des Meridians als Längeneinheit zu wählen. Diese Einheit führt, wie bekannt, den Namen Meter, und soll den zehnmillionsten Theil von dem Quadranten des Erdmeridians betragen. Die in neuerer Zeit ausgeführten Messungen haben gelehrt, dass die Annahme, unsre Erde habe eine solche Gestalt, wie sie aus der Umdrehung einer Ellipse um ihre kleine Axe hervorgehen würde, nur annähernd richtig ist, und zwar auch dann nicht genau zutrifft, wenn wir uns alle über dem Meeresspiegel hervorragenden Erhebungen des festen Landes hinwegrasirt denken. Es folgt hieraus, dass die einzelnen Meridiane nicht ganz von gleicher Länge sind; die Bestimmung des Meters kann daher nicht auf jeden beliebigen, sondern nur auf den zu diesem Behufe wirklich gemessenen Meridian bezogen werden. Aber auch unter dieser Beschränkung vermindert sich die Bedeutung des Meters als Naturmaass bei näherer Betrachtung in erheblichem Grade; in praktischer Hinsicht zeigt sie sich so gut wie null, wenn wir uns den zu einer Meridianmessung erforderlichen Apparat an Instrumenten, Geld, Zeit, wissenschaftlichen Capacitäten u. s. w. vergegenwärtigen. Zur Prüfung der zum wirklichen Gebrauch bestimmten materiellen Maasse kann niemals das Naturmaass selbst, sondern nur ein darnach angefertigtes, mit der gehörigen Vorsicht aufbewahrtes Normalmaass dienen; zu einer Vergleichung des letztern mit dem erstern, oder mit andern Worten, zu einer wiederholten Meridianmessung entschliesst man sich nicht so bald, und selbst dann würde man schwerlich genau dasselbe Resultat, wie das erste Mal wieder erhalten. Die Messkunst schreitet trotz ihrer gegenwärtigen hohen Ausbildung noch immer vor, wird aber voraussichtlich niemals dahin gelangen, dass sie ganz fehlerfreie und daher bei wiederholten Messungen vollkommen übereinstimmende Resultate liefert. In der That hat man sich bereits überzeugt, dass jene Messung, worauf die Feststellung des Meters basirt ist, und

Digitized by Google

somit auch die Länge des letztern einer kleinen Berichtigung bedarf, wenn das angegebene Verhältniss zwischen dem Meter und der Länge des Meridianquadranten in aller Strenge festgehalten werden soll; man hat aber bis jetzt nicht daran gedacht, die damals angefertigten Normalmaasse, deren Abweichung von dem idealen Meter sich inzwischen auf viele Tausende von Copien übertragen haben mag, demgemäss abzuändern.

Ein Pendelversuch ist ohne Zweifel leichter anzustellen, als eine Meridian-Gradmessung; doch erfordert ersterer, wenn er dem angedeuteten Zweck entsprechen soll, immerhin einen bedeutenden Aufwand von experimentellen Kunstgriffen und Corrections-Rechnungen, welche zum Theil auf noch keineswegs vollkommen festehenden Voraussetzungen beruhen; dahin gehört namentlich der Einfluss, welchen der Widerstand der Luft ausübt. Auch wenn wir annehmen, dass wir durch die sinnreiche Erfindung Kater's — das sogenannte Reversionspendel — der Reduction des angewendeten physischen auf ein mathematisches Pendel überhoben seien, so bleibt doch noch eine grosse Anzahl anderer nothwendiger Reductionen übrig. Ein und dasselbe Pendel vollendet bekanntlich seine Schwingungen in etwas verschiedenen Zeiten, je nachdem die Schwingungsbogen grösser oder kleiner sind, je nachdem wir unsere Beobachtungen in einer dem Aequator näher liegenden oder von ihm entfernteren Gegend, in der Höhe oder in der Tiefe anstellen u. s. w. Den Einfluss aller dieser bis jetzt bekannten störenden Ursachen hat man erst nach und nach gehörig zu würdigen und in Rechnung zu bringen gelernt. Hienach lässt sich, wie der berühmte Königsberger Astronom [1]) sehr richtig bemerkt, leicht ermessen, welche Folgen es gehabt haben würde, wenn der Vorschlag von Huyghens, die Länge des einfachen Secundenpendels als Maasseinheit zu wählen, damals Eingang gefunden und einen Staat veranlasst hätte, eine durchgreifende Revolution seines Maasswesens darauf zu gründen. Man würde sich bei jedem Fortschritte in diesem Zweige der mathematischen Physik zu wiederholten Veränderungen sämmtlicher Maasse ge-

1) Bessel, populäre Vorlesungen über wissenschaftliche Gegenstände. Seite 290.

Digitized by Google

nöthigt gesehen haben, wenn man anders nicht müde geworden wäre, diesen Fortschritten der Wissenschaft in der Praxis zu folgen, und man es am Ende nicht vorgezogen hätte, die ursprüngliche Idee wieder fallen zu lassen. Zu allen diesen störenden Einflüssen, welche wir gegenwärtig gehörig zu würdigen im Stande sind oder im Stande zu sein glauben, kommt aber noch ein Umstand, welcher sich jeder Berechnung zu entziehen scheint, d. i. die ungleiche Vertheilung der Massen in unserer Erdrinde. Sind zufällig unter dem Beobachtungsort Gesteinsmassen angehäuft, deren Dichtigkeit die mittlern der Erdrinde übertrifft, so wird die Folge davon sein, dass ein gegebenes Pendel hier rascher schwingt, als anderwärts unter übrigens gleichen Umständen; wir werden die Länge des Secundenpendels hier grösser finden. Das Gegentheil tritt ein, wenn sich unter dem Beobachtungsort hohle Räume vorfinden, welche in Zukunft vielleicht durch eine gesteigerte Spannung eingeschlossener Dämpfe vergrössert, oder auch durch von unten heraufdringende Gebirgsmassen wieder ausgefüllt werden, so dass nicht einmal für einen und denselben Ort die Länge des Secundenpendels als eine absolut unveränderliche Grösse gelten kann. Hierbei wollen wir, um nicht pedantisch zu erscheinen, ganz davon absehen, dass wir auch der unveränderlichen Umdrehungsgeschwindigkeit der Erde, auf welcher unsere Zeiteintheilung und somit die Dauer einer Secunde beruht, nicht vollkommen sicher sind; man hat im Gegentheil behauptet, dass die mit der Erscheinung der Ebbe und Fluth verbundene Reibung nach den Principien der Mechanik eine allmälige Verlangsamung jener Umdrehungsbewegung zur unausbleiblichen Folge haben müsse [1]) — eine Wirkung, welche freilich erst nach Verlauf von Jahrtausenden in bemerkbarer Weise hervortreten könnte.

Aehnliche und noch grössere Schwierigkeiten treten uns bei der Wahl jedes andern Naturmaasses entgegen; wir müssen daher diese Idee mit Bessel überhaupt als eine illusorische, in der Wirklichkeit nicht zu erreichende bezeichnen und demnach aufgeben.

1) Man sehe: Helmholtz, Ueber die Wechselwirkung der Naturkräfte etc. Königsberg 1854. Seite 39.

Digitized by Google

Weitere Eigenthümlichkeiten des französischen Systems sind die strenge Durchführung der Decimaltheilung und die organische Verbindung der einzelnen Maasse unter sich, ohne welche die Gesammtheit der in einem Lande üblichen Maasse und Gewichte den Namen eines Systems eigentlich gar nicht verdient. Was die erstere betrifft, so gewährt dieselbe entschieden die grösste Bequemlichkeit für die Rechnung; diess gilt sowohl von den einfachen Operationen, welche die Buchführung in kaufmännischen und ähnlichen Geschäften, sowie bei der öffentlichen Verwaltung, jeden Augenblick erfordert, als auch von allen Zahlen-Zusammenstellungen zu statistischen und andern wissenschaftlichen Zwecken. Die »Procente« spielen im praktischen Leben wie in der Wissenschaft bekanntlich eine sehr bedeutende Rolle; welche unsägliche Mühe macht es aber, z. B. eine grössere Anzahl Gewichtsangaben, welche vielleicht in Tonnen, Centnern, Steinen und Pfunden, oder in Pfunden, Unzen, Drachmen, Scrupel und Grän ausgedrückt sind, zur bessern Uebersicht auf Procente zu reduciren, und wie einfach gestaltet sich eine solche Rechnung bei den französischen Maassen und Gewichten!

Die besondere Leichtigkeit, womit sich eine Theilung in zwei (gleiche) Hälften bewerkstelligen lässt, wird nicht selten für eine Eintheilung nach den Potenzen der Zahl 2 d. h. in 2, 4, 8, 16, 32 Theile geltend gemacht, welche auch in der Praxis mehrfach vorkommt, namentlich beim Pfund und Scheffel. Man scheint hierbei einmal zu vergessen, dass sich das verkehrende Publikum seine Maasse und Gewichte nicht selbst anzufertigen braucht; dem Techniker, welchem dieses Geschäft obliegt, gebricht es aber keineswegs an den nöthigen Hilfsmitteln, um jede beliebige Theilung mit einem nicht sehr verschiedenen Aufwand an Zeit und Mühe ausführen zu können. Ferner dürfte es bei der kaum zu übersehenden Manigfaltigkeit der Verkehrsverhältnisse schwer sein nachzuweisen, dass der Fall, wo eine Waare in eine bestimmte Anzahl, z. B. zwei Theile zu theilen ist, häufiger vorkomme, als anderswo eine Theilung in 3, 5 Theile u. s. w. erforderlich wird. Es scheint in dieser Beziehung überhaupt keine Zahl vor der andern einen Vorzug zu besitzen, und ich wüsste nicht, was man insbesondere zu Gunsten der Zahl 2 und ihrer Potenzen geltend

Digitized by Google

machen könnte; allerdings ist eine Gesellschaft, welche in christlichen Ländern nur aus zwei Personen besteht, verbreiteter als jede andere; eine vollkommen gleiche Theilung der Güter und Genüsse scheint jedoch nicht zu ihrem Grundgesetz zu gehören. Uebrigens ist es sehr leicht, von einem überhaupt theilbaren Gegenstande die Hälfte abzuwägen oder abzumessen, ohne sich dazu irgend eines Gewichtes oder Maasses zu bedienen; diese Leichtigkeit scheint aber im Gegensatz zu der gewöhnlichen Meinung vielmehr ein Grund zu sein, aus welchem die Zahl 2 und deren Potenzen bei den Unterabtheilungen der Maasseinheiten weniger Berücksichtigung erheischen, als andere Zahlen, welchen diese Eigenschaft abgeht.

Hievon abgesehen ist die Wahl dieser Unterabtheilungen in einigen andern Beziehungen nicht gleichgiltig. Zuförderst ist eine gewisse Gleichmässigkeit in der weiteren Eintheilung der einzelnen Maasse, Gewichte und Münzen sehr wünschenswerth, weil dadurch in den meisten Fällen eine wesentliche Erleichterung der Rechnung bedingt ist; sind wir in Bezug auf einen dieser Punkte durch eine bereits getroffene Wahl oder sonst gebunden, so wird es immer empfehlenswerth sein, uns auch bei den übrigen darnach zu richten. Die sogenannten Primzahlen finden wir aus guten Gründen bei dem Maasswesen wenig in Gebrauch; unter den zusammengesetzten Zahlen aber, welche im Uebrigen für unsere Zwecke passend erscheinen, wird in der Regel Diejenige den Vorzug verdienen, welche die meisten einfachen Factoren von verschiedenem Werthe enthält, weil sie in einer grössern Anzahl von Fällen den Vortheil einer Theilung ohne Rest gewährt. In dieser Hinsicht ist offenbar die Duodecimaltheilung über die Decimaltheilung zu stellen. Die Zahl 10 ist, abgesehen von der Einheit, nur durch 2 und 5 theilbar, während in 12 die Zahlen 2, 3, 4 und 6 ohne Rest aufgehen. Hieraus erklärt sich leicht die allgemeine Vorliebe für das Duodecimalsystem, welches bei den alten Römern in allgemeinem Gebrauche war. In besonders hohem Grade kommt jene Eigenschaft unter den nicht allzugrossen und dadurch praktisch unbrauchbaren Zahlen der 60 zu, in welcher die Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 6, sowie die Produkte 2mal 5, 2mal 6 oder 3mal 4, 3mal 5, 4mal 5 und 5mal 6 ohne Rest aufgehen; man hat

Digitized by Google

dieselbe bekanntlich der Münzeintheilung in Süddeutschland, und ganz allgemein der Theilung des Kreises sowie der Zeit zu Grund gelegt. In den letztern beiden Beziehungen ist die in Frankreich zur Zeit der Revolution angestrebte Einführung des Decimalsystems gänzlich gescheitert, was um so mehr hervorgehoben zu werden verdient, als hiebei vorzugsweise die vielrechnenden Astronomen betheiligt waren, welche selbst einen so wesentlichen Antheil an der ganzen Maassregel hatten. Der Grund dieser auffallenden Erscheinung ist wohl darin zu suchen, dass gerade der Astronom einen sehr bedeutenden Apparat an den im Eingang erwähnten Tabellen bedarf, und dass er so häufig auf frühere Rechnungen zurückzugehen genöthigt ist.

Wir dürfen nicht unerwähnt lassen, dass die auf der andern Seite dem Decimalsystem unzweifelhaft zur Seite stehenden Vorzüge nicht etwa in der Natur der Zahl Zehn selbst begründet sind, sondern lediglich durch die übliche Bezeichnungsweise der Zahlen überhaupt bedingt werden. Es gibt nun allerdings ein Mittel, die Vortheile des Decimal- und Duodecimalsystems mit einander zu vereinigen; man müsste sich nämlich entschliessen, noch zwei einfache Zeichen für die Zahlen Zehn und Elf einzuführen, in welchem Falle die Zahlen:

12, 13, 14, . . . 24, . . . 36, ... 144

durch die Ziffern:

10, 11, 12, . . . 20, . . . 30, ... 100

zu bezeichnen sein würden; der Gedanke ist aber ein so revolutionärer, dass an seine Verwirklichung in keiner Weise zu denken ist, und wir uns nothgedrungen für das eine oder das andere System entscheiden müssen. Nach gründlicher Abwägung der beiderseitigen Vorzüge trage ich kein Bedenken, die der Decimaltheilung als die überwiegenden anzuerkennen, und deren möglich consequenteste Durchführung zu empfehlen.

Die sämmtlichen französischen Maasse uud Gewichte sind bekanntlich von der Längeneinheit abgeleitet und lassen sich daher auch leicht auf diese zurückführen. So hält der Hektare, das übliche Flächenmaass, genau 10000 Quadratmeter; die Gewichtseinheit ist das Gramm oder das Gewicht eines Kubikcentimeters Wasser; das Flüssigkeitsmaass, der Liter fasst ein Kubikdeci-

Digitized by Google

meter und ein Liter Wasser wiegt ein Kilogramm; 100 Liter machen einen Hektoliter, welcher das gewöhnliche Getreidemaass abgibt, und $^1/_{10}$ Kubikmeter oder 100 Kilogramm Wasser fasst; ein Kubikmeter oder Stère Wasser wiegt 1000 Kilogramm. Das specifische Gewicht irgend einer andern Flüssigkeit als Wasser, wie z. B. des Oeles, des Spiritus, der Schwefelsäure u. s. w. drückt sofort das Gewicht eines Liters in Kilogramm aus; das Gewicht eines Körpers von bekanntem Volumen findet sich auf die leichteste Weise, indem wir die in diesem Volumen enthaltenen Kubikmeter mit dem tausendfachen specifischen Gewicht multipliciren, und so gestalten sich die meisten Rechnungen, welche dem Techniker, dem Kaufmann, dem Landwirth, dem Physiker vorkommen, überraschend einfach, wenn er sich der französischen Maasse bedient.

So vollständig ich die Gründe anerkenne, aus denen Bessel die Idee eines Naturmaasses für unerreichbar hält, so wenig vermag ich ihm beizustimmen, indem er auch auf den letzteren Vorzug des französischen Systems wenig Werth legen zu können behauptet. Dasselbe hat sich unter den deutschen Gelehrten bereits ziemlich eingebürgert; mehre unserer Nachbarländer haben es auch für den gewöhnlichen Verkehr angenommen. Wenn wir überhaupt irgend eine Aussicht haben, in Zukunft einmal für ganz Europa gleiche Maasse und Gewichte zu erhalten, so hat gewiss das metrische System die meisten Chancen für sich, dass ihm diese Rolle zufällt.

Unter diesen Umständen und da der Wunsch nach einem für ganz Deutschland gemeinschaftlichen Maasswesen sich erst kürzlich wieder kundgegeben hat, dieser jedoch in keiner Weise ohne durchgreifende Umwälzungen in den Maassen der einzelnen deutschen Länder zu realisiren ist — unter diesen Umständen halte ich es für das Zweckmässigste, wenn man sich ohne Weiteres zu der unveränderten Annahme des französischen Systems entschliessen wollte.

Mein Vorschlag scheint vielleicht Manchem nicht recht patriotisch, und ich muss leider zugeben, dass wir Gründe genug haben, vor unserem westlichen Nachbar auf der Hut zu sein. Die Abwendung der uns von dorther drohenden Gefahr erfordert indess

Digitized by Google

Maassregeln einer ganz andern Ordnung, als diejenigen waren, mit welchen wir uns in dem Vorstehenden zu beschäftigen hatten. Gebe der Himmel, dass der Feind in unsern vereinten Kräften einen hinreichend starken Damm finde, um das deutsche Vaterland vor einer neuen Ueberschwemmung durch fremde Heere zu schützen! Sind wir aber nicht im Stande, ihm einen solchen Damm entgegenzusetzen, so wird die Verschiedenheit der Maasse und Gewichte wahrlich so wenig wie früher ein Hinderniss für die französischen Armeen abgeben, die aussaugendsten Contributionen auszuschreiben und einzutreiben.

Digitized by Google

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl, G. Hanssen und Helferich
in Heidelberg in Berlin in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen
Schüz, Hoffmann, Weber und Schäffle.

Siebzehnter Jahrgang.

Drittes und viertes Heft.

Tübingen, 1861.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —

Digitized by Google

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

Die Hemmnisse des freien Verkehrs im Innern des deutschen Zollvereins.

Von **Karl Riecke**, Finanz-Assessor in Stuttgart.

Zweiter Artikel[1]).

Die Uebergangssteuern.

Der Handel und Verkehr der Staaten des deutschen Zollvereins unter einander soll frei sein. Alle Eingangs-, Ausgangs- uud Durchgangsabgaben an den Binnengrenzen der einzelnen contrahirenden Staaten sollen aufhören, die im freien Verkehr des einen Staatsgebiets bereits befindlichen Gegenstände frei und unbeschwert in die übrigen Vereinsländer eingeführt werden können. Nur bei den zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenständen, sowie bei den im Innern der einzelnen Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnissen haben sich die verbündeten Regierungen die Befugniss vorbehalten, dem principiell freien Verkehre im Innern des Vereins auch ferner Hemmnisse in den Weg zu legen.

1) Ich benütze diese Gelegenheit, um in dem ersten Artikel auf Seite 202 dieses Jahrgangs einen Satzfehler zu berichtigen. In der dritten Linie des Textes von unten sollte es nämlich heissen statt „manche weniger künstliche“: „manche mehr oder weniger künstliche“.

Digitized by Google

Diess ist im Wesentlichen der Inhalt der Artikel 7 und 8 des Vertrags vom 4. April 1853, in Betreff der Fortdauer und Erweiterung des deutschen Zoll- und Handelsvereins.

In welcher Art und Weise, in welchem Grade der Verkehr mit den zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenständen, mit Spielkarten und Salz, im Zollvereine gehemmt ist, habe ich in dem ersten Artikel des Nähern nachzuweisen gesucht. Hier werde ich mich nun mit denjenigen Beschränkungen beschäftigen, welchen zur Zeit noch die mit inneren Steuern belegten Erzeugnisse des Zollvereins bei ihrem Versandte aus dem einen nach dem andern Vereinsstaate vertragsmässig unterworfen sind, mit den Uebergangssteuern nämlich und den dieselben begleitenden Uebergangscontrolen.

Seitens der Mehrzahl der grösseren Zollvereinsstaaten ist, wie wir gesehen haben, der Verkehr mit Spielkarten zwischen ihren Landen verboten; der Salzverkehr zwischen den einzelnen Vereinsgebieten aber durch die gegenseitigen Prohibitionen nahezu zur Unmöglichkeit gemacht. Die Uebergangssteuern dagegen verhindern den Uebergang der damit belegten Gegenstände aus dem einen Steuergebiete in das andere an und für sich nicht; dieser Uebergang ist nur erschwert, sofern damit die Erhebung einer Steuer in Verbindung gebracht wird. Das Hemmniss des freien Verkehrs erscheint daher in dem letzteren Falle als ein schwächeres, denn im ersteren; dort will ein Zwischenverkehr überhaupt verhindert werden, hier soll derselbe als Steuerquelle dienen. Gleichwohl bilden gewöhnlich nicht sowohl die Einfuhrverbote, welche die einzelnen Zollvereinsstaaten gegen die Spielkarten und das Salz aus den Landen ihrer Mitcontrahenten erlassen haben, als vielmehr die Uebergangssteuern den Gegenstand der Anfechtung, wenn von der Anomalie die Rede wird, dass im Innern des deutschen Zollvereins noch Zwischenzolllinien fortbestehen. Auf dem Programme eines der volkswirthschaftlichen Congresse unserer Tage habe ich zwar die Uebergangssteuern in dem Sinne aufgeführt gefunden, dass bei der Weiterbildung des Zollvereins vorzugsweise auf deren Beseitigung hinzuwirken sein sollte; die Erwähnung der im Innern des Vereins noch bestehenden gegenseitigen Einfuhrverbote suchte ich dort vergebens.

Digitized by Google

Seinen Grund mag diess zum Theil darin haben, dass die Verbote doch nur zwei Artikel treffen, von welchen zudem der eine, die Spielkarte, überhaupt kein Gegenstand eines grösseren Verkehrs ist, der zweite Artikel aber, das Salz, durch den Vorbehalt des Handels en gros für die Regierungen der meisten Vereinsstaaten selbst, dem allgemeinen Verkehre ebenfalls entzogen bleibt, wogegen diese Regierungen die Pflicht übernommen haben, das überall vorhandene Bedürfniss nach Salz direct zu befriedigen. Beide Artikel berühren also den Handel überhaupt weniger. Die Wirkungen der Einfuhrverbote aber machen sich eben deshalb für die Organe, welche den grossen Verhehr im Innern des Zollvereins sonst vermitteln, auch weniger fühlbar. Dagegen ist der Handel mit Wein und Tabak, mit Bier und Branntwein vom einen Staat in den andern freigegeben; süddeutsche Weine, bayerische Biere, Fabricate aus Tabaksblättern, welche in Süddeutschland erzeugt worden, gehen in nicht unbedeutenden Quantitäten zur Consumtion nach dem Norden; das Produkt preussischer Brennereien findet mehrfache technische Verwendung im Süden des Vereins. Beim Uebergange dieser Gegenstände vom südlichen Deutschland nach dem Norden des Vereinsgebiets, und umgekehrt, verfallen nun aber die Uebergangssteuern. Der Producent, welcher sein Erzeugniss in einem andern Staatsgebiete verwerthen, der Consument, welcher seinen Bedarf aus einem andern Vereinslande beziehen will, der Zwischenhändler, die Frachtgewerbe, — sie alle werden auch durch die Controlen belästigt, welche zur Sicherung jener Abgaben überall angeordnet sind. Die Beschwerden aus den Uebergangssteuern äussern sich daher in viel weiteren Kreisen, als die Störung jeden Zwischenverkehrs in Folge der Einfuhrverbote.

Dazu mag kommen, dass, während die Einfuhrverbote und die Staatsmonopole selbst im Grunde doch im ganzen Zollvereine ziemlich gleichmässig wirken, sofern die Aufrechthaltung derselben sämmtlichen Vereinsstaaten in gleicher Weise zusteht und solche Verbote auch wirklich, wenigstens gegen die Einfuhr fremden Salzes, von allen erlassen worden sind, bei den Uebergangsabgaben das besondere Verhältniss obwaltet, dass sie als Steuern, als Eingangszölle auf die Erzeugnisse der übrigen Vereinsländer

Digitized by Google

gelegt sind, welchen die gleichen Steuern auf die eigenen Erzeugnisse der betreffenden Staaten zwar wohl principiell, nicht aber überall und immer in Wirklichkeit zur Seite stehen. Wir werden später in einzelnen Vereinsstaaten Uebergangssteuern auch von solchen Gegenständen begegnen, welche dieselben fast gar nicht oder überhaupt nicht zu produciren vermögen; wir werden finden, dass andere Vereinsstaaten in einzelnen Jahrgängen schon den eigenen Producenten ganz allgemein sehr erhebliche Abgabennachlässe bewilligt haben, ohne dass dieselben doch in gleicher Weise nun auch auf die Uebergangssteuern verzichtet hätten. Durch diese Abgaben beziehen also einzelne Staaten des Zollvereines in Wahrheit ein Einkommen auf Unkosten von Erzeugnissen aus Landen ihrer Mitcontrahenten, woneben die gleiche Besteurung eines eigenen gleichnamigen Erzeugnisses gar nicht stattfinden kann oder periodisch nicht stattfindet. Auch wird sich zeigen, dass namentlich in einem Falle der Maassstab, welcher der Berechnung des Uebergangssteuersatzes zu Grund gelegt worden, ein höherer ist, als der bei der Berechnung des Steuersatzes für das gleichwerthige innere Erzeugniss benützte. Wenn nun der Befugniss der einzelnen Vereinsstaaten, ihre Consumenten nach Belieben zu besteuern, auch nicht zu nahe getreten werden will, so muss es doch Anstoss erregen, falls jene Befugniss in einer Weise ausgebeutet wird, dass dabei die Producenten anderer Vereinsstaaten entschieden benachtheiligt werden.

Für jetzt wird es an den vorstehenden Bemerkungen genügen, um die Thatsache zu erklären, dass von den Hemmnissen eines freien Verkehrs im Zollvereine häufig das an und für sich schwächere, die Uebergangssteuer vorzugsweise genannt wird. Die nähere Kenntniss von den deshalb getroffenen Einrichtungen, von ihrer Begründung in den Verträgen und Vereinbarungen zwischen den Zollvereinsregierungen, von ihrem Zusammenhange mit den Steuergesetzgebungen der einzelnen Vereinsstaaten ist jedoch unter den Männern der Wissenschaft, wie unter der Mehrzahl der Praktiker ziemlich wenig verbreitet, und es dürfte daher der Versuch, über diese Verhältnisse in dem Folgenden genauere Aufschlüsse zu geben, vielleicht da und dort nicht unwillkommen geheissen werden.

Digitized by Google

I.

Zunächst stelle ich mir die Beantwortung der Frage zur Aufgabe:

In wiefern äussern sich die Uebergangssteuern überhaupt als Hemmnisse des freien Verkehrs im Zollvereine?

Dabei muss ich auf die Entstehungsgeschichte der zur Zeit gültigen Bestimmungen der Zollvereinsverträge wegen der Uebergangssteuern zurückgehen. Es sind zwei Perioden zu unterscheiden. In der ersten Zeit des Vereins hat man die Folgen der noch verbliebenen Verschiedenheit in der Besteurung der eigenen Erzeugnisse unter den einzelnen Vereinsstaaten dadurch zu beseitigen gesucht, dass denjenigen Staaten, welche die betreffenden Landesprodukte höher anlegten, als die übrigen Contrahenten, gestattet wurde, die Differenz, den Abstand zwischen ihren Steuersätzen und den Steuersätzen der übrigen Staaten, im Falle der Ueberfuhr jener Produkte in ihre Gebiete, nachzuerheben. Das war das System der Ausgleichungs-Abgaben. Schon bei der ersten Vertragserneurung ist aber dieses System verlassen und statt desselben mit dem 1. Januar 1842 das jetzige System der Uebergangssteuern eingeführt worden. Darnach erhebt jeder Vereinsstaat bei der Ueberfuhr der überhaupt steuerpflichtigen Erzeugnisse anderer Vereinsländer in sein Gebiet die gleiche Steuer voll, welche auch seine eigenen Erzeugnisse trifft. In den Verträgen wird demgemäss der Unterschied zwischen jenen älteren Ausgleichungsabgaben und den jetzigen Uebergangssteuern schon durch die verschiedene Bezeichnung hervorgehoben. Doch findet sich ausnahmsweise z. B. im Schlussprotokolle vom 30. März 1833 (zu dem Vertrage über den Beitritt des Königreichs Sachsen zu dem Zollvereine) in der Bemerkung zum Art. 21 des offenen Vertrags mehrmals die Erwähnung von Uebergangssteuern, wo in Wirklichkeit Ausgleichungsabgaben gemeint sind. Ebenso in dem Schlussprotokolle vom 11. Mai 1833 (zu dem Vertrage über den Beitritt des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu dem grösseren Vereine). Im Separatartikel 3 zum Vertrage vom 8. Mai 1841 zwischen

Digitized by Google

Preussen, Sachsen und den zum Thüringischen Vereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung der älteren Verträge über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse findet sich dagegen für einen bestimmten Fall der Ansatz einer blossen Ausgleichungsabgabe noch vorbehalten. Damit geschieht aber der principiellen Verschiedenheit beider Systeme selbst kein Eintrag. Es wird nun nöthig sein auf beide näher einzugehen.

A. Das System der Ausgleichungsabgaben.

Nach den Artikeln 11 der Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März und vom 11. Mai 1833, ferner vom 12. Mai 1835, sodann nach den Artikeln 8 der Zollvereinigungsverträge vom 10. December 1835 und 2. Januar 1836 ist es von allen contrahirenden Staaten als wünschenswerth anerkannt worden, dass auch in Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter ihnen stattfinde, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze gegenseitig hergestellt werde. Ihr Bestreben werde daher auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmässigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin aber, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staats im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben erhoben werden von

Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblättern, Traubenmost und Wein.

Insbesondere konnten erheben die Ausgleichungsabgabe von Bier:

Preussen, Bayern [1], Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Kurfürstenthum Hessen, Grossherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten und die freie Stadt Frankfurt;

die Ausgleichungsabgabe von geschrotetem Malz:

Bayern und Württemberg;

---

1) Bayern oben immer mit Auschluss des Rheinkreises.

von Branntwein:

Preussen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Kurfürstenthum Hessen und die zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten;

die Ausgleichungsabgaben von Tabak endlich, sowie von Traubenmost und Wein:

Preussen, Königreich Sachsen, Kurfürstenthum Hessen und die zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten.

Auf andere als die hier genannten Erzeugnisse sollte unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden (Z. 5 der oben angeführten Artikel). Auch wurden einer solchen diejenigen Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan war, dass sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden hätten oder derselben noch unterlägen, und ebensowenig diejenigen im Umfang des Vereins erzeugten Gegenstände, welche durch einen Vereinsstaat nur transitirten, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden (Z. 7). Hienach blieben z. B. in Folge besonderer Verständigung zwischen den Vereinsregierungen auch die Tabaksfabrikate süddeutscher Fabriken von einer Ausgleichungsabgabe befreit, sofern dieselben ungemischt aus ausländischen Blättern bestanden und aus letzteren die tarifmässige Eingangsabgabe entrichtet worden war [1]).

Die Grundsätze, nach welchen bei Bestimmung der Ausgleichungsabgaben verfahren werden sollte, waren folgende:

1. Die Ausgleichungsabgaben wurden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen und fielen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniss gelegt war (die angeführten Vertragsartikel unter Z. 1).

---

1) zu vergl. Pochhammer, Jahrbücher der Zollgesetzgebung 1839. S. 222. 355.

Digitized by Google

2. Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten würden, sollten auch Veränderungen in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1.) aufgestellten Grundsatzes, zur Folge haben dürfen.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen gewesen wäre, musste, im Falle die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen werden wollte, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den vertragsmässigen Bestimmungen vorausgehen (a. a. O. Z. 2).

Insbesondere hatte sich die herzogliche Regierung von Nassau vorbehalten, wenn etwa später die zur Zeit des Vertragsabschlusses von einer Staatssteuer freien nassau'schen Erzeugnisse an Wein, Tabak, Bier oder Branntwein, sämmtlich oder zum Theil, im Herzogthum mit einer Productions- oder Fabricationssteuer ebenfalls belegt werden wollten, dann davon Ausgleichungsabgaben unter denselben Umständen zu erheben, unter welchen die andern Vereinsstaaten dieses Recht gegen einander ausübten (Art. 8 des Vertrags vom 10. December 1835).

Die Regierungen von Bayern und Württemberg dagegen hatten unter sich die Verbindlichkeit eingegangen, eine Ausgleichungsabgabe auf Wein und Tabak gegenseitig überhaupt nicht zu erheben (Sep.-Art. 6 Z. 2 zum Vertrage vom 22. März 1833).

3. Die zur Zeit des Vertragsabschlusses in Preussen gesetzlich bestehenden Steuern von inländischem Traubenmost und Wein (1 Thlr. 5 Sgr. für den Eimer Wein zu 60 Quart, auf Weinland I. Classe erzeugt; beim Most mit 15% Abzug), vom Tabaksbau (nahezu 1 Thlr. vom preuss. Ctr. getrockneter Tabaksblätter) und vom Branntwein 1/20 Thlr. für das Einmaischen auf 20 Quart Maischraum = 5 1/3 bis 6 Thlr. für das preussische Ohm zu 120 Quart bei 50% Tralles); sowie die damals in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz (36 kr. per bayer. Metzen) und Bier (58 1/3 kr. per bayer. Eimer braunen Sommerbiers) sollten jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate erhoben werden durfte, mochte der-

Digitized by Google

selbe jene Steuern ükerhaupt schon eingeführt haben, oder künftig etwa noch einführen wollen, und vorausgesetzt, dass die Einfuhr jener Consumtionsgegenstände aus einem Lande erfolgte, in welchem keine Steuer auf dieselben gelegt war (Z. 3 der oben angeführten Vertragsartikel).

Die Ausgleichungsabgaben, welche demgemäss während der ersten Vertragsperiode von den Vereinsstaaten im Einzelnen angesetzt worden sind, können hier füglich unerwähnt bleiben [1]).

4. Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollten bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden (zu vergl. den angeführten Artikel der Verträge von 1833 unter Z. 4), insofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich etwa über Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigen würden (die angef. Artikel der Verträge von 1835 und 1836 Z. 4).

Während nämlich der Grundsatz, dass in den bezeichneten Fällen Steuerrückvergütungen unzulässig seien, als Regel strenge festgehalten und bei den weiteren Verhandlungen über die Ausführung der Verträge noch ausdrücklich dahin erläutert worden ist, wie selbstverständlich derartige Rückvergütungen auch nicht in Form von Steuernachlässen bewilligt werden dürften; — hat die grossherzoglich badische Regierung bei dem Abschlusse des Vertrags über den Beitritt des Grossherzogthums zum Zollverein darauf hingewiesen, dass im bayerischen Rheinkreise gar keine, im Grossherzogthum Hessen aber nur eine geringe Abgabe auf der Fabrication des Bieres ruhe, und dass daher eine Rückvergütung der badischen Biersteuer bei dem Uebergange badischen Bieres dahin wohl gerechtfertigt wäre. Man ist darauf übereingekommen, hier eine Ausnahme eintreten zu lassen (Sep.-Art. 6. Z. 2 zum Vertrage vom 12. Mai 1835, das Karlsruher Vollzugsprotokoll § 9. Z. 2, das badische Regierungsblatt 1835, S. 223).

5. Die Ausgleichungsabgabe kam endlich den Kassen des-

---

1) Zu vergl. übrigens Pochhammer, Jahrbücher der Zollgesetzgebung 1838. S. 903.

Digitized by Google

jenigen Staates zu gut, wohin die Versendung erfolgte (die mehrangef. Vertragsartikel unter Z. 8). Denn nach Art. 21 Abs. 2. Z. 1, beziehungsweise nach Art. 17. Abs. 2. Z. 1 der genannten Verträge sollten die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, von der Gemeinschaft, welche bezüglich des Ertrags der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben zwischen den Zollvereinsstaaten besteht, überhaupt ausgeschlossen sein und privative Gefälle der betreffenden Staaten bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsregierungen ein Anderes bestimmten.

Die Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben aber sollte nach den nachstehenden Grundsätzen eingeleitet und eingerichtet werden:

a. Insofern dieselben nicht schon in dem Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staats eingebracht werden konnten, sollte ihre Erhebung in dem Gebiete des letzteren erfolgen (Z. 8 der angeführten Vertragsartikel).

b. Zu dem Behufe sollten in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, dass die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden könnte.

c. So lange aber, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkünfte festgesetzt sein würden [1], blieb der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterlagen, beschränkt (Z. 9 und 10 der mehrfach angeführten Vertragsartikel).

d. Durch die Artikel 8 der Verträge vom 22. und 30. März

1) Was während der ersten Vertragsperiode allgemein nur ungenügend durch Einführung der Begleitscheincontrole (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1834. S. 248, 1839. S. 278) und weiter blos für den Verkehr von Nassau und Frankfurt mit den übrigen (Pochhammer a. a. O. 1838. S. 527), für den Verkehr des Grossherzogthums Hessen mit den nördlichen Vereinsstaaten (Beil. XVIII. zum Hauptprotokoll der II. Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten von 1838) geschehen ist.

Digitized by Google

1833, sowie vom 11. Mai 1833 und vom 12. Mai 1835, ferner nach den Schlussprotokollen vom 10. December 1835 und 2. Januar 1836 war nämlich verabredet, dass, der zuvor principiell festgesetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet, der Uebergang solcher Gegenstände des Handels, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Aussengrenzen unterliegen, aus den königlich bayerischen, den königlich württembergischen und grossherzoglich badischen Landen in die königlich preussischen, königlich sächsischen, kurfürstlich und grossherzoglich hessischen Lande, in das Gebiet des thüringischen Vereins, nach Nassau und Frankfurt a/M., — und umgekehrt, — nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstrassen und auf den schiffbaren Strömen stattfinden durfte, und dass an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden sollten, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben hatten.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, sowie überall auf den kleineren Grenz- und Marktverkehr, und auf das Gepäck von Reisenden, sollte die vorstehende Bestimmung keine Anwendung finden. Auch blieb jede Waarenrevision ausgeschlossen, ausser insoweit als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben es erfordern könnte. Denn war nun auch der Zweck der Erhaltung jener Binnengrenze zwischen den Gebieten des vormaligen preussisch-hessischen und des bayerisch-württembergischen Vereins, sowie die Aufgabe der dort errichteten Anmeldestellen, in erster Linie ein statistischer, so sollten doch diese Stellen gleichzeitig verwendet werden zur Controle und Erhebung der Ausgleichungsabgaben, welche zwischen den nördlichen und den südlichen Vereinsstaaten zum Ansatze kamen.

In dieser Beziehung war

e. am Schlusse der mehrfach erwähnten Artikel 11 der Verträge von 1833 und vom 12. Mai 1835, beziehungsweise am Schlusse der Artikel 8 der Verträge vom 10. December 1835 und 2. Ja-

nuar 1836 bestimmt, dass die den Ausgleichungsabgaben unterworfenen Gegenstände, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den unter d. bezeichneten Strassen eingeführt und an den dort eingerichteten Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden mussten, ohne dass jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungsabgabe nicht zu entrichten war, einer weiteren als der vorn schon erwähnten Aufsicht unterworfen werden durfte [1]).

Contraventionen gegen die in den einzelnen Vereinsstaaten erlassenen Vorschriften in Betreff der Ausgleichungsabgaben endlich wurden den Zollcontraventionen gleich geachtet [2]).

Solches waren die in der ersten Vertragsperiode vereinbarten und demgemäss in den einzelnen Vereinsstaaten beobachteten Grundsätze hinsichtlich der Bestimmung und Erhebung der Ausgleichungsabgaben, sowie hinsichtlich der Beurtheilung von Vergehen gegen die deshalb erlassenen Vorschriften. Diese Verabredungen werden ergänzt durch einige Stipulationen wegen der Verzehrungs- und Verbrauchssteuern von vereinsländischen Erzeugnissen überhaupt.

Wie wir gesehen haben, wurde den einzelnen Vereinsregierungen eingeräumt, von Bier und Malz, von Branntwein, Tabaksblättern, Traubenmost und Wein, im Falle des Uebergangs aus anderen Vereinsstaaten, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben dann erheben zu lassen, wenn in deren Landen die genannten Erzeugnisse einer höheren Besteuerung unterworfen waren, als eine solche in den letzteren bestand. Es wollte damit den Nachtheilen vorgebeugt werden, welche aus der ungleichen d. h. höheren

1) Nur bezüglich dieser gemeinschaftlichen Anmeldestellen an den Grenzen von Bayern, Württemberg und Baden gegenüber von den übrigen Vereinsstaaten und bezüglich deren Befugniss zu Controlirung und Erhebung der Ausgleichungsabgaben neben der Ueberwachung des gesammten Waarenverkehrs liegen solche allgemeine Verabredungen vor. Die Aufstellung der Uebergangsstellen an den sonstigen Binnengrenzen behufs der dortigen Controlirung und Erhebung von Ausgleichungsabgaben und die Befugnisse dieser Stellen sind im Wege besonderer Uebereinkunft zwischen den nächst betheiligten Staaten geordnet worden.

2) Zu vergl. Pochhammer a. a. O. 1838. S. 96, 330, 627, 674, 901.

Digitized by Google

Besteuerung für die Producenten des eigenen Staats im Verhältnisse zu den Producenten der anderen Vereinsstaaten erwachsen wären. Vermittelst der Ausgleichungsabgaben wollten die niedriger oder gar nicht besteuerten Erzeugnisse anderer Theile des Zollvereines bei ihrem Eintritt in einen Vereinsstaat, welcher eine höhere oder überhaupt eine Abgabe von den gleichnamigen eigenen Erzeugnissen erhob, den letzteren in dem Aufwande für Steuern gleichgestellt, zugleich aber der innere Consum je des betreffenden Vereinsstaats ganz und in gleicher Weise zur Steuer gezogen werden. Die Ausgleichungsabgaben schlossen daher die Productions- und Fabricationssteuersysteme der einzelnen Vereinsstaaten gegenüber von den Landen ihrer Mitcontrahenten ab. Die Verbrauchssteuern der Zollvereinsstaaten, soweit sie sich an die Acte der Production oder der Fabrication der steuerpflichtigen Objecte im Innern anlehnten, erhielten durch die an den Binnengrenzen angesetzten Ausgleichungsabgaben, bei welchen unter Umständen die vorherige Entrichtung einer ähnlichen, aber niedrigeren Produktions- oder Fabricationssteuer von dem eintretenden Erzeugnisse in einem andern Vereinsstaate präsumirt war, innerhalb des Vereins ihr nothwendiges Complement.

Ihre Ergänzung gegenüber von den, in die betreffenden Vereinsstaaten eintretenden Erzeugnissen des Zollvereinsauslandes gleicher Art fanden jene privativen Verbrauchssteuern endlich in den Eingangszöllen, welche zwar der Vereinskasse zuflossen, deren Ansatz auch auf einem theilweise verschiedenen Principe beruhte, welche aber doch verhinderten, dass das Erzeugniss des Auslandes weniger belastet, als das Erzeugniss des eigenen Bodens und der eigenen Industrie in den Consum kommen konnte. — Hier galt nun, als aus den Principien des gemeinsamen Zollsystems nothwendig folgend, der Grundsatz allgemein, dass von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmässigen Eingangsabgaben entrichtet waren, nicht nur, wie schon oben berührt, keine Ausgleichungsabgaben, sondern überhaupt keinerlei weitere Verbrauchs-, noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats oder der Communen erhoben werden dürfe, vorbehältlich jedoch der-

jenigen innern Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen sowohl fremden, als inländischen oder vereinsländischen Gegenständen allgemein gelegt seien (Sep.-Art. 7 zum Vertrag vom 12. Mai 1835).

Ferner, anstatt die Verbrauchsabgaben von Bier und Malz, von Branntwein, Tabaksblättern, Traubenmost und Wein schon im Acte ihrer Production oder Fabrication anzusetzen, hatten einzelne Vereinsstaaten die Erhebung der Abgaben von diesen Erzeugnissen der wirklichen Consumtion mehr zu nähern gesucht, indem sie eine solche z. B. erst beim Verkaufe derselben, des Weins u. s. w. ansetzten. Neben den Steuern von den genannten Erzeugnissen erhoben sodann mehrere Staaten des Vereins weitere Verzehrungssteuern noch von andern Artikeln, so von Fleisch, Mehl, Getreide u. s. w. Endlich wie die Vereinsstaaten selbst, so durften da und dort wohl auch die Communen oder Corporationen selbstständige oder Zuschlags-Consumtionssteuern ansetzen z. B. in Nassau von Fleisch, Brod, Wein, Apfelwein, Bier und Branntwein.

Hinsichtlich aller dieser Abgaben wurde durch die ganze erste Vertragsperiode der Grundsatz festgehalten, dass auch hierin eine gegenseitige Gleichmässigkeit der Behandlung stattzufinden habe, dergestalt, dass das Erzeugniss eines andern Vereinsstaats unter keinem Vorwand höher belastet werden dürfe als das inländische (Art. 12 der Verträge vom 22. und 30. März, 11. Mai 1833 und 12. Mai 1835; Art. 9 der Verträge vom 10. December 1835 und 2. Januar 1836).

In allen Staaten aber, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wurde, durfte von diesen so besteuerten Erzeugnissen des übrigen Vereinsgebietes in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder neu eingeführt werden (Art. 11, beziehungsweise 8 der eben angeführten Verträge unter Z. 6).

Digitized by Google

Die Aufrechthaltung einer Binnengrenze zwischen Bayern, Württemberg, später noch Baden einerseits und den übrigen Vereinsstaaten andrerseits, die Errichtung von gemeinschaftlichen Anmeldestellen daran zu Beobachtung des grösseren Handelsverkehrs im Innern des Zollvereins, das System der Ausgleichungsabgaben und die Organisation der Hebestellen nicht nur an jener allgemeinen Binnenlinie, wo dieselben mit den gemeinschaftlichen Anmeldestellen verbunden waren, sondern an fast allen Grenzen der Vereinsstaaten gegen einander — alle diese Einrichtungen riefen gleich beim Abschlusse der Vereinsverträge nicht blos auf Seiten einzelner Regierungen manche Bedenken wach, auch in den Ständeversammlungen und in dem Publikum wurden viele Stimmen laut, dass einem Vertrage, welcher solche Bestimmungen überhaupt noch enthalte, den Verkehr im Innern des Vereins also auch ferner noch durch derartige Schranken hemmen wolle, die Genehmigung nicht zu ertheilen sein möchte.

Aber auch, nachdem jene Einrichtungen schon einige Zeit bestanden hatten, wo also die in Aussicht gestellte milde Praxis, sofern sie wirklich geübt worden wäre, und die Macht der Gewohnheit beschwichtigend und versöhnend hätten wirken sollen, nahm die Verstimmung dagegen nicht ab. Zudem erfüllten die Anmeldestellen an der Binnengrenze zwischen dem Norden und dem kleineren südlichen Abschnitte des Vereins ihre statistische Aufgabe nur ungenügend. In dem System der Ausgleichungsabgaben aber zeigten sich Lücken, indem bei dem Verbote von Steuerrückvergütungen zwar einer Begünstigung der Einfuhren aus dem niedriger besteuerten in den Vereinsstaat mit höheren Consumtionsabgaben vorgebeugt, dagegen umgekehrt die Ausfuhr der Erzeugnisse des letzteren Staates nach einem Lande mit niedrigeren oder gar keinen Steuern auf solchen — zum mindesten sehr erschwert war. Die Bestimmung ferner, dass die Ausgleichungsabgabe nur bis zum Betrage des Abstandes, der Differenz zwischen den beiderseitigen Steuersätzen erhoben werden durfte, und dass die einmal erhobene Abgabe dem betreffenden Staate verbleiben sollte, auch wenn die wirkliche Consumtion des besteuerten Gegenstandes hernach in einem anderen Vereinsstaate erfolgte, widersprach dem

Digitized by Google

Princip und Zwecke der Consumtionssteuer, wornach jeder Staat den ganzen Verbrauch des betreffenden steuerpflichtigen Gegenstandes innerhalb seines Gebiets gleichmässig und ausschliesslich in die Steuer legen soll, zu einer Abgabenerhebung auch von dem Verbrauch eines andern Staates aber nicht befugt ist. Die getroffenen Vereinbarungen zeigten sich endlich wenig geeignet, dem angedeuteten Ziele einer Uebereinstimmung der Steuergesetzgebung und der Besteuerungssätze wirksam näher zu führen, hinderten vielmehr die einzelnen Staaten an der Weiterbildung ihrer Steuersysteme. Ausnahmebestimmungen, wie die erwähnte zu Gunsten der badischen Bierexporte nach der Rheinpfalz und nach dem Grossherzogthum Hessen, zeigten sich bald als erforderlich. Die beim Beginne des Vereins gegründeten Verbände einzelner Vereinsstaaten zu gleicher Besteurung ihrer inneren Erzeugnisse und zu einer gegenseitigen Gemeinmeinschaftlichkeit der Steuererträgnisse fanden keine Nachahmung.

So nahten die Verhandlungen des Jahres 1841 über die Verlängerung des deutschen Zollvereins und hiebei wurde nun schon der Uebergang zu dem zweiten Systeme beschlossen, welches sich bis heute in Geltung erhalten hat.

B. Das System der Uebergangssteuern.

Den wirklichen Anstoss zu einer Aenderung der älteren Vereinbarungen wegen der inneren Verzehrungs- und Verbrauchssteuern der einzelnen Vereinsstaaten überhaupt und wegen der im Zwischenverkehr anzusetzenden Ausgleichungsabgaben scheint das Emporkommen der Rübenzucker-Industrie im Zollvereine gegeben zu haben. Der Zucker als Befriedigungsmittel für einen Genuss, welchen sich doch die grosse Mehrzahl der Culturmenschen beinahe tagtäglich zu verschaffen sucht, bildet ein ganz geeignetes Object für eine Verbrauchssteuer. So lange nur die Colonien diesen Artikel lieferten, war seine Besteuerung in Europa auch ebenso allgemein, als einfach; die Abgabe wurde als Zoll bei der Einfuhr erhoben. Nachdem aber durch die Continentalsperre der schon von Marggraf (1747) angeregte und durch Achard (1786) weiter verfolgte Gedanken, auch den Produkten des Inlands ihren Zuckergehalt abzugewinnen, eine unmittelbar

Digitized by Google

praktische Bedeutung erhalten hatte und grössere Rübenzuckerfabriken auf dem Continent entstanden waren, welche in den dreissiger Jahren zu erstarken anfingen, erhob sich die Frage, ob nun nicht auch deren Erzeugniss einer Steuer zu unterwerfen sei. Frankreich, dessen frühere Maassregeln die Rübenzuckerindustrie geschaffen, ging auch hier voran. Zuerst durch die Gesetze vom 18. Juli 1837 und 3. Juli 1840, dann durch das Gesetz vom 2. Juli 1843 wurde die Steuer auf den inländischen Zucker mit der Maassgabe eingeführt, dass dieselbe binnen eines verhältnissmässig kurzen Zeitraums bis auf die Höhe des Zolles von dem Zucker der französischen Colonien gesteigert werden solle. (Näheres bei Hock, die Finanzverwaltung Frankreichs. S. 322 ff.)

Auch im Zollvereine, namentlich in den preussischen Provinzen Sachsen und Schlesien, wurden rasch nach einander viele Rübenzuckerfabriken gegründet[1]) und das Erzeugniss der-

---

1) In dem Betriebsjahre 18⁴¹/₄₂ war die Zahl der activen Rübenzuckerfabriken im Zollvereine und ihre Vertheilung auf die einzelnen Vereinsstaaten folgende:

in Ostpreussen	1	in Bayern	11
„ Westpreussen	3	„ Sachsen	2
„ Posen	5	„ Württemberg	2
„ Pommern	6	„ Baden	8
„ Schlesien	21	„ Kur-Hessen	4
„ Brandenburg	4	„ Grossherzogthum Hessen	4
„ Sachsen mit Anhalt	48	„ Thüringen	4
„ Westphalen	3	„ Braunschweig	—
„ Rheinland	8	„ Nassau	2
in Preussen	99	„ Frankfurt	—
			37

im ganzen Verein 136.

nach Dieterici, statistische Uebersicht 5. Fortsetzung. S. 288.

Zur Vergleichung möge der Stand in der Betriebsperiode vom 1. Januar bis ult. August 1860 dienen:

in Ost- und Westpreussen	—	in Bayern	6
„ Posen	2	„ Sachsen	3
„ Pommern	8	„ Hannover	2
„ Schlesien	40	„ Württemberg	6
„ Brandenburg	11	„ Baden	1
„ Sachsen	122	„ Kurfürstenthum Hessen	—

Digitized by Google

selben fing bald an, auf dem vereinsländischen Markte die Concurrenz mit dem Colonialzucker zu halten. Jenes aber war steuerfrei, während auf dem letzteren nicht unerhebliche Zölle ruhten. Liess sich nun auch eine Mehrbelastung des aussereuropäischen Produkts im Anfange wohl und überhaupt in solange rechtfertigen, als die vereinsländische Industrie unter ungünstigeren Bedingungen zu arbeiten gezwungen ist, denn die Producenten in den Colonien: so erschien es doch, auch vom Standpunkte der Schutzzolltheorie aus, bald nicht mehr geboten, bei dem inländischen Erzeugnisse auf alle und jede Besteurung zu verzichten. Die Steuerverwaltung aber, welche sich bei dem allmählig zunehmenden Verbrauche des unbesteuerten vereinsländischen Zuckers in einem sehr wesentlichen Einkommenstheile [1]) bedroht sah, konnte sich auf die eigenen

---

Ausserdem in Anhalt-Dessau-Köthen	17	im Grossherzogthum Hessen	—
„ Anhalt Bernburg	13	in Thüringen	2
im Grossherzogthum Weimar	2	„ Braunschweig	14
„ Fürstenthum Schwarzburg Rudolstadt	1	„ Oldenburg	—
„ Westphalen	3	„ Nassau	—
Rheinland	2	„ Frankfurt a/M.	—
in Preussen	221		34
dazu in Luxenburg	—		—

im ganzen Zollverein 255 Fabriken.

1) Im Jahr 1840 sind im Zollverein in Eingang verzollt worden:

6,546	Zollctr.	Brod etc. u. Zucker mit einem Zollertrag von	65,460	Thlr.
143	„	Rohzucker u. Farin „ „ „ „	1,287	„
1,017,587	„	desgl. f. Siedereien „ „ „ „	5,087,935	„
11,363	„	Syrup „ „ „ „	45,452	„

also im Ganzen mit einem Zollertrag von 5,200,134 Thlr.

Zur Vergleichung möge dienen, dass in der Periode vom 1. April 1859 bis 31. März 1860 an Zuckerzoll und Rübenzuckersteuer zusammen 9,419,257 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., an Rübensteuer allein 8,742,385 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. angefallen sind. Dabei ist übrigens zu beachten, dass seit 1840 nicht nur die relative Zuckerconsumtion in Folge des fortschreitenden Wohlstands im Zollvereine überhaupt gestiegen ist, sondern dass demselben inzwischen auch Hannover, Oldenburg, früher Braunschweig und andere Staaten beigetreten sind, und dass gerade in diesen der Zuckerverbrauch ein stärkerer ist, als in den übrigen Theilen des Vereins. (Im Jahr 1852 war die Con-

Digitized by Google

Lehren der Schutzzolltheoretiker berufen, wenn sie nun darauf drang, dass mindestens in dem gleichen Verhältnisse, als die einheimische Industrie heranwachsen würde, auch deren Erzeugniss in die Steuer gelegt und diese Steuer nach und nach erhöht werden sollte, bis die einheimische Industrie endlich, grossgezogen, die nämlichen Abgaben wie das Colonialprodukt zu ertragen im Stande wäre. Alsdann könnte die gleich hohe innere Steuer auf das inländische Erzeugniss wirklich gelegt werden, welche auf dem ausservereinsländischen Erzeugnisse schon als Zoll ruht. Dieser Zoll aber würde den ihm durch die Verhältnisse erst aufgedrungenen Charakter eines Schutzzolls wieder verlieren, der Zuckerzoll würde wieder zum Finanzzolle werden, was er zuerst gewesen; zugleich mit der seinen Betrag erreichenden inneren Steuer würde er dazu beitragen, dass der ganze innere Verbrauch an Zucker gleichmässig als Steuerquelle ausgenützt werden könnte.

Die Beiziehung des vereinsländischen Rübenzuckers zur Besteurung war nun den einzelnen Zollvereinsstaaten je für ihre Landestheile allerdings auch nach den seitherigen Vereinbarungen nicht untersagt. Nur wären dieselben alsdann, nach dem oben bemerkten, jeder für sich, freilich nicht befugt gewesen, von demjenigen Rübenzucker, welcher in den andern Vereinsstaaten erzeugt und darauf in die Gebiete von jenen übergeführt worden sein würde, auch eine Ausgleichungsabgabe zu erheben. Das Product der übrigen Vereinsstaaten, und zwar auch derjenigen, in welchen die Fabrication des Rübenzuckers gar nicht besteuert worden wäre, hätte hier also jedenfalls steuerfrei gelassen werden müssen, wenn auch der eine oder andere Contrahent das Erzeugniss seiner eigenen Lande an Zucker mit einer Steuer im Acte der Fabrication hätte belegen wollen. Unter so bewandten Umständen wäre aber die nothwendige Folge einer derartigen Steuer der baldige Ruin der eigenen Zuckerfabriken gewesen. Die Concurrenz des Colonialzuckers war und blieb zwar vorerst in Folge der darauf fallenden Eingangszölle wirksam beschränkt; dagegen wäre jenen

---

sumtion des Zollvereins an Zucker 6,11, Zollpfund pro Kopf, die des Steuervereins 6,50 Zolfpfund; zu vergl. Dieterici a. a. O. S. 265.)

Digitized by Google

Fabriken in den um den Steuerbetrag bevorzugten Fabriken der übrigen Vereinslande, sofern dort nicht gleichzeitig etwa auch eine solche Steuer eingeführt worden wäre, eine Mitwerbung entstanden, welche sie nicht hätten aushalten können. So würde alsdann die kaum erst eröffnete Steuerquelle der Natur der Sache nach bald wieder versiegt sein. — Die Besteuerung des vereinsländischen und inländischen Zuckers seitens der einzelnen Vereinsstaaten endlich erst im Momente des Verkaufs oder überhaupt auf anderem Wege als im Anschlusse an die Fabrication hätte wieder ihre besonderen Schwierigkeiten gehabt.

Eine Aenderung der bestehenden vertragsmässigen Abreden unter den Zollvereinsregierungen über die inneren Verzehrungs- und Verbrauchssteuern der einzelnen Staaten wurde daher schon hiedurch zur Nothwendigkeit.

Dazu kam, dass auch die Vereinbarungen über die inneren Steuern und über die Ausgleichungsabgaben, soweit sie den Wein betrafen, weder bei den nördlichen Vereinsstaaten, welche sich in ihrem Einkommen von der Weinsteuer im Ganzen, wegen der Betheiligung Süddeutschlands am Zollertrage für den zumeist im Norden consumirten fremden Wein, geschmälert sahen, noch bei den südlichen Vereinsstaaten befriedigten, deren nach Norddeutschland bestimmte Weine trotz ihres vereinsländischen Ursprungs nach wie vor beim Uebergang über die Grenze von Preussen u. s. w. eine nicht unbedeutende Abgabe, also in Wahrheit trotz des Zollvereins und innerhalb desselben einen Zoll zu entrichten hatten.

Während nun aber bei den Verhandlungen des Jahres 1841 über die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins rücksichtlich der Besteuerung des inländischen Zuckererzeugnisses wirklich eine Vereinbarung erzielt worden ist, nach welcher der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker mit einer überall gleichen Steuer[1]) belegt werden, nach welcher

1) Die folgenden Tabellen sollen einen Ueberblick über die Aenderungen geben, welche seit Gründung des Zollvereins einerseits in den Zuckerzöllen, andrerseits in der Rübensteuer nach und nach vorgenommen worden sind, um beiderlei Sätze einander mehr und mehr zu nähern:

Digitized by Google

ferner der Ertrag dieser Steuer vom 1. September 1844 an ein gemeinschaftlicher sein soll und in gleicher Weise wie das Ein-

---

I. Die Zuckerzölle.

	1. Zucker.				2. Syrup.	
per preussischen Ctr.	a. Brod-, Hut-, Candis- etc. zucker	b. Farin- und Rohzucker zum Consum	c. Lumpenzucker für Siedereien	d. Rohzucker für Siedereien	a. gewöhnlicher	b. mit merklichen Antheilen von krystallisirbarem Zucker
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1834 1. Januar:	11	11	—	5	5	—
1837 1. Januar:	11	9	—	5	5	—
per Zoll-Ctr.						
1840 1. Januar:	10	9	5½	5	5	—
1842 16. März:	10	8	d. bes. Satz beseitigt.	5	5	—
1844 1. Sept.:	10	8	—	5	4	—
1854 1. Januar:	10	8	—	5	2	4
1858 1. Sept.:	10	8	—	5	3	der besondere Satz,
1861 1. Sept.: (voraussichtlich)	7½	6	—	4¼	2½	unter Verweisung solcher Zucker-Auflösungen zu 1. a. beseitigt.

II. Die Rübenzuckersteuer.

1841 1. September:	⅓ Thlr. vom Ctr. Rübenrohzucker
1844 1. September:	1 „ „ „ „ „ ; erhoben mit 1½ Sgr. vom Ctr. grünen Rüben.
1850 1. September:	2 „ „ „ „ „ ; erhoben mit 3 Sgr. vom Ctr. grünen Rüben.

Digitized by Google

kommen an Eingangszöllen unter den Vereinsstaaten zu theilen ist [1]): — war die Herstellung einer ähnlichen Uebereinstimmung in den sonstigen inneren Steuern vom Verbrauche oder gar der Abschluss einer Uebereinkunft wegen der Gemeinschaftlichkeit der Erträgnisse von diesen Steuern nicht zu erreichen. Auch in der Folge, namentlich bei den Verhandlungen über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereines, welche mit dem Vertrage vom 4. April 1853 zu einem Abschlusse gelangten, kam ein derartiges allgemeines Abkommen nicht zu Stande. Was bei diesen verschiedenen Verhandlungen, vom Jahr 1841 bis zum Jahr 1853, allein zu erwirken war, ist die Anwendung der früher zunächst blos mit Bezug auf die Ausgleichungsabgaben aufgestellten Grundsätze auf die inneren Verbrauchssteuern überhaupt, so dass die

---

1853 1. September:	6	Sgr. vom Ctr. grünen Rüben	(20 Ctr., wie früher angenommen, zu 1 Ctr. Rohzucker gerechnet, = 4 Thl. per Ctr. Rohzucker).
1858 1. September:	7½	„ „ „ „ „	(nach d. gleichen Ansatz = 5 Thl. per Cntr. Rohzucker; zu einem Cntr. Rohzucker bedarf man aber jetzt weit nicht 20 Ctr. Rüben, zu vergl. u. a. Helferich in Bd. 8 der Zeitschrift S. 74.)

1) Ueber die gleiche und gemeinschaftliche Besteuerung des Runkelrübenzuckers im Zollvereine liegen bis jetzt folgende Vereinbarungen vor: die Uebereinkunft vom 8. Mai 1841, das protokollarische Uebereinkommen vom 23. Oct. 1845, und die Uebereinkünfte vom 4. April 1853, 16. Febr. 1858 und 25. April 1861. Darnach sind die oben angedeuteten Principien auch jetzt noch die maassgebenden. Sollte die Fabrication von Zucker oder Syrup aus andern inländischen Erzeugnissen als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen, so wären die Zollvereinsregierungen einverstanden, dass diese Fabrication ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer überstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde. (Zu vergl. z. B. Art. 4. Abs. 2 des Vertrags vom 8. Mai 1841, dann Art. 12. Abs. 2 des Vertrags vom 4. April 1853 über die Fortdauer und Erweiterung des deutschen Zoll- und Handelsvereins.)

Digitized by Google

einzelnen Vereinsstaaten bei deren Anlage fortan, mehr als früher, an gleichmässig für alle gültige Vorschriften gebunden erscheinen.

Aber auch jetzt noch ist es insbesondere in der Befugniss jedes Vereinsstaats geblieben, bei dem Uebergange gewisser Gegenstände aus dem Gebiete der übrigen Contrahenten in das seinige besondere Abgaben zu erheben und den Transport solcher Gegenstände besonderen Controlen zu unterstellen. Der Verkehr im Innern des Zollvereins ist also nach wie vor gehemmt geblieben.

In dem Folgendem wird diess nun näher zu zeigen sein.

Die Artikel 3 des Vertrags vom 8. Mai 1841 und 11 des Vertrags vom 4. April 1853 wiederholen im Eingange die Erklärung der Vereinsregierungen, dass dieselben ihr Bestreben auf Herbeiführung einer Gleichmässigkeit der Gesetzgebungen über die inneren Steuern vom Verbrauche, sowie der Besteuerungssätze auch ferner gerichtet sein lassen werden. Insbesondere wollen sie auf Vereinigungen mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge hinwirken. So lange aber, bis jenes Ziel erreicht, sollen hinsichtlich der inneren Verbrauchssteuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, die Vereinbarungen Platz greifen, welche zur möglichsten Vermeidung der aus der Verschiedenartigkeit der Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze erwachsenden Nachtheile — sowohl für die Producenten, als für die Steuereinnahmen der einzelnen Staaten — getroffen worden sind.

I. Zunächst haben sich die Zollvereinsregierungen darüber verständigt, dass es zwar jedem einzelnen Vereinsstaate freigestellt bleibe, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen bereits ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, dass aber für jetzt dergleichen Abgaben nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse als

Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most,

Digitized by Google

Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabricate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett

sollen gelegt werden dürfen (Z. II. 2 a der angeführten Vertragsartikel).

Ausnahmsweise kann:

1. In der freien Stadt Frankfurt a/M., welche auf der einen Seite als selbständiger Vereinsstaat, auf der anderen als städtische Commune (siehe unten V) hier in Betracht zu ziehen ist, auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage wie bisher (zu vergl. das Schlussprotokoll vom 2. Januar 1836 und das Frankfurter Vollzugsprotokoll § 7) eine Steuer erhoben werden. (Sep.-Art. 4 und 10 der angef. Verträge je unter Z. 3.)

2. Ist vorsorglich vereinbart, dass, wenn ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, möge dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen sollte, und dessen Beiziehung zur Besteuerung von dem einen oder dem andern Vereinsstaate für angemessen erachtet werden würde, der Ansatz einer solchen Steuer jedem Staate gestattet bleibe, sei es nun, dass er dieselbe für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit andern Vereinsstaaten zur Erhebung bringen werde. Nur seien alsdann sämmtliche Vereinsmitglieder zuvor davon zu benachrichtigen und die hienach anzuführenden Vereinbarungen wegen gleichmässiger Behandlung der nämlichen Erzeugnisse der übrigen Vereinsstaaten zu beobachten. (Die angef. Sep.-Art. je unter Z. 4.)

3. Von allen Erzeugnissen dagegen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, dass sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollvereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, sofern sie zu den tarifmässig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenzzollämter nachgewiesen wird, dass sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf überhaupt keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden. Vorbehalten bleiben allein

Digitized by Google

diejenigen Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. (Die angef. Vertragsartikel je unter Z. I.)

Der Nachweis der stattgehabten Verzollung des ausländischen Gutes kann also nur auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise, d. i. durch die Zollquittung (Z.-O. § 19) geführt werden. Diess gilt nun insbesondere auch für Versendungen solcher Güter aus dem einen in den andern Vereinsstaat. Auch der Anspruch auf die vertragsmässige Freiheit von den unten noch näher zu besprechenden Uebergangssteuern ist mit der Zollquittung zu begründen. Doch wurde ausnahmsweise gestattet, bei Theilsendungen an und für sich übergangssteuerpflichtiger, aber wegen ihrer vorherigen Verzollung abgabenfreier Gegenstände, an die Stelle der Zollquittung eine amtliche Bescheinigung über die unmittelbar vorher stattgehabte Verzollung der ganzen Waarenpost treten zu lassen (Hauptprot. der XII. Gen.-Conf. § 31). Ausserdem aber ist vereinbart, dass solche Gegenstände überhaupt nur dann von der Uebergangssteuer frei bleiben sollen, wenn sie unmittelbar nach der Verzollung unter Festhaltung der Identität durch Blei- und Siegelverschluss und unter Beigabe der Zollquittung u. s. w. an die dem Bestimmungsorte nächstgelegene Steuerbehörde des abgabeberechtigten Staates überwiesen werden (Hauptprot. der II. Gen.-Conf. § 38). Der unmittelbaren Versendung nach der Verzollung wird es, in Gemäsheit eines besonderen Protokolles vom 3. Februar 1854, gleichgeachtet, wenn verzollte ausländische Weine und Spirituosen sofort, d. h. noch vor ihrer Entfernung aus dem Zollhofe und unter amtlicher Begleitung in eine zu diesem Behufe verschiedenen Städten, z. B. Frankfurt a/M., Mainz, Offenbach, Mannheim, bewilligte Niederlage, welche unter Aufsicht der Packhofsverwaltung gestellt ist, verbracht werden, dort aber unter Buchcontrole und amtlichem Verschlusse gehalten bleiben, bis sie mit den entsprechenden amtlichen Ausweisen und gehörig versichert an die in der Richtung des Bestimmungsorts gelegene Uebergangsstelle des

Digitized by Google

Steuerverbandes der nördlichen Zollvereinsstaaten abgefertigt werden können [1].

Nur bei fremden, in Originalflaschen eingehenden Weinen darf von einem weiteren Nachweise des ausländischen Ursprungs nach den Formen der Zollordnung dann Abstand genommen werden und insbesondere auch die Uebergangssteuer dann unerhoben bleiben, wenn dasjenige Amt, welchem die Erhebung zustehen würde, den Wein nach seiner moralischen Ueberzeugung für ausländischen erkennen sollte. (Schlussprot. vom 8. Mai 1841. Z. 4. pos. 5. lit. b. und Schlussprot. vom 4. April 1853. Z. 7. pos. 6. lit. b.)

Ferner ist die schon oben unter A. angeführte Vereinbarung hier wieder zu erwähnen, dass eine Uebergangsabgabe von Tabak dann nicht erhoben wird, wenn die Tabaksfabricate unmittelbar aus den Fabriken und mit einer amtlichen Bescheinigung versendet werden, dass sie nur aus ausländischen Blättern bestehen (Schlussprot. vom 4. April 1853. Z. 7. pos. 6. lit. a).

Endlich gehören hierher die Vereinbarungen in den Separatartikeln 4, Z. 1 und 2 zum Vertrage vom 8. Mai 1841 und 10, Z. 1 und 2 zum Vertrage vom 4. April 1853. Darnach soll:

a. In denjenigen Zollvereinsstaaten, in welchen die inneren Steuern oder die Communal- und Corporationsabgaben von Getränken so angelegt sind, dass sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben [2] wenigstens in soweit Anwendung finden, dass die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem directen Bezuge der Getränke aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder

1) Zu vergl. auch Schröder, Handbuch für Zollbeamte 5. Aufl. S. 120 des zweiten Abschnitts. Jahrbücher der Zollgesetzgebung 1854. S. 664. 668. Dann 1857. S. 146. 646.

2) In Württemberg ist schon unterm 22. Juli 1836 ein Gesetz ergangen, wornach bei dem ausser den Staaten des deutschen Zollvereins erzeugten Wein und Branntwein, welchen Detailhändler oder Wirthe gegen die volle Eingangsabgabe aus dem nicht vereinten Auslande oder aus Zolllagerhäusern unmittelbar beziehen, die Erhebung einer Wirthschaftsabgabe nicht mehr stattfinden soll.

Digitized by Google

Privatlagern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt [1]).

b. Die einer Commune oder Corporation etwa bewilligten Abgaben auf Brennmaterialien und Fourage dürfen auch von ausländischen Erzeugnissen erhoben werden; und

c. Unter den inneren Steuern, welche die weitere Verarbeitung eines Gegenstandes oder anderweite Bereitungen aus demselben treffen, seien die Steuern von der Fabrication des Branntweins, Biers und Essigs, ferner die Mahl- und Schlachtsteuern zu verstehen. Ausländisches Getreide, Malz und Vieh unterliegen daher diesen Steuern in gleichem Maasse, wie das inländische oder vereinsländische.

Die Vereinbarung unter lit. c. wird aber noch ergänzt durch die Verabredung der XII. Generalconferenz, dass, so lange ein höherer Eingangszoll, als 15 Silbergroschen vom Centner, für Mühlenfabricate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze und Mehl nicht eintritt, verzolltes ausländisches Mehl und verzollte ausländische Mühlenfabricate der bezeichneten Art aus Getreide und Hülsenfrüchten, in Beziehung auf innere Besteuerung, sei es für Rechnung des Staats oder der Communen und Corporationen, wie inländische Erzeugnisse behandelt werden sollen.

Bes. Prot. de dto Eisenach am 26. September 1856. Z. 3.

4. Nach Artikel 1. Abs. 2 der Uebereinkünfte vom 8. Mai 1841 und vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers darf neben der überall gleichen und sämmtlichen Vereinsstaaten gemeinschaftlichen Rübenzucker-Steuer in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker,

---

1) Die angeführten Seperatartikel enthalten sodann noch die ausnahmsweise Bestimmung, dass Württemberg und Baden ihre Getränkesteuern auch von den, gegen einen ermässigten Zollsatz eingehenden Schweizer Bodenseeweinen sollen erheben dürfen. Die Zollbegünstigung dieses Products der um den Bodensee gelegenen Schweizer Cantone ist jedoch mit einigen weiteren Zollbegünstigungen, welche der Schweiz bis dahin zugestanden worden waren, schon im Jahr 1851 zurückgezogen worden (Regbl. für das Königr. Württbg. 1851. S. 194). Dass dieselbe gleichwohl an der gedachten Stelle des Vertrags von 1853 als noch bestehend erwähnt wird, muss auf einem Versehen beruhen.

Digitized by Google

weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen erhoben werden.

5. Die innerhalb des Vereins erzeugten Gegenstände, welche durch einen Vereinsstaat nur transitiren, um entweder in einen andern Staat des Zollvereins oder nach dem Auslande geführt zu werden, unterliegen endlich einer inneren Steuer dort ebenfalls nicht (zu vergl. die mehrfach angeführten offenen Artikel der Verträge von 1841 und 1853 unter Z. II. 1); vorausgesetzt, dass dieselben gehörig verschlossen und unter den geeigneten Controlen das Gebiet des zwischenliegenden Staats überschreiten [1]).

6. Auf der XIII. Generalconferenz hat man sich nach § 24 des Hauptprotokolls auch noch darüber vereinigt, dass übergangssteuerpflichtige Gegenstände, welche aus einem der in Gemeinschaft der Uebergangsabgaben stehenden Staaten nach einem andern, nicht zu dem betreffenden Verbande gehörigen Vereinsstaate gesandt worden sind, von dort aber unverkauft zurückkommen, bei unzweifelhafter Identität mit Genehmigung der Directivbehörde ausnahmsweise übergangsabgabenfrei eingelassen werden können. Diese Bewilligung soll auch auf diejenigen übergangsabgabenpflichtigen Gegenstände Anwendung finden, welche in der Zollvereinsniederlage zu Bremen gelagert haben und nun von dorther wieder eingehen. Bei Gegenständen jedoch, welche gegen Empfang einer Steuervergütung ausgeführt worden sind, wird die abgabenfreie Wiedereinfuhr an die Bedingung geknüpft, dass diese Vergütung zuvor zurückgegeben werde.

Nachdem jetzt der Kreis derjenigen Gegenstände, welche innerhalb des Zollvereins allein noch inneren Steuern für den Fall ihres Consums unterworfen werden dürfen, abgegrenzt ist, und nachdem weiter die Voraussetzungen bezeichnet sind, unter welchen auch bei solchen Objecten nur eine Besteuerung zulässig: können wir auf die weiteren Vereinbarungen übergehen, welche

1) Zu vergl. Jahrbücher der Zollgesetzgebung 1857. S. 645.

Digitized by Google

für den Ansatz, wie für die Erhebung und Sicherstellung der inneren Consumtionssteuern eben aus jenen Steuerobjecten inländischen oder vereinsländischen Ursprungs die Grundlage bilden.

II. Was den Ansatz der inneren Steuern vom Verbrauche betrifft, so haben sich die Vereinsregierungen

1. zunächst über bestimmte Sätze verständigt, deren Beträge bei Abmessung der inneren Steuern vom Branntwein, Bier, Wein und Tabak überhaupt nicht, also auch nicht beim Ansatze der Uebergangssteuern von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen, überschritten werden sollen. Für die inneren Verbrauchsabgaben von den übrigen unter I. genannten Gegenständen hielt man dagegen die Vereinbarung einer Maximalgrenze nicht für nothwendig. (Zu vergl. die angeführten offenen Artikel der Verträge von 1841 und 1853 unter Z. II. 2 b. und die Separatartikel 4, resp. 10 zu denselben je unter Z. 5.)

2. Haben die Vereinsregierungen zugesagt, bei allen Abgaben, welche in ihrem Bereiche gemäss den unter I. angeführten Bestimmungen zum Ansatze kommen, eine gegenseitige Gleichmässigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden zu lassen, dass das Erzeugniss eines andern Staates des Zollvereins unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniss der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden solle. Auch haben sie allseitig ausdrücklich anerkannt, dass dem eben gedachten Grundsatze durch gleichmässige Anwendung der nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniss bei denjenigen inneren Steuern, welche nach dem Werthe der Waare erhoben werden, noch nicht völlig Genüge geschehen würde, dass hiezu vielmehr noch weiter erforderlich sei, auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniss nicht vor dem vereinsländischen zu begünstigen. (Zu vergl. die angef. offenen Artikel unter Z. II. 3, die angeführten Separatartikel unter Z. 6.)

Als die Consequenzen dieses Grundsatzes ergeben sich nun folgende:

3. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche

Digitized by Google

vereinsländische Erzeugniss nicht besteuern. Ausnahmsweise ist zwar denjenigen bereits im Zollvereine befindlichen Staaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freigestellt, von den vereinsländischen Weinen eine Abgabe zu erheben, auf deren Bemessung die Bestimmung der Ziffer 1. alsdann ebenfalls Anwendung finden soll. Für einen dem Zollverein etwa erst noch beitretenden Staat ohne eigenen Weinbau würde aber jene Ausnahme in keiner Weise präjudiciren, falls derselbe sich nicht zugleich überhaupt dem inneren Steuersysteme des einen oder andern der Vereinsgenossen anschliessen möchte. (Zu vergl. die angef. offenen Vertr.-Art. je unter Z. II. 3 a, die Separatart. je unter Z. 7, das Schlussprotokoll von 1841 unter 4. Z. 1, das von 1853 unter 7. Z. 1.)

Ferner

4. Soweit nun aber in den Vereinsstaaten von dem einen oder andern Gegenstande der Consumtion eine innere Steuer erhoben wird, darf ein solcher Staat die aus den übrigen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnisse der nämlichen Gattung,

a. wenn der Ansatz jener inneren Steuer bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung des betreffenden Verbrauchsartikels erfolgt, in gleicher Weise, jedoch nur in gleicher Weise, ebenfalls zur Besteurung ziehen.

b. Wird dagegen die innere Steuer auf die Zubereitung oder auf die Hervorbringung eines Consumtionsgegenstandes gelegt, so darf der gesetzliche Betrag dieser inneren Steuer bei der Einfuhr des gleichnamigen Artikels aus einem anderen Vereinsstaate voll auch auf den letzteren gelegt werden. Soweit übrigens zwischen mehreren zum Zollverein gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten, in Ansehung der Befugniss, die betreffenden Steuern gleichmässig auch von vereinsländischen Gegenständen zu erheben, — als ein Ganzes betrachtet.

Zu vergl. die angef. offenen Artikel unter Z. II. 3 b, c. und d.

Diese vertragsmässigen Bestimmungen (Ziffer 4 b) bilden die Grundlage für den Ansatz von Uebergangssteuern im

Digitized by Google

Verkehr zwischen den einzelnen Zollvereinsstaaten. Schon hieraus geht hervor, dass dieselben keine besondere Steuerart bilden, dass sie vielmehr nichts anderes sind, als eine besondere Erhebungsform, welche innerhalb des Zollvereins bei der Besteuerung der Consumtion überhaupt mit zur Anwendung gebracht wird, welche am meisten Verwandtschaft mit dem Zolle von der Einfuhr der Consumtionsgegenstände aus dem Auslande zeigt, welche sich aber hievon doch wieder schon principiell dadurch unterscheidet, dass die Uebergangssteuern lediglich einen finanziellen Zweck haben, lediglich Steuern sein sollen (zu vergl. oben Ziffer II, 2), während bei den Zöllen auf allen denjenigen Gegenständen wenigstens, welche im Auslande und im Inland hergestellt und producirt werden, neben dem finanziellen fast immer auch ein polizeilicher, ein volkswirthschaftlicher Zweck verfolgt wird. Von den Eingangszöllen des Zollvereins insbesondere aber unterscheiden sich die Uebergangssteuern nach dem Vorstehenden auch noch dadurch, dass die letzteren sich enge an die Steuergesetze der einzelnen Vereinsstaaten anschliessen, während die Zölle für sich und ohne eine solche Rücksicht auf die Landessteuergesetzgebungen bestimmt werden, eine Rücksicht, welche auch bei der noch bestehenden Verschiedenheit in den Steuersystemen und Steuersätzen der einzelnen Vereinsstaaten kaum allerseits genommen werden könnte.

Sofern nun aber der Grundsatz als maassgebend anerkannt ist, dass die gesetzlichen Beträge der innern Consumtionssteuern, soweit letztere bei der Hervorbringung oder Zubereitung der Verbrauchsgegenstände erhoben werden, im Falle der Einfuhr der gleichnamigen Gegenstände aus andern Vereinsstaaten voll angesetzt werden dürfen, erscheint es jetzt ganz unbedenklich, für den Fall der Ausfuhr der bereits besteuerten inländischen Producte oder Fabricate nach andern Vereinsstaaten Steuerrückvergütungen allgemein zuzulassen. Die letzteren Staaten erheben ja alsdann selbst die gleiche Steuer davon, welche sie auch von ihren eigenen Erzeugnissen fordern, ihre Producenten und Fabrikanten erleiden also durch die Steuerrückvergütungen der andern Staaten keinen Nachtheil. Dagegen ist es für alle vereinsländischen Producenten

Digitized by Google

und Fabrikanten von Consumtionsgegenständen von Werth, im Fall ihres Absatzes nach andern Steuergebieten, in steuerlicher Hinsicht nicht ungünstiger als die dortigen Concurrenten behandelt zu sein. Es ist desshalb

5. verabredet, dass einmal diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, die Abgabe dann unerhoben oder ganz oder theilweise zurückerstatten lassen können, wenn ein solcher Gegenstand nach andern Vereinsstaaten übergeht; ferner dass auch diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Gegenstandes gelegt haben, bei der Ausfuhr des letzteren nach anderen Vereinsstaaten die Steuer theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen dürfen.

Uebrigens soll eine Steuerrückvergütung nur in soweit gewährt werden, als die betreffenden Staaten eine solche auch bei Ausfuhren des besteuerten Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande leisten; und in keinem Falle soll mehr erstattet werden, als zuvor an Steuer wirklich bezahlt worden war, damit die Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte. Auch ist die Steuerrückvergütung dem Exporteur erst zu verabfolgen oder der letztere nach Umständen von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung erst dann zu entlasten, wenn der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate oder in dem Lande des Bestimmungsortes genügend (z. B. im Wege der Uebergangsscheincontrole) nachgewiesen sein wird.

Beim Tabak ferner ist die Befugniss zur Steuererstattung beschränkt auf die nach andern Vereinsstaaten übergehenden rohen Tabaksblätter. Preussen aber für seine östlichen Provinzen, dann das Königreich Sachsen und der Thüringische Verein haben, um etwaigen Missbräuchen, insbesondere zur Erschleichung der Steuervergütung für den in andere Vereinsstaaten übergehenden ausländischen Wein, vorzubeugen, auf die Befugniss zur Zurückerstattung der Weinsteuer verzichtet.

Digitized by Google

Zu vergl. die angef. offenen Artikel der Verträge von 1841 und 1853 je unter Ziffer II, 3 b und c, den Separatartikel 4 zum Vertrage vom 8. Mai 1841 Z. 11 und den Separatartikel 10 zum Vertrage vom 4. April 1853 Z. 10; dann das Schlussprotokoll vom 8. Mai 1841 Z. 4, Punkt 2 und 4, das vom 4. April 1853 Z. 7 Punkt 2 und 5.

6. Uebersichten über die Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden, sowie über die von solchen bewilligten Steuerrückvergütungssätze sind schon zu verschiedenen Malen, auf Grund der von den Vereinsregierungen gemachten Mittheilungen über die Steuergesetzgebungen ihrer Staaten, aufgestellt und veröffentlicht worden.

Zu vergl. Pochhammer, Jahrbücher der Zollgesetzgebung 1842. S. 445 ff. Jahrbücher der Zollgesetzgebung 1854 S. 596.

Im übrigen haben sich die Zollvereinsregierungen zugesagt, gegenseitig mittheilen zu wollen, wenn irgendwo Veränderungen in den bestehenden Steuersätzen und in den Gesetzen oder Verordnungen über die gedachten inneren Steuern eintreten sollten. Sie werden damit den Nachweis verbinden, dass die neuen Steuer- oder Rückvergütungsbeträge den vereinbarten Grundsätzen entsprechen.

Doch würden etwaige Reclamationen dagegen seitens anderer Vereinsregierungen, — wie allseitig wiederholt anerkannt worden ist, — die Anwendung jener Sätze nicht hindern können, sondern allein die Folge haben, dass im Correspondenzwege oder auf der Generalconferenz zu versuchen wäre, deren Erledigung zu bewirken. [1])

---

1) Bei der X. Generalconferenz ist die letzte Gesammtübersicht über die Uebergangssteuersätze aufgestellt worden. Dabei haben sich, nach § 58, II des Hauptprotokolls, mehrere der Vereinsregierungen ausdrücklich verwahrt, dass durch ihre Mitwirkung bei Feststellung jener Uebersicht die Bedenken nicht aufgegeben seien, welche gegen die in einzelnen Staaten zur Erhebung kommenden Abgabensätze, als den vertragsmässigen Bestimmungen nicht entsprechend, bestünden — dass vielmehr die Ueber-

Zu vergl. die angef. offenen Artikel der Verträge von 1841 und 1853 unter Ziffer II, 3 c, Absatz 2 und Z. 6 a; den Separatartikel 4 zum Vertrage vom 8. Mai 1841 Z. 10 und den Separatartikel 10 zum Vertrage vom 4. April 1853 Z. 9.

An diese Vereinbarungen wegen des Ansatzes innerer Steuern vom Verbrauche überhaupt, insbesondere aber wegen des Ansatzes der Uebergangssteuern, schliessen sich sodann die Bestimmungen wegen der Erhebung dieser Abgaben, und namentlich die Bestimmungen wegen der Uebergangscontrole unmittelbar an. Die Uebergangssteuern und die Uebergangscontrolen aber nehmen als Hemmnisse des freien Verkehrs im Zollverein unser Interesse hier ganz besonders in Anspruch.

III. Die Verabredungen in Betreff der Erhebung und Sicherstellung der privativen Steuern vom Verbrauche beziehen sich nun im Wesentlichen hauptsächlich auf die Uebergangssteuern; nur bezüglich der Vorschriften wegen der Erhebung von diesen bedurfte es auch überhaupt eines weiteren allseitigen Einverständnisses, wogegen bei der Uebergangscontrole allerdings wieder die Sicherung der inneren Steuern vom Verbrauche überhaupt mit bezweckt wird.

Die Erhebung der Uebergangssteuern soll für die Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, sofern solche nicht, nach besonderen Verabredungen entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen [1], oder schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staats erfolgen kann, wobei alsdann besondere Vor-

---

sicht lediglich dazu dienen solle, die zur Zeit bestehenden factischen Verhältnisse zu regeln. Hieraus geht hervor, wie wenig die obigen Bestimmungen ausreichen, um eine befriedigende Lösung derartiger Controversen zwischen einzelnen Vereinsregierungen herbeizuführen. Allerdings bliebe nach den Verträgen (z. B. Separatartikel 18 zum Vertrage vom 4. April 1853) hiefür noch die Berufung an ein Schiedsgericht übrig. Allein von diesem Rechtsmittel ist meines Wissens bis jetzt im Zollverein überhaupt noch nie Gebrauch gemacht worden.

1) Z. B. Jahrbücher der Zollgesetzgebung 1858. S. 321.

Digitized by Google

kehrungen zum Zwecke der Sicherung der inneren Steuern überhaupt nöthig werden.

Die gemeinschaftlichen Anmeldestellen aber an der Binnengrenze zwischen Bayern, Württemberg, Baden einerseits und den übrigen Vereinslanden andrerseits sind durch Art. 2 des Vertrags vom 8. Mai 1841 aufgehoben und ist dadurch der Verkehr, mit Handelsgegenständen wenigstens, an dieser Binnengrenze von den weiteren Controlen befreit worden. Aufrecht erhalten wurden dagegen diejenigen Controlen, welche zum Behufe der Sicherung der Uebergangssteuern erforderlich sind. Auch diese Controlen sollen übrigens auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung getroffen werden. Wo sich der Ansatz der Steuern nach dem W e r t h e des Gegenstandes bestimmt, soll insbesondere auf Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen, im Falle des Uebergangs der steuerpflichtigen Erzeugnisse aus andern Vereinsstaaten, die Ermittlung des Werths erst am Bestimmungsorte, mit Vermeidung aller zeitraubenden und beschwerlichen Untersuchungen unterwegs, eintreten könnte.

Zu vergl. die offenen Artikel der Verträge von 1841 und 1853 3 und 11 je unter Z. II, 4, Separatartikel 4 zum Vertrage vom 8. Mai 1841 Z. 12, Separatartikel 10 zum Vertrage vom 4. April 1853 Z. 11.

Zur A u s f ü h r u n g der vorstehenden Verabredungen ist »wegen E r h e b u n g und C o n t r o l i r u n g der inneren (Uebergangs-) Steuern von vereinsländischem« (im Gegensatz zum inländischen) »Branntwein, Bier, Wein, Obstwein und Tabak« nach dem besonderen Protokolle v o m 8. M a i 1 8 4 1 eine provisorische U e b e r e i n k u n f t abgeschlossen worden, deren definitive Feststellung der nächsten Generalconferenz vorbehalten blieb, mit wenigen Modificationen inzwischen auch bei der fünften Generalconferenz (Hauptprotokoll § 26) erfolgte. Zwar hatte man hiebei in erster Linie nur die steuerliche Regelung des Verkehrs mit jenen, der inneren Besteuerung unterliegenden Gegenständen von und nach Preussen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen im Auge. Allein zugleich hielt man doch darauf, den Abreden eine allgemeine Fassung dergestalt zu geben, dass

Digitized by Google

solche geeignet würden, auch die Grundlage für diejenigen Anordnungen zu bilden, welche Behufs der Erhebung und Controlirung der inneren Steuern beim Verkehr zwischen den andern Vereinsstaaten ebenfalls zu treffen wären.

Im Einzelnen bestimmt die Uebereinkunft nun:

1. dass der Uebergang der steuerpflichtigen Gegenstände über die Binnengrenzen nur auf bestimmten Strassen (den Uebergangsstrassen) erfolgen dürfe (§ 1 und 8), an welchen, je nach Bedürfniss, nahe den Grenzen, unter Umständen gemeinschaftliche, Hebe- und Abfertigungsstellen zu errichten sind (§ 1 und 3).

2. Bei dem Uebergange steuerpflichtiger Gegenstände aus einem Vereinslande in das andere muss die Entrichtung der Steuer bei der Steuerstelle im Bestimmungsorte erfolgen, wenn nach der Steuereinrichtung im Lande der Bestimmung die betreffende innere Steuer überhaupt nur am Bestimmungsorte zu erheben ist (§ 4. Abs. 1); (wie z. B. die Wirthschaftsabgabe von Wein und Obstmost in Württemberg, die Accise und das Ohmgeld von Wein und Obstmost in Baden). In solchen Fällen handelt es sich alsdann aber überhaupt nicht von Uebergangssteuern, sondern von den oben unter Ziffer II, 4 a näher bezeichneten Abgaben von vereinsländischen Erzeugnissen. In den übrigen Fällen (oben Ziffer II, 4 b) kann die Erhebung der Uebergangssteuer entweder ebenfalls erst am Bestimmungsorte, oder bei der Grenzsteuerstelle, oder endlich, eine besondere Vereinbarung zwischen den betheiligten Staaten vorausgesetzt, auch schon im Lande der Versendung, aber auch dann für Rechnung desjenigen Staats erfolgen, wohin der steuerpflichtige Gegenstand verführt werden soll (§ 4 Abs. 2 und § 5).

3. Zur Controlirung derjenigen vereinsländischen Erzeugnisse aber, für welche die Steuer erst am Bestimmungsorte entrichtet werden will, oder welche durch einen Vereinsstaat nur transitiren sollen (mit der Bestimmung nach anderen Theilen des Staats aus welchem die Versendung erfolgt — nach einem anderen Vereinsstaate — nach dem Vereinsauslande); — tritt bei den betreffenden Grenzsteuerstellen die Abfertigung auf Uebergangsschein insbesondere dann ein, wenn entweder in den

Digitized by Google

verschiedenen in Frage stehenden Vereinsstaaten, oder doch in dem zu durchfahrenden Lande das zu versendende Erzeugniss zu den steuerpflichtigen Gegenständen gehört. Auf Grund besonderer Vereinbarung unter den betheiligten Staaten kann auch schon im Lande der Versendung die Abfertigung steuerpflichtiger Erzeugnisse nach deren Bestimmungsorte mittelst Uebergangsscheins stattfinden, und zwar ohne Unterschied, ob zur Erreichung des Bestimmungsorts ein dritter Vereinsstaat durchfahren werden muss oder nicht (§ 6. 7.). Endlich können Uebergangsscheine auch lediglich zu dem Zwecke im Lande der Versendung ausgestellt werden, um die Ausfuhr eines dort bereits besteuerten Erzeugnisses zu liquidiren, wofür nun eine Steuervergütung beansprucht wird.

Bezüglich der Uebergangsscheincontrole gilt aber weiter folgendes:

a. Die Steuer- und Zollstellen, welche zu Ausstellung und zu Erledigung der Uebergangsscheine berechtigt sind, werden besonders bezeichnet (§§ 6. 7. 12).

b. Der Ausstellung der Uebergangsscheine muss die Vorführung und Declaration der Waare, ihre Revision und die Anlage des amtlichen Waarenverschlusses vorangehen, falls nicht durch besondere Verabredung ein Anderes bestimmt oder in Folge der Steuereinrichtung in den Ländern der Versendung und Bestimmung davon Abstand genommen wird (§ 11).

c. Mit der Unterzeichnung und dem Empfang des Uebergangsscheines übernimmt sodann derjenige, auf dessen Verlangen der Schein ausgestellt worden, der Extrahent, die Verbindlichkeit, die Waaren in unveränderter Gestalt und Menge an dem darin angegebenen Orte zur Abfertigung zu stellen. Erfüllt derselbe diese Verbindlichkeit nicht, so hat diess ausser den Folgen, welche die privative Steuergesetzgebung im Lande der Versendung an die Unterlassung der vorschriftsmässigen Anmeldung bei dem Erledigungsamte knüpft, und abgesehen von den strafrechtlichen Folgen, welche den Contravenienten treffen, für ihn die Wirkung, dass er nicht nur der etwaigen Beneficien verlustig wird, auf welche er im Falle des Nachweises der Ausfuhr Anspruch gehabt hätte (Ausfuhrvergütung, Abschreibung

Digitized by Google

vom Conto etc.), sondern dass er nun auch, je nach dem Resultate der Untersuchung, die Steuer desjenigen Vereinsstaats entrichten muss, in welchen die Waaren nach dem Uebergangsschein übergehen oder durch welchen sie transitiren sollten; — sofern nämlich nicht anzunehmen, dass die abgefertigten Waaren im Lande der Versendung schon zurückgeblieben. Kommen hiebei mehrere Vereinsstaaten in Betracht und zwar solche mit verschiedenen oder doch nicht gemeinschaftlichen Steuersystemen, so ist, wenn die Untersuchung nichts Näheres ausweist, der höchste Steuersätz zu entrichten, welcher in den betheiligten Staaten eingeführt ist, und der Steuerbetrag wird alsdann demjenigen Staate übermittelt, dessen Gebiet bei dem Transporte zunächst hätte berührt werden müssen (§ 9 und die betreffende Stelle des Protokolls vom 8. Mai 1841).

d. Nach der Ankunft am Bestimmungsorte oder an dem im Uebergangsschein sonst als Sitz des Erledigungsamtes angegebenen Orte ist die controlepflichtige Waare dem Erledigungsamte vorzuführen, welches dieselbe auf ihre Identität zu prüfen, den Verschluss abzunehmen und darauf den Uebergangsschein mit den erforderlichen Beurkundungen an die Ausfertigungsstelle zurückzusenden, auch je nach Umständen die Uebergangssteuer zu erheben hat.

In dieser Weise bilden die Uebergangsscheine [1]), von dem Orte der Ausstellung bis zum Orte der Erledigung, die Abfertigung zur Sicherstellung der innern Steuern aller Vereinsstaaten, deren

1) Das Formular für einen Uebergangsschein, wie solches nach der Beilage zur provisorischen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 und nach Beil. III. zum Hauptprotokoll der V. Generalconferenz festgestellt worden ist, findet sich z. B. abgedruckt bei Schwarz (das württemb.) Gesetz, betreffend die Abgabe von Branntwein vom 19. Septbr. 1852. Handausgabe S. 257. — Weitere Vereinbarungen über die formelle Behandlung der Ausfertigung und der Erledigung von Uebergangsscheinen enthalten die Hauptprotokolle der V. (§ 26. Nr. 1) und VI. (§ 39) Generalconferenz (Ausstellung nur Eines Scheins und Rücksendung desselben nach der Erledigung an das Ausfertigungsamt; Befugniss des Erledigungsamtes zu Ausstellung eines neuen Scheins im Falle der Weitersendung des Steuerobjects); ferner das Hauptprotokoll der IX. Generalconferenz (§ 33, I.) wegen Fristüberschreitungen.

Digitized by Google

Gebiet ein Transport mit steuerpflichtigen Gegenständen berührt [1]) (§ 10). Die frühere Verabredung, dass dieselben allen Steuerstellen an den Binnengrenzen, welche bei dem Versandte solcher Gegenstände in oder über das Gebiet anderer Vereinsstaaten überschritten werden, unter Gestellung der Ladung vorgelegt werden müssen, ist schon durch den Beschluss der V. Generalconferenz (Hauptprotokoll § 26) dahin modificirt worden, dass die Visirung der Scheine und die Vorführung der Transporte bei den zwischen dem Ausstellungs- und dem Erledigungsamte belegenen Grenzsteuerstellen dann allgemein unterbleiben könne, wenn der steuerpflichtige Gegenstand von einer zur Ausstellung von Uebergangsscheinen competenten Steuerstelle vollständig verwogen, revidirt und unter Verschluss gesetzt, auch dass diess geschehen, im Uebergangsschein ausdrücklich bemerkt worden ist.

4. Wie schon erwähnt, hatten die Vereinsregierungen bei dem Abschlusse der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 zunächst nur den Verkehr mit den einer inneren Steuer unterliegenden Gegenständen von und nach Preussen u. s. w. im Auge gehabt, und die hier gegebenen Bestimmungen zwar auch für die Controlirung des Verkehrs mit solchen Artikeln zwischen andern Staaten des Vereins als Grundlage vorgeschlagen, aber sich für deren Anwendung an den einzelnen Grenzen freie Hand vorbehalten. Diess bestätigen insbesondere noch die §§ 13 und 14 der Uebereinkunft, von welchen der letztere für den Transit durch die Gebietstheile anderer Vereinsstaaten nur auf kürzeren Strecken Erleichterungen von jenen Controlen vorsieht, § 14 aber überhaupt die Anwendung auch anderer Abfertigungsformen dann zulassen will, wenn in einem Vereinsstaate, nach der bestehenden Gesetzgebung über die inneren Steuern, für die verschiedenen Fälle des Transports steuerpflichtiger Gegenstände solche vorgeschrieben sind, und diese geeignet erscheinen, dem Zwecke der Abfertigung auf Uebergangsschein ebenfalls zu genügen. Auch könne im Wege der Vereinbarung mit den angrenzenden Staaten eine Einrichtung dahin getroffen werden, dass die

1) Dass die Uebergangsscheincontrole auch zur Sicherung der Staatsmonopole benützt wird, war im ersten Artikel wiederholt zu erwähnen.

Digitized by Google

steuerpflichtigen Gegenstände, welche in einem solchen Staat zum Verbleiben oder zum Durchgang bestimmt sind, nach den daselbst bestehenden Formen schon im Lande der Versendung abgefertigt werden.

Demgemäss bestehen nun auch zur Zeit noch neben der Uebergangsscheincontrole, obgleich dieselbe die Regel bildet, innerhalb des Zollvereins verschiedene andere, einfachere Controlen für den Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände aus dem einen in den andern Vereinsstaat, insbesondere die Frachtbriefcontrole, z. B. im Verkehr zwischen Württemberg einerseits, und Bayern, Baden und beiden Hohenzollern andrerseits [1]. Ueberhaupt aber liegen, soweit mir bekannt, in dieser Beziehung besondere Vereinbarungen vor:

a. Zwischen Preussen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen einerseits und dem Grossherzogthum Hessen andrerseits;

b. zwischen dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt a/M. unter sich und mit den übrigen Vereinsstaaten;

c. zwischen Bayern einerseits und Württemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen andrerseits;

d. zwischen Württemberg und Baden;

e. zwischen Württemberg und beiden Hohenzollern;

f. zwischen Baden und dem Grossherzogthum Hessen.

Besonderen Regeln sind sodann wieder die Versendungen übergangssteuerpflichtiger Gegenstände mit den Posten [2] und mit den Eisenbahnen [3] unterworfen.

So viel über die Uebergangscontrole. Auf der XI. Generalconferenz ist der Versuch gemacht worden, dieselbe zu vereinfachen und wenigstens ein überall gleiches Abfertigungsverfahren, mit weiteren Erleichterungen des nachbarlichen Ver-

---

1) Zu vergl. die Verfügung des württemb. Finanzministeriums vom 9. November 1852, betreffend die Controle des Verkehrs mit Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz. Reg.-Bl. S. 385; auch bei Schwarz a. a. O. S. 165.

2) Zu vergl. z. B. Jahrbücher der Zollgesetzgebung 1859. S. 367.

3) Zu vergl. z. B. Jahrbücher 1854. S. 656. 666. 670. 671. 1855. S. 493. 1857. S. 159. 160. 161. 162. 1858. S. 605. 610.

Digitized by Google

kehrs, einzuführen. Jener Versuch hat aber nicht allseitig Anklang gefunden (§ 22 des Hauptprotokolls).

IV. Nach dem unterm 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel haben sich sämmtliche Zollvereinsregierungen verpflichtet, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maassregeln gemeinschaftlich hinzuwirken (Art. 1 u. 2).

Die Behörden, Beamten und Bediensteten aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maassregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zollcontraventionen dienlich erscheinen, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen werden oder begangen sind (Art. 3. Abs. 1, Art. 8, 10 und 11).

Ja dieselben sind verbunden, selbst unaufgefordert in dieser Weise einzuschreiten (Art. 4).

Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Bediensteten sämmtlicher contrahirender Staaten ist gestattet, die Spuren begangener Zollcontraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitcontrahirenden Staaten zu verfolgen, dort Haussuchungen, Beschlagnahmen u. s. w., selbst Verhaftungen vorzunehmen. Dabei sollen sie dort seitens der zuständigen Behörden alle Unterstützung finden (Art. 5—7, 9).

Nun ist schon in dem Zollkartel unter Art. 3. Abs. 2 bestimmt, dass unter Zollcontraventionen hier auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Ein- und Ausfuhrverbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschliesslichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, sowie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen seien, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem Staat in einen andern vertragsmässig angeordnet sind. In Art. 8 Abs. 3 des Kartels aber ist vereinbart, dass diejenigen Staaten, in welchen für die entspre-

Digitized by Google

chende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch keine Bestimmungen getroffen sein sollten, veranlassen werden, dass

1. die Contraventionen gegen die in andern contrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhr**verbote** wenigstens mit einer, dem **zweifachen Werthe des** verbotswidrig ein- oder ausgeführten **Gegenstandes** gleichkommenden Geldbusse,

2. die Defraudationen der vertragsmässig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem **vierfachen Betrage der** verkürzten **Steuer** gleichkommenden Geldbusse bestraft werden.

Die Vereinsregierungen haben demgemäss anerkannt, dass die Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833, wie früher auf die **Ausgleichungsabgaben** (oben A.), so auch auf die von den einzelnen Vereinsstaaten zu erhebenden **Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen** Anwendung finden [1].

Zu vergl. Hauptprotokoll der V. Generalconferenz § 27. Hauptprotokoll der VI. Generalconferenz § 38. Schlussprotokoll vom 4. April 1853 Z. 7, Punkt 7.

Dagegen ist nach dem Hauptprotokoll der XIV. Generalconferenz § 23 die Anwendbarkeit des Zollkartels auf die inneren Verbrauchssteuern **überhaupt** von mehreren Seiten in Frage gestellt worden.

V. Endlich enthalten die Artikel 3 des Vertrags vom 8. Mai 1841 und 11 des Vertrags vom 4. April 1853 über die Fortdauer und Erweiterung des deutschen Zoll- und Handelsvereins unter Ziffer 5 noch einige Verabredungen über die Erhebung von Abgaben für Rechnung von **Communen** oder **Corporationen**.

Derartige Abgaben sollen nämlich, sei es als Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, nur für Gegenstände,

---

1) Nach einem Erlasse des württemb. Steuercollegiums vom 8. Juli 1859 (Jahrbücher der Zollgesetzgebung 1859. S. 196) soll bei Verfehlungen gegen die Gesetze wegen der Uebergangssteuern, nach Analogie der Abrügung von Zollcontraventionen, das auf den vereinbarten Grundsätzen für die Zoll**straf**gesetzgebung beruhende Compromiss-Strafverfahren ebenfalls Anwendung finden können.

Digitized by Google

welche zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, bewilligt werden, und zwar im Allgemeinen nur für

Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und für die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner für Brennmaterialien, Marktvictualien und Fourage (zu vergl. oben I, insbes. 3 b).

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Staaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören, — also in Bayern, Württemberg, Baden, dem Grosshzgth. Hessen und Nassau, — zulässig sein.

Eine Branntwein-Abgabe für Rechnung von Communen oder Corporationen soll da, wo sie gegenwärtig schon eingeführt ist (z. B. in den fürstlich Lippischen Städten und Flecken, Schlussprotokoll vom 18. October 1841, Ziffer 3), oder wo sie, wie in Kurhessen, nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, ausnahmsweise nicht beanstandet werden.

Würden in einem oder dem andern Orte auch noch von andern als den genannten Gegenständen dergleichen Abgaben erhoben werden, so soll auf deren Beseitigung bei der ersten passenden Gelegenheit Bedacht zu nehmen sein.

Vom Tabak aber dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

Die für Rechnung von Communen oder Corporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, unterliegen in Absicht ihres Betrags der Beschränkung, dass solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den Satz von 10 Thlr. pro Ohm à 120 preussische Quart bei 50 % Stärke nach Trallès, und beim Wein die Sätze von 9, beziehungsweise 5 Sgr. per ZCtr., beim Bier aber den Satz von 9 Sgr. per Ohm nicht überschreiten dürfen; den Fall bereits bestehender höherer Sätze übrigens ausgenommen.

Auch bei der Communal- etc. Besteuerung sind die Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten denen des eigenen Landes gleich zu behandeln.

Die Abgaben dürfen beim Uebergange der besteuerten Gegenstände nach andern Vereinsstaaten rückvergütet werden, sofern und soweit eine solche Erstattung derselben auch bei dem

Digitized by Google

Uebergange jener Abgaben nach andern Orten desselben Landes stattfindet.

Von den in ihren Staatsgebieten zur Erhebung kommenden Communal- etc. Abgaben machen sich die Vereinsregierungen gegenseitig Mittheilungen [1]) (Z. 6, b. der angef. Vertragsstellen).

Zu vergl. ferner Separatartikel 4 zum Vertrage vom 8. Mai 1841 unter Ziffer 13—15, Separatartikel 10 zum Vertrage vom 4. April 1853 unter Ziffer 12—14.

Ich habe geglaubt, die Vereinbarungen der Zollvereinsregierungen wegen der inneren Verbrauchssteuern in ihrem ganzen Zusammenhange geben zu sollen. Der Kürze wegen ebenso, wie aus sachlichen Gründen bin ich dabei unmittelbar auf die, übrigens grösstentheils ebenfalls da und dort veröffentlichten Quellen selbst, die Verträge und ihre Anlagen, zurückgegangen und habe es dagegen unterlassen können, auf das ganze Chaos der in Ausführung jener Verträge und Vereinbarungen ergangenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der einzelnen Vereinsstaaten, welche sich in den verschiedenen Regierungsblättern dieser Staaten zerstreut finden und auch durch besondere Sammlungen zur allgemeinen Kenntniss gelangt sind, als auf meine Belege zu verweisen. Das in dem Vorstehenden zum erstenmale — wenigstens so weit mir bekannt, — vollständig gesammelte und geordnete Material [2]) hat vielleicht für den einen oder andern unserer Leser doch einigen Werth.

Jetzt aber habe ich selbst aus diesen Materialien die Antwort auf die mir oben gestellte Frage zu schöpfen:

In wie fern äussern sich die Uebergangssteuern

---

1) Auf Grund der oben berührten Mittheilungen sind in dem Centralbureau des Zollvereins schon zu wiederholten Malen Zusammenstellungen über die innerhalb des Vereins bestehenden Communal-Abgaben angefertigt und vertheilt worden. Es würde übrigens zu weit führen, bei diesem Anlasse darauf näher einzugehen.

2) Zu vergl. z. B. Schröder, Handbuch für Zollbeamte. 5. Auflage. 2. Abschnitt S. 105 ff. Ditmar, Handbuch über die Zollgesetzgebung. S. 277 ff.

Digitized by Google

überhaupt als Hemmnisse des freien Verkehrs im Zollvereine?

Wir haben gesehen, dass die Zollvereinsregierungen ihr Bestreben, nach wiederholten vertragsmässigen Zusagen, besonders auch darauf richten wollen, eine Gleichmässigkeit der Gesetzgebungen über die inneren Steuern vom Verbrauche, sowie der Besteuerungssätze herbeizuführen; dass sie insbesondere auf Vereinigungen mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, hinwirken wollen; also auf Einrichtungen, wie sie bezüglich der Zölle und bezüglich der Rübenzuckersteuer schon bestehen.

So lange aber, bis dieses Ziel erreicht, dürfen die einzelnen Vereinsregierungen, zur möglichsten Vermeidung der Nachtheile, welche namentlich aus der Verschiedenheit der Steuersysteme oder aus der ungleichen Höhe der Steuersätze für die Producenten wie für die Steuereinnahmen der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, die gesetzlichen Beträge derjenigen Steuern, welche von den im eigenen Lande erzeugten Consumtionsgegenständen erhoben werden, auch von den Erzeugnissen der übrigen Vereinslande erheben, sie dürfen insbesondere als Ergänzung derjenigen inneren Steuern, welche schon während der Hervorbringung oder der Zubereitung solcher Gegenstände zum Ansatze kommen, bei der Einfuhr der gleichartigen schon fertigen oder bereits zubereiteten vereinsländischen Erzeugnisse über ihre Grenzen die jenen inneren Abgaben entsprechenden Uebergangssteuern erheben. Im Falle der Ausfuhr der einer Verbrauchssteuer im Innern unterliegenden Gegenstände nach andern Vereinsstaaten dürfen die Regierungen im Zollvereine unter gewissen Bedingungen die eigenen Steuern vom Consume entweder ganz unerhoben lassen oder die schon erhobenen ganz oder theilweise zurückvergüten. Zur Sicherstellung der Uebergangssteuern, zu Verhütung von Missbräuchen bei den Rückvergütungen dürfen sie endlich verschiedene Controlemaassregeln anordnen. Soweit also innerhalb des Zollvereins zwischen den einzelnen Vereinsstaaten noch verschiedene Systeme der Besteuerung der zur Consumtion bestimmten Gegenstände des eigenen Erzeugnisses platzgreifen, oder soweit bei gleichen Steuersystemen ungleich

Digitized by Google

hohe Steuersätze eingeführt bleiben; ja soweit überhaupt zwischen denselben eine Gemeinschaft des Steuerertrags nicht vereinbart ist: soweit sind jene Uebergangssteuern, jene Rückvergütungen, jene Uebergangscontrolen noch zugelassen.

Es liegt diess in der Natur der Sache. Jeder einzelne Vereinsstaat will den ganzen inländischen Verbrauch des einmal als steuerpflichtig angenommenen Gegenstandes zur Steuer ziehen; er soll aber nur den inneren Verbrauch, nur den eigenen Consum, nicht auch die zur Verwendung erst in anderen Staaten bestimmten Objecte besteuern. Durch das System der Uebergangssteuern in Verbindung mit dem Systeme der Steuerrückvergütungen ist die Durchführung dieses ersten Gesetzes der Consumtionsbesteuerung den einzelnen Vereinsstaaten auch da annähernd möglich gemacht, wo die Abgabe im Innern schon während der Hervorbringung oder der Zubereitung solcher Verbrauchsgegenstände zum Ansatze kommt; und insofern erscheinen jene Abgaben und Bonificationen, wie die damit verbundenen Controlen wirklich principiell gerechtfertigt.

Allein jenes Gesetz ist im Zollverein bei der gedachten Besteuerung des Verbrauchs seitens der einzelnen Vereinsstaaten doch nur annähernd durchgeführt.

Die letzte Consequenz dieses ersten Gesetzes der Consumtionsbesteuerung in den einzelnen Zollvereinsstaaten bilden nämlich die Eingangszölle von den aus dem Auslande eintretenden gleichartigen Verbrauchsgegenständen. Diese Zölle fallen aber nicht den einzelnen Vereinsstaaten zunächst anheim, sie fliessen vielmehr, wie die Zölle überhaupt, in die gemeinschaftliche Kasse, und werden erst nachher, ohne Rücksicht auf den vielleicht grösseren oder kleineren Verbrauch der einzelnen Staaten in dem betreffenden Artikel, nach dem ein für allemal angenommenen Maassstabe der Bevölkerung dieser Staaten vertheilt. Der Consum an solchen aus dem Vereinsauslande herrührenden Gegenständen wird daher wohl vom Zollvereine selbst ganz besteuert. Dagegen kann es kommen, dass die vom Vereine erhobene Steuer aus dem Verbrauche eines einzelnen Vereinsstaates bei der Vertheilung der Erträgnisse nicht diesem letzteren auch wieder völlig gutgeschrieben wird, dass ein anderer Staat des Zollvereins mit

Digitized by Google

einem verhältnissmässig geringeren Consume einen stärkeren Antheil an dem Ertrage des Zolles von dem betreffenden ausländischen Verbrauchsgegenstande erhält. Dort fällt also factisch die Abgabe von der ganzen innern Consumtion nicht mehr in die Steuerkasse des jenen Artikel wirklich verbrauchenden Vereinslandes, hier erhebt ein Vereinsstaat die Abgabe auch noch von einem Theile des Verbrauchs anderer Vereinsländer.

Ergibt sich aber schon hieraus, wie auch bei dem System der Uebergangssteuern die einzelnen Zollvereinsstaaten nicht mehr im Stande sind, je für ihre Gebietstheile jenes erste Gesetz der Consumtionsbesteuerung vollständig noch durchzuführen: so begegnen wir weiteren Lücken, wenn wir uns des zweiten Grundgesetzes für jede Steueranlage erinnern, dass die Abgabe überall gleichmässig treffen soll. Es wird später noch zu zeigen sein, wie sich die einzelnen Vereinsstaaten bemüht haben, die Uebergangssteuern den entsprechenden inneren Steuern möglichst anzupassen, wie also insoweit jenes Grundgesetz ebenfalls berücksichtigt worden ist. Auch hier sind es aber die Zölle des Vereins, welche die vollständige Durchführung des Princips für die einzelnen Vereinsstaaten zur Unmöglichkeit machen. Die Zölle sind für das ganze Vereinsgebiet je bei einem Verbrauchsgegenstande die gleichen; hinsichtlich der innern Steuern dagegen bestehen zwischen den einzelnen Vereinsstaaten wesentliche Verschiedenheiten nicht nur im Steuersatze, sondern insbesondere auch im Steuersysteme. Schon deshalb kann eine Gleichmässigkeit zwischen dem überall demselben Vereinseingangszolle von einem Verbrauchsgegenstande und den entsprechenden inneren Steuern der einzelnen Staaten nicht erwartet werden. Dazu kommt dann aber noch, dass die Eingangszölle, wie schon bemerkt, wenigstens bei allen denjenigen Gegenständen, welche auch im Inlande, im Vereinsgebiete, erzeugt werden — und um solche handelt es sich hier gerade — zugleich einigermaassen als Schutz für die einheimische Production und Fabrication wirken sollen, also principiell schon höher [1]) bemessen werden müssen, als die

1) Ein Fall, in welchem die innere Steuer höher, als der Zoll, ist folgender: Die preussische Mahlsteuer von einem Ctr. Waizen oder Waizen mit anderem Getreide gemischt, einschliesslich des Communalzuschlags von

Digitized by Google

Steuersätze für die privativen Abgaben der einzelnen Staaten. Dieser Schutzzoll wirkt aber für die verschiedenen Vereinstheile nicht gleich, weil ihm ungleiche innere Steuern gegenüberstehen.

Alles diess mag zeigen, dass trotz der Uebergangssteuern und der dieselben begleitenden Maassregeln eine überall gleichmässige Besteuerung des eigenen Consums an den zunächst steuerpflichtig erkannten Verbrauchsgegenständen für die einzelnen Zollvereinsstaaten doch nicht möglich ist. Es führt diess aber auch darauf hin, wie eine consequente Durchführung der Gesetze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Steueranlage bei den fraglichen Consumtionsartikeln entweder die Auflösung des Zollvereins und die Wiederherstellung der vollen früheren steuerlichen Selbständigkeit der einzelnen Vereinsstaaten, oder aber den Entschluss der Vereinsregierungen voraussetzt, auch auf die Reste ihrer Selbständigkeit bei der Besteuerung des inneren Verbrauchs von den jetzt mit Productions- oder Fabricationsabgaben belegten Artikeln vollends zu verzichten und den Zollverein zu einem Steuervereine weiter zu bilden.

Jedoch nicht blos principiell unzureichend erscheint das System der Uebergangssteuern; die materiellen Folgen dieses Systems für den freien Verkehr innerhalb des Zollvereins machen deren baldige Beseitigung noch weit mehr wünschenswerth. Der Transport aller einer Uebergangssteuer unterliegenden Gegenstände aus dem einen Staate in den andern ist an bestimmte Strassen gebunden; der Ansatz der Uebergangssteuer selbst erfordert die Vorführung der Waare, ihre Declaration bei der Steuerstelle, dann die Revision derselben durch letztere, ihre Verwiegung u. s. w. Gleiche Umständlichkeiten begleiten die Forderung einer Rückvergütung und deren Berechnung. Die Erhebung der Uebergangssteuer folgt entweder gleich auf die Revision oder sie wird auf

---

50%, beträgt in Aachen 1 Thlr. Das vom Auslande eingehende gewöhnliche Backwerk, wie z. B. Brod unterliegt dagegen nur einem Eingangszoll von ½ Thlr. Die Folge war, dass zahlreiches Waizenbrod aus dem holländ. Orte Väls nach Aachen eingeführt wurde. Im Jahr 1857 hat sich nun die preussische Regierung die Ermächtigung erbeten, auch solches Brod zur Mahlsteuer beiziehen zu dürfen.

Digitized by Google

einen späteren Zeitpunkt vertagt. Dann beginnen weitere Uebergangscontrolen, die Ausfertigung von Uebergangsscheinen u. s. w., die abermalige Vorführung der Waare am Bestimmungsorte zur Prüfung ihrer Identität u. s. w. Gleiche Maassregeln erfordert die Controle für die Waaren, für welche eine Steuerrückvergütung beansprucht wird.

Die betreffenden Gegenstände können also nicht überall im Zollvereine, auch im Falle ihres vereinsländischen Ursprungs, frei und ohne weiteres in den Verkehr treten oder im Verkehr sich bewegen, unterliegen vielmehr, falls sie zum Versandte aus dem einen nach dem andern Vereinsstaate oder nach dem Auslande bestimmt sind, verschiedenen Bestimmungen, wodurch sie bald vor Beginn des Transports, bald am Schlusse desselben, bald unterwegs aufgehalten werden. Ausserdem aber treffen auf solche Gegenstände verschiedene Auslagen für Steuern (zuerst im Lande der Erzeugung, dann, nach der Rückvergütung, im Lande der Bestimmung), für Vornahme von Controlen, für Platzgebühren u. s. w.

Dass diess wirkliche und sehr fühlbare Hemmnisse des freien Verkehrs im Zollvereine sind, wer könnte es bestreiten? Ihr Vorhandensein aber innerhalb eines Staatenvereines, in dem principiell und als Grundgesetz die Verkehrsfreiheit gelten soll, erscheint daher an und für sich schon als ein Widerspruch.

II.

Nachdem in dem Voranstehenden aus den Vereinbarungen und Verträgen der Zollvereinsregierungen nachzuweisen versucht worden ist, welcherlei Art die Hemmnisse überhaupt und im Allgemeinen sind, welche die Uebergangssteuern und die solche begleitenden Controlen dem Verkehre bereiten, wende ich mich nunmehr zu diesen Abgaben im Einzelnen. Die mir jetzt zur Beantwortung obliegende Frage ist daher die:

Welche Uebergangssteuern werden zur Zeit von den einzelnen Zollvereinsstaaten gegenseitig noch erhoben?

Dabei habe ich zunächst den Kreis meiner Untersuchungen genauer zu begrenzen.

Digitized by Google

Aus dem bisherigen nämlich geht hervor, dass die Zollvereinsstaaten selbst auf

Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabricate, desgleichen auf Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett

inländischen oder vereinsländischen Erzeugnisses im Falle ihres Verbrauchs innerhalb der betreffenden Staatsgebiete innere Abgaben überhaupt sollen anlegen dürfen. (Oben I. B. I.) Von den vereinsländischen Erzeugnissen dieser Art ist aber die Erhebung der Abgabe schon bei der Einfuhr aus einem andern Vereinsstaate nur dann gestattet, wenn die entsprechende innere Steuer von den eigenen Erzeugnissen des Landes schon bei deren Hervorbringung oder Zubereitung anfällt (oben I. B. II. 4. b). Erfolgt der Ansatz der inneren Steuern überhaupt erst beim Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung der fertigen Consumtionsgegenstände, so werden dieselben gleichmässig von den vereinsländischen wie von den inländischen Erzeugnissen erhoben, vorausgesetzt, dass jene innerhalb des betreffenden Staatsgebiets überhaupt zum Kaufe oder Verkaufe oder zur Verzehrung gelangen (oben I. B. II. 4. a). In letzterem Falle handelt es sich also überhaupt nicht von einer Uebergangssteuer; Verkehrshemmnisse, welche dem Princip des deutschen Zoll- und Handelsvereins als solchen widersprechen würden, kommen hier nicht vor. Das vereinsländische Erzeugniss tritt frei in den Verkehr der Vereinsstaaten, welche solche Abgaben erheben. Der Binnenzolllinien bedarf es hier nicht. Erst wenn das vereinsländische Erzeugniss verkauft oder verzehrt werden soll, unterliegt es, wie das inländische, der Steuer. Die zu Sicherung der letzteren etwa für nothwendig erachteten Controlen treffen beide gleichmässig. Wohl erschweren auch manche dieser Controlen den Verkehr in unliebsamer Weise und gewiss liesse sich da ebenfalls das eine oder andere vereinfachen. Allein sie berühren doch die Erzeugnisse der benachbarten Vereinsstaaten im Falle des Eintritts in das betreffende Steuergebiet nicht härter, als das eigene Erzeugniss des die Steuer erhebenden Staates. Mit den innern Steuern vom Verbrauche derjenigen Gegenstände, welche innerhalb des Zollvereins nur beim Kaufe

Digitized by Google

oder Verkaufe oder unmittelbar vor der wirklichen Verzehrung zur Erhebung oder zum Ansatze kommen, werden wir uns daher in dem Folgenden überhaupt nicht mehr zu beschäftigen haben[1]).

Sodann bleiben ausser Betracht die Communal- und Corporationssteuern von Verzehrungsgegenständen, auch soweit solche als Octrois erhoben werden. Die Octrois sind zwar ebenfalls noch ein wesentliches Hemmniss des freien Verkehrs im Innern des deutschen Zollvereins. Immerhin sind sie das kleinere Uebel, dessen Beseitigung erst nach einer Aufhebung der Uebergangssteuern auch von Zollvereins wegen ernstlicher beansprucht werden könnte. Bei dem nächsten Zwecke gegen-

1) Dahin gehört die Mahl- und Schlachtsteuer in Preussen (zu vergl. Hoffmann, die Lehre von den Steuern S. 318 ff. v. Oesfeld, Preussen in cameralistischer und staatswirthschaftlicher Beziehung. S. 96 ff.), die badische Schlachtviehaccise (zu vergl. die Steuergesetzgebung des Grossherzogthums Baden. 1858. S. 236 ff.), die Schlachtsteuer des Königreichs Sachsen (Gesetze vom 25. Mai 1852, vom 23. März 1858). In Sachsen spricht man zwar auch von einer Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke. Dieselbe wird jedoch erst am Bestimmungsorte erhoben; zu vergl. z. B. § 40 der Verordnung vom 29. Mai 1852. „Jeder, der Fleisch oder Fleischwaaren, ingleichen Speck, Schmeer, Fett oder Kleinodien (sic!) von im Tarife unter B verzeichnetem Schlachtviehe, soweit letzteres der hierländischen Schlachtsteuer unterliegt, aus andern Zollvereinsstaaten nach Sachsen einführt, ist verbunden, sofort nach der Ankunft des Fleischwerks am Bestimmungsorte sich bei der Schlachtsteuereinnahme daselbst zu melden, derselben die Abstammung, Gattung und Gewichtsbetrag des steuerbaren Gegenstandes anzuzeigen und letzteren zur Revision vorzulegen. — Dieselbe Verpflichtung trifft die Postverwaltung, sowie die Verwaltung der Staats- und Privateisenbahnen hinsichtlich des mit den Staatsposten oder auf den Eisenbahnen eingehenden Fleischwerks.“

Die preussische Mahl- und Schlachtsteuer wird nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851 in 83 Städten erhoben. Die Mahlsteuer (20 Sgr. vom Waizen- und Kartoffelmehl, 5 Sgr. von den übrigen mehlhaltigen Früchten per Ctr.) wirft nach dem Etat von 1856 einschliesslich der Communalzuschläge etwas über $1^1/_2$ Mill. Thlr. oder beinahe 21 Sgr. per Kopf, die Schlachtsteuer (1 Thlr. vom Ctr. Fleisch) nahezu 2 Mill. Thlr. oder $22^3/_4$ Sgr. per Kopf ab (zu vergl. Oesfeld a. a. O.).

Die badische Schlachtviehaccise (von einem Ochsen 6 fl. 25 kr., von einem Rind, Farren oder einer Kuh 2 fl. 20 kr., von einem Kalb 30 kr.) soll gegen 13 kr. auf den Kopf ertragen. (Rau Finanzwissenschaft 4. Aufl. § 432. Anm. a.)

Digitized by Google

wärtiger Arbeit würde es aber zu weit führen, wenn auch auf diese Abgaben noch specieller eingegangen werden wollte [1]).

Hienach beschränken sich die nachfolgenden Untersuchungen auf die seitens einzelner Zollvereinsstaaten zur Erhebung kommenden Steuern vom

Wein, Most und Tabak, vom Branntwein, Bier und Malz [2]).

Das sind nun eben diejenigen Abgaben, bezüglich welcher, wie wir oben gesehen haben (I. B. II. 1) bestimmte Maximalsätze vereinbart worden sind; es sind die nämlichen Steuerobjecte, von welchen auch schon in der ersten Vertragsperiode Ausgleichungsabgaben (oben I. A.) erhoben werden durften.

Bevor ich jedoch auf diese Verbrauchssteuern und besonders auf die in deren Gefolge erscheinenden Uebergangssteuern mich im Einzelnen einlasse, habe ich eine Uebersicht über die verschiedenen Steuerverbände einzelner Zollvereinsstaaten zu geben, vermöge deren je mehrere der letzteren gegenüber von den übrigen als geschlossene Steuergebiete, bald in der Ausdehnung auf alle obengedachten Abgaben, bald nur für die eine oder andere derselben, sich darstellen.

A. Die Steuerverbände innerhalb des Zollvereins.

Hier gilt ganz allgemein der Grundsatz des Art. 2 der provisorischen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 wegen Erhebung und Controlirung der innern Steuern, dass, soweit zwischen zwei an einander grenzenden Staaten eine Gemeinschaftlichkeit der Uebergangssteuern besteht, die Bestimmung von Uebergangsstrassen und die Errichtung von Hebestellen an ihren gemeinschaftlichen Grenzen unterbleiben solle.

1) Das frühere Octroi der Residenzstadt Stuttgart ist schon seit einiger Zeit, wenn ich recht berichtet bin, hauptsächlich auch durch das Verdienst von Moriz Mohl aufgehoben worden. Ueber die neueste Maassregel dieser Art, die Beseitigung der Octroigebühren in Belgien, bitte ich zu vergl. das preussische Handelsarchiv von 1860. I. S. 293. II. S. 105.

2) Der Essig wird da und dort von der Malzsteuer getroffen, der Obstwein unterliegt einer ähnlichen Abgabe wie der Wein, wo überhaupt eine Steuer davon anfällt. Beides sind Steuerobjecte von untergeordneter Bedeutung.

Digitized by Google

Im Einzelnen aber sind die Steuerverbände folgende:

1) Dem preussischen indirecten Steuersysteme überhaupt sind die nachbenannten deutschen Staaten mit den hienach bezeichneten Gebietstheilen in der Weise beigetreten, dass die Abgaben zunächst in preussische Kassen fliessen, worauf erst der Antheil jener Staaten an den Erträgnissen derselben nach dem Maassstabe der Bevölkerung der gedachten Gebietstheile zu der Bevölkerung des preussischen Staats im Ganzen oder einzelner Provinzen periodisch, nach vorheriger Berücksichtigung der Erhebungskosten, ausgeschieden wird [1]).

a. Mecklenburg-Schwerin durch den Vertrag vom 2. December 1826 mit den vom preussischen Staate umschlossenen Gebietstheilen: Rossow, Netzeband und Schönberg und einer Bevölkerung von 890 Köpfen. (Aeltere Uebereinkunft von 1799.)

b. Lippe durch den Vertrag vom 9. — 17. Juni 1826 mit den vom preussischen Staate umschlossenen Landestheilen: Lipperode, Cappel und Grevenhagen und 931 Köpfen. (Zu vergl. Sep.-Art. 1 zum Vertrage vom 18. October 1841 wegen des Anschlusses des Fürstenthums Lippe an den Zollverein.)

c. Hessen-Homburg durch den Vertrag vom 31. December 1829 (erneuert 5. December 1840) mit dem Oberamte Meisenheim und 13,629 Köpfen.

d. Das Fürstenthum Waldeck durch den unterm 9. Januar 1838 erneuerten Vertrag vom 16. April 1831 mit 50,905 Köpfen. (Die früher nur in der hälftigen Höhe der preussischen Abgabe angesetzte Branntweinsteuer in Waldeck ist seit dem 1. Januar 1852 auf den gleichen Betrag erhöht.)

e. Hannover durch den Vertrag vom 1. November 1837 mit der Grafschaft Hohnstein und dem Amt Elbingerode und 14,322 Köpfen. (Zu vergl. Sep.-Art. 2 Abs. 2 zum Vertrag vom 7. September 1851.)

f. Braunschweig durch den gleichen Vertrag mit dem

---

1) Für das Folgende ist benützt: Pochhammer, Handbuch zur vollständigen Kenntniss der Zollverfassung und Verwaltung in den preussischen Staaten. Berlin 1832. Sodann das preussische Handelsarchiv von 1861. I. S. 291 (mit den neuesten Abrechnungen); Pochhammers Jahrbücher a. v. O.

Digitized by Google

Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde und 26,455 Köpfen (zu vergl. Art. 1 und Sep.-Art. 1 zum Vertrage vom 19. Oct. 1841).

g. Lippe durch den Vertrag vom 18. October 1841, insbes. Art. 7 wegen Beitritt des Fürstenthums zum Zollvereine, durch den weiteren Vertrag vom gleichen Tage wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume, insbes. Art. 1 und 4, Sep.-Art. 4, — mit dem ganzen übrigen Gebiete des Fürstenthums (lit. b.) und 105,155 Köpfen (zu vergl. die Berliner Protokolle vom 31. December 1852).

h. Das Fürstenthum Pyrmont mit 6645 Köpfen; nach den Verträgen vom 11. December 1841 und 3. September 1853.

2) Das preussische indirecte Steuersystem haben sodann ebenfalls angenommen, erheben aber und verwalten die Abgaben durch ihre eigenen Beamten und Behörden, vorbehältlich der nachherigen Abrechnung auf Grund der Specialverträge nach dem Maassstabe der Bevölkerung:

a. Schwarzburg-Sondershausen für die Unterherrschaft (36,069 Köpfe); Verträge vom 25. October 1819 und 8. Juni 1833.

b. Schwarzburg-Rudolstadt für die Unterherrschaft (15,501 Köpfe); Verträge vom 24. Juni 1822 und 25. Mai 1833.

c. Das Grossherzogthum Sachsen für das Amt Allstadt mit Oldisleben (9012 Köpfe); Verträge vom 27. Juni 1823 und 30. Mai 1833.

d. Anhalt Bernburg für das obere und untere Herzogthum, nebst dem Amte Mühlingen (56,031 Köpfe); Verträge vom 10. October 1823, 17. Juni 1826, 17. Mai 1831 und 11. Juli 1839.

e. Anhalt-Dessau-Köthen mit 119,515 Köpfen, Vertrag vom 26. April 1839 (?).

f. Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha für das Amt Volkenrode (2859 Köpfe); Vertrag vom 26. Juni 1833.

g. Oldenburg endlich für das Fürstenthum Birkenfeld mit 35,486 Köpfen. Vertrag vom 31. December 1836.

Diese Gebietstheile ausservereinsländischer Staaten oder anderer dem Zollverein überhaupt, beziehungsweise mit ihren sonstigen Landen beigetretener Staaten (Z. 1 und 2) mit zusammen

Digitized by Google

493,405 Köpfen vertritt Preussen im Zollvereine auch bezüglich ihrer Antheile am Zollertrage, mit einziger Ausnahme der hannoverischen Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode (Z. 1. lit. e). Die Gemeinschaftlichkeit der inneren Steuersysteme und die Gemeinschaftlichkeit der Steuererträgnisse aber erstreckt sich hier durchweg auf sämmtliche Uebergangsabgaben vom Wein und Most, Tabak, Bier und Branntwein, ferner durchweg auf die Branntwein-Fabricationssteuer. Die inneren Steuern vom eigenen Wein und Tabak können desshalb nicht allgemein sein, weil die Mehrzahl der hier genannten Staaten weder eigenen Weinbau, noch in erheblicherem Maasse eigenen Tabaksbau hat. Wegen der Bier-Fabricationssteuer bestehen Verabredungen bald auf Gleichmässigkeit und Gemeinschaftlichkeit der Abgabe, bald auf gewisse Steuersätze, unter welche nicht soll heruntergegangen werden dürfen.

3) Preussen[1]) nun, mit all diesen von ihm vertretenen Gebietstheilen dritter Staaten zusammen, steht wieder in einem Verbande über die innern Steuern mit dem Königreiche Sachsen und mit dem Thüringischen Vereine.

a. Mit dem Königreich Sachsen hat Preussen unterm

---

1) Von preussischen Gebietstheilen gehören dagegen nicht in die Steuergemeinschaft:

a. die hohenzollern'schen Lande mit 64,235 Köpfen,
b. die preussischen Exclaven mit 1,786 Köpfen,
c. die unter herzoglich braunschweig'scher Verwaltung stehenden Ortschaften mit 2832 Köpfen.

Ferner werden bei der Vertheilung der Steuererträgnisse nicht berücksichtigt:

die Einwohner des preussischen Jahdegebiets mit 858 Köpfen,
die Garnison von Mainz mit 4980 Köpfen (bei der Uebergangssteuer von Bier dagegen in Rechnung gebracht).

Endlich kommen bei dem thüringischen Vereine in Rechnung die Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück mit 105,893 Köpfen, die Dörfer Kischlitz und Mollschütz mit 118 Köpfen, Altlöbnitz mit 235 Köpfen (bei Sachsen-Meiningen).

Abzüglich dieser Zahlen verbleiben für das in der Steuergemeinschaft erscheinende Königreich Preussen, jedoch ohne die fremden Gebietstheile, noch 17,554,124 Köpfe; dazu dann die preuss. Garnison von Luxemburg mit 4852 Köpfen.

Digitized by Google

30. März 1833 den Vertrag abgeschlossen, dass spätestens bis zum 1. Januar 1834 dort dieselbe Besteuerung des Braumalzes, der Branntweinfabrication, des Tabak- und Weinbaues eingeführt werden solle, welche in Preussen gesetzlich bestehe, worauf sodann eine Abgabenerhebung von Bier, Branntwein, Tabaksblättern und Fabricaten, von Traubenmost und Wein bei dem Uebergang aus dem einen in das andere Gebiet gegenseitig nicht stattfinden werde; ferner dass unter Voraussetzung einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrags von 1½ Sgr. für ein Quart Branntwein zu 50% Alcoholstärke auf der Grundlage der preussischen Gesetzgebung (1½ Sgr. auf 20 Quart Maischraum) ebenfalls vom 1. Januar 1834 ab zwischen Preussen und Sachsen auch eine Gemeinschaftlichkeit der Einnahmen von der Fabricationssteuer des Branntweins stattfinden solle, vorbehältlich der Theilung des Ertrags nach dem Verhältnisse der Bevölkerung.

b. Ein gleicher Vertrag ist am 11. Mai 1833 zwischen beiden Staaten und dem Tags zuvor errichteten Thüringischen Zoll- und Handelsvereine mit der Modification zu Stande gekommen, dass die Mitglieder dieses Vereins sich verpflichtet haben, in ihren zu dem Verein gehörigen Landen und Landestheilen die daselbst bestehenden Steuern von der Bierbereitung nicht unter den Betrag der preussischen Fabricationsabgabe herunterzusetzen. Unter dieser Bedingung solle vom 1. Januar 1834 an der Uebergang von Bier aus dem Gebiete des Thüringischen Vereins nach Preussen und Sachsen und umgekehrt keiner Abgabe unterliegen.

Als Folge der eintretenden gleichen Besteuerung des Wein- und Tabakbaues, sowie der Branntweinfabrication sollen sodann die Erträgnisse auch der Uebergangssteuern[1]) von Traubenmost, Wein, Tabak und Branntwein gemeinschaftlich sein und nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden[2]).

---

1) Darunter sind hier zunächst, wie schon im Eingange bemerkt, die Ausgleichungsabgaben zu verstehen.

2) Bayern, das mit dem Amte Kaulsdorf am Thüringischen Vereine participirt, und Kurhessen, zunächst mit dem Kreise Schmalkalden hieran betheiligt, sind dem Thüringischen Vereine bezüglich dieser Gebietstheile nachträglich auch in Absicht auf die Gleichheit und Gemeinschaftlichkeit der gedachten inneren Steuer vom Branntwein und der Uebergangsabgaben beigetreten.

Digitized by Google

(Eine Ausgleichungsabgabe von Bier kam gegenüber von Nassau und dem bayerischen Rheinkreise allein zur Erhebung.)

Zu vergl. die Schlussprotokolle vom 30. März und 11. Mai 1833. Z. 12.

Diese Verträge sind unterm 8. Mai 1841 und 4. April 1853 erneuert worden. Eine Abgabenerhebung oder Rückvergütung bei dem Uebergange von Bier, Branntwein, Tabaksblättern und Tabaksfabricaten, ingleichen von Traubenmost und Wein aus dem einen in das andere Gebiet werde auch künftig nicht stattfinden; die Abgabe, welche von dem aus andern Zollvereinsstaaten übergehenden Traubenmost und Wein, von Tabaksblättern und Tabaksfabricaten erhoben werde, sei gemeinschaftlich und wie bisher nach dem Maassstabe der Bevölkerung zu theilen; eine gleiche Gemeinschaftlichkeit werde in Hinsicht der nunmehr zur Erhebung kommenden Abgabe von dem aus andern Zollvereinsstaaten übergehenden Biere eintreten. Unter Voraussetzung einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrags von 1 9/16 Sgr. für ein Quart Branntwein zu 50% Alcoholstärke nach Trallès solle auch die Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabricationssteuer des Branntweins und der Abgabe von dem aus andern Vereinsstaaten übergeführten Branntwein, nach Maassgabe der desshalb getroffenen Vereinbarung (Praecipuum Preussens bis zu 129,000 Thlr. u. s. w.), fortbestehen.

Das Königreich Sachsen erscheint in diesem Verbande gegenwärtig mit 2,122,148 Einwohnern.

Dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein aber gehören an folgende Gebietstheile:

a. von Preussen:		
die Kreise Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück mit	105,893	Köpfen
die Dörfer Kischlitz und Mollschütz mit	118	»
b. von Kurhessen		
der Kreis Schmalkalden mit	26,941	»
c. Sachsen-Weimar, ausschliesslich der Aemter Ostheim, Allstedt und Oldisleben, jedoch einschliesslich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers mit	254,489	»

Digitized by Google

d. Sachsen-Meiningen, einschl. Altlöbnitz (preuss.), mit	168,816	Köpfen
e. Sachsen-Altenburg mit	134,659	„
f. Sachsen-Coburg, ausschl. des Amtes Königsberg, mit	43,163	„
g. Sachsen-Gotha, ausschl. des Amtes Volkenrode, mit	105,442	„
h. Schwarzburg-Sondershausen, obere Herrschaft, mit	26,905	„
i. Schwarzburg-Rudolstadt, obere Herrschaft mit	54,529	„
k. Reuss, ältere Linie, mit	40,515	„
l. Reuss jüngere Linie, mit	81,806	„
m. bayerisches Amt Kaulsdorf mit	495	„
im Ganzen also	1,043,771	Köpfe.

4. Nach dem Vertrage vom 8. Februar 1842 sollen im Grossherzogthum Luxemburg die von der Fabrication des Branntweins und Biers zu entrichtenden Abgaben nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preussen bestehenden Abgaben herabgesetzt werden dürfen, soll ferner dort der Weinmost wie in Preussen besteuert und ebenso eine Tabakssteuer eingeführt werden, falls im Grossherzogthum Tabaksbau in erheblicherem Umfange betrieben werden sollte (Art. 4). Zwischen Preussen und dem Grossherzogthum findet daher bei dem Uebergange von den diesen Abgaben unterliegenden Gegenständen weder eine Uebergangssteuer-Erhebung, noch eine Steuerrückvergütung statt (Art. 8). Der Ertrag der Uebergangsabgaben, welche von den Erzeugnissen anderer mit Preussen desshalb nicht ebenfalls verbundenen Vereinsstaaten erhoben werden, ist, zunächst zwischen Preussen und Luxemburg, gemeinschaftlich, und wird, nach Abrechnung von 5 % für die Erhebungskosten, nach dem Maassstabe der Bevölkerung (gegenwärtig 192,196 Köpfe in Luxemburg) vertheilt (Separatart. 13); zu vergleichen auch den Separatartikel zum Vertrage vom 26—31. Dec. 1853. Z. VII, b. Die Steuergemeinschaft erstreckt sich also hier nicht auch auf die Fabricationssteuer vom Branntwein.

5. Auch das Herzogthum Braunschweig, welches aber

Digitized by Google

nicht wie Luxemburg im Zollverein überhaupt durch Preussen vertreten wird, hat schon unterm 19. October 1841 den Vertrag mit Preussen eingegangen, dass es in seinen, dem Zollvereine anzuschliessenden Landen dieselbe Besteurung der Branntweinfabrication, des Braumalzes und des Tabaksbaues eintreten lassen werde, welche in Preussen gesetzlich bestehe, vorbehältlich der Einführung der preussischen Weinsteuer, falls in Braunschweig Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte. Daran schliessen sich weitere Uebereinkünfte wegen des freien Verkehrs mit Branntwein (zwischen Preussen und Braunschweig), mit Bier (zwischen Preussen, Sachsen, dem Thüringischen Verein und Braunschweig) und wegen der Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgabe von dem aus andern Vereinsstaaten eingeführten Bier.

Die Bevölkerungsziffer von Braunschweig ist zur Zeit 249,771 und abzüglich der in der Steuergemeinschaft mit Hannover stehenden Gebietstheile (hienach Z. 7) 242,482.

6. Nach dem Vertrage vom 13. November 1841 ist die Kurhessische Grafschaft Schaumburg (übrigens ausschliesslich der Ortschaften Schöttlingen und Eickhöfen) mit zur Zeit 35,715 Köpfen dem preussischen Branntweinsteuersystem angeschlossen.

7. Dem indirecten Steuersysteme Hannovers ist Oldenburg beigetreten unterm 1. März 1852 [1]), dann Schaumburg-Lippe unterm 25. September 1851 rücksichtlich der Fabricationssteuern und Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier, ferner in gleicher Weise Braunschweig durch Uebereinkunft vom 20. December 1853 mit verschiedenen, vormals dem Steuervereine angeschlossenen Gebietstheilen, Bremen nach der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 mit den in den Zollverein eingetretenen Gebietstheilen. Ueber die Erhebung der inneren Abgaben in den Communionbesitzungen liegt die besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig vom 20. December 1853 vor.

1) Zu vergl. Schlussprotokoll vom 4. April 1853 Ziffer 14. Werenberg, die Steuern und Zölle im Staatshaushalte des Königreichs Hannover. Zeitschr. Bd. XV. S. 526.

Digitized by Google

Bei den Zollabrechnungen erscheint Hannover einschliesslich Schaumburg-Lippe und der bremischen Gebietstheile mit 1,865,104 Köpfen [1]; Oldenburg mit 236,789 Köpfen [2].

8. Alle, die in den vorbemerkten (Z. 1—7) Steuerverbänden stehenden Staaten zusammen, also Preussen mit den seinem Steuersystem angeschlossenen und mit den von ihm im Zollverein vertretenen Staaten (Z. 1. 2. 4.), dann Sachsen und die Thüringischen Staaten (Z. 3), Braunschweig (Z. 5), endlich Hannover und Oldenburg (Z. 7), bilden wieder bezüglich der Uebergangsabgaben von Wein und Most, von Tabaksblättern und Fabricaten einen weiteren gemeinschaftlichen Steuerverband, welchem ausser ihnen das ganze Kurfürstenthum Hessen (mit 698,855 Köpfen) angehört.

Seine jetzige Constituirung hat dieser Steuerverband durch den Vertrag vom 4. April 1853 erhalten. Darnach soll im Königreiche Hannover, im Kurfürstenthum Hessen und im Herzogthum Oldenburg dieselbe Besteuerung des Tabakbaues stattfinden, welche in den Königreichen Preussen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und im Herzogthum Braunschweig besteht. Die Besteuerung des Weinbaus, welche in den Königreichen Preussen und Sachsen, sowie in Thüringen bereits besteht, wird im Kurfürstenthum Hessen, welches dieselbe nach dem Vertrage vom 8. Mai 1841 schon früher eingeführt hatte, auch fernerhin beibehalten werden, und in dem Königreich Hannover, sowie in dem Herzogthum Oldenburg für den Fall eintreten, dass daselbst Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte. In Folge dieser Gleichmässigkeit der inneren Besteuerung werden bei dem Uebergange von Wein und Traubenmost, von Tabaksblättern und Ta-

1) Die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode mit inbegriffen, oben Ziffer 1 e; mit Ausschluss dagegen der vom Zollverein überhaupt ausgeschlossenen Gebietstheile: Geestemünde u. s. w. mit zusammen 9982 Köpfen.

2) Darunter der Rest der Bevölkerung jener bremischen Gebietstheile, die des preussischen Jahdegebiets; dagegen nicht inbegriffen die Bevölkerung des Hafenorts Brake mit 1983 Köpfen.

Digitized by Google

baksfabricaten aus dem einen in das andere der bezeichneten Gebiete weder Abgaben-Erhebungen, noch Abgabenrückvergütungen stattfinden, dagegen die Uebergangssteuern von den aus andern Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnissen auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben [1]) werden (zu vergl. auch den Vertrag vom 8. Mai 1841 wegen Kurhessens, die Uebereinkunft vom 19. October 1841 wegen Braunschweigs). Dieser Verband umfasst also die Besteuerung der Wein- und Tabaksconsumtion von 24,446,693 Köpfen oder von nahezu $^3/_4$ der ganzen Bevölkerung des Zollvereins.

Von den südlichen Zollvereinsstaaten lassen sich ähnliche Vereinbarungen wegen einer gleichmässigen und gemeinschaftlichen inneren Besteuerung überhaupt nicht berichten. Denn dass Bayern das sachsen-coburgische Amt Königsberg und das grossherzoglich-sächsische Vordergericht Ostheim an seinem Malzaufschlage participiren lässt, kommt hieneben kaum in Betracht; das hessen-homburgische Amt Homburg aber hat sich nur für die Zollabgaben dem Grossherzogthum Hessen angeschlossen (zu vergl. Art. 8 des Vertrags vom 20. Februar 1835).

B. Die einzelnen Uebergangssteuern.

1) Die Uebergangsabgaben vom Wein und Most, sowie von Tabaksblättern und Tabaksfabricaten.

Zunächst sind hier aus Separatartikel 4 zum Vertrage vom 8. Mai 1841 wegen der Fortdauer des deutschen Zollvereins, beziehungsweise aus Separatartikel 10 zum Vertrage vom 4. April 1853 wegen der Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins, folgende Verabredungen anzuführen:

»Für Wein und Tabak sind die nachstehenden Sätze als das höchste Maass zu betrachten, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staats soll stattfinden können:

1) Die Vertheilung der Erträgnisse erfolgt nach dem Maassstabe der Bevölkerung, wobei übrigens Hannover und Oldenburg mit den ihrem Steuersystem angeschlossenen Gebietstheilen ein Praecipuum von 75% anzusprechen haben. Für die Erhebungskosten dürfen 3% in Abzug gebracht werden.

Digitized by Google

a) für Wein und zwar

aa) wenn die Abgabe nach dem Werth des Weins erhoben wird, 1 ½ Rthlr. pro Zollcentner (5 Rthlr. pro Ohm à 120 Quart Preussisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weins erhoben wird, 25 Sgr. pro Zollcenter (2 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. pro Ohm à 120 Quart Preussisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassification der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für nothwendig erachtet worden. Die Steuer von vereinsländischem Weine soll in dem letzteren Fall nur nach einem im Verhältnisse zur Steuer vom inländischen Weine zu bemessenden Durchschnittssatze erhoben werden, welcher jedoch den Betrag von 25 Sgr. vom Zollcentner in keinem Falle überschreiten darf. So lange aber in den Staaten, wo dermalen die innere Weinsteuer nach einer Klassification der Weinberge erhoben wird, die gegenwärtig gültigen Sätze nicht ermässigt werden, bewende es bei dem Satze von 25 Sgr. für den preussischen Centner.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 fl. 20 kr. (3 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermässigung dieser Abgabe auf den unter bb, gedachten Satz abgesehen werden.

b) Der Maximalsatz für Tabak ist auf 20 Sgr. pro Zollcentner bestimmt.«

Z. 5 und 8 der allegirten Separatartikel.

Zur Erläuterung und Ergänzung dieser Verabredungen wird Folgendes dienen:

1) Die Wein- und Tabaksproduction des Zollvereins zeigt die hienach aufgestellte Uebersicht [1]:

---

1) Nach Dieterici, Statistische Uebersicht, fünfte Fortsetzung. S. 365. 369. 390. 391, zugleich mit Benützung neuerer Notizen vom Jahr 1859.

Zollvereins-staaten.	Weinproduction.			Tabaksproduction.		
	Flächen-raum an Wein-land in preuss. Morgen.	Weingewinn. Preussische Eimer.	Weingewinn. pCt.-antheil am Wein-gewinn.	Flächen-raum an Tabaks-land in preuss. Morgen.	Tabaksgewinn. Zoll-centner.	Tabaksgewinn. pCt.-Antheil am Tabaks-gewinn.
1. Preussen	61,280	406,947	13,74	40,809 [1])	277,501	44,60
ausserdem Luxemburg	3,278	55,965	1,89	2,714 [1])	18,455	2,97
Meisenheim	607	3,947	0,13			
2. Bayern	104,231	798,682	26,96	18,593	94,057	15,12
3. Sachsen	5,827	20,342	0,69	139	1,448	0,23
4. Hannover	—	—	—	2,034	14,770	2,37
5. Württem-berg	104,632	742,753	25,08	860	5,681	0,91
6. Baden	59,152	632,832	21,37	26,427	165,524	26,60
7. Kurfürsth. Hessen	1,504	3,224	0,11	1,129	11,792	1,90
8. Grosshzg. Hessen	39,091	232,890	7,86	4,084	22,874	3,68
9. Thüringen	962	312	0,01	1,085 [1])	9,331	1,50
10. Braun-schweig	—	—	—	41	470	0,07
11. Oldenbg.	—	—	—	—	—	—
12. Nassau	15,543	62,450	2,11	21	175	0,03
13. Frankfurt a/M.	700	1,602	0,05	19	128	0,02
	396,807	2,961,946	100,00	97,955	622,206	100,00

2) Von dem hienach im Zollvereine erzeugten Wein quantum wird alljährlich nur ein kleiner Theil nach dem Vereinsauslande ausgeführt. Nach den statistischen Mittheilungen des Centralbureaus für den Zollverein aus den 6 Jahren von $18^{54}/_{59}$ berechnet sich der durchschnittliche Export an Wein in Fässern

1) Nach dem preuss. Handelsarchiv 1860 Bd. I. S. 23 aus den Ermittlungen für das Jahr 1858. In der Z. 2714 ist die Morgenzahl des Tabakslandes derjenigen Vereinsländer und Vereinsgebietstheile überhaupt begriffen, welche dem engeren Verbande mit Preussen (oben A. 1. u. 2) angehören. Der Tabaksgewinn bei Preussen und Thüringen ist mit Benützung einer mir zu Gebot stehenden beglaubigten Angabe berechnet, dass dort 6,8 Ctr., hier 8,6 Ctr. auf den Morgen erzeugt werden.

Digitized by Google

auf jährliche 254,860 Zollcentner oder, nach dem Verhältnisse von $1^{2}/_{3}$: 1, auf 153,530 preussische Eimer. Dazu dann in neuerer Zeit noch beiläufig 10,000 Zollcentner Wein in Flaschen (6000 preussische Eimer).

Auch die Einfuhren an fremden Weinen sind unbedeutend, im Durchschnitt der letzten 6 Jahre ($18^{54}/_{59}$) 221,614 Zollcentner (133,500 preussische Eimer), neben beiläufig 40,000 Zollcentnern in Flaschen (24,000 preuss. Eimer).

Das Verhältniss der Importe und Exporte beim Tabak dürfte nachstehende, nach dem Durchschnitte der Jahre $18^{54}/_{59}$ aufgestellte Uebersicht veranschaulichen:

Tabak:	Einfuhren:	Ausfuhren:
Blätter und Stengel, unbearbeitete:	451,075 Zollcentner.	123,606 Zollcentner.
Rauchtabak in Rollen oder geschnitten:	8,429 »	12,226 »
Cigarren:	10,204 »	52,452 »
Schnupftabak:	96 »	8,784 »

3. Die Weinconsumtion schätzt Dieterici a. a. O. S. 379 f. auf durchschnittlich 6 Quart per Kopf für den Zollverein, wobei sich jedoch das Verzehrungsquantum so vertheile, dass in den weinerzeugenden Vereinslanden: am Rhein, in Württemberg, bei Würzburg 10 bis 15 Quart auf den Kopf kommen, im nördlichen und nordöstlichen Deutschland nur 1 bis 2 Quart. Diess wird bestätigt durch das Ergebniss der mit Benützung vorstehender Zahlen aufgestellten Durchschnittsberechnung. Nachdem jetzt der Steuerverein dem Zollverein beigetreten ist, stellt sich die Weinconsumtion per Kopf nur noch auf 5,2 Quart per Kopf für den ganzen Verein. Die von Dieterici a. a. O. S. 380 angedeutete Ansicht, dass im nördlichen Theile des Zollvereins die Consumtion ausservereinsländischer Weine eine stärkere sei, als in den Vereinsländern mit eigenem Weinbau, erscheint richtig.

Die Tabaksconsumtion des Zollvereins berechnet Dieterici a. a. O. S. 406 auf 2,57 Pfund per Kopf, woran 1,17 Zollpfund ausservereinsländischen Erzeugnisses. Ich finde nach den angegebenen Zahlen einen Verbrauch von 2,66 Zollpfund. Diese Verzehrung soll ziemlich die stärkste in Europa sein.

Digitized by Google

4. Zu der Besteuerung dieser Consumtion innerhalb des Zollvereins übergehend, habe ich zuvörderst die den sämmtlichen Vereinsstaaten gemeinschaftlichen Eingangsabgaben anzuführen, welche die aus dem Vereinsauslande eingeführten Weine und Tabake treffen. Dieselben betragen:

a) für Wein und Most, auch Cider,

α) in Fässern eingehend	6 Thlr.	vom Zollcentner.
β) in Flaschen	8 Thlr.	» »

b) für Tabak, und zwar

aa) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel	4 Thlr.	» »
bb) Tabaksfabricate		
α) Rauchtabak	11 Thlr.	» »
β) Cigarren und Schnupftabak	20 Thlr.	» »

Werden diese Sätze verglichen mit den oben angeführten, im Wege der Vereinbarung festgesetzten Maximalsätzen für die innere Besteuerung, so überzeugt man sich leicht, welch erheblichen Zollschutz der vereinsländische Wein- und Tabaksbau zur Zeit noch geniesst. Die Höhe der Eingangszölle des Zollvereins auf Wein- und Tabak sind denn auch schon wiederholt von dritten Staaten, mit denen der Verein in commerciellen Verhandlungen stand, angefochten worden, und gerade im gegenwärtigen Augenblicke wieder droht von verschiedenen Seiten her das Ansinnen auf Ermässigung der Weinzölle sich, diessmal wohl mit besonderem Nachdrucke, geltend zu machen. Nach meiner Ansicht könnte in diesem Punkte ohne erhebliche Gefahr für unsere Weinproducenten wohl einiges zugestanden werden, vorausgesetzt, dass den Erzeugnissen der Weinländer des Zollvereins der Absatz nach allen Theilen dieses Vereins fortan nicht weiter durch Uebergangssteuern, wie sie die nördlichen Vereinsstaaten jetzt noch erheben, erschwert würde. Diess aber müsste die Bedingung sein, an welche die gedachten Staaten ihre Zustimmung zu einer möglicher Weise bald in Antrag kommenden Herabsetzung der Weinzölle fest zu binden hätten. Denn nur damit erhielten die vereinsländischen Weinproducenten das Mittel, der

Digitized by Google

nun hereinbrechenden Concurrenz billigerer oder besserer fremder Weine auf dem eigenen erweiterten Absatzgebiete auszuweichen.

5. Der Verbrauch desjenigen Weines und Tabaks sodann, welcher im Zollvereine selbst erzeugt worden, ist in einigen Vereinsstaaten mit einer Steuer überhaupt nicht belegt. Andere setzen eine solche erst beim Verkaufe oder unmittelbar vor der Verzehrung an. In beiden Fällen unterbleibt nach dem oben (Z. I. B. II. 4. a) Bemerkten der Ansatz einer Uebergangssteuer von dem Erzeugnisse der andern Vereinsstaaten. Das letztere wird hier vielmehr nur insoweit und in der gleichen Weise zur Steuer gezogen, wie das Erzeugniss des eigenen Landes.

Nach dem grossherzoglich badischen Gesetze vom 19. März 1854 unterliegt die Consumtion von Wein, sowohl von Traubenwein, als von Obstwein, der Weinsteuer. Diese zerfällt in Accise und Ohmgeld. Erstere wird von den Weineinlagen der Consumenten, Accise und Ohmgeld aber von den Einlagen der Wirthe erhoben. Die Accise beträgt: von allem Wein in Bouteillen 3 Kreuzer von der Halbmaassflasche, vom Traubenwein in Fässern $^{8}/_{10}$ kr. bis 1 kr. von der Maass, von Obstwein in Fässern $^{1}/_{4}$ kr. Das Ohmgeld aber beläuft sich auf 3 kr. von der Bouteille für allen Wein in solchen, auf $^{8}/_{10}$ kr. von der Maass für den Traubenwein in Fässern, auf $^{1}/_{4}$ kr. von der Maass für den Obstwein [1]).

Im Grossherzogthum Hessen unterliegt der Wein einer Tranksteuer von 2 fl. für die Ohm bei den Einlagen solcher Personen, welche weder den Kleinverkauf von Wein, noch Weinhandel betreiben; und von 30 kr. für die Ohm bei den Einlagen der Personen, welche solche Geschäfte betreiben. Diese Abgabe muss in der Regel bei jeder wiederholten Einlage im Grossen auf's Neue und so oft bezahlt werden, als der Wein an einen andern inländischen Eigenthümer übergeht. Bei jedem Verkauf im Kleinen aber ist daneben noch die Zapfgebühr zu entrichten. Für diese bestehen 4 Klassen. Die Gebühr I. Klasse mit 6 fl. 40 kr. per Ohm wird erhoben von allem Kleinverkauf der Weinhändler

1) Die Steuergesetzgebung des Grossherzogthums Baden. 1858. S. 245 ff.

Digitized by Google

und derjenigen Wirthe, welche Wein zu beliebigen Preisen zu verkaufen berechtigt sind; die Zapfgebühr II. III. und IV. Klasse aber mit 5 fl. 20 kr., 4 fl. und 2 fl. 40 kr. per Ohm von allem Kleinverkauf derjenigen Wirthe, welche keinen Wein höher als zu 48, 36 oder 24 kr. per Maass verkaufen.

Der Obstwein unterliegt einer Tranksteuer von 1 fl. 20 kr. für den Ohm [1]).

Frankfurt erhebt, wie schon erwähnt, eine Verbrauchssteuer von 5 fl. 20 kr. für die Frankfurter Ohm.

Die württembergische Ausschanksabgabe vom Wein und Obstmost beträgt 10 % des Ausschankserlöses; sie fällt bei dem Kleinverkaufe (unter 1 Imi) jener Getränke durch die zur Ausübung eines Wirthschaftsgewerbes berechtigten Personen an [2]).

Bayern und Nassau besteuern den Verbrauch des innerhalb des Vereins erzeugten Weines gar nicht.

In allen den hier genannten Staaten aber unterliegt der Verbrauch vereinsländischen Tabaks einer Steuer nicht.

6. Preussen und die mit demselben in steuerlicher Hinsicht zu Einem Systeme verbundenen Staaten (oben A. Z. 1 und 2), dann Sachsen und der thüringische Verein (Z. 3), Kurhessen (Z. 8), Luxemburg (Z. 4), und Braunschweig (Z. 5), endlich Hannover und die mit diesem Ein Steuerganzes bildenden Vereinsstaaten (oben A. Z. 7) besteuern den Weinbau und den Tabaksbau, soweit ein solcher in ihren Gebieten überhaupt betrieben wird. Sie sind daher nach den vereinbarten Grundsätzen (oben I. B. II. 4. b) zur Forderung einer Uebergangssteuer von dem in andern Vereinsländern erzeugten Weine oder Tabak an sich berechtigt. Während sie nun im gegenseitigen Verkehre mit Wein und Tabak auf den Ansatz einer solchen Steuer verzichten, diesen Verkehr vielmehr durchaus freigegeben haben: erheben sie von allem aus dem übrigen Vereinsgebiete herstammenden Weine oder Tabak, welcher in eines ihrer Länder übergeführt wird, die Uebergangsabgaben, deren Ertrag ein ge-

1) Grossherz. hessisches Regierungsblatt 1842. S. 389. 1857. S. 372.
2) Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1827. S. 270. 277. 1839. S. 437.

Digitized by Google

meinschaftlicher ist und nach den desshalb besonders vereinbarten Bestimmungen zur Vertheilung gelangt (oben lit. A. Z. 8).

Die preussische Weinbausteuer, welche auch die übrigen vorhin genannten Staaten angenommen haben, sofern sie überhaupt Wein produciren, nimmt, je nach der Verschiedenheit der Lage und Beschaffenheit des Weinlandes 6 Klassen der Weinberge und Weingärten an. Die Steuer, welche hiernach zu entrichten ist, beträgt für den Eimer von 60 Quart

bei	der	ersten	Classe	35	Sgr.
»	»	zweiten	»	25	»
»	»	dritten	»	$17\frac{1}{2}$	»
»	»	vierten	»	$12\frac{1}{2}$	»
»	»	fünften	»	10	»
»	»	sechsten	»	$7\frac{1}{2}$	»

Jeder Weinbauer muss alljährlich den Betrag seines Erzeugnisses an Traubenmost der Steuerbehörde anzeigen. Aus der Menge des Mostes wird alsdann, nach Abzug von 15% für Abgang an Hefen und Weinstein, der steuerpflichtige Weingewinn berechnet; die Steuer aber in der Regel erst nach dem Verkaufe oder eigenen Verbrauche des Weins je am 1. Mai und 1. November erhoben. Doch haben Gast- und Schenkwirthe, sowie die Weinhändler die Steuer vom ganzen Reste des vorjährigen Erzeugnisses am 1. Nov. jedenfalls zu bezahlen [1]).

Neben dieser Weinbausteuer erhebt sodann Preussen, in Gemeinschaft mit den übrigen vorn genannten Vereinsstaaten die Uebergangssteuer von

25 Sgr. für den preussischen Centner Wein und von
20 » » » » » Traubenmost

von den Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten, welche dorthin eingeführt werden. Wenn nun der preussische Eimer Wein oder Most zu 1,619 preuss. Centnern berechnet wird, so würden jene Sätze für die Uebergangssteuer einer Abgabe

1) Zu vergl. Hoffmann, die Lehre von den Steuern S. 297 ff. v. Reden, Finanzstatistik II. 2. S. 303 ff. v. Oesfeld, Preussen in kameralistischer nnd staatswirthschaftlicher Beziehung S. 108. Dieterici, statistische Uebersicht, fünfte Forts. S. 357.

Digitized by Google

von 40 Sgr. für den preussischen Eimer Wein und
von 32 Sgr. für den Eimer Most

entsprechen. Sie erscheinen also in Wahrheit höher als die Sätze der Weinbausteuer selbst bei der ersten Classe des Weinlandes (35 Sgr. für den Eimer Wein und 29,75 Sgr. für den Eimer Most).

Ebenso ist ferner das mit Tabak bepflanzte Land nach der preussischen Gesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verschiedenheit in den Ertragsergebnissen, zum Zwecke der Besteuerung in vier Classen gebracht. Für je 6 Quadratruthen (= $^1/_{30}$ Morgen) solchen Landes sollen 6, 5, 4 oder 3 Sgr. als Steuer entrichtet werden. »Was weniger als volle 6 Quadratruthen beträgt, bleibt steuerfrei. Von dem Dasein und dem Umfange des mit Tabak bepflanzten Landes muss den Steuerbeamten jährlich vor Ablauf des Monats Julius Anzeige gemacht werden. — Die hiernach berechnete Steuer ist beim Verkaufe der Blätter, aber auch, wenn sie unverkauft bleiben, vor dem Ende des nächstkommenden Julius einzuzahlen.» (Hoffmann a. a. O. S. 307 ff.)

Soweit nun die übrigen vorn aufgeführten Vereinsstaaten einen eigenen Tabaksbau in ihren Landen überhaupt betreiben, haben dieselben ein dem preussischen ähnliches Steuersystem dort ebenfalls eingeführt.

Gemeinschaftlich mit Preussen aber erheben sie von dem Erzeugnisse der übrigen Vereinsländer an Tabaksblättern und von den Fabricaten aus solchen eine Uebergangssteuer von 20 Sgr. auf den preussischen Centner. Wie aus den der Einführung der Tabaksbausteuer vorangegangenen Verhandlungen zu entnehmen ist, soll die Tabakssteuer den Centner getrockneter Tabaksblätter mit 1 Thlr. treffen. Bei dem durchschnittlichen Ertrage des Tabakslandes in Preussen von 6,8 Z Ctr. per Morgen wäre jene Steuer jedoch höchstens mit 26,6 Sgr. per Z. Ctr. zu berechnen, da auch in der ersten Steuerclasse nur 6 Thlr. vom Morgen anfallen. Hiemit die Uebergangsabgabe von 20 Sgr. auf den preussischen Ctr. verglichen, erscheint letztere an und für sich nicht zu hoch.

Nun haben aber auch die Erträgnisse der bis jetzt besprochenen Steuern für unseren Zweck einiges Interesse. Die

Digitized by Google

preussische Weinbausteuer zeigt hiebei ein stetes Schwanken. Nach dem zehnjährigen Durchschnitte von 1829—1838 hat dieselbe abgeworfen jährlich 116,394 Thlr, (Hoffmann), nach dem Durchschnitte von 1845—1847 101,000 Thlr., nach dem von 1850—1852 nur 50,876 Thlr. (v. Reden), im Etat von 1858 aber sollen hiefür 93,000 Thlr. angesetzt gewesen sein (v. Oesfeld). Aber auch einen Ertrag von 120,000 Thlr. nach dem Voranschlage für 1859 (Rau Finanzwissenschaft § 434 Anm. c.) angenommen, würde sich bei einem jährlichen Weingewinne von 406,947 Eimern (nach 35jährigem Durchschnitte) eine Abgabe von $8^3/_4$ Sgr. per Eimer oder ein Satz ergeben, der zwischen dem der fünften und sechsten Classe mitten innen liegt. Nach einem ziemlich gleich bleibenden Verhältnisse sollen jedoch in Preussen bebaut werden:

Weinländer	I.	Classe	0,4	%	(im	Jahr	1853	231	Mrgn.)
»	II.	»	4,0	»	»	»	»	2,424	»
»	III.	»	16,4	»	»	»	»	10,065	»
»	IV.	»	32,5	»	»	»	»	19,880	»
»	V.	»	22,0	»	»	»	»	13,500	»
»	VI.	»	24,7	»	»	»	»	15,180	»
			100,0	%				61,280	»

(Dieterici); jenes durchschnittliche Ergebniss nach den wirklichen Erträgnissen der Steuer erscheint daher zu nieder und lässt sich nur erklären aus den vielfachen bald in grösserem, bald in geringerem Umfange gewährten Abgabenerlässen, welche sich, wie von anderer Seite angeführt worden ist, bisweilen fast auf den ganzen Jahresbetrag der Steuer einzelner Landestheile erstrecken sollen.

Die preussische Tabaksbausteuer wirft nach Hoffmann (1829 bis 1838) jährlich 150,120 Thlr. ab; von Oesfeld aber führt als ihren Ertrag nach dem Etat von 1858 die Summe von 129,000 Thlrn. an. Das Tabaksland in Preussen und den seinem engeren Steuersysteme angeschlossenen Gebietstheilen anderer Staaten nach der oben aufgestellten Berechnung zu 43,500 Morgen angenommen, würde sich der Steueransatz der niedersten Classe mit 3 Sgr. von 6 Quadratruthen oder 3 Thlrn. vom Morgen zugleich als der durchschnittliche Steuerertrag vom Morgen herausstellen. Wird

Digitized by Google

jedoch die steuerfrei verbleibende Fläche des Tabakslandes (unter 6 Quadratruthen beim einzelnen Stück) berücksichtigt und dann auch etwaigen Abgabenerlassen Rechnung getragen, so kommt man dem von Dieterici (a. a. O. S. 387) aufgestellten Verhältnisse doch näher, dass nämlich

in der I. Steuerclasse	6,7	%	(i. Jahr 1853	2,513	Morgen)
„ „ II. „	14,2	„	„ „	5,367	„
„ „ III. „	64,7	„	„ „	24,348	„
„ „ IV. „	9,3	„	„ „	3,508	„
also im Ganzen	94,9	„	„ „	35,736	„
angelegt seien und	5,1	„	„ „	1,906	„
steuerfrei bleiben. Zus.	100,0	„	„ „	37,642	Morgen.

Das Erträgniss der gemeinschaftlichen Uebergangssteuer von Wein und Tabak für sämmtliche betheiligte Staaten belief sich endlich

	vom Wein und Most:	von Tabaksblättern und Fabricaten:
i. J. 1859	auf 267,244 Thlr. brutto	90,892 Thlr. brutto
1860	„ 277,155 „ „	72,560 „ „

Von der Netto-Einnahme des Jahrs 1860 aber sind überwiesen worden:

an	Preussen	240,168 Thlr.
„	Luxemburg:	2,559 „
„	Sachsen	27,870 „
„	Hannover	46,417 „
„	Kurf. Hessen	10,304 „
„	Thüringen	13,708 „
„	Braunschweig	3,281 „
„	Oldenburg	5,889 „
		350,196 Thlr. [1])

Es ist bereits erwähnt worden, dass die Uebergangssteuern vom Wein und Tabak, welche der Steuerverband der nördlichen Zollvereinsstaaten für gemeinschaftliche Rechnung erhebt, auf den preussischen Centner angelegt sind. Hiebei soll es, was die

1) Preussisches Handelsarchiv 1861. I. S. 292

Digitized by Google

Abgabe vom Wein betrifft, in solange bewenden, als die gegenwärtig gültigen Sätze für die Steuer vom Weinbau nach der Classification der Weinberge nicht ermässigt werden. Der Maximalsatz für die Tabakssteuern der Vereinsstaaten überhaupt aber ist auf 20 Sgr. vom Zollcentner bestimmt. Schon bei den Verhandlungen des Jahres 1841 kam nun die Frage zur Erörterung, wie es zu halten wäre, wenn Preussen und die mit demselben im Steuerverbande stehenden Staaten bei der Erhebung der Uebergangssteuern das Zollgewicht in Anwendung bringen wollten. Eine Reduction der gegenwärtigen, nach preuss. Gewicht bestimmten Sätze auf das Zollgewicht würde sehr unbequeme Hebesätze ergeben, indem letztere, genau gerechnet, „

für Wein	24 Sgr.	3 $\frac{46}{83}$	pf.
für Traubenmost und ebenso			
für Tabaksblätter und Fabricate	19 „	5 $\frac{20}{83}$	„

betragen würden. Bei einer einfachen Anwendung jener Sätze auf das etwas leichtere Zollgewicht aber wäre eine indirecte Erhöhung der Steuer um 3 % die nächste Folge. Die Lösung der Frage ist jedoch bis dahin vertagt worden, wo in den erhebungsberechtigten Staaten das Zollgewicht als allgemeines Landesgewicht eingeführt werden möchte. (Schlussprot. vom 8. Mai 1841 Z. 4 Pkt. 7.) Inzwischen haben die gedachten Staaten, mit Ausnahme Kurhessens, wie überhaupt die Mehrzahl der Vereinsstaaten (zu vergl. den seit 1. Jan. 1860 gültigen Zolltarif V. Abth. pos. II.) das Zollgewicht als allgemeines Landesgewicht wirklich angenommen. Nachdem sie aber bei dem Antrage, ihnen jezt die Anwendung der vereinbarten Sätze auf dieses Gewicht zu gestatten, Widerstand gefunden, haben sie sich zu einer Reduction dieser Sätze für die Erhebung der Abgaben nach dem Zollgewicht herbeigelassen [1].

Oben ist nachgewiesen worden, wie wenig die Uebergangssteuern p r i n c i p i e l l zu genügen vermögen und wie namentlich trotz ihrer Einführung eine g l e i c h m ä s s i g e Besteuerung des

1) Zu vergl. Jahrbücher der Zollgesetzgebung von 1858. S. 519. 522.

Digitized by Google

Verbrauchs den einzelnen Vereinsstaaten nicht mehr möglich sei, so lange nicht der Zollverein überhaupt aufgelöst oder aber zu einem Steuervereine weiter gebildet wäre; es ist ferner dort versucht worden, die materiellen Nachtheile hervorzuheben, zu welchen das System der Uebergangssteuern im Zollvereine führt.

Durch das Vorbemerkte dürfte jetzt auch der Beweis als erbracht anzusehen sein, dass die von mir im Eingange des gegenwärtigen Artikels angeführten Gründe, wesshalb wohl die Uebergangssteuern ganz besonders fortwährenden Anfechtungen unterliegen, wenigstens bei den Uebergangsabgaben vom Wein und Tabak thatsächlich zutreffen. Wir haben nämlich gesehen, dass Hannover, Braunschweig und Oldenburg keinen eigenen Weinbau haben, dass Oldenburg ferner keinen Tabak baut, dass aber diese Staaten gleichwohl an den Uebergangsabgaben theilnehmen, welche Preussen, Sachsen u. s. w. zur Ergänzung ihrer inneren Weinbau- und Tabaksbausteuern von den gleichnamigen Erzeugnissen der südlichen Vereinsstaaten erheben. Der Besteuerung des vereinsländischen Erzeugnisses fehlt es hienach dort an der Voraussetzung einer gleichzeitigen und gleichmässigen Besteuerung eines eigenen inländischen Products. — Wir haben ferner gesehen, dass die preussische Regierung den inländischen Weinproducenten mitunter sehr erhebliche Abgabennachlässe bewilligt, ohne solche gleichzeitig auch auf die Uebergangssteuern auszudehnen. Ich kann mich hiefür noch auf v. Reden berufen, welcher a. a. O. S. 304 bemerkt, dass die preussische Weinsteuer in Missjahren regelmässig erlassen oder doch ermässigt werde. Unter den Missjahren haben aber auch die Producenten von Wein in den übrigen Vereinslanden zu leiden. Bei der in den Zollvereinsverträgen sonst überall hervorgehobenen Gleichmässigkeit der steuerlichen Behandlung sämmtlicher Vereinsangehörigen, wäre es nun gewiss nur consequent, auch bei den Uebergangsabgaben für die in Missjahren erzeugten Weine einen Erlass zuzugestehen. Nirgends findet sich aber auch nur eine Andeutung dafür, dass die k. preussische oder eine andere Regierung des Steuerverbandes eine solche Gleichmässigkeit hätte eintreten lassen. — Ferner: selbst in Preussen, wo beiderlei Culturen in stärkerem Grade noch betrieben werden, werfen die Steuern vom Weinbau und Tabaksbau

Digitized by Google

kaum so viel ab, als die Uebergangssteuern von den Erzeugnissen der südlichen Vereinsländer gleicher Art. In den übrigen Verbandsstaaten steht das Ergebniss der Steuern vom eigenen Weinbau und Tabaksbau jedenfalls erheblich zurück, gegenüber von dem ihnen zugeschiedenen Antheile an der gemeinschaftlichen Uebergangssteuer. Die letztere erscheint hienach in Wahrheit als die Hauptsache und die inneren Steuern, zu deren Ergänzung sie dienen soll, treten gegenüber von ihr in den Hintergrund. Wie auch v. Oesfeld a. a. O. S. 110 bemerkt, erhebt die preussiche Regierung ihre Weinsteuer nur desshalb fort, weil sich nach ihrer Aufhebung die Uebergangsabgaben auch nicht mehr halten liessen. — Die preussische Weinsteuer endlich trifft, wie gezeigt worden, hauptsächlich das Erzeugniss von Weinland der 4 niederen Steuerclassen; die Uebergangssteuer dagegen wird nach einem Maassstab erhoben, welcher auch den Satz der höchsten Steuerclasse für die Besteuerung des eigenen Erzeugnisses noch übersteigt, und diese an und für sich schon zu hohe Anlage des vereinsländischen Erzeugnisses erscheint noch ungerechtfertigter, wenn weiter berücksichtigt wird, dass die Uebergangssteuer noch überdiess vom Gewichte der Gebinde bezahlt werden muss, sofern nur bei Ueberfässern eine Tara in Abzug gebracht werden darf.

2. Die Uebergangsabgaben vom Branntwein, Bier und Malz.

Ueber die Consumtionsverhältnisse beim Branntwein und Bier vermag ich zu meinem Bedauern blos fragmentarische Notizen zu geben. Für Preussen und das zum Branntweinsteuerverein gehörige Norddeutschland (oben A. Z. 1—3 und 6) berechnet Dieterici (a. a. O. S. 543) einen Branntweinverbrauch von 10 Quart auf den Kopf, dann für Preussen und die mit demselben in Gemeinschaft der Uebergangsabgabe vom Bier stehenden Staaten (oben A. Z. 1—5) einen Consum von 10,73 Quart Bier auf den Kopf (a. a. O. S. 506). Noch stärker ist der Verbrauch von Branntwein in Hannover (Rau a. a. O. § 438. Anm. b.), schwächer, nach den Steuerergebnissen, in Süddeutschland. Hier wird dagegen mehr Bier getrunken; z. B. in Baden nach Rau a. a. O. § 437. Anm. a. im Durchschnitt von 1842—1846 jähr-

Digitized by Google

lich 22,11 Maas = 25,31595 preuss. Quart. Den Bedarf für diese Consumtion erzeugt der Verein grösstentheils selbst, die Einfuhren sind unbedeutend. Nicht unerheblich dagegen ist der Export vereinsländischer Biere und Branntweine [1].

Was nun aber die Besteuerung dieser Consumtion im Innern des Zollvereins betrifft, so sind hiefür zunächst die Vereinbarungen in den mehrfach erwähnten Separatartikeln 4 zum Vertrage vom 8. Mai 1841 und 10 zum Vertrag vom 4. April 1853 maassgebend, wornach der Branntwein keinenfalls höher als mit 10 Thlrn. pro Ohm preussisch zu 120 Quart bei einer Alcoholstärke von 50 % nach Trallès und das Bier keinenfalls höher als mit 1 Thlr. 15 Sgr. pro Ohm seitens der einzelnen Vereinsstaaten angelegt werden soll. Werden hiemit die Eingangsabgaben verglichen, welche der Zollverein für gemeinschaftliche Rechnung erhebt und welche beim Branntwein 8 Thlr per Ctr. (oder, da ein Ctr. 36 Quart enthält, nach Dieterici a. a. O. S. 544, 26⅔ Thlr. per Ohm), und beim Bier 2 Thlr. 15 Sgr. per Ctr. (oder nach dem von Dieterici a. a. O. S. 506 angegebenen Verhältnisse von 1 Ctr. = 50 Quart, 6 Thlr per Ohm) betragen, so tritt die Absicht der Vereinsregierungen deutlich zu Tage, hier nicht blos Finanzzölle, sondern Schutzzölle anzusetzen. Diess wäre selbst dann noch der Fall, wenn aus dem Vereinsauslande nur hochrectificirte Spiritusse eingeführt würden.

Die inneren Steuersysteme sodann bieten wieder eine ziemliche Mannigfaltigkeit. Wir unterscheiden zunächst die Branntweinsteuern, die Biersteuern und den bayerischen Malzaufschlag. Bei den Abgaben vom Branntwein aber haben wir die Steuern vom Rauminhalte der Gährgefässe getrennt von der badischen Steuer nach dem Rauminhalte des Kessels zu behandeln, bei welch beiden Steuersystemen übrigens die für den Ansatz von Uebergangssteuern vertragsmässig erforderlichen Voraussetzungen (oben I. B. II. 4. b). zutreffen.

---

1) Nach dem Durchschnitte der sechs Jahre 1854—1859 betrugen:

	die Einfuhren:	die Ausfuhren:
an Bier:	10,213 Ctr.	91,329 Ctr.
„ Branntwein:	41,251 „	379,852 „
„ Franzbranntwein:	3,027 „	16,547 „

Digitized by Google

Die preussische Gesetzgebung hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins ging davon aus, dass von jedem Quart Branntwein 1 Sgr. 6¾ pf. Steuer entrichtet werden soll. (Gesetz vom 8. Febr. 1819). Es wurde nun angenommen, dass 25 Quart Maischbottigraum, worunter 5 Quart als Steigeraum, zu Herstellung von 1 Quart Branntwein nöthig seien und daher jene Abgabe von $1\frac{9}{16}$ Sgr. zuerst auf 25 Quart Maischbottigraum gelegt (Regulativ 1. Dec. 1820). Mit den Fortschritten der Technik sind aber allmählich Modificationen dieses auf die Grösse des Maischraums basirten Satzes nöthig geworden, wenn nicht das Princip der Besteuerung des Quarts Branntwein mit $1\frac{9}{16}$ Sgr. aufgegeben werden wollte. Seit dem 1. August 1855 beträgt daher die preussische Branntweinsteuer für jede 20 Quart Maischbottigraum 3 Sgr., bei kleineren ländlichen Brennereien aber, welche nur vom 1. November bis 16. Mai im Gange sind, 2 Sgr. 6 pf. Angenommen dass auch hiernach die Steuer noch $1\frac{9}{16}$ Sgr. vom Quart Branntwein betrüge, wäre also jetzt ein Raumerforderniss von $10\frac{5}{12}$ Quart Maische zur Erzeugung von 1 Quart Branntwein vorausgesetzt [1]. — Ergänzt wird die Maischbottigsteuer, welche nur die Production von Branntwein aus mehligen Stoffen trifft, durch die Materialsteuer, d. i. die Abgabe von den zur Branntwein-Bereitung verwendeten nichtmehligen Materialien. Dieselbe beträgt in Preussen, je nachdem die Materialien mehr oder weniger Brauntwein ausgeben:

für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefen oder Steinobst	8 Sgr.
für jeden Eimer eingestampfter Weintreber, Kernobst, Treber von Kernobst und Beerenfrüchte	4 „

Die Uebergangsabgabe endlich berechnet sich, ebenfalls unter der Annahme der Steuer von $1\frac{9}{16}$ Sgr. vom Quart Branntwein, auf 6 Thlr. per Ohm bei 50 % Alcoholgehalt; und die Rückvergütung ist für den aus Preussen ausgeführten Branntwein nur auf 10 Sgr. für 1 Quart zu 50 % Alcoholgehalt festgestellt [2], mit Rücksicht auf die bei einem höhern Ansatze

1) Dieterici a. a. O. S. 541.

2) Jahrbücher der Zollges. geb. 1854. S. 687.

Digitized by Google

immerhin mögliche Gefahr des Missbrauches zu Erwirkung von Exportprämien.

Dem preussischen Branntweinsteuersysteme haben sich sodann die oben lit. A. Z. 1 und 2 aufgeführten Staaten mit ihren dort näher bezeichneten Gebietstheilen und Kurhessen mit der Grafschaft Schaumburg (oben A. 6.) angeschlossen. Das Königreich Sachsen aber und die Staaten des Thüringischen Vereins bilden, seitdem sie im Jahr 1833 jenes System in ihren Landen ebenfalls eingeführt haben, mit Preussen gemeinschaftlich einen Steuerverein zum Behufe gleichmässiger und gemeinschaftlicher Besteuerung des Branntweinconsums von 21,249,163 Köpfen. (Oben A. 3).

Luxemburg ferner, welches seine Branntweinfabricationssteuer nicht unter den Betrag der in Preussen bestehenden Abgabe heruntersetzen soll, theilt mit Preussen den Ertrag der Uebergangssteuern, wogegen im Zwischenverkehr zwischen beiden Staaten weder eine Uebergangssteuererhebung stattfindet, noch eine Rückvergütung gewährt wird. (Oben A. 4).

Braunschweig aber, mit den gleichen Abgaben wie der preussische Staat, hat sich mit dem letztern wenigstens über einen freien Zwischenverkehr, wenn auch ohne Abgabengemeinschaft, vereinigt. (Oben A. 5.)

Hannover und die mit diesem nach der obigen Mittheilung (A. 7) hiezu vereinigten Staaten und Gebietstheile erheben 16 1/3 pf. von je 20 Quartier des Rauminhalts der zur Einmaischung dienenden Gefässe und bei landwirthschaftlichen Brennereien 13 1/2 pf. (Zu vergl. diese Zeitschr. Jahrg. 15. S. 523). Die Uebergangssteuer beträgt 6 Thlr. 24 Sgr. von der hannoverischen Ohm, die Rückvergütung 5 1/2 pf. für jedes Quartier zu 5 % Alcoholgehalt. Diese Abgabensätze sind den preussischen durchaus gleich. Dennoch findet zwischen diesen Staaten und dem vorgedachten Branntweinsteuervereine unter preussischer Hegemonie ebenso der Ansatz von Uebergangssteuern, wie die Leistung von Rückvergütungen im Falle der Ausfuhr aus dem einen in das andere Gebiet statt.

Ebenso verhält es sich mit der kurhessischen Branntweinbesteuerung.

Das württembergische Branntweinsteuergesetz vom

Digitized by Google

19. September 1852 will den württ. Eimer à 50 % Alcoholgehalt bei 12,44° Réaumur mit 10 fl. 40 kr. treffen. In Unterstellung eines Verhältnisses von 15,625 Maass Maischraum auf 1 Maass Branntweinausbeute wird desshalb auf 100 Maass Maischraum eine Steuer von 26 kr. gefordert. Die Materialsteuer aus nicht mehligen Stoffen aber ist, mit Rücksicht auf jenen Satz für die Maischsteuer, zu 36 kr. und 18 kr. für 100 Maass der wirklich verwendeten Materialien berechnet. Die Uebergangssteuer beträgt 10 fl. 40 kr. per württ. Eimer, die Rückvergütung endlich wird bis zu ³/₄ dieses Satzes gewährt, falls versteuerter Branntwein zur Ausfuhr kommt. Die Sätze des württembergischen Branntweinsteuergesetzes belaufen sich hienach ungefähr auf ¹/₃ der preussischen Abgabensätze.

Auch das Grossherzogthum Hessen nnd Nassau haben dieses Steuersystem, ersteres seit 1842 [1]), letzteres seit 1855 [2]) angenommen, mit niedrigeren Abgabensätzen als Preussen, aber höheren als Württemberg.

Im Grossherzogthum Baden dagegen wird die Branntweinsteuer, welcher die Bereitung von Branntwein — sowohl das Rauhbrennen und Läutern, als auch das Abziehen desselben über Geschmack gebende Stoffe, desgleichen die Fertigung von Weingeist unterliegt, in der Weise auf den Kesselinhalt basirt, dass von jeder Maass des letzteren monatlich

bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer	3	kr.
„ Kesseln mit solchen	4 ¹/₂	„
„ Dampfbrennnereien	6	„

eingefordert werden, so lange der Betrieb dauert. Die badische Uebergangssteuer beträgt

für Branntwein 1 fl. 40 kr. per bad. Ohm (= 1,091673 Ohm preuss.)
„ Weingeist 3 fl. „ „ „ .

Zurückvergütet werden bei der Ausfuhr selbstbereiteten Branntweins in Transporten von mindestens 50 Maass

für Branntwein 50 kr. per bad. Ohm
„ Weingeist 1 fl. 30 „ „ „ „ [3]).

1) Zu vergl. grossherz. hess. Regierungsbl. 1842. S 389. 1857. S. 373.
2) Zu vergl. Verordnungsbl. für das Herzogth. Nassau 1855. N. 16.
3) Zu vergl. die Steuergesetzgebung des Grossherzogthums Baden 1858.

Auch bei der Besteuerung des Verbrauchs vom Bier begegnen wir innerhalb des Zollvereins verschiedenen Systemen. Denn wir finden hier die Malzsteuer, die Braumalzsteuer, dann Abgaben nach dem Rauminhalte der Braugefässe, endlich die Steuer vom Biere, also dem gesottenen Erzeugnisse.

Die Malzsteuer ist, vorerst abgesehen von Bayern, in Württemberg eingeführt. Sie trifft nach dem neuesten desshalb erlassenen Gesetze vom 8. April 1856 alles Getreide, welches eingeweicht oder im Zustande des Keimens oder Wachsens gedörrt oder getrocknet, und hienach oder mittelst einer andern Vorrichtung zur Erzeugung von Bier, sei es zum eigenen Verbrauche oder zum Verkauf, verwendet wird. Dagegen ist eine Malzsteuer von demjenigen Malze nicht zu entrichten, welches unter Beobachtung bestimmter Controlen zu einem andern Zwecke als zur Bierbereitung verwendet wird. Die Steuer beträgt 24 Kreuzer vom württemb. Simri ungeschrotenen Malzes ohne Unterschied ob das Malz eingesprengt oder trocken zur Mühle gebracht wird. Die gleiche Abgabe hat zu entrichten, wer statt des Getreidemalzes ein Malzsurrogat verwendet; und wer Malz mit ungemälztem Getreide vor der Schrotung mischt, ist hinsichtlich des ganzen Quantums steuerpflichtig.

Das Verhältniss des ungeschrotenen zu geschrotenem Malz wird zu $^{100}/_{125}$ in eingesprengtem und zu $^{100}/_{112,5}$ in trockenem Zustande angenommen. Unter Zugrundlegung der letzteren Ziffer berechnet sich die Uebergangssteuer von geschrotenem Malz abgerundet zu 22 kr. Sodann rechnet man gewöhnlich 7 Simri eingesprengten Malzes für einen Eimer Sommerbier und 4 Simri für einen Eimer Weissbier, nach neueren Erfahrungen würden jedoch dort schon 5 bis $5^1/_2$ Simri, hier 2 bis 3 Simri genügen. Gleichwohl ist in Württemberg die Uebergangssteuer für den Eimer Sommerbier auf 3 fl., für den Eimer Weissbier auf 2 fl. noch belassen, scheint also etwas zu hoch bemessen. Ein Nachlass oder eine Rückvergütung der Malzsteuer oder der

---

S. 298. — Frankfurt besteuert den Branntweinverkauf mit der Accise, welche im Jahre 1851 einschliesslich der vom Essig auf 18,000 fl. Ertrag berechnet ist, bei v. Reden a. a. O. I. S. 1610.

Digitized by Google

Uebergangssteuern findet im Falle der Ausfuhr des geschrotenen und erweislich versteuerten Malzes oder des versteuerten Bieres unter bestimmten Controlen statt.

Die Braumalzsteuer besteht in Preussen und den dessen engerem Steuerverbande angehörigen Staaten, dann im Königreich Sachsen und den Staaten des Thüringischen Vereins, in Luxemburg und in Braunschweig mit der Folge, dass der Verkehr mit Bier zwischen diesen Vereinsländern frei ist und gegenseitig Uebergangsabgaben nicht erhoben, Rückvergütungen der Steuer nicht geleistet werden. Dagegen ist die Uebergangsabgabe, welche an den Grenzen dieser Staaten gegenüber von den übrigen Staaten des Zollvereins anfällt, eine gemeinschaftliche (oben A. 1—5).

Das Königreich Sachsen und Braunschweig haben dieselbe Besteuerung des Braumalzes wie Preussen, die Staaten des Thüringischen Vereins und Luxemburg aber dürfen mit ihren Steuern vertragsmässig nicht unter den Betrag der preussischen Fabricationsabgabe heruntergehen.

Die preussische Braumalzsteuer beträgt 20 Sgr. vom preuss. Ctr. Malzschrot, woraus 100 bis 150 Quart Bier gewonnen werden, und verfällt bei der Einmaischung. (v. Oesfeld a. a. O. S. 108, Rau a. a. O. § 436 Anm. g.) Die Uebergangssteuer beträgt 7½ Sgr. vom preuss. Centner Bier.

Eine Rückvergütung für das in das Ausland gehende Bier wird nicht geleistet.

In den Hohenzollernschen Fürstenthümern [1]) ist seit kurzem eine gleiche Besteuerung des Braumalzschrotes eingeführt (1 fl. 6 kr. für den frühern württ. Ctr. [104 pf.] Malzschrot, 2 fl. resp. 1 fl. 20 kr. per Eimer Uebergangssteuer, dann 1 fl. 30 kr., 1 fl. 12 kr. und 54 kr. per Eimer Steuerrückvergütung).

Abgaben von dem Rauminhalte der Braugefässe erheben Baden, Kurhessen (5 Sgr. von der Ohm, Rau a. a. O. § 437 Anm. a.), Grossherzogthum Hessen (1 fl. 40 kr. von

1) Ich bedauere über die sonstigen Besteuerungsverhältnisse in den Hohenzollern'schen Landen keine nähern Mittheilungen machen zu können.

Digitized by Google

der Ohm; Gesetz v. 24. November 1857 Art. 7.), Nassau 1 fl. 20 Kreuzer für die Ohm; Gesetz v. 23. Juli 1859 § 1 und 9).

Nach dem grossherzgl. badischen Gesetze vom 28. Februar 1845 unterliegt jeder Biersutt, der im Grossherzogthum erzeugt wird, der Besteuerung. Die Abgabe besteht in 5 Krzrn. von der Stütze des Rauminhalts der Braugefässe. Nach dem weiteren Gesetze vom 23. December 1850 ist Bier, welches aus einem zum Zollverein gehörigen Lande in irgend einen Theil des Grossherzogthums eingeführt wird, einer Biersteuer von 1 fl. 18 kr. auf die Ohm unterworfen. — Wird im Grossherzogthum erzeugtes Bier unter Controle über die Landesgrenze ausgeführt, so empfängt der Brauer als theilweisen Ersatz der bei der Bierbereitung gezahlten Steuer eine Vergütung von 6½ kr. (= 1 fl. 5 kr. für die Ohm) auf die Stütze des ausgeführten Bierquantums [1]).

Hannover und seine Steuerverbündeten erheben eine Biersteuer von 6 Ggr. (7½ Sgr.) für die Tonne zu 40 Stübchen (100 Stübchen = 340,0742 preuss. Quart). Diese Abgabe wird erst vom gebrauten Vorrathe angesetzt, eine besondere Uebergangssteuer ist hier also nicht erforderlich [2]).

Der bayerische Malzaufschlag endlich ist keine reine Biersteuer; er wird vielmehr von jenem Malz erhoben, das zur Erzeugung von Braun- und Weissbier, Branntwein, Essig und Hefe verwendet wird. Malz, das zur Gewinnung anderer, als der angeführten vier Erzeugnisse verwendet wird, ist aufschlagsfrei; ebenso bleibt frei Getreide, das ohne vorgängiges Malzen zur Gewinnung von Bier, Branntwein, Essig und Hefe benützt wird, endlich die Verwendung anderer Stoffe, als des Malzes und Getreides, zu gleichem Zwecke. Die zu veraufschlagende Menge des Malzes wird auf der Mühle, wohin es im eingesprengten oder trockenen Zustande zum Brechen gebracht wird, constatirt. Der Aufschlag beträgt 5 fl. vom bayerischen Scheffel eingesprengten, und nach dem Verhältnisse von 6 : 7 5 fl. 50 kr. vom Schffl. trockenen Malzes [3]). Die Uebergangssteuer vom geschroteten

1) Die Steuergesetzgebung des Grossherzogthums Baden 1858. S. 283 ff.

2) In Frankfurt unterliegt Bier und Malz der Accise, mit einem jährlichen Erträgnisse von 45,000 fl. v. Reden a. a. O. I. S. 1610.

3) Rivet, über den Malzaufschlag in Bayern, Rau's Archiv V. Bd. S. 46.

Digitized by Google

Malz beträgt per Metzen (= 1/6 Schffl.) 50 Kreuzer, vom bayerischen Eimer (= 0,497932 Ohm preuss.) Bier 1 fl.; die Steuerrückvergütung vom bayerischen Eimer Bier 40 kr. Ausserdem wird auch vom Eimer Branntwein eine Uebergangssteuer von 1 fl. 45 kr. erhoben [1].

Die Erträgnisse dieser verschiedenen Abgaben, insbesondere der Uebergangssteuern, sind aber folgende:

Die Gesammt-Bruttoeinnahme des Branntweinsteuer-Vereins war

	im Jahr 1859	im Jahr 1860:
von der Branntwein-fabricationssteuer	8,852,841 Thlr.	9,631,551 Thlr.
von der Branntwein-übergangsabgabe	7,161 „	7,607 „
zusammen	8,860,002 „	9,639,158 „

Die Nettoeinnahme des Jahres 1860 an beiderlei Abgaben kam nun nach der kürzlich aufgestellten provisorischen Abrechnung zu gut:

Preussen, einschliesslich diejenigen Staaten, für welche Preussen den Einzug besorgt, — oben A. 1. — mit	6,871,746 Thlrn.
dann dem Herzogthum Anhalt Bernburg mit	21,664 „
Anhalt-Dessau-Köthen mit	46,210 „
den grossh. sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben mit	3,484 „
dem Amte Volkenrode mit	1,105 „
dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, unterer Herrschaft mit	13,945 „
dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, unterer Herrschaft, mit	5,994 „
dem Fürstenthum Birkenfeld mit	13,720 „
der Grafschaft Schaumburg mit	13,809 „
	6,991,677 „
endlich dem Königreich Sachsen mit	676,365 „

1) Zu vergl. Rau a. a. O. § 436. Anm. c. und den ersten Artikel S. 149 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

dem Thüringischen Vereine mit	396,116 Thlrn.
zusammen Netto-Einnahme	8,064,158 Thlr. [1]

Der Steuerertrag pro Kopf berechnet sich hienach auf 11,4 Sgr. oder 0,64 fl.

Rau gibt als Beträge der Branntweinsteuer nach der Kopfzahl für Preussen ebenfalls 0,64 fl. an, für Hannover sodann 0,51 kr., für Württemberg 0,16 kr. [2], für Baden 0,055 kr. (a. a. O. § 439 Anm. e).

Die württembergische Malzsteuer wirft nach dem Etat ca. 800,000 fl. ab, daneben 7,000 fl. Uebergangssteuer; die letzten Jahre brachten übrigens 1 Mill. ein. Der Steuerertrag in Preussen beläuft sich auf etwas mehr als 1 Mill. Thlr., in Baden nicht ganz auf 1/2 Mill. Gulden. Die hannoversche Biersteuer wird auf 35—40,000 Thlr. geschätzt.

Die Uebergangssteuern vom Bier haben für Preussen und die mit diesem verbundenen Staaten im Jahr 1859 70,128 Thlr., im Jahr 1860 63,306 Thlr. ergeben, woran erhielten [3]

Preussen	52,779	Thlr.
Luxemburg	562	„
Sachsen	6,204	„
Thüringen	3,052	„
Braunschweig	709	„

Der bayerische Malzaufschlag aber ist im neuesten bayerischen Budget mit einem Reinertrage von 6,200,000 fl. berücksichtigt.

In dem Voranstehenden habe ich mich nun bemüht, eine Darstellung des Inhalts der unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarungen über den Ansatz, die Erhebung und Sicherung der Uebergangssteuern zu geben; ich habe dabei versucht nachzuweisen, wie diese Abgaben in ihrer jetzigen Form

1) Zu vergl. das preuss. Handelsarchiv 1861. I. S. 291.

2) Hierunter ist zugleich der Ertrag der Branntwein-Kleinverkaufsabgabe mitberücksichtigt. Ueber diese Abgabe bitte ich zu vergl. Schwarz a. a. O. S. 379.

3) Zu vergl. das preuss. Handelsarchiv 1861. I. S. 293.

Digitized by Google

entstanden sind; ich habe es mir endlich angelegen sein lassen, soweit ich in den Besitz der nöthigen Materialien gelangen konnte, den Zusammenhang der hienach vertragsmässig begründeten Uebergangssteuern mit den Steuergesetzgebungen der einzelnen Vereinsstaaten zu erklären.

Zugleich habe ich hier zu beweisen gesucht, dass die Uebergangssteuern ihrem Zwecke, eine gleichmässige und allgemeine Besteuerung des Verbrauchs gewisser Gegenstände innerhalb der Vereinsstaaten zu verwirklichen, schon an und für sich nicht zu genügen vermögen; dass einzelne der von den Vereinsstaaten angesetzten Uebergangssteuern dem von der Steuertheorie in den Vordergrund gestellten und von den Zollvereinsregierungen nach den vorliegenden Verträgen adoptirten Principe einer gleichmässigen Behandlung der steuerpflichtigen Consumenten und Producenten geradezu widersprechen, auch dass die Erhebung solcher Uebergangssteuern materiell von sehr nachtheiligen Folgen begleitet ist.

Erscheint hienach die Beseitigung dieser Abgaben im Innern des Zollvereins nicht blos wünschenswerth, sondern ich möchte fast sagen geboten, so erwächst aus der Erkenntniss der bezeichneten Missstände für jeden der Frage näher Stehenden die Pflicht, auf die Mittel und Wege Bedacht zu nehmen, wie da geholfen werden könnte. Mit einer einfachen Streichung jener Abgaben aus den Budgets der Vereinsstaaten ist die Sache jedoch nicht abgethan. Könnten die Ausfälle in den Steuereinnahmen auch verschmerzt werden, welche sich bei einem Wegfalle der gegenwärtig eingehenden Uebergangssteuern ergeben würden, zumal alsdann auch die Steuerrückvergütungen zurückgezogen werden könnten: so wäre ein solches kurzes Verfahren doch schon desshalb nicht unbedenklich, weil bei der oben dargelegten Verschiedenheit der Steuergesetzgebungen in den einzelnen Vereinsstaaten nach der Wegräumung jener Verkehrshemmnisse die Producenten solcher Consumtionsgegenstände in den Staaten mit höheren Steuern offenbar gegenüber von ihren Concurrenten aus den Nachbarländern auch im eigenen Steuergebiete in Nachtheil kämen; weil ferner alsdann nicht bloss die Einnahme von Uebergangssteuern wegfiele, sondern auch der Ertrag der inneren Steuern vom Verbrauche in solchen Staaten gefährdet wäre. Der Beseitigung der Ueber-

Digitized by Google

gangssteuern müsste vielmehr die Ausgleichung jener Verschiedenheiten in den Landessteuergesetzgebungen, nicht bloss hinsichtlich der Steuersysteme, sondern auch hinsichtlich der Steuersätze, vorangehen. Wäre aber hierin erst einmal die volle Gleichmässigkeit, wie sie die Zollvereinigungsverträge schon andeuten, erreicht, so wäre die Schwierigkeit überhaupt nicht mehr gross, um nunmehr auch eine Gemeinschaftlichkeit des Ertrags jener Abgaben eintreten zu lassen, mit andern Worten den deutschen Zoll- und Handelsverein noch weiter zu einem Steuervereine auszubilden. Und hierin erblicke ich ebenso das Mittel zu Beseitigung der von mir bisher besprochenen Verkehrshemmnisse, als das Ziel, nach dessen Erreichung die im Zollvereine verbündeten deutschen Regierungen überhaupt zunächst zu streben haben werden, wollen sie nicht hinter den Anforderungen ihrer Zeit zurückbleiben. Alles ringt ja nach einheitlichen Institutionen und der Zollverein selbst verdankt seine Entstehung und jetzige Entfaltung dem ersten Anerkenntnisse der Berechtigung für solches Ringen. Im Zollvereine aber liegen schon die Keime auch für den Steuerverein; sie wollen nur geweckt und gepflegt werden, um bald gleiche Früchte wie der Stamm selbst zu bringen. Das Band, das schon jetzt die Vereinsstaaten an einander kettet, erhielte damit eine weitere Stärkung, immer geringer würde die Gefahr eines gewaltsamen Risses.

In welcher Weise nun aber der Uebergang in einen solchen Steuerverein einzuleiten und auf welches Steuersystem derselbe zu begründen sein möchte, darüber behalte ich mir vor, meine Ansichten in einem der folgenden Hefte dieser Zeitschrift näher zu entwickeln.

Digitized by Google

Die italienischen Handelscolonien in Griechenland während der Regierungszeit der drei ersten Paläologen.

(1261 — 1341.)

Von Bibliothekar Prof. W. Heyd in Stuttgart.

Versetzen wir uns noch einmal in die Zeit, in welcher die Genuesen von ihren Rivalen aus Accon verdrängt wurden. Sie mussten damals erfahren, wie ihre Häuser, Mauern und Thürme in genannter Stadt niedergerissen, ihr Grund und Boden unter die Feinde vertheilt wurde; selbst der vorübergehende Verkehr mit Accon war ihnen nur unter entehrenden Bedingungen verstattet und alle Vermittlungsversuche scheiterten an dem Uebermuth der Sieger. Diese empfindliche Demüthigung vermochte die Genuesen, alle sich irgend darbietenden Gelegenheiten rückhaltslos zu ergreifen, um den Venetianern Schaden zuzufügen. Nun bereitete sich in Griechenland eben eine Unternehmung vor, die, wenn sie gelang, von den verderblichsten Folgen für die Venetianer sein musste. Der Paläologe Michael schickte sich an, die Lateiner aus Constantinopel zu verjagen und diesen alten Sitz wieder für das griechische Kaiserhaus zu erstreiten. Wohl sahen die Genuesen voraus, dass sie durch ein Bündniss mit diesem Feind der Lateiner sich den Unwillen des ganzen Abendlandes, besonders aber den Zorn des Papstes zuzogen, welcher die römisch-katholische Pflanzung auf griechischem Boden mit besonderer Vorliebe hegte. Aber die Existenz des sogen. lateinischen Kaiserthums

Digitized by Google

war auf's Engste mit der Präponderanz der Venetianer in Byzanz verknüpft; jenes stürzen hiess zugleich dieser ein Ende machen und die Verdrängung ihrer Rivalen aus dem Mittelpunkt Romaniens war für die aus dem Mittelpunkt Syriens ausgechlossenen Genuesen eine so willkommene und lockende Aussicht, dass selbst ein zu erwartender päbstlicher Bannfluch sie nicht weiter beirren konnte. So schickte denn im Januar 1261 [1]) der damalige genuesische Podestà Martino di Fano und der Capitano del Popolo Guglielmo Boccanegra zwei Gesandte, den Guglielmo Vesconte und den Guarnerio Giudice an den genannten griechischen Fürsten ab, um mit ihm einen Bund zur Bekämpfung der Venetianer einzugehen. Zwischen beiden Parthien wurde am 13. März d. J. der epochemachende Vertrag von Nymphäum [2]) abgeschlossen. Die Gesandten versprachen im Namen ihrer Vaterstadt alle mögliche Förderung der kriegerischen Unternehmungen des Paläologen, insbesondere die Stellung einer Flotte sammt Mannschaft; für Sold und Lebensmittel wollte Michaël selbst sorgen. Bekanntlich gelang in der Folge die Eroberung Constantinopels in unerwartet rascher Weise durch einen Handstreich, und wenn auch mehrere spätere abendländische Geschichtschreiber die Mitbetheiligung der Genuesen bei derselben behauptet haben, so muss doch diessmal der Byzantiner Nicephorus Gregoras Recht behalten, welcher eine solche Mitbetheiligung ausdrücklich läugnet [3]). Denn unmöglich konnte die Hülfsflotte, welche die Genuesen alsbald nach der Ratification der Vertrags von ihrer Seite unter dem Befehl des Martino Boccanegra in See stechen liessen [4]), schon am 25. Juli in Constan-

1) Später kann die Zeit nicht angesetzt werden, weil Martino di Fano im Anfang Februar d. J. vom Podestat abtrat s. Canale stor. dei Genovesi 2, 201; früher auch nicht wohl, weil der Vertrag erst am 13. März 1261 abgeschlossen wurde.

2) Nymphäum ein Ort in der Provinz Lydien unweit Magnesia und Sardes mit einem Pallast und Gärten, wo die griechischen Kaiser namentlich im Winter und Frühjahr gerne weilten cf. Georg. Acropol. p. 30. 73. 91. 109. 110. 187. Niceph. Greg. I., 50. 137. 190. Ducas 83. 104 u. s. f. Die Vertragsurkunde zeigt schon die corrumpirte neue Form des Namens (Nif), indem das Datum lautet: apud Niffum.

3) 1, 97. ed. Bonn.

4) Contin. Caff. p. 528.

Digitized by Google

tionopel sein; an diesem Tag fiel Constantinopel in die Hände der Griechen, ratificirt aber wurde der Vertrag von Seiten Genua's erst am zehnten desselben Monats. Dieses unverschuldete Fehlen der Genuesen bei dem Hauptschlag hatte übrigens keinen Einfluss auf die Erfüllung der vertragsmässigen Versprechungen Michaels. Es war zwar bei der Feststellung dessen, was den Genuesen ausser dem bisher Besessenen in Constantinopel noch weiter sollte eingeräumt werden, ausdrücklich die Bedingung ausgesprochen, dass sie den Kaiser bei Eroberung der Stadt treu und erfolgreich unterstützen; für diese Leistung nämlich solle ihnen, heisst es in der Urkunde, die jetzt in Besitz der Venetianer befindliche Marienkirche sammt den um sie her errichteten Verkaufslocalen und dem dazu gehörigen Kirchhof, sowie das leere Areal, welches durch Zerstörung des Kastells der Venetianer gewonnen würde (solum castri Venetorum, quod est in ipsa civitate) zukommen. Aber trotzdem, dass jene Bedingung nicht buchstäblich erfüllt worden war, gab der Paläologe, nachdem er seinen Einzug in die eroberte Hauptstadt gehalten (15. Aug.) [1]), jenes venetianische Kastell ihnen ohne Weiteres Preis; sie zerstörten es sofort unter Jubel und Trompetenklang und schickten Steine davon als Trophäen in die Vaterstadt [2]), wie ihre Feinde vor wenigen Jahren die Zerstörung der genuesischen Colonie in Accon durch Sendung von Denksteinen nach Venedig gefeiert hatten. Eine weitere Niederlassung hatte Michaël den Genuesen in Smyrna versprochen, welches als reiche Handelsstadt mit gutem Hafen in dem Document selbst gepriesen wird; hier sollten sie die politische Herrschaft über die Stadt, ihren District und ihre Bewohner in vollem Umfang ausüben dürfen, die kirchlichen Rechte des griechischen Bischofs jedoch anerkennen. Wir haben keinen Grund zu zweifeln, dass die Abtretung dieser Stadt an die Genuesen wirklich stattgefunden hat; übrigens erfreuten sie sich dieses Besitzes wohl nicht viel über 30 Jahre; das Vordringen der Türken an den südlichen Theil der Westküste Kleinasiens um 1300 zwang sie diese Station aufzugeben. Einfache Handelscolonien mit Con-

1) Geo. Acrop. p. 196.
2) Contin. Caff. p. 529.

Digitized by Google

sulargerichtsbarkeit und dem gewöhnlichen Zubehör von Kirche, Backhaus, Bad u. s. w. waren den Genuesen durch den Vertrag von Nymphäum ferner in folgenden Städten des griechischen Reichs in Aussicht gestellt: einmal in Anäa, einer carischen Stadt Samos gegenüber [1]), deren neue genuesische Bewohner in den zwei nächsten Jahrzehnten nach Abschluss des Vertrags mit den alten griechischen wetteiferten in Ausrüstung von Kaperschiffen gegen die Venetianer, aber wohl vor 1300 von den einbrechenden Türken gezwungen wurden den Platz zu räumen, dann in Adramyttium, welches noch im Anfang des folgenden Jahrhunderts in genuesischen Händen war, indem die Herrn von Phocäa aus dem Hause der Zaccaria, von welchen bald die Rede sein wird, es mit ihrer tapfern Mannschaft gegen die Türken schützten [2]), endlich in Cassandria unweit Thessalonich. Ausserdem wies unser Vertrag den Genuesen Handelsstationen mit Consulaten auf den Inseln Chios [3]) und Lesbos, sowie auf Kreta und Negropont an; denn auch die beiden letztern hoffte Michaël damals noch mit dem griechischen Reiche wieder vereinigen zu können. So reich wurden die Genuesen mit Gütern in dem neurestaurirten griechischen Reich ausgestattet, aber noch willkommener war ihnen ohne Zweifel die Ausschliessung ihrer Hauptrivalen, der Venetianer, von den Märkten des griechischen Reichs und der pontischen Gebiete. In dieser Beziehung gab ihnen Michaël folgende zwei Zusicherungen: einmal er wolle den Feinden der Commune Genua keine Handelsfreiheit im Reiche gewähren, nur die Pisaner ausgenommen, welche seine treuen Untergebenen seien [4]), denn er werde nicht erlauben, dass irgend ein Lateiner sich in's schwarze Meer des Handels wegen begebe,

1) s. Taf. u. Thom. 3, 71. 161 f.

2) Pachym. 2, 558.

3) Die Nachricht Agost. Giustiniani's, Foglietta's u. Bizzaro's, als hätte Michaël Paläologus die ganze Insel Chios der Stadt Genua geschenkt, ist irrig und schwer zu begreifen, wie Carlo Pagano (delle imprese e del dominio dei Genovesi nella Grecia p. 30) sie wiederholen mochte, da er doch die Vertragsurkunde selbst vor sich hatte.

4) Pisa wurde auch im Ratificationsdocument als eine der befreundeten Mächte genannt, gegen welche die genuesische Flotte nicht sollte gebraucht werden dürfen.

Digitized by Google

ausgenommen die Genuesen und die Pisaner und solche, die kaiserliches Geld und Gut an Bord haben. Endlich erwirkten sich die Genuesen im griechischen Reich völlige Befreiung von dem Zoll, welchen sie daselbst bis daher hatten zahlen müssen.

Diess die Hauptpunkte des Vertrags von Nymphäum [1]), durch deren Erfüllung die Genuesen ein ähnliches Uebergewicht im Archipel, im Bosporus und im schwarzen Meer erreichten, wie ein solches die Venetianer gegen 60 Jahre lang unter den lateinischen Kaisern behauptet hatten. Was wir in der Vertragsurkunde vermissen, ist die Angabe derjenigen Region Constantinopels, in welcher die Genuesen nun zu wohnen kamen. Diess wurde wohl auch erst bestimmt, als die Hauptstadt erobert und Michaël eingezogen war. Dieser war klug genug, den italienischen Handelsnationen ihre Sitze nicht neben einander anzuweisen, weil er ihren Handelsneid wohl kannte; auch theilte er das allen Griechen eingewurzelte Misstrauen gegen die Lateiner in hohem Maasse, wesswegen er das Beisammenwohnen einer grossen Anzahl der letzteren innerhalb der Hauptstadt möglichst vermeiden wollte. So fügte es sich, dass die Venetianer und Pisaner, weil ihrer wenige waren (denn von den Venetianern hatten die Behörden und die grösseren Kaufleute die Flucht ergriffen), in der Stadt geduldet wurden, die Genuesen aber, welche jetzt in grosser Anzahl zuströmten und von denen zu befürchten stand, dass sie das neugewonnene Uebergewicht hochfahrend missbrauchen, trotz ihres bundesgenossenschaftlichen Verhältnisses zum Kaiser, ihre Wohnsitze ausserhalb der Stadt angewiesen bekamen. Wenn wir dem Pachymeres [2]) glauben dürfen, hätte ihnen Anfangs der Kaiser sogar das ziemlich entfernt von Constantinopel zwischen Selimbria und Rodosto am Marmora-Meere gelegene Heraklea (Erekli) zum Wohnsitz bestimmt und erst nachher es für gerathener gehalten, sie Constantinopel gegenüber in Galata wohnen zu lassen.

1) Die sehr incorrecte Publication dieser wichtigen Vertragsurkunde bei Ducange histoire de Constantinople, chartes p. 9 ff. ist jetzt ersetzt durch die besseren Editionen bei Pagano a. a. O. p. 249 ff. u. im lib. jur. I., 1350 ff.; eine italienische Uebers. derselben findet man bei Canale stor. dei Genov. 2, 624 ff.

2) I., 168.

Digitized by Google

Jedenfalls verdankten die Genuesen nach der übereinstimmenden Angabe der Byzantiner ihre erste Ansiedlung in Galata nicht sowohl der Gunst, als vielmehr dem Misstrauen ihres Bundesgenossen [1]). Glücklicherweise war die Entfernung Galata's von der Stadt kaum in Anschlag zu bringen, da die Ueberfahrt über das goldene Horn wenig Zeit in Anspruch nimmt: für das Anlanden der Schiffe war die Lage der Vorstadt so günstig, wie die der Hauptstadt, selbst Lastschiffe vom grössten Tiefgang konnten bis hart an das Ufer fahren und durch ein einfaches Brett ihre Communication mit dem Lande bewerkstelligen [2]). Ausserdem hatten die Genuesen den Vortheil, sich hier mehr ausbreiten zu können als in der innern Stadt, zumal da Michaël Paläologus die in den Vorstädten wohnenden Griechen in die Stadt hereinzog [3]). Vorderhand wohnten die genuesischen Colonisten in einer langen Häuserreihe am Ufer hin, ohne einen genau abgegränzten District einzunehmen; wir werden aber sehen, wie aus diesen Anfängen in der Folge ganz gegen die Absichten des Verleihers eine eigene genuesische Stadt, mit Mauern, Thürmen und Gräben umgeben, erstand, welche der Hauptstadt Constantinopel öfters Trotz zu bieten wagte [4]). Auf diese Colonie als den Mittelpunkt aller genuesischen Niederlassungen im griechischen Reich wird unsere Untersuchung immer wieder zurückkommen; vorläufig sei hinsichtlich des Namens bemerkt, dass man in der zweiten Hälfte des Mittelalters die Unterscheidung Pera's und Galata's als zweier verschiedener Regionen noch nicht kannte; das hochgelegene Franken-

1) Pachym. I, 162 f. 167 f. Niceph. Greg. I, 97. Vielleicht hatten sie auch ein gewisses historisches Anrecht an diese Vorstadt. Sie wohnten zur Zeit der Comnenen in einer Region Orcu (?) ausserhalb Constantinopels und eine der Waarenhallen, die sie damals besassen, wird als embolum de Coparia bezeichnet, Coparia war ein suburbium (Justinian. Novell. 159, 1) und Gyllius (Topogr. Cpl. ed. Elzev. p. 419) vermuthet, es sei im heutigen Galata zu suchen. Unter der späteren Regierung der Angeli sassen übrigens die Genuesen in Constantinopel selbst, wo sie auch während des lateinischen Kaiserthums zu wohnen fortfuhren. Dass die Venetianer je Galata bewohnt hätten, wie man da und dort liest, lässt sich nicht nachweisen.

2) Clavijo, 2. ed. Madrid 1782. p. 70.

3) Pachym. 1,163.

4) Pachym. 1, 168. Niceph. Greg. 1, 134.

Digitized by Google

viertel, welches man jetzt Pera nennt, war zu jener Zeit noch gar nicht bewohnt, die von da gegen das goldene Horn herniedersteigende Vorstadt hiess damals wie jetzt im Munde der Byzantiner Galata, während die Lateiner vorwiegend den Namen Pera (d. h. der Constantinopel gegenüber, jenseits des goldenen Horns liegende Stadttheil) dafür gebrauchten [1]. Es werden daher auch im Folgenden beide Namen zur Bezeichnung für Eine und dieselbe Region dienen.

Vorauszusehen war nach dem Fall des lateinischen Kaiserthums, dass die Venetianer alle ihre Kräfte aufbieten würden, um wenigstens das, was ihnen in Romanien noch an unmittelbaren und mittelbaren Besitzungen geblieben war, vor den Händen der Griechen zu retten und das neuerrungene Uebergewicht der Genuesen wo möglich zu brechen. In der That stellten sie so starke Streitkräfte in's Feld, dass die Genuesen und die Griechen im Meerbusen von Thessalonich einem Kampf mit ihnen auswichen und bald darauf bei Settepozzi [2] eine empfindliche Niederlage purch sie erlitten. So geriethen die Eroberungen des Michaël Paläologus in's Stocken, die verheissenen Siege über die Venetianer blieben aus und der Kaiser entschloss sich im Jahr 1263 die genuesichen Flotten, deren Mannschaft statt ihn zum Siege zu führen vielmehr Gewaltthaten in seinem Reich verübte, zu verabschieden [3]. Die Unzufriedenheit des Kaisers mit den Ge-

1) So hat die Sache ganz dem Sachverhalt gemäss schon Clavijo S. 71 dargestellt. Einen trefflichen Geschichtschreiber fand die Colonie an Lodovico Sauli in dem zweibändigen Werk: Della colonia dei Genovesi in Galata. Torino 1831, welches sowohl durch tüchtiges Quellenstudium als durch verständiges Raisonnement und schöne Darstellung vor vielen italienischen Geschichtswerken sich auszeichnet.

2) Eine kleine Insel, welche nicht blos bei Gelegenheit dieser Schlacht von Mart. da Canale p. 488 (s. dazu Anm. p. 732) und von Dandolo p. 371, sondern auch bei Taf. u. Thom. 3, 169 und bei Muntaner übers. v. Lanz 2,180 erwähnt wird. Sie gehörte nach Piacenza, Egeo redivivo p. 571 zu derselben Inselgruppe mit Hydra u. Spetzia und ist nicht weit vom Eingang des Golfs von Nauplia zu suchen. Wie sie jetzt heisst, habe ich nicht ermitteln können.

3) Contin. Caff. p. 531, Giustiniani p. 97. Nach Canale 2, 236. 636 f. hätte auch noch der genuesische Podestà in Constantinopel Guglielmo Guercio eine Verschwörung gegen den griechischen Kaiser angezettelt, deren

Digitized by Google

nuesen erreichte einen so hohen Grad, dass er durch einen gefangenen Venetianer Unterhandlungen mit Venedig begann, um den Versuch zu machen, ob er nicht mit seinen bisherigen Feinden besser führe, als mit seinen bisherigen Bundesgenossen. Auf diesen ersten Schritt des Paläologen hin schickte der Doge Raniero Zeno im März 1265 zwei Gesandte, Jacopo Dandolo und Jacopo Morosini, mit den ausgedehntesten Vollmachten nach Constantinopel ab, um einen Vertrag mit dem griechischen Kaiser abzuschliessen. Dieser versprach (8. Juni 1265), die Commune Venedig in ruhigem Besitz der Städte Modon und Coron, der Insel Kreta, ihres Antheils an Negrepont zu lassen, wie er denn auch den venetianischen Edeln, welche Inseln des Archipel erobert hatten, ihre Beute liess. Handelsniederlassungen, von eigenen Beamten regiert, sollten die Venetianer in Constantinopel, Thessalonich und vielen andern Orten des Reichs [1]) erhalten. Die Genuesen sollten aus dem Reiche verjagt und etwaige Angriffe von ihrer Seite durch die Venetianer im Bunde mit den Griechen abgewehrt werden. Der Vertrag bezeichnete also einen vollständigen Umschlag der Politik des Paläologen zu Gunsten Venedigs und er dachte wohl an nichts weniger als an eine Weigerung des Dogen, denselben zu ratificiren. Genau betrachtet war es aber äusserst schwierig für den Dogen, seinen Entschluss zu fassen. Noch standen sehr lebensfähige Theile des alten Lateinerreiches aufrecht, das Fürstenthum Morea, das Herzogthum Athen, die kleinern Herrschaften in Negrepont und auf den Cycladen, und die Wiederherstellung des Ganzen konnte, wenn Hülfe vom Abendland mitwirkte, immer noch gehofft werden; trat sie ein, so standen den Venetianern ganz andere Vortheile zu Gebot, als

---

Entdeckung den Zorn des letzteren über die Genuesen auf's Aeusserste gesteigert habe. Aber in der Stelle, die er als Beleg citirt, Contin. Caff. a. a. 1264, finde ich blos eine bewaffnete Erhebung der Familie Guercio in Genua, welche nicht die mindeste Beziehung zu den levantinischen Angelegenheiten hat.

1) Da dieser Theil des Vertrags nicht zur Ausführung kam, unterlasse ich die namentliche Aufzählung. Die Urkunde ist griechisch, lateinisch und deutsch in den Sitzungsberichten der Wiener Acad. philos. histor. Cl. Oct. 1850, griechisch und lateinisch im venetianischen Urkundenbuch 3, 62 ff. von Tafel und Thomas herausgegeben.

Digitized by Google

ihnen der Paläologe jetzt anbot. Sollten sie auf immer (denn um das handelte es sich, nicht um einen Vertrag von wenigen Jahren) ihre Politik mit der des griechischen Kaisers verketten, der vielleicht bald wieder gestürzt werden konnte? Sollten sie (auch dieses Ansinnen wurde gestellt) in neutraler Haltung zusehen, wenn der Grieche ihre alten Verbündeten, die Herren von Negrepont, bekämpfte und sich unterwarf? Betrachtungen dieser Art, vielleicht auch Abmahnungen befreundeter Mächte [1]) bestimmten den Dogen den Frieden, welchen seine Gesandten als Ergebniss ihrer Mission heimbrachten, zu verwerfen und einen Vertrag auf wenige Jahre vorzuziehen. Der griechische Kaiser ersah daraus, dass Venedig nur auf günstigere Zeiten wartete, um feindlich gegen ihn aufzutreten und liess sich erst nach dreijährigen Unterhandlungen im Jahr 1268 dazu herbei, einen Vertrag zunächst auf 5 Jahre abzuschliessen [2]), welcher zwar Manches wieder aufnahm, was im Jahr 1265 festgesetzt worden war, aber in zwei Hauptpunkten viel ungünstiger für Venedig lautete. Einmal widerrief der Kaiser die Verpflichtung, die er damals auf sich genommen hatte, die Genuesen aus Constantinopel und dem Reich überhaupt zu vertreiben [3]); um der Ruhe seines Reiches willen setzte er nur fest, dass die beiden rivalisirenden Handelsnationen ihre Kämpfe nicht innerhalb der Meerengen, die das ägäische und schwarze Meer verbinden, auch nicht in letzterem selbst ausfechten dürfen. Zweitens weigerte sich jetzt der Kaiser den Venetianern bestimmte Sitze in seinem Reich anzuweisen, sondern erlaubte ihnen blos die geeigneten Anwesen an gewissen Orten, über welche eine Uebereinkunft noch zu treffen sei, zu miethen! Eine solche Kargheit, wie sie noch kein griechischer Kaiser den Venetianern gegenüber gezeigt hatte, musste ihnen jetzt doppelt empfindlich sein, da sie fast 60 Jahre hindurch im griechischen Reich die Herren gespielt hatten.

---

1) Der Ausdruck turbatus bei Dandolo p. 573 lässt Beides zu s. auch Mart. da Canale p. 582.

2) Taf. und Thom. 3, 92—100.

3) Diess scheint im Zusammenhang zu stehen mit den damals zwischen ihm und Genua neuerdings angesponnenen Verhandlungen, s. Caffar. contin. p. 544 f. 546.

Digitized by Google

Trotz dieses mühsam zu Stande gebrachten Vertrags waren die Beziehungen zwischen Venedig und Byzanz so feindselig als je. Michaël liess die Inseln des Archipel, welche im Besitz venetianischer Geschlechter waren, durch seinen Admiral Licario verheeren und nicht wenige derselben wurden im Jahr 1269 wieder auf längere oder kürzere Zeit dem griechischen Reich einverleibt, obgleich der Kaiser in dem Vertrag v. J. 1265 auf die Rückeroberung derselben ausdrücklich verzichtet hatte. So verloren die Sanuti damals Sifanto, Sikino, Polykandro und Nio, die Ghisi Amorgos, Skyros, Skiathos und Chelidromi, die Quirini Stampalia, die Foscoli Namfio; auch die Inseln Lemnos, Zea und Seriphos, an deren jeder mehrere venetianische Familien Theil hatten, wurden wieder byzantinisch, Zea und Seriphos zwar nur auf kurze Zeit, aber Lemnos auf immer [1]). Erlitt dadurch Venedig namhafte Einbusse an Revenuen und eine empfindliche Verringerung seiner Macht im Archipel, so waren für den Handel und Verkehr der Venetianer in den griechischen Gewässern die unaufhörlichen Seeräubereien drückend, welche einzelne griechische und genuesische Freibeuter ohne Zweifel auf Befehl, jedenfalls mit Bewilligung des Kaisers von griechischen Küstenstädten und Inseln aus verübten. Mit diesen Freibeutern waren die griechischen Beamten im Einverständniss oder trieben selbst das saubere Korsarenhandwerk, wie denn z. B. der Befehlshaber von Rhodus manche Venetianer hinterlistig wegkapern und auf seine Insel bringen liess, wo ihrer lange Gefangenschaft und Zwangsarbeit harrte. Ausserdem wurden in jener Zeit die venetianischen Kaufleute von den Zollbeamten des Kaisers ungebührlich überfordert, der Kaiser nahm venetianischen Fruchthändlern ihre Waare unter dem Marktpreis ab, verbot sogar seinen Unterthanen überhaupt Frucht von Venetianern zu kaufen und ähnliche Plackereien kamen beim Salzhandel vor. Alle diese Beeinträchtigungen wurden in Venedig nach gericht-

1) Ueber diese Eroberungen vergl. Pachym. 1, 205. Niceph. Greg. 1, 98, vor Allem aber, was K. Hopf in der Geschichte von Andros und den Zusätzen zu derselben (Sitzungsberichte der Wien. Akad. phil. hist. Cl. 1855. April S. 43 und 1856. Juli S. 225—228), sowie in seinem ausgezeichneten Artikel „Giustiniani“ (S. 303) in Ersch und Grubers Encyclopädie aus ungedruckten venetianisehen Chroniken und Documenten zusammengestellt hat.

Digitized by Google

licher Ermittlung des Thatbestandes im Jahr 1278 in eine grosse Liste zusammengestellt, um seiner Zeit für Alles vom Kaiser Entschädigung zu fordern [1]).

Eine Gelegenheit zur Abrechnung mit dem griechischen Kaiser schien sich ebendamals darzubieten, indem die Aussichten auf Wiederherstellung des lateinischen Kaiserthums in ein höchst günstiges Stadium eintraten. Karl von Anjou, der ebenso hochstrebende als energische König von Neapel, nahm diese Angelegenheit in seine Hand, da der flüchtige Kaiser Balduin einen grossen Theil seiner Oberhoheitsrechte über Griechenland auf ihn übertragen und Karls Tochter den Erben des kaiserlichen Titels und der kaiserlichen Ansprüche Balduins, seinen Sohn Philipp geheirathet hatte. Balduin hatte bei jener Abtretung die Wahrung der Rechte und des Besitzes der Venetianer in Romanien ausbedungen [2]); auch sie in das Bündniss gegen den Paläologen zu ziehen versuchte Karl schon seit 1270 [3]). Michaël suchte auf alle Weise das Ungewitter zu beschwören, das sich über seinem Haupt zusammenzog. Er näherte sich im Jahr 1273 wieder den Venetianern, um sie von jenem Bunde abzuziehen, indem er kriegsgefangene Venetianer frei in die Heimath sandte und um Erneuerung des eben ablaufenden fünfjährigen Vertrags bat. Der Doge aber, gleichzeitig von Gesandten Balduins und Karls von Anjou bearbeitet, nahm sich Bedenkzeit [4]). So nahe stand der Krieg allerdings noch nicht bevor; denn der päpstliche Hof, von dem Paläologen durch das Versprechen kirchlicher Union gewonnen, erkannte auf dem Concil von Lyon (1274) [5]) die Rechtmässigkeit der Herrschaft desselben an und zwang Karl von Anjou sein Schwerdt vor der Hand ruhen zu lassen. Es scheint,

---

1) Dieses Actenstück, welches einen willkommenen Einblick in das Handelsleben der damaligen Zeit gewährt, ist mit werthvollen geographischen Erläuterungen bei Taf. und Thom. 3, 159—281 mitgetheilt.

2) Vertrag von Viterbo 1267 bei Ducange, hist. de Cple. chartes p. 17—21.

3) Buchon, nouvelles recherches historiques sur la principauté franç. de Morée I, 1, p. 226.

4) Niceph. Greg. 1, 124. Dandolo p. 382. 388 (die letzte Note unten).

5) Auch auf diesem Concil hatte Venedig seine Gesandten und liess seine Rechte in Romanien feierlich wahren. Dand. p. 388.

Digitized by Google

dass unter dem Eindruck des Concils auch von der Republik Venedig der Beschluss gefasst wurde, den Vertrag mit dem griechischen Kaiser wieder auf einige Jahre zu verlängern [1]), und als diese abgelaufen waren, schickte sie Gesandte nach Constantinopel, welche wieder vorläufig auf zwei Jahre und diessmal unter günstigeren Bedingungen als früher einen Vertrag abschlossen (1277). Der Kaiser muthete den Venetianern jetzt nicht mehr zu, die Herren von Negrepont im Stich zu lassen, sondern erlaubte ihnen, dieselben im Kampfe gegen ihn zu unterstützen, und obgleich er im Allgemeinen das als Regel festhielt, dass die Venetianer die zu ihren Handelsniederlassungen nöthigen Locale miethen sollen, machte er doch gerade in Hinsicht der zwei Hauptstädte Constantinopel und Thessalonich eine Ausnahme, indem er versprach, ihrem Bailo in Constantinopel und ihrem Consul in Thessalonich je ein Haus, den Räthen derselben ein zweites, für Aufbewahrung des venetianischen Staatseigenthums ein drittes anzuweisen, ausserdem für die ankommenden venetianischen Kaufleute in jeder der beiden Städte 25 Häuser, nach Bedürfniss auch mehr auf seine Kosten zu miethen und ihnen in Constantinopel die Marien- und Markuskirche, in Thessalonich die Kirche, welche bisher den Armeniern gehört hatte, einzuräumen. Auch sollten sie, was in den früheren Verträgen noch nicht zugestanden worden war, Frucht aus dem schwarzen Meer frei durch griechisches Gebiet hindurchführen dürfen [2]). Wenige Jahre nach Abschluss dieses Vertrags brach der päpstliche Hof (Martin 4) mit dem griechischen Kaiser, Karl von Anjou bekam freie Hand zum Angriff auf das griechische Reich, die Venetianer sahen sich nach langem Warten am Ziel ihrer Wünsche. Der Vertrag von Orvieto (3. Juli 1281 [3]) besiegelte ihren Bund mit dem König. Beiderseits wurde gewaltig gerüstet [4]) und der Anfang des Kriegs war bereits festgesetzt, als der unter dem Namen der sicilianischen Vesper bekannte Volksaufstand ausbrach, an dessen Vorbereitung bekanntlich auch

1) Taf. u. Thom. 3, 134.

2) Taf. u. Thom. 3, 133—149.

3) Ducange l. c. chartes p. 29 ff. Taf. u. Thom. 3, 287—308.

4) s. Syllabus membranarum ad regiae siclae archivum pertinentium I. p. 219. 223 und die dort citirten Stellen italienischer Chronisten.

Digitized by Google

Michaël Paläologus einigen Antheil hatte. Nun war Karl von Anjou auf lange Zeit hinaus verhindert einen Krieg mit Byzanz zu führen, Venedig allein war zu schwach dazu und verzichtete vorerst auf den Wiedergewinn seiner früheren Macht in der Levante.

Wir wenden uns nunmehr zu den Genuesen zurück, welche wir in der Situation verlassen haben, wo der Paläologe sich ihnen neuerdings zuwandte, weil die Venetianer einen festen Frieden mit ihm zu machen sich weigerten. Dass diese Stimmung bei ihm diesmal von Bestand war, bezeugt der Vertrag, welchen er im Jahr 1275 mit dem genuesischen Gesandten Lanfranco di S. Giorgio schloss; er enthält ausser der Bestätigung des Vertrags von Nymphäum verschiedene den Genuesen günstige Bestimmungen über ihre rechtlichen und commerciellen Verhältnisse im griechischen Reich [1]. Je drohender der Angriff Karls von Anjou nahte, desto mehr suchte er sich namentlich der Colonisten in Galata zu versichern, damit sie nicht etwa bei einer Belagerung Constantinopels gemeinschaftliche Sache mit den angreifenden italienischen Landsleuten machen [2]. Uebrigens war letzteres kaum zu fürchten, da die Mutterstadt in dieser Krisis fest auf der Seite des griechischen Kaisers blieb. Auch an sie erging die Aufforderung Karls von Anjou zur Theilnahme an dem Angriff auf das byzantinische Reich, aber die Stadt gab nicht nur eine ablehnende Antwort, sondern unterrichtete auch den Kaiser schleunigst von der drohenden Gefahr [3]. Ganz im Einklang mit dieser Politik betheiligten sich auch (neben dem bekannten Giovanni da Procida) mehrere Genuesen an den Schritten, durch welche Michaël Paläologus die Empörung Siciliens förderte, und darunter war einer der hervorragendsten Männer seiner Zeit, jener Benedetto Zaccaria, welchem wir im Laufe unserer Untersuchungen schon mehrfach begegnet sind [4].

Die Familie Zaccaria erwarb sich überhaupt die grössten Verdienste um Michaël Paläologus, wurde aber auch durch hohe Würden, glänzende Heirathen und reiche Güter fürstlich belohnt.

1) Sauli a. a. O. T. II. doc. nr. VIII. p. 204—208.
2) Pachym. I. p. 366.
3) Caffar. contin. p. 575 f.
4) Ptol. Luc. bei Murat. XI. p. 1186 f.

Digitized by Google

So erhielt Manuel Z. im Jahr 1275 [1]) die Stadt Phocäa; von den Italienern Foglia oder Folia genannt [2]), am nördlichen Eingang des Golfs von Smyrna gelegen, eine wahre Goldgrube für ihre Besitzer durch die naheliegenden alaunhaltigen Berge. Zur Zeit dieser Schenkung gab es blos Ein Phocäa, als aber nicht lange darauf die Türken mit ihren Ueberfällen auch diese Gegend beunruhigten, beschlossen die abendländischen Besitzer ein kleines Castell in der Nähe zu bauen, wohin sie sich mit wenigstens 50 Arbeitern zurückziehen könnten. Die Griechen der benachbarten Orte halfen an dem Bau mit und so wurde nicht blos das Castell vollendet, sondern auch eine daran sich lehnende ansehnliche Stadt aufgebaut, welche den Namen Neu-Phocäa (Foglia nuova) erhielt und unter dem Schutze des Castells Lateinern und Griechen eine sichere Zufluchtsstätte bot [3]); sie liegt auf einer schmalen Landzunge und soll noch jetzt genuesisches Mauerwerk daselbst zu erkennen sein [4]). Ohne Zweifel waren es nicht erst die Lateiner, welche den Alaunbau in Phocäa betrieben; die Griechen mögen vor ihnen die Alaunberge ausgebeutet haben, wie sie denn unter ihnen zu thun fortfuhren. Denn der catalanische Chronist Ramon Muntaner [5]) berichtet aus eigener Anschauung von 3000 griechischen Bewohnern Neu-Phocäa's, welche um 1308 eben für die abendländischen Herren aus dem Hause Zaccaria Alaun bereiteten. Der Hergang bei dieser Alaungewinnung ist von nicht weniger als drei Berichterstattern ziemlich im Detail beschrieben, einmal von dem französischen Dominicaner Jordanus Catalani, welcher um 1330 [6]) Phocäa berührte, ferner von dem vielgereisten Kaufmann aus Florenz, Balducci Pegolotti, welcher

---

1) s. Hopf, Art. Giustiniani a. a. O. S. 310 und die von ihm citirten Stellen.

2) Bei Ibn Batuta 2, 314. Fudjeh, jetzt nach Hamilton Fouges (Reise in Kleinasien deutsch von Kiepert I. 64).

3) Ducas ed. Bonn. p. 161 f.

4) Hamilton a. a. O.

5) Uebers. v. Lanz 2, 172.

6) Diese Zeitbestimmung ergibt sich aus seinen Nachrichten über Phocäa und Chios, sodass der Herausgeber seiner Mirabilia mundi nicht Recht hat, wenn er ihn auf Rückreise von Indien nach Ph. kommen lässt; es war vielmehr die Hinreise.

Digitized by Google

gleichfalls der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts angehört, endlich von dem byzantinischen Geschichtschreiber Ducas, welcher in Neu-Phocäa ein Haus besass, also wohl jene Fabrication zum Oeftern mit ansah [1]). Da wir im Allgemeinen über das technische Verfahren bei Gewinnung der verschiedenen Handelsproducte des Mittelalters nur die spärlichsten Nachrichten besitzen, so ist dies als ein überaus glücklicher Zufall anzusehen und es wäre sehr zu wünschen, dass ein mit technischen Kenntnissen ausgerüsteter Mann an der Hand dieser Stellen, welche übrigens auch ihre sprachlichen Schwierigkeiten haben, die Alaunfabrikation in Phocäa eingehend schilderte. Der Alaun war sehr gesucht als unentbehrlich zum Färben [2]) und Ducas zählt eine Reihe von Handelsnationen auf, welche sich in Phocäa mit dieser Waare versahen, ausser den Italienern auch Franzosen, Deutsche, Spanier, Araber, Aegypter und Syrier. Wohl erzeugte auch das türkische Kleinasien Alaun [3]) und aus den Minen von Kutayeh gelangte dieser Handelsartikel auch an die Hafenplätze von Satalia (Südküste), Palatscha (unweit des alten Milet), Altoluogo (dem alten Ephesus), aus den Minen von Lopadium (j. Lupad, Ulubad) auf die Rhede von Triglia am Marmara Meer [4]); aber alle diese Sorten waren minder gut [5]) und wegen des längern Landtransports vielleicht auch theurer; überdies kauften Abendländer lieber bei Abend-

1) Recueil de voyages et de mémoires publ. p. la soc. de géogr. T. 4. p. 64. Della decima e delle altre gravezze (ed Pagnini) T. 3. p. 368 f. Ducas ed. Bonn. p. 160 f. Die beiden letztern Stellen waren schon dem gelehrten Beckmann bekannt welcher jedoch auf eine Erklärung derselben verzichtete (Beiträge zur Geschichte der Erfind. 2, 1. p. 115—119); die erste ist, soviel ich weiss, noch nicht benützt.

2) Pachym. 1, 420. Jord. Catal. p. 63. Ducas p. 161.

3) Rubruquis in dem eben erwähnten Recueil T. 4. p. 392. Vincent. Bellov. speculum historiale 31, 143.

4) Ich benütze hier die Stelle Pegolotti p. 370. In dem Cottai des Pegolotti hat schon Maslatrie (Biblioth. de l'école des chartes 2. Série T. 1. p. 304 f.) mit Recht Kutayeh erkannt, in Lupai erkenne ich wohl mit demselben Recht Lopadium, eine Stadt in Bithynien (s. Hase Zus. zu Lebeau hist. du bas-empire T. 19. p. 523. Taf. und Thom. I. 270). Auf Palatscha, Altoluogo und Satalia werde ich später zurückkommen. Ueber Triglia vergl. Hase a. a. O. p. 518.

5) Pegolotti p. 26.

Digitized by Google

ländern als bei Türken. Bedeutende Concurrenz scheint dem Alaun von Phocäa blos der aus den pontischen Gebieten gebrachte bereitet zu haben; die beste Qualität kam nämlich nach Pegolotti über Kerasunt [1]). Nun benützte Manuel Zaccaria, der erste abendländische Besitzer von Phocäa, seine Gunst bei Michaël Paläologus in eigennütziger und höchst unpatriotischer Weise dazu, dass er ihn bestimmte, allen übrigen Genuesen den Import von Alaun aus den Küstengebieten des schwarzen Meers zu verbieten. Gegen dieses Verbot wagten die genuesischen Colonisten in Galata aus Furcht vor der Ahndung des Kaisers nicht sich aufzulehnen, aber aus Genua wurde ein grosses Lastschiff abgesandt, welches ohne das übliche Salutiren [2]) vor dem kaiserlichen Residenzschloss an Constantinopel vorüber ins schwarze Meer drang und dort unter Anderm ein reich mit Alaun beladenes griechisches Schiff kaperte. Der Kaiser bemächtigte sich sofort des Raubschiffes mit Waffengewalt und fällte gegen die Bemannung harte Strafen [3]). Dass er das Verbot aufgehoben hätte, welches in Genua so böses Blut machte, lässt sich bei der Energie, welche er in der Sache entfaltete, nicht annehmen; es wurde jedoch nicht lange aufrecht erhalten, wenigstens finden wir in dem Vertrag vom Jahr 1304 zwischen K. Andronicus und Genua Alaun unter den Waaren aufgezählt, welche die Genuesen ungehindert und zollfrei aus den nicht griechischen Küstenländern des schwarzen Meeres sollen einführen dürfen [4]). Manuel Zaccaria erlebte wahrscheinlich die Aufhebung jenes Verbots nicht, das ihn auf Kosten seiner Landsleute bereicherte; er starb 1288 und hinterliess die Besitzung seinem berühmteren Bruder Benedetto, welcher gleichfalls, wie man aus Archivalurkunden weiss, enorme Summen daraus zog. Kein Wunder, dass ein solches Gut in der Hand eines Genuesen den Neid der Venetianer erregte. So begab es sich denn, dass im Jahr 1296 der venetianische Admiral Ruggiero Morosini bei einem Krieg gegen die Genuesen in der Levante auch Alt-Phocäa

1) Chisende bei Pegol. p. 369 entspricht einerseits der türkischen Form Kiresün, andererseits der italienischen Cherasunda.

2) s. dazu Codin. Curopal. p. 75 ed. Bonn.

3) Pachym. 1, 420—425.

4) Lib. jur. 2, 443.

Digitized by Google

einnahm und sich der dort vorgefundenen Kessel und andern Fabrikmaterials bemächtigte [1]. Doch störte dies den Betrieb der Alaunfabrikation wohl nur auf kurze Zeit. Benedetto begab sich in seinen spätern Jahren der eigenen Aufsicht über sein kleinasiatisches Besitzthum und setzte seinen Neffen Ticino als Statthalter dahin. Als aber Benedetto im Jahr 1307 starb, bekam sein Sohn und Erbe Paleologo (auch Benedetto II. genannt) mit Ticino über der Abrechnung Streit und schickte einen andern Statthalter nach Phocäa in der Person Andriolo Cattaneo's, auf welchen später, da Paleologo keine Kinder hatte, die Herrschaft als Eigenthum übergieng. Ticino's Versuch, sich mit Hülfe der catalanischen Compagnie wieder derselben zu bemächtigen, hatte zwar für den Augenblick günstigen Erfolg, er konnte sich aber nicht auf die Länge dort halten und suchte sich ein anderes Besitzthum auf der Insel Thasos, bis ihm die Griechen auch diesen Raub im Jahr 1313 wieder abnahmen [2].

Nehmen wir nun nach dieser kleinen Abschweifung den Hauptfaden unserer Erzählung wieder auf, welchen wir bis zum Frühjahr 1282 fortgeführt haben. Am Ende desselben Jahres starb Michaël Paläologus. Die Genuesen verdankten ihm viel, ihr Handel in den griechischen und pontischen Gewässern nahm unter ihm einen mächtigen Aufschwung, da das drückende Uebergewicht der Venetianer gebrochen, die belästigenden Zölle gehoben waren, und es entging auch den Griechen nicht, dass die Genuesen, die früher den Venetianern sowohl in der Schifffahrtskunde als im Reichthum und Glanz des Auftretens sehr nachgestanden, nunmehr in beiderlei Hinsicht ihre Rivalen überflügel-

1) Jac. a Voragine bei Murat. IX. p. 56 und Dandolo p. 406, welch letzterer sich so ausdrückt: quia ars saponariæ ibidem fiebat, caldaria et alia artificia his opportuna accipi fecit. Fabricirte man in Phocäa auch Seife neben dem Alaun oder verwechselt D. das eine mit dem andern? Auch der Alaun wurde nach Jord. Catal. a. a. O. in grosse mit Wasser gefüllte Kessel (caldaria) geworfen.

2) R. Muntaner übers. von Lanz 2, 170—173. Pachym. 2, 638. Die Geschichte des genuesischen Phocäa hat Hopf in dem oben angeführten Artikel Giustiniani, dem wir viel neue Data verdanken, aus gedruckten und ungedruckten Quellen trefflich erläutert.

Digitized by Google

ten [1]). Auf der andern Seite versetzte Michaël dem Levante-Handel der Venetianer einen empfindlichen Stoss und da dieselben ihre Verstimmung darüber durch eine zum mindesten sehr reservirte, oft aber auch entschieden feindselige Haltung aussprachen, so begegnete ihnen der Kaiser mit grossem Misstrauen und wenn er ihnen Schenkungen machte, geschah es mit karger Hand. Im Uebrigen war Michaël so durchdrungen von dem Gefühl seiner kaiserlichen Würde und Machtvollkommenheit sowohl als seines Berufes, das Reich vor Unordnung zu schützen, dass er auch den Genuesen keinerlei übermüthige Ausschreitung gestattete und sie seine Autorität recht wohl fühlen liess [2]).

Michaëls Sohn und Nachfolger Andronicus II. trat insofern in des Vaters Fusstapfen, als auch er den Genuesen seine besondere Gunst zuwendete. Die Venetianer erlangten zwar im Jahr 1185 Bestätigung des letzten mit Michaël Paläologus geschlossenen Vertrags zunächst auf weitere zehn Jahre [3]). Aber in den Jahren 1291 und 1292 sandten sie, wohl durch Unbilden von Seiten des Kaisers provocirt, zwei Flotten nach einander zur Verheerung der Küsten des griechischen Reichs ab [4]) und wenige Jahre darauf wurde der Bruch vollständig, indem der Kaiser bei einem Krieg zwischen Venedig und Genua sich in der entschiedensten Weise auf Seite des letztern stellte. Die Erbitterung zwischen beiden Handelsstaaten loderte nämlich gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts mächtiger als je auf. Um diese Zeit fiel Accon und der ganze Rest der fränkischen Herrschaft in Syrien. Damit war die südliche Strasse des Levantehandels wenn

1) Pachym. 1, 419 f.

2) s. ausser den schon angeführten Beispielen auch Pachym. I, 425 f. Mit Recht bemerkt freilich Sauli a. a. O, I, 79. 86 f., dass die politische Unabhängigkeit der Colonisten in Galata immer gewahrt blieb, was sich eigentlich von selbst versteht und auch von Pachym. I, 366 nicht geläugnet wird. Pachymeres wendet in dieser Stelle den aus den abendländischen Feudalverhältnissen hergenommenen Ausdruck *λύζιοι* (homs liges) auf die Beziehungen jener zu Michael an; es ist aber ganz deutlich, dass er blos sagen will, Michael habe sie moralisch (*ταῖς εὐμενείαις*) an sich gefesselt, sich ihrer Treue versichert.

3) Taf. und Thom. 3, 323 ff.

4) Dandolo p. 403.

Digitized by Google

auch nicht geradezu ungangbar, doch sehr unsicher und schwierig gemacht; um so unerträglicher erschien es den Venetianern jetzt, dass auch die nördliche Strasse über Constantinopel und das schwarze Meer durch das Uebergewicht der Genuesen in diesen Gebieten ihnen erschwert wurde. So galt denn diesmal ihr Angriff vorzugsweise den Colonien in Pera und Kaffa. Pera war noch ohne Mauern [1]), die Bewohner, Genuesen wie Griechen, hatten sich desshalb mit ihren Familien und ihrer beweglichen Habe nach Constantinopel hinüberbegeben und erwarteten dort gerüstet den Angriff der venetianischen Flotte, welche im Sommer 1296 unter dem Oberbefehl Ruggiero Morosini's gegen Constantinopel herannahte. Auch die Griechen Constantinopels standen gewaffnet hinter den verschlossenen Thoren ihrer Stadt; die in Constantinopel wohnenden Venetianer hatte Andronicus gefänglich einziehen lassen, damit sie nicht mit ihren Landsleuten draussen conspiriren [2]). Er erkannte in den Feinden seiner Schutzbefohlenen, der Genuesen, auch seine Feinde, um so mehr, als durch diesen venetianischen Angriff ein wichtiger Punct der bestehenden Verträge verletzt wurde, die Bestimmung nämlich, dass die Venetianer und Genuesen nicht sollten handgemein werden dürfen innerhalb der Meerengen um Constantinopel [3]). Morosini verwüstete zuerst die Umgebung von Pera und legte dann in Pera selbst die verlassenen Häuser der Genuesen und der Griechen ohne Unterschied in Asche; als er aber von seinen im goldenen Horn aufgestellten Schiffen aus auch Constantinopel bekämpfte, fand er den kräftigsten Widerstand von Seiten der Griechen und der Genuesen und zog es vor wieder abzuziehen, um auch noch Phocäa mit Zerstörung heimzusuchen (s. oben) [4]). Nach seinem Abzug legte Andronicus Beschlag auf die Güter der in Constanti-

1) omnino immunita. Jac. a Vorag. bei Murat. IX. p. 56.

2) Bei dieser Gelegenheit wurde auch venetianisches Gut im Werth von ungefähr 7000 Hyperpern durch die griechischen Einwohner Constantinopels geraubt. Lib. alb. fol. 141, col. 1. (abschriftlich durch Herrn Thomas mir mitgetheilt).

3) Taf. und Thom. 3, 96. 141. 329. 346. Pachym. 2, 329.

4) Dass um dieselbe Zeit Giov. Soranzo sich Kaffa's bemächtigte, werden wir seiner Zeit erzählen, wenn von den pontischen Colonien die Rede sein wird.

Digitized by Google

nopel befindlichen Venetianer und behielt sie als Pfand für eine Entschädigungssumme von 80,000 Hyperpern; denn soviel sollte für die verbrannten Häuser in Galata bezahlt werden [1]. Die perotischen Genuesen aber kühlten ihre Rache bald darauf an den constantinopolitanischen Venetianern, indem sie aus Anlass eines Wortwechsels über sie herfielen, ihren Bailo (M. Bembo) von einem Dach herunterstürzten und eine Menge ihrer Vornehmen tödteten; die geringeren entkamen, wagten es aber unter diesen Umständen nicht länger in Constantinopel zu bleiben, zogen sich vielmehr nach Venedig zurück. Andronicus versuchte durch eine Gesandtschaft in Venedig den Verdacht der Miturheberschaft an diesem Frevel zu beseitigen, aber dass ein solcher Friedensbruch gegen die venetianischen Colonisten, die doch auch seine Schutzbefohlenen waren wie die Genuesen, straflos verübt werden konnte, gab den Venetianern gerechten Grund zu Vorwürfen gegen den Kaiser; sie weigerten sich den abgelaufenen Vertrag von 1285 zu erneuern, bevor er die sequestrirten Pfänder herausgegeben hätte [2].

Fragt man nun, was die Venetianer mit diesen Angriffen auf die genuesischen Colonien erreichten, so müssen wir antworten, dass sie zwar für den Augenblick ihren Rivalen empfindliche Verluste zufügten, aber sie aus keiner ihrer Stationen bleibend zu vertreiben vermochten; vielmehr mussten sie sehen, wie das Zerstörte

1) Auch hier handelte er, wie Pachymeres 2, 242 richtig bemerkt, ganz den Verträgen gemäss, die ihm das Recht gaben, den angegriffenen Theil aus dem Gut der Angreifer schadlos zu halten, s. die oben citirten Vertragsstellen.

2) Dandolo p. 406 lässt die Gefangennehmung der Venetianer in Constantinopel der Expedition Morosini's vorausgehen und ihr zum Anlass dienen. Es scheint, dass damit nur der wirkliche Thatbestand verrückt wird, um dem gegen die genuesischen Colonien gerichteten Rachezug nachträglich einen ostensibeln Vorwand zu geben. Am ausführlichsten und zuverlässigsten hat diesen ganzen Krieg mit seinen Folgen Pachym. 2, 237—244 dargestellt, welchem ich im Wesentlichen gefolgt bin, kurz und in einem Nebenpunkt abweichend Niceph. Greg. 1, 207 f. Von genuesischen Historikern hat leider blos Jac. de Voragine a. a. O. eine allzu lakonische Erwähnung dieser Ereignisse. Ausserdem ist die Urkunde des Andronicus bei Marin VI. 305 ff. eine Quelle zur Geschichte dieses Kriegs.

Digitized by Google

bald wieder hergestellt wurde und wie namentlich Galata sich in Kurzem zu noch grösserem Umfang und zu noch höherer Bedeutung emporschwang. Auf der andern Seite wurde durch die fürchterliche Rache der Genuesen ihre Niederlassung in Constantinopel entvölkert und verödet. Der Frieden, welcher diesem Krieg ein Ende machte, kam erst im Jahr 1299 durch Vermittlung des Matteo Visconti, Herrn von Mailand, zu Stande: die beiden Communen verzichteten gegenseitig auf alle Entschädigungen, die sie wegen der vorgekommenen Eigenthumsbeschädigungen gegenseitig fordern könnten; der griechische Kaiser wurde nicht in den Frieden eingeschlossen, vielmehr das Fortbestehen der feindseligen Beziehungen Venedigs zu ihm ausdrücklich vorausgesetzt, indem z. B. die Genuesen sich das Recht reservirten, als Bundesgenossen des Kaisers den alten Verträgen zufolge an der Vertheidigung jedes griechischen Gebietstheils, der von den Venetianern angegriffen würde, sich zu betheiligen, ohne desshalb von den letzteren als Friedensbrecher angesehen zu werden [1]). In der That waren auch die Venetianer mit Andronicus um diese Zeit noch nicht einig. Sie verlangten beharrlich Herausgabe der vom Kaiser occupirten Pfänder und gänzlichen oder doch theilweisen Nachlass der Entschädigungssumme, der Kaiser wies dieses Verlangen noch im Jahr 1299 ab und fügte den venetianischen Colonisten in Constantinopel neue Unbilden zu [2]). Erst als im Jahr 1302 eine venetianische Flotte unter Belletto Giustiniani vor Constantinopel erschien, den Kaiser mit Hohn und Unterthanen desselben mit Martern überhäufte und die maritime Unmacht des griechischen Reiches unwidersprechlich darthat [3]), gab der Kaiser nach, folgte die mit Beschlag belegten Pfandobjecte aus [4]) und verzichtete in dem Friedensvertrag, welcher am 4. October 1302 durch griechische

1) Das Friedensdocument ist jetzt herausgegeben im Lib. jur. II, p. 344 ff. Die Stellen älterer und neuerer Geschichtschreiber, in welchen die Friedensbedingungen kürzer oder ausführlicher angeführt sind, hat Taf. u. Thom. 3, 391 f. gesammelt, wozu nur noch Navagero b. Murat. XXIII. p. 1011 nachzutragen wäre.

2) Pachym. 2, 286 f. Dandolo p. p. 409.

3) Pachym. 2, 322 ff. Niceph. Greg. 1, 208—210. Dand. l. c.

4) Pachym. 2, 326.

Digitized by Google

Gesandte in Venedig abgeschlossen, vom Kaiser am 7. März 1303 ratificirt wurde, nicht blos auf alle Entschädigungsansprüche wegen der Verheerung seines Gebietes durch Ruggiero Morosini, sondern versprach sogar seinerseits bedeutende Summen als Ersatz für Schaden, den er den Venetianern zugefügt. Von den griechischen Inseln, welche die Venetianer im Lauf des Kriegs occupirt hatten [1], durften sie Zea, Seriphos, Santorin und Amorgos behalten, diese Inseln waren von den Venetianern eigentlich blos zurückerobert worden; denn sie gehörten zur Zeit des lateinischen Kaiserthums und noch lange nachher venetianischen Geschlechtern (Giustiniani, Michieli, Ghisi, Barozzi [2]). Andere aber, worunter Kos [3]), das nie den Lateinern gehört hatte, fielen an den Kaiser zurück. In Hinsicht auf die commerciellen Verhältnisse bestand der Kaiser darauf, dass die Venetianer in seinem Reich nicht sollten mit Salz und Mastix handeln dürfen [4]).

Wie wenig übrigens die Venetianer auch nach diesem neuen Vertrag Grund hatten mit dem Stand ihrer Angelegenheiten im griechischen Reich zufrieden zu sein, zeigen ihre noch über den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hinaus fortgesetzten geheimen Intriguen und Conspirationen gegen den Fortbestand der Paläologenherrschaft. Gerne gingen sie auf die Anträge des Prätendenten Karl von Valois ein, welcher im Jahr 1301 die Enkelin des vertriebenen lateinischen Kaisers Balduin 2. geheirathet hatte,

---

1) Navagero l. c. p. 1009.

2) Hopf Art. Giustiniani p. 303 f. und Zus. zur Gesch. v. Andros in den Wiener Sitzungsberichten 1856. Bd. 21. S. 225 ff.

3) Hopf Giustiniani S. 304.

4) Es gibt nach dem Obigen zwei im Wesentlichen gleichlautende Urkunden, welche diesen Frieden enthalten, die eine vom 4. Oct. 1302, die andere vom 7. März 1303 datirt. Jene steht im Lib. Pact. IV. fol. 140 ff. und aus ihr haben Navagero p. 1011, Marin 5, 278 — 280 und Romanin 2, 339 ziemlich vollständige Nachrichten über die Bedingungen entnommen, s. auch das Regest. im Index des Lib. pact. bei Taf. u. Thom., der Doge Dandolo S. 131. Diese findet sich im Lib. alb. fol. 139 — 142 und stand mir durch die Güte des Herrn Dr. Thomas in München eine genaue Copie davon zu Gebot. Mit ihrer Hülfe habe ich die Inselnamen, welche bei Navagero grausam verstümmelt sind, rectificirt. Sie lauten in der Urkunde Cya, Sarphus, sancta Erina et Amorgos.

Digitized by Google

und verabredeten mit ihm im Jahr 1306 [1]) einen gemeinsamen Kriegszug gegen das griechische Reich auf das Frühjahr 1307; venetianische Abgesandte (Filippo Marchiano und Matteo Balbo) vermittelten ein geheimes Einverständniss Karls mit dem griechischen Statthalter in Thessalonich Joannes Monomachos und mit dem kleinasiatischen Präfecten Ducas Limpidaris (Libadarius) [2]); auf einer venetianischen Flotille fuhr Karls Bevollmächtigter, Thibaut von Cepoy, nach Griechenland, um die catalanische Compagnie (von welcher gleich die Rede sein wird) in die Dienste des Prätendenten zu nehmen [3]). Aber die Expedition wurde trotz vieler Mahnungen der Venetianer, welchen die lange Zögerung in ihren commerciellen Angelegenheiten sehr nachtheilig war [4]), immer wieder von Jahr zu Jahr hinausgeschoben und ist nie ausgeführt worden [5]).

Viel gefährlicher und verderblicher als diese Conspirationen im Abendland war für das griechische Reich das mächtige Vordringen der Türken in Kleinasien im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Andronicus verzweifelte daran mit eigenen Kräften dieser Feinde Herr zu werden und berief den Condottiere Roger von Flor und seine Söldnertruppe, welche unter dem Namen der catalanischen Compagnie berühmt geworden ist, unter den günstigsten Bedingungen. Das Erscheinen dieser Compagnie in der Levante greift auch in die Geschichte unserer Colonien ein.

---

1) Die Gesandtschaft Karls von Valois, an deren Spitze Thibaut von Cepoy stand, war Ende Juli oder Anfangs August aus Frankreich abgegangen; der Vertrag, den sie in Venedig abschloss, trägt das Datum des 19. Dec. Die Urkunde ist bei Buchon, chroniques étrangères relatives aux expéd. franç. (Paris 1841) p. LV f. besser und vollständiger herausgegeben als bei Ducange hist. de Cple. chartes p. 56 f.

2) Buchon recherches et matériaux etc. I. p. 48—50. Ducange hist. de Cple p. 226 u. chartes p. 50—53.

3) Muntaner übers. v. Lanz 2, 174 ff. s. auch Kunstmann, Studien über Marino Sanudo d. Ä. in den Abh. d. 3. Cl. d. bair. Akad. Bd. VII. Abth. 3. S. 775.

4) Romanin 3, 9 f. Der Doge ging im Frühjahr 1309 in bestimmtester Erwartung des Anfangs der Expedition schon soweit, die venetianischen Kaufleute aus dem griechischen Reich abzuberufen. Ducange l. c. chartes p. 64 f.

5) Ducange hist. de Cple. p. 238 f.

Digitized by Google

Die Genuesen in Galata nämlich sahen ihre Berufung mit scheelen Augen an; sie erkannten wohl, sagt Ramon Muntaner [1]), »wenn diese Truppen dablieben, so würden sie (die Genuesen) die Ehre und Macht, die sie bisher im Reiche behauptet, verlieren; denn der Kaiser wagte bisher nichts zu thun ohne ihren Willen.« Und wenn Catalonier als Retter des griechischen Reichs auftraten, fürchteten sie wohl auch auf commerciellem Gebiet an dieser Nation eine bevorzugte Rivalinn zu bekommen; hatte doch erst kurz vorher (1290) Andronicus derselben Handelsfreiheit im Reiche gewährt [2]). Eine Veranlassung zum Hader fand sich bald, aber die Genuesen zogen den Kürzeren, ihrer dreitausend blieben und nur mit Mühe wurden die Söldner von der Plünderung Galata's abgehalten [3]). Von da an versuchten die Colonisten in Galata Alles, um den Kaiser mit Verdacht gegen die Compagnie zu erfüllen. Sie waren genau unterrichtet von den Vorbereitungen, welche Karl v. Valois zu einem Feldzug gegen Byzanz machte. Unter Anderm hatte Karl im Jahr 1302 von dem König Friedrich 2. von Sicilien das Versprechen einer Unterstützung für diesen Feldzug ausgewirkt [4]) und wenn nun die Genuesen die Schaar Rogers von Flor, der bisher in den Diensten eben dieses Königs von Sicilien gestanden war und von diesem aus im Jahr 1303 nach Constantinopel kam, für nichts Anderes ansahen, als für einen verkappten Vortrab eines grösseren Invasionsheeres [5]), so konnte man dieser Ansicht eine hohe Wahrscheinlichkeit nicht absprechen. Andronicus freilich betrachtete es als eine grundlose Verdächtigung, wenn die Genuesen ihm das Erscheinen Rogers von Flor in diesem Lichte darstellten [6]), wurde aber bald durch das trotzige und übermüthige Auftreten dieses Mannes und seiner ganzen Truppe in seiner guten Meinung von ihnen irre gemacht. Die Ermordung Rogers von Flor (1307), veranlasst von des Kaisers

1) Uebers. v. Lanz 2, 106.

2) Capmany, memorias historicas sobre la marina, comercio y artes de Barcelona, Col. dipl. p. 367 f.

3) Muntaner a. a. O. 107 f. Pachym. 2, 398. f.

4) Ducange, hist. de Cple. Chartes p. 43.

5) Buchon, recherches et matériaux etc. I. p. 48—50.

6) Pachym. 2, 489 f.

Digitized by Google

Sohn und Mitregenten Michaël, brachte die Meuterei der Catalanen, welche schon vorher in Romanien gehaust hatten, wie in Feindesland, zu vollem Ausbruch; von Gallipoli aus, wo ihnen ihr Sitz angewiesen war, sandten sie Abgeordnete nach Constantinopel, um dem Kaiser in aller Form Fehde anzusagen. Es ist sehr bezeichnend für die fortwährend feindselige Stellung Venedigs zu Byzanz, dass der Fehdebrief in Gegenwart der venetianischen Colonialgemeinde zu Constantinopel verlesen und dieser in Abschrift eingehändigt wurde [1]. Die Genuesen dagegen verharrten in ihrer feindlichen Haltung gegen die Catalanen; ihre Interessen liefen hier ganz zusammen mit den Interessen des griechischen Kaisers, für den die Entfernung oder Vernichtung der Compagnie eine Lebensfrage war, und auch die mancherlei Missverständnisse und Zwistigkeiten, welche damals zwischen den Griechen und Peroten vorkamen [2], änderten in dieser Sache nichts. Ein genuesischer Admiral bekämpfte die Catalanen zur See im Marmora-Meer und führte ihren Chef Berengar von Entença gefangen fort, ein anderer machte mit den Griechen zusammen einen Angriff auf den Sitz derselben Gallipoli, der aber mit der grössten Tapferkeit abgewiesen wurde [3]. Es musste jedoch für eine Handelsnation wie die genuesische, welche unzählige Schiffe zwischen dem Abendland und den pontischen Gebieten hin und her gehen liess, höchst misslich sein, wenn sie in feindlichen Beziehungen zu einer an der Meerenge der Dardanellen angesessenen Kriegerschaar stand; belästigte doch diese selbst neutrale oder befreundete Nation, wie die venetianische, mit ihren Freibeutereien [4]. So erklärten denn die Genuesen in Galata endlich dem griechischen Kaiser, dass sie unter allen Umständen Frieden mit den Catalanen zu machen gesonnen seien und schlossen diesen Frieden auch ab, so unlieb es dem Kaiser war [5]. Bekanntlich räumten die Catalanen in der Folge von freien Stücken Gallipoli, nachdem sie das Land in weitem Umkreis verheert und ausgesogen, und setzten sich in

1) Muntaner übers. v. Lanz 2, 132.
2) Pachym. 2, 534—539.
3) Pachym. 2, 533—557. 597 ff. Muntaner 2, 133 f. 150—155.
4) Testa, vita Friderici II. Siciliae regis Doc. nr. 28. p. 267—270.
5) Pachym. 2, 624 f.

Digitized by Google

Attika und Böotien fest, das sie im Jahr 1310 den Herzogen aus dem Hause La Roche entrissen. So hörten sie auf die Genuesen zu belästigen, wurden aber für die Venetianer in Negrepont durch ihre unruhige Eroberungssucht unbequeme und gefährliche Nachbarn, um so gefährlicher als sie auf Euböa selbst einen Bundesgenossen fanden in dem Herrn von Karystos Bonifacius von Verona; es kam zwischen beiden Mächten zu einem mehrjährigen Krieg, in dessen Verlauf die Catalonier sogar vorübergehend in der Stadt Negrepont selbst Fuss fassten, und zu wiederholten Reibungen auch nach Beendigung desselben [1]). Nur in Einer Hinsicht brachte die Anwesenheit der Catalanen in dieser Gegend der Republik Venedig einen kleinen Gewinn; da sich nämlich die Catalanen im zweiten und dritten Jahrzehend des vierzehnten Jahrhunderts auch in Thessalien (damals Blachia genannt) ausbreiteten [2]) und der Kaiser Andronicus daran verzweifelte, die Hafenstadt Ftelion in der Nähe von Zeitun am Eingang des Busens von Volo [3]) gegen sie zu halten, trat er diese Stadt an Venedig ab, um sie nicht in die Hände der Catalanen fallen zu lassen [4]). Es musste den Venetianern sehr erwünscht sein, auch auf dem Euböa gegenüberliegenden Continent eine Schiffsstation zu besitzen; ihre Handelsschiffe hatten schon vorher nicht selten in Ftelion angelandet, dasselbe aber in den Zeiten

1) Hopf, Ueberblick über die Schicksale von Karystos in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie phil. hist. Cl. Oct. 1853. S. 570 ff.

2) Ganz genau habe ich die Zeit nicht feststellen können; als Anhaltspunkte mögen dienen die Angaben des Muntaner 2, 189 (übers. v. Lang) über einen Krieg des catalanischen Befehlshabers Berenguer Estanyol (1313 bis 1314) mit dem Herrn von Blaquia (= Thessalien), die Notiz des Cantacuzenus I, 85 von Incursionen der Catalanen in Thessalien im J. 1321 und der gleich zu erwähnende Brief Sanuto's. S. auch Taf. und Thom. 1, 497 und die dort citirten und commentirten Stellen des Niceph. Greg.

3) Ueber die Lage von Ftelion Taf. u. Thom. 3, 214. Leake, northorn Greece IV, 341. Uzzano bei Pagnini 4, 224.

4) So erzählt wenigstens Sanuto Ep. 3 hinter den Secr. fidel. cruc., v. J. 1325, welcher sich auf einen sichern eben aus Negrepont gekommenen Gewährsmann beruft. Uebrigens finde ich bei Hopf (genealog. Tab. zur Gesch. v. Karystos) die hievon abweichende, ohne Zweifel auf eine venet. Archivalurkunde gestützte Angabe, dass Jean de Noyer von Masi, einer der Dreiherrn von Negrepont, Ftelion im J. 1324 an Venedig verkauft habe.

Digitized by Google

des Michaël Paläologus als Seeräubernest kennen gelernt [1]). Von nun an walteten venetianische Rectoren dort [2]), bis im Jahr 1470 die Türken auch hier der Herrschaft der Italiener ein Ende machten [3]).

Einen Gewinn anderer Art zogen die Genuesen aus der Anwesenheit der catalanischen Compagnie im Orient, den nämlich, dass sie um so schneller zu einer Befestigung ihres Quartiers gelangten. Wir haben gesehen, dass die Catalanen bald nach ihrer Ankunft in Constantinopel (1303) einen Angriff auf Galata machten, die Genuesen wussten demselben nichts entgegenzusetzen als eine in der Eile aus allerlei Material aufgeführte Brustwehr [4]). Aber bereits hatten sie in Folge der schlimmen Erfahrung vom Jahr 1296, wo sie ihre unbefestigte Colonie dem venetianischen Admiral geradezu preisgeben mussten, von Andronicus die Erlaubniss zur Ummaurung ihres Quartiers ausgewirkt und beeilten sich nun um so mehr dieselbe auszuführen. Andronicus erweiterte nämlich im Mai 1303 das Besitzthum der Genuesen in Galata zu einem grösseren compacten Ganzen, welches mit Mauer und Graben umgeben und von einem leeren unbewohnten Raum (Glacis) in der Breite von 60 Ellen umgürtet sein sollte. Dieses so erweiterte Anwesen hatte die Form eines etwas unregelmässigen Rechtecks. Die längste seiner 4 Seiten (339 Schritte lang) lief längs dem goldenen Horn hin, ihren Anfang nehmend in einer Entfernung von 70 Schritten von dem Galata-Thurm, welcher der heutigen Serailspitze gegenüber am Meeresufer stand [5]), und

1) Taf. und Thom. 3, 167. 214. 216. 235.

2) Hopf auf der angef. Tab., dessen Gesch. v. Andros p. 65. Sanuto, vite dei Dogi p. 1173.

3) Hist. polit. Cpol. (Byz. ed. Bonn. 1849) p. 44.

4) Pachym. 2, 399.

5) Dieser in der Geschichte des vierten Kreuzzugs und bei den Byzantinern oft vorkommende Thurm, dessen Ruinen am Ufer vor dem Kalkthor noch sichtbar sein sollen, ist (vgl. Hammer, Constantinopel und der Bosporus 2, 108 f.) zu unterscheiden von dem heute noch wohl erhaltenen Thurm gleichen Namens auf der Landseite Galata's gegen Pera hinauf, welcher begreiflicherweise im J. 1304 noch nicht gebaut sein konnte, da er das citadellenartige Centrum der genuesischen Befestigungslinie bildet, zu der im J. 1304 der erste Entwurf auf dem Papier gemacht wurde.

Digitized by Google

endigend 25 Schritte vor dem Landungsplatz, welcher damals den Namen »altes (See-) Arsenal« (vetus tarsana) führte und nicht weit von dem Schiffbaubecken des Hammer'schen Planes von Constantinopel zu suchen sein wird. Parallel mit dieser an der Küste hinlaufenden Begränzungslinie zog sich in ziemlicher Erhebung über das Ufer die 217 Schritte haltende Landseite zum Theil durch Weinberge hin und an einzelnen Kirchen vorbei. Viel kürzer als diese beiden Parellelen waren ihre beiden Verbindungslinien, nämlich die vom Galata-Thurm landeinwärts gehende blos 75 Schritte lang, die von dem alten Arsenal landeinwärts gehende blos 90 Schritte, so dass die Küstenausdehnung des Ganzen zur Tiefe sich ungefähr verhielt wie vier zu eins. Ausserhalb der durch Graben und Glacis deutlich bezeichneten Gränzlinie sollte kein Genuese ein Haus bauen oder erwerben dürfen ohne Vorwissen und Genehmigung des Kaisers und wenn ein solcher schon vorher eine Wohnstätte ausserhalb derselben besässe, so sollten der Kaiser und die 6 Räthe des Podestà darüber entscheiden, ob er dort bleiben dürfe [1]). Innerhalb des Rayons aber erlaubte Andronicus den Genuesen alle beliebigen Bauten auszuführen, auch Befestigungswerke; nur ein Kastell (Citadelle) zu bauen gestattete er ihnen nicht, was uns erkennen lässt, dass er die Gefahr wohl ahnte, welche für Constantinopel selbst in der Entstehung dieser neuen Stadt lag [2]).

Einen Theil des Areals, welches ihnen Andronicus anwies, hatten die Genuesen schon vorher überbaut, indem sie die Grenzen des ursprünglich für sie bestimmten Territoriums allmählig beträchtlich überschritten [3]). Trotzdem war ohne Zweifel noch genug

---

1) Sauli 2, 224. Canale 4, 304.

2) Das Vorstehende ist theils aus dem Privilegienbrief des Andronicus vom März 1304 (Lib. jur. 2, 440 ff.) theils aus der Descriptio Galatae, welche vom Mai 1303 datirt ist (Sauli docum. IX. p. 209. Lib. jur. 2, 435 ff.). Letztere beginnt mit den Worten „der auf Befehl des Kaisers den Genuesen übergebene und geschenkte Platz in Galata hat folgende Grenzen und setzt einen gleichzeitigen Schenkungsbrief voraus", der uns nicht erhalten ist. Eine kurze Wiederholung der Schenkung bringt der Privilegienbrief vom J. 1304.

3) Pachym. 2, 489.

Digitized by Google

zu thun, bis das Quartier in seinem jetzigen Umfang mit öffentlichen und Privatgebäuden vollständig besetzt war. Zunächst wurden vor Allem die Umfangsmauern [1]) und Gräben in Angriff genommen und als später eine wiederholte feindliche Heimsuchung drohte, die Gräben noch tiefer gezogen, um Wasser vom Meer hereinlassen zu können, sowie Zinnen an den Häusern angebracht [2]).

Dass aber auch an den inneren Ausbau der Colonie durch Ordnung der Administration und durch Regelung des Handels und Wandels gedacht wurde, beweisen die Statuten, welche von der Mutterstadt aus eben am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts für Pera erlassen wurden. Das eine Statut wurde schon im Jahr 1300 durch Gavino Tartaro, Statthalter der Commune Genua im griechischen Reich und im schwarzen Meer, aufgesetzt und im Jahr 1304 bestätigt. Es steht mir leider nicht zu Gebot, da seine in den Monumenta historiae patriae zu erwartende Herausgabe immer noch nicht erfolgt ist [3]). Ein anderes Statut für Pera, welches von dem »Consilium gubernatorum« der Stadt Genua am 14. Febr. 1317 erlassen wurde, ist von Sauli herausgegeben und benützt [4]). Wir wollen es versuchen aus diesem Statut und aus andern Documenten ein Bild von den innern Zuständen der Colonie zu gewinnen.

Der Podestà von Pera wurde von Genua aus hingeschickt und empfieng seine Befehle und Verhaltungsmaassregeln von da. Sein Wirkungskreis war nicht auf Pera beschränkt, vielmehr gebot er über alle in Griechenland bleibend oder vorübergehend sich aufhaltenden Genuesen und die da und dort auf griechischem Boden eingesetzten genuesischen Consuln oder sonstige Beamte standen unter ihm; auch die in Pera anlandenden genuesischen Schiffspatrone unterlagen seiner Controle in Hinsicht der Beobachtung der bestehenden Schifffahrtsordnungen [5]). Daher

1) s. die Notiz aus dem Jahr 1306 bei Canale 4, 302.

2) Pachym. 2, 495.

3) Einzelne Paragraphen seerechtlicher Natur hat Pardessus daraus mitgetheilt, Collection des lois maritimes VI, 582 ff.

4) Sauli 2, 222 ff.

5) Statuta officii Gazzariae in den Mon. hist. patr. Leges p. 335. 366. 379. 381. 384. 385.

Digitized by Google

hiess der Podestà von Pera auch wohl podestas Januensis in imperio Romaniæ oder potestas Januensium in imperio Romaniæ conversantium [1]). Bei dem griechischen Kaiser vertrat er gewissermaassen als Ministerresident seine Vaterstadt, obgleich diese zu wichtigeren Verhandlungen mit dem Kaiser sich gewöhnlich eigener Gesandten bediente. Gleich nach seiner Ernennung brachte jeder Podestà dem Kaiser seine Huldigung dar; als Repräsentant der bevorzugtesten unter den abendländischen Nationen erschien er dann oft bei Hof, regelmässig am Sonntag und an Hof- und Kirchenfesten, wo er mit seinen Räthen der kaiserlichen Tafel anwohnte; die Rangordnung wies ihm bei solchen Gelegenheiten den Platz hinter dem Grossadmiral an [2]). Dem Kaiser konnte es nicht gleichgültig sein, was für ein Mann das Amt des Podestà in Pera bekleidete. Nahm derselbe allzusehr Parthei für seine Landsleute oder war er zu wenig energisch, so wurden die vertragsmässigen Verbindlichkeiten, welche die Genuesen dem Kaiser gegenüber eingegangen hatten, nicht gehörig erfüllt. Und wenn es manchmal auf eine selbständige Entscheidung des Podestà ankam, indem die Zeit zur Einholung von Instructionen in Genua nicht reichte, konnte die Gefügigkeit des Podestà dem Kaiser viel nützen, die Feindseligkeit oder Sprödigkeit desselben viel schaden. Daher machte Michaël Paläologus im Vertrag vom Jahr 1275 zur Bedingung, dass immer für dieses Amt eine Persönlichkeit gewählt werden sollte, welche ebensowohl den Vortheil des griechischen Kaisers als den der Commune Genua im Auge habe [3]). Es kam auch wohl vor, dass sich ein Kaiser die Sendung eines Mannes als Podestà verbat, weil er in Zwist mit ihm lag [4]). In dem Podestà vereinigte sich die höchste administrative und richterliche Gewalt. Bei der Ausübung derselben galten ihm die Statuten, welche in der Mutterstadt für die Colonie entworfen worden waren, und die Verträge, die zwischen Genua und Byzanz bestanden,

1) l. c. p. 335. 379. Lib. jur. 2, 440. Sauli 2, 260.

2) Codin. Curopalat. p. 55 ff. 65. 74—76. cf. auch Cantacuz. I, p. 61. Pachym 2, 539.

3) Sauli 2, 205.

4) Canale 4, 304 f. aus einem ungedruckten Document vom Jahr 1308.

Digitized by Google

zur Richtschnur. In der administrativen Leitung der Colonie unterstützte ihn ein weiterer Rath von Vierundzwanzig [1]) und ein engerer von Sechs, welche zur Hälfte aus den Nobili, zur Hälfte aus den Popolanen genommen wurde [2]). Eine demokratische Institution, welche übrigens nicht von Anfang an bestand, sollte dem Zuweitgreifen des Podestà im Sinne der Aristokratie — vorbeugen. Die mannigfachen Verfassungsänderungen in der Mutterstadt spiegelten sich nämlich auch in dem politischen Leben der Colonie ab. Nun finden wir seit 1270 in Genua einen sogen. Abbate del popolo ungefähr mit den Attributen eines römischen Volkstribunen, dessen Macht wechselte, je nachdem die demokratische Parthie herrschte oder darniederlag [3]). Eben um die Zeit, wo der Abbate in Genua sehr viel Geltung hatte, um 1308 wurde diese Institution auch in Pera eingeführt, wie uns der Grieche Pachymeres berichtet, welcher ein überraschend scharfes Verständniss derselben an den Tag legt [4]); sie erhielt sich mindestens bis zum Jahr 1335, in welchem ein Luchinus de Petrarubea als »abbas communis et populi Peyre« neben dem Podestà Andalo de Mari erscheint [5]).

Seine richterliche Thätigkeit entfaltete der Podestà oder sein Stellvertreter (vicarius curiæ potestatis) in der Curie. Alle Genuesen in Pera und Constantinopel, auch diejenigen, welche in den Dienst des Kaisers getreten waren [6]), wurden von diesem Gerichtshof gerichtet. Vor griechisches Gericht konnten die Genuesen blos in zwei Fällen kommen, einmal als Angeklagte, wenn sie einen Unterthanen des Kaisers verletzt hatten und ihr Podestà sich weigerte sie zu strafen, und dann als Kläger gegen Unterthanen des Kaisers in Civilsachen; solche Klagen der Genuesen anzuhören, waren vom Kaiser eigene Beamte bestellt, bei denen

1) Statut v. Jahr 1317. Sauli 2, 223.

2) ib. und Lib. jur. 2, 441. Auch Anzianen (Aelteste) werden erwähnt Not. et extr. XI. p. 65 f. 70.

3) Canale 4, 242 f.

4) Pachym. 2, 624.

5) Lib. jur. 2, 441.

6) Lib. jur. 1, 1351. 2, 443.

Digitized by Google

die Klagsache in italienischer Sprache angebracht werden konnte [1]).

Da der Handel das Hauptelement im Leben der pontischen Genuesen war, wurde wohl die administrative und richterliche Thätigkeit des Podestà hauptsächlich durch commercielle Angelegenheiten in Anspruch genommen, wobei ihm übrigens ein Handelsamt (officium mercanciæ) zur Seite stand [2]). In diesem Gebiet galt es besonders verschiedenen Arten von Defraudationen zu steuern, durch welche der kaiserliche Fiscus beeinträchtigt wurde. Bekanntlich genossen die Genuesen unter den Paläologen Zollfreiheit, nun kam es vor, dass genuesische Kaufleute Waaren von Angehörigen anderer Nationen, die zollpflichtig waren, als die ihrigen declarirten und so zollfrei durchschmuggelten. Dem wurde durch die Anwesenheit von kaiserlichen Zollschreibern beim Wägen der Waaren in Pera nicht ganz vorgebeugt; der Podestà war angewiesen, die, welche sich dieses Vergehen zu Schulden kommen liessen, mit dem Doppelten des defraudirten Zolls als Strafe zu belegen [3]). Auf der andern Seite war doch auch der genuesische Handel gewissen Beschränkungen unterworfen, denen Rechnung getragen werden musste. Ungemünztes Gold und Silber sollte nicht ausgeführt werden ohne ausdrückliche Erlaubniss des Kaisers [4]), von Salz und Mastix sollte eine Handelsabgabe gezahlt [5]), ersteres nicht innerhalb des Reichs zu Markt gebracht werden [6]); Fruchtausfuhr war zuerst erlaubt mit der einzigen Beschränkung auf befreundete Gebiete, wurde aber später verboten [7]). Ueber der Beobachtung aller dieser und anderer vertragsmässiger Satzungen musste der Podestà wachen.

Was die Religionsübung betrifft, war den Genuesen

1) Sauli 2, 205. 227 f.

2) Leider haben wir blos in soweit Notiz von der Thätigkeit dieses Handelsamts, sofern es Controle übte über die in Pera anlegenden genuesischen Schiffscapitäne. Offic. Gazz. l. c. p. 329—331. 377. 344. 351. f. 419.

3) Lib. jur. 1, 1355. Sauli 2, 205 f. 225 f. Canale 4. 304.

4) Lib. jur. 1, 1355 f. Sauli 2, 206.

5) Lib. jur. 2, 443.

6) Sauli 2, 227.

7) Sauli 2, 207. Lib. jur. 2, 443.

Digitized by Google

vollkommene Freiheit eingeräumt, sich in Galata eigene Kirchen zu bauen und darin durch eigene Geistliche den Gottesdienst nach römischem Ritus versehen zu lassen; der griechische Kaiser machte bei der Verleihung des erweiterten Quartiers blos den Vorbehalt, dass die drei griechischen Kirchen, welche innerhalb desselben standen, griechischen Gottesdienst behalten und den griechischen Patriarchen untergeben bleiben sollen [1]. Die Colonie stand in kirchlicher Beziehung unter dem Erzbischof von Genua, dessen Generalvicar (wenigstens im Jahr 1335) der Propst von S. Michaël in Pera war [2]. Auch mehrere abendländische Mönchsorden hatten ihre Klöster in Galata [3]; einzelne Mitglieder derselben wussten sich sogar bei den Griechen in den Ruf grosser Gelehrsamkeit und Vertrautheit mit altgriechischer Philosophie (Aristoteles) zu setzen und übernahmen wichtige Gesandtschaften theils im Dienste der perotischen Colonie, theils im Auftrag der griechischen Kaiser zumal bei den Unionsverhandlungen zwischen Byzanz und Rom [4]. Die bedeutendsten Klosterkirchen in Galata scheinen S. Paolo und S. Francesco gewesen zu sein; Clavijo weiss von beiden zu erzählen, dass sie sich durch grosse Reliquienschätze ebensosehr als durch interessante Grabstätten auszeichneten [5].

Von den übrigen Handelsstationen, welche die genuesische Commune ausser Galata im griechischen Reich hatte, wissen wir nichts als das Wenige, was schon oben bei Gelegenheit ihrer Verleihung angeführt wurde; bedeutender als sie waren jedenfalls die Besitzungen, welche einzelne genuesische Familien zu erlangen das Glück hatten. Abermals sind wir veranlasst [6],

1) Lib. jur. 2, 442.
2) Lib. jur. 2, 438. 445.
3) Lib. jur. l. c. Pachym. 2, 616.
4) Cantacuz. 2, 502 ff. 3, 53. 62.
5) Clavijo a. a. O. p. 71 f.
6) Nur vorübergehend war die Belehnung des Genuesen Andrea Moresco, Admirals in Diensten des Kaisers Andronicus (s. Pachym. 2, 495 f. 556. 573. 583—5, 606. Muntaner 2, 152), mit Tenedos und einigen kleinen Inseln bei Rhodus (Commem. 2, 220 b. 234 b.), von wo aus dessen Bruder Lodovico M. wiederholte Versuche zur Eroberung der Insel Skarpanto machte, aber endlich in die Gefangenschaft des venetianischen Besitzers

Digitized by Google

die Zaccaria ins Auge zu fassen, welche wir als Eigenthümer von Phocäa kennen gelernt haben. Eine andere noch reichere Erwerbung stand ihnen nunmehr bevor. Eben weil sie Phocäa zu einem grossen Stapelplatz für den Alaunhandel erhoben hatten, musste ihnen alles daran liegen, dass der Archipel und namentlich der östliche Theil desselben sicher zu befahren war, damit die Abnehmer ihres Fabrikates ungestört herbeisegeln könnten. Es war aber namentlich durch die Vernachlässigung der griechischen Marine unter Andronicus II. [1]) soweit gekommen, dass türkische Seeräuber auf den Inseln Chios, Lesbos, Samos, Tenedos, welche zum griechischen Reich gehörten, ohne alle Scheu ihr Wesen trieben [2]), und es stand zu befürchten, die Türken setzen sich vollends ganz dort fest, wie sie den benachbarten Continent fast ganz eingenommen hatten. Das hätte geradezu die Existenz der Colonie in Phocäa in Frage gestellt. So liess denn Benedetto Zaccaria (denn dieser, nicht Manuel, wie Pachymeres schreibt, war damals Herr von Phocäa) den Kaiser Andronicus auffordern, entweder selbst diese Inseln zu schützen oder, wenn er dies nicht im Stande sei, sie seinem (des Zaccaria) Schutz zu übergeben; er wolle, wenn man ihm die Einkünfte, die jährlich aus denselben gewonnen werden, abträte, dafür eine Flotte halten, um dem Unwesen zu steuern [3]). Der Erfolg dieser Sommation war, dass Andronicus im Jahr 1304 dem Benedetto Zaccaria die Insel Chios auf 10 Jahre übergab, um sie im Namen des Kaisers als Statthalter zu verwalten; der Kaiser verzichtete für diese 10 Jahre auf allen Tribut, bedang sich aber die Zurückgabe der Insel nach Ablauf derselben. Chios war wohl die fruchtbarste der Inseln des damaligen griechischen Reichs; neben ihrem Erzeugniss an edeln Weinen und Südfrüchten aller Art, auch Seide war sie namentlich weit und breit berühmt als die Mastixinsel [4]).

---

derselben Andrea Cornaro fiel (Commem. 2, 169 b. 176 a. b. 220 b. 221 a. 234 a. b.).

1) Pachym. 2, 71. Niceph. Greg. 1, 174 f. 209.

2) Pachym 2, 344. 510. 558.

3) Pachym. 2, 558.

4) Es liesse sich eine Reihe von Stellen aus abendländischen und morgenländischen Reisenden und Chronisten anführen, welche Chios als Mastix-

Digitized by Google

Grosse Wälder von Mastixbäumen, deren köstliches Harz besonders als Rauchwerk (Weihrauch) und als Heilmittel sowie als Ingredienz für Firnisse begehrt war, breiten sich in dem südlichen tiefergelegenen Theil der Insel [1]) aus, welcher in das Cap Mastico ausläuft. Ausserdem eignete sich Chios durch seine Lage trefflich zum Stationsplatz für Schiffe, die vom Abendland nach Constantinopel oder ins schwarze Meer und zurück segelten. Desshalb hatten sich die Genuesen schon im Vertrag von Nymphäum eine Factorei daselbst ausbedungen, auch die Venetianer besuchten die Insel des Handels wegen [2]). Als nun Benedetto Zaccaria den Reichthum derselben [3]) aus eigener Erfahrung kennen gelernt hatte, beschloss er sie nicht mehr herauszugeben und befestigte ihre Hauptstadt dermaassen, dass Andronicus II. es nicht wagte, das angemasste Besitzthum ihm mit den Waffen in der Hand abzufordern. Die Zaccaria wurden factisch erbliche Besitzer der Insel, verfehlten aber nicht, die Belehnung durch den Kaiser immer wieder auf eine Reihe von Jahren sich erneuern zu lassen [4]). So folgte denn dem Benedetto I. sein Sohn Paleologo, auch Benedetto II. genannt (1307—1314); diesem seine Vettern Martino und Benedetto III. Wie es den beiden letztern unter Andronicus III. ergieng, werden wir in Bälde sehen.

Das erste Viertel des vierzehnten Jahrhunderts war nach dem Bisherigen eine der günstigsten Perioden für die Entwicklung der Macht der Genuesen in Romanien. Befreit von dem Gegendruck, den eine so kräftige und eigenwillige Persönlichkeit wie Michaël Paläologus geübt hatte, wuchs ihr Einfluss unter dem

---

insel kennen und preisen. Dass das Mastixharz sich sonst nirgends auf der ganzen Welt finde, behaupten Ramon Muntaner 2, 112, Jord. Catalani l. c. p. 63 und Ludolf von Suchen (Bibl. des literar. Vereins Bd. XXV.) p. 23; ich finde dies in einer neuern Monographie über Chios (von Fustel de Coulanges in den Archives des missions scientifiques et littéraires T. 5. 1856) bestätigt (p. 486).

1) Buondelmonti, liber insularum archipelagi ed. Sinner p. 114. Fustel de Coulanges a. a. O. p. 487.

2) Cantacuz. 1, 385 f.

3) Den jährlichen Ertrag von Chios schätzte man im Jahr 1329 auf 120,000 Goldhyperpern (d. h. über 360,000 Gulden). Cantacuz. 1, 371. 380.

4) Cantacuz. 1, 371 f. Hopf, Art. Giustiniani a. a. O. p. 311 f.

Digitized by Google

schwächern Andronicus II. sehr bedeutend; in ihrem Besitz war nunmehr ein geräumiges und wohlbefestigtes Quartier an der Stelle, wo der Handel des griechischen Reichs und der pontischen Regionen sich concentrirte, ein Quartier, das nicht mehr blos als Vorstadt Constantinopels betrachtet werden konnte, sondern in politischer wie commerzieller Beziehung auf eigenen Füssen stand; und zwei Colonien mit den köstlichsten Producten, Phocäa mit seinem trefflichen Alaun, Chios mit seinem noch selteneren Mastixharz gehörten zwar nicht der Commune Genua, aber doch einem mächtigen genuesischen Geschlecht. Die Venetianer hingegen blieben gerade in dem Centralpunkt des griechischen Handelslebens, in Constantinopel, zu einer untergeordneteren Rolle verurtheilt. Der Vorstand der venetianischen Colonie in der griechischen Hauptstadt führte nicht mehr den hohen vielbedeutenden Titel eines Podestà; dieser Titel war auf den genuesischen Colonialvorstand übergegangen; nur einen Bailo durfte Venedig zur Zeit der Paläologen in Constantinopel haben [1]), welcher in Rang und Geltung dem Podestà ziemlich nachstand. Die Beziehungen dieses Bailo zum Hof waren z. B. nicht von der Art, dass es ihm vergönnt gewesen wäre, am Christfest der Hoftafel anzuwohnen oder am Osterfest des Kaisers Fuss, Hand und Wange zu küssen, während der genuesische Podestà zu beidem zugelassen wurde [2]); doch machte er allsonntäglich dem Kaiser seine Aufwartung wie der Podestà [3]), nahm auch an den Festen des Hofes Theil, nur in ziemlich untergeordneter Stellung. Der schwierigste Theil seines Amtes war wohl eben die Vertretung der Interessen seiner Vaterstadt und seiner durch das ganze griechische Reich hin angesiedelten Landsleute gegenüber dem Kaiser und dessen Beamten; denn bei dem Uebelwollen der Griechen gegen die Venetianer kamen alle möglichen Arten von Verdrehung, Umgehung und Verletzung der Verträge vor und jeden Augenblick wurden bald da bald dort Personen, Rechte und Habe der Venetianer angetastet, sodass Entschädigungsforderungen und Rechtsverwahrun-

1) Rectorem, qui vocetur Bajulus. Taf. und Thom. 3, 83. Bajulus seu rector. ib. 97 f. cf. auch ib. p. 139. 327. Niceph. Greg. 1, 97.

2) Codin. Curop. 55 ff. 74—76.

3) Cantacuz. 1, 61.

Digitized by Google

gen beim Kaiser zu den stehenden Functionen des Bailo gehörten. Auch gab es über die Nationalität solcher, welche halb griechischer halb venetianischer Abkunft waren, vielfache Streitigkeiten; sie oder ihre Väter hatten sich theilweise in den Zeiten der heftigsten Feindschaft zwischen Venedig und Byzanz für Griechen erklärt; wenn sie nun wieder zu den Venetianern übergehen wollten, erschwerten dies die griechischen Beamten ungemein, der venetianische Bailo aber nahm für sie die Freiheit der Entschliessung in Anspruch und suchte sie seiner Commune einzuverleiben, was ihm freilich in vielen Fällen nicht gelang; denn Manche, die zu dieser Classe gehörten, vermochten den scrupulösen Beamten gegenüber sich nicht genügend als Venetianer auszuweisen und waren, um nicht ganz recht- und schutzlos dazustehen, genöthigt sich den Griechen oder den Genuesen anzuschliessen, wodurch die venetianische Nation in Romanien grosse Einbusse erlitt. Verbrechen von Venetianern gegen Griechen verübt oder Händel der Venetianer unter sich nahmen die richterliche Thätigkeit des Bailo in Anspruch; an drei Wochentagen hielt er Gericht theils in seinem Palast, theils in der Kaufhalle (lobium), theils in dem Porticus der Marienkirche. Für alle diese und andere Amtsgeschäfte waren ihm zwei Räthe beigegeben, welche sich freilich häufig dem Amt entzogen, um ihren Privatgeschäften nachzugehen [1]).

Die Colonie der Venetianer in Constantinopel besass kein geschlossenes, arrundirtes, noch weniger ein befestigtes Quartier, wie die genuesische. Wie wir wissen, miethete der griechische Kaiser laut einer Bestimmung des Vertrags vom Jahr 1277 [2]), welche erweislichermaassen auch im vierzehnten Jahrhundert in Geltung blieb [3]), mehrere Häuser für die Venetianer zwischen der porta Perame (gegenüber von Galata) und der porta Drungarii, nämlich eines für den Bailo, eines für seine Räthe und ein drittes zur Aufbewahrung des Communaleigenthums, ferner 25, nach

1) Das Bisherige aus Commemoriali 2. fol. 22 b — 24 a. 323 b. Auch diese Urkunden verdanke ich Herrn Thomas, der sie mir in Abschrift mitgetheilt hat.

2) Taf. und Thom. 3, 139. 326 f.

3) Commemoriali 2, fol. 174 a. 231 a.

Digitized by Google

Bedürfniss auch mehr Wohnungen für die Kaufleute. Ausserdem waren ihnen die Kirchen der hl. Maria und des hl. Marcus eingeräumt, wo sie ungehindert den Gottesdienst nach lateinischem Ritus einrichten konnten [1]. Uebrigens sollten sie weder auf jene Wohnungen, welche ihnen der Kaiser unentgeldlich anwies, beschränkt noch in den Stadttheil, in welchem diese standen, eingezwängt sein; es stand ihnen vielmehr frei, weitere Häuser in andern Stadttheilen auf eigene Kosten zu miethen [2]. Ganz ähnlich war die Sache in Thessalonich geordnet, wo aber bei der geringeren Bedeutung dieser Stadt die Zahl der vom Kaiser den venetianischen Kaufleuten anzuweisenden Wohnungen von den ursprünglich festgesetzten 25 auf das Minimum von 15 herabgesetzt wurde; bei der Kargheit übrigens, mit welcher die Paläologen ihre Gaben an die Venetianer zu bemessen pflegten, erhielten sie daselbst so kleine Häuser, dass sie sie nicht brauchen konnten, sondern lieber an Fischhändler und andere Kleinkrämer vermietheten [3]. An andern Orten des griechischen Reichs hatten die Venetianer keinen Anspruch auf freie Wohnung, durften aber auf eigene Kosten sich überall niederlassen. So finden wir sie denn z. B. in der Küstenstadt Aenos an der Maritzamündung und auf den Inseln des byzantinischen Reichs angesiedelt [4]. Leider stand es sehr schlecht mit der Sicherheit der Personen und Habe, welche ihnen so gut wie den Genuesen in den Verträgen gewährleistet war. Es scheint, dass die griechische Bevölkerung immer noch mit Erbitterung zurückdachte an die Zeiten der Unterdrückung durch die Lateiner und dass sie von den unaufhörlichen Versuchen der Venetianer, die Lateinerherrschaft in Constantinopel wiederherzustellen, wohl unterrichtet war. So waren denn Misshandlungen und Beraubungen der Venetianer durch die Griechen an der

1) Taf. und Thom. 3, 140 f. 327 f.

2) Dies wurde von griechischer Seite anerkannt in der Angelegenheit der venetianischen Juden, welche der Kaiser aus dem allgemeinen constantinopolitanischen Judenquartier fort in das venetianische Quartier verweisen wollte, weil sie mit den andern Juden Streit bekommen hatten. Commem. 2, 169 a. 174 a. 219 a. b. 231 a. b.

3) Klage des Consuls in Thessalonich Marco Celsi. Commem. 2. 179 a.

4) Commem. 2, 318 b.

Digitized by Google

Tagesordnung. Klagten sie darüber vor dem griechischen Gericht, so wurden sie von den Richtern oder von Griechen, die gar nichts mit der Sache zu schaffen hatten, so überschrieen, dass man ihr Anbringen gar nicht hörte. Sie hatten vertragsmässig das Recht, für Eigenthums-Beschädigungen, die sie durch Griechen erlitten, Ersatz aus dem griechischen Staatsfiscus zu fordern [1]. Aber kamen sie nun in dieser Absicht nach Constantinopel, so wurden sie wieder zurückgeschickt mit Anweisungen auf die Habe der Beschädiger, da war in der Regel nichts herauszubekommen, abermals reisten sie in die Hauptstadt, um zu ihrem Geld zu gelangen, verstanden sich nach langem Warten zu einem Nachlass in ihrer Forderung und wurden zuletzt noch von den Beamten des Kaisers um einen Theil des Restes gebracht. Ebenso wurde ihnen die Handels- und Zollfreiheit vielfach beschränkt und verkümmert. Nach den Verträgen war den venetianischen Kaufleuten blos verboten, Salz und Mastix im griechischen Reich zu verkaufen [2], aus demselben Frucht auszuführen war ihnen gestattet, nur wenn dieselbe im Reich selbst theuer zu werden anfing und einen gewissen festbestimmten Preis überstieg, war ihnen auch das verwehrt [3]. Die Venetianer holten aber auch aus den pontischen Gegenden, namentlich von der Bulgarei, Frucht. Ueber diese war in den Verträgen blos bestimmt, dass sie dieselbe ungehindert durch griechisches Gebiet führen dürfen [4]. Nun legte man von griechischer Seite die fragliche Bestimmung so aus, dass die Venetianer pontische Frucht blos durchführen, nicht aber auch auf griechischem Gebiet zu Markte bringen dürfen, und Griechen, welche von den Venetianern solche Frucht kauften, wurden mit einer Abgabe von 6 carati für den modius belastet, was sie natürlich veranlasste, sich anderswo mit Frucht zu versehen. Die Venetianer aber hielten dies mit Recht für eine vertragswidrige Vexation, da in den Verträgen hinsichtlich der Frucht aus dem schwarzen Meer keine Ausnahme von der allgemeinen

1) Vertrag vom Jahr 1303. Lib. alb. fol. 240. col. 2.

2) ib. fol. 240. col. 3. Die Mastixinsel Chios war damals noch im Besitz des griechischen Kaisers, der aus ihrem Product ein Monopol machte.

3) Taf. und Thom. 3, 98. 144. 332 f. 349.

4) l. c. 144. 332. 349.

Digitized by Google

Erlaubniss, Alles zu kaufen und zu verkaufen, gemacht sei. Auch der Verkauf anderer Waaren wurde den Venetianern ohne den geringsten Schein des Rechts von den griechischen Beamten untersagt oder doch ihre Abnehmer mit einer Abgabe belegt. Kein venetianischer Fischer durfte auf den allgemeinen Fischmarkt, kein venetianischer Metzger im allgemeinen Schlachthaus feil haben; ebenso sonstige Kleinverkäufer. Die Regierung that Alles, um eine trennende Kluft zwischen der griechischen und der venetianischen Nation zu erhalten. Griechische Matrosen, die in die Dienste der Venetianer traten, griechische Handwerker, die mit venetianischen zusammenarbeiteten, griechische Producenten, die sich zur Beförderung ihrer Producte venetianischer Schiffe bedienten, wurden mit Abgaben belegt oder sonst gedrückt. Auch wurden die übrigen italienischen Nationen, nicht blos die Genuesen, sondern auch Pisaner und Anconitaner mit schreiender Ungerechtigkeit bevorzugt. Bei Hofe giengen die Angelegenheiten der Genuesen vor, die Venetianer wurden mit ihrem Anbringen hinausgezogen. Wirthschaftsbuden am Landeplatz der Schiffe ausserhalb der Mauer durften Genuesen und Anconitaner halten, Venetianer nicht. Es brannte einmal in der Nähe der Peterskirche der Pisaner, alle andern Abgebrannten bekamen Erlaubniss, ihre Häuser wieder aufzubauen, die in der gleichen Lage befindlichen Venetianer nicht [1]).

Unter allen diesen Bedrückungen und Vexationen litten begreiflicher Weise die venetianischen Colonisten auf byzantinischem Boden und ihr Handel ungemein. Die Republik konnte sich übrigens einigermassen damit trösten, dass das neue Reich der Paläologen nur einen kleinen Theil des alten comnenischen Reiches ausmachte. Im ganzen mittlern und südlichen Griechenland hatten die Paläologen nirgends vermocht die alte byzantinische Herrschaft wiederherzustellen ausser in einem kleinen District des östlichen Peloponnes. Auch von den zahlreichen Inseln des ägäischen

1) Alle diese interessanten Details, welche ein ganz neues Licht auf die Verhältnisse der venetianischen Colonisten unter den Paläologen werfen, entnehme ich unedirten Urkunden, welche mir Herr Dr. Thomas mit der dankenswerthesten Liberalität zur Benützung überlassen hat. Sie gehören dem zweiten Jahrzehent des vierzehnten Jahrhunderts an.

Digitized by Google

Meers hatten sie nur die östlich gelegenen, zu Thracien und Kleinasien gehörigen sich zu unterwerfen gewusst, auf die übrigen aber, die mehr Griechenland zugekehrt waren, vergebliche oder doch nur mit vorübergehendem Erfolg begleitete Angriffe gemacht. Auf diesen letzteren nun herrschten fast durchaus, wie wir wissen, venetianische Familien. Nachdem Balduin II. Constantinopel hatte verlassen müssen und die Erben seiner Ansprüche ihre Unfähigkeit zur Herstellung des lateinischen Kaiserthums hinlänglich bethätigt hatten, schlossen sich diese kleinen Inselfürsten nur um so mehr an ihre Mutterstadt Venedig [1]) an, als an die einzige Macht, mit deren Hülfe sie ihren Besitz gegen die Griechen und die bald noch gefährlicher werdenden Türken behaupten konnten. Auch die Herzoge von Naxos, welche vermöge ihres Feudalverbands mit den lateinischen Titularkaisern und den Fürsten von Morea am längsten eine gewisse Unabhängigkeit Venedig gegenüber behaupteten [2]), gewöhnten sich mit der Zeit daran, in dieser Republik ihre factische Oberherrin zu sehen. Mit Eifersucht wachte andererseits die Republik darüber, dass keine der Inseln etwa durch eine unpassende Heirath in die Hände eines Fremden, zumal eines Genuesen falle [3]), und zog alle Processe über Besitzverhältnisse und Erbnachfolge auf denselben vor ihr Forum. Diese Inseln mussten ihr in mehr als einer Hinsicht wichtig sein, einmal als Wohnsitze mancher venetianischer Bürger, welche dort unter landsmännischem Schutze eine neue Heimath gefunden hatten, dann als geschickte Stationsorte für ihre Handelsschiffe, endlich um ihrer nicht zu verachtenden Producte willen. Zwar hatte keine dieser Inseln ein so ausgesuchtes und einziges Erzeugniss aufzuweisen wie die Mastixinsel Chios. Aber ihre Südfrüchte, ihr Wein, ihr Oel, ihre Seide und Baumwolle eigneten sich vortrefflich zu Gegenständen des Handels, auch der Gewerbfleiss ihrer Bewohner erzeugte Manches für die Ausfuhr.

---

1) Sie wohnten auch nicht selten, wenigstens einen Theil des Jahres in Venedig und bekleideten Staatsämter als Admirale, Gesandte, Statthalter, s. Hopf, Andros a. a. O. S. 37 f. 44.

2) s. die ungemein interessante Urkunde bei Hopf, Zus. zur Gesch. v. Andros a. a. O. S. 242—5.

3) Hopf, Andros. S. 56—60.

Digitized by Google

So blühte z. B. schon im Anfang des zwölften Jahrhunderts auf Andros die Seidenmanufactur [1]). Natürlich war der Schiffahrts- und Handelsverkehr zwischen diesen Inseln und dem griechischen Continent einerseits, dem Abendland andererseits fast ausschliesslich in den Händen der Venetianer. Unmittelbare Besitzungen hatte die Republik blos auf Negrepont, wo ihr Bailo in der Hauptstadt gl. N. residirte. Die Bedeutung Negreponts als venetianische Colonie war durch den Fall des lateinischen Kaiserthums bedeutend gestiegen. Während in Constantinopel und Thessalonich und sonst im byzantinischen Griechenland die Venetianer seit jener Zeit nur noch als geduldete Nation lebten, concentrirte sich Alles, was sie noch von Macht und Einfluss auf dem Continent und in der Inselwelt Romaniens besassen, eben in Negrepont. Von hier aus überwachte die Republik auf der einen Seite die griechischen Inseln, auf der andern wahrte sie ihre politischen und commerciellen Interessen im Herzogthum Athen und im Fürstenthum Morea; von hier aus begannen meist die venetianischen Flotten ihre Angriffsbewegungen gegen Byzanz oder gegen die Türken. Wir sehen daraus, welch eine wichtige und verantwortungsvolle Stellung der Bailo in Negrepont und die 12 Räthe [2]) hatten, die ihn umgaben.

Soviel von den griechischen Inseln. Auf dem Continent besass Venedig fortwährend an den Städten Koron und Modon nicht blos sehr wichtige Festungen und Flottenstationen, sondern auch bedeutende Handelsplätze, da hier sowohl die von Syrien und Aegypten als auch die von Romanien und dem schwarzen Meer herkommenden Schiffe anzulegen pflegten. Wir werden aber in der nächsten Periode erst von zahlreicheren Erwerbungen der Republik auf dem Continent zu sprechen haben; einen kleinen Anfang davon haben wir oben in der Acquisition von Ftelion beobachtet.

Nachdem wir im Bisherigen einen Ueberblick gewonnen haben über die Zustände der beiden bedeutendsten Handelsnationen

---

1) Itinerarium Sæwulfi (1102—3) im Recueil de voy. et de mém. IV. p. 834: Andria, ubi fiunt pretiosa scindalia et samitæ et alia pallia serico contexta.

2) Hopf, Andros S. 77 unten.

Digitized by Google

Italiens in Griechenland zur Zeit Michaels und Andronicus II., möge noch das Wenige hier seine Stelle finden, was uns über die pisanische Colonie in Constantinopel überliefert ist. Michael Paläologus fand, als er das eroberte Constantinopel betrat, in derselben pisanische Kaufleute in nicht sehr grosser Anzahl vor, liess ihnen Wohnsitze innerhalb der Stadt und einen eigenen Consul [1]. Es scheint, dass sie ganz ihr altes Quartier behielten; wenigstens finden wir die Peterskirche, welche ihnen schon im zwölften Jahrhundert gehörte, noch im dreizehnten und vierzehnten in ihrem Besitz [2]. Der pisanische Consul genoss als Vertreter seiner Nation die Ehre, bei hohen Festen dem Kaiser seine Huldigung darbringen zu dürfen [3], spielte aber sonst keine bedeutende Rolle. Nur Einmal wird in den Annalen der byzantinischen Geschichte eines nicht eben rühmlichen Dienstes gedacht, welchen ein pisanischer Consul dem Kaiser Andronicus leistete. Franciscaner hatten in Constantinopel Grund und Boden gekauft und ein stattliches Kloster mit Kirche darauf gebaut; der Kaiser hatte in jenen Kauf gewilligt, aber beim griechischen Patriarchen und beim Volk erregte diese Niederlassung eines römischen Mönchsordens mitten in der Stadt solchen Anstoss, dass Andronicus beschloss, den Orden zuerst durch gute Worte und dann als dies nicht gieng, mit Gewalt aus seiner neuen Gründung zu vertreiben. Der pisanische Consul, der in der Nähe wohnte, liess sich dabei als Helfershelfer gebrauchen, indem er durch die Geistlichen der Peterskirche die heiligen Geräthe des Klosters in jene hinüberschaffen liess [4], wodurch er sich wohl den Dank des Kaisers verdiente, aber die Rache des genuesischen Podestà von Galata zuzog, der durch die Franciscaner bearbeitet Mörder nach dem Consul ausschickte [5].

---

1) Pachym. 1, 162 f. 168,

2) in contrata S. Petri Pisanorum. Commem. 2, 320 b.

3) Codinus Curopal. p. 57.

4) Dass die Peterskirche eine griechische gewesen sei, trägt der Uebersetzer ganz unberechtigt in die Stelle hinein; er wusste freilich nicht, dass dieselbe den Pisanern gehörte, aber schon der Umstand, dass der pisanische Consul der Stelle zufolge offenbar den Geistlichen dieser Kirche zu gebieten hatte, hätte ihm zur Ahnung des wahren Sachverhalts verhelfen sollen.

5) Pachym. 2, 536—9.

Digitized by Google

Ausser den Genuesen, Venetianern und Pisanern waren noch Anconitaner als besondere unter einem Consul [1]) stehende Commune in Constantinopel ansässig und die venetianischen Colonisten hatten den Verdruss, dieselben von den griechischen Beamten in Manchem bevorzugt zu sehen [2]), obgleich sie der Zahl und commerciellen Bedeutung nach gewiss weit hinter den Venetianern zurückblieben.

Indem wir nach längerem Verweilen bei dem Zuständlichen zur Geschichtserzählung zurückkehren, haben wir vor Allem eines Conflicts zu gedenken, welcher zwischen den genuesischen Colonien in der Levante und ihrer eigenen Mutterstadt ausbrach. In Genua hatten nach langem Ringen zwischen Guelfen und Ghibellinen die ersteren die Oberhand behalten und die Herrschaft über die Stadt an das Haupt der Guelfen in Italien, an König Robert von Neapel übertragen (1318). Die levantinischen Colonien dagegen behielten ihre ghibellinische Farbe bei und auch der Kaiser Andronicus stand auf dieser Seite; es lag nicht in seinem Interesse den König von Neapel mächtig werden zu lassen, war ja doch Roberts Bruder Philipp von Tarent durch seine Verheirathung mit Katharina von Valois [3]) (1313) Erbe der Ansprüche Balduins II. auf den griechischen Kaiserthron; wir finden daher, dass Andronicus nicht blos die vertriebenen genuesischen Ghibellinen [4]), sondern auch den Antipoden Roberts, K. Friedrich II. von Sicilien um jene Zeit mit bedeutenden Geldsummen unterstützte [5]). Diese ghibellinische Opposition im Orient konnte der herrschenden guelfischen Partei in Genua um so weniger gleichgültig sein, als auch die aus der Stadt verbannten Ghibellinen an sich selbst schon eine bedeutende Macht waren. So wurde denn im guelfischen Lager zu Genua eine kriegerische Diversion gegen das griechische Reich sowohl, als gegen die eigenen in Griechenland und den pontischen Gegenden angesiedelten Landsleute beschlossen. Eine

1) Codin. Curop. p. 57.

2) Commem. 2, 322 b.

3) Buchon, recherches et matériaux I. p. 52 ff.

4) Gesandtschaft des Stephanos Syropulos in dieser Sache. Commem. 2, 174. 219 f. (von H. Thomas mitgetheilte Copien).

5) Testa, vita Friderici II. p. 183.

Digitized by Google

guelfisch-genuesische Flotte machte sich im Jahr 1323 unter dem Admiral Carlo Grimaldi auf den Weg nach dem Orient. Aber die perotischen Genuesen erwarteten sie gerüstet hinter ihren Mauern und auf ihren Schiffen vereint mit den Griechen, die Guelfen wagten nicht anzugreifen, sondern fuhren weiter in's schwarze Meer zunächst nach Sinope, wo ihre Führer durch die Hinterlist des dortigen seldschukischen Emirs Ghasi Tschelebi [1]) ein jämmerliches Ende fanden; der grössere Theil der Schiffe fiel in die Hände dieses Emir, ein Rest rettete sich nach Genua [2]). So endete diese ganze Expedition, bei welcher sich der Werth der neuen Befestigung Galata's in das hellste Licht setzte. Ohne sie wäre wahrscheinlich auch ein zweiter Angriff, welchen die Venetianer nach längerer Pause gegen die dortige Colonie richteten, etwas schlimmer abgelaufen, als er in Wirklichkeit ablief. Im Jahr 1328 nämlich beschloss Venedig für einen Angriff, welchen der genuesische Admiral Tito Doria vor Lajazzo auf venetianisches Gut gemacht, die daran freilich sehr unschuldigen genuesischen Colonisten in Galata zu züchtigen. Der Admiral Giustiniano Giustiniani pflanzte sich mit einer Flotte vor Galata auf, indem er gleichzeitig den Eingang vom schwarzen Meer in den Bosporus besetzen und auf eine Menge genuesischer Frachtschiffe, die aus dem ersteren kamen, Beschlag legen liess. Da jedoch die Genuesen in Galata sich zu der verlangten Entschädigung bald verstanden, dauerte diese Blokade nur zwei Wochen [3]) und hatte am Ende für die Genuesen noch den Vortheil, dass es bei dieser Gelegenheit recht an den Tag kam, wie unentbehrlich die Vorstadtcolonie für die Hauptstadt Constantinopel war. Bei den grossen Verheerungen nämlich, welche die catalanische Compagnie und die kleinasiatischen Türken in den thracischen und macedonischen Ebenen angerichtet hatten, war die Hauptstadt für den Bezug von Victualien hauptsächlich auf die Zufuhr zur See angewiesen. Viel Getreide und sonstige

---

1) Stella hat Zarabi, zur Richtigstellung des Namens vergl. Scheha-beddin in Not. et extr. XIII. p. 341. Ibn Batuta 2, 350 f.

2) Stella bei Murat. XVII. p. 1051 f.

3) Dandolo p. 412. Sanuto vite dei Duchi p. 599. Niceph. Greg. I., 416 f.

Digitized by Google

Lebensmittel kamen von den Küsten des schwarzen Meeres, meist durch Genuesen herbeigeführt, da die griechische Handelsmarine wenig zahlreich war. Als nun Giustiniani die Mündung des schwarzen Meeres gegen den Bosporus absperrte und die Lastschiffe aus dem schwarzen Meer nicht durchliess, welche Frucht von dorther und gesalzene Fische von den Küsten des asow'schen Meeres und von den Mündungen des Kuban und des Don her nach Constantinopel führten [1]), brach in Constantinopel Theuerung aus.

Bald nach diesen Begebenheiten wurde der alte Andronicus II. von seinem Enkel Andronicus III. dem Jüngeren entthront. Es kam dadurch wieder frischeres Leben in den griechischen Staat. Der neue Kaiser war kriegerisch und hob namentlich die

---

1) Die Stelle, welche ich hier wiederzugeben versucht habe, lautet im Original Niceph. Greg. 1, 417: „*τῶν δὲ ὄψων ταρίχη, ὁπόσα γεωργοῦσι λίμναι Κωπαΐδες τε καὶ Μαιώτιδες καὶ ποταμοὶ Ταναΐδες.*“ Bei dem ersten der hier vorkommenden Eigennamen hat man bisher durchgängig an den Kopais-See in Böotien gedacht (s. Boivin zu der Stelle 2, 1237 und nach ihm Sauli 1, 235, Canale 4, 315, auch Köhler in seiner berühmten Abhandlung über den *Τάριχος* Mém. de l'Acad. de Petersb., Sér. VI. T. 1. p. 376 u. Not. 288). Aber ich kann es nicht recht begreifen, dass sich Constantinopel sollte aus dem böotischen Binnensee mit gesalzenen Fischen versorgt haben, zumal in einer Zeit, wo Böotien in den Händen der catalanischen Compagnie war. Ferner ist mir nicht klar, wie durch die in Rede stehende Blokade Schiffe, die von Böotien her nach Constantinopel kamen, sollten abgesperrt worden sein, da Giustiniani seine Aufstellung einerseits im goldenen Horn, andererseits an der südwestlichen Mündung des schwarzen Meeres nahm. Es ist mir vielmehr mehr als wahrscheinlich, dass Nicephorus neben der Mäotis und dem Tanais eine dritte gleichfalls pontische Localität nennen wollte. Ich denke an die südöstliche Bucht des asow'schen Meeres, in welche sich der Kuban ergiesst und die eigentlich von der Kubanmündung gebildet wird (*λίμνη Κωπαΐς* = Kuban-Liman); an dieser lag und wird schon auf den ältesten mittelalterlichen Charten verzeichnet die Stadt Copa, wo die Genuesen ein Consulat hatten. Diese Bucht konnte als ein geographisch deutlich gesonderter Theil wohl neben dem Ganzen, der Mäotis aufgeführt werden, und dass sie sonst unter dem Namen Kopais nicht vorkommt, hat nicht viel zu bedeuten. Es ist wohl gestattet anzunehmen, dass Nicephorus mit derselben Licenz, mit welcher er die Eigennamen in den Pluralis versetzt, auch die aus Kopa abgeleitete Form Kopais für den betreffenden Meerestheil eigenmächtig bildete.

Digitized by Google

Marine, welche sein Vorgänger ungebührlich vernachlässigt hatte, in Kurzem zu stattlicher Blüthe empor. Eine seiner ersten Thaten war die Wiedereroberung von Chios, dessen Besitz, wie wir gesehen, die genuesische Familie Zaccaria usurpirt hatte. Erbittert über die drückenden Abgaben, welche sie diesen lateinischen Herrn zu geben hatten, luden die chiotischen Griechen den Kaiser ein, sich wieder der Insel zu bemächtigen. Andronicus rüstete eine ungewöhnlich starke Flotte und es gelang ihm mit Hülfe der griechischen Bewohner der Insel [1]) im Jahre 1329 ganz leicht, den Martino Zaccaria, welcher damals die Insel beherrschte, zur Capitulation zu zwingen und ihn gefangen nach Constantinopel abzuführen; dessen Bruder Benedetto, welcher aus eigennützigen Absichten an Martino zum Verräther geworden war, wurde ohne Lohn für seinen Verrath fortgeschickt, weil er seine Forderungen zu hoch spannte, machte dann noch einen vergeblichen Versuch, die Insel für sich zu erobern und starb 1330 aus Aerger über dieses Misslingen [2]). Von Chios aus wandte sich Andronicus gegen Phocäa, um auch hier das byzantinische Regiment wiederherzustellen. Phocäa war, wie wir gesehen haben, aus der Hand des Paleologo Zaccaria, welcher im Jahr 1314 kinderlos starb, in die des Andreolo Cattaneo übergegangen. Noch gebot dieser in Phocäa, als Andronicus d. J. vor der Stadt erschien, er war aber damals eben abwesend und hatte die Stadt in die Obhut seines Oheims Arrigo Tartaro gegeben. Ohne einen Widerstand zu versuchen, übergab Arrigo dem Kaiser Stadt und Burg Neuphocäa und huldigte ihm als seinem Herrn sammt der genuesischen Besatzung, wogegen Andronicus, nachdem er sein Recht auf Phocäa durch zweitägiges Hofhalten in der Burg auf's Neue constatirt hatte, dem Arrigo im Namen des abwesenden Andrea die

1) Auch der Herzog von Naxos Niccolò Sanuto liess vier Schiffe zur griechischen Flotte stossen; so erzählt wenigstens Nicephorus Gregoras, 1, 438 und seine Darstellung erscheint glaubwürdiger, als die des Cantacuzenus 1, 385, welcher den Herzog von Naxos erst nach erfolgter Eroberung der Insel zur Begrüssung des Kaisers herüberkommen lässt. Auch hier sehen wir wieder, wie die Venetianer keine Gelegenheit vorbeiliessen, um die Genuesen aus ihren Positionen in Romanien zu verdrängen.

2) Cantacuz. 1, 371—388. 390 f. Niceph. Greg. 1, 438 f. Jord. Catal. p. 63. Ludolph. de Suchen p. 23 f. Hopf, Art. Giustiniani p. 312 f.

Digitized by Google

Statthalterschaft daslbst auf unbestimmte Zeit überliess [1]. So wurde durch rechtzeitige Nachgiebigkeit Phocäa dem Haus Cattaneo erhalten. Andreolo starb bald darauf (1331); sein Sohn und Nachfolger Domenico vergass bald, dass er blos byzantinischer Statthalter war, benahm sich wieder ganz als Herr von Phocäa und eignete sich noch dazu mit Waffengewalt eine der schönsten Inseln des griechischen Reichs an. Wie Benedetto Zaccaria seiner Zeit von Phocöa aus sich der Insel Chios bemächtigt hatte, so occupirte jetzt Domenico Cattaneo das nicht minder reiche Lesbos. Diess hängt jedoch mit Ereignissen von allgemeiner Tragweite zusammen, welche erst erzählt werden müssen.

Die Türken hatten zu jener Zeit nicht blos durch die Einnahme der Städte Brusa, Nicomedien und Nicäa (1326—1330) die unter griechischer Herrschaft stehenden kleinasiatischen Länder auf einen kaum mehr zu beachtenden Rest reducirt, sondern suchten auch immer häufiger die Inseln des griechischen Archipel und die europäischen Küsten desselben mit ihren verheerenden Ueberfällen heim und fügten den abendländischen Handelsnationen durch ihre Corsarenschiffe unberechenbaren Schaden zu [2]. Die Venetianer, durch die türkischen Corsaren in ihrem Levantehandel wesentlich benachtheiligt, wandten sich an den Pabst Johann 22. mit der Bitte um Aufmahnung des Abendlandes zur Bekämpfung der Türken. Ihre Bitte begegnete sich mit dem Project eines Kreuzzugs nach Syrien, welches der damalige König Philipp 6. von Frankreich gefasst hatte. Nach vielen Verhandlungen zwischen dem Pabst, Venedig, K. Philipp, K. Robert von Neapel, dem König von Cypern, den Rhodisern und dem Kaiser Andronicus (denn alle diese Mächte wurden in den Bund gezogen) [3] ward auf das

1) Cantacuz. 1, 388—390. Nach ihm hätte sich die Herrschaft des Cattaneo gar nicht auf Altphocäa erstreckt; es ist aber nicht abzusehen, warum nicht der ganze Besitz der Zaccaria auf ihn sollte übergegangen sein; die Griechen besassen an diesem Küstenstrich nichts, die Türken aber wurden durch die Tapferkeit der genuesischen Besitzung in Neuphocäa abgehalten, sich in den Besitz Altphocäa's und der nahen Alaungruben zu setzen.

2) Niceph. Greg. 1, 523. Raynald. a. a. 1332 nr. 23. 24.

3) Ueber die Verhandlungen s. Raynald. l. c. u. a. a. 1333 nr. 13 ff. Romanin 3, 112 ff.

Digitized by Google

Jahr 1335 der grosse Kreuzzug verabredet, zunächst aber um der Türkennoth in Romanien zu steuern, erschien eine von den abendländischen Mächten ausgerüstete Flotte unter Jean de Cepoy, dem Sohn jenes Thibaut, welchen wir als Agenten Karls von Valois kennen gelernt haben, im Jahr 1334 in den griechischen Gewässern, schlug ein grosses türkisches Geschwader und verheerte die türkischen Küsten, scheint aber bald wieder heimgesegelt zu sein [1]. Indessen hatten auch die Rhodiser, der Herzog von Naxos und der Herr von Phocäa sich gerüstet. Als nun die Expedition der Abendländer so bald wieder abgebrochen wurde, beschlossen sie, damit ihre Rüstungen nicht vergeblich seien, einen Angriff auf Lesbos und eroberten diese Insel; die Rhodiser und der Herzog von Naxos mussten aber den Raub wieder fahren lassen; denn der Herr von Phocäa wusste sich durch List und Gewalt den Alleinbesitz der Insel zu sichern und siedelte sofort hieher über, indem er in Phocäa blos eine Besatzung zurückliess [2]. Für die Genuesen in Galata war es sehr erfreulich, einen Landsmann in Besitz einer so fruchtbaren Insel wie Lesbos zu sehen, welche gewissermaassen als ein Ersatz für das verlorene Chios gelten konnte. Ihre Freude über dieses Ereigniss war aber mit einer für den Kaiser Andronicus beleidigenden und bedrohlichen Haltung gepaart. Sie grollten dem Kaiser nicht blos desshalb, weil er die Zaccaria aus dem Besitze von Chios vertrieben und die Cattaneo in Phocäa gedemüthigt, sondern auch weil er die feindselige und misstrauische Politik seiner Vorgänger gegen die Venetianer aufgegeben und sich diesen wieder entschieden genähert hatte. Fürs Erste wandte sich nämlich Andronicus schon damals, als er seinen Grossvater vom Throne stossen wollte, an den venetianischen Admiral Giustiniani mit der Bitte um Hülfe (die ihm freilich verweigert wurde) [3]. Für's Zweite unterhandelte Andronicus mit den Vene-

1) Raynald. a. a. 1334 nr. 7 ff. Giov. Villani 11, 18 (ed. Dragomanni T. 3. p. 235). Niceph. Greg. 1, 525 stellt es so dar, als ob die Expedition bei den Abendländern von vorne herein auf Hindernisse gestossen wäre und der Kaiser sie vergeblich erwartet hätte.

2) Niceph. Greg. 1, 525 f. Cantacuz. 1, 476 f.

3) Niceph. Greg. 1, 417.

Digitized by Google

tianern und nicht mit den Genuesen, als es sich darum handelte, Hülfe vom Abendland gegen die Türken zu beschaffen [1]), worauf denn die Venetianer nicht blos die allgemeine Expedition des Abendlands gegen diese förderten, sondern auch eine besondere Flotte unter Pietro Zeno in den Archipel schickten [2]). Aus diesem Grunde beobachteten nun die Genuesen die Verträge mit dem griechischen Reich nicht eben sorgfältig, verstärkten ihre alten Befestigungen zu Galata und überschritten sogar die Grenzlinien ihres Quartiers, um auf der hinter Galata sich erhebenden Höhe castellähnliche Bauten aufzuführen, welche sie mit Waffen aller Art füllten [3]). Der Kaiser, welcher sich auf die Nachricht von dem Einfall der Lateiner in Lesbos hin sogleich zur Wiedereroberung dieser Insel anschickte, wollte die Stadt nicht verlassen, ohne vorher die Peroten gedemüthigt zu haben. Er liess vor allem jene castellähnlichen Bauten auf der Höhe, deren Aufführung den Bestimmungen des Privilegienbriefs vom Jahr 1304 gänzlich zuwiderlief, niederbrennen, berannte aber Galata selbst nicht, welches sich schon auf eine ernstliche Belagerung gefasst machte und völlig gegen die Hauptstadt abschloss. Wie früher die Unentbehrlichkeit der Vorstadt für die Hauptstadt durch die Blokade Giustiniani's in's Licht gestellt worden war, so jetzt das Bedürfniss der Vorstadt mit der Hauptstadt zu verkehren; es fehlte in Galata bald an manchem zum Leben Nöthigen, was man bisher in Constantinopel geholt hatte und den Leuten, die vom Kleinverkehr lebten, war ihr Markt und damit auch ihr Verdienst abgeschnitten. So fanden es die Machthaber in Galata doch für gut, nach siebentägigem Grollen die feindliche Haltung gegen Andronicus aufzugeben und der Kaiser brach von dieser Seite durch Friedensversicherungen beruhigt mit einer stattlichen Flotte zur Bekämpfung des Domenico Cattaneo auf [4]). Nachdem er diesem fünf Schiffe an der lesbischen Küste genommen und Truppen an's

1) Romanin 3, 114.

2) Dandolo p. 413 not. Romanin l. c.

3) Niceph. Greg. 1, 527.

4) Niceph. Greg. 1, 528; Cantacuz. 1, 476 f. spricht weniger genau unterrichtet blos von bitteren Vorwürfen, welche der Kaiser den Peroten wegen des Raubs der Insel Lesbos gemacht habe.

Digitized by Google

Land gesetzt hatte, um ihn in seiner neugewählten Hauptstadt Mitylene zu belagern, richtete er seinen Hauptangriff zunächst auf Phocäa, wobei er der Unterstützung des Sultans von Magnesia Saru-Khan [1] (Σαρχάνης) sich zu erfreuen hatte. Zu diesem Sultan stand die genuesische Colonie zu Phocäa in einem eigenthümlichen Verhältniss. Sie schickte ihm auf der einen Seite jährlich eine durch einen alten Vertrag bestimmte Summe Geldes als Geschenk [2], auf der andern Seite lebte sie in beständiger Fehde mit ihm und bewahrte eben damals den Sohn des Sultans mit andern Geisseln als Gefangenen. Der Sultan, welcher die Tapferkeit ihrer kriegerischen Mannschaft [3] bei mancher Gelegenheit schon erfahren und die Festigkeit ihres Kastells kannte, wagte sie nicht anzugreifen, bis der griechische Kaiser den Anstoss dazu gab. Beide zusammen belagerten Phocäa fast ein halbes Jahr lang, schon bedrohte Hungersnoth die Belagerten und konnte nur dadurch vorläufig beseitigt werden, dass die Lateiner die sämmtlichen griechischen Einwohner aus der Stadt stiessen. Da kam endlich (1336) ein Vertrag zu Stande, der genuesische Statthalter in Phocäa gab die türkischen Gefangenen frei und verbürgte sich für die Räumung der Insel Lesbos durch Cattaneo; es scheint aber, dass nicht sowohl dieser Vertrag, als der Abfall seiner von den Griechen bestochenen Soldaten den letzteren veranlasste, endlich die Insel oder vielmehr die Hauptstadt, die er allein noch besass, aufzugeben [4]. Er kehrte nach Phocäa zurück, welches ihm der Kaiser zwar nicht zu eigen, aber doch zur Nutzniessung gelassen hatte. Doch sollte er sich auch dieses geschmälerten

1) Ueber diesen Sultan und sein Gebiet s. Ibn Batuta 2, 313 f. Not. et extr. XIII, 339. 368. Deguignes Gesch. der Hunnen Bd. 2. Buch XI. S. 76. Ducas p. 13. Niceph. Greg. 1, 214. Phrantzes p. 77. Laon. Chalcocond. p. 15. 66. Cantacuz. 1, 388 u. sonst.

2) Ibn Batuta 2, 314. Ducas p. 162 f. Letzterer kennt genau die Summe des Tributs; seinen Zeitbestimmungen zufolge müssen schon die Zaccaria gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts denselben bezahlt haben.

3) Sie bestand in den Zeiten des Andreolo Cattaneo aus 52 Rittern und 400 Mann zu Fuss. Jord. Catal. p. 63.

4) Vorstehende Erzählung ist entnommen au Niceph. Greg. 1, 529—535 und aus Cantacuz. 1. 477—495, welche beiden Berichterstatter freilich im Einzelnen stark divergiren.

Digitized by Google

Besitzes nicht lange mehr erfreuen. Denn vier Jahre nachher (1340) empörten sich die griechischen Bewohner, während er auf der Jagd war, überwältigten die kleine lateinische Besatzung und riefen den Kaiser zum alleinigen Herrn der Stadt aus. Ein griechischer Megaduca nahm nun als Statthalter des Kaisers das Regiment daselbst an sich [1].

Es ist leicht einzusehen, dass die Bewohner von Galata durch das kriegerische Vorgehen des Kaisers gegen Lesbos und Phocäa noch mehr verstimmt und erbittert wurden, als sie es schon vorher waren. Der Sultan der Osmanen, Urchan, nahm diese feindselige Stimmung der Genuesen gegen Andronicus mit in Rechnung [2], als er im Jahr 1337 den Hellespont, dessen asiatisches Ufer er schon länger inne hatte, auf zwei Punkten zu überschreiten und die Stadt Constantinopel selbst anzugreifen wagte. Ob eine bestimmte Uebereinkunft mit den Bewohnern Galata's ihm Aussicht auf ihre Hülfe oder doch auf ihre Neutralität eröffnete, können wir nicht mehr entscheiden, und die Frage ist auch insofern von keiner grossen Wichtigkeit, als der Angriff Urchans, ehe er die Hauptstadt selbst berühren konnte, von dem griechischen Kaiser abgeschlagen wurde; gleichwohl dient jene Nachricht vortrefflich dazu, zu zeigen, bis zu welchem Grad das durch den Vertrag von Nymphäum besiegelte Bündniss zwischen Byzanz und Genua unter dem dritten Paläologen gelockert war.

---

1) Niceph. Greg. 1, 553. Hopf, Art. Giustiniani p. 313. 315.
2) Niceph. Greg. 1, 539.

Digitized by Google

Ueber die Bedeutung der Lehren Machiavelli's für die wissenschaftliche Staatskunst.

Von Prof. **Franz Vorländer** in Marburg.

Mohl's gründliche Monographie über die Machiavelli-Literatur ist in vielen Beziehungen lehrreich und erfreulich, aber etwas Niederschlagendes hat die Bemerkung, die aus der Lectüre derselben hervorgeht, dass selbst ein so bedeutender und durchaus klarer Denker wie M. es nicht dazu gebracht hat, von seinen Kritikern mit einiger Aufmerksamkeit und in seinen Hauptschriften wenigstens vollständig gelesen zu werden. Die Leichtfertigkeit und Dreistigkeit der Urtheile über ihn könnten nicht so gross sein, wenn diese beiden billigen nothwendigen Bedingungen jeder Kritik auch nur einigermaassen erfüllt worden wären; einzelne Aeusserungen haben meistens genügt, um nach denselben ein Verdammungsurtheil über seine Schriften zu fällen. Allerdings kommt hierbei in Betracht, dass ein näher eingehendes historisches und kritisches Verständniss mancherlei Schwierigkeiten darbot, aber dennoch bleibt es überraschend, dass eine unbefangene Auffassung und Kritik des Machiavellischen Standpunkts erst mit Gervinus Macaulay u. A. begonnen hat. Diese brachen bekanntlich hierzu die Bahn, indem sie näher auf das Verhältniss der Schriften Machiavellis zu der Culturbildung seiner Zeit und seines Volks eingingen. Ein eigenthümliches Hinderniss für eine nähere vollständigere Auffassung seiner Lehren lag auch wohl in der aphoristischen Zerstreutheit der einzelnen Aeusserungen in seinen verschiedenen Schriften. Dieses Hinderniss ist in der neuesten Zeit durch

Digitized by Google

mehrere Darstellungen seiner Lehren überhaupt beseitigt worden. Meiner Darstellung (in der Geschichte der Moral u. s. w.) gibt Mohl das Zeugniss, dass sie tiefer eingehend die Lehren in ihrem inneren Zusammenhange aufgefasst habe und meiner kurzen kritischen Würdigung findet derselbe nur wenig beizufügen, um zu einem Abschluss zu gelangen (Gesch. u. Lit. d. St. III. 584, 594). An die jetzt wohl bis einem gewissen Grade gelöste Aufgabe des Verständnisses im Allgemeinen schliesst sich nun die zweite speciellere an, die der Würdigung der wissenschaftlichen Bedeutung dieser Lehren für die Staatskunst. Selbst bei Gervinus, Macaulay, Ranke finden sich hierüber nur einzelne summarische Bemerkungen; erst Mohl unternimmt eine solche zwar kurz, aber eingehend und bestimmt. Da indess derselbe schon der Kürze wegen nicht Ansprüche darauf macht, den Gegenstand zu erschöpfen, so möge uns hier gestattet werden, einen Beitrag zur Lösung dieses zweiten Problems zu liefern. Wir werden hierbei zunächst an Mohl's Kritik anknüpfen, hierauf aber das vielbesprochene bedenkliche Verhältniss dieser Lehren zur Moral und ihre Bedeutung für die wissenschaftliche Staatskunst in's Auge fassen. Auf eine vollständige Würdigung der politischen Lehren im Einzelnen müssen wir gegenwärtig noch verzichten, da hierzu eine vollständigere Sammlung und Uebersicht derselben nöthig wäre, als sie bisher vorliegt.

Mohl's Würdigung geht genauer ein auf die Mängel, als auf die Verdienste der Lehren Machiavell's. »Seine Schriften,« bemerkt er in Rücksicht auf die letzteren (a. a. O. S. 539), »sind in doppelter Beziehung vortrefflich und begründen einen wichtigen Abschnitt in der wissenschaftlichen Bearbeitung der Staatskunst. Einmal enthalten sie und zwar in Menge prächtige einzelne Sätze, die Früchte glücklichsten Scharfsinnes, scharfer Beobachtung und grosser Welt- und Menschenkenntniss. Es sind Wahrheiten, welchen allgemeine Anerkennung gebührt, und welche ohne Weiteres als Axiome dem Gedächtniss eingeprägt und als Regeln des Handelns befolgt werden können. Zweitens aber ist seine Methode vortrefflich. Seit Aristoteles war er wieder der Erste, welcher die inneren allgemeinen Gründe der von der Geschichte erzählten oder von ihm selbst erlebten und beobachteten Thatsache aufzu-

Digitized by Google

suchen sich bemühte und aus den einzelnen Erscheinungen auf die Ursachen schloss.« — Wir vermissen in der Anerkennung dieser zweifachen Vortrefflichkeit einen genügenden Grund, warum diese Lehren einen wichtigen Abschnitt in der Wissenschaft der Staatskunst begründen. Denn einzelne Sätze können, wie prächtig sie auch sein mögen und in welcher Menge sie auch auftreten, keine Wissenschaft bilden. In der Literatur aller Völker finden wir solche allgemeine Lebensregeln, Früchte der Menschenkenntniss, aber auf eine wissenschaftliche Bedeutung machen diese nicht Anspruch und selbst die praktische möchte sich auf ein Geringes reduciren. Macaulay wenigstens behauptet in seiner Abhandlung über M., dass solche Sentenzen schwerlich jemals eine thörichte Handlung verhindert hätten, gesteht aber den Lehren Machiavell's das eigenthümliche Verdienst zu, dass sie zur Leitung unseres praktischen Verhaltens dienen könnten, und zwar nicht desshalb, weil sie richtiger und tiefer seien, als viele andere, sondern weil sie leichter auf die Aufgaben des wirklichen Lebens angewendet werden können. Worin liegt der Grund dieses Vorzugs? Sicherlich wohl nicht in dem zweiten Verdienst, welches Mohl denselben einräumt, dass sie die inneren Gründe geschichtlicher Thatsachen enthalten, denn es handelt sich für die Aufgaben der wissenschaftlichen Staatskunst noch um etwas mehr als um allgemeine Gründe von einzelnen Thatsachen. Mit Einem Worte, für die Wissenschaft können nur diejenigen Lehren Bedeutung haben, welche, wenn auch empiristisch und aphoristisch aufgestellt, doch unter sich dadurch in Verbindung stehen, dass sie aus dem tieferen Erfassen eines nothwendigen inneren Zusammenhangs geschöpft sind. Als ein Haupt- und Grundverdienst seiner Lehren ist anzuerkennen ihre streng objective Haltung, wobei der Autor niemals an sich selbst, seine Person, seine Interessen denkt, sondern beständig und rücksichtslos die Wahrheit im Auge hat. Mochte er auch bei der Auffassung des Princips persönlich nicht uninteressirt sein, so hat diess doch keinen Einfluss auf seine Lehren, aus welchen an vielen Stellen ein wahrer uninteressirter Patriotismus hervorleuchtet.

Machiavelli's Betrachtungsweise ist allerdings keine philosophische, denn sie geht nicht auf die letzten Principien und den

Digitized by Google

universellen Zusammenhang zurück; ihr Zusammenhang ist der der praktischen Staatszwecke; ihre Principien bestehen in gewissen Grundgedanken, die unbewusst oder bewusst seine Lehren beherrschen. Wir versuchen eine kurze Uebersicht der bedeutenderen. Gewiss geht er davon aus, dass für die Staatskunst Theorie und Praxis unzertrennlich seien und in der engsten Wechselwirkung stehen. Er kommt oft darauf zurück, dass seine Lehren Resultat einer »lunga pratica e continua lezione delle cose del mondo (Dedicat zu den Discossi)« seien, und dass er nur Nützliches schreibe, damit es ausgeführt werde (Einleitung zu den Disc. I. II.). Die wesentliche Aufgabe des Staatsmannes ist, die Mittel für die nothwendigen Staatszwecke in's Auge zu fassen; diese Zwecke bestehen, nach M., vorzugsweise in der Verbesserung der Mängel der Einrichtungen und Gesetze, welche Mängel nach seiner Grundanschauung im Lauf der Zeit von selbst sich ergeben, da alle lebendigen Körper, auch die Gesellschaften, bald entarten, wenn sie nicht immer von Neuem zu ihren ursprünglichen Principien zurückgeführt werden. Die Kunst des Staatsmannes besteht aber darin, solche Mängel zu erkennen, wenn sie für das gewöhnliche Auge noch verborgen sind, denn wenn die Krankheit erst zum Ausbruch gekommen ist, dass Jedermann sie erkennt, so ist sie nicht mehr zu heilen (Princ. c. 3). Die Staatskunst soll so wenig wie möglich dem Zufall, dem Glück, der Vorsehung Gottes überlassen, denn wir finden in der Geschichte überall, dass nur durch Thatkraft und Einsicht grosse Dinge geschehen. Sie darf daher auch nicht durch theologische oder moralische Vorstellungen dessen was geschehen sollte sich bestimmen lassen, denn das würde in der Welt, wie sie wirklich ist, den Untergang des Handelnden herbeiführen. Die Aufmerksamkeit des Staatsmannes muss ganz und gar auf die Wirklichkeit und Wahrheit gerichtet sein (andare dietro alle verità effetuale della cosa Princ. c. 13), auf die wirkenden Kräfte im Menschen und die Art und Weise, wie sie unter gewissen Bedingungen wirksam sind; selbst die Tugenden kommen für ihn nur als wirkende Kräfte in Betracht. Da nach M. die den Menschen bewegenden Kräfte, die Leidenschaften der Menschen, die Handlungen derselben und der dadurch bestimmte Lauf der weltlichen Ereignisse überall und

Digitized by Google

stets im Wesentlichen auf dieselbe Weise wiederkehren, so soll der Staatsmann den Blick erheben über die Gegenwart und sein Volk zu der geschichlichen Vergangenheit, um im Spiegel derselben das Vergangene und Zukünftige aufzufassen. Besonders kommen hierbei in Betracht die Griechen und Römer.

Fassen wir die bezeichneten Gesichtspunkte zusammen, so werden wir sagen können, dass die Lehren Machiavelli's getragen werden durch die Grundgedanken einer rein objectiven thatkräftigen Staatskunst, welche ihre Zwecke und Mittel nach der Natur der gegebenen Verhältnisse bestimmt und im Spiegel der Geschichte die Vorbilder sucht für das Erkennen und Handeln. Dass die von ihm gegebene Grundlage der Staatskunst in wissenschaftlicher Beziehung sehr unvollkommen bleiben musste, liegt in der Natur seines praktisch-empiristischen Standpunkts. M. ist zu wenig universeller oder philosophischer Denker, als dass er auch nur den Gedanken eines Systems der Staatskunst gehabt hätte. Seine Analyse der wirkenden Kräfte der menschlichen Natur, wie auch der anderweitigen Bedingungen für die Erhaltung der Staaten ist nicht umfassend und tief genug, um ein System begründen zu können. Er hat durchgängig nur einzelne Mittel für einzelne Zwecke, besonders Mängel der Staatseinrichtungen im Auge. Auch beschränken sich seine näher eingehenden Betrachtungen auf die republikanischen Staatsformen der Alten und die kleinen Staaten seines Volkes und seiner Zeit. Indem er endlich in Rücksicht auf die sittlichen Grundsätze der Denk- und Verfahrungsweise der Römer und seiner Zeitgenossen folgt, gelangt er zu einer verwerflichen Unterordnung der Moral unter die Zwecke der Staatsklugheit. Gehen wir über zu den Vorwürfen Mohl's, welche diese Mängel näher bezeichnen, aber in mehreren Punkten etwas zu weit zu gehen scheinen.

Vor Allem verdient M., nach Mohl (a. a. O. 584), darüber Tadel, das Ziel seiner Staatskunst zu niedrig gesteckt, nämlich nicht die Lebenszwecke des Volks, sondern nur den Staat und seine Erhaltung, also nur die Mittel für jene Zwecke in's Auge gefasst zu haben. Dieser Tadel wird noch näher in folgender Weise motivirt (S. 539): »Vor Allem ist klar, dass M. den so weiten Unterschied zwischen dem Staate der Neuzeit, dessen

Digitized by Google

Aufgabe die Förderung der einzelnen Theilnehmer durch die Gesammtkraft ist, und dem Staate der Alten, in welchem der Einzelne nur als ein Bestandtheil des Ganzen in Betrachtung kam und unbedenklich als Mittel für dasselbe verwendet wurde, gar nicht kennt. Alles staatliche Leben und Handeln ist ihm nur eine gute oder schlechte Fortsetzung des Lebens der Alten, namentlich der Römer —; auf diesen Grundgedanken sind seine Mittel berechnet. Hieraus ergibt sich, dass seine Lehre als ein Ganzes und Allgemeines schon in ihrem letzten Grunde für die Staaten der Neuzeit nicht passt und dass sie von Anfang an ein Anachronismus war.« Um diesen Schluss zu prüfen, fassen wir zuerst die Vordersätze desselben genauer ins Auge und zwar zuerst die Frage, ob der von Mohl aufgestellte Unterschied des Staates der Alten und der Neuzeit wirklich ein so durchgreifender ist, dass die Staatskunst Machiavell's, sofern sie auf den Staat der Alten oder ähnliche Formen berechnet war, keine Anwendung fände auf die neueren Staaten. Die zweite Frage ist die: ob die Staatskunst Machiavell's einen höhern Standpunkt einnehmen konnte und wirklich die Lebenszwecke des Volks nicht berücksichtigt.

Was den ersten Punkt betrifft, so können wir den von Mohl in abstracten Gegensätzen bezeichneten Unterschied nicht anerkennen. Wenn der Staat der Alten um die besonderen Bildungszwecke der Individuen sich weniger kümmerte, so lässt sich hieraus nicht folgern, dass die Lebenszwecke des Volks überhaupt demselben gleichgültig gewesen wären, denn der Staat der Alten fällt ja zusammen mit dem Volke, d. h. mit dem freien gebildeteren Theile desselben, woraus folgt, dass die Zwecke des Staats mit denen des Volks ebenfalls übereinstimmen mussten. Dass der Volksstaat der Alten den besonderen Bildungszwecken der Individuen weniger Raum gewährte, ist keineswegs begründet in eigenthümlichen Principien und Zwecken dieses Staats, sondern einerseits in der bittern Nothwendigkeit, dass er nicht bestehen konnte ohne alle persönliche Kräfte und wirthschaftliche Mittel des Volks in Anspruch zu nehmen, woraus denn andererseits sich ergab, dass die persönlichen Bildungsfunctionen der Individuen, weil sie auf einer niederen Entwicklungsstufe stehen blieben,

weniger der Hülfe und Aufsicht des Staates bedurften. Wo aber und so weit die dringenden Bedürfnisse der Selbsterhaltung des Staats befriedigt waren, wie z. B. in Athen in seiner Blüthezeit, da that der Staat Alles was in seinen Kräften stand, für die Zwecke der Bildung und des Genusses der Individuen, für die letzteren sogar bekanntlich weit mehr, als recht war. Eben so wenig können wir die Richtigkeit des anderen Theiles des Satzes zugeben, dass die Aufgabe des Staates der Neuzeit sich auf die Förderung der Individuen durch die Gesammtkraft beschränke, so dass der Staat nur als Mittel für die Zwecke der Individuen seine Bedeutung hätte. Wenn die Individuen durch die Gesammtkraft gefördert werden sollen, so muss zugleich und zuvor die Gesammtkraft des Staats und Volks durch die Individuen gefördert werden, denn im Ganzen wurzelt der Einzelne mit allen seinen Kräften, seinen Vorzügen und Mängeln und die Gesammtkraft vermag nicht durch sich selbst zu existiren, muss durch die persönlichen Kräfte und Mittel der Individuen gebildet und erhalten werden. Und dies geschieht auch in der That im Staate der Neuzeit, wenn auch in einer andern Form, doch in ganz analoger Weise wie im Staate der Alten. Auch im Staate der Neuzeit werden, wie ein Blick auf die Budgets beweist, die persönlichen Kräfte und die wirthschaftlichen Mittel in einem ganz andern Maassstabe verwendet für die kriegerische Selbsterhaltung des Staats und die anderweitigen Staatszwecke, als für die besondern Lebenszwecke des Volks. Hieraus folgt, dass der Unterschied zwischen dem Staate des Alterthums und dem der Neuzeit nicht durch einen directen principiellen Gegensatz gebildet wird, sondern ein relativer ist, begründet in dem Verhältniss der Organisation des Staats zu der fortschreitenden Cultur und Organisation der Gesellschaft oder des Volks.

Sind also die wesentlichen Zwecke des Staates der Alten nicht grundverschieden von denen des Staates der Neuzeit, so wird auch ihre Staatskunst nicht eine grundverschiedene sein, so dass die allgemeinen Regeln der Staatskunst der Alten ganz unanwendbar wären auf den Staat der Neuzeit. In Rücksicht auf den höchsten Endzweck des Staats, können die allgemeinen Grundsätze der Staatskunst für die verschiedenen Formen der organi-

Digitized by Google

sirten Staaten nicht verschieden sein. Der Vorwurf Mohl's, dass Machiavelli diesen Endzweck zu niedrig aufgefasst habe, indem er ihn auf die Erhaltung beschränkt, würde gegründet sein, wenn letzterer die Erhaltung bloss als eine äusserliche vorgestellt hätte, aber er begreift sie als beständige Zurückführung des Staats zu seinen ursprünglichen, natürlichen, sittlichen Principien (vergl. meine Darstellung der Lehre). Diese aber lässt sich doch unmöglich als ein niederer Zweck bezeichnen. Wenn er in der Auffassung der Principien die Religion und die mit ihr zu verbindende Thatkraft obenanstellt (vgl. m. Gesch. S. 108 ff.), dieser die guten Sitten und angemessenen Gesetze und Einrichtungen folgen lässt, so möchte gegen alles dies wenig einzuwenden und Manches auch jetzt noch zu beachten sein; mangelhaft und einseitig zeigt sich seine Auffassung der allgemeinen Bildungsprincipien nur in der Stellung, welche er der Wissenschaft giebt. — Ferner finden sich in Machiavell's Schriften viele in meine Darstellung noch nicht aufgenommene Lehren, welche in einer Physiologie des Staats und der Staaten stets ihre Stelle behaupten werden, die auch für die Staatskunst zu beachten sind. Allerdings sind die besondern Einrichtungen und Mittel, die er im Staate der Alten findet, nicht immer unmittelbar auf die Staaten der Neuzeit anzuwenden, aber nicht aus dem Grunde, weil die allgemeinen Zwecke derselben verschieden sind, sondern wegen der Verschiedenheit der politischen Organisation, wie auch der socialen und wirthschaftlichen. Auch das was unmittelbar nicht anwendbar ist, kann doch vielleicht mittelbar und in einer andern Form beachtenswerth sein. Bestehen doch auch z. B. die Lehren der Volkswirthschafts-Politik, wie sie in der Gegenwart ausgebildet sind, grossentheils aus Lehren und Erfahrungen anderer Völker und Zeiten, welche wir als solche nicht unmittelbar anwenden können. Der Vorwurf, dass die Staatskunst Machiavell's fast nur mit den Mitteln, wenig mit der Erörterung der besondern Zwecke sich beschäftige, würde dieselbe allerdings treffen, wenn sie darauf Ansprüche machte, ein vollständiges System der Staatskunst zu sein; es liegt in der Natur ihres practisch-empiristischen Standpunkts, dass sie auf eine Analyse der dem Endzweck untergeordneten allgemeinen Zwecke nicht eingeht. Ist auch zuzu-

Digitized by Google

geben, dass seine Lehren vieles für die Staaten der Gegenwart Unbrauchbare enthalten und dagegen vieles für diese Wesentliche, besonders die höhern Bildungszwecke der Gesellschaft wenig berühren, so sind sie darum noch nicht als ein Anachronismus und am wenigsten als ein solcher von vorn herein anzusehen. Denn die italienischen Staaten des 16. Jahrhunderts, für welche M. seine Lehre aufstellte, sind doch jedenfalls mehr den Staaten des Alterthums gleich, als denen der Neuzeit. Dass M. die politischen und ethischen Zwecke nicht weiter verfolgte, als in den Staaten seiner Zeit und nicht auf den Standpunkt der Neuzeit, wie dasselbe in der Gegenwart sich darstellt, hierüber kann ein gerechter Vorwurf seine Staatskunst nicht treffen. Mohl freilich bemerkt (S. 538): Ein wahrhaft grosser Mann erhebt sich auch über den Sittlichkeitszustand seiner Zeit und seines Volkes, und zieht vielleicht diesen zu sich hinauf. Wir geben zu, M. war eine solche höhere Natur nicht. Aber wäre er auch eine solche gewesen, so lässt sich doch sehr bezweifeln, ob ein solches Hinaufziehen der verderbten Italiener jener Zeit möglich gewesen wäre. Die Fälle in denen ein Volk durch einen Fürsten oder Staatsmann in einem erheblichen Grade sittlich gehoben worden ist, beschränken sich auf die Zeiten und Verhältnisse einfacher jugendlicher Culturentwicklung; ist diese erst, wie die der Italiener jener Zeit, zu einer gewissen intellectuellen Reife im guten oder schlechten Sinne gediehen, so ist nicht wohl denkbar, wie selbst ein grosser Staatsmann einen bedeutenden nachhaltigen Aufschwung hätte hervorbringen können. Wären Keime zu einem solchen vorhanden gewesen, so würden die ethischen Bestrebungen der deutschen Reformatoren in Italien mehr Anerkennung und Nachfolge gefunden haben. — Aber, wird man uns entgegnen, die Lehren Machiavell's wenigstens würden wesentlich andere geworden sein, über ihren gegenwärtigen ethischen Standpunkt sich erhoben haben, wenn M. über den Sittlichkeitszustand seiner Zeit sich erhoben hätte. Wir wollen nicht darüber streiten, wie weit unter solchen Umständen mancherlei Modificationen seiner Lehre gegangen wären, allein eine wesentliche Umänderung derselben muss, so weit hierüber nach gesichtlichen Analogien sich urtheilen lässt, sehr problematisch erscheinen. In der ganzen

Digitized by Google

Weltgeschichte ist wohl kaum Jemand zu finden, der in seinen allgemeinen ethischen und wissenschaftlichen Ideen so hoch über seine Zeitgenossen sich erhob, als Platon. Aber diesem ist es nicht nur nicht gelungen, seine Zeitgenossen zu sich zu erheben; man kann vielmehr umgekehrt behaupten, dass er in seinen Lehren, wo sie das wirkliche Leben des Staats zum Gegenstand haben, zu denselben herabgesunken ist, d. h. er zeigt sich befangen in den Lebensgewohnheiten desselben, hat eben so wenig wie diese, einen Begriff von der freien Sittlichkeit des Individuums, von der sittlichen Bedeutung der Familie; er findet kein Bedenken als Gesetzgeber das Abtreiben der Frucht und Tödten der Kinder unter gewissen Umständen vorzuschreiben, Päderastie zuzulassen u. s. w. Wenn nun ein Geist wie der Platons, der von seiner idealen Höhe so tief auf das wirkliche Leben seines Volks herabsah, doch in der Construction seines Staats und der Anordnung seiner einzelnen Einrichtungen im Wesentlichen auf demselben Boden mit seinen Zeitgenossen stehen geblieben ist: mit welchem Rechte können wir die Anforderung einer bedeutenderen wissenschaftlichen Erhebung an einen Mann richten, dessen Gedanken ganz und gar nur darauf gerichtet waren zu lehren was für seine Zeitgenossen practisch ausführbar wäre! Wie ist einem solchen zuzumuthen, dass er seiner Zeit vorauseilend zu einer Idee der Staatskunst im Sinne der Staaten der Neuzeit sich hätte erheben sollen! Denn die letzteren existirten damals noch nicht, zum wenigsten nicht in der umfassenderen politischen Form und Organisation wie gegenwärtig. Machiavelli's durchaus practische Staatskunst konnte nur seine Gegenwart umfassen: in den discorsi, die vorzugsweise mit der Staatskunst der Republiken sich beschäftigen, hat er wohl am meisten seine vaterländische, die Florentinische Republik im Auge; im Principe ist zwar sein Geist der Zukunft eines grösseren ganz Italien umfassenden Staates zugewendet, jedoch nur dem künftigen Werden desselben, so dass dabei von der politischen Organisation dieses Staates noch nicht die Rede sein kann; auch die Bildungszwecke des Volks können nur beiläufig erwähnt werden.

Müssen wir demnach unsere Anforderung an die Staatskunst Machiavell's darauf beschränken, dass sie die Lebenszwecke des

Digitized by Google

Volks in demselben Sinne, wie der Staat der Alten und seiner Zeit, im Auge behielt, so wird man nicht behaupten können, dass sie in einem Hauptpunkte hinter dieser Forderung zurückgeblieben wäre. In den Discorsi steht er auf dem Standpunkt der Alten, wo das Wohl des Staats mit dem des Volks zusammenfällt. Aber wie im Principe? Wird in demselben nicht das Wohl des Volks ganz und gar der Erhaltung des Fürsten aufgeopfert? Wir müssen diese Frage entschieden verneinen. Zuerst ist nach dem Grundgedanken seiner Politik die Selbsterhaltung des Fürsten die Grundbedingung für die Zurückführung des Staats zu seinen ursprünglichen Principien, d. h. für das Wohl des Ganzen, also auch seiner einzelnen Theile und im Besondern die Machtstellung und Erhaltung des neuen Fürsten von ganz Italien das einzige nothwendige Mittel für das Heil des ganzen Italienischen Volkes. Was die grausamen Mittel betrifft, so treffen diese wie unten näher nachgewiesen wird, niemals das Volk überhaupt, sondern nur einzelne aufrührerische Elemente desselben, die Grossen und Reichen, insofern sie gegen die Herrschaft sich auflehnen; vielmehr kommt M. im Principe oft auf die Nothwendigkeit zurück, das Beste des Volks zu befördern (z. B. c. 9, 22).

Der zweite Vorwurf Mohl's hat zum Gegenstande die anthropologische oder ethische Grundansicht der Staatskunst Machiavell's, die Unterschätzung des Menschen. »Es ist nicht wahr, lehrt Mohl (S. 540), dass die Menschen sämmtlich und durchaus schlecht sind, dass sie immer das Böse thun, wenn sie nicht mit Gewalt davon abgehalten werden, dass also nichts Höheres in ihnen lebt und auch die Staatskunst weder ein solches Höhere zu achten, noch sich auf solches zu stützen habe.« Indem wir auch hier den allgemeinen positiven Behauptungen Mohl's beistimmen, können wir nicht umhin, den Vorwurf gegen M. in seiner Schroffheit abzulehnen. M. behauptet nirgends, dass die Menschen sämmtlich und durchaus schlecht seien und dies liegt auch nicht in dem Sinne seiner ganzen Auffassung, welche mehr dahin geht, die Schwäche und die Neigungen zum Schlechten, wie sie bei der grossen Menge der Menschen zum Vorschein kommen, hervorzuheben. In der Hauptstelle, welche hier in Betracht kommt (Disc. I. 3) lehrt er, alle politischen Schriftsteller

Digitized by Google

und die geschichtliche Erfahrung weise darauf hin, dass es nöthig sei, alle Menschen vorauszusetzen als schlecht und als bethätigend die Schlechtigkeit, wenn sie dazu freie Gelegenheit haben, dass sie durch die Nothwendigkeit, durch das Gesetz zum Thun des Guten gezwungen werden müssen, denn das Gesetz sei nicht nöthig, wo etwas aus sich selbst, ohne Gesetz, gut handelt; es sei nur nöthig, wo diese gute Gewohnheit mangelt. Man sieht aus dem Zusammenhange dieser Sätze, dass Machiavell's Behauptung eigentlich nicht die innere Beschaffenheit der menschlichen Natur, sondern die Erscheinung und das was durchgängig geschieht, zum Gegenstand hat; sie ist nur gegen den Satz gerichtet, dass die Menschen aus sich selbst, ohne irgend eine Nöthigung, das Gute zu thun pflegen, behauptet dagegen, dass sie zum Thun des Schlechten geneigt sind und schlechte Gewohnheiten haben, wenn nicht das Gesetz das Gegentheil bewirkt hat. Auch die Stelle im Princ. c. 23 besagt nicht, dass die Menschen schlecht sind, sondern sie werden zuletzt immer schlecht (riusciranno tristi), wenn sie nicht durch eine Nöthigung gut geworden sind. Auch an einer andern Stelle, wo er von der Schlechtigkeit der Menschen überhaupt spricht (c. 17.) bezeichnet er dieselbe näher durch Eigenschaften der Schwäche, welche an und für sich nicht Bosheit einschliessen, Veränderlichkeit, Schwäche, Feigheit und die Begierde zum Gewinn, welche bewirken, dass sie das Band der Liebe (Verpflichtung) gegen den Fürsten auflösen. — Mit der Lehre, dass die Menschen sämmtlich und durchaus schlecht seien, steht im Widerspruche seine Grundlehre von der Rückkehr der Staaten und Gesellschaften zu ihren ursprünglichen guten Principien. M. nämlich lehrt ausdrücklich (Disc. III, 1) dass die Grundlagen, Grundstoffe (i principj) der Staaten und Religionsgesellschaften eine gewisse Güte in sich tragen, welche aber im Fortgang der Zeit entartet, wenn nicht etwas dazwischen kommt, was sie erhält. Dies ist im Staate die Tugend (Thatkraft) eines Individuums, ein guter Mann, der durch sein Beispiel, seine tugendhaften Handlungen die Grundprincipien erneuert, die guten Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung bringt. (Vgl. m. Gesch. der Moral S. 105 ff.) Demnach erkennt denn M. in einem durch Gesetze geregelten Volke eine natürliche Güte an

Digitized by Google

(Disc. I. 58. Princ. c. 9) und widerlegt das Sprichwort, dass wer auf des Volkes Gunst sich verlasse, auf Sand baue; ein verständiger hochherziger Fürst, der mit seinem Geist und seinen Einrichtungen das Ganze beseelt, werde sich niemals von demselben getäuscht finden.

Beschränkt sich also die Behauptung Machiavelli's im Wesentlichen darauf, dass der Gesetzgeber die Menschen als geneigt zum Schlechten, zur Uebertretung der Gesetze vorauszusetzen habe, so möchte gegen die Richtigkeit dieses Satzes, nicht nur für Machiavelli's Zeit und Volk, sondern auch im Allgemeinen, unseres Erachtens wenig einzuwenden sein. Die Ansichten der bedeutendsten Denker stimmen damit überein; es möge hier genügen, Aristoteles anzuführen, welcher den Menschen, von Gesetz und Gericht getrennt, das verruchteste wildeste Geschöpf nennt (Pol. I. 2). Die wissenschaftliche Anthropologie so wenig wie die christliche Lehre erkennt in den meisten Menschen eine solche Herrschaft guter Neigungen an, dass es nicht der Zucht des Gesetzes im weitesten Sinne des Wortes bedürfte, um sie zu guten Menschen zu machen. Gesetze und Rechte sind allerdings nöthig, weil die Menschen durchgängig schwach und geneigt sind, das zu thun was das Gesetz verbietet. Es liegt hierin nicht die Voraussetzung einer radicalen Schlechtigkeit. Eine Nation, welche ihrem konstitutionellen Regenten Gesetze vorschreibt, hält darum denselben nicht für schlecht, wohl aber für fähig und geneigt zur gelegentlichen Uebertretung dessen, was im Gesetz enthalten ist.

Es soll indess hiermit nicht geläugnet werden, dass die Staatskunst auch das Gute in den menschlichen Bestrebungen anzuerkennen und zu pflegen hat, dass aber die Staatskunst Machiavelli's vorzugsweise Mängel und Schlechtes bekämpft, folglich in dieser Rücksicht einseitig und mangelhaft erscheint, wenn wir einen wissenschaftlichen idealen Maassstab an dieselbe anlegen. Aber wir dürfen dabei anderseits nicht unbeachtet lassen, dass seine Zeit, sein Volk diesen Mangel, diese Einseitigkeit natürlich, um nicht zu sagen, nothwendig mit sich brachte. Einen überzeugenden factischen Beweis hierfür liefern die Ansichten seines Zeitgenossen Guicciardini, welche selbstständig und scheinbar ab-

Digitized by Google

weichend, doch in den Hauptpunkten mit denen Machiavelli's übereinstimmen. Von ihm besitzen wir in den neulich erschienenen opere inedite eine Kritik mehrerer der Hauptsätze Machiavelli's, unter diesen auch des oben bezeichneten über die Schlechtigkeit des Menschen (I. 10). Er behauptet, derselbe sei zu absolut aufgestellt, weil es doch viele gebe, die gut handeln auch dann, wenn sie schlecht handeln könnten. Allerdings müsse der Gesetzgeber es so anordnen, dass der, welcher schlecht handeln wolle, es nicht könne, jedoch nicht, weil stets alle Menschen schlecht seien, sondern um zu verhüten, dass sie schlecht werden. Alle Menschen, behauptet er dagegen, sind von Natur zum Guten geneigt, und Allen, data paritate terminorum, gefällt das Gute besser als das Schlechte; wer eine andere Neigung hat als diese gewöhnliche und natürliche, sollte eher ein Ungeheuer als ein Mensch heissen. Die Behauptung rücksichtlich der absoluten Schlechtigkeit ist durch das Obige erledigt. Was die dagegen von G. behauptete Neigung zum Guten betrifft, so ist dreierlei hierbei zu erinnern: 1. dass es für M. nicht darum sich handelte, ob gewisse Neigungen zum Guten existiren oder nicht existiren, sondern um die Neigung, die durchgängig in den Handlungen des Menschen zum Vorschein kommt; 2. dass auch M. ein gewisses Wollen des Guten nicht läugnet; 3. dass G. in seinen anderweitigen Reflexionen, besonders in seinen ricordi politici, in Rücksicht auf die wirkliche sittliche Beschaffenheit der Menschen zu denselben Resultaten gelangt, wie Machiavelli. Auf den ersten dieser Sätze brauche ich nicht zurückzukommen. Was den zweiten betrifft, so lehrt auch M. (Disc. I. 10): »Niemals wird Jemand so thöricht und so schlecht sein, dass, wenn ihm die Wahl zwischen Gutem und Bösem vorliegt, er nicht das Lobenswerthe lobte und tadelte, was zu tadeln ist. Nichtsdestoweniger lassen sich fast Alle, betrogen durch ein falsches Gute und einen falschen Ruhm dazu herbei, dass sie freiwillig oder unbewusst in die Fusstapfen derer treten, welche mehr Tadel als Lob verdienen.« Wie aus guten Bestrebungen böse entstehen, indem die Menschen durch den Schein getäuscht werden, weisst M. auch an andern Stellen nach, (z. B. Disc. I. 42, 46). Es ergibt sich hieraus hinreichend, dass M. die durchgängige Schlechtigkeit der Menschen nicht auf

Digitized by Google

eine beherrschende böse Neigung zurückführt. Andererseits hat auch für G. die von ihm angenommene Neigung zum Guten keine grósse und ideale Bedeutung: keine ideale, denn er lässt da, wo er die Antriebe der guten Handlungen erörtert, dieselben nicht aus der Neigung zum Guten, sondern aus dem Trieb nach Ruhm und Ehre hervorgehen; ohne diesen starken Stachel seien alle Handlungen der Menschen todt und eitel (Ricord. Nr. 327. 118, 32). Grosse Bedeutung überhaupt hat aber jene Neigung nicht, weil sie den Menschen nicht verhindert schlecht zu werden. Dass nämlich in Beziehung auf diese Schlechtigkeit (rücksichtlich unseres dritten Satzes) G. mit M. im Wesentlichen übereinstimmt, werde ich durch Anführung und Uebersetzung mehrerer Stellen aus den Ricordi nachweisen (Nr. 157). Es ist nicht gut, sich den Namen eines argwöhnischen Menschen zu verdienen; aber der Mensch ist so betrügerisch, so hinterlistig; er geht mit so versteckten tiefen Kunstgriffen der Verstellung zu Werke; er ist so begierig in Sachen seines eigenen Interesses und nimmt so wenig Rücksicht auf das Andere, dass man nicht irren kann, wenn man Wenigen glaubt, Wenigen vertraut — (Nr. 200). Es giebt mehr schlechte als gute Menschen, besonders wo das Interesse an Hab und Gut und an Staatsangelegenheiten in Betracht kommt. Vom Volke überhaupt scheint G. noch eine geringere Meinung zu haben, als M., wenn er bemerkt: Ric. Nr. 140. Wer sagt ein Volk, redet in Wahrheit von einem närrischen Wesen, voll von tausend Irrthümern, von tausenderlei Verworrenheit, ohne Geschmack, ohne Liebe, ohne Beständigkeit. Auch G. folgert aus der Thatsache, dass es unter den Menschen wenig Gute und Verständige giebt, dass die Unterthanen mit Strenge regiert werden müssen, weil die Bosheit der Menschen es so erfordert (Nr. 41, 30 f. 48). Auch G. hält die Sicherheit für trügerisch, wo Jemand von Andern abhängig ist; die wahre besteht darin, sich in eine solche Stellung zu setzen, dass Andere, auch wenn sie wollen, dir nicht schaden können. Wie wenig auch G. einen Begriff hat von Gerechtigkeit im sittlichen Sinne, zeugen folgende Verhaltungsregeln (Nr. 375). Wer sich in eine Stellung bringt, dass er genöthigt ist, Beleidigungen entweder auszuüben oder zu empfangen, entweder zu drücken oder zu leiden, sollte sein Be-

Digitized by Google

tragen nach seinem Vortheil richten, denn die Gegenwehr, welche ausgeübt wird, um nicht beleidigt zu werden, ist ebenso gerecht, als die, welche nach empfangener Beleidigung stattfindet. N. 175. Ein Regent oder Staatsbeamter soll sich hüten Hass gegen Jemand zu zeigen oder Rache zu nehmen, weil das gehässig ist; er soll sich gedulden und warten, bis Gelegenheit kommt, ganz dieselbe Wirkung zu erreichen gerechtfertigter Weise ohne Werkzeuge von heimlichem Groll.« — Diese Stellen bedürfen wohl keines Commentars. Bei M. dagegen finden wir den Spruch (Opere VIII. 260): ein guter Bürger muss aus Liebe zum Gemeinwohl Privatbeleidigungen vergessen.

Was endlich die Ausführung der Lehren und Rathschläge der Staatskunst Machiavell's betrifft, so findet Mohl (S. 540) dass M. selbst seinem Zwecke auf doppelte Weise entgegentrete. Zuerst werde die angerathene Treulosigkeit und Hinterlist sich in Kurzem selbst vernichten, weil selbst einfältige Menschen alsbald durch eine solche Handlungsweise misstrauisch gemacht würden, wodurch dann jeder weitere Erfolg unmöglich werde. »Dann aber und hauptsächlich erscheint es als ein Irrthum im Urtheile, wenn M. glaubte, dass ein verdorbenes Volk durch eine Gewaltherrschaft würde gestählt und dadurch zur Freiheit befähigt werden. Bei einem Gelingen des Plans wäre offenbar eine noch tiefere Verwilderung des unterdrückten und misshandelten Volkes zu erwarten; und namentlich ist nicht abzusehen, wie die Thatkraft, auf welche M. doch Alles setzt, in einer solchen Niederhaltung und durch sie geweckt werden könnte.« Den ersten Satz Mohl's, dass Betrug und Hinterlist sich selbst aufheben, bestätigt, unseres Erachtens die Geschichte nicht, denn sie führt uns Beispiele von Herrschern und Staatsmännern vor, denen es immer von Neuem gelang, ihre Gegner zu täuschen, denn sie waren so unerschöpflich in immer neuer versteckter List, dass auch die Misstrauischen betrogen wurden. Die nähern Gründe, welche hierbei in Betracht kommen, deutet M. selbst an (c. 18); weil die Menschen mit den gegenwärtigen Bedürfnissen so ganz beschäftigt sind, weil sie im Allgemeinen mehr nach den Augen als nach den Händen urtheilen, weil Jedermann zwar sieht, wer du zu sein scheinst, Wenige aber wahrnehmen, wer du bist. —

Digitized by Google

Was den zweiten und Haupteinwurf Mohls betrifft, so kann durch denselben der Grundgedanke Machiavelli's unmöglich widerlegt werden, da er kaum durch denselben berührt wird. Dieser Grundgedanke nämlich besteht darin, dass der neue Fürst im verderbten Volke die Gesetze zur Geltung bringe, mit der äussersten Strenge so lange auf die Beobachtung derselben achte, bis der Grundstoff wieder gut geworden ist. (Vgl. meine Gesch. d. M. S. 106 ff.; 120 ff.) Es handelt sich also bei einer solchen Gewaltherrschaft nicht um despotische Niederhaltung und Misshandlung des Volks überhaupt, sondern um Herstellung der Ordnung und des Gehorsams in demselben. M. bemerkt ausdrücklich (Disc. I. 18), um einen verderbten Staat zu erhalten, werde es nöthig sein, denselben mehr zur monarchischen als zur republikanischen Form zurückzuführen, damit nämlich diejenigen Menschen, welche wegen ihrer Insolenz durch die Gesetze nicht gebessert werden können, durch eine königliche Macht irgendwie gezügelt würden. Dabei handelt es sich zweitens um gewaltsame Beseitigung derjenigen Elemente und Glieder des Staats, welche zur Unterwerfung nicht gezwungen werden können. Auch bei diesen letzteren ausserordentlichen Maassregeln, wie er sie zu nennen pflegt, hat er nicht die Misshandlung des Volks im Sinne, sondern Hinrichtung oder Verbannung der aufrührerischen Grossen und Reichen, weil, wie dies von M. wiederholt eingeschärft wird, es durchaus kein anderes Mittel giebt, der Unordnung und der Gefahren, welche diese verursachen, los zu werden, weil durch Grossmuth und Edelsinn solche Leute nie bewogen werden, ihre aufrührerischen verderblichen Pläne aufzugeben und weil alle zwischen Güte und Grausamkeit schwankenden halben Maassregeln, da sie keine Freunde erwerben und keine Feinde unschädlich machen, mehr schaden als nützen. Dass M. bei der Gewaltherrschaft seines neuen Fürsten nicht an Misshandlung des ganzen Volks denkt, wird auch dadurch bewiesen, dass er öfter (c. 9, 19. 21.) lehrt, der Fürst müsse, um sich erhalten zu können, die Liebe des Volks gewinnen, er habe selbst Verschwörungen nicht zu fürchten, wenn das Volk mit ihm zufrieden ist, was so leicht zu erreichen sei, dadurch dass es nicht misshandelt wird. Er soll sich, lehrt M., in eine solche Stellung zu seinen Bürgern, Unter-

Digitized by Google

thanen setzen, dass sie ruhig die Geschäfte des Ackerbaues, Handels u. s. w. treiben können, dass Niemand vom Erwerb abgehalten werde aus Furcht vor Steuern oder aus Besorgniss, dass ihm etwas geraubt werde; er soll alles Ausgezeichnete belohnen und sich als Tugendfreund (amatore della virtù) beweisen: auch in den Discorsi I, 10 zeigt er an den Beispielen der römischen Imperatoren, wie die Regierung guter Fürsten neben den anderen höchsten Gütern die Sicherheit und die Liebe des Volkes zur Folge hat, die Regierung der schlechten und grausamen das Entgegengesetzte. — Was nun die Sicherheit der von M. gelehrten Maassregeln der Besserung eines verderbten Staates betrifft, so behauptet er selbst nicht mit Entschiedenheit, dass es einem Fürsten gelingen werde, durch dieselben einen verderbten Staat zu erhalten und wieder zu erheben. Er wisse nicht, bemerkt er (Disc, I, 17) ob diess jemals geschehen sei, aber wenn es geschehe und geschehen könne, so geschehe es durch die Tugend (virtù) eines Einzigen. Es bestehen nämlich die grossen Schwierigkeiten einer solchen Zurückführung des Staates zu seinen ursprünglichen Principien hauptsächlich darin, dass die hierzu nöthige Umänderung der Gesetze und Einrichtungen schwer durchzusetzen ist, dass ferner die Durchführung jener Gewaltmaassregeln überhaupt einen guten Mann voraussetzt, ein solcher aber nicht durch schlechte Mittel zur Herrschaft gelangen will, dass dagegen derjenige, welcher in einer Republik wirklich die Herrschaft an sich reisst, als ein schlechter Mensch vorausgesetzt werden müsse, der seine Macht und Autorität schwerlich gut anwenden werde.

Fassen wir endlich die Wahrheit des Machiavellischen Grundgedankens in's Auge, so können wir nicht umhin, ihm darin beizustimmen, dass wir die Zurückführung eines zügellosen verderbten Volkes zur Ordnung, zum Gehorsam gegen das Gesetz für den einzig möglichen Weg zu seiner Freiheit halten. Denn die Möglichkeit der wirklichen wahren Freiheit für ein Volk beruht unzweifelhaft auf der Entwicklung seiner sittlichen und intellectuellen Fähigkeiten; diese letztere aber kann niemals unter Anarchie und Zügellosigkeit, sondern nur unter einer Macht, welche die Beobachtung der Gesetze erzwingt, stattfinden. Freilich kommt herbei Alles darauf an, dass ein Fürst, der durch schlechte Mittel zur

Digitized by Google

Gewalt gelangt ist, neben seinen Privat-Zwecken die Durchführung der Gesetze und das Beste des Volks hochherzigerweise im Auge behält, was selbst in unserem Jahrhundert ein grosser Fürst wie Napoleon I. nicht gethan hat. — Was die Forderung eines solchen Principats, einer solchen Gewaltherrschaft für Italien betrifft, so hat sie M. damit begründet, dass er die politische Einheit Italiens als eine wesentliche Grundbedingung ansah, um aus der furchtbaren Auflösung aller Art herauszukommen; denn derselbe bemerkt (Disc. I, 12), dass niemals ein Volk einig und glücklich gewesen sei, wenn es nicht, wie Frankreich und Spanien unter Einer politischen Herrschaft stehe. Ferner ist dann wohl auch das begreiflich, dass M. kein anderes Mittel kannte, um diese nothwendige Einheit zu bewirken, als die Macht, die Eroberung eines Fürsten.

Wir haben bisher, den Vorwürfen Mohls gegenüber, vorzugsweise auf die ethische und natürliche Grundanschauung, welche der Staatskunst Machiavelli's zu Grunde liegt, hingewiesen, weniger die Seite berührt, nach welcher sie in Conflict mit der Moral tritt. So wenig nun wir es billigen können, dass man auch heutiges Tages noch sich darin gefällt, diese Lehren in ihrer Verwerflichkeit zu schildern und zu perhorresciren, ohne jene ethische Grundlage und die natürlichen Bedingungen des bezeichneten Conflicts zu beachten, ebensowenig würde es zu rechtfertigen sein, wenn wir in entgegengesetzter Weise verführen und bei der Würdigung der Staatskunst Machiavell's überhaupt ihre bedenkliche Stellung zur Moral nicht vollständig in Betracht zögen. Diese Würdigung nun kann freilich nicht dadurch vollzogen werden, dass man sich begnügt, die Entstehung dieses Conflicts mit der Moral anthropologisch oder auch ethnologisch und zugleich historisch begreiflich zu machen, denn Erklären heisst nicht sittlich Urtheilen, Würdigen und dieses letztere muss neben dem Ersteren sein Recht behalten, da das Individuum unter allen natürlichen und geschichtlichen Umständen für seine Abweichung vom Sittengesetz verantwortlich ist. Allein verantwortlich ist es nur in dem Maasse, in welchem es in seinem Volke zu seiner Zeit das Sittengesetz in sich tragen und auffassen konnte. Eine gerechte sittliche Würdigung kann also anderseits auch nicht darin

Digitized by Google

bestehen, dass man diese Abweichung vom Sittengesetz nach dem Maassstab eines andern Volkes und einer anderen Zeit beurtheilt, wie es leider auch heutiges Tages noch geschieht; ein solches Urtheil ist kein eingehendes, beruht nicht auf einer Kenntniss des Delinquenten. Ferner lässt sich der moralische Standpunkt der Staatskunst Machiavell's auch nicht, mit Trendelenburg, ganz einfach dadurch bezeichnen, dass er das »Stadium des natürlichen Menschen befestigt oder dessen Maximen zur Norm erhoben« habe. Denn der Begriff des natürlichen Menschen ist in seinem Verhältniss zur Moral ein unbestimmter, sehr verschieden aufgefasster. Die Forderung einer gerechten Würdigung stellt uns die Aufgabe zuerst die Staatskunst Machiavell's in dem Verhältniss zum Sittengesetz, wie er selbst mit seiner Zeit es auffasste, zu verfolgen und auf dieser Grundlage das Maass seiner Schuld festzustellen. Was nun aber zweitens das Verhältniss dieser Seite seiner Lehren zu der wissenschaftlichen Staatskunst der Gegenwart betrifft, so begnügen wir uns nicht, die Verwerflichkeit und Unanwendbarkeit der ersteren im Allgemeinen zu constatiren, sondern fragen: ist nicht in den ersteren etwas enthalten, was auch die letztere, wenn auch in anderer Form und in einem geringeren Umfange anerkennen muss?

Fassen wir also zunächst das Verhältniss der Staatskunst Machiavell's zur Moral seiner Zeit in's Auge, so ergibt sich sogleich, dass diese Frage einen anderen Sinn hat, wie für unsere Zeit. Die letztere nämlich hat bei derselben im Auge die wissenschaftliche philosophische oder kirchliche Moral, wie sie in verschiedenen Formen zwar, aber doch in einem gewissen Kern derselben allgemein anerkannt, existirt. Für M. aber existirte eine solche Moral in irgend einer Form gar nicht. Für ihn also kann jene Frage nichts Anderes bedeuten, als die: wie stellt sich seine Staatskunst zu den zu seiner Zeit in seinem Volk herrschenden Moralbegriffen? Wir können in dieser Rücksicht als aus historischen Untersuchungen bekannt voraussetzen, dass das unsittliche, politisch zerrissene Städteleben, wie es in den kleinen Fürstenthümern und Republiken Italiens im 14. und 15. Jahrhundert sich gestaltet, das ursprüngliche natürliche Ethos und alle Begriffe von Gerechtigkeit und öffentlicher Moral, wenn solche vorhanden

Digitized by Google

gewesen wären, längst aufgezehrt und nur den Schein oder Schatten davon, die Leidenschaft des Ruhms und des Ausserordentlichen übrig gelassen hatte. Die christliche Kirche und ihre höchsten Herrscher waren von dieser Corruption auf das vollständigste ergriffen. Es konnte daher von moralischen Principien für die Staatskunst hier nicht die Rede und die Frage nur die sein: welche Wirkungen sollen die im Leben noch anerkannten Privattugenden auf die Zwecke der Staatskunst und hier speciell auf die Zwecke der Staatskunst eines »neuen« Fürsten ausüben? Die etwaigen Ansprüche derselben, diese Staatskunst zu beherrschen, weist M. zunächst ganz allgemein und kurz mit der Bemerkung ab, dass diese Tugendbegriffe denjenigen, der sich nach ihnen allein und nicht nach dem, was wirklich geschieht, richten wollte, zum Untergang führen würden. Ein zweiter Grund, diese Herrschaft abzuweisen, liegt in der Beschaffenheit dieser Begriffe, denen M. keine absolute gesetzgebende Bedeutung einräumt; er begnügt sich dieselben zu bezeichnen als Eigenschaften, vermöge deren die Menschen gelobt werden, welche, wie er sich auch ausdrückt, als Tugenden erscheinen (von welchen Eigenschaften das 15. Kapitel handelt). Diese Privattugenden nämlich (der Freigebigkeit, der Güte, des Mitleids, der Treue u. s. w.) tragen nichts Grosses an sich und sind, wie M. in den folgenden Kapiteln im Einzelnen näher ausführt, mit den nothwendigen Zwecken der Staatskunst nicht selten im Widerstreit. Sie können daher der Thatkraft gegenüber, welche mit Religion, guten Sitten und Einsicht verbunden das Grosse im Staat hervorrief, der virtù im prägnanten Sinne gegenüber, nur eine untergeordnete Stellung einnehmen. »Ich glaube, bemerkt er in der Abhandlung über die Reform des Florentinischen Staates gegen das Ende, dass die grösste und Gott wohlgefälligste gute Handlung, die man überhaupt ausüben kann, diejenige ist, welche man seinem Vaterlande erweist, und dass die grösste Ehre, welche Menschen haben können, diejenige ist, welche ihnen von ihrem Vaterlande erwiesen wird. Der Gesichtspunkt des Ruhmes ist ihm nicht nur in den dort folgenden weiteren Explicationen, sondern überall und überhaupt mit jener Zeit das maassgebende. Jene lobenswürdigen Tugenden des Privatlebens verschwinden also gegen die ruhm-

Digitized by Google

würdige Tugend der Thatkraft, die im öffentlichen Leben ihre Stelle hat. Der Fürst, lehrt er, soll allerdings auch tugendhaft in diesem Sinne, gütig, treu u. s. w. erscheinen und sein, aber er soll zugleich in seinem Geiste den Standpunkt einnehmen (stare in modo edificato con l'animo), dass er, wenn er das Bedürfniss hat, es nicht zu sein, umzulenken vermöge und verstehe.« M. deutet hiemit offenbar an, dass der Fürst auf einem höheren sittlichen und intellectuellen Standpukt stehen solle, als derjenige der Befangenheit in den gewöhnlichen Moralbegriffen ist, weil er das Grosse zu leisten hat und durch jene lobenswerthen Eigenschaften nicht von demselben abgelenkt werden soll. Es findet sich nämlich in der folgenden Untersuchung dieser Privattugenden in ihrer Bedeutung für den Staat und den Fürsten, dass dieselben keineswegs das Gute für den Fürsten und das Volk hervorbringen. Die vielbelobte Tugend der Freigebigkeit führt den Fürsten dazu, seine Unterthanen mit Abgaben zu beschweren und, wenn dieses nicht genügt, denselben Hab und Gut gewaltsam zu nehmen, während er nicht die nöthigen Hülfsmittel für Krieg und andere Staatsbedürfnisse besitzt. Derjenige Fürst dagegen, der als ein geiziger (karger, misero) verrufen ist, besitzt diese Hülfsmittel und gelangt allmälig dahin, dass er als höchst freigebig erscheint den sehr Vielen, denen er nichts abnimmt und als karg blos Wenigen, denen er nichts geschenkt hat. In unseren Zeiten, fügte er hinzu, haben wir Grosses nur von denen ausführen sehen, welche für karg gehalten wurden. In derselben Rücksicht auf die politische Handlungsweise des Fürsten fasst er in's Auge (c. 17) die Tugenden des Mitleids, der Güte und da findet sich wiederum, dass die Fürsten, bei welchen jene Tugenden vorherrschen, Unordnung im Staate einreissen lassen, woraus Raub, Mord, Unglück für das Ganze entsteht, während diejenigen, die für grausam gelten, wie Cesare Borgia, ihre Unterthanen in Einigkeit, Frieden und Ordnung erhalten und durch ihre Härte nur einzelne Individuen verletzen [1]. In ähnlicher Weise führen in den Verhältnissen des

1) Es ist vielleicht nicht überflüssig zu bemerken, dass Cesare Borgia in der That, nach Guicciardini's Zeugniss, in der Romagna so zweckmässig und so gerecht gegen seine Unterthanen regiert hatte, dass das Volk pros-

Digitized by Google

Fürsten zu seinen Feinden jene negativen beschränkenden Tugenden der Redlichkeit und Treue zum Untergang dessen, der sie beobachtet; Grosses führten nur die aus, welche mit Hinterlist zu Werke gingen. Diese gegen die populären Tugendbegriffe geübte politische Dialectik mag in dieser Form uns etwas derb und oberflächlich vorkommen, aber ohne Wahrheit ist sie nicht. Wenn die Staatskunst vorzugsweise den Erfolg, die Wirkungen der Handlungsweisen des Regenten in's Auge fasst, so muss es derselben auch gestattet werden, die Tugenden desselben nach diesem Maassstabe zu beurtheilen. Dass nun nach diesem M. die Thatkraft an die Spitze stellt, liegt in der Natur der Sache. Wenn Schlosser u. A. ihm vorwerfen, er führe die trostlose Lehre durch, dass nicht Moral und Religion, sondern Energie und vollendete Klugheit in politischen Angelegenheiten den Ausschlag geben, so müsste doch einem solchen Vorwurf der Beweis für die entgegengesetzte trostreiche Behauptung zu Grunde liegen, dass nicht vorzugsweise durch Energie und vollendete Klugheit, sondern durch Moral und Religion grosse Dinge ausgeführt, Schlachten geschlagen und Staaten in ihrer Gesetzgebung oder Verwaltung reformirt worden sind. Dass indess Thatkraft und Einsicht von der einen Seite und Moral mit Religion von der anderen, sich nicht gegenseitig ausschliessen und nur in ihrer Vereinigung das Höchste leisten, läugnet auch M. nicht, lehrt vielmehr ausdrücklich, dass nur durch diese zusammen der Staat erhalten werden kann (S. mein Gesch. der Moral S. 108 ff.). Was die Beschaffenheit der populären Begriffe jener relativen und Privat-Tugenden betrifft, so mag es genügen, auf den hierher gehörigen Abschnitt in Schleiermachers Kritik der Sittenlehre zu verweisen, der mit grosser Schärfe und Gründlichkeit nachwies, dass diese Begriffe keineswegs einen rein sittlichen Ursprung haben, dass selbstsüchtiges Lob derjenigen, die der vortheilhaften Wirkungen dieser Tugenden sich erfreuen, an deren Auffassung und Bestimmung einen unläugbaren grossen Antheil ausübt. Wir können daher nichts dagegen einwenden, dass M. diese populären Begriffe nicht

---

perirte, die Rückkehr der früheren Zustände fürchtete und im Unglück ihm treu blieb (cf. Sismondi hist. des rep. Ital. XIII, 251 ff.).

Digitized by Google

als maassgebend für die Politik anerkennen wollte, und dass er an den Fürsten die höhere Forderung der Thatkraft stellt, welche durch jene Privat-Tugenden in ihrer Wirksamkeit nicht gehemmt werden dürfe. Die Geschichte liefert von jeher Beispiele genug, dass jene Privattugenden der Güte und Redlichkeit, dass jene Privattugenden ohne Thatkraft die Fürsten und ihre Staaten zum Verderben führten. Wer indess aus dieser Behandlung der Moralbegriffe von M. folgert, dieser habe überhaupt dem Unterschied zwischen Gutem und Bösem für den Fürsten kein bedeutendes Gewicht beigelegt, der wird nicht nur durch die mehrfach angeführte ethische Grundanschauung, sondern auch durch viele Aeusserungen Machiavell's ausdrücklich widerlegt, unter anderen durch die schöne Schilderung (Disc. 1, 10) aller sittlichen und weltlichen Güter, welche aus der Regierung der guten Fürsten und der entgegengesetzten Uebel, welche aus der Regierung der schlechten hervorgehen. Ein guter Fürst, bemerkt er (Op. VIII. p. 28) bringt auf die Regierung dieselbe Einwirkung hervor, wie Gesetze und Einrichtungen, denn die wahren Tugenden eines Fürsten sind so ruhmvoll, dass die guten Menschen sie nachzuahmen suchen und die schlechten sich schämen ein entgegengesetztes Leben zu führen.

Viele haben in dieser Lehre Machiavell's, welche das Heil des Staats vorzugsweise von der Selbsthülfe der Thatkraft und Einsicht seines Regenten und des Volks abhängig macht, eine unchristliche oder antichristliche Gesinnung oder Denkweise gefunden. Er selbst setzt bekanntlich diese seine Grundlehre entgegen der Corruption der christlichen Kirche und Lehre, der falschen Auslegung der letzteren (Disc. II, 2, I, 12. vgl. m. Gesch. d. Moral S. 109 ff.) und meint, dass nach den Vorschriften des göttlichen Stifters selbst die christliche Religion nicht nach dem Nichtsthun und dem blossen Dulden, sondern nach der Thatkraft (virtù) auszulegen sei. Ohne dem Urtheil des Lesers in einer so weitschichtigen Controverse vorzugreifen, genüge es zu bemerken, dass allerdings in der Sittenlehre des Christenthums, wie sie im Lauf der Zeit sich dargestellt hat, eine mehr passive und eine mehr active Richtung der Auffassung zu unterscheiden ist, dass die orthodoxe Lehre stets überwiegend an der ersteren festge-

Digitized by Google

halten, die freieren Richtungen besonders des deutschen Protestantismus dagegen mehr der letzteren sich zugewendet haben, dass unseres Erachtens die Lehre der Selbständigkeit, Freiheit, Selbsthülfe, insofern sie auf die höheren ethischen Principien zurückgeht, durchaus nichts Unchristliches und Antichristliches hat. Allein Machiavelli's Lehren, wie sie im Principe und auch an vielen Stellen der Discorsi ausgeführt sind, entsprechen nicht der bezeichneten Bedingung; sie weichen vom Sittengesetz ab und treten mit demselben in Conflict dadurch, dass sie an die Stelle desselben einen nothwendigen politischen Zweck setzen, die Selbsterhaltung des Fürsten mit der des Staates, — einen Zweck, dessen sittliche Tendenz leicht in eine egoistische umschlagen kann, wie diess oben bereits angedeutet wurde. Es ist nicht zu läugnen, dass dieser Zweck ursprünglich mit Machiavell's oben berührter ethischer Grundanschauung in nothwendigem Zusammenhang steht, denn die schlechten Mittel des Fürsten, die zunächst der Selbsterhaltung desselben dienen, sollen zu dem hohen Zweck führen, dass die Gesetze und die Tugenden im Staate wieder herrschen können. Allein diese Voraussetzung und die ethische Seite seiner Politik überhaupt, welche nur von grosser Befangenheit oder Bornirtheit künftighin noch geläugnet werden kann, tritt allerdings in seiner aphoristisch-empirischen Betrachtungsweise einzelner Fälle zurück — worin vielleicht der Hauptgrund liegt, dass sie wenig beachtet worden ist. Ferner verbindet sich mit der so gewöhnlichen unmerklichen Substitution der egoistischen Selbsterhaltung des Fürsten an die Stelle der sittlich gebotenen, die Unterschiebung der subjectiven Nothwendigkeit an die Stelle der objectiven. Machiavelli nämlich entschuldigt jene grausamen schlechten Mittel, die er beklagt, die Jeder fliehen soll, die gegen alles nicht nur christliche, sondern auch menschliche Leben sind (Disc. I, 26. 16), auch in den Discorsi öfters mit ihrer absoluten Nothwendigkeit für den nothwendigen Zweck, der Selbsterhaltung des Fürsten (Disc. I. ib.) und der Erhaltung des Vaterlandes (z. B. Disc. III. 40, 41), welches auf alle Weise durch Betrug oder Gewalt ohne Rücksicht auf Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit vertheidigt werden müsse, wobei er sich zugleich auf das Beispiel der von ihm verehrten alten Römer stützt. Auch im

Digitized by Google

Principe wird öfters wiederholt, dass der Fürst nur auf das nöthige Schlechte eingehen sollte. Dass es ihm mit dieser Nothwendigkeit Ernst ist, dass sie ihm in der Natur der Sache zu liegen scheint, dass er die Anwendung grausamer Mittel zugleich als ein sittliches Gebot und als einen natürlichen nothwendigen Heilungsprocess ansieht, das beweiset ausser mehreren in meiner früheren Darstellung angeführten Stellen auch die folgende aus der Florentinischen Geschichte (Lib. V.). Die Staaten haben mit den Körpern Aehnlichkeit. Wie in den letzteren oft Schwächen entstehen, welche man ohne Messer und Feuer nicht heilen kann, so entstehen auch in den Staaten oft so grosse Uebelstände, dass ein frommer und guter Bürger eine grössere Sünde begeht [1]), sie ungeheilt zu lassen, als sie zu heilen, selbst wenn das Schwerdt dabei angewendet werden muss; denn diese Anwendung ist ein Werk der Liebe, wenn keine Hoffnung mehr da ist auf anderweitige Besserung. Allein wie weit soll nun die objective Nothwendigkeit eines solchen Heilungsprocesses gehen? M. vermag von seinem Standpunkt nicht eine Grenze dafür aufzustellen, weder was den Grad der Noth, noch die Schlechtigkeit der Mittel betrifft. Als nothwendig betrachtet M. nicht nur das, was die unmittelbare Selbsterhaltung des Fürsten fordert, sondern Alles, was dem Fürsten subjectiv für die Erreichung seiner Zwecke als nothwendig *erscheint*; mit dem Zweck der Selbsterhaltung werden unvermerkt alle solche Zwecke des Vortheils verknüpft, welche mit jenem nur in einem ganz losen, mittelbaren Zusammenhange stehen. Was endlich die Beschaffenheit der Handlungen betrifft, welche der Fürst sich erlauben darf, so bleibt M. keineswegs bei der oben bezeichneten Unterordnung der Privattugenden unter die Grösse und Thatkraft stehen, denn die letzteren schliessen in seiner und seiner Zeitgenossen Vorstellung positive Schlechtigkeit bis zu einem gewissen Grade nicht aus. Schon in der Vorrede zur Florentinischen Geschichte bemerkt er, dass die Handlungen, welche Grösse in sich haben, wie die politischen, welchen Gegen-

1) Auch in den (Discorsi I, 10) wird bemerkt, dass Menschen keinen grösseren Ruhm wünschen können, als einen verderbten Staat zur Ordnung zurückzuführen, und dass ein Fürst, der es nicht unternimmt, keine Entschuldigung verdient.

Digitized by Google

stand und Zweck sie auch haben mögen, immer mehr Ruhm als Tadel den Menschen zu bringen scheinen. Ausdrücklich aber lehrt er in den Discorsi I, 27, dass die Grösse einer Handlung alle Schande derselben beseitigen (infamiam superare) und umgekehrt, dass eine Schlechtigkeit (tritizia) Grösse in sich haben oder in einer gewissen Beziehung edel (generosa) sein könne, wesshalb er beklagt, dass die Menschen stets dieselben Maassregeln verfolgen und nicht entweder vollkommen gut oder ruhmvoll (onorevolmente) schlecht zu sein verstehen. Demnach kennt denn M. für das Schlechte keine bestimmte sittliche Grenze; es ist gestattet, wenn es dem nothwendigen Zwecke dient und Ruhm erwirbt. Derselbe Zweck entschuldigt, dass der Fürst den Schein aller jener Tugenden zu bewahren suche, also der Lüge und Heuchelei, von welcher übrigens Machiavelli's Privatcharakter offenbar ganz frei ist. Selbst Treulosigkeit, Hinterlist, Meuchelmord ist dem Fürsten gestattet, um sich gegen seine Gegner und Feinde zu sichern. Dass indess M. bei allen diesen Scheusslichkeiten den höheren Zweck im Auge behält, zeigt sich unter Anderem darin, dass er das rohe Verfahren des Agathocles nicht billigt und bemerkt (Princ. 8): man könne das nicht mehr virtù nennen, seine Mitbürger zu morden, die Freunde zu verrathen, ohne Treue, Güte, Religion zu sein, es sei hierdurch wohl die Herrschaft, aber nicht Ruhm zu erwerben.

Dass nun diese Richtung der Staatskunst Machiavell's durchaus verwerflich und nicht zu entschuldigen ist, darin stimmen wir mit allen denen überein, welche ihren edeln Unwillen gegen dieselbe so laut äussern, obgleich wir nicht mit diesen nach dem Maassstab einer abstracten Moral unser Endurtheil über dieselbe abmessen können. Denn es muss hierbei nothwendig in Betracht kommen, dass seine Staatskunst ein Erzeugniss seines Volks und seiner Zeit ist, dass er nur ausgesprochen, in Theorie gebracht hat und einem höheren patriotischen Zweck unterordnen wollte, was seine Zeitgenossen und die in Italien damals so sehr als Musterbilder verehrten Alten, besonders die Römer ausgeübt hatten, und dass er einen andern Weg zur Rettung seines verderbten Vaterlandes nicht auszusinnen wusste. Aber alles diess und Aehnliches kann ihn nicht rechtfertigen, denn es beweist im Grunde

Digitized by Google

nur, dass er die Schuld mit seinen Zeitgenossen und früheren Generationen theilt. Und seine Schuld ist keineswegs darum geringer zu achten, weil er nur unverhüllt ausgesprochen, was Andere thaten. Wenn auf dem Gebiete des Rechts nur die That, nicht der Gedanke verurtheilt wird, so wiegt dagegen auf dem sittlichen Gebiete der Gedanke, die Lehre, die theoretische Aufforderung zur bösen That schwerer als eine solche selbst und zwar nicht etwa nur, weil sie mehr Böses wirkt, sondern auch weil für einen tiefer denkenden Geist die Schuld eine grössere ist, das Böse zu wollen oder unter gewissen Umständen zu billigen, als für gewöhnliche Menschen und für solche im Drang der Leidenschaft. Zugegeben auch, was schwerlich zu bestreiten ist, dass ein Fürst, der ganz nach den Vorschriften Machiavelli's im Principe handelte, noch bei weitem nicht so schlecht und ruchlos sein würde, wie ein Ezzelino, Malatesta und die meisten der bedeutenderen Tyrannnen Italiens im 14. und 15. Jahrhunderte: so bilden nichtsdestoweniger jene Vorschriften eine ruchlose Handlung in so hohem Grade, dass niemals vor und nach M. Jemand eine solche gewagt hat, dass nach Varchi (Stor. I, 210) selbst ein grosser Theil seiner Mitbürger ihn darum hassten. Aus diesem Hass, dieser Abneigung erklärt sich auch theilweise die rücksichtslose ungerechte Verurtheilung seiner Lehren überhaupt.

Gehen wir nun über zu der Erwägung der zweiten Hauptfrage: in welchem Verhältniss steht diese verwerfliche Richtung der Lehren Machiavell's zu der wissenschaftlichen Staatskunst der Gegenwart, so versteht sich zunächst von selbst, dass von einer Anwendung der letzteren nicht die Rede sein kann, und zwar nicht nur, weil die Wissenschaft eine andere geworden ist, sondern auch die innern Zustände und die Verhältnisse der Staaten zu einander sich geändert haben. Es handelt sich jetzt nicht mehr blos oder vorzugsweise um das Zustandekommen und die Erhaltung grosser Monarchien, sondern um die politische und sociale Organisation, um die angemessenen völkerrechtlichen Verhältnisse derselben. Wenn demnach ein Fürst der Gegenwart von jenen beiden von M. bezeichneten Wegen der Politik, dem menschlichen der Bekämpfung mit Gesetzen und Rechten und dem thierischen der Bekämpfung mit Gewalt und List, den ersteren

Digitized by Google

vorzugsweise verfolgen kann und soll, so fragt sich doch, ob nicht auch jetzt noch auf dem politischen Gebiete, besonders dem der auswärtigen Politik, so viele Schlingen und Wölfe bekämpft werden müssen, dass selbst ein guter Fürst den letzteren Weg ausnahmsweise einzuschlagen genöthigt ist. Ist diese Frage zu bejahen, so entsteht die zweite Frage: ob und wofern die wissenschaftliche Staatskunst der Gegenwart sich so ganz auf die gewöhnlichen Moralprincipien stützen kann, mit andern Worten, ob nicht in den Verhältnissen der Staaten zu einander Fälle eintreten können, in welchen die Staatskunst oder Staatsklugheit fordern muss, dass vor der Dringlichkeit des Zwecks der Erhaltung des Staats die Lehren der Privatmoral zurücktreten. Diese Frage aber führt uns auf das viel erörterte, aber wie es scheint noch nicht zur völligen Klarheit gebrachte Verhältniss der Moral zur Politik.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, bemerkt Mohl (Encyklp. S. 550), dass sich so viele und nicht etwa bloss grundsatzlose Weltleute, sondern auch ehrliche Theoretiker zu der Anerkennung des Grundsatzes, dass das Sittengesetz wegen politischer Vortheile nicht verletzt werden dürfe, nicht entschliessen können, so z. B. »Garve und Berg.« Zu diesen gehört auch ein Mann, der nicht minder durch tiefes sittliches Gefühl und die umfassendste Anerkennung des Sittengesetzes, wie durch Schärfe und Folgerichtigkeit des Denkens sich auszeichnet, kein geringerer als J. G. Fichte in einem Aufsatz über Machiavelli. Da Derselbe Wenigen bekannt sein dürfte, auch von Mohl in seiner Uebersicht der Machiavelli-Literatur nicht berücksichtigt worden ist, so sei uns gestattet, einige Hauptpunkte dem Leser vorzuführen.

Fichtes Abhandlung, welche im Jahr 1807 geschrieben ist, will ausdrücklich »Machiavelli's ernstere und kräftigere Ansicht von der Regierungskunst« entgegenstellen, einer »vermeintlich humanen sittlichen Politik der armseligen Zeitphilosophie (nachgelass. Werke III. 427 ff.) Seine Opposition ist indess thatsächlich wohl mehr gegen die damalige schwächliche und schwankende Politik der deutschen Fürsten gerichtet als gegen die Zeitphilosophie, die an jener wohl ziemlich unschuldig sein möchte.

Digitized by Google

Fichte geht in der Begründung seiner Sätze von zwei Voraussetzungen aus, welche eng mit einander zusammenhängen. Die erste ist die: jeder Staat trage in sich den natürlichen von Gott eingepflanzten Trieb, Alles sich anzueignen, so weit seine Kräfte gehen; er müsse daher, um sich sicher zu stellen, seine politische Berechnung nach der Voraussetzung machen, dass jeder andere Staat jede Gelegenheit ergreifen werde, ihm zu schaden, sobald er seinen eigenen Vortheil dabei zu ersehen glaubt. Jeder Staat also, der nicht Alles zu seinem Vortheil verändert, so viel er kann, bleibt hinter den andern Staaten zurück und kommt dadurch in Gefahr zu verlieren, was er hat. Ein Staat der auf Vergrösserung verzichtete, spräche hiemit aus: ich will nichts weiter haben und hiermit, ich will nicht existiren. Die Richtigkeit dieser ersten Voraussetzung werde bestätigt durch die zweite, dass zwischen verschiedenen Staaten ein gewisses und ausgemachtes Recht nicht existirt; es gilt hier also nur das Recht der Stärke. Die beiden Grundregeln, die Fichte aus diesen Voraussetzungen ableitet, verstehen sich aus denselben von selbst. Die Befolgung dieser Regeln, dieser Politik der Stärke und des eigenen Vortheils wird vom Standpunkt der Vernunft dem Fürsten zur heiligen Pflicht gemacht, denn er ist für die Erhaltung, für das Schicksal seines Volks verantwortlich. Diese Stellung erhebt ihn über die Gebote der individuellen Moral in eine höhere sittliche Ordnung, deren Inhalt in den Worten enthalten ist: salus et decus populi suprema lex esto.

Ohne Zweifel ist die hier von Fichte empfohlene Politik in vollem Rechte gegen jene charakterlose Gefühls- und Gemüths-Politik, welche sich scheinbar auf Moral und Humanität stützt, in der That und Wahrheit aber haltlos ist, weil sie keine Kraft hat zur Erfüllung der dringendsten Rechtspflichten der Staatsgewalt, welche ohne Zweifel die Erhaltung und das Wohl des Volks zum Gegenstand haben. Allein jene entbehrt nicht weniger fester bestimmter Principien und hebt in ihren Consequenzen sich selbst auf. Was die ersteren betrifft, so lässt sich ihre erste Grundvoraussetzung, dass jeder Staat den andern als seinen natürlichen Feind nothwendig voraussetzen müsse, in dieser Allgemeinheit nicht begründen. Sie folgt keineswegs aus jenem Satz Machia-

Digitized by Google

vell's, dass die Menschen durchgängig als schlecht anzusehen sind, denn das vorherrschende egoistische Interesse eines Staats führt eben so sehr zur Verbindung und zum Frieden mit andern Staaten, wie zur Feindschaft und Krieg, so dass die Möglichkeit des einen und des andern gleichberechtigt einander gegenüberstehen. Die Behauptung, dass die Selbstvergrösserung eines Staates, andern Staaten gegenüber, zu seiner Selbsterhaltung nöthig sei, zeigt in ihren Consequenzen sich unhaltbar. Als Princip des Verfahrens angewendet müsste sie jeden Staat dazu führen, nicht eher zu ruhen, bis er alle andern Staaten einzeln und zusammengenommen sich unterworfen oder doch in geringerer Stärke neben sich existirend sähe, denn so lange dies Ziel nicht erreicht wäre, würde er, den andern Staaten gegenüber, nach dem Recht des Stärkeren nicht sicher sein. Das Princip der Selbstvergrösserung führt demnach, wie auch das Beispiel von Rom beweist, zu einem beständigen Kriegszustande der Staaten, wobei die Selbsterhaltung aller gefährdet bleibt, bis einer als übermächtiger Sieger hervorgeht, dem indess, wie das Beispiel von Rom ebenfalls beweist, diese fortdauernde Selbstvergrösserung auch nicht zum wahren Heile gereicht. Auch die zweite von Fichte aufgestellte Grundvoraussetzung, dass zwischen Staaten ein gewisses bestimmtes Recht nicht existirt, hat nur eine relative Wahrheit, in so fern nämlich das als solches von den Staaten anerkannte sogenannte Völkerrecht nicht unter den Schutz einer höhern Macht gestellt ist, welche dasselbe mit Sicherheit und Bestimmtheit feststellt und ausführt. Aus diesem Umstande aber lasst sich nicht folgern, dass das Völkerrecht keine sittlich und rechtlich verpflichtende Bedeutung hat und das Recht des Stärkern an seine Stelle treten müsse, denn der Grund der sittlichen und rechtlichen Verpflichtung einer Rechtspflicht kann nicht in dem dieselbe begleitenden Zwange liegen; sie wurzelt vielmehr in derselben sittlichen Weltordnung, worin alle Pflichten begründet sind. Nun bildet aber das Völkerrecht, oder die Anerkennung eines Sitten- und Rechtsgesetzes in Rücksicht auf andere Staaten eine nothwendige Grundbedingung für die fortschreitende Verwirklichung des Sitten- und Rechtsgesetzes im Innern des Staates selbst. Denn wie wäre es denkbar, dass dasselbe Wesen, ein Staat, nach der einen Seite

Digitized by Google

hin sittlich, nach der anderen unsittlich handelte! Ferner wird ein Staat, welcher alle seine Kräfte auf die Selbsterhaltung oder Selbstvergrösserung wendet, in seiner innern Kulturentwicklung gehemmt; es erzeugt sich ein wilder ausschliessender kriegerischer Geist, welcher der Ausbildung friedlicher Bürgertugenden wie auch der Wissenschaft und Kunst widerstrebt. Muss nun aber von der andern Seite zugegeben werden, dass jeder Staat in seinem rechtlichen Verhältniss zu andern Staaten auf Selbsthülfe angewiesen ist, so ergiebt sich hieraus von selbst, dass die Rechtspflicht der Erhaltung des Staats unter den Pflichten des Regenten eine bedeutende Stelle einnimmt. Diese Frage aber führt uns mit Nothwendigkeit auf das Verhältniss der Moral zur Politik überhaupt zurück.

In Deutschland kann man wohl diejenige Ansicht über das Verhältniss der Staatskunst zur Moral als die herrschende ansehen, welche auch kürzlich von Mohl in seiner Encyklopädie kurz entwickelt wird, dass die Staatskunst das Sittengesetz auch in den auswärtigen Rechtsverhältnissen anzuerkennen habe. Er bezeichnet es mit Recht als einen hässlichen Flecken in der europäischen Gesittung, dass das Sittengesetz in den Verhältnissen von Staat zu Staat so wenig beachtet werde und stellt der Wissenschaft die Aufgabe, allmälig der bessern Gesinnung den Weg zu bahnen. Er lässt eine Abweichung vom Sittengesetz nur in »Nothfällen« zu, d. h. zur Rettung des Staates, dessen Erhaltung dem Rechte der Einzelnen vorgehe, auch wenn keine Entschädigung geleistet werden kann. Mit diesen Ansichten wird wohl im Allgemeinen Jedermann einverstanden sein und wünschen, dass ein Staatsgelehrter wie Mohl, die bezeichnete Aufgabe zu lösen unternehme. Da indess dieser Gegenstand in der neuesten Zeit unseres Wissens bisher nicht sehr eingehend behandelt worden ist, so mag es gestattet sein, etwas näher hierauf und besonders auf die Nothfälle einzugehen, die Mohl wohl etwas zu kurz abfertigt.

Wie sehr es auch in dem Interesse der fortschreitenden Cultur wünschenswerth wäre, dass der Staat in seinen Verhältnissen zu anderen Staaten das von der Sittenlehre aufgestellte Sittengesetz unbedingt anerkennte, so stellen sich dem doch Schwierigkeiten mancherlei Art und nicht geringe entgegen: sie

Digitized by Google

liegen theils in der Form des allgemeineren Sittengesetzes oder in dem Verhältniss der Moral als Wissenschaft zu den Aufgaben der Staatskunst, theils in der sittlich-rechtlichen Entwicklung der Staaten selbst.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist zuvörderst klar, dass es nicht genügen kann, wenn die Wissenschaft dabei stehen bleibt, das Sittengesetz allgemein und unbedingt als Regel der Staatskunst aufzustellen. Die Erfahrung zeigt, dass solche allgemeine Formeln und überhaupt alle moralische Lehren, welche hohe sittliche Anforderungen stellen, ohne Rücksicht auf die nähern Bedingungen und auf die Bedürfnisse des Lebens oder gar im Widerspruch mit denselben, dass solche Lehren ohne Weiteres als unpraktisch, als ideale Träumereien oder als leerer Formalismus und Pedantismus der Schule bei Seite geschoben werden. Am wenigsten werden solche Lehren auf dem Gebiete der auswärtigen Politik anerkannt, wo man sogleich mit der Ausflucht bei der Hand ist, dass die Moral-Theoretiker vom wirklichen Leben und der praktischen Politik nichts verständen. Unternimmt man dennoch die Wissenschaft der Moral näher auf die Politik anzuwenden, so zeigt sich bald, dass die Uebertragung allgemeiner Regeln vom sittlichen Individuum auf den Staat den wissenschaftlichen Forderungen der Staatskunst nicht genügen kann. Welche Fortschritte auch die philosophische Moral in der neuesten Zeit in Deutschland gemacht haben mag, sie bewegt sich mit ihren Lehren in allgemeinen Formeln, beachtet nicht näher die natürlichen und socialen Bedingungen der Handlungen. Solche abstracte Lehren, mögen sie nun Pflichtgesetze aufstellen oder Tugenden empfehlen, lassen keine bestimmte Anwendung auf Fälle der auswärtigen Politik zu, denn es kommt hier darauf an, die Principien und die Grenzen bestimmter Handlungsweisen näher zu bestimmen. Selbst dann, wenn die Lehren der Moral in ihren besonderen Bedingungen näher bestimmt wären, würde eine Uebertragung derselben auf das Gebiet der Politik in den meisten Fällen die Lehren der Staatskunst nicht sehr fördern, weil die Verhältnisse der Staaten zu einander ihrer Natur nach ganz andere und besonders weit complicirtere sind, als die der Individuen zu einander. Dazu kommt endlich, dass die Begriffe

Digitized by Google

unserer gewöhnlichen wissenschaftlichen Moral sich in einem zu engen Kreise bewegen, nicht das ganze Gebiet des wirklichen Menschenlebens nach allen Richtungen hin umfassen. Da ist z. B. kein Raum für die Tugenden und Pflichten der Thatkraft; eine Moral für Helden ist noch nicht geschrieben worden. Daher denn das oft missbrauchte Wort, dass man die grossen Thaten, die der Geschichte angehören, nicht mit der Schneiderelle der Moral messen dürfe.

Der unmittelbaren Anwendung der Moral auf die Staatskunst stellen sich indess nicht nur die Schwierigkeiten der unvollkommenen wissenschaftlichen Form der Moral entgegen, sondern auch solche, die im Gegenstand selbst dieses Theiles der Staatskunst liegen, die oben theilweise bereits angedeuteten, dass die sittlich-rechtlichen Verhältnisse der Staaten zu einander unvollkommen sind: 1) in so fern sie in einer gewissen Unbestimmtheit bleiben und eine bestimmte Form nur in einzelnen Beziehungen durch besondere Verträge erlangen, 2) weil keine Sicherheit, Garantie für die Dauer dieser Rechtsverhältnisse geleistet werden kann; 3) weil mit der Auflösung dieser Verhältnisse eine Rückkehr zu einem Naturzustande der Staaten unter einander gegeben ist. Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass hier unter Naturzustand nicht die Hypothese eines früher einmal vorhandenen historischen Zustandes der Gesellschaft gemeint ist, sondern der auch bei den civilisirten Völkern von Zeit zu Zeit wiederkehrende Kriegszustand, in welchem ein Staat den andern so viel wie in seinen Kräften steht, zu verletzen, unterwerfen strebt, um ihn seinen besonderen Zwecken dienstbar zu machen. Das Factum des Krieges weiset mit Nothwendigkeit auf die Unvollkommenheit des zwischen den Staaten bestehenden Sitten- und Rechtsgesetzes hin, denn wenn das Sittengesetz von beiden Theilen als Richtschnur ihrer Handlungen anerkannt wäre, so könnte es nicht zum Kriege kommen. Es folgt hieraus, dass kein Staat durch die Gesetze des Völkerrechts verpflichtet sein kann, das Sitten- und Rechtsgesetz in seinem Verhältniss zu andern Staaten auf Kosten der Rechtspflicht der Selbsterhaltung durchzuführen. In dieser Rücksicht bemerkt auch Hegel (Rechtsphilosophie § 337), dass das Princip für die Gerechtigkeit der Kriege und Tractate nicht

Digitized by Google

ein allgemeiner (philanthropischer) Gedanke, sondern das wirklich gekränkte oder bedrohte Wohl in seiner bestimmten Besonderheit ist; nur diese konkrete Existenz des Staates ist Princip ihres Handelns und Benehmens.«

Allein mit den bezeichneten Schwierigkeiten, die sich der Anwendung des Moralgesetzes im Verhältnisse der Staaten zu einander entgegenstellen, ist noch nicht die Berechtigung eines Staats, sich in einem gegebenen Falle vom Sittengesetz zu entbinden, nachgewiesen. Es liegt in der Unvollkommenheit dieser Rechtszustände vielmehr offenbar die Aufgabe, dass die Staaten dieselben mit der fortschreitenden sittlichen und intellectuellen Kultur immer vollständiger entwickeln. Anderseits aber wird aus der Unvollkommenheit dieser Rechtszustände im Allgemeinen die Möglichkeit begreiflich, dass Ausnahme- oder Nothfälle eintreten können, in welchen ein Staat, der im Allgemeinen das Sitten- und Rechtsgesetz durchzuführen strebt, davon abzuweichen genöthigt ist. Es kommt darauf an, dass diese Nothwendigkeit und zwar in ihrer möglichsten Beschränkung näher nachgewiesen werde.

In den bezeichneten Ausnahmefällen handelt es sich offenbar um die Rechtspflicht der Selbsterhaltung eines Staates gegenüber den feindlichen Bestrebungen anderer. Der Friedens- und Rechts-Zustand, wie derselbe gegenwärtig zwischen mehreren der europäischen Staaten existirt, steht in der Mitte zwischen einem offenen Kriegszustande und einer festen sittlich-rechtlichen Anerkennung. Dem offenen Krieg pflegt ein diplomatischer vorauszugehen, in welchem bei formell-rechtlicher Anerkennung ein Theil den andern zu überlisten strebt. Angenommen nun dass ein Staat selbst den Friedens- und Rechts-Zustand zu erhalten strebt, ein anderer aber das Sitten- und Rechtsgesetz durch List und Ränke bereits aufgehoben hat: ist unter diesen Umständen der erstere dennoch verpflichtet, nicht von demselben abzuweichen? Zunächst ist hierauf mit Mohl (Encykl. S. 551) zu antworten: »man hat sich nicht durch Erwiderung von Schlechtigkeit, sondern, und zwar überdies weit zweckmässiger und sicherer, durch genaue Aufmerksamkeit und kräftiges Entgegentreten zu schützen.« Diese Regel mag in den meisten Fällen genügen. Ueberhaupt sind die

Mittel der Selbsterhaltung eines Staats zunächst natürliche der Entwicklung und Erweiterung der Kräfte und Hülfsquellen, die mit der Moral nichts zu schaffen haben. Allein wenn der Fall eintritt, dass die ehrlichen und gewöhnlichen natürlichen Mittel den Staat nicht hinreichend schützen gegen die versteckte ränkevolle Schlechtigkeit des anderen: soll er dann, um das Sittengesetz nicht zu verletzen, seine Erhaltung aufs Spiel setzen, oder soll er ihn, so weit die Gefahr reicht, mit gleichen Waffen der List und Täuschung bekämpfen? Dass solche Fälle im wirklichen Leben vorkommen, wird schwerlich zu läugnen sein. Es liegt hier eine sogenannte Collision der Pflichten vor, welche nach allgemeinen ethischen Principien nicht beseitigt werden kann. Dem Sittengesetz gemäss kann es unmöglich gestattet sein, eine Handlung auszuüben, welche eine Pflicht verletzt. Wollte man sagen, die verhältnissmässig weniger bedeutende Pflicht, die der individuellen Ehrlichkeit, müsse hier der bedeutenderen, der Erhaltung des Staats untergeordnet werden, so ist zu bemerken, dass es sich bei der bezeichneten Collision nicht um die blosse Unterordnung einer Pflicht, sondern um die Unterlassung einer pflichtwidrigen Handlung handelt. Wollte man ferner behaupten, der eine Staat werde durch die rechtswidrigen oder schlechten Handlungen eines anderen seiner Verpflichtungen gegen diesen entbunden, so ist zu entgegnen, dass es nach den allgemeinen Principien der Moral eine Entbindung von Pflichten nicht geben kann. Gesetzt auch, ein Staat könnte durch die Handlungen seines Gegners den Rechtszustand als factisch aufgehoben ansehen, so könnte er hiermit höchstens feindliche, aber nicht unsittliche Handlungen entschuldigen. Die Entschuldigung der letzteren durch den guten Zweck widerstreitet allen gesunden Moralprincipien. Der Fürst muss demnach in einem solchen Falle entweder seine Pflicht als Regent oder dieselbe als Mensch vernachlässigen.

Um eine solche Collision zu beseitigen, werden wir auf den Grund derselben zurückgehen müssen. Dieser ist zu suchen in der Unvollkommenheit der natürlichen Grundbedingungen des menschlichen Lebens, vermöge welcher das Sittengesetz seine freie regelmässige Herrschaft nicht überall und stets ungestört behaupten kann. Die Grundbedingung nämlich für die Herrschaft,

Digitized by Google

Ausübung des Sittengesetzes ist selbstbewusste Freiheit der Individuen in Rücksicht auf Zweck und Mittel ihrer Handlungen. Diese Freiheit kann momentan durch das Bedürfniss und die Pflicht der Selbsterhaltung beschränkt werden, wenn eine unmittelbare dringende persönliche Lebensgefahr nicht anders abzuwenden ist, als durch augenblickliche Beseitigung der Ursache derselben. Unter solchen Umständen, wie sie in dem anerkannten Recht und der Pflicht der Nothwehr vorkommen, bleibt dem Individuum keine freie Wahl; es ist in dieser momentanen Rückkehr zum Naturzustande genöthigt, dasjenige Mittel für die Beseitigung der Gefahr, welches allein übrig bleibt oder zunächst liegt, augenblicklich zu ergreifen, nämlich den Gegner unschädlich zu machen. Führt diese Nothwehr zu etwas, was unter andern Umständen ein Verbrechen ist, zur Tödtung des Gegners, so ist diese, in so fern sie nicht über das Bedürfniss hinaus beabsichtigt war, gerechtfertigt durch das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung, denn der Angegriffene war nicht verpflichtet, lieber eine recht- und pflichtwidrige Ermordung von Seiten des Andern sich Preis zu geben, als ein Mittel der Selbsterhaltung anzuwenden, welches zum Tod des Andern führen konnte. In der Ausübung der Nothwehr liegt also keineswegs eine gänzliche Abweichung vom Sittengesetz überhaupt, sondern, da die etwa vorkommende Verletzung desselben unzertrennlich mit der Erfüllung der Pflicht der Selbsterhaltung verbunden war, nur eine nothgedrungene Abweichung von den gewöhnlichen Regeln des Sittengesetzes, welche verderbliche Folgen hatte, deren Schuld auf den Angreifenden zurückfällt.

Ehe wir zu der weitern Frage übergehen, ob und wiefern die Pflicht der Nothwehr vom Individuum auf den Staat übertragen werden kann, sehen wir uns veranlasst, die Aufmerksamkeit zu richten auf einen Einwurf Mohl's, der auch unsere Auffassung zu treffen scheinen könnte. Nachdem nämlich diese Abhandlung in ihren Grundzügen längst fertig war, fand ich bei Mohl (Gesch. u. Lit. d. St. III. S. 335) die Bemerkung, dass früher schon D. H. v. Berg die Anwendung unsittlicher Mittel von Seiten des Staats damit entschuldigte, dass »die Gesetze des sittlichen Zusammenlebens da ausser Wirksamkeit treten, wo die

Digitized by Google

Existenz bedroht ist.« Mohl erhebt hiergegen Einwürfe, von denen ich nicht beurtheilen kann, ob sie die von Berg aufgestellten Lehren widerlegen, da mir die Schrift leider nicht zur Hand ist; in keinem Falle aber treffen dieselben den oben dargelegten Standpunkt der Auffassung. Ich übergehe die von Mohl bezeichneten unhaltbaren Voraussetzungen v. Bergs, da sie nicht die meinigen sind und wende mich zu dem eigentlichen Einwurfe Mohl's, welcher gegen den oben angeführten Satz gerichtet ist, dem Einwurfe nämlich, dass das Sittengesetz in Fällen der Unvereinbarkeit mit dem menschlichen Dasein seine Anwendung nicht verliere, dass es vielmehr gar wohl sittliche Forderung sein könne, sein Leben in die Schanze zu schlagen. Dieser Einwurf trifft allerdings den bezeichneten Satz in der unbestimmten Allgemeinheit, worin er dort aufgestellt ist. Gewiss wird Niemand von der Ausübung einer Pflicht dadurch entbunden, dass Gefahr damit verbunden ist; wie sollten sonst der Arzt in manchen Fällen und besonders der Soldat ihre Pflicht erfüllen! Allein in jener unbestimmten Allgemeinheit ist der Satz von mir nicht aufgestellt worden. Bei dem Recht und der Pflicht der Nothwehr nämlich handelt es sich doch offenbar nicht um eine gleichviel welche Bedrohung der persönlichen Existenz, sondern um eine solche unter gegebenen besonderen Bedingungen: um eine plötzliche Bedrohung und Gefahr, welche einer augenblicklichen Beseitigung bedarf, um eine solche ferner, welche von Seiten des Angreifenden sittlich und rechtlich nicht zu rechtfertigen ist, welcher gegenüber das Sittengesetz dem Angegriffenen nicht gebieten kann, sein Leben in die Schanze zu schlagen, d. h. dasselbe ohne die nachdrücklichste Gegenwehr gegen den Angreifer Preis zu geben. Es geht nämlich das Gebot des Sittengesetzes nicht dahin, dass das Einzelwesen sich physisch à tout prix erhalte, sondern als ein sittliches oder als ein Organ des Sittengesetzes, der sittlichen Weltordnung soll es sich selbst erhalten. Es würde dies Gesetz verletzen, wenn es seine Pflicht versäumte, um einer Gefahr zu entgehen. Wogegen derjenige, der in der Noth nicht einen Andern tödtet, keineswegs, um einer Gefahr zu entgehen, seine Pflicht versäumt, vielmehr eine Pflicht erfüllt, indem er die Gefahr beseitigt, die unsittliche Handlung des Andern verhindert. Er würde

also, wenn er sein Leben Preis gäbe, keineswegs wie der Arzt, der Soldat auf einem gefährlichen Posten, in der Erfüllung seiner Pflicht, sondern in einer Vernachlässigung derselben untergehen. Im höchsten Grade würde dies letztere vom Staat gelten, der nicht alle Mittel seiner Selbsterhaltung anwendete, denn für einen organisirten Staat ist keine andere Pflicht, seine Existenz Preis zu geben, denkbar, als die, welche die Selbsterhaltung zum Gegenstand hat. In der Nothwehr also wird keineswegs die Ausübung einer Pflicht wegen Bedrohung der persönlichen Existenz aufgegeben, sondern es wird in derselben eine Pflicht (die der Selbsterhaltung) erfüllt durch eine Handlung, welche accidentell etwas in sich schliesst, was unter andern Umständen unsittlich ist.

Kann nun gegen die Suspension der gewöhnlichen Regeln des Sittengesetzes in ausserordentlichen Fällen der Nothwehr eines Individuums, schwerlich etwas Stichhaltiges eingewendet werden, so wird man doch vielleicht bestreiten, dass es für Staaten ein solches Recht oder eine ähnliche Pflicht der Nothwehr geben könne. Dasjenige, könnte man sagen, was die Nothwehr wesentlich charakterisirt, das Bedürfniss einer augenblicklichen Beseitigung einer dringenden Gefahr kann bei dem hier vorausgesetzten Verhältniss der Staaten zu einander, wo der Krieg noch nicht eingetreten ist, gar nicht vorkommen. Hierauf ist zu entgegnen zunächst, dass das feindliche Verhältniss der Staaten zu einander, seiner Natur nach, von denen der Individuen zu einander so verschieden ist, dass wir nicht erwarten können, die Bedingungen für die Bedrohung der Existenz werden sich für den Staat in derselben Form darstellen, wie für das Individuum. Wenn für einen so umfassenden complicirten Organismus, wie der Staat der Neuzeit ist, die Gefahr von aussen nicht so gross, augenfällig, dringend erscheint, wie für den einzelnen Menschen bei Angriffen von Aussen, so kommt dagegen in Betracht, dass für den Staat das Bedürfniss der Selbsterhaltung ein um so dringenderes umfassenderes, bedeutenderes ist, weil es das Wohl und Wehe eines ganzen Volks, die Selbsterhaltung so vieler Individuen einschliesst, dass folglich auch geringere Gefahren für den Staat eine verhältnissmässig grössere Bedeutung haben. Wenn ferner die Gefahr, welche für den Staat in den Eroberungsgelüsten eines

Digitized by Google

grösseren benachbarten Staates oder seines Regenten liegt, eine entferntere, weniger augenfällige, in den Absichten, Plänen einzelner Menschen noch versteckten ist, so kann sie darum nicht minder gross und dringend sein. Wollte man sagen, die Analogie mit der Nothwehr des Individuums verschwinde in einem solchen Verhältniss der Staaten auch darum, weil hier nicht eine augenblickliche Beseitigung einer dringenden Gefahr gefordert sei, so dass Besinnung, Freiheit, Wahl der Mittel übrig bleibe, so kommt hiergegen in Betracht, dass die Wahl der Mittel, welche den Staat gegen die Gefahr sichern, worauf hier doch Alles ankommt, gewöhnlich, besonders einem grössern Staate gegenüber, keine grosse ist, dass die Mittel selbst sehr complicirt und unsicher erscheinen, dass endlich der Staat auf Selbsthülfe ganz und gar angewiesen ist. Man könnte endlich einwenden, dass im Act der Nothwehr des Individuums das Unsittliche der Handlung mit dem Sittlichen d. h. der Pflicht der Selbsterhaltung unzertrennlich verknüpft erscheine und vom Individuum nicht gewollt werde, während bei der hier angenommenen Nothwehr des Staats keineswegs eine ähnliche unwillkürliche Verknüpfung leider statt finde, vielmehr die Handlung, worin das Unsittliche liegt, besonders gewollt werde. Wir geben es zu, aber wenn die Verknüpfung des Unsittlichen und Sittlichen in der Nothwehr des Staats auch keine unwillkürliche ist, so ist sie darum nicht weniger nach der Voraussetzung eine für die Selbsterhaltung nothwendige, unerlässliche. Anderseits kommt hierbei auch doch wohl das in Betracht, dass die Wirkungen der Nothwehr des Individuums (Tod u. dgl.) verderblicher sind, als die der hier in Anspruch genommenen Nothwehr des Staats, da durch Anwendung von List und Betrug dem Gegner noch kein Uebel zugefügt wird. Das freilich wird zugegeben werden müssen, dass die Aufgabe der wissenschaftlichen Staatskunst, im Allgemeinen die Grenzen zu bestimmen, wo das Recht der Nothwehr beginnt, eine schwierige ist, aber sie erscheint darum nicht unlösbar, wenn alle Bedingungen für die Lösung eines solchen Problems vorliegen. — Wollte man endlich aus der Schwierigkeit dieser Grenzbestimmung weitere Folgerungen ziehen und etwa behaupten, es werde durch jede Annahme eines Rechts der Nothwehr für den Staat in der ange-

Digitized by Google

deuteten Beziehung, der unsittlichen Verfahrungsweise im Sinne Machiavell's Thür und Thor geöffnet, weil eine Grenze der Unsittlichkeit sich nicht feststellen lasse und ein Fürst auch durch eine ganz unschuldige Machtentwicklung des Gegners sich bedroht sehen könne: so würden solche Folgerungen einerseits geradezu dem hier aufgestellten Satze widersprechen, dass die Uebertretung des Sittengesetzes nicht weiter reichen darf, als das Rechtsbedürfniss der Nothwehr, welches auf die Abwendung der nächsten Gefahr sich beschränkt, es mit sich bringt. Es versteht sich von selbst, dass in dem bezeichneten Falle nicht die Rede davon sein kann, verbrecherische Mittel für die Erhaltung des Staats anzuwenden, wie Meuchelmord u. dgl. wie Machiavelli dieselben für die Rettung des Vaterlandes ausdrücklich zulässt (Disc. III. 41), weil diese auf keine Weise entschuldigt werden können und auch durch das Völkerrehht der Gegenwart selbst im Kriegszustande ausgeschlossen sind. Endlich bedarf es wohl kaum der Erwähnung, dass das bezeichnete Rechtsbedürfniss der Nothwehr, welches wesentlich defensiver Natur ist, nicht verwechselt werden kann mit der Nothwendigkeit worauf sich eroberungssüchtige Regenten oder herrschsüchtige und engherzige Staatsmänner berufen. Wenn z. B. neue Fürsten des 19. Jahrhunderts ihr sogen. Annexiren mit der Nothwendigkeit des Gleichgewichts oder der Sicherheit, schwächeren Staaten gegenüber, entschuldigen, so findet das Absurde einer solchen Beschönigung des Unrechts seine Berichtigung nicht nur in einer gesunden unbefangenen Staatskunst, sondern auch in der öffentlichen Meinung der Völker. Wenn englische Staatsmänner ihr durchaus ungerechtes empörendes Verfahren gegen die ostindischen Staaten mit der Nothwendigkeit desselben im Orient unter den dort gegebenen Verhältnissen entschuldigten (vgl. Neumann, Geschichte des englischen Reiches in Asien), so wird kein Unbefangener das künstliche subjective Bedürfniss, ein einmal begonnenes Unterdrückungs- und Erpressungssystem aufrecht zu erhalten, mit dem Rechtsbedürfniss der Nothwehr verwechseln; die Staatskunst eines Clive, Warren Hastings u. s. w. ist unseres Erachtens selbst nach den Grundsätzen Machiavell's nicht zu entschuldigen.

Blicken wir zurück auf das Resultat unserer Erörterung des

Digitized by Google

Verhältnisses der Moral zur Staatskunst. Nach der einen Seite zeigte sich, dass die Ablösung der Staatskunst von der Moral nicht wissenschaftlich zu begründen ist, dass die Politik der rücksichtslosen Selbstvergrösserung des Staats auf Kosten Anderer in ihren Consequenzen sich selbst aufhebt, dass aber auf anderer Seite aus vielen Gründen die Staatskunst nicht durch die Moral allein geleitet werden kann. Es wurde nachgewiesen, was hier hauptsächlich in Betracht kommt, dass das Soll des Sittengesetzes doch auch näher nach dem Können, nach der Beschaffenheit der menschlichen Natur, nach den für das sittliche Wesen gegebenen Bedingungen sich bestimmen muss, dass demnach das Sittengesetz nicht überall und immer seine gesetzliche Herrschaft zu behaupten vermag, dass es Ausnahmsfälle gibt, in welchen das Individuum nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist zu thun, was unter gewöhnlichen Umständen ein Verbrechen wäre. Dass solche Ausnahmefälle, in welchen das Recht der Nothwehr herrscht, für das rein sittlich-rechtliche Verfahren der Staatsgewalt in den auswärtigen Verhältnissen des Staates in dem Grade leichter eintreten können, in welchem seine Erhaltung durch andere Staaten gefährdet wird. Hieraus ergibt sich für die wissenschaftliche Staatskunst der Gegenwart, dass in derselben soweit sie die Verhältnisse der Staaten zu einander betrifft, das Sittengesetz nur in dem Maasse festen Fuss wird fassen können, in welchem die Staaten oder Völker vermöge des Fortschritts der sittlichen und intellectuellen Cultur sowohl an sich selbst in höherem Grade rechtliche Organismen werden, als auch eben hiermit in festere, bestimmtere, umfassendere Rechtsverhältnisse zu einander treten. Die Festigkeit und Dauer der letzteren nämlich steht offenbar in Wechselwirkung mit der innern Organisation der Staaten selbst, insofern vermöge derselben die friedlichen oder kriegerischen Verhältnisse der Staaten zu einander im Sinne der Nationen selbst bestimmt werden, so dass dieselben nicht mehr durch die schlechte Wirthschaft, die sittliche Haltlosigkeit, die ehrgeizige Willkür oder die Thorheit einzelner Regenten und Staatsmänner gestört werden können. In dem Maasse, in welchem diese Bedingung noch nicht erfüllt ist, wird die Theorie der Staatskunst nicht umhin können, mit dem was dem Sitten- und Rechtsgesetz zufolge geschehen

Digitized by Google

soll, auch das zu erwägen, was zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse der Selbsterhaltung geschehen muss. Machiavelli, welcher die Staatskunst überhaupt zuerst aus dem Nebel unbestimmter Vorstellungen an das Licht der Thatsachen und der Geschichte führte, hat das freilich sehr zweideutige bedenkliche Verdienst, die bezeichnete Seite der Staatskunst vorzugsweise ausgebildet zu haben — ein Verdienst nämlich, welches in sein Gegentheil umschlug, insofern er nach dieser Richtung hin im *Principe* der Praxis seiner Zeit und seines Volkes folgend, die ethisch rechtliche Seite der Staatskunst fast ganz aus dem Auge verlor. Die wissenschaftliche Staatskunst der Gegenwart darf diese Seite derselben nicht unbeachtet lassen, aber sie kann dem fortgeschrittenen sittlich-rechtlichen Standpunkte der Staaten der Gegenwart und der Wissenschaft gemäss, die Abweichungen vom Sittengesetz, welche M. für den neuen Fürsten (in einem verderbten Staate) so reichlich zuliess, nicht in dem Grade überhaupt und auch in geringerem Grade nur als Ausnahmsfälle nach dem Maassstabe des Rechts der Nothwehr gelten lassen. Es versteht sich von selbst, dass die oben bereits angeführte von Mohl bezeichnete Aufgabe der wissenschaftlichen Staatskunst, dem Sittengesetz so viel als möglich Eingang in die praktische Politik zu verschaffen, durch jene Richtung der Staatskunst nicht alterirt werden darf. Sie hat die Aufgabe, die Grenzen für die Rechtspflicht der Nothwehr in den Verhältnissen der Staaten zu einander näher festzustellen.

Warum indess, könnte man vielleicht fragen, sollen wir der Wissenschaft der Staatskunst zumuthen, auf diese Ausnahmefälle näher einzugehen? Soll sie nicht vielmehr die Verbindlichkeit des Sittengesetzes unbedingt anerkennen, wenn gleich sie zugeben muss, dass die Staatskunst in ihrer Praxis andere Wege einschlägt? Thut nicht die Theorie, indem sie hierfür Regeln aufstellt, etwas Ueberflüssiges oder befördert sie noch wohl gar dadurch den Egoismus und die Schlechtigkeit, die auf diesem Gebiete so übermässig hervortreten? Hieraufist zu antworten, dass jede praktische Theorie die Aufgabe hat, ihre Regeln des Verfahrens so aufzustellen, wie sie in der Praxis befolgt werden können und sollen, dass sie nur in dieser Form einen Einfluss auf die

Praxis zu gewinnen hoffen darf, während unsere gewöhnlichen Moralsysteme mit ihren unbestimmten und theilweise übermässigen idealen Anforderungen, wie oben bereits angedeutet wurde, wenig Beachtung finden. Ferner kommt in Betracht, dass die Regeln des reinen Sitten- und Rechtsgesetzes auf dem Gebiete der auswärtigen Politik am wenigsten erzwungen werden können, dass aber, wenn ceteris paribus der eine Theil sie befolgt und der andere nicht, der unrechtlich Handelnde durch nichts beschränkt unverdiente Vortheile erlangt, welche darum keineswegs unwesentliche oder momentane sind, weil sie unrechtlich erworben wurden, während diesem gegenüber derjenige, der auf ehrliche Mittel sich beschränkt, nicht nur nicht gewinnt, sondern verliert, in Gefahr geräth und nicht selten dazu als ein politischer Don Quixotte erscheint und verhöhnt wird. Die Wissenschaft der Staatskunst hat unter A. auch die Aufgabe, die Gefühls- und Gemüthspolitiker über ihre Thorheit, Schwäche, Gefahr, gegenüber einer thatkräftigen Politik, besonders wenn diese mit gewissenloser Schlauheit geübt wird, aufzuklären. Was die Einwirkung der in dieser Rücksicht aufzustellenden Regeln betrifft, so wird die Politik der Schlechten, Hinterlistigen durch dieselben nicht ermuthigt und gefördert, denn diese, wenn sie überhaupt um solche Theorien sich kümmern, gehen ohnedem in ihrer Abweichung vom Sittengesetz weiter, als die Theorie es gestattet; dagegen wird die Politik der Guten, d. h. derjenigen, die ethischen Principien der Staatskunst folgen, durch diese Lehren gegen die dringenden Gefahren einer gewissenlosen hinterlistigen Politik gewarnt und denselben zu begegnen gelehrt, wodurch denn, wenn diess überhaupt möglich ist, die Schlechten bewogen werden können, ihre treulosen Anschläge aufzugeben. Die Mitte, welche die wissenschaftliche Staatskunst auf diese Weise zwischen den maasslosen Extremen einer Gefühls- und Gemüthspolitik und einer rücksichtslosen oder gewissenlosen Schlauheit einnimmt, muss bestimmt sein durch das Maass des Sitten- und Rechtsgesetzes, wie dieses unter den gegebenen Bedingungen des Lebens und Handelns sich darstellen kann.

Digitized by Google

Uebersicht der Entstehung und der numerischen Verhältnisse der Leibeigenschaft in Russland zur Zeit ihrer Aufhebung.

(März 1861.)

Von dem kais. russ. Hofrath **v. Buschen.**

Im Sommer des Jahres 1859 unternahm der Verfasser dem deutschen Publikum in den Spalten der »Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft« einen gedrängten Ueberblick der verschiedenen Verhältnisse des russischen Bauernstandes zu geben. — So weit es ihm Zeit und zufällig vorhandenes Material erlaubten erfüllte er sein Vorhaben in einem in gedrängter Kürze geschriebenen Aufsatze »über die Freibauern Russlands« (S. Z. f. d. g. St. Jahrgang 1859. Heft 2). Hauptzweck dabei war einigen, leider ziemlich verbreiteten Irrthümern zu begegnen und Zweck und Gegenstand der damals erst in Angriff genommenen »Emancipation« auf ihr richtiges Verhältniss zurückzuführen. — Seit den letzten 2 Jahren ist das Vorhaben zur Wirklichkeit geworden. Die leibeigene Bevölkerung Russlands ist persönlich frei geworden und in die Möglichkeit gesetzt freies Grundeigenthum anzustreben.

Willkür hatte das Volk geknechtet, Willkür war für das geknechtete Volk Tradition geworden, trotz der humanen Bestrebungen so mancher Herrscher. — Willkür war in alle Poren des Staatsorganismus gedrungen und hatte alle natürlichen Entwickelungs-Bestrebungen versenkt und erstickt. Durch festen Willen nur konnte die Willkür besiegt und ausgetrieben werden

Digitized by Google

und diesen Willen hat Kaiser Alexander gehabt, indem er das Hauptelement des allgemeinen socialen Despotismus entwurzelte und dadurch einem durch bösen Willen, Nachlässigkeit oder Schwachheit verjährten Faustrechte ein Ende machte. Desto grösser ist sein persönliches Verdienst. Er hat nicht, wie so viele Andere, den Wagen auf geebnetem Wege fortgezogen — er hat den tief verfahrenen und böswillig festgehaltenen Wagen wieder in das frühere Geleise gebracht. Dazu gehörte mehr Kraft und Willensstärke als je seine Vorgänger besessen, die alle vor den Schwierigkeiten zurückgeschreckt waren. Von dieser ersten That, die dem Fortschritte die Thür geöffnet hat, fängt jetzt Russlands politische und ökonomische Entwickelung an. Es schreitet fort in der geöffneten Bahn, denn schon hat das Befreiungswort neues Leben, neues Schaffen in sämmtlichen Adern des Staatskörpers erweckt und verdrängt und ersetzt die alten Zustände, die mit dem neuen Gange unverträglich sind. Dieses beweisen die nachdrücklichen Reformen, die in den meisten Zweigen der Verwaltung schon jetzt in Angriff genommen sind, und theilweise rüstig gefördert werden. Wir nennen z. B. Aufhebung des Pachtsystems für spirituöse Getränke, Aufhebung und Reform der Kopfsteuer, einstweilige Einstellung der Recrutenaushebungen, Trennung der Polizei von der Justiz, Vereinfachung des Passwesens, Einführung einer ländlichen Gemeindeverfassung für das platte Land, mit Vermeidung der Einmischung des Beamtenthums und nach dem Principe der Selbstverwaltung, innere Reform der Provinzialbehörden, Errichtung von Sonntagsschulen etc.

Indem wir nicht umhin konnten, die Wichtigkeit der Bauernreform hervorzuheben, und dieselbe mit Recht als den Hauptmoment der jetzigen Bewegung darzustellen, unternehmen wir unsern deutschen Lesern einen kurzen Ueberblick über die Entstehung und allmälige Entwickelung der Leibeigenschaft (oder der russischen Sclaverei, in welchem Ausdrucke sich so manche gefallen) zu geben und dadurch darzuthun, dass, wie wir schon oben bemerkten, dieselbe keineswegs ein Attribut des Slaventhums war, noch ist, sondern von Aussen dem Volke aufgezwängt und nur durch Missbrauch beinahe 3 Jahrhunderte festgehalten worden. Der russische Bauernstand steht jetzt eben da, wo er

Digitized by Google

zum Ende des XVI. Jahrhunderts stand. Jetzt erst kann er seine ökonomische Entwickelung, mit der die Machtentfaltung des natürlichen Reichthums des Landes in productiver und finanzieller Hinsicht nothwendig vereinigt ist, von neuem anfangen, denn dreihundert Jahre haben, trotz patriotischer offizieller und privater Prahlerei, sehr wenig geleistet und nur Russland von dem fortschreitenden Europa, abhängig gemacht. Freie Arbeit auf eigenem Grund und Boden nur kann ein Volk reich und gebildet machen und darum ist der russische Bauer bis jetzt arm und ungebildet geblieben.

In Hinsicht auf die allmälige Entstehung der Leibeigenschaft, von deren Anfang zugleich die bis in das unendliche gehende innere Standesverschiedenheit der ganzen Landbewohnerkaste sich herschreibt, können wir nicht umhin gleich hier die Hauptmomente der Entwickelung festzustellen und unsere Skizze in Abschnitte zu theilen. Diese Abschnitte sind: 1. Von Gründung des moskauischen Reichs bis zur Legalisirung der Leibeigenschaft durch das Gesetzbuch des Czaaren Alexei Michailowitsch im Jahre 1649. 2. Hörigkeit der Scholle (Glebae adscriptio) bis zur ersten Volkszählung unter Peter dem Grossen im Jahre 1722. 3. Erbliche und persönliche Leibeigenschaft und Entwickelung derselben bis zum Jahre 1801. 4. Anstrebungen der Regierung zur Befreiung der Bauern und endliche Emancipation derselben unter Alexander II. — 1861.

Abgesehen von diesen geschichtlichen Hauptmomenten der Leibeigenschaft in Russland geben wir in einem fünften und letzten Abschnitte die letzten statistischen Daten über den Zustand der leibeigenen Bauern für das Jahr 1858, dem letzten, in welchem die officielle Statistik noch Rubriken mit dieser Benennung führte. Es sind die Zahlen der letzten Volkszählung.

I.

Anfang und Entstehung der Leibeigenschaft bis zum Jahre 1649.

Von den Zeiten der Gründung des russischen Reiches bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts war jeder Russe frei, gleichviel

Digitized by Google

ob er auf eigener Scholle oder auf fremdem Lande lebte. In dieser Hinsicht hatte das russische Volk viel vor dem sämmtlichen westlichen Europa voraus und verdankte diesen Zustand seiner persönlichen Freiheit seiner geschichtlichen Entwickelung. — Ebenso wie beinahe sämmtliche Staaten West- und Central-Europa's ist Russland durch Fremdlinge als Staat gegründet worden, und verdankt seine ursprüngliche Organisation einer Invasion. Doch beinahe einzig und allein steht in der Geschichte die Thatsache fest, dass diese Invasion eine friedliche war. Wo in Westeuropa Gothen, Longobarden, Franken, Normannen und Sachsen mit dem Schwerte die Alte Welt eroberten, die Völker des grossen römischen Reiches unterjochten und dieselben zwangen, für die Sieger ihr früheres Eigenthum zu bebauen, da zogen in Russland dieselben Normannen friedlich in das Land, dem Rufe des Volkes folgend, welches sie zu sich einlud. — „Unser Land ist gross und fruchtbar," sagten die Nowgorod'schen Gesandten zu den warägischen Fürsten, „aber es herrscht bei uns keine Ordnung. Kommmt und regiert uns." So erzählt die älteste Chronik Russlands [1]) und fügt hinzu, wie die Normannen kamen und anstatt der früheren halb republikanischen Regierungsform eine einheitliche Regierung einführten. So blieben die früheren Zustände bestehen und der Bauer und Landbewohner frei wie früher.

Bei Vielen herrscht noch bis jetzt die Meinung, dass es im alten und mittelalterlichen Russland Leibeigenschaft gegeben hätte. Es ist dieses ein reiner Irrthum, der auf falscher Interpretirung geschichtlicher Documente beruht. Nie gab es Leibeigenschaft, denn die Masse der Landbewohner und Landbebauer war frei, obgleich sie für verschiedene Zwecke Steuern zahlte und auch manchmal auf fremdem Grund und Boden Zins (obrok) und Dienste (barschtschina) leistete. Dafür gab es aber, obwohl in sehr geringer Zahl, Sklaven im strengsten Sinne des Worts. Diese Sklaven waren meist Kriegsgefangene, die das Gesetz zum persönlichen Eigenthum des Siegers machte. Später fügte ein anderes Gesetz noch die insolventen Schuldner hinzu, die im Nichtzahlungsfalle persönliches Eigenthum der Creditoren wurden. Sehr Wenige

1) Nestor. Geschrieben im XI. Jahrhundert.

Digitized by Google

verkauften aus verschiedenen Gründen sich selbst und ihre Familien, und auch das nur auf gewisse Zeit. — Weder Luft noch Land machten eigen und das jus wildfangiatus hat nie in russischem Lande Eingang gefunden.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass beinahe der ganze Bauernstand bei persönlicher Freiheit keinen freien Landbesitz hatte. Der bei weitem grösste Theil bebaute fremdes Land, welches allgemein dem Landesfürsten gehörte, von demselben aber einzelnen Personen oder auch Institutionen, Klöstern, Städten u. s. w. zum Nutz und Niessbrauch überwiesen wurde. Je nach dieser Bestimmung zahlte der Bauer dem Staate, der Kirche oder der Person nach verschiedenem Maasse, hatte aber dabei das Recht, jedes Land nach Willkür zu verlassen und ohne Erlaubniss auf andern Grund und Boden überzusiedeln. Aus dem Wesen und der ökonomischen Bedeutung des damaligen Bauernverhältnisses und des Rechts der unbeschränkten Freizügigkeit erfolgte nun eine freiwillige Beschränkung dieses letzteren. Der Bauer durfte nur entweder vor dem Anfange oder nach Beendigung der Feldarbeiten Grund und Boden verlassen, damit das Land nicht unbebaut bliebe. Volkssitte führte allmälig als Termin der Verpflichtungen den St. Georgstag oder den 26. November ein, so dass nur im Herbste und Anfange des Winters, also nach Beendigung der Sommerernte und Bestellung der Wintersaat, das Landvolk ziehen konnte. Die Volkssitte ward zum Gesetz und als solches finden wir dieselbe in den Gesetzbüchern Johann's des III. (1497) und Johann's des Schrecklichen (1550) wirklich verzeichnet [1].

Bei solchen Umständen ist es nicht schwer, sich den unzulänglichen Zustand der russischen Landwirthschaft und die Unsicherheit des Einkommens zu erklären. Bei vielem Lande und wenig Arbeitskräften konnte das Recht der unbeschränkten Freizügigkeit nur schlechte Folgen haben, denn überall fand der Bauer vakantes Land und leichte Arbeit, während der Landeigenthümer stets für sein Einkommen fürchten musste und nur durch

---

1) Beide Sammlungen führen einen und denselben Titel. Sie heissen Ssudebnik — von Ssud = Gericht.

Digitized by Google

Zufall oder besondere Maassregeln sich einer mindern oder grösseren Anzahl von Landbauern versichern konnte. Da dieselben Regeln auch für die Staatsländereien galten, so erfuhr das Staatseinkommen eben solche Schwankungen und konnte nie einer fixen Schätzung unterworfen werden. Dieses war die Hauptursache, warum die Regierung stets darauf bedacht war, der Freizügigkeit Schranken zu setzen und den Bauer an die Scholle zu binden. In diesem Sinne finden wir schon im XIII. Jahrhundert Spuren von allgemeinen Bestimmungen. So im Jahre 1257, als die Tatarenherrschaft die jährliche bestimmte Aufbringung eines fixen Tributs erforderlich machte. Doch blieben diese Bestimmungen fruchtlos, denn es fehlte die Macht, dieselben in's Leben zu rufen. Darum griff die Regierung nach einem anderen Mittel. Sie vermied den verschiedenen Institutionen fixe Geldmittel aus ihrer stets schwankenden Kasse anzuweisen, sondern übermachte ihnen Land mit der Befugniss, durch eigene Administration sich vor den Schwankungen zu schützen und Geldmittel aufzutreiben. Dasselbe Mittel wurde auch als Dotirung für geleistete oder zu leistende Dienste von Privatpersonen in Anwendung gebracht, und so geschah es, dass der grösste Theil des Staatsareals auf unbestimmte oder bestimmte Frist veräussert und der Ertrag desselben zu verschiedenen Zwecken bestimmt wurde. Aber immer blieb noch ein einziger freier Bauernstand, denn nichts band denselben an die Verpflichtungen, die auf dem Grund und Boden hafteten, und frei konnte derselbe jedes Jahr seine Arbeit zu andern Zwecken verwenden. Erst zu Ende des XVI. Jahrhunderts fing der Staat an Partei gegen den Bauer zu nehmen und für die pecuniären Interessen des Landbesitzes in die Schranken zu treten. Unter der Regierung des letzten Sprosses aus dem Stamme Ruriks, des schwachen Zaaren Feodor, gelang es dem Einflusse seines ersten Rathgebers (nachherigen Zaaren), des Boyaren Boris Godunoff, der für den Vertreter des aus dotirten Staatsdienern entstandenen Adels gelten mag, eine Maassregel in's Leben zu rufen, die mit Recht für den ersten Schritt in Einführung der Leibeigenschaft gilt. Ein Ukas vom 24. Nov. 1597 hebt die Freizügigkeit der Bauern auf und befiehlt ihnen fernerhin auf den Ländereien zu bleiben, wo sie der Ukas

Digitized by Google

findet. Zugleich ward Befehl gegeben, alle für den Augenblick nicht ansässigen Bauern durch Zwang auf den Grund und Boden zu bringen, den sie fünf Jahre vor dieser Bestimmung inne hatten [1]. Seit diesem Befehle fing Verfolgung der freizügigen Bauern an, behufs welcher die Landbesitzer, gleichviel ob Staat oder Privaten, gewisse Rechte über den Bauern empfingen. Doch dauerte die Realisirung der neuen Ordnung ziemlich lange, schon darum, weil die nächsten Jahre eine vollständige Anarchie mit sich brachten. Es waren dieses die Zeiten der falschen Demetrius und der Polenherrschaft, die auf die Erlöschung des Stammes Ruriks folgten. Erst mit dem Antritte der neuen Dynastie, der Romanoff's im Jahre 1613, konnte die Maassregel durchgeführt und allmälig eine vollkommene Hörigkeit der Scholle eingeführt werden. Als solche finden wir die neue Ordnung im Gesetzbuche des 2ten Romanoff, Alexey Michailowitsch, verzeichnet (Uloshénije Zarjá Alexéja Michaïlowitscha 1649).

Dieses Gesetz, mit Hinzuziehung der Stände (d. i. der Geistlichkeit und der Boyaren, also derjenigen Elemente, die am meisten bei der neuen Ordnung interessirt waren) bestätigt und herausgegeben, ist das erste Document, welches die Hörigkeit der Scholle ohne persönliche Leibeigenschaft feststellt und Repression der Freizügigkeit anordnet. — Doch auch nach diesem Gesetz können wir noch keinen unfreien Stand der Bauern und noch viel weniger eine besondere leibeigene Klasse der Bauern annehmen. . Die Aufhebung der Freizügigkeit traf alle im gleichen Maasse ohne Unterschied der ökonomischen und persönlichen Verhältnisse, ohne Unterschied des Bodens, dem die Bauern eigen gemacht wurden. Zu gleicher Zeit verschwand der letzte Rest der früheren Sklaverei, denn die früheren Knechte (Kabaljnyje Ljudi), die Privateigenthum waren (s. oben), wurden allmälig

---

1) Dieses hat viele zu dem Glauben veranlasst, dass der Ukas von 1597 nur eine Wiederholung einer früheren Bestimmung ist, und dass die Einführung der Leibeigenschaft von 1592 datirt. — Das Jahr 1592 ist desshalb gewählt, weil in demselben Grundlisten (perepissnyja knighi) für den grössten Theil Russlands angefertigt worden waren und also Documente über den Zustand des Grundbesitzes für dasselbe existirten.

Digitized by Google

den übrigen gleichgestellt, und Vermehrung derselben durch viele Bestimmungen und Ukase der Regierung unmöglich gemacht.

II.

Hörigkeit der Scholle (glebae adscriptio) und Einführung der persönlichen Leibeigenschaft unter Peter dem Grossen, 1722.

Die gesetzlich und praktisch durchgeführte Aufhebung der Freizügigkeit und Fixirung der Bauern auf dem bebauten Boden hatte folgende Nachwirkungen, die sich im Laufe von 70 Jahren allmälig herausstellten:

1) Die Bauern wurden factisch Eigenthümer eines Theils der Bodenfläche, die sie bebauten. Schon im Sinne der Aufhebung der Freizügigkeit liegt die Verbindlichkeit, dem Bauern den ewigen Niessbrauch des ihm angewiesenen Landes zu lassen, da sonst der Zweck, den Bauern an die Scholle zu knüpfen, nie erreicht worden wäre. Sollte der Bauer für immer und auf gewisse Verbindlichkeiten hin das Land bearbeiten, so mussten diese Verbindlichkeiten ebenso auf immer gelten, und dieses galt einer Besitzabtretung beinahe gleich. Wollte man den Bauern auf der Scholle behalten, so durfte man ihn nie von derselben verjagen, und so stellte sich das Princip des ewigen und erblichen Niessbrauches heraus. Doch zum unbeschränkten Eigenthümer des Landes ward der Bauer nie, denn sämmtliche Verfügung über dasselbe war ihm entzogen. Er durfte es nicht verkaufen, umtauschen oder versetzen; er durfte es nicht ohne Erlaubniss theilen oder vererben. In dieser Vorenthaltung des freien Besitzrechtes lag denn auch der Fehler der ganzen Maassregel. Der Bauernstand hatte einen Theil seiner Freiheit verloren und war doch, was seine ökonomischen und persönlichen Verhältnisse betrifft, beinahe in die Luft gestellt.

2) Da die frühere Verschiedenheit in den Bauernverhältnissen in Hinsicht der Steuern, Dienste und zeitweiligen Obrigkeitsverhältnisse gleichsam verewigt und beständig gemacht worden war, so fing diese Verschiedenheit, die bei der Freizügigkeit keine Geltung hatte, allmälig an wirkliche Standesunterschiede hervorzubringen und verschiedene legale Gruppen von Landbebauern

Digitized by Google

hervorzubringen. Erst jetzt stellte sich ein Unterschied zwischen den Rechten und Verpflichtungen der auf verschiedenem Grund und Boden ansässigen Leute hervor. Es bildeten sich die Grundzüge der jetzigen Eintheilung in drei Gruppen. Die erste Gruppe bildeten wenige Bauern, die der erste Romanoff, Michael, für ihm persönlich geleistete Dienste auf ewige Zeiten zu freien Eigenthümern des ihnen geschenkten Landes machte. Es sind dieses die Freibauern im Kostromir'schen und Olonetj'schen Gouvernement, der Kern der jetzigen Gruppe der Freibauern auf eigenem Grund und Boden, die im Laufe der Zeit immer grösser und grösser wurde und jetzt nahe an 1 1/2 Millionen Seelen zählt.

Die Bauern, die auf Staatsländereien lebten und direct an die Regierung zahlten, bildeten bei weitem die grösste Masse und hiessen Staatsbauern (Schwarzpflüger, Tschernossoschnyje). Es sind dieses meist die jetzigen Kronbauern, die immer nominell frei hiessen, obgleich sie jetzt noch immer ohne individuellen Landbesitz sind und in eine immer stärkere und grössere Abhängigkeit von der Administration gefallen sind [1]. Doch theilte sich von dieser Masse ein immer grösserer Theil in specielle Verhältnisse ab. Wie schon oben erwähnt, folgte die Regierung dem Princip, die meisten Ausgaben nicht aus der Staatskasse zu bestreiten, sondern dieselben durch Anweisung von Ländereien zu fundiren und zu dotiren. So entstanden die unzähligen Benennungen, die jetzt alle wieder in die Klasse der freien Kronbauern zählen, damals aber jede einen besonderen Steuer- und Lastensatz hatten und einer besonderen Administration unterworfen waren (Prikase) [2]. Am meisten unterschieden sich die den Klöstern und zur Unterhaltung der Geistlichkeit noch vor langen Zeiten

1) Sie haben eine besondere Administration, das Ministerium der Domänen.

2) Als Beispiel mögen wir an einige Gruppen erinnern, die noch unlängst specielle Bedeutung hatten. So die Postbauern (seit Peter dem Grossen), die in besondern Dörfern an den grossen Heerstrassen lebten und anstatt Steuer und Rekrutenpflicht den Postdienst versehen mussten. — Die Schlossbauern (zum Unterhalt der Kais. Schlösser bestimmt), die Salzbauern (Ssole lomschtschiki), die das Salz aus den astrachanschen Seen in die Dépots liefern mussten, die Admiralitäts- und Forstbauern u. s. w. u. s. w.

Digitized by Google

angewiesenen Bauern, welche bei der independenten Stellung, die die Geistlichkeit damals einnahm, einen ganz speciellen Charakter hatten und in totaler und einziger Abhängigkeit von der Kirche waren [1]. Doch gehören diese Bauern jetzt zur allgemeinen Masse der persönlich freien Staatsbauern ohne eigenen Grund und Boden, die beiläufig 23 Millionen beträgt. Noch mehr trennten sich von der allgemeinen Masse aber die Bauern, die als eine Art Lehen, sammt ihren Ländereien, für geleistete oder zu leistende Dienste an Private gekommen waren. — Der kleinere Adel erhielt Dörfer und Leute mit der Verpflichtung, das Kriegsvolk zu stellen, mit dem er persönlich Kriegsdienste leisten musste; jedoch nur auf diese Verpflichtung hin konnte er Land und Leute besitzen. Die Verpflichtung der Bauern dauerte nur so lange, als der Adel Dienste leistete, und war nicht an die Person, sondern an die Dienstleistung geknüpft, da jeder Adelige auf eigene Kosten, mit Pferd, Waffen und Leuten zum Dienste des Zaaren fertig sein musste. Die Gruppe dieser Bauern bildete den Kern der nachmaligen Leibeigenschaft und befand sich factisch, wenn auch nicht gesetzlich, in einer ziemlich grossen Abhängigkeit von seinem Lehensherrn; doch erhielt der Bauer das Land vom Staat und nicht von seinem Herrn, der ebenso nur in zeitlichem und beschränktem Besitze war, mit Ausnahme von wenigen alten Familien, meist dem Stamme Ruriks und der lithauischen Fürsten entsprossen, die als Abglanz ihrer früheren Unabhängigkeit noch als wirkliche Eigenthümer des Landes betrachtet wurden. Doch schon damals schlichen sich Missbräuche ein. Die Vermischung des Bauern mit den spärlich übriggebliebenen Sklaven dehnte des Herrn Rechte aus. Allmälig fing der Adel an, Land und Leute auszutauschen; dann wurden Uebersiedelungen, freilich anfangs nur zum wirklichen Nutzen des Staates und der Leute, versucht. Endlich kamen auch Fälle von Verkauf des Landes sammt Leuten, und von Leuten ohne Land vor. Doch wurden diese Missbräuche strenge geahnt, wie aus vielen Acten

1) Die Zahl dieser Bauern war sehr bedeutend und wurde durch Peter den Grossen wieder der Zahl der allgemeinen Kronbauern einverleibt, indem der Kirche ein jährliches Einkommen ausgesetzt wurde.

Digitized by Google

Peters des Grossen und seiner Vorgänger hervorgeht. Der Verkauf von Leuten ohne Land und mit Trennung der Familien wurde 1721 strenge verboten. Ueberhaupt müssen die letzten Jahrzehnte des XVII. Jahrhunderts als die Zeit betrachtet werden, wo sich die meisten Missbräuche in den Bauerverhältnissen einschlichen, ohne jedoch gesetzlich festgestellt und anerkannt zu werden.

Diese gesetzliche Bestätigung der Grundherren-Macht und Documentirung der Bauernabhängigkeit gehört den letzten Jahren der Regierung Peters des Grossen, Russlands grössten Monarchen, an. Es ist genugsam bekannt, welche energische Reformen dieser Herrscher in seinem Lande zuwege brachte, mit welchen Anstrengungen er einen europäisch organisirten Staat herstellte. Alle diese Reformen und insbesondere Organisirung eines stehenden Heeres erforderten grosse Geldmittel und demnächst eine vollkommene Neugestaltung der finanziellen Verhältnisse des Staates. Sicherstellung des Militärdienstes und des beständigen Staatseinkommens führten Peter unter Anderem zu einer Maassregel, deren Tragweite er damals nicht erkennen konnte, die aber dennoch der Grundstein zu dem von seinen Nachfolgern ausgebildeten Leibeigenschaftssystem wurde. Die Landeigenthümer (d. i. der Adel) wurden mit Aufhebung ihrer früheren Lehensverpflichtungen gesetzlich gezwungen, dem Staate persönlich im Civil- oder Militärdienste nützlich zu sein. Nur mit dieser Bedingung konnte der Adel seine Standesvorrechte geniessen und ging deren verlustig, wenn er dieselbe nicht erfüllt hatte [1]. Zugleich musste er von dem ihm übergebenen Lande alle Abgaben und Staatslasten dem Staate garantiren, d. h. er wurde verantwortlich für die Rekrutenstellung und für Eintreibung der neuen Kopfsteuer. Um

1) Der Zweck Peters des Grossen bei diesen Bestimmungen war folgender: Die russischen Boyaren und der Adel überhaupt unterwarfen sich nur ungern den vielen Neuerungen und entzogen sich meist denselben, indem sie den Hof mieden und nach alter Sitte in ihren Gütern lebten. Die Verpflichtung, Dienst zu leisten, zwang sie, die neue Ordnung anzuerkennen oder derselben wenigstens Folge zu leisten und sich zugleich auch nothgedrungen den Grad europäischer Bildung anzueignen, der zur Dienstleistung nach neuem Muster nothwendig war.

Digitized by Google

das Quantum beider Leistungen festzustellen, veranstaltete Peter die erste Volkszählung [1]), in Folge welcher der Antheil eines Jeden nicht mehr nach der Grösse und dem Ertrage des Gutes, sondern nach der Anzahl der auf demselben ansässigen Seelen berechnet wurde. Diese 1718 angefangene und 1722 beendigte Reform bestätigte also das Recht des Adels auf die Person des Hintersassen vollkommen. Der Grund zur Leibeigenschaft war gelegt. Der Bauer gerieth in eine vollkommene persönliche Abhängigkeit vom Grundherren, dem jede innere Verfügung über Habe und Gut des Bauern freistand. Das Recht, willkürlich Recruten zu stellen und den Steuerbetrag zu bestimmen, da derselbe, ohne Rücksicht auf persönliche und gewerbliche Veränderungen, von einer Revision bis zur andern unverändert geleistet werden musste, gab dem Grundherren factisch die Macht, unbeschränkt mit dem Bauer zu schalten, in die Hand. Der Verkauf der Bauern mit und ohne Land war gerechtfertigt, denn Niemand konnte Jemanden zwingen, eine Last zu behalten oder zu übernehmen, ohne vollkommene Garantie des Besitzes zu haben. Nur wenige Rechte verblieben dem Bauer, so z. B. das Recht, Land für seine Rechnung zu besitzen, oder freiwillig in den Militärdienst zu treten, oder bei Uebersiedelung und Verkauf nicht von seiner Familie getrennt zu werden; doch auch diese Rechte, wenn auch eine Beschränkung der absoluten Leibeigenschsft, wurden sehr oft umgangen.

Zum Ende der Regierung Peters des Grossen können wir also drei verschiedene Gruppen von Bauern annehmen. Die erste, aus Freibauern mit eigenem Besitz bestehend, war an Zahl sehr gering, wenn wir derselben auch die Bevölkerung einiger privi-

1) Diese erste Volkszählung dient zum Muster der Volkszählungen bis auf den heutigen Tag. Russland hat seitdem in unregelmässigen Perioden 10 Volkszählungen gehabt, die alle, wie die erste, nur die steuer- und rekrutenpflichtige Bevölkerung männlichen Geschlechts betrafen und an allen Mängeln einer strengen und lästigen Finanzoperation litten. Schon die russische Benennung Revision bezeichnet sehr genau den Charakter und das Wesen dieser Maassregel. Sie ist eine periodische Revidirung und Erneuerung der Steuer- und Militärpflicht-Dispositionen und ist eine solche, trotz so mancher Aenderungen, bis auf den heutigen Tag geblieben.

Digitized by Google

legirten Distrikte, wie z. B. die kleinrussischen und donischen Kosaken zurechnen. Die zweite durch Hinzufügung der Klöster und Kirchengüter sehr vermehrte und aus Freibauern auf Staatsländereien wohnend bestehend, betrug ungefähr $^2/_3$ der gesammten ländlichen Bevölkerung Russlands — die dritte endlich, aus Leibeigenen bestehend und fremdes Land bebauend, betrug kaum $^1/_3$ der ganzen Bevölkerung. —

III.

Weitere Entwickelung und Vermehrung der Leibeigenschaft im XVIII. Jahrhundert bis zum Jahre 1801.

Dieser Abschnitt, der in der Geschichte als die grösste Machtentfaltung Russlands nach aussen am glänzendsten dasteht, ist in Hinsicht auf freie innere Entwickelung des russischen Volkes und namentlich in Hinsicht auf die Bauernzustände, der traurigste. Von dem Tode Peters des Grossen, der ohne es zu ahnen, Russlands Grösse wollend, demselben die tiefste Wunde schlug, folgt ein ganzes Jahrhundert, in dem die Despotie immer weiter um sich greift und der Bauernstand immer tiefer und tiefer in Unfreiheit und Indolenz versinkt oder vielmehr gewaltsam erstickt wird. Umsonst bemühen sich so manche, ja die meisten Publicisten und Geschichtschreiber Lichtblicke aufzufangen und einzelne Maassregeln und Bestimmungen als Symptome einer Tendenz zum Bessern, oder der wachsenden Fürsorge der Regierung für das Wohl der Bevölkerung darzustellen. Diese Bemühungen sind höchst unfruchtbar und die herausgegriffenen Facta nichts mehr als momentane und beinahe nie durchgeführte Gewissensbisse, wogegen die positive Vermehrung der Leibeigenschaft und der Text und Sinn der meisten Regierungsmaassregeln auf das Gegentheil hinweisen. Unter den russischen Herrschern des XVIII. Jahrhunderts, deren wir nach Peter dem Grossen 8 zählen[1]), waren 3 Kaiser, von denen einer als Kind unter beständiger Vor-

1) Unter diesen Herrschern (Anna Leopoldowna Peter III. und Katharina II.) waren Ausländer und dem Lande beinahe ganz fremd. Nur die letzte konnte sich während ihrer langen Regierung mit Russland näher bekannt machen.

Digitized by Google

mundschaft der Grossen des Reichs starb (Peter II.), der zweite nach 6 Monaten entthront wurde (Peter III.) und nur der dritte 4 Jahre regierte (Paul). Die übrigen Herrscher waren 5 Kaiserinnen, die alle sich von Günstlingen beherrschen liessen und das russische Reich zu einer vom einen zum andern übergehenden Apanage für ihre Lieblinge machten. Wir erwähnen nur kurz die Hauptfacta, die während dieser Günstlingswirthschaft, deren Theilnehmer alle im Interesse des Adels und Grundbesitzes waren, den Zustand des Bauernstandes berühren.

Bald nach dem Tode Peters des Grossen verloren die Bauern die wenigen ihnen übrig gebliebenen Rechte. Im Jahre 1729 wurde ihnen verboten freiwillig in den Militärdienst zu treten; 1730 brachte ein Edict, welches die Erlaubniss eigenes Land zu besitzen und zu erwerben, widerrief. Darauf folgte 1736 ein Ukas, welcher den Verkauf von Leuten ohne Land autorisirte und dem Menschenhandel einen neuen Aufschwung gab [1]. In demselben Jahre wird das Recht der Bestrafung der eingebrachten flüchtigen Bauern, das bis dahin dem Staate gehörte, der Willkür ihrer früheren Grundherren daheimgestellt.

Unter der Regierung Elisabeth's, der Tochter Peters des Grossen, finden wir im Jahre 1755, nach vielen, meist barbarischen Ukasen, die Einfangung und Bestrafung der flüchtigen Leibeigenen betreffend, eine Bestimmung, die besser als alle andern den Standpunkt, von dem die Leibeigenschaft damals angesehen wurde, klar macht. Es heisst: dass »wenn Jemand einen fremden Leibeigenen sich zueignet und z. B. denselben als Rekruten einstellt, der beeinträchtigte Theil von dem Beleidiger nach eigener Wahl einen anderen Mann fordern kann, und derselbe ihm überwiesen werden muss.« Es ist dieses eine Variante einer früheren

1) Dieser Ukas spricht eigentlich nur von der Möglichkeit Leibeigene für Fabriken, Manufacturen u. s. w. zu besitzen, und wiederholt also nur die Bestimmungen Peters des Grossen, welcher, um grosse industrielle Unternehmungen zu fördern, Staatsbauern den Unternehmern auf gewisse Bedingungen überweisen liess (Entstehung der Gruppe der Fabrik- oder Possessionsbauern auf beschränktem und einstweiligem Hörigkeitsrechte). Der Ukas von 1736 erlaubt aber solche Bauern zu kaufen und bestätigt also die Möglichkeit, dieselben für immer leibeigen zu machen.

Digitized by Google

Bestimmung, nach welcher für einen erschlagenen Leibeigenen der Herr desselben von dem Herrn des Tödters den Schuldigen (nach Erleidung der Strafe des Knuts) oder einen andern Leibeigenen als Ersatz fordern konnte. — Beide Bestimmungen betrachten den Leibeigenen also nur als Sache, als ein Ding, welches für einen andern da ist, und für sich gar keine Bedeutung hat. Beide Bestimmungen verschwanden erst 1818 aus der russischen Gesetzsammlung. Im Jahre 1760 erscheint ein neuer Ukas, welcher den Grundeigenthümern erlaubt alle ihre Leibeigenen, mit denen sie unzufrieden sind, oder die ihre Lasten schlecht tragen, nach Sibirien, in die Nertschinskischen Bergwerke zu schicken, indem der Staat alle solche Leute sofort mit Rekrutenquittungen bezahlte. Frauen mussten den Männern folgen. — die Kinder konnten vom Gutsherrn zurückbehalten werden — mit andern Worten der Staat, um für Sibirien Colonisten zu gewinnen, fing an selbst Leibeigene ohne Land und mit fakultativer Trennung der Familie zu kaufen.

Wir übergehen eine Menge kleinerer Bestimmungen, die den letzten Jahren der Kaiserin Elisabeth und der kurzen Regierung Peters des III. angehören [1]), ebenso wie die vielfachen Ukase Katharinas II., die beständig mit der russischen Adelsparthei, die sie auf den Thron erhoben hatte, liebäugelnd, viel freisinniges im Munde führte, ohne etwas reelles zu thun. Ihre vielgepriesene Sorgfalt für das Wohl der Leibeigenen, beschränken sich auf wiederholte Exhortationen, die Leibeigenen milde zu behandeln und in philosophischen Betrachtungen, als ob mit solchen Floskeln positive Gesetzesbestimmungen aufgehoben werden könnten. Was ihre wirkliche Thätigkeit in Betreff der Bauernfrage betrifft, so resümirt sich dieselbe auf 3 Facta, wovon das erste ohne alle Einwirkung auf die damaligen Zustände blieb und die beiden andern der Freiheit die grössten Wunden schlugen. Katharina drückte

1) Ueber Peter den Dritten ist es schwer in Hinsicht auf die Leibeigenschaftsfrage zu urtheilen. Seine mit Ueberstürzung und Hintansetzung jeder Form betriebenen Reformen, die nie zum Ende kamen, zeigen übrigens in ihm einen wohlmeinenden Herrscher. Sein Hauptfehler war, dass er alles nach deutscher Art einrichten wollte und darum selbst bei den tüchtigsten und freisinnigsten Russen keinen Anklang fand.

Digitized by Google

damit der Leibeigenschaft die Krone auf und legte den Schlussstein zu dem seit Peters des Grossen Tode aufgeführten Gebäude. Seltsamer Widerspruch! nach innen knechtete sie das russische Volk auf immer, während sie nach Aussen für die Interessen der Negersklaven und gegen die Barbaresken in die Schranken trat.

Katharina verdankte den Thron der Geistlichkeit und dem Adel, oder vielmehr der beiden Ständen unerträglich gewordenen Deutschenliebe Peters III. Nicht sowohl aus Liberalität, welche bei ihr mehr Nachäffung als Ueberzeugung war, als um beiden Partheien zu schmeicheln berief sie 1767 nach Moskau eine Versammlung von Notabeln, welche an die Gesetzgebung des Landes und an die Zustände des Volkes eine bessernde Hand legen sollte. Für diese Versammlung schrieb sie selbst eine Instruction, zu der sie sich Inspirationen aus den Philosophen des XVIII. Jahrhunderts (und namentlich Voltaires) holte. Historische Data, philosophische Floskeln, praktische Bemerkungen wechseln darin ab. Lacedämon, Athen und Rom, aber auch Peter der Grosse, müssen Beispiele liefern. Abhülfen werden in der Gesetzgebung Moses, der alten und neuen Welt gefunden. Bei alle dem lässt sich eine bedeutende Unbekanntschaft mit der Gegenwart und den wahren Leiden der Zeit nicht verhehlen [1]). Die Instruction berührt in mehreren Punkten auch die bäuerliche Bevölkerung des Staates, ohne jedoch dem Principe der Leibeigenschaft nahe zu treten. Verbesserung einiger persönlicher Missstände, z. B. Freigebung der Heirathen, Abhülfe gegen schlechte und grausame Behandlung der Bauern wurden in Anregung gebracht, aber nicht gesetzlich festgestellt. Die ganze Versammlung löste sich nach pomphaften Reden, ohne etwas ge-

1) In dieser Instruction spiegelt sich der Charakter Katharinas vollkommen. Grosse Belesenheit, feiner Geist, eine richtige Beurtheilungskraft bei gänzlichem Mangel an praktischen Kenntnissen und an Ausführungsfähigkeit. — Gegen die übermässige Verbreitung der Syphilis empfiehlt sie die Beschneidung (§ 267 und 268 der Instruction). § 287 sagt sie „die Moralität erhält und vermehrt das menschliche Geschlecht.“ Man weis wie sie das Beispiel dazu lieferte und die Moralität an ihrem Hofe förderte. Der Geist war willig, aber das Fleisch war schwach.

Digitized by Google

leistet zu haben, in 15 Commissionen, darunter eine für die Bauernangelegenheiten, auf, doch nur die wenigsten gaben ein Resultat, so z. B. die neue Gouvernementseintheilung und Administrationseinrichtung — für die Bauern geschah nichts.

Dafür dehnte Katharina im Jahre 1783 die Leibeigenschaft auf die bis dahin freien Kosakenländereien der Ukraine aus. In dürren Worten wurde die Bevölkerung sämmtlicher Güter, welche Privaten gehörten (d. i. nicht Communalbesitz waren oder dem Staate gehörten) leibeigen gemacht und der grossrussischen Bevölkerung gleichgestellt. Es gab dieses (mit Einschluss der donischen Lande) über eine Million neuer Leibeigenen.

Endlich im Jahre 1785 publicirte Katharina das schon lange vorbereitete Edict über die Grundrechte des Adels (ein Diplom in Art einer Charte), welches bei vielen als ein Act der Liberalität und Freisinnigkeit gilt. Wir betrachten das Edict als einen Act der grössten Ungerechtigkeit, denn zu Gunsten des Adels wurde ihm die leibeigene Bevölkerung vollkommen geopfert. Das Adelsdiplom (shálowannaja gramota) ist der Wortlaut der bis jetzt bestehenden Privilegien des Adels. Es gibt demselben persönliche (Befreiung von der Verpflichtung des Staatsdienstes, Befreiung von allen persönlichen Lasten und Steuern), corporative (Errichtung von Adelsversammlungen in den Gouvernements mit berathender Stimme) und ökonomische Rechte und Privilegien. Unter diesen letzten steht das Recht des alleinigen und unbeschränkten Besitzes von Leibeigenen oben an. Der Bauer wird zur Sache gestempelt und ganz zum erblichen und verfüglichen Eigenthum des Grundherren gemacht. Alle früheren Bestimmungen in diesem Sinne sind bestätigt und gesetzlich festgestellt. Von diesem Edicte an erst kann die vollkommene Leibeigenschaft als gesetzlich in Russland bestehend angesehen werden. Der Staat verzichtete zu Gunsten des Adels auf seine Grundlehensrechte und auf die damit verknüpften, jetzt aber getrennten Verbindlichkeiten gegen den Bauer.

Wenn wir nun, abgesehen von dieser principiellen Ausbreitung der Leibeigenschaft, deren quantitative Vermehrung betrachten, so finden wir auch hier in der Zeit von Peters des Grossen Tode bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts die vollkommensten

Digitized by Google

Beweise für unsere Ansicht über jene Zeit. Die Verschenkung von Staatsländereien an Private nahm mit der Günstlingswirthschaft furchtbar zu und wurde unter Katharina zu einer wahren Verschleuderung. Hunderte und Tausende freier Staatsbauern wanderten in Privathände und wurden durch ein Paar Worte leibeigen. Ungerechnet die Verwandlung der ukrainischen Bauern in Leibeigene, ungerechnet die Einführung des Leibeigenschaftssystems am Don, verschenkten die russischen Kaiserinnen (Anna Elisabeth und namentlich Katharina II.) einige Millionen. Bauern waren gleichsam eine gangbare Münze geworden, mit der alles, von dem über die Feinde des Staates gewonnenen Siege, bis zur höfischen Dienstleistung der Günstlinge bezahlt wurde. Von da schreiben sich die Güter der Menschikoff, Orloffs, Saltykoffs, Zuboffs, Potemkin's und so vieler anderer her. Zum Ende des XVIII. Jahrhunderts können wir folgende Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung annehmen:

Die Freibauern auf eigenem Grund und Boden hatten sich absolut, aber nicht relativ, vermehrt, durch Hinzuzählung der neuerworbenen Provinzen [1]) und insbesondere der Krimm. Die Freibauern auf Staatsländereien waren in Zahl, durch Verschleuderung derselben an Private bedeutend vermindert. Freibauern auf den Ländereien privater Besitzer waren beinahe alle leibeigen geworden darunter mehrere Millionen kleinrussischer und donischer Kosaken, Litthauer, Wolhynier und Podolier. (Diese letzten frühere polnische Unterthanen wurden erst 1795 den übrigen Leibeigenen gleichgestellt.) Was die Leibeigenen selbst betrifft, so war ihre Zahl absolut und relativ stark angewachsen und betrug nicht weniger als $^{2}/_{5}$ des ganzen Reichs oder auf 35 Mill. Einwohner 15 Mill. Seelen.

IV.

Anstrebungen der Regierung den Zustand der Leibeigenschaft zu mildern und zu beschränken bis zur endlichen Aufhebung derselben im Jahre 1861.

Die Regierung Pauls, welche die letzten Jahre des XVIII. Jahrhunderts füllt, brachte wenn auch keine Verbesserung, so doch

1) In Litthauen und überhaupt in den Provinzen, wo die Polen ihre

Digitized by Google

auch keine Verschlechterung des Zustandes der Leibeigenen. Wir theilen nicht die Meinung mancher, welche Paul eine Vermehrung der Leibeigenschaft um 800,000 Seelen zuschreiben. Die Ausscheidung dieser Zahl aus dem allgemeinen Complexe der Staatsbauern behufs Dotirung der Mitglieder der kaiserlichen Familie und der Ritterorden (1797) brachte keine neue Leibeigenschaft, da Administration und Verfassung dieser neuen Bauernklasse nicht wesentlich verändert wurden, auch dieselbe sich einer besonderen Fürsorge erfreute. Es ist dieses der Anfang der jetzigen Apanagenbauern, die heute eine ganz abgesonderte Verwaltung haben und keineswegs den Leibeigenen zur Seite gestellt werden können, sondern vielmehr den Kron- oder Staatsbauern in Rechten und Verpflichtungen ähneln. Nach Pauls Tode beginnt mit seinem Nachfolger ein ernstes Streben, nicht nur den Bauern eine bessere Behandlung zu verschaffen, welche Bemühungen meist an der Hartnäckigkeit des Adels scheiterten, sondern auch der Vermehrung der Leibeigenschaft ein Ziel zu setzen, den Bauern dagegen alle möglichen Mittel zu gewähren, dieselbe auf gesetzlichem Wege zu verlassen. Schwach sind freilich diese Anstrebungen, aber ihre Wirkung lässt sich doch nicht verläugnen. Das Volk sah in ihnen beständig ein Anzeichen der nahen Befreiung, die freilich erst nach 50 Jahren erfolgte.

Die russische Gesetzgebung dieser 50 Jahre bietet eine Menge von Bestimmungen den Bauernstand betreffend dar, welche unmöglich hier analysirt werden kann. Es genüge zu wissen, dass in dieser Menge ein grosser Widerspruch herrscht. Bald werden die alten Bestimmungen und Regeln wiederholt und verschärft, bald werden sie ermässigt und erleichtert. Im Ganzen lässt sich nicht läugnen, dass eine Tendenz zum Bessern vorherrscht, nur kämpft dieselbe sichtbar mit der Furcht, den Adel und das bestehende System aufzuregen, und wohl auch mit der Furcht vor liberalen Neuerungen überhaupt. Indem wir alle die kleineren Fälle übergehen, richten wir unser Hauptaugenmerk nur auf diejenigen, welche bedeutende Resultate gehabt haben

Herrschaft ausgebreitet hatten (und nur der Adel und die Städte polnisch sind) war die Leibeigenschaft noch ausgebreiteter als in Russland, doch bei weitem nicht so unbeschränkt.

Digitized by Google

und ein entschlossenes Vorgehen bezeichnen. Zur Charakteristik der Zeit sei es hier erwähnt, dass während der Regierungen Alexanders und Nicolaus es 8 Commissionen gegeben hat, die alle in der Absicht gegründet wurden, eine Revision und Verbesserung der Bauernzustände herbeizuführen. Doch alle diese Commissionen waren streng geheim und konnten also schon desshalb kein durchgreifendes Resultat liefern.

Die Hauptmomente der Neuzeit resümiren sich auf 3 Facta: Begründung einer neuen Gruppe von Freibauern »die freien Ackerbauer« genannt, Emanzipation der baltischen Provinzen, Feststellung der Hörigkeitsverhältnisse in den westlichen Provinzen (die Inventarien). Nebenbestimmungen waren: das allmälig durchgeführte Verbot des Verkaufs von Bauern ohne Land, Einstellung der Verschenkung von Staatsbauern an Private (unter Nicolaus seit 1830 wieder aufgenommen), Beschränkung der schlechten Behandlung der Bauern durch die Grundherren, Verbot der Trennung der Familien etc. etc.

Die Installirung einer Klasse von freien Ackerbauern datirt vom Jahr 1803. Es wurde den Gutsherren (nach dem Projecte des Grafen Rumianzoff) freigestellt, ihre Bauern mit einer gewissen Quantität Land auf freie Bedingungen frei zu machen, indem man hoffte, dass Zeit und Erfahrung die Gutsbesitzer lehren würde, ihren Vortheil einzusehen und dem Beispiele zu folgen. Doch folgten dem Beispiele des Grafen nur wenige, so dass bis jetzt diese Klasse von Bauern nur circa 400,000 Seelen beiderlei Geschlechts zählt. Die zur Prüfung des Projects niedergesetzte Commission befand es für gefährlich, aus dem facultativen Rechte eine allgemeine Regel zu machen und schlug allgemeine Anwendung des Gesetzes nieder aus Furcht — vor Verbreitung liberaler Grundsätze gegen das Bestehende.

Erfolgreicher war die Emanzipation der baltischen Prozinzen, die im Jahr 1804 in Liefland mit einem Versuche zur Besserung der Bauernzustände anfing und 1816, 1817 und 1819 mit allgemeiner Befreiung der Bauern in allen 3 Provinzen endigte. In den 90er Jahren wandte sich die Regierung an die liefländische Ritterschaft mit dem Rathe, durch Verbesserung des Zustandes der Bauern ein gutes Beispiel zu geben. Im Jahre 1804 erklärte

Digitized by Google

die Ritterschaft den Bauer für persönlich frei und stellte ein Programm auf, nach welchem die gegenseitigen Verhältnisse geordnet werden sollten. Dieser erste Versuch wurde später definitiv ausgearbeitet und in seinen Hauptzügen von allen 3 Provinzen angenommen. Nach jetzigem Standpunkte beurtheilt ist freilich die baltische Emanzipation ungenügend, für damals war es der wichtigste Schritt, der je in Russland für den Bauern gethan worden war, und konnte nicht anders denn als ein freudiges Ereigniss betrachtet werden. Hauptprincipien waren: Persönliche Freiheit des Bauern, Befugniss eigenes Vermögen zu besitzen und zu erwerben, freie Uebereinkunft mit dem Gutsherrn wegen Regulirung der Aecker, Arbeits- und Zahlungsverhältnisse, freie Justiz, in erster Instanz dem Bauer, in zweiter gemischten Gerichten, in dritter dem Staate übertragen (anstatt der früheren adeligen Patrimonialgerichtsbarkeit) gutsherrliche Polizei. Neben diesen freisinnigen Bestimmungen steht aber eine andere, welche leider damals nicht gehörig beleuchtet worden war; Verbot für den Bauern eigenen Grundbesitz zu erwerben. Dieses Verbot hat bis jetzt keinen freien Grundbesitz aufkommen lassen und das Pachtsystem allgemein verbreitet. Der eingeborene Bauer, Finne und Lette ist länderlos und aller Boden gehört dem durchgängig deutschen Adel.

Das Ende der Regierung Alexanders und der Anfang der Regierung Nicolaus zeigen einen merkwürdigen Stillstand in Förderung der Bauernfragen. Der Grund liegt in der Furcht vor der geheimen Demokratie, die damals in ganz Europa Wühlereien veranstaltete und auch in Russland 1825 bei der Thronbesteigung einen Ausbruch versuchte. Erst in den 40er Jahren schien die Regierung von ihrem Misstrauen zurückgekommen zu sein und das Werk der Emanzipation fördern zu wollen. 1842 brachte z. B. ein neues Gesetz über facultative Befreiung von Leibeigenen ohne Land, jedoch mit kontractlicher Regulirung der für das Land zu leistenden Abgaben und Lasten. Diese neue Klasse von Freibauern hiessen »Verpflichtete Bauern« (obiasannyje Krestjane), zählen aber bis jetzt nur 55000 Seelen beiderlei Geschlechts [1]).

1) Die Idee zu diesem Projecte gehört dem jetzigen Gesandten in Paris, früherem Minister der Domainen, Grafen Kisseleff an.

Digitized by Google

Beinahe um dieselbe Zeit wurden zu wiederholten Malen Maassregeln zur Feststellung der bäuerlichen Lasten in den westlichen Provinzen berathen. Der Zustand der Bauern in den früheren polnischen Provinzen und insbesondere in Litthauen, Minsk und Weissrussland war jammervoll. Um den Forderungen der Gutsherren ein Maass zu setzen und den Bauer vor Ueberlastung zu schützen, wurden die früheren Inventarien wieder erneuert. Es waren dieses Tabellen über den Zustand, Grösse, Ertrag etc. der einzelnen Güter, mit genauer Qualificirung der verschiedenen Ackerstücke etc. Nach diesen Tabellen wurde der Betrag der Leistungen des Bauers festgesetzt, so dass derselbe nicht ⅓ der Ertragsfähigkeit überschreiten durfte. Diese Inventarien wurden zuerst in den kleinrussischen Provinzen Kieff, Wolhynien und Podolien angeregt, und später auch auf Weissrussland (Witepsk und Mohilew) ausgedehnt. Der Zweck war gut, nur schade, dass die Ausführung dem Zwecke nicht entsprach. Falsche Angaben, Plackereien und Recriminationen des Adels u. s. w. zogen die Ausführung in die Länge und das Jahr 1858 fand die Sache noch immer nicht beendigt. Nur in der Ukraine hatte der Generalgouverneur (später Minister des Innern Bibikoff) die Sache mit der ihm eigenen Härte und Strenge durchgeführt und den Adel gezwungen, die Maassregel anzuerkennen. Der Adel in Lithauen fing an, der ihm aufgezwungenen Maassregel eine Emanzipation vorzuziehen. Auf Grund dieser Stimmung des Adels erhielt der Generalgouverneur Nasimoff den Befehl, den Adel anzuregen die Sache freiwillig in die Hände zu nehmen, was zu einer Bittschrift an den Kaiser führte und als Antwort das berühmte Rescript vom 20. Nov. 1857 brachte, mit welchem der erste Schritt zur definitiven Emanzipation geschah [1]).

Das vor wenigen Tagen veröffentlichte (und am 19. Febr. alt. Styles allerhöchst bestätigte) Project einer Befreiung der leibeigenen Bauern hat der Leibeigenschaft mit allen ihren Folgen ein positives Ende gemacht. Von diesem Tage an gilt der frühere

1) Wie die Idee einer allgemeinen Emancipation der Bauern allmälig gereift, mit welchen Schwierigkeiten sie zu kämpfen gehabt hat, wie sie allmälig durch festen Willen Kaiser Alexanders durchgeführt, wird vielleicht in einem besondern Artikel besprochen werden.

Digitized by Google

Zustand nur als erste Uebergangsperiode für zwei Jahre. Darauf wird der Bauer persönlich frei und das Gesetz bestimmt die Ordnung, in welcher sämmtliche Verpflichtungen und Lasten des Bauernstandes abzulösen sind. Sämmtliche Hofbauern (Dienstboten) d. i. Leibeigene ohne Land, werden nach zwei Jahren unwiderruflich und ohne Entschädigung frei; die Ackerbauern bekommen ihre persönliche Freiheit, eine eigene Communal-Administration auf Grundlage des Princips der Selbstregierung und verbleiben in einem beschränkten Zustande nur so lange, als sie kein eigenes Land besitzen. In Hinsicht des Besitzes gelten folgende Hauptbestimmungen: Der Adel ist alleiniger Besitzer seines früheren Grundes und Bodens, doch darf das Verhältniss zwischen den Quantitäten Landes, welche zu eigener Nutzniessung bestimmt waren und welche den Bauern zu eigener Bestellung für ihre Rechnung überwiesen worden waren, nicht verändert werden. Den Bauern verbleibt alles Land, welches sie im Jahr 1859 inne hatten, nebst dem Rechte erblicher Benützung für Zahlung einer Rente oder Leistung persönlicher Arbeit auf des Gutsherrn Ländereien. (In 8 Jahren müssen alle persönlichen Leistungen abgelöst und in Geldzahlungen verwandelt sein.) Durch freie Uebereinkunft können die Bauern das ihnen zur Nutzniessung überlassene Land allmälig als Eigenthum an sich bringen, auch andere Grundstücke als freies Eigenthum kaufen, also steht ihnen der Weg zum unabhängigen Grundbesitz überall offen.

Mit Hülfe dieser Bestimmungen ist das Verhältniss der Bauern zu den Grundeigenthümern dahin festgestellt, dass nur Miethverhältnisse (mit bedeutender Bevorzugung des Bauern) stattfinden und dass durch diese Bevorzugung die Gutsherren sich bewogen finden, so bald wie möglich sich mit den Bauern abzufinden und denselben das Land, welches dieselben beinahe besitzen (jedoch nicht verkaufen, versetzen, theilen können) käuflich zu überlassen. Es sind dieses die besten Grundlagen für Bildung eines unabhängigen kleinen Grundbesitzes. In dieser Grundlage liegt das Pfand einer sichern Entwicklung des Nationalreichthums und des weiteren intellectuellen und materiellen Fortschrittes und darum auch hat ganz Russland die Reform mit Jubel begrüsst und Kaiser Alexander zum populärsten Herrscher von allen seinen Vorgängern

Digitized by Google

gemacht. Sein Werk ist nicht ein egoistisches Bevorzugen einer Klasse, wie so viele andere Reformen, es ist unpartheiische Verwirklichung des Princips der Wahrheit und Gerechtigkeit und ein sicheres Unterpfand für weiteres Fortschreiten der Regierung, wodurch das oft unüberlegte Vorwärtsdrängen einzelner Partheien am besten paralysirt wird.

V.

Indem wir den Moment ergreifen, in welchem die Leibeigenschaft in Russland auf immer aufgehoben worden ist, und ihren Zustand zu beschreiben suchen, wie derselbe als letztes Wort einer traurigen Vergangenheit, officiell dokumentirt worden ist, geben wir unsern Lesern eine Uebersicht der Zahlenverhältnisse der Emanzipation. Es sind die Zahlen der X. Revision oder Volkszählung, welche für den Anfang des Jahres 1859 aufgenommen sind und auch als officielle Daten für sämmtliche spätere Regierungsmaassregeln bis zur nächsten Volkszählung gelten werden. Im Jahre 1859 (1858) belief sich die ganze Bevölkerung Russlands mit Ausschluss des Königreichs Polen, des Grossfürstenthums Finnland und Transkaukasiens, auf 64 Mill. Seelen. Davon waren folgende Provinzen mit 3,251,000 Seelen ganz frei von der Leibeigenschaft und hatten besondere locale Bauernverhältnisse; diese Provinzen sind: die drei baltischen Gouvernements Esthland, Livland und Kurland, die Kosakenländer des Schwarzen-Meeres und die Kirghisensteppen von Orenburg, Ssemipalatinsk und Sibirien [1]). Es bleibt demnach für die Provinzen, in denen die Leibeigenschaft galt 61 Millionen, wovon ungefähr 48 Mill. Bauern, also ungefähr 80% oder $^4/_5$.

Diese 48 Millionen zerfallen in 3 Hauptgruppen:

a) Freibauern auf eigenem Grund und Boden, jedoch mit verschiedenen Rechten und in verschiedenen Zeiten entstanden — 1,700,000.

---

1) Esthland 303,000, Lievland 883,000, Kurland 567,000, Kosakenland des Schwarzen Meeres 202,000, Provinz der orenburgischen Kirghisen 800,000, Provinz von Ssemipalatinsk 219,000, Provinz der sibirischen Kirghisen 277,000. Summa 3,251,000 Seelen.

Digitized by Google

b) Freibauern auf Grund und Boden, welcher dem Staate gehört — 23,300,000.

NB. Diese Gruppe besteht aus einer grossen Anzahl verschiedener Benennungen mit verschiedenen Rechten; doch zahlen sie alle für das bebaute Land den Obrok. Die Apanagen sind hier mit einbegriffen.

c) Leibeigene auf fremdem Grund und Boden, inclusive derjenigen Gruppen, welche nur auf gewisse Zeit und Bedingungen leibeigen sind — 22,563,086.

Wir haben uns hier nur mit dieser letzten Klasse zu beschäftigen, die also 0,36 (ungefähr ein Drittel) der ganzen Bevölkerung oder 0,40 (d. i. $^2/_5$ also weniger als die Hälfte) der ländlichen Bevölkerung Russlands ausmacht. Es ist dieses die Bevölkerung, die bis jetzt unfrei war und von nun an frei ist und allmälich in die erste Gruppe »der Freibauern auf eigenem Grund und Boden« aufgehen muss [1]).

Die Leibeigenen zerfielen im Jahre 1858 in folgende Unterabtheilungen:

1) Leibeigene des Adels mit Land

9,798,938 M. G.
10,359,293 W. G.
Summa 20,158,231 B. G.

2) Leibeigene des Adels ohne Land d. i. Dienstboten oder Hofleute

723,725 M.
743,653 W.
Summa 1,467,378 B. G.

3) Leibeigene des Adels in einstweiligem oder beschränktem Besitze

173,476 M.
180,848 W.
Summa 354,324 B. G.

4) Leibeigene verschiedener Institutionen als Städte, Kirchen,

1) Die zweite Gruppe oder die Staatsbauern werden wahrscheinlich auch dieser Regel folgen, da schon jetzt die Mittel berathen werden, denselben den Ankauf von Kronländereien, auf denen sie bis jetzt wirthschafteten, zu ermöglichen.

Digitized by Google

Schulen, Hospitäler etc. meist aus Vermächtnissen von Privaten bestehend.

19,350 M.
21,204 W.
Summa 40,554 B. G.

5) Leibeigene der Fabriken und Bergwerke, den jedesmaligen Besitzern gehörend und meist in den Händen von Kaufleuten

259,455 M.
283,144 W.
Summa 542,599 B. G.

Totalsumme aller 5 Kategorien

10,974,944 Männl.
11,588,142 Weibl.
Summa 22,563,086. B. Geschl.

Ehe wir zu einer genaueren Analyse dieser Zahlen übergehen, müssen wir bemerken, dass das Verhältniss der Geschlechter sich wie 100 : 105.50 herausstellt, wogegen die ganze Bevölkerung des Reichs nur 100 : 101 giebt. Das weibliche Geschlecht ist also in der leibeigenen Bevölkerung bedeutend überwiegend. — Erklären kann man sich dieses Phänomen nur durch folgendes: 1. Verheimlichung einer (freilich geringen) Anzahl von steuerpflichtigen männlichen Individuen; 2. jährlicher Recrutenabgang; 3. anormales Ueberwiegen der männlichen Geburten und in Folge dessen grössere Sterblichkeit der Kinder männl. Geschlechts. Diese letztere Erscheinung hat vielleicht ihren Grund in den frühzeitigen Heirathen, doch wagen wir es nicht ohne factische Beweise diese Vermuthung aufzustellen. —

Die speziellen territorialen Dichtigkeitsverhältnisse der Leibeigenen giebt folgende Tabelle.

Digitized by Google

T a-

der geographischen Verbreitung und

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Benennung der Territorial-Eintheilungen.	Bauern mit Land.	Hofleute.	Temporäre Leibeigene.	Bauern verschiedener Institutionen.	Fabrik- und Bergwerks-Leibeigene.
Archangelsk. . .	—	20	—	—	—
Astrachan . . .	11,848	579	—	—	—
Bessarabien . .	4922	5923	—	—	—
Vilna	318,154	19,305	14,071	1019	—
Witepsk . . .	429,692	11,903	3403	1235	—
Wladimir . . .	662,541	25,881	—	3508	7607
Wologda . . .	207,539	7613	—	1126	1499
Wolhynien . .	686,911	416	176,690	144	—
Woronesh . . .	451,579	65,767	—	420	2480
Viatka	35,446	1612	—	—	19,115
Grodno	335,963	13,207	3988	8144	—
Land der donischen Kosaken .	281,109	5047	—	—	—
Ekatherinoslaw .	272,235	56,295	—	—	—
Kasan	196,908	15,943	—	—	1567
Kaluga	556,032	29,665	—	85	36,834
Kiew	1,080,421	7303	33,338	—	—
Kowno	332,469	14,605	17,572	—	—
Kostroma . . .	585,431	31,754	—	—	498
Kursk	563,311	136,499	—	2964	21,815
Minsk	546,802	14,434	36,658	1266	—
Mohileff . . .	556,297	15,183	—	789	—
Moskau	585,911	28,721	—	2133	4547
Nijni-Novgorod .	711,883	18,600	—	—	12,310
Novgorod . . .	392,940	26,915	—	207	—
Olonetz . . .	10,483	773	—	205	—
Orenburg . . .	125,175	12,244	—	—	99,555
Orel	620,720	87,358	—	1247	14,703
Pensa	507,314	38,427	—	29	3960
Perm	367,288	14,152	—	—	277,717
Podolien . . .	968,026	6306	65,968	751	—
Poltawa . . .	595,760	85,851	—	61	—
Pskow	360,639	19,526	—	—	—
Rjäsan	722,225	69,239	—	131	14,800

Digitized by Google

belle

Dichtigkeit der Leibeigenschaft.

7. Total.	8. Zahl der adeligen Besitzer.	9. Durchschnittsverhältniss. Col. 7: 8.	10. Allgemeine Bevölkerung.	11. Procent der Leibeigenschaft.	Bemerkungen.
20	3	6,66	274,951	0,007	
12,427	86	144	477,492	2,60	
10,844	271	40	919,107	1,17	
402,549	2096	192	876,116	45,95	
446,233	1571	284	781,741	57,08	
699,533	2659	263	1,207,908	57,91	
217,777	1264	172	951,593	22,89	
864,161	2311	369	1,528,328	56,54	
520,246	2632	197	1,930,859	26,94	
56,173	106	530	2,123,904	2,64	
361,302	1605	225	881,881	40,97	
286,156	2911	98	896,870	31,91	
328,530	2448	134	1,042,681	31,51	
214,418	907	236	1,543,344	13,89	
622,616	2440	255	1,007,471	61,80	
1,121,062	1554	721	1,944,334	57,66	
364,646	1547	236	988,287	36,90	
617,683	3264	188	1,075,988	57,41	
724,589	5475	132	1,811,972	39,99	
599,160	1967	304	986,471	60,74	
572,269	2165	264	884,640	64,69	
621,312	2439	254	1,599,808	38,84	
742,793	1411	526	1,259,606	58,97	
420,062	4261	98	975,201	43,07	
11,461	219	52	287,354	3,99	
236,974	895	265	2,007,075	11,61 *	* Ohne die Fabrikbauern nur 153.
724,028	3823	189	1,532,034	47,26	
549,730	2029	271	1,188,535	46,25	
659,157	68	9693 *	2,046,572	32,21	* Ohne die Fabrikbauern nur circa 5500.
1,041,051	1554	670	1,748,466	59,54	
681,672	7322	93	1,819,110	37,47	
380,165	1952	194	706,462	53,81	
806,395	5215	154	1,427,299	56,50	

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Benennung der Territorial-Eintheilungen.	Bauern mit Land.	Hofleute.	Temporäre Leibeigene.	Bauern verschiedener Institutionen.	Fabriks- u. Bergwerks-Leibeigene.
Samara	213,253	20,067	—	83	1050
St. Petersburg .	239,748	12,966	2636	4161	781
Saratoff . . .	613,445	44,100	—	8	—
Simbirsk . . .	416,873	25,582	—	29	528
Smolensk . . .	709,506	49,014	—	1518	1149
Stawropol . . .	13,739	1733	—	—	—
Taurien . . .	35,642	5396	—	25	—
Tamboff . . .	665,533	79,474	—	62	16,638
Tver	713,675	41,433	—	—	—
Tula	736,221	66,063	—	3223	2636
Charkoff . . .	379,795	91,247	—	123	—
Cherson . . .	260,760	60,490	—	—	—
Tschernigoff . .	500,000	53,622	—	—	—
Jaroslaw . . .	523,266	28,226	—	5863	173
Jenniseisk . . .	151	115	—	—	—
Transbaikalien .	—	11	—	—	—
Irkutzk	—	13	—	—	488
Tobolsk . . .	2384	616	—	—	149
Tomsk	266	138	—	—	—
Jakutzk . . .	—	7	—	—	—
Littorale d. still. Oceans . . .	—	—	—	—	—
Total	20,158,231	1,467,378	354,324	40,554	542,599

Die von uns in vorliegender Tabelle gegebenen Zahlen genügen, um die Hauptverhältnisse der Leibeigenschaft darzustellen. Uebrigens müssen wir bemerken, dass diese Hauptzahlen das Resultat specieller Erforschungen auf Grund ziemlich ausführlicher Daten der Volkszählung sind, und dass wir nur, um Zeit und Raum zu sparen, in keine ausführlichere Beleuchtung dieser Data eingehen. Wir übergehen hiemit sämmtliche Details in Hinsicht der Vertheilung nach Bezirken und einzelnen Gütern, in Hinsicht des Geschlechts, der inneren Standesverschiedenheit, der Besitz

Digitized by Google

7.	8.	9.	10.	11.	
Total.	Zahl der adeligen Besitzer.	Durchschnittsverhältniss. Col. 7:8.	Allgemeine Bevölkerung.	Procent der Leibeigenschaft.	Bemerkungen.
234,453	887	264	1,530,039	15,32	
260,292	1509	165	1,083,091	24,03	
657,553	2592	254	1,636,135	40,19	
443,012	1625	273	1,140,973	38,83	
761,187	5308	143	1,102,076	69,07	
15,472	130	119	640,739	2,41	
41,063	396	111	687,343	5,97	
761,707	3265	233	1,910,454	39,87	
755,108	3507	215	1,491,427	50,65	
808,143	3864	209	1,172,249	68,94	
471,165	3265	144	1,582,571	29,77	
321,250	2688	119	1,027,459	31,27	
553,622	4445	124	1,471,866	37,61	
557,528	2810	198	976,866	57,07	
266	5	53	303,266	0,09	
11	2	6	352,876	0,001	
501	2	250 *	319,930	0,16	* Ohne die Fabrikbauern nur 6.
3149	68	46	1,021,266	0,31	
404	27	15	701,001	0,06	
7	2	3½	222,533	0,003	
—	—	— *	21,860	—	* Mit Berücksichtigung nur der eigentlich leibeigenen (Col. 2. 3. 4.) männlichen Geseclechts, (d. i. der steuerpflichtigen) gestaltet sich das Verhältniss als 1 : 100.
22,563,086	106,897	211	61,129,480	36,89	

verhältnisse etc. etc. und begnügen uns mit den Hauptresultaten, die auch für das auswärtige Publicum nicht ohne Interesse sein dürften.

Colonne 2 giebt für die verschiedenen Gouvernements und Provinzen die Anzahl der ackerbautreibenden Bauern, die folglich alle ansässig sind und Land von Gutsherren zur Benützung haben.

Colonne 3 gibt die Anzahl von leibeigenen Hofleuten, welche kein Land haben und als Dienstboten von den Herren verwendet

werden. Schon die sehr bedeutende Zahl dieser Bauern (14 auf einen Besitzer) zeigt an, dass dieses ein Missbrauch ist, welcher besonders in den Gouvernements Voronesh, Ekatherinoslaw, Kursk, Poltawa, Tamboff, besonders aber in Kherson und Kharkoff hervortritt. Es sind dieses meist südliche, stark bevölkerte Provinzen, in denen die Zahl der adeligen Gutsbesitzer sehr gross und der Güterbesitz sehr zersplittert ist. Die grosse Anzahl von Hofleuten kommt nicht so viel von Landmangel, als namentlich von dieser Kleinherrenwirthschaft her, da viele vom armen Adel ihre Leute in fremde Dienste treten lassen oder dieselben als Handwerker placiren, um von denselben jährlich 20 — 50 und auch mehr Rubel als Obrok einziehen. Schon lange versuchte die Regierung verschiedene Mittel, um den Uebergang vom Pfluge zum Hofdienste so schwer als möglich zu machen und dem Missbrauch der Gutsherrengewalt, den Bauer zu deplaciren, zu steuern. Doch haben alle diese Mittel nur das Resultat einer Vermehrung der Hofbauern gegeben (siehe unten) und nur seit 1858 ist dieses Ueberführen gänzlich verboten.

Colonne 4 gibt die Anzahl der zeitweilig verpflichteten Bauern, welche nach bestimmter Frist frei werden mussten. Diese Bauern sind nur in wenigen Gouvernements (in allem 350,000 Seelen) zu finden. Am zahlreichsten sind sie in den früher polnischen Provinzen und namentlich in Kieff, Wolhynien und Podolien (der früheren Ukraine), wo sie durch Verleihung von Staatsbauern, confiscirten Gütern, Gütern des aufgehobenen Jesuitenordens u. s. w. an Private, entstanden sind. In den russischen Gouvernements sind dieses die Bauern, welche seit 1846 persönlich von den Gutsherren befreit worden sind, doch für das ihnen überlassene Land noch eine gewisse Zeit lang die Lasten der Leibeigenen theilweise tragen müssen.

Colonne 5 gibt die Vertheilung von 40,000 Leibeigenen, welche verschiedenen Institutionen gehörten z. B. Schulen, Kirchen, Hospitälern. Diese Bauern gehören keiner Person, werden aber zu Gunsten der Institutionen, von deren resp. Directoren, Chefs etc. ganz nach den Rechten des gutsbesitzenden Adels administrirt.

Colonne 6 gibt die Vertheilung der Fabrik- und Bergwerks-

Digitized by Google

bauern, welche in den Gouvernements, in welchen die ackerbautreibende Leibeigenschaft am wenigsten vertreten ist, überwiegend sind. Am zahlreichsten sind diese Bauern in Permd, Orenburg, dann in Kaluga und Tamboff. In den ersten sind es die Bergwerke, welche den Ackerbau ersetzen, doch haben die meisten Bauern Land und bebauen dasselbe für sich, indem sie an Stelle der Feldarbeit für den Herren bestimmte Tage in den Hüttenwerken arbeiten. Da die meisten Gutsherren nur in dieser Industrie betheiligt sind, so sind die ihnen gehörenden Bauern den Hüttenwerken zugewiesen und der allgemeinen Berg- und Hüttenpolizei unterworfen. Doch sind unter den Besitzern solcher Bauern auch viele nicht adelige, die eigentlich keine Leute besitzen dürfen und nur auf gewisse Bedingungen hin dieselben vom Staate oder vom Adel kaufen. Die Macht solcher Besitzer unterliegt gewissen Beschränkungen. In anderen grossrussischen Gouvernements finden wir auch solche Bauern, bei den Tuch- und Rübenzuckerfabriken. Entstanden sind sie seit Peter dem Grossen, welcher dadurch die Industrie und Anlegung von Fabriken fördern wollte.

Colonne 7 gibt die Summe aller Leibeigenen und ist besonders interessant in Vergleich mit Col. 10 — der allgemeinen Bevölkerung —, das Verhältniss dieser beiden Colonnen in Procenten geben wir in der Colonne 11, welche die grössere oder mindere Dichtigkeit der Leibeigenschaft nachweist. Demnach gibt es in Russland 16 Gouvernements, in welchen über die Hälfte der Bevölkerung (50%) leibeigen ist. Darunter sind 7, welche den früheren polnischen Provinzen angehören (Smolensk 70%, Mohileff 64%, Witebsk 57% sämmtl. Weissrussen, Minsk 60% Littauer und Weissrussen, Podolien 60%, Wolhynien 56%, Kieff 58%, Kleinrussen oder Russinen). Die übrigen früher polnischen Provinzen stehen dieser Kategorie sehr nah. Ferner gehören zu derselben Gruppe 7 grossrussische Gouvernements, welche den Kern des moskauischen Reichs bildeten und im Kreise um Moskau herumliegen (Tula 68%, Kaluga 61%, Rjäsan 56%, Nijni Novgorod 58%, Vladimir %, Kostroma 57% und Yaroslaw 57%). An diese Gouvernements schliessen sich Twer und Pskov unmittelbar an, doch stehen dieselben der folgenden Gruppe näher.

Digitized by Google

Moskau steht nicht unter diesen Gouvernements, doch verdankt es dieses nur der Grösse seiner Städtebevölkerung, die meist frei ist und das Leibeigenschaftsprocent bedeutend verringert. Ohne die Städte gehörte Moskau auch in die Kategorie der am meisten mit Leibeigenen bevölkerten Provinzen.

Mit Ausnahme des Westens, in dem die Polenherrschaft durch Eroberung die Leibeigenschaft verbreitete und beinahe die ganze Bevölkerung in dieselbe trieb, verringert sich die relative Anzahl der Leibeigenen nach Maassgabe der Entfernung vom Centrum, welches Moskau und die obenbenannten Gouvernements bilden. Eine zu fertigende Karte hat den Zweck, die Verbreitung der Leibeigenschaft im russischen Reich anschaulich zu machen. Es sind von mir für dieselbe in Schattirungen 5 Grade angenommen, 1. über 50%, 2. von 25—50%, 3. von 10—25%, und 4. unter 10%, 5. ohne Leibeigenschaft (ganz weiss). Unter 10% Leibeigene haben die Gouvernements: Taurien 5%, Olonetz (4%), Viatka, Astrakhan, Stawropol (2%) und Bessarabien (1%). Noch schwächer ist das Verhältniss in Sibirien, wo die Luft selbst den Verbrecher früher frei machte. In allen diesen Provinzen ist die Leibeigenschaft importirt worden, meist durch Colonisation grossrussischer Bauern, hat aber zum Glück nicht um sich gegriffen. Beinahe sämmtliche genannte Gouvernements liegen an den äussersten Rändern des grossen russischen Reichs.

Einen nicht minder interessanten Vergleichungspunkt bietet uns Col. 8 die Anzahl der Guts- (Leibeigenen-)Besitzer. Durch Vergleichung dieser Colonne mit der vorhergehenden (Col. 7) erhalten wir die Col. 9, in welcher die Anzahl Leibeigener, die im Durchschnitt auf jeden Besitzer kommt, gegeben ist. Es ist dieses ein Maassstab des Vorherrschens des grösseren oder kleineren Besitzes, der einen grossen Einfluss auf die ökonomischen Verhältnisse der Bauern hat. In der Regel sind die Bauern grosser Güter besser mit Land versehen und besser administrirt als die Bauern der kleinen Herren, die, um ihrem Ehrgeiz zu fröhnen, gewöhnlich den Bauer aussaugen. Wenigstens zeigt dieses der Zustand derjenigen Landstriche, wo ein zahlreicher und meist armer Adel vorherrscht. Die reichsten Gouvernements sind unstreitig Perm (9700 auf einen Besitzer), Viatka (530)

Digitized by Google

und die drei kleinrussischen Gouvernements Podolien (670), Kieff (721) und Wolhynien (370). Hierher gehört auch Nijni-Novgorod mit 526. Das durchschnittliche Verhältniss ist 200. — Am geringsten ist diese Durchschnittszahl in Rjäsan, Kharkoff, Smolensk, Ekaterinoslaw, Kursk, Tchernígoff, Kherson, am Don, in Novgorod, Poltawa und Bessarabien [1]). Indem wir speciell den Grundbesitz und die damit verknüpfte Anzahl von Leibeigenen betrachten, finden wir folgende Hauptresultate. Von den 107,000 Bauernbesitzern sind:

1396, welche über 6,500,000 Bauern besitzen (d. i. 4700 Bauern auf einen Herrn), und jeder über 2000 Bauern haben, hauptsächlich in den Gouvernements Kieff, Wolhynien, Podolien, Ssaratoff und Nijninovgorod, dann in Pensa, Tamboff, Rjäsan, Wladimir, Orel, Voronesh — d. i. Kleinrussland und der fruchtbare Landstrich, welcher von der Mittel-Wolga zur Mündung des Dniester hin liegt (Russlands Kornkammer).

2462 mit über 3,000,000 Bauern (also im Durchschnitt 1200 Seelen auf 1 Besitzer), welche alle über 1000—2000 Unterthanen haben. Diese Klasse von Besitzern findet sich auch hauptsächlich in den oben benannten Gouvernements und in Centralrussland, namentlich Tver und Kostroma (also immer im Bette der Wolga).

20,162 mit ungefähr 8,000,000 Bauern (d. i. 400 im Durchschnitt), welche über 200—1000 Seelen besitzen. Dieses ist die Klasse, welche der allgemeinen Durchschnittszahl am nächsten kommt. Sie ist ziemlich gleichmässig in allen Gouvernements vertheilt, besonders stark aber in dem industriellen Gouvernement Tula vertreten.

36,179 mit über 3,300,000 Seelen (im Durchschnitt 90 auf einen Besitzer), welche alle über 40 und bis zu 200 Unterthanen besitzen. Auch diese Klasse findet sich beinahe überall, doch besonders häufig in den grossrussischen Gouvernements, die eine Art Gürtel um Russlands Centrum (Moscau) bilden. In den südlichen Gouvernements ist diese Klasse auch nicht minder als die folgende vertreten.

---

1) Wir nennen hier nicht die Gouvernements, wo die Leibeigenschaft ausnahmsweise vorkommt und überhaupt wenig Privatgüter zu finden sind.

Digitized by Google

Diese Klasse zählt alle Besitzer mit unter 40 Seelen, im Ganzen 42,959 Besitzer mit 700,000 Unterthanen (Durchschnitt 16 Seelen auf einen Besitzer). Diese, meist armen, Gutsherren kommen am häufigsten im Süden vor, namentlich in Kleinrussland (Tschernigoff, Poltawa, Kharkoff, Kursk). Auch im Westen und Norden (Smolensk, Wilna, Novgorod) ist diese Klasse beinahe überwiegend. Auch die meisten Gutsbesitzer im Lande der donischen Kosaken gehören hierher.

Endlich finden wir noch 3633 Besitzer mit circa 25,000 Seelen — jedoch ohne Land (Durchschnitt ungefähr 6). — Vorherrschend ist diese Klasse nirgends, doch stark vertreten im Süden (namentlich Kleinrussland, d. i. Kieff, Tschernigoff, Kharkoff je mit 200 Individuen), in Taurien, Ekaterinoslaw, Kherson etc., in Moscau und St. Petersburg. — Am Don fehlt sie ganz.

Es ist bemerkenswerth, dass die Gouvernements, in denen der mittlere und kleine Besitz vorherrscht, und die Zahl der Gutsbesitzer bedeutend ist, meist der Emancipation nicht gewogen waren, sondern derselben entgegenarbeiteten. Viel mehr Sympathie fand die Emancipation beim grossen Grundbesitz, freilich mit traurigen Ausnahmen einiger sehr einflussreicher Personen, welche sich zu Führern der Opposition machten, die meist aus kleinem Adel bestand.

Es bleibt uns noch eine Frage zu beantworten, welche sich bei Betrachtung der Gesammtziffer der Leibeigenschaft aufdrängt. Hat sich diese Ziffer in letzter Zeit mit der gesammten Bevölkerung vermehrt, oder folgt sie eigenen Bewegungsgesetzen? Ohne einstweilen die Ursachen ergründen zu wollen, müssen wir auf Grundlage der Vergleichung mit den Summen früherer Volkszählungen dieses Letzte bejahen. Die 3 letzten Volkszählungen, die VIII., IX. und X., geben für die gesammte Bevölkerung eine Vermehrung von $16^{8}/_{10}$ % oder 9,000,000, d. i. für 22 Jahre jährlich $^{3}/_{4}$ %. Die Totalsumme der Leibeigenschaft dagegen bietet folgende Zahlen.

	VIII. Revision. 1836.	IX. Revision. 1851.	X. Revision. 1858.
Bauern mit Land . .	21,163,099	20,576,229	20,158,231
Hofleute	914,524	1,035,924	1,467,378

	VIII. Revision. 1836.	IX. Revision. 1851.	X. Revision. 1858.
Temporäre Leibeigene	228,375	233,609	354,324
Bauern v. Institutionen	376,521	86,933	40,554
Fabrik-Bauern . . .	95,571	435,021	542,599
Summa	22,778,090	22,367,716	22,563,086.

Seit 22 Jahren hat sich also die leibeigene Bevölkerung absolut vermindert, und zwar ist diese Verminderung besonders stark bemerkbar in dem Zeitraume von der VIII. bis zur IX. Volkszählung. Seit 1851 ist dieselbe absolut stationär geblieben, hat sich aber relativ vermindert, denn eine Vermehrung von 200,000 entspricht nicht dem natürlichen Zuwachse, welcher beinahe 200,000 jährlich ist und also eine Vermehrung von 1,400,000 geben würde. Anders stellt sich aber das Verhältniss heraus, wenn wir die einzelnen Positionen nehmen. Die Zahl der ackerbautreibenden Bauern ist nicht nur absolut stationär geblieben, sondern hat sich auch bedeutend vermindert. Folglich hat die Leibeigenschaft nicht nur keine Ausbreitung erhalten, sondern sich beständig zu Gunsten der freien Bevölkerung vermindert, und zwar 1) durch jährlichen Rekrutenabgang, 2) durch Befreiung und Uebergang in andere Stände, 3) durch innere Ursachen, welche die Vermehrung hinderten, als schlechte Behandlung, Armuth, grössere Sterblichkeit u. s. w. Doch ist dieser Abgang nicht so beträchtlich, wie es scheint; denn wir bemerken zugleich eine Vermehrung der anderen leibeigenen Klassen, und zwar übersteigt diese Vermehrung den natürlichen Satz von 16 %; also kommt sie theilweise auch von Zufluss von aussen her. Es ist klar, dass die freien Stände in dem XVIII. Jahrhundert nicht leibeigen werden konnten, und dass dieser Zufluss also nur aus der Klasse der Leibeigenen mit Land kommen konnte. In dieser Hinsicht erklärt sich die Sache dadurch, dass viele Gutsbesitzer aus Eigennutz und auch aus Furcht vor der seit 20 Jahren beständig in Anregung gebrachten Emancipation ihre Bauern von der Scholle zum Hofdienste überführten, um nicht gezwungen zu sein, denselben ihr Land erblich zu überlassen. So lässt sich ziemlich bestimmt die Vermehrung von 50 % in der Klasse der Hofbauern erklären. Dasselbe gilt von den Fabrikbauern, deren

Digitized by Google

Vermehrung aber nicht so gross ist, da in den früheren Zählungen dieselben oft mit den Ackerbauern vermischt worden sind. Die angewachsene Zahl der temporären Leibeigenen seit 1851 beweist, dass mehrere Besitzer der Emancipation schon früher entgegenkommen wollten. Was endlich die sehr starke Verminderung der Institutionen gehörenden Leibeigenen betrifft, so ist sie eine Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft in den Kloster- und Kirchengütern der westlichen Provinzen, welche 1844—1846 sehr bedeutend war.

In jedem Falle hat die Freiheit der Bauern in den letzten 22 Jahren Fortschritte gemacht. Doch erst 1861 ist das Wort »Leibeigen« ganz gestrichen worden und mit einem Male der Rest der Bevölkerung frei gemacht. Eine nähere Beleuchtung dieser grössten That in der russischen Geschichte hoffen wir nächstens unsern Lesern zu geben.

Digitized by Google

Zur Geschichte und Kritik der österreichischen Bankozettelperiode.

Von Dr. **Adolph Wagner**, Professor an der Handelsakademie in Wien.

Erster Artikel.

In der Mitte dieses Sommers sind gerade hundert Jahre seit der ersten Emmission eines Papiergelds in Oesterreich verflossen. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist also wohl geeignet, einen Rückblick auf die Geschichte dieses Papiergelds zu werfen, wie man diess ja auch sonst bei dem huntertjährigen »Jubiläum« einer wichtigen Einrichtung zu thun pflegt. Zwar ist das ursprüngliche Papiergeld längst verschwunden, aber noch heute lassen sich in dem Zustande des österrereichischen Geldwesens die Nachwirkungen der früheren Papiergeldausgaben deutlich nachweisen. Die Geschichte der k. k. privil. Nationalbank ist die Fortsetzung der Geschichte des österreichischen Staatspapiergelds. Die »Banknoten« dieser Bank sind dem Wesen nach, wenn auch unter anderer Form und anderem Namen, nicht sehr verschieden von dem ursprünglichen Staatspapiergelde, den Bankozetteln. Ja sie bilden von dieser und von der zweiten Auflage derselben, den Einlösungs- und Anticipationsscheinen, der sogen. Wienerwährung, gewissermaassen die dritte Auflage. Zu den grössten Uebeln, unter welchen Oesterreichs Finanzen und Staatscredit, seine Volkswirthschaft, ja seine Cultur gegenwärtig leidet, gehört ohne Zweifel der zerrüttete Zustand seines Geld-

Digitized by Google

wesens, die Entwerthung und der schwankende Curs der Banknoten. Dieses Uebel rührt aber, soviel auch die Ereignisse seit dem J. 1848 zu seiner Verschlimmerung beigetragen und die etwaige Möglichkeit einer allmäligen Heilung verhindert haben, in letzter Linie doch aus den Operationen zum Behufe der Einziehung der Wiener Währung mittelst stets einlösbarer Banknoten her. Diese schon aus den ersten Jahren des Bestehens der Nationalbank datirenden Operationen legten den Keim zu dem späteren elenden Geschicke des Bankinstituts. Die Geschichte des älteren österreichischen Staatspapiergelds hat daher nicht blos ein antiquarisches, sondern ein praktisches Interesse auch noch im Jahre 1861 und wir fürchten leider, noch für längere Zeit. Davon abgesehen bietet die Bankozettelperiode Gelegenheit zu sehr nützlichen Vergleichungen mit der Gegenwart. Eine ernstere Mahnung, so lange es nur noch irgend möglich ist, an die Herstellung des Geldwesens Alles zu setzen, und eine drohendere Warnung, hiermit nicht zu zögern und sich nicht stets mit Palliativmaassregeln zu begnügen, als die aus der Geschichte der Bankozettel zu ziehenden Lehren, gibt es nicht.

Namentlich aber gewähren die von Zeit zu Zeit versuchten Operationen zur Abhilfe gegen die Folgen einer übermässigen Ausgabe eines uneinlösber gewordenen Papiergelds und die berühmten oder berüchtigten Patente von 1810 und 1811 reiches Material zur Erörterung einiger volkswirthschaftlicher und rechtlicher Principienfragen, über welche die Ansichten noch immer ziemlich differiren. An diese Fragen knüpft sich ein eben so grosses wissenschaftliches, wie praktisches Interesse. Beide Gesichtspunkte sind für die Darstellung im Folgenden maassgebend gewesen. Die geschichtliche Skizze hält sich namentlich an die einzelnen legislativen Acte, welche auf die Vermehrung und Verminderung des Papiergelds von Einfluss waren, weil eben diese Acte einer Kritik unterzogen werden sollen. Eine nähere statistische Analyse der durch die Papiergeldwirthschaft verursachten Preisrevolution, also auch eine specielle Beantwortung der Frage nach den Ursachen der Papiergeldentwerthung und des wechselnden Grads derselben wurde nicht beabsichtigt, doch mussten diese Fragen mehrfach principiell berührt werden, weil, unserer Ansicht

Digitized by Google

nach, von ihrer Beantwortung theilweise auch das Urtheil über die Maassregeln zur Abhilfe einer zu grossen Papiergeldzirculation und anderseits über die volkswirthschaftlich und rechtlich wenigst bedenkliche Methode, ein solches zerrüttetes Geldwesen wieder herzustellen, mitbedingt wird. Ich muss dabei offen bekennen, dass ich mich in diesen Preisfragen grossentheils an die Beobachtungen halte, welche ich darüber in der Gegenwart unter dem jetzt in Oesterreich herrschenden Papiergeldsysteme anstellte. Soweit ich mich überzeugen konnte, überschätzt man die Grösse des Einflusses der Entwerthung des Papiergelds auf die Preise der Güter, und namentlich täuscht man sich über die Art, den Umfang und die Schnelligkeit, mit welchen sich jener Einfluss in den Waarenpreisen zeigt. Die darüber aufgestellten theoretischen Sätze, wie sich der Prozess der Preissteigerung als Wirkung einer Entwerthung des gesetzlichen Circulationsmittels vollzieht, sind oft vollkommen richtig, aber in den Schlussfolgerungen für die Praxis, welche man daraus zieht, wird ein Sprung gemacht. Wo die Theorie von einer Tendenz der Entwicklung, Bewegung spricht, nimmt die Praxis gar zu leicht diese Entwicklung als bereits vollständig vollzogen und als genau in dem und dem numerischen Verhältnisse vollzogen an. Daraus entspringt denn ein unvermeidlicher Conflict mit den Thatsachen, so dass die Anwendung eines theoretisch richtigen, aber eben nur bedingsweise zu treffenden Satzes, — wenn das, und das, und das so und so ist u. s. w., dann — im concreten Falle leicht zu grossen Ungerechtigkeiten führen kann. Ich komme auf die Fragen, welche ich hier im Auge habe, namentlich bei der Besprechung des Patents von 1811 zu reden. Schlüsse, welche für das gegenwärtige Papiergeldsystem richtig sind, lassen freilich noch keine ganz genaue Uebertragung auf die Bankozettelperiode zu. Allein immerhin darf man die gefundenen Principien auf diese frühere Periode anwenden, und braucht nur der Verschiedenheit der untergeordneten, nebensächlichen Verhältnisse, insbesondere auch des quantitativen Moments (Maasse des Papiergelds, Grad der Entwerthung gegen Edelmetallgeld) Rechnung zu tragen.

Leider fliessen die Quellen über die Bankozettelperiode nicht

Digitized by Google

sehr reichlich und das, was dargeboten wird, verlangt oft eine vorsichtige Kritik bei der Benützung. Die gesetzgeberischen Acte kann man zwar aus den offiziellen Gesetzsammlungen kennen lernen, aber vollständig ist das Material selbst hierin nicht enthalten, indem oft wichtige principielle Bestimmungen nicht auf dem regelmässigen Wege des Gesetzerlasses getroffen, sondern durch die Verwendungen blosser Verwaltungsbehörden eingeführt und dann später vom Gesetze wohl als bereits rechtsbeständig angenommen wurden. Thunlichst sind für den wichtigsten Theil unserer Darstellung, eben für die legislativen Acte, die Gesetz- und Verordnungssammlungen benuzt worden, doch musste mitunter in nichtoffiziellen Werken eine Ergänzung gesucht werden. Noch mehr zu wünschen übrig lässt der historisch-statistische Stoff, welcher über die Bankozettelzeit vorhanden ist. Hieran ist das frühere System strenger Geheimhaltung aller auf die Finanzen sich beziehenden Daten vornemlich schuldig. Einige Anhaltspunkte gewähren wohl einzelne Gesetze. Manches Andere ist im Laufe der Zeit in halboffiziellen und sonstigen Werken bekannt geworden. Aber der Lücken sind ausserordentlich viele vorhanden und die Mittheilungen sind oft unkritisch oder unverständlich in der dargebotenen Fassung. Man muss die Einzelheiten häufig aus vielen verschiedenen Büchern zusammensuchen. Das Beste und zuverlässigste bieten die verschiedenen Schriften des Ritters von Hauer, denen in Ermangelung anderer Daten oft allein gefolgt werden muss [1]).

I. Erste Ausgabe und weitere Vermehrung des Papiergelds bis zum Aufhören der Baarzahlungen um d. J. 1796.

1761 — 1796.

Die erste Idee zur Einführung von Papiergeid ging in Oesterreich im J. 1759 von dem damaligen Hofkammerpräsidenten für die Erbländer, dem Grafen von Singendorf aus. Die indirecte Veranlassung dazu lag in der wachsenden Schwierigkeit der Herbeischaffung der Geldmittel für die Führung des Kriegs gegen Preussen. Mit Hülfe dieses Papiergeldes sollte ein Staatsanlehen

1) Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen v. J. Ritter v. Hauer. Wien 1848.

Digitized by Google

anticipirt und durch Emission kleiner Appoints auch die minder wohlhabenden Klassen in den Stand gesetzt werden, sich an einem solchen Anlehen zu betheiligen. Zu diesem Zwecke wurde bei der Aufnahme eines Anlehens von 18 Mill. fl. unter dem 30. Juni 1761, also nunmehr gerade vor 100 Jahren, die Bestimmung getroffen, dass ein Betrag von 7 Mill. fl. durch die Emission sogenannter Zahlungsobligationen oder Coupons, d. h. einer Art zu 6% verzinslichen Papiergelds aufgebracht werden sollte. Diese Coupons, garantirt, wie das ganze Anlehen, von den böhmisch-österreichischen Ständen (Recess. v. 25. Juli 1761), lauteten auf 25 und 100 fl., waren vom 1. Juli 1761 datirt und wurden von den öffentlichen Kassen zum Tagescurse, d. h. zum Baarwerth mit Zuschlag der inzwischen aufgelaufenen Zinsen an Zahlungsstatt angenommen. Was auf diese Weise nicht binnen fünf Jahren einging, sollte baar zurückgezahlt werden. Ein Patent vom 8. Mai 1762 erhöhte den Betrag der Zahlungsobligationen auf 10 Mill. fl. Im Laufe der nächsten Jahre wurden aber alle diese Coupons durch mehrfache Kundmachungen, zuletzt von 1766, aufgekündigt und heimgezahlt.

Mit einem eigentlichen Staatspapiergelde, welches permanent einen Bestandtheil der Circulation ausmachen soll — vom Zwangscurs dabei ganz abgesehen, — hatte man es hier also noch nicht zu thun. Das Anlehen in Zahlungsobligationen war ähnlich dem ein Jahrhundert später aufgelegten ein sogen. Steueranlehen, nur ist es sehr characteristisch, dass die Bedingungen, zu welchen es im J. 1761 mitten im siebenjährigen Kriege aufgebracht wurde, wesentlich günstiger sind, wie die des Anlehens v. 18. Jan. 1861.

Inzwischen war bereits ein principiell wichtiger weiterer Schritt auf der einmal betretenen Bahn gemacht worden. Durch Patent vom 15. Juni 1762 war die Hinausgabe eines baarverzinslichen Papiergeldes im Betrage von 12 Mill. fl. angeordnet. Das waren die sogen. Bankozettel, so geheissen, weil sie als Schuld des bekannten Wiener Stadt-Banko aufgefasst wurden. Die Wiener Bank war damals schon längst eine blosse Staatsschuldencasse, mit rein fingirter Selbständigkeit, formell getrennter Geschäftsführung, Rechnungs- und Cassenwesen, welcher die mannigfaltigsten Gefälle u. s. w. zur angeblichen besonderen

Sicherung überwiesen waren. Die auf ihr inscribirten Bankschulden waren so gut gewöhnliche Staatsschulden, wie die bei der Hofkammer und der Kupferamtshauptkasse, bei der die Bergwerkserträgnisse eingingen, haftenden, und blieben auch noch von der übrigen Staatsschuld getrennt, als die letztere insgesammt auf die 1763 gegründete Universal-Staatsschuldencasse übertragen wurde [1]. Die Bankoobligationen hatten übrigens, trotz der rein formellen besseren Sicherung, einen etwas grösseren Credit im Publikum, wie sich noch bis zum Schlusse des Jahrhunderts in dem günstigeren Curse ausspricht. Sie genossen zudem manche besondere Privilegien, permanente Steuerfreiheit [2], u. A. m., das war wohl der Grund, das neue Papiergeld auf den Stadt-Banko zu inscribiren. Sonst haben die Bankozettel mit der eigentlichen Banknote nur das gemein gehabt, dass sie einlösbar waren, sie waren ein Staatspapiergeld in jeder anderen Hinsicht, vom Zwangscurs abgesehen, wovon noch die Rede sein wird.

So wurden sie namentlich gleich auf die dem eigentlichen Staatspapiergelde charakteristische Weise in den Verkehr gebracht, nemlich auf dem Wege der Auszahlung an den öffentlichen Kassen für Besoldungen u. s. w. Der Zweck der Emission war, die Mittel zur Bestreitung der Kriegskosten zu erhalten. Die Bankzettel lauteten auf 100, 50, 25 bis bereits herab auf den bedenklich niedrigen Betrag von 10 und 5 fl. und datirten vom 1. Juli 1762. Die Einrichtungen und Anordnungen, um sie im Verkehr gesucht und al Pari mit Silbergeld zu erhalten, zeigen von einer richtigeren Einsicht in die Gesetze des Verkehrs und Geldwesens, als man sie der damaligen Zeit und den österreichischen Finanzmännern zutrauen möchte. Einmal konnten die Bankozettel auf Verlangen sofort gegen 5% Bankoobligationen ausgetauscht werden, wo dann die eingehenden Beträge vernichtet

1) Eine gedrängte Skizze der Entwicklung und sonstigen Verhältnisse der älteren österreichischen Staatsschuld bis 1811 habe ich in einem Aufsatze in A. Kolatschek's Monatschrift „Stimmen der Zeit“ zu geben gesucht, vgl. Märzheft 1860, bes. S. 277—288.

2) Deshalb sind die alten Bankoobligationen auch noch jetzt von der Couponssteuer vom 28. April 1859 befreit.

Digitized by Google

werden sollten. Es war also eigentlich wieder nur auf die rasche und billige Unterbringung eines Anlehens abgesehen, und verhielt es sich mit den Bankozetteln des Jahres 1762 ganz ähnlich, wie mit den venetianischen Amplien, welche im Betrage von 20 Mill. fl. zur Anticipation des 1859er Zwangsanlehens von der österreichischen Regierung emittirt und ebenfalls bei den Einzahlungen auf dasselbe wieder angenommen wurden, um alsdann vernichtet zu werden. In beiden Fällen war nicht auf die Creirung eines regelmässigen Papierumlaufmittels an der Stelle von Münze Bedacht genommen. Praktisch wichtiger und als Beweis richtiger theoretischer Anschauungen noch interessanter war die nicht nur gestattete, sondern theilweise gebotene Verwendung der Bankzettel zur Steuerzahlung. Die Bankozettel wurden nemlich an allen öffentlichen Kassen bis zur Hälfte der zu leistenden Zahlungen, Abgaben u. s. w. an Zahlungsstatt, wie baares Geld, angenommen und von den dem Wiener Stadt-Banko zugewiesenen Gefällen musste sogar ein Drittel in Bankozetteln berichtigt werden. Die »Theorie der Steuerfundation« für Papiergeld ist also nicht eben etwas Neues und kann wenigstens für Oesterreich nicht, wie es wohl geschehen ist, als Ei des Columbus hingestellt zu werden. Diese doppelte Möglichkeit der Benutzung und endlich vor Allem der geringe Totalbetrag der Emission, schwerlich viel über 5 Procent des damaligen Circulationsmittelbedarfs des Landes, erhielten die erste Bankozettelausgabe gut im Vertrauen, so dass die Bankozettel zeitweilig selbst ein Agio von 1—2% gegen Silbermünze genossen. Die bekannten Vortheile des Papiergelds, die Sicherung, wie Hauer mit Recht hervorhebt, welche sie gegenüber dem damals so oft minder gewichtigen Silbergelde gewährten, machten sie im Verkehre beliebt. Eine eigentliche Verpflichtung des Staats, sie an den Kassen gegen baares Geld einzulösen, bestand nicht. Doch fand die Einlösung, wie es scheint, oft Statt; Zwangscurs für Zahlungen unter Privaten war den Bankozetteln nicht beigelegt. Die Rückströmung des Papiergelds zum Emittenten war übrigens doch nicht unbedeutend; zur Umwechslung in Obligationen wurden bei sinkendem Zinsfusse, woran die Beendigung des Kriegs den Hauptantheil hatte, die Papiergeldemission

Digitized by Google

aber wohl auch nicht ganz unbetheiligt war [1]), in zwei Jahren 7 Mill. fl. B.-Z. benutzt, so dass die in Umlauf befindliche Menge sich bald wesentlich verringerte.

Die weitere Entwicklung ist besonders deshalb so interessant, weil sie die Gefahren, den Lockungen des ersten Erfolgs mit der Staats-Papiergeldemission zu widerstehen, zeigt. Das Mittel, dem Staate leicht und zinsenlos Geld zu verschaffen, erschien bald ausserordentlich probat. Der neue Hofkammerpräsident, Graf Hatzfeld, arbeitete auf Grund der gemachten Erfahrungen sogar schon einen Plan aus, um für Kriegszeiten in umfänglicherem Maasse von der B.-Z. Emission Gebrauch zu machen. Einstweilen aber entschloss man sich, auch im Frieden schon andauernd die B.-Z.-Ausgabe zur Ersparung verzinslicher Anleihen auszunutzen. Das Patent vom 1. August 1771 verfügte eine erneute Ausgabe von 12 Mill. fl. B.-Z., die bereits nicht mehr nach Belieben in verzinsliche Bankobligationen zu convertiren waren, und sich daher dauernd an der Stelle und neben der Silbermünze als Bestandtheil der Circulation erhielten. Insofern ist das Jahr 1771 dasjenige, in welchem in Oesterreich Papiergeld definitiv eingeführt wurde. Von da an bis auf die Gegenwart hat der Kaiserstaat nicht mehr aufgehört, direct oder indirect, in grösserem oder geringerem Maasse, den Credit mittelst der Papiergeldausgabe auszunutzen, Beweis genug, wie leicht man in ein solches System hinein, wie schwer man wieder heraus kommt! Die politische Geschichte Oesterreichs und Europas, viel Grosses und Ruhmvolles knüpft sich mit an die Geschichte des österr. Papiergelds, welches einem armen Staate die Mittel zu den langwierigsten Kriegen der neuern Geschichte und endlich zum Siege

1) Der vielfach bestrittene oder sehr unterschätzte Einfluss einer plötzlichen starken Vermehrung der Geldmenge, sei es Edelmetall- oder Papiergeld, auf eine zeitweilige Herabdrückung des Zinsfusses für Darlehen, besonders für Darlehen auf kurze Zeit, des Discontos, lässt sich angesichts der neueren Erfahrungen, z. B. 1852 in England betreffs des Goldes, und 1859 in Oesterreich betreffs des Papiergelds, nicht wohl läugnen, und ist auch sehr wohl zu erklären. Ein grosser Theil der neuen Geldmenge bildet momentan eine Erhöhung des allgemeinen Darlehensfonds des Landes. Die Verhältnisse in Oesterreich i. J. 1859 sind besonders lehrreich. Darüber ein anderes Mal mehr.

Digitized by Google

über eine der reichsten und mächtigsten Nationen gewährte. Aber die furchtbar einschneidende Verletzung aller materiellen, moralischen und geistigen Interessen der Bevölkerung war die Folge dieser rücksichtslosen Ausbeutung der Papiergeldemission und die Aufrechthaltung eines Staat und Volk dem Rande des Abgrunds nahe bringenden politischen Systems hängt ebenfalls mit der Papiergeldwirthschaft auf's Engste zusammen. Nach neunzig Jahren hat es die letztere, mit welcher allen Zusagen zuwider noch niemals ernstlich gebrochen wurde, zu einer Zerrüttung des öffentlichen Credits und der Finanzen zu bringen gewusst, auf welche zwar viele andere Factoren mit hingewirkt haben, doch aber kaum ein anderer von so schädlichem Einflusse war, wie eben die Ausnutzung der Staatspapiergeldausgabe, einer Zerrüttung, welche in der neueren Geschichte fast einzig da steht.

Bis zum Ausbruche der Revolutionskriege ging allerdings Alles gut, und die Gesammtsumme der B.-Z. blieb immer noch trotz der allmäligen Vermehrung in vernünftigen Grenzen. Ein Patent v. 1. Juni 1785 verordnete die gänzliche Einziehung der stark abgenutzten alten B.-Z. von 1771, und die Hinausgabe neuer, datirt v. 1. Nov. 1784, aber bereits im Betrage von 20 Mill. fl. Die Fortdauer und Erhöhung der Emission ward mit dem Hinweis auf die Beliebtheit der B.-Z., der Thatsache, dass man oft den Ansprüchen der Leute welche baares Geld gegen Zettel hingeben wollten, nicht genügen könne, endlich mit der Erweiterung des Umlaufsgebiets durch Hereinziehung von Galizien, Lodomerien, Ungarn und Siebenbürgen motivirt, wo die gegenwärtige Summe dem Bedürfniss nicht mehr genügen könne, und deshalb nach Verhältniss des Bedürfnisses erhöhet werden müsse. Von den auszufertigenden 20 Mill. sollte der Betrag von 3,850,000 fl. in 5 fl.-Zetteln, der von 2,050,000 fl. in 10 fl.-, von 2,550,000 in 25 fl.-, ebensoviel in 50 fl.-, endlich je 3 Mill. in 100, 500 und 1000 fl.-Zetteln emittirt werden, also in einem Verhältniss, welches zweckmässiger Weise die Silbermünzcirculation in den unteren Verkehrskreisen noch ziemlich erhielt. Aus diesen und anderen Einzelheiten geht hervor, dass man damals sehr wohl einsah, wie man die Papiergeldemission reguliren müsse. Die Einrichtungen zum Zwecke der Fundirung

der B.-Z. verrathen ebenfalls durchweg Einsicht und Verständniss, wie man es gegenwärtig kaum in diesem Maasse rühmen kann. Schon 1771 war die Bestimmung getroffen, dass der ganze Betrag der Leistungen und Zahlungen an's Aerar in B.-Z. berichtigt werden könne. Gleichzeitig aber hielt man für nöthig, sobald das Papiergeld einmal dauernd in Umlauf bleiben sollte, die Gelegenheit zur Versilberung der B.-Z. nach dem Willen des Inhabers möglichst bequem und leicht zu machen. Die hierauf hinzielenden Vorschriften können heute noch der Nationalbank bei dermaleinstiger Baarzahlungsaufnahme als Muster empfohlen werden. Man begnügte sich nicht, wie in den Gesetzen von 1858, mit der Errichtung einer Einlösungskasse in Wien allein, sondern errichtete deren gleichzeitig in den Hauptorten der Provinzen, wo meistens die Bankalämterkassen, oder andere Steuerkassen oder auch ganz neue Bankzettelkassen mit der Hinausgabe von B.-Z. gegen Geld und Geld gegen B.-Z. beauftragt wurden. Solche Kassen bestanden zu Prag, Brünn, Linz, Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Ofen, Kaschau, Fiume, Hermannstadt und Lemberg. Von der Bankzettelhauptkasse in Wien aus wurden jene Kassen mit B.-Z. und nach Bedürfniss mit baarem Gelde versorgt, damit die Einlösung der Zettel und die Hinausgabe derselben gegen Geld stets ohne Verzögerung vor sich gehen könne. Einrichtungen wurden ferner getroffen, dass die Provinzialkassen im Falle eines ungewöhnlichen Andrangs binnen 14 Tagen oder spätestens binnen drei Wochen mit Zetteln oder Münze wieder gehörig versehen sein sollten. Von den früheren Bestimmungen war eine dahin erweitert, dass alle Gefällszahlungen an den Stadt-Banko, die den Betrag von 10 fl. erreichen, mindestens zur Hälfte in B.-Z. entrichtet werden müssen. Ausdrücklich war die Annahme der Zettel in Zahlungen von Privaten an Private freiwillig, wie bisher und nach Jedes Willkühr (§ 7 des Pat. v. 1. Juni 1785). Kurz eine Reihe trefflicher Bestimmungen, ohne deren Erfüllung auch heute Oesterreich sich niemals wieder eines geordneten Geldwesens erfreuen wird.

Noch i. J. 1785 wurde auch in Mailand eine Einwechslungskasse errichtet, um die Verbreitung der B.-Z. in der Lombardei zu befördern. In Betreff der Höhe der Emission schritt man

bald schon etwas unvorsichtig weiter. Bereits i. J. 1788 erfolgte, ohne besondere Ankündigung, eine neue Ausgabe von 10,942,000 fl., 1794 eine weitere von 7,740,000 fl., nach Vernichtung von 2,013,770 fl. abgenützter B.-Z. Das Patent v. 19. Aug. 1796 verfügte die allmälige Ersetzung aller alten durch neue B.-Z., nannte aber bezeichnend genug, die Höhe der neu zu emittirenden Summe nicht, sprach nur im Allgemeinen von einem Mangel an B.-Z., wegen Zutritts der westgalizischen Provinzen, was die Absicht einer Vermehrung der Emission andeutet, auch fehlte in dem Gesetze die ausdrückliche Beifügung, dass die B.-Z. unter Privaten keinen Zwangscurs hätten, ohne dass dieser übrigens ausgesprochen wurde. Sonst waren die Vorschriften, z. B. in Betreff der Dotation der Kassen mit baar Geld u. s. w. noch ganz dieselben, für Schlesien wurde in Troppau und für Westgalizien in Krakau eine neue Einlösungscasse errichtet. Der Ton des Gesetzes v. 1796 klingt im übrigen schon etwas kategorischer in Hinsicht der Verwendung von B. Z. in Zahlungen an das Aerar und von demselben. Schon früher scheint die Annahme von B.-Z. in Zahlungen des Aerars auch für Private wenigstens factisch unweigerlich gewesen zu sein, wie es z. B. in der Verordnung v. 1785 über die Einführung der B.-Z. in der Lombardei hiess, bei den königl. Kassen dürfe kein Einwohner die B.-Z. abweisen. In § 4 des Pat. v. 19. Aug. hiess es jetzt, „da die B.-Z. baares Geld vorstellen, — müssen sie — ebenso wechselseitig in allen Aerarialzahlungen an Jedermann abgegeben werden." Da indessen die B.-Z. gleich zur Einlösung präsentirt werden konnten, so war es, wie bei den meisten unserer Zettelbanken, es fand nur die Rechnungsführung in Bankvaluten Statt. Im J. 1796 wurden die B.-Z. auch in Tyrol eingeführt, die Errichtung einer Umwechslungskasse in Insbruck aber einstweilen nur in Aussicht gestellt (Patent v. 1. Sept. 1796).

Mit dem J. 1796 endet die gute Zeit des österr. Papiergelds. Da man auch neuerdings wohl wieder Pläne für die Regulirung des Papiergelds vorgeschlagen hat, bei welchen die Verhältnisse in der früheren Zeit der B.-Z. mit als Begründung figuriren, so wollen wir kurz das Wesen der älteren B.-Z. in einigen Sätzen zusammenfassen.

Digitized by Google

1. Die B.-Z. in den Jahren 1771 (oder 1762) bis 1796 waren kein eigentliches Papiergeld im wissenschaftlichen Sinne des Wortes. Denn sie hatten keinen Zwangscurs und waren nicht uneinlösbar, man kann sie also eigentlich nicht „Geld" nennen. Deshalb darf man die mit den B.-Z. gemachten Erfahrungen nicht auf eigentliches, uneinlösbares und mit Zwangscurs umlaufendes Papiergeld anwenden.

2. Die B.-Z. der genannten ersten Periode unterschieden sich von den Banknoten wesentlich dadurch, dass sie, gleich dem eigentlichen Papiergelde, in Zahlungen nicht in Darlehen hinausgegeben wurden. Unter übrigens gleichen Umständen lag bei den B.-Z. nicht, wie bei den Banknoten, die Präsumtion vor, dass sie zur Befriedigung eines Bedürfnisses nach vermehrten Circulationsmitteln dienten, sie traten daher wohl in Wirklichkeit leichter förmlich an die Stelle eines Theils Metallmünze und verdrängten diesen aus dem Verkehr, als dies bei den Banknoten nothwendig der Fall sein muss [1]. Insofern bot die Creirung eines auf Credit basirten Umlaufsmittels, wie es die B.-Z. waren, für die Erhaltung eines geordneten Geld- und Münzwesens weniger Garantieen, als Banknoten gethan hätten. Bei der Wahl zwischen einlösbarem Staatspapiergelde und Banknoten wird man daher immer sich für die letzteren zu entscheiden haben.

3. Die älteren B.-Z. erhielten ihre Fundirung zum Theil dadurch, dass man eine künstliche Nachfrage nach ihnen durch die Erlaubniss, sie zur Steuerzahlung zu verwenden, und durch das Gebot, sie dazu bis zu einem gewissen Betrage verwenden zu müssen, schuf, — wenn man diese Anordnungen „Fundirung" nennen will. Diese Bestimmung hat vom Standpunkte des Rechts aus ihre Bedenken. Denn wenn einmal die Währung gesetzlich feststeht, so müssen die in Geld verlangten Abgaben doch auch stets in Geld entrichtet werden können. Jedenfalls aber hat der Steuerzahler doch nur die Verpflichtung so und soviel Münze zu zahlen, also die und die Gewichtsmenge Gold oder Silber. Wenn aber Bestimmungen, wie die angeführten, dem Papiergeld ein Agio gegen Münze verschaffen, so muss der eine oder

1) Vgl. meine Beiträge z. Lehre v. d. Banken (Lpz. 1857) S. 120 u. ff.

Digitized by Google

andere Steuerzahler eventuell selbst mehr zahlen, als er rechtlich eigentlich verpflichtet ist, und dieses Plus an Steuern vertheilt sich nicht einmal gleichmässig unter Alle. Insofern verstösst jene Anordnung gegen die Grundregeln bei der Besteuerung.

4. Selbst wenn man sich über dies kleine Bedenken hinweggesetzt, was aber heut zu Tage um des Prinzips Willen nicht geschehen sollte, so beweist die ältere Geschichte der B.-Z., dass man die „Steuerfundation" nur auf relativ kleine Summen Papiergelds glaubte anwenden zu dürfen und dass man sie auch dann nicht für allein ausreichend hielt. Auch die Geschichte der B.-Z. rechtfertigt daher ebensowenig, wie die aus andern Ländern angezogenen Erfahrungen, die neuerdings gerade für das österr. Geldwesen aufgestellte Behauptung, dass auf die „Steuerfundation" hin eine irgend erheblichere Summe Papiergelds emittirt werden dürfe, ohne dass noch andere Kautelen, das Papiergeld al Pari mit Münze zu erhalten, nothwendig wären. Ein numerisches Verhältniss, wie viel Noten auf Steuerfundation ohne Gefährdung ausgegeben werden dürfen, lässt sich überhaupt nicht, wie z. B. L. Stein es gefunden haben will, und vollends nicht aus der Geschichte der B.-Z. aufstellen.

5. Die älteren B.-Z. waren ihrem Wesen nach, gleich den Banknoten, trockene Sichtwechsel des Staats mit Blancoindossament-Zahlungsversprechen auf eine bestimmte, jeden Augenblick vom jeweiligen Inhaber zu erhebende Geldsumme. Sie hatten nur so lange, als sie wirklich auf Verlangen sofort eingelöst werden konnten, vollen Credit und cursirten al Pari mit Münze. Sie verloren am Kurse, sobald sie nicht mehr leicht eingelöst werden konnten. Der Staat hielt die Bestimmung, dass sie bloss an einem Orte der Monarchie versilbert werden könnten, für ungenügend, und er sah ein, dass eine beschränkte Emission im Interesse des Credits der B.-Z. liege, weil er dann die stete Einlösbarkeit sicherer verbürgen könne. Sofortige und leicht zu erlangende Einlösung und Beschränkung der Menge auf einen immerhin auch für damalige Verhältnisse kleinen Betrag, das waren daher auch früher die beiden Hauptgrundsätze, deren Befolgung die B.-Z. im Pari des Nennwerths mit Münze hielten. Will man auf diese Grundsätze verzichten, so passen alle

Digitized by Google

Argumente aus der älteren Geschichte der B.-Z. nicht auf davon ganz verschiedene Verhältnisse einer Papiergeldemission.

6. Die B.-Z. hatten ursprünglich, ähnlich wie die Banknoten, eine theilweise Deckung in einem Baarfonds, welcher zur jederzeitigen Einlösung der B.-Z. parat gehalten wurde. Allein im übrigen hatten sie, im Gegensatz zu den Banknoten, keine specielle weitere Deckung und es kam Alles auf die Grösse des Baarfonds allein und auf die Fähigkeit des Staats, letzteren jeder Zeit in Nothfällen zu vergrössern, an. Hierin lag die Schwäche des B.-Z.-Systems gegenüber einem Banknotensystem. Der Staat hatte die Zettel in Zahlung ausgegeben, die Bank erhält eine Forderung, weil sie nur Darlehen gewährt, der Staat entbehrte deshalb des Vortheils dessen, was man die regelmässige Rückströmung der Bankschuldscheine genannt hat, die Bank kann durch Realisirung ihrer Ausstände (Activa), die Noten „hereinbekommen", der Staat muss daher auch einen viel grösseren Baarschatz haben, als die Bank, und kann ihn doch gleichzeitig viel schwieriger erhöhen, als jene, der Staat endlich kann sich durch Zurückziehung seiner Zettel weniger helfen, als die Bank, weil er in der Regel genöthigt ist, sie gleich wieder in Zahlungen hinauszugeben, und am Allerwenigsten in kritischen Momenten die ihm jetzt doppelt nöthigen Zahlungsmittel anderswo herzunehmen vermag.

7. Die ältere Geschichte der B.-Z. spricht daher für ein System einlösbaren Papiergelds und gegen ein System uneinlösbaren mit Zwangscurs umlaufenden; sie spricht aber anderseits gegen ein Staatspapiergeld überhaupt und für ein eigentliches Banknotensystem. In letzterer Hinsicht dementirt sie namentlich die Behauptung derer, welche bei der Deckung der Banknoten alles oder auch nur das Hauptgewicht auf den Baarfonds legen, aber anderseits auch den Vorwurf derer, welche den Anhängern der bankmässigen Deckung der Noten den Irrthum imputiren, als schrieben diese nur dem Baarfonds Bedeutung zu und als folge daraus die Unhaltbarkeit des ganzen Banknotensystems, weil ja nach Aller Uebereinstimmung der Baarfonds niemals die genügende Höhe, nämlich die gleiche mit dem Notenumlauf, haben könne. Der Baarfonds ist ein wichtiges, aber nur eines

der Elemente, welches die stete Einlösbarkeit der Noten verbürgt. Das Wesentliche ist die richtige Vertheilung der die Deckung der Noten bildenden Activa in Baarschätze und solide, leicht realisirbare Forderungstitel.

II. Die Papiergeldvermehrung und die Scheidemünzwirren bis zur Liquidation von 1811. 1796—1811.

Beim Ausbruch der grossen kostspieligen Revolutionskriege wurde es bei der geschilderten Natur der Bankozettel bald unmöglich, auch nur die bisherige Menge derselben einlösbar zu erhalten. Dazu kam aber jetzt die grosse und rasche Vermehrung der B.-Z. hinzu, zu der man zur Deckung der gewachsenen Staatsbedürfnisse, angesichts der Schwierigkeit, die ordentlichen Einnahmen rasch und bedeutend genug zu erhöhen und den Credit, besonders den schon früher für die österr. Finanzen so wichtigen auswärtigen ferner umfangreich zu benutzen, schreiten zu müssen glaubte. Nun gerieth Credit und Curs der B.-Z. sofort in's Wanken. Schon 1791 werden einzelne Klagen wegen Erschwerung der Einlösung der Zettel laut, 1796 werden die Kassen stark überlaufen, je näher die Kriegsgefahr kommt, um so heftiger wird der Andrang, die Einlösung geräth oft, besonders in den Provinzen, längere Zeit in's Stocken, 1797 hört sie factisch meist schon ganz auf. Die Behörden empfehlen Anfangs, hinterher gebieten sie die Annahme der B.-Z. auch im Publicum im Pari mit Baargeld. Eigentlich offen und klar ausgesprochen im Gesetze ist der Zwangscurs nicht, er wurde mehr durch die factische Lage der Dinge und die Erlasse der Verwaltungsbehörden eingeschmuggelt, wie Tebaldi richtig bemerkt. Wir kommen darauf zurück.

Unter der wachsenden Emission und dem stärkeren Dispari zwischen Zetteln und Münze verschwand die leztere bald ganz aus dem Umlauf, wie in allen Fällen einer Art doppelter Währung, worunter der eines entwertheten Papiergelds im Parizwangscurse mit der Silbermünze subsumirt werden kann. Mit dem nominellen Steigen der fremden Wechselcurse und des Disagios der B.-Z. ging bald sogar das Verschwinden der geringhaltig ausgeprägten Scheidemünze Hand in Hand, trotz der immer schlechteren Ausprägung

derselben und der strengen, dem Zeitgeiste entsprechenden, freilich selbst im Jahre 1860 noch erneuerten Verbote des Agiotirens mit Scheidemünze. Das Patent vom 15. Mai 1800 verfügte nothgedrungen die Ausgabe von 1 und 2 fl.-Zetteln und besiegelte damit die Zerrüttung des Geldwesens. Unmittelbar vor, während und nach den Kriegen war die Vermehrung des Zettelumlaufs natürlich am Stärksten. Der Versuch, die ausserhalb der Grenzen operirenden österr. Heere nur mit Bankzetteln zu versehen und diesen auch in der Fremde eine Art Zwangscurs zu geben, z. B. 1805 in Baiern, scheiterte. Man musste Silber beschaffen und drückte dadurch den Curs des Papiergelds noch tiefer herab. Umgekehrt waren die feindlichen Invasionen dem Credit der B.-Z. vollends verderblich. Als dann Provinz auf Provinz verloren ging, strömten die Zettel in grossen Summen auf einmal in die übrig bleibenden Lande, besonders nach Wien zurück, wo sie rasch realisirt werden sollten und daher das Silberagio noch stärker und plötzlicher empor trieben. In den abgetretenen Provinzen waren überall gleich kurze Präclusivtermine, nach deren Ablauf die B.-Z. nicht mehr in Zahlung angenommen zu werden brauchten, festgesetzt worden. Die Einwirkung des zur Realisirung zurückströmenden Papiergelds auf dessen Curs war analog der, welche sich im letzten Winter 1860/61 in Folge der Einführung des Zwangscurses für die Banknoten im lombard. venet. Verwaltungsgebiet gezeigt hat (Verordn. v. 27. Dec. 1860), wo die Italiener das in Zahlung empfangene Papiergeld möglichst gleich zur Versilberung um jeden Preis nach Wien emittirten und vorzüglich hierdurch das Silberagio in den ersten Wochen des laufenden Jahres von 40 auf über 50% trieben. Man kann sich die viel stärkere Einwirkung auf den Silbercurs bei den Verhältnissen im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts demnach leicht erklären.

Die Entwerthung der B.-Z. gab sich nach und nach auch in einem immer allgemeineren Steigen der Preise vieler Güter kund, was dann von selbst zu um so grösseren neuen Zettelemissionen führte, damit der Staat auch nur dieselben grossen Bedürfnisse für das Heer zu den gestiegenen Preisen befriedigen konnte. Theuerungszulagen an die Beamten u. s. w. forderten ebenfalls

Digitized by Google

grössere Geldeinnahmen. Während zuerst noch ein offenbarer Kausalnexus zwischen der Papiergeldausgabe und dem Geldbedürfniss für die Kriege hervortritt, und in den Bewegungen des B.-Z.-Umlaufs sich die politische Geschichte des Kaiserstaats wiederspiegelt, muste man später zur *permanenten* Fabrikation des Papiergelds übergehen, je weniger die schon um der gestiegenen Preise willen stark vergrösserten Ausgaben durch die nominell gleich gebliebenen oder weniger gestiegenen Einnahmen zu decken waren. Mit jedem Friedensschluss ward die Umlaufsumme *dauernd* erhöht, Campo-Formio hinterliess etwa 150, Lüneville 340, Pressburg 450, Wien 860 Mill. fl. Binnen des nächsten Friedensjahres stieg die Summe um weitere 200 Mill., bis auf 1060 Mill. Der Curs überschritt im December 1810 1200 fl. B.-Z. für 100 fl. Silber und bewegte sich in kurzer Zeit in Sprüngen von hunderten von Gulden auf und nieder. Der Gulden Papiergeld galt also zeitweilig nicht 8 Kreuzer Silbermünze. Man war bei dem natürlichen Ausgange einer solchen Finanzwirthschaft angelangt, es blieb kaum mehr etwas anderes übrig, als Liquidation, *Reduction des Nennwerths der B.-Z.* Die Anmerkung enthält einige nähere statistische Daten über die Bewegungen des B.-Z-Umlaufs [1]).

Unter diesen grossen Papiergeldmassen circulirten weitere hunderte Millionen einer schlechten Scheidemünze, deren Ausprägung beim steigenden Silberargio unvermeidlich ward. Nach

1) Nach v. Hauer war der B.-Z.-Umlauf:

31. Oct.	Mill. fl.	31. Oct.	Mill. fl.	31. Oct.	Mill. fl.			Mill. fl.
1772	1,45	1783	11,18	1794	32,18	1805		377,17
1773	1,97	1784	12,47	1795	35,50	1806	(Nov.)	449,79
1774	3,22	1785	12,89	1796	46,83	1807	„	487,56
1775	3,46	1786	17,83	1797	74,23	1808		524,24
1776	3,92	1787	17,94	1798	91,86	1809	(Juli)	650,92
1777	3,98	1788	20,27	1799	141,02	1810	(Jan.)	864,72
1778	4,43	1789	23,43	1800	200,95	„	(Juni)	942,17
1779	4,87	1790	28,06	1801	262,03	„	(Oct.)	994,99
1780	6,80	1791	27,98	1802	337,17	1811	(März)	1,060,80
1781	7,76	1792	26,73	1803	339,17	Eine Curstabelle s. in		
1782	9,36	1793	27,52	1804	337,67	dem Abschnitt über		
						das Patent v. 1811.		

dem Konventionsmünzfuss vom 21. Sept. 1753 war auch die kleine Silbermünze, bis herab auf die 3 Kreuzerstücke vollwichtig, d. h. die Mark f. S. zu 20 fl. ausgeprägt worden. An diesen kleinen und mittleren Silbermünzen zeigte sich schon im Winter 1794/95 Mangel, was der beste Beweis ist, dass damals das Papiergeld bereits ein Disagio zu bekommen anfing. Das Hofdecret vom 20. April 1795 verfügte zur Abhülfe dieses Mangels die Ausprägung von 12- und 6-Kreuzerstücken, in einer bloss für den unumgänglichen Bedarf bestimmten Menge, aber als Scheidemünze, und zwar zum Fuss von 48 fl. auf die Mark f. S., und das H. D. vom 26. Nov. 1800 bestimmte auch die Prägung von 24 Kreuzerstücken zu demselben Fusse. Diese Scheidemünze musste im gemeinen Handel und Wandel bei jeder Privatzahlung, wie bei allen öffentlichen Abgaben u. s. w. zum Nennwerth unweigerlich angenommen werden. Damit war also 1795 schon ein Zwangscurs, und noch dazu für Scheidemünze und ohne Limitirung des Betrags, angeordnet, nur war in dem betreffenden Decret dieses Jahres die Wiedereinziehung dieser Scheidemünze, wenn sich die kleine Conventionsmünze wieder in erforderlicher Menge eingefunden haben würde, in Aussicht gestellt, so dass alsdann das Publikum keinen Verlust hätte. Wie bald man sich nicht mehr an die Grenze des Bedürfnisses hielt, zeigen die später folgenden Daten über die Höhe der Ausprägung, 1800 und 1801 allein für $66\frac{1}{2}$ Mill. fl. 6- und 12-Kreuzerstücke. Die 24- und 6-Kreuzerstücke sind durch Resolution vom 15. Aug. 1801 wieder einberufen und bis Ende 1801 ausser Curs gesetzt worden. Statt ihrer sollten 7- und seit 1802 auch $8\frac{1}{2}$-Kreuzerstücke zum Münzfuss von 28 fl. p. M. f. geprägt werden, deren Ausmünzung mit d. J. 1804 aber ebenfalls aufhörte. Bei einem Agio von über 140 mussten sie also auch verschwinden. Später hat man, um dies zu verhüten, ihren Werth auf 12, resp. 14 Kr. (13. Febr. 1809) und auf 18, resp. $22\frac{1}{2}$ Kr. in B.-Z. (19. Dec. 1809) erhöhet und sie hierzu aus dem Umlauf gezogen. Letzterer Valvirung lag die Berechnung eines Agios von 360 zu Grunde. Die Gesammtprägung dieser Silber-Scheidemünze nach dem 48 und 28 fl.-Fuss war enorm, um das Jahr 1802 betrug der Umlauf davon einen

Digitized by Google

Nennwerthbetrag von nahezu 150 Mill. fl., welcher zu dem B.-Z.-Umlauf hinzugerechnet werden darf[1]. Die daneben noch Statt findende Prägung einiger anderer Silber-Scheidemünzsorten, nach verschiedenen Münzfüssen, war unbedeutend. Der grosse Münzgewinn, welcher sich wesentlich nach der Differenz zwischen dem K. M.- und dem jedesmaligen Scheidemünzfusse berechnet, und z. B. für die Jahre 1795—1805 von v. Hauer für die Silberscheidemünze auf 70 Mill. fl. angegeben wird, war natürlich illusorisch, da der Staat die Münze zum Nennwerth auch wieder in Zahlungen annehmen, resp. sie dazu ausser Umlauf setzen musste.

Noch frappanter sind die Verhältnisse der Kupferscheidemünze. Man hatte sich 1760 entschlossen, fortan nur Scheidemünze aus purem Kupfer zu prägen, und zwar sollte der Centner Kupfer im damaligen Werthe von 40—45 fl. bei Kreuzern zu 82, Gröscheln zu 84, halben Kreuzern zu 87, bei Pfennigen und Viertelkreuzern zu 100 fl. ausgebracht werden. Dabei sollte die Prägung nur nach Maassgabe des Erfordernisses und keineswegs in zu grosser Menge Statt finden. Diese Scheidemünze war an den öffentlichen Kassen, und von Jedermann im gemeinen Handel und Wandel anzunehmen, jedoch zu grösseren Zahlungen so wenig verwendbar, wie die bisherige Scheidemünze (Pat. v. 27. Sept. 1760). Die Prägung betrug bis 1779 4,854,679 fl. In diesem Jahre 1779 wurde der Münzfuss der

---

1) Die Prägung betrug:

Scheidemünze zu 12 Kr.	1795—1802. à 48 fl. p. M.	108,489,920	fl.
Desgleichen zu 6 Kr.		3,245,078	„
Desgl. zu 24 Kr. à 48 fl. p. M., in 1801.		9,615,290	„
	Summa	121,350,288	„
Darin war enthalten M. f. S.		2,528,131	„
im Werthe nach dem 20 fl. Fuss von		50,562,620	„
Gewinn, ohne Abzug der Prägekosten		70,787,668	„
Scheidemünze zu 7 Kr. 1801—3	à 28 fl. p. M.	42,319,590	„
Desgl. zu 8½ Kr. 1802—3		5,760,958	„
	Summa	48,080,548	„
Darin enthalten M. f. S.		1,717,162	„
Im Werthe nach dem 20 fl. Fuss von		34,343,240	„
Gewinn		13,737,305	fl.

Vergl. S. Bucher, d. österr. Münzwesen, I, 1. S. 208 u. a. m.

Digitized by Google

Kupfermünze allgemein auf 120 fl. p. Centner erleichtert, weil die bisherige Münze sich wegen ihrer Schwere etwas unbequem und der Transport zu kostspielig erwies. (Anordn. v. 8. October 1779.) Das Scheidemünzwesen des Landes hatte sich bis zu den grossen Revolutionskriegen in gutem Zustande befunden. Im J. 1799 hielt man es aber für nöthig zur Erleichterung und grösseren Bequemlichkeit des inneren Verkehrs eine „verhältnissmässige Menge“ Groschen (3 Kreuzer) von Kupfer, und zwar zu 164 fl. den Centner zu prägen (Hofdecr. v. 10. Juli 1799). Bald darauf wurde auch die Prägung von 6 Kr. Stücken aus Kupfer, zu 426⅔ fl. der Centner angeordnet und der Fuss für die Groschen auf 320 fl. p. Centner festgesetzt. (H. D. vom 7. Decemb. 1799.) Die Ausprägung der älteren Kupfermünze im 120 fl.-Fuss hörte auf. Die im 164 fl.-Fuss geprägten Groschen wurden wieder einberufen. Durch H. D. v. 1. August 1800 ward der Fuss für die einfachen Kreuzerstücke auf 213⅓ fl. gestellt. Die Münzstätten lieferten enorme Summen von diesem schlechten Kupfergelde. Trotzdem wurde auch diese Münze, je mehr die B.-Z. entwertheten, mit Aufgeld aufgekauft. Die strengen Verbote wider das Agiotiren mit Scheidemünze, wider die Ausfuhr derselben u. s. w. nützten wenig, vergebens schärfte das Circular v. 5. Nov. 1805, v. 28. Juni 1806 u. A. m. die Bestimmungen des Patents v. 12. Oct. 1801 von Neuem ein. Die französische Occupation des Landes nöthigte sogar in Wien zur vorübergehenden Ausgabe von 12- und 24-Kreuzer-Münzzetteln, welche dem Magistrate bis zum Betrag einer Million Gulden gestattet wurde, nachdem der Mangel an Ausgleichungsmitteln für den kleinen Verkehr unerträglich geworden war. Diese Zettel wurden an den städtischen Kassen in Zahlung angenommen, beliebig gegen B.-Z. eingewechselt und ausgegeben, auch hatten sie Zwangscurs unter Privaten. (Kundmach. des Hofcommissärs Grafen Wiban und des städt. Magistrats von Wien vom 8. Nov. 1805.) Nach dem Abzug der Franzosen fand die Einberufung dieser Münzzettel binnen eines Termins von 4 Wochen statt. (Kundmach. v. 7. Febr. 1806.) Im folgenden Jahre 1807 sah man sich angesichts des immer grösseren Mangels an Zahlungsmitteln zu Ausgleichungen unter einem Gulden genöthigt,

Digitized by Google

mit der Verschlechterung des Kupfermünzfusses noch einen grossen Schritt weiter zu gehen. Das H. D. vom 25. März 1807 verfügte die Prägung von sogen. Bankozetteltheilungsmünzen aus Kupfer, zu 30 und 15 Kreuzer, diese zu 1066 2/3 fl., jene zu 1600 fl. den Centner, was auf die Entwerthung der B.-Z. einen Rückschluss erlaubt. Auch auf diese Münzen wurden die allgemeinen, für Scheidemünze geltenden Bestimmungen angewendet, das neue Kupfergeld wurde zu Steuerzahlungen u. s. w. angenommen und von den öffentlichen Kassen verausgabt, hatte für Privatzahlungen Zwangscurs, die Agiotage- und Ein- und Ausfuhrverbote galten für dasselbe ebenfalls. Der Verkehr musste sich mit dem unbequemen Zahlungsmittel behelfen, das allein für den Transport bedeutende Ausgaben verursachte. Es waren damals ähnliche Inconvenienzen, wie sie im Sommer 1859 und wiederum im Spätherbst 1860 sich zeigten, als das hohe Silberagio die Silbersechser, welche zu 24 und später zu 28 fl. auf die Mark f. S. geprägt sind, vertrieb, einmal zum Export nach Baiern, wo sie zu 6 Kreuzer rhein. cursirten, und man also nur wenig über 14 Procent verlor, mithin gegen das Agio ansehnlich gewann, sodann bei noch höherem Agio selbst in den Schmelztigel. Auch da erfolgten eine Zeitlang die kleineren Zahlungen in 10, 20, 30 Kupferkreuzerrollen, bis die Münzzettel emittirt wurden. Gleiche Ursachen führten 1860 zu gleichen Wirkungen, wie 1807.

Die Ausprägungen von allen diesen Kupfermünzen sind ganz ausserordentlich gross gewesen. Es lässt sich aber schwer genau sagen, wie viel davon im Ganzen zu einer bestimmten Zeit in Umlauf war, weil die kaum erst ausgegebenen Münzen oft bald wieder umgeprägt wurden, so dass die in Umlauf befindliche Summe doch jedenfalls wesentlich geringer war, als man aus der Grösse der binnen einer gewissen Zeit statt gefundenen Prägungen schliessen würde. Die Gesammtprägung von Kupfermünzen, worunter auch einige Millionen fl. für das venetianische Gebiet u. a. m., betrug vom März 1792 bis 1. Nov. 1802 32 1/3, vom 1. Nov. 1802—1812, mit Ausschluss der im letzten Jahre geprägten Wiener-Währungskupfermünzen, 136 Mill., zusammen also

$168^1/_3$ Mill. fl. [1]). Der nominelle Gewinn hieran war fast zwei Drittheile dieser Summe. Im Ganzen darf man den zu Beginn des Jahres 1811 umlaufenden Betrag Kupferscheidemünze wohl auf 150 Mill. fl., und den entsprechenden Belauf an Silberscheidemünze auf die nemliche Summe veranschlagen, so dass zu den ca 1000 Mill. fl. B. Z. 300 Mill. Scheidemünze, in freilich sehr verschiedenen Münzfüssen geprägt, hinzu zu rechnen sind.

Die Hauptergebnisse der Periode von 1796 bis 1811 sind nach dem vorherigen:

1. Eine nur in den Jahren 1802—4 unterbrochene, sonst stetige, endlich fast in geometrischer Progression vor sich gehende Vermehrung der Bankozettel.

2. Eine, mit d. J. 1795 beginnende, mit 1799 massenhaft werdende Ausprägung einer schlechten Silberscheidemünze. Trotz der gesetzlichen Zusagen, dass die Ausprägung nur auf das vorhandene Bedürfniss nach Ausgleichungsmitteln für den Kleinverkehr beschränkt bleiben sollte, arbeiteten die Münzstätten weiter, weil die Silberscheidemünze beim steigenden Agio verschwand, bald aber, weil der Staat auch dies Mittel, um sich nur Geld zu verschaffen, benützte. Insoferne war dann die Vermehrung der schlechten Scheidemünze nur eine andere Form, um, wie durch die Papiergeldemission, ein Anlehen auf die Umlaufsmittel des

---

1) Die besonders in Betracht kommende leichtere Kupfermünze wurde in folgenden Summen geprägt:

3-Kreuzerstücke (Groschen) zu 164 fl. per Centner in 1799 und 1800		547,772	fl.
Dsgl. zu 320 fl. d. Centner, 1800—1811		16,293,179	„
6-Kreuzerstücke (Doppelgroschen) zu $426^2/_3$ fl. der Cntr. 1800—1807		67,078,680	„
15-Kreuzerstücke zu $1066^2/_3$ fl. d. Cntr., 1807—11		21,483,533	„
30-Kreuzerstücke zu 1600 fl. d. Cntr. 1807—11		44,388,881	„
zwischen 1799 und 1811:	Summa	149,792,045	„
1-Kreuzerstücke } zu $213^1/_3$ fl.	1800—1811	8,275,856	„
$^1/_2$ und $^1/_4$ Kreuzerstücke } zu $213^1/_3$ fl.	1802—1810	186,478	„
	Summa	8,462,334	„
	Gesammtbetrag	158,254,379	„

Auch i. J. 1812 wurden noch kleinere Summen Kupfermünze dieser Sorten geprägt.

Digitized by Google

Landes umzulegen. Die Wirkungen mussten in beiden Fällen gleich sein. Aus diesem rein financiellen Gesichtspunkte wird die Silberscheidemünzprägung von 1804 an fast eingestellt, als für den beabsichtigten Zweck die Prägung der Kupfermünze noch passender erschien.

3. Die Kupferscheidemünzprägung nach leichterem Fusse beginnt 1799, wird fast jährlich massenhafter und der Fuss verschlechtert sich immer mehr, er blieb aber immer sehr verschieden für die einzelnen Sorten und war für die kleinsten Nennbeträge am schwersten, was sich aus Gründen der nothwendigen Rücksicht auf die Brauchbarkeit der einzelnen Stücke als Münze erklärt. In den späteren Jahren war auch die Kupfermünzung nur ein Mittel, dem Staate Einnahmen zu verschaffen. Es gilt insoferne das soeben unter der vorigen Rubrik Gesagte.

Die in der Anmerkung mitgetheilte tabellarische Uebersicht lässt die Bewegungen in der Circulationsmittelmenge und in der Qualität der Bestandtheile der letzteren deutlich hervortreten [1]).

III. Die Einführung des Zwangskurses und einige daran sich knüpfende Fragen.

Das Verhalten der Regierung gegenüber der entstehenden und bald Alles verwirrenden Zerrüttung des Geldwesens zieht

	B. Z. Umlaufsvermehrung.	Silberscheidemünzprägung (Mill. fl.)		Kupfermünzprägung, (Mill. fl.) den Centner zu						
	Mill. fl.	im 28 fl. Fuss	im 48 fl. Fuss.	120 fl.	164 fl.	213 1/3 fl.	320 fl.	426 2/3	1066 2/3 fl.	1600 fl.
1795	3,32	—	2,26	0,08	—	—	—	—	—	—
1796	11,33	—	3,22	0,50	—	—	—	—	—	—
1797	27,40	—	5,75	0,69	—	—	—	—	—	—
1798	17,63	—	6,95	1,00	—	—	—	—	—	—
1799	49,16	—	16,79	1,00	0,28	—	—	—	—	—
1800	59,93	—	32,65	0,19	0,27	0,16	0,73	2,61	—	—
1801	61,08	0,35	43,52	—	—	1,18	1,44	6,12	—	—
1802	75,14	34,31	10,21	—	—	1,45	1,28	8,67	—	—
1803	2,00	13,43	—	—	—	1,53	1,40	12,26	—	—
1804	(— 1,50)	—	—	—	—	1,24	0,39	9,43	—	—
1805	39,51	—	—	—	—	0,85	0,06	11,38	—	—
1806	72,62	—	—	—	—	0,23	0,10	12,13	—	—
1807	37,77	—	—	—	—	0,36	3,03	4,39	1,64	8,17
1808	36,63	—	—	—	—	0,57	2,47	—	3,65	6,33
1809	ca 275	—	—	—	—	0,48	2,65	—	4,28	9,64
1810	„ 195	—	—	—	—	0,28	1,95	—	5,85	11,00
1811(Mrz.)	„ 67	—	—	—	—	0,12	0,80	—	5,86	9,19

in verschiedenen Beziehungen unsere Aufmerksamkeit auf sich. An Versuchen zur Abhilfe des Uebels fehlte es in den Jahren von 1797—1811 keineswegs. Auch sah die Finanzverwaltung, wenn auch nicht gleich zuerst, so doch nach Verlauf einiger Zeit, während deren sie die Erscheinungen im Verkehr hatte beobachten können, deutlich genug, worin der Kern des Uebels lag und auf welche Weise dasselbe allein mit Aussicht auf Erfolg bekämpft werden könne. Sie machte sich in dieser späteren Zeit keine Illusion darüber, dass man die Ursachen der Zerrüttung des Geldwesens beseitigen, namentlich also der übermässigen Vermehrung des uneinlösbaren, mit Zwangscurs umlaufenden Papiergeldes Einhalt thun müsse, wenn man irgend eine Besserung herbeiführen wolle. Ich werde später auf die desshalb angestellten Versuche zu sprechen kommen. Bei den stets von Neuem wieder ausbrechenden Kriegen und dem Mangel anderweiter Mittel, die Kosten derselben zu decken und hinterher im Frieden die Papiergeldmenge zu vermindern, oder doch dann wenigstens nicht noch weiter zu vermehren, verstrich leider die Zeit, wo noch etwas Ernstliches zur Heilung hätte geschehen können, bis es dazu zu spät war. Das Erste, was im Uebrigen die österreichische Regierung that, war, was unter solchen Umständen stets das Erste bleiben wird, und wozu in damaliger Zeit noch die Richtung der Staats- und Wirthschaftspolitik hindrängte; man suchte das Uebel durch Beseitigung seiner Symptome zu heilen und gegen seine Wirkungen einzuschreiten. Zu diesen Heilversuchen darf man in gewisser Hinsicht auch die Einführung des Zwangscurses für die sich entwerthenden uneinlösbar gewordenen B.-Z. rechnen. An die Decretirung des Zwangscurses für ein derartiges Papiergeld knüpfen sich einige Fragen von allgemeinerem wissenschaftlichem und practischem Interesse, worauf wir hier eingehen werden, da die Verhältnisse des Jahres 1796 und der folgenden eine mehr principielle Erörterung dieser Fragen gerade gut gestatten. Zunächst müssen wir uns mit der Art der Einführung des Zwangscurses beschäftigen.

Es wurde schon früher beiläufig erwähnt, dass sich der Zwangscurs der B.-Z. nicht auf ein bestimmtes allgemeines Staatsgesetz, ein Patent oder Hofdecret zurückführen lasse, sondern

dass er eigentlich durch die Verfügungen untergeordneter Verwaltungsbehörden zur Geltung gebracht sei. Daraus hat man wohl die Gelegenheit zu heftigen Angriffen gegen ein solches Gebahren wahrgenommen, welches vom Standpunkte unseres modernen Rechtsstaats aus ganz unerklärlich und unverantwortlich erscheint. So polemisirt z. B. Tebaldi, der pseudonyme Schriftsteller über die »Geldangelegenheiten Oesterreichs« (Lpzg. 1847), dem wir eine gute Skizze des Bankozettelperiode verdanken, gerade gegen diesen Punkt besonders. Es dünckt uns, dass man dabei aber ebensosehr die damalige Sachlage, wie die politischen Verhältnisse Oesterreichs vergisst, welche freilich von denen des modernen Rechtsstaats himmelweit verschieden waren. Vergegenwärtigte man sich diese Lage der Dinge im Jahr 1796, so wird die geschehene Art der Einführung des Zwangscurses vollkommen begreiflich.

Das Aufhören der Einlösung der B.-Z. lässt sich gar nicht auf einen ganz bestimmten Zeitpunkt und einzelnen Act zurückführen, wie die Zahlungssuspension einer Bank z. B. der Nationalbank 1848 und selbst 1859. Anfangs fand mehr eine zeitweilige Erschwerung, als eine förmliche Einstellung der Einwechslung statt. Dann traten besonders in den Provinzen gelegentliche Stockungen ein, aber die Cassen wurden darauf wieder thunlichst mit Münze versehen und die Einlösung nahm wieder einige Zeit ihren Fortgang. Die Natur der B.-Z. im Gegensatz zu den Banknoten, brachte es mit sich, dass man nicht durch Einziehung von Forderungen Zettel aus dem Verkehr ziehen und dadurch den Andrang um Verwechslung abschwächen, oder anderseits den Bankfonds verstärken konnte, sondern zu diesem Zwecke künstliche Silberbezüge effectuiren musste. Sobald hierfür die Bezugsquellen gesperrt sind, riskirt man gänzliche Erschöpfung der Baarvorräthe. Solche Fälle kommen in der damaligen Zeit öfters vor. Einzelweise fand eine Verwechslung der B. Z. noch bis in das Jahr 1800 statt; drohte damals der Verbindung mit Hamburg die geringste Unterbrechung, so schwand die letzte Möglichkeit einer Beschaffung der nothwendigen Silbermassen. Natürlich ertönten gleich in den ersten Zeiten, wo die

Digitized by Google

Verwechslung ins Stocken gerieth, lebhafte Klagen im Publikum, und die Münze erhielt ein Agio gegen B.-Z.

Damit war für die Staatsgewalt die erste Veranlassung einer Dazwischenkunft gegeben, denn es musste ihr in ihrem eigenen Interesse, weil sie die B.-Z.-Emission zur Bestreitung ihrer Ausgaben benutzen wollte, Alles daran liegen, die Zettel in Pari mit Münze zu erhalten. Allein von der Regierung beanspruchen, dass sie etwa jetzt gleich offen mit der Sprache herausgerückt wäre, den Zwangscurs decretirt, die Einlösung eingestellt haben sollte, das heisst die Lage der damaligen Verhältnisse verkennen und von der österreich. Regierung des Jahres 1796 eine gar zu modern rationelle Handlungsweise fordern. Die Finanzverwaltung hat zudem damals wohl noch selbst vollkommen bona fide die Ueberzeugung gehegt, dass bald wieder Alles in Ordnung sein würde, und sich jedenfalls begreifliche Illusionen über die weitere Entwicklung der Dinge gemacht. Die gänzliche Einstellung der Umwechslung ward in der ersten Zeit nicht beabsichtigt, und über die Nothwendigkeit einer mehr als zeitweiligen Suspension täuschte sich die Regierung wohl selbst noch, auch sah sie nicht ganz klar, worin das Wesen der mit den B.-Z. vor sich gehenden Veränderung bestand. Einstweilen wurde die Baarzahlung als noch factisch bestehend angesehen, dem grossen Andrang des Publikums zu den Verwechslungskassen durch Festsetzung der Summen, die an eine einzelne Partei ausgezahlt werden durften, entgegengetreten, die Annahme der noch als einlösbar geltenden B.-Z. den Privaten empfohlen und wohl auch geboten, wie in einigen Circularen der Hofstelle aus d. J. 1797.

Die Verwaltungsbehörden, besonders in den Provinzen, gingen aber im Geiste der damaligen Zeit, schon ungenirter vor und schritten in ihrer Omnipotenz von Amtswegen ein, wenn sie es im Interesse des Staats und dem der Aufrechthaltung des Ansehens öffentlicher Einrichtungen für nöthig hielten. Als eine solche Staatsinstitution galt die ganze B.-Z.-Ausgabe, die B.-Z. einzeln als öffentliche Creditpapiere. Die Behörden sahen die Weigerung, die Bankzettel stets voll anzunehmen, von ihrem Standpuncte aus und mit Rücksicht auf diesen öffentlichen Character des Papiergelds, als ein „sträfliches Unternehmen" an und be-

Digitized by Google

drohten gleich mit dem Strafgesetz die „Störer des öffentlichen Credits“. Uns klingt das freilich fast komisch, — obgleich auch wir noch so manche derartige Bestimmungen haben, welche unseren Enkeln ebenso komisch vorkommen werden, wie uns diese aus der Zeit unserer Grossväter —, war aber das Vorgehen nicht im Character des damaligen patriarchalischen Absolutismus und aufgeklärten Despotismus wohl begründet? Der staatlichen Nothwendigkeit gegenüber verschlug es nicht viel, dass das bisher geltende Gesetz ausdrücklich die Annahme der B.-Z. von dem freien Uebereinkommen abhängig machte.

So sind denn die Jahre 1796, 97 und die folgenden reich an Erlassen der Verwaltungsbehörden gegen das sich zeigende Dispari der B.-Z. Wie wir sahen, lassen die Verfügungen wegen der Scheidemünzprägung schon i. J. 1795 auf beginnende Aufkäuferei der vollwerthigen Münze schliessen. Besonders characteristisch ist dann gleich eine Verordnung des Tyroler Guberniums v. 18. Oct. 1796. In Tyrol war, wie erwähnt worden, der Umlauf der B.-Z. erst kurz vorher gesetzlich eingeführt worden, während die Errichtung einer Umwechslungskasse in Innsbruck, gemäss den in den übrigen Provinzen beobachteten Grundsätzen, einstweilen nur als unerfülltes Versprechen auf dem Papiere stand. (Patent vom 1. Sept. 1796.) Das Publikum, die Krämer u. s. w. weigerten sich daher begreiflich genug, ein Papiergeld, dessen Curs und Credit schon zu wanken begann, überhaupt oder wenigstens im vollen Nennwerth wie baares Geld anzunehmen. Ohnedem fügten sich die B.-Z. weniger bequem in die Tyroler Geldverhältnisse ein, auch wurden sie nur zur Hälfte des Betrags der Zahlungsschuldigkeiten, statt wie in den anderen Provinzen zum ganzen Betrage, bei den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen, nachdem der Versuch, diese Verwendungsfähigkeit auf den ganzen Betrag auszudehnen, sofort eine die Kassen belästigende Anfüllung mit B.-Z. zur Folge gehabt hatte und daher nach wenig Wochen wieder abgestellt werden musste. (H. D. v. 29. Sept. u. 13. Nov. 1796.) Das Jahr 1796 war eben schon wenig mehr geeignet, den B.-Z. ein ganz neues Umlaufsgebiet zu eröffnen. Was that aber das Landesgubernium? Es erliess in der erwähnten Verordnung einfach

Digitized by Google

an das gesammte Publikum des Landes Tyrol, an alle Magistrate, Obrigkeiten, Gemeinden den angemessensten Befehl, weil die B.-Z. bisher von den Handelsleuten gar nicht oder nur in Tyroler Landeskourant (d. i. um 5% unter Pari) angenommen würden, diese B.-Z. nach ihrem vollen Werthe durchgehends ohne Ausnahme empfangen und ausgeben zu lassen — da seiner Zeit eine Einlösungskasse errichtet werden würde. Androhung von Strafen für die Uebertreter fehlte nicht. Unter dem vollen Werthe verstand man damals „naturgemäss" stets den Nennwerth in Münze.

Ganz ähnlich ging es in den Provinzen mit älterem Umlaufe der B.-Z. Selbst später, als die Umwechslung mehr und mehr aufhörte, wird dieses Moment des Disagio der Zettel von den Behörden hartnäckig ignorirt, und die Ursache bloss im bösen Willen und dem Treiben der Geldwucherer gesucht, wogegen natürlich energisch eingeschritten werden müsse. Eines der bezeichnendsten ist ein steiermärkisches Gubernialcircular vom 19. Juli 1797, worin den Geldwucherern die Verbreitung des Vorurtheils, „als wenn die B.-Z. nicht im gleichen Werthe mit dem baaren Gelde stünden", zum Vorwurfe gemacht wird. Es heisst dann wörtlich, „da die B.-Z. in allen öffentlichen Kassen nach ihrem Werthe angenommen werden, so hat sich auch in Privatzahlungen Niemand zu weigern, solche statt baarer Münze, auf welchen ganz gleichen Werth sie der Staat gesetzt hat, anzunehmen." Wer die Annahme weigere, mache sich des Ungehorsams gegen landesfürstliche Anordnungen schuldig und werde danach bestraft werden. Hier wird eigentlich offen ein den Zwangscurs einführendes Gesetz vorausgesetzt, während nur ein Regierungscircular vom 7. April 1797 vorlag, das dafür noch kaum gelten konnte und worin die Einlösbarkeit der Zettel noch anerkannt wurde. Alle früheren Patente hatten ausdrücklich den Zwangscurs der B.-Z. im Privatverkehr desavouirt, die Weglassung des betreffenden Passus im letzten Patente vom 19. Aug. 1796 involvirte noch nicht die Präsumtion, als ob der Zwangscurs dadurch hatte eingeführt werden sollen, ebensowenig wie die erwähnte Stelle dieses Patents, dass die B.-Z. bei allen Aerarialzahlungen an Jedermann abge-

Digitized by Google

geben werden müssten. Wenn in den Einführungspatenten der schlechten Scheidemünze, dieses Komplements der B.-Z.-Ausgabe, von einem Zwangscurs in ziemlich allgemeinen Ausdrücken die Rede ist, so war damit eben doch nur ein bisher schon anomaler Zwangscurs bei Scheidemünze auch auf die neue schlechtere mit ausgedehnt worden, eine principiell neue Bestimmung ward damit nicht getroffen. Die Erlasse der Verwaltungsbehörden brachten so doch zunächst die so furchtbar folgenschwere Anordnung eines Zwangcurses für uneinlösbares, in rapider Vermehrung begriffenes Papiergeld zur allgemeinen Geltung characteristisch genug in politischer wie volkswirthschaftlicher Hinsicht für die Zeit und das Land. Der Grund, auf diese Weise vorzugehen, lag indessen wohl weniger in der klar bewussten Absicht der Regierung, das Publikum über die vor sich gehende Veränderung zu täuschen, wie man gemeint hat, als in der Unklarheit des Zustandes und dem mangelnden Verständniss bei den leitenden Organen selbst. Der wesentliche Unterschied zwischen einem Creditumlaufsmittel, wie den bisherigen B.-Z., und einer neuen Geldart, wie den uneinlösbar gewordenen, wurde im Publikum, wie von den Finanzmännern schwerlich richtig erfasst.

Später haben dann allerdings auch die Patente u. s. w. die Pflicht zur allgemeinen Annahme der so ganz etwas Anderes gewordenen B.-Z. im Privatverkehr offen ausgesprochen, aber eben in solcher Weise, als ob nur eine bereits gesetzlich geltende Anordnung nochmals ausdrücklich bekräftigt werden sollte. Man kann es nicht einmal so auffassen, als ob das Gesetz einen nur factisch existirenden Zustand jetzt sanctioniren wolle. So verordnete das Patent v. 15. Mai 1800, worin die Ausgabe von 1- und 2-fl.-Zetteln verfügt ward, für diese neuen Zettel sollten die für die alten erlassenen Bestimmungen gelten. Deshalb hätten die Zettel nicht nur bei allen öffentlichen Kassen, sondern auch bei Privatzahlungen vollgiltigen und unweigerlichen Umlauf. Sie konnten auf Verlangen wohl gegen grössere Zettel, aber wie dieses Patent ausdrücklich hinzufügte, nicht gegen klingende Münze ausgewechselt werden, wie sich von jetzt an überhaupt die Verwechslung nur auf die der einzelnen Sorten unter einander beschränkte. Noch deutlicher

Digitized by Google

spricht das Patent vom 15. Juli 1800, womit die Ersetzung der alten abgenutzten durch neue Bankozettel angeordnet wurde. In den Text des § 4 des Pat. v. 19. August 1796, worin von der Annahme der Bankozettel in Zahlungen die Rede, waren jetzt die Worte eingeschaltet, »sowie im Privatverkehre« seien die Bankozettel im vollen Werthe wie baares Geld anzunehmen u. s. w., und damit war die Frage dann allerdings entschieden.

Die Art und Weise der Einführung des Zwangscurses war somit eine höchst eigenthümliche, aber dass der Zwangscurs doch von der Regierung, wenn dieselbe sich anfangs auch über die von ihr einzunehmende Stellung nicht klar war, beabsichtigt wurde, und dass er im Publikum im Grunde frühzeitig Fuss fasste, ist doch gewiss. Wir wollen aber jetzt auch auf die Frage eingehen, ob die Einführung des Zwangscurses im Jahre 1796/97 und in allen ähnlichen Fällen unvermeidlich oder wenigstens höchst wünschenswerth war. Insbesondere frägt es sich, ob die Nothwendigkeit, den Zwangscurs auszusprechen, von selbst aus der Einstellung der Einlösung der Bankozettel folgen musste. Es liegen hier einige Fragen vor, welche vielleicht ziemlich müssig erscheinen, aber im Grunde doch wichtige Principienfragen sind und noch wichtigere berühren. Sie sind in den neueren Controversen über die Regulirung der Valuta mehrfach in Oesterreich erörtert worden, wir werden gerade durch diesen Umstand bewogen, darauf hier einzugehen. Jedenfalls ist hier noch nicht Alles so selbstverständlich und unzweifelhaft, wie man oft anzunehmen geneigt ist [1].

---

1) Diese Frage kann hier nur in einigen Hauptpunkten erörtert werden. Angeregt wurde ich dazu namentlich durch folgende Schrift: „die Valuta in Oesterreich und Vorschläge für den Uebergang zu einer festen Währung, von Ed. Strache, Wien 1861." Der Verf. dieser Schrift verficht im Gegensatz zu mir und Anderen die Ansicht, dass die Herstellung der Valuta mittelst Herstellung der Banksolvenz, also mittelst der Herbeiführung der Möglichkeit einer Wiederaufnahme der Baarzahlungen, zu kostspielig und schwierig, vielleicht kaum möglich, und wenn Letzteres, so aus Rücksicht auf die Lage der österreichischen Industrie u. s. w. nicht wünschenswerth sei; schutzzöllnerische Argumente spielen dabei eine gewisse Rolle. Er macht desshalb andere Vorschläge, die im Wesentlichen auf die Aufhebung des Zwangscurses der Banknoten im Nennwerth und

Die Einführung des Zwangscurses für ein uneinlösbares, sich entwerthendes Papiergeld erscheint im ersten Moment schon als

statt dessen auf die Einführung des Zwangscurses der Banknoten nach dem jedesmaligen Tagescurswerthe hinauslaufen. Diese Vorschläge interessiren uns hier jetzt nicht weiter, es genügt die Bemerkung, dass sie, gegenwärtig durchgeführt, unsererer Ansicht nach, in ihren praktischen Resultaten einer Nennwerthreduction ziemlich gleich kämen, und desshalb, ähnlich wie die letztere Maassregel, unvermeidlich die grössten Rechtsverletzungen in ihrem Gefolge hätten. Der Grund davon liegt wesentlich darin, dass die Preise aller Güter und Leistungen sich sehr verschiedenartig unter dem Einflusse des Agios verändert haben, und dass die „Kaufkraft," welche eine gewisse Summe Papiergelds im Verhältniss zur früheren Zeit noch darstellt, keineswegs nach der Höhe des Silberagios oder den Veränderungen desselben seit jener Zeit so ohne Weiteres geschätzt und gemessen werden kann. Auf diese Vorfrage von der Aenderung der Preise und damit der Kaufkraft entwertheten Papiergelds, welche auch für die Frage der vielfach empfohlenen „gesetzlichen Devalvation" (d. h. eben Nennwerthreduction) von fundamentaler Bedeutung ist, kommen wir im weiteren Verlaufe noch zu sprechen. In der erwähnten Schrift musste Herr Strache aber auch auf einige reine Principienfragen über Wesen und Einfluss des Papiergelds eingehen, weil von der Beantwortung dieser Fragen in einem Sinne die Haltbarkeit seiner praktischen Vorschläge bedingt wird. Hierbei hat sich der Verf. als guter Analytiker erprobt und einige schöne Entwicklungen gegeben. Er eifert vornemlich dagegen, dass man den Zwangscurs des Papiergelds, nachdem die Banknoten 1848 und 1859 uneinlösbar geworden seien, ausgesprochen habe, indem alle die immensen Nachtheile der Papiergeldwirthschaft sich wesentlich auf den Umstand zurückführen liessen, dass das uneinlösbare, schwankende, entwerthete Papiergeld zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt worden sei. In diesen Argumentationen darüber hat er ganz Recht. Er folgert aber dann daraus, dass man den Zwangscurs allein hätte vermeiden, auch das Papiergeld nicht zu Steuerzahlungen annehmen müssen, — und darin hat er Unrecht, denn der Zweck, den der Staat mit dem Papiergelde erreichen wollte, nämlich damit einstweilen seine Ausgaben zu bestreiten, hatte den Zwangscurs des Papiergelds zur Voraussetzung, weil dieser Zweck sonst gar nicht hätte erreicht werden können. Strache behauptet das zwar, aber eben hier hinkt seine Beweisführung oder macht einen Sprung. Den Beweis für die Nothwendigkeit, trotz der bedauerlichen Folgen in Lagen wie die Oesterreichs 1797, 1848, 1859, den Zwangscurs zu verhängen, wenn einmal die Papiergeldausgabe zu finanziellen Zwecken ausgebeutet werden soll, glauben wir im Folgenden in den Hauptsätzen zu führen. Auch diese theoretisch interessante und praktisch ausnehmend wichtige Frage hängt enge mit der Frage über den Einfluss einer Vermin-

Digitized by Google

logisch unrichtig, weil dabei gewissermaassen verlangt wird, dass zwei ungleiche Grössen für gleich gelten sollen, und weil das

---

derung des Papiergeldwerths gegen den Artikel Silber und Gold auf eine Verminderung der Preise von Waaren und Dienstleistungen zusammen, und hier gerade trifft unserer Meinung nach der in dem Eingang zu diesem Aufsatze erwähnte Fall ein, dass ein Satz von bedingter theoretischer Wichtigkeit zu unmittelbar auf die Praxis übertragen wird. Ein Papiergeld mit Zwangscurs hat daher auch nach meiner Ansicht die heillosen Wirkungen, welche Strache gut, oft schlagend nachweist, aber demungeachtet kann man den Zwangscurs nicht allein fortlassen, vielmehr gilt hier die alte Regel, wer den Zweck will, muss vor den Mitteln, durch die dieser allein zu erreichen ist, nicht zurückscheuen. Uebrigens möchte ich hier ausdrücklich Strache's Schrift zur Lectüre empfohlen haben. Manche der darin entwickelten Ansichten sind richtiger, als es im ersten Momente scheint. Ich hatte Gelegenheit mich davon namentlich durch die höchst gelungene, schlagfertige Vertheidigung zu überzeugen, mit welcher der Verfasser seine Ideen und Vorschläge, — in einigen Sitzungen der unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des gegenwärtigen öst. Finanzministers, Hrn. v. Plener, im März d. J. im Finanzministerium berathenden fachmännischen Commission zur Erörterung der Valutafrage —, gegen alle Einwände aufrecht zu erhalten suchte. Ich vermochte aber nur das nicht einzusehen, wie der Staat mit dem ohne Zwangscurs umlaufenden Papiergelde 1848 oder 1796 etwas hätte anfangen können, was doch der Zweck der Emission überhaupt war. Die Frage scheint nun so zu liegen, dass, wenn es sich um die financielle Benutzung eines Papiergelds handelt, mit der Uneinlösbarkeit gleichzeitig auch der Zwangscurs verfügt werden muss, dass dagegen in anderen Fällen die Frage der Opportunität des Zwangscurses mindestens eine offene und häufig mit Rücksicht auf die schlimmeren Folgen eine zu verneinende ist. Dagegen kann, glaube ich, gar nicht davon die Rede sein, den Plan Strache's in der für die Gegenwart modificirten Form, d. h. für Verhältnisse, wo bereits längere Zeit das Papiergeld im Nennwerthe Zwangscurs hatte, durchzuführen. Ich darf vielleicht hier in Betreff dieses und einiger anderer Pläne für die Herstellung der Valuta, welche nur insgesammt den Knoten mehr zu durchhauen, als zu lösen scheinen, auf einen kleinen Aufsatz von mir in Kolatscheks „Stimmen der Zeit,“ 1861. Nr. 14. S. 519—530 verweisen, worin ich in Kürze eine Kritik dieser Pläne versuchte. Gerade die Gründe, welche gegen diese Pläne sprechen, führen auf die Frage zurück, welche Aenderungen in den Preisen u. s. w. ein Zwangscurspapiergeld bewirkt, und werden dadurch wieder zu Gründen für die Herbeiführung der Wiedereinlösbarkeit der Noten. Meiner Ueberzeugung nach ist der einzige wirthschaftlich, finanziell und rechtlich zu billigende Weg der Herstellung der öst. Valuta der der Herstellung der Banksolvenz, und gilt dies von allen Fällen, wo die Verhältnisse noch ähnlich liegen,

Digitized by Google

Ganze nur ein Heilkünsteln an den Symptomen des ausgebrochenen Uebels ist. Der Zwangscurs kann die Wirkungen nicht fortschaffen, so lange die Ursachen geblieben sind, wie der Mangel an Vertrauen, die zu grosse Masse Papiergelds, die fehlende Einlösbarkeit u. A. m., mit denen allen er sich ja nicht einmal zu beschäftigen versucht. Speciell betrachtet ist die Decretirung eines Zwangscurses für Papiergeld auch nur ein besonderer Fall der theoretisch unrichtigen, praktisch undurchführbaren Doppelwährung. Es existiren, — zunächst wenigstens, denn später wurde und wird der Münze oft diese Eigenschaft ausdrücklich vom Gesetze genommen —, zwei legale Zahlungsmittel, zwischen deren Benutzung der Schuldner wählen kann. Die Folge ist dann natürlich die, dass, sobald eines billiger wird, immer dieses zu Zahlungen Verwendung findet, und so ist's auch hier. Das Dispari zwischen Münze und Papiergeld verschwindet durch den Zwangscurs nicht und tritt auch trotz desselben erst hervor. Die Folge ist eben nur die jeder Doppelwährung. Das schlechte legale Zahlmittel — so muss man sagen, nicht »Geld«, denn gerade nur jene Eigenschaft des Geldes kommt hier in Betracht —, verdrängt das bessere aus dem Verkehre.

Der Zwangscurs führt daher von selbst zur Veränderung und Verschlechterung der Währung und des Münzfusses. Grundsätze, welche die heutige Theorie des Münzwesens perhorrescirt, werden beim Papiergeld-Zwangscurs noch offen vom Gesetz in Schutz genommen. Die auf Thaler, Gulden u. s. w. lautenden Verpflichtungen werden auch wieder, wie in früheren Zeiten so oft, zwar nominell erfüllt, aber die ausgezahlten Thaler u. s. w. sind trotz des gleichen Namens etwas Anderes geworden. Die Wirkungen der Einführung einer schwan-

---

wie jetzt in Oesterreich. Ich habe diese Meinung in vielen Aufsätzen der eben erwähnten Zeitschrift (z. B. Nr. 24, v. Jg. 1861. S. 785 ff.), des Brem. Hand. Bl., in dem Art. Banque de Vienne in Horn's Annuaire internation. du créd. publ. J. 1861. p. 325—344 und in meiner besonderen bei Gelegenheit der letzten Bruck'schen Finanzoperation verfassten kleinen Schrift: „das neue Lotterieanlehen und die Reform der Nationalbank (Wien 1860)“ nach den verschiedenen Zeiten zu erörtern gesucht und mich bisher wenigstens von der Unrichtigkeit derselben nicht überzeugen können.

Digitized by Google

kenden Papiergeldwährung sind principiell dieselben, wie die einer willkührlichen Veränderung und meistens Verschlechterung des Münzfusses, wenn sie auch in der Regel dem Grade nach davon verschieden sind, weil der Verlauf der Entwicklung beim Papiergelde crasser und gewaltsamer ist.

Unvermeidlich veranlasst der Zwangscurs uneinlösbaren Papiergelds somit die grössten Ungerechtigkeiten, wie sie die Folgen der Doppelwährung und willkührlicher Aenderungen des Münzfusses, wobei keine Anrechnung der Schuldverbindlichkeiten erfolgt, sein müssen. Es scheint z. B. offenbar kaum eine grössere Ungerechtigkeit möglich, als wenn etwa Jemand ein Darlehen von 100 fl. Silbermünze gegeben hat und er nach wenigen Monaten in Folge des Zwangscurses des Papiergelds, sich gefallen lassen muss, 100 fl. Papiervaluta als Rückzahlung anzunehmen, welche vielleicht nur 70 fl. Silber werth sind. Im J. 1796, wo Jahre lang das Agio nur gering war, zeigten sich solche Beispiele nicht gleich, aber im Winter 1858/59 trugen sich ganz ähnliche Fälle in Menge zu.

Indessen ist hier dennoch Folgendes zu beachten, und damit berühren wir eine Hauptfrage. Allerdings sind Ungerechtigkeiten der geschilderten Art bei der Einführung des Zwangscurses für uneinlösbares Papiergeld unvermeidlich. Man muss sich über diese Folge des Zwangscurses klar sein, wenn man ihn zu decretiren wagt. Aber dennoch erscheinen jene Ungerechtigkeiten ärger und grösser, als sich die Sache in Wirklichkeit gestaltet. Zunächst nämlich zeigt sich die Entwerthung des Papiergelds hauptsächlich nur gegenüber der Münze und den edlen Metallen. Jedem, der wegen des Zwangscurses die Rückzahlung einer Summe Silbergelds in dem entwertheten Papiergelde annehmen muss, verliert unmittelbar eine der Höhe des Silber- oder Goldagios entsprechende Summe Geldes oder Münze, und wird dadurch in seinen Rechten verletzt. Allein abgesehen von dem Falle, dass es ihm gerade auf das Metallgeld als Metall ankommt, ist doch die reelle Einbusse für ihn factisch weit geringer, wenn das Geld, wie es die Regel ist, nur als Darsteller einer gewissen Menge »Kaufkraft« in Betracht gezogen wurde. Die 100 fl. Papiergeld, die etwa nur den Werth von 70 fl.

Silbermünze haben, verschaffen ihm aller Vermuthung nach immer noch eine Verfügung über eine Masse von Gütern und Leistungen, welche ihm, ceteris paribus, früher, sagen wir z. B. 98 oder wenigstens 95 fl. gekostet hätte. Er verliert also auch im Verhältniss zu allem Kaufbaren, aber er verliert doch viel weniger, als man nur mit Rücksicht auf das Silberagio vermuthen würde. Der Gläubiger gewänne im Gegentheil, wenn ihm jetzt in Silbermünze zurückgezahlt würde; denn mit den 100 fl. Münze könnte er circa 143 fl. Papiergeld kaufen, die ihm jetzt etwa dieselbe Masse Güter zu erwerben gestatteten, wie ehedem 135 fl. Münze.

Der Erklärungsgrund für diese Phänomene, deren Wesen das angeführte Beispiel deutlich erkennen, und deren thatsächliches Vorkommen sich aus der Geschichte des Papiergelds erweisen lässt, liegt, wie man bereits durchschaut haben wird, in dem Umstande, dass die Veränderungen im Verhältniss des Tauschwerthes von Papiergeld zu Waaren später, allmäliger und verschiedenartiger eintreten, wie die in der Tauschwerthrelation von Papiergeld und Metallgeld, m. a. W., dass die in dem Papiergelde ausgedrückten Waarenpreise u. s. w. nicht gleich mit und nicht genau im Verhältniss zu dem Silberagio steigen. Die Richtigkeit dieses Satzes wird bedingt wohl allgemein zugegeben, die Meinungen differiren nur in Betreff der Raschheit, der Allgemeinheit und Grösse des Einflusses des Silberagios auf die Waarenpreise, — wobei wir einstweilen der Einfachheit der Deduction wegen voraussetzen wollen, dass sich die Preissteigerung gerade nur durch den Einfluss des Silberagios, als Medium, vollziehe. Unserer Ansicht nach ist der angeführte Satz in grösserem Maasse richtig, als man meistens zugibt, doch ist das für die hier in Betracht kommenden Fragen von untergeordneter Bedeutung. Sicher folgt nur dies aus dem Satze, auch wenn er einer Beschränkung bedürfen sollte: wenn der Preis der Waaren, überhaupt die Kaufkraft des Papiergeldes gegen Güter und Leistungen, nicht gerade im umgekehrten Verhältniss wie das Silberagio schwankt, nicht genau mit seinen Steigen fällt und mit seinem Fallen steigt, so kann man aus dem Agio nicht unmittelbar auf den Grad der Entwerthung des

Digitized by Google

Papiergelds, auf die Grösse des Verlustes, den in einem Beispiel wie dem vorhin gebildeten, der Gläubiger aus der Einführung des Zwangscurses erleidet, einen Schluss ziehen. Dies Resultat der vorhergehenden Deduction erscheint uns sehr wichtig, trotzdem es weder sehr neu, noch irgend schwierig zu finden ist. Die Meisten werden es, mehr oder weniger bedingt, zugeben, und Viele, welche diese Fragen erörterten, legen sogar ein gewisses Gewicht darauf, aber, soweit uns bekannt, haben sie alsdann versäumt, daraus die nothwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen, und sind, in Folge eines Sprungs in ihrer Deduction, zu falschen theoretischen und namentlich auch zu unrichtigen praktischen Sätzen gelangt. Aus dem gewonnenen Ergebniss folgt für unsere Fragen vor Allem zweierlei, die Nothwendigkeit, mit einem uneinlösbaren, zu finanziellen Zwecken vermehrt werdenden Papiergelde sofort den Zwangscurs zu verbinden, und die Wahrheit des Satzes, dass alle Maassregeln, um aus den Wirren einer uneinlösbaren Papiergeldwährung herauszukommen, im höchsten Maasse rechtsverletzend und bedenklich sind, wenn sie auf eine Nennwerthreduction (Devalvation) des Papiergelds nach Maassgabe der Entwerthung desselben gegen Silbermünze hinauslaufen, wenn es also Maassregeln wie die des Patents vom 20. Febr. 1811 und denen ähnliche sind. Auf diese zweite Schlussfolgerung kommen wir später zu reden, wo wir an die soeben ausgesprochenen Sätze anknüpfen werden, auch wird sich alsdann Gelegenheit finden, die Frage nach den Veränderungen der Preise noch etwas näher anzusehen und die entsprechenden Schlüsse zu ziehen. Jetzt müssen wir uns zur Frage über den Zwangscurs zurückwenden, welcher nun, wie gesagt, auf Grund der vorhergehenden Analyse eine bestimmtere Antwort gegeben werden kann. Doch wird es nothwendig sein, hier erst die sonstigen verderblichen Wirkungen des Zwangscurses für uneinlösbares Papiergeld noch zu berühren und aus dem Gegensatz eines solchen Papiergelds ohne Zwangscurs und der dabei hervortretenden Erscheinungen das Material für einige weitere unseren Gegenstand betreffende Schlussfolgerungen zu gewinnen.

Die übrigen nachtheiligen Wirkungen des Zwangscurses für das Papiergeld haben ihren Ursprung in der bereits oben erwähnten,

Digitized by Google

der Veränderung und Verschlechterung der Währung und des Münzfusses. Alle die verletzenden Ungerechtigkeiten des Papiergeldsystems hängen damit zusammen, und diese sind immerhin gross genug, wenn sie auch nicht so gross sind, oder noch präciser gesagt, nicht genau so sich zutragen, wie man bloss aus dem Silberagio schliessen möchte. Unter der Herrschaft der Papiergeldwährung ist das Preismaass und das legale Zahlungsmittel in steten Schwankungen begriffen. Der Zwangscurs des Papiergelds übt deshalb, sowie er namentlich längere Zeit mit einem stark entwertheten und erheblich schwankenden Papiergelde verbunden ist, den folgenschwersten Einfluss auf die privatrechtlichen Verhältnisse aus, zerrüttet den Staatscredit vollständig, lähmt den Privatcredit grossentheils und steigert die Unordnung im Geldwesen dadurch, dass er sie in Permanenz erklärt, bis zur Unheilbarkeit. An den österreichischen Verhältnissen der Vergangenheit, wie der Gegenwart, der Bankozettel- wie der Banknotenperiode, lässt sich dieser verderbliche Einfluss besonders gut nachweisen, wie das ja auch oft schon geschehen ist. Man muss es immer wieder hervorheben, dass von allen volkswirthschaftlichen, finanziellen und politischen Nöthen, unter denen im Augenblick wieder der Kaiserstaat leidet, die grösste die Papiergeldmisère ist, und dass die letztere wesentlich in Folge des Zwangscurses des Papiergelds sich so lange Jahre erhalten und gerade durch diese lange Dauer wieder so zahllose neue Uebelstände hervorrufen konnte. Erst bei längerem Bestehen zeigen sich alle schlimmen Folgen der Papiergeldwährung und dann wird die Benützung der Papiergeldausgabe für den Staat auch das theuerste Mittel sich Geld zu verschaffen. Welch' unermessliches Uebel sind nicht schon die Unsicherheit und die beständigen Fluctuationen alles »geschriebenen Eigenthums«, wie man es genannt hat, ein Uebel, welches allein aus der Unsicherheit der Währung hervorgeht. Was das bei der heutigen Entwicklung der Geld- und Creditwirthschaft sagen will, bedarf keiner Ausführung. Nirgends zeigt sich dies deutlicher, als in den Cursen der österreichischen Effecten nach deren Notirung in Silberwährungsplätzen, wie Berlin oder Frankfurt. Der Curs bildet sich hier aus den beiden Elementen, des Curses nämlich, den das

Digitized by Google

Effect an sich hat, und des jeweiligen Standes der Valuten. Eine Hausse des Curses der Metalliques in Wien kann in Berlin durch ein Steigen des Silberagio's mehr als paralisirt werden. Die schreienden Rechtsverletzungen, die einer Vermögensconfiscation nahe kommende Beraubung der Staats- und Privatgläubiger, zunächst besonders der auswärtigen [1]), in Zins und Kapital, die

1) Ich sage ausdrücklich: besonders der auswärtigen Gläubiger, und meine damit, dass diese unmittelbar und empfindlicher leiden, als die inländischen. Auch dies ist ganz unbestreitbar, wenn man wieder bedenkt, dass der nach der Höhe des Silberagio's gemessene Grad der Entwerthung des Papiergelds zunächst und eine Reihe von Jahren hindurch wenigstens, — und das behaupten wir einstweilen nur — noch nicht die Verminderuug der Kaufkraft des Papiergelds im Inlande anzeigt. Hält man dies fest, so wird sich besonders der Ausländer manche Erscheinungen im wirthschaftlichen Leben Oesterreichs und in den Anschauungen der Oesterreicher über ihre Geldverhältnisse erklären, welche im ersten Momente, meiner eigenen Erfahrung gemäss, frappiren. Nehmen wir ein praktisches Beispiel aus der jüngsten Zeit. Ende 1858 standen die Noten in Oesterreich al Pari oder fast al Pari mit Münze. Das Agio war schon mehrere Jahre lang niedrig gewesen, auch diejenigen, welche einen allgemeinen und rascheren Einfluss des veränderten Tauschwerths von Papiergeld zu Münze auf den von ersterem zu Waaren annehmen, als wir, glauben, dass sich Ende 1858 die Papiergeld-Preise der Waaren u. s. w. bereits wieder ziemlich ins Niveau mit den in Silber berechneten Preisen gesetzt hätten, z. B. ist dies auch Strache's Ansicht. Nun kaufen zwei Personen, ein Oesterreicher und ein Baier, jeder Ende December 1858 für 8500 fl. ö. W. 10,000 fl. K. M. 5% Obligationen. Das Agio, damals fast gleich Null, kommt nicht in Frage, die Rente ist 525 fl. öst. W. Silber, welche beispielshalber das ganze Einkommen jedes der kleinen Rentiers bilden. Nach fünf Monaten, im Mai 1859, war das Silberagio in Folge des Kriegs auf 45% gestiegen, der Curs der Metalliques in Wien auf 60 und darunter gesunken. Welche Wirkung hat dies auf die Lage jeder der beiden genannten Personen? Der Oesterreicher hat nur noch ein Vermögen von 6000 fl. öst. W. Papier, aber nach wie vor, — abgesehen von der damals verfügten Kouponssteuer — 525 fl. öst. W., allerdings auch Papier, Rente. Mit diesem Papiergelde lebt er im Mai 1859 im Allgemeinen fast ganz so, wie im Dec. 1858 viele seiner Ausgaben für Steuern, Miethe, Dienstleistungen, eine Menge Consumartikel sind nicht grösser geworden, die wichtigsten Nahrungsmittel kaum, Kleidung wenig, Colonialwaaren und auswärtige Artikel allein bedeutender, — wie gesagt, hier immer nur die Veränderungen binnen jener fünf Monate betrachtet —; ob er Silbermünze oder Papiergeld empfängt, kann ihm ziemlich gleichgiltig sein,

Digitized by Google

Derangirung aller Besitz-, Einkommens- und Productionsverhältnisse, die Unordnung im Staatshaushalte und das Erscheinen und die Permanenz der grossen Deficite, das Alles wird zum kleinsten Theil dadurch verschuldet, dass ein Creditumlaufsmittel zum uneinlössbaren Papiergelde, sondern dadurch, dass dieses letztere zur Landeswährung durch den Zwangscurs erhoben ist, und alle Preis- und Geldbestimmungen darauf basirt werden [1]).

solange letzteres an seiner Kaufkraft wenig eingebüsst hat. Alles in Allem sind die 525 fl. im Mai 1859 gewiss noch 500 fl., vermuthlich mehr, mit Rücksicht auf die Kaufkraft des Papiergelds gegenüber den Artikeln u. s. w. zur Befriedigung des gewöhnlichen Lebensbedarfs. Ganz anders und unmittelbar viel schlimmer wirkt das Agio auf den bairischen Capitalisten. Dieser hatte ein ebensogrosses Silberkapital verwendet — im Mai 1859 hat er statt 8500 nur noch 4138 fl. Vermögen, also im Falle der Realisirung einen viel grösseren Verlust, wie der Oesterreicher. Behält er deshalb die Papiere, so ist seine Rente auf 362 fl. Silber gesunken, und genau dementsprechend die Kaufkraft, über welche er disponirt, da er ja in Baiern Silbergeld haben muss. Er verliert also an reellem Einkommen zur Befriedigung seiner Bedürfnisse sofort 31%, während der Oesterreicher kaum 5 verlor. Unsere Behauptung, dass der Ausländer schlimmer fährt, als der Inländer, ist also ganz begründet. Daraus erklärt es sich aber grossentheils, dass der Oesterreicher gelassener der Papiergeldwirthschaft gegenüber ist, als oftmals der Ausländer, besonders der Besitzer österr. Papiere, und das ist ein wichtiger Punct in diesen Valutafragen. Wir führten dieses einfache Beispiel aus, weil dadurch die wichtigste Principienfrage in dieser Materie in ihren Elementen am Klarsten hingestellt wird. Es mag nur noch als fernerer Beleg daran erinnert werden, dass der Ausländer noch heute mit Silber sehr billig in Oesterreich lebt, und dass die bekannte auch ganz richtige Behauptung, der Export blühe unter dem Agio wie unter einer Ausfuhrprämie, deutlich zeigt, dass man im practischen Leben weiss, wie die Preise nur allmälig mit dem Agio in die Höhe gehen. Das sind lauter bekannte Sachen, deren Consequenzen die Theorie und Praxis aber immer wieder vergisst.

1) Auch der Einfluss des Silberagio's auf die Finanzlage wird häufig irrig aufgefasst, für die ersten Zeiten meistens überschätzt, der ganze Nachtheil zeigt sich ebenfalls erst allmälig, aber auch hier in anderer Weise, als man oft gemeint hat. Wenn z. B. Horn und Andere ohne Weiteres die jetzige Staatseinnahme Oesterreichs einfach nach Verhältniss des Silberagio's reduciren und daraus den Schluss ziehen, dass der Staat entsprechend der kleineren Summe seit 1858 an Einkommen, also an Geldmacht verloren hätte, so ist damit, abgesehen von sonstigen, dabei unterlaufenden Irrthümern, nur der in der vor. Anm. berührte falsche

Digitized by Google

Urtheilt man allein nach diesen Wirkungen über das Papiergeld mit Zwangscurs, so scheint allerdings, falls die Trennung

---

Schluss auf grosse Verhältnisse übertragen. Die Kaufmacht des Staates hat sich bei Weitem nicht im Verhältniss des gestiegenen Silberagio's verringert, weil der Staat die meisten Leistungen und immerhin auch viele Güter nicht oder nicht viel höher bezahlt, ohne dass im ersteren Fall, aus den erörterten Gründen, der Einwurf richtig wäre, hier würde eben nur der Verlust auf die Staatsbeamten u. s. w. überwälzt. Erst nach längerer Zeit wird der gleiche Staatsaufwand (nach Quantität und Qualität, wenn man so sagen darf) wegen eines allgemeineren Höhergehens der Preise, der Nothwendigkeit von Theurungszulagen u. s. w. eine erheblich grössere Summe kosten, obgleich diese auch dann noch keineswegs durchaus der Entwerthung des Papiergelds gegen Münze gemäss gewachsen zu sein brauchte. Unmittelbar mehr und im Verhältniss des Agio's mehr braucht der Staat nur zur Deckung seiner etwaigen Silberbedürfnisse, wenn dieselben nicht aus den Silbereinnahmen ganz zu bestreiten sind. Darin lag für Oesterreich die Hauptschwierigkeit Anfang des Jahrhunderts bei den Kriegen im Auslande, und jetzt wieder wegen der Silberzinsen für das Nationalanlehen und einige auswärtige Anlehen, und wegen des grossen Militäretats in Venetien. Hier ist dann ein besonderes Agioconto unter die Ausgaben zu setzen, wie im Voranschlage f. 1861 10 Mill. fl., eine Summe, die nicht einmal ausreichen wird. Der Staat empfindet hierbei das Agio viel schneller und härter, weil die Zettel keinen ganz allgemeinen, sondern nur einen partiellen Zwangscurs haben. Insoferne steigert die Entwerthung der Zettel gegen Münze allerdings das Deficit sofort, und je länger sie anhält, desto mehr. Neben der Verschlimmerung der Finanzlage durch die vor sich gehende Preisveränderung, welche das Agio schliesslich verursacht, wirkt aber die Entwerthung und Schwankung des Papiergeldes vornemlich indirect auf die Verschlechterung der Finanzlage hin, nemlich durch die Erschütterung des Staatscredits und die Vertheuerung der Anlehen, und dies Moment war im Ganzen wenigstens in der neueren österr. Papiergeldperiode seit 1848 wohl von nachtheiligerem Einfluss auf die Finanzen, als das Moment der Preissteigerung. Aus dem Dargelegten geht übrigens auch hervor, wie wichtig die Herstellung des Geldwesens, sobald dasselbe einmal durch länger andauernde Zerrüttung seine schädlichen Wirkungen geäussert hat, für die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte ist, und es erweist sich als Cirkelschluss, wenn man die Herstellung der Valuta von der vorausgehenden Beseitigung des Deficits abhängig machen will, was in Oesterreich unter „Practikern", die sich vor eingreifenden Maassregeln scheuen, eine sehr beliebte Auffassung ist. Wie in allen solchen Fällen, so herrscht auch zwischen Deficit und Papiergeldmisswirthschaft eine Wechselwirkung, und ist die Ueberemission von Papiergeld ursprünglich aus der momentanen Unmöglichkeit, (richtiger Schwie-

der beiden Maassregeln, Suspension der Baarzahlungen und Decretirung des Zwangscurses, nur überhaupt möglich ist, Alles dafür zu sprechen, sie vorzunehmen, da die etwaige Belästigung des Verkehrs durch das unmittelbare, nicht mit Zwangscurs versehene Papiergeld bei Weitem nicht so schwer wiegt, wie die geschilderten Wirkungen des anderen. Die Möglichkeit der Trennung lässt sich unschwer deduciren und hat auch die Erfahrung für sich.

---

rigkeit oder dem Mangel an Energie des Willens) hervorgegangen, für vergrösserte Ausgaben die Mittel zur Deckung in grösseren ordentlichen Einnahmen zu finden. Wenn man aber sieht, dass allmälig die Kosten der ferneren Ausbeutung der Papiergeldausgabe grösser werden, als die für die Herstellung des Geldwesens zu verwendenden, — was z. B. für die Jetztzeit ziffernmässig nachgewiesen werden kann —, dann ist es offenbar nothwendig im Interesse der Hebung des Deficits, die Herbeiführung der Ordnung im Geldwesen zn versuchen. Im entgegengesetzten Fall würde die Finanzlage nur immer schlechter werden und am Ende bleiben dann Maassregeln, wie die von 1811, das einzig Mögliche. Ohnehin kann ein Staat, wie ich stets gern von Neuem hervorhebe, weil ich bis jetzt darin nicht widerlegt bin, lange Zeit selbst grosse Deficits aushalten, nicht aber die andauernde Zerrüttung seines Geldwesens, diese Pestbeule seines Kredits.

Der Mangel an einfachster Logik, mit der diese Fragen öfters behandelt werden, zeigt sich auch noch in folgender Unterstellung. Man nimmt ein ziemlich allgemeines Steigen der Preise u. s. w. einigermaassen im Verhältniss des Agio's an, und deducirt daraus, wie die Ausgaben des Staats gestiegen, die Einnahmen nominell gleich geblieben seien. Es handelt sich dabei wohlbemerkt immer nur um Veränderungen im Geldwerth, bei gleichbleibendem Quantum und Quale der Leistungen. Folgerichtig wird alsdann gegen die Erhöhung der Steuern nach Maassgabe des Agio's nichts einzuwenden sein, weil sich das Einkommen, die Preissätze u. s. w. der Hypothese nach ja entsprechend geändert haben sollen. Dennoch aber wird hiegegen polemisirt, oder es z. B., wenn die Reduction der Noten im Nennwerth dem Silberagio gemäss durchgeführt werden soll, für unthunlich erklärt, die Steuern um den Betrag des Silberagio's erhöht, oder nach der Devalvation im vollen neuen Nennwerth des Papiergelds zu fordern. Hier scheut man sich vor dem streng logischen Schlusse, weil man die practische Schwierigkeit fühlt; das Erkennen der letzteren sollte aber zum Aufgeben der falschen Prämissen führen, aus welchen jener mit der wirklichen Lage der Dinge in Widerspruch befindliche Schluss nothwendig folgt. Diese Prämissen dann doch festzuhalten in ihrer ganzen Ausdehnung und den Schluss nicht wagen, ist unlogisch.

Digitized by Google

Das ohne Zwangscurs umlaufende Papiergeld, welches auch nicht etwa vom Staate zur Steuerzahlung angenommen werden dürfte, könnte schlimmsten Falls bis zum Unwerthe sinken, wo dann die resp. Besitzer auf einmal den ganzen Verlust liquidirt hätten. In kleinerem Maassstabe, z. B. bei der Zahlungseinstellung einer einzelnen kleineren Zettelbank, kann dieser Fall ja leicht vorkommen. Hier wird nicht einmal an die Eventualität des Zwangscurses gedacht. Die Circulation wird davon überhaupt wenig berührt, Preismaass und Währung natürlich gar nicht gefährdet. Das betreffende Papiergeld kann auch mitunter, wenn es noch etwas mehr Garantien für die zukünftige Wiedereinlösung bietet, im Verkehr nach dem freien Uebereinkommen der Parteien zu einem wechselnden, nach den gewöhnlichen Gesetzen von Angebot und Nachfrage mit Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit dermaleinstiger Wiedereinlösung sich regulirenden Kurse unter Pari zu Zahlungen verwendet werden, wie ja ebenfalls öfters geschehen ist.

Unüberwindlich sind die Schwierigkeiten auch nicht, wenn etwa ein Staatspapiergeld, wie die Bankozettel, oder die Noten einer Quasistaatsbank, wie es unsere grossen europäischen sind, uneinlösbar werden, vorausgesetzt, man beabsichtigt nicht eine weitere Ausdehnung der Notencirculation zu finanziellen Zwecken, in welchem Falle sich die Sache schwieriger gestalten würde. Selbst wenn dieses bisher einlösbare Papiergeld in relativ beträchtlicher Menge circulirt, also in ziemlichem Umfange die gewöhnlichen Umsätze neben dem baaren Gelde vermittelt haben sollte, kann man wohl vom Zwangscurs nach eingetretener Uneinlösbarkeit abstrahiren, wenn im concreten Falle dazu auch ein gewisser heroischer Muth gehören mag, wie ihn nicht jede Regierung besitzt. Hier würde, je nach dem Credite, den das Papiergeld jetzt noch verdiente, dasselbe wohl zu einem wechselnden Kurse oder Disagio neben der Münze in Zahlungen nach freier Willkür benützt werden können. Die Unbequemlichkeiten, welche das im practischen Leben hat, sind nicht der Art, dass die fernere Benützung zu Geldzwecken ganz ausgeschlossen würde. Jedenfalls bliebe daneben das Metallgeld im Verkehr, es wäre nach wie vor Preismaass und allein legales Zahlungsmittel, die

Verwirrung im Geldwesen würde nicht in Permanenz erklärt, die Verluste am Disagio vertheilten sich und würden wiederum bald »abgeschüttelt.«

Die Verhältnisse würden einige Aehnlichkeit mit denen bieten, welche wir jetzt im Venetianischen sehen: Hier hat bekanntlich die Verordnung v. 27. Dec. 1860 den Banknoten der Nationalbank ebenfalls den Zwangscurs verliehen, welcher aber durch die starre Opposition der Bevölkerung. factisch in vieler Hinsicht beseitigt ist. Die Italiener haben sich zu helfen gewusst, indem sie im Falle der Bezahlung von Waaren in Banknoten unmittelbar um das Agio mit dem Preise in die Höhe gingen. Sie nehmen im Handel und Wandel unter sich nach wie vor den Silbergulden als Preismaass an und berechnen den Papiergulden nur dem Kurse entsprechend zu so und so viel Neukreuzer. Als der Zwangscurs in Venedig decretirt wurde, stand das Agio etwa 43, der Papiergulden, galt also ca 70 Neukreuzer. Eben weil man das Preissteigen nicht hindern kann, lässt sich, sobald Silber Preissmaass bleibt, wenig machen. Der Zwangscurs könnte dann wohl auch dort bald zur legalen Doppelwährung, und damit nach kurzer Zeit factisch zur blossen Papiergeldwährung führen, wenn der Schuldner, wie es sonst zu geschehen pflegt, die Vortheile, welche ihm das Gesetz bietet, für sich ausbeuten möchte. Hier hilft aber das enge Zusammenhalten der Bevölkerung wider die Regierungsverordnungen, die strenge Kritik der öffentlichen Meinung und die traditionelle Antipathie des Italieners gegen Papiergeld über manche Schwierigkeiten hinweg. Verwendet wird die entwerthete Banknote im Nennwerth nur, wie es erlaubt ist, zu den meisten Steuerzahlungen, welche dadurch in Wirklichkeit für die Italiener um fast ein Drittel, je nach dem Curs, sich vermindert haben. Bei einzelnen Monopolsartikeln musste sich die Regierung selbst schon durch Emporgehen mit den Preisen vor allzugrosser Einbusse sichern, wodurch aber das von den Venetianern verfolgte Princip der Annahme des Papiergelds nach dem Kurswerth im Grunde nur anerkannnt wird, dem Geiste der Gesetze über den Zwangscurs zuwider.

Jedenfalls sieht man, dass sich Metallwährung und Münz-Circulation auch neben einem uneinlösbaren Papiergelde aufrecht

Digitized by Google

erhalten und das letztere doch zu Geldzwecken verwendet werden kann, sobald nur die Preise und Verbindlichkeiten nach wie vor in Münze festgesetzt und darin, resp. im Papiergelde nach dem Tagescurse, bezahlt und erfüllt werden. Hier geht der Process der Preissteigerung und des Theurerwerdens von Silber genau gleichzeitig und gleichmässig vor sich, hier lässt sich die allgemeine Entwerthung des Papiergelds, also auch die Abnahme seiner Kaufkraft gegen Waaren, genau nach dem Stande des Silberagio's anschlagen, hier würde einer eventuellen Nennwerthreduction des Papiergelds und einer Umrechnung der in Papiergeld contrahirten Schuldverbindlichkeiten auf Silbermünze, wie in der bekannten Reductionstabelle des Patents vom 20. Febr. 1811 nach Maassgabe des jeweiligen Agio's, nichts im Wege stehen, und diese Verfügung hier, aber auch nur hier, in der That bloss einen factischen Zustand gesetzlich anerkennen, mit welchem Satze man bekanntlich gerne sonst die Thunlichkeit der legalen Devalvation des Papiergelds vertheidigt hat, aber sonst eben mit Unrecht. Vor Allem aber, — und das ist der für die Frage der Nothwendigkeit des Zwangscurses besonders in Betracht kommende Schluss —, hier fiele für den Staat ein sehr grosser Theil, möglicher Weise fast der ganze augenblickliche Vortheil fort, den er aus der Ausgabe eines Papiergelds mit Zwangscurs längere Zeit beziehen kann, und welcher darin besteht, dass eben die Preise der Güter und Leistungen, sobald das Papiergeld Währung und Preismaass wird, nicht sofort in die Höhe gehen. Möglich, dass die Preissteigerung, also die allgemeine Abnahme der Kaufkraft des Papiergelds, auch gegen Waaren, ebenfalls rascher und mehr sprungweise stattfände, wenn, wie in Venedig, auf einmal der Uebergang von einlösbaren Zetteln oder Null Procent Agio auf 40—50 Procent erfolgte. Aber in der Regel ist die Entwicklung, wie die Sachen sich zuzutragen pflegen, viel langsamer und ganz unfühlbar wird das Papiergeld Preismaass und Währung, erst nach und nach, und in den ersten Zeiten oft auch um wenige Procente steigt das Silberagio, so dass alsdann für die meisten

Digitized by Google

und wichtigsten Fälle das Papiergeld relativ stabil, das Metallgeld veränderlich zu sein, gewöhnlich theurer zu werden scheint.

Hat man demnach die Wahl mit der Uneinlösbarkeit der Zettel gleichzeitig den Zwangscurs auszusprechen oder nicht, so wird man mit Rücksicht auf die verderblichen, und gerade mit der Zeit erst mehr und mehr hervortretenden Wirkungen des Zwangscurses gewiss gut daran thun, vom Zwangscurs abzusehen. Ohne zu grosse Gefährdung der wirthschaftlichen und finanziellen Interessen kann derselbe nur etwa dann eingeführt werden, wenn die Bankozahlungen wegen plötzlicher Paniques, vorübergehenden Mangels an Baargeld u. s. w. eingestellt werden müssen, wo dann die Decretirung des Zwangscurses im Interesse des Credits der Zettel selbst sich empfehlen kann. Aber die Voraussetzung ist eben dann, dass die Papiergeldmenge nicht weiter vermehrt oder dass sofort ein nicht zu hoch gegriffenes Maximum dafür festgestellt werde. So war es z. B. bekanntlich in dem Decret vom 15. März 1848, welches die uneinlösbar gewordenen Noten der Bank von Frankreich zum legalen Zahlungsmittel erklärte.

Gerade in einer Lage der Dinge, wie 1796 — 97, 1848, 1859 in Oesterreich, wie zu verschiedenen Zeiten in England und anderen Ländern hat man aber jene Wahl zwischen uneinlösbarem Papiergelde mit oder ohne Zwangscurs nicht. Hier handelt es sich oft weniger um die Schwierigkeit, die bisherige Zettelmenge einlösbar zu erhalten, was vielleicht noch möglich wäre, als noch mehr Zettel auszugeben, was dann erst mit der Aufrechthaltung der Einlösbarkeit unvereinbar ist. Hier muss der Staat in der einen oder anderen Form den Zwangscurs decretiren, wenn er anders einen bedeutenden Nutzen von der Papiergeldausgabe ziehen und namentlich sofort sich in die Lage versetzen will, mittelst der Zettel, statt mittelst des baaren Geldes, das er sich nicht zu verschaffen vermag, über eine entsprechende Menge »Kaufkraft« zu verfügen. Der Hinweis auf die traurigen späteren Folgen des Zwangscurses, welcher mit einem stets in Vermehrung begriffenen Papiergelde verbunden ist, so unbestreitbar Alles sein mag, was darüber gesagt wird, ist daher nur hier in diesem Falle ohne Gewicht. Diese Folgen sieht

Digitized by Google

auch der Staat schon, wenn er den Zwangscurs decretirt, aber er hofft eben, später die Mittel zu finden, sich ihnen zu entziehen, sie zu paralysiren, und kann jedenfalls in der Noth des Augenblickes, welche zur Benutzung der Papiergeldausgabe führte, keine Rücksicht darauf nehmen. Die Polemik müsste sich also nicht gegen den Zwangscurs an sich, nur das unentbehrliche Mittel zum Zwecke, sondern gegen den Zweck, gegen den Missbrauch und die colossale Vermehrung des mit Zwangscurs versehenen Papiergelds wenden. Die Behauptung, dass Oesterreich gegenwärtig, wie in der Bankozettelperiode wegen der Decretirung des Zwangscurses für sein uneinlösbares Papiergeld von so schweren, weil so anhaltenden und Alles durchdringenden finanziellen und wirthschaftlichen Uebeln heimgesucht sei, ist zwar vollkommen richtig, nur beweist sie in dieser Frage nichts und am Allerwenigsten folgt daraus, dass die Verhängung des Zwangscurses der Irrthum und das Uebel gewesen. Hätte man 1796 und 1848 Alles so klar gesehen, was kommen wird, wie 1811 und 1861, so würde das vielleicht zu einer ganz anderen Politik gedrängt und von der Benutzung des Papiergelds zu finanziellen Zwecken abgemahnt haben, aber wäre das dennoch nicht der Fall gewesen, so hätte man dann doch consequent vorwärtsschreiten und, der unvermeidlichen üblen Wirkungen bewusst und gewiss, den Zwangscus decretiren müssen. Die allgemeine Erfahrung spricht auch dafür, dass man in der That in Fällen, wie in Oesterreich 1796 und 1848, überall mit der Uneinlösbarkeit der Zettel oder mit der weiteren starken Vermehrung derselben zur Bestreitung von Staatsausgaben die Einführung des Zwangscurses vorgenommen hat.

Würde der Zwangscurs dennoch in solchem Falle nicht ausgesprochen, so entspränge daraus auch unmittelbar die Nothwendigkeit, die Zettel nicht zu Steuer- und sonstigen Zahlungen an den öffentlichen Kassen anzunehmen, zunächst wenigstens nicht im Nennwerthe, weil ja der Staat sie auch nicht seinerseits dazu in Zahlungen verwenden könnte. Würden sie gar nicht angenommen, wie es in der Consequenz des Princips liegt, so lässt sich in der That kaum sagen, bis zu welchem Grade der Entwerthung gegen Silbermünze ein Papiergeld ohne Zwangscurs

Digitized by Google

sinken könnte, welches weder einlösbar ist, noch nach dem Nennwerthe in Steuerzahlung angenommen wird, welches in beständiger Vermehrung begriffen ist, und somit täglich weniger Chancen hat, bald oder nur überhaupt einmal wieder eingelöst zu werden, und dessen Vermehrung, wenn es irgendwie zur Bestreitung von Staatsausgaben noch soll dienen können, nur um so rapider und massenhafter werden müsste, je niedriger sein Curs gegen Münze stände. Die Erscheinungen, welche erst am Schlusse der Bankozettelperiode eintraten, würden hier nach kurzer Zeit sich zeigen. Ein solches Papiergeld hätte offenbar für den geldbedürftigen Staat wenig Werth, bald gar keinen Nutzen mehr, und insoferne ist es freilich wahr, dass die Calamität bald überwunden sein würde, welcher der Zwangscurs zur längeren Dauer und damit zur Bewirkung aller einschneidenden Folgen verhilft.

Würde der Staat das Papiergeld zum Curswerthe in Zahlung annehmen, so würden die eben geschilderten Folgen nicht so rasch und nicht gleich so stark hervortreten, aber sie würden doch nur auf einige Zeit verschoben. Die Nachfrage, welche nach dem Papiergelde zur Leistung der Steuerzahlungen stattfände, kann nicht sehr bedeutend sein, sobald, dem Princip gemäss, dabei kein wesentlicher Vortheil wäre, Zettel nach dem Curse oder Münze zur Zahlung zu verwenden. Praktische Inconvenienzen der grössten Art ergeben sich aber sofort. Es würde kaum anders möglich sein, als den Staatscassen die Annahme der Zettel nach einem Durchschnittscurse oder einem bestimmten Curse aus einem vorhergehenden Zeitraum vorzuschreiben. Ist der gegenwärtige Curs günstiger, als dieser Cassencurs, so würde das Papiergeld nicht zu Steuerzahlungen verwendet werden, ist er ungünstiger, so würden die öffentlichen Kassen unter einer Ueberschwemmung von Zetteln leiden, und neue Verluste enständen für den Staat. Alles, was sich gegen einen Kassencurs z. B. der Goldmünze neben der Silberwährung sagen lässt, gälte hier in noch erhöhetem Maasse. In diesem Falle eines für einige Zeit fixirten Kassencurses, wie in dem anderen, wo etwa die Zettel nur nach dem jedesmaligen Tagescurse in Zahlung angenommen würden, — vorausgesetzt, es sei möglich, dies durch-

Digitized by Google

zuführen —, würde der Staat unter Conjuncturen, welche ein weiteres Sinken des Papiergelds gegen Münze wahrscheinlich machen, stets grosse Einbussen erdulden, er wie jeder Privatmann würde zu einem Speculanten auf das Agio. Zeiten, wie 1796 und 1848, wo gerade zu staatlichen Zwecken das Papiergeld so stark vermehrt wird, und sonst die politischen und finanziellen Verhältnisse und Aussichten trübe sind, werden aber naturgemäss immer Conjuncturen für eine weitere Baisse der Zettel darbieten. Bald wird zur Bestreitung eines quantitativ und qualitativ gleichen Aufwands nur eine um so grössere neue Papiergeldausgabe nöthig werden, nur neue grössere Entwerthung, neue grössere Emission und so fort in infinitum. Das Alles tritt bei einem lange andauernden, ebenfalls stark vermehrt werdenden Zwangscurspapiergelde auch mit der Zeit ein, aber eben darin liegt der Vortheil für die Finanzverwaltung: mit der Zeit, allmälig, nicht so rasch und stark, wie in dem Falle, wo der Zwangscurs fehlt.

Der Nutzen des Zwangscurses beruht wesentlich mit darauf, dass die Preissteigerung nicht gleich von Anfang an gleichen Schritt mit dem Disagio der Zettel oder dem Steigen des in Papiergeld gemessenen Silberpreises hält. Das ist aber für den Staat im Augenblicke das Wesentliche, und recht eigentlich auf den Augenblick, den gegenwärtigen Zeitpunkt wo man Mittel dringend bedarf, kommt es hier an. Hat die Preissteigerung einmal sich im Verhältniss des Agio's vollzogen, so fällt ein erheblicher Theil des Vortheils der Papiergeldschaffung fort. Wo die Zettel nur nach dem Curswerthe gegen Münze angenommen werden, da ist diese Preissteigerung — die Preise in Papiergeld berechnet — sofort vorhanden, welche beim Zwangscurspapiergeld erst in Folge eines langsamen Ausgleichungsprocesses eintritt. Unter Verhältnissen, wie jetzt im Venetianischen, hat der Staat von der Benutzung des Papiergelds bei Weitem weniger Vortheil, selbst wenn ihm nicht, wie jetzt, die Beschaffung des Papiergelds plus dem Agio gerade so theuer käme, wie die der Münze, da er auf die Vermehrung der Zettel verzichtet hat. In Lagen, wo man zur Papiergeldausgabe zu finanziellen Zwecken schreitet, wiegt hauptsächlich nur der Moment schwer, kann man die Zukunft nicht berück-

Digitized by Google

sichtigen und muss nur trachten, die Lasten für den Augenblick durch Vertheilung derselben auf längere Zeiträume zu vermindern. Dem Principe nach geschieht das durch die Decretirung des Zwangscurses und durch die Verzögerung des Processes der Preissteigerung und die Vertheilung der letzteren auf längere Zeiten ebenfalls, wie durch die anderen Methoden, in welchen man im Beginn einer Finanzklemme die Mittel für die Gegenwart durch Anticipationen von der Zukunft zu beschaffen sucht.

Es kommen hier noch manche andere Seiten der Frage in Betracht, namentlich würde die theoretische Erklärung zu suchen sein, warum der Process der Preissteigerung beim Zwangscurspapiergeld sich langsamer vollzieht, und wie er überhaupt eintritt. Aus dem Gegensatze zwischen Zetteln mit dem Zwangscurse im Nennwerthe und solchen, die (gezwungen oder freiwillig) nach dem Curswerthe in Zahlungen benutzt werden, ergeben sich noch einige Schlüsse, welche nicht ohne Wichtigkeit für die Frage nach dem Einflusse des Moments der Menge auf den Geldwerth sind. Auch laufen hier einige Trugschlüsse oder Irrthümer der Vertheidiger der Annahme der Zettel nach dem Curswerthe unter. Man sagt z. B. die Silbermünze werde nicht aus dem Umlauf verdrängt, sobald nur das Papiergeld nicht zum legalen Zahlungsmittel gemacht würde. Zugegeben, dann folgt aber daraus, dass jede weitere Vermehrung des ohne Zwangscurs umlaufenden Papiergelds um so stärker auf die Entwerthung desselben hinwirke, soferne im Allgemeinen der Zahlmittelbedarf eine einigermaassen fixe Grösse ist. Nimmt man z. B. für letzteren beim Beginn der Suspension der Einlösbarkeit 500 Mill. fl. an, wovon 100 Mill. bisher einlösbare Noten, der Rest Silbermünze, so würde, der »Quantitätstheorie« nach, bei einer Vermehrung der Zettel auf 300 Mill. der Curs derselben gegen Münze schon auf den dritten Theil gesunken sein, wenn der Bedarf nach Zahlmitteln gleich blieb und die Münze nicht ausgeführt wird. Dies würde von Neuem die Unbrauchbarkeit eines Papiergelds ohne Zwangscurs in allen den Fällen zeigen, wo damit grosse finanzielle Bedürfnisse einstweilen gedeckt werden sollen. Eben die Leere, welche beim Papiergelde mit Zwangscurs durch die Verdrängung der Münze entsteht, ermöglicht einen höheren Werth, und damit eine grössere

Digitized by Google

Vermehrung der Zettel, wegen des Verkehrsbedarfs an Zahlungsmitteln, der dadurch nach Papiergeld hervorgerufenen Nachfrage. Auf einzelne dieser Momente in den angeregten Fragen werden wir in dem zweiten Artikel zurückkommen. Die vorhergehenden Sätze sollten meiner Ansicht vom Einfluss der Geld-Menge, vom Begriff des Bedarfs an circulirendem Medium, um einen etwas vagen Ausdruck absichtlich zu wählen, von dem, was als Wesen der „Circulation“ und als Bestandtheil derselben zu gelten hat, nicht präjudiciren. Namentlich verwahre ich mich dagegen, als erachtete ich nur Münze und Zettel (Banknoten) als Bestandtheile der Circulation. Zur Vereinfachung der Beispiele darf man das wohl thun. Das in den vorhergehenden Erörterungen über den Einfluss des Zwangscurses uneinlösbaren Papiergelds enthaltene Material zu weiteren Schlüssen ist für die wichtigsten Principienfragen in diesem Gegenstand von Bedeutung, namentlich werden dadurch auch die nöthigen Vorfragen zur Aufstellung einer richtigen Kritik des Patents v. 1811 grossentheils schon beantwortet. Wir behalten uns die Recapitulation der Hauptergebnisse der Untersuchungen in diesem Abschnitte für später vor.

IV. Heilversuche verschiedener Art bis zum Patente vom 26. Februar 1810.

Zum Schlusse dieses ersten Artikels wollen wir uns mit folgender Erörterung wenden. Die Absicht des Staats bei der Decretirung des Zwangscurses ist, das Papiergeld gleich der Münze verwenden, damit über die gleiche Menge „Kaufkraft“, wie mit dieser verfügen zu können. Der Zwangscurs wird daher practisch für den Staat theilweise illusorisch, sobald dennoch ein Disagio der Zettel besteht und eine Erhöhung der Preise von Waaren u. s. w. eintritt. Auch das Disagio allein vertheuert die Beschaffung der etwa nöthigen Edelmetallmassen und übt einen Einfluss auf allmäliges Steigen der Preise aus. Dies wie jenes zu verhindern liegt daher ebenso sehr im Interesse des Staats, wie in der Idee, welche die Anordnung des Zwangskurses eingab. Der Zweck des letzteren wird allein vollständig erreicht, wenn kein Disagio und keine andere Steigerung der Preise, kein

Digitized by Google

anderes Schwanken derselben, als beim Bestehen der einfachen Metallwährung erfolgte.

Die Verbote des Agiotirens mit Münze, die Erlasse von Preistaxen, wider Preissteigerungen, Gesetze über Maximalpreise und andere dergleichen Verfügungen mehr, wie wir ihnen während der französischen Assignatenwirthschaft, und theilweise in den verschiedenen Perioden der österr. Papiergeldemission begegnen, sind daher nicht an sich unlogisch, unsinnig, sondern nur die consequente Verfolgung der Zwecke, welche man beim Aussprechen des Zwangscurses im Auge hatte, durch alle Fälle des practischen Lebens hindurch, in denen vom finanziellen Gesichtspuncte aus die Annahme des Papiergeldes in gleichem Werthe mit Baargeld wünschenswerth erscheint. Diese Verordnungen sind an sich wohl unpractisch und undurchführbar, sie erreichen ihren Zweck so wenig, wie die Decretirung des Zwangscurses, aber folgerichtig gehen sie aus letzterer Maassregel hervor, als deren nothwendige Consequenzen sie die Verwerflichkeit dieser Verfügung, dadurch, wie wir sehen, indirect aber nur die der ganzen heillosen Staatspapiergeldwirthschaft abermals zeigen. Der eine Versuch, ein Uebel in seinen Wirkungen zu beseitigen, nöthigt nur sofort zu anderen, ebenso vergeblichen.

In der Bankozettelzeit sind insbesondere die Erlasse wider die Aufkäuferei und das Agiotiren des vollwichtigen Metallgelds, mit fortschreitender Entwerthung der B.-Z. gegen Münze auch der Scheidemünze sehr zahlreich. Desgleichen erfolgten häufige Beschränkungen und Verbote der Münzausfuhr. Alle diese Verordnungen werden sehr oft von Neuem eingeschärft, je mehr die Lage der Dinge eine natürliche Reaction gegen diese Bestimmungen bedingte.

So wurden durch k. Entschliessungen vom 22 Mai 1799, um den Unterschleif bei der Ausfuhr der grösseren Münzsorten hintan zu halten, die älteren, die Ausfuhr erbländischer Gold- und Silbermünzen betreffenden Patente vom 26. Mai 1746, 22. April 1752 und 27. Dec. 1755 erneuert und deren Bestimmungen auch auf alle ausländischen Gold- und Silbermünzen ausgedehnt. Ferner sollten demzufolge von jetzt an Ausfuhrpässe für baares Geld nicht mehr von den Münz- und Probierämtern,

Digitized by Google

sondern bei der Finanzcommercialhofstelle in Wien, in Ungarn bei der Hofkammer, in Siebenbürgen beim Thesauriat, in den deutschen und galizischen Erbländern bei den Länderstellen ausgestellt werden. Diese Verfügung zeigt deutlich die Absicht, die Ausfuhr rein nach politischen Gründen zu regeln, während bisher doch mehr volkswirthschaftliche Anschauungen dabei maassgebend waren. Das baare Geld durfte auch nur durch den Postwagen ausser Landes geschickt werden. Reisende mussten für Summen über 500 Ducaten oder 2250 fl. Silbermünze, die sie mit sich hinausführen wollten, ebenfalls besondere Pässe lösen. Die Grenzzollämter wurden zur sorgsamsten Aufmerksamkeit ermahnt und sollten im Falle unterbliebener Anmeldung das Geld als Schleichwaare zu Gunsten des Fiscus confisciren. Als später der Münzexport durch Reisende auf Grund der erwähnten Erlaubniss zu einem Gewerbe geworden zu sein scheint, verfügte das H. D. v. 20. Sept. 1803, dass solchen öfters Hin- und Herreisenden nur die Mithinausnahme von 25 fl. zu gestatten sei.

Von 1802 an begannen die Verordnungen wider die Agiotage mit Scheidemünze häufiger und heftiger zu werden. Das Patent vom 12. Oct. 1802 constatirte, dass trotz der vielen Millionen 7-Kreuzerstücke und Kupfergeld, die in den Verkehr gesetzt würden, sich dennoch vielfach ein Mangel an kleinen Münzgattungen zeige, wofür nur die den schon früher geltenden Münzpatenten v. 26. Mai 1746 und 12. Juni 1768 zuwider laufende Agiotage und gewinnsüchtige Speculationen verantwortlich zu machen seien. Deshalb verbot dies Patent von Neuem aufs Schärfste mit Scheidemünzen zu agiotiren, d. i. „dieselben mit Aufgabe einzuwechseln, zu kaufen oder auf irgend eine Art damit Handel zu treiben, desgleichen dieselben zu Kippen auszuwägen, einzuschmelzen, oder was immer für einen Unfug zu unternehmen, der bereits in alten Münzgesetzen — verboten sei." Dasselbe Gesetz verbot auch alle Ausfuhr von inländischen Scheidemünzen aus den Erblanden in's Ausland, und umgekehrt alle Einfuhr von in- und ausländischen silbernen und kupfernen Scheidemünzen aus dem Auslande in die Erbstaaten. Die schwersten Strafen für Zuwiderhandelnde wurden angedroht, Strafe der Contrebande, Confiscation des Betrags und poena dupli, Confis-

Digitized by Google

cation des Fuhrwerks, und zwar nicht wie im Fall der wirklichen Betretung auf der That und der Ergreifung des Corpus delicti, sondern auch auf genügende Inzichten hin. Denunciantenbelohnungen sollten Complicen zum Verrathe verlocken, das „Apprehendendrittel" die Zoll- und sonstigen Beamten eifriger machen. Alle diese unmoralischen Bestimmungen der älteren Zeit wurden im Gefolge der B.-Z.-Wirthschaft von Neuem hervorgesucht. Wie wenig alle diese Verbote gegen die Natur der Dinge und die Gesetze der Volkswirthschaft vermochten, ergiebt sich aus der Nothwendigkeit, sie so oft von Neuem durch die Hofstellen und besonders die Verwaltungsbehörden einschärfen zu lassen, z. B. donnerte das Circular v. 28. Juni 1806 wieder gegen das Aufsammeln und Einwechseln der Kupfermünze, und warnte namentlich vor den Handelsjuden und anderen Parteien, welche eigens in den Städten und auf dem Lande herumgingen, Kupfergeld mit Aufgabe aufzukaufen. Für die neuen Bankozetteltheilungsmünzen wurden die Agiotage- und Ein- und Ausfuhrverbote ebenfalls gleich ausgesprochen, was bei dem so unendlich leichten Münzfusse derselben weniger dringend war (25. März 1807).

Mehrere andere Verfügungen aus der späteren Zeit der Bankozettel gingen aus einer ähnlichen Tendenz wie die Münzausfuhrverbote u. s. w. hervor, hatten aber doch gleichzeitig noch weitergehende Zwecke, wir werden darauf im folgenden Artikel mit zu sprechen kommen. Es sollte dadurch das Papiergeld recht eigentlich zur alleinigen Währung gemacht, Gold und Silber und die Münzen daraus mehr ihres Geldcharacters entkleidet werden. Von Epoche machender Bedeutung war hierfür bereits das neue strenge Wucherpatent v. 2. Dec. 1803, wodurch eigentlich die schliesslichen Consequenzen der Idee und des Zwecks des Zwangscurses der B.-Z. gezogen wurden. Dies Gesetz ist für das damalige Obligationenrecht namentlich wichtig und wirft Licht auf die Schuldverhältnisse der dem Patente v. 1811 vorangehenden Jahre. Es wird zweckmässig sein, die Erörterung des Wucherpatents deshalb ebenfalls zu verschieben.

Zu den übrigen Maassregeln der Periode, welche sich mit dem Kampfe gegen die W i r k u n g e n der B.-Z.-Wirthschaft abgeben und den natürlichen Ausfluss der Idee des Zwangscurses

Digitized by Google

bilden, gehören endlich noch die Erlasse gegen die zunehmende „Theuerung", das Preissteigen u. s. w. Hieran ist die Periode nicht so reich, als man erwarten würde. Im J. 1801 wurden Wohlfeilheitscommissionen errichtet, einzelne Verordnungen besonders wider die Ausfuhr des Getreides, dessen Vertheuerung, erfolgten wiederholt. Doch waren hierfür und für einige andere ähnliche Verfügungen auch andere Gründe mit maassgebend, die in der damaligen Wirthschafts- und Handelspolitik überhaupt zu suchen sind. Die Einfuhrzollerhöhungen, später das „Ausser-Handel-Setzen" gewisser, „unnöthiger" fremder Waaren, hatten zunächst den Zweck, den „jetzt besonders schädlichen Ausfluss baaren Geldes" zu verhindern oder zu vermindern, mitunter auch den weiteren, aus dem Ertrag von Extrazöllen Fonds für die Bestreitung besonderer Ausgaben oder zur Verminderung der B.-Z. zu bilden.

Trotz aller dieser unrichtigen Maassregeln für Heilung des Uebels hatte die Regierung nemlich die Ursache der Entwerthung der B.-Z. wohl erkannt. Zum Schlusse wollen wir das Wichtigste, was zur Beseitigung des Uebels wenigstens nach richtigen Principien geschah, hier noch bis zum Jahre 1810 und den damals erfolgenden wichtigen Maassregeln skizziren.

Die Hauptursache lag in der übermässigen Vermehrung eines uneinlösbaren Zwangspapiergelds. Abhilfe konnte nur von der Verminderung der B.-Z. und später von der Wiederaufnahme der Baarzahlung erwartet werden. Schon im Patent vom 15. März 1802, bei Gelegenheit einer Scheidemünzfrage, war der richtige und wichtige Grundsatz ausgesprochen worden, „dass die Summe der B.-Z. nicht vermehrt, sondern möglichst vermindert werden sollte." In der That gelang es, den Zettelumlauf in den Jahren 1803—5 wenigstens ziemlich auf der bisherigen Höhe zu erhalten. Das Patent vom 27. Aug. 1803 machte sogar einen practischen Versuch zur Verminderung der Zettel. Nebst anderen dazu bestimmten Hilfsmitteln sollte ein Tilgungsfonds für die B.-Z. durch Erhebung eines Extrazolls (über den Tarif des Zollpatents vom 2. Jan. 1788 hinaus), nemlich von 50 fl. für den Centner Kaffee, Kakao und Kandiszucker (andere Sorten nach Verhältniss) gegründet werden. Die hierdurch eingehenden Mittel

Digitized by Google

seien nicht für die laufenden Staatsausgaben, sondern einzig und allein zur Einziehung und Tilgung der einkommenden B.-Z. zu verwenden. Ein weiterer Erlass v. 7. Febr. 1805, betreffend die Wiedervermehrung des vollwichtigen Conventionsmünzgeldes durch stärkere Ausprägungen, (also wieder ein Versuch, auf die Symptome des B.-Z.-Nothstands loszucuriren), ordnete die Erhebung bestimmter Abgaben in Gold- und Silbermünze und darunter auch die jenes Extrazolls bis zur Hälfte darin an. Dass freilich mit solchen kleinen Mittelchen, zumal bei dem damaligen geringen Consumo jener Waaren und dem denselben noch hemmenden hohen Agio und Zolle, den Hunderten von Millionen B.-Z. gegenüber wenig auszurichten war, liess sich voraussehen und ist durch die Erfahrung bestätigt. Jene Verordnungen sind nur interessant als Anzeichen einer Erkenntniss des richtigen Weges und eines Versuchs, ihn zu betreten.

Einen ernstlicheren Anlauf nahm das Patent vom 20. Aug. 1806. Damals hatten sich bereits bedenkliche Gerüchte von finanziellen Gewaltmaassregeln der Regierung in der B.-Z.-Angelegenheit verbreitet, man sprach von gesetzlicher Reduction des Nennwerths auf den Curswerth u. s. w. Zu einer solchen Maassregel wagte man sich aber damals noch nicht zu entschliessen und hielt auch den Zustand der Finanzen noch nicht für so entkräftet, um eine derartige Operation ergreifen zu müssen. In einem Erlasse vom 22. Juli 1806 trat die Regierung daher allen solchen Gerüchten entgegen und wiederholte auch in dem Patente vom 20. Aug., dass man von allen Gewaltmaassregeln Abstand nehme, die „eine plötzliche Stockung des allgemeinen Verkehrs erzeugen, die Grundfesten des öffentlichen Credits erschüttern und die Glücksumstände vieler Tausende mit einem Male umstürzen könnten.“ Mit der naiven Offenheit des damaligen patriarchalischen Absolutismus, in „offener und väterlicher Sprache“ wurden die Ursachen und der Umfang des Uebels, die Mittel, es zu heilen, dargelegt. Die Gesetze jener Zeit lauten im Anfang immer sehr freundlich, appelliren an den guten Willen, und entschuldigen Geschehenes, um dann damit zu schliessen, dass es nun aber einmal so sei, man Recht habe, von den Unter-

Digitized by Google

thanen noch weit mehr zu verlangen, und sie Gott danken könnten, dass sie noch so gut dabei weggekommen seien. „Und bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt", heisst es zuletzt immer. Die österr. Finanzpatente aus dieser Periode sind in volkswirthschaftlicher und politischer Beziehung sehr interessant. Angesichts der Unmöglichkeit, die kostspieligsten Kriege durch Steuern oder Anlehen zu bestreiten, sei es unvermeidlich gewesen, „zur Vervielfältigung der Vorstellungszeichen des Geldes seine Zuflucht zu nehmen, also die circulirenden Wiener Stadtbankozettel von Neuem zu vermehren." Das sei aber eben nicht ohne Wirkung auf den Unwerth gegen Conv.-Münze, auf die Wechselcurse und die Preise aller Feilschaften geblieben. Indessen hätte man durch diese Zettelvermehrung doch nichts anderes gethan, als die einmal unumgänglich nöthigen Summen verschafft, welche auch sonst von den Unterthanen durch ausserordentliche Steuern zu verlangen gewesen wären. Jetzt könne Abhülfe nur in der Erhebung einer Reihe von Abgaben gesucht werden, welche nach billigen und der Vermögenslage der Unterthanen entsprechenden Grundsätzen vertheilt werden sollen, um das Uebermaass des Papiergelds und die dadurch verursachte Theurung zu beseitigen. Der Appell an den vielbewährten, opferfreudigen Patriotismus fehlte auch damals nicht.

Zunächst ward ein Anlehen von 75 Mill. fl. B.-Z. ausgeschrieben gegen Verpfändung der oben gewährten Zollaufschläge auf Kaffee, Zucker und Kakao des Patents vom 27. Aug. 1803. Die Betheiligung an diesem Anlehen war zwangsweise für Alle, welche mehr als 10,000 fl. bewegliches oder unbewegliches Vermögen besassen, eine Skala bezeichnete die mit der Grösse des Vermögens steigenden Minimalbeträge. Für kleinere Vermögen war die Betheiligung freiwillig. Das Anlehen war auf Zeitrenten, für 35 Jahre, jedes Jahr wurde ein Coupon im Betrage von 5% des Kapitals abbezahlt, und zwar halb in Conv.-Münze, halb in B.-Z. Die Bedingungen sind dennoch ungünstig. Neben diesem Anlehen sollte ferner in den deutsch-slavischen Erblanden von allen steuerbaren Realitäten neben der ordentlichen Militär- und Kameralcontribution, von der ordentlichen Judensteuer und von der nach dem fatirten Vermögen

Digitized by Google

repartirten Classensteuer für jedes der fünf Jahre 1807—11 ein 50-procentiger Zuschuss als „Bankozetteltilgungsbeitrag" erhoben werden. Desgleichen waren für denselben Zweck und während derselben Zeitdauer besondere Erhöhungen der Zoll- und Portosätze, Salz- und Tabakspreise in Aussicht genommen. Der Ertrag einer Repunzirungstaxe für alles Gold- und Silbergeräthe, nemlich $^1/_3$ fl. p. Ducatenschwere Gold und $^1/_5$ fl. p. Loth Silber, in Conv. M. zu entrichten, hatte dieselbe Bestimmung, und desgleichen sollten alle im Umtausch gegen Kupfermünze in den Jahren 1807—11 eingehenden B.-Z. vernichtet werden. Die Herbeiziehung Ungarns und Siebenbürgens auf verfassungsmässigem Wege zu Beisteuern war in Aussicht gestellt worden. Im Ganzen war man, wie zu sehen ist, angesichts der dringenden Noth in der Wahl der Mittel nicht zu scrupulös. Eine principiell nicht unwichtige Concession des Absolutismus bestand darin, dass für alle Tilgungsfondsgefälle eine besondere Hauptkasse mit getrennter Verwaltung und Verrechnung eingerichtet und der Betrag der öffentlich zu verbrennenden Zettel amtlich bekannt gemacht werden sollte. Es hat leider eines weiteren halben Jahrhunderts bedurft, bis man das damals bereits für die Finanzen unentbehrlich gehaltene Princip der Oeffentlichkeit und Kontrole endlich entschlossen durchführte.

In jener ersten, wie in der gegenwärtigen Periode der österr. Papiergeldwirthschaft ging es nur stets so leicht anders, als versprochen worden. Die zur Herstellung oder Verbesserung der Valuten bestimmten Mittel fanden auch jetzt wieder eine andere Verwendung und die Ausführung der gefassten Projecte gerieth in's Stocken. Diesmal galt es, die Grenzen und damit die strenge Neutralität bei dem zwischen Preussen und Frankreich ausgebrochenen Kriege zu wahren. Die durch das Pat. vom 20. Aug. zur Verminderung der B.-Z. bestimmte Steuer- und Gefällsvermehrung ward, mit Ausnahme des dem bisherigen Zweck bewahrt bleibenden Ertrags der Punzirungtaxe, „einstweilen" zur Bestreitung des ausserordentlichen Militäraufwands verwendet, die Anleihe von 75 Mill. ward verschoben und statt ihrer für die Zwecke des Heeres eine starke Vermögenssteuer erhoben. (Patent vom 29. Oct. 1806.)

Digitized by Google

Nach dem Scheitern dieser Pläne war jedenfalls einer der letzten günstigen Momente verstrichen, wo zur Heilung des Uebels noch etwas Ernstliches hätte geschehen können. Auch verstrichen fast zwei Jahre ohne jeden bedeutenderen Versuch zur Abhülfe. Der für die Bankozetteltheilungsmünzen eingehende Betrag an B.-Z., besonders in kleineren Appoints, sollte eingezogen bleiben (H. D. vom 20. März 1807), aber eine reelle Verminderung wurde dadurch ja nicht erzielt. Das Patent vom 23. Juli 1807 verfügte eine neue Emission von B.-Z. an Stelle der alten von 1800. Auch diese sollten „wie baares Geld" angenommen werden. Von Heilungsmaassregeln ist nicht einmal die Rede.

Erst das Patent vom 14. Sept. 1808 kommt darauf zurück, nachdem inzwischen der Zettelumlauf 500 Mill. und der Curs gegen Silber 200 überschritten hatte. „Fest entschlossen, hiess es in dem Patente, den Werth der B.-Z. aufrecht zu erhalten, ersehne die Regierung den Zeitpunkt, wo dies mit aller Beharrlichkeit möglich sei." Einstweilen solle der Werth der B.-Z. möglichst gehoben werden. Zu diesem Zwecke solle ein 5% Anlehen, mit Aufkündigungsfreiheit Seitens des Gläubigers nach kurzen Fristen, gegen Specialhypothek irgend eines der böhmisch-deutsch-galizischen Staatsgüter, deren Gesammtwerth 100 Mill. überstiege, aufgenommen und die darauf eingehenden Kapitalien ausschliesslich zur Tilgung der B.-Z. der Tilgungskasse überwiesen werden. Allein das Alles wäre doch zu geringfügig gewesen, eine Besserung herbeizuführen, nun zumal wurde die Sache nicht ausgeführt, als bald darauf der neue Krieg ausbrach. Am Schlusse des Patents hatte die Regierung hinzugefügt, sie hoffe durch diese Anordnungen zu zeigen, wie unbegründet die von Uebelwollenden und Aengstlichen in Betreff der B.-Z. verbreiteten Gerüchte seien und wie sehr ihre Gesinnung stets dahin gerichtet wäre und immer dahin gerichtet sein werde, den Werth dieses Creditpapiers aufrecht zu erhalten. Wozu stets so gerne solche doch ganz wirkungslose Zusagen, welche bei der fast gewiss vorauszusehenden Nichterfüllung hinterher nur compromittiren?

Digitized by Google

Der ruhmvolle, aber wiederum unglückliche Krieg von 1809 war beendet, er hatte dem Staate einige Provinzen gekostet. Das Metallgeld war vollends zu Kriegszwecken aufgebraucht worden, als die Armee in Baiern stand. Am Beginne des Kriegs ein freiwilliges (14. April 1809), nach Beendigung desselben ein gezwungenes Anlehen (19. Dec. 1809) mittelst Ablieferung des entbehrlichen Gold- und Silbergeräths stellte dem Staate einen Theil des noch vorhandenen Edelmetalls zur Verfügung. Der damalige Ertrag der Kirchensilberablieferung, — denn auch diese war geboten und wurde durch Decret vom 26. März 1810 nochmals besonders eingeschärft, weil es zur Kunde gekommen, „dass manche Pfarrer in dem Irrwahne ständen, als ob die Kirchengefässe nach den kanonischen Satzungen von Silber sein müssten"; der Absolutismus genirte sich nicht, wie man sieht, wo es seine Interessen gegen die Kirche galt —, jener geringe Ertrag zeigt, dass man gewöhnlich die Ergiebigkeit einer solchen Zwangsanleihe und die Grösse des vorhandenen Silbergeräths der Kirchen überschätzt. Alle diese anderweiten Mittel hatten nicht verhindert, dass der grösste Theil der Kriegskosten dennoch durch Vermehrung der B.-Z. bestritten werden musste, deren Masse nun 800 Mill. überstieg, während der Curs unter dem Einflusse der Verwirrung durch die feindliche Occupation des Landes und der Hauptstadt, der starken Contributionszahlungen u. s. w. zwischen 300 und 500 fl. für 100 fl. Münze schwankte. Das war die Lage der Dinge, als man nach dem Friedensschlusse die Ordnung des Geldwesens und der Finanzen in die Hand nahm. In einem zweiten Artikel werde ich die damals getroffenen Maassregeln schildern und kritisiren und die weitere Entwicklung der Bankozettelwirthschaft darstellen. Bisher hatten weder das Heilkünsteln an den Symptomen, noch die schwachen Versuche auf an sich richtiger Grundlage Etwas zu bessern vermocht.

Digitized by Google

Die Natur der Steuerverwilligung und des Finanz-Gesetzes.

Von Justiz- und Regierungsreferendär **Fricker.**

Wem von Allen, die sich mit der Frage von der Budget- und Steuerverwilligung in der Praxis oder Theorie schon zu beschäftigen veranlasst waren, hätte sich nicht der peinliche Gedanke aufgedrängt, dass man hier eigentlich nicht auf dem Boden des Rechts und des Friedens, sondern der Thatsache und des Krieges stehe. Jede Etatsberathung ist in der Regel (zugestanden oder nicht zugestanden) der Streit zweier Parthien über den Vorrang im Staate, der Kampf um ein Recht, das die Regierung in Vertretung des Staats als ein Recht des Staats, die Stände in Vertretung des Volks als ein Recht des Volks in Anspruch nehmen. Die Verabschiedung des Etats ist dann, um das Bild fortzusetzen, nicht sowohl ein Sieg des Einen und eine Lösung des Streites, sondern ein Waffenstillstand, von der Unmöglichkeit oder Unlust der Fortsetzung des Kampfes veranlasst und beiderseits von der Verwahrung des Rechtes begleitet, und auf so lange abgeschlossen, bis ein neuer Etat auf's Neue zum Kampfe ruft.

Der Grund dieser Erscheinung soll hier untersucht werden.

Zu diesem Zweck müssen zunächst die einzelnen Vorgänge bei der Feststellung des Budgets nach ihrer eigenen inneren Natur gewürdigt werden, bevor das positive deutsche Recht geprüft wird.

Digitized by Google

I. Aufgabe der Verwaltung in Beziehung auf die Finanzen.

So schwer es ist, die Zuständigkeit der Regierung und der Stände in Beziehung auf den Staatsfinanzhaushalt nach formellen Merkmalen bestimmt abzugrenzen, so leicht ist es, die materielle Aufgabe beider im Allgemeinen auszudrücken.

Sie liegt in dem Begriff einer guten Verwaltung.

Alles was nach den Grundsätzen einer guten Verwaltung zu geschehen hat, muss von der Regierung in's Werk gesetzt, darf von den Ständen nicht gehindert werden. Seine nähere Begrenzung bekommt aber der Begriff einer guten Verwaltung einerseits in der Schranke der Gesetzgebung, andrerseits in dem engen Zusammenhang nicht blos der Ausgaben, auch der Einnahmen des Staates mit den materiellen Zwecken und Interessen.

Wie im ganzen Gebiete des Staates, so findet auch im finanziellen Gebiete die Verwaltung eine Schranke in der Gesetzgebung und zwar in der, gleichfalls dem finanziellen Kreise nicht eigenthümlichen, doppelten Richtung, dass 1. jede Thätigkeit der Verwaltung, die unmittelbar oder mittelbar in den Rechtskreis einer dritten Person eingreift, ein die Regierung hiezu legitimirendes Gesetz voraussetzt, 2. dass eine an und für sich der Gesetzgebung nicht mit Nothwendigkeit angehörende, sondern ohne Dazwischenkunft eines Gesetzes dem freien Ermessen der Verwaltung anheimgegebene Thätigkeit durch Gesetz geboten oder verboten wird.

Innerhalb der Schranken der Gesetze ist nun die Verwaltung formell frei, materiell aber durch die Aufgabe gebunden, Nichts zu thun, was nicht im allgemeinen Interesse wäre, Alles zu thun, was im allgemeinen Interesse ist.

In beiden Beziehungen sind jedoch Einnahmen und Ausgaben einzeln zu betrachten.

I. Einnahmen. Jede Staatseinnahme gründet sich schliesslich auf ein Gesetz; sei diess nun das gemeine Privatrechtsgestz, oder seien es spezielle fiskalische, oder endlich Gesetze, welche eine Einnahme nur als Mittel oder untrennbare Folge eines anderweitigen Staatszwecks, nicht um ihrer selbst willen einräumen. Sieht man von diesen letzteren seltenen Einnahmen ab (Strafen),

Digitized by Google

so ist hier an und für sich das weiteste Gebiet für die Verwaltung gegeben. Hier ist der Staat formell rechtlich betrachtet Fiskus, Privatperson, Subject von Privatrechten, in deren Natur die freieste Benützung liegt; die Regierung aber als Vertreter dieser juristischen Person muss alle derselben zukommenden Befugnisse auszuüben berechtigt sein, soweit nur nicht in das Gebiet der Gesetzgebung eingegriffen wird. Darin liegt die freieste Benützung des ganzen vorhandenen Vermögens, Schenkungen, rentirende Anlage in Gewerben, Capitalisirung, Veräusserung mit völliger Freiheit in Beziehung auf den Preis etc. etc. Indessen fehlt es nicht an Gesetzen, wodurch die Freiheit der Verwaltung beschränkt wird, wie z. B. in allen Staaten das Grundvermögen der freien Disposition der Verwaltung mehr oder weniger entzogen ist.

Aber auch innerhalb dieser Schranken ist die Thätigkeit der Regierung so wenig als in jedem andern Gebiete eine willkürliche, sondern eine durch das gemeine Beste bestimmte.

Zunächst ist die finanzielle Aufgabe die, möglichst viele, reichliche und nachhaltige Einnahmequellen zu eröffnen und zu gründen, und diese Quellen möglichst zu benützen zur Erzielung des höchsten Einkommens. Allein nicht nur kann es sich bei jeder *einzelnen* Einnahme fragen, ob nicht im allgemeinen Interesse ganz oder theilweise darauf verzichtet werden sollte: noch mehr kann dieses höhere Interesse mit dem Bestehen einer bestimmten Einnahme*quelle* und mit ihrer Benützung in rein *finanziellem* Sinne collidiren. Wie nun eine solche Collision zu lösen sei, das lässt sich nicht ein für allemal bestimmen, da die Entscheidung von sämmtlichen momentanen Verhältnissen in ihrem ganzen Zusammenhange, insbesondere einerseits von dem Stande der Staatsbedürfnisse, andrerseits von der Steuerkraft des Volkes abhängt.

II. Ausgaben. Die Ausgaben als solche, nach ihrer finanziellen Seite, gehören als Dispositionen über das Staatsvermögen der Verwaltung an, soweit nicht diese durch die Gesetzgebung beschränkt wird. Aus materiellen Gründen kann eine Ausgabe darum unzulässig sein, weil der Zweck selbst, zu dessen Erreichung die Ausgabe ein Mittel sein soll, gesetzlich unzulässig

Digitized by Google

ist. Aber auch das an und für sich der Verwaltung zufallende Gebiet kann durch die Gesetzgebung weiter eingeengt sein, sei es durch das Verbot der Verfolgung gewisser Zwecke im Allgemeinen oder wenigstens mit Staatsmitteln, sei es durch die gesetzliche Anordnung einer Ausgabe für einen bestimmten Zweck oder der Verfolgung eines gewissen mit einer Ausgabe verbundenen Zwecks.

Soweit nun der Verwaltung durch die Gesetzgebung Raum gelassen ist, ist nun aber auch in Beziehung auf die Staatsausgaben ihre Thätigkeit keineswegs eine willkürliche, vielmehr wiederum durch die Rücksicht auf das gemeine Wohl bestimmte.

Welche einzelne Ausgaben nach dieser Rücksicht zu machen seien, das lässt sich aber wiederum — abgesehen von Ausgaben für Gegenstände, die unter keinen Umständen zu Staatszwecken zu erheben sind — nicht ein für allemal und absolut bestimmen; es kann sich nur von relativer Nothwendigkeit handeln; jede Ausgabe ist hienach nothwendig, die nach Maassgabe aller Verhältnisse, insbesondere der disponiblen Mittel (Einnahmen) und der Steuerkraft des Volkes in dem damit zu erreichenden Zweck ein verhaltnissmässiges Aequivalent bietet. Unter dieser Voraussetzung sind selbst Geschenke aus der Staatskasse zulässig und der Verwaltung gestattet.

Von diesen Erwägungen muss also jede Thätigkeit der Regierung, soweit diese nicht durch die Gesetzgebung bestimmt ist, abhängen.

Es erhebt sich nun aber die Frage, ob nicht die so materiell beschränkte Freiheit der Verwaltung in dem Steuerverwilligungsrechte der Stände eine weitere formelle Schranke anzuerkennen hat. Die Beantwortung dieser Frage setzt vor Allem eine Untersuchung über die Bedeutung des Etats voraus.

II. Bedeutung des Etats.

Wie die bisherige Betrachtung von der Voraussetzung ausging, dass besondere Bestimmungen über die Anordnung von Steuern und ein Zusammenhang derselben mit der Anordnung der Staatseinnahmen und Ausgaben nicht vorhanden seien, so soll auch die Bedeutung des Etats zunächst ganz für sich und ohne

Digitized by Google

Rücksicht auf die Mitwirkung der Stände, sodann aber die Bedeutung des Mitwirkungsrechts der Stände untersucht werden.

Die Nothwendigkeit eines Etats, als der Zusammenstellung der für einen bestimmten künftigen Zeitraum zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, ist nämlich keineswegs in der besondern Art des rechtlichen Zustandekommens der Einnahmen und Ausgaben, sondern in der Complicirtheit einer Wirthschaft begründet.

Der Begriff Etat ist überhaupt kein rechtlicher, sondern ein wirthschaftlicher Begriff; jede Wirthschaft, von der kleinsten bis zur grössten, erfordert einen bestimmten Plan, nach dem sie zu führen ist; der Unterschied ist nur der, dass bei einer kleinen Wirthschaft, die leicht zu übersehen ist, die Herstellung dieses Planes nur geringe Arbeit verursacht, während eine grosse, im Ganzen schwer zu übersehende, zusammengesetzte und nach verschiedenen Organen vertheilte Wirthschaft besonderer Einrichtungen zur zweckentsprechenden Gewinnung ihres Planes bedarf.

Weil der Etat als Leitfaden der Verwaltung unmittelbar dienen soll, so muss er auf die zu erwartenden concreten Verhältnisse gebaut sein. Darin liegt die Nothwendigkeit der Beschränkung des Etats auf eine bestimmte Zeit. Während es der Natur des Gesetzes entspricht, so lange zu gelten, als sein Gegenstand vorhanden ist, und nur ausnahmsweise (abgesehen von Gesetzen, deren Gegenstand selbst eine zum Voraus schon bestimmbare Dauer hat) und dann aus äusseren, weder in dem Inhalt des betreffenden Gesetzes, noch in der Gesetzesnatur überhaupt liegenden Gründen, Gesetze auf bestimmte Zeit gegeben werden, ist diese Beschränkung auf bestimmte Dauer dem Etat wesentlich. Wie sehr verschieden die Begriffe Gesetz und Etat auch im Uebrigen sind, wird sich sogleich aus der näheren Betrachtung des Etats in seinen einzelnen Theilen ergeben.

I. Einnahme-Etat. Vor Allem sind diejenigen Einnahmen auszuscheiden, die nach Art und Grösse bestimmt sind und auf einem schon bestehenden Rechtsanspruch beruhen; bei ihnen kann es sich nur davon handeln, ob die Einnahme überhaupt gemacht oder ob nicht darauf verzichtet werden soll, ob sie ferner einbringlich ist und die nöthigen Schritte für ihre Einbringung gethan werden. Der Etatsarbeit kommt nur zu, über die Aufnahme oder

Digitized by Google

Weglassung der ganzen Einnahme oder eines Theils zu entscheiden und den wirklichen Ertrag nach der vermuthlichen Einbringlichkeit voranzuschlagen.

Was die so nicht vorausbestimmbaren Einnahmen betrifft, so entziehen sich diejenigen derselben jedem Einflusse des Etats, welche einen finanziellen Zweck überhaupt gar nicht haben. Bei ihnen hat sich der Etat einzig auf den Voranschlag zu beschränken; ein Verzicht auf die Einnahmen ist wegen ihres wesentlichen Zusammenhangs mit dem anderweitigen Zweck unzulässig, die Grösse der Einnahme aber lediglich von der Vollziehung des der Einnahme zu Grunde liegenden Gesetzes nach Maassgabe der ausdrücklichen oder in den Motiven gegebenen Bestimmungen abhängig.

Die bei weitem zahlreichsten Einnahmen entspringen aus Dienst- und Kaufverträgen, insbesondere als Aequivalente für die Benutzung staatlicher Verkehrsanstalten oder als Preis der im Vermögen des Fiskus befindlichen und von ihm verkauften Gegenstände, die theils auf regalem Weg erworben, theils in den Staatsgewerben produzirt sind. Wie oben schon ausgeführt wurde, ist hier ein Gebiet, das an und für sich der Verwaltung angehört. aber auch von der Gesetzgebung ergriffen werden kann. So kann die Gesetzgebung die Veräusserung gewisser Vermögenstheile und damit die hieraus erwachsende Einnahme ausschliessen, sie kann gewisse Staatsgewerbe anordnen, so dass deren Aufgeben eine Abänderung des Gesetzes voraussetzt, sie kann die Grundsätze aufstellen, nach welchen auf einzelne Einnahmen verzichtet werden kann, sie kann die Preise bestimmen (direct oder indirect), zu denen gewisse Verkaufsgegenstände abgesetzt werden sollen. Zu dieser formellen Beschränkung der Verwaltung durch die Gesetzgebung kommt weiter die materielle in den vom Einfluss der Verwaltung unabhängigen Umständen und Verhältnissen liegende, so besonders in den Marktverhältnissen, besonderen Ereignissen u. s. f. So weit nun die Gesetze der Verwaltung Raum lassen, hat diese unter Beachtung und Benützung aller der ausser ihrem Willenskreis liegenden, einen Factor in der Entstehung einer Einnahme bildenden, Umstände und Verhältnisse durch ihre freie Thätigkeit die Einnahme zu bewirken. Sie hat also in soweit zu entscheiden,

Digitized by Google

welche Einnahmegattungen überhaupt erzielt, auf welche Einnahmen, falls dieselben sich darbieten, verzichtet werden soll, zu welchen Preisen Dienste und Sachen angeboten werden sollen u. s. f. — überall materiell beschränkt durch die Grenzen einer guten Verwaltung. Diese Entscheidung ist nun aber, soweit sie überhaupt zum Voraus möglich ist, schon im Etat zu geben, da auf ihr wesentlich die Möglichkeit, die Einnahmen zum Voraus zu bestimmen, beruht. Wegen des der freien Einwirkung der Verwaltung entzogenen Factors besteht die Thätigkeit der Feststellung des Etats auch in Beziehung auf diese Einnahmen grossentheils in blossen Voranschlägen der zu erwartenden Summen nach der Wahrscheinlichkeit der Gestaltung von Umständen und Verhältnissen und nach den Durchschnitts-Resultaten der bisherigen Erfahrungen.

II. Ausgabenetat. Auch die Ausgaben sind nur zum kleineren Theile schon zum Voraus vollkommen bestimmt, soweit sie nemlich unmittelbar auf Gesetz oder auf einem schon bestehenden Rechts-Anspruch beruhen; sie sind einfach in den Etat aufzunehmen ohne jede weitere Erwägung. Es wird kaum ein Gesetz geben, das nicht durch seine Vollziehung Kosten verursachte, ohne dass dieselben zum Voraus genau bestimmt werden könnten; denn nicht nur lässt ein Gesetz meist in Betreff der Vollziehung einen grössern oder geringern Raum übrig: auch wo diess nicht der Fall ist, können sich die Kosten je nach den Umständen ändern. Hier ist es die Aufgabe, unter Zugrundlegung der aus der eigenen Natur des betreffenden Gesetzes sich ergebenden besten Art der Vollziehung, die hiefür nach Wahrscheinlichkeit erforderlichen Ausgaben aufzunehmen.

Endlich kommnn die Ausgaben, welche mit der freien Thätigkeit der Verwaltung verbunden sind, sei es dass die Verwaltung zunächst eine bestimmte in ihrer Zuständigkeit liegende Aufgabe sich setzt, deren Erfüllung dann eine Ausgabe nöthig macht, oder dass sie umgekehrt eine gewisse Summe festsetzt, wodurch dann das Maass des zu Erreichenden gegeben ist. In beiden Fällen handelt es sich davon, ob die Ausgabe überhaupt gemacht d. h. die betreffende Aufgabe als eine Aufgabe der Verwaltung gesetzt werden soll, sodann aber handelt es sich bei den Ausgaben der

Digitized by Google

ersteren Art ausserdem noch um die Beurtheilung der zu erwartenden Kosten, die zum grössten Theile wieder nur annähernd zu bestimmen sind, abhängend theils von äussern Umständen und Verhältnissen, theils von dem Willen der Verwaltung.

Fassen wir hienach die Bedeutung des Etats zusammen, so ist derselbe vor Allem ein Verwaltungsact, er kann weder ausdrücklich noch implicite irgend etwas enthalten, was über die Zuständigkeitsgrenze der Verwaltung hinausginge; er soll das ganze Bild der Verwaltung (soweit diese mit Einnahmen oder Ausgaben verknüpft ist) enthalten. Soweit er auf Gesetz beruht, enthält er Nichts, was nicht schon ohne ihn vorhanden wäre: er spricht nur die Thatsache aus, dass ein Gesetz da sei und vollzogen werden müsse; soweit er auf blossem Voranschlag beruht, spricht er ebenfalls nur Thatsachen aus und zwar Thatsachen, deren künftige wirkliche Gestaltung noch nicht mit Bestimmtheit vorhergeschaut werden kann; soweit er aber den Plan der künftigen Thätigkeit der Verwaltung enthält, wird er eine Norm für diese und dadurch einem Gesetze ähnlich. Von der eigentlichen Gesetzesnatur bleibt er aber so weit verschieden, als eben ein selbstgeschaffener Plan verschieden ist von der anzuerkennenden Vorschrift eines Dritten, und soweit als eine Norm, deren Vollziehung erst noch von der wirklichen Gestaltung von Zeit und Umständen abhängt, verschieden ist von einer absoluten, ohne Alles Weitere ihre Vollziehung fordernden Norm.

In der Natur des Etats liegt nemlich keineswegs die absolute Unabänderlichkeit. Soweit er auf Wahrscheinlichkeit, auf Voranschlag beruht, ist das directe Gegentheil der Fall; unabänderlich ist er nur, wo er der unmittelbare Ausdruck des Gesetzes ist und nur weil er dieses ist; nur das könnte zweifelhaft sein, ob er in soweit, als er eigentlicher Verwaltungsplan ist, abänderlich oder unabänderlich sei. Rein aus dem Wesen und Zweck des Etats beantwortet sich diese Frage so: Soll der Etat überhaupt einen Werth haben, so muss er auch in soweit eingehalten werden, als seine Grundlagen und Voraussetzungen sich gleich bleiben und als seine Festsetzung wirklich ihrer Aufgabe genügte; er ist überall abänderbar, soll aber nie ohne Grund abgeändert werden und immer nur nach dem gleichen Grundsatze, nach

Digitized by Google

welchem schon seine Festsetzung zu erfolgen hat, nach dem Grundsatze der relativen Zulässigkeit der Einnahmen und der relativen Nothwendigkeit der Ausgaben. Weil nun aber der Etat grossentheils auf blosser Wahrscheinlichkeit beruht, andererseits seine einzelnen Theile sich wechselweise bedingen, so folgt schon hieraus die Zulässigkeit fortwährender Aenderung und Umbildung; ändern sich nämlich die dem Einfluss der Verwaltung entzogenen Theile des Etats, so ist damit die Forderung gegeben, die Thätigkeit der Verwaltung dem anzupassen und das richtige Verhältniss den an die Stelle der vermutheten Thatsachen tretenden wirklichen Thatsachen gemäss herzustellen. Wird also z. B. eine Einnahmequelle ergiebiger als bei Festsetzung des Etats vermuthet wurde, so mag dafür eine andere Einnahme freiwillig verkürzt oder eine zurückgestellte Ausgabe gemacht werden, oder aber mag der Ueberschuss über den Etat einer spätern Verwendung vorbehalten werden, wenn diess das Vortheilhaftere ist. Ebenso mag, wenn eine Einnahme hinter der Erwartung zurückbleibt, eine andere geschöpft oder erhöht, oder an den Ausgaben abgebrochen werden; ebenso bei Erhöhung oder Verminderung der Ausgaben eine Verminderung oder Erhöhung an anderem Orte des Ausgabe-États oder eine Aenderung im Einnahme-Etat bewirkt werden. Aber nicht blos dergleichen Aenderungen, die aus einer der Vermuthung nicht entsprechenden Gestaltung der thatsächlichen Factoren entspringen oder durch dieselben erst veranlasst werden, sind möglich und zulässig: es kann auch sein, dass eine bessere Einsicht nachträglich die Mängel des Etats erkennt, der gemäss dann der Etat zu ändern ist, oder dass wegen unvorhergesehener Umstände und Verhältnisse eine Einnahme des Etats ganz oder theilweise unzulässig oder eine Einnahme, die der Etat nicht enthält oder in geringerem Umfange enthält, nun erst als überhaupt oder in höherem Maasse zulässig erscheint, oder dass eine Ausgabe, die bei Festsetzung des Etats für entbehrlich oder in minderem Umfang nöthig oder umgekehrt für unentbehrlich oder in höherem Umfange nöthig angesehen werden musste, nun wegen veränderter Umstände ihren Platz in der nach dem Maasse der Nothwendigkeit geordneten Reihe ändert.

In allen diesen Fällen kann resp. muss der Etat in jedem

Digitized by Google

Augenblick der Verwaltungsperiode Aenderungen erleiden. Er verliert jedoch dadurch weder seinen Charakter noch seine Bedeutung. Gerade damit es möglich sei, jeden Augenblick das sämmtlichen relevanten Umständen und Verhältnissen Angemessene in Beziehung auf die Anordnung der Einnahmen und Ausgaben zu verfügen, muss von Zeit zu Zeit die ganze Verwaltung nach dieser Seite hin in ihrer Totalität zusammengefasst und damit eine Uebersicht über das Ganze und eine Einsicht in die relative Stellung jedes einzelnen Theiles zu allen Uebrigen ermöglicht werden.

Sobald man bei dieser Betrachtung von der Einheit des Staatswillens ausgeht und von dem Bestehen verschiedener zu seiner Hervorbringung berufenen Organe absieht, so versteht sich eigentlich Alles Vorstehende von selbst. Es ist nun aber die Frage, ob diese Grundsätze noch richtig sind unter der Voraussetzung der Mitwirkung der Stände bei der Festsetzung des Etats.

III. Die Mitwirkung der Stände bei Festsetzung des Etats.

Zwei Punkte sind es, die sich an dieser Stelle der Betrachtung aufdrängen, unter einander im engsten Zusammenhange stehend. Der eine ist, ob die Grenze des Etats, die in der Grenze der Verwaltung gegeben ist, durch die Mitwirkung der Stände eine Erweiterung erfährt, die andere, ob der Etat, um giltig zu werden, die Zustimmung der Stände bedarf und durch dieselbe die Unabänderlichkeit eines Gesetzes erhält.

Beide Fragen lassen sich in die eine zusammenfassen, ob der Etat durch die ständische Mitwirkung den Charakter des Etats verliert oder nicht.

Fasst man die Frage so, dann scheint freilich die verneinende Antwort auf der Hand zu liegen. Entspricht der Etat so, wie er geschildert wurde, wirklich einem wesentlichen Bedürfniss, so darf er hieran, sollte man meinen, auch keinen Abbruch erleiden. Zuerst also ist zu untersuchen, ob durch die bei der Festsetzung des Etats erfolgende ständische Zustimmung die Verwaltung zu einer Handlung legitimirt werden kann, die an und für sich nur durch ein Gesetz gestattet werden könnte. Diese Frage muss entschieden verneint werden; zu keinem einzigen in der bisheri-

Digitized by Google

gen Gesetzgebung noch nicht begründeten Eingriff in die Rechtssphäre eines Dritten kann auf dem Wege des Etats die Regierung legitimirt werden. Keine einzige (aus dem Vermögen eines Dritten oder durch Beschränkung seiner Freiheit zu Gunsten des Fiskus sich ergebende) Einnahme, zu deren Erhebung nicht schon in der bestehenden Gesetzgebung der Weg eröffnet ist, kann durch das Budget neu eingeführt werden. Ebensowenig liegt in der Verwilligung der für einen bestimmten Zweck erforderlichen Mittel die Legitimation der Verwaltung, diesen Zweck auch dann zu verfolgen, wenn derselbe dem Kreis der ordentlichen Gesetzgebung angehört; die liberalste Verwilligung der nöthigen Summe kann z. B. die Regierung nicht ermächtigen, neue Strafanstalten nach einem in der Strafgesetzgebung nicht schon gebilligten, mit derselben vereinbaren Systeme zu errichten. Diese Sätze sind von besonderer Wichtigkeit für diejenigen Staaten, wo dem Volkshause in Etatssachen ein überwiegender Einfluss eingeräumt ist; denn hier könnte oft das Veto des Oberhauses in Beziehung auf die Gesetzgebung durch den Etat eludirt werden.

Ich habe oben bemerkt, dass die Grenze der Gesetzgebung gegen die Verwaltung keine bestimmte sei, dass die Gesetzgebung auch Gegenstände, die an und für sich der Verwaltung zukämen, an sich ziehen könne. Ist nun nicht umgekehrt in dem Recht der Stände zur Mitwirkung bei der Festsetzung des Etats wieder eine Schranke jener Erweiterung der Zuständigkeit des Gesetzgebers gelegen? Muss man nicht sagen: so wenig der Etat in die Gesetzgebung eingreifen darf, so wenig darf die Gesetzgebung in den dem Etat nach seiner Natur zukommenden Kreis eingreifen? oder — wo der Schwerpunkt des Etats in das Volkshaus gelegt ist — so wenig das dem Oberhaus in Gesetzgebungssachen eingeräumte Veto durch die Hereinziehung eines Gegenstandes in die Etatsberathung beseitigt werden darf, so wenig darf der dem Unterhaus eingeräumte erhöhte Einfluss in Etatssachen durch Herbeiziehen eines an und für sich der Verwaltung und dem Etat angehörigen Gegenstandes zur ordentlichen Gesetzgebung und durch Zulassung des Vetos des Oberhauses beseitigt werden?

Indessen erscheinen bei näherer Betrachtung die beiden Fälle doch nicht so ganz gleich. Was nemlich die Rechte der beiden

Digitized by Google

Kammern der Stände betrifft, so geschieht dem Oberhaus durch die Beschränkung des Gesetzgebungskreises ein reiner Abbruch ohne irgend einen Ersatz oder Schutz; ganz im Gegentheil hat die Volkskammer in ihrem Gesetzgebungsveto das zureichende Mittel in der Hand, um sich gegen den Versuch einer Verkürzung ihres Rechtes durch Erweiterung des Gesetzgebungskreises auf Kosten des Budgetgebietes zu schützen. Wäre es wirklich wahr, dass die Gesetzgebung in der Mitwirkung der Stände zur Festsetzung des Etats eine Schranke gegen die Seite der Verwaltung hin fände, so könnte das nur auf einem Grunde beruhen, der viel weiter und schliesslich zu der Consequenz führen müsste, die ganze Gesetzgebung sei der Etatsberathung unpräjudicierlich.

Jedes Gesetz setzt ja die Zustimmung der Majorität der Stände voraus; ohne diese, insbesondere ohne die Zustimmung der Volkskammer kann kein Gesetz entstehen; würden daher die Gesetze immer nur für die Dauer einer Etatsperiode verabschiedet, so wäre es vom Standpunkte der Volkskammer aus ganz ohne Bedeutung, ob ein Gegenstand im Weg der ordentlichen Gesetzgebung oder des Etats zu Stande käme; ein Interesse bekommt dieser Unterschied erst durch die Verschiedenheit der Dauer von Gesetz und Etat, deren eines regelmässig auf unbestimmte, das andere auf bestimmte kurze Zeit Geltung hat, so dass also von den zur Feststellung des Etats Berufenen Gesetze anzuerkennen sind, die aus anderer Zeit stammen und der Anschauung der den Etat berathenden Stände nicht entsprechen. Alles das findet nun aber vollkommen auch bei den Gesetzen statt, deren Inhalt nothwendig der Form des Gesetzes bedarf, um zur Anwendung zu gelangen. Wäre also der Sinn der Mitwirkung der Stände zur Etatsberathung der, dass keine Ausgabe oder Einnahme ohne Zustimmung der den Etat berathenden Stände zulässig wäre, so würden sämmtliche Gesetze, soweit sie zu Einnahmen oder Ausgaben führen, nur vorläufige sein, die um zu wirklicher Existenz und Anwendung zu gelangen, noch der Aufnahme in den Etat bedürften und nur je auf die Dauer einer Etatsperiode Leben und Geltung erhielten. Niemand zweifelt daran, dass eine solche Behauptung nur mit vollständiger Verkennung des Verhältnisses von Gesetzgebung und Budget aufgestellt werden könnte.

Digitized by Google

Man ist auch keineswegs consequent gewesen in den Versuchen der Restriction der Competenz der Gesetzgebungsgewalt. Während man z. B. in der gesetzlichen Anordnung einer Landesvermessung keine Ueberschreitung dieser Competenz erblickte, obwohl dieselbe an und für sich der Verwaltung angehört und obwohl die Vollziehung derselben mit Nothwendigkeit Ausgaben zur Folge hat, erblickt man eine solche in der gesetzlichen Festsetzung der Summe, die alljährlich bis zur Vollendung der Arbeit hiefür aufgewendet werden sollte. Wo soll aber hier der Unterschied liegen? Durfte das Gesetz die Arbeit überhaupt anordnen in einer von den Factoren der Etatsberathung als gegeben anzuerkennenden Weise, so musste ihr auch zustehen, diejenigen Bestimmungen zu geben, welche die Vollziehung des Gesetzes garantiren konnten; sie musste also z. B. — und daran wird man keinen Anstoss nehmen — festsetzen dürfen, dass alljährlich ein Gebiet von bestimmter Grösse vermessen werden solle; derselbe Zweck konnte auf eine gerade aus Rücksichten für die Etatswirthschaft zweckmässigere Weise durch die Bestimmung der alljährlich für die Arbeit aufzuwendenden Summe erreicht werden; durch diese Fixirung der Summe wird also höchstens die Arbeit des Voranschlags überflüssig; wer aber wollte in der Mitwirkung zum Voranschlag ein Recht erblicken, das er nicht gerne misste, sofern nur der Voranschlag selbst nicht mehr nöthig. Ein weiteres Beispiel: wie wäre es möglich, dass ein Gesetz den Beamten ein bleibendes Recht auf ihren Gehalt gewährte, wenn die Gesetzgebung nicht in den Etatskreis eingreifen dürfte? Ich gehe somit davon aus, dass die Grenze der Gesetzgebung durch das Mitwirkungsrecht der Stände zum Etat nicht alterirt werde, dass der Etat jedes Gesetz, das nicht aus andern Gründen ungiltig ist, anzuerkennen habe. Dadurch wird nun allerdings der freie Factor in der Gestaltung der Finanzen in seinem Gebiete reduzirt und die Bedeutung des Etats als periodischer Regulirung des Verhältnisses der Einnahmen und Ausgaben und aller ihrer einzelnen Glieder zu einander macht es wünschenswerth, dass kein unnöthiger Gebrauch von dieser Erweiterung des Gesetzgebungskreises gemacht werde. Allein es ist auch nicht zu vergessen, dass es bei jedem Gesetze zur Aufgabe des Gesetzgebers gehört, die

Digitized by Google

finanziellen Wirkungen des Gesetzes ins Auge zu fassen und im Zusammenhange mit dem ganzen finanziellen Zustande zu prüfen und hienach seine Entschlüsse über das Gesetz selbst zu fassen; ferner ist nicht zu vergessen, dass unter allen Umständen ein grosser Theil der Verwaltung sich gar nicht in der Form des Gesetzes fassen lässt, Alles das nemlich, was seiner Natur nach abhängig ist von der nicht vorauszubestimmenden Gestaltung der Umstände.

Die zweite oben aufgeworfene Frage ist die, ob der Etat zu seiner Giltigkeit der Zustimmung der Stände bedürfe und durch dieselbe unabänderlich werde in einem weiteren Umfange, als er es schon seiner Etatsnatur gemäss ist. Die Ansichten hierüber sind getheilt. Mit besonderer Ausführlichkeit behandelt die Frage R. v. Mohl in seinem Württembergischen Staatsrecht (II. Aufl.), und es berufen sich gerade in diesem Punkte die Staatsrechtslehrer häufig auf seine Ausführung.

In Beziehung auf die Einnahmen (abgesehen von den Steuern) soll den Ständen das Recht zustehen, eine bestimmte Ertragssumme in den Etat aufzunehmen und dadurch die Verwaltung zu nöthigen, diese wirklich zu erreichen; im Uebrigen soll die Verwaltung ganz frei sein; diese Bestimmung der Ertragssumme soll aber nur indirect, nemlich durch Bestimmung der Steuersumme, geschehen, somit auch nur für sämmtliche Einnahmen zusammen, so dass die Erzielung der Summe im Einzelnen gänzlich Sache der Verwaltung bleibe (I. Bd. S. 226. 638).

Die Ausgaben unterscheidet v. Mohl in n o t h w e n d i g e — nemlich Ausgaben für nothwendige Anstalten und Einrichtungen, d. h. solche Anstalten und Einrichtungen, die so unerlässlich für das Gesammtdasein oder für das der wesentlichen gesetzlichen Einrichtungen des Staates seien, dass sich derselbe gar nicht ohne sie denken lasse; diese Nothwendigkeit sei entweder 1. eine thatsächliche, wenn die Nichtanerkennung der betr. Einrichtung die Integrität, die Unabhängigkeit oder die Verfassung des Staats im Ganzen oder wenigstens in wesentlichen Bestandtheilen unmittelbar einer vernichtenden Gefahr von aussen oder innen blosstellen würde; 2. eine rechtliche, wenn ohne die betr. Anstalten eine vollständige Realisirung der Rechtsidee in Beziehung auf das Gemeinwesen nicht vorhanden ist,

Digitized by Google

nemlich a) wenn eine Einrichtung zur Durchführung der obersten Zwecke des Rechtsstaats erforderlich ist, b) wenn eine Anstalt oder Einrichtung derart ist, dass durch sie die Erfüllung einer einzelnen, an sich vielleicht zufälligen, rechtlich übernommenen vertragsmässigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit des Staats bedingt ist, c) wenn eine Einrichtung die unmittelbare und unzweifelhafte Folge des Gesetzes ist. Die für solche nothwendige Anstalten und Einrichtungen nothwendigen Ausgaben sind die nothwendigen Ausgaben — und nützliche, was alle übrigen Ausgaben sind, sofern sie überhaupt möglicher Gegenstand des Etats sein können. Die nothwendigen Ausgaben sollen nun die Stände zu verwilligen verpflichtet sein in der Weise, dass wo die Wahl unter mehreren Mitteln zur Erreichung der betr. nothwendigen Einrichtung ist, sie nicht gerade an den Vorschlag der Regierung gebunden sind, sondern das Ihrige gethan haben, wenn nur durch die von ihnen zuerkannte Einrichtung oder Summe der Zweck seinem Wesen nach erreicht werden kann. In Beziehung auf bloss nützliche Einrichtungen sei die Regierung gänzlich an den guten Willen der Stände gewiesen in Beziehung auf die Herstellung überhaupt und auf die Art derselben und den Aufwand; selbst absolute Widersinnigkeit des Verfahrens der Stände würde die dagegen handelnde Regierung nicht entschuldigen (I. Bd. S. 624 flg.). In Beziehung auf die Einhaltung des Ausgabe-Etats durch die Regierung aber sollen folgende Sätze gelten:

1. Nur eine zur Erhaltung des Staats oder seiner wesentlichen Einrichtungen nothwendige Ausgabe soll gemacht werden dürfen, ohne im Finanzgesetz anerkannt zu sein; blos nützliche Ausgaben können, müssen aber nicht, nachträglich von den Ständen genehmigt werden und zwar, wie aus P. 2. hervorgeht, selbst dann, wenn sie nicht vorherzusehen waren;

2. die Ueberschreitung einer Ausgabe kann nur entschuldigt werden durch unbedingte Nothwendigkeit, aber auch durch die Unmöglichkeit, die Grösse der Ausgabe mit Bestimmtheit zum Voraus anzugeben.

3. Gegen den Etat vermindert kann eine Ausgabe nur werden, wenn Niemanden ein Recht auf dieselbe zusteht und der beabsichtigte Zweck nicht unter derselben leidet;

Digitized by Google

4. die gänzliche Unterlassung einer verabschiedeten nothwendigen Ausgabe wäre nur zu entschuldigen, wenn die Voraussetzung, unter welcher sie beschlossen wurde, gar nicht eintrat; dann aber wäre sie nothwendig; eine blos nützliche Ausgabe könnte aber nicht nur in diesem, sondern noch in dem weiteren Fall unterlassen werden, wenn ein anderer nothwendiger oder nützlicher Zweck durch ihre Leistung leiden würde (II. Bd. S. 757).

Bei einer Differenz zwischen Ständen und Regierung über nothwendige Ausgaben, soll die Regierung ohne Zustimmung der Stände berechtigt sein, sie zu machen; bei einer Differenz über nützliche Ausgaben würde der schuldige Minister ersatzpflichtig (I. Bd. 629. 631).

v. Mohl leitet diese Sätze, wie diess insbesondere aus der von ihm behaupteten Stellung der Stände gegenüber dem Einnahme-Etat hervorgeht, aus dem ständischen Steuerverwilligungsrechte her; in dieser Beziehung werden dieselben unten der Prüfung unterworfen werden; hier fragt es sich, ob sie sich aus der allgemeinen Stellung und Bedeutung der Stände herleiten lassen; diese Frage wird wohl verneint werden müssen und zwar scheint v. Mohl theils zu weit, theils nicht weit genug zu gehen.

Zweierlei Auffassungen des Mitwirkungsrechts der Stände bei Festsetzung des Etats sind möglich. Entweder der Etat ist eine von der Verwaltung sich selbst vorgesetzte Norm, oder er ist derselben von Regierung und Ständen zusammen gegeben.

Im letzteren Fall, wenn der Etat nur durch die Genehmigung der Stände seine Giltigkeit erhält, wenn also keine Einnahme oder Ausgabe gemacht werden darf ohne, oder wenigstens gegen den Willen der Stände, verliert der Etat seinen eigentlichen Charakter; ein Etat, der nicht mehr blos vermöge seiner innern Richtigkeit, sondern als formelle objective Norm die Thätigkeit der Verwaltung bestimmt, ist nicht mehr Etat, sondern Gesetz. Nach der Praxis (und nach einzelnen Gesetzgebungen — wovon unten) bleibt allerdings der Verwaltung immer noch ein Raum übrig, weil der Etat nie in das Detail eingeht, sondern seine Summen für ganze Gattungen von Einnahmen und Ausgaben festsetzt. Allein im Prinzip ist doch die Absorption der Verwaltung durch die Gesetzgebung, die Theilnahme der Stände an der Verwaltung anerkannt,

Digitized by Google

und es kommt nur auf die Stände an, wie weit sie in dem ihnen principiell eingeräumten Rechte gehen wollen. Im Zweck des Etats ist die Forderung begründet, dass derselbe so speziell als nur immer möglich sei; ist auch der Hauptetat nur nach umfassenden Rubriken abgefasst, so müssen sich doch diese auf Spezialetats gründen, in welchen soweit in das Detail einzugehen ist, als diess die Vorausfestsetzung überhaupt noch zulässt; diese Spezialetats haben die Stände das Recht zu prüfen, und, soweit ihnen diess nicht ausdrücklich entzogen ist, muss ihnen auch das Recht zukommen, ihr Zustimmungsrecht auf dieses Detail zu erstrecken; thun sie das aber, so wird am Ende jede Handlung der Verwaltung entweder eine im Etat enthaltene oder eine Abweichung vom Etat sein, also jede Handlung der Verwaltung ihren Rechtsbestand in der ständischen Zustimmung zu suchen haben. Warum sollte z. B. eine Ständeversammlung nicht die Ausgabe für das von der Regierung zur Heizung einer Salzpfanne erforderliche Holz zu streichen berechtigt sein, weil sie die Verwendung von Kohlen für zweckmässiger hält, warum sollte sie nicht jede andere Einrichtung einer Saline u. s. f. bis ins kleinste Detail nach ihrem Gutdünken auf dem indirecten Wege der Verweigerung der Ausgabe für eine andere Einrichtung bestimmen können; warum sollte sie nicht die Entscheidung über Kleidung und Armirung des Militärs aus der Hand der vernünftigerweise einzig hiezu berufenen Verwaltungsbehörde an sich reissen können u. s. f.

Unter dieser Voraussetzung ist dann auch kein Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben begründet. Aus welchem Grunde sollte die Regierung die Preise der gewerblichen Producte nach Willkür bestimmen, dagegen keinen Taglohn ausbezahlen dürfen ohne (vorgängige oder nachfolgende) Zustimmung der Stände?

Von einer Collision zwischen Regierung und Ständen könnte dann so wenig als bei der Gesetzgebung die Rede sein. Was nicht die Genehmigung beider Factoren hat, darf eben nicht geschehen; ein Recht der Regierung, unter Berufung auf die Nothwendigkeit einer Ausgabe gegen den Willen der Stände zu handeln, wäre undenkbar; an die Stelle der materiellen Erwägung

Digitized by Google

der Nothwendigkeit oder Unnöthigkeit einer Ausgabe träte einfach das formelle Kriterium der ständischen Genehmigung oder Verwerfung; die Pflicht, in allen Beschlüssen nur durch die Rücksicht auf das allgemeine Wohl sich leiten zu lassen, müssten die Stände auch hier anerkennen, aber das Urtheil darüber, was das allgemeine Wohl erfordere, müsste lediglich ihnen überlassen bleiben, wozu sie hier nicht minder befähigt sind, als bei der Gesetzgebung. Nur die eine, auch bei der Gesetzgebung nicht zu umgehende Ausnahme müsste auch hier zugelassen werden, das Recht der Regierung nemlich, in dringenden Fällen, wo die Einholung der ständischen Zustimmung nicht möglich, soweit es die Sicherheit des Staates erfordert, einseitig vorzuschreiten; aber auch diese könnte nur geschehen auf Gefahr der Regierung und ohne jeden Zwang für die nachfolgende Beurtheilung der Stände. Auch müssten alle diejenigen Aenderungen des Etats unbedingt anerkannt werden, die ohne Zuthun der Verwaltung etwa entstünden. Jede andere Abweichung bedürfte der Zustimmung der Stände, die eine, formell rechtlich betrachtet, vollkommen freie sein müsste.

Endlich könnte unter dieser Voraussetzung kaum die Consequenz abgewiesen werden, dass jedes Rechtsgeschäft, das die Regierung mit Dritten abschlösse, nur unter der Bedingung giltig wäre, dass es weder direct noch indirect gegen den Etat anstiesse, gerade wie jedes Rechtsgeschäft, das ein Gesetz verletzt, nichtig ist; es müsste also z. B. aus der im Etat enthaltenen Festsetzung des Salzpreises unmittelbar für jeden Dritten ein Recht erwachsen, nicht mehr als diesen Preis zu bezahlen, aber auch eine Pflicht zur Bezahlung dieses Preises, möchte nun der mit der Regierung abgeschlossene concrete Kaufvertrag nach der einen oder andern Richtung hin vom Etatspreis abweichen, ferner würde z. B. denjenigen, die der Regierung bei Errichtung eines von den Ständen abgelehnten Staatsgebäudes mit Material oder Diensten behilflich wären, kein Recht auf den ausbedungenen Lohn erwachsen.

Soll der Etat seine Natur aber beibehalten, soll er eine von der Verwaltung sich selbst gegebene Norm bleiben, so erhält die Mitwirkung der Stände eine ganz andere Bedeutung. Sie kann

dann in Nichts Anderem bestehen als in dem Urtheil über die Richtigkeit und Zweckmässigkeit des Plans der Regierung, kurz in einer vorausgehenden Controle. Diese ständische Controle kann dann keine andern Wirkungen haben, als die derselben auch sonst zukommenden. Abgesehen nemlich von der Anklage vor dem Staatsgerichtshof (wo ein solcher besteht), zu der den Ständen auch hier das Recht unter den allgemeinen Voraussetzungen zustehen muss, kann sich das ständische Mitwirkungsrecht nur äussern in Vorstellungen und Beschwerden bei der Regierung selbst, die diese überzeugen können oder nicht. Im ersteren Falle, bei einer Einigung über den Etat oder einzelne Posten, ist aber die Regierung doch formell nicht hieran gebunden, weil wie schon oben ausgeführt wurde, nicht nur in jeder unwillkürlich eintretenden Veränderung im Etat eine Veränderung in den Voraussetzungen des ganzen Etats eingetreten ist, sondern auch die unvollkommenere Einsicht zur Zeit des Abschlusses des Etats einer spätern besseren weichen muss. Wird eine Einigung nicht erzielt, so ist die Regierung formell berechtigt, ihrer Ansicht zu folgen. In jedem Falle macht die vorausgehende Controle eine zweite nachfolgende nicht entbehrlich. Die mit dem Etat im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte endlich leiten ihre rechtliche Giltigkeit nicht aus dem Etat her, sondern aus der allgemeinen Gesetzgebung.

Welche dieser beiden Anschauungen ist nun die richtigere, der Natur der Sache gemässere? Die zweite entspricht dem allgemeinen Zweck der Stände, der eben in der umfassenden Controle der ganzen Verwaltung des Staates besteht und nur in dem Veto bei der Gesetzgebung eine singuläre Erweiterung erhält. Sie entspricht ferner dem Wesen des Etats als eines Verwaltungs-Planes und einer Abänderungen und Berichtigungen wesentlich in sich schliessenden Richtschnur. Sie entspricht endlich dem juristischen Bedürfniss, weil nie ein unlöslicher Zweifel darüber, was wirklich formell giltig sei, entstehen kann. Sie reduzirt dagegen den Einfluss der Stände auf die materielle Macht der Wahrheit und der öffentlichen Meinung, setzt also eine schlechte Regierung in den Stand, das Wohl des Volkes zu beeinträchtigen.

Die erstere Anschauung dagegen macht jede Grenze gegen

Digitized by Google

die Verwaltung unsicher, hebt die Verwaltung eigentlich im Prinzip auf und nimmt dem Etat seinen Charakter. Auch in juristischer Beziehung entspricht sie nicht vollkommen dem Bedürfniss, obwohl schliesslich immer die Lösung des Conflictes in der Erklärung der Stände gegeben ist. Da nemlich, soll nicht die Stimme der Vernunft ganz überhört werden, unter allen Umständen Abweichungen vom Etat jeden Augenblick nothwendig werden können, so liegt in dieser Anschauung als Consequenz die Forderung, dass die Stände nicht nur den Etat genehmigen, sondern auch jeden Augenblick zur Genehmigung der Aenderungen parat seien, mit andern Worten, dass die Stände zugleich permanente Verwaltungsbehörde seien; denn man muss zugeben, dass die nachträgliche Entscheidung der Stände ein theoretisch wie praktisch mangelhaftes Auskunftsmittel ist, insofern jedenfalls ad tempus unbestimmt bleibt, was Rechtens sein wird, und insofern in der den Ständen zustehenden Verwerfung auch einer mit bestem Wissen und Gewissen und in Wirklichkeit im Interesse des allgemeinen Wohls vorgenommenen Abänderung des Etats, wozu auch die Aufnahme eines nicht vorhergesehenen Postens gehört, eine kräftige Aufforderung der Regierung liegt, sich mit Hintansetzung des offenbarsten Volksinteresses sklavisch an die Verabschiedung zu halten. Dagegen hat diese Stellung der Stände den Vorzug, auf die allerwirksamste Weise einer schlechten Regierung gegenüber die bessere Einsicht und das bessere Recht des Volkes geltend zu machen.

Dennoch wird es mir wenigstens nicht schwer, mich für die erstere Anschauung zu entscheiden, und zwar aus dem wesentlichen Grunde, weil ich in dem Controlerecht der Stände, so lange als es ihnen unverkümmert gelassen wird, und in der damit eröffneten Möglichkeit, der öffentlichen Meinung, der vernünftigen Anschauung, den vernünftigen Forderungen des Volks einen entschiedenen und so zu sagen offiziellen Ausdruck zu geben, immerhin eine starke Sicherung gegen eine schlechte Regierung erblicke, ja eine bessere Sicherung, als diese die mechanische Bindung der Regierung gewähren kann, mit der ihrerseits die keineswegs chimärische Gefahr einer schlechten Erfüllung der Aufgabe der Stände und zwar ohne ein Gegengewicht verbunden ist; weil

Digitized by Google

ich also die in der ersten Auffassung liegende Gefahr, nicht so auch die in der zweiten, durch ein kräftiges gegenüberstehendes Element im Gleichgewicht gehalten sehe.

In der That hat auch weder das positive Recht noch die Praxis die andere Anschauung rücksichtslos sich angeeignet. So ist — um davon gleich hier zu reden — meines Wissens nie anerkannt gewesen, dass ein mit einer Staatsausgabe oder Einnahme unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang stehendes Rechtsgeschäft nur unter der Voraussetzung giltig sei, dass es weder direct noch indirect den bei Abschluss des Etats oder bei der späteren Prüfung seiner Einhaltung gefassten ständischen Beschlüssen entgegenstehe. Die Rechtssicherheit würde hierunter zu sehr leiden; nicht nur läge darin die Pflicht der Veröffentlichung des Etats im vollkommensten Detail der ständischen Beschlüsse und die Zumuthung an Jeden, der mit dem Fiskus contrahiren wollte, diesen Etat zu studiren: es würde insbesondere bei einer Abänderung des Etats die Rechtsgiltigkeit des Geschäfts suspendirt werden müssen; endlich hätte man in Fällen, wo ein Lieferant oder Arbeiter gar nicht wissen konnte, ob seine Waaren oder seine Dienste einem etatsmässigen oder etatswidrigen Zwecke dienten, nur die Wahl zwischen ausserordentlicher Härte und Inconsequenz.

Ist denn aber neben den beiden angeführten Anschauungen noch eine dritte möglich? ist es möglich, dass weder die Stände, noch die Regierung die definitive Entscheidung über die Einnahmen und Ausgaben des Staates haben? Man sollte meinen, es wäre unmöglich und es sei noch Niemanden schwer geworden, die Nothwendigkeit einer Wahl zwischen beiden einzusehen. Und doch ist dem nicht so. Statt sich darüber klar zu machen, dass irgend ein formelles Kriterium aufgefunden werden muss, dass man sich entschliessen muss, irgend einen Willen als maassgebenden anzuerkennen ohne alle Rücksicht auf den Inhalt, hat man sich bemüht, die materiellen Grundsätze aufzustellen, nach denen Regierung und Stände zu handeln verpflichtet sein sollen. Statt zu entscheiden, wer das formelle Recht mache, ob Stände oder Regierung oder nur die Uebereinstimmung beider, hat man gesagt: die Stände haben zwar das Recht, die Ausgaben und

Digitized by Google

Steuern zu verweigern, sie haben aber die Pflicht, nothwendige Ausgaben und Steuern nicht zu verweigern; die Regierung hat zwar die Pflicht, nur verwilligte Ausgaben zu machen', nur verwilligte Steuern zu erheben, sie hat aber das Recht, die Verwilligung der nothwendigen Steuern und Ausgaben von den Ständen zu verlangen. Nun ist aber damit principiell gar Nichts geholfen, denn in jedem concreten Collisionsfall erhebt sich nun wieder derselhe unlösbare Streit zweier coordinirten Partheien, über welchen kein Richter steht. So lange nicht ein formelles Kriterium des Nothwendigen aufgestellt werden kann — und diess können theoretische Sätze nie geben —, so lange sind alle Bemühungen vergeblich, aus dem blos factischen Zustand in einen rechtlich sichern einzutreten; gelingt es aber, ein solches Kriterium zu finden, dann mag man lieber sogleich — denn das wird nicht schwerer sein — dasselbe, statt für das absolut Nothwendige, für das relativ Nothwendige in dem oben angegebenen Sinne aufstellen. Soll denn der Staat von Rechtswegen nur alimenta naturalia zu fordern haben und was darüber hinausgeht, von der Willkür einiger seiner Glieder abhängen? wer wollte das glauben! und doch liegt dieser Gedanke jenem Auskunfsmittel zu Grunde.

Aber ist jenes formelle Kriterium nicht vielleicht schon gefunden in der Entscheidung eines hiezu bestimmten Gerichtes? Ich verneine diese Frage, weil ich dieses Institut, soll es wirklich praktisch sein, für prinzipiell unmöglich, wo es sich aber in den Schranken des principiell Möglichen hält, für gänzlich unpraktisch halte.

So bleibt denn also Nichts übrig, als der Regierung selbst die Entscheidung zu überlassen, wo die Grenze des Nothwendigen sei, um die Stände gegen das einseitige Vorschreiten der Regierung neben dem Recht zur Anklage der Minister auf das Recht zur Bitte und Beschwerde zu beschränken; es wird also schliesslich die obige erstere Anschauung im Princip anerkannt und der ganze Unterschied erscheint nicht mehr als ein qualitativer, sondern ein blos quantitativer.

Jene erstere Anschauung aber, höre ich einwenden, sei in ihren Consequenzen gefährlich, indem man von ihr ausgehend nicht weniger als beim Etat auch bei der Gesetzgebung die Wirksamkeit der Stände auf das Recht der Controle beschränken könnte.

Digitized by Google

Die Antwort auf diese Einwendung liegt jedoch schon in der bisherigen Ausführung. Man hat den Ständen in Beziehung auf die Gesetzgebung ein volles Veto eingeräumt und sie damit zu Gesetzgebern erhoben; ohne ihren Willen kann kein Gesetz entstehen; damit ist jede Collision ausgeschlossen und ein juristisch klares Verhältniss hergestellt; soll das Gleiche auch in Beziehung auf den Etat geschehen, wohlan so thue man den einzig zum Ziele führenden Schritt, man räume das gleiche unumschränkte Veto den Ständen auch in Beziehung auf die Verwaltung ein und erhebe sie damit zu einem permanenten Verwaltungsorgan; man unterscheide nicht zwischen nothwendigen und nicht nothwendigen Ausgaben, so wenig man diess bei den Gesetzen thut, lege vielmehr das Kriterium als formelles einzig in die Zustimmung der Stände. Vermag man das aber nicht, so gebe man auch den Gedanken auf, die Gefahren eines Princips beseitigen zu wollen dadurch, dass man es mischt mit einem andern Princip. Wird ein Gesetz nicht angenommen von den Ständen, so bleibt es eben beim Alten und die Maschine mag auch noch länger so fortgehen, wie sie bisher gegangen ist. Wird eine von der Regierung exigirte Ausgabe verworfen, so hat sich nun die Regierung erst noch die Frage vorzulegen, ob dieselbe zu jenen nothwendigen gehört, welche die Stände nicht verwerfen können; sie hat hier vor Allem sich zu fragen, welcher Grad von Nothwendigkeit hiefür erfordert wird, — schon darüber wird sie mit den Ständen leicht in Collision gerathen; sie hat weiter zu untersuchen, ob der betreffenden Ausgabe auch wirklich dieser Grad von Nothwendigkeit zukommt, — ein zweiter Collisionspunkt. — Nun beharrt die Regierung wirklich auf der Ausgabe, von den Ständen wird sie gestrichen — etwa unter Erhebung eines Protests; die Ausgabe wird auch wirklich gemacht, von den Ständen unter Berufung auf ihr Verwilligungsrecht und die vorangegangene Verweigerung Beschwerde erhoben, von der Regierung unter Berufung auf ihr Recht, alle nothwendigen Ausgaben zu machen und auf ihre vorangegangene Wahrung dieses Rechts die Beschwerde zurückgewiesen, dieser Streit vielleicht noch weiter geführt — und am Ende von den Ständen beruhen gelassen. Dieses in der Natur der Sache liegende und erfahrungsmässige Resultat ist wahrlich nicht geeignet, das An-

Digitized by Google

sehen der Stände höher zu heben, als es bei einer von Anfang an offen anerkannten Beschränkung auf das Recht der Controle stände. Hat eine Regierung Stände gegenüber, die wirklich die öffentliche Meinung vertreten, so wird sich diese Regierung in ihrer Handlungsweise gewiss durch die in der einfachen Form einer Erklärung ausgesprochene Ansicht der Stände nicht weniger bestimmen lassen, als durch die Form der Verweigerung; die einzige Frage, die sich die Regierung vorlegt, ist die, ob der Gegenstand bedeutend genug ist, um mit den Ständen in Conflict zu treten, die Form dieses Conflictes tritt zurück.

So kann ich denn in dem anscheinend so weit gehenden, in Wirklichkeit aber höchst unbedeutenden Recht des Veto in Beziehung auf den Etat nur ein für die Stände selbst gefährliches Geschenk erblicken.

Nicht also in einer Mitwirkung der Stände in der Eigenschaft eines der Regierung coordinirten Factors liegt die Bedeutung der ständischen Etatsberathung, sondern in der materiellen Macht der Wahrheit und der öffentlichen Meinung, deren Stimme noch *re integra* gehört werden muss und mit der sich in Conflict zu setzen gefährlicher ist als die Verletzung einer formellen Vorschrift. Hierin ist nun aber allerdings noch eine weitere Schranke der Verwaltung enthalten. Während nemlich wie gesagt im Begriffe des Etats keineswegs die Unabänderlichkeit liegt, ist es nun wenigstens eine Forderung der Loyalität und der Politik, dass die Regierung so viel als möglich das den Ständen eingeräumte vorausgehende Controlerecht unverkümmert lasse; als formelles Gebot lässt sich diess aber wieder nicht aussprechen, weil eben wieder Unterscheidungen nöthig würden, über deren Vorhandensein nur die Regierung selbst zu entscheiden hätte.

IV. Die Steuerverwilligung.

Diese ganze Ausführung scheint nun aber mit einem Schlag umgestossen zu werden durch das einzige Wort »Steuerverwilligungsrecht«; dass keine Steuer erhoben werden dürfe ohne Verwilligung der Stände, das ist ja ein Cardinalsatz des constitutionellen Staatsrechts. Ist dieser Satz in seiner Allgemeinheit wahr, so ist es auch unbestreitbar, dass die früheren Sätze neben ihm

Digitized by Google

nicht bestehen können. Denn da die Steuersumme im engsten untrennbaren Zusammenhang mit dem ganzen Etat steht, dessen übrigen Theil ebensowohl bedingend als von ihm bedingt, so läge in dem unbedingten Steuerverweigerungsrecht das Mittel, den Etat nach Belieben zu gestalten. Es wäre zwar auch möglich, dass die Stände ihrerseits frei wären in der Verwilligung der Steuer, und die Regierung in der Formirung des Etats auf der Grundlage der Verwilligung, also in der Verwendung sämmtlicher Staatseinnahmen: immerhin läge in diesem Rechte das Mittel, auf den Etat, wenn auch nicht unmittelbar und im Detail, so doch mittelbar und im Ganzen und Grossen den wesentlichsten Einfluss zu üben. Es fragt sich, ob eine solche Auffassung richtig oder auch nur möglich und theoretisch oder praktisch durchführbar ist.

Es wird zweckmässig sein, das Steuerverwilligungsrecht vorerst für sich, sodann aber in seinem Zusammenhang, in seiner Wechselwirkung mit dem ganzen Finanzhaushalt zu betrachten.

An und für sich enthält der Begriff »Steuerverwilligung« die Legitimation der Regierung zur Erhebung bestimmter Steuern in einem gewissen Zeitraum. Für die Regierung müssen zwei Fragen beantwortet sein, ehe sie eine Steuer zu erheben vermag: die Fragen, wie viel sie erheben darf und von wem sie es erheben darf; also die ganze in einer gewissen Periode zu erhebende Steuersumme und der Antheil der einzelnen Steuergattungen an dieser Summe; dieser Antheil einer einzelnen Steuergattung ist entweder im Ganzen bestimmt und wird dann nach dem bestimmten Maassstab auf die einzelnen Subjecte, bezw. Objecte vertheilt oder er setzt sich vielmehr aus den an bestimmte Thatsachen geknüpften bestimmten einzelnen Erhebungen zusammen, so dass die ganze Summe der betreffenden Steuergattung nur annähernd voraus bestimmt werden kann. Die Feststellung der Theilnahme des einzelnen Steuerpflichtigen an der ganzen Steuersumme, sei es direct — durch Bezeichnung der von ihm unter Voraussetzung einer bestimmten Thatsache zu zahlenden Summe, — sei es indirect durch Bezeichnung der ganzen Summe der betr. Steuergattung und zugleich der die Vertheilung unter die einzelnen Pflichtigen begründenden Thatsachen gehört an und für sich der Gesetzgebung so gewiss an, als die Pflicht, Steuer zu zahlen, auf

Digitized by Google

Gesetz sich gründen muss. Ein Gesetz, das nur im Allgemeinen die Steuerpflicht der Unterthanen ausspräche, wäre ein unvollkommenes, der Anwendung nicht fähiges, aus welchem die Verwaltung keineswegs das Recht entnehmen könnte, ihrerseits nun zu bestimmen, von wem und nach welchem Maassstab die Steuer erhoben werden soll. Jede Steuererhebung enthält einen Eingriff in die Rechtssphäre eines Dritten und dieser Eingriff muss in seiner concreten Bestimmtheit nach Art und Grösse auf ein Gesetz zurückzuführen sein. Daraus folgt aber nicht, dass nun wirklich jede einzelne Steuer auf einem Gesetze beruhen müsse; vielmehr ist es formell rechtlich durchaus unmangelhaft, wenn ein Gesetz einem Dritten das Recht gibt, die einzelnen Steuergattungen und den Maassstab ihrer Theilnahme an der Gesammtsteuer zu bestimmen, sei dieser Dritte die Regierung oder seien es die Stände. Dem formell rechtlichen Bedürfniss ist genügt, wenn nur überhaupt ein Wille bezeichnet ist, der in dieser Beziehung zu entscheiden hat. Geschähe diess aber nicht, würde der Regierung und den Ständen je die Befugniss gegeben, selbständig hierüber zu entscheiden oder, was dasselbe ist, würde nur ihr gemeinsamer Wille als der entscheidende anerkannt, so läge eine rechtlich durchaus unlösbare Differenz potentiell und principiell vor, durch welche jeden Augenblick das die Steuerpflicht aussprechende Gesetz factisch vernichtet werden könnte. Ist nemlich der Fall einmal gegeben, dass Steuer erhoben werden muss, so könnte diess doch dadurch wieder illusorisch gemacht werden, dass auf die Vorschläge der Regierung in Betreff der Vertheilung der Steuer unter die einzelnen Steuergattungen und Steuerpflichtigen ständischerseits nicht eingegangen würde; es würde daher zur Herstellung eines rechtlich möglichen Zustandes keineswegs an einem ständischen Veto genügen, vielmehr muss man weitergehen und den Ständen das Recht geben, selbst gegen den Willen der Regierung diese Vertheilung der Steuersumme festzustellen; man muss der Regierung selbst die Initiative nehmen, ja nicht einmal ein Veto darf man ihr lassen; oder umgekehrt, man muss der Regierung die entscheidende Stimme geben und selbst das Veto der Stände ausschliessen. Davon wird gleich nachher noch weiter zu reden sein. Hier aber sei noch ausgesprochen, dass dieses unangenehme

Digitized by Google

Dilemma überhaupt vermieden würde, wenn man von dem in der Natur der Sache selbst liegenden Weg nicht abweichen wollte, wenn man der periodischen Berathung nicht mehr übertrüge als die Festsetzung der Steuersumme im Ganzen, die Bestimmung der einzelnen Steuergattungen aber und des Verhältnisses ihrer Theilnahme an der ganzen Summe, bezw. die Abänderung der hierüber einmal bestehenden Grundsätze dem ordentlichen Gesetzgebungsweg überliesse. Sollten besondere, vorübergehende Umstände eine Aenderung im Einzelnen nothwendig machen, so könnte das Gesetz selbst zum Voraus den Weg hierzu bezeichnen, jedenfalls aber läge im Ausgabe-Etat (Steuernachlässe, Rückvergütungen) das entsprechende Mittel der Hülfe.

Damit ist auch die Frage über die Grenze der Steuergesetzgebung und der Steuerverwilligung aufs einfachste, sicherste und naturgemässeste gelöst. Auch die Frage von der Zulässigkeit des Bestehens eines Zollvereins Angesichts des periodischen ständischen Steuerverwilligungsrechts verliert damit alle Bedeutung und macht die sonderbaren Bemühungen der rechtlichen Construction, die entweder eine Inconsequenz gegenüber dem behaupteteten Grundsatz der Steuerverwilligung oder eine Abhängigkeit der Existenz des Zollvereins von der periodischen Zustimmung der Stände sämmtlicher Vereinsstaaten in sich schliessen, entbehrlich. Uebrigens möchte ich mir in Beziehung auf diese Frage die Bemerkung erlauben, dass mir dieselbe nur zum Theile eine Frage der Steuernormirung zu sein scheint, nur in sofern nemlich, als der einzelne Staat dadurch im Recht, für sich einen Zoll zu erheben, beschränkt ist und insofern als der bestehende Zoll aufgehoben wird: der an die Stelle tretende Antheil am Vereinszoll dagegen hat für den einzelnen Staat nicht mehr die Bedeutung einer Steuer, sondern einer vertragsmässigen Einnahme; der Zoll selber wird nur an den Verein bezahlt; die wesentliche staatsrechtliche Frage ist daher die, ob ein Staat durch Vertrag einem Dritten das Recht geben könne, an seiner Grenze einen Zoll zu erheben und wer zum Abschluss eines solchen Vertrags im Namen des Staats die Regierung legitimiren könne. Meine Antwort auf diese Frage ist: nur ein Gesetz kann die Regierung hierzu legi-

Digitized by Google

timiren d. h. die Stände haben ein Veto; haben sie aber ihre Zustimmung gegeben, so ist diese für jede künftige Etatsberathung maassgebend.

Der periodischen Festsetzung bliebe hienach nur die Bestimmung der in der nächsten Periode zu erhebenden Steuersumme übrig. Ist die Summe der übrigen Einnahmen und die Summe der Ausgaben gegeben und ist die Steuer das gesetzlich anerkannte Mittel der Ausgleichung ihrer Differenz, so ist die Bestimmung der Steuersumme nicht weiter mehr als ein Rechenexempel, kann also unmöglich den Inhalt eines Rechtes ausmachen; soll darin ein Recht liegen, so muss entweder dem zur Steuerverwilligung Berechtigten zugleich die Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben zukommen oder sein Steuerverwilligungsrecht muss ein vom Etat ganz unabhängiges willkürliches sein. Das letztere, die Vertheilung des Steuerverwilligungsrechts und der Festsetzung des Etats an zwei verschiedene Personen in gleicher Selbstständigkeit ist ein Unding; was sollte es heissen, der Regierung das Recht zu geben, Einnahmen und Ausgaben festzusetzen, den Ständen aber das Recht, nach freiem Belieben viel oder wenig oder gar keine Steuer zu verwilligen; damit wäre nun indirect doch den Ständen das Recht der letzten Entscheidung über die Gestaltung des Etats gegeben. Man kann in der That diese beiden Rechte nicht trennen; wer die Einnahmen und Ausgaben endgiltig festsetzen darf, muss auch dass Recht haben, die Steuersumme zu bestimmen, sei dies nun Regierung oder Ständeversammlung. Welchem dieser beiden Factoren die letzte Stimme zukommen soll, das ist eine Frage der Politik, formell juristisch betrachtet ist das eine wie das andere gleich gut; nur dass überhaupt die Person bezeichnet sei, der die letzte Stimme zukommt, dass nicht zwei Rechte verschiedener Personen in unlösbarer Weise collidiren können, ist eine juristische Forderung. Nicht blos die mitten in dieser verzweifelten dualistischen Auffassung befangene Gesetzgebung, auch die politische Schwierigkeit der Entscheidung zwischen den beiden einzig möglichen Dingen hat nun die schon angeführten Versuche veranlasst, ein Abkommen zwischen Regierung und Ständen zu treffen. Man hat nemlich (vergl. oben) gesagt, die Stände habe zwar das Recht, die Steuern zu verwilli-

Digitized by Google

gen, also auch zu verweigern, aber die Regierung habe das Recht die nothwendigen Steuern zu verlangen und zu erheben; das Steuerverweigerungsrecht der Stände sei also beschränkt auf die nicht nothwendigen Steuern. Was sind nun die nothwendigen Steuern? Wo die Steuern und übrigen Einnahmen im Ganzen zur Deckung der Ausgaben im Ganzen zu dienen haben, also nicht einzelne Einnahmen für einzelne Ausgaben besonders bestimmt sind, kann die Antwort nur die sein: nothwendig ist diejenige Steuersumme, die nach Beiziehung der übrigen Einnahmen zur Deckung der nothwendigen Ausgaben erfordert wird. Was aber sind nothwendige Ausgaben? Unbestreitbar nur die unmittelbar auf einem Gesetz oder richterlichen Urtheil beruhenden und hiedurch in jeder Beziehung schon bestimmten; bei allen andern kann mindestens die Nothwendigkeit gerade dieser oder jener Summe bestritten werden oder die ganze Ausgabe. Wie nun, wenn zwischen Regierung und Ständen ein Streit entsteht über die Nothwendigkeit einer Ausgabe, wer von beiden entscheidet, wessen Ansicht ist die formell anzuerkennende? Mit dieser Frage sind wir wieder mitten in dem unseligen Dualismus angelangt und sehen uns abermals der Forderung gegenüber, die Antwort zu geben, die wir umgehen zu können gehofft hatten. Wem von beiden diese Entscheidung zukommt, der hat überhaupt das Recht, Einnahmen, Ausgaben und Steuern zu bestimmen: ist es die Regierung, so ist nun die Beschränkung auf die nothwendige Steuer eine rein materielle Schranke, formell muss diejenige Steuersumme als nothwendige gelten, welche die Regierung dafür erklärt; ebenso wenn die Stände das Recht der Entscheidung haben, so haben sie eben damit das vollkommenste Steuerverwilligungsrecht; nie kann eine von ihnen verweigerte Steuer als nothwendig reclamirt werden, formell als nothwendig ist nur die von ihnen als solche anerkannte Steuer anzusehen.

v. Mohl selbst erkennt das Recht der Entscheidung der Regierung zu (I. Bd. 629. 645), aber er stösst diess selbst wieder um, indem er den Ständen das Recht gibt, die *einzelnen angesonnenen Steuergattungen* zu bewilligen und zu verringern und den Umfang der einzelnen Steuern zu verweigern, ohne dass die Regierung irgend ein Zwangsrecht dabei hätte.

Digitized by Google

Hat nun also auch die Regierung definitiv über die Grösse der nothwendigen Steuersumme entschieden, so liegt es nun doch lediglich in der Hand der Stände, ob sie es zu einer wirklichen Steuererhebung kommen lassen wollen oder nicht; denn in dem Recht, die einzelnen Steuern nach freiem Belieben zu verweigern, liegt auch das Recht, die ganze Steuersumme zu verweigern.]

Die Steuerverwilligung ist, wie ausgeführt wurde, von dem Recht der Festsetzung des Etats, insbesondere der Ausgaben, nicht trennbar; wem das eine zukommt, muss auch das andere zukommen; es ist daher ganz gleichgiltig, ob man ein ständisches Ausgabeverwilligungsrecht aus dem Steuerverwilligungsrecht oder ein Steuerverwilligungsrecht aus dem Ausgabenverwilligungsrecht ableitet; haben die Stände nur überhaupt das eine, so haben sie auch das andere; dass man in der Regel vom Steuerverwilligungsrecht ausgeht, hat einen historischen Grund. In einer Beziehung aber ist die Ableitung des Umfangs der ständischen Mitwirkung zu Festsetzung des Etats aus dem Steuerverwilligungsrecht von Bedeutung. Da nemlich das Steuerverwilligungsrecht die Bestimmung haben soll, die Regierung zu hindern, zu viel Steuer zu erheben, so folgt daraus, dass die Stände weder die Erhebung einer Steuer beschliessen können, wo die Regierung gar keine verlangt, noch die Erhöhung der exigirten Steuersumme, noch die Erhöhung einer Abgabe, noch die Verminderung einer Einnahme. Es fragt sich, ob dies wirklich der Natur der Sache entspricht.

Fasst man die Steuer, wie man muss, als organisches Glied des ganzen Etats auf, in Wechselwirkung mit allen übrigen Gliedern, dieselben bedingend und von ihnen bedingt, so muss man als die einerseits zulässige anderseits nothwendige Steuersumme diejenige erkennen, welche nöthig ist, um nach Abzug des durch die anderweitigen nach den Grundsätzen einer guten Wirthschaft (worin selbst wieder die Rücksicht auf die Ausgaben und die Steuerkraft des Volks liegt) zu erhebenden Einnahmen gedeckten Theils der Ausgaben diese zu ermöglichen, soweit sie Staatszwecken entsprechen, in deren Erreichung die Ausgabe unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, insbesondere wieder der Staats-Einnahmen und der Steuerkraft des Volks, als vergolten erscheint. Nach dieser Auffassung erscheint als die Hauptsache die Auffindung des rechten

Digitized by Google

Verhältnisses zwischen den einzelnen Gliedern des Etats, die ebensoleicht eine Erhöhung als Verminderung dieser einzelnen Glieder zur Folge haben kann; wer also überhaupt bei Festsetzung des Etats — sei es entscheidend oder blos berathend und controlirend — mitzuwirken hat, der, sollte man meinen, habe sein Recht nach beiden Seiten hin ohne Unterschied auszuüben. Diess kann nun aber aus dem Steuerverwilligungsrecht nicht gefolgert werden, vielmehr nur ein Entscheidungsrecht der Stände in Beziehung auf die Steuerverminderung etc., während dieselben in Beziehung auf Steuererhöhung etc. auf das Recht der Bitte und Vorstellung beschränkt sein sollen. Aus der Ausschliesslichkeit der Initiative der Regierung, aus der Beschränkung der Stände auf das Veto lässt sich jener Satz nicht ableiten, da in ihm das Recht zur Erhöhung der Einnahme den Ständen vindizirt wird. Haben die Stände das Recht, die Steuer zu verweigern oder die angesonnene Summe zu vermindern, so nöthigen sie freilich dadurch die Regierung, die Einnahmen zu erhöhen; aber ein directer Zwang liegt darin noch nicht; sollen sie daher wirklich ein Recht zur Erhöhung der Einnahmen haben, so müsste diess anders erwiesen werden. Auch hier kommt man auf dasselbe Dilemma:

entweder ist das Steuerverweigerungsrecht ein willkürliches und unbedingtes — daun ist direct und formellrechtlich kein Recht zur Einwirkung auf den Etat darin eingeschlossen, vielmehr nun der Regierung zu überlassen, wie sie auskommen will; berathen dabei die Stände doch den Etat und formen sie ihn nach ihrer Ansicht um, so kann dieser ständische Etat doch keine andere Bedeutung haben, als die der Motivirung ihres Beschlusses über die Steuer; eine weitere Bedeutung wäre wenigstens nicht direct aus dem Seuerverweigerungsrecht ableitbar, wenn dieses indirect auch unfehlbar dazu benützt würde. Oder das Steuerverweigerungsrecht ist kein wilkürliches, vielmehr ein durch die Resultate des Etats beschränktes — dann muss die Feststellung, so der Einnahmen als der Ausgaben, vorangehen und die ständische Befugniss zur Erhöhung der Einnahmen könnte also nicht aus dem Steuerverweigerungsrecht abgeleitet werden, wäre vielmehr ein Eingriff in die Initiative der Regierung.

Digitized by Google

V. Das Finanzgesetz.

Nach heutigem constitutionellem Staatsrecht kann kein Gesetz entstehen ohne Zustimmung der Stände; diese Zustimmung, obwohl überall da, wo das Wohl des Staats sie gebietet, in der Pflicht der Stände liegend, ist doch formellrechtlich ihrer freien Willkür anheimgegeben; ihr Beschluss entscheidet, nicht ihre Motive; haben sie ihr Nein ausgesprochen, so kann nun auch der Inhalt des beantragten Gesetzes nicht zu Stande kommen, möchte es auch noch so sehr im allgemeinen Interesse liegen, dass es zu Stande komme. In der Unbedingtheit dieses Veto liegt für die Stände die Möglichkeit, ihre eigenen Ansichten und Wünsche in Beziehung auf den Inhalt des Gesetzesentwurfs oder damit zusammenhängende Gebiete auf dem einfachsten Wege zur Geltung zu bringen, indem sie nemlich die Annahme des Gesetzes von der Annahme ihrer Anträge abhängig machen. Sie sind aber auf diesem Wege nicht im Stande auch nur den unbedeutendsten Wunsch der Regierung aufzudringen, die vielmehr ganz dasselbe unbedingte Veto den Anträgen der Stände gegenüber besitzt. Beide haben also abzuwägen, ob das Entbehren des ganzen Gesetzes oder das Bestehen desselben in der von dem andern Theile gewünschten Form besser sei; kommen sie auf einen Punkt von solcher Art, dass der eine Theil lieber das ganze Gesetz mit demselben, der andere Theil lieber das ganze Gesetz ohne denselben missen will, so macht eben der eine oder der andere Theil von seinem Veto Gebrauch und das Gesetz kommt nicht zu Stande; es bleibt in Beziehung auf den Gegenstand des beantragten Gesetzes bei dem bisherigen, wenn auch an und für sich noch so ungenügenden, Rechte und Zustande. Eine Collision der beiderseitigen Rechte kann hiebei nicht entstehen, es kann nie zweifelhaft sein, was Rechtens, es kann nie das Bedürfniss einer höhern Entscheidung vorliegen, da in dem blossen Veto kein Eingriff in den Rechtskreis des Andern liegt.

In dieser Möglichkeit der Beschränkung des Rechts der Stände auf das reine Veto liegt die Möglichkeit, sie in Beziehung auf die Gesetzgebung der Regierung zu coordiniren, ihnen, abweichend von ihrer eigentlichen, im Recht der Controle sich erschöpfenden, Stellung eine entscheidende Stimme zu geben, sie

Digitized by Google

zu wirklichen Gesetzgebern zu erheben. Sobald die Eventualität der Nichtübereinstimmung beider Factoren der Natur der Sache oder dem Rechte nach ausgeschlossen ist, sobald entschieden ist, dass etwas positiv geschehen, dass ein bestimmter Zweck erreicht werden muss: sobald entspricht auch die coordinirte Stellung der beiden Factoren nicht mehr dem juristischen Bedürfniss. Man nehme z. B. die Vollziehung von Bundesbeschlüssen oder Bundesgesetzen, etwa der Bestimmung des Art. 14. der Bundesacte, wonach dem Adel privilegirter Gerichtsstand zukömmt; die Vollziehung dieser Bestimmung macht die Bezeichnung der wirklich competenten Gerichte nothwendig, und diese ist den einzelnen Staaten überlassen; die Abgrenzung der Competenz der Gerichte ist aber Sache der Gesetzgebung, nicht der Verwaltung; wie nun, wenn sich Stände und Regierung nicht einigen? Mit dem blossen Veto ist die Sache keineswegs abgethan; welche Gerichte competent seien, das muss entschieden werden. Wer entscheidet nun, wenn Regierung und Stände nicht einig werden? Die Beantwortung dieser Frage ist mindestens ein juristisches Bedürfniss.

Nicht anders verhält es sich nun aber mit der Steuerverwilligung. Die Pflicht zur Steuerzahlung kann sich nur auf Gesetz gründen; hat aber einmal das Gesetz erklärt, die Bürger seien Steuer schuldig, wenn die Staatseinnahmen zur Deckung der Staatsausgaben nicht reichen (unsere Verfassungen pflegen diess ausdrücklich zu erklären; es versteht sich aber vom Augenblick der Existenz eines wirklichen Staats von selbst) und hat es die Art der Vertheilung der Steuer unter die Pflichtigen festgesetzt, so ist die Untersuchung und Entscheidung, ob in einem bestimmten Zeitpunkt wirklich ein Bedürfniss des Staats zur Erhebung von Steuern vorhanden sei und wie viel davon zu erheben sei, eine Frage der Subsumtion unter das Gesetz, eine einzelne Anwendung des Gesetzes, ein Verwaltungsact.

Ich habe oben gesagt, dass die Grenze zwischen Gesetz und Verwaltung keine absolute ist, absolut nur für die Verwaltung, nicht aber auch für das Gesetz, dass es ein so zu sagen facultatives Gebiet des Gesetzes giebt. Keineswegs gehört aber das ganze Verwaltungsgebiet hierzu; ein grosser Theil des Verwaltungsgebiets widerstrebt seiner innersten Natur nach der Herbei-

Digitized by Google

ziehung zur Gesetzgebung. Diess ist nemlich eben da der Fall, wo etwas positiv geschehen muss, wo ein Gesetz angewendet werden muss. Ist in einem solchen Fall die Regierung an die Zustimmung der Stände gebunden, so ist diess prinzipiell ein Unding, wenn es auch im einzelnen Fall zum Ziele führt. In der That hat man auch, wo sonst ein Gesetz sich eines Verwaltungs-Gegenstands bemächtigt, etwas ganz anderes beabsichtigt. Man nöthigt dadurch die Regierung, etwas, das sie so oder anders thun konnte, gerade in einer bestimmten Art zu thun, oder etwas, das sie ebensowohl unterlassen als vornehmen konnte, vorzunehmen oder zu unterlassen; einigt man sich nicht über die Aufnahme in das Gesetz, so bleibt die Sache eben wieder der Regierung überlassen. Der Zweck, der wirklich erreicht werden muss, das Gesetz, das vollzogen werden muss, wird also durch das Nichtzustandekommen der Vereinigung zwischen Regierung und Ständen keineswegs in Frage gestellt.

Ganz anders steht die Sache, wenn der einzige Weg, auf dem ein Zweck erreicht werden soll, der erreicht werden muss, auf dem ein Gesetz vollzogen werden soll, welches vollzogen werden muss, die Uebereinstimmung von Regierung und Ständen ist. Hier tritt dann eben jenes Unding ein, das darin besteht, dass man in einem Fall, wo eine Bejahung nothwendig ist, einen Weg wählt, der prinzipiell auch eine Verneinung in sich schliesst. Diess aber ist nun ganz besonders bei der Festsetzung des Etats und der Steuern der Fall, wenn man die Regierung an die Zustimmung der Stände bindet.

Hat man aber einmal diesen Fehler gemacht, so ist darin der Anfang zu weiteren gegeben. Statt die Ausnahme als solche aufzufassen und im Einzelnen nach ihrer eigenen Natur zu behandeln, lässt man sich nun durch die Nothwendigkeit ständischer Zustimmung verleiten, die Grundsätze der eigentlichen Gesetze auf sie anzuwenden, höchstens als specifischen Unterschied das hervorhebend, dass das Finanzgesetz wesentlich temporärer Natur sei.

Um mit dem angeblichen Unterschied zu beginnen, so ist freilich das Finanzgesetz wesentlich temporär; es liegt in der Natur eines Etats, temporär zu sein, wodurch aber keineswegs

ausgeschlossen ist, dass einzelne Etatssätze bleibender Natur sind. Eben damit wird auch die einen Etat voraussetzende Steuerverwilligung temporär. Nun gibt es auch temporäre eigentliche Gesetze und zwar verschiedener Art: es kann sein, dass ein Gesetz, das seiner Natur nach ebensowohl auf unbestimmte Dauer für giltig erklärt werden konnte, aus irgend einem dritten Grunde z. B. um vorerst eine Probe zu machen, auf eine willkürlich bestimmte Periode beschränkt wird; es kann aber auch sein, dass ein Gesetz eine bestimmte einmalige Arbeitsaufgabe oder einen seiner Natur nach vorübergehenden Zweck enthält und die Zeit ihrer Erledigung direct oder indirect festsetzt (Ablösungsgesetze). Unterschiede sich das Finanzgesetz in keiner andern Weise von den übrigen Gesetzen, als durch seine temporäre Natur, so müsste es in allen Stücken auf gleicher Linie stehen mit diesen temporären eigentlichen Gesetzen. Allein schon diese temporäre Natur ist bei den beiden Gesetzesarten eine wesentlich verschiedene.

Während nemlich bei den temporären eigentlichen Gesetzen entweder der Gegenstand derselben ein vorübergehender oder, wo er ein bleibender und nothwendiger ist, das Gesetz nur eine bestimmte Behandlung dieses Gegenstands auf die bestimmte Zeit beschränkt, so dass nach deren Ablauf eine andere Behandlung von selbst wieder eintritt: ist der Gegenstand des Finanzgesetzes einerseits kein vorübergehender, sondern mit dem Staat gegebener und bis zu dessen Ende fortdauernder, anderseits das Finanzgesetz die ausschliessende Form der Regulirung dieses Gegenstands, so dass mit dem Ablauf eines Finanzgesetzes die Nothwendigkeit eines neuen gegeben ist. Während bei jenem Theile der temporären eigentlichen Gesetze eine bestimmte und begrenzte Aufgabe sich allmälich abwickelt, bis sie gänzlich beendigt ist, bei diesem Theile derselben der Umfang im letzten Augenblick nicht kleiner ist, als im ersten: wickelt sich der Gegenstand des Finanzgesetzes gleichfalls allmählig ab, so dass in jedem Augenblicke der für ihn bestimmte Theil des Gesetzes sein Ziel und Ende erreicht, aber die ganze Aufgabe ist unendlich und in jedem Augenblick neu.

Man hat nun theils in Beziehung auf die Entstehung, theils

Digitized by Google

in Beziehung auf die Wirksamkeit das Finanzgesetz den eigentlichen Gesetzen gleichgestellt.

Zwar ist in Beziehung auf die Entstehung in den meisten Verfassungen (nach englischem Muster) ein bedeutender Unterschied zwischen eigentlichen Gesetzen und Finanzgesetzen statuirt, der wenigstens theilweise (Durchzählen der Stimmen durch beide Kammern) dem Erkennen der wesentlich verschiedenen Natur des Finanzgesetzes und dem Streben nach Verhinderung des Veto zuzuschreiben ist. In anderen Beziehungen aber hat man die Analogie der eigentlichen Gesetze für die Entstehung des Finanzgesetzes angerufen. Diess ist nemlich vor Allem geschehen zur Vertheidigung des ständischen Veto, das, so sehr es der Natur des Etats in der Steuerverwilligung widerstrebt, durch Berufung auf die Gesetzesnatur derselben aufs bequemste erwiesen wird. Insbesondere aber hat man versucht, durch die Herbeiziehung des ständischen Amendirungsrechts in Sachen der Gesetzgebung der Macht der Stände im Finanzwesen einen weiteren Zuwachs zu geben von solcher Bedeutung, dass, wenn dieses Recht wirklich bestände, der Regierung in Wirklichkeit auch nicht einmal ein Veto bliebe, dass die ganze Feststellung des Staatshaushalts in den Händen der Stände läge. Alles, was oben als aus der materiellen Natur der Festsetzung des Etats und der Steuer sich nicht mit Nothwendigkeit ergebend zurückgewiesen wurde, was selbst aus einem unbedingten Steuerverwilligungsrecht nicht direct folgt, hat man unter dem Titel des ständischen Amendirungsrechts vindicirt. Man hat gesagt, die Stände haben, wie bei den eigentlichen Gesetzen nicht blos das Recht, zu verwilligen oder zu verweigern, sondern auch Zusätze und Abänderungen jeder Art sowohl in dem Etat der Ausgaben als in dem der Einnahmen zu machen, also auch Ausgaben in den Etat aufzunehmen, welche die Regierung gar nicht oder nur in minderem Betrag für nothwendig hält, Steuern zu verwilligen, die nicht angesonnen wurden, überhaupt die Steuergattungen und ihre Beitragsquoten zu bestimmen; eine Nöthigung der Regierung liege darin keineswegs, da ja die Regierung ihrerseits hier wie bei jedem Gesetz ihr Veto behalte (so Pfizer, das Recht der Steuerverwilligung S. 272 fg.). Dieses Amendirungsrecht ver-

Digitized by Google

steht sich nun allerdings beim eigentlichen Gesetze von selbst und folgt aus dem hier zulässigen unbedingten beiderseitigen Veto in Beziehung auf das Gesetz im Ganzen; denn wer das Recht hat, etwas im Ganzen unbedingt zu verwerfen, muss auch das Recht haben, einzelne Aenderungen zur Bedingung seiner Annahme zu machen.

Ein solches beiderseitiges unbedingtes Veto ist nun aber beim Etat schlechterdings unmöglich. Soll das behauptete Recht der Stände also wirklich bestehen, so muss nothwendig das Veto der Regierung geopfert werden und damit wird dann aus dem negativen ständischen Veto vielmehr ein Recht der Stände zu freier positiver Gestaltung des ganzen Etats, der ganzen Verwaltung.

Wäre das Finanzgesetz wirklich ein Gesetz, so würde daraus weiter (im engsten Zusammenhang mit dem eben Ausgeführten) folgen, dass jeder einzelne Punkt, über welchen sich die beiden Factoren nicht verständigen können, das Recht zum Veto in Beziehung auf das ganze Gesetz geben müsste; würde also die Regierung z. B. eine nach der Meinung der Stände nicht begründete oder zu grosse Apanage verlangen und auf ihrer Exigenz durchaus beharren, so hätten nun die Stände das Recht, den ganzen Etat zu verwerfen. So natürlich und aus dem unbedingten Veto von selbst sich ergebend diess bei den eigentlichen Gesetzen ist, so unnatürlich und unmöglich ist es beim Finanzgesetz.

Nicht so ganz war es möglich, an die einfachen Sätze über die Vollziehung und Wirkung der Gesetze sich beim Finanzgesetz zu halten. Ist das Finanzgesetz ein wirkliches Gesetz, so kann eine Aenderung, soweit sie überhaupt durch die Thätigkeit der Verwaltung herbeigeführt wird, mag sie dann aber auch noch so sehr durch anderweitige nicht in ihrer Willkür liegende Umstände veranlasst sein, der Regierung nur unter denselben Bedingungen zustehen, unter denen sie einseitig in das Gesetzgebungsgebiet eingreifen darf, also nur in dringenden Fällen und zur Sicherheit des Staats. Jede andere Abweichung wäre unstatthaft und könnte auch durch nachträgliche Zustimmung der Stände so wenig den Charakter der Gesetzwidrigkeit verlieren, als diess bei den eigentlichen Gesetzen der Fall ist. In dieser Be-

Digitized by Google

ziehung hat sich wirklich der Unterschied zwischen Finanzgesetz und eigentlichem Gesetz stark geltend gemacht; in dieser Beziehung deducirt man gern aus der materiellen Natur des Etatsgeschäfts, die Consequenzen der Gesetzesform bei Seite lassend. So soll nach Mohl (Württ. Staats-Recht I. Bd. S. 228) die Regierung das Recht haben, den Einzug einer verwilligten Einnahmequelle, welche sie missen zu können glaubt, bis zu einstiger Vereinbarung mit den Ständen zu suspendiren; ferner vorbehältlich der Verantwortlichkeit des betreffenden Ministers gegen die Stände unvorhergesehene und doch unvermeidliche Ausgaben zu machen, verwilligte Ausgaben zu überschreiten oder auch ganz oder theilweise zu unterlassen. Im Uebrigen soll aber das Finanz-Gesetz wirklich ein Gesetz, eine Abweichung von demselben Gesetzesübertretung, insbesondere Erhebung einer (nach Art und Grösse) nicht verwilligten Steuer verboten sein. Diese Sätze ergeben sich aber, soweit sie wahr sind, aus der Natur des Etats im Gegensatz gegen die Natur des Gesetzes, enthalten dagegen bedenkliche Inconsequenzen auf dem Standpunkt der Auffassung des Etats als Gesetzes.

Es ist übrigens ein Zeichen des Gefühls der Unsicherheit und der Mangelhaftigkeit der herrschenden Auschauung, dass nicht einmal eine Uebereinstimmung in Beziehung auf den wesentlichen Inhalt und Umfang des Finanzgesetzes besteht. Darüber sind Alle einig, dass die Steuerverwilligung, die Verwilligung der Steuersumme und die Festsetzung der Steuergattungen dem Finanzgesetz angehören; ob aber auch der ganze Etat der Einnahmen und Ausgaben, das wird verschieden angesehen. Der einen wie der andern Auffassung sieht man die Ahnung ihrer Schwäche an. Bildet die Steuerverwilligung allein den Gegenstand des Finanzgesetzes, so zeigt sich darin die Erkenntniss, wie sehr der Inhalt des Etats seinem grössten Theile nach der Einschnürung in die Form des Gesetzes widerstrebt; gibt man aber dem Finanzgesetz den ganzen Etat zum Inhalt, so liegt dem das nicht minder richtige Gefühl der Untrennbarkeit der verschiedenen Theile in dem früher angegebenen Sinne zu Grund. Aber auch, wo man die Steuerverwilligung allein in das Finanzgesetz aufnimmt, will man damit keineswegs sagen, es sei nun

Digitized by Google

zwar die Regierung in der Erhebung der Steuer an das Finanzgesetz gebunden, in allem Uebrigen aber nur den materiellen Gesetzen guter Verwaltung unterworfen und das Recht der Stände auf die Controle beschränkt: auch hier wird vielmehr der Etat als formell verbindliche Norm angesehen und nur einzelne Ausnahmen werden, wie ausgeführt, mehr oder weniger vag bestimmt.

VI. Resultate.

Ehe ich auf das positive Recht der deutschen Verfassungen näher eingehe, will ich das Resultat der bisherigen Untersuchung kurz zusammenfassen.

Es gibt einen nothwendigen Inhalt der Gesetze, der nur in der Form des Gesetzes zur rechtlichen Geltung gelangen kann, und einen facultativen Inhalt, der dieser Form an und für sich nicht bedarf. Nur in der Form des Gesetzes können rechtliche Geltung in Anspruch nehmen alle den Inhalt des Rechtskreises einer Person und dessen Verhältniss zu den Rechtskreisen aller übrigen Personen betreffenden Bestimmungen. Was ausserhalb dieses Gebietes liegt, ist Sache der formell freien, materiell an die Grundsätze einer guten Verwaltung gebundenen Regierung. Diese Freiheit der Regierung kann nun aber wiederum durch Gesetze beschränkt werden, sei es dass eine bestimmte Handlung oder Handlungsweise, zu der sich die Regierung frei entschliessen, die sie mithin auch verwerfen konnte, ihr zur Pflicht gemacht oder verboten, oder nur unter gewissen Voraussetzungen, z. B. Zustimmung eines bestimmten Dritten gestattet wird.

An diesen Sätzen wird durch den Umstand, dass mit einer gewissen Handlung der Regierung unmittelbar oder mittelbar eine Einnahme oder Ausgabe verbunden ist, Nichts geändert, d. h. es kann eine solche Handlung (die auch in dem blossen Empfangen oder Geben bestehen kann) an und für sich in das Gebiet der Gesetzgebung fallen oder durch Gesetz geboten oder verboten oder sonst näher bestimmt sein, oder aber, wenn von alle dem Nichts stattfindet, steht sie zur freien Entschliessung der Regierung, die aber hiebei materiell an die Grundsätze einer guten Verwaltung gebunden ist. Der oberste Grundsatz der guten Verwaltung lässt sich mit der besonderen Beziehung auf die Finanzen des Staates

Digitized by Google

dahin fassen: es ist jede gesetzlich zulässige Einnahme zu machen und auf Erzielung einer jeden solchen Einnahme hinzuwirken, deren Entbehrung nach dem Stande des materiellen Bedürfnisses und aller Umstände und Verhältnisse von Volk und Staat, insbesondere der Steuerkraft des Volkes nicht von einem höher stehenden Interesse gefordert wird; es ist jede gesetzmässige Ausgabe zu machen, welche nach derselben Rücksicht in dem damit erreichten Zweck ein genügendes Aequivalent darbietet.

Diese Erwägung, welche jedem einzelnen Beschluss einer Handlung, die mittelbar oder unmittelbar eine Einnahme oder Ausgabe zur Folge hat, vorangehen muss, fordert eine Uebersicht über das Ganze der Einnahmen und eine regelmässige Wiederholung dieser Uebersicht in kurzen Perioden. Soll dieser Etat seinen Zweck erfüllen, so muss er so vollständig als möglich sein und der Wahrheit sich so sehr als möglich nähern; er muss ferner ernstlich gemeint sein und, soweit er auf der freien Thätigkeit der Regierung beruht, deren wohlüberlegte Entschliessung zum Voraus enthalten. Eine Unabänderlichkeit folgt daraus aber keineswegs, sie widerspricht sogar der Etatsnatur; ein grosser Theil ändert sich ohne alles persönliche Zuthun; damit aber ändern sich die maassgebenden Verhältnisse; ferner kann es auch bei der grössten Sorgfalt sein, dass nachträglich sich Einnahmen oder Ausgaben darbieten, die, wären sie schon zur Zeit der Entwerfung des Etats vorauszusehen gewesen, in denselben aufgenommen worden wären; endlich kann nachträgliche bessere Einsicht oder Aenderung in maassgebenden Umständen eine Abänderung erheischen.

Zu den Einnahmen des Staates gehören insbesondere auch die Steuern. Wie jede andere Einnahme, so muss auch die Steuereinnahme auf Gesetz beruhen und zwar das Recht zur Steuererhebung im Allgemeinen und die Grundsätze über die Austheilung. Ist ein solches Gesetz gegeben, dann ist die Anordnung einer gewissen Steuersumme für eine bestimmte Zeit ein Act der Vollziehung dieses Getzetzes; die Erwägung, ob für Anwendung eines Gesetzes eine Veranlassung gegeben sei, ist ohne Zweifel Sache des zur Anwendung der Gesetze überhaupt Berufenen, der Regierung. Als Einnahme hat die Steuereinnahme im Etat ihren Platz und steht, wie ausgeführt, in der engsten Wechselwirkung

Digitized by Google

zu allen übrigen Einnahmen und Ausgaben. Sie hat aber das Besondere, dass sie nur zur Supplirung der übrigen Einnahmen dient, dass also ihre Grösse gegeben ist durch die Summe der Ausgaben nach Abzug der übrigen Einnahmen. Daraus folgt, dass wenn einmal jene Summen festgesetzt sind, was aber mit steter Rücksicht auf die damit *implicite* festgesetzte Steuersumme zu geschehen hat, die Summe der Steuer sich von selbst ergibt, dass also die Verwaltung eben einfach die so gegebene Steuersumme anzuordnen und zu erheben hat. Wenn alle bisherigen Sätze, so lange nicht positiv etwas anderes festgesetzt wird, sich nach allgemeinen Grundsätzen ergeben, so folgt daraus noch nicht, dass sie nicht auch Aenderungen zulassen. In der That möchte die besondere Wichtigkeit des Gegenstandes zu Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen Veranlassung geben.

Während nemlich durch jedes andere Gesetz die Willkür der Regierung in mehr oder weniger enge Schranken gewiesen, der Spielraum der Vollziehung ein kleiner ist, verhält sich diess anders mit dem Gesetze, das die Steuerpflicht ausspricht. Dieses Gesetz spricht nemlich auf der einen Seite eine mit der Existenz des Staates gegebene, also nothwendige und bleibende Pflicht aus und kann deshalb selbst auch nicht blos auf bestimmte Zeit erlassen werden; auf der andern Seite ist es aber gerade deshalb unmöglich, in demselben mehr als die Steuerpflicht im Allgemeinen und die Grundsätze der Vertheilung der Steuer auszusprechen. So wäre denn nach den allgemeinen Grundsätzen die Regierung ermächtigt, über die Finanzen des Staats und die Steuerkraft des Volks in unbeschränktem Umfang zu verfügen, ein Recht, das den grössten und von den einschneidensten und dauernden Folgen begleiteten Missbrauch zuliesse und einzig in dem Controle- und Anklagerecht der Stände ein Gegengewicht fände. Ueberall hat man daher den Ständen eine ganz besondere Mitwirkung zur Festsetzung des Etats und der für eine bestimmte Periode zu erhebenden Steuer eingeräumt.

Analog dem Recht der Stände in Beziehung auf die Gesetzgebung hat man dieses Mitwirkungsrecht als ständisches Veto aufgefasst. Allein ein Veto erscheint nur zulässig, wo der durch die Vereinbarung zu regelnde Gegenstand dieser Regelung auch

Digitized by Google

entbehren kann; wo die Regelung positiv nothwendig ist, da genügt das Veto nun und nimmermehr; alle etwaigen materiellen Vorschriften über die Anwendung und Handhabung desselben nützen Nichts, so lange den zu ihrer Befolgung Aufgeforderten überlassen bleibt, zu entscheiden, ob ihre Voraussetzungen vorhanden seien oder nicht, so lange diese Voraussetzungen nicht unabhängig von jener Entscheidung an formelle Merkmale geknüpft sind. Ganz unzulässig erscheint daher ein Veto in Beziehung auf die Einnahmen (incl. Steuern) und Ausgaben im Ganzen; so gewiss mit der Existenz des Staates auch Ausgaben mannigfacher Art unvermeidlich sind, so gewiss ist auch der Bezug von Einnahmen, eventuell von Steuern eine nicht zu entfernende Nothwendigkeit. Aus diesem Grunde muss daher unter allen Umständen der Unterschied zwischen eigentlichem Gesetz und Finanzgesetz eingeräumt werden, dass das letztere nicht überhaupt oder wegen einzelner Punkte im Ganzen verworfen werden kann.

Ein allgemeines Ausgaben- und Steuerverweigerungsrecht ist ein Unding.

Vielleicht liesse sich aber in Beziehung auf die einzelnen Theile und Posten des Etats ein ständisches Veto rechtlich construiren?

Sind einmal die Ausgaben bestimmt, so ist ebendamit die Summe der zu erhebenden Einnahmen gegeben. Diese Einnahmen sind nun aber gar mancher Art; die Steuern setzen sich aus verschiedenen Steuergattungen zusammen und die übrigen Einnahmen entspringen gleichfalls verschiedenen Quellen. Alle zusammen müssen die erforderliche bestimmte Summe betragen; der Beitrag im Einzelnen ist theils ein aus den thatsächlichen Verhältnissen sich ergebender, theils ein formell festzusetzender. Hätten aber die Stände ein Recht des Veto in Beziehung auf den Ertrag der einzelnen Einnahmequelle, so hätten sie damit auch ein Veto in Beziehung auf die ganze Einnahme, hätten sie ein Veto in Beziehung auf die einzelne Steuergattung, so hätten sie damit ein allgemeines Steuerverweigerungsrecht! Nur ein einziger Ausweg wäre zu denken, wie ihnen das Veto erhalten bleiben könnte: dass man nemlich mit dem Veto die Pflicht verbände, die einzelnen Einnahmequellen und ihren Beitrag festzusetzen und zwar unbedingt und mit Ausschliessung jeden Veto's der Regierung.

Digitized by Google

Der eine oder der andere Factor muss dieses Recht der Entscheidung mit Ausschluss des Vetos des andern haben; ein beiderseitiges Veto ist prinzipiell unmöglich; eine Vereinbarung unter dieser Voraussetzung rechtlich immer nur zufällig.

Eher scheint für die Ausgaben ein ständisches Veto zulässig zu sein. Denn unter ihnen mögen immerhin sich solche befinden, welche besser unterlassen werden; und auch bei solchen, welche an sich ganz zweckmässig und nach dem materiellen Grundsatze der guten Verwaltung geboten sind, lässt sich ein Veto der Stände rechtlich ebensowohl denken, als bei den Gesetzen, bei denen es gleichfalls ohne alle Rücksicht auf den materiellen Inhalt besteht. Sieht man von den wenigen Ausgaben ab, die unmittelbar auf Gesetz beruhen, so wären alle übrigen von der Zustimmung der Stände abhängig, und weil sie dieses Veto an jeden einzelnen Punkt, der eine Ausgabe mitbewirkt, müssten anlehnen können, so läge darin für die Stände die Möglichkeit, so ziemlich die ganze Staatsverwaltung an sich zu ziehen. Ja selbst diejenigen Ausgaben, die zur Vollziehung der Gesetze oder Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich sind oder die aus materiellen Gründen, als die Fortdauer des Staates bedingend, absolut nothwendig sind, hätten die Stände zu verweigern das Recht, soweit nicht die Gesetze jede Wahl unter verschiedenen Mitteln zu ihrer Vollziehung ausschliessen. Man hat darum auch ein solches unbedingtes Veto in Beziehung auf die Ausgaben den Ständen nirgends zuerkannt. Dagegen war man bemüht die Grenze zu finden zwischen den Ausgaben, welche die Regierung selbst gegen den Willen der Stände soll machen dürfen, und solchen, bei denen den Ständen ein volles Veto zukomme. Man hat diese Grenzen in dem Begriff der Nothwendigkeit der Ausgabe gefunden und zwar der durch die Gesetze oder die Existenz des Staates bestimmten absoluten Nothwendigkeit. Weil man aber formelle Kriterien dieser Nothwendigkeit nicht aufzustellen vermochte (wo nicht ein Gesetz in vollkommen bestimmter Weise die Ausgabe zur Folge hat), so liegt nun in jedem einzelnen Fall einer Meinungsverschiedenheit über die Nothwendigkeit einer Ausgabe ein, wie es scheint, unlösbarer Streit vor. Aber selbst da, wo die Stände die Nothwendigkeit eines bestimmten Zweckes zugeben,

Digitized by Google

liegt in ihrem Veto in Beziehung auf das Mittel zur Erreichung dieses Zwecks der Weg, die Regierung ihres Veto's zu berauben oder die Erreichung dieses als nothwendig erkannten Zweckes indirect nun doch wieder zu verhindern. Sieht man sich überhaupt einmal genöthigt, das Veto nicht unbedingt zuzulassen, sondern nach materiellen Merkmalen zu beschränken, so ist nicht einzusehen, warum das materielle Merkmal der absoluten Nothwendigkeit gewählt wird und nicht das der oben bezeichneten relativen Nothwendigkeit.

Sowohl bei den Einnahmen als bei den Ausgaben führt also ein beiderseitiges Veto von Regierung und Ständen nach Analogie des Gesetzesvetos zu juristischen Unlösbarkeiten. Sollen dieselben entfernt werden — und diess ist eine nicht abzuweisende Forderung —, so muss entweder dem einen oder dem andern Factor die definitive Entscheidung zugestanden werden, entweder den Ständen, die damit zu einem Verwaltungsorgane würden, oder der Regierung, wodurch das Recht der Stände auf die Controle reducirt wird: oder es muss ein andererer Weg gefunden werden, um einerseits dem Recht der Regierung auf ihre maassgebende Stellung im Staat und auf die Verwaltung, andrerseits dem vollkommen begründeten Recht des Volks auf wirksame Garantien einer guten Verwaltung gerecht zu werden. Es liegt nahe, ein solches drittes Auskunftsmittel in einer höhern, über Ständen und Regierung stehenden, zur Entscheidung in den Fällen, wo sich die beiden nicht zu vereinigen vermögen, berufenen Instanz zu finden. Ich habe hier nicht von der politischen Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer solchen Instanz zu reden; eine juristische Lösung wäre mit ihrer Constituirung allerdings gegeben; nur darf man nicht vergessen, dass ein solches »Gericht« kein Gericht im eigentlichen Sinne ist; es handelt sich nicht um Parteirechte; dieselbe Frage, die der Regierung und den Ständen, jedem für sich, vorlag, hat nun diese höhere Instanz gleichfalls zu untersuchen und zu entscheiden; sie ist nichts Anderes als eine Behörde, die in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates die entscheidende Stimme hat, deren Wille in dieser Beziehung als der Staatswille gilt. Ist eine solche Behörde überhaupt möglich, dann fällt auch jeder Grund weg, ein Gebiet abzugrenzen,

Digitized by Google

in welchem der eine oder andere Factor nach Willkür soll schalten und walten dürfen; hat diese Behörde das Recht und die Fähigkeit, zu entscheiden, was eine absolut nothwendige Ausgabe sei, so wird sie auch entscheiden können und dürfen, welche Ausgaben nach dem Stande aller Verhältnisse als zulässig und geboten erscheinen.

Schliesst hienach die Mitwirkung der Stände beim Etat kein unbedingtes Veto in sich, ist die Analogie der Gesetzgebung ausgeschlossen in Beziehung auf die Entstehung des Finanzgesetzes, so fragt sich noch, ob sie nicht vielleicht doch in Beziehung auf die Wirkung desselben stattfindet. Die periodische Feststellung des Etats macht es möglich, den Ständen in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates ein vorausgehendes Controlerecht zu gewähren; diess mindestens ist der Inhalt des ständischen Mitwirkungsrechts zur Festsetzung des Etats. Daraus folgt, dass jede Abänderung des Etats, soweit sie auf Anordnung der Regierung beruht, eine Verletzung des Rechts der Stände auf vorausgehende Controle enthält. Nun hat der Etat seiner eigenthümlichen Natur nach den Charakter der Abänderbarkeit und es ist geradezu widersinnig, die sklavische Einhaltung eines Etats zu verlangen. Man muss daher entweder die Stände permanent machen, um mit ihnen jederzeit die gebotenen Aenderungen berathen zu können oder, da sich wohl keine Unterscheidung nach formellen Merkmalen aufstellen lässt, der Loyalität der Regierung überlassen, bei bedeutenden Aenderungen die Stände zu berufen; nur in einer Beziehung muss man nach den positiven Gesetzen die Berufung der Stände unbedingt fordern, wenn nemlich eine Erhöhung der im Etat enthaltenen Steuersumme nöthig wird. Eben weil der Etat nur eine vorläufige Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben des Staates ist, sich somit ändern kann und muss, wird durch das vorausgehende Controlerecht der Stände ein nachfolgendes nicht entbehrlich. Haben nun wirklich Aenderungen stattgefunden, so ist keineswegs desshalb schon ein Tadel der Stände begründet, ja es ist denkbar, dass gerade die Einhaltung des Etats Tadel verdient. Vielmehr ist die Stellung der Stände gegenüber der Regierung in Beziehung auf diese Aenderungen keine andere als

Digitized by Google

diejenige, welche ihnen in Beziehung auf die Entstehung des Etats zukommt.

Wie verhält sich nun das positive Recht der deutschen Staaten zu dieser Auffassung nach der Natur der Sache?

VII. Das positive deutsche Recht.

Prälaten, Ritterschaft und Städte — das waren bekanntlich in der Regel die Stände der deutschen Territorien. In ihrer eigenthümlichen Stellung zum Landesherrn war ein willkürliches Steuerverweigerungsrecht begründet.

Die sog. Landeshoheit entsprach keineswegs dem Staatsbegriffe. Die Art ihrer Entwicklung brachte es mit sich, dass diese drei Stände nicht in umfassender staatlicher Unterordnung dem Landesherrn unterworfen, sondern in bestimmten einzelnen Beziehungen rechtlich mit ihm verbunden waren. Im Uebrigen standen sie, geschützt durch das Reich, unabhängig in ihrem eigenen Kreise dem Landesherrn gegenüber.

Das konnte unmöglich für die Dauer genügen; es mochte angehen in einer Zeit, wo diese kleinen Kreise, wie eine Stadt, eine adelige Herrschaft, eine Prälatur, den wenigen und niedrigen Bedürfnissen entsprechen konnten, wo der Horizont der Lebenszwecke so enge war, dass der Einzelne die Ergänzung, die ihm zu deren Erreichung noth thut, in diesen Kreisen finden, ein Gesammtwille auf wenige Punkte beschränkt und Alles Uebrige der Freiheit der Einzelnen in ihrer freiwilligen Verbindung überlassen werden konnte.

Mit der Erweiterung des Gesichtskreises, mit jedem neu in's Bewusstsein tretenden Lebenszweck und Bedürfniss machte sich der Mangel eines eigentlichen Staates geltend. Während so der Inhalt eines Staates sich entwickelte und herausbildete, blieb die Form der Verbindung zwischen Landesherrn und Land die ursprüngliche, ungenügende. Es war naturgemäss der Landesherr der Hebel und das Organ jener Entwicklung; er, das Centrum dieser halbunabhängigen und halbisolirten Kreise, musste am ehesten die Zusammengehörigkeit, die Ergänzungsbedürftigkeit und -Fähigkeit, den Beruf zur Zusammenwirkung für allgemeine Zwecke empfinden und die Halbheit seiner Stellung musste in

Digitized by Google

ihm unfehlbar das Streben wecken, in seinem Territorium der volle Herr zu werden.

Dem stand nun aber das hergebrachte Rechtsverhältniss entgegen, das den Landesherrn nöthigte, im Wege des Vertrags und durch Anrufung des guten Willens seiner Stände ihre freie Hilfe, ihre freie Anerkennung oder Garantirung eines beabsichtigten Schrittes zu suchen.

In diesem eigenthümlichen Verhältniss war es insbesondere auch begründet, dass der Gegenstand der Unterhandlung zwischen Landesherrn und Ständen nicht sowohl die eigentlichen Gesetze waren, sondern die Lieferung von Geldmitteln, deren jener bedurfte.

In der Regel waren es Schulden der Landesfürsten, deren Bezahlung den Ständen angesonnen wurde; zahlten sie, so war das ein Geschenk, denn der Regent war ein für allemal schuldig, die Regierung auf eigene Kosten zu besorgen; weil die Stände das Ansinnen gerade so gut abweisen konnten, waren sie auch im Stande, es nur unter Bedingungen anzunehmen. Aber sehr bald stellte sich das Bedürfniss von Beiträgen des Landes an den Landesherrn als ein dauerndes dar. Wollte man auf die Regierung nicht verzichten, so musste man Steuern verwilligen; dennoch blieb man im Prinzip bei dem unbedingten Steuerverweigerungsrecht stehen, weil man wohl erkannte, welche Macht demselben innewohne; die Landesherrn beanspruchten jedoch das Recht, die zur Regierung nothwendigen Steuern von den Ständen verlangen zu dürfen, und die kaiserlichen Gerichte anerkannten diesen Anspruch.

Es klingt beinahe paradox, von einer demokratischen Ständeverfassung im alten Sinne zu reden, denn man ist gewohnt, das Wesen der alten ständischen Einrichtung in der Vertretung der Sonderinteressen einzelner gesellschaftlicher Kreise zu suchen. Indessen schliessen sich die Begriffe Demokratie und altständische Vertretung näher betrachtet keineswegs aus. Wo, wie z. B. in Württemberg, die Vertretung so ziemlich das ganze Volk umfasste, da konnte es nicht fehlen, dass, wenn allmälich eine richtigere Auffassung des Staates zur Geltung kam, die privatrechtliche Form des Rechtsverhältnisses zwischen Regent und Ständen nur noch

Digitized by Google

festgehalten wurde, um dem Volk in seinen Vertretern den grösstmöglichen Einfluss auf die Regierung zu verschaffen.

An dem Beispiele Altwürttembergs, dessen Verfassung eine hervorragende Stelle unter den altständischen einnimmt, zeigt sich, dass nicht gerade in der Vertretung der einzelnen Stände und ihrer besondern Rechte und Interessen das Wesen der ständischen Vertretung enthalten ist. Frühe schon bildeten hier in Folge des Austritts der Ritterschaft die Prälaten mit den Abgeordneten der Städte und Aemter die Stände; es waren also nicht bloss die Städte oder gar nur einzelne privilegirte Städte vertreten, sondern im Wesentlichen das ganze Land; auf der andern Seite hörten die Prälaten nach der Reformation allmälich auf, besondere und eigenthümliche Interessen zu haben; sie waren mehr schon Vertreter der Kirche, als Vertreter der besonderen Interessen ihres Standes.

Das Wesen der altständischen Vertretung liegt vielmehr in der dualistischen Auffassung des Verhältnisses zwischen Regent und Regierten. Beide stehen sich getrennt gegenüber, nicht weiter mit einander verbunden, als die besonderen einzelnen Rechtstitel mit sich bringen. Die Stelle der staatlichen Beherrschung vertritt der Vertrag mit dem Lande.

Diese Auffassung ist aber nicht sowohl mit dem democratischen Gedanken an und für sich, als mit dem Gedanken des Staates unvereinbar. Ja man wird sagen dürfen, dass es wenigstens in der Monarchie, bewusst oder unbewusst sogar in der Tendenz der democratischen Richtung liegt, der Regierung gegenüber eine selbstständige Organisation anzunehmen und den Dualismus, der einer niedrigeren Stufe des Staates angehörte, in die moderne Form hinüberzutragen.

Aus diesem Verhältniss zwischen dem democratischen Prinzip und der dualistischen Staatsauffassung erklären sich vielfach die merkwürdigen Vorgänge beim Uebergang in die neuen Verfassungen. Der moderne Staatsgedanke beherrscht schon die Geister; es kam nur darauf an, den beziehungsweise günstigen Umstand der Zertrümmerung und unwiderbringlichen Wegräumung des Alten zur Schaffung einer neuen dem neuen Gedanken entsprechenden Form zu benützen. Eine staatliche Form zu finden,

Digitized by Google

die ebensowohl dem Gedanken des einen und umfassenden, über allen Einzelnen stehenden, sie unbedingt beherrschenden Staates gerecht würde, als eine Garantie für die Handhabung der Staatsgewalt nur im Interesse und zum Wohle des ganzen Volks darböte, das war die Aufgabe. Weil man aber den zweiten materiellen Theil der Aufgabe einseitig in's Auge fasste, so brachte man es nur zu einer Halbheit. Man wusste wie die dualistische Einrichtung eine Handhabung in demokratischem Sinne zulasse und hielt sie fest. Dass diess richtig ist, dass das zähe Verharren bei den alten und offenbar veralteten Verfassungen nicht sowohl dem Prinzipe der Rechtscontinuität als dem demokratischen Prinzipe galt, zeigt der bekannte württembergische Verfassungsstreit: während man hier angeblich nur den formellen Rechtsstandpunkt, die Rechtscontinuität zu vertheidigen behauptete, widersetzte man sich mit Heftigkeit der klaren Consequenz dieses Prinzips, indem man dem Könige auch für die neuerworbenen Lande die altwürttembergische Verfassung aufdrängen wollte; während man zu jeder Aenderung gerne bereit war, die die Macht der Stände nicht minderte, während man insbesondere in Beziehung auf Wahl, Zusammensetzung und Verpflichtung der Stände dem modernen Vertretungsgedanken gerecht werden wollte, hielt man mit zäher Energie an allen den ständischen Rechten fest, die als politische Hebel sich verwenden lassen oder überhaupt eine Einwirkung auf die Verwaltung des Staats gestatten, unbekümmert, ob sie mit dem staatlichen Gedanken vereinbar oder nicht. So entstanden unsere Verfassungen; so haben wir nun Stände, die der Regierung gleichsam als natürliche Feinde gegenüberstehen, die als eine Organisation des Volks neben der Regierung dieser selbst ihre wohlberechtigte Stelle als Organs des Staates, und da dieser eben nur das organisirte Volk sein soll, des Volkes verkümmern.

Es hat nicht an Solchen gefehlt, die in dem dualistischen Constitutionalismus die Spitze aller politischen Weisheit, die feinste organische Verbindung aller Interessen gefunden haben. Ist aber das ein feiner Organismus, der die rechtliche Möglichkeit einer Selbstvernichtung in sich schliesst? Zwei Willen, deren Verhältniss zu einander durch ein wechselseitiges Veto bezeichnet ist, sind überhaupt nicht organisch verbunden, vielmehr ist das Veto gerade

das Zugeständniss der nichtgelungenen Verbindung, die Anerkennung des Vorhandenseins zweier einander fremder nur äusserlich und thatsächlich zum Zusammenleben genöthigter Personen. Die grossen und prinzipiellen Streitfragen des innern Staatsrechts haben alle in diesem Dualismus ihren Sitz und werden, so lange dieser dauert, vergebens eine Lösung erwarten, so die Frage über das Recht des Richters, die Gesetze und Verordnungen zu prüfen, über die Anwendung des Rechts der Regierung, in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren, und besonders auch über das ständische Steuerverwilligungsrecht. Schon dieses Wort und noch mehr das Wort „Selbstbesteuerungsrecht" bezeichnen diesen dem Staatsbegriff widerstrebenden Dualismus; die absolute Nothwendigkeit führt nun auf eine „Pflicht der Verwilligung", was eine *contradictio in adjecto* ist. Die ganze Anschauung ist falsch; wer Steuern zahlt, thut das nicht vermöge seines eigenen Dispositionsrechts, sondern vermöge des Dispositionsrechts des Staats über seine Glieder.

Es ist leichter kritisiren, als verbessern. Ich fühle diess vollkommen und will keine Vorschläge machen, sondern mit der Bemerkung mich begnügen, dass ich weder in der absoluten Monarchie noch in der Republik, aber auch nicht im dualisirenden Parlamentarismus die Lösung der Aufgabe finde.

Ich gehe zum positiven Recht der einzelnen deutschen Verfassungen über.

So ziemlich sämmtliche deutsche Verfassungen anerkennen ein Recht der Stände zur Steuerverwilligung und zu maassgebender Mitwirkung bei Feststellung des Etats. Damit ist denn von selbst die Nothwendigkeit gegeben, die in den formellen Consequenzen dieses Rechtes liegenden Gefahren zu beseitigen. Theils haben diess die Verfassungen selbst schon zu thun versucht, theils wurde es von der Theorie und Praxis nachgeholt.

Im Allgemeinen liegen solche durch die Natur der Sache abgedrungenen Abweichungen von der Consequenz der coordinierten Stellung der Stände gegenüber der Regierung schon in dem Recht der Regierung zur Auflösung der Kammern, in dem Recht zu provisorischen Verfügungen im Gebiet der Gesetzgebung und in dem Recht zur provisorischen Steuererhebung im Fall des

Digitized by Google

Nichtzustandekommens der Vereinbarung bei Ablauf der bisherigen Finanzperiode. Diese Rechte sind überall anerkannt und in den Verfassungen ausdrücklich ertheilt, enthalten aber einen reinen Abbruch von den Prinzipien des ständischen Vetos und des Steuerverweigerungsrechts und der darin ausgesprochenen coordinirten Stellung der Stände.

Wie es auf den ersten Blick scheint, geht keine Verfassung weiter in der Anerkennung der ständischen Selbstständigkeit im Finanzgebiet, als die preussische Verfassung v. 1850. Der einfache Grundsatz, den sie an die Spitze ihres Abschnittes von den Finanzen stellt, ist: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats, müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.“ Daraus folgt nun mit Nothwendigkeit 1) dass die Stände im Einzelnen und im Ganzen den Etat verwerfen können und zwar rechtlich betrachtet nach freier Willkür, wie jedes andere Gesetz; 2) dass die Regierung keine Ausgabe und keine Einnahme machen kann ohne die Genehmigung der Stände; 3) dass der Etat ohne Rücksicht auf die Zweckmässigkeit einzig wegen seiner formellen Gesetzeskraft von der Regierung in jeder Beziehung einzuhalten ist. Von Z. 2 macht jedoch die Verfassung selbst eine Ausnahme (Art. 109), indem sie die Forterhebung der bestehenden gesetzlichen Steuern bis zu deren Aufhebung durch ein neues Gesetz (wozu also Zustimmung der Regierung nöthig ist) anordnet; dadurch wird jedoch an den übrigen Sätzen Nichts geändert. So fasst es wenigstens auch v. Rönne in seinem preuss. Staatsrecht auf; die Regierung hat nach seiner Ansicht zwar das Recht, die bestehenden Steuern zu erheben, sie hat aber nicht das Recht, dieselben für nichtverwilligte Ausgaben zu verwenden. Aber auch von dem Grundsatz Z. 3 muss die Verf.-Urk. (Art. 104) Ausnahmen anerkennen; nun ordnet sie wenigstens die Nothwenigkeit nachträglicher Genehmigung der Etatsüberschreitungen an. Schlimmer ist es, dass (offenbar und nach der Versicherung v. Rönne's) die Feststellung des Etats vor Beginn der Finanzperiode gar nicht möglich ist, dass also eine regelmässige, alljährlich sich wiederholende Verfassungs-Verletzung eintreten muss, dass gerade in Preussen,

Digitized by Google

wo die Rechte der Stände am weitesten zu gehen schienen, regelmässig in einer der Prüfung der Stände nicht vorher schon unterworfenen Weise gewirthschaftet wird. Nun versuche man doch, das Gesetz hier anzuwenden! Verlange man, dass vom Anfang des Finanzjahrs bis zur Emanirung des Finanzgesetzes keine Ausgabe, keine Einnahme gemacht werden dürfe! Niemand wird es versuchen wollen. Aber die Nothwendigkeit der Gesetzes-Verletzung ist die Strafe einer unnatürlichen Gesetzgebung. Wie sind nun weiter die sich ergebenden Etatsüberschreitungen und wie die provisorischen Ausgaben zu beurtheilen? Man sollte meinen, dass die Stände hier gleichfalls ihre formell freie Stellung haben. Allein v. Rönne sieht sich (mit vollem Recht) genöthigt, das Versagungsrecht der Stände an die Bedingung zu knüpfen, dass sie „nicht anerkennen können, dass die Mehrausgaben zur Führung einer verfassungsmässigen Regierung erforderlich gewesen seien; wenn sie die Nothwendigkeit anerkennen, dürfen sie nicht versagen.“ Dies ist nun aber dem Prinzip der Verfassung durchaus zuwider; haben die Stände dem Etat gegenüber dieselbe formelle Stellung, wie in der Gesetzgebung, so gilt ihr Veto *eo ipso* und ohne alle Rücksicht auf die Motive oder die materielle Zweckmässigkeit. Und wie, wenn die Stände eine wirklich vorhandene Nothwendigkeit nicht als solche anerkennen! Hier scheint v. Rönne allerdings anzunehmen, dass die Ansicht der Stände entscheidend sei. „Der Umstand, sagt er, dass es an rechtlich zureichenden Mitteln fehlt, durch welche die Kammern im Stande sind, der versagten Genehmigung wider die festgehaltene Ansicht der Regierung, dass die Ausgabe nothwendig gewesen, auch eine materielle Wirksamkeit zu verschaffen, kann im Prinzip Nichts ändern, sondern zeigt nur die Nothwendigkeit der Ergänzung der allerdings vorhandenen Lücke.“ Endlich ist folgender Umstand zu bemerken. v. Rönne zieht, wie mir scheint mit vollem Recht, die Consequenz, dass jede Ausgabe ihre Legitimation einzig und allein aus dem Finanzgesetz herleite. Daraus folgt, dass jedes Gesetz, sofern es Ausgaben zur Folge hat, alle Jahre ausser Wirksamkeit gesetzt werden kann, dass also die ganze Gesetzgebung nur je auf ein Jahr gegeben ist; da nun auch (aus dem unbedingten Veto sich nach der früheren Aus-

Digitized by Google

führung von selbst ergebend) die ganze Verwaltung offen für die Einwirkung der Stände daliegt, so erscheint das ganze Leben des preussischen Staats als Jahr um Jahr von dem guten Willen der Stände sein Leben fristend und mit Ablauf des Etatsjahrs in Frage gestellt. Also Stände, mächtiger als irgend wo — *de jure* und doch „ohne die zureichenden Mittel, ihrer Ansicht eine materielle Wirksamkeit zu verschaffen!"

Während in Preussen sämmtliche bestehenden Steuern der periodischen Verwilligung entzogen sind, gilt diess in Baiern (Verf.-Urk. v. 1818) nur von den indirecten Abgaben, die directen werden periodisch verwilligt. Von einer Feststellung des Etats durch Gesetz ist in Baiern keine Rede, vielmehr sind die Bemühungen, die Consequenz des Gesetzgebungs-Vetos abzubrechen, deutlich sichtbar. Noch mehr hat sich dieses Bedürfniss in dem sog. Verfassungsverständniss (nach dem Landtagsabschiede von 1843) geltend gemacht. Hier werden durch Interpretation der Verf.-Urk. folgende Sätze gefunden:

1) nur solche Ausgaben ist die Regierung zu machen berechtigt, welche durch das Budget festgestellt sind (nemlich alle zur Zeit der Verwilligung vorherzusehenden Ausgaben, sowohl die ordentlichen beständigen, als die ausserordentlichen, welche durch den Reservefonds ihre Deckung erhalten) oder ausserordentlicher und unvorhersehbarer Weise im Lauf der Finanzperiode sich ergeben;

2) Ausgaben, welche die Erreichung des Staatszwecks gebietet resp. welche das wahre Landeswohl fordert, können nicht verweigert werden; sie sind, wenn vorhersehbar, in das Budget aufzunehmen, wenn unvorhergesehen sich ergebend, nachträglich nicht zu beanstanden;

3) die Stände haben jene Steuern zu verwilligen, die nach ihrer Ueberzeugung erforderlich sind, um die Differenz zwischen budgetisirten Ausgaben und den von der Verwilligung unabhängigen Deckungsmitteln auszugleichen;

4) sind nun aber Regierung und Stände in Bz. auf Natur und Grösse der Ausgaben oder der von der Verwilligung unabhängigen Deckungsmittel oder in beiden Beziehungen verschiedener Ansicht, so verwilligen die Stände nur die nach ihrer Ansicht nöthigen ergänzenden Steuern; die Regierung darf nicht mehr

Digitized by Google

als diese erheben; dagegen steht ihr nun das Ermessen zu, welche Ausgaben die dringendsten seien und diese deckt sie **vor** den andern, soweit die Mittel nach Abzug der allen andern vorgehenden auf gesetzlicher oder rechtlicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben reichen;

5) die Stände haben das Recht, zu prüfen, ob die Staatseinnahmen vollständig und streng gesetzmässig verwirklicht, ob die budgetmässigen Ausgaben vollständig, entsprechend bestritten und nicht überschritten wurden, ob nur die budgetmässigen und von den nicht budgetmässigen nur unvorhergesehene Ausgaben gemacht wurden; ist hiegegen gefehlt worden, so haben die Stände mit allen Gegenmitteln entgegenzutreten, wozu ihre verfassungsmässigen Willigungs-, Antrag-, Beschwerde- und Anklagerechte sie ermächtigen.

So wenigstens habe ich den Sinn des sog. Verfassungsverständnisses aufgefasst.

Ist es nun aber unter keinen Umständen gestattet, andere als die von den Ständen verwilligten Ergänzungssteuern zu erheben, so ist damit das Recht der Regierung, die zur Bestreitung des wirklichen Staatsbedürfnisses erforderlichen Mittel zu verlangen, rein illusorisch; man steht hier in der That rechtlich noch ganz auf dem alten Standpunkt: die Regierung mag zusehen, wie sie mit den ihr zustehenden Mitteln reicht; die Stände halten sich nur an ihre eigene Ansicht und verweigern die Ergänzungssteuern nach freiem Belieben; dass ihnen die materielle Pflicht gegeben ist, das Nöthige zu verwilligen, ändert an der Sache Nichts; dass ihr Beschluss in Beziehung auf die Steuer aus ihren Beschlüssen in Beziehung auf den Etat resultiren muss, ebenfalls nicht; denn wenn es ihnen auch geboten ist, ihre Verweigerung zu motiviren, so muss doch ihr Beschluss gelten ohne Rücksicht auf die Richtigkeit ihrer Motive.

Auch Pözl (bair. Verfassungsrecht) kommt über dieses Resultat nicht hinaus. Er unterscheidet nützliche und nothwendige Ausgaben; von den ersteren sagt er, dass sie nur mit ständischer Bewilligung gemacht werden dürfen. Nun sollte man glauben, daraus folge, dass die nothwendigen die Regierung unter allen Umständen, auch gegen den Willen der Stände, zu machen be-

Digitized by Google

fugt sei. Dieses Recht der Regierung hätte aber nur dann einen Sinn, wenn ihr selbst das Urtheil über die Nothwendigkeit zustände; allein nach Pözl haben die Stände über die Nothwendigkeit zu entscheiden. Ihre Pflicht ist also nur die, eine von ihnen selbst als nothwendig erklärte Ausgabe nicht zu verweigern. Wozu nun aber den materiellen Unterschied von nützlichen und nothwendigen Ausgaben, wenn die Thatsache der ständischen Verwilligung oder Verweigerung entscheidet? Ebenso soll die Regierung an den ständischen Anschlag der Einnahmen gebunden sein; dagegen müssen von den Ständen die zur Deckung der Differenz der anerkannten Einnahmen und Ausgaben nothwendigen Steuern verwilligt werden d. h. die Stände müssen thun, was sie thun wollen!

Die bairische Verf.-Urk. hat fast mit allen übrigen Verfassungen das ausdrückliche Verbot gemein, die Steuer-Verwilligung an fremdartige Bedingungen zu knüpfen. Ohne näher auf diese Bestimmung einzugehen, möchte ich doch auf den Zusammenhang derselben mit der unklaren Auffassung der Stellung der Stände aufmerksam machen. Geht man nemlich von einem unbedingten Veto der Stände in Beziehung auf das Finanzgesetz aus, so ist ein solches Verbot unnatürlich und der Umgehung gewiss; denn wer unbedingt verweigern darf, wessen Nein gelten muss, weil es da ist und ohne alle Rücksicht auf die Gründe, der kann vernünftigerweise nicht gehindert werden, irgend welche beliebige Bedingungen an sein Ja zu knüpfen.

In der sächsichen Verfassung von 1831 begegnen wir der seltenen Anordnung einer Behörde zu authentischer Interpretation einzelner Punkte der Verf.-Urk., über deren Sinn Stände und Regierung sich nicht zu einigen vermögen. Ich will dahin gestellt sein lassen, ob dieser Behörde auch die Entscheidung über das Budget und die Steuerverwilligung zukommt.

Ohne Zweifel wird diese sächsische Einrichtung an Lebenskraft die anderen ähnlichen nicht übertreffen. Es wird sich kaum eine solche Einrichtung denken lassen, von der nicht wahr wäre, was Murhard (die kurhessische Verf.-Urk.) über die einschlägige Bestimmung der kurhessischen Verfassung sagt: es entscheide hier eigentlich bloss der Zufall zu Gunsten der einen oder andern

Digitized by Google

Parthei und somit zugleich über Werth und Sinn der Verfassung — „wer könnte das für politische Weisheit halten!“

Aber angenommen, man hätte hier ein lebenskräftiges Institut, so wäre zwar damit dem juristischen Bedürfniss genügt, zugleich aber die ganz falsche Stellung von Regierung und Ständen d. h. von Volk und Regierung, als zwei Partheien, als zwei getrennten Subjecten, die thathsächlich auf denselben Boden gestellt sind und nun zusehen müssen, wie sie mit einander auskommen, aufs Schärfste ausgedrückt. Der Kampf mit diesem Dualismus geht durch alle Bestimmungen hindurch, ohne dass man desselben Herr würde. Keine directe oder indirecte Abgabe soll ohne ständische Bewilligung verändert oder ausgeschrieben oder erhoben werden. Die Stände haben die Verpflichtung für Aufbringung des Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen die Befugniss, hiebei die Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen Annahme der angesetzten Summe, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, so wie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschliessen. Die Stände haben über den Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Tragen sie auf Verminderung der verlangten Summen an, so muss dies unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe geschehen, sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie ohne Hintansetzung des Staatszwecks Ersparnisse gemacht werden können. Die Anträge und Gründe der Stände werden auf das reiflichste erwogen und möglichst berücksichtigt; so weit sie nicht angenommen werden und eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, kann der König die Steuern noch ein Jahr lang erheben.

Die Stände haben also über die Steuersumme sich zu entschliessen, über die Ausgaben sich zu erklären und Anträge zu stellen; die Regierung wird die ständischen Anträge möglichst berücksichtigen; vereinigen sich Stände und Regierung nicht, so darf die letztere noch ein Jahr lang die

Steuern erheben. Es ist kaum möglich, die Fragen, um die es sich handelt, diplomatischer zu umgehen. Haben die Stände wirklich das Recht, definitiv und in maassgebender Weise sich über die Steuern zu entschliessen, so muss der Widerspruch der Regierung verstummen und es kann von einer Forterhebung der Steuern keine Rede sein. Hat die Regierung das Recht der letzten Entscheidung über die Ausgaben, so ist damit das Steuerverweigerungsrecht der Stände unvereinbar und die Gestattung des Jahres überflüssig. Und wenn nun dieses Jahr abgelaufen ist, und eine Vereinigung abermals nicht gelingt, wie dann? Hört dann der Staat auf oder muss die Regierung nachgeben oder läuft nun wieder ein weiteres Jahr und so fort? Darüber erhält man keine Antwort, und es wäre schwer, zu entscheiden. Hören wir, wie Bülau (Verfassung des Königreichs Sachsen S. 213) sich darüber vernehmen lässt: „die Verfassung gibt uns für diesen Fall keinen directen Aufschluss. Auch dürfte wohl in der Regel Nachgiebigkeit von beiden Seiten ... die Lösung bieten. Doch lässt sich ... erkennen, dass rücksichtlich des Ausgabebudgets ein Zwiespalt wenigstens nicht in Beziehung auf die Hauptbestandtheile sich ereignen kann. Was wesentlich nothwendig ist, muss bewilligt werden und nur in Beziehung auf Nützlichkeitsfragen wird die Regierung im äussersten Fall den beharrlich verweigernden Ständen nachgeben müssen. Freieres Spiel dürften die letzteren bei dem Einnahmeetat haben. Denn sie sind hier nur verpflichtet, die Deckungsmittel des Staatsbedarfs zu schaffen, nicht aber verbunden, gerade den von der Regierung beliebten Modus zu adoptiren. Die Regierung kann mit strengem Recht nur verlangen, dass ihr die Mittel gewährt werden, die sie braucht. Freilich hat die Regierung ein Widerspruchsrecht gegen den Vorschlag eines Steuersystems, das sie für verderblich hält. Aber im äussersten Fall mag sie sich bescheiden, dass die Stände von dessen Wirkung zunächst betroffen werden, dass die Erfahrung die beste Richterin ist und dass der nächste Landtag die Erfahrung benützen kann. Sie hat unter zwei Uebeln das kleinere zu wählen.“ Ich will auf das Letztere, auf den, wie aus der früheren Darstellung hervorgeht, grundfalschen Satz, dass die Regierung nach strengem Recht nur verlangen könne, dass

Digitized by Google

ihr die Mittel gewährt werden, die sie braucht, nicht weiter eingehen.

Aber fast naiv ist es, wenn Bülau wenigstens in Beziehung auf den Hauptbestandtheil des Ausgabenetats jeden Zwiespalt dadurch für abgeschnitten hält, dass den Ständen die Pflicht ertheilt ist, das Nothwendige zu verwilligen. Ich will nicht wieder und wieder ausführen, wie wenig damit für eine rechtliche Entscheidung gethan ist. Uebrigens gibt Bülau selbst ein gar nicht besser zu construirendes Zeugniss der Mangelhaftigkeit solcher Bestimmungen. Er sagt auf S. 210: „Was nachweisbar als Staatsbedarf dasteht, was durch die Verfassung selbst, durch die Bundeszwecke, durch Verträge, durch den allgemeinen Staatszweck gefordert wird, das müssen die Stände anerkennen," und fügt dem Wort „Verfassung" als Beispiel den Reservefonds bei. Die Stände dürfen also nach der Ansicht Bülaus den Reservefonds, weil er durch die Verfassung selbst angeordnet ist, nicht verweigern; diese Ausgabe gehört somit zu denjenigen, über welche ein Zwiespalt sich nicht ereignen kann. Auf S. 217 spricht er nun weiter von der verfassungsmässigen Nothwendigkeit der Aufnahme eines Reservefonds in das Budget, und hierzu sagt er in der Anmerkung: „Mit letzterer Verfügung dürfte wenig gewonnen sein, da die Höhe des Reservefonds nicht bestimmt ist." Diess ist freilich wahr, aber es dürfte überhaupt wenig gewonnen sein mit dem Satz, dass die nothwendigen Abgaben verwilligt werden müssen.

Nachzutragen ist noch, dass nach einem Gesetz vom 5. Mai 1851 Abgaben, über welche Zoll- etc. -Verträge mit ständischer Genehmigung abgeschlossen wurden, der periodischen Steuerverwilligung nicht unterliegen.

In Hannover ist an die Stelle des sechsten Kapitels der Verf.-Urk, von 1840 „Von den Finanzen" zunächst das Gesetz vom 5. Sep. 1848. § 78—100, nun aber das Gesetz vom 24. März 1857 getreten. Die Bewilligung des Budgets erfolgt nach diesem Gesetz durch König und Stände gemeinsam. Gelingt eine Vereinigung nicht, so hat die Regierung des Recht der Auflösung. Wenn aber wegen Auflösung der Stände ein Budget vor Beendigung der Etatsperiode nicht zu Stande kommt, so darf die Re-

gierung die Steuern ein Jahr lang forterheben und zur Erfüllung der Bundespflichten und für die verfassungsmässigen Bedürfnisse der Regierung und des Landes verwenden; erfolgt nun auch bei dem nach der Auflösung einzuberufenden ordentlichen Landtag die Vereinigung über das Budget der ganzen Periode nicht, so ist ein ausserordentlicher Landtag wenigstens sechs Wochen vor Ablauf des ersten Steuerrechnungsjahrs zu versammeln, der die Aufgabe hat, das Budget für das zweite Jahr zu bewilligen; erfolgt auch jetzt keine Bewilligung, „so findet vorstehende Bestimmung auch ferner Anwendung" d. h. doch wohl, die Forterhebung und Verwendung der Steuern sei auf die gleiche Weise auch im zweiten Jahr der Etatsperiode gestattet. In diesen gesetzlichen Bestimmungen ist also anerkannt, dass die Thätigkeit von Regierung und Ständen eine wesentlich positive, auf eine Vereinigung gerichtete sein muss; es liegt die richtige Anschauung zu Grunde, dass bei der Feststellung des Budgets weder das Veto noch die entscheidende Stimme der Stände der rechte Weg sein kann. Nun kann freilich auch die Forderung gemeinsamer Bewilligung dem juristischen Bedürfniss nicht genügen, weil eine Vereinigung sich nicht gebieten lässt, eine rechtlich nothwendige Vereinigung keine Vereinigung mehr ist. Aber es ist nun doch der Weg angegeben, wie die Existenz des Staats vor den rechtlichen Consequenzen des Dualismus gerettet werden kann; und indem dieses Mittel nur als Nothmittel und Provisorium dargeboten wird, bleibt die coordinirte Stellung der Stände so weit möglich gewahrt. Das Hannoverische Gesetz enthält also etwas richtiges Negatives; dagegen ist es positiv in dem Dualismus stecken geblieben, hat aber einen Versuch gemacht, vom Standpunkte dieses Dualismus aus der rechtlichen Forderung des Staats auf Fortdauer seiner Existenz gerecht zu werden.

Eine Bestimmung des Ges. v. 1857 ist noch besonders zu bemerken; es ist nemlich festgesetzt, dass die Verwendung und Vertheilung der für eine Ausgaben-Position im Ganzen festgestellten Summe der Regierung überlassen ist. Aehnliche, noch weitergehende Bestimmungen finden sich in andern Verfassungen. So verfügt die Sachsen-Meiningen'sche Verfassung von 1829, dass die Verwilligungen der Stände nicht einzelnen Personen und Stellen ge-

Digitized by Google

geben werden, sondern jedem Zweig der Staats-Verwaltung und darunter begriffenen Anstalt im Ganzen, so dass der Regierung überlassen bleibe, die verwilligten Summen etatsmässig zu verwenden. In der Schwarzburg-Rudolstädter Verfassung von 1854 wird die Regierung für Ueberschreitung des Gesammt-Ausgaben-Etats verantworlich gemacht. Gibt man den Ständen prinzipal ein Ausgabenverwilligungsrecht, oder überhaupt ein Mitwirkungsrecht zur Feststellung der Ausgaben, so ist damit auch die Spezialität des Ausgaben-Etats ausgesprochen in dem doppelten Sinn, dass die Stände nicht gehindert sein können, in das speziellste Detail einzugehen und dass der Etat in derselben Spezialität, in der er festgesetzt ist, eingehalten werden muss. Gibt man den Ständen gar kein directes Ausgabenverwilligungsrecht, sondern ein Steuerverwilligungsrecht, so kommt es auf die Anschauung an, die man mit diesem Rechte verbindet. Ist es ein unbedingtes Recht, die Steuern festzusetzen, d. h. gilt der Beschluss der Stände *qua talis* und ohne Rücksicht auf die Motive, so liegt in der Consequenz dieses Rechts keine andere Beschränkung der Regierung als die, mit der verwilligten Steuersumme auszukommen; über die Art der Verwendung durch die Regierung folgt aus diesem Rechte gar Nichts; die Forderung specieller Einhaltung des Etats oder auch nur nach Rubriken oder nach Departements muss anders begründet werden; selbst der Umstand, dass der Etat speziell berathen werden muss, ändert hieran Nichts; diese Vorschrift enthält nur die den Ständen aufgenöthigte Möglichkeit, von ihrem unbedingten Rechte den richtigen Gebrauch machen zu können. Wird aber das ständische Steuerverwilligungsrecht nicht als unbedingtes aufgefasst, ist die Regierung an eine Verweigerung der nothwendigen Steuern gar nicht gebunden, so ergibt sich hieraus wieder die Spezialität des Etats; denn im Begriffe einer nothwendigen Steuer liegt die Beziehung auf die Ausgaben, für die sie dienen soll; ein solches Recht setzt die Ausscheidung der nothwendigen Ausgaben voraus und diess kann nur speziell geschehen.

Zu jenen Verfassungen, deren Bestimmungen über das Budget zu rechtlich unlösbaren Conflicten zwischen Regierung und Ständen führen können und schon geführt haben, gehört insbesondere

Digitized by Google

auch die württembergische v. 1819 (s. R. v. Mohl, Württ. Staatsrecht, Pfizer, das Steuerverwilligungsrecht). Es sind vier Sätze derselben, die hieher gehören: 1) soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten; 2) ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden; 3) dem Ansinnen einer Steuer-Verwilligung muss jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen; 4) zu dem Ende hat der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen.

Man hat mit einseitiger Betonung des Satzes unter Z. 2 ein unbedingtes Steuerverweigerungsrecht der Stände behauptet, d. h. die gleiche Stellung der Stände gegenüber der Steuerforderung wie gegenüber einem Gesetzesantrag. Man muss auch zugeben, dass die Verfassung diess in der unzweideutigsten Weise ausspricht. Auch möchte ich den hiegegen angezogenen § 124 der Verf.-Urk., der den Beruf der Stände im Allgemeinen ausdrückt und unter anderem ihnen die Aufgabe stellt, „die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen", mit Pfizer nicht hoch anschlagen; selbst in einer Verfassung, die auf's Entschiedenste von einem unbedingten Steuerverweigerungsrecht ausgeht, könnte dieser Satz Platz finden; so ist es z. B. auch eine Pflicht der Regierung, nur nach gewissenhafter Erwägung der Umstände eine Auflösung erfolgen zu lassen; die rechtlichen Wirkungen aber schliessen sich lediglich an die Thatsache der Auflösung an und Niemand hätte das Recht, dieselben wegen nicht gehöriger Motivirung in Frage zu stellen. Dagegen wurde auch der Satz unter Nr. 1 als Nichts bedeutend zurückgewiesen; es wurde gesagt, dass derselbe nach den Regeln der Interpretation nur im Zusammenhang mit Nr. 2 aufzufassen und durch deren Inhalt zu beschränken sei. Es darf aber wohl gefragt werden, warum nach den Regeln der Auslegungskunst zwar der Satz 1 sich eine Beschränkung durch den Satz 2 gefallen lassen soll, nicht aber umgekehrt, was offenbar materiell viel

Digitized by Google

richtiger; denn der Satz 1 ist ein nothwendiger, mit der Existenz des Staats von selbst gegebener; der Satz 2 nur zu dessen Vollziehung bestimmt. Dass also den Württembergischen Ständen kein unbedingtes Veto in Beziehung auf das Steueransinnen zukommen soll, geht schon aus Z. 1 hervor; ebenso aber auch aus Z. 3, die gar keinen Sinn hätte, wenn darin nicht die Pflicht der Stände, die zur Bestreitung der nothwendigen oder nützlichen Ausgaben erforderlichen Steuern zu verwilligen, enthalten wäre. Allein wenn auch hier die Aufgabe der Stände materiell richtig aufgefasst ist, so ist damit für die wirkliche Anwendung doch gar Nichts gewonnen. Denn nun fragt es sich, welche Ausgaben sind nothwendig oder nützlich? Ein principales Ausgabenverwilligungsrecht kommt den Ständen nicht zu; die Z. 4 bezeichnet die Pflicht, den Ständen den Etat vorzulegen, ausdrücklich als durch das Steuerverwilligungsrecht veranlasst, und das Recht der Stände in Beziehung auf den Etat als ein Recht zur Prüfung. Soll aber die Ständeversammlung auch nur das Recht haben, die weder nothwendigen noch nützlichen Ausgaben aus der zur Findung der Steuersumme entworfenen Uebersicht zu streichen, so muss ihr zukommen, selbstständig ihr Urtheil hierüber zu bilden. Was soll nun Rechtens sein, wenn gerade über diese Eigenschaft einer Ausgabe Regierung und Stände sich nicht zu einigen vermögen? Diese Frage — und sie ist die einzige praktische — entbehrt durchaus einer rechtlichen Lösung. Wie oben schon angeführt worden ist, hat man nun unterschieden zwischen absolut nothwendigen und andern Ausgaben. Allein damit ist rechtlich Nichts gethan; denn entweder sind diese Ausgaben auch von den Ständen als absolut nothwendig anerkannt oder nicht; im letztern Fall ist man um keinen Schritt weiter gekommen und der Satz enthält eigentlich Nichts, als die der Politik angehörende Forderung, dass die Regierung im Zweifel mit möglichster Rücksicht auf die Wünsche der Stände verfahre; im erstern Falle aber wird nun die Steuer hiefür verwilligt werden, so dass der Streit nur für die übrigen Ausgaben fortdauert, hier aber in der geschilderten rechtlichen Unlösbarkeit; aber selbst in diesem Falle könnten die Stände dadurch, dass sie zwar ihre Bereitwilligkeit zur Verwilligung der Steuer erklärten, aber weder die von der Regierung vorgeschlagenen Steuer-

Digitized by Google

gattungen billigten noch selber andere vorschlügen, die Steuerverwilligung illusorisch machen; denn allerdings kann man darüber nicht im Zweifel sein, dass das ständische Steuerverwilligungsrecht sich nach der württembergischen Verfassung auf sämmtliche einzelne Steuergattungen bezieht, d. h. dass jede einzelne Steuerquelle nur für die Dauer einer Etatsperiode und bis zur nächsten Verwilligung eröffnet ist (Z. 2). Die ganze Unterscheidung von nothwendigen und nützlichen Ausgaben zur Gewinnung einer Verschiedenheit des Verhaltens der Stände ist in der Verfassungs-Urkunde nicht begründet; für die nützlichen Ausgaben gelten keine andern Grundsätze als für die nothwendigen.

In Baden soll nach der Verfassung von 1818 gleichfalls keine Steuer ohne Zustimmung der Stände erhoben werden. Mit dem Auflagengesetz wird den Ständen das Budget vorgelegt.

Oben wurde eine Stelle aus Murhards Buch über die churhessische Verfassung von 1831 angeführt, dieselbe bezieht sich auf das in dieser Verfassung angeordnete Compromissgericht für den Fall, dass sich »zwischen« Regierung und Ständen über einzelne Bestimmungen der Verfassung »Zweifel« ergeben. Es ist bezeichnend für Murhard, der durchaus in der unklaren und undurchführbaren dualistischen Ansicht befangen ist, dass er dieselbe auch noch in diese Bestimmung, und zwar in geradezu widersinniger Weise, hereinträgt. Denn wenn hier von einem Zweifel zwischen Regierung und Ständen die Rede ist, so ist offenbar — und diess ist etymologisch und sprachgebrauchlich zulässig — nicht von dem Zwiespalt (Zweifel von Zwei, *dubium* von *duo*) innerhalb einer Person, sondern von dem Zwiespalt zwischen verschiedenen Personen die Rede; es könnte sonst ja auch gar nicht »zwischen« heissen; Murhard aber interpretirt, das Compromissgericht setze voraus, dass jeder der beiden Factoren über die Bestimmung im Zweifel sei; erkläre einer, er sei im Klaren, so könne bei aller entgegengesetzten Ansicht des andern das Compromissgericht nicht stattfinden. Im Uebrigen findet Murhard freilich in der von ihm commentirten Verfassung selbst Halt genug für seine unjuristische Ausführung. Die Stände haben nach derselben für die Aufbringung des über die anderweitigen Mittel erforderlichen Staatsbedarfs zu sorgen; es darf aber ohne ihre

Digitized by Google

Bewilligung durchaus keine Steuer erhoben werden; den Ständen wird der Etat vorgelegt; über die Art der Aufbringung und Vertheilung der Steuern haben die Stände zu beschliessen; den Ständen ist die Verwendung der Staatseinnahmen zu den bestimmten Zwecken nachzuweisen. Diess gibt nun Murhard Anlass zur Aufstellung folgender Sätze: die Stände müssen die nothwendigen Steuern verwilligen, können sie aber auf indirectem Weg durch Nichtannahme der von der Regierung vorgeschlagenen Mittel verweigern; aber auch die Regierung kann die Vorschläge der Stände verwerfen; »es ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, dass sich Staatsregierung und Ständeversammlung über die Mittel und Wege zur Deckung des Deficits einigen.« »Doch muss ersterer daran sehr gelegen sein, einen in dieser Beziehung obwaltenden Streit zu beseitigen, indem sie nur dadurch aus der Finanzverlegenheit herauskommen kann.« Aus dem ständischen Steuerverwilligungsrecht folgt mit Nothwendigkeit das Recht der Stände zur Festsetzung des Etats und zwar kommt den Ständen hier, im Unterschied von jeder andern Befugniss, die endliche Entscheidung allein zu und zwar über jeden einzelnen Posten, sofern er sich nicht auf eine gewisse Bestimmung gründet. Dennoch dürfen aber die zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigert werden; was aber dazu gehöre, soll wieder von den Ständen entschieden werden; wenn aber das Gericht sich von der unvermeidlichen Nothwendigkeit einer Ausgabe überzeugt, so soll nun doch der Minister, der sie gegen den Willen der Stände gemacht hat, freigesprochen werden.

Auch die Verfassung des Grossherzogthums Hessen von 1820 enthält die Bestimmung, dass ohne Zustimmung der Stände keine Steuer erhoben werden dürfe. Hierzu bemerkt Weiss (Verfassungsrecht etc. S. 492), den Ständen komme das Recht zu, die einzelnen Ausgaben und Auflagen ganz oder theilweise zu verweigern; die nach dem frühern Finanzgesetz bewilligten Summen können die Stände der Regierung insofern nicht mit Erfolg verweigern, als diese in solchem Fall den Landtag auflösen und das Finanzgesetz auf sechs Monate prorogiren, auch dieses Verfahren nach Befinden mehrmals hinter einander wieder-

Digitized by Google

holen können. Es fragt sich sehr, ob diese Auslegung richtig ist; aber angenommen sie sei es, so zeigt sich gerade darin, dass man (wie auch im hannoverschen Gesetz von 1857 s. o.) zu ausserordentlichen und abnormen Maassregeln greifen muss, um die Existenz des Staates dem Rechte einer Anzahl seiner Glieder gegenüber zu retten, die grundfalsche Stellung dieser Glieder.

Es würde zu weit führen, sämmtliche deutsche Verfassungen in derselben Ausführlichkeit zu behandeln, welche der Betrachtung der den bedeutenderen deutschen Staaten (ausser Oesterreich) angehörenden und von einer eigenen Literatur begleiteten gewidmet wurde. Ich werde mich daher darauf beschränken, aus den übrigen noch einzelne besonders bemerkenswerthe Sätze hervorzuheben. Nur sei das noch im Allgemeinen bemerkt, dass diese Verfassungen nicht selten die materielle Schranke des ständischen Steuerverweigerungsrechts ausdrücklich hervorheben, auch zum Theil die genaue und spezielle Einhaltung der Etats vorschreiben, desgleichen Bestimmungen über die Beurtheilung der unvorhergesehenen Ausgaben enthalten.

Die Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Verfassung von 1850 gestattet die Forterhebung der Steuer über das Ende der Steuerperiode hinaus auf ein halbes Jahr, nach dessen Ablauf nur noch das ausgegeben werden soll, was von Rechtswegen gefordert werden kann.

Die Sachsen-Altenburg'sche Verfassung von 1831 erklärt die Landschaft für verbunden, die zur anständigen Aufbringung der erforderlichen Ausgabesätze nöthigen Mittel zu bewilligen; kommt ein Einverständniss mit den Ständen nicht zu Stande, so wird der Etat auf ein Jahr prorogirt, „innerhalb dessen die Verhandlungen zum Schluss zu bringen sind“; diese Anordnung verdient wegen der Naivetät bemerkt zu werden, mit welcher die Verzweiflung an einer rechtlichen Lösung zu Tage tritt.

Nach der Oldenburg'schen Verfassung von 1852 soll im Falle einer Nichtvereinigung über den Ausgaben-Etat oder die Deckungsmittel auf Anrufen der Stände oder der Regierung ein vereinbartes Schiedsgericht oder der Staatsgerichtshof als Schiedsgericht entscheiden; jeder Parthie steht zu, sich von diesem

Digitized by Google

Spruche an das Bundesschiedsgericht zu wenden; bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts werden die bisherigen Steuern forterhoben und nach dem letzten ordentlichen Etat verwendet; bei der Entscheidung des Schiedsgerichts bleibt es bis zum Spruche des Bundesschiedsgerichts, der definitiv ist.

In Hessen-Homburg (Verfassung von 1852) wird das Budget unter dem Vorsitz eines Regierungsmitglieds von einem Landesausschuss berathen, der aus Delegirten der beiden Bezirksräthe besteht, welche theils aus vom Regenten ernannten Mitgliedern, theils aus von den Gemeindevorstehern gewählten Activbürgern zusammengesetzt sind.

In Liechtenstein endlich (Verf. von 1818) haben die Stände lediglich über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathen und dafür zu sorgen; auch bei Einführung neuer Steuern haben sie nur zu berathen und ihre Wünsche auszusprechen; die Regierung entscheidet.

Mehrere Verfassungen gedenken des Bundesschiedsgerichts. In der Anordnung des Bundesschiedsgerichts ist schon darum keine Lösung des bestehenden Dualismus zwischen Regierung und Ständen zu finden, weil seine eigene Thätigkeit in Folge eben dieses Dualismus eine zufällige ist, sofern die beiden Factoren sich über die Berufung an dasselbe zu vereinigen haben. Es haben zwar einige Verfassungen, wie bemerkt, dessen Anrufung unter gewissen Voraussetzungen angeordnet, so dass eine Vereinigung im einzelnen Fall nicht erforderlich ist; indess ist es mir zweifelhaft, ob diess nach dem Sinne des Bundesbeschlusses von 1834 zulässig ist. Jedenfalls liegt in der Existenz eines Schiedsgerichts nicht die Lösung, sondern die Bestärkung der dualistischen Stellung von Ständen und Regierung. In der Existenz einer über den einzelnen Staaten stehenden Bundesgewalt könnte diese Lösung allerdings gefunden werden, aber nur mit Aufopferung der Souveränetät der Einzelstaaten. Der deutsche Bund aber hat ausdrücklich sich für unzuständig erklärt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken (Wiener Schlussacte von 1820. Art. 61).

Fassen wir das Ausgeführte noch einmal in einem Punkte

zusammen! Damit der Staat seiner Aufgabe genüge, muss er zur Person, zum Willenssubject werden, d. h. es muss bestimmt sein, was als der Wille des Staates zu gelten habe. Diess kann auf verschiedene Weise geschehen; insbesondere kann ein zusammengesetzter Wille constituirt sein. Soll diess in allen Fällen genügen, so darf das Verhältniss der einzelnen Glieder des zur Hervorbringung des gemeinsamen Willens berufenen Körpers nicht ein bloss negatives, im gegenseitigen Veto seinen Ausdruck findendes sein; ein solches Verhältniss entspricht einzig dem Zweck der Wahrung bestehender Rechte, kann aber da nicht genügen, wo schlechterdings ein bestimmter positiver Zweck erreicht werden muss, indem das wirkliche Zustandekommen eines gemeinsamen Willens rechtlich zufällig ist. Wo also letzteres nothwendig ist, da muss ein anderer Weg gewählt werden, sei es dass auf einen zusammengesetzten Willen überhaupt verzichtet oder dass in demselben das Prinzip der Majorisirung eingeführt wird oder auf sonst eine Weise. Welcher Weg wirklich gewählt werden soll, ist Frage der Politik; rechtlich genügt jeder, der überhaupt einen anerkannten und sicher erkennbaren Willen ermöglicht. Die Stellung der Stände zur Regierung ist nun aber überall noch diese unorganisch negative und darum insbesondere im Gebiet des Finanzwesens ungenügende. Die materielle Normirung ihrer Rechte führt nicht zum Ziele; ebensowenig das Aufstellen blosser Nothmittel für den Fall ihrer rechtlich immer möglichen Nichtvereinigung. Dass ein juristisches Bedürfniss einer andern Einrichtung vorhanden, wird kaum zu bestreiten sein, eine solche Einrichtung zu finden, ohne dabei den materiellen Interessen des Volkes einen Abbruch zu thun, ist vielleicht noch der Zukunft vorbehalten.

Digitized by Google

Die Nationalökonomik als Gesellschaftswissenschaft.

Von Dr. **Gerstner** in Würzburg.

Ehe die Wirthschaft der Völker in Wirklichkeit aus dem allgemeinen unbestimmten Gattungsleben der früheren Culturstufen sich emporgehoben und zu einem erkennbaren selbständigen individuellen Gesetze sich entfaltet und gestaltet hatte, war auch dem wissenschaftlichen Geist kein Gegenstand ökonomischer Betrachtung gegeben gewesen. Im Alterthum gab es keine selbständige Volks- oder Gesellschaftsökonomie, also auch keine Volkswirthschaftslehre. Sind doch die wirthschaftlichen Bestrebungen unserer Tage der lebendige Ausdruck eines Systems des freien individuellen Erwerbs, eines gesteigerten Princips des Individualismus, das sich in der germanischen Welt seit dem Mittelalter stets fortschreitend entwickelte, eines Individualismus, welcher bekanntlich der antiken Auffassung von Volks- und Staatsleben gänzlich fremd gewesen. Staat und Volk waren identische Thatsachen und Begriffe. Während bei den Griechen der Staat vom Volke gebildet wurde, so wurde bei den Römern das Volk durch den Staat repräsentirt; immer aber war es die Staatspersönlichkeit, die als das handelnde Subject im grossen allgemeinen öffentlichen Leben auftrat und als solche erkannt wurde. Es treten desshalb die Wissenschaften der Politik und des Rechtes und in wirthschaftlicher Beziehung nur die Finanzwirthschaft besonders hervor. Aber auch diese war mehr ein

Digitized by Google

regelloses Ausbeutungssystem nach Aussen, als ein wahres rationelles Princip des innereren Administration. So fand auch in dieser Richtung die Wissenschaft keinen haltbaren Gegenstand der Forschung.

In den Culturstaaten der Gegenwart, die auch in der Keim- und Knospenzeit der staatlichen Entwicklung alle öffentlichen Lebenssphären als ein ganzes ungetheiltes Gebiet einschlossen, sollte der Ausscheidungsprozess zwischen Staat, Gesellschaft und Individuen vor sich gehen. In den alten Staaten war das Gattungsleben allgemeines bleibendes Gesetz, in den neueren war es nur eine die ersten Entwicklungsperioden, die Kindheit der Staaten charakterisirende Erscheinung.

Je mehr jener Process seiner Vollendung entgegen reift, desto bestimmter, selbstständiger und erkennbarer treten jene einzelnen Lebenskreise hervor und damit auch die sie erforschenden Wissenszweige. Dieser Vorgang hielt parallelen Schritt mit der Cultur überhaupt.

Wenn wir im Nachfolgenden die Nationalökonomie für das neue Gebiet der Gesellschaftswissenschaften gewinnen wollen, so ist zuvor die Beantwortung der Frage nöthig, welche Nationalökonomie gemeint sei, denn dieser Begriff hat mehrfache Anwendung erfahren.

Erst der deutsche Geist hat der Staatswirthschaftslehre System verliehen. Vordem waren die Werke in dieser Richtung ungeordnete wenn auch grossartige und reichhaltige Untersuchungen über staats-, volks- und privatwirthschaftliche Verhältnisse und Gesetze. Die einzelnen Wirthschaftskreise waren wohl in ihrer allgemeinen Verschiedenheit, aber nicht in ihrer gegenseitigen individuellen Selbstständigkeit erkannt. Vor Allem muss aber bei der Untersuchung eines Wirthschaftsgebietes eine klare Erkenntniss des darin waltenden eigenthümlichen Gesetzes und handelnden Subjektes gewonnen werden. Darauf gründet sich dann die Möglichkeit eines sicheren Begriffs vom Untersuchungsgebiet selbst, um den sich dann alle übrigen Wahrheiten herumlagern.

In den systematischen d. i. deutschen Werken findet man das grosse staatswirthschaftliche Lehrgebäude in die 3 Disciplinen der

Digitized by Google

Volkswirthschaftslehre, Volkwirthschaftspolitik und Finanzwissenschaft abgetheilt. Wir begreifen nun unter Nationalökonomie resp. Nationalökonomik die Volkswirthschaftslehre und nur diese mit Ausschluss der Volkswirthschaftspolitik der sogenannten speciellen Nationalökonomie [1]). Gewiss stehen die drei Gebiete in einer steten Wechselwirkung im normalen wie abnormen Leben, dennoch aber zeigt sich zwischen unserer Nationalökonomik und den beiden anderen staatswissenschaftlichen Disciplinen in Bezug auf das thätige Subject und die letzten Gründe und Gesetze der Thätigkeit eine so wesentliche Verschiedenheit, dass es eine, wissenschaftliche Nothwendigkeit ist, jene aus dem Kreise der Staatswissenschaften auszuscheiden und in eine neue Heimath zu verweisen, welche sie im Gebiete der Gesellschaftswissenschaften finden soll.

In diesem Versuche erachten wir die Controverse über die Existenz dieser Wissenschaften für geschlichtet. Der Begriff Gesellschaftswissenschaft ist uns zur Wahrheit geworden und zwar nach der Theorie eines Hauptvertreters, wir können nach unserer Anschauung und Ueberzeugung nur R. Mohl folgen, abgesehen davon, dass ausser ihm die Wissenschaft nur Wenige zählt, welche das fragliche Gebiet würdigen und mit Erfolg bearbeiten, und dies ist der Fall nicht desshalb, weil der Begriff der Gesellschaftswissenschaft schon ein überwundener wäre, sondern weil er noch nicht vollständig erkannt ist. Gegen diese Theorie, welche bei der Anwendung des Begriffs Gesellschaftswissenschaft auf unsere Nationalökonomik die maassgebende sein soll, haben wir nur einige wenige systematische Bedenken, ausserdem wollen wir vielmehr durch die nachfolgende Erörterung einen Beitrag zu ihrer Begründung und Fortsetzung zu liefern versuchen.

Die Grundanschauung der Theorie Mohl's ist in Kürze soweit es der vorliegende Zweck darzustellen erfordert, folgende [2]).

---

1) Mohl Gesch. u. Litt. d. Stw. B. III. S. 299 B. I. S. 118.

2) Ausführlichere Erörterungen findet man in dessen Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften B. I. S. 69 u. ff. und dessen Encyklopädie der Staatswissenschaften S. 18 ff. S. 42 ff. Abweichende und gegentheilige Ansichten s. Bluntschli in der Münchner kritischen Ueberschau

Ausser dem Lebenskreise der individuellen und der Staatspersönlichkeit giebt es noch eine dritte Existenzsphäre. Die Erfahrung zeigt uns, dass die zu einem geselligen Vereine verbundene Menschengruppe neben dem Einzeln- und Staatsleben ein eigenthümliches Lebensverhältniss nach verschiedenen Richtungen bildet. Dieses Verhältniss ist weder eine Aeusserung des individuellen Willens noch der staatlichen Macht, sondern ruht in einem eigenen von diesen Potenzen freien Gesetze. Die Seele dieses die dritte Existenzsphäre erfüllenden Ganzen bildet ein bestimmtes alle Glieder desselben durchströmendes und treibendes Interesse. Als die eigenthümlichen Merkmale seines Lebens sind folgende anzuführen: die Ursachen seiner Zustände sind dauernder Art, von grösserer geistiger oder sachlicher Bedeutung, haben eine allgemeine Verbreitung, überragen die staatliche Abgrenzung und die durch ein bestimmtes Interesse gebildete Genossenschaft eines Gemeinschaftsganzen schliesst die gleichzeitige Theilnahme an anderen ähnlichen Genossenschaften nicht aus. Endlich sind diese Zustände nicht durch eine förmliche Organisation bedingt, sondern zeigen eine ganz naturgemässe Entwicklung. Die durch diese Merkmale ausgezeichnete Einheit und Gemeinschaft von Individuen heisst Gesellschaft. „Gesellschaftliche Lebenskreise sind die einzelnen aus einem bestimmten Interesse sich entwickelnden natürlichen Genossenschaften, gleichgültig ob förmlich geordnet oder nicht; gesellschaftliche Zustände sind die Folgen, welche ein solches mächtiges Interesse zunächst für die Theilnehmer, dann aber auch mittelbar für die Nichtgenossen hat“ [1]). Als gesellschaftliche Kreise sind besonders die Rassen, Gemeinden,

---

III. 229 ff.; in dem von ihm und Brater herausgegebenen Staatslexikon IV. S. 246 ff.; die gewandte Schrift von Treitschke die Gesellschaftswissenschaft. 1859. Besonders ist aber als grösseres systematisches Werk Stein's System der Staatswissenschaften B. II. die Gesellschaftslehre; sodann dessen Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich B. I. S. XIII ff., B. II. S. 19 ff. u. dessen Werk: der Socialismus und Communismus des heut. Frankr. S. 14 ff. hervorzuheben. S. noch Roessler allg. Staatslehre S. 152 ff., 359 ff., 431 ff.

1) Mohl Geschichte u. Litt. d. Stw. B. I. S. 101.

Digitized by Google

Stände, die durch Wirthschaft, Religion und Bildung entstandenen Gesellschaftsmassen zu betrachten. Wir schliessen uns in den aufgeführten Punkten der Theorie Mohl's um so unbedenklicher an, als den Gegnern eine überzeugende Widerlegung bisher noch nicht gelungen, Manchem vielmehr gänzlich misslungen. Indem wir insbesondere auf das lesterwähnte Merkmal der naturgemässen Entwicklung Gewicht legen, wollen wir durch eine ausführliche Behandlung desselben die Theorie der Gesellschaftswissenschaft zu ergänzen und weiter zu begründen suchen, denn wir erkennen darin das wichtigste Moment für die Wahrheit dieses neuen Wissensgebietes. Die übrigen Merkmale können wir nicht in demselben Maasse als specifische betrachten, besonders die drei zuerst angeführten. Die Merkmale der Dauer, der grösseren Wichtigkeit, der allgemeinen Verbreitung sind nicht blos Eigenthümlichkeiten gesellschaftlicher Zustände, sondern auch des Staatslebens, das gerade von jenen getrennt werden soll.

Dagegen ist das Naturgesetz, welches im gesellschaftlichen Leben waltet, die sicherste Grundlage für eine wissenschaftliche Theorie desselben, wenn überhaupt eine solche im Bereiche der Erkenntniss möglich ist. Ein besonderer Versuch, die Gesellschaftswissenschaften in dieser Richtung zu begründen dürfte schon um deswillen nicht überflüssig erscheinen, da der Punkt der naturgesetzlichen Gestaltung des socialen Lebens weder von den Vertretern der Gesellschaftswissenschaft hinreichend ausgeführt, noch weniger von ihren Gegnern eingehend behandelt wurde.

I.

Man kann die Lebensgebiete der Menschheit, nach dem grossen Gegensatz von Freiheit und Nothwendigkeit ordnen. Es ist der Gegensatz zwischen der sinnlichen objektiven Erscheinung und dem verborgenen nur in den Folgen erkennbaren inneren Leben. Wo nur immer die Welt dem forschenden Auge sich darbietet, in allen Regionen des Daseins, den tiefsten und höchsten ist einer dieser grossen Pole wahrnehmbar.

Digitized by Google

Entweder unterliegt eine Existenz einem Gesetz der Nothwendigkeit, von dem sie sich nicht loszuwinden vermag, in dem ihr Leben verlauft und vergeht, oder sie ist frei, ihrer selbst mächtig und findet Wesen und Inhalt ihres Lebens in dem Bewusstsein und der Erkenntniss.

Dieser grosse Gegensatz der Weltexistenzen ist im Gebiete der wissenschaftlichen Systematik durch die Begriffe von Natur und Geist gegeben und darnach scheidet sich auch das Wissensgebiet in 2 grosse Gruppen. Wir haben entweder eine Wissenschaft der Nothwendigkeit oder Natur, oder eine Wissenschaft der Freiheit oder des Geistes. Jene hat die nach zwingenden Gesetzen in der sinnlichen Erscheinung bestehende Welt zu ihrem Gegenstand, diese die Wissenschaft der Freiheit erkennt ihre Aufgabe in der Erforschung der ethischen intellektuellen Weltordnung.

Wenn nun das ganze Dasein in jenen beiden Gesetzen sich auflöst — und ein drittes kann nicht gefunden werden — so muss auch die Existenzsphäre des socialen Lebens in einem dieser Gesetze den letzten Grund ihrer Entstehung und Bewegung finden. Und dieser Grund ist nach unserer Ansicht nicht im Gesetze der Freiheit, sondern in dem der Natur oder Nothwendigkeit zu suchen. Die Einheit und Gesammtheit von Menschen in einem Staate, die man unter dem Begriff Gesellschaft versteht, lebt nach einem unwandelbaren Naturgesetz und die Wissenschaft von diesem Leben ist eine Naturwissenschaft.

Zunächst zählen wir zur letzteren alle Wissenszweige, welche das nothwendig sich entwickelnde Dasein zum Gegenstand haben. Sodann ist zwischen dem Naturgesetz der Materie und dem der Gesellschaft zu unterscheiden. Beide haben zwar den Grundbegriff der Nothwendigkeit gemein, sind jedoch durch ihren Träger ganz verschieden, diesen bildet dort die todte Stoff- und Sachenwelt, hier die lebende Menschheit. Die naturgesetzliche Entwicklung in der Gesellschaft selbst ist aber unverkennbar.

Wir sehen nemlich, dass die im Staate lebenden Menschengruppe von den verschiedenartigsten Regungen und Interessen erfüllt wird, welche ihr Leben bedingen und regieren. Sie ergeben sich aus der Bestimmung des menschlichen Daseins über-

Digitized by Google

haupt und haben desshalb moralische, religiöse, geistige, materielle und rechtliche Bedeutung. Diese Interessen sind nun aber nicht ein von der Gesammtheit mit Wille und Vorbedacht gesetztes Ziel, nach welchem sie mit Freiheit und Bewusstsein strebt, sondern vielmehr eine ursächliche Kraft, welche die Gesammtheit unbewusst und unabsichtlich in ihrer Entwicklung vorwärts drängt. Jede Einheit und Gesammtheit von Menschen, welche durch ein solch mächtiges Interesse verbunden und gebunden ist, bewegt sich in demselben nach einem unwandelbaren von den Einzelnen vielleicht erkannten aber doch unabhängigen Gesetze der Nothwendigkeit. Das die Gesellschaft treibende dieselbe fortbildende und gestaltende Agens ist nur in einem engeren Kreise das grosse gewaltige Gesetz, welches die ganze Menschheit durch die Geschichte hindurch frei vom individuellen Willen ihrem erhabenen Ziele entgegenführt. Es ist kein vorsichtig geschlossener Vertrag, kein Majoritätsbeschluss der Gesammtheit, kein individueller Gewaltstreich, welcher das sociale Leben lenkt, sondern ein über der socialen Menschheit stehendes dieselbe beherrschendes Naturgesetz. Die Motive, die verschiedenen Träger dieses Gesetzes sind von der Gesellschaft nicht erdacht und gemacht sondern mit ihr gleichzeitig und identisch. Das sociale Leben mit seinen Interessen ist vorhanden, ehe der Verstand der Betheiligten die Entstehung und Entwicklung kannte. Darin liegt auch der vollständige Beweis von dem Natürlichen und Organischen im Gesellschaftsleben; denn was natürliche und organische Existenz ist, geht der menschlichen Einsicht voran, was aber Menschenhand und Menschenwerk gesetzt, folgt erst der Erkenntniss.

Die Wahrheit unserer Behauptung tritt noch deutlicher hervor, wenn wir auf einzelne concrete Verhältnisse der socialen Weltordnung eingehen. Betrachten wir die Erscheinungen in der Populationsbewegung. Sind diese Menschenwerk, oder treten dieselben nicht vielmehr nach einem tiefverborgenen der menschlichen Weisheit entrückten Gesetze auf? Entwickelt sich ein Stamm oder eine Rasse nach der klugen Anordnung, nach dem Machtgebot eines Stammoberhauptes, oder Rassenhäuptlings, oder geht ihre Geschichte nicht vielmehr einen unabänderlichen vom

Digitized by Google

Willen der einzelnen Glieder unabhängigen Gang. Sehen wir ferner auf das Leben in Sitten und Gebräuchen. Dasselbe ist nicht Ausfluss der zufälligen Laune eines Einzelnen, sondern die Sitte des Landes bestand vor dem Individuum und dieses unterwirft sich desshalb unwillkürlich derselben, und ohne zu bedenken, woher sie kommt und wohin sie führt. So werden Trachten und Moden nicht von irgend einem erfinderischen jovialen Kopfe in das gesellschaftliche Leben eingeführt, sondern sie durchströmen gleich einem elektrischen Fluidum die ganze Gesellschaft und der Einzelne lebt nach ihren Gesetzen ohne es zu wollen, ja oft wider seinen Willen.

Bei dieser Betrachtung müssen wir einem gewöhnlichen Irrthume begegnen. Da die Einzelnen in den verschiedenen Kreisen bis zu einem gewissen Grad mit Freiheit und Bewusstsein handeln, so entsteht die falsche Ansicht, als ob dadurch das Gesetz des ganzen Lebenskreises selbst ein Gesetz der Freiheit sei. Allein die individuelle Freiheit ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass der Einzelne das Gesetz des grossen Lebens bilden helfe, oder bis zu einer gewissen Quote an der Schöpfung desselben participire, sondern sie besteht vielmehr nur in der freien Wahl, dem allgemeinen grossen Gesetze sich zu unterwerfen oder zu entziehen, dasselbe zu Nutzen oder zum Verderben anzuwenden. Selbst da wo sich ein einzelner reformatorischer Geist als Genius der Zeit über das Niveau des gewöhnlichen allgemeinen socialen Lebens erhebt, schafft er nicht ein neues Lebensgesetz, sondern erscheint nur als lebendiger Ausdruck eines allgemeinen bereits mächtig gewordenen Bedürfnisses und Strebens des grossen Ganzen. Wenn aber auch die Individuen nicht bloss in dieser relativen, sondern in absoluter Freiheit handelten, so wäre die Summe aller Einzelwillen nicht das Lebensgesetz der grossen Gesammtheit. Die Geschichte einer Gesellschaftsmasse als s o l c h e r in ihrer organischen Einheit und Totalität ist nicht die Gesammtheit der Geschichte aller einzelnen freien Privatlebenskreise, sondern ein eigenes über den individuellen Existenzen schwebendes Leben. Dieses grosse allgemeine Leben mit seinen Elementen und Kräften meinen wir, wenn von dem Naturgesetz der Gesellschaft die Rede ist.

Digitized by Google

Wie verhält sich nun dieses zum Staat? Ist sociales und staatliches Leben nicht dieselbe Thatsache, nur von verschiedenen Seiten betrachtet? Die Natur und das Wesen des Staates gibt eine verneinende Antwort. Die Gesellschaft ist nicht Staat und ihr Lebensgesetz kommt auch nicht von ihm. Der Staat ist im Verhältniss zur Gesellschaft Freiheit, Wille und Kunst. Er ist eine vom sittlichen Geist gehegte Lebensform, der die Menschen mit Bewusstsein und Freiheit sich unterwerfen. In den socialen Existenzformen aber wird der Mensch unbewusst von natürlichen Elementen fortbewegt. Gesellschaft und Staat können allerdings nicht ohne, sondern nur mit einander existiren und dies hat zu dem irrthümlichen Schluss geführt, beide Begriffe seien identisch. Gewiss bedingen sich beide Existenzformen, aber die Bedingung ist doch nicht desshalb, weil sie eine andere Thatsache bedingt, mit dieser selbst eins. Die Kirche besteht nicht ohne den Staat, sondern nur mit ihm, fallen aber desshalb die beiden Gebiete zusammen nnd ist darum das Kirchenrecht eine Staatswissenschaft! So kann Kunst und Wissenschaft nur mit dem Staate gedeihen und blühen; geht aber desshalb das Reich der Künste im Staatsbegriffe auf und ist die Aesthetik darum eine staatswissenschaftliche Theorie!

Ebenso besteht und entwickelt sich die Gesellschaft nur mit dem Staate, aber nicht durch ihn und aus ihm; daher zählt die Wissenschaft des socialen Lebens auch nicht zu den Staatswissenschaften. Gesellschaft und Staat bilden wohl ein höheres einheitliches Ganzes, einen grossen Gesammtorganismus, aber mit dualistischem Inhalt. Dieser repräsentirt das geistige und ethische Wesen in dem Organismus, jene stellt das natürliche und leibliche Leben desselben dar. Gesellschaft und Staat verhalten sich wie Leib und Seele, Natur und Geist, Nothwendigkeit und Freiheit.

Mit diesem Verhältniss begegnen wir zugleich der Zweifelsfrage, ob der Staat in keiner Weise auf die Gesellschaft gestaltend einwirke? Gewiss stehen beide in einer steten tiefgreifenden Wechselwirkung. Anderseits aber kann die staatliche Potenz durch ihre Normen der Gesellschaft nicht erst Leben und Gestalt geben, sondern muss vielmehr das dieser angeborene Naturgesetz wohl beachten und vermag nur durch Förderung und Unter-

Digitized by Google

stützung desselben und durch Modification seiner Form zu reagiren. Das *Impera naturae* ist bedingt durch das *sequere naturam.*

Die Geschichte der Staaten und ihrer Gesetzgebung beweist ihre Ohnmacht in der Umgestaltung der im socialen Leben waltenden Grundgesetze. Keine Regierungspolitik hat je die ewigen Gesetze der Bevölkerungsbewegung zu negiren vermocht. Trotz aller Einsicht und Vorsicht der Menschen, trotz aller Politik und Gewalt des Staates blieben sie immer siegreich dieselben.

Es gibt unzählige Beispiele, in denen es der Polizeigewalt trotz aller Anstrengungen absolut unmöglich war, gegen Sitten und Gewohnheiten in manchen Gegenden anzukämpfen. Wo es zuweilen dem Staate gelingt, die Gesellschaft in der einen oder anderen Lebensrichtung mit gewaltsamen Maassregeln zu fesseln, da währt dieser Zustand nicht lange. Die Ordnung der Natur lässt sich nicht verkehren, selbst der Versuch bleibt nicht ungestraft. Die grösste Macht wird ihr gegenüber zur grössten Schwäche. Das Lebensgesetz der Gesellschaft arbeitet in seiner ursprünglichen Natur und Kraft fort, drängt und treibt, bis es sein natürliches Gleichgewicht und Ansehen wieder errungen hat.

Diese naturgesetzliche von staatlicher Kunst und Macht freie Entwicklung des Volkslebens ist nach unserer Ansicht die Thatsache, welche den Begriff der Gesellschaft zur Wahrheit macht. Das Naturgesetz, welches in der Entstehung und Entwicklung verschiedener durch bestimmte Lebensrichtungen oder Interessen verbundener und gebundener Menschengruppen waltet und gestaltet, ist der Freibrief der Gesellschaftswissenschaften und wir erklären diese wiederholt als die Naturwissenschaft vom Menschheitsleben.

In dieser Richtung geht die Begründung des neuen Wissensgebietes, deren Wahrheit noch so sehr bekämpft ist, gewiss einen sicheren Weg. Wir empfehlen daher diese Methode einer besonderen Berücksichtigung.

Mohl selbst hat den Begriff des Naturgesetzes nicht eingehend erörtert, wenn auch da und dort darauf hingewiesen. Doch glauben wir nach seiner Ansicht zu denken und die Bestätigung hiefür noch in manchen an verschiedenen Stellen zerstreuten Bemerkungen desselben zu finden.

Digitized by Google

So nennt Mohl die Genossenschaften und Gesellschaftskreise „natürliche“ „naturwüchsige“, eine natürliche Krystallisation. An einer andern Stelle bemerkt Mohl noch treffender für die Wahrheit des Naturgesetzes im Gesellschaftsleben: „dieses Verhältniss ist kein mit Freiheit und Bewusstsein gebildetes, sondern ein naturwüchsiges im eigentlichen Sinne des Wortes“ [1]).

Wir glauben nach diesen Stellen den Gründer der Gesellschaftswissenschaften richtig aufgefasst zu haben, wenn wir die Gesellschaft ein Naturgesetz und die wissenschaftliche Theorie derselben die Naturwissenschaft des Volkslebens genannt haben.

Ist aber diese Ansicht probehaltig, dann gebührt der Volkswirthschaftslehre die erste Stelle im Bereiche dieses neuen Wissensgebietes; denn in keinem Lebenskreise der Gesellschaft tritt die specifische Eigenthümlichkeit naturgesetzlicher Entwicklung und Gestaltung mit grösserer Evidenz hervor als im Gebiete der Wirthschaft.

II.

Betrachten wir die Einzelwirthschaft zunächst, so sind es Gesetze der Nothwendigkeit, natürliche Triebe nach Genuss und Befriedigung, welche den Menschen zur ökonomischen Thätigkeit treiben. Und gehen wir bis zu einer niederen Entwicklungsstufe zurück, wo der Mensch im isolirten Zustande nur der Sorge für seine materiellen Bedürfnisse lebt, so gibt er wenig Merkmale an die Hand, die ihn von der bloss vegetativen animalischen Welt unterscheiden.

Aber nicht bloss im Einzelleben, sondern noch mehr in den ökonomischen Bewegungen des grossen Volksganzen treffen wir als letztes Agens eine treibende und gebietende Naturnothwendigkeit. Die Gestaltung des volkswirthschaftlichen Lebens tritt nicht als Folge der Reflexion, als Schöpfung des freien Willens und des erkennenden Verstandes auf, sondern sie entsteht durch Gewalten, die ausser dem Menschen wirken und deren er sich unter ihrer Herrschaft nicht bewusst ist. Die ersten

---

1) Mohl, Encyklopädie etc. S. 19. Gesch. und Litt. d. Staatsw. Bd. I, S. 97 flg.

Digitized by Google

Gesetze des ökonomischen Lebens waren lange vor der menschlichen Einsicht und Erkenntniss wirksam und darin liegt ja der Unterschied der Menschenwerke von dem organischen Naturleben, dass jene der menschlichen Erkenntniss folgen, dieses dagegen lange vorher besteht, ehe der Mensch es erkannt hat. Schön und treffend drückt dies Roscher aus:

„Auch in der Volkswirthschaft gibt es Harmonien, oft von wunderbarer Schönheit, die lange bestanden haben, als noch kein Mensch sie ahnte; unzählige Naturgesetze, die nicht erst auf unsere Anerkennung warten und über welche nur derjenige Macht gewinnen kann, der ihnen zu gehorchen versteht."

Die Volkswirthschaft nannten wir also ein Naturgesetz im Leben der Menschheit, über das der Mensch selbst nicht Herr ist, ein Gesetz, das nicht erfunden, sondern nur gefunden werden kann.

Bietet nicht auch die Geschichte der Colonien einen Beweis für unser Naturgesetz! Die Colonien haben das Bild einer fertigen vollendeten Wirthschaft im Mutterlande vor sich und doch können sie das Resultat nicht in ihr Leben einführen [1]), das vom Mutterlande nicht voll errungen wurde. Sie müssen sich vielmehr dem Naturgesetz der allmäligen stufenweisen Entwicklung der Arbeit, Arbeitstheilung und der ganzen wirthschaftlichen Bildung fügen und auf dieselbe Weise ihr wirthschaftliches Glück wie das Mutterland erringen. Sie müssen ebenso wie einst der fertige Staat die Zeit der Frohnden und der Naturalwirthschaft bestehen, um zur freien Arbeit und Geldwirthschaft zu gelangen. Nur wird die Entwicklung der Colonien eine weit kürzere Zeit nöthig haben, weil die Erfahrungen aus der Geschichte anderer gereifter Länder zur Förderung und Fortbildung vor ihnen liegen [2]).

Die Wahrheit dieser allgemeinen Erörterung tritt noch deutlicher hervor, wenn man auf einzelne wirthschaftliche Erscheinungen näher eingeht. Wir wollen nur auf die wichtigsten hindeuten und zwar zunächst auf das Gesetz der Arbeitstheilung. Ist diese

1) Aber auch den Staat des Mutterlandes können sie, und zwar aus denselben Gründen, nicht einführen.

2) Roscher Colonien II. A. S. 103.

nicht schon desshalb ein Naturgesetz, da ihre Entstehung, Entwicklung und Organisation in dem natürlichen Unterschied des Geschlechtes, des Alters, der Anlagen und Fähigkeiten begründet ist? Niemand hat die Arbeitstheilung erfunden, sie hat sich selbst gebildet. Keine staatliche Maassregel hat sie erzwungen, keine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft hat sie eingeführt. Die Arbeitstheilung entwickelt sich selbst, frei vom menschlichen Willen und Verstand. Wenn auch der Mensch mitten in diesem Gesetze arbeitend steht, so ist sein Wille nur auf eine bestimmte Thätigkeit, nicht auf die Organisation der Arbeitstheilung im grossen Volksganzen gerichtet, er ist vielmehr unbewusst und absichtslos ein Organ dieses Gesetzes. Der Fabrikherr, welcher die Arbeitstheilung selbstthätig einführt, benützt nur das bereits vorhandene von ihm erkannte Gesetz derselben.

Einen weiteren Beweis für unsere Behauptung finden wir in den Bewegungen des Angebotes und der Nachfrage. Das grosse wichtige Grundgesetz in der Gestaltung des Verhältnisses dieser beiden Thatsachen ist im Verkehr eine Macht, die wiederum ausser dem Willen der verkehrenden Individuen liegt. Die einzelnen nachfragenden und anbietenden Personen bilden wohl zusammen das Verhältniss zwischen den beiden Elementen, aber ohne dass sie es wollen und wissen. Keine Spekulation vermag dasselbe auf die Dauer zu hemmen und zu zerstören. Der Wille der wirthschaftenden Individuen ist vielmehr hier so machtlos, dass gerade die den Absichten entgegengesetzte Wirkung entsteht. Alle Nachfragenden wünschen einen möglichst niedrigen Preis und doch steigt derselbe in dem nemlichen Maasse, als die Nachfrage extensiv sich erweitert. Auf der andern Seite bleibt trotz aller Bestrebungen der Anbietenden nach hohen Preisen das Gesetz unumstösslich, dass Angebot und Preis in umgekehrtem Verhältniss zu einander stehen.

Endlich finden wir, um noch einen wichtigen Fall hervorzuheben, auch im Geld und Geldverkehr die Wirkung eines zwingenden Naturgesetzes. Diese Behauptung könnte mehr als jede andere befremden. Man wird einwenden: wie soll das Geld welches in seiner Substanz und Form eine Schöpfung der staatlichen Macht und Weisheit ist, als ein Naturgesetz betrachtet

Digitized by Google

werden können! Und doch! Man verfolge nur die Geschichte des Geld-Materials und Verkehrs bis auf die unterste Stufe wirthschaftlicher Entwicklung und man wird finden, dass schon diesem Wirthschaftsstadium ein Gut ohne alle Reflexion und staatliche Autorität sich aufdringt. In jener Zeit, wo das ganze sociale Leben der Natur noch nahe, ja gleich steht, gibt es noch keine Volkswirthschaftspolitik, welche über Geldmittel und Geldformen beschliesst. Und doch behauptet sich das wichtigste und unentbehrlichste Bedürfnissmittel in den unteren Stufen vorzüglich als Tauschmittel.

Das Geld erscheint unzweifelhaft als eine Folge unbewusster Gesetze des menschlichen Zusammenlebens. Wenn auch auf den höheren Stufen ökonomischer Fortbildung die Spekulation und Reflexion der Volkswirthschaftspolitik Material und Form modifizirt, so bleibt doch der Geldverkehr im Grossen und Allgemeinen ein Gesetz gebieterischer Nothwendigkeit. Verstand und Hand des Menschen können Mittel, Werkzeuge, Maschinen erfinden und schaffen, aber ihren Gebrauch doch nur nach einem von ihrem Willen freien Naturgesetz vornehmen.

So könnten wir noch in vielen andern Erscheinungen den Naturcharakter der Volkswirthaft beweisen, z. B. in den Erscheinungen des consumtiven Lebens, in den Schwankungen der 4 Einkommenstheile, in den Wirkungen des Gross- und Kleinbesitzes und Betriebes etc. etc. Doch findet unsere Behauptung vorerst hinreichenden Beleg in den bisherigen Erörterungen. Noch eine ergänzende Bemerkung ist nöthig.

So weit die Volkswirthschaft als Naturgesetz auftritt, bleibt sie immer dieselbe in allen Zeit- und Raumverhältnissen, ist sie frei von den Schranken der Nationalität und der Staatsform. Die Wahrheit von dem einzigen ewigen Naturgesetz in der Volkswirthschaft das überall und immer sein Recht behauptet, die Wahrheit von der Identität der Gewalten bei vielen Erscheinungen im wirthschaftlichen Leben aller Völker wird immer mehr zu Tage treten, je freier von Menschenwerk und Staatenpolitik die Natur sich entfalten und wirken kann.

Auch hier müssen wir schliesslich dem schon oben bei der Betrachtung des allgemeinen socialen Lebens gerügten Irrthum

Digitized by Google

begegnen, dass man die eigentliche Entstehungsursache ökonomischer Thatsachen in den einzelnen wirthschaftenden Individuen sucht, da in diesen die Wirthschaftsgesetze begreiflicher Weise am häufigsten zur Erscheinung kommen. Zur Aufklärung diene uns ein Gleichniss. Bei der Bewegung einer Waage sehen wir, dass man durch Veränderung des Gewichtes die Zunge willkürlich hin und herbewegen kann, aber immer nur nach dem unwandelbaren Gesetze des Hebels, das man nicht zu geben vermag. Die Menschenhand, welche wägt, ist nicht Ursache, sondern nur Anstoss und Mittel. Ebenso bilden auch die einzelnen wirthschaftenden Individuen nur die äussere Veranlassung und die Träger eines schon vorhandenen absoluten Gesetzes. Es ist also Ursache und Mittel nicht zu verwechseln. Die Wirthschaftsgesetze treten zwar in den Individuen auf, gehen aber nicht von ihnen aus und wirken in der grossen Gesammtheit frei und unabhängig vom Willen des Einzelnen.

Man wende endlich nicht ein, Naturgesetze müssen eben durch die Macht der Cultur und Politik gezügelt und geregelt werden, weil sie sonst häufig vernunftlos über die Menschheit hereinbrechen würden.

Wir verlangen mit der Anerkennung des Naturgesetzes keinen Spielraum für das wilde Gebahren der Leidenschaften und Naturelemente. Der Staat wird bei der vollsten Freiheit des wirthschaftlichen Lebens zu fördern und zu helfen, schädliche Auswüchse zu beseitigen, in Ausnahmsfällen von Theurung und Krieg etc. zu ordnen und zu sorgen, Lasten und Hindernisse hinwegzuräumen, zu ermuntern und zu schützen haben. Aber nun und nimmer darf er sich als den Schöpfer der letzten Gesetze betrachten, die das volkswirthschaftliche Leben in sich selber trägt und aus sich selbst entwickelt.

III.

Man hat allerdings Bedenken und Einwürfe gegen die Annahme einer naturgesetzlichen Entwickelung im volkswirthschaftlichen Leben erhoben.

Wohl ist das Gesetz, welches wir im Wirthschaftsorganismus

Digitized by Google

suchen, nicht ein chemischer Prozess oder eine mechanische Bewegung, aber so viel steht erfahrungsgemäss fest, dass dieser Organismus in seinen Grunderscheinungen das Gesetz einer treibenden und zwingenden Nothwendigkeit, also das allen Naturgesetzen gemeinsame erste Moment kund gibt. Man wendet nun ein, dass die wirthschaftlichen Erscheinungen nicht zu allen Zeiten und an allen Orten und unter allen Umständen Unwandelbarkeit, Einheit und Gleichheit zeigten, was doch bei einem Naturgesetze der Fall sein müsste; diese Forderung ist allerdings richtig. Auch die Behauptung enthält eine Wahrheit, dass es keine allgemeine Wirthschaftslehre für alle Zeitalter und Völker gebe; denn trotz der unendlichen Anzahl von Einzel- und Völkerindividuen lebt jeder Mensch und jedes Volk seinen eigenen nur sich selbst gleichen Lebenskreis. Allein das Indivividuum lebt nicht blos sein individuelles, sondern auch ein sociales und staatliches Leben, und das Völkerindividuum nicht blos sein Volks-, sondern auch ein Völker-, Welt- und Menschheitsleben und aus diesem Grunde gibt es auch allgemeine absolute Gesetze für alle Lebensformen.

Ein tiefergehender Blick erkennt aber auch im Wirthschaftsleben der Völker solche allgemeine Eigenschaften. Die Grundbedingungen desselben sind in der That und überall dieselben und dulden keine Schranken der Zeit und des Raumes. Nur eine Frage: Gilt die mathematische Wahrheit des Satzes, Nachfrage und Preis stehen im directen, Angebot und Preis im indirecten Verhältniss nicht für alle Zeiten, alle Länder, Staaten und Völker vollkommen gleich? Allerdings wie die Erfahrung zeigt. Die Natur hat sich nicht verändert, wenn die Naturwissenschaft sich erweitert, und die Volkswirthschaft ist auch in ihren primitiven Gesetzen dieselbe geblieben, wenn auch die Volkswirthschaftslehre sich fortgebildet hat. Es werden keine anderen neuen Gesetze erfunden, sondern nur alte bereits seit einigen Zeiten wirkende entdeckt, und in ihrer besonderen Anwendung auf bestimmte Völkerindividuen und Zeiten erörtert.

Man gesteht wohl zu, dass die Wirthschaftsgesetze zuweilen in ihren Grunderscheinungen einen naturgesetzlichen Charakter zeigten, dieselben jedoch durch eine Menge Umstände der Cultur, der Willkür, der Kunst, Freiheit und Laune der Menschen durch-

Digitized by Google

brochen würden, wodurch jene Eigenschaft allmälig verloren gehe und zerstört werde.

Gewiss ist es, dass der ursprüngliche Naturcharakter der ökonomischen Gesetze durch Freiheit und Cultur modificirt wird, aber aufgehoben wird er dadurch nicht. Die Wirthschaftspolitik kann den Naturgesetzen eine bestimmte Richtung geben, aber dieselben nicht negiren. Ergeben sich nicht ganz ähnliche, ja gleiche Erscheinungen im eigentlichen Naturleben, das wir als das Bereich der Substanz und Materie zum Unterschied vom Naturgesetze des socialen Lebens bezeichnet haben. Es zeigt uns vorerst die Geschichte jedes Culturlandes, dass die unfreie äussere Natur nicht blos durch eigene Kraft, sondern durch die freie Menschheit grosse Umgestaltung erfahren hat. Das jetzt gastliche und wohnliche Germanien war einst nach Tacitus *silvis horrida* wie das heutige Skandinavien. Und in wie vielen Ländern hat nicht die Macht der Cultur den gefälligsten unfruchtbarsten und wildesten Boden in die reichsten und ergiebigsten Gründe verwandelt oder durch andere Errungenschaften und Siege über Naturelemente Land und Leben umgestaltet! In dem fruchtbaren Boden eines cultivirten Landes liegt ein unermesslicher Reichthum menschlichen Verstandes verborgen. Hört aber deshalb die Natur auf, nach ihren unwandelbaren Gesetzen zu wirken? Die Menschheit hat die Natur nur mit Natur verändert. Diese lässt sich vom menschlichen Geist beherrschen, so lange er ihre Gesetze achtet.

Unter denselben Bedingungen lässt sich auch das volkswirthschaftliche Leben eine Beherrschung und Leitung gefallen. Werden aber die ursprünglichen unantastbaren Gesetze verächtlich und unachtsam bei Seite geschoben, dann entsteht wie in der Natur, so auch im Gesellschaftsleben Explosion und Revolution.

Wir wissen ferner, dass auch die specifischen Naturgesetze in ihrem Auftreten nicht frei von störenden und modificirenden Zwischenfällen wirken. In diesem Punkte gerade erkennen wir wieder eine treffende Analogie zwischen Natur und Wirthschaft. In jenem, wie in diesem Bereiche müssen bei allen Ereignissen eine Menge modificirender Nebenkräfte in Abzug gebracht werden, wenn man zu dem wahren und letzten Gesetze gelangen will. Das Newton'sche Gesetz des Falles wirkt ebensowenig rein

Digitized by Google

mathematisch, als das Gesetz des Angebotes und der Nachfrage in der Preisbildung. Dort ist der Widerstand der Luft oder die Eigenschaft des fallenden Gegenstands, hier die Fluctuation des Geldes oder eine Veränderung der Consumtionslust, welche alterirend dazwischentreten. Oder ein anderes Beispiel! Die Bevölkerungsverhältnisse sind durch die Factoren des Fortpflanzungstriebes und der Nahrungsmittel bedingt. Diese beiden Elemente, welche wir als die Centrifugal- und Centripetalkraft der Populationsbewegung bezeichnen möchten, haben sich durch eine Reihe von Nebenelementen und Zwischenfällen hindurch zu drängen, um zur Herrschaft zu gelangen. Dieselbe Erscheinung nehmen wir an den Gestirnen wahr, wenn ihre Centrifugal- und Centripetalkraft durch allerlei Störungen und Reibungen sich hindurchzuwinden haben, um ihr ursprüngliches Gesetz der Bewegung in der Sphärenwelt zu erhalten.

Man stellt endlich die irrige Gegenbehauptung auf, dass in der Natur alle Erscheinungen und Erfolge vorausberechnet, die Stürme vorhergesehen werden können. Nicht so sei es im Wirthschaftsleben. Hier könne man nicht voraus wissen, welche Erscheinung man zu gewärtigen habe, ob es in der nächsten Zeit stürmen würde oder nicht u. s. w.

Diese Auffassung ist ganz falsch. Es lassen sich einerseits in der Natur nicht alle Erfolge der Zukunft mathematisch feststellen, anderseits sind im Wirthschaftsleben nicht alle zukünftigen Ereignisse der mathematischen Weissagung verhüllt, und wie sich dort das Leben bis zu einem gewissen Grad durch das exacte Zahlenfacit abbilden lässt, so ist es auch hier möglich, die Wirkung mit der Algebra und der Geometrie darzustellen. Können wir die Vervielfältigung der Produktion durch die Arbeitstheilung nicht eben so gut berechnen, als die Vervilfältigung des Samenkorns durch die Natur, die Circulation des Geldes und der Waaren nicht eben so leicht und noch leichter als die des Blutes im thierischen Organismus? Wir schätzen ferner die Wirkungen der Arbeit durch Unterstützung des Capitals mathematisch ebenso sicher ab, als die Erfolge einer Melioration im Grund und Boden. Wir haben früher an einer anderen Stelle das Capital anticipirte Arbeit genannt und ohne Schwierigkeit in einer streng mathematischen Formel die durch

Digitized by Google

Capital der Zukunft abgenommene Arbeitslast berechnet, ohne Widerspruch erfahren zu müssen [1]. Können wir ferner den Ab- und Zufluss des Geldes in zwei an Geldbesitz sehr verschiedenen Ländern nicht ebenso bemessen und abschätzen, wie die Bewegung zweier correspondirender Wassermassen mit verschiedenem Niveau? Haben wir endlich für die Bewegung der Bevölkerung, ihre Produktiv- und Consumtivkraft nicht dieselbe zuverlässige mathematische Formel wie für die Vermehrungsfähigkeit des vegetativen und thierischen Lebens? Wir besitzen ebenso genau statistische Tabellen über die Bewegung der Preise, wie solche über den Barometerstand. Auf diese Weise könnten wir noch eine lange Reihe von Beispielen gegen die obigen Einwendungen vorbringen, wobei sich natürlich von selbst versteht, dass das geistige Element, welches in das volkswirthschaftliche Leben hineinragt, niemals Gegenstand einer mathematischen Beobachtung sein kann. Geist und Freiheit liegen ausser dem Gebiete der Zahl.

Können wir uns auch zuweilen in den oben aufgeführten Fällen nicht auf die Zahl verlassen, so ist doch schliesslich die Behauptung nicht richtig, dass die ökonomischen Ereignisse nicht wie die der Natur vorausgesehen werden können. Wir meinen, dass zuletzt ein volkswirthschaftlicher Kalender noch zuverlässiger ausfallen müsste, als ein meteorologischer. Ist es denn nicht möglich aus dem Stand der Saatfelder und der Zufuhr an Brodfrüchten auf die Höhe des Preises ebenso leicht Schlüsse zu ziehen, wie aus dem Barometerstand und der Luftströmung auf die Witterung der nächsten Zeit? Es ist wahrlich nicht schwieriger eine Preisrevolution vorherzusagen, als eine Störung im Laufe der Gestirne.

Der Charakter des Naturlebens im Bereich der Volksökonomie trennt aber auch für immer die Volkswirthschaftslehre von den Staatswissenschaften. Das ökonomische Leben ist nun einmal nicht eine Aeusserung und Wirkung der Staatspersönlichkeit, es will vielmehr frei vom Staat und staatlichen Willen sich bilden und entwickeln, daher gehört auch die Nationalökonomie nicht zu den Wissenschaften vom Staat, sondern es ist ihr vielmehr, da wir im Naturgesetze des Volkslebens die Legitimität für die Gesellschaftswissenschaft erkannt haben, im Bereich dieser ein

1) S. m. Schr. Beitrag zur Lehre vom Capital 1857. S. 21.

Digitized by Google

Platz zu räumen und hier nimmt sie auch die einzige richtige und zugleich wichtigste Stellung ein. Es ist auffallend, dass gerade das wirthschaftliche Leben des Volkes und nur dieses ein politisches Gebiet sein und die Lehre hievon den Staatswissenschaften zugezählt werden soll, während andere Lebensrichtungen der Gesellschaft, die dem Staate nicht näher und ferner gelegen, als jene, nie in das politische Wissensgebiet gezogen werden.

Man wird einwenden, dass nach aller Erfahrung die Volkswirthschaft mehr als jede andere Thatsache mit dem Staatsleben in Verbindung stehe, dass Volks- und Staatsvermögen zuletzt untrennbar seien [1]). Dieser Einwand ist nur scheinbar richtig, weil der Zusammenhang des Staates mit der Volkswirthschaft nur sichtbarer hervortritt als seine Beziehung zu anderen Lebensäusserungen des Volkes. Stehen die Bildungsverhältnisse, eine wesentliche Voraussetzung des Ständeunterschiedes, der Bevölkerungsgang, die religiösen und kirchlichen Zustände der Gesellschaft und des Volkes nicht in gleich starker Beziehung zum Staate, wie die Wirthschaft? Ueberhaupt sind es entweder alle Lebensverhältnisse des Volkes, die sich zum Staate correlativ verhalten oder gar keines.

Ueber die quantitativ stärkere oder schwächere Beziehung der einzelnen Gesellschaftssphären zum Staate lässt sich streiten, nicht aber über die Existenz und die Qualität derselben. Diese ist immer die nemliche; denn das organische wechselseitige Leben zwischen Volk und Staat trägt das Princip der Einheit, Totalität und Harmonie in sich.

Was ferner die Einheit des Volks- und Staatsvermögens betrifft, so lässt sich diese vielleicht in Bezug auf den idealen Zweck beider, d. h. das Ziel des allgemeinen allseitigen Wohls der Gemeinschaft behaupten, gewiss aber nicht nach den Anforderungen einer wissenschaftlichen Systematik und Methodologie. Dem wissenschaftlichen Begriff nach bleiben Volks- und Staatsvermögen einmal verschiedene Dinge.

Wo man bedenklich war, die Volkswirthschaftslehre in das Gebiet der Staats- und Rechtswissenschaft zu verweisen, wurde

1) v. Treitschke l. c. S. 46.

Digitized by Google

sie zu den philosophischen Disciplinen gerechnet. Damit war zu viel und zu wenig gethan. Man war lange gewohnt, jeden Wissenszweig, dessen selbständiger Charakter fehlte, oder nicht erkannt war, in den gastfreundlichen und bequemen Verein der philosophischen Fakultät unterzubringen. Man mustere nur in dieser Beziehung die Classification der Wissenschaft an den verschiedenen Universitäten, um sich zu überzeugen. In der philosophischen Fakultät ist ein buntes Gewimmel von Musen aus allen Geistesgebieten. Wir schmücken die Volkswirthschaftslehre gern mit dem Epitheton »philosophisch«, wenn eben damit nur auf die Abstammung aller Wissenschaften von der Urquelle aller wissenschaftlichen Erkenntniss, dem sittlichen Geiste und dem wahren Forschen und Denken in ihm hingewiesen wird. Mehr Wahrheit liegt in der Behauptung: die Nationalökonomie sei eine philosophische Disciplin, in keinem Falle.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY

Digitized by Google

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed. Renewals only: Tel. No. 642-3405
Renewals may be made 4 days prior to date due.
Renewed books are subject to immediate recall.

SEP 12 1973 1 7

REC'D LD AUG 30 73 -10AM 3 9

JAN 10 1995

AUTO DISC CIRC JAN 11 '94

LD21A-10m-8,'73
(R1902s10)476—A-31

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

YC 32332

U. C. BERKELEY LIBRARIES

C046102412

H5
.24
V. 17

100838

Digitized by Google

Digitized by Google